


GRAF HARTIG'SCHE BIBLIOTHEK
II. ABTHEILUNG.
Kasten I
Reihe A Nr. 3
Band 1
NIEMES.

Soziale Reform.

Beiträge

zur

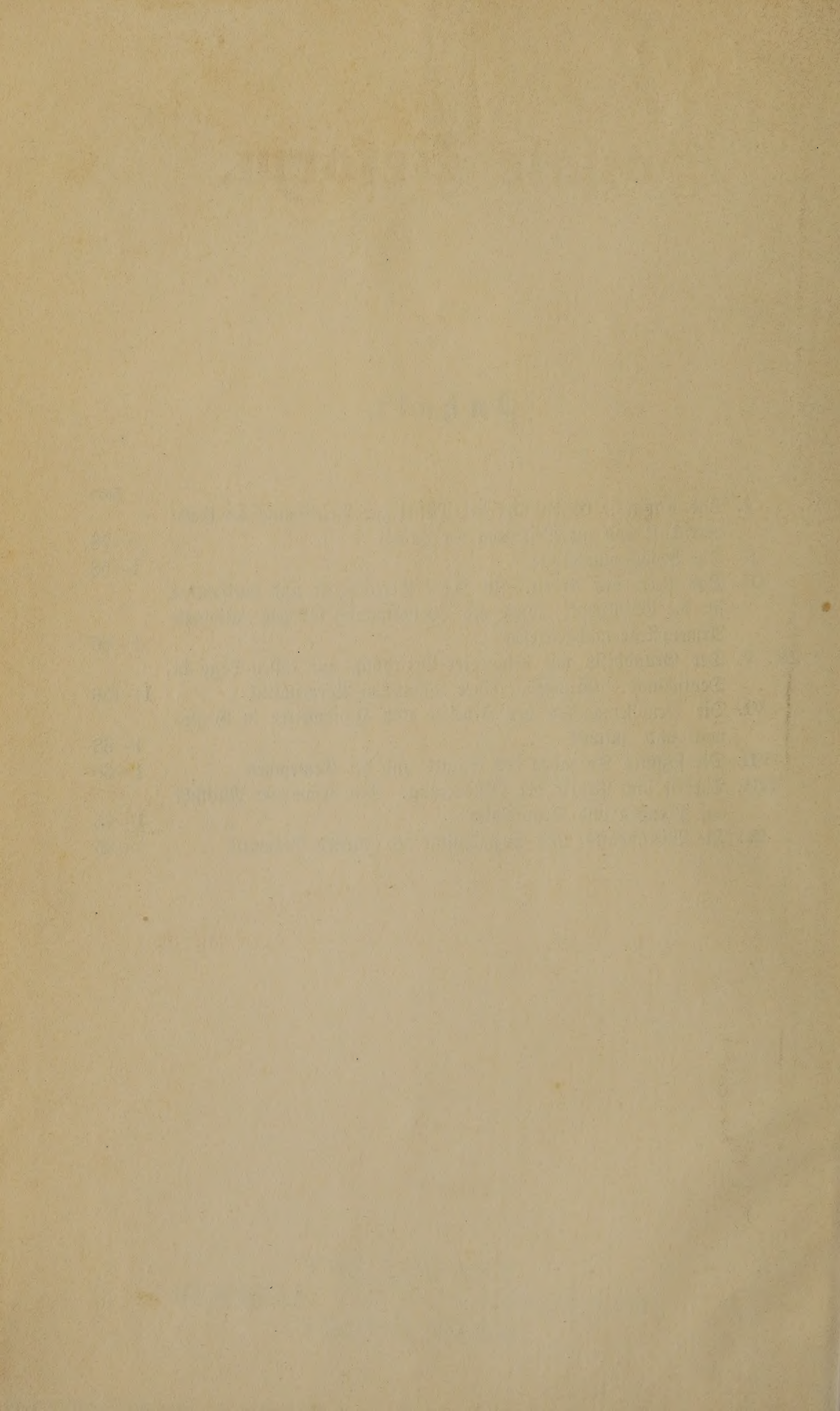
friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft.

Von

Franz Stöpel.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1886.

Inhalt.



Soziale Reform.

Beiträge

zur

friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft.

Von

Franz Stöpel.

I.

Das Kapital.

Enthüllung der Mittel zur Beseitigung der Geldherrschaft und Befreiung der Arbeit.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1884.

Erstes Kapitel.

Arbeit und Kapital.

Ursprünglich versorgte nur die Arbeit jeden Einzelnen mit seinen Bedürfnissen. Was ein Jeder zu seiner Nahrung bedurfte, erbeutete er durch Jagd oder Fischfang, und er war zufrieden, wenn jeder Tag das Nothwendigste lieferte.

Sobald es aber gelang, Vorräthe zu sammeln und verbrauchsfähig zu erhalten, war deren Besitzer in der Lage, während der Zeit, in welcher er der Beschaffung neuer Nahrungsmittel überhoben war, seine Bemühungen auf andere Dinge, etwa auf die Herstellung eines nothdürftigen Obdachs oder eines rohen Werkzeuges, zu richten. Der Besitz desselben befähigte ihn, in Zukunft die Zeit vortheilhafter zu benutzen, seine Arbeit mit größerem Erfolge zu verrichten, kurz, weit mehr als früher hervorzubringen.

Eine entscheidende Verbesserung in der Lage der Menschen vollzieht sich jedoch erst mit dem Uebergange zum Bodenanbau. Die mageren Erträgnisse eines rohen Ackerbaues liefern immerhin Vorräthe, die für eine verhältnißmäßig lange Zeit ausreichen und keinem schnellen Verderben ausgesetzt sind. Nun können einzelne Glieder der Familie sich mit Stetigkeit nützlichen Beschäftigungen widmen, die den Wohlstand erhöhen und den weiteren Fortschritt vorbereiten. Hatten bisher scharfe Steine als Beile gedient, mit denen man mühsam das Holz der Bäume bearbeitete, so lernt man allmählich die Eigenschaften der Metalle kennen und aus Kupfer oder Eisen Aexte herstellen, mit deren Hülfe die Anfertigung von allerlei Geräthen und der Bau eines Holzhauses gelingt. Ein roher Spaten ermöglicht die tiefere Bearbeitung des Bodens, so daß die Saat, nun besser vor Dürre oder Frost geschützt, einen dreifach höhern Ertrag giebt als früher. Nach einer ferneren Verbesserung

der Werkzeuge vermag man Wälder zu roden und den Anbau auszudehnen. Den Sand vermischt man mit der darunter liegenden Thonerde und erhält dadurch einen ergiebigeren Boden.

Unternehmungen, die ein einzelner Mensch oder Wenige gar nicht in Angriff nehmen könnten, werden durch das Zusammenwirken einer größeren Anzahl ermöglicht. Die Theilung der Arbeit schreitet dann vor und erhöht die Geschicklichkeit jedes Einzelnen. Der Kampf gegen den Widerstand der Natur wird leichter, und die Hervorbringung nützlicher Güter nimmt in größerem Verhältnisse zu, als die Bevölkerung. Nun können die am schwersten zu bearbeitenden Ländereien in Angriff genommen werden und bringen reicheren Ertrag, als der leichte Boden, der mit unvollkommenen Werkzeugen allein angebaut werden konnte. Immer neue Naturkräfte, Wasser, Luft, Wärme, Dampf werden in den Dienst des Menschen gezwungen, und dadurch die geistigen Kräfte desselben frei gemacht. So geht mit der Verbesserung der Werkzeuge und mit der Zunahme des Verkehrs die geistige Entwickelung Hand in Hand, um auf eine fortwährende Steigerung der Produktionsfähigkeit hinzuwirken.

In dem vorstehenden Schema, bei dem die Vertheilung der Produktionserträge gänzlich unberücksichtigt bleibt, sehen wir mit der Entwickelung der individuellen und sozialen Kräfte des Gemeinwesens die Produktion und die Kapitalbildung gleichmäßig vorschreiten. Das Kapital, nämlich alles das, was nicht unmittelbar der Verzehrung dient, sondern als Vorrath für künftige Zeiten aufbewahrt wird oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse als des Nahrungsbedürfnisses bestimmt ist, sondert sich auf die einfachste Weise und gleichsam unwillkürlich von den zu konsumirenden Gütern ab. Die Thiere und Früchte, welche über das nächste Bedürfniß hinaus gesammelt wurden und es ihrem Besitzer möglich machten, seine Arbeit ein paar Tage lang anderen Gegenständen als der Nahrungsbeschaffung zuzuwenden, sind Kapital. Die Steinaxt, die er sich inzwischen verfertigt, die rohe Wohnung, die er erbaut, der Grund und Boden, den er nothdürftig zur Aufnahme von Samen vorbereitet; dann die vollkommeneren Werkzeuge, die er herstellt, die Mineralschätze, die er hebt, die zahlreichen Bodenverbesserungen, die er durchführt, — Alles ist Kapital, und überall sehen wir eine natürliche Entwickelung zu immer größerer Vollkommenheit.

Das Kapital entsteht, ob wir es in seinem frühesten Ursprunge oder als das Ergebniß des verwickeltsten Prozesses in einander greifender

Thätigkeiten betrachten, durch Arbeit. Es ist einfach dasjenige Arbeitsprodukt, welches nicht zu sofortiger Verzehrung dient, sondern zu künftiger Benutzung oder dauerndem Gebrauche bestimmt ist. Erzeugnisse der Arbeit aber, die nicht zur Konsumtion oder nicht zu unmittelbarer Konsumtion bestimmt sind, können vernünftigerweise keinen andern Zweck haben, als den, der ferneren Produktion zu dienen; denn in diesen beiden Begriffen, der Konsumtion und Produktion, ist der Kreislauf aller wirthschaftlichen Thätigkeiten und Zwecke beschlossen.

Kapital ist also Produkt der Arbeit, und derselben Ursache, der es seine Entstehung verdankt, muß auch seine Vermehrung zugeschrieben werden. So einleuchtend und selbstverständlich dieser Satz zu sein scheint, so ist derselbe doch bemängelt worden. Nach der auf die Autorität A. Smiths gegründeten Ansicht ist das Kapital ein Ergebniß des Sparens oder der Enthaltung. Produkte der Arbeit, so sagt man, können von dem Produzenten verbraucht oder aber angesammelt, also „gespart“ werden. Adam Smith vermeidet es zwar, von der Entstehung des Kapitals zu reden. Er sagt nur, „Kapital vermehrt sich durch Sparsamkeit“, und fügt erläuternd hinzu, Sparsamkeit, nicht Fleiß sei die unmittelbare Ursache der Kapitalvermehrung, da der Fleiß zwar die Sachen, welche die Sparsamkeit anhäuft, herbeischaffe, aber nur die Sparsamkeit sie erhalte und sammle.

Offenbar aber wird hier die Nebensache zur Hauptsache, das Mittel zum Zweck gemacht. Gewiß ist Anhäufung von Vorräthen nicht bloß zur Vermehrung des Kapitals, sondern überhaupt zur ununterbrochenen Produktion erforderlich, aber das entscheidende Moment kann doch nimmermehr in der Ansammlung von Vorräthen liegen, sondern nur in der bewußten Ausdehnung der Produktion über den unmittelbaren Bedarf hinaus. Man kann es schließlich als eine bloße Wortklauberei bezeichnen, wenn darauf Gewicht gelegt wird, daß Sparsamkeit und nicht Fleiß die unmittelbare Ursache der Kapitalvermehrung sei. Es kommt dies ungefähr auf das Nämliche hinaus, als wenn Jemand behaupten wollte, nicht das Lernen, sondern das Gedächtniß sei die unmittelbare Ursache der Erweiterung des Wissens. Das Lernen schließt vernünftiger Weise die Absicht ein, das Gelernte zu behalten und dadurch seine Kenntnisse zu vermehren, ebenso wie das Produziren vernünftiger Weise die Absicht einschließt, das Produzirte nicht planlos zu vergeuden, sondern es mit Verstand zu gebrauchen.

Nachdem die frühesten Bewohner eines Landes mit Hülfe eines rohen Wurfgeschosses in die Lage gekommen waren, an einem Tage so

viel Wild zu erlegen, daß sie davon eine ganze Woche leben konnten, machten sie sich an die Pflanzung von Getreide und hatten nach dessen Ernte ein Kapital zu ihrer Verfügung, mit dessen Hülfe sie ihre Arbeitskräfte zur Herstellung von Häusern oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse verwenden konnten. Welchem Umstande verdanken sie die so geschaffenen Kapitalien — ihrer Arbeit oder ihrer Sparsamkeit? Sie hätten allerdings (falls es physisch möglich war) das erbeutete Wild sofort aufzehren können. In diesem Falle mußten sie den nächsten Tag wieder ausziehen, um sich neue Jagdbeute zu verschaffen. Oder sie konnten sich ein paar Tage auf die Bärenhaut legen, bis der Hunger sie wieder forttrieb. Glücklicherweise bewahrte sie jedoch, wo nicht ihr Verstand, so doch die Natur ihres Magens und vielleicht das Gefühl der Langeweile vor einer so thörichten Handlungsweise. Sie benutzten vielmehr die günstige Gelegenheit, um für die Zukunft zu sorgen, und hatten allen Grund, die Zeit mit Eifer zu nutzen, nicht bloß weil ohne neue Zufuhr ihr Nahrungsvorrath bald ausgehen mußte, sondern auch, weil derselbe einem schnellen Verderben ausgesetzt war. Sparsamkeit würde in ihrem Falle sehr übel am Platze gewesen sein, und die einzige Art, wie sie aus dem gewonnenen Vorrathe Vortheil ziehen konnten, war die: zu verzehren, um zu anderer Arbeit befähigt zu sein.

Was von der Fleischnahrung gilt, trifft gleichermaßen für alle anderen Nahrungsmittel, insonderheit für das Hauptnahrungsmittel der civilisirten Völker, das Getreide, zu. Der Unterschied besteht allein in der verschiedenen Dauer ihrer Genießbarkeit. Werden Nahrungsmittel mit Einschränkung des gesunden Verzehrungsbedürfnisses „gespart“, so wird einfach der wesentlichste Faktor der Produktion, die Arbeitskraft, vergeudet, denn Alles hängt in der Volkswirthschaft von der schnellen Aufeinanderfolge, dem ununterbrochenen Kreislauf von Produktion und Konsumtion ab.

Leistung und Wiederersatz der verausgabten Kraft, Produktion, Konsumtion und Ernährung müssen einander auf dem Fuße folgen. Die durch Nahrung erzeugte Kraft ist ohne nützliche Arbeit verschwendet, und ohne Nahrung erlischt die Kraft wie ein nicht unterhaltenes Feuer. Nahrungsvorräthe sind daher die unerläßlichsten Werkzeuge der Produktion. Sie sind im Allgemeinen von sehr vergänglicher Dauer, aber sie erzeugen sich im Kreislaufe der Vegetation meist alljährlich wieder. Fast alle anderen, der Natur vom Menschen abgerungenen Stoffe und die daraus hergestellten Güter sind von größerer Dauerhaftigkeit.

Bodenverbesserungen, Häuser, Verkehrsstraßen, Schiffe u. s. w. überdauern oft viele Generationen. Sind sie einmal hergestellt, so verrichten sie die Dienste, zu denen sie bestimmt sind, jahraus jahrein, ohne viel neue Arbeit zu ihrer Instandhaltung zu erfordern.

Die Vermehrung des Kapitals ist mithin hauptsächlich an eine reichliche Produktion von Nahrungsmitteln geknüpft, und nicht durch Sparen, sondern vielmehr durch Verausgabung derselben behufs Erhaltung der Arbeitskräfte, sowie durch möglichst umfassende, ununterbrochene und intensive Benutzung dieser Arbeitskräfte ist das Kapital zu vermehren. Das Sparen von Nahrungsmitteln, weit entfernt, in der That eine Ersparniß zu sein, wäre vielmehr in allen den Fällen, in denen dadurch Arbeitskräfte brach gelegt werden, absolute Verschwendung. Es ist noch nicht allzulange her, daß selbst in manchen Ländern des mittleren Europa das Getreide in Massen auf den Feldern verfaulte, weil es an Verzehrern im Lande oder an Verbindungsstraßen nach dem Auslande fehlte. Um diese Verschwendung zu entschuldigen, gab man vor, den betreffenden Ländern fehle es zum Bau von Straßen oder zur Gründung von Industrieen an Kapital. In Wahrheit hat es einem fleißigen und intelligenten Volke, das über hinreichende Nahrungsvorräthe verfügte, niemals an „Kapital" gefehlt, um sich Alles, was durch fleißige Hände herzustellen ist, zu verschaffen. Was oft fehlt, sind entweder die fleißigen Hände oder der Verstand, dieselben nützlich zu verwenden. Die Länder, welche Nahrungsmittel und Rohstoffe ausführen, pflegt man kapitalarme Länder zu nennen, und dennoch besitzen dieselben gerade dasjenige Kapital in Ueberfluß, das zur Vermehrung der Produktion am unentbehrlichsten ist und zu dem nur die geistigen Fähigkeiten hinzuzutreten brauchen, um die Produktion auszudehnen.

Nahrungsvorräthe oder die Kraft, über solche Vorräthe zu verfügen, sind das Grundkapital jeder Gesellschaft. Fehlt es daran nicht, so liegt die Grenze der Produktion lediglich in der Leistungsfähigkeit der Arbeit. Die erste Bedingung, um diese Leistungsfähigkeit sicher zu stellen, ist nicht das Sparen, sondern die weise Verwendung des Grundkapitals. Unter dieser, aber auch nur unter dieser Voraussetzung kann die Vermehrung der übrigen Kapitalien, welche dem Wohnungs- und Kleidungsbedürfniß der Menschen, oder in Gestalt von Werkzeugen und Maschinen der Steigerung der Arbeitskraft, oder von Straßen, Eisenbahnen, Schiffen, Wagen dem allgemeinen Verkehr dienen, in immer wachsendem Verhältnisse vor sich gehen.

Die Vermehrung all' dieser Kapitalien, der Wohnung und Kleidung, der Werkzeuge und Maschinen, der Straßen, Eisenbahnen und Schiffe, der Bodenverbesserungen u. s. w., vermag die Spartheorie absolut nicht zu erklären. Sie behilft sich allerdings mit dem Vorwande, das Kapital, welches mittelst der durch Nahrung unterhaltenen Arbeitskraft hergestellt werde, sei kein durchaus neues, sondern zum größten Theil nur ein wiederersetztes Kapital. Wenn Jemand Ziegel brennt oder ein Haus baut, so muß er, um aus seinem Kapital Gewinn zu ziehen, zuvörderst das vorhandene Kapital vermehren. Allein die Ziegel oder Häuser, sagt man, ersetzen nur das angelegte Kapital, obwohl mit einem Gewinn, wieder; die eventuelle Vermehrung des Kapitals besteht also nur in dem Gewinn des Kapitalisten, und dieser kann denselben entweder aufzehren oder ersparen. Eine wirkliche Vermehrung erfolgt mithin nur dann, wenn der Kapitalist von seinem Gewinn oder Einkommen einen Theil spart.

Es ist leicht zu sehen, wo in diesem Raisonnement der Irrthum steckt. Man mischt in die Untersuchung ein persönliches Element, das mit der Volkswirthschaft gar nichts zu thun hat. Das Gesellschafts- oder Volkskapital hat in den von dem Kapitalisten produzirten Ziegeln oder Häusern eine Vermehrung erfahren, von der keine Sophisterei etwas wegnehmen kann. Verschwendet der Kapitalist seinen Gewinn, so ist dies zwar für ihn selbst ein Nachtheil, aber nichtsdestoweniger ist durch seine Kapitalanlage neues Kapital erzeugt worden. Allerdings konnte dasselbe nur mit Hülfe vorhandenen Kapitals, nämlich der für die Arbeit zur Verfügung gestellten Unterhaltsmittel geschaffen werden; aber wenn die letzteren nicht zur Erhaltung der Kraft, nicht zum Unterhalt von Arbeitern verwendet worden wären, hätten sie nicht erspart, sondern nur vergeudet werden können. Alle Unterhaltsmittel, die nicht zur Unterstützung der Produktion dienen, sind vergeudet. Denn wenn sie nicht rechtzeitig benutzt werden, unterliegen sie, wie die Arbeitskraft selbst, dem Verderben. Produktion und Kapitalbildung lassen sich sonach als eine ökonomische Nutzung der in bestimmten Zeiträumen sich erneuernden und der menschlichen Ernährung dienstbar gemachten Vegetation betrachten. Die Produktion kann nicht gefördert, Kapital nicht vermehrt werden durch Sparen, sondern nur durch angemessene Verzehrung.

Zweites Kapitel.
Definitionen des Kapitals.

Im vorigen Abschnitt wurde das Kapital als dasjenige Arbeitsprodukt bezeichnet, welches nicht zu sofortiger Verzehrung dient, sondern zu künftiger Benutzung oder dauerndem Gebrauche bestimmt ist, wobei hinzugefügt wurde, daß Erzeugnisse der Arbeit, die nicht zur Konsumtion oder nicht zu unmittelbarer Konsumtion bestimmt sind, vernünftigerweise keinen andern Zweck haben können, als den, der ferneren Produktion zu dienen. Mit dieser Begriffsbestimmung kommen jedoch die von andern volkswirthschaftlichen Schriftstellern gegebenen Definitionen nicht durchweg überein. Der Eine begrenzt den Begriff enger, der Andere weiter. Doch herrscht im Allgemeinen wenigstens darüber Einverständniß, das wesentliche Merkmal des Kapitals in seiner Eigenschaft als Werkzeug der Produktion zu finden.

Ricardo bezeichnet als Kapital „denjenigen Theil der Güter eines Landes, welcher in der Produktion beschäftigt ist und aus Nahrungsmitteln, Kleidung, Rohstoffen, Maschinen 2c. besteht, die nothwendig sind, um Arbeit zu ermöglichen". Aehnlich Mill, der jedoch den Willen des Kapitalisten als entscheidend hervorhebt. Nach ihm begreift das Kapital „alle Dinge, die bestimmt sind, produktive Arbeit mit dem zur Arbeit erforderlichen Schutz und Beistand, sowie den nöthigen Werkzeugen und Stoffen zu versehen, um den Arbeiter zu ernähren und überhaupt während der Arbeit zu erhalten"; allein nicht alle dazu vorhandenen Mittel sind nach ihm Kapital. Der Unterschied zwischen Kapital und Nichtkapital liegt in der Absicht des Kapitalisten, in seinem Wollen, die Güter produktiv zu verwenden oder nicht. Carey, welcher die Produktion als einen Kampf des Menschen mit der Natur auffaßt, bezeichnet das Kapital als „das Werkzeug, mittelst dessen die Herrschaft über die Natur erworben wird, möge es in Gestalt von Nahrung, physischer oder geistiger Kraft, Bogen, Nachen, Schiffen, Aeckern, Häusern, Fabriken oder Hochöfen zur Erscheinung kommen". Er berührt sich mit Adam Smith, insofern auch dieser die „erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten" in seinen Kapitalbegriff einschließt, während allerdings Carey sogar die einfache Arbeitskraft als Kapital betrachtet wissen will und somit die Grenze zwischen Arbeit und Kapital gänzlich verwischt.

Auf eine Kritik dieser verschiedenen Definitionen können wir ver-

zichten. Da sie wenigstens in dem Punkte übereinstimmen, nur in wirklichen Produkten menschlicher Arbeit Kapital zu sehen und die Unterstützung der Produktion zum Merkmal des Kapitals zu machen, so scheint die Gefahr ausgeschlossen, daß die unsichere Abgrenzung des Begriffes das Verständniß der Produktionsvorgänge verwirren könnte. Denn wenn die Arbeit und das Kapital allgemein als die einzigen Faktoren der Produktion angesehen werden, so scheint das Ergebniß das gleiche bleiben zu müssen, ob man dem einen Faktor etwas nimmt und dem anderen hinzufügt, oder umgekehrt.

Wodurch aber die Erkenntniß der Produktionsvorgänge in der That sehr ernstlich verwirrt worden ist und noch immer wird, das ist die vollständig unsichere Stellung, die man dem G e l d e (und den Werthzeichen überhaupt) zum Kapitalbegriffe giebt. In Ricardo's, Mill's und Carey's Definitionen fand, wie wir sahen, das Geld keinen Platz. Adam Smith dagegen räumt ihm eine Stelle unter den „umlaufenden" Kapitalien, d. h. unter den Waaren ein, die (wie Smith sich ausdrückt) noch in den Händen derer sich befinden, welche sie nicht verbrauchen wollen, sondern davon einen Gewinn erhoffen. Diese Einbeziehung des Geldes in den Begriff des Kapitals entspricht allerdings dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, welcher Geld und Werthzeichen (wie Schuldurkunden, Staatspapiere, Hypotheken 2c.) recht eigentlich als Kapital, ja als eine Art potenzirten Kapitals zu betrachten pflegt. Eine etwas genauere Ueberlegung zeigt indessen, daß jene W a a r e n, denen Adam Smith den Namen umlaufender Kapitalien beilegt, sich von dem Gelde, das er gleichfalls unter diesem Namen begreift, sehr wesentlich unterscheiden, nämlich dadurch, daß jene zur Konsumtion bestimmt sind und auf dieselbe harren, während das Geld von Haus aus nicht zur Konsumtion, sondern zu fortwährendem und immer erneutem U m l a u f e bestimmt ist. Es liegt daher nahe, daß die Einordnung des Geldes in den Begriff des Kapitals oder speziell des umlaufenden Kapitals zu sehr bedenklichen und unhaltbaren Schlüssen führen muß. Smith's eigene Kapitaldefinition weicht auch von den Begriffsbestimmungen, die wir bereits kennen gelernt haben, vollständig ab. Er nennt Kapital denjenigen Theil eines Besitzes, der nicht zum Lebensunterhalt verwendet wird, sondern von welchem der Besitzer „Einkommen erwartet". Eine Beziehung zur Produktion oder Arbeit fehlt hier gänzlich, und man darf daher kaum erwarten, in der Smith'schen Begriffsbestimmung einen Schlüssel zum Verständniß der Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital zu finden.

Was aber, wie gesagt, die Smith'sche Definition vor Allem un-

brauchbar und verwirrend macht, ist die Einschließung des Geldes in den Begriff des Kapitals. Noch schlimmer jedoch ist der Umstand, daß selbst diejenigen Schriftsteller, welche dem Gelde keinen Platz in ihrer Kapitalsdefinition einräumen, bei der Erörterung der Produktionsvorgänge unvermerkt in den gewöhnlichen (von Smith angenommenen) Sprachgebrauch verfallen und unter Kapital sowohl die in der Produktion beschäftigten Nahrungsmittel, Rohstoffe, Maschinen ꝛc., als auch das Werkzeug des Umlaufes verstehen.

Durch diese Unbestimmtheit eines der wichtigsten Grundbegriffe der Volkswirthschaftslehre büßt dieselbe, wie man immer allgemeiner einzusehen anfängt, ihren wissenschaftlichen Charakter in hohem Maße ein. Es ist, als wenn die Chemiker verschiedener Meinung über die Anwendung eines Ausdruckes, wie z. B. Wasser, sein wollten; als wenn der Eine unter Wasser das, was man im gewöhnlichen Leben darunter versteht, also eine Zusammensetzung von Wasserstoff, Sauerstoff und verschiedenen mineralischen Bestandtheilen, ein Zweiter nur die reine Verbindung von Wasserstoff und Sauerstoff, und ein Dritter gar nur den Wasserstoff verstehen wollte. Offenbar würde durch eine solche Willkür das Verständniß der Chemie wesentlich erschwert werden. Wenn aber nun vollends jeder Einzelne die einmal angenommene Begriffsbestimmung nicht festhielte und jetzt dies, jetzt jenes unter Wasser begriffe, so leuchtet ein, daß in vielen Fällen eine richtige Erklärung chemischer Vorgänge gänzlich ausgeschlossen wäre. Genau dies ist der Stand der Dinge in der heutigen Volkswirthschaftslehre.

Wenn es aber schon nicht angeht, das Metallgeld, das seinem Stoffe nach wirklich Kapital ist, unter den volkswirthschaftlichen Begriff des Kapitals einzuordnen, weil die Eigenschaft des Geldes als Tauschmittel seinen Charakter gänzlich verändert, so ist es vollends unzulässig und kann nur zu den gröbsten Fehlschlüssen führen, daß Schuldurkunden und Werthpapiere aller Art als Kapital betrachtet werden. Sie sind, wie das Geld, Anweisung auf Kapital oder Mittel der Verfügung über Kapital, aber nimmermehr selbst Kapital.

In den folgenden Erörterungen, in denen ich die herrschenden Ansichten über das Kapital, dessen Wesen, Funktion und Verhältniß zur Arbeit einer Prüfung unterwerfe, werde ich unter Kapital, entsprechend den Definitionen Ricardo's und Mill's, nur die zur Produktion unerläßlichen Arbeitsprodukte — Nahrungsmittel, Rohstoffe, Häuser, Werkzeuge, Maschinen ꝛc. — begreifen und das Geld sowie andere Werthzeichen gänzlich davon ausschließen.

Drittes Kapitel.

Das Geld.

Die Stoffe, aus welchen heutzutage das Geld gewöhnlich besteht: Gold, Silber, Kupfer ꝛc. müssen allerdings, soweit sie in der Produktion beschäftigt sind und als Rohstoffe für gewisse Industrieerzeugnisse dienen, als Kapital betrachtet werden. Sie theilen mit allen übrigen Kapitalien die Eigenschaft, das Produkt menschlicher Arbeit zu sein. Auch dem Metallgelde kann dies eine Erforderniß der Kapitaleigenschaft nicht abgesprochen werden. Dennoch ist dasselbe in dem von Ricardo, Mill u. A. erläuterten Sinne kein Kapital, da es nicht in der Produktion, sondern nur im Umlaufe der Güter beschäftigt ist. Kapital ist das Werkzeug der Produktion, Geld das Werkzeug des Tausches. An diesem wichtigen, ja grundlegenden Unterschiede muß man streng festhalten, wenn man die verschiedenen Funktionen des Kapitals und des Geldes und ihre verschiedenen Beziehungen zur Arbeit recht verstehen will.

Das Geld, insofern es als Umlaufsmittel dient, ist nicht Kapital, sondern Anweisung auf Kapital. Daß das Metallgeld, als aus einem werthvollen Rohstoffe bestehend, einen inneren Werth in sich trägt, der ziemlich genau dem Verkehrswerthe der Waaren entspricht, die man dafür eintauschen kann, ist nur ein zufälliger Umstand und durchaus kein nothwendiges Erforderniß eines Tausch- oder Umlaufsmittels. Man weiß, daß ein Kreditgeld, wie z. B. die von der Staatsgewalt ausgegebenen Kassenscheine oder die von großen Bankinstituten emittirten Noten (falls der Kredit der betreffenden Staaten und Institute unversehrt und wohlbegründet ist) mit der gleichen Präzision und Sicherheit die Dienste des Umlaufsmittels leisten. Andere Kreditzeichen, wie Schuldurkunden sicherer Personen oder Gemeinschaften, der Staaten und Städte, der Eisenbahn- und anderen Aktiengesellschaften, würden genau die gleiche Umlaufsfähigkeit wie das Staatspapiergeld und die Banknoten besitzen, wenn sie nicht über zu große Beträge lauteten, nicht mit Zinsversprechungen, durch welche die sofortige Werthermittelung erschwert wird, verbunden und nicht durch verschiedene Ursachen fortwährenden Schwankungen des Werthes ausgesetzt wären.

Der Zweck des Geldes und der Geldzeichen ist, den Tausch zu erleichtern. Böte sich nicht das Geld, das in den größten wie den

kleinsten Werthbeträgen zirkulirt, als Tauschmittel dar, so würden Waaren und Dienste — die Produkte der menschlichen Arbeit und die Arbeit selbst — größtentheils unverkäuflich sein. Vermittelst des Geldes kann man für einen einzigen Groschen an der Benutzung des Arbeitsproduktes von Tausenden von Menschen, die mit dem Bau von Eisenbahnen oder Dampfschiffen beschäftigt waren, theilnehmen oder einen Theil des Arbeitsproduktes der Hunderte von Menschen kaufen, die zur Herstellung einer Zeitung beitragen. Eine regelmäßige Benutzung der vorhandenen Vorräthe und Arbeitskräfte würde vielfach unmöglich sein, wenn der Verkehr nicht ein Tauschmittel erfunden hätte, das sich dem kleinsten wie dem größten Bedarfe willig anschmiegt. Ein directer Tausch ist stets nur in seltenen Fällen denkbar. Verschwände mit einem Male alles Geld vom Erdboden, so würden die Menschen ohne Zweifel zu den Sitten früherer Zeiten zurückkehren, in denen Vieh, Weizen oder andere Gegenstände das Tauschmittel bildeten; aber die Gesellschaft in ihrer heutigen Gestalt könnte nicht bestehen.

Wie sehr indessen auch die edlen Metalle, welche der menschlichen Gesellschaft so lange Zeit den Rohstoff ihres Umlaufsmittels lieferten, sich als Civilisatoren des Menschengeschlechts bewährt haben, sie können nicht den Anspruch erheben, ein allein geeignetes und privilegirtes Tauschwerkzeug zu liefern. Der wachsende Verkehr ersinnt und heiligt immer neue Ersatzmittel für das Metallgeld. Statt des rohen Stoffes in Form von Gold und Silber wird ein Gedankenwesen, der Kredit, zu Hülfe genommen — der Kredit, welcher die edlen Metalle jedenfalls an Schmiegsamkeit und Leichtigkeit der Uebertragung weit übertrifft. Sowohl der unbeurkundete, als auch der auf schriftlichen Unterlagen ruhende Kredit gewinnt im modernen Verkehr immer größere Ausdehnung, und vermittelt unzweifelhaft eine unendlich viel größere Anzahl von Tauschen als das baare Geld, das namentlich in dem bankmäßigen Verkehr gewissermaßen nur noch als Reserve dient.

An und für sich ist die Kapitalbildung von der Existenz des Geldes ganz unabhängig. In dem kurzen Schema, das wir vom Gange der Produktion entwarfen, sahen wir zwar Kapital entstehen, aber das Geld keine Rolle spielen. Das Geld wird erst dann zur Nothwendigkeit, wenn der Tausch allgemeiner und mit zunehmendem Tauschverkehr das individualistische Gesellschaftsprinzip herrschend wird. Durch seine Eigenschaft als Hülfsmittel des Tausches ist allerdings das Geld für den Umlauf der Kapitalien und dadurch mittelbar auch für die Vermehrung des Kapitals von hoher Wichtigkeit. Aber es ist

nur ein todtes Werkzeug und kann durch andere Hülfsmittel, seien sie materieller oder ideeller Art, ersetzt werden. Ohne die lebendigen Kräfte der Arbeit dagegen, ohne deren beständige Erhaltung und Verjüngung bleibt das Werkzeug unfruchtbar.

Zur Erhaltung und Verjüngung der lebendigen Arbeitskraft ist Kapital, vor Allem in Gestalt von Nahrung, erforderlich, und ohne die Vermehrung solchen Kapitals können sich auch die Arbeitskräfte nicht vermehren. Dies ist klar und einfach genug, um keines Beweises zu bedürfen. Indem man jedoch Kapital mit Geld verwechselte oder wohl gar das Geld als die höchste Form des Kapitals, aus der alle übrigen fließen, betrachtete, entstand ein wahrer Rattenkönig bunt durch einander gemischter, richtiger und falscher Vorstellungen, der einerseits in der bereits besprochenen Spartheorie, andrerseits in der sogleich zu erörternden Theorie von der Beschränkung der Produktion durch das Kapital (auch das fälschlich so genannte) zum Ausdruck kam.

Durch die Spartheorie wurde, mit oder ohne Absicht ihrer Anhänger, vor Allem erreicht, daß dem Privatreichthum ein Tugendmäntelchen umgehängt und den Kindern und Einfältigen plausibel gemacht wurde, Reichthum und Sparsamkeit seien zusammengehörige Begriffe. Wenn nur durch Sparen Reichthum oder Kapital entsteht, und wenn ohne Kapital Arbeitskräfte nicht erhalten werden können, so ist der Schluß nicht fern, daß gerade die Reichen die größten Wohlthäter der Gesellschaft sind, indem sie die Kapitalien, ohne welche keine Produktion in großem Stile möglich ist, „zusammenhalten". Das Gefährliche dieser Theorie liegt freilich nicht in der Täuschung, welche sie über den Sinn des Ausdrucks Sparsamkeit verbreitet, und die am Ende durchsichtig genug ist. Kein Mensch von gesundem Verstande wird einen Reichen, der bei einem Einkommen von zwei Millionen eine Million verbraucht und die andere „spart", sparsam nennen und ihn dem Armen, der nichts erspart, als Tugendspiegel vorhalten. Die Gefährlichkeit der Theorie besteht vielmehr in der selbst im Kreise wohlmeinender Volkswirthe und Staatsmänner umlaufenden Täuschung, die fragliche Ersparung von einer Million bedeute eine entsprechende Vermehrung des Nationalkapitals, und sei mithin eine Wohlthat für die Gesellschaft. In Wahrheit vermehrt sie, falls nicht einfach nur eine Besitzübertragung vorliegt, nur die Verfügungsmittel über Kapital, denen stets Verpflichtungen, sei es Einzelner, sei es des Staates rc., gegenüberstehen müssen; d. h. sie befördert den Reichthum Einer Klasse und die Armuth der anderen. Weit entfernt, daß der Gesellschaft durch

die angebliche Ersparniß ein Dienst geleistet würde, wird dadurch unter Umständen die Kluft zwischen Besitzenden und Besitzlosen nur erweitert.

Indem man andrerseits der Produktion durch das Kapital im falschen Sinne eine Schranke gesetzt wähnte, arbeitete man einem Zustande in die Hände, bei dem die Initiative zur Produktion fast ausschließlich von dem Privatreichthum abhängig gemacht und der weitaus wichtigste Faktor der Produktion, die Arbeit, in hohem Maße der Willkür der Gewinninteressen überliefert wurde.

Viertes Kapitel.

Die Schranke der Produktion.

Denken wir uns ein Land von gegebenem Umfange und ohne Außenhandel, so leuchtet ein, daß die in demselben mögliche Produktion ihre Grenzen haben muß. Die natürliche Beschaffenheit der Erdoberfläche entscheidet über das Maß der Vegetation oder der Erzeugung von Nahrungsmitteln für Thiere und Menschen. Von der vegetabilischen und thierischen Nahrung aber, welche das Land zu erzeugen vermag, hängt es ab, wie viel Menschen in demselben leben können. Durch die Anzahl der Menschen wird hinwiederum der Umfang der landwirthschaftlichen, wie gewerblichen Produktion bedingt.

Alle diese Verhältnisse sind jedoch in hohem Grade ausdehnungsfähig, und es ist schwer, oder vielmehr unmöglich, die Grenze zu bestimmen, wo die Ausdehnungsfähigkeit aufhören muß. Der Fortschritt des Menschen in der Herrschaft über die Natur, in der Wissenschaft, Bodenkultur und Technik ist unberechenbar, und der Grad der intellektuellen Entwickelung, sowie der wirthschaftlichen Tugenden der Einzelnen und Aller beständigen Schwankungen unterworfen.

Die Fähigkeit einer gegebenen Fläche, Menschen ihren Lebensunterhalt zu verschaffen, ist sonach von sehr verschiedenen Bedingungen abhängig, und die Veränderlichkeit eines Theiles derselben macht genaue Schätzungen des Produktionsvermögens eines Landes ganz unmöglich.

Kommt dann noch ein lebhafter Verkehr mit dem Auslande hinzu, durch welchen für gewerbliche Erzeugnisse ausländische Nahrungsmittel eingetauscht werden, so rücken die Grenzen der Bevölkerungskapazität oder der Möglichkeit, durch Arbeit eine immer größere Men-

schenzahl zu unterhalten, und mithin auch die Grenzen der Produktionsfähigkeit immer weiter hinaus.

Sehen wir von dem Verhältniß, in welchem die Anzahl der arbeitenden Menschen zur Gesammtproduktion steht, ab, so wird zunächst die Frage zu erheben sein, welche Umstände die Leistungsfähigkeit der Arbeit eines Volkes erhöhen.

Adam Smith sieht als das Hauptmittel, die Arbeit ergiebig zu machen, oder die Produktion zu steigern, die Arbeitstheilung an und leitet aus diesem Prinzip die anderen großen Hebel des Arbeitserfolges, die Erfindung arbeitersparender Maschinen, ja den Fortschritt der Wissenschaften und Künste überhaupt, sowie den Vereinigungstrieb her. Von anderer Seite hat man umgekehrt das Hauptgewicht auf die Vereinigung der verschiedenen Thätigkeiten, Einsichten und Kräfte gelegt und aus dem Vereinigungstriebe die Theilung der Beschäftigungen mit all ihren ökonomischen Vortheilen abgeleitet. Es ist hier nicht der Ort, über das größere Recht der einen oder der anderen Ansicht zu streiten. Klar ist, daß Arbeitstheilung und Vereinigung zu einander in Wechselbeziehung stehen, wie Individualität und Sozialität. Eines ist ohne das andere nicht denkbar, und das Maß des einen entspricht naturgemäß dem Maße des anderen. Ohne die Entwickelung der Gesellschaft ist Ausbildung der Individualität unmöglich, und an diese ist jener Fortschritt der Wissenschaft und Technik geknüpft, welcher die Kräfte der Natur in den Dienst der menschlichen Arbeit zwingt und deren Leistungsfähigkeit in unbestimmbarem Maße und ohne ersichtliche Grenzen steigert. Schon die Unmöglichkeit, für die Ausdehnung der Herrschaft des menschlichen Geistes über die Naturkräfte irgend eine Grenze abzusehen, scheint dem Fortschritte in der Naturerkenntniß und Naturbezwingung den ersten Platz unter den (objectiven) Hebeln des Arbeitserfolges anzuweisen.

Die obigen Erwägungen beziehen sich auf die Ausdehnungsfähigkeit der Produktion in unbestimmter Zeit. Von größerem praktischen Werthe ist die Untersuchung der Umstände, welche die Ausdehnung der Produktion in einem gegebenen Zeitpunkte bedingen. Auch hier werden natürlich die Bodenbeschaffenheit, die Zahl der Produzenten, der Stand des Bodenanbaues und der Technik, der Grad der Arbeitstheilung, sowie die wirthschaftlichen Eigenschaften der Bevölkerung in Betracht kommen. Außer diesen Umständen sieht man gewöhnlich die Menge des vorhandenen Kapitals als entscheidend für die Ausdehnungsfähigkeit der Produktion an. „Der Gewerbfleiß“, sagt J. St. Mill,

„ist durch das Kapital beschränkt. . . . . Es kann nicht mehr Gewerbfleiß geben, als mit Materialien zur Verarbeitung und mit Nahrung zum Unterhalt versehen wird. So selbstverständlich es ist, so wird doch oft vergessen, daß die Bewohner eines Landes unterhalten und deren Bedürfnisse befriedigt werden nicht durch den Ertrag gegenwärtiger, sondern vergangener Arbeit. Sie konsumiren, was produzirt worden ist, nicht was erst produzirt werden soll. Von dem, was produzirt wurde, ist nur ein Theil zur Erhaltung produktiver Arbeit bestimmt und es wird und kann nicht mehr Arbeit geben, als der so bestimmte Theil (der das Kapital des Landes ist) ernähren und mit den Materialien und Werkzeugen der Produktion versehen kann.“

In neuester Zeit hat diese, bis unlängst unter der Nationalökonomie hohes Ansehen genießende Lehre von der Beschränkung des Gewerbfleißes durch das Kapital scharfe Angriffe erfahren, und bei der enormen Tragweite derselben kann es nicht verwundern, wenn sich das ökonomische Denken immer nachdrücklicher auf diesen entscheidenden Punkt richtet.

Mehr als irgend eine andere der mit dem Kapitalbegriff im Zusammenhang stehenden Fragen ist, wie ich glaube, die in Rede stehende Theorie durch die Unklarheit der Kapitaldefinition, beziehentlich durch den Umstand verdunkelt worden, daß man nicht gehörig zwischen dem wahren Kapital — den nutzbaren Gütern — und den Verfügungsmitteln über Kapital (dem Gelde, den Geldzeichen und Verbindlichkeiten) unterschied. Auch der neueste und bedeutendste Gegner der Beschränkungstheorie, der Amerikaner Henry George, hält sich von diesem Mangel nicht frei, und die verhältnißmäßige oder partielle Schwäche seiner Gründe gegen dieselbe findet in diesem Mangel ihre Erklärung.

H. George begründet seinen Widerspruch gegen die Annahme, daß der Gewerbfleiß durch das Kapital beschränkt werde, in folgender Weise. Der Arbeiter, sagt er, erhält seinen Lohn erst nach der Arbeitsleistung. Im Lohn empfängt der Arbeiter nur einen Theil desjenigen Kapitals, welches seine Arbeit zuvor geschaffen hat. Man kann daher nicht sagen, daß der Lohn vom Kapital entnommen oder von demselben vorgeschossen sei. Da die Arbeitsleistung der Lohnzahlung vorausgeht und die produktive Arbeitsleistung die Schaffung von Werth in sich schließt, so empfängt der Arbeitgeber Werth, ehe er Werth auszahlt, er tauscht blos Kapital in einer Form gegen Kapital in anderer Form aus. Es ist falsch, daß, ehe eine Arbeit, die nicht sofort verfügbare Unterhaltsmittel liefert, verrichtet werden kann, ein die Arbeiter

während der Verrichtung erhaltender Vorrath von Lebensmitteln vorhanden sein müsse. Robinson brauchte, als er einen Kahn zu bauen sich anschickte, nicht einen hinlänglichen Vorrath von Lebensmitteln angehäuft zu haben, um während seiner Arbeit davon zu leben; er brauchte nur einen Theil seiner Zeit der Nahrungsbeschaffung und den anderen dem Bau des Nachens zu widmen. Oder wenn hundert Menschen ohne alle Vorräthe in ein neues Land kommen, brauchen sie nicht einen bis zur Ernte ausreichenden Vorrath von Lebensmitteln anzuhäufen, ehe sie mit der Bebauung des Landes beginnen können. Es ist nur nöthig, daß Fische, Wild, Beeren ꝛc. so reichlich vorhanden sind, daß die Arbeit eines Theils der Hundert genügt, um täglich eine für den Unterhalt Aller genügende Menge zu beschaffen, und daß der Sinn der Interessengemeinschaft und gegenseitigen Hülfsbedürftigkeit stark genug entwickelt ist, um diejenigen, welche jetzt die Lebensmittel gewinnen, mit denen theilen (tauschen) zu lassen, deren Anstrengungen auf zukünftigen Lohn gerichtet sind. Das Gleiche gilt überall. Um Dinge zu produziren, die nicht als Lebensmittel benutzt oder nicht sofort konsumirt werden können, braucht keine Produktion der zum Unterhalt der Arbeiter während des Produktionsprozesses erforderlichen Güter vorangegangen zu sein. Es braucht nur eine gleichzeitige Produktion hinreichender Unterhaltsmittel stattzufinden. Das Geschäft zwischen dem Arbeiter und der Gesellschaft läuft thatsächlich auf einen bloßen Arbeitstausch hinaus, und die Ursache, weßhalb man Arbeit auf die Herstellung dieses oder jenes Dinges verwendet, ist einfach die, daß irgendwo Nachfrage danach besteht. Es ist mithin die Nachfrage der Konsumenten, welche die Richtung bestimmt, in welcher Arbeit zur Produktion verwendet wird. Ein jeder Arbeiter, der irgend etwas hervorbringt, das von Andern gewünscht wird, lenkt dadurch die Arbeit der Anderen auf die Erzeugung der von ihm gebrauchten Dinge, produzirt diese folglich der Wirkung nach selbst. Der Pflüger, der die Erde aufreißt, um sie zur Aufnahme des Samens geschickt zu machen, produzirt durch seine Arbeit virtuell die Nahrung, die er ißt, wenn auch die Saat noch Monate bis zur Reife braucht. Das Kapital beschränkt daher den Gewerbfleiß nicht, und die einzige Schranke des letzteren ist der Zugang zu den Stoffen der Natur. Aber das Kapital kann die Form und Ergiebigkeit des Gewerbfleißes beschränken, indem es die Anwendung von Werkzeugen und die Theilung der Arbeit beschränkt. Ohne die Fabrik könnte es keine Fabrikarbeiter, ohne Nähmaschine kein Maschinennähen, ohne Pflug

keinen Pflüger geben. Auch ist es klar, daß der Mangel an Werkzeugen die Ergiebigkeit des Gewerbfleißes aufs Aeußerste beschränken muß. Aber die Beschränkung der Form und Ergiebigkeit des Gewerbfleißes durch das Kapital ist etwas ganz anderes, als die Beschränkung des Umfanges der Arbeitsverwendung durch das Kapital.

Selbst die Ergiebigkeit der Arbeit wird jedoch nach George nur selten durch den Mangel an Kapital beschränkt. Denn so lange in einem Lande überhaupt hinreichendes Kapital vorhanden sei(!), bestehe die wahre Schranke nicht im Mangel an Kapital, sondern im Mangel an gehöriger Vertheilung. Der Betrag von Kapital, der einem Volke zur Produktion dienlich ist, werde in der Regel vorhanden sein. Der soziale Organismus sondere den nothwendigen Kapitalbetrag ab, wie der menschliche Organismus in gesundem Zustande die erforderliche Menge von Fett absondert. Die Armuth der Massen in den zivilisirten Ländern rühre nicht von der Knappheit des Kapitals her. Gerade da, wo am meisten Kapital vorhanden ist, sei der Lohn relativ am niedrigsten. Eher könne man sagen, daß oft zu viel Kapital vorhanden sei. Die industriellen Krisen schreibe man allgemein dem Ueberfluß von Maschinen und Kapital zu, und vom Kapital vernichtenden Kriege erwarte man lebhaften Handel und hohe Löhne. Dies widerspreche der Auffassung, daß das Kapital die Arbeiter beschäftige und den Lohn zahle.

Soweit George. Versuchen wir, das Richtige in seinen Darlegungen von dem Unhaltbaren zu sondern. Richtig ist (wenn man von dem falschen Gebrauche des Wortes Kapital absieht und den Sinn gelten läßt, den George damit verbindet), daß der Lohnarbeiter im Lohn nur einen Theil des Kapitals erhält, welches er geschaffen hat; daß der Arbeitgeber Werth empfängt, bevor er Werth auszahlt, also gewissermaßen nur Kapital in einer Form gegen Kapital in anderer Form austauscht; daß unter Umständen eine Produktion von Nahrungsmitteln der Produktion anderer nicht sofort benutzbarer Gegenstände keineswegs vorangegangen zu sein braucht, sondern nur gleichzeitig erfolgen muß; endlich daß die Nachfrage der Konsumenten die Richtung der Produktion bedingt.

Aber George beweist zu viel, wenn er zu erhärten sucht, daß auch in allen den Fällen, wo aus der Produktion nicht sofort umsetzbare Waaren hervorgehen, der Lohn vom Kapital nicht vorgeschossen werde. Allerdings erhält der Arbeitgeber, bevor er Werth auszahlt, in der schon geleisteten Arbeit einen Werth in Tausch, aber gewöhnlich

einen Werth, der noch nicht realisirt werden kann, oder im Verkehr noch keinen Tauschwerth darstellt. Durch die Vermittelung des Arbeitgebers wird eben für den noch unrealisirbaren Werth ein im Verkehr geltender, mit der höchsten Tauschkraft ausgestatteter Werth hingegeben, und es ist nicht abzusehen, wie man dieser Operation den Namen des Vorschusses vorenthalten kann. Auch ist kein Grund ersichtlich, weshalb man es thun sollte, denn die Hauptfrage wird dadurch gar nicht berührt. Die Hauptfrage scheint mir die zu sein, ob der Vorschuß des Arbeitgebers durch irgend eine andere gesellschaftliche Einrichtung ersetzt werden kann, welche den Arbeiter von der Nothwendigkeit befreit, sich der Willkür der unternehmenden Kapitalisten zu unterwerfen.

Unter den Verhältnissen der modernen Volkswirthschaft ist ein großer Theil aller geleisteten Arbeit Lohnarbeit. Gleichwohl giebt es noch heute viele und wichtige Arbeitszweige, welche zu ihrer Ausübung keines bereiten Kapitals oder mindestens so geringer Ansammlungen und Zurüstungen bedürfen, daß man bei ihnen von einer Bedingtheit durch das vorhandene Kapital in dem landläufigen Sinne nicht reden kann. Die kleinen, ohne Hülfskräfte arbeitenden Handwerker, die in den Städten zu jeder Dienstleistung bereitstehenden Arbeiter, selbst die bäuerlichen Besitzer der dürftigsten Klasse, werden hierher zu rechnen sein. Allein Arbeit, welche jenen Voraussetzungen nicht entspricht, Arbeit, welche ohne weitläufige und kostspielige Zurüstungen der verschiedensten Art nicht verrichtet werden kann, und deren Ergebnisse erst nach längerer Zeit tauschfähig sind, ist thatsächlich von den Vorschüssen der Arbeitgeber abhängig, sei es nun, daß der Vorschuß in der Gestalt des wahren Kapitals, nämlich verbrauchsfähiger Güter, oder in der Gestalt von Verfügungsmitteln, Geld ꝛc., erfolgt.

Die fragliche Abhängigkeit der Arbeit vom Besitz ist das Ergebniß einer historischen Entwickelung, welche unter anderen Voraussetzungen gewiß zu einem anderen Ergebniß geführt haben würde, die aber thatsächlich so und nicht anders verlaufen und auch nicht rückgängig zu machen ist. Der Ausgangspunkt jener Entwickelung ist die ungleiche Vertheilung des Besitzes und die daraus hervorgehende Ungleichheit in der Vertheilung der ökonomischen Macht. Auf die letzten Gründe der Ungleichheit einzugehen ist hier nicht erforderlich. Genug, daß die vollendete Thatsache sich mit der vollen Wucht der Wirklichkeit geltend macht.

Ich stehe sonach nicht an, die relative Richtigkeit der Vorstellung, daß die Produktion durch das Kapital beschränkt werde, zuzugeben. Nur darf das Kapital nicht in dem gewöhnlichen Sinne des Inbegriffs

aller nutzbaren Güter und der Verfügungsmittel darüber verstanden werden. Nicht die Ansammlungen von Geld und dergleichen, wohl aber die Vorräthe von Unterhaltsmitteln, Rohstoffen und anderen Gütern setzen der Produktion gewisse Schranken. Jedes Land, in welchem nicht etwa die Natur freiwillig und zu jeder Zeit den Bewohnern alles zu ihrer Existenz und Arbeit Nothwendige liefert, muß einen hinreichenden Vorrath von Nahrungsmitteln und Rohstoffen besitzen oder durch den Besitz leicht umsetzbarer Werthgegenstände in der Lage sein, über die Vorräthe anderer Länder zu verfügen, wenn die Existenz und Produktion seiner Bewohner dauernd sicher gestellt sein soll. Insofern kann man mit Recht sagen, daß der Gewerbfleiß durch das Kapital (zunächst in Form von Nahrungsmitteln und Rohstoffen) beschränkt sei, obwohl man sich hüten muß, die Grenzen oder Schranken des Gewerbfleißes so enge zu ziehen, daß ein bestimmtes Verhältniß zwischen Kapital und Produktion angenommen werden könnte.

Ein Land, das über eine gewisse Menge von Nahrungsmitteln und Rohstoffen verfügt, kann je nach Umständen mehr oder weniger Arbeiter beschäftigen, als ein im gleichen Maße damit versehenes Land, und namentlich die Ergiebigkeit der Arbeit kann, je nach dem herrschenden Grade der Kultur und dem Fleiße der Bewohner, unendlich verschieden sein. Darauf weist ja auch George mit Nachdruck hin. Was er bestreitet, ist die Nothwendigkeit der *vorherigen* Ansammlung von Kapital in Form von Nahrungsmitteln und Rohstoffen. Nach ihm wäre nur eine *gleichzeitige* Produktion nöthig, denn es sei „die *tägliche* Arbeit des Landes, welche die Bewohner mit ihrem täglichen Brode versieht“.

Es verlohnt sich der Mühe, an einem der Beispiele, die George selbst zur Stütze seiner Annahmen aufstellt, die Hinfälligkeit derselben nachzuweisen. Wenn hundert Menschen, so sagt er uns, ohne alle Vorräthe in ein neues Land kommen, brauchen sie nicht einen bis zur Ernte reichenden Vorrath von Lebensmitteln anzuhäufen, ehe sie mit der Bebauung des Bodens beginnen. Es ist nur nöthig, daß Fische, Wild, Beeren rc. *so reichlich* vorhanden sind, daß die Arbeit eines Theils der Hundert genügt, um täglich eine für den Unterhalt Aller hinreichende Menge zu beschaffen, und daß der *Sinn für Interessengemeinschaft* und gegenseitige Hülfsbedürftigkeit stark genug entwickelt ist, um diejenigen, welche jetzt die Lebensmittel gewinnen, mit denen theilen (tauschen) zu lassen, deren Anstrengungen auf zukünftigen Lohn gerichtet sind.

Vollkommen einverstanden. Aber mit einem Bedingungssatze schafft man die Thatsachen nicht aus der Welt. Wenn Fische, Wild, Beeren 2c. genug vorhanden sind, so kann allerdings die Arbeit eines Theils der Hundert genügen, um täglich den Unterhalt Aller zu beschaffen. Wenn nun aber nicht? Haben wir dann nicht den strengsten Beweis für die Richtigkeit der Lehre von der Beschränkung des Gewerbfleißes durch das Kapital vor Augen? Wenn nur die angestrengteste Arbeit Aller hinreicht, um den nothwendigen Lebensmittelbedarf zu befriedigen, Fische zu fangen, Wild zu erlegen 2c., — wird dann nicht die kleine Gemeinde verhindert sein, durch den Uebergang zum Ackerbau eine gesicherte Existenz und eine umfangreichere Produktion vorzubereiten? In der Wirklichkeit hat ein Volk in der Regel nicht die Wahl, ob es entweder von Fischen, Wild, Beeren 2c. leben oder den Boden bestellen will. Vielmehr geht dem weltgeschichtlichen Prozesse des Uebergangs zur Bodenkultur ein Zustand des Kampfes ums Dasein voran, welcher die Scheidung zwischen Besitz und Nichtbesitz und damit die Abhängigkeit der Arbeit vom Besitze vorbereitet.

Ist aber der Uebergang zur Bodenkultur vollzogen und so das Fundament zu einem Gesellschaftsbaue gelegt, in dem nun erst in Wahrheit von einer Volkswirthschaft die Rede sein kann, so muß ein Stamm von Nahrungsmitteln angesammelt sein, ehe man zur Produktion anderer nicht sofort nutzbarer Güter übergehen kann. In der Wirklichkeit erfolgt, im Widerspruch mit der Annahme unseres Schriftstellers, die Produktion von Nahrungsmitteln in der Regel nicht gleichzeitig mit der Produktion aller anderen Dinge. Die Hauptnahrungsmittel für Menschen und Thiere werden wenigstens in den Ländern gemäßigter Zone gewöhnlich nur ein Mal jährlich geerntet, und der für ein Volk erforderliche Vorrath muß mindestens ein Jahr lang aufgespeichert werden.

Den Einfluß des in Werkzeugen, Maschinen und anderen Hülfsmitteln der Arbeit bestehenden Kapitals auf den Gewerbfleiß leugnet auch George nicht, und es ist am Ende ein Spiel mit Worten, wenn er einen wesentlichen Unterschied gegen die herkömmliche Lehre von der Beschränkung des Gewerbfleißes durch das Kapital in der Formel findet, daß das Kapital (in Gestalt von Werkzeugen 2c.) zwar die Ergiebigkeit des Gewerbfleißes, aber nicht die Ausübung der Arbeit, d. h. den Umfang der Arbeitsverwendung beschränke. Wird die Ergiebigkeit des Gewerbfleißes beschränkt, liefert eine Summe von Arbeit nur eine verhältnißmäßig geringe Quantität von Waaren zu theurem Preise, so wird auch die wirksame Nachfrage der Konsumenten

eine beschränktere sein; und da, wie George ganz richtig bemerkt, die Nachfrage der Konsumenten über die Richtung (und wie wir hinzufügen, nothwendig auch über den Umfang) der Produktion entscheidet, so ist eine Beschränkung der Ergiebigkeit des Gewerbfleißes wesentlich gleichbedeutend mit einer Beschränkung des Umfanges der Arbeitsverwendung.

Wir sehen also, daß die Summe des vorhandenen Kapitals, d. h. jenes wahren Kapitals, das in Nahrungsmitteln, Rohstoffen, Werkzeugen und sonstigen Hülfsmitteln der Arbeit, sowie allen anderen nutzbaren Dingen besteht, den Gewerbfleiß oder die Produktion von einer gewissen Seite her thatsächlich und nothwendig beschränkt. Allein diese Beschränkung ist nicht, wie oft irrthümlich vorausgesetzt wird, eine mehr oder weniger starre, sondern im Gegentheil eine sehr elastische Grenze, eine Beschränkung von derselben Art, wie diejenige, welche eine gegebene Fläche einem darauf zu errichtenden Bauwerk auferlegt. In der Tiefe und Breite ist das Bauwerk durch die Fläche beschränkt, aber was die Höhe betrifft, so mag sich dasselbe in dem einen Falle nur wenig über den Erdboden erheben, während es in dem anderen, sobald das Fundament fest genug gelegt ist, hoch in die Lüfte ragen und einer zehn- oder hundertmal so großen Menschenzahl Obdach und zwar ein zehn- oder hundertmal so behagliches Obdach als jenes gewähren kann.

Ganz anders hingegen verhält es sich mit dem sogenannten Kapital, das nicht unmittelbar der Produktion, sondern dem Austausch der Produkte dient, nämlich dem Gelde. Das Geld (mit seinem ungeheuren Gefolge von Kreditmitteln aller Art) ist eine thatsächliche, aber keine nothwendige Schranke der Produktion. Das Geld ist eine thatsächliche Schranke, weil im modernen Verkehr dem direkten Tausche vielfach unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen und weil der Sinn für die Interessengemeinschaft aller Staatsbürger noch nicht hinreichend entwickelt ist, um durch ein verbessertes Werkzeug die Hindernisse des Tausches zu beseitigen. Wir stehen hier vor der zweiten Voraussetzung des von George angenommenen Falles. Dieselbe ist in der That ganz zutreffend. Damit Diejenigen, welche die Lebensmittel gewinnen, mit denen theilen (tauschen), deren Anstrengungen auf zukünftigen Lohn gerichtet sind, braucht in der That nur der Sinn für Interessengemeinschaft und gegenseitige Hülfsbedürftigkeit stark genug entwickelt zu sein, um den erforderlichen Umtausch der Güter zu sichern. Aber es fehlt bei George die Erkenntniß der Bedingung, unter der allein die Voraussetzung sich erfüllen kann; nämlich daß es gilt, ein

Tauschmittel, das sich thatsächlich zum Herrn der Produktion aufgeworfen hat, von seinem Thron zu stürzen oder in seine Grenzen zurückzuweisen. Denn während der vorhandene Stamm von Nahrungsmitteln, Rohstoffen, Werkzeugen und unbeweglichem Kapital aller Art die Produktion mit der Gewalt einer Naturkraft beschränkt, ist das Tauschmittel nur eine zufällige Schranke, die man beseitigen und durch eine zweckmäßigere Kraft ersetzen kann, wenn sich das Instrument, welches von der Gesellschaft mit Herrschergewalt ausgestattet wurde, damit es die gemeinsame Freiheit und das gemeinsame Wohl befördere, als ein Hinderniß der Freiheit und des Gemeinwohls herausstellt. So ersetzt ein reifes Volk den Herrscher, der seine Gewalt despotisch mißbraucht, durch einen würdigeren, und stellt seine Regenten unter Verfassung und Gesetz, damit sie nur die Macht zum Guten behalten, der Macht zum Schlimmen aber, soweit es angeht, entkleidet werden.

Sonderbarer Weise ist der Mangel am Tauschmittel gewöhnlich als eine ernstere Schranke des Gewerbfleißes angesehen worden, als der Mangel an dem nothwendigsten Kapital, den Lebensmitteln, Rohstoffen und Werkzeugen. Dennoch leuchtet es ein, daß weder die Menge des Geldes noch vollends die Menge der vorhandenen Banknoten, Wechsel, Staatspapiere, Hypotheken &c. die Summe der wirklich vorhandenen Güter vermehren oder vermindern kann. Das wirkliche Volksvermögen, die Existenz- und Produktionsmittel eines Volkes bleiben genau die nämlichen, ob jene vorhanden sind oder nicht. Durch das vorhandene, aus einem werthvollen Rohstoff bestehende Metallgeld wird allerdings dem Volkskapital eine gewisse Summe thatsächlich hinzugefügt. Allein da das Geld nur bei der Vermittlung der Tausche, nicht aber unmittelbar in der Produktion beschäftigt ist, so kann es nicht zur Vermehrung der Unterhalts- und Produktionsmittel beitragen. Vielmehr kann seine Unterhaltung, wie A. Smith ganz richtig bemerkt, nur eine Verminderung des reinen Volkseinkommens bewirken. Werthpapiere hingegen sind lediglich Anweisungen auf vorhandenes oder zukünftiges Kapital und entscheiden absolut Nichts über die Menge, sondern nur über die Vertheilung der vorhandenen und zukünftigen Kapitalien.

Das Geld, wiederhole ich, ist kein nutzbares Gut im gewöhnlichen Sinne, und sein Einfluß auf die wirthschaftlichen Thätigkeiten nur ein indirekter. Vom Umlaufe, seiner Geschwindigkeit und Verzweigung in alle Kanäle und Adern des Volkskörpers hängen allerdings Produktion und Konsumtion in hohem Grade ab. Aber Geld und Geld-

zeichen sind nur die Maschine oder das Triebwerk, welches die Bestimmung hat, den Umlauf in Fluß zu erhalten. Versagt die Maschine ihren Dienst, oder erweist sie sich als ein unzulängliches Hülfsmittel; wird dadurch der Umlauf nicht im gehörigen Maße befördert und etwa in gewisse Kanäle mit erhöhtem Druck geleitet, während andere leer bleiben; hängen sich vielleicht an ihre Räder todte Gewichte, welche der Maschine die Erfüllung ihrer Aufgabe ungebührlich erschweren, so muß man auf die Vervollkommnung derselben denken und sie von den Hindernissen ihrer Triebkraft befreien, oder unter Umständen einen wirksameren Motor an ihre Stelle setzen.

Die Betrachtung der Zweckmäßigkeit, Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der den Umlauf regulirenden Maschine wird Gegenstand der Erwägungen eines folgenden Abschnittes dieser Arbeit sein. Zunächst müssen wir zu der Aufgabe zurückkehren, die Schranken der Produktion zu bestimmen. Im Vorhergehenden hatten wir gefunden, daß die Produktion, abgesehen von den Grenzen, welche ihr die Ausdehnung und Bodenbeschaffenheit eines Landes, sowie der Kulturstand und die wirthschaftlichen Eigenschaften seiner Bewohner stecken, durch das angesammelte Kapital von Lebensmitteln, Rohstoffen und anderen nutzbaren Gütern nothwendig beschränkt wird, daß dagegen die in Geld und ähnlichen Verfügungsmitteln über Kapital bestehenden Ansammlungen die Produktion zwar thatsächlich, aber nicht nothwendig beschränken.

Ein Land kann nicht mehr produziren, als was diejenige Anzahl von Leuten, welche durch die vorhandene (und im Laufe der Produktion verfügbar werdende) Nahrungsmittelmenge ernährt werden kann, unter den gegebenen Natur- und Kulturbedingungen und mit den vorhandenen Produktions- und Kommunikationsmitteln zu schaffen vermag. Dies ist klar genug. Die wirklichen und unvermeidlichen Schranken der jeweiligen Produktion liegen mithin in den natürlichen Verhältnissen des Landes, der Leistungsfähigkeit seiner Bewohner und dem Maße von Unterstützung, welches die Arbeit der Gegenwart durch die Arbeit der Vergangenheit (das echte Kapital) erhält. Da aber das Kapital, sowie die geistige und physische Leistungsfähigkeit eines Volkes veränderliche Größen sind, so unterliegen die Grenzen der Produktion beständigen Schwankungen.

Mit den Schranken der Produktion ist der thatsächliche Umfang derselben nicht zu verwechseln. Der Letztere kann selbstverständlich weit hinter der Möglichkeit seiner Ausdehnung zurückbleiben. Gewöhnlich wird er durch die wirksame, d. h. zahlungs- oder leistungsfähige Nach-

frage bestimmt. Das Angebot hat die natürliche Neigung, der Nachfrage zu folgen. Es wird einmal der letzteren vorauseilen, das andere Mal hinter ihr zurückbleiben, aber stets nach ihr als dem festen Punkte in der wirthschaftlichen Bewegung gravitiren. Auch die Produktion der Nahrungsmittel gehorcht keinem anderen Gesetze. Nur muß man nicht ein beschränktes Wirthschaftsgebiet, sondern die Weltwirthschaft ins Auge fassen, um die Allgemeingültigkeit des Satzes einzuräumen. Ihm können und müssen auch die Anhänger der Malthus'schen Bevölkerungstheorie zustimmen. Dieselben nehmen an, daß der wirkliche Bedarf an Nahrungsmitteln stets hinter der Produktion zurückbleibe. Hier ist jedoch nicht von der wirklichen, sondern nur von der leistungsfähigen Nachfrage, die gleichwerthige Tauschgegenstände zu bieten hat, die Rede.

Uebrigens beweisen alle Erscheinungen der Neuzeit, daß die Produktion von Nahrungsmitteln in den durch internationalen Handel verbundenen Ländern der Welt nicht bloß die wirksame Nachfrage, sondern selbst den thatsächlichen Bedarf Aller, oft ziemlich weit, hinter sich zurückläßt. Hören doch in den mitteleuropäischen Industrieländern die Klagen über landwirthschaftliche „Ueberproduktion" und „Ueberschwemmung" der europäischen Märkte mit fremden Nähr- und Rohstoffen nicht auf! Glaubt man doch der mitteleuropäischen Landwirthschaft den Untergang weissagen zu müssen, falls der Konkurrenz der jungen Länder nicht gesteuert werde!

Andererseits beweisen die industriellen Krisen, die sich in der neueren Zeit so oft wiederholen, daß in den vorgeschrittenen Ländern der Welt auch die gewerbliche Produktion der wirksamen Nachfrage voraus zu sein pflegt, ja in gewissen Perioden gewaltsam eingeschränkt werden muß, um sich der Nachfrage anzupassen. Diese Thatsachen sind zu offenkundig, um geleugnet werden zu können. Die Volkswirthschaftslehrer und Publizisten behandeln sie mit Recht als allgemein zugestanden und keines Beweises bedürftig.

Auf der einen Seite sehen wir mithin, daß sowohl an Nahrungsmitteln und Rohstoffen, als auch an Erzeugnissen der Industrie mehr in der Welt produzirt wird, als dafür wirksame Nachfrage vorhanden ist, obschon, wie nicht bezweifelt werden kann, weit weniger produzirt wird, als nach dem Maße der vorhandenen Arbeitsmittel produzirt werden könnte. Denn nicht nur giebt es in allen, selbst den fortgeschrittensten und arbeitsamsten Ländern fast stets eine Unsumme freiwilligen und erzwungenen Müßigganges, sowie vielleicht noch mehr schlecht geleiteter, mit dem Erfolg in keinem angemessenen Verhältnisse

stehender Anstrengung; sondern auch die vorhandenen Naturgrundlagen der Produktion, kulturfähige Ländereien, Bergwerke ꝛc., sowie das in Maschinen, Werkzeugen ꝛc. vorhandene Kapital würden eine weit ergiebigere Ausbeutung gestatten, falls die wirksame Nachfrage von größerem Umfange wäre.

Auf der anderen Seite finden wir in allen Ländern der Welt, in den Industrieländern nicht minder als in den übrigen, unter den von ihrer Arbeit lebenden Klassen Mangel und Elend genug. Große Theile der arbeitenden Bevölkerung sehen sich außer Stande, für ihre Arbeitskraft Verwendung zu finden und ihrerseits eine wirksame Nachfrage zu halten; andere gewinnen nur einen so kargen Lohn, daß auch von dieser Seite her die wirksame Nachfrage aufs Empfindlichste eingeschränkt wird.

Aus diesem Gegensatze geht hervor, daß thatsächlich nicht das Kapital, sondern die leistungsfähige Nachfrage die wirkliche Schranke der Produktion ist. Sowohl in der Landwirthschaft als auch in der Industrie klagt man allgemein und fast zu allen Zeiten über *Ueberproduktion*. Es entstehen dadurch Wirthschaftskrisen, welche man durch *Einschränkung* der Produktion zu überwinden empfiehlt und welche in Wirklichkeit dadurch auch überwunden werden — freilich zum äußersten Ruin der Arbeiterwelt, welche massenweise zur Auswanderung genöthigt oder zu noch größerem Elend als früher verdammt wird oder aus öffentlichen Mitteln erhalten werden muß. Ueberproduktion kann aber sicherlich nicht durch den *Mangel*, sondern müßte im Gegentheil eher durch den *Ueberfluß* an Kapital erklärt werden.

Der wirkliche Grund der angeblichen Ueberproduktion ist in Wahrheit nirgends anders zu suchen, als in dem Mangel an wirksamer Nachfrage — darin, daß ein großer Theil der arbeitenden Bevölkerung entweder gänzlich unbeschäftigt und sonach ohne alle Mittel ist, oder so niedrigen Lohn erhält, um nur wenig Nachfrage nach Erzeugnissen menschlicher Arbeit halten zu können. Mit anderen Worten, der wahre Grund der anscheinenden Ueberproduktion auf der einen und des Mangels auf der andern Seite liegt in der unangemessenen *Vertheilung der Arbeitserträge*.

Gegen diese Ansicht der Dinge wird oft eingewendet, daß ein Ueberschuß von Arbeitskräften existire, deren die Gesellschaft nicht bedürfe oder daß die Arbeit, deren die Gesellschaft „bedarf", von einer geringeren Anzahl von Arbeitern gethan werden könne, als vorhanden sind. Es ist dies die praktische Voraussetzung, von welcher Malthus

bei seiner Betrachtung der gesellschaftlichen Fragen ausging und welche ihn konsequenterweise zu dem Ausspruche trieb, daß jede Einmischung der Menschenliebe in die durch „Uebervölkerung" hervorgerufenen Leiden der Menschheit schwächliches Mitleiden sei, das die Armen nur von der Beachtung des einzigen Heilmittels (der Beschränkung des Geschlechtstriebes) ablenke. Die heutigen Malthusianer verwahren sich in der Regel gegen eine so schroffe Geltendmachung ihres Grundsatzes und weisen der Menschenliebe die Pflicht zu, Elend und Noth so viel als möglich zu mildern. Allein die Frage ist, ob Menschenliebe und Barmherzigkeit die richtigen Mittel zur Abstellung der gesellschaftlichen Uebel sind; ob nicht die Letzteren überwiegend durch gesellschaftliches Unrecht hervorgerufen werden, welches nur durch Umkehr zur Gerechtigkeit gesühnt werden kann.

Man sieht leicht, daß die Ansicht, es gebe zu viel Arbeiter in der Welt, in erster Linie auf einer Betrachtungsweise beruht, welche unendlich dehn- und wandelbare Größen als mehr oder minder feststehende und starre annimmt. Niemand kann bestimmen, wie groß der „Bedarf" eines Volkes ist. Dieser Bedarf erweitert sich, wie bei dem Einzelnen, so auch bei einem Volke, je mehr die wirksame Nachfrage oder das Einkommen wächst. Mehr als produzirt wird, kann natürlich kein Volk konsumiren; aber es giebt wohl kein Volk, das nicht mehr produziren könnte, als ihm seine Produktion thatsächlich zu verbrauchen erlaubt. Sodann, welche Anzahl von Arbeitern ist erforderlich, um eine gegebene Summe von Arbeit zu liefern? Hängt die Beantwortung dieser Frage nicht gänzlich von der Leistungsfähigkeit der Arbeiter, der Dauer der Arbeitszeit 2c. ab? Wäre wirklich der „Bedarf" der Volkswirthschaft eine bestimmte Größe, so könnte doch die Leistung der Arbeit auf alle vorhandenen Arbeitskräfte vertheilt werden, so daß nicht ein Theil der Arbeiter überflüssig und der andere überbürdet wäre.

Nun haben wir gesehen, daß die Produktionsfähigkeit gar oft die wirksame Nachfrage weit übertrifft. Die höchsten Interessen der Gesellschaft erheischen aber unleugbar eine Ausdehnung der Produktion, welche allen Gesellschaftsgliedern gegen entsprechende wirthschaftliche Leistungen die Befriedigung nicht bloß ihrer thierischen, sondern auch ihrer höheren, geistigen Bedürfnisse ermöglicht. Auf der Entwickelung dieser letzteren, welche stets die Befriedigung der ersteren zur Voraussetzung hat, beruht offenbar der Fortschritt der Gesellschaft. Jemehr die Produktion hinter dem Maße zurückbleibt, das die berechtigten Ansprüche Aller zu befriedigen vermag, desto tiefer wird die Gesellschaft stehen oder desto ungesunder

ihre Verfassung sein. Werden daher die Interessen aller Gesellschaftsglieder als solidarisch anerkannt, so muß das Bestreben der Gesellschaft dahin gehen, alle Hindernisse einer möglichst umfangreichen und zweckmäßigen Produktion aus dem Wege zu räumen.

Worin bestehen diese Hindernisse?

Die Antwort auf diese Frage haben wir in den vorangehenden Erörterungen größtentheils schon vorweggenommen. Einmal kann das Hinderniß wesentlich in der rückständigen Kultur eines Volkes und der Unergiebigkeit seiner Arbeit, oder es kann in der Indolenz und Trägheit seiner Bewohner, oder endlich in der unangemessenen Vertheilung der Arbeitsprodukte bestehen. Oft werden auch mehrere dieser Hindernisse oder sämmtliche neben einander anzutreffen sein.

Für alle diese Fälle braucht man nicht weit nach Beispielen zu suchen. Uns wird jedoch hier nur die Frage der **Vertheilung** beschäftigen, da in den vorgeschrittenen Ländern der Welt die Hülfsmittel des Naturwissens und der Technik der Produktion immer mehr dienstbar gemacht werden und hier im Allgemeinen von Trägheit und Indolenz nicht die Rede sein kann. Das wahre Hinderniß einer Produktion, welche nach Umfang und Richtung geeignet wäre, die physischen wie geistigen Bedürfnisse der Bevölkerung in unendlich höherem Maße als gegenwärtig zu befriedigen, liegt hier in der Vertheilung. Der folgende Abschnitt wird der Untersuchung dieses Verhältnisses gewidmet sein.

Fünftes Kapitel.

Die Vertheilung des Arbeitsertrags.

Ueber das thatsächliche Verhältniß der Vertheilung in den zivilisirten Ländern der Welt kann ich mich kurz fassen. Genaue Erhebungen, sei es über die Besitz- oder die Einkommensvertheilung, giebt es kaum irgendwo, und es stellen sich ihnen so große Schwierigkeiten entgegen, daß man sie schwerlich so bald wird erwarten dürfen. Das verhältnißmäßig zuverlässigste Material über die Einkommensvertheilung gewähren die Einschätzungen zu den direkten Steuern, und in Großbritannien, Frankreich, Preußen, Sachsen und anderen Ländern sind mehrfach Zusammenstellungen der bezüglichen Ergebnisse versucht worden.

In Großbritannien betrug nach einer bekannten Arbeit von D. Baxter in der Mitte der sechziger Jahre das Gesammteinkommen der auf 23 Millionen Köpfe zu veranschlagenden Arbeiterbevölkerung ungefähr 300 Millionen £, das Gesammteinkommen der wohlhabenderen und reichen Klassen dagegen (zu denen etwa 7 Millionen Köpfe gehören) 500 Millionen £. Während also auf die arbeitenden Klassen ein Durchschnittseinkommen von 13 £ pro Kopf kam, entfiel auf die wohlhabenden, wesentlich von Rente und Gewinn lebenden Klassen 71 £, mithin beinahe das Sechsfache. Noch viel schreiender erscheint die Besitzvertheilung, wenn man die Ziffern des Einkommens der ärmsten und der reichsten Klassen gegenüber stellt.

Etwas weniger kraß ist das Mißverhältniß in den anderen Industrieländern, aber im Wesentlichen bleiben die Thatsachen die gleichen, und die hervorstechendsten Charakterzüge derselben sind überall die enorme Aneignungsfähigkeit des Besitzes oder „Kapitals“, namentlich des beweglichen, und die Ohnmacht der Arbeit, sich einen entsprechenden Antheil am Ertrage der Produktion zu sichern.

Diese Thatsachen kann man anerkennen und darin eine unhaltbare Gestaltung der Dinge sehen, ohne zu den übereilten Schlußfolgerungen derer zu gelangen, welche die heutige „Produktionsweise“ gänzlich umstürzen und am liebsten den gesammten modernen Verkehr mit all seinen Triebfedern, Reizmitteln und Warnungen über den Haufen rennen möchten.

Die Freiheit der Bewegung auf dem wirthschaftlichen Gebiet ist ein ebenso nothwendiger Faktor des menschlichen Fortschritts, wie die Gedankenfreiheit mit Allem, was zu ihr gehört. Der gefährlichste Feind des Fortschrittes ist überall die Versumpfung, und Alles, was dazu dient, die Bewegung im Fluß zu erhalten, muß als unantastbar gelten. Die Ausmerzung des Selbstinteresses und der Selbstverantwortlichkeit, die Rückkehr zu veralteten Formen gemeinschaftlichen Eigenthums und gemeinschaftlicher Produktion würde die Völker nicht bloß um Jahrhunderte zurückwerfen, sondern den Untergang ihrer Civilisation besiegeln und sie unzweifelhaft den Nationen der Vergangenheit anreihen, auf deren Unterlage, wie die neue Schrift eines Palimpsestes, sich ein neues Geschlecht erhebt.

Andrerseits muß man aber eingedenk bleiben, daß es sich nicht um die Formen, sondern um das Wesen der Freiheit handelt. Durch die Despotie des Besitzes kann dem lebendigen Faktor der Produktion, der Arbeit, eine unwürdige, den Interessen der arbeitenden Massen wie der

Gesammtheit zuwiderlaufende Rolle aufgezwungen und die Bestimmung des Eigenthums, eine Garantie der Freiheit und ein Hebel der Produktion zu sein, in ihr Gegentheil verkehrt werden.

Der Idee des Privateigenthums, dem Sporn des Gedankens, durch Fleiß und Sparsamkeit wahrhaft frei zu werden, verdankt die Welt die Erhebung der Massen aus politischer und geistiger Sklaverei, den Eintritt in die Vorhallen allgemeiner Freiheit und Menschlichkeit. Es ist daher kein Gedanke müßiger Spekulation, sondern das Ergebniß unmittelbarer Anschauung des Werdeprozesses der Menschheit, daß jene große Idee, welche seit wenigen Jahrhunderten die trägen Massen der Völker in einem früher nie gekannten Maße aufgerüttelt, und ihre Befreiung von dem Banne eines politischen und intellektuellen Traumlebens vorbereitet hat, auch das Werk vollenden muß. Das Unbehagen, welches gegenwärtig die arbeitenden Massen empfinden, ist als ein Zeichen der Ungeduld über die langsamen Wirkungen der fraglichen Kraft, über die gewaltigen Hindernisse, die ihrer vollständigen Entfaltung entgegen stehen, berechtigt und verheißungsvoll. Aber ein unglücklicher Irrthum ist es, die Kraft selbst anzuklagen, statt sich mit aller Energie an die Aufgabe zu machen, die Widerstände ihrer allgemeinen Wirksamkeit zu erkennen und zu beseitigen.

An sich steht die Idee des Privateigenthums sicherlich nicht in Widerspruch mit einer allgemeinen Ausbreitung des Eigenthums, einer Durchdringung der Massen mit dieser Kraft, einer gerechten und ausgeglichenen Vertheilung des Besitzes und Einkommens. Völlige Gleichheit giebt es nirgends in der lebenden Natur, denn nur im Tode ist Gleichheit. In der Gesellschaft ist eine verhältnißmäßige Ungleichheit der Erwerbsbedingungen nothwendig, damit die Triebfedern der individuellen Thätigkeit und Selbstverantwortlichkeit nicht rosten. Höherem Fleiße, höheren wirthschaftlichen Tugenden, höherem Talente müssen größere Vortheile winken, und die Furcht vor dem Sinken ist ein unersetzlicher Mahner zur Pflichterfüllung.

Allein wenn die Vertheilung der Güter eine sehr ungleiche wird und die Produktionsfaktoren, Arbeit und Besitz, sich mehr und mehr in verschiedenen Persönlichkeiten darstellen, Arbeiter und Besitzer eigne und scharf von einander getrennte Klassen bilden, dann liegt immer die Vermuthung nahe, daß in der Gesellschaft Tendenzen obwalten, welche das Eigenthum seiner Bestimmung abwendig und es aus einem Werkzeuge der Freiheit und Thätigkeit zu einer verhängnißvollen Schranke derselben machen.

Fragt man nach den Erklärungsgründen der Erscheinung, welche oben durch ein paar Ziffern aus der britischen Einkommensstatistik erläutert wurden, so wird jedenfalls Niemand auf die Auskunft verfallen, daß der große Besitz, welcher die Hauptquelle des Einkommens der bevorzugten Klassen ausmacht, überall das Resultat rechtmäßiger Wirthschaftserfolge sei.

Auf welchen Grundlagen in den europäischen Ländern der adlige Grundbesitz ruht, und welche riesige Ueberreste der feudalen Besitzordnung noch heute in den meisten Ländern vorhanden sind, weiß Jedermann. Das Lehnsrecht schuf eine Klasse von Grundbesitzern und eine andere Klasse von Hörigen.

Als später die Städte entstanden und eine freiere Gesellschaftsordnung einführten, wußte der erworbene Reichthum Einzelner die politische Macht und mit ihr die Mittel, sich auf Kosten der beherrschten Massen zu bereichern, an sich zu reißen. Die Zunftverfassung verlieh dem Besitze wesentliche Vorrechte und starken Schutz.

So fand die Zeit, welche dem Lehnswesen und der Zunftverfassung gleichzeitig ein Ende bereitete, starke Gegensätze zwischen Reich und Arm, Besitzenden und Abhängigen vor, und die Anfänge des Maschinenwesens trafen auf eine Gesellschaft, in welcher eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Bürgern die wirthschaftliche Kraft in sich vereinigte, während die Besitzlosen und nur von ihrer Arbeit Lebenden völlig unorganisirt waren, und überdies von den politischen Machthabern an jeder nachdrücklichen Geltendmachung ihrer Interessen mit Gewalt verhindert wurden. Blieben doch die ländlichen Arbeiter bis in die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts an die Scholle gefesselt, dauerten doch die Coalitionsverbote noch länger fort. Das Privatrecht stellt sich noch heute fast ausschließlich als ein strenger Schutz des *Besitzes* dar. Die Arbeitskraft war durch lange Zeiträume vogelfrei und ist es bis zu einem gewissen Grade noch heute.

Dazu kam mit der Einbürgerung des Geldes als des allgemeinen Tauschmittels, ohne dessen Vermittelung der Verkehr kaum noch denkbar ist, der Mißbrauch dieses mächtigen Werkzeuges zu einem neuen und an Gewaltthätigkeit Alles übertreffenden Bereicherungsmittel. Während das Geld die natürliche Bestimmung hat, den Umlauf zu beschleunigen, den Tausch der Dienste und Güter zu erleichtern, und eine wohleingerichtete Gesellschaft eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin sehen müßte, das Werkzeug ausschließlich dieser Bestimmung zu erhalten, ist dasselbe durch die Verbindung mit dem *Zins* in hohem Grade zu einem Instrumente der Tributerhebung geworden.

Da das Geld die tauschfähigste aller Waaren ist, so gewährt nothwendig der Besitz oder die Verfügungskraft über das Geld eine weit höhere wirthschaftliche Macht, als der Besitz jedes anderen werthvollen Gutes, und das Geld wird vermöge dieser Eigenschaft nur allzuleicht und in allzugroßem Maßstabe zu einem Spekulationsobjekte. Das Anhäufen von Geld, das an und für sich in gradem Widerspruche zu dessen Bestimmung steht, vornehmlich aber das Anhäufen von Schuldverbindlichkeiten aller Art, welche auf Geld lauten und die Umwandlung in Geld unter strengen Bedingungen verbürgen, wird ein Geschäft, dessen geschickte Handhabung schnellen Gewinn von Reichthum und Rang in viel höherem Maße verschafft, als es die nützlichste und großartigste Thätigkeit je vermag. Dennoch kann eine solche Anhäufung nur lähmend auf den Austausch der Güter und Dienste wirken, da sie das Tauschmittel seinen natürlichen Kanälen entzieht und an anderen Orten staut, mithin Stockungen der Tausche veranlaßt und die Freiheit des Verkehrs in hohem Grade beeinträchtigt.

Um die Tragweite dieser Verhältnisse zu ermessen, braucht man sich nur den Fall vorzustellen, daß an einem der Hauptpunkte des europäischen Effektenhandels, oder an mehreren zugleich, die mächtigsten Häuser und Gesellschaften sich zu einem gemeinschaftlichen Verkauf des in ihren Händen befindlichen Effektenbesitzes entschließen. Wird dabei mit der nöthigen Vorsicht gehandelt, und läßt man die bekannten Künste spielen, welche das betheiligte Publikum während der kritischen Zeit in Täuschung über die wahre Lage zu erhalten haben, so ist eine solche Operation von vornherein keineswegs aussichtslos. Thatsächlich geht Aehnliches in größerem oder geringerem Umfange Tag für Tag an der Börse vor sich. Betragen die zur Verfügung gestellten Werthpapiere eine Summe, welche im Vergleich zu den vorhandenen Umlaufsmitteln eine sehr bedeutende ist, oder dieselben vielleicht gar übersteigt, so ist die Panik fertig. Das Geld häuft sich an wenigen Punkten in abnormen Verhältnissen an, verschwindet aus den Kanälen, die zu speisen sein einzig legitimer Zweck ist, und es entsteht im Verkehr, obwohl kein Heller des Geldwerthes verschwunden ist, ein Mangel an Umlaufs- und Zahlungsmitteln, der von den Geldbesitzern zu einer unerhörten Ausbeutung benutzt werden kann und in der That fast immer benutzt wird.

Die Geschichte der Geldkrisen bietet, so ungeheuerliche Thatsachen sie auch aufbewahrt, dennoch kein getreues Bild dessen dar, was in dieser Beziehung möglich oder denkbar ist. In der Wirklichkeit werden

sich einer vorwaltenden Strömung gegenüber immer Gegentendenzen geltend machen, welche die Wirkung der ersteren kreuzen und schwächen. Daß aber Operationen der erwähnten Art oft eine Stockung der Industrie herbeiführen, welche Hunderttausende von Arbeitern auf die Straße setzt, die in der Industrie angelegten Vermögen zu Hunderten von Millionen vernichtet und den allgemeinen Verkehr in einem für die Arbeiter, wie für die Besitzer des wirklichen Kapitals gleich verderbenbringenden Umfange lähmt, das beweist die Geschichte auf vielen ihrer Blätter.

Je mehr aber das eingebildete Kapital der Schuldverpflichtungen aller Art überhand nimmt, desto mächtiger wird nothwendig, mindestens unter der Herrschaft der heutigen Gesetzgebung, die Kraft des Effektenbesitzes, die Umlaufsmittel anzuziehen und so den Verkehrsorganismus gewissermaßen seines Blutes zu berauben. Das ist das ganze Geheimniß der Börsenherrschaft. Sobald dasselbe einmal allgemein erkannt ist, wird auch das Ende derselben und mit ihm eine neue Epoche der Gesellschaft gekommen sein.

Mögen die Schuldverpflichtungen einen Namen führen, welchen sie wollen, mögen sie Banknoten, Wechsel, Hypotheken oder Pfandbriefe, Aktien, Obligationen oder wie sonst immer heißen, alle theilen miteinander die Eigenschaft, in hohem Maße die Umlaufsmittel anzuziehen und das Werkzeug der Tausche je nach Gefallen aus den Kanälen, in denen es unentbehrlich ist, in Behälter zu leiten, aus denen es nur mit Tributansprüchen wieder hervortritt. Die unvermeidlichen Folgen sind Hemmung des Umlaufs, Schwankungen der Produktion, ungeheure Machterweiterung des „beweglichen" Besitzes, nebst entsprechender Lähmung der produzirenden Klassen. Weit entfernt daher, daß die Vermehrung der fraglichen Werthe eine Wohlthat für die Gesellschaft sei (wie Diejenigen meinen, welche solche Werthe als Kapital ansehen und an die Beschränkung der Produktion durch das Kapital auch dieser falschen Art glauben), ist sie vielmehr der Krebsschaden derselben und das gewaltigste Hinderniß einer heilsamen Ausgleichung des Einkommens und Besitzes.

Im Vergleich zu der hier geschilderten, verhängnißvollen Kraft der für die neuere Zeit so charakteristisch gewordenen Schuldenwirthschaft, der Kraft, je nach Belieben den Umlauf, die Produktion und den Verkehr einzuschränken oder übermäßig zu reizen — im Vergleich dazu darf man die andere Wirkung des Schuldensystems, die darin besteht, eine Klasse von Zinsempfängern zu schaffen, welche ohne jede nützliche

Thätigkeit einen großen Theil des Arbeitserfolges der thätigen Bevölkerung beanspruchen, fast als harmlos ansehen.

Die Schätzung, daß in Deutschland an Zinsen für Hypotheken, Wechsel, inländische Aktien, Staats- und Kommunalanlehen 2c., jährlich vier Milliarden aufgebracht werden, ist vermuthlich eher zu gering als übertrieben. Rechnet man das sogenannte Volkseinkommen in Deutschland zu 12 Milliarden, so verschlingen die Zinsen den dritten Theil davon, oder mit anderen Worten, die produktive Arbeit muß nur an Zinsen für geliehenes Geld dreiunddreißig Prozent ihres gesammten Ertrags aufbringen.

Diese ungeheure und immer fortschreitende Ausdehnung der gesellschaftlichen Zinspflichtigkeit hätte schon längst die öffentliche Aufmerksamkeit erregen und den Gedanken nahe legen müssen, daß dieser Weg zum Verderben führt. Allein der Schlendrian der Meinungen, das Interesse der Reichen und selbst eines großen Theiles des sogenannten Mittelstandes an der Zinswirthschaft, die Korruption oder die Ignoranz der Presse verhindern eine allgemeine Verbreitung richtiger Einsichten unter den höheren Ständen, während die arbeitenden Klassen, soweit sie für soziale Gedanken empfänglich sind, durch die Phrasen von der kapitalistischen Produktionsweise, durch utopische Pläne einer gänzlichen Beseitigung des Lohnsystems 2c. von der Erkenntniß der tiefsten Fehler der heutigen Gesellschaftsorganisation abgelenkt werden.

Unter den Ursachen, welche heutzutage die Anhäufung großen Reichthums erleichtern, stehen die Handelsspekulationen obenan.

Die Anhäufungen großen Landeigenthums gehören wesentlich der Vergangenheit an. Die noch jetzt vorhandenen Latifundien stammen größtentheils aus den Zeiten des Lehnswesens, und soweit noch heute große Güterkomplexe entstehen, werden sie durch Kauf, also durch Vermittlung des Geldes, zusammengebracht. Beim landwirthschaftlichen Betriebe auch schon sehr ansehnlicher Güter werden notorisch nicht so große Gewinne erzielt, daß aus denselben erhebliche Besitzerweiterungen hervorgehen könnten.

Größere Gewinne versprechen im Allgemeinen wohlgeleitete industrielle Unternehmungen, und man sieht daher in den Industrieländern den Grundbesitz vielfach in die Hände großer gewerblicher Unternehmer übergehen.

Das Mittel zur schnellsten Bereicherung jedoch ist die glückliche Handelsspekulation, sei es in Artikeln des Massenverbrauchs, sei es in verzinslichen Werthpapieren. Unter die letztere Kategorie gehört auch

die Gründung von Eisenbahn- und anderen Aktiengesellschaften — ein Geschäft, das in der Regel nichts anderes ist als eine Spekulation in neuen, erst zu schaffenden Werthpapieren. Gründer und Bankiers, welche aus dem Handel mit Werthpapieren ein Geschäft machen, erzielen oft in wenigen Jahren Gewinne, deren Betrag die größten Reichthümer, welche noch aus der Feudalzeit übrig sind und, in Grund und Boden bestehend, erst durch die Zunahme des Verkehrs so hohen Werth erlangt haben, erreicht oder gar übertrifft. Auch die Spekulation in Artikeln des Massenverbrauchs, wie Getreide, Baumwolle und vielen anderen Produkten, ergeben oft ähnliche Gewinne, wenn auch dieselben denjenigen aus der Effektenspekulation nur selten gleichkommen.

Es ist noch nicht allzu lange her, daß auf diese Weise die Anhäufung kolossaler Reichthümer Einzelner und bedeutender Vermögen einer großen Zahl minder Reicher stattgefunden hat. Freilich sind die Gewinne des Handels und der Spekulation zu allen Zeiten ein wesentliches Mittel zur Bereicherung gewesen; aber die Ausbeutung des Kreditbedürfnisses großer gesellschaftlicher Körper, welche heutzutage als die ergiebigste Quelle riesiger Gewinne betrachtet werden muß, ist doch erst verhältnißmäßig jungen Datums. Erst durch die öffentlichen Anlehen und durch die sogenannte Assoziation der Kapitalien in Form von Aktiengesellschaften sind die ausschweifenden Spekulationen des Effektenhandels und die Entwicklung eines unproduktiven Rentnerthums im heutigen Umfange herbeigeführt worden. Es war die künstliche Zucht eines großartigen Verschuldungssystems, wodurch die erschreckende Ungleichheit der Vertheilung, wie wir sie heute grade in den vorgeschrittensten Ländern der Welt beobachten, veranlaßt worden ist.

Ich sage, die *künstliche* Zucht eines Verschuldungssystems; denn dasselbe ist nichts weniger als ein natürliches Gewächs. Nicht aus einer nothwendigen und gesunden Entwicklung der öffentlichen Angelegenheiten, sondern aus der Verderbniß der öffentlichen Gewalten und einer beengten Auffassung ihrer Befugnisse und Pflichten ist der öffentliche Kredit hervorgegangen, der, wie ich bald zeigen werde, keiner Anlehen bei den Geldbesitzern bedarf und auf anderer Grundlage, als auf der Zinspflichtigkeit, errichtet werden muß.

Von gleicher Künstlichkeit sind, wie ich bereits früher*) nachzu-

*) In dem Buche: „Die freie Gesellschaft. Versuch einer Schlichtung des Streites zwischen Individualismus und Sozialismus“. (Chemnitz 1881.)

weisen suchte und in einem späteren Theile des vorliegenden Werkes noch erschöpfender darzulegen hoffe, solche Formen des Kredites, welche ohne ganz besondere Schutzmittel des Staates nicht bestehen könnten und eben in Folge dieser besonderen Schutzmittel und Vorrechte eine weit über ihre innere Berechtigung hinausgreifende, mißbräuchliche Anwendung erfahren haben. Ich rechne hierher vor Allem den Hypotheken- und den Wechsel-Kredit.

Die Hypothekendarlehen finden vorwiegend ihren Weg in die Taschen unproduktiver Verzehrer, bringen den Grundbesitz in eine verderbliche Abhängigkeit von seinen Gläubigern und saugen andererseits die Gesellschaft aus, welche in den höheren Preisen der Lebensbedürfnisse die Hypothekenzinsen mitbezahlen muß.

Das Wechselrecht ist neben den öffentlichen Schulden der mächtigste Konzentrator der baaren Umlaufsmittel, welche durch die Einflüsse Beider an wenigen Orten in Massen angehäuft und den zahllosen Adern des kleinen Verkehrs entzogen werden. Ueberdies ist der Wechselkredit naturgemäß nur den ohnehin mächtigen Klassen zugänglich und ihnen allein vortheilhaft.

Dies ist in der That die große Schattenseite alles (mit Zinsverpflichtungen unvermeidlich verbundenen) Privatkredits, zu dem sich leider der öffentliche Kredit, ohne Noth und zum unberechenbaren Schaden der Gesellschaft, gleichfalls erniedrigt hat. Der Privatkredit muß nothwendig die Herrschaft der besitzenden Klassen immer mehr besiegeln. Denn während die aktiven Träger des Kredits, die Darleiher, durch den Zins bereichert werden, ist der sozusagen passive Kredit meist ebenfalls nur dem Besitze zugänglich und verstärkt dessen Gewicht unaufhörlich. Durch eine Art Inzucht bleibt der Kredit stets auf die besitzenden Klassen beschränkt und vermehrt deren Aneignungsfähigkeit fortwährend. Der Vortheil, den die Bewunderer des modernen Kreditwesens dem Kredit nachzurühmen pflegen, daß er Verfügungsmittel aus Händen, die damit nichts anzufangen wissen, in solche Hände übertrage, welche sie der Produktion dienstbar zu machen verstehen, ist zum größten Theil vollkommen illusorisch. Nicht auf hervorragend befähigte Hände überträgt der Kredit seine Darlehen, sondern mehr oder weniger ausschließlich auf solche, die durch schon vorhandenen Besitz die erforderlichen Garantien der Sicherheit zu gewähren scheinen.

Also ein künstlich großgezogener öffentlicher, sowie ein durch besondere Vorrechte aufrecht erhaltener Privat-Kredit schafft in erster

Linie jene Zinsverpflichtungen, welche einen so großen Theil des Volkseinkommens absorbiren und der produktiven Arbeit nur einen verhältnißmäßig geringen Antheil an demselben übrig lassen. Auch trägt der Kredit die Tendenz in sich, die Stellung des Besitzes gegenüber dem Nichtbesitz immer mehr zu befestigen. Dauert diese Tendenz fort, so muß die Vertheilung nothwendig immer ungünstiger für die arbeitenden Klassen ausfallen. Wer es daher mit gesellschaftlichen Reformen ernst meint, wird auf diesen Punkt als einen der wichtigsten sein Augenmerk richten müssen.

Die öffentlichen Schulden der Staaten und Gemeinden, sowie das Hypotheken- und Wechselrecht sind aber lediglich Geschöpfe der Staatsgesetzgebung. Kann die soziale Verderblichkeit dieser Einrichtungen nachgewiesen werden, so muß die Theorie einer absoluten Selbsthilfe an diesem Punkte jedenfalls in die Brüche gehen.

Was der Staat geschaffen hat, muß, falls es verderblich ist, der Staat auch wieder einreißen, und daß er dies, wenn nicht ohne Verletzung äußerer Rechtsformen, so doch ohne Verletzung der strengsten Gerechtigkeit auch gegen die bisher Bevorzugten vermag, beweist unter anderen die Ablösung der bäuerlichen Lasten und Dienstbarkeiten — eine Maßregel, deren Nothwendigkeit und Weisheit heute selbst von den widerhaarigsten Vorrechtlern anerkannt wird.

Die obigen Andeutungen werden genügen, um einige der wichtigsten Ursachen der maßlos ungleichen Vertheilung, durch welche sich die moderne Gesellschaft auszeichnet, ins Licht zu setzen. Wir gehen dazu über, die Folgen dieses Zustandes in kurzen Umrissen zu entwickeln.

Sechstes Kapitel.

Folgen ungleicher Vertheilung.

Die Thatsache, daß ein großer, wenn nicht überwiegender Theil aller in den neueren Industrieländern geleisteten Arbeit Lohnarbeit ist, kann als unverwerfliches Zeugniß für die überlegene Aneignungsfähigkeit des Besitzes und die zunehmende Abhängigkeit der Arbeit vom Besitze betrachtet werden. Denn es ist klar, daß die Nachfrage nach

Lohnarbeitern von der ungleichen Vertheilung des Einkommens und Besitzes abhängt. Wären Besitz und Einkommen annähernd gleich vertheilt, so würde es überhaupt keine Lohnarbeit geben. Erst dadurch, daß Einzelne über mehr Arbeitsmittel verfügen, als sie für eigene Arbeit verwenden können, während Andere über keine Arbeitsmittel verfügen und ohne die Nachfrage der Besitzer nach Lohnarbeitern von der Arbeit überhaupt abgeschnitten sein würden, kann das Lohnsystem entstehen. Wenn nun dieses System in fortwährender Ausbreitung begriffen ist, die Besitzer auf der einen Seite immer ausschließlicher Besitzer und Unternehmer, die Arbeiter auf der anderen immer ausschließlicher Lohnarbeiter werden, so kann man, da alles Einkommen wesentlich in Arbeitslohn und Gewinn besteht — Rente und Zins sind nur Formen des Letzteren — sich der Schlußfolgerung nicht entziehen, daß der Gewinn einen unverhältnißmäßig hohen und die Arbeit einen ungebührlich geringen Antheil des Produktionsertrages erhält. Bei der Fortdauer dieser Tendenz müßte endlich ein Zeitpunkt eintreten, wo der Besitz und die Besitzinteressen von der Arbeit und den Arbeitsinteressen vollständig geschieden, die Letzteren von den Ersteren vollständig abhängig sein würden. Wie weit die Industrieländer der Gegenwart diesem Zeitpunkte bereits nahe gekommen sind, kann unerörtert bleiben. Daß aber die Arbeitsverwendung und daher auch der Arbeitslohn thatsächlich in hohem Maße von den Interessen des *Gewinnes abhängig* geworden sind, wird von Niemandem geleugnet.

Die Nutzanwendungen, die aus dieser Thatsache entnommen werden, sind je nach dem Standpunkte der Beobachter verschieden. Die Einen, welche von der abgezogenen Forderung unbedingter Gleichheit ausgehen, sehen in der fortschreitenden Abhängigkeit der Arbeit eine mit dem Wesen des *Privateigenthums* unabänderlich verknüpfte Erscheinung und erblicken das Heil nur in der mehr oder minder vollständigen Abschaffung des Privateigenthums. Ueber diese Auffassung wurde schon weiter oben das Nöthige bemerkt. Andere, welche *alles* in der Gesellschaft Bestehende und Werdende als das Ergebniß eines *unvermeidlichen* Prozesses betrachten, pflegen entweder pessimistisch Geschehenlassen und Fügsamkeit als das unter allen Umständen einzig Vernünftige anzusehen, oder optimistisch sich der Hoffnung zu getrösten, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen können und aus anscheinendem Uebel schließlich doch das Bessere und im Interesse der Menschheit Wünschenswerthere hervorgehen werde.

Die Theorie des Geschehenlassens mag hier füglich bei Seite

bleiben. Dagegen wollen wir uns den erwähnten Optimismus etwas näher ansehen. Derselbe geht gewöhnlich von der Voraussetzung aus, daß die Vermehrung der Produktion von der Vermehrung des Kapitals abhänge, also Letztere die unerläßliche Vorbedingung einer umfassenderen Versorgung Aller mit den Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens sei. Wie weit dies zutrifft, haben wir in unseren früheren Erörterungen entwickelt. Gewiß ist die Vermehrung des (echten) Kapitals eine der Bedingungen vermehrter Produktion. Aber man hat sich vor der Täuschung zu hüten, als ob die Vermehrung des Kapitals, soweit es zur Produktion unerläßlich ist, sich nothwendig außerhalb der Arbeiterwelt vollziehen müsse, als ob nicht auch die Arbeiterwelt Kapitalien ansammeln könne, und als ob die Kapitalbildung nothwendig auf die Klasse Derjenigen beschränkt sei, welche nicht von Arbeit, sondern vom Gewinn an der Arbeit Anderer leben. Diese trügerischen Voraussetzungen stimmen zwar mit den thatsächlichen Erscheinungen der Gegenwart überein, sind aber gleichwohl falsch und müssen als falsch anerkannt werden, sobald man nur den Satz in aller Schärfe formulirt. Es ist vollkommen unerfindlich, warum nicht die zu einer sehr geschwinden Vermehrung der Produktion unentbehrlichen Kapitalien sollten angesammelt werden können, auch wenn jeder produktive Arbeiter sein eigener Arbeitgeber und Unternehmer ist, oder wenn Vereinigungen von Arbeitern auf eigene Rechnung arbeiten. Zur Vermehrung der Produktion bedarf es keiner Kapitalien in den Händen einer eigenen Kapitalistenklasse, sondern nur der Kapitalien überhaupt, die auch im Besitz der produktiven Arbeiter sein können.

Wenn man aber einmal Kapital und Arbeit ohne Trennung von Kapitalisten und Arbeitern sich nicht vorzustellen vermag, — was offenbar mehr dem Mangel an Fassungsvermögen, als der Logik der Thatsachen zuzuschreiben ist — und wenn man überdies ein direktes Verhältniß zwischen Produktion und Kapitalanhäufung annimmt, so finden wir die Ansicht Derjenigen, welche im Interesse der Menschheit hohe Gewinne und niedrige Löhne fordern, weit folgerichtiger, als die begütigenden Versicherungen Jener, welche von der Zunahme des „Kapitals“ (worunter sie nicht blos das wirkliche Kapital, sondern auch die Verfügungsmittel verstehen) höheren Lohn und geringeren Gewinn, und mithin eine allmähliche Ausgleichung des Einkommens und Besitzes erwarten. Allerdings gehorcht der Gewinn demselben Gesetze wie der Arbeitslohn. Beide stehen unter dem beherrschenden Einflusse von Angebot und Nachfrage. Ist das Angebot von Arbeitsuchenden,

die ohne Vermittlung eines Unternehmers nicht beschäftigt werden können, im Verhältniß zu dem für die Bezahlung von Arbeitern bereitgestellten Fonds (dem sogenannten Lohnfonds) groß, so wird der Lohn sinken, und umgekehrt. Ist andererseits das Angebot der zur Beschäftigung produktiver Arbeit sich darbietenden Mittel im Verhältniß zu den Beschäftigung suchenden Arbeitern groß, so wird der Gewinn sinken, und umgekehrt.

Allein es ist ein Irrthum, anzunehmen, daß, wenn einmal das Lohnsystem mehr oder weniger unumschränkt herrscht, d. h. die Arbeit mehr oder minder vollständig unter das Joch einer eignen Unternehmerklasse gebeugt ist, der Lohnfonds beständig in dem gleichen oder sogar in einem größeren Verhältnisse sich vermehren werde, als die Nachfrage nach Lohnarbeit. So lange die Verfügungsmittel, von deren Verwendung zur Beschäftigung produktiver Arbeiter man Gewinn erwartet, in so starkem Verhältnisse zunehmen, daß auch eine niedrigere Gewinnrate die Ansprüche der Kapitalisten befriedigt, kann der Gewinnsatz sinken und der Lohnsatz steigen, ohne daß eine Ausgleichung in der Lage der Kapitalisten und Arbeiter eintritt. Wenn ein Kapital von 100,000 Mark, das in einer industriellen Unternehmung angelegt ist, heute einen Gewinn von 10 Prozent abwirft, so kann der Unternehmer sein Stammkapital jährlich um 5000 Mark vermehren, so daß es nach 10 Jahren 150,000 Mark beträgt. Ist inzwischen der Gewinnsatz wirklich auf 9 Prozent gesunken, so wird sein jährliches Einkommen gleichwohl um 35 Prozent gestiegen sein. Nehmen wir nun an, er beschäftige 100 Arbeiter mit einem Durchschnittslohn von 900 Mark jährlich, so kann der Lohn derselben nach 10 Jahren auf 1150 Mark für den Kopf gestiegen sein, ohne daß zwischen dem Kapitalisten und den Arbeitern irgend eine Machtverschiebung zu Gunsten der Letzteren stattgefunden hat. Der Unterschied wird wahrscheinlich darauf hinauslaufen, daß inzwischen die Preise des Lebensbedarfes ebenfalls und zwar annähernd im Verhältnisse der Lohnerhöhung gestiegen sind.

Hier ist der Fall angenommen, daß die Arbeiterzahl die nämliche bleibt. In Wirklichkeit wird sich jedoch die Arbeiterzahl vermehrt haben. Aus 100 sind vielleicht 115 geworden. Der Durchschnittslohn kann dann immer noch auf 1000 Mark gestiegen sein, jedoch die Kaufkraft der 1000 Mark ist vielleicht nicht so groß, als vor zehn Jahren die Kaufkraft der 900 Mark. Macht aber der Prozeß der Aufsaugung des Handwerks durch den Großbetrieb geschwinde Fortschritte, so kann leicht das Angebot von Arbeitskräften so erheblich zunehmen, daß die

Widerstandskraft der Arbeiter völlig gebrochen wird und der Lohn sich thatsächlich dem Unterhaltsminimum nähert.

Die Vertröstungen auf eine sich allmählich von selbst vollziehende Ausgleichung würden daher selbst unter der Annahme, daß der Gewinnsatz stetig abnimmt und der Geldlohn steigt, werthlos bleiben, und es wäre schlimm, wenn man sich durch so unbestimmte Aussichten von der Untersuchung des wahren Verhältnisses zwischen Unternehmerthum und Arbeit abhalten ließe.

Indessen kann man sich durch einen Blick auf die wirklichen Vorgänge des Verkehrs leicht überzeugen, daß die Annahme eines stetig sinkenden Gewinnsatzes keinen Boden hat. Der wahre Charakter der heutigen Produktionsweise, um eine beliebte Wendung der Sozialisten zu gebrauchen, oder wie besser zu sagen ist, die thatsächliche, durch Gewohnheit und Gesetz hergebrachte Abhängigkeit der Produktion von den Gewinninteressen bringt es nothwendig mit sich, daß der Gewinn und mit ihm die Produktion sich in fortwährenden Schwankungen bewegt; einmal, wie durch Hochdruck getrieben, gewaltig steigt, um sodann, nach eingetretener Ueberspannung, ebenso gewaltig zu stürzen.

Diese Bewegung, die in den periodischen Wirthschaftskrisen so deutlich hervortritt, wird gewöhnlich auf Ueberproduktion oder Ueberspekulation zurückgeführt. Der letztere Ausdruck ist jedenfalls der passendere, denn er deutet auf die ausschließliche Verantwortlichkeit desjenigen Produktionsfaktors, der in der That für die ungestüme Aufwärtsbewegung allein verantwortlich ist, nämlich des Unternehmerthums oder, mit anderen Worten, der Gewinninteressen.

Denkt man sich auf einen Augenblick den Gewinn aus seiner dermaligen Rolle geworfen, welche ihn befähigt, einen bestimmenden, durch andere Tendenzen nur wenig gemäßigten Einfluß auf die Produktion zu üben und den landwirthschaftlichen Großbetrieb, sowie die fabrikmäßige Industrie je nach seinen Interessen auszudehnen oder einzuschränken, so ist es klar genug, daß dann das nothwendige und unübersteigliche Maß der Produktion, die wirksame Nachfrage, in seine Rechte eintreten würde. Wenn die Produktion auf allen Gebieten in demselben oder einem höheren Maße stiege, als die Bevölkerung, so würde die wirksame Nachfrage relativ die gleiche bleiben oder entsprechend steigen; die Arbeitserzeugnisse würden sich ebenmäßig unter die produktiven Arbeiter vertheilen; es wäre keine Macht vorhanden, welche je nach ihrem wirklichen oder vermeinten Interesse die wirk-

same Nachfrage eines großen Theils der Bevölkerung und dadurch mittelbar die wirksame Nachfrage des ganzen Volkes willkürlich steigern oder herabsetzen kann.

Darin besteht die Gefahr des ökonomischen Zustandes, in welchem wir leben, daß es von der Willkür oder, wenn man will, den Interessen des Besitzes zum großen Theil abhängt, ob die Produktion erhöht oder vermindert oder in Richtungen gedrängt wird, die dem gemeinen Wohle nicht entsprechen; daß der Gewinn in großem Maßstabe zum Regulator der Produktion geworden, und das gemeinsame Volksinteresse an der Produktion gegen die Gewinninteressen in den Hintergrund getreten ist.

Zum Glück sind noch immer Gegenströmungen vorhanden, welche die Despotie des Besitzes in Schranken halten. Es giebt noch viele Handwerke und andere Arbeitsgattungen, welche keiner oder nur unerheblicher Betriebsmittel bedürfen und daher nicht vom Besitz, sondern von der allgemeinen Nachfrage abhängen; es giebt, zumal in Deutschland und Frankreich, noch einen zahlreichen Stand kleiner Grundbesitzer, in deren Händen sich die Produktionsfaktoren des Kapitals und der Arbeit vereinigt finden. Auf diesen Gebieten findet mithin, soweit nicht auch bis dahin das Lohnsystem gedrungen ist, keine Grenzscheide zwischen Gewinn und Lohn statt. Soweit aber auch da Lohnarbeiter beschäftigt werden, richtet sich deren Beschäftigung doch weniger nach schwankenden Konjunkturen, als nach den stetigeren Verhältnissen der allgemeinen Nachfrage.

Fehlten aber neben der Strömung, welche den großen Betrieb überhaupt und die fabrikmäßige Produktion insbesondere befördern, die erwähnten Gegenströmungen, wäre alle Produktion sammt und sonders nur von der Willkür des Besitzes, bez. den Interessen des Gewinnes abhängig, und vermöchten die arbeitenden Klassen nicht, durch stramme Organisation sich dem Drucke der Gewinninteressen zu entziehen, so würde der Augenblick schwerlich sehr ferne sein, wo in der That die Lohnherabsetzungen ihre Grenze nur an dem Unterhaltsminimum fänden. Denn wenn einmal die Interessen Weniger als leitender Beweggrund der Produktion anerkannt sind und gesetzlichen Schutz genießen, so wäre es thöricht, von der Einsicht der herrschenden Klasse zu erwarten, daß sie, die allgemeinen Interessen beherzigend, freiwillig die arbeitende Bevölkerung in der bestmöglichen Lage erhalten oder unausgesetzt auf deren Hebung Bedacht nehmen sollte. Nur ein Narr erwartet im ökonomischen Leben der Völker von

der Weisheit und Selbstlosigkeit einer herrschenden Klasse die entscheidenden Thaten, die zur Befreiung der Massen dienen. Die Selbstlosigkeit Einzelner aber würde kaum etwas helfen können, vielmehr gewöhnlich, nach den Gesetzen der Konkurrenz, nur zu Mißerfolgen führen, die von der Nacheiferung abschrecken müßten. Wollte sich ein Einzelner den stillschweigenden Lebensgesetzen seiner Klasse nicht fügen und etwa erheblich höhere Löhne zahlen als seine Genossen, so würde er, selbst ohne Zuthun der Letzteren, wahrscheinlich bald am Ende seiner Weisheit angelangt sein und mit dem Gewinn sein Kapital selbst auf das Spiel gesetzt haben; allein es ist vorauszusehen, daß die Genossen nicht ruhige Zuschauer bleiben, sondern durch vereinigten Kampf seinen wohlwollenden Bestrebungen ein vorzeitiges Ende bereiten würden.

Sind große Industriezweige oder ist gar die gesammte Produktion von der Anregung und Hülfe des Besitzes abhängig, der seinerseits nur aus dem Gewinne seine Antriebe zieht, so wird das Gesetz der natürlichen Schwerkraft den Lohn gegen das Unterhaltsminimum herabdrücken, und die Ricardo'sche Ansicht, die das Oszilliren des Lohns um den bezeichneten Punkt als ein unvermeidliches Gesetz aufstellt, wenigstens thatsächlich Recht behalten. So lange nicht entgegenwirkende Kräfte Einfluß gewinnen, wird die herrschende Tendenz ihr volles Gewicht behaupten. Dies ist an und für sich klar genug. Doch mag es gut sein, an einigen Beispielen zu beobachten, in welcher Weise die Abhängigkeit der Produktion von den Gewinninteressen auf die Arbeit und den Lohn einwirkt.

Betrachten wir zuerst das Gewinninteresse der Grundbesitzer. Wie jeder andere Kapitalist, so hat auch der Grundbesitzer das Interesse, aus seinem Besitz den höchstmöglichen Gewinn zu ziehen. Arbeitet er allein, so vermag er dies nur dadurch, daß er so emsig, so geschickt und mit so viel Einsicht arbeitet, als er kann. Er vermehrt an seinem Theile im eigenen Interesse die allgemeine Produktion so viel als in seinen Kräften steht, und sein eigenes Interesse befindet sich daher mit dem allgemeinen Interesse, welches thunlichste Ausdehnung der Produktion fordert, im Einklange. Anders, wenn er fremde Arbeiter beschäftigt. Er zieht dann seinen Gewinn aus der Arbeit dieser Anderen, und sein Gewinn wird (unter sonst gleichen Umständen) desto größer sein, je weniger Lohn er ihnen zu zahlen braucht. In diesem Falle wird der Druck auf den Arbeitslohn die wirksame Nachfrage der Arbeiter und dadurch die Triebfedern der allgemeinen Produktion schwächen. Ungefähr das Nämliche findet statt, wenn der Grundbesitzer, wie in

Irland, sein Land an kleine Pächter zu unerschwinglichen Pachtpreisen austhut.

Oft geschieht es auch, daß das Gewinninteresse unmittelbar die Ausdehnung der Produktion hindert. Die Umwandlung großer Flächen Ackerlandes in Weideland, wie sie namentlich in Großbritannien, aber auch in manchen kontinentalen Ländern sich vollzogen hat, ist hierfür ein Beispiel. Die Produktion des so umgewandelten Landes wurde dadurch weder nach ihrem Nutzwerthe für die Gesellschaft, noch auch nach ihrem Tauschwerth erhöht, sondern im Gegentheil in den meisten Fällen bedeutend vermindert; was allein stieg, war der Gewinn der Besitzer. Dieser erhöhte Gewinn steht auf der Bildfläche; die Kehrseite der Medaille aber zeigt brotlos gewordene Arbeiter, Vergeudung werthvoller Kräfte der Menschen und des Bodens, hohnsprechende Vernachlässigung der Volksinteressen.

In der Industrie enthüllt sich der Zwiespalt der Interessen des Kapitalgewinns einerseits und der Arbeit sowie der Volksgesammtheit andererseits, auf ähnliche Weise. Erstens bei der Verdrängung der vom Besitz losgelösten Menschenarbeit durch mechanische Kräfte. Die Uebelstände, die daraus für die Arbeiter hervorgehen, sind bekannt. Die Verhinderung oder Beseitigung derselben ist freilich vom Kapitalisten nicht füglich zu verlangen, sondern wäre die Aufgabe der Volksgemeinschaft. Aber gerade darin zeigt sich die ungeheure Einseitigkeit des durch die Gewinninteressen beherrschten Gesellschaftssystems, daß in dessen Mechanismus die Menschen kaum noch eine Stelle finden, sondern, soweit sie besitzlos sind, als todte Räder betrachtet werden, die verderben mögen, wenn sie für die Gewinninteressen unbrauchbar geworden sind. Noch unverhüllter tritt der erwähnte Zwiespalt in der Lohnfrage hervor, worüber das Nöthige schon beigebracht ist.

Der Grundsatz des Handels ist: Kaufe billig und verkaufe theuer. Wo daher der Händler in der Lage ist, sein Gewinninteresse rücksichtslos geltend zu machen; wo auf Seite der Produzenten, von denen er Waaren kauft, und der Konsumenten, an die er sie verkauft, die erforderlichen Gegengewichte fehlen, um dem einseitigen Interesse des Händlers die Wage zu halten, da wird sowohl der Produzent als auch der Konsument auf die erdenklich drückendste Art besteuert werden. Wird diese Tendenz durch den Wettbewerb der Kaufleute oder durch das Interesse derselben, ihren Umsatz zu steigern (was ihnen oft durch Verzichtleistung auf einen höheren Gewinnsatz gelingen kann) gekreuzt, so findet sie darin eben eines der heilsamen Gegengewichte, von denen

ich sprach. Trotzdem wird das geschilderte Bestreben, sowohl vom Produzenten als vom Konsumenten so viel Gewinn zu nehmen als möglich, stets die Triebfeder alles Handels bleiben — und insofern schwächt derselbe, wie verdienstvoll häufig seine Anregungen und Verkehrsvermittelungen auch sein mögen, den Reiz zu ausgedehnterer Produktion und Konsumtion zugleich. Produzent und Konsument haben das Interesse, direkt mit einander zu verkehren; der Händler, beide zu trennen und von Jedem eine möglichst hohe Steuer zu fordern. Die Produktion wird so nicht bloß um einen Theil ihres natürlichen Ertrages gebracht, sondern auch in ihrem Umfange beschränkt, und zwar letzteres in nothwendiger Folge des ersteren, da die Schmälerung des Produktionsertrages durch den Handelsgewinn stets eine Entmuthigung einschließt, die sich unter Umständen bis zu völliger Einstellung der Produktion steigern kann.

Zur Erläuterung mag am besten die Wirkung des internationalen Handels dienen, wie sie unter einer auf Handelsherrschaft gerichteten Politik nothwendig eintreten muß. Die Politik Englands gegenüber seinen Kolonieen war Jahrhunderte lang darauf gerichtet, die Kolonieen auf die Produktion der Rohstoffe zu beschränken, und sie entweder durch Maßregeln direkten Zwanges, oder durch Einschüchterung oder Vorspiegelung angeblicher Vortheile, von der eigenen Verarbeitung ihrer Rohstoffe, ja möglichst von aller gewerblichen Bethätigung auszuschließen. Es ist dies jene Politik, die Adam Smith mit Entrüstung eine Krämerpolitik nannte und unter drastischer Schilderung ihrer völkermörderischen Wirkungen verurtheilte. Die neuere Wendung der englischen Politik zur Handelsfreiheit trägt unleugbar bis auf den heutigen Tag starke Züge dieser traditionellen Künste an sich. Allerdings werden jetzt die in früherer Zeit geschaffenen künstlichen Monopole durch das Monopol der durch jene errungenen Macht ersetzt. Aber indem man die schwächeren Völker hindert, das, was ihren einzelnen Angehörigen an Reichthum und Widerstandskraft abgeht, durch Vereinigung — sei es auch vermittelst des Zwanges der Staatsgewalt — zu ersetzen; indem man ihnen durch erzwungene Verträge die Staatshülfe verbietet oder durch Einschmuggelung verführerischer Theorieen die bessere Einsicht verscheucht, lähmt man die Widerstandskraft der schwächeren Staaten ebenso wirksam, als es im Verkehr zwischen Arbeiter und Arbeitgeber etwa dadurch geschieht, daß man dem Ersteren das Recht der Vereinigung mit seinen Genossen versagt. Glücklicherweise sind die Ideen der Wirthschaftsfreiheit nicht auf die Dauer in den beengten Schranken zu er=

halten, welche der Eigennutz Englands ihnen wohl gern auferlegt hätte. Gleichwohl besitzt England noch hinreichend starke Bollwerke der Handelsmacht, um Beispiele genug darzubieten, welche den schädlichen Einfluß der rücksichtslos geltend gemachten Handelsinteressen auf den Umfang und Ertrag der Produktion ins Licht stellen. In früherer Zeit soll es unter den privilegirten Handelsgesellschaften vorgekommen sein, daß dieselben große Vorräthe gewisser Kolonialprodukte nach allzu reichlichen Ernten vernichteten, um das Angebot der Waare einzuschränken und deren Preise zu behaupten. So tölpelhaft verfährt man freilich heute nicht mehr. Die Methoden der Spekulation haben sich verfeinert. Aber die Tendenz ist die gleiche geblieben.

In den schroffsten Widerspruch tritt das Interesse der Arbeit, das stets mit dem der überwiegenden Mehrheit des Volkes gleichbedeutend ist, mit dem Interesse des Besitzes, wenn öffentliche Anlagen von ihrer Rentabilität abhängig gemacht werden. Der Kapitalherrschaft, welche man als den Grundzug des modernen Gesellschaftszustandes zu bezeichnen pflegt, die aber nur eine widerrechtlich angemaßte Herrschaft ist, wurde das Siegel der öffentlichen Bestätigung aufgedrückt, als man den Bau und die Verwaltung der Eisenbahnen in die Hände von Privatunternehmern legte, den Gewinn der Letzteren zum Gradmesser des Bedarfes an solchen Verkehrsstraßen machte und denselben die Ausbeutung des Personen- und Waarenverkehrs überließ. Die nothwendige Folge davon war, daß denjenigen Punkten und Theilen eines Landes, welche durch die natürliche Gunst ihrer Lage oder durch die bisherige Entwickelung des politischen Lebens bereits in hohem Maße begünstigt waren, immer ausschließlicher die Vortheile eines regen Verkehrs zugewendet wurden, während die anderen, an Ausdehnung weit überwiegenden Landestheile vernachlässigt blieben und nur langsam von dem Ausgleichungsprozesse, welcher sich trotz aller Hemmnisse in allen Richtungen des öffentlichen Lebens vollzieht, berührt werden. Während gerade die ärmsten Gegenden das dringendste Interesse haben, durch Erleichterung des Verkehrs ihre Produktion und ihren Wohlstand gehoben zu sehen, muß ihnen, wenn für die Inangriffnahme öffentlicher Werke nur der Gewinn des vorgeschossenen Geldes maßgebend sein soll, das mächtigste Mittel zur Belebung des Verkehrs dauernd versagt bleiben. Die ganze Tragweite dieses Falles wird indessen erst klar, wenn man sich erinnert, daß die metallenen Umlaufsmittel keine nothwendige Schranke der Produktion sind, sondern, wie wir bald sehen werden, durch andere, kostenlose Mittel ersetzt werden können.

Als letztes und auffallendstes Beispiel, in welch verderblicher Weise die Interessen der Arbeit und der Gesellschaft aufgeopfert werden, wenn der Unternehmergewinn zu einem wesentlichen Regulator der Produktion gemacht wird, müssen die sogenannten Handelskrisen angeführt werden, die sich in neuerer Zeit, nämlich seit der Zeit, da das „Kapital" zum Götzen der Volks- und Weltwirthschaft erhoben wurde, so häufig wiederholen. Wie verschieden auch die Ausgangspunkte der Krisen sein mögen, ihr Grundzug besteht darin, daß das „Kapital", durch irgend welche Erscheinungen der Gegenwart oder drohende Aussichten der Zukunft beunruhigt und entmuthigt, oder auch nur durch Gewinnsucht verlockt, sich von der Produktion zurückzieht und dadurch zahlreiche Arbeitskräfte hülflos auf die Straße wirft, oder den Lohn derselben bis zu einem Grade kürzt, daß der Arbeiter kaum seine nothwendigsten Bedürfnisse befriedigen kann. Oft ruft die Zurückziehung des „Kapitals" erst die wirklichen Uebel hervor, welche der Kapitalist vorhersieht und abzuwenden gedenkt: die Verminderung der Nachfrage, die Stockung des Absatzes und die Gewinnlosigkeit der Unternehmungen. Denn je allgemeiner durch Lohn-Entziehungen und -Ermäßigungen die Kaufkraft des Arbeiters geschwächt wird, desto geringer muß die Nachfrage werden, desto mehr der Absatz stocken und jede Unternehmung gewinnlos werden.

Wo freilich die Verminderung der Nachfrage durch auswärtige Störungen herbeigeführt wird; wo z. B. ein bisher gesicherter Export abnimmt und in Folge irgend welcher Umstände eine langwährende Einschränkung erfährt, da wird in der Regel eine Verminderung der Produktion unvermeidlich sein. Dies ist die Klippe, die jedem wesentlich auf Export angewiesenen Lande Gefahr droht. Indem es sich von dem guten Willen, der Politik oder dem Schicksal anderer Länder in hohem Grade abhängig macht, sieht es sich Schwankungen unterworfen, denen es niemals gänzlich entgehen kann, und die stets auf die Grundlagen seiner eigenen Volkswirthschaft einen fatalen Einfluß ausüben. Hängt dagegen ein Land wesentlich von der eigenen Nachfrage ab, so hat eine weise Politik die Möglichkeit in der Hand, das Angebot mit der Nachfrage ins Gleichgewicht zu setzen und der Produktion die Antriebe, welche ihr entweder die Muthlosigkeit oder die Gewinnsucht der Unternehmer versagt, ihrerseits zu ertheilen. Wir werden darauf später zurückkommen.

Daß Mangel an „Kapital" nicht die Ursache der periodischen Wirthschaftskrisen ist, wird auch von solchen Nationalökonomen, welche

sich zur Theorie der Produktionsbegrenzung durch das Kapital bekennen, zugegeben. Man pflegt im Gegentheil diese Erscheinungen auf Ueberproduktion zurückzuführen, die auf gut deutsch nichts anderes bedeutet als einen Ueberfluß an Mitteln zur Hervorrufung von Unternehmungen, also einen Ueberfluß von „Kapital". Der neueste Schriftsteller, der sich mit diesem Gegenstande ausführlicher beschäftigt*), sucht ausdrücklich nachzuweisen, daß das „Kapital" in zivilisirten Ländern eine natürliche Neigung habe, übermäßig zuzunehmen. Der gedrückte Gewinnsatz bei Wirthschaftskrisen sei nur der unwidersprechliche Beweis dieser übermäßigen Zunahme. An Kapital könne es daher zivilisirten und arbeitsamen Ländern, wie sehr auch ihre Bevölkerung zunehmen möge, niemals fehlen. Da Ersparnisse hauptsächlich aus Gewinnen hervorgingen und hohe Gewinne zu starker Produktion reizten, so werde die Anhäufung gewöhnlich groß sein, sobald die Produktion groß sei. Aber es bestehe kein nothwendiger Zusammenhang zwischen beiden, vielmehr sei oft die Neigung vorherrschend, Kapitalien anzuhäufen, ohne sie produktiv anzulegen. Das Gemeinwohl erheische, daß dieser Tendenz zu übermäßiger Anhäufung entgegen getreten werde. — Man sieht, der Verfasser kommt auf einem anderen Wege zu Ansichten, die den meinigen verwandt sind, und eine volle Uebereinstimmung würde sich ergeben, wenn er sich von seinem unrichtigen Kapitalbegriffe hätte losmachen können und den wesentlichen Unterschied zwischen dem echten Kapital und den bloßen Verfügungsmitteln gesehen hätte.

Die aus einer allzu ungleichen Vertheilung nothwendig entspringende einseitige Herrschaft der Gewinninteressen muß, wie wir sehen, zur Vergeudung von Arbeitskraft, Niederhaltung des Lohns, Beschränkung der wirksamen Nachfrage, unter Umständen auch zu Beschränkung des Waarenangebots, kurz auf die verschiedenste Art zu Fesselung der Produktion führen. Wenn gleichwohl viele Schriftsteller, welche das Wirthschaftsleben durch die kapitalistische Brille betrachten und die Herrschaft des „Kapitals" oder der Gewinninteressen als unvermeidlich ansehen, hohe Löhne für eine Bedingung des Volkswohlstandes erklären und ein höheres Maß der Lebenshaltung und der Ansprüche an's Leben als ein untrügliches Mittel zur Erhöhung des Fleißes und der Geschicklichkeit, kurz der Arbeitsleistung empfehlen, so verlangen sie etwas, das mit den Folgen ihrer Kapitalstheorie in praktischem Widerspruche steht.

---

*) Capital and Population. By Frederic B. Hawley. Newyork 1882.

Uebrigens hat man sich auch zu hüten, hohe Löhne bedingungslos als ein unfehlbares Mittel zur Erhöhung der Arbeitsleistung anzusehen.

Eine gewisse Proportionalität der Arbeitsleistung und des Lohns ist allerdings eine ebenso gewöhnliche wie leicht erklärliche Erscheinung. Der gut bezahlte Arbeiter Englands arbeitet drei oder vier Mal so viel, als der schlecht bezahlte Russe, und so ist die Arbeit des Engländers, trotz des hohen Lohns, gewöhnlich viel billiger als die des Russen. Mit dem Wohlstande des Arbeiters wachsen aber auch und verfeinern sich in der Regel seine Bedürfnisse. Sie spornen einerseits zu erhöhter Thätigkeit an und erwecken andererseits das Verlangen nach Muße und geistigem Genuß.

Oft genug hat man indessen auch die Erfahrung gemacht, daß die größten Lohnsteigerungen weder die Arbeitsleistungen, noch die Ansprüche des Arbeiters an's Leben erhöhten. Englische Eisenbahnunternehmer in Ostindien glaubten durch hohe Löhne den Hindu-Arbeiter zu schnellerer Arbeit bewegen zu können. Allein dieser kennt kein anderes Bedürfniß, als seine tägliche Portion Reis, und das trockene Klima macht wasserdichte Wohnungen und viele Kleider unnöthig. Der Arbeiter hört deßhalb auf zu arbeiten, sobald er für das tägliche Bedürfniß gesorgt hat. Höherer Lohn vermehrt sein Behagen nicht und dient nur dazu, seinen gewöhnlichen Fleiß zu vermindern. So mag es auch in Europa unter den Arbeitern viele solcher Hindus geben, auf welche diese Bemerkungen passen. Denn man darf nicht vergessen, daß auch hier das Gesetz der Trägheit oder Beharrung seine Anwendung findet, und daß die Natur sich überall gegen sprungartige Entwickelungen sträubt.

Nichtsdestoweniger liegt dem Gedanken, daß der Fleiß eines Volkes am wirksamsten durch Erweiterung und Erhöhung seiner Bedürfnisse angespornt werde, eine unbestreitbare und allgemein anerkannte Wahrheit zu Grunde. Nicht minder wahr ist, daß die Lebensgewohnheiten, welche einer Bevölkerung sozusagen in Fleisch und Blut übergegangen sind, auf deren thatsächliche ökonomische Lage einen bestimmenden Einfluß zu üben pflegen. Eine Bevölkerung mit verhältnißmäßig hohen Ansprüchen an das Leben wird gegen Zumuthungen, diese Ansprüche zu ermäßigen, in der Regel eine große Widerstandskraft entwickeln. Willkürliche Lohnherabsetzungen werden daher gewöhnlich an dem sogenannten Standard of life eine sehr wirksame Schranke finden, und wo Lohnherabsetzungen unvermeidlich scheinen, wird der Arbeiter eher versuchen, durch gesteigerte Leistungen die alte Lohnhöhe zu behaupten,

als seine Bedürfnisse einzuschränken. Wird der Lohn der Leistung entsprechend erhöht, so übertrifft nicht selten die Steigerung der Leistung diejenige des Lohns, und der Arbeitgeber hat daher von der Lohnsteigerung noch einen unmittelbaren Vortheil.

Indessen liegt es in der Natur der Dinge, daß der Arbeitgeber durch Betrachtungen dieser Art nur selten zur Erhöhung der Löhne bewogen werden wird. Die augenfälligere und einleuchtendere Methode, den Gewinn zu steigern, wird stets in der Herabdrückung des Lohns bestehen, und wenn die Konkurrenz der Arbeitsuchenden groß genug ist, so wird dieselbe auch, trotz niedriger Löhne, zu höchstmöglicher Anspannung der Leistungen zwingen. Mit anderen Worten, ein hoher Standard of life wirkt mäßigend auf die Tendenz des „Kapitals“, den Lohn herunterzudrücken; aber selten oder nie wird beim „Kapital“ die Tendenz vorwalten, die Löhne zu erhöhen, um dadurch höhere Arbeitsleistungen herbeizuführen. Allgemeine Lohnerhöhungen werden schwerlich jemals eintreten, ohne daß die Arbeitgeber, sei es durch vermehrte Nachfrage nach Arbeitskräften und Arbeitserzeugnissen, sei es durch ungewöhnliche Widerstandskraft der Arbeiter, sich zu entsprechenden Zugeständnissen gezwungen sehen.

Ein hohes Maß der Bedürfnisse und der wirksamen Nachfrage, erhebliche Widerstandskraft der Arbeit gegen Unterdrückungsversuche des Besitzes, großer Umfang der Produktion — sind durchweg sinnverwandte, auf einander bezügliche, in engem Zusammenhange stehende Begriffe. Sie weisen alle auf eine gemeinsame Wurzel, eine gemeinsame Triebfeder der Bethätigung zurück, eine im Innern des Menschen ruhende Triebfeder, die jeden Einzelnen antreibt, alle seine Kräfte anzuspannen, fleißig und wirthschaftlich zu sein, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu gebrauchen, und so zunächst zu seinem eignen Frommen, mittelbar aber auch zum Vortheil der Gesellschaft und Menschheit werthvolle Güter, sei es materieller, sei es geistiger Art, zu produziren. Diese Triebfeder ist nach allgemeinem Anerkenntniß das *Selbstinteresse*. Jeder Einzelne hat den natürlichen Drang, durch seine Anstrengung so viel zu erwerben, als er zum Leben und Genusse des Lebens bedarf. Ist die Nothdurft des Lebens befriedigt, so erwacht das Verlangen nach sinnlichem und geistigem Genuß.

Den menschlichen Wünschen ist kein Ziel gesetzt. Die Ausdehnungsfähigkeit der Bedürfnisse gewährt der Thätigkeit der Einzelnen und Aller einen weiten Spielraum, entfesselt aber auch die Leidenschaften und nährt das Verlangen, *ohne* Anstrengung zu genießen.

Hiergegen hat das Recht seines Amtes zu walten, und setzt zum Hüter über den Erwerb das Eigenthum.

Der Gedanke der Eigenthumseinrichtung kann, wie sehr er auch zu allen Zeiten und schon in den Anfangsstadien der gesellschaftlichen Entwickelung verdunkelt worden ist, niemals ein anderer sein als der, der menschlichen Thätigkeit ihre Früchte zu sichern, das Selbstinteresse auf seinen rechtmäßigen Boden zu stellen. Es würden sich aus diesem Gesichtspunkte interessante Streiflichter auf die Geschichte des Eigenthums werfen lassen. Hier soll jedoch nur auf die graduelle Verschiedenheit des Selbstinteresses hingewiesen werden, welche sich bei den besitzenden Klassen einerseits und den arbeitenden Klassen andererseits naturgemäß ergiebt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Kraft der Gründe, welche den Besitzenden reizen können, die in seiner Machtsphäre befindlichen Produktionsmittel dem gemeinen Wesen zur Verfügung zu stellen, gradweise abnimmt, je größer der Besitz wird. Das Interesse des kleinen Landwirths, seinem geringen Gute durch Verbesserungen oder durch Beschäftigung von Lohnarbeitern reicheren Ertrag abzugewinnen, ist dringender, als dasjenige des reichen Grundherrn, die Intensivität der Kultur durch große Meliorationen oder vermehrte Verwendung von Arbeitskräften zu erhöhen. Beide, der kleine wie der große Grundbesitzer, werden durch das gemeinsame Motiv des Gewinnes zur Erweiterung der Produktion bestimmt, aber dieser Reiz muß im Allgemeinen da nachlassen, wo ohnehin schon Ueberfluß vorhanden ist, der sich in Luxus oder absoluter Verschwendung Auswege schafft. Prachtliebe, Genußsucht oder Herrschgier sind zwar oft unersättlich; aber was dafür verausgabt wird, kann zur Beschäftigung produktiver Arbeiter entweder überhaupt nicht dienen, oder muß der Produktion eine mit den Interessen der Gesammtheit nicht in Einklang stehende Richtung auf das Entbehrliche, Unnütze oder gar Verderbliche geben.

Sind die Interessen des großen und kleinen Besitzes an der Ausdehnung der Produktion dem Grade nach verschieden, so ist das bezügliche Interesse des Besitzlosen schon von ganz anderer Art. Von der Ausdehnung der Produktion ist sein Leben selbst abhängig, aber leider steht ihm kein Mittel zu Gebote, auf die Erweiterung der Produktion einzuwirken, und auch da, wo ihm der Weg zur Thätigkeit nicht durch die Unzulänglichkeit der Arbeitsmittel verlegt ist, wird durch die Besteuerung, die der Besitz in der Form des Ge=

winnes von ihm erhebt, das Selbstinteresse in ihm, und mit demselben die größte Triebfeder individueller Thätigkeit, nothwendig geschwächt.

So lange daher die Ausdehnung der Produktion, von welcher die Versorgung der im natürlichen Laufe der Dinge zunehmenden Bevölkerung abhängt, in hohem Maße an den Willen oder das Interesse einer von den Besitzlosen scharf geschiedenen Besitzerklasse geknüpft bleibt, so lange wird nicht angenommen werden dürfen, daß die Produktion diejenige Ausdehnung gewinne, deren sie je nach den vorhandenen geistigen und materiellen Mitteln fähig ist. Grade wer in der möglichst freien Konkurrenz aller individuellen Kräfte eine Grundforderung der sozialen Gerechtigkeit sieht, wird daher nicht umhin können, zuzugestehen, daß hier ein Punkt ist, an welchem das gemeine Interesse mit den Interessen Einzelner in Widerspruch geräth und die Freiheit der Bethätigung eine ernste Schranke findet.

Eine weitere Folge ungleicher Vertheilung haben wir in den dadurch bedingten nachtheiligen Richtungen der Produktion zu betrachten.

Die Entwicklung der geistigen Eigenschaften des Menschen, der Fortschritt der Gesellschaft hängt von dem Verhältniß ab, in welchem die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse die Thätigkeit der Einzelnen und Aller erfordert. Je weniger Zeit und Arbeit auf die Nahrungsbeschaffung verwendet zu werden braucht, desto mehr wird für die anderen Bedürfnisse übrig bleiben. Je gleichmäßiger nun das Einkommen in einem Lande vertheilt ist, desto gleichmäßiger wird selbstverständlich die wirksame, zu Gegenleistungen befähigte Nachfrage sein. Sie wird sich in erster Linie auf die Allen gemeinsamen dringenden Bedürfnisse, Nahrung, Kleidung und Wohnung, und in stufenweise sinkendem Verhältniß auf das minder Nothwendige richten. Giebt es hingegen große Klassen, deren Verfügungsmittel bedeutende Luxusausgaben gestatten, so wird ein entsprechender Theil von Kapital und Arbeit auf Herstellung von Tand und Eitelkeiten verwendet, und der Produktion des Nothwendigen und Nützlichen entfremdet. Diese ungemessene Verzettelung von Kapital und Arbeit in Hervorbringung von Ueberflüssigem und Frivolem sollten Diejenigen ins Auge fassen, welche fortwährend auf das drohende Gespenst einer Uebervölkerung hinweisen und die Bevölkerung dem „Kapital“ oder auch dem Nahrungsvorrathe beständig voraneilen sehen. Auf der andern Seite kann die Erwägung derselben die kindische Ansicht Derer berichtigen, welche den Luxus der Reichen nur im Lichte einer Nahrungsquelle für die Armen betrachten.

Es wäre eine interessante, obwohl schwierige Aufgabe, zu unter-

suchen, in welchem Verhältnisse in den vorgeschrittensten Ländern der Welt die auf Erzeugung des Nothwendigen, Nützlichen und Trefflichen gerichtete Arbeit zu dem auf die Befriedigung von Luxusbedürfnissen und Eitelkeiten aller Art verwendeten Fleiße steht. Damit jedoch nicht genug, würde sich die Untersuchung auch darauf richten müssen, wie viel Arbeitskraft gänzlich müßig bleibt oder in unnützen Dienstleistungen verschwendet wird. Kein Zweifel, daß, wenn es möglich wäre, das Ergebniß einer solchen Untersuchung ziffernmäßig festzustellen, ein wahrhaft erschreckendes Resultat zu Tage treten und die Ueberbürdung gewisser Klassen der Gesellschaft mit der Verschwendung von Arbeitskraft in anderen einen grellen Kontrast bilden würde.

Nun denke man sich die Arbeit der Müßiggänger und der mit eitlem Tand oder mit den unnützesten Dienstleistungen Beschäftigten auf die Hervorbringung nützlicher Güter gerichtet! Fast überall klagt die Landwirthschaft in den europäischen Industrieländern über mangelnde oder zu theuere Arbeitskräfte! Würde dies auch dann noch der Fall sein können, wenn von dieser Seite her ein so großer Zufluß zu erwarten wäre? Würden durch die so vermehrten Arbeitskräfte nicht die Lebensmittel und Rohstoffe wahrhaft nützlicher Industrieen in einem Maße vermehrt werden können, daß bald Niemand mehr den Muth fände, von Nahrungsmangel oder Uebervölkerung zu reden?

Man ersieht aus dieser Andeutung klar genug, was es mit der angeblichen Wohlthat des Luxus (nicht bloß der Reichen, sondern aller Klassen überhaupt) für eine Bewandtniß hat. Seine Wirkung ist im Allgemeinen keine andere, als die, der Produktion wahrhaft nützlicher Dinge entgegen zu wirken.

Es wäre jedoch vergeblich, zu erwarten, daß in einem Zustande, welcher dem Besitz die überwiegende oder fast ausschließliche Initiative zur Produktion zuweist, durch den guten Willen der Besitzenden eine Aenderung in den Richtungen der Produktion zuwege gebracht werden könnte. Es würde ihren Interessen zuwiderlaufen, ihre Mittel ausschließlich einem Produktionsgebiete zuzuwenden, auf welchem die Konkurrenz des Angebots ihren Gewinn nothwendig schmälern müßte. Wodurch allein eine sparsamere und nützlichere Verwendung aller vorhandenen Kräfte gewährleistet werden kann, das ist eine gleichmäßigere Vertheilung, welche die wirksame Nachfrage von selbst in heilsamere Richtungen treibt.

Siebentes Kapitel.

Störungen des freien Umlaufs der Güter und Dienste.

Die Bestrebungen, die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern, gehen nach zwei Hauptrichtungen auseinander.

Der einen Richtung liegt der Gedanke zu Grunde, daß die große Ungleichheit zwischen der Lage der zahlreichsten, nützlichsten und unentbehrlichsten Klasse, und der Lage Derer, welche der Gesellschaft entweder als Unternehmer, oder als öffentliche Funktionäre Dienste leisten, oder ohne irgend welche nützliche Thätigkeit nur durch die an den Besitz geknüpften Vortheile Einkommen beziehen, ihre Ursache in Umständen haben müsse, die mit der natürlichen Gerechtigkeit nicht im Einklang stehen und auf Fehler in der Gesellschaftsorganisation hinweisen, deren Beseitigung allein zu dem wünschenswerthen Ergebniß einer Ausgleichung führen kann.

Die andere Richtung kümmert sich weniger um die Ursachen der sozialen Erscheinungen, als um ihre Folgen, und hält es für ausreichend, die auffallendsten Uebelstände der gegebenen Sozialverfassung zu mildern. Zu dieser Richtung gehören fast alle die Bestrebungen, welche mit Hülfe der allgemeinen Besteuerung den arbeitenden Klassen wohlthätige Institutionen, wie Kranken- und Altersversorgungskassen und dergleichen, verschaffen wollen. Solche Bestrebungen kommen im Wesentlichen über den Gedanken der Armenpflege nicht hinaus. Sie dringen nicht bis zum Kern der Sache vor und können unter Umständen dadurch bedenklich werden, daß sie von der wichtigeren Untersuchung des wahren Gesellschaftszustandes und dem edleren Willen, Gerechtigkeit und nichts weiter zu üben, ablenken. Man wird sich hüten müssen, aus Prinzipienreiterei diese Bestrebungen vollständig von der Hand zu weisen; denn das Leben muß stets sein Recht behalten, und ein Hungernder, dem durch höhere Gewalt Freiheit, Verdienst und Lebensunterhalt verkürzt wird, wäre nicht bloß ein Unglücklicher, sondern auch ein Narr, wenn er, auf sein gutes Recht pochend, auch das Wenige, das man ihm gewährt, zu nehmen ablehnen wollte. Darum braucht man den Anspruch auf Gerechtigkeit noch lange nicht für ein Linsengericht zu verkaufen.

Die beiden gekennzeichneten Richtungen der sozialen Reformbestrebungen verhalten sich zu einander wie Wissenschaft und Routine,

wie die physiologische Medizin zu einer rohen Heilmittellehre. Sonderbarer Weise vermögen die Vertreter der zweiten Richtung, welche sich auf die Erkenntniß, daß die Dinge nicht in der bisherigen Weise weiter gehen können, viel einzubilden pflegen, gewöhnlich nicht zu begreifen, daß sie selbst noch tief genug in der Theorie des Laisser faire stecken, und daß ein ernster Widerstand gegen die krank machenden Einflüsse des heutigen Gesellschaftslebens die Quellen dieser Einflüsse zu verstopfen suchen muß, anstatt sich damit zu begnügen, eine sekundäre Eiterbeule aufzuschneiden.

Andererseits sind Diejenigen, welche die Ausgleichung sozialer Macht und Ohnmacht auf dem Wege der Vereinigung der Ohnmächtigen suchen, gewiß auf der richtigen Fährte, da sie einsehen, daß eine Heilung des ungesunden Gesellschaftskörpers nur von innen heraus erfolgen kann; aber sie pflegen bei einem viel zu nah gesteckten Ziele Halt zu machen und die Zwecke der Vereinigung viel zu eng zu fassen. Die Vereinigung braucht sich nicht örtlich zu beschränken, sondern kann ihre rechtmäßige Wirksamkeit auf die Gebietsunterlage und die Centralorgane der gesammten Gesellschaft erstrecken.

Da ich die sozialen Fragen der Gegenwart hier nicht erschöpfend zu erörtern, sondern nur unter dem durch den Titel dieser Arbeit angedeuteten Gesichtspunkte zu betrachten habe, so stehe ich vor der Frage, durch welche Mittel die Arbeit von der Herrschaft oder vielmehr Willkür des „Kapitals“ befreit und demselben gegenüber in eine unabhängigere Lage gebracht werden kann.

Unsere bisherigen Ueberlegungen führten uns dahin, einen grundsätzlichen Unterschied zwischen dem echten Kapital einerseits, welches in den Bedürfnißgegenständen der Menschen: Nahrung, Kleidung, Obdach, Werkzeugen, Maschinen und anderen den Zwecken der Einzelnen oder der Gemeinschaft dienenden Dingen besteht, und den Verfügungsmitteln andrerseits aufzustellen, welche, an sich ohne Kraft zur Bedürfnißbefriedigung, nur Anweisungen auf die Güter sind, die man wirklich braucht oder wünscht.

Man kann sich die auf Geld lautenden Werthpapiere: Papiergeld, Banknoten, Wechsel, Staatspapiere, Aktien, Hypothekenbriefe und wie sie heißen mögen, vollständig aus der Welt wegdenken, und die Welt würde deßhalb nicht um einen Deut ärmer oder reicher sein, als vorher. Das zu Münzen geprägte Gold und Silber repräsentirt allerdings einen Theil, obwohl nur einen winzigen Theil des in der Welt vorhandenen Reichthums, aber einen Theil, der, von seinem Umlaufs-

zwecke abgesehen, keinem reellen Bedürfnisse der Menschen dient. Auch das Geld könnte beseitigt sein, ohne daß das echte Kapital, durch dessen Umfang die Ausdehnung der Produktion bis zu einem gewissen Punkte begrenzt wird, irgend welche Einbuße erlitte.

Nichtsdestoweniger erfüllt das Geld als Umlaufs- oder Tauschmittel einen Zweck von der höchsten Wichtigkeit. Aber die Art oder besser der Inhalt des Umlaufsmittels ist nebensächlich. Entspricht das Werkzeug seiner Aufgabe nicht, so muß man darauf denken, es zu verbessern oder die Umstände zu beseitigen, welche seine Wirksamkeit hemmen. Es ist eines denkenden Volkes unwürdig, sich zum Sklaven eines todten Instrumentes zu machen. Die Gesellschaft bedarf des Umlaufes, des lebhaften Tausches zwischen Produzent und Konsument, und bedient sich des Geldes als desjenigen Mittels, das wegen seiner natürlichen Eigenschaften jenen Zweck am besten zu erfüllen vermag. Wenn aber dasselbe die ihm obliegenden Funktionen nicht in dem nothwendigen oder wünschenswerthen Maße erfüllt, so muß man sich erinnern, daß es sich um den Zweck, nicht um das Mittel handelt, und muß den Zweck durch ein geeigneteres Mittel zu erreichen suchen.

Es ist bekannt, welchen natürlichen Vorzügen das Gold und Silber ihre Wahl zum Geldstoffe verdanken. Diese Vorzüge sind den edlen Metallen von der Natur selbst ertheilt und ihnen niemals zu entreißen. Jeder Versuch, sie aus der ihnen von allen zivilisirten und halbzivilisirten Völkern bereitwillig zugestandenen Rolle vollständig zu verdrängen, würde voraussichtlich mit einem Mißerfolg enden; denn es giebt kein Mittel, sie vollständig zu ersetzen. Aber man muß ihre Rolle nur recht verstehen. Sie sind keineswegs die einzigen Beförderungsmittel des Umlaufs. In gewissen Grenzen kann ein lebhafter Tausch von Waaren und Diensten ohne alle Vermittelung des Geldes vor sich gehen, und es ist eine der ersten Aufgaben einer umsichtigen und auf der Höhe der sozialen Forderungen der Zeit stehenden Wirthschaftspolitik, die Kreise der Gesellschaft, innerhalb deren ein lebhafter Tausch ohne Vermittelung des Geldes oder mit Hülfe eines geringen Stammes herbeigeführt werden kann, zu erweitern und zu vervielfältigen.

Es verhält sich mit dem Gelde ähnlich wie mit den politischen Herrschafts- oder Staatsformen. In dem primitivsten Gemeinwesen beruht die Führerschaft auf der freien Wahl gleicher Genossen. Je ausgedehnter das Gebiet eines Stammes oder Volkes wird, je mehr sich die sozialen Beziehungen verfeinern und je weniger daher eine dauernde und befestigte Regierung entbehrt werden kann, desto mehr

nimmt die Herrschaft den Charakter einer von einem höheren Willen eingesetzten Gewalt an, gegen die sich zu bäumen Verrath und Thorheit scheint. Unter dem Einflusse eines den Menschen eigenen und von der Selbstsucht nur zu geflissentlich genährten mystischen Hanges entwickelt sich dann die Herrschaft zu einer Despotie oder Tyrannei, der eine willenlose, geknechtete Masse gegenüber steht, und die höchstens durch eine Adels- oder Priesterkaste oder beide in Schranken gehalten wird. Allein nicht auf ewige Zeiten läßt sich die menschliche Vernunft von der Gestaltung der politischen und sozialen Verhältnisse ausschließen. Sie verlangt ihr Recht, und führt die Herrschaft auf ihre berechtigten Grenzen zurück. Die Form der Regierung, die Grenzen der Gewalt werden von den Umständen, in erster Linie von der sittlichen und politischen Bildung des Volkes abhängen; aber niemals wird eine Regierung zu entbehren und niemals eine schwache Regierung von Nutzen sein.

Aehnlich mit dem Gelde. Anfänglich nur ein Auskunftsmittel freier Wahl, und gegen die der Centralisation widerstrebende Naturalwirthschaft nur mühsam das Feld behauptend, befestigt sich seine Herrschaft mit der Theilung der Beschäftigungen und der Verfeinerung der gesellschaftlichen Beziehungen, um allmählich, unter dem täuschenden Schein eines Naturgesetzes, unter dem bestrickenden Einflusse des Hergebrachten und durch die Unterstützung der durch seine Herrschaft zur Macht gelangten Klassen eine Despotie auszuüben, deren Dauer wesentlich von der Einsicht und Kraft der Beherrschten abhängt. Gereifte Einsicht und Kraft werden die Despotie des Geldes nicht länger dulden; aber es wäre verhängnißvoll, die Herrschermacht desselben gänzlich beseitigen zu wollen, anstatt sie weise zu beschränken und ihr die Grenzen anzuweisen, in denen sie, soviel es angeht, nur zum Guten geschickt, zum Schlimmen aber möglichst ohnmächtig ist. Die Beseitigung der Herrschermacht selbst würde aller Wahrscheinlichkeit nach Anarchie und Auflösung herbeiführen, gegen deren zerstörende Wirkungen die Zucht der Despotie, wie unwürdig immer, doch noch als Wohlthat erscheinen könnte.

Die Bestrebungen, die Despotie der Geldmacht einzuschränken, sind schon ziemlich alten Datums, aber sie sind — wiederum analog den auf politische Freiheit gerichteten Tendenzen — zunächst nicht von den Massen des Volkes, sondern von einzelnen Klassen ausgegangen, welche zu ihren eignen Gunsten, aber zum Nachtheil des Volkes, so viel Macht als möglich an sich zu reißen suchten. Zuerst schuf sich

der Handel ein dem Geld an Tauschkraft, wenigstens innerhalb eines gewissen Kreises, nahe kommendes Umlaufsmittel im Wechsel, der heute im Handelsverkehr eine so große Rolle spielt. Sodann machte er sich durch die Depositen-, und in noch höherem Maße durch die Notenbanken einen umfangreichen Kredit dienstbar.

Hat man bisher die Wechsel sowie den in Banknoten und ähnlichen Uebertragungsmitteln gleichsam ausgeprägten Kredit wesentlich nur von dem Gesichtspunkte betrachtet, daß dadurch der Umlauf angeregt und beschleunigt werde (woraus man einen unabsehbaren Vortheil nicht bloß für die Sonderinteressen der Unternehmer, sondern auch für die allgemeinen Interessen des Volkes ableitete), so wurde dabei die andere Seite der Sache meist vollständig übersehen. Man bedachte nicht, daß der Kredit nur einer bevorzugten Klasse zugänglich war und deren Macht ins Ungeheure steigern mußte.

Wie die Dinge heute stehen, so ist in dem sogenannten Kleinverkehr, d. h. in den Geschäften der großen Masse der Bevölkerung, sicherlich nur ein ganz unerheblicher Theil der gesammten Umlaufsmittel thätig. Das Tauschwerkzeug des Kleinverkehrs ist beinah ausschließlich das baare Geld, und selbst von diesem zirkulirt in den kleinen Adern des Verkehrs ohne Zweifel nur ein winziger Bruchtheil des Gesammtvorraths. Die große Masse des Baargeldes und die Kreditmittel befördern nur die Geschäfte der vermittelnden Gewerbe: des Handels und der gewerblichen Unternehmerschaft.

Wenn aber diejenigen Klassen, die ihr Einkommen nicht aus Lohn, sondern aus Gewinn ziehen, schon ohnehin auf die Umlaufsmittel eine weit höhere Anziehungskraft ausüben, als die arbeitenden Klassen, so muß ihre Macht durch Zuhülfenahme von Kreditmitteln nothwendig auf unberechenbare Art gesteigert werden. Denn der Kredit in seiner heutigen Gestalt kann, wie leicht zu sehen, nur den von Gewinn lebenden Klassen von Vortheil sein. Wo der Kredit wirklich zu den arbeitenden Klassen herabsteigt, ist er denselben in der Regel nur gefährlich und verhängnißvoll. Der Arbeit gegenüber macht sich nur die eine Seite des Kredits geltend, diejenige, welche den Kreditempfänger tributpflichtig macht — und zwar steigt der für Kredit zu leistende Tribut im umgekehrten Verhältniß zur Leistungsfähigkeit. Der Gebrauch, den die besitzenden oder überhaupt die vom Gewinn lebenden Klassen vom Kredit machen, ist der arbeitenden Bevölkerung versagt. Der Arbeiter kann, da sein Einkommen in Arbeitslohn besteht, keinen Gewinn vom Kredit ziehen. Sobald er

es thäte, würde er aufhören, Arbeiter zu sein; er würde eben zu der Unternehmerklasse hinaufsteigen. Nur die Unternehmerklasse kann für Kredit einen Tribut leisten und zugleich vom Kredit Gewinn ziehen.

Gerade diese Wendung zeigt eben, wie verderblich die Kreditwirthschaft, deren Preis von allen Dächern verkündigt wird, für die arbeitenden Klassen sein muß, da sie nur den Gewinninteressen in die Hände arbeitet und die Gewinnansprüche verdoppelt. Während vor der riesenhaften Ausdehnung der Kreditwirthschaft der Ertrag der Arbeit nur zwischen Arbeiter und Unternehmer getheilt zu werden brauchte, schiebt sich jetzt noch ein weiterer Partner ein. Wie beim Grundbesitz oft neben dem Eigenthümer noch ein Pächter erscheint, und vom Ertrage eines Gutes Arbeitslohn, Gewinn und Rente erwartet werden, so tritt in der Industrie an die Seite des Arbeiters und Unternehmers der Zinsherr oder Aktionär, und es wird schon für ganz selbstverständlich gehalten, daß eine industrielle oder Handels-Unternehmung außer dem Unternehmergewinn die landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals abwerfen muß — als ob das „Kapital" schon dadurch, daß es sich überhaupt nur produktiven Unternehmungen widmet, einen berechtigten Anspruch auf Tribut habe. Diesen an und für sich ungerechtfertigten Anspruch kann es nur erheben, weil leider die öffentlichen Einrichtungen der Gegenwart dem „Kapital" Gelegenheit geben, ohne jede produktive Verwendung Zinsen zu beziehen.

So lange der Kredit ein bloßes Zubehör und Machtmittel des Besitzes bleibt, können die Verfügungsmittel über Kapital — das Geld sammt seinen Kredit-Anhängseln — sich nicht mit größerer Gleichmäßigkeit über die Gesammtbevölkerung verbreiten, muß mit anderen Worten der Arbeitslohn vom Gewinn abhängig bleiben und die Tendenz zeigen, gegen den Punkt des Unterhaltsminimums zu sinken. Selbst erhebliche Kraftäußerungen der Arbeiterwelt würden an der vereinigten Gewalt des Besitzes und Kredits scheitern. Denn das Geld zieht nicht bloß den Kredit an, sondern umgekehrt auch der Kredit das Geld. So werden auf künstliche Weise gewaltige Stauungen der Verfügungsmittel in den oberen Regionen des Verkehrs hervorgerufen, denen ein lähmender Säftemangel in den unteren Regionen entspricht.

Die Natur jener Stauungen habe ich schon in meinem Buche: „Die freie Gesellschaft" erläutert. Die papiernen Zahlungsmittel, Wechsel, Anweisungen, Banknoten ꝛc. sind „zumeist verzinsliche Papiere und auf längere oder kürzere Verfallstermine gestellt. Sie müssen über

Kurz oder Lang in baarem Gelde eingelöst werden, und da sie dem baaren Gelde eine Prämie bieten, so ist es nicht zu verwundern, daß dasselbe dahin strömt, wo diese Circulationsmittel am meisten im Gebrauche sind . . . Der Verkehr mit Wechselbriefen staut in den Haupt-Wechselplätzen nothwendig eine ungeheure Geld- und Banknoten-Reserve auf; denn die diskontirenden Häuser müssen immer große Summen baaren Geldes bereit halten; und die Banken, welche die Berechtigung zur Ausgabe von Banknoten haben, sind in den meisten Ländern gesetzlich gezwungen, einen entsprechenden Betrag von Metall in ihren Kassen zu halten. Daß unter solchen Umständen ein großer, ja man wird ohne Uebertreibung sagen dürfen, der größte Theil des in den modernen Verkehrsländern vorhandenen Geldes seiner natürlichen Bestimmung, umzulaufen, entfremdet wird, kann nicht überraschen. Ohne den Wechselverkehr, der überall riesige Dimensionen angenommen hat, würden die erstaunlichen Summen Geldes, die zum Theil behufs Deckung der Bankreserven, zum Theil behufs Diskontirung von Wechseln in den großen Handelsplätzen zusammenfließen, in ebenso stetigem Umlaufe begriffen sein, wie die den Kleinverkehr vermittelnden Summen, welche trotz des viel geringeren Betrages aller Wahrscheinlichkeit nach (denn zuverlässige Angaben sind in solchen Dingen unmöglich) eine unvergleichlich höhere Summe von Geschäften vermitteln, als der Großverkehr, der mit Hülfe von Wechseln und ähnlichen Uebertragungsmitteln betrieben wird."

Der Wechsel- und Bank-Kredit überhaupt befördert aber nicht etwa bloß den Waarenhandel und die industriellen Unternehmungen, d. h., befähigt nicht bloß das „Kapital", sich in dem Waarenhandel und der Industrie dem Verkehr immer unwiderstehlicher als Vermittler aufzudrängen, sondern dient auch in großem Maße dem Umsatze der Staatspapiere, Aktien ꝛc., und entfremdet dadurch ebenfalls das Umlaufsmittel in hohem Grade seiner natürlichen Bestimmung, den Tausch zwischen Produzent und Konsument zu erleichtern.

Achtes Kapitel.

Widersinn eines verzinslichen öffentlichen Kredits.

Kann, wie ich gezeigt habe, der Kredit niemals der Arbeit, sondern stets nur den Gewinninteressen von Vortheil sein, so wird jede ernsthafte, auf Herbeiführung gerechterer Vertheilung abzielende Sozialreform darauf Bedacht zu nehmen haben, dem Kredit den Stachel zu nehmen, der die Gesellschaft mit Vergiftung bedroht.

Sieht man aber näher zu, was diesen Stachel so gefährlich macht, so kann man nicht lange im Zweifel darüber bleiben, daß es die Verzinslichkeit ist. Die Vortheile, die man dem Kredit überhaupt zuzuschreiben geneigt ist, kann nur ein Kredit haben, der allen Bevölkerungsklassen gleichmäßig zugänglich ist, und ein solcher Kredit kann nur ein gesellschaftlicher und unverzinslicher Kredit sein.

Es wäre thöricht, zu glauben, daß jemals der Privatkredit in nennenswerthem Umfange unverzinslich werden könnte. Die Tugenden der Uneigennützigkeit und Dienstfertigkeit haben mit den wirthschaftlichen Beziehungen der Menschen, deren Lebensnerv der Eigennutz oder das Selbstinteresse ist, im großen Ganzen nichts zu schaffen. Sie gehören auf ein anderes Gebiet, sie sind soziale Tugenden, und ihre Pflege ist daher vor Allem Sache der Gesellschaft. Die Gesellschaft aber, beziehentlich deren Hauptorgan, der Staat, hat bisher, theils aus Mißverstand, theils weil er überhaupt mehr die Interessen der besitzenden Klassen, als der ganzen Gesellschaft vertrat, sogar den öffentlichen Kredit ohne Noth in die Verzinslichkeit hineingetrieben, indem er selbst, und ihm nachfolgend die kleineren Organe des öffentlichen Lebens (Provinzen, Kreise, Gemeinden) Privatkredit beanspruchten und diesem willig den Tribut leisteten, den ihm Diejenigen zahlen, welche aus anderer Leute Schuhen Riemen schneiden und anstatt von Arbeit, von Gewinn leben wollen.

Das Wesen der öffentlichen Schulden wird in einem folgenden Theile des vorliegenden Werkes ausführlich erörtert werden. Hier mag einerseits nur der ungeheure Umfang, den die öffentlichen Schulden angenommen haben, andererseits die völlige Entbehrlichkeit des verzinslichen Kredits für die Organe der Gesellschaft hervorgehoben werden.

Ein angesehenes amerikanisches Blatt glaubt, daß die Zinsen der öffentlichen Schulden den halben Ertrag der Arbeit in der zivilisirten Welt erforderten. Diese Annahme mag übertrieben sein, aber sie giebt einen Anhaltepunkt für die Beurtheilung dessen, was auf dem Spiele steht, und kann wenigstens dazu dienen, den trägen Sinn der Massen, der oft das Nächste nicht sieht, aufzurütteln, und die Gedanken der Gebildeten, die nur zu sehr an hergebrachten Vorurtheilen kleben, auf diesen unermeßlich wichtigen Punkt zu richten.

Was die Entbehrlichkeit des verzinslichen Kredits für die Organe der Gesellschaft betrifft, so ist es leicht, dieselbe nachzuweisen — vorausgesetzt, daß man nicht einer Hirnverhärtung zu demonstriren hat, welche alles Bestehende nicht allein mit Hegel gut, sondern auch unvermeidlich und in den Gesetzen der Natur begründet findet.

Der Kredit sucht den Besitz auf, um eine Garantie für Wiedererstattung zu haben. Wäre es nicht deßhalb — die Kreditbedürftigkeit würde in allen, die Kreditwürdigkeit in vielen Fällen dem Kredit eine andere Richtung vorschreiben. Bei den Organen der Gesellschaft bedarf es einer solchen Garantie nicht. Es wäre höchstens ein Beweis ihrer Unnatur, Krankhaftigkeit oder Nichtberechtigung, wenn sie für kreditunfähig oder kreditunwürdig angesehen würden. Gewiß sind oft Regierungen so angesehen worden, aber sie hatten dann auch vollen Anspruch auf jene übrigen Prädikate.

Trotz aller Kreditwürdigkeit werden jedoch die Staaten und Gemeinden, falls sie von einzelnen Privatleuten Darlehne von Geld oder Geldeswerth heischen, dafür auch Zins zahlen müssen — wie denn in der That mehrere der stärksten und bestandfähigsten Staaten der Neuzeit Zinsverpflichtungen auf Zinsverpflichtungen gehäuft haben. Allein sie bedürfen dessen nicht, und falls sie dennoch Privatkredit heischen, belasten sie eben aus Unverstand oder Uebermuth ihre Völker mit unnützen Verpflichtungen und führen dadurch jene Zinsknechtschaft herbei, unter welcher die gewerbfleißigsten und fortgeschrittensten Nationen der Erde heutzutage seufzen.

Ein freier und starker Staat bedarf für seine regelmäßigen Ausgaben weder der Anlehen, noch des im Privatverkehr nothwendigen Metallgeldes. Die Ausgaben werden ihm jährlich von der Volksvertretung bewilligt, und wenn er die Gehalte seiner Beamten und Offiziere, die Löhnung seiner Soldaten und die Waaren, deren seine Betriebsverwaltungen bedürfen, in Anweisungen (Papiergeld) bezahlt, die an seinen Kassen zum vollen Nennwerth angenommen werden,

so geht offenbar nur eine Art Naturaltausch vor sich, der das Geldwesen des Landes nicht im Mindesten berührt.

In der Praxis wird allerdings die Sache ein anderes Ansehen gewinnen. Das vom Staat ausgegebene Papiergeld wird nicht auf den ursprünglichen Zweck, die Ausgaben des Staates zu bestreiten, beschränkt bleiben, sondern sich mit dem in Metall bestehenden Privatgeld untrennbar vermischen. Das Papiergeld wird nur theilweise in die Kassen des Staates zurückfließen, der andere Theil seiner Einnahmen in Metall eingehen und von ihm wiederum so in Umlauf gesetzt werden. Die Sache bleibt jedoch die nämliche, wie oben entwickelt, und der Vorgang erhärtet nur die ohnehin erfahrungsmäßig feststehende und unbestreitbare Wahrheit, daß jede solide Staatsverwaltung mit voller Sicherheit und ohne Gefahr irgend einer Entwerthung so viel Papiergeld ausgeben kann, als sie zur Bestreitung ihrer regelmäßigen Ausgaben bedarf. Thut sie es nicht, so entzieht sie dem Umlaufe, dessen Grundlage im Privatverkehr stets das Metall bleiben wird, unnöthigerweise ein kostspieliges Element, das durch ein kostenloses ersetzt werden kann. So muß nothwendig ein verhältnißmäßiger Mangel an Geld entstehen, welcher nur den Besitzinteressen förderlich, dagegen den an einem beschleunigten Umlauf, einem glatten Austausche der Güter und Dienste, einer Beschränkung der Vermittlerrolle des Geldbesitzes lebhaft interessirten arbeitenden Klassen aufs Aeußerste nachtheilig ist.

Was von dem Hauptorgane, muß in gleicher Weise auch von den niederen Organen der Gesellschaft, den Gemeinden 2c., gelten, da sich der Haushalt derselben in nichts Wesentlichem von demjenigen des Staats unterscheidet und die von ihnen zu leistenden Dienste ebenfalls vollen Ersatz für den von ihnen (im Papiergeld) erhobenen Kredit gewähren. Nur müßte, zur Vermeidung einer unerträglichen Mannigfaltigkeit im Aeußeren des Papiergeldes, dasselbe ihnen von Staatswegen in der überall gleichen Form ausgehändigt werden.

So könnte man für den gesammten Staats- und Kommunaldienst ein Papiergeld schaffen, das die Garantie für seinen vollen Nennwerth in den von den Gesellschaftsorganen geübten Funktionen trägt, und das durch Vermehrung der Umlaufsmittel eine unberechenbar belebende Wirkung auf den gesammten Verkehr äußern würde.

Ich gehe jedoch noch einen bedeutenden Schritt weiter. Nicht bloß das zur Bestreitung der Staats- und Kommunalverwaltung nothwendige Geld kann Papiergeld sein. Auch das Anlage- und Betriebskapital

öffentlicher Unternehmungen kann auf diese Weise beschafft werden, ohne daß man irgendwie zu verzinslichen Anlehen schreiten müßte und ohne daß eine Entwerthung des so ausgegebenen Papiergeldes auch nur mit dem leisesten Grunde befürchtet werden könnte. Maß und Ziel sind ja natürlich, wie überall, so auch hier Bedingungen des Erfolges. Aber weßhalb ein Papiergeld, für das schon im Augenblicke seiner Emission — die ganz nach Maßgabe der fortschreitenden Lieferungen und Arbeiten allmählich erfolgen kann — der volle Gegenwerth vorhanden ist, sich nicht auf seinem Nennwerth erhalten sollte, dafür ist kein vernünftiger Grund zu entdecken.

Bei dem jetzt gebräuchlichen Verfahren emittirt der Staat (bez. die Gemeinde) verzinsliche Schuldverschreibungen, d. h. er läßt sich von dem besitzenden Publikum die Umlaufsmittel vorschießen, die er selbst kostenlos herstellen könnte, und zahlt dafür einen Zinstribut. Dies Verfahren würde, wenn es nicht so hochernst und verhängnißvoll wäre, einfach lächerlich sein. Denn auf welche Weise werden die Umlaufsmittel, deren der Staat zu dem Unternehmen bedarf, angeschafft? Sie werden — selbstverständlich im Falle innerer Anlehen — den vorhandenen Umlaufsmitteln entnommen. Giebt es in einem Lande noch keine großen Summen öffentlicher Verbindlichkeiten und darauf gegründeter Papierwerthe, so muß die vom Staate geforderte Summe direkt von den Geldbesitzern entlehnt werden. Andernfalls gestaltet sich die Sache etwa folgendermaßen: Die „Kapitalisten“, nämlich die Besitzer leichtverkäuflicher Papierwerthe (Staatspapiere, Aktien 2c.) tauschen gewöhnlich diese Werthe, wenn sie von der neuen „Kapitalanlage“ einen höheren Zinsertrag erwarten oder wenn sie dieselbe für sicherer halten oder auch nur auf eine Koursdifferenz spekuliren, gegen baares Geld um, zahlen die in dem neuen Werthpapier „anzulegende“ Summe bei den Staatskassen oder sonstigen Zeichnungsstellen ein und erhalten dafür in Tausch neue Papiere. Die Staatskassen ihrerseits speichern in den meisten Fällen das geliehene Baargeld keineswegs auf, sondern legen es vielleicht ebenfalls, „um Zinsverlust zu vermeiden“, in verzinslichen Werthpapieren an und vertauschen dieselben nach und nach gegen baares Geld, welches dann wieder dem allgemeinen Kreislaufe zurückgegeben wird. Der Hergang ist also der, daß neben dem unverändert gebliebenen Umlaufsmittel verzinsliche Schuldverschreibungen geschaffen wurden, während, wenn man die benöthigte Summe Papiergeldes ausgegeben hätte, das baare Geld ebenfalls unverändert geblieben, das Umlaufsmittel aber um ein unverzinsliches Geld-

zeichen vermehrt worden wäre, welches der darleihenden Staatsgesellschaft in kurzen Amortisationsfristen heimgezahlt werden könnte*). Im ersten Falle sind einige „Kapitalisten", im andern alle Gesellschaftsglieder die Darleiher; im ersten Falle muß Zins gezahlt werden, im andern nicht. Das ist der ganze Unterschied. Im ersten Falle haben die Kapitalisten das volle Vertrauen nicht bloß in die Sicherheit des „Kapitals", sondern der Verzinsung obendrein. Sollte die Gesammtbevölkerung weniger Anlaß zum Vertrauen haben? Sollte das Kapital darum weniger sicher sein, weil es nicht verzinst zu werden braucht? Man darf der Frage nur diese Wendung geben, um die Absurdität verzinslicher öffentlicher Anleihen zu friedlichen, produktiven Zwecken mit Händen zu greifen.

Die Richtigkeit der hier vorgetragenen Ansichten wird überdies durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigt. Bis in die jüngsten Jahrhunderte sind alle öffentlichen Werke ohne Anleihen unternommen und durchgeführt worden, indem man ihre Herstellung aus den Steuern der Bürger bestritt. Es macht dabei in der Sache durchaus keinen Unterschied, ob z. B. in den Feudalzeiten Frohndienste requirirt wurden. Auch diese mußten aus dem allgemeinen Kapital der Gesellschaft bezahlt werden.

Soweit aber die regelmäßige Besteuerung nicht ausreichend oder zweckmäßig erscheint, bietet sich den soliden und kräftigen Gemeinschaften in einem unverzinslichen Geldzeichen das Mittel dar, um selbst die umfangreichsten öffentlichen Arbeiten ohne Hülfe der „Kapitalisten" zu unternehmen. Die Geldmänner (und leider auch gar oft die Nationalökonomen, deren Theorieen vielfach nichts anderes sind als die praktische Ausbeutungsweisheit des Geldbesitzes) überläuft freilich in der Regel ein Schauder, wenn sie von Papiergeld und der Absicht, solches zu kreiren, hören. Aber die Geldleute (der jüngere Pitt nannte sie „Blutsauger") sind doch nicht die Gesellschaft, und die Interessen Jener doch nicht die Interessen Dieser. Im Gegentheil, die Interessen Dieser und Jener stehen in geradem Gegensatze zu einander, und es wird hoffentlich nicht ewig gelingen, weise und gerechte Staatsmänner und Nationalökonomen durch eine verkehrte Theorie über diesen Gegensatz zu täuschen.

---

*) Da bei Anlehen, welche mit 5 Prozent verzinst werden, in zwanzig Jahren ein Zinsbetrag gezahlt wird, der dem Kapital gleich kommt, so wird eine zwanzigjährige Amortisation in den meisten Fällen wohl das Maximum der Frist darstellen.

Neuntes Kapitel.

Papiergeld.

Wir haben die Theorie, daß der Umfang der Produktion durch das Kapital beschränkt sei, kennen gelernt und gesehen, daß man diese Theorie, der eine verhältnißmäßige Wahrheit innewohnt, durch einen unhaltbaren Kapitalbegriff, welcher die Verfügungsmittel als Kapital selbst betrachtet, gefälscht hat. Das Umlaufsmittel ist kein Kapital, und soweit das geprägte Gold und Silber diese Qualität hat, verschwindet dieselbe hinter seiner Funktion so vollständig, daß man seine Kapitaleigenschaft als zufällig und unwesentlich aus der Betrachtung ausschließen muß. Das Geld hat keinen anderen Zweck, als den, durch Erleichterung des Tausches die Produktion zu unterstützen. Erfüllt es diesen Zweck nicht oder nicht hinreichend, oder wird es gar demselben hinderlich, so hat die Gesellschaft die heilige Pflicht, auf Mittel zu sinnen, die dem Zwecke besser entsprechen.

Daß ein von der Gesellschaft gutgeheißenes Papiergeld in gewissen Grenzen die Zwecke des Umlaufs ebensogut oder besser erfüllen kann, als das Metallgeld, wird allgemein zugestanden. Die triftigsten Gründe jedoch machen die Mitwirkung der edlen Metalle nicht bloß empfehlenswerth, sondern nothwendig. Erstlich die geheiligte Ueberlieferung, welche im Metallgeld das wahre Geld sieht — und Ueberlieferungen dieser Art (für welche die monarchischen Traditionen eine Analogie gewähren) darf kein Volk ungestraft verleugnen. Zweitens der Umstand, daß das Metallgeld, weil es auch Kapital repräsentirt, zugleich Werthmesser ist und in dieser Eigenschaft durch keinen geeigneteren Stoff ersetzt werden kann. Hierin liegt der Grund, weßhalb das Metallgeld stets als das Rückgrat des Tauschwerkzeuges wird betrachtet und in Ehren gehalten werden müssen.

Die Ausgabe von Papiergeld wird in der Regel ihre Grenze an der Fähigkeit desselben, seinen Nennwerth zu behaupten, finden müssen. Die Unzuträglichkeiten einer Entwerthung des Papiergeldes sind bekannt und brauchen hier nicht erörtert zu werden. Die Entwerthung ist zugleich ein untrügliches Kennzeichen der übertriebenen Ausgabe, deren Zweckwidrigkeit einleuchtet, da der Betrag, den die Summe der entwertheten Geldzeichen wirklich darstellt, sich in der Regel nicht höher belaufen wird, als derjenige, innerhalb dessen man das

Papiergeld vollwerthig erhalten könnte. Für den Staat ist es offenbar gleichgültig, ob er 1000 Millionen emittirt, die nur 500 gelten, oder 500, die ihren Nennwerth behaupten. Aber der Verlust, den die Entwerthung verursacht, bleibt an einzelnen Händen kleben, und so begeht der Staat eine Ungerechtigkeit, wenn er übermäßige Emissionen vornimmt.

Den Gegnern des Papiergeldes geschieht indessen damit nicht genug, daß das Papiergeld nur in den durch seine Gleichwerthigkeit mit dem Metallgelde gezogenen Schranken emittirt werde. Sie wollen überhaupt kein Papiergeld. Sie behaupten, daß durch die Papieremissionen die sämmtlichen Umlaufsmittel, einschließlich des Metallgeldes, im Preise gedrückt würden, und daß dies ein Unrecht gegen die Geldbesitzer einschließe.

Keines von beiden ist zugegeben. Durch die Vermehrung der Umlaufsmittel können die Produktion und der Verkehr einen solchen Sporn empfangen, daß die Tauschkraft des Geldes unversehrt bleibt oder wenigstens bald den früheren Stand wieder erreicht, daß mit anderen Worten Derjenige, der über einen gewissen Geldbesitz verfügt, vor wie nach die nämliche Menge Gebrauchsgegenstände dafür erhält, während allerdings die Nichtbesitzenden, durch deren Hände das Tauschmittel schnell hindurch geht, einen viel größeren Antheil an der Produktion als früher gewinnen.

Manche scheinen freilich zu glauben, daß der Besitz ein Recht ertheile, stets einen gleich hohen Verhältnißtheil des Produktionsertrags zu empfangen. Allein weder die Vernunft noch die Billigkeit wissen von einem solchen Rechte, welches jeden Fortschritt der Gesellschaft und des Volkswohlstandes ausschließen würde. Das Geld ist nicht dazu da, seinen Besitzern Gewinn oder Zins zu verschaffen, sondern die Tausche der Gesellschaft zu vermitteln. Grade die Eigenschaft des Geldes, Tauschmittel zu sein, machen dessen Anhäufung in einzelnen Händen so verhängnißvoll, indem dadurch der Verkehr die nothwendige Geschmeidigkeit verliert, oder ganz ins Stocken kommt. Die Stauungen des Geldes machen seinen Zweck, den Tausch zu erleichtern und dadurch der Arbeitskraft Gelegenheit zur Bethätigung zu geben, illusorisch. Sie vergewaltigen den Nichtbesitz, da durch den Mangel an Tauschmitteln der Arbeit, bez. der in W a a r e n verkörperten Arbeit Bedingungen des Tausches auferlegt werden, welche dem inneren Werthverhältnisse der Arbeitsleistung nicht entsprechen. Es ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Gesellschaft, solche Stauungen zu verhüten, genau so wie es die wichtigste Sorge der Diätetik des menschlichen Körpers ist, den Blutumlauf flüssig zu erhalten und vor Anschoppungen zu bewahren.

Unbestreitbare geschichtliche Thatsachen sprechen laut für die Wohlthaten eines Papiergeldes, so lange dessen Ausgabe in den von der Natur der Sache vorgeschriebenen Grenzen verbleibt. Man behauptet nicht zu viel, wenn man die Periode der napoleonischen Kriege, in welcher England fast alles Gold aus seinem Umlaufe verdrängt und sich beinahe ausschließlich auf die Noten seiner Bank angewiesen sah, als die Periode nicht bloß des größten politischen Glanzes, sondern auch der größten wirthschaftlichen Wohlfahrt und verhältnißmäßig gesundesten sozialen Entwicklung Großbritanniens bezeichnet. Frankreich hat durch seine kühne und vertrauensvolle Finanzpolitik während und nach dem Kriege von 1870 seine militärischen Niederlagen mit wunderbarer Schnelligkeit wett gemacht, und würde sich heut wahrlich einer ganz anderen Lage erfreuen, wenn es nicht so bald unter die Herrschaft der Börsen- und Geldinteressen zurückgefallen wäre. Italien hat, Hand in Hand mit seiner politischen Wiedergeburt, mit Hülfe des Papiergeldes einen glänzenden wirthschaftlichen Aufschwung genommen, und nur mit Trauer kann man sehen, daß es, unter dem offenen oder geheimen Einflusse der großen Geldmächte, den Weg zu verlassen sich anschickt, auf dem es einer heilsamen Entwicklung entgegen ging.

Und dennoch geben die Erfolge, welche sich in diesen und anderen Fällen an die Entfaltung des Kredites der Gesellschaft knüpften, auch nicht entfernt ein Bild dessen, was bei vollständigem, durchdachtem und im Sinne sozialer Gerechtigkeit geübtem Gebrauche dieses unvergleichlichen Mittels zu erwarten ist. In den angeführten und den meisten anderen Fällen war es die Noth, welche zu demselben zu greifen zwang, und man wußte dasselbe weder von dem beherrschenden Einflusse der mächtigen sozialen Klassen zu befreien, noch es unmittelbar produktiven Zwecken dienstbar zu machen. Gewöhnlich blieb die Anwendung auf eine Ausdehnung des Bankkredits beschränkt, und man verstärkte dadurch in erster Linie die Kraft und Aktionsfähigkeit der kommerziellen und industriellen Unternehmer, obwohl, indem die Konkurrenz derselben angespornt wurde, nicht verhindert werden konnte, daß auch die arbeitenden Klassen davon Vortheil zogen.

Ganz anders aber, wenn man sich von der Vermittlung der Banken und der vom Bankkredit Gebrauch machenden Klassen zu emanzipiren versteht und das Umlaufsmittel unmittelbar der Gesellschaft und ihren Organen dienstbar macht. Man denke sich, daß die Regierungen all' der Länder, denen in den eigenen Bodenschätzen und den produktiven Kräften der eigenen Bevölkerung die Mittel zu Gebote standen,

Eisenbahnen zu bauen und das rollende Material nebst allem Zubehör zu beschaffen, dies mit Hülfe unverzinslicher Anlehen in Form von Papiergeld ausgeführt hätten, so wird man leicht ermessen, daß die Herrschaft der Börse und die Verschuldung der Staaten nicht die unnatürlichen Dimensionen angenommen haben würden, die jetzt das Ebenmaß der Gesellschaft verunstalten. Die nachträgliche Verstaatlichung leidet an dem großen Uebelstande, daß die Renten der früheren Besitzer gewährleistet und verlängert werden, während dieselben im Verlaufe der Zeit und bei nachdrücklicher Wahrung der öffentlichen Interessen vielleicht bald von selbst verschwunden oder soweit gesunken wären, daß der schließliche Ankauf mit viel geringeren Opfern als jetzt bewirkt werden konnte. Möchte das Zeitalter der Elektrizität, an dessen Schwelle wir stehen, die führenden Männer der Staaten und Gemeinden besser vorbereitet antreffen, als das Zeitalter des Dampfes.

Auch die Herstellung und Instandhaltung aller übrigen Land- und Wasserstraßen ist öffentliche Angelegenheit und auf die Grundlage des öffentlichen Kredits zu stellen. Große Meliorationsunternehmungen gehören ebenfalls hierher.

Die Entwerthung des Papiergeldes namentlich in kritischen Zeiten, sowie die Schwankungen der Valuta werden von den Gegnern des Papiergeldes mit mehr Beharrlichkeit, als überzeugender Kraft als Schreckgespenster vorgeführt. Allein man geht meist darin fehl, zwischen den Bedingungen, unter denen die Ausgabe von Papiergeld vortheilhaft oder schädlich sein kann, nicht gehörig zu unterscheiden.

Mißbrauch und in Folge dessen Entwerthung des Papiergeldes ist in unsolide verwalteten und korrumpirten Ländern allerdings zu befürchten, nicht aber in weise und ehrlich regierten Staaten. Sollen die Letzteren auf ein unvergleichliches Hülfsmittel der Volkswohlfahrt verzichten, weil ungeschickte und treulose Hände mit dem Werkzeuge nicht umzugehen wissen?

Von wesentlichem Unterschiede ist ferner die Wirkung des Papiergeldes in Ländern von hochentwickeltem Verkehr und Gewerbefleiß einerseits und Ländern von primitiver Entwicklung andrerseits. Den Ersteren frommt, was den Letzteren entweder nichts helfen oder unter Umständen gar zum Schaden gereichen würde. Denn während es dort viel zu tauschen giebt und ein vermehrtes Umlaufsmittel den Tauschmechanismus nur geschmeidiger machen würde, kann hier das Papiergeld die edeln Metalle leicht aus dem Umlauf treiben und dadurch die Vortheile und die Sicherheit des Papiergeldes illusorisch machen.

In diesen beiden Momenten ist der Grund zu finden, weßhalb der riesige Papierumlauf Englands während der napoleonischen Kriege, und Frankreichs im Anfange der siebziger Jahre, diesen Ländern zu unschätzbarem Segen gereichte, während Oesterreich und Rußland die Beispiele darbieten müssen, welche die Gegner des Papiergeldes anführen, um vor dem Gebrauche desselben zu warnen.

Was endlich die Schwankungen der Valuta anlangt, so hängen dieselben in der Regel mit einer ungünstigen Zahlungsbilanz zusammen, und diese hinwiederum ist fast stets die Folge einer Verschuldung und Zinspflichtigkeit gegen das Ausland, welches seine Schuldtitel oft gerade zur ungünstigsten Zeit dem Schuldner zur Bezahlung heimsendet. In Ländern, die keine auswärtige Schuld haben, können Valutaschwankungen nur bei großer Willkür und Unregelmäßigkeit der Papieremissionen vorkommen.

Wenn aber wirklich in kritischen Zeiten der Gebrauch des Papiergeldes einmal Uebelstände zu Tage fördert, so hat man sich über dieselben damit zu trösten, daß das Papiergeld in den vorhergegangenen normalen Zeiten der Gesellschaft reichen Segen gebracht hat und in den folgenden wieder bringen wird. Den Gebrauch eines der wirksamsten Mittel zur Beförderung des Volkswohlstandes darum verhindern zu wollen, weil in kritischen Zeiten daraus Unzuträglichkeiten für einen Theil der Bevölkerung erwachsen können, würde nicht viel besser sein, als wenn man der Produktion eines Landes darum Zügel anlegen wollte, weil ja der nächste Krieg doch die Aecker verwüsten und den Gewerbfleiß vernichten werde.

Zehntes Kapitel.

Das Genossenschaftswesen auf neuer Grundlage.

Im Vorhergehenden wurde der öffentliche, unverzinsliche Kredit wesentlich für Staat und Gemeinde in Anspruch genommen. Es liegt jedoch kein Grund vor, den freiwilligen Assoziationen, sobald sie hinreichende Garantien der Kraft und Stabilität bieten, in ihrem engeren Kreise die Befugnisse und Vortheile vorzuenthalten, welche aus der Natur der Vereinigung fließen. Nur um angemessene Gebietsabgrenzung

zwischen den Angelegenheiten der kleineren Kreise der Gesellschaft und dem großen, Alle umfassenden Ringe kann es sich handeln.

Es wurde bereits angedeutet, daß der öffentliche Kredit zu einem alle kleineren und größeren Kreise der Gesellschaft umfassenden Kredit zu erweitern und von den Centralbehörden nach Maßgabe einer weise erwogenen Gesetzgebung auf die untergeordneten Organe der Gesellschaft zu übertragen wäre. Unter diese Organe gehören eben auch die der gemeindlichen oder staatlichen Aufsicht unterworfenen freien Genossenschaften, denen der öffentliche Kredit in den gehörigen Schranken ebenfalls dienstbar gemacht werden muß.

Es bedarf wohl kaum der Andeutung, wie überraschend und großartig sich die Perspektive des Assoziationswesens erweitert, sobald die freien Vereinigungen mit einem gesellschaftlichen unverzinslichen Kredit ausgestattet gedacht werden. Die Beschaffung der Kreditmittel zur Begründung von Produktivgenossenschaften der Landwirthschaft, des Handwerks und der Industrie wäre ermöglicht, der Gedanke Lasalle's auf einen praktischen und dabei unendlich erweiterten Boden gestellt, und es hinge nur von der Weisheit der Gesetzgebung ab, die Gewährung jener Mittel an Bedingungen zu knüpfen, welche die Arbeiterwelt nöthigen, ihre Thatkraft, ihre Geschäftskenntniß, ihre Zucht, ihren Ordnungs- und Gemeinsinn in solchem Maße zu entwickeln, daß sie des Vertrauens der Gesellschaft und der Bethätigung desselben von Tag zu Tage würdiger wird.

In den zivilisirten Ländern der Welt stehen sich die Interessen der Arbeit und des Besitzes oder Gewinnes schroff gegenüber. Es ist dies die Folge nicht einer natürlichen und unvermeidlichen, sondern einer sehr künstlichen, nur durch die Kraftlosigkeit und geistige Ohnmacht der arbeitenden Klassen ermöglichten Entwicklung. Die liberalen und humanen Tendenzen der Zeit arbeiten auf eine Ausgleichung der allzu stark gespannten Gegensätze hin. Allem Anschein nach haben Letztere ihren Höhepunkt noch nicht erreicht. Aber schon seit mehreren Menschenaltern brechen sich, wenigstens in den Ideen der Menschen, Strömungen Bahn, welche auf den Sturz der einseitigen und darum despotischen Herrschaft der Gewinninteressen abzielen. Wie in der politischen Welt die unteren Klassen nach Einfluß und Bethätigung

ringen, so wollen sie auch nicht länger leidende Zuschauer der wirthschaftlichen Bewegungen sein. Die Produktion ist durch die überlegene Macht des Besitzes zur Magd der Gewinninteressen erniedrigt worden, und die Theorieen der Gelehrten haben leider, wie so oft, den täuschenden Schimmer einer historischen Thatsache für das Ergebniß eines unabänderlichen Naturgesetzes genommen. Namentlich die Abhängigkeit der Arbeit und Produktion vom Geldbesitz ist durch keinerlei Nothwendigkeit geboten, sondern lediglich die Folge einer falschen Auffassung von der Rolle des Geldes und den Aufgaben der gesellschaftlichen Organe.

Nicht als ob dem Besitze, und folglich auch dem Geldbesitze, sein Zweck und natürliches Recht, die unter seiner Kontrole stehenden Produktions- oder Tauschmittel der Produktion und dem Verkehr dienstbar zu machen und dafür Gegenleistungen zu fordern, jemals ohne das schreiendste Unrecht, ja ohne den Selbstmord der Gesellschaft, genommen werden könnte. Aber die unbeschränkte Alleinherrschaft des Besitzes über die Arbeit, eine Alleinherrschaft, welche merkwürdiger Weise gerade die Vertheidiger einer sogenannten wirthschaftlichen Freiheit für einen natürlichen und unabänderlichen Zustand zu halten scheinen, ist weder nothwendig noch gerecht, noch kann sie zu einem anderen Ergebniß führen, als jede andere unbeschränkte Alleinherrschaft: nämlich zur Sklaverei der Beherrschten und zur mystischen Vorstellung eines göttlichen Rechts der Herrscher.

Es handelt sich demnach auf dem sozialen, ähnlich wie auf dem politischen Gebiete, nicht um den Sturz einer Ordnung, welche durch die Natur der Menschen selbst vorgeschrieben ist, sondern nur um die Beseitigung despotischer, willkürlicher Gewalt. Im großen Ganzen geht der Besitz mit Bildung und Verfügung über die zur erfolgreichen Leitung produktiver Unternehmungen erforderlichen Eigenschaften Hand in Hand. Er ist daher zur Führung der untergeordneten Kräfte berufen, und wenn man thörichter Weise versuchen wollte, ihn aus seiner Führerrolle zu verdrängen, statt sich seiner weise zu bedienen, so würde man gar bald unter die Führung Unberufener gerathen und einer neuen, schlimmeren Gewaltherrschaft entgegen gehen. Nur die Alleinherrschaft des Besitzes und der Bildung ist zu brechen und soweit einzuschränken, daß ihre Vorzüge nicht zum Werkzeuge der Unterdrückung, sondern zum Gemeingute werden.

Das Wort des Räthsels ist längst gefunden. Es heißt Assoziation. Aber wie der Weg von der rohen Arbeit zur Technik,

welche die Entdeckungen der Naturwissenschaft der menschlichen Produktion dienstbar zu machen hat, lang und mit zahllosen mißglückten oder unvollkommenen Versuchen bedeckt ist, so befinden sich die Anwendungen der bisher mehr geahnten als erforschten Gesellschaftskraft noch im Stadium der kleinen Versuche, um nicht zu sagen Spielereien.

Viele ihrer bisherigen Formen wird die Assoziation entweder zu verlassen oder zu vervollkommnen haben. Allein keine Form derselben kann wichtiger und folgenreicher sein, als diejenige, auf welche in den voraufgehenden Betrachtungen hingewiesen wurde. Die Assoziation hat den Umlauf unter ihre Kontrole zu nehmen. Das Umlaufsmittel der Assoziation aber ist der Kredit — nicht jener falsche, verzinsliche, den Gewinninteressen dienende Kredit, der nur die Tendenz zur Befestigung der Besitzesdespotie und zur Ausbeutung der Arbeit in sich trägt; sondern der echte, nur dem Tausche, nicht dem Zinsmißbrauche dienende Kredit.

Konkurrenz stählt die Kräfte und gewährleistet die Freiheit. Das unerläßlichste Mittel zum Wohlstande wird stets der Fleiß bleiben, den nur ein reger Wetteifer, ein lebhaftes Streben nach Besitz und Genuß anspornen und wirksam erhalten kann. Die Alleinherrschaft des Kapitals und Lohnsystems im Wirthschaftsreiche war vielleicht ein nothwendiger Durchgangspunkt, um die in der früheren feudalen Gebundenheit versumpften Kräfte der arbeitenden Massen unter dem Stachel eiserner Gewalt zur Anspannung und Bethätigung zu treiben — wie in der politischen Welt die unbeschränkte Fürstenmacht der Durchgangspunkt von der Adelsherrschaft zur allgemeinen Freiheit war. Neben dem Fleiße aber ist die Weisheit und Geschicklichkeit in der Leitung der Produktion ein wesentliches Moment für den Erfolg aller Wirthschaft. Hier wird den besitzenden, durch Ueberlieferung technisch und kommerziell geschulten Klassen für lange Zeit hinaus oder vielleicht stets ein reiches Feld berechtigten Einflusses und befriedigender Thätigkeit winken.

Die Auflösung der gesammten Volkswirthschaft in lauter kleine Unternehmerschaften, bei denen Lohn und Gewinn zusammenfallen, würde ein arger Rückschritt sein und augenscheinlich einen großen Hebel des Wirthschaftserfolges, die Arbeitstheilung, außer Wirksamkeit setzen. Aber je mehr die Tendenz der Zeit auf den Großbetrieb gerichtet ist, desto nothwendiger wird es, der kapitalistischen Produktionsform (welche, wie jede Macht, der keine hinreichenden Gegengewichte Schranken auferlegen, despotisch auszuarten strebt) in der Assoziation und Organi=

sation der Massen eine konkurrirende Macht gegenüberzustellen. Mögen beide Mächte, der Besitz und die Assoziation, ihre Kräfte messen und durch heilsamen Wetteifer das Wohl des Ganzen befördern.

Die Fragen der Arbeit und des Handwerks erhalten durch unsre Ausführungen eine neue und helle Beleuchtung. Ein stärkerer und zwingenderer Antrieb zur Vereinigung in Genossenschaften und Innungen, als deren Ausstattung mit den nothwendigen Umlaufsmitteln, ist undenkbar. In den meisten Fällen würde ein kurzfristiger, zwei-, drei-, fünf- oder zehnjähriger Kredit genügen; denn bald würden die Genossenschaften den Stamm von Umlaufsmitteln, der in der ersten Zeit zur Beschaffung von Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen, Rohstoffen oder landwirthschaftlichen Grundstücken, Inventar rc., sowie zur Löhnung der Genossen nothwendig war, aus den Erträgnissen des Geschäfts erübrigen. Andererseits würde die Konkurrenz der Genossenschaften das Privatkapital nöthigen, die Lohnbedingungen so zu stellen, daß den Arbeitern die Wahl, mit strenger Verantwortlichkeit an den Genossenschaften theilzunehmen, oder ohne Verantwortlichkeit freie Arbeiter zu bleiben, nicht allzuleicht gemacht wird.

Der Emanzipation der Arbeit vom Kapital ist hier eine Gasse gebahnt. Es erübrigt nur, daß sich die Arbeit im Laufe der Zeit auch von jenen Fesseln emanzipirt, welche der Mangel an sittlicher Zucht und intellektueller Bildung auflegt. Täuscht mich nicht Alles, so ist hier der Weg zu einer Gesellschaftsreform gewiesen, die, ohne irgend welche berechtigten Interessen und erworbenen Rechte zu verletzen, eine friedliche Umwälzung von unabsehbarer Tragweite vorbereitet und den höchsten Anforderungen sozialer Gerechtigkeit genugthut.

Anhang.

Berkeley's Gedanken über Papiergeld.

Wahrheiten sind stets einfach und naheliegend. Allein Afterweisheit und Selbstsucht umgeben sie oft mit so vielen und dunklen Wolken, daß sie dem Blicke der unaufmerksamen Welt leicht entschwinden, und wenn sie von Neuem auftauchen, bald wieder hinter ihrem alten Wolkenschleier verhüllt werden.

Ueber die Natur des Geldes sind schon lange vor Adam Smith von scharfsinnigen Männern richtige Ansichten ausgesprochen worden; aber Vorurtheil und Eigennutz thaten stets das Ihrige, um den einfachen Sachverhalt mit undurchdringlichem Nebel zu umgeben, bis schließlich der Zinswucher, der nur ein Mißbrauch des Geldes ist, als eine Art Selbstzweck und als eine Wohlthat für die ausgesogene Gesellschaft dargestellt werden konnte.

Dem Verständnisse ist es bisweilen förderlich, wenn die alten Wahrheiten in ihrer ursprünglichen, naiven Form, ohne weitläufige Erörterung, vor Augen gestellt werden. Diesem Zwecke soll der nachfolgende Auszug aus Berkeley's „Querist" dienen. Dies im Jahre 1710 erschienene Büchlein des berühmten englischen Philosophen enthält in Form von Fragen eine Darstellung der Ansichten Berkeley's über Volkswohlstand und Geld.

---

1. Sind die vier Elemente und des Menschen Arbeit innerhalb derselben nicht die wahre Quelle des Wohlstandes?

5. Ist nicht das Geld nur soweit nützlich, als es zum Fleiße reizt, indem es die Menschen in den Stand setzt, gegenseitig an ihrem Fleiße und den Früchten ihrer Arbeit theilzunehmen?

6. Können nicht alle anderen Mittel, welche in gleicher Weise dazu dienen, den Fleiß des Menschen zu reizen, ebenso nützlich sein wie Geld?

7. Ist nicht Vermögen das wahre Ziel des Menschen und wird Derjenige, der alles Andere zu seiner Verfügung haben kann, das Geld werthschätzen?

8. Ist der öffentliche Zweck in jedem wohlregierten Staate nicht der, daß jedes Mitglied das seinen gerechten Ansprüchen und seinem Fleiß entsprechende Vermögen haben soll?

21. Ist der Wohlstand, bei gegebenen Verhältnissen des Klimas, Bodens ꝛc. nicht dem Fleiße, und dieser dem Umlaufe des Kredits entsprechend, sei der Kredit in Umlauf gesetzt durch welche Zeichen oder Marken immer?

29. Was macht ein Volk wohlhabend? Sind Gold- und Silber-Minen im Stande dies zu thun? Und sind nicht die Neger mitten im Goldsande Afrikas arm und bloß?

30. Besitzt Gold und Silber irgend eine andere Kraft, als die, Menschen zur Arbeit zu leiten und Gewerbfleiß zu schaffen?

35. Ist die Kraft, über den Fleiß Anderer zu verfügen, nicht der wahre Reichthum? Ist das Geld nicht thatsächlich eine Anweisung auf die Ertheilung dieser Kraft, und ist es nicht gleichgültig, aus welchem Stoffe die Anweisungen gemacht sind?

37. Ist die Beförderung, Uebertragung und Sicherstellung des Verkehrs und Eigenthums an menschlicher Arbeit nicht das einzige Mittel, ein Volk zu bereichern, und inwiefern kann dies ohne Gold oder Silber geschehen?

38. Ist es nicht falsch, anzunehmen, Grund und Boden selbst sei Reichthum? Und ist die Arbeit des Volkes nicht das Erste, was als Reichthum schaffend angesehen werden muß, was auch Land und Silber zu Reichthum macht, die beide nur als Mittel und Antriebe zum Fleiße Werth haben?

40. Zeigt ein fruchtbares Land und der Fleiß seiner Bewohner nicht unerschöpfliche Schätze wahren Reichthums, seien die Nenner desselben, welche sie wollen — Papier, Gold oder Silber?

217. Muß nicht die wahre Grundlage des Wohlstandes in der Anzahl, der Mäßigkeit und dem Fleiße des Volkes gelegt werden? Und sind nicht alle Versuche, eine Nation durch andere Mittel, wie Anhäufung von Geld, Börsenschwindel und dergleichen, zu bereichern, vergeblich?

218. Sollte nicht allen anderen Methoden, reich zu werden, außer allein dem Fleiße und Verdienste, die Thür verschlossen werden? Und ist nicht Reichthum, der auf andere Weise erworben wurde, verderblich für das Publikum?

219. Ist der Mißbrauch von Banken und Papiergeld ein gerechtfertigter Einwand gegen ihren Gebrauch? Und kann solcher Mißbrauch nicht leicht verhütet werden?

223. Ist eine auf die öffentlichen Schätze gestützte und vom Parlament gewährleistete Bank des nationalen Kredites ein Traumbild oder eine Unmöglichkeit? Und wenn nicht, was folgt aus der Voraussetzung einer solchen Bank?

224. Würde nicht der Umlauf eines so gut gesicherten Kredits von großem Vortheil für Handel und Industrie sein?

229. Waren die verderblichen Folgen des Mississippi-, Südsee- und ähnlicher Projekte nicht einem Mißbrauche des Papiergeldes oder Kredits zu danken, indem sie dasselbe zu einem Mittel des Müßigganges und Spieles, anstatt zu einem Antriebe und einer Hülfe des Fleißes machten?

246. Entsprangen nicht die üblen Folgen, die in den letzten Jahren das Papiergeld und den Kredit in Europa begleiteten, aus Subscriptionen, Aktien, Dividenden und Börsenspiel?

250. War also in den letzten verderblichen Projekten Frankreichs und Englands das umlaufende Papier das wahre Uebel und nicht vielmehr der Umlauf desselben ohne Gewerbfleiß?

251. Sind nicht in Amerika schöne Städte zu sehen, in denen die Bewohner gut genährt und gekleidet sind und kein Bettler auf den Straßen zu erblicken ist, obwohl nicht ein einziger Gran Gold oder Silber unter ihnen umläuft?

252. Verrichten nicht diese Leute alle Geschäfte, bauen Schiffe und fahren mit ihnen nach allen Theilen der Welt, kaufen Aecker, pflanzen und ernten die Früchte derselben; kaufen und verkaufen; erziehen ihre Kinder und sorgen für dieselben? Verschaffen sie sich nicht sogar ausländischen Tand?

253. Ist es nicht sogar trotz aller Uebelstände, welche aus der maßlosen Ausgabe von Papiergeld entstanden, gleichwohl sicher, daß diese Leute sich in blühenderer Lage befinden, größere und besser gebaute Städte, mehr Fülle, mehr Gewerbfleiß, mehr Künste und Civilisation und einen ausgedehnteren Handel haben, als wenn Gold und Silber unter ihnen umgelaufen wäre? Und was die Uebelstände anlangt, könnte nicht ein klein wenig Verstand und Ehrlichkeit dieselben leicht verhüten?

254. Kann der Anblick der verderblichen Folgen absurder Projekte und eines mißgeleiteten Kredits, der auf wahnwitziges Spiel, anstatt auf Gewerbfleiß gerichtet ist, ein gerechtfertigter Einwand gegen eine Nationalbank sein, die nur darauf berechnet ist, den Gewerbfleiß zu befördern?

255. Würde nicht eine Nationalbank mit einem Schlage unser Eigenthum sichern, dem Wucher ein Ziel setzen, den Verkehr erleichtern, dem Mangel an Münze abhelfen und in allen Theilen des Reichs die Baarzahlung hervorrufen?

308. Quält und betrügt die launische Tyrannei, welche den Platz der Vernunft einnimmt, nicht aufs Grausamste die armen Leute — nämlich die Tyrannei der Wucherer, Börsenspieler und Spekulanten, die sich begnügen, Reichthümer aufzuhäufen, d. h. Nenner zu gewinnen, Ziffern zu vervielfältigen und Benennungen zu erweitern, ohne zu wissen, was sie bedeuten, und ohne den Gebrauch, den Zweck oder die Natur der Dinge richtig zu würdigen?

426. Ist nicht aller Umlauf gleichermaßen ein Umlauf von Kredit, gleichviel ob Metall oder Papier als Medium gebraucht wird; und dient Gold besser zu solchem Zweck, als Kredit?

427. Besteht nicht der Reichthum der reichsten Nationen in der Christenheit weit mehr in Papier, als in Gold oder Silber?

477. Wird dem Publikum nicht weit mehr gedient mit einem Schilling, der umläuft, als mit einem Pfunde, das unbenutzt liegt?

531. Sind nicht unsere Vorurtheile über Gold und Silber sehr geeignet, unsere Ansichten und Schlüsse über das öffentliche Wohl zu vergiften oder irre zu führen?

563. Sind nicht Gold und Silber, soweit sie nicht den Gewerbfleiß befördern, eine werthlose Waare; ja, sind sie nicht die Pest und das Verderben eines müßigen Volkes?

Inhalt.

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.



Soziale Reform.

Beiträge

zur

friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft.

Von

Franz Stöpel.

II.

Die Bevölkerungsfrage.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1884.

Die Bevölkerungsfrage.

Von

Franz Stöpel.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1884.

Inhalt.



Erstes Kapitel.

Zur Geschichte der Bevölkerungsfrage.

Schon frühzeitig zog die Frage der Volksvermehrung die Aufmerksamkeit der Staatslenker und Staatsdenker auf sich. Nachdem das Privateigenthum am Grund und Boden Wurzel geschlagen hatte, mußte in jedem Lande ein Zeitpunkt eintreten, wo für einen Theil des neuen Zuwachses der Bevölkerung kein freier Besitz mehr zu erlangen war und die Besitzlosen entweder in Abhängigkeit von den Besitzenden geriethen oder in gänzliche Hülflosigkeit versanken. Mit der Zeit wuchs zwar der Verkehr und schuf ein ausgedehnteres Bethätigungsfeld für die Arbeit der Menschen. Auch die Bedürfnisse nahmen zu, und wirkten in derselben Richtung. Dennoch war, sobald es eine Klasse von Unabhängigen und eine andere von Abhängigen gab, die Ausdehnung des Arbeitsfeldes theilweise an die Neigung oder das Interesse der Ersteren geknüpft, und das Bedürfniß der Letzteren kam wenig in Frage. So konnte leicht, selbst wenn es nach dem Grade der jeweiligen Einsichten und Geschicklichkeiten nicht an Gelegenheit zu umfangreicherer Arbeitsbethätigung fehlte, die Lage der abhängigen Klasse eine derartige werden, daß es ihr an den Mitteln zum Erwerbe gebrach und Viele der ihr Angehörigen in die äußerste Noth und Hülfsbedürftigkeit versanken.

Ohne Kenntniß von den Gesetzen der Volkswirthschaft und des Gesellschaftslebens, suchte man den Grund der Armuth kurzer Hand in der Volksvermehrung. Könnte man diese aufhalten, so schien der Wohlstand der Einzelnen in seiner Grundlage, als welche man den Besitz betrachtete, unversehrt bleiben zu müssen. Die Nothwendigkeit der Arbeit zur Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes drängte sich der näheren Beobachtung allerdings gebieterisch auf; aber die Arbeit selbst wurde lange als ehr- und rechtlos behandelt. Die Früchte derselben wurden

den Besitzern zugesprochen und den Arbeitern nur ein Antheil gelassen, grade hinreichend, sie leistungsfähig zu erhalten. Je mehr Hände sich herbeidrängten, um gegen Arbeit Unterhalt einzutauschen, desto mehr vermochten die Inhaber der Arbeitsmittel, in erster Linie des Grund und Bodens, die Bedingungen zu ihren Gunsten und zum Nachtheil der Arbeiter zu wenden. So mußte die Abhängigkeit und dürftige Lage der Arbeiter mit ihrer wachsenden Zahl nothwendig zunehmen. Allein nicht die wachsende Zahl der Arbeiter war es, was deren Lage ungünstig gestaltete, sondern die mit ihrer Zahl zunehmende Abhängigkeit von den Inhabern der Produktionsmittel — obwohl allerdings in jedem selbstständigen und auf sich selbst angewiesenen Wirthschaftskreise ein Zeitpunkt eintreten kann, wo für eine weitere Menge von Händen, bei den bestehenden wirthschaftlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die Unterhaltsmittel fehlen würden. Von diesem Falle jedoch zunächst abgesehen, verlockte eine oberflächliche Betrachtungsweise dazu, den Grund der vorhandenen Armuth lediglich in der thatsächlichen Ausschließung der Nichtbesitzenden von der Arbeitsgelegenheit zu suchen, während ein tieferes Eindringen vor die Frage gelangt sein würde, ob der Mangel an Arbeitsgelegenheit oder an lohnender Arbeit in einer nothwendigen oder einer zufälligen und willkürlichen Schranke seine Erklärung finde? Kurz, man sah die thatsächliche Armuth als ein nothwendiges Uebel an, das nicht durch eine bewußte Ausdehnung der Produktion, sondern allenfalls nur durch Verminderung der nach Arbeit und Unterhalt verlangenden Hände zu heilen sei. Noch mehr aber als die thatsächlichen Zustände waren es gewöhnlich die Schreckgespenster, die man sich hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung vorspiegelte, welche selbst Wohlgesinnte dazu reizten, das Heil in Zwangsmaßregeln zur Verhinderung einer geschwinden Vermehrung zu suchen.

Schon die alten Griechen scheinen Anhänger der Uebervölkerungstheorie gewesen zu sein. Die von Plato in seinem Staatsroman vorgeschlagenen Heirathsbeschränkungen zielen allerdings wohl mehr auf gesundheitliche und politische Zwecke. In seiner „Republik" bestimmte er das Heirathsalter der Frauen auf das 20., der Männer auf das 30. Jahr. Die Ersteren sollten nach dem 40., die Letzteren nach dem 55. Lebensjahre nicht mehr heirathen dürfen. Kinder ungesunder Eltern, sowie solche, die nicht aus den gesetzlich gestatteten, im vorgeschriebenen Alter erfolgten Ehen hervorgegangen waren, sollten getödtet werden. In seinem späteren Werke, den „Gesetzen", rieth er hingegen, vielleicht veranlaßt durch die inzwischen eingetretene Entvölkerung Griechenlands

in Folge von Krieg und Pest, das Heirathsalter der Männer schon auf 25 Jahre festzusetzen, und ordnete Strafen für diejenigen an, die mit 35 Jahren noch nicht verheirathet wären. Die Zahl der freien Bürger und der Stammgüter sollte im athenienfischen Staat auf 5040 beschränkt bleiben, ein Sohn das Erbe ungetheilt erhalten, die etwaigen anderen Söhne einer Familie kinderlosen Bürgern zur Adoption überlassen werden. Auf diese Weise, meint Plato, werde das erwünschte Verhältniß der Bevölkerung aufrecht zu halten sein; andernfalls jedoch soll die Obrigkeit die Sache in Erwägung ziehen und je nach dem Falle die Fortpflanzung durch geeignete Mittel entweder hemmen oder befördern. Man darf hierbei jedoch nicht vergessen, daß es sich für Plato nur um den Stamm bevorrechteter Bürger handelt und er im Grunde die eigentliche Bevölkerungsfrage kaum berührt. Viel mehr als Plato wird Aristoteles durch die Vorstellung einer drohenden Uebervölkerung beherrscht und schlägt noch schärfere Maßregeln gegen zu frühe Heirathen und übermäßige Kinderzeugung vor. Uebrigens geht auch er, wie Plato, von der Betrachtung nicht allein eines räumlich beschränkten Staatsgebiets, sondern auch einer auf die Sklaverei begründeten Wirthschaftsverfassung aus, und die Gedanken Beider beziehen sich somit gar nicht auf eine Volkswirthschaft im modernen Sinne, geschweige denn auf eine freie Weltwirthschaft.

Die Römer suchten in der Zeit ihrer kräftigsten Entfaltung die Ehe und die Fortpflanzung durch Gesetze zu befördern; allein so lange die Sitten des Volkes einfach und rein waren, bedurfte es nur der natürlichen Freiheit, um das erwünschte Verhältniß herbeizuführen. Die beginnende Sittenverderbniß zeigte sich am nachdrücklichsten in der einreißenden Abneigung gegen Ehe und Familienleben, die man nun durch künstliche Beförderungsmittel vergebens zu bekämpfen suchte. Die Zahl der freien Bürger sank schnell, und die meisten waren unverheirathet. Bei der von Cäsar nach dem Bürgerkriege angestellten Zählung fanden sich nur 150,000 Familienväter. Die Fortdauer der Republik selbst gerieth dabei in Gefahr. Die Kaiser, Augustus voran, erließen Gesetze über Gesetze, um der Ehelosigkeit zu steuern. Ehegatten und Väter zahlreicher Familien wurden mit Vorzügen und Ehren überhäuft. Sie standen voran in der Bewerbung um Ehrenämter. Dem Konsul, der die meisten Kinder hatte, wurde zuerst die Ehre der fasces zu Theil; er hatte die Wahl unter den Provinzen. Der kinderreichste Senator stand auf der Liste der Senatoren obenan und gab in der Rathsversammlung zuerst seine Stimme ab. Der Besitz dreier Kinder befreite

von jeder Steuerpflicht. Allein der Zweck, den alle diese Anordnungen hatten, wurde nicht erreicht. Die Neigung zu einem ungebundenen, sittenlosen Leben war mächtiger als sie. In natürlicher Reaktion gegen die Sittenverderbniß entwickelte sich gleichzeitig in andern Volkskreisen eine Askese, welche nach der nämlichen Richtung hin wirkte. Das bald sich immer weiter ausbreitende Christenthum erhob die Kasteiung zum System. Enthaltsamkeit wurde als die höchste Tugend gepriesen, die Diener der Kirche ausdrücklich zur Ehelosigkeit verpflichtet. So wirkten Ausschweifung und religiöse Unnatur zusammen, um eine Entvölkerung herbeizuführen, welche nothwendig mit dem Untergange des römischen Reiches enden mußte.

Aus den dunkeln Zeiten des Mittelalters, in denen unabläßige Kriege unter den Völkern und innere Kämpfe der Stämme und Stände, sowie todbringende Volkskrankheiten die Menschen oft massenweise dahin rafften, sind Gedanken über die Oekonomie der Gesellschaft überhaupt kaum auf uns gekommen. Nach dem Wiederaufleben der Wissenschaften aber legten die thatsächlichen Erscheinungen, die sichtbare Entvölkerung des platten Landes, die aufstrebende Industrie der Städte und die Entwickelung des Handels die Idee der schöpferischen Kraft der Arbeit nahe, und die Staatskunst wie die Staatslehre fanden gleichermaßen das Heil der Völker in der steigenden Volksmenge. Diese Ansicht der Dinge überwog bis ans Ende des achtzehnten Jahrhunderts. Die erleuchteten Fürsten letzterer Zeit, ein Friedrich der Große, ein Joseph II. und Andere, suchten in ihren Ländern die Industrie, die während des dreißigjährigen Krieges fast ganz aus Deutschland gewichen war, wieder heimisch zu machen und bedurften zu diesem Zwecke der Volksvermehrung, die sie zum Theil durch direkte Ermunterung der Hausstandsgründung, zum Theil durch künstlich beförderte Einwanderung herbeizuführen suchten.

Es kam die große französische Revolution, welche alle die tiefen Schäden der damaligen Gesellschaftsverfassung enthüllte. Das Proletariat erhob sein Haupt, und forderte Freiheit und Gleichheit. Die Arbeit verlangte in ihre Rechte eingesetzt und als das wichtigste Element des Gesellschaftslebens anerkannt zu werden. Auch in England, wo der Grundbesitz größtentheils in den Händen einer privilegirten Klasse war und die gewerbliche Handarbeit durch die beginnende Konkurrenz der Maschinen ins Gedränge kam, fanden jene Forderungen und Ansprüche lebhaften Widerhall. Als ihr beredtester Anwalt trat Godwin in seinem Werke über die „Politische Gerechtigkeit“ auf. Nach ihm sind alle in der

Gesellschaft herrschenden Uebel lediglich menschlichen Einrichtungen zuzuschreiben; die bestehende Eigenthumsverfassung und überhaupt politische Maßregeln sind die fruchtbare Quelle allen Uebels, die Pflanzschule aller Verbrechen, welche das Menschengeschlecht entwürdigen. Den Einwand, daß eine überschüssige Bevölkerung Noth oder Schwierigkeiten veranlassen könnte, fertigt er mit der Bemerkung ab, daß diese Schwierigkeiten zu entfernt seien, um in Betracht gezogen werden zu müssen. Dreiviertel der bewohnbaren Erdoberfläche seien noch unangebaut, die bereits angebauten Theile unermeßlicher Kulturverbesserungen fähig. Tausende von Jahrhunderten könne sich die Bevölkerung noch vermehren, und die Erde werde noch immer für ihre Bewohner hinreichende Subsistenzmittel liefern. Gegen diese Ansichten trat der anglikanische Geistliche Robert Malthus in seinem zuerst 1798 erschienenen „Versuch über das Gesetz der Bevölkerung" auf. Malthus kehrte Godwins Ansichten gradezu um. Obwohl er zugiebt, daß menschliche Einrichtungen die Ursachen vieler Uebelstände der Gesellschaft zu sein scheinen und oft wirklich sind, so meint er doch, daß dieselben im Vergleich zu den „tiefer liegenden Ursachen des Uebels, welche aus den Gesetzen der Natur und den Leidenschaften der Menschen entspringen", nämlich der Uebervölkerung, nur leicht und oberflächlich seien. Er erkennt die Richtigkeit der Bemerkung Godwins, daß in der menschlichen Gesellschaft ein Prinzip walte, wonach die Bevölkerung beständig auf dem Niveau der Unterhaltsmittel erhalten wird, vollkommen an; aber die Hauptfrage sei: Welches ist das Prinzip? „Ist es etwas Dunkles oder Verborgenes; ist es eine mystische Einmischung des Himmels, die zu gewisser Zeit die Männer mit Impotenz und die Frauen mit Unfruchtbarkeit heimsucht, oder ist es etwas unserer Prüfung Vorliegendes, unserm Blick Erreichbares, etwas, dessen Wirksamkeit in höherem oder geringerem Grade unter jeder Gesellschaftsform beobachtet wurde?" Malthus beantwortet diese Frage dahin, daß die Noth und die Furcht vor der Noth die nothwendigen und unvermeidlichen Ergebnisse der Naturgesetze (der Bevölkerung) seien, Gesetze, welche die menschlichen Einrichtungen nicht verschärft, sondern vielmehr bedeutend gemildert hätten, obwohl sie niemals beseitigt werden könnten.

Diese angeblichen Naturgesetze sind nach Malthus die Tendenz der menschlichen Bevölkerung, in stärkerem Maße zuzunehmen, als die Unterhaltsmittel, und die entsprechende Tendenz der Letzteren, unter allen Umständen hinter den Ansprüchen der zunehmenden Bevölkerung zurückzubleiben. Malthus erläutert diesen Satz durch ein Schema, wonach

die Bevölkerung die natürliche Neigung haben soll, in geometrischer Progression (wie 1, 2, 4, 8, 16, 32 u. s. f.) zuzunehmen, während die Unterhaltsmittel bei aller produktiven Anstrengung der Menschen doch höchstens in arithmetischer Progression (wie 1, 2, 3, 4, 5, 6 u. s. f.) sollen vermehrt werden können. Und obschon er zugiebt, daß dies Verhältniß thatsächlich niemals eintreten kann, da die Bevölkerung niemals über das Maß der Unterhaltsmittel zuzunehmen vermag, so verschmäht er es dennoch nicht, Phantasiebilder an die Wand zu malen, welche die Einbildung der Beschauer in Schrecken zu setzen bestimmt sind. Von der in einigen Fällen durch die Erfahrung bestätigten Annahme ausgehend, daß die Bevölkerung eines Landes sich aller fünfundzwanzig Jahre verdoppeln könne, schildert er u. A., welche Zustände in Großbritannien eintreten würden, wenn bei einer solchen Bevölkerungszunahme die Subsistenzmittel sich nur in der von ihm angegebenen Steigerung vermehrten. Es werde, meint er, kaum gelingen, die mittlere Produktion des Landes in fünfundzwanzig Jahren zu verdoppeln, man müßte denn alle Wiesen in Ackerland verwandeln, womit die thierische Nahrung so gut wie vollständig ausgeschlossen wäre. Doch möge eingeräumt werden, daß die nach fünfundzwanzig Jahren von 11 auf 22 Millionen gestiegene Bevölkerung durch die vorhandene Nahrung in Gesundheit erhalten werden könne. „Wo aber wird in der nächsten Periode die Nahrung zu finden sein, um den dringenden Bedürfnissen der steigenden Einwohnerzahl zu genügen? Wo ist frisches Land in Anbau zu nehmen? Wo der zur Kultur des bereits in Anbau befindlichen Landes nöthige Dünger? Niemand, der auch nur die geringste Kenntniß von Landwirthschaft hat, wird es für möglich halten, daß die mittlere Produktion des Landes während der zweiten fünfundzwanzig Jahre um eine gleiche Menge gesteigert werden könne. Dennoch wollen wir annehmen, diese Steigerung, so unwahrscheinlich sie ist, finde statt. Die üppige Stärke des Arguments gestattet fast jede Concession. Selbst bei dieser Concession jedoch würden am Ende der zweiten Periode 11 Millionen Menschen existiren, für die nicht gesorgt wäre. Eine gleiche Menge von Nahrungsmitteln, wie sie allenfalls für den Unterhalt von 33 Millionen hinreichte, würde unter 44 Millionen zu vertheilen sein." Nicht genug mit diesem unmöglichen Schlusse, führt Malthus das Beispiel weiter aus, um bei dem Ende anzulangen, daß am Ende des ersten Jahrhunderts die Bevölkerung auf 176 Millionen würde gestiegen sein können, während die Unterhaltsmittel nur für 55 Millionen zureichend wären und 121 Millionen unversorgt blieben.

Die Absurdität derartiger Beispiele liegt auf der flachen Hand. Die 121 Millionen Unversorgten existiren nur in der Einbildung, und können niemals Wirklichkeit haben. Malthus begreift dies, wie erwähnt, selbst, verschmäht es aber gleichwohl nicht, eine Unmöglichkeit vorauszusetzen, um mit dem Schreckbilde einer erträumten, der Vorbedingung zu ihrer Existenz entbehrenden Menschenzahl Gimpel einzufangen. Doch lassen wir dies Taschenspielerkunststückchen bei Seite, und halten wir uns an den ernsthafteren Kern der Malthus'schen Vorstellung. Derselbe besteht darin, daß die Vermehrung der Menschen, wenn ihr freier Spielraum gestattet werde, die Zunahme der Unterhaltsmittel thatsächlich in allen Fällen zu überholen oder daß die Anzahl der Münder, welche Nahrung heischen, die Nahrungsvorräthe beständig zu überwiegen strebe. Die Bevölkerung, beziehungsweise deren dürftigste Klasse d r ä n g e daher beständig gegen die Unterhaltsmittel, und es entstehe daraus unvermeidlich ein so heftiger Wettstreit um Erlangung des zum Leben Nothwendigsten, daß die Schwächsten unterliegen müßten und die nächstfolgenden Schichten nur mit genauer Noth dem Hungertod entrönnen. Elend und Mangel mit allen ihren Begleitern, dem Verbrechen, Krankheiten u. s. w., seien sonach die unausweichlichen Folgen des Bevölkerungsgesetzes, und wenn die politischen und sozialen Einrichtungen der Völker auch nicht immer von der Mitschuld an den Drangsalen der Menschen ganz freizusprechen seien, so hätten sie doch im Ganzen dieselben eher gemildert, als geschärft und selbst die besten Einrichtungen vermöchten niemals, Noth und Mangel völlig zu beseitigen.

Der Arbeitslohn wird, nach Malthus, lediglich durch das Angebot und die Nachfrage nach den Lebensmitteln geregelt; er ist der politische Barometer, welcher das Verhältniß zwischen dem Vorrath von Subsistenzmitteln und der Nachfrage danach ausdrückt. Auch drücke er im Ganzen ziemlich deutlich den Bedarf an Volksvermehrung aus, d. h. „der Preis der Arbeit wird je nach dem stillstehenden, zunehmenden oder abnehmenden Stande der thatsächlichen Fonds für den Unterhalt der Arbeit entweder genau hinreichen, die vorhandene Bevölkerung zu ernähren, oder sich über das Niveau erheben oder darunter bleiben". Bleibt die Zunahme der Subsistenzmittel oder, allgemeiner ausgedrückt, des „Kapitals", hinter der Bevölkerungszunahme zurück, so würde, nach dieser Vorstellung, der Lohn so tief sinken, daß ein Theil der Bevölkerung regelmäßig vor Mangel sterben muß. Die arbeitenden Klassen haben es daher selbst in der Hand, ihre Lage zu verbessern oder zu verschlimmern. Wollen sie das erstere, so können sie es nur

dadurch, daß sie eine übermäßige Zunahme der Bevölkerung zu verhindern suchen.

Auch ohne das Zuthun der arbeitenden Klassen sorgt freilich die Natur der Dinge für die Beseitigung eines Uebermaßes der Bevölkerung. Krieg, Hungersnoth, ansteckende Krankheiten — in der Sprache unsres geistlichen Nationalökonomen die positiven Hemmungen der Bevölkerung geheißen — haben zu allen Zeiten eine zu geschwinde Zunahme auf ihr Maß zurückgeführt. Malthus empfiehlt jedoch, diese „positiven Hemmungen" nicht abzuwarten, sondern aus eigener Willensbestimmung die Grenzen der Vermehrung in den geeigneten Schranken zu halten. Er denkt dabei, soweit die moralische Kraft der Einzelnen nicht ausreicht, sich bei offenbarer Unfähigkeit zur Ernährung einer Familie der Ehe zu enthalten, an gesetzliche Ehehindernisse und an öffentliche Einschärfung der Pflicht, nicht mehr Kinder in die Welt zu setzen, als Jemand nach Maßgabe seiner Lage erhalten kann. Nach ihm soll Niemand heirathen, der nicht schon im Voraus übersehen kann, ob er eine Familie zu ernähren im Stande sein wird, und der Staat hat für die geeigneten Mittel zu sorgen, um den ärmeren Klassen diese Pflicht der Enthaltung einzuprägen. In erster Linie richteten sich die praktischen Consequenzen, die Malthus aus seiner Theorie zog, auf die Beseitigung der britischen Armengesetze, und auf thunlichste Beseitigung der Armen-Unterstützungen überhaupt. Mit voller Schärfe formulirte er diese Forderung in der ersten Ausgabe seines Buches, in welchem er ohne jede Scheu verkündigte, daß diejenigen, für welche die Tafel des Lebens nicht gedeckt sei, sich wegzubegeben hätten, und daß der Mensch sich nicht zwischen die Natur und ihre Gesetze stellen dürfe. Später wurden diese anstößigen Wendungen ausgemerzt, obwohl der Sinn der praktischen Lehre der nämliche blieb. Die Armengesetze sollten gänzlich abgeschafft und den Paaren, die sich verheirathen wollen, die Verantwortlichkeit, die sie übernehmen, aufs Schärfste eingeprägt werden.

Die Malthus'sche Theorie und deren praktische Anwendungen fanden in England sofort großen Beifall. Unter den herrschenden Klassen, welche dadurch von jeder Verantwortung für das Loos der Armen und Unterdrückten freigesprochen wurden, war dieser Beifall natürlich. Doch war die Scheinbarkeit der Theorie groß genug, um ihr auch unter den Nationalökonomen zahlreiche Anhänger zu gewinnen.

Eine wesentliche Stütze erhielt sie noch durch die etwas spätere Lehre Ricardo's, die auf der Annahme beruht, daß die Rente des Grundbesitzes in dem Verhältnisse steigen müsse, je mehr die Zunahme

der Bevölkerung die Menschen zwinge, zum Anbau der immer weniger ergiebigen Ländereien überzugehen. Ricardo ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die Ansiedelung und der Anbau stets auf dem fruchtbarsten und bestgelegenen Boden beginne und erst allmählich, nachdem dieser von einer dichten Bevölkerung bewohnt sei, auf die geringeren Bodensorten zurückgreife. Wäre dies so, so würde allerdings jedes fernere Geschlecht seine Kräfte auf einen Boden von geringerer Ertragsfähigkeit verwenden müssen, und mit jeder Zunahme der Bevölkerung würde eine weitere Verminderung des zur Verfügung stehenden relativen Nahrungs-Vorrathes eintreten. Durch diese Theorie wurde zugleich scheinbar die zunehmende Ungleichheit in der Vertheilung des Einkommens unter den verschiedenen Bevölkerungsklassen gerechtfertigt, denn nur die Rente des bevorzugten Grundbesitzers steigerte sich, während der Antheil, den der Arbeiter an dem Ertrage des Grund und Bodens fordern konnte, mit der zunehmenden Bevölkerungszahl abnahm.

Auch an Widersachern hat es der Malthus'schen Bevölkerung gleich von Anfang an nicht gefehlt. Die Engländer Gray, Sadler, Everett, Ravenstone, Alison, Godwin u. A. haben dieselbe mit mehr oder weniger Glück angegriffen. Die entscheidende Widerlegung beziehungsweise Richtigstellung der Malthus'schen Ansichten ist jedoch erst den modernsten Schriftstellern gelungen. Gleichwohl fehlt noch viel, daß unter den volkswirthschaftlichen und sozialen Schriftstellern der Gegenwart eine Uebereinstimmung der Ansichten und richtige Vorstellungen das Uebergewicht erlangt hätten. Namentlich auf den Lehrkanzeln, die das Ohr der sich zum Staatsdienste vorbereitenden Jugend haben, herrscht die Malthus'sche Theorie noch heute ziemlich unumschränkt. Ueberdies hat dieselbe durch den Darwinismus neuen Succurs erhalten. Der „Kampf ums Dasein“ ist, wie Darwin selbst sich ausdrückt, die Malthus'sche Lehre mit vervielfachter Kraft auf das ganze Thier- und Pflanzenreich angewendet. Die allen Organismen innewohnende große Vermehrungsfähigkeit betrachtet er als die wahre Ursache, welche zur Vervollkommnung der Lebewesen führen muß, und durch den Kampf ums Dasein werde eine natürliche Auslese bewirkt, welche zum Ueberleben und zur Fortpflanzung derjenigen Individuen führe, die sich für die veränderten Lebensbedingungen geeigneter erweisen als die, welche in dem Wettbewerb unterliegen. Letztere sterben nach und nach aus, während die Sieger ein kräftigeres Geschlecht erzeugen und die betreffende Art höher bilden helfen. Diesen als physiologisches Gesetz unumstößlichen Gedanken hat man kurzer Hand auf die Entwickelung des Menschengeschlechtes

übertragen und den Kampf ums Dasein als das Mittel betrachten zu können geglaubt, das Menschengeschlecht auf eine höhere Stufe zu stellen. Bei der Zusammenwürfelung des im Thierreiche herrschenden Kampfes ums Dasein mit dem ähnlichen Vorgange in der Menschenwelt wurde jedoch übersehen, daß es sich dort wesentlich um die Bethätigung physischer Kraft, hier vielmehr um die Bethätigung geistiger Potenzen handelt. In den dem Thierleben näher stehenden niederen Stufen der Menschheit ist freilich der Kampf ums Dasein annähernd derselbe wie im Thierreich. Die wilden Stämme führen Krieg und morden einander, um für sich den Raum zur Existenz zu gewinnen, der ihnen von ihren Feinden bestritten wird. Unter den civilisirten Völkern hingegen sollen Recht und Gerechtigkeit walten, und die Erkämpfung einer Position im gesellschaftlichen Leben hängt daher nicht bloß von dem Grade der körperlichen und geistigen Entwickelung der Einzelnen ab, sondern in viel höherem Grade von der Rechts- und Gesellschaftsverfassung. Schon wenn man sich die Bedingungen des Wettbewerbes im wirthschaftlichen Kampfe ums Dasein als ganz gleiche vorstellt, leuchtet es ein, daß es nicht die Stärkeren und Besseren zu sein brauchen, welche die stärksten Positionen gewinnen, sich gegen die andrängenden Mitbewerber behaupten und ihnen überlegen bleiben. List, Verschlagenheit oder noch schlimmere Eigenschaften werden oft weit erfolgreicher kämpfen als die ehrliche Kraft. Allein die Verfassungszustände, die überlegene Macht, welche durch gesellschaftliche Einrichtungen schon frühzeitig dem Besitz über die Arbeit verliehen wurde, entscheiden in noch weit höherem Maße darüber, wohin nicht bloß zwischen den Einzelnen, sondern auch zwischen ganzen Klassen der Bevölkerung der wirthschaftliche Erfolg fällt. Die großen Reichthümer, die heutzutage von gewissen Bestandtheilen der Gesellschaft auf Kosten der Gesammtheit und insbesondere auf Kosten der arbeitenden Klassen zusammengebracht werden, sind fast niemals als legitime Erfolge wirthschaftlicher Kraftbethätigung anzusehen, sondern in den meisten Fällen ein unmittelbares Produkt sozialer Mißgestaltungen.

Die physische und geistige Kraft der Nationen rekrutirt sich auch heute noch wie zu allen Zeiten aus den Tiefen des arbeitenden Volks. Es sähe schlimm aus um die Gesellschaft der Zukunft, wenn das Geschlecht, ja wenn selbst nur die Geistes-Aristokratie der Zukunft von der Fortpflanzung unserer sogenannten höheren Klassen abhängig wäre. Jedenfalls würde es verkehrt sein, den Kampf ums Dasein innerhalb des Menschengeschlechtes in dem Sinne aufzufassen, als ob die Sieger im wirthschaftlichen Kampfe, die thatsächlich im Leben die Oberhand

behalten, auch jene Tüchtigsten wären, auf denen die Zukunft des Geschlechtes beruht.

Der neuesten Zeit blieb es vorbehalten, die trübseligste Frucht der Vorstellung, daß Noth und Elend ihre wahre Quelle in übermäßiger Bevölkerung habe, zu zeitigen. Erst in den letzten Jahren hat sich, namentlich in England, der Malthus'schen Theorie eine praktische Lehre zur Seite gestellt, welche anstatt der sittlichen Selbstbeschränkung, die Malthus im Wesentlichen doch predigt, eine Bekämpfung der Uebervölkerung durch Mittel empfiehlt, welche eine Entnervung und sittliche Verwilderung der Völker nothwendig herbeiführen müßten. Schon früherhin hat es an abgeschmackten Vorschlägen dieser Art, wie demjenigen der „Infibulation", von einem hallenser Arzte Weinhold, nicht gefehlt. Der sogenannte Neo-Malthusianismus aber mit seiner Empfehlung künstlicher Mittel, die ehelichen Beziehungen unfruchtbar zu machen, treibt nicht bloß mit der Gesundheit beider Geschlechter ein frevelhaftes Spiel, sondern müßte, wenn er in den breiten Schriften des Volkes Anhänger gewönne, die Auflösung der Gesellschaft so gewiß zur Folge haben, wie der Untergang der römischen Welt ihrer sittlichen Fäulniß zugeschrieben werden muß.

Um die Bevölkerungsfrage richtig zu würdigen, werden wir zunächst die thatsächliche Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse ins Auge fassen und sodann untersuchen, ob die Vermehrung der Bevölkerung nothwendig oder auch nur thatsächlich die Tendenz hat, die Zunahme der Subsistenzmittel zu übertreffen. Finden wir hierauf die richtige Antwort, so wird leicht zu entscheiden sein, ob und inwieweit Armuth und Noth in der Gesellschaft die unvermeidliche Mitgift einer natürlichen Zunahme der Volksmenge oder die Folge menschlicher Einrichtungen ist.

Zweites Kapitel.

Thatsachen der Bevölkerungs- und Produktionsgeschichte.

Ob seit den Zeiten, wo die Menschheit in das helle Licht der Geschichte tritt, eine Vermehrung der Erdbevölkerung stattgefunden habe, ist zweifelhaft. Bis in die neuere Zeit hinein fehlte es in den meisten Ländern der Erde an allen einigermaßen zuverlässigen Schätzungen der

Menschenzahl. Noch in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts schwankten die Angaben über die gesammte Menschenzahl auf der Erde zwischen 700 und 1100 Millionen. Gegenwärtig schätzt man die Erdbevölkerung auf 1300 bis 1400 Millionen, wovon 325 Millionen au Europa, 104 Millionen auf Amerika, 745 Millionen auf Asien, 120 Millionen auf Afrika, und 3 bis 4 Millionen auf Australien kommen. Hinsichtlich Asiens und Afrikas sind jedoch auch diese Schätzungen noch sehr willkürlich.

Was die einzelnen Theile der Erde betrifft, so ist es mehr als zweifelhaft, ob Asien und Afrika seit Tausenden von Jahren an Bevölkerung zu- oder abgenommen haben. China ist vielleicht, wie in seiner Kultur, so auch in seiner Volksmenge, seit undenklichen Zeiten stehen geblieben. Die Länder Central- und Westasiens dagegen haben wahrscheinlich heute keine so starke Bevölkerung als einst, da sie in der Weltgeschichte eine so bedeutende Rolle spielten. Ebenso wird das innere Afrika vermuthlich stabil geblieben sein, während Aegypten und die nördlichen Küstenländer vor der christlichen Zeitrechnung gewiß zahlreicher bevölkert waren, als heutzutage. Die ungeheuren Länder Mittel- und Südamerika's umfaßten lange vor ihrer Eroberung durch die Spanier eine dichte und civilisirte Bevölkerung. In Peru sollen zur Zeit seiner Entdeckung mehr Menschen gelebt haben, als heute in ganz Südamerika, und vor den Incas herrschte dort, nach den Ueberresten großartiger Bauwerke zu schließen, eine noch höhere Civilisation. In den tropischen Wäldern von Yucatan und Centralamerika finden sich die Reste großer, schon zur Zeit der spanischen Eroberung vergessener Städte. Nach den Ausgrabungen zu urtheilen, die neuerdings in Mexiko überall vorgenommen wurden, muß dort früher eine dichte Bevölkerung gewohnt haben, vielleicht nicht weniger dicht, als diejenige der bevölkertsten Länder des heutigen Europa. Selbst über einen großen Theil der Vereinigten Staaten sind künstliche Hügel verstreut, welche von einer ziemlich dichten Urbevölkerung zeugen, und an einigen Orten, wie in den Kupferminen am Oberen See, sind Spuren höherer Künste vorhanden, als sie den Indianern, mit denen die Weißen in Berührung kamen, bekannt waren.

Nur in Europa, als Ganzes genommen, scheint sich die Bevölkerung seit der historischen Zeit unzweifelhaft vermehrt zu haben, so viele Schwankungen auch in den einzelnen Ländern vorgekommen sein mögen. In dem alten Griechenland hatte die Bevölkerung allem Anschein nach im siebenten und sechsten Jahrhundert v. Chr. ihren Höhepunkt erreicht. Mit der abnehmenden politischen Blüthe sank, nach dem peloponnesischen

Krieg, auch die Bevölkerung, und zwar derartig, daß das Land allmählich verödete und nach dem Zeugnisse von Schriftstellern, wie Polybius und Plutarch, kein Mangel fühlbarer war als der an Menschen. Auch in Italien ist die Zeit der höchsten politischen Blüthe und der gesundesten sozialen Zustände die Zeit der höchsten Bevölkerungsziffer. Zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege soll nach einer Schätzung Zumpt's die Bevölkerung des Landes ungefähr ebenso hoch gewesen sein, wie im Jahre 1840. Späterhin nahm die Bevölkerung sowohl an Zahl wie an Kraft beständig ab, und wurde daher eine Beute der nordischen Barbaren. Spanien und Portugal hatten zur Zeit der Karthager und Römer eine vielfach stärkere Volkszahl, als unter den letzten Königen des Hauses Oesterreich. Frankreich und Deutschland waren nach Montesquieu's Dafürhalten zu den Zeiten der Kreuzzüge stärker bevölkert, als am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts.

Erst seit der Mitte des 18. Jahrhunderts besitzt man in den Hauptländern Europas zuverlässige Angaben über die Zahl ihrer Bewohner und die Veränderungen dieses Verhältnisses. Es ist zugleich die Zeit eines materiellen und geistigen Aufschwunges, wie er in keiner anderen Periode der Menschengeschichte seines Gleichen findet. Entscheidende landwirthschaftliche Verbesserungen bereiteten den Boden für eine Produktion, die einer weit größeren Menschenzahl als bisher Nahrung gewährte; die gleichzeitigen Fortschritte der gewerblichen Technik setzten die Völker, die an ihnen Theil nahmen, in den Stand, die übrigen Völker, die an Früchten des Bodens mehr gewannen als sie für sich selbst brauchten, in Tausch gegen dieselben mit Bedarfsgegenständen industriellen Ursprungs zu versorgen. In Wechselwirkung mit der unvergleichlich gesteigerten Produktionskraft standen die politischen Fortschritte der betreffenden Völker. Willkürliche Herrschaft wurde mehr und mehr unmöglich; Freiheit und Recht befestigten sich; viele Ungleichheiten in der Lage der verschiedenen Klassen von Bürgern wurden beseitigt. Unter solchen Umständen stieg die Bevölkerung mit zunehmender Geschwindigkeit.

Es genügt, zur näheren Kennzeichnung dieser Entwickelung die drei vorgeschrittensten Länder Europas, England, Frankreich und Deutschland, etwas genauer ins Auge zu fassen.

Die Bevölkerung von England und Wales wurde zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts auf 5 Millionen, zu Ende desselben auf $8\frac{1}{2}$ Millionen geschätzt. Die Volkszahl Schottlands berechnete man für das Jahr 1707 auf 1,050,000, für 1755 auf 1,265,000. Irlands Be-

völkerung wurde 1702 auf 2 Millionen, 1791 auf mehr als 4 Millionen, 1835 aber auf beinahe 8 Millionen veranschlagt. England und Schottland weisen im 19. Jahrhundert eine beständige Zunahme der Bevölkerung, obwohl in schwankenden Verhältnissen, auf. Im ersten Jahrzehnt stieg die Volkszahl Englands um 14%, diejenige Schottlands um 12%, im zweiten betrug die beiderseitige Zunahme je 16%, im dritten 15 resp. 13%, im vierten 14 resp. 11%, im fünften 13 resp. 10%, im sechsten 12 resp. 5,9%, im siebenten und achten 29 resp. 21,9%. Englands Bevölkerung war bis 1881 auf 25,968,286, diejenige Schottlands auf 3,734,441 gestiegen. Irland hingegen zeigt seit 1841, in welchem Jahr die erste wirkliche Zählung erfolgte und eine Ziffer von 8,196,597 ergab, eine sehr bedeutende Verminderung der Einwohnerzahl. Von 1841—51 betrug diese Abnahme beinahe 20%, von 1851—61 12%, von 1861—81 noch immer 12,4%, und die heutige Bevölkerung Irlands beziffert sich nur auf 5,159,839.

Der entscheidende Umstand, worauf es bei einer Untersuchung wie derjenigen, mit der wir uns eben beschäftigen, ankommt, betrifft aber nicht das Maß und Tempo der Volksvermehrung, sondern das Verhältniß, in welchem dieselbe zur Produktionssteigerung steht. Denn es ist klar, daß eine Volksvermehrung, die nicht hinter der Produktionssteigerung zurücksteht, kein Nachtheil, sondern im Gegentheil ein Vortheil sowohl für jeden Einzelnen, als auch für die Gesammtheit der Gesellschaft und die Kraft des Staates sein muß. Nun ist freilich die Bewegung der Produktion viel schwerer zu erfassen und thatsächlich auch viel weniger statistisch ermittelt als die Bewegung der Bevölkerung. Dennoch giebt es gerade für Großbritannien verhältnißmäßig zuverlässige Anhaltspunkte zur Beurtheilung des Umfanges der Produktion, aus denen mindestens so viel hervorgeht, daß die Vermehrung der Produktion jedenfalls nicht hinter derjenigen der Bevölkerung zurückgeblieben ist. Gerade dies aber ist es, was den Anhängern der Uebervölkerungstheorie als Schreckgespenst vorschwebt. Sie befürchten, daß die Produktion nicht geschwind genug zunehmen könne, um der natürlichen Volksvermehrung zu folgen. Die Einwohnerzahl Englands ist allerdings nicht in dem Maße gewachsen, wie es, nach Malthus, bei ganz ungehemmter Vermehrung möglich sein soll; sie hat sich nicht in je 25 Jahren, sondern erst in 75 Jahren ungefähr verdoppelt. Aber Malthus nimmt keineswegs erst bei einer so rapiden Volksvermehrung eine Gefahr der Uebervölkerung für drohend an, sondern hat vor Allem dadurch so viel Verwirrung gestiftet, daß er in seinem (nebenbei gesagt übermäßig breiten und

flachen) Buche **jede** Nothlage der arbeitenden Klassen auf Uebervölkerung zurückführt, selbst die, wo offenbar eine geschwindere Zunahme der Volkszahl das nothwendigste Bedürfniß, der unentbehrlichste Hebel des Wohlstandes in einem Lande war.

Was also Großbritannien betrifft, so wurde oben eine Vermehrung der Bevölkerung während des zweiten und dritten Jahrzehnts in England von 31, in Schottland von 29 Prozent, im Ganzen mithin von 30 Prozent konstatirt. Am Schlusse dieser Periode wurde, nach Porter, der Getreidebedarf des Landes, bei ziemlich gleichbleibender Einfuhr, von einer landwirthschaftlichen Bevölkerung gedeckt, die nur etwa 7 Prozent größer war, als am Anfange derselben. So sehr war die Ergiebigkeit der landwirthschaftlichen Arbeit gestiegen. Aehnlich verhielt es sich im folgenden Jahrzehnt. Obschon die Getreide-Einfuhr erheblich stieg, blieb doch ungefähr dieselbe Menschenzahl, nämlich 16 Millionen, in ihrer Brodversorgung auf den heimischen Ackerbau angewiesen. Gleichwohl wurde dieser Bedarf durch eine **verringerte** landwirthschaftliche Arbeiterbevölkerung befriedigt. Im Jahre 1861 war die Zahl der im Ackerbau beschäftigten Menschen kleiner als 1851, und sank im nächsten Jahrzehnt noch tiefer. Dennoch kann es, wie der amtliche Generalbericht über den englischen Census von 1871 erklärt, gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Umfang der landwirthschaftlichen Produktion zu dieser Zeit größer war als jemals. 1876 war, nach Caird, die bebaute Fläche um 20 Prozent größer als 1821, und der Ertrag pro Acker wesentlich gestiegen, die landwirthschaftliche Bevölkerung dagegen bedeutend vermindert.

Diese Angaben, die wir, nebst einigen noch folgenden, dem Büchlein von Max Schippel („Das moderne Elend und die moderne Uebervölkerung") entnehmen, beweisen eine Zunahme der Ergiebigkeit des Ackerbaues, die in den fünfzig Jahren von 1821—1871, gering veranschlagt, auf 40 Prozent zu schätzen ist, während die Anzahl der in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeiter um etwa 20 Prozent abgenommen hat. Dabei darf man jedoch nicht vergessen, daß in Folge verschiedener Umstände, wie der im englischen Adel hergebrachten Primogenitur und der steigenden Macht des Geldes, der Grundbesitz in Großbritannien sich mehr und mehr in den Händen einer kleinen Anzahl von Besitzern anhäuft. Wie hoch die landwirthschaftliche Produktion gestiegen wäre, wenn die Theilung des Bodens ungehindert hätte fortschreiten können und in Folge davon die Tendenz, Arbeitskräfte zu sparen, nicht den

Ackerbau gegenüber der Wiesenkultur in den Hintergrund gedrängt hätte, ist unberechenbar.

Dieselben Umstände aber, welche der Verwendung menschlicher Arbeitskräfte in der Landwirthschaft entgegen wirkten, beförderten künstlich die Entwicklung der Industrie. Die Fortschritte in der Ergiebigkeit der Industrie sind noch viel überraschender als diejenigen in der Landwirthschaft. Die Baumwoll-Industrie des Vereinigten Königreichs verarbeitete 1801 54 Millionen, 1871 1416 Millionen Pfund Baumwolle, also das Dreißigfache. Die Kohlengruben förderten 1800 10 Millionen, 1875 131 Millionen Tonnen zu Tage, an Eisen wurden 1800 125,000, 1875 6,366,000 Tonnen produzirt, mithin 1875 das 13fache bezw. 54fache. In andern Industrien sind ähnliche Steigerungen wahrzunehmen.

Noch beweiskräftiger aber als die Schlüsse aus der Steigerung der Produktion sind diejenigen aus der Steigerung der Konsumtion. Di gesteigerte Konsumtion pro Kopf beweist die bessere Versorgung einer vermehrten Bevölkerung. An Brot, Butter, Rauchfleisch, Eiern verzehrt, nach Giffen, der Arbeiter von 1883 doppelt so viel als der von 1840. Die Konsumtion von Zucker, welche 1844 17¼ Pfd. betrug, hat sich bis 1881 auf 67½ Pfd. pro Kopf, die Konsumtion von Thee in demselben Zeitraum von 1¼ Pfd. auf 4⅔ Pfd. pro Kopf gehoben. Zugleich hat sich die Anzahl der Armen sehr beträchtlich gemindert, die arbeitenden Klassen nehmen Theil an den Wohlthaten billigeren und besseren Unterrichts, sowie wohlfeilerer Verkehrsmittel, sie sind besser geschützt gegen Ausnutzung, Ueberbürdung und Unfälle, ihre Spareinlagen haben sich um das Fünffache vermehrt. Kurz, so viel auch noch zu wünschen übrig ist, der Volkswohlstand im Allgemeinen aber, wir meinen den Wohlstand der großen Massen des Volkes und insonderheit der arbeitenden Klassen, hat sich ohne allen Zweifel sehr bedeutend gehoben. Es liegt daher der Schluß nahe, daß die Vermehrung der Bevölkerung, weit entfernt, eine fortschreitende Verarmung der Massen herbeigeführt zu haben, vielmehr dazu gedient hat, die Produktion auf ein Maß zu steigern, das, obschon ein übermäßiger Antheil den Kapitalisten oder den herrschenden Klassen überhaupt zufiel, doch hinreichte, um auch der Arbeit eine weit bessere Lage zu verschaffen.

Frankreich hatte zu Montesquieu's Zeit, um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, gegen 20 Millionen Menschen. Bei einem Flächenraume von 9800 Quadratmeilen kommen also auf die Quadratmeile durchschnittlich etwas mehr als 2000 Einwohner, so viel als

gegenwärtig Mecklenburg-Strelitz, nicht viel weniger als jetzt die preußischen Provinzen Pommern und Preußen auf der Quadratmeile zählen. Diese Bevölkerungsdichtigkeit galt dem genannten französischen Schriftsteller, zu einer Zeit, wo der Ackerbau im Verhältniß zur Gegenwart noch auf sehr tiefer Stufe stand und in der Industrie das Maschinenwesen so gut wie unbekannt war, als so unzulänglich, daß er nicht undeutlich zu verstehen gab, das Land müsse an dem Unheil der Entvölkerung zu Grunde gehen. An eine Heilung desselben glaubte er nicht, da, wie er mit Beziehung auf sein Vaterland schrieb, „die Entvölkerung bereits seit langer Zeit in Folge eines inneren Gebrechens und einer schlechten Regierung immer mehr überhand nahm. Die Menschen verkümmerten in diesem Falle durch eine versteckte, chronische Krankheit. In Entkräftung und Elend, unter dem Drucke einer gewaltthätigen oder von Vorurtheilen geleiteten Regierung geboren, gingen sie, oft ohne die Ursachen ihres Dahinschwindens zu merken — allmählich zu Grunde. Die durch den Despotismus oder durch die übermäßigen Vorrechte der Geistlichkeit vor den Laien in's Elend gestürzten Länder liefern zwei Hauptbeispiele solchen Verderbens. Um einen auf diese Weise entvölkerten Staat wieder herzustellen, würde man vergebens auf den Beistand der Kinder warten, die noch geboren werden könnten. Es ist zu spät. Die Menschen kennen in ihren Einöden keinen Muth, keine Betriebsamkeit mehr. Bei hinreichendem Grund und Boden, um ein ganzes Volk zu ernähren, vermag man kaum eine Familie zu sättigen. Der gemeine Mann in einem solchen Lande ist selbst von jedem Antheil an seiner Armuth, d. h. an den brachliegenden Gründen, woraus es größtentheils besteht, ausgeschlossen. Die Geistlichkeit, der Fürst, die Städte, die Großen und einige vornehme Bürger sind nach und nach zu Eigenthümern des ganzen Landes geworden. Dasselbe liegt unbestellt, allein die zu Grunde gegangenen Familien hinterließen jenen die öden Weideplätze, und der Arbeiter hat nichts.“ (Geist der Gesetze, Buch XXIII, Kap. 28.)

Die hier geschilderten Zustände erlitten durch die Revolution eine gründliche Veränderung. Auch hierüber wollen wir einen berühmten französischen Schriftsteller, den Kommentator Montesquieu's, Destutt de Tracy, hören. Er schildert zuerst die Leiden, die durch die inneren Unruhen und die auswärtigen Kriege hervorgerufen wurden. Mehrere von Frankreichs Provinzen „wurden verwüstet und viele Städte in Asche gelegt, alle von Räubern und Kriegslieferanten geplündert. Sein auswärtiger Handel wurde vernichtet; seine Flotten gänzlich zerstört,

obgleich oft erneuert; seine Kolonien, die man als eine so unerläßliche Bedingung seines Wohlstandes ansah, zu Grunde gerichtet . . . Sein Baarvermögen wurde fast ganz ausgeführt, theils durch die Emigranten, theils durch das Papiergeld. Es unterhielt vierzehn Armeen zur Zeit der Hungersnoth, und inmitten alles dieses Ungemachs ist es notorisch, daß seine Bevölkerung und sein Ackerbau sich in sehr wenigen Jahren ansehnlich vermehrten; und jetzt (1806), ohne daß es noch mit der Schifffahrt und dem auswärtigen Handel, dem man gewöhnlich eine so große Wichtigkeit beilegt, irgend besser geworden wäre, ohne daß das Land noch einen einzigen Augenblick des Friedens gewonnen hätte, um sich zu erholen, erträgt es ungeheure Auflagen, verwendet unermeßliche Summen auf öffentliche Arbeiten, braucht zu alle dem keine Anlehen und hat eine kolossale Macht, der nichts auf dem europäischen Festlande widerstehen kann und die ohne die englische Seemacht die ganze Welt unterjochen würde. Was ist denn in diesem Lande geschehen, was so unbegreifliche Wirkungen hervorbringen konnte? Ein einziger Umstand ist anders geworden. In der alten Ordnung der Dinge wurden die nützlichen Arbeiten der Bewohner Frankreichs jedes Jahr größtentheils darauf verwendet, den Reichthum zu produziren, welcher das unermeßliche Einkommen des Hofs und der gesammten reichen Klasse der Bevölkerung ausmachte, und dies Einkommen wurde fast ganz in Luxusausgaben konsumirt, d. h. in der Bezahlung einer ungeheuren Masse von Leuten, deren ganze Arbeit durchaus nichts, als die Genußmittel für einige wenige Menschen hervorbrachte. Plötzlich gingen beinahe alle diese Einkünfte theils in die Hände der neuen Regierung, theils in die der arbeitenden Klasse über. Sie verschafften noch allen denen, die mit der Luxusproduktion beschäftigt gewesen waren, ihren Unterhalt; aber deren Arbeit wurde auf nothwendige oder nützliche Dinge verwendet und reichte hin, das Land nach außen zu vertheidigen und im Innern seine Produktion zu vermehren. Darf man sich darüber wundern, wenn man bedenkt, daß eine geraume Zeit hindurch eben in Folge der Aufregung und des allgemeinen Mißgeschickes in Frankreich kaum ein einziger müßiger oder mit unnützen Arbeiten beschäftigter Bürger zu finden gewesen wäre? . . . Dies ist das Geheimniß der wunderbaren Hilfsquellen, welche die Gesammtheit der Nation in solchen großen Krisen immer findet. Man beutet alsdann alle Kräfte aus, die man in gewöhnlichen Zeiten, ohne es zu merken, ungenützt verloren gehen ließ; und man erschrickt, wenn man sieht, wie bedeutend sie waren."

Späterhin gingen die Früchte der Revolution zum Theil wieder verloren, aber dennoch blieb das Grundeigenthum getheilt, der größte Theil der Bauern saß auf eigener Scholle und erntete ungeschmälert alle Früchte der eigenen Arbeit; die Industrie blühte unter einem System, welches dieselbe ermunterte und in einer Richtung entwickelte, die mehr durch Entfaltung des Geschmackes als durch Niederhaltung des Arbeitslohnes zu konkurriren strebte. Unter solchen Verhältnissen vermehrte sich die Produktion unzweifelhaft in viel größerem Verhältnisse, als die Bevölkerung. Was die letztere betrifft, so wird sie in einem großen Theil des französischen Volkes notorisch durch Mittel gehemmt, wie sie der Neo-Malthusianismus empfiehlt, und die Folge ist, daß das Land eine so langsame Volksvermehrung aufweist, wie keine andere europäische Großmacht — eine Erscheinung, welche den auf die Machtstellung Frankreichs eifersüchtigen Patrioten mit Recht starke Beklemmungen verursacht. Dennoch ist die Bevölkerung gewachsen. Sie wurde im Jahr 1801 auf 27,350,000, 1841 auf 34,230,000 ermittelt. Im Jahr 1861 war sie, eingerechnet die drei neuen Departements, auf 37,386,000, 1866 auf 38,067,000 gestiegen. 1872, nach dem Verluste von Elsaß und Lothringen, betrug die Bevölkerung nur noch 36,102,000, und hob sich dann wieder auf 36,900,000 im Jahr 1876 und auf 37,672,000 in 1881. Auf die Quadratmeile kommt jetzt ungefähr eine Einwohnerzahl von 3925, nicht ganz das Doppelte der Ziffer von 1750, und etwa um 16 Proz. weniger als in Deutschland, wo die Durchschnittsziffer gegenwärtig rund 4575 beträgt. Sehen wir nun zu, wie sich die Produktion dagegen verhält.

Nach einer Berechnung des berühmten Statistikers Moreau de Jonnès belief sich der Gesammtertrag der französischen Bodenkultur im Jahre 1700 auf 1308 Milliarden, im Jahre 1840 dagegen auf 5025 Milliarden Francs. Der Erwerb einer Bauernfamilie wird von demselben Gewährsmann folgendermaßen angegeben:

		Zahl der ackerbautreibenden Familien	Jahreslohn Fr.	Tagelohn für jede Familie Fr.	Centimes
Unter Ludwig XIV.	1700	3,350,000	135	0	37
„ Ludwig XV.	1760	3,500,000	126	0	35
„ Ludwig XVI.	1788	4,000,000	161	0	45
„ dem Kaiserreich	1813	4,600,000	400	1	10
„ der constitutionellen Monarchie	1840	6,000,000	500	1	37

M. de Jonnès vergleicht diese Preise der Arbeit mit denen des Weizens, um zu sehen, wie weit sie in den bezüglichen Perioden zur

Befriedigung der hauptsächlichsten Lebensbedürfnisse ausreichten. Er rechnet, daß 13½ Hektoliter Weizen ungefähr die für den Verbrauch einer Familie nöthige Menge Getreide gewesen ist — nöthiger während der früheren als während der letzten Perioden, weil jetzt eine Menge Gartengewächse gezogen werden, die früher unbekannt oder sehr wenig angebaut wurden. Der mittlere Preis des Weizens stellte sich:

		Mittelpreis per Hektoliter Fr.	Centim.
Unter Ludwig XIV.	Durchschnitt von 72 Jahren auf	18	85
„ Ludwig XV.	„ „ 60 „ „	13	05
„ Ludwig XVI.	„ „ 16 „ „	16	00
„ dem Kaiserreich	„ „ 10 „ „	21	00
„ der constitutionellen Monarchie	„ „ 10 „ „	19	03

Vergleicht man nun den Jahresverdienst einer Bauernfamilie mit den Kosten von 13½ Hektoliter Weizen, die zum jährlichen Verbrauch erforderlich waren, so ergiebt sich

Periode	Lohn Francs	Preis von 13½ Hektoliter Weizen Francs		Francs
1	135	254	Defizit	119
2	126	176	„	50
3	161	216	„	55
4	400	283	Ueberschuß	117
5	500	256	„	244

Während der Regierung des „großen Königs“ fehlte es der ländlichen Bevölkerung Frankreichs jeden zweiten Tag an Brod. Unter der Herrschaft Ludwig XV. hatte sie zwei Tage von dreien Brod. Unter Ludwig XVI. war ein Fortschritt eingetreten, derart, daß sie für drei Viertel des Jahres Brod hatte, während unter dem Kaiserreich und unter der Regierung des Bürgerkönigs die Löhne ausreichten, um den Arbeiter das ganze Jahr mit Brod zu versorgen und ihm noch zur Beschaffung andrer Nahrung sowie von Kleidung einen Ueberschuß zu lassen. Ohne Zweifel erhielten die arbeitenden Klassen der frühesten Periode Nahrung genug, gleichviel welcher Beschaffenheit, um das thierische Leben zu erhalten, und schafften sich allenfalls auch einige Kleidung an. Aber ihr Brod war aus dem gröbsten Korn, aus Kastanien und sogar noch schlechteren Stoffen bereitet.

Für die spätere Zeit liegen keine derartigen Berechnungen, aber Anhaltspunkte genug vor, welche beweisen, daß die landwirthschaftliche Produktion beständig und jedenfalls in größerem Verhältniß als die Bevölkerung sich vermehrt. Wenige Angaben werden genügen, um dies

darzuthun. Wir geben die Produktion einiger der Haupterzeugnisse, geschätzt nach Millionen Hektolitern:

	1848	1865	Durchschnitt der Jahre 1873/82 (nach dem Verluste von Elsaß-Lothringen)
Weizen	70	93	100
Roggen	40	25	25
Gerste	—	17	18
Hafer	—	61	71
Kartoffeln	100	85	124

Nur die Weinproduktion ist, in Folge der Reblaus-Verheerungen, erheblich gesunken; allein dieser Ausfall wird durch die Mehrerträge so vieler anderen Kulturen, des Zuckerrüben-, Garten- und Wiesenbaues &c., reichlich ersetzt.

Neben der landwirthschaftlichen Produktion war aber auch die industrielle Thätigkeit in fortwährender Zunahme und wachsender Ergiebigkeit begriffen. Die Steinkohlenproduktion stieg von kaum 6 Millionen Tonnen in 1853 auf 11 Millionen in 1865, 19½ Millionen Tonnen in 1881. Die Eisenwerke lieferten 1864 1,212,100 Tonnen Gußeisen und 822,900 Tonnen Schmiedeeisen, 1881 1,895,000 Tonnen Gußeisen und 1,427,000 Tonnen Schmiedeeisen und Stahl. Ueber die Produktion anderer Industrieerzeugnisse sind nur mangelhafte Angaben vorhanden, und Vergleichungen der Exporte in früherer und späterer Zeit werden durch die Abtrennung des industriereichen Elsaß unzulässig; allein daß auch in dieser Beziehung keine Rückschritte, sondern in den meisten Zweigen entschiedene Fortschritte gemacht worden sind, ist unzweifelhaft.

Kommen wir zu Deutschland, so finden wir hier eine Bevölkerungszunahme, die derjenigen Großbritanniens nicht nachsteht. Im Gebiete Deutschlands, wie es sich nach dem Kriege von 1866 gestaltet hatte, lebten (nach der Zählung vom Dezember 1864) 37,768,000 Einwohner. Auf demselben Gebiete betrug die Einwohnerzahl 1818 ungefähr 23 Millionen, was eine Zunahme von 63 bis 64 Proz. in noch nicht 50 Jahren ergiebt. Bis 1. Dezember 1880 hatte sich die Bevölkerung, abgesehen von Elsaß-Lothringen, auf 43,667,000, mithin seit 1864 nicht ganz um 16 Proz. vermehrt. Seitdem hat die neueste Zählung, die „Berufszählung" von 1882, das auffallende Resultat ergeben, daß, während man bisher die konstante Zunahme der Bevölkerung für eine ausgemachte Sache hielt, die Bevölkerung seit 1. Dezember 1880 einen wenn auch nur ganz geringfügigen Rückgang zeigt. Während 1880 die Einwohnerziffer, inklusive Elsaß-Lothringens,

45,234,061 betrug, war sie am 8. Juni 1882 auf 45,214,657 gesunken. Die Schuld an dieser bemerkenswerthen Erscheinung, die wohl geeignet ist, die Deklamationen der Uebervölkerungstheoretiker etwas einzuschüchtern, mißt man theilweise der großen Zahl der Auswanderer (1881—82 über 250,000) zu; indessen ist auch die Zahl der Lebendgeborenen im Jahr 1880 um 48,000, im Jahr 1881 aber sogar um mehr als 250,000 hinter dem Durchschnitt zurückgeblieben.

Versuchen wir, diesen Ziffern über die Bevölkerung einige Angaben über die Entwicklung der Produktion zur Seite zu stellen, so ist von vornherein zu bemerken, daß die deutsche Produktionsstatistik, zum Theil in Folge der früheren Zersplitterung unseres Landes, noch viel unvollkommener und zu Vergleichungen untauglicher ist als diejenige Großbritanniens oder Frankreichs. Wir werden uns daher mehr an Analogien als an exakte und ohne Weiteres vergleichbare Angaben zu halten haben. Doch kommt es ja hier auch nur auf Vergleichungen großer Verhältnisse an, und dafür giebt es immerhin Anhaltspunkte, die für unsern Zweck ausreichend zu sein scheinen.

Dieterici in seinem Buche über den „Volkswohlstand im Preußischen Staate“ (1846) berechnet den Verbrauch von Getreide (Roggen und Weizen) in Preußen pro Kopf auf 3,8 Scheffel (zu 80 Pfund) im Jahr 1805, 3,82 Scheffel in 1831 und 3,96 Scheffel in 1840/42.

Die Produktion an den beiden genannten Getreidesorten belief sich, nach demselben Gewährsmanne, in Preußen 1805 auf 44 Millionen Scheffel, 1831 auf 58 Millionen, 1843 auf 68 Millionen Scheffel.

Nach dem offiziellen „Statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich“ belief sich für Deutschland die Produktion an Roggen im Durchschnitt der vier Jahre 1878/81 jährlich auf 5721,000,000 Kilogrm., an Weizen und Spelz auf 2673,000,000 Kilogrm., zusammen auf 8394,000,000 Kilogrm. Rechnen wir die Bevölkerung zu rund 45 Millionen, so entfällt heute auf den Kopf in Deutschland eine Getreideproduktion von 184,4 Kilogrm. oder, in Scheffeln à 80 Pfd., von 4,61 Scheffeln. Da wir Preußen bis auf einen gewissen Grad als typisch für Gesammtdeutschland annehmen können, so werden wir schließen dürfen, daß die Getreideproduktion pro Kopf in Deutschland von 1831 bis 1881 um 0,79 Scheffel, von 1843 bis 1881 um 0,65 Scheffel gestiegen ist. Die Konsumtion ist sogar noch mehr gestiegen; denn während bis in die neuere Zeit aus Deutschland im Allgemeinen nur Getreide ausgeführt wurde, überwiegt jetzt die Einfuhr die Ausfuhr sehr bedeutend. Der Ueberschuß der deutschen Roggeneinfuhr belief sich im

Durchschnitt der Jahre 1879/81 auf 813,000,000 Kilogrm., der Weizeneinfuhr auf 223,000,000 Kilogrm. Zählt man diesen Einfuhrüberschuß zu der Produktion, so ergiebt sich, daß die 45 Millionen Deutschen 9430 Millionen Kilogrm. Getreide verzehren, oder pro Kopf 209,5 Kilogrm. = 5,21 Scheffel. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß im Durchschnitt ein Jeder über viel mehr Brotnahrung verfügt als jemals früher.

Eine direkte Vergleichung gestattet auch Preußen, soweit die alten Provinzen in Betracht kommen, hinsichtlich der Produktion. Während nach Dieterici 1831 58 Mill., 1843 68 Mill. Scheffel produzirt wurden, belief sich nach dem „Jahrbuch" die Erzeugung der alten Provinzen im Jahre 1881, einem sehr mäßigen Erntejahre, auf beinahe 4000 Mill. Kilogrm. = 100 Mill. Scheffel. Die Bevölkerung der alten Provinzen betrug 1843 rund 15,470,000, 1881 rund 22,400,000, sie wuchs mithin in der Zwischenzeit um 44 Prozent, während sich die Getreideproduktion um 48 Prozent vermehrte.

Daß sich in Preußen, wie in Deutschland überhaupt, die Hervorbringung von Kartoffeln, Hülsenfrüchten und anderen menschlichen Nahrungsmitteln, wie Gemüsen und Obst, in noch weit höherem Maße vermehrt hat, als diejenige der Brodfrüchte, darf als ausgemacht gelten; eher könnte die Fleischproduktion hinter der Vermehrung der Bevölkerung ein wenig zurückgeblieben sein. Im großen Ganzen jedoch hat die landwirthschaftliche Produktion allem Anschein nach die Volksvermehrung weit überflügelt.

Dennoch liegt in Deutschland, in kaum viel geringerem Grade als in Großbritannien, der Schwerpunkt der Produktionsvermehrung bei der Industrie. Die hier in Betracht kommenden Verhältnisse sind im Allgemeinen bekannt genug. Wir begnügen uns daher, nur einige der bezeichnendsten Thatsachen anzuführen. In erster Linie ist es der Bergbau und der Hüttenbetrieb, welcher die großartigsten Fortschritte aufweist.

Die Staaten des Zollvereins produzirten im Jahr 1860 an Steinkohlen 12,347,800 Tonnen, an Braunkohlen 4,382,600, an Eisenerzen 1,400,000 Tonnen. Im Jahre 1882 wurden an Steinkohlen 52,118,000 Tonnen, an Braunkohlen 13,259,000, an Eisenerzen 8,263,000 Tonnen produzirt. Der Gesammtwerth der Kohlen- und Eisenerzförderung berechnete sich 1860 auf rund 100 Millionen Mark, 1882 auf 342 Millionen Mark.

Im Jahre 1862 wurden an Hüttenprodukten gewonnen 799,600

Tonnen im Werthe von 114 Mill. Mark, im Jahr 1881 3,404,300 Tonnen im Werthe von 290 Millionen, der Menge nach ungefähr das Vierfache, dem Werthe nach das Zweiundeinhalbfache.

Die Menge des gewonnenen Zuckers hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdreifacht, die Biergewinnung ist in derselben Zeit um ein Drittel, die Spirituserzeugung jedenfalls noch weit mehr gestiegen.

Ueber den Umfang der Produktion anderer Industrien giebt es keine zuverlässigen Angaben. Gewiß aber ist, daß seit fünfzig Jahren der Aufschwung der Industrie ein geradezu erstaunlicher war und daß die deutsche Industrie an Intensität der Entwicklung die Industrie aller übrigen Länder, vielleicht allein Nordamerika ausgenommen, hinter sich gelassen hat. Wir stellen im Folgenden die Ziffern der Ausfuhr einiger der wichtigsten Waaren zusammen. Allerdings gestatten dieselben insofern keine Vergleichung, als jetzt das Zollvereinsgebiet größer ist und namentlich durch den Hinzutritt des industriereichen Elsaß an produktiver Kraft bedeutend zugenommen hat. Doch fallen diese Umstände immerhin nicht so sehr ins Gewicht, daß die Zusammenstellung nicht gleichwohl lehrreich bliebe. Die Ausfuhr des deutschen Zollvereins betrug an

	Durchschnitt 1838/41		1881	
	Menge in Ctr.	Werth in Mark	Menge in Ctr.	Werth in Mark
Zeug-, Strumpf- und Posamentierwaaren	314,425	184,367,490	1,056,000	655,906,000
Lederwaaren . . .	22,240	5,802,000	264,660	130,714,000
Glas, sowie Glas- und Thonwaaren . .	80,280	10,483,000	2,491,480	75,814,000
Metallwaaren . . .	172,959	14,920,000	7,881,900	146,710,000

Die Gesammtausfuhr des deutschen Zollvereins wurde für den Durchschnitt des Jahres 1838/41 auf 505 Millionen Mark, 1881 auf rund 3000 Millionen berechnet.

Diese Angaben, so unvollständig sie sind, reichen doch hin, um zu zeigen, daß in Deutschland, wie in Großbritannien und Frankreich, die Bevölkerung nicht rascher, sondern langsamer gewachsen ist, als die Produktion. Niemand kann bezweifeln, daß die heutigen Bewohner der genannten Länder im Allgemeinen unvergleichlich besser genährt und gekleidet sind und besser wohnen, als ihre Vorgänger vor fünfzig oder hundert Jahren. Dasselbe ist fast in allen Ländern der Fall, deren Bevölkerung überhaupt zugenommen hat. Die lokalen Anhäufungen einer proletarischen Bevölkerung in einzelnen Bezirken und großen

Städten darf darüber nicht täuschen. Auch früher hat es Pauperismus gegeben, und wenn er in den Zeugnissen der Geschichte nicht mit allen Einzelheiten und mit der Schroffheit hervortritt, wie neuerdings, so ist der Grund davon nicht in dem geringeren Bestande und der geringeren Härte der damaligen Armuth zu suchen, sondern in dem Mangel an glaubwürdigen Erhebungen. Es kann sonach von einem „Drängen auf die Lebensmittel", das mit der Volksvermehrung einen immer höheren Grade erreiche, nicht die Rede sein.

Umgekehrt scheint in allen Ländern, welche eine Abnahme der Bevölkerung zeigen, die Kraft, über Nahrungsvorräthe und alle anderen Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu verfügen, in noch höherem Grade abzunehmen, als die Bevölkerung selbst. Die Türkei, Mexiko und viele andere außereuropäische Länder liefern dafür Beispiele.

Bevölkerung und Produktion stehen im engsten Zusammenhange mit einander. Im Allgemeinen sehen wir die Bevölkerung da zunehmen, wo die Produktion zunimmt, und es kann nichts Thörichteres geben, als für irgend einen der beiden Theile des Verhältnisses eine meßbare Vermehrungstendenz oder gar eine gesonderte für einen jeden derselben anzunehmen. Ueber das Maß ihrer Subsistenzmittel, dies ist sicher, kann keine Bevölkerung wachsen, obwohl das Maß der Bedürfnisse eines Volkes je nach dem Grade seiner Kultur ein sehr verschiedenes sein kann. Aber nicht sowohl von der Beschränktheit der von der Natur gewährten Produktionsgrundlage, als von dem Fleiß, den Kenntnissen und dem Zusammenwirken der Menschen hängt die Ausdehnung der Produktion ab. Läßt man diejenigen Länder der Erde bei Seite, die in Folge klimatischer oder Bodenverhältnisse zu Wohnstätten der Menschen überhaupt nicht oder nur in ganz beschränktem Maße tauglich sind, so bleiben noch so ungeheure Flächen übrig, wo der Mensch seine Kräfte kaum noch eingesetzt hat, daß man die Steigerung der Weltproduktion als beinahe unbegrenzt ansehen kann. In der That ist die Frage der Uebervölkerung im Grunde nur vom Gesichtspunkte der Weltwirthschaft zu entscheiden, und von diesem Gesichtspunkte muß die Furcht vor Uebervölkerung als eine reine Albernheit erscheinen. Eine andere Gestalt nimmt ja die Frage unzweifelhaft an, wenn man sie räumlich begrenzt. Je mehr dies geschieht, desto eher kann man sich einen Punkt vorstellen, wo eine gegebene, von der Außenwelt als abgeschlossen gedachte Fläche unfähig werden muß, einen weiteren Bevölkerungszuwachs mit den erforderlichen Subsistenzmitteln zu versehen. Sowie man sich

hingegen die räumliche Schranke beseitigt und lebhafte Verkehrsbeziehungen zu der Außenwelt hergestellt denkt, so wird die Fassungskraft der fraglichen Fläche von ganz anderen Umständen, als dem Maße der möglichen Nahrungserzeugung auf derselben, abhängig, und die Frage zeigt sich von einer ganz anderen Seite. Die vier Millionen Einwohner Londons leben auf einer Fläche, die unter anderen Umständen kaum ebenso viele Tausende erhält. Aehnlich kann es sich auch mit ganzen Ländern verhalten, wie denn Großbritannien und in geringerem Maße Belgien, die Schweiz, Deutschland, Frankreich auf den Austausch ihrer Industrieerzeugnisse gegen die Nahrungsmittel und Rohstoffe anderer Länder angewiesen sind. In diesem Falle wird die Fassungskraft eines Landes in hohem Grade von der Möglichkeit einer Ausdehnung seines Exportes abhängen. Den Punkt zu bestimmen, wo die landwirthschaftliche und industrielle Produktion eines großen Landes erweiterungsunfähig, seine Kraft, eine größere Bevölkerung zu erhalten, mithin erschöpft sein wird, ist im Allgemeinen auch nicht annähernd zu bestimmen. Beispiele von einer solchen Erschöpfung hat man in der Geschichte der Welt noch nie gesehen. Im Gegentheil sehen wir fast regelmäßig da, wo die Bevölkerung am dichtesten ist, die größte Wohlstandsentwickelung, und die Fälle, wo große Völker von ihrer Höhe herabgestürzt sind, haben ohne Ausnahme andere Ursachen gehabt, als die Erschöpfung ihrer natürlichen Hülfsquellen. Dem wirthschaftlichen Verfall ging stets der politische und sittliche Verfall voraus. Daher ist eben die Grundanschauung des Malthus, daß der „beständige Trieb aller belebten Wesen, sich über die für sie bereitete Nahrung hinaus zu vermehren“, die „große Ursache“ sei, welche bisher den Fortschritt des Menschengeschlechts zur Glückseligkeit gehemmt habe und der man das so allgemein herrschende „Laster und Elend“, sowie die thatsächliche Ungleichheit in der Vertheilung der Naturgaben zuschreiben müsse, so verkehrt und in der Wurzel falsch. Nicht minder falsch ist, aus demselben Grunde, die Annahme, daß die menschlichen (d. h. politischen) Einrichtungen zwar die Ursachen vieler Uebelstände der Gesellschaft, aber im Vergleich zu der ungezügelten Vermehrung der Menschen nur leichte und oberflächliche Gründe seien. Die Beispiele, welche Malthus in seiner weitschweifigen Uebersicht der Bevölkerungsgeschichte für seine Auffassung in's Treffen führt, sind fast sämmtlich so schwach, daß ihre Haltlosigkeit mit Händen zu greifen ist. Fast alle beweisen gerade das Gegentheil von dem, was Malthus beweisen will; beweisen, daß nicht die übermäßige Vermehrung, nicht die Karg-

heit der Natur, sondern Trägheit und Unwissenheit, sowie die darauf fußenden politischen Einrichtungen die wahre Quelle des Lasters und Elends waren.

Sehen wir die Annahmen der Uebervölkerungstheoretiker durch die Wirklichkeit nicht bestätigt, so werden wir uns nach den Ursachen umzusehen haben, welche in Wahrheit die Ausdehnung der Produktion bestimmen und so der Zahl und dem Wohlstande der Bevölkerung Grenzen setzen.

Drittes Kapitel.

Abhängigkeit der Bevölkerung und Produktion von der Wirthschaftsverfassung.

Die Erfahrung zeigt, daß auf derselben Fläche eine kleinere oder größere Bevölkerungsmenge ihren Unterhalt finden kann. Auch ist im Allgemeinen zu beobachten, daß, je dichter die Bevölkerung sich auf einer gegebenen Fläche drängt, die wirthschaftliche Lage derselben desto günstiger ist.

Die wilden Stämme, die allein von der Jagd leben, bedürfen ungeheurer Flächen, um nur für eine geringfügige Zahl von Menschen die nothwendigen Nahrungsmittel zu beschaffen. Der Indianer braucht acht Pfund Fleisch täglich und gewinnt durch die Anstrengung eines Tages kaum seinen täglichen Bedarf. Bei glücklichem Erfolge stellen sich ihm unüberwindliche Transportschwierigkeiten in den Weg, um so mehr, als die Entfernung zwischen seinem ständigen Aufenthalt und den Orten, wo er Beute findet, naturgemäß immer größer werden muß. Denn er treibt die Thiere, von denen er seine Nahrung erwartet, von sich, während der Ackerbauer seine Nahrungsquellen an sich heran zieht. Der Jäger sättigt sich für den Augenblick, und hungert dafür wieder Tage lang. Die Abwechselung zwischen Uebersättigung und Hunger führt Krankheiten herbei, und so kann die Bevölkerung nur langsam steigen, wenn sie nicht gänzlich ausstirbt.

Den Hirtenvölkern fließen die Vorräthe regelmäßiger zu, in Folge ihres engeren Zusammenlebens werden ihre Nahrungsquellen besser ausgenutzt und weniger vergeudet, ihre friedlichen und vor Raubthieren

geschützten Heerden vermehren sich geschwind, und so schreitet auch die Vermehrung der Bevölkerung geschwinder voran.

Allmählich aber wird dem Boden Nahrung abgewonnen, die nicht erst durch die Leiber der Thiere zu gehen braucht, um für den Menschen genießbar zu werden. Nun wird der Boden, soweit er den vorhandenen Kräften und Werkzeugen zugänglich ist, einem regelmäßigen Anbau unterworfen, man baut Getreide, und bald reicht die nämliche Fläche, welche einem Jägerstamme von tausend Seelen kaum zu genügen vermochte, zur Nahrungsbeschaffung für die hundert- oder mehrhundertfache Anzahl aus. Je fleißiger, geschickter und kenntnißreicher dann das Volk wird und je mehr die Sicherheit der Gesellschaft zunimmt, desto mehr wird dem Boden abgewonnen, und desto mehr Menschen vermag er zu ernähren.

Im weiteren Verlaufe des Volkslebens tritt in immer höherem Grade Arbeitstheilung ein, wodurch die produktiven Kräfte der Bevölkerung erheblich gesteigert werden. Ein Theil derselben widmet sich nach wie vor der Arbeit des Ackerbaues, während ein anderer seinen Unterhalt in den mannichfachsten Gewerben findet. Die Fähigkeit der zur Verfügung stehenden Fläche, Nahrungsmittel herzugeben, erweitert sich beständig mit der wachsenden Zahl der Hände, welche damit beschäftigt sind, die Erde zu bearbeiten, und erweist sich groß genug, um nicht blos Diejenigen, die mit dem Ackerbau beschäftigt sind, sondern auch die Handwerker und Handelsleute zu ernähren; kurz die Vermehrung der Bevölkerung ergiebt eine Steigerung der Produktion, die größer ist, als das Verhältniß der zunehmenden Volksvermehrung.

Die Vermehrung der Menschenzahl ist nothwendig zur Theilung und Vereinigung der Kräfte. Diese Organisation erhöht ihrerseits das Produktionsvermögen in größerem Maße, als im Verhältniß der bloßen Zunahme der Einzelkräfte. Zwei vereinigte Menschen haben nur die doppelten Bedürfnisse des einzelnen, aber ihre gemeinsame Leistungsfähigkeit wird vermöge der Vortheile der Arbeits-Theilung und Arbeits-Kombination mehr als um das Doppelte erhöht. Und was für zwei gilt, gilt in steigendem Maße für die größere Zahl. Die Arbeit kann desto zweckmäßiger organisirt werden, je größer die Zahl der verfügbaren Kräfte ist. Zwischen zweien ist nur wenig Theilung und Kombination der Arbeit möglich. Mit jeder Vermehrung der Arbeitskräfte stellt sich die Möglichkeit einer zweckmäßigeren und machtvolleren Organisation ein.

Viel mehr Wahrheit, als die Malthus'sche Annahme, daß die Be-

völkerung stets die Tendenz habe, über ihre Subsistenzmittel hinauszuwachsen, scheint sonach die Vorstellung zu enthalten, daß im Gegentheil die Vermehrung der Bevölkerung hinter der Vermehrung der Leistungsfähigkeit der vereinigten Kräfte zurückbleiben müsse, oder daß mit anderen Worten die Produktionskraft einer zunehmenden Bevölkerung schneller steige, als deren Konsumtionsbedürfniß. Es würde jedoch heißen, in ein gleich abstraktes und sich von der Wirklichkeit entfernendes Urtheilen verfallen, wie Malthus, wenn man eine grenzenlose Vermehrung der Produktionsfähigkeit annehmen wollte. Dem unbefangenen Verstande leuchtet es gleichermaßen ein, daß die natürlichen Hülfsquellen ebenso, wie die Steigerung der produktiven Kräfte der Menschen, ihre Grenzen haben müssen. Der Irrthum der Malthus'schen Vorstellung liegt darin, daß sie annimmt, die Volksvermehrung werde unter allen Umständen, welche Fortschritte auch die Produktion mache, schneller zunehmen als die Produktion, und es bestehe zwischen den Bedürfnissen und Kräften der Menschen keinerlei natürliche Anpassung. Den wachsenden Ansprüchen einer vermehrten Menschenzahl wird die Kargheit der Natur entgegengestellt, die niemals mit jenen Ansprüchen Schritt halten könne. In Wahrheit ist, um mit Dühring zu reden, „der Mensch von sich selbst und der Einrichtung des Zusammenwirkens weit mehr abhängig als von der Natur. Die unmittelbar gegebenen Hülfsquellen kommen weit weniger in Frage, als die Art, wie der Mensch seine Arbeit organisirt und seine Existenz vermöge der richtigen Leitung der eigenen Kräfte sichert. In dieser Leitung und Anwendungsart werden die Hauptthemmungen und Hauptförderungen der Volksvermehrung zu suchen sein".

Was für die niederen Stufen der gesellschaftlichen Entwickelung allgemein einleuchtet, das trifft auch für die höhere Entwickelung der gesellschaftlichen Verfassung zu. Daß ein von Jägerstämmen bewohntes Land unendlich viel mehr Menschen Nahrung gewähren kann, sobald die Jagd dem Ackerbau weicht, ist zu offenbar, als daß es nicht schon früh bemerkt worden wäre. Daß aber hier ein allgemein wirkendes Gesetz in Frage steht, darauf wurde erst von dem deutschen Nationalökonomen Friedrich List hingewiesen. Er zeigte vor Allem, wie die Kraft, Menschen zu ernähren und in Wohlstand zu erhalten, im Industriestaate unvergleichlich höher entwickelt sei, als im bloßen Ackerbaustaate. Man braucht in der Vergangenheit und Gegenwart nicht weit umher zu blicken, um die gewaltigen Unterschiede in dieser Richtung zu erkennen. Während ein Land wie Großbritannien gegen 6000, oder wie Belgien über

9000 Einwohner auf der Quadratmeile zählt, kommen in Rußland auf dieselbe Fläche kaum ebenso viele Hunderte. Im Königreich Sachsen leben verhältnißmäßig ungefähr sechs Mal soviel Einwohner als im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, und fünf Mal soviel, als im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, und selbst unter der ärmsten Arbeiterbevölkerung Sachsens herrscht, wenn man von der elenden und schimpflichen Lage mancher Gebirgsdistrikte absieht, ein größerer Wohlstand, als unter der ländlichen Arbeiterbevölkerung Mecklenburgs. Die Fassungskraft einer gegebenen Fläche wird mithin durch einen höheren Wirthschaftszustand bedeutend gesteigert. Man darf daher, wenn in einem Wirthschaftsgebiete Nahrungsschwierigkeiten unter der Bevölkerung entstehen, oder der Wohlstand derselben sinkt, nicht sogleich auf eine vorhandene Uebervölkerung schließen, sondern wird sich in erster Linie fragen müssen, ob nicht die Wirthschaftsverfassung eine unzulängliche sei und auf das Bedürfniß nach einer Umgestaltung hinweise.

Allein nicht bloß die Theilung der Arbeit, die Mannichfaltigkeit der Beschäftigungen und die damit in nahem Zusammenhange stehende Entwicklung der Technik übt auf die Produktion und dadurch auf die Kraft eines Landes, mehr oder weniger Bewohner zu erhalten, bedeutenden Einfluß. Von wesentlichem Belange ist auch die Eigenthums- und Sozialverfassung überhaupt. Was die Agrarverfassung betrifft, so wird es einen großen Unterschied machen, ob der Grundbesitz in den Händen Weniger ist und das Land von abhängigen Dienstleuten bebaut wird, oder ob ein zahlreicher freier Bauernstand vorherrscht und der weiteren Theilung des Grundeigenthums keine Schranken gesetzt sind. Im ersteren Falle wird die Ausdehnung der Produktion sehr erheblich von den Neigungen und Interessen der wenigen Besitzer abhängen. Einerseits wird der Luxus Befriedigung suchen, andererseits die Rücksicht auf eine hohe Rente der einzige Beweggrund für den Umfang der Art und Richtung der Produktion sein, während die wirthschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Volksmassen gänzlich vernachlässigt werden. Für Beides bieten die Zustände in Großbritannien naheliegende Beispiele dar. Einerseits werden der nutzbaren Verwendung ausgedehnte Flächen entzogen, welche als Parks und Jagdgründe dem Vergnügen und der Pracht der großen Besitzer dienen. Andererseits muß das Ackerland immer mehr dem Weidefelde weichen, weil der Getreidebau nicht so gut lohnt wie die Viehzucht und einen zu großen Theil des Ertrages für Arbeitslohn verschlingt. Ist hingegen der Grund und Boden mehr gleichmäßig vertheilt und steht der weiteren Theilung kein

Hinderniß im Wege, so sind die Interessen der Arbeit die alleinige Richtschnur der Produktion, und dieselbe wird sich den Bedürfnissen des Volkes, nicht aber den Ansprüchen einer herrschaftslüsternen Grundaristokratie anpassen. Der Bevölkerungszunahme wird mithin unter einer freien Agrarverfassung ein viel weiterer Spielraum verstattet sein, als unter einer aristokratischen. Aehnlich verhält es sich mit der industriellen Produktion. Wo der Kapitalgewinn allein oder vorwiegend der Beweggrund zur Produktion ist, wird der Druck auf den Arbeitslohn stets die Kaufkraft der Massen niederhalten und der Produktion sowie der Volksvermehrung lästige Schranken auflegen.

Eine Umgestaltung der Gesellschaft, welche die Grundrente und den Kapitalgewinn erheblich zu beschränken vermöchte, würde daher unzweifelhaft die Fähigkeit des betreffenden Gebietes, Menschen in größerer Anzahl zu ernähren und in durchschnittlichem Wohlstande zu erhalten, bedeutend vermehren. Man entsinne sich dessen, was wir in der ersten Lieferung dieses Werkchens über die Folgen ungleicher Vertheilung gesagt haben. Die heutige Abhängigkeit der Produktion von den Gewinn-Chancen des Kapitals hält die Produktion in erzwungenen Schranken, und die übermäßig ungleiche Vertheilung treibt sie in Richtungen, in denen sie für die rechtmäßigen Bedürfnisse der Menschen im hohen Maße unwirksam bleibt und einem unfruchtbaren oder entsittlichenden Luxus dient. Eine höhere Form der sozialen Verfassung, sagt Dühring mit Recht, muß Produktion und Konsumtion in ein dauerhafteres Gleichgewicht bringen, und die Verschwendung der Kräfte und der Erzeugnisse auf ein geringstes Maß zurückführen.

Man kann daher die sogenannte Uebervölkerung als einen Zustand bezeichnen, in welchem die Verfassung der Gesellschaft den wahren Bedürfnissen der Bevölkerung nicht mehr entspricht. Wollte man überall da, wo durch die bestehenden Erwerbsverhältnisse ansehnliche Theile der Bevölkerung dem Mangel und der Noth preisgegeben sind, Uebervölkerung annehmen und das Heilmittel demgemäß in Maßregeln suchen, welche auf eine Abnahme der Bevölkerung hinwirken, so würde man einfach dem natürlichen Fortschritt der Gesellschaft entgegen arbeiten.

Viertes Kapitel.

Abhängigkeit der Bevölkerung von Vertheilung und Konsumtion.

Im Vorhergehenden wurde wesentlich von dem Einflusse der Wirthschaftsverfassung auf die Produktion gesprochen, und die Frage der Vertheilung nur gestreift. Es ist jedoch klar, daß die Kraft eines Landes, Menschen zu ernähren, nicht allein von dem Maße der Produktion, sondern auch davon abhängt, wie der Ertrag der Produktion vertheilt wird. Enthält eine Bevölkerung zahlreiche Elemente, welche entweder ohne alle nützliche Arbeit über große Theile des Gesammtertrags verfügen, oder welche sich von produktiven Unternehmungen einen unbillig großen Antheil des Ertrags anzueignen wissen, so leuchtet es ein, daß in dem einen Falle viel mehr Güter produzirt werden könnten, wenn die jetzt unnützen Glieder der Gesellschaft arbeiteten, und daß im anderen die Produktion eine Richtung auf das Entbehrliche und Verschwenderische annehmen muß, die im Ergebniß auf dasselbe hinausläuft, wie die Unterlassung der Produktion. Wenn ein bedeutender Theil der vorhandenen Arbeitskräfte auf Herstellung von armseligem Tand verwendet wird, so entgehen diese Kräfte der Produktion des Nothwendigen und Nützlichen. Da aber das Vermögen eines Landes, Menschen zu erhalten, in erster Linie von der Produktion des Nothwendigen abhängt, so muß durch die Luxusproduktion (soweit dieselbe für das Inland bestimmt ist) die Bevölkerungskapazität nothwendig beeinträchtigt werden.

Man könnte hier vielleicht einwenden, daß ohne die von mir so genannte Luxusproduktion gerade eine große Menge von Arbeitskräften gänzlich unbeschäftigt bleiben und somit die Bevölkerungskapazität des Landes eher vermindert als vermehrt werden würde. Dies ist jedoch nur so weit zutreffend, als es sich um eine zur Ausfuhr, und zum Eintausch ausländischer Erzeugnisse nützlicherer Art bestimmte Luxusproduktion handelt. Eine Stadt oder ein Industriebezirk, der sich mit der Herstellung von Luxusartikeln für das Ausland beschäftigt und dafür ausländische Nahrungsmittel, Rohstoffe oder andere Gegenstände eines soliden Bedarfs eintauscht, kann unzweifelhaft auf einer kleinen Fläche eine viel größere Menge Arbeitskräfte verwenden und viel mehr Familien ernähren, als wenn die Bewohner ausschließlich Korn oder Kartoffeln

bauten. Allein die Frage der Bevölkerungskapazität ist dadurch nur von einem Ort auf den anderen, von einem Land auf das andere verschoben, ohne daß sich in der Sache etwas Wesentliches änderte. Ohnehin werden die Zustände, wo ganze Länder in sehr hohem Maße von der Ausfuhr verfeinerter Industrieerzeugnisse abhängen, wie es heutzutage in den hervorragendsten europäischen Ländern der Fall ist, nicht auf unbegrenzte Dauer Anspruch machen können. Gewiß werden die alten und dicht bevölkerten Länder Europa's den neuen und noch lange nicht vollständig angebauten Ländern in der industriellen Entwickelung noch auf lange Zeit überlegen bleiben, und der Austausch von Erzeugnissen europäischen Kunstfleißes gegen überseeische Bodenprodukte wird daher so lange die natürliche Bedingung des internationalen Verkehrs sein. Allein daß sich mit der Zeit in diesem Punkte, wie in allen menschlichen Dingen, eine internationale Ausgleichung anbahnen wird, ist nicht zu bezweifeln. Die jetzt noch überwiegend mit dem Ackerbau beschäftigten Länder haben ein dringendes Interesse daran, durch Einbürgerung einer eigenen Industrie ihren Wirthschaftszustand zu verbessern und eine höhere Stufe ihrer Kulturentwickelung zu erklimmen. Sollten daher die Absatzquellen für europäische Industrieerzeugnisse einmal zu versiegen anfangen, so kann es wohl sein, daß unheilvolle Stauungen europäischer Arbeitskräfte eintreten. Einem solchen Zeitpunkte, wie entfernt er auch noch scheinen mag, muß die europäische Handelspolitik klaren Blickes entgegen sehen. Sicherlich ist Englands Beispiel, welches den landwirthschaftlichen über den Industriebetrieb vernachlässigt, nicht zur Nacheiferung verlockend, und was in den anderen hochentwickelten europäischen Staaten gethan wird, um eine solche Entwickelung zu verhüten, kann nur im allgemeinen Volksinteresse geschehen. Hauptbedingung dazu wird immer der Rath Adam Smiths bleiben, die Interessen der einen Art nicht künstlich vor denen der anderen zu bevorzugen, und überhaupt alle Hindernisse einer im vollen Umfange freien Bewegung zu entfernen. Faßte man nur diese Forderung freier Bewegung richtig auf, so würden viele Mißverständnisse, die sich an die Wirkungen der freien Konkurrenz knüpfen, bald aufhören. Man würde z. B. nicht von einer freien Bewegung des Güterbesitzes reden, wo derselbe durch ein strenges Hypothekenrecht mit eisernen oder vielmehr goldenen Klammern an den mobilen Besitz festgeschlagen ist.

Der Einwand, daß die Produktion der nothwendigen und nützlichen Gegenstände nur eine begrenzte Anzahl von Produzenten erfordere und daß mithin durch den Wegfall einer Luxusproduktion die

Bevölkerungskapazität nothwendig vermindert werden müsse, hängt mit einer nach meinem Dafürhalten verkehrten sozialen Grundanschauung zusammen, die zu sehr bedenklichen Schlüssen führen muß und deshalb hier etwas genauer in's Auge zu fassen ist. Ich meine die Ansicht, daß eine „Volkswirthschaft" nur einer bestimmten Anzahl von Menschenkräften bedürfe und daß der Ueberschuß auf Kosten der Gesammtheit erhalten werden müsse. Diese Ansicht ist unzweifelhaft echt malthusianisch, obwohl sie vielfach von Männern gehegt wird, die wenigstens die praktischen Konsequenzen des Malthus nicht zugeben. So finden wir dieselbe in dem Schmoller'schen Jahrbuch (Jahrg. V, Heft 4), in einer Abhandlung über „Armuth und Arbeit" von G. Cohn, gelegentlich einer Polemik gegen den verstorbenen J. G. Hoffmann entwickelt. Der Letztere will die Leistungen des Staates oder der Gemeinden für die Arbeiter nicht als ein von den wohlhabenden Klassen den Armen gemachtes Geschenk, sondern als eine pflichtmäßige Ergänzung ihres Arbeitslohnes betrachtet wissen, da die höheren Klassen von dem natürlichen Lohne der Arbeiter einen Theil zurückbehielten, welchen sie in Form von Steuern wiederzuerstatten die Pflicht hätten. Unzweifelhaft ist dieser Gedankengang nicht einwandsfrei. Der Arbeiter hat, wie Hr. Cohn ganz richtig bemerkt, ein Recht, nicht bloß einen Theil, sondern seinen ganzen Lohn in derjenigen Form zu empfangen, welche der Ausdruck des selbstständig Erworbenen ist. Allein Hr. Cohn begnügt sich nicht mit *dieser* Bemängelung der Hoffmann'schen Theorie. Nach ihm muß die Gesellschaft einen gewissen Theil solcher Elemente ernähren, deren sie *nicht bedarf*. „Es wäre," sagt er, „eine statistische Untersuchung von großem Interesse, aber freilich auch von bedeutender Schwierigkeit, für ein Land der Gegenwart einmal festzustellen, welches denn eigentlich diejenigen Arbeitskräfte sind, deren die Volkswirthschaft bedarf und wie viel Menschen neben diesem Bedarf überflüssig sind und dennoch erhalten werden müssen aus öffentlichen Armensteuern oder privater Mildthätigkeit." Hier ist nicht etwa bloß von Solchen die Rede, die durch Krankheit oder Alter zur Arbeit untauglich sind, sondern von all' denen, die trotz vollkommener Leistungsfähigkeit und Arbeitswilligkeit *thatsächlich* nicht verwendet werden. Dieser Gedanke schließt die offenbar irrthümliche Ansicht ein, daß sowohl der Bedarf der Gesellschaft als auch die Leistung aller Arbeiter und jedes Einzelnen bestimmte Größen seien. Wir haben darüber schon im ersten Hefte dieses Werkchens (S. 26 ff.) einige Bemerkungen niedergelegt. Hier wollen wir noch hinzufügen, daß mit der Vorstellung, der für die

„Volkswirthschaft" nothwendige Bedarf könne, bei voller, vielleicht auch übermäßiger Ausnutzung der Arbeitskraft, von einem Bruchtheile des vorhandenen Menschenvorraths befriedigt werden, während der andere Theil der Staatshülfe oder der privaten Mildthätigkeit zu überlassen sei, der Gedanke einer Solidarität der Gesellschaft, welche für alle ihre Mitglieder wesentlich gleiche Pflichten und Rechte anerkennt, schlechterdings unverträglich ist. Die fragliche Ansicht hat ihre Wurzel in der von den thatsächlichen Erscheinungen abgeleiteten Meinung, daß der Gewinn des Kapitals der einzige treibende Beweggrund der Produktion sein müsse. Die Sozialwissenschaft hat es jedoch nicht bloß mit den thatsächlichen Erscheinungen, sondern auch mit der zukünftigen Entwickelung, mit dem, was für die Gesellschaft nothwendig und heilsam ist, zu thun, und wird nicht umhin können, denjenigen Zustand als den vollkommeneren anzuerkennen, bei welchem die Produktion nicht ausschließlich ihre Anregungen von den Hoffnungen auf Gewinn von der Arbeit Anderer, sondern von den Bedürfnissen der Arbeit selbst erhält. Die Befürchtung, daß jemals zu viel nützliche Arbeit verrichtet werden könnte, ist einfach in das Reich der Absurditäten zu verweisen.

Verwandt mit der Vorstellung, daß die Volkswirthschaft nur einer beschränkten Zahl von Arbeitskräften bedürfe, ist die wunderliche Ansicht von einer „Produktivität des Kapitals". In einer Recension meines Buches „Die freie Gesellschaft" (Schmollers Jahrb. VI, 2) wirft mir der verstorbene Putlitz Unklarheit über den Begriff der Produktivität vor, weil ich nur der menschlichen Arbeit die Eigenschaft der Produktivität zuerkenne. „Warum menschliche Arbeit allein produktiv sein soll," sagt Putlitz, „ist absolut nicht einzusehen. Ob ein Mensch oder ein Thier oder eine Naturkraft eine Arbeit verrichtet, ist vom Standpunkte der Produktion (nicht der Belohnung der Arbeit) ganz gleichgültig. Menschliche Arbeit und Kapital, beides sind Produktionsfaktoren; für viele Produkte sind beide gleich unentbehrlich und es läßt sich in solchen Fällen nicht berechnen, wie viel der eine, wie viel der andere zur Produktion beigetragen hat. Der Kapitalgewinn ist eben die Folge der Produktivität des Kapitals." Aus einer solchen Ansicht, welche die bewußte Thätigkeit des Menschen der geleiteten Kraft des Thieres oder der mechanischen Verrichtung eines todten Werkzeuges gleichsetzt, läßt sich dann freilich für das Kapital, zu dessen Verfügung thierische oder mechanische Kräfte stehen, leicht eine Berechtigung herleiten, die menschlichen Arbeitskräfte bei Seite zu stoßen und den „Bedarf der Volkswirthschaft" mit jenen andersgearteten und anspruchsloseren Kräften zu

decken. Das Kapital wird so zum legitimen Herrn der Welt erhoben und auf den Thron der (fälschlich so genannten) Volkswirthschaft gesetzt. Man vergißt dabei nur Eins, nämlich dies, daß die Natur mit ihren Kräften von Rechtswegen ein Gemeingut der Menschheit ist und nimmermehr das usurpirte Sondereigenthum einer Klasse sein darf. Die Meinung, daß das Kapital produktiv sei, schließt die Ansicht ein, daß nicht der lebendigen Gesellschaft, sondern dem todten Werkzeuge des Kapitals die Berechtigung beiwohne die Naturkräfte zu benutzen, ohne Rücksicht darauf, welche Folgen daraus für die Gesellschaft entspringen.

Die beiden eben charakterisirten Vorstellungen: diejenige, welche sich einen bestimmten Bedarf der Volkswirthschaft von einem Bruchtheile der Gesellschaft gedeckt denkt und dies Verhältniß als ein natürliches und gerechtes betrachtet, sowie diejenige, welche das „Kapital“, bez. thierische oder mechanische Kräfte als gleichberechtigt mit der Menschenarbeit ansieht und so schließlich dahin gelangen kann, den „Bedarf der Volkswirthschaft“ von einem ganz verschwindenden Bruchtheile der Gesellschaft decken zu lassen, während die breiten Volksmassen im günstigsten Falle als eine überflüssige Last angesehen werden, welche das produktive Kapital nur aus reiner Menschenliebe nicht verhungern läßt — diese Vorstellungen sind ihrer innersten Natur nach nicht bloß unsozial, sondern geradezu unmenschlich.

Die Gerechtigkeit erfordert, allen Mitgliedern der Gesellschaft nicht bloß das Recht zum Leben, sondern auch das Recht zuzuerkennen, durch Bethätigung ihrer Kräfte das Leben zu verdienen. Soziale Einrichtungen, welche einem Theile der Gesellschaft dies Recht verkümmern oder gänzlich rauben, sind eben unvollkommen, verbesserungsbedürftig und mit Nothwendigkeit auf Aenderung hindrängend. Ein anscheinender Ueberschuß an Arbeitskräften ist eben nur ein Schein, eine Widerspiegelung ungesunder, unhaltbarer sozialer Zustände. Selbst wenn man annehmen wollte, daß der „Bedarf“ der Volkswirthschaft von einem Bruchtheile der vorhandenen Arbeitskräfte gedeckt werden könnte, so wäre dies doch nur dadurch möglich, daß diesem Bruchtheile eine Arbeitslast aufgebürdet wird, die vernünftigerweise auf alle vorhandenen Kräfte vertheilt sein sollte. Man würde dann den Vortheil haben, auf keiner Seite eine Ueberbürdung herbeizuführen und Allen ebensowohl Arbeits- und Erwerbsgelegenheit, wie Muße für andere, geistigere Bestrebungen zu verschaffen. Ebenso kann der Ersatz der menschlichen Muskelkraft durch diejenige des Thiers oder der Maschinen vernünftigerweise nur den Zweck haben, die Arbeit der solidarischen

Gesellschaft zu erleichtern und eine solche Vertheilung herbeizuführen, welche den Fortschritt der Wissenschaften und Künste, die ein Gemeingut der Menschheit sind, für alle Mitglieder der Gesellschaft gleichmäßig vortheilhaft macht. Dann, aber auch nur dann wird nicht befürchtet werden müssen, daß die Vorzüge des Wohlstandes und der Kultur nur für einen Theil der Gesellschaft bestimmt seien, während für die Uebrigen, um mit Malthus zu reden, an der Tafel des Lebens kein Platz ist.

Je mehr die Lage der verschiedenen Elemente und Gruppen der Gesellschaft sich ausgleicht, je mehr Alle in gleichem Maße zur Produktion beitragen müssen, um an den Vortheilen derselben theilzunehmen, desto mehr wird die Ausdehnung der Produktion eines Landes und folglich die Fähigkeit desselben, Menschen zu erhalten, zunehmen. Unter den heutigen Verhältnissen, wo die Produktion wesentlich von den Interessen des Kapitals oder Gewinnes und oft genug von den falschverstandenen Interessen des Kapitals abhängt, wird die Produktion häufig durch die unbillige Niederhaltung des Arbeitslohns eingeschnürt. Die schon angeführte Schrift von Schippel giebt dafür einige bemerkenswerthe Belege aus englischen Industrieverhältnissen.

In den vier Jahren 1858 bis 1861 verarbeitete die britische Baumwoll-Industrie 3575 Millionen Pfund, in den vier Jahren 1866 bis 1869 dagegen nur 3418 Millionen Pfund, d. h. etwas über 4 Proz. weniger. Da sich indessen in der Zwischenzeit durch den Bau neuer Etablissements die Produktionsfähigkeit bedeutend gehoben hatte, so lag ein großer Theil der vorhandenen Spindeln brach. Der Export der Periode von 1866 bis 1869 war keineswegs geringer als in der erstgenannten Periode, sondern vielmehr um 3½ Proz. größer. Die Abnahme der Produktion war daher lediglich durch die Verringerung des heimischen Verbrauchs herbeigeführt, und in der That weist die Statistik nach, daß derselbe in der letzteren Periode, mit der ersteren verglichen, um mehr als 35 Proz. zurückgegangen war. Die Schuld an diesem Rückgange des Verbrauchs trug lediglich der Rückgang der Löhne, wie er nach der großen Krisis des Jahres 1866 in allen Zweigen der Erwerbsthätigkeit eintrat. In den anderen großen Industriezweigen verhält sich die Sache nicht anders. Ueberall zeigt sich die Produktion, und noch mehr die Produktionsfähigkeit riesenhaft gesteigert, dagegen Stockung des Absatzes in Folge nicht entsprechender Steigerung des Verbrauchs. Jede Stockung der Ausfuhr drückt sofort auf die Löhne. Durch die Schmälerung der Arbeitslöhne aber verliert eine ganze Klasse

der Bevölkerung an Kaufkraft, und so macht das Mittel, welches man anwendet, um der Gewinnlosigkeit der Unternehmungen abzuhelfen, das Uebel nur größer. Die Unternehmer gewinnen dabei Nichts, aber die Arbeiter verlieren Alles. Dagegen sind die Arbeiter nie in der Lage, ihren Lohn den Gewinnen der Unternehmer entsprechend zu steigern. Das Jahr der höchsten Blüthe der Kohlen-Industrie in Süd-Wales war 1873. In diesem Jahr sollen dort die Löhne 15 Millionen £ mehr betragen haben als im vorangegangenen, dagegen bezogen die Kohlenbergleute 1878 26 Millionen £ weniger als 1873. In den sechs oder sieben Blüthejahren nach 1869 setzten die Baumwollspinner keine wesentliche Lohnerhöhung durch, obwohl die Gewinne der Unternehmer kolossal waren, aber nachher fielen die Löhne mit großer Geschwindigkeit.

Auch die Vermehrung der Maschinen dient häufig dazu, die Löhne der Arbeiter herabzudrücken. Immer werden dadurch Arbeitskräfte, wenigstens für eine gewisse Zeit, „überflüssig", und die Noth der von der Arbeit Ausgeschlossenen wird benutzt, um auch den Anderen den Lohn zu kürzen. Es liegt jedoch auf der Hand, daß dies nicht etwa ein gerechtfertigter Vorgang ist, der als ganz in der Ordnung betrachtet werden müßte, sondern daß der wahre Grund desselben nur in der Abhängigkeit und Schwäche der Arbeiter, sowie in der Theilnahmlosigkeit der berufenen Gesellschaftsorgane an dem Schicksal Jener gefunden werden kann. Je mehr mechanische Kräfte in der Produktion Verwendung finden, desto mehr sollte von Rechtswegen dieser Fortschritt möglichst gleichmäßig Allen zu Statten kommen. Geschieht dies, so kann auch bei zunehmender Bevölkerung die Arbeitslast Aller erleichtert werden. Bei angemessener Vertheilung der Arbeitslast auf Alle kann keine Besorgniß entstehen, daß ein bloßer Bruchtheil des Volkes hinreichend sei, um den „Bedarf der Volkswirthschaft" zu decken.

Das Widerspiel dieser Besorgniß, nämlich die Furcht, daß auch bei der angestrengtesten Arbeit Aller das Produkt dieser Arbeit unzulänglich werden könne, um bei vermehrter Bevölkerung Alle zu erhalten, ist dagegen theoretisch nicht völlig von der Hand zu weisen, obwohl das Eintreten eines solchen Falles, unter einer gerechten und fein organisirten Gesellschaft, so entfernt scheinen mag, daß es unnütz wäre, sich bei einer derartigen Erwägung aufzuhalten. In den meisten Fällen wird eben auch die unangemessene Vertheilung der Arbeitslast ein weit größeres Hinderniß zulänglicher Produktion sein, als die Ueberzahl von Konsumenten. Der Produktion des Nothwendigen und Nützlichen ist

keine so nahe Grenze gesetzt, wie es oft scheint. Die Ausdehnung der Bodenproduktion ist noch mehr, als die der Industrie, von der Eigenthumsverfassung abhängig. Wer möchte glauben, daß die Leistungsfähigkeit der Landwirthschaft selbst in den bevölkertsten und kultivirtesten Gegenden Europa's nahe an ihrer Grenze angelangt sei? Ueberall ist für die Verwendung sowohl von Menschenkräften als auch von Kapitalien in der Bodenkultur noch unabsehbarer Raum vorhanden. Der Großgrundbesitzer klagt, daß die Arbeitskräfte zu theuer, der kleine Besitzer, daß kein Kapital für die Landwirthschaft vorhanden sei. Inzwischen liegen Arbeitskräfte in nur zu großer Fülle brach, und die in der Industrie angelegten Kapitalien bringen eine sogenannte Ueberproduktion zu Wege, die man nur durch künstliche Einschnürung bemeistern zu können glaubt. Sieht man hier nicht deutlich, daß ganz andere Dinge die thatsächliche Grenze der Produktion bestimmen, als die Unmöglichkeit, die vorhandenen Menschenkräfte und Kapitalien zu verwenden? Daß in beiden Fällen, obwohl in jedem auf andere Art, die Gewinninteressen die Interessen der Arbeit meistern und unterdrücken, und eine Niederhaltung der Produktion bewirken, welche der Vermehrung und dem Wohlstande der Gesammtbevölkerung widernatürlich enge Schranken ziehen? Und gerade die Landwirthschaft, das ursprünglichste und unentbehrlichste aller menschlichen Gewerbe, leidet unter einem doppelten Drucke, indem einerseits die Naturgrundlage aller Produktion, der Grund und Boden, durch ein zu unbeschränktes Eigenthums- und Verfügungsrecht dem gemeinen Nutzen entfremdet, andererseits die Verwendung von Kapital in der Landwirthschaft durch die lotteriespielartigen Gewinnchancen der Industrie, des Handels und der Spekulation beschränkt wird.

Diese Verhältnisse werden uns indessen erst in späteren Theilen der vorliegenden Schrift eingehender beschäftigen. Dagegen haben wir an dieser Stelle noch die Abhängigkeit der Bevölkerung und ihrer Zunahme von der Konsumtion, und zwar der Art der Konsumtion, zu betrachten.

Nach dem Uebergange vom Hirtenleben zum Ackerbau reicht dieselbe Fläche, die einem Nomadenstamme nur eine Reihe von Jahren hindurch die Mittel zum Unterhalt seiner Herden und mithin zu seiner eigenen Ernährung lieferte, für eine vielfach größere Menschenzahl zum dauernden Wohnsitz aus. Noch mehr steigert sich das Vermögen derselben Fläche, Menschen ihren Unterhalt zu gewähren, wenn man vom Anbau des Getreides zur Kultur der Hülsenfrüchte und Wurzelgewächse

übergeht, die weit größere Erträge menschlicher Nahrung liefern, als das Getreide. Ein Hektar, der mit Weizen oder Roggen bepflanzt ist, giebt in fruchtbaren Gegenden einen durchschnittlichen Ertrag, der zur jährlichen Ernährung von mehr als sechs erwachsenen Männern ausreicht. Ein Land wie Deutschland, dessen Acker- und Gartenfläche gegenwärtig ungefähr 26 Millionen Hektaren (neben 10 Millionen Hektaren Wiesenland, 14 Millionen Hektaren Waldland 2c.) umfaßt, würde also, wenn es darauf nur Getreide baute, bei intensiver Kultur hinreichende Nahrung für eine Bevölkerung von 150 Millionen erzeugen können; noch weit mehr aber, wenn es in ausgedehntem Maße Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Gemüse baute. In den tropischen Ländern ist die Kraft des Bodens noch viel größer. Das Hauptnahrungsmittel für die Bewohner des nordwestlichen Neu-Guinea und mehrerer afrikanischer Küstenstriche ist ein Brod oder Kuchen, der aus dem Mehl der Sagopalme gebacken wird. Für einen gesunden erwachsenen Mann reicht eine Portion von 2½ Pfund täglich aus. Da nun jeder Baum, wenn er in seinem siebenten Jahre gefällt wird, 700 Pfund Sagomehl liefert, so vermag ein einziger Hektar, der mit 750 Bäumen bepflanzt ist, von welchen jährlich der siebente Theil abgetrieben wird, 35 Menschen zu ernähren. Ein Hektar, mit Bananen bepflanzt, bringt nach Humboldt jährlich mehr als 20000 Kilogrm. Nahrungsstoff hervor und würde zur Ernährung von ungefähr 50 Menschen hinreichen.

Die Bodenkraft der Erde, selbst in den gemäßigten Zonen, ist sonach groß genug, um auch in den bevölkertsten Ländern der Erde eine weit größere Menge von Menschen mit Nahrung zu versehen, als es heute der Fall ist, und dies umsomehr, je mehr die Pflanzennahrung an die Stelle der thierischen tritt. In Deutschland waren im Jahr 1878 beinahe 4 Millionen Hektaren mit Hafer bestellt, 10½ Millionen waren Wiesen und Weiden. Die thierische Nahrung erforderte mithin eine Anbaufläche, die wenig hinter der Hälfte der für die menschliche Nahrung gebrauchten Fläche zurückblieb. In welchem Maße ein Volk animalische oder vegetabilische Nahrung zu genießen pflegt, spielt daher in der Frage der Bevölkerungskapazität eine große Rolle. Die in den europäischen Ländern wahrzunehmende „Depecoration" muß unzweifelhaft darauf hinwirken, eine verhältnißmäßige Vermehrung der menschlichen Nahrungsmittel herbeizuführen. Die Ernährungstheorie der Vegetarianer ist sonach begreiflicherweise für die Gesellschaft von hoher Wichtigkeit, und es verdient eine ernstliche Prüfung, wohin bezüglich der Ernährung die Tendenz zum sozialen Fortschritt weist. Ohne diese

Frage entscheiden zu wollen, mag doch bemerkt werden, daß, wie Professor Beketoff in einer dieser Angelegenheit gewidmeten Schrift sagt, vom Standpunkte des Naturforschers die Geschichte, selbst in ihren gröbsten Zügen, nichts anderes ist als der Kampf fleischverzehrender Barbaren mit ackerbautreibenden, brodessenden Völkern. Die auf der Stufe roher Unwissenheit stehenbleibenden Hirtenvölker werden allmählich durch die fortschreitenden Ackerbauvölker verdrängt.

Aber nicht bloß in Bezug auf die Nahrung werden die thierischen Produkte durch vegetabilische ersetzt. Bei den Bekleidungsstoffen zeigt sich dieselbe Tendenz. Die Wolle der Schafe wird durch die Baumwolle verdrängt, das Gespinnst des Seidenwurmes durch den Flachs und die Baumwolle. Auch das Mineralreich wird herangezogen, um thierische Stoffe zu ersetzen. An die Stelle der thierischen Excremente tritt der mineralische Dünger; das Pferd und der Ochse, die früher die Kräfte des Menschen vermehren helfen mußten, werden durch die Maschine von Eisen abgelöst. Der Thiere werden weniger, der Menschen mehr. Und die Vermehrung der Anzahl der letzteren ist, wie Carey bemerkt, für den Haushalt der Natur eine unumgängliche Nothwendigkeit; denn wenn die verschwindenden Thiergeschlechter nicht durch Menschen ersetzt würden, so würde die Produktion der Kohlensäure abnehmen, und die Reproduktionskraft der Pflanzenwelt sich entsprechend vermindern.

Fünftes Kapitel.

Abhängigkeit der Bevölkerung von der physischen Organisation.

Im Vorhergehenden sahen wir, wie sich die Produktionskräfte der Erde den Bedürfnissen der Menschen beständig anpassen. Der Fortschritt des Menschen ist an die Vermehrung des Geschlechtes geknüpft, und mit jeder Stufe des Fortschritts wächst das Vermögen der Erde, die Arbeit der Menschen mit immer höheren Erträgen zu belohnen. Freilich wird nicht angenommen werden dürfen, daß das Produktionsvermögen der Erde unerschöpflich sei und jeder ihrer Theile für jede beliebige Vermehrung des Menschengeschlechtes ausreichen werde. Aber

der Punkt, bei welchem die Vermehrung der Bevölkerung eines Landes an der Erschöpfung ihrer Hülfsmittel ihre Schranke finden könnte, scheint in den anbaufähigen Ländern so weit entfernt zu sein, daß die Volkswirthschaftspolitik keine Ursache hat, diesen Punkt in's Auge zu fassen, um so weniger, als der weitaus größte und an natürlicher Fruchtbarkeit reichste Theil der Erde, wenn nicht vom Anbau, so doch von den Fortschritten der modernen Civilisation noch völlig unberührt ist. Ueberdies würden sich vermuthlich der Bevölkerungszunahme, ohne alle künstlichen Hemmungen, in dem trägen Fortschritte der politischen und sozialen Einrichtungen, in der Verderbniß der höchsten und tiefsten Schichten der Gesellschaft 2c. so viele unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen, daß man eine übermäßige Volksvermehrung ruhig aus den Gründen für zukünftige Besorgnisse ausscheiden kann. Auch verdient hier noch eine Frage Erwähnung, nämlich die, ob nicht gerade der Fortschritt in der physischen Organisation und geistigen Ausbildung der Menschen der Vermehrungstendenz ebenfalls eine Schranke setze, deren Wirksamkeit jedes Uebermaß der Vermehrung ausschließt. Es ist wiederum Carey, der auf diesen Punkt mit Scharfsinn hingewiesen hat.

Er nimmt an, daß in den vorgeschrittenen Stadien der gesellschaftlichen Entwickelung, bei höherer Ausbildung der geistigen Eigenschaften in der breiten Masse der Bevölkerung, der Fortpflanzungstrieb zurücktrete und die Bevölkerungszunahme auf diese Weise von selbst in Schranken gehalten werde. Die Zeugung, sagt er, darf nicht getrennt von jeder anderen thierischen Verrichtung als eine feste unveränderliche Aktion betrachtet werden, die der starren mechanischen Regel unterworfen wäre, wie der anorganische Stoff. Die Funktionen, welche dem animalischen Leben und der Fortpflanzung der Rasse dienstbar sind, absorbiren den größten Theil der Kraft des Organismus auf Unkosten jener edleren Fähigkeiten, zu deren vollständiger Entwickelung Bildung und Zucht erforderlich sind. Zwischen den Nerven- und Geschlechtsfunktionen besteht ein durch alle Thatsachen der Physiologie bestätigtes Gleichgewicht. Die afrikanische Ameisen-Königin legt 80,000 Eier und der Haarwurm sogar 8 Millionen an einem einzigen Tage. Der Stockfisch produzirt auf einmal ungefähr eine Million Eier, der starke und kluge Haifisch nur wenige. Die höheren Ordnungen der Reptilien sind noch unfruchtbarer und unter den Säugethieren erzeugen diejenigen, die schnell die Reife erlangen, zahlreiche Junge, aber die besser mit Gehirn ausgestatteten jährlich nur ein einziges. Die nur ein einziges Junge zur Welt bringen, sind die höheren, und ihre Reihe

schließt mit dem Elephanten, der, Dank seinem edleren Nervensystem und den entsprechenden Verstandeskräften, der wenigst fruchtbare unter allen ist. Auf Grund dieser Thatsachen glaubt Carey es als ein allgemeines Gesetz aussprechen zu können, daß der Grad der Fruchtbarkeit sich umgekehrt wie die Entwickelung des Nervensystems verändert, und die Thiere mit größerem Gehirn am wenigsten fruchtbar, die mit kleinerem es am meisten sind. Ein ähnliches Gesetz, meint er, scheine auch in den menschlichen Gesellschaften wirksam zu sein, so daß die höher entwickelten Völker ebendarum eine langsamere Bevölkerungszunahme aufweisen würden, als unter sonst günstigen Bedingungen die niedriger entwickelten. Man hat gegen diese Annahme gewichtige Einwendungen erhoben. So sagt Dühring, es bleibe, von einigen Abnormitäten abgesehen, eine natürliche Thatsache, daß die mit den besten Gehirnkräften Ausgestatteten auch nicht zu den von der Natur Verschnittenen gehörten. Uebrigens wirke auch jede stärkere Muskelthätigkeit in Bezug auf die Geschlechtserregungen ableitend, so daß überhaupt anstrengende Arbeit mit den sexuellen Funktionen im Widerstreit stehe. Hieraus folge aber wiederum keine erhebliche Einschränkung der Conceptionen und Geburten, da selbst die geringste Anzahl von Bethätigungen der Geschlechtsreize bei normaler Fruchtbarkeit der Frauen hinreichend sei, die vollen Chancen der Volksvermehrung zu ergeben. Eine verhältnißmäßige Entlastung von erdrückender Arbeit des Körpers und Geistes könne sonach für die Vorbedingungen der Volksvermehrung nur immer günstiger ausfallen. Für die Carey'sche Theorie spricht indessen die alte Erfahrung, daß gerade in den ärmeren Ständen der Kindersegen besonders groß zu sein pflegt. Schon Adam Smith beobachtete, daß es nicht ungewöhnlich sei, in den schottischen Hochlanden arme halbverhungerte Weiber zu finden, welche Mütter von 23 oder 24 Kindern waren. Aehnliche Erscheinungen bieten sich überall dar. Das Ansiedlerleben begünstigt ebenfalls, nach Carey's Bemerkung, da, wo Person und Eigenthum hinreichend geschützt sind, die Vermehrung des Geschlechtes, „da einsam lebenden Menschen der Reiz zu fehlen pflegt, andere als blos physische Kräfte zu üben". Die auffälligste Bestätigung der Carey'schen Annahme läßt sich jedoch in der Thatsache finden, daß in den obersten Schichten der Gesellschaft ein häufiges Erlöschen ganzer Familien bemerkbar ist. Tacitus erzählt, daß, als Claudius die durch vornehme Geburt oder berühmte Abstammung ausgezeichneten Senatoren zum Range von Patriziern erhob, diejenigen Familien, die Romulus als die erste Klasse des Adels bezeichnet hatte,

beinahe erloschen waren. Selbst die zur Zeit Cäsars und Augustus' zu patrizischen ernannten Familien waren nahe am Aussterben. In einer Aristokratie wie der englischen, in der der Mangel gewiß unbekannt ist, sterben die Adelsgeschlechter fortwährend aus, und das Haus der Lords kann von Jahrhundert zu Jahrhundert nur durch neue Ernennungen ergänzt werden. In der Stadt Bern hatte der oberste Rath von 1593 bis 1654 487 Familien in die Bürgerschaft aufgenommen, von denen im Jahre 1783 nur 108 übrig waren. Auch unter den großen Namen der Wissenschaft und Literatur, Kriegsgeschichte und Politik läßt sich eine ähnliche Erscheinung beobachten. Die meisten berühmten Männer haben wenige oder keine Nachkommen hinterlassen, und ihre Geschlechter tauchten oft nach verhältnißmäßig kurzer Zeit in dem Strome der Zeiten unter. Erfahrungen, wie diese, wenn sie auch noch nicht zur Aufstellung eines unzweifelhaften Gesetzes berechtigen, sprechen doch sicherlich zu Gunsten der Annahme, daß die Natur selbst, jemehr das geistige Leben das blos animalische überwiegt, der Vermehrung der Gattung wirksame Schranken setzt. Es wird indessen gestattet sein, hier die Vermuthung auszusprechen, daß mehr noch als die geistige Stellung des Männergeschlechts das Frauenleben für die Frage der Vermehrung von entscheidender Bedeutung sein dürfte. Gerade in Bezug auf die Frauen scheint das von Carey aufgestellte Gesetz, wonach der Grad der Fruchtbarkeit sich umgekehrt verändert, wie die Entwickelung des Nervensystems, durch die Erfahrung am auffälligsten bestätigt zu werden.

Die hier angedeuteten geheimnißvollen Beziehungen sind allerdings von der Wissenschaft noch zu wenig klargestellt, als daß es statthaft wäre, auf unvollkommen erklärte Thatsachen Schlüsse zu bauen. Gleichwohl scheinen die angeführten Thatsachen dazu angethan, die Ueberzeugung zu befestigen, daß hier wie überall die Natur mit allen gesunden sozialen Bestrebungen im Bunde ist, und daß nicht durch Unterdrückung der natürlichen Triebe, wie es Malthus wollte, sondern nur durch die Entwickelung des wahren Menschenwesens, durch die geistige Erhebung der Massen des Volkes, der Fortschritt der Gesellschaft gesichert werden kann.

Sechstes Kapitel.

Auswanderung und Kolonisation.

Nach den bisher angestellten Betrachtungen wird eine Nothwendigkeit, Arbeitskräfte eines Landes, und gehörte es zu den dichtbevölkertsten, die wir heute kennen, in andere Länder zu verpflanzen, um das eigene von ihrer Ueberzahl zu befreien, im Allgemeinen nicht anzuerkennen sein. Die Bevölkerung der meisten europäischen Länder ist noch so mäßig und deren Bevölkerungskapazität so wenig erschöpft, daß es vielmehr gilt, durch wirthschaftliche und soziale Reformen die inneren Schranken der Arbeitsverwendung zu erweitern, als einen Abfluß von Kräften nach Außen zu befördern. Es ist lehrreich, daß in denjenigen Ländern, welche gegenwärtig die höchsten Auswanderungsziffern zeigen, wie Deutschland und England, nicht etwa die dichtbevölkerten Striche es sind, welche den stärksten Beitrag zur Auswanderung liefern, sondern im Gegentheil die Kreise mit dünner Bevölkerung, deren Landwirthschaft eben wegen Mangels an Arbeitskräften extensiv betrieben wird, in denen der vorherrschende Großgrundbesitz ein Interesse daran hat, Kulturen zu pflegen, die verhältnißmäßig weniger Menschenkräfte bedürfen, und in denen von einer modern entwickelten Industrie keine Rede ist. Aus dem dichtbevölkerten Rheinland, wo in einigen Bezirken fünf und sechsmal so viel Leute auf der Quadratmeile sitzen, als in den Provinzen Preußen und Pommern oder in Mecklenburg, ist die Auswanderung gering; dagegen droht sie die nordöstlichen Theile Deutschlands zu entvölkern. Man sollte meinen, dieses auffallende Verhältniß müßte die Anhänger der Uebervölkerungstheorie, welche alles Leid und Unglück der Menschen auf ihre angebliche Ueberzahl zurückzuführen pflegen, über den Fehler ihres Raisonnements belehren. Aber weit entfernt, sich dadurch stutzig machen und auf den rechten Weg hinweisen zu lassen, hat man vielmehr eine Ausrede ertüftelt, welche die ganze Frage immer mehr verwirrt. Man spricht nämlich von *relativer* Uebervölkerung. Eine solche soll überall da herrschen, wo, trotz dünner Bevölkerung, Noth, Mangel und Arbeitslosigkeit erscheint. Mit dieser Erklärung dreht man sich nun freilich vollkommen im Kreise herum. Wollte man sie gelten lassen, so würde man, wie es Malthus thatsächlich thut, in den erschöpften Jagdrevieren der amerikanischen Indianer eine Uebervölkerung annehmen müssen. Jeder gesund veranlagte Mensch sieht indessen, daß nicht Uebervölkerung, sondern die soziale Rückstän-

digkeit der bezüglichen Bevölkerung das wahre Uebel ist. Genau das Nämliche trifft in der Regel auch in denjenigen Fällen zu, wo innerhalb eines civilisirten Landes große Unterschiede in der Dichtigkeit der Bevölkerung stattfinden. Man hüte sich daher, mit so nichtssagenden Begriffen wie demjenigen einer relativen Uebervölkerung zu spielen. Einer thatsächlichen Uebervölkerung, falls sich eine solche irgendwo und irgendwann herausstellen sollte, würde nur durch Abzug des überflüssigen Menschenmaterials abgeholfen werden können. Die dünn bevölkerten Landstriche dagegen, deren natürliche Bedingungen zur Produktion nicht ungünstig sind, müssen durch einen Abzug von Menschenkräften nur in immer größere Rückständigkeit gerathen. Hier thut also nicht die Verhinderung einer weiteren Volksvermehrung noth, sondern die Hinwegräumung der Umstände, welche die Verwendung fernerer produktiver Menschenkräfte ungebührlich einschränken.

Innerhalb großer Reiche ist es eine dankbare Aufgabe der Staatskunst, auf Ausgleichung der Bedingungen zwischen den verschieden situirten Landestheilen hinzuwirken, um den Spielraum menschlicher Thätigkeit im Rahmen der Nationalwirthschaft zu erweitern. Eine Ausgleichung der wirthschaftlichen und sozialen Verfassung wird allmählich auch eine Ausgleichung der Bodenqualität herbeiführen. Wie viel haben die Eisenbahnen dazu beigetragen, früher unbenutzte Landstriche zugänglich zu machen! Wie viel vermöchte die angemessene Leitung der Regierungen, um den verhältnißmäßigen Ueberfluß, den die eine Gegend an Menschen und produktiven Kräften voraus hat, mit dem Mangel anderer auszugleichen!

Indessen muß zugegeben werden, daß die Trägheit des politischen und sozialen Fortschritts, der Eigennutz und die Selbstsucht der oberen, sowie die Stumpfheit und Unbehülflichkeit der unteren Klassen überall Zustände herbeiführen, welche die Auswanderung, wenn nicht als vortheilhaft, so doch als das geringste Uebel erscheinen lassen. Auch ist namentlich in der germanischen Rasse der Wandertrieb so lebhaft, und dieser Trieb ist überdies eine so wesentliche Bedingung zur immer weiteren Ausbreitung der Civilisation, daß es thöricht genug wäre, einer Auswanderung künstliche Hindernisse in den Weg zu legen, soweit dieselben sich nicht darauf beschränken, den Staatsangehörigen entweder Fingerzeige zu ertheilen, wie sie durch Ortsveränderung in ihrem Vaterlande ihre Lage verbessern können, oder Bestrebungen dieser Art selbst thatkräftig zu unterstützen. Man darf ferner nicht vergessen, daß Auswanderung und Kolonisation durch Förderung des Verkehrs der Völker

wenigstens mittelbar einen sehr günstigen Einfluß auf die Lage der alten Länder ausüben können. Wenn auch aus Gründen, die weiter oben schon gestreift wurden, die Abhängigkeit einer großen Bevölkerung von der Zufuhr ausländischen Produktenreichthums nicht ohne große Bedenken ist und Vorsichtsmaßregeln strenger Art erfordert, so ist ein gewisser Grad solcher Abhängigkeit doch unvermeidlich und selbst nützlich, da der Verkehr entfernter Länder unter einander, namentlich in der Jugendperiode der neuen Länder, in der Regel nur auf dem Austausche von Bodenprodukten dieser letzteren gegen Industrieerzeugnisse der älteren, schon dicht bevölkerten Länder bestehen kann. Noch ein anderer Umstand macht die Kolonisation neuer Gebiete vortheilhaft. Dort erntet der Arbeiter die Früchte seines Fleißes meist noch ungeschmälert. Er athmet die Luft der Freiheit; er fühlt seine Selbstverantwortlichkeit; sein Wohlstand, sein Glück hängt wesentlich von ihm allein, von seinem Fleiß, seiner Vorsicht, seinem Wissen und Können ab. Nachdem die ersten Schwierigkeiten der Ansiedelung überwunden sind, ist daher die Lage des Arbeiters eine weit günstigere als in den Ländern, die er verlassen hat. Die Anziehungskraft aufstrebender junger Länder bewirkt so eine allmähliche Ausgleichung der Arbeitsbedingungen zwischen jenen und den alten Ländern. Die Lockungen der Freiheit und des Wohlstandes, welche die Besiedelung Nordamerika's anfeuerten, haben zugleich einen unberechenbaren Einfluß auf die Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse Europa's geübt, und es liegt daher, abgesehen von den Vortheilen, die einem einzelnen Lande durch koloniale Unternehmungen winken mögen, im gemeinsamen Interesse der Menschheit, die ungeheuren, noch unbenutzten Flächen der Erde allmählich des Menschen Herrschaft zu unterwerfen. Nur ein kleiner Theil der bewohnbaren Erde ist bisher angebaut, und gerade diejenigen Theile unseres Planeten, die von der Natur am verschwenderischsten ausgestattet sind, wurden von der Civilisation noch nicht erreicht. Die am dichtesten bevölkerten Länder liegen in der gemäßigten Zone, und stellen an den Kraftaufwand der Menschen, die sie bewohnen, verhältnißmäßig große Ansprüche. Die gebirgige Schweiz ist dicht bevölkert, während die mit natürlicher Fruchtbarkeit überreich ausgestatteten Länder der unteren Donau ihrer vollen Aufschließung noch harren. An den Abhängen der Anden drängen sich die Menschen zusammen, während die ungeheuren Flußgebiete des Orinoco und des Amazonenstroms mit ihrem unvergleichlichen Pflanzenreichthum nur von wenigen Wilden bewohnt sind. In der ganzen Tropenwelt findet man, bei einer Men=

schenleere, die keineswegs nur ein Resultat des ungesunden Klimas ist, die üppigste Fruchtbarkeit; und es bedürfte in vielen Fällen gewiß nur eines entschlossenen und wohlgeleiteten Handelns, um große Erfolge zu sichern. Der civilisirten Menschheit stehen hier noch große Eroberungen bevor, denn nur von civilisirten Menschen, die mit der ganzen Macht des Besitzes, der Bildung, Wissenschaft und Technik ausgerüstet sind, kann die tropische Natur erobert und unterworfen werden.

Malthus nennt die Auswanderung keinen guten Ausweg aus den Drangsalen der Uebervölkerung, sondern nur ein sehr schlechtes Palliativ. Er begründet diese Ansicht in ebenso haltloser und verkehrter Weise, wie sein unbewiesenes und unbeweisbares Dogma von einer stets drohenden Uebervölkerung. Er schildert in einem kurzen Ueberblick über die moderne Kolonisationsgeschichte die Gefahren, Schwierigkeiten und Beschwerden, womit die ersten Ansiedler überall zu kämpfen gehabt haben. Selbst die Spanier, die nur der Golddurst trieb, ihre Herrschaft in Amerika mit Feuer und Schwert aufzurichten, müssen als Zeugen gegen die Wohlthaten der Kolonisation herhalten. Die edleren, weltgeschichtlichen Unternehmungen eines Raleigh, Deleware und Penn werden nur unter dem Gesichtspunkte der damit verbundenen Mühsale betrachtet. Ebenso die späteren Ansiedelungen in Australien. In dem häufigen Mißlingen der Gründung neuer Kolonien sieht er einen „starken Beweis für die Priorität zwischen der Nahrungs- und der Volkszunahme“. Fürwahr ein herrlicher Beweis! Wenn Menschen ohne Hülfsquellen zu Hauf nach unangebauten Ländern kommen und dort in den Urwäldern Hungers sterben oder von den wilden Eingeborenen aufgerieben werden, so dient ihm dies als Bestätigung seiner Theorie von dem nothwendigen Voranlaufen der Volksmenge vor den Nahrungsmitteln! Allerdings muß er zugeben, daß, nachdem die ersten Schwierigkeiten der Ansiedelung überwunden sind, bessere Zustände eintreten, und er erkennt sogar an, daß die Existenz der nordamerikanischen Kolonien ein „sehr glücklicher Umstand für jedes Land“ sei, da dieselben „ein so behagliches Asyl“ für die „überschüssige“ Bevölkerung der alten Länder darbieten. Aber er erinnert, daß „die Volksklasse, auf welche die aus einer zu geschwinden Volkszunahme entstehende Noth vorzugsweise drückt, neue Kolonien in fernen Ländern nicht gründen kann“ und meint, es sei wohl zu viel erwartet, daß die Regierungen die Auswanderung thätig unterstützen sollten, außer wo besondere Vortheile für sie in Aussicht stehen. Ein Gefühl für die Solidarität zwischen Regierung und Volk oder überhaupt für die Solidarität des gesammten Volkes ist natürlich

einem Manne wie Malthus, der die Schuld an der Uebervölkerung den Armen aufbürdete und ein Gesetz erlassen wissen wollte, wonach alle Armenunterstützung nach einer kurzen Frist aufzuheben wäre, gänzlich fremd. Voller Widersprüche wie sein Buch ist, erkennt er dann freilich wieder an, daß die Auswanderung wenigstens als ein partielles und temporäres Mittel und als ein Mittel, den Anbau der Erde und die Civilisation zu verbreiten, sowohl nützlich als auch geeignet erscheine. Aber sein Schlußurtheil läuft darauf hinaus, daß sie vollkommen ungeeignet sei, für eine „ungehemmte" Bevölkerungszunahme Raum zu schaffen. „Wäre dies Heilmittel", sagt er, „in der That wirksam, und hätte es die Kraft, das Laster und Elend in den alten Staaten soweit zu beseitigen, daß dieselben in die Lage der blühendsten neuen Kolonien kämen, so würde das Fläschchen bald erschöpft sein, und wenn die Uebelstände mit erhöhter Gewalt wiederkehrten, wäre jede darauf gesetzte Hoffnung für immer beseitigt". So spielt ihm immer und immer wieder das Phantom einer „ungehemmten Bevölkerungszunahme" den verhängnißvollen Streich! Sie ist ein Phantom, einfach weil es keine ungehemmte Bevölkerungszunahme giebt. Stets ist die Vermehrung der Menschen an Bedingungen geknüpft, welche sie erfüllen müssen, ehe eine dauernde Vermehrung erfolgen kann. Auf der Wechselwirkung zwischen der Volksvermehrung und der Produktion beruhen alle Fortschritte der Menschheit. Aber nicht durch widernatürliche Hemmungen der Volksvermehrung, sondern durch Förderung der Produktion ist das Unheil zu verhüten, welches aus einem Mißverhältnisse zwischen beiden nothwendig entstehen muß. Und insofern Auswanderung und Kolonisation neuer Gebiete das Feld der menschlichen Thätigkeit erweitern, sind sie eines der wichtigsten Mittel zur Beförderung der Zwecke der Menschheit. Bedenkt man die unendlichen Schwierigkeiten, welche sich der vollständigen Besiedelung und Civilisirung der Erde entgegen stellen, so kann man die feigherzigen Besorgnisse vor einer Uebervölkerung nur als einen kleingläubigen Zweifel an den Aufgaben der Menschheit bezeichnen. Letztere zu erfüllen, bedarf es allerdings harter und unausgesetzter Kämpfe, in denen ungezählte Geschlechter sich um ein Ziel abmühen, das erst den Nachkommen in der Entfernung winkt. Aber an der endlichen Erreichung des Ziels einer immer weiteren und tieferen Ausbreitung wahrer Humanität, an dem endlichen Siege der strengsten sozialen Gerechtigkeit zu verzweifeln, verträgt sich weder mit dem Glauben an einen allwaltenden und allgütigen Gott, noch mit den geläuterten Auffassungen eines edlen Naturalismus.

Siebentes Kapitel.

Uebervölkerung mit ihren angeblichen Folgen und Heilmitteln.

Wir haben in den vorigen Kapiteln die Mißlichkeit oder Zweideutigkeit des Begriffes einer Uebervölkerung kennen gelernt. Die Frage der Bevölkerung läßt sich nur im Verhältniß zur Produktion betrachten, und es ist unmöglich, nachzuweisen, daß die Produktion nothwendig in einem geringeren Verhältnisse wachsen müsse, als die Bevölkerung. Malthus und seine Anhänger machen sich die Sache freilich leicht genug. Sie stellen die Unfähigkeit der Produktion, sich einer „ungehemmten" Volksvermehrung anzupassen, einfach als unumstößliches Axiom auf. Malthus hat versucht, dies Axiom durch einen ethnographisch-historischen Ueberblick über die Völkergeschichte thatsächlich zu begründen; allein, wie Jeder gestehen muß, der diesen Ueberblick genauer durchliest, mit sehr geringem Erfolg. Er bringt darin viel mehr Beweise dafür bei, daß die Produktion durch Hindernisse der Politik oder Volksmoral seit jeher in engen Grenzen gehalten worden ist, als dafür, daß sie nicht ausdehnungsfähig genug sei, um sich den Bedürfnissen einer in natürlichem Verhältnisse wachsenden Bevölkerung anzupassen. Trotzdem ist und bleibt es das stehende Argument der Malthusianer, daß es nicht genug Arbeitsgelegenheiten gebe, um alle Menschen produktiv zu beschäftigen. Den Gründen nachzuspüren, weshalb die Arbeitsgelegenheiten oft mangeln, geben sie sich keine Mühe. Daß diese Gründe sozialer Natur sind und in Umständen beruhen, welche bei vollkommeneren Wirthschafts- oder Gesellschaftszuständen beseitigt werden könnten, bestreiten sie mit der Hartnäckigkeit, mit der man eingewurzelte Vorurtheile und lange gehegte Irrthümer festzuhalten und gegen neue Ansichten zu vertheidigen pflegt. Dennoch muß es jedem Unbefangenen einleuchten, daß die Verbesserung der wirthschaftlichen, politischen und sozialen Einrichtungen viel würdigere und auch praktischere Handhaben darbietet, Uebel aus der Welt zu schaffen, als die öde Theorie der Uebervölkerung, deren Gönner nur sehr verkehrte, fruchtlose oder bedenkliche Rathschläge zu ertheilen wissen. Das Gleichgewicht zwischen Menschen und Arbeitsgelegenheiten hat sich in den meisten Ländern, auch da, wo keine Ehehindernisse bestehen oder die Zweikindertheorie nicht in die Volkssitte übergegangen ist, leidlich von selbst her-

gestellt. Und weit entfernt, daß die bevölkertsten oder in der Volksvermehrung am geschwindesten vorschreitenden Länder Zustände zeigten, welche bekundeten, daß der Arbeitsgelegenheiten immer weniger und die Arbeitslöhne immer niedriger würden, sind es vielmehr die am wenigsten bevölkerten und am langsamsten zunehmenden Länder, welche vergleichsweise weit elendere Zustände und viel schlimmere Verhältnisse der Arbeiter zeigen. Erkennt man dies an, so wird der Schluß nicht abzuweisen sein, daß mit der wachsenden Menschenzahl nicht bloß das Arbeits**angebot**, sondern auch die Nachfrage danach und die Verwendung für Arbeitskräfte entsprechend zunimmt. Noch viel mehr würde dies allerdings der Fall sein, wenn nicht dem Besitz und kapitalistischen Unternehmungsgeist, sondern dem Bedürfniß der Arbeiter ein maßgebender Einfluß auf die Ausdehnung der Produktion verstattet wäre. Wenn aber selbst unter den thatsächlichen Voraussetzungen der Gegenwart, unter denen nach unserm Dafürhalten den Interessen des Besitzes ein ungerechtfertigter und ungerechter Vorrang vor denen der Arbeit eingeräumt ist, das obenerwähnte Verhältniß sich in einem leidlichen Gleichgewicht erhält, so werden wir mit Recht schließen dürfen, daß in allen den Fällen, in denen ein Mangel an Arbeitsgelegenheit vorhanden oder zu befürchten ist, die Fürsorge der Gesellschaft darauf gerichtet werden muß, die Arbeitsgelegenheiten zu vermehren, nicht aber der Volksvermehrung künstliche Hindernisse in den Weg zu legen. Bei gutem Willen ist jenes Bestreben nicht entfernt so aussichtslos, als das, die Zunahme der Bevölkerung zu hemmen.

Ganz unbedenklich kann man übrigens Malthus zugeben, daß überall Hemmungen der Volksvermehrung wirksam sind. Gerade weil dieselben ohne alles Zuthun der Politik, ja oft genug ohne alles Zuthun des Einzelnen, wirksam sind, ist es nicht nöthig, sie durch künstliche und moralisch ebenso wie wirthschaftlich bedenkliche Hemmungen zu vermehren. Jene spontanen Hemmungen bestehen, nach Malthus, „in allen jenen Gewohnheiten, all den durch Mangel an Subsistenzmitteln erzeugten Krankheiten und all den davon unabhängigen moralischen und physischen Ursachen, welche den menschlichen Körper vorzeitig schwächen und zerstören“. Er theilt diese Hemmungen in zwei Kategorien, die vorbauenden und die positiven Hemmungen.

Die ersteren entspringen aus der Ueberlegung der Menschen. Ein großer Kinderreichthum ist für viele Familien ein Unsegen. Wo die Mittel oder die Aussichten nicht vorhanden sind, um eine zahlreiche Familie angemessen zu ernähren, da führt eine fortwährende Ver-

mehrung der Familie leicht zur Verarmung, und die Verarmung erzeugt nur zu leicht völlige Verkommenheit. Für den Einzelnen kann es daher ein Gebot der sittlichen Pflicht werden, durch Selbstbeherrschung den Trieb der Fortpflanzung zu zügeln, und nicht sich und seine Familie in eine entwürdigende Lage zu bringen. Aber vergeblich wird man sittliche Pflichten dort predigen, wo sie von vornherein nicht anerkannt werden. Ueberdies scheint auch für besser geartete Arme die Zumuthung zu stark zu sein, den mächtigsten aller Triebe und von allen den einzigen, den zu befriedigen sie im Stande sind, heldenherzig zu überwinden. Man wird daher die „vorbauende Hemmung“, wie es Malthus nennt, stets mehr in Kreisen verbreitet finden, die der niedrigsten Armuth bereits entrückt sind. Soweit nun die Beweggründe des entsprechenden Verhaltens in der That aus dem strengen Gefühl der Verantwortlichkeit für sich und die Seinen entspringen und nichts mit niedrig-egoistischen Antrieben, Standesvorurtheilen und dergleichen zu thun haben, wird man sie nicht bloß gerechtfertigt, sondern auch durch die Sittlichkeit für geboten erachten müssen. Aber leider sind dort, wo das „Zweikindersystem“ herrscht, die Beweggründe in der Regel keineswegs so edler Natur, sondern in jedem Betrachte verwerflich, und pflanzen sich in Gewohnheiten fort, die man lieber ausgerottet als verbreitet zu sehen wünschen muß. Es ist gewöhnlich der reine Götzendienst des Besitzes, der zu dem angedeuteten Verhalten antreibt, und man darf sich nicht wundern, daß in seinem Gefolge oft niedrige Charaktereigenschaften auftreten, welche das Gewebe der sozialen Organisation zu zerfressen drohen. Die Sitte oder vielmehr Unsitte des Zweikindersystems herrscht bekanntlich stark unter den besitzenden Klassen in Frankreich. Die ehelichen Beziehungen sind dort durch das Raffinement, womit die Fruchtbarkeit der Ehen verhütet wird, vielfach vergiftet und entwürdigt. Entfremdung der Ehegatten und allgemeine Sittenverderbniß sind die Folge. Für den Staat wird die Wirkung dieser Zustände bedrohlich durch das Zurückbleiben der Bevölkerung hinter der Zunahme der Nachbarstaaten, die in dem Maße, wie ihre Volkszahl wächst, auch an Macht und Einfluß zunehmen. An einem Proletariat hat Frankreich trotzdem keinen Mangel; im Gegentheil wirken die ehelichen Künste, welche in den besitzenden Klassen und namentlich in der bäuerlichen Bevölkerung geübt werden, um den Besitz nicht zu „zersplittern“, genau so, wie es früher die Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundbesitzes gethan haben und wie sie es in einzelnen Ländern noch heute thun. Jede derartige Beschränkung hat zwar die Tendenz, einen Stamm von

größeren oder kleineren Besitzern zu erhalten, aber zugleich auch die, eine andere Klasse von den Wohlthaten des Besitzes auszuschließen.

Es wurde bereits bemerkt, daß für die Familien der unteren Klassen ein großer Kinderreichthum oft ein sehr verhängnißvolles Geschenk sei. Viele Familien versinken dadurch in Armuth. Auch für die Gesellschaft ist es ein offenbarer Nachtheil, daß ein großer Theil der Heranwachsenden in körperlicher und geistiger Verwahrlosung aufgezogen wird, oder daß ein erheblicher Bruchtheil im frühesten Alter wegstirbt, ohne der Gesellschaft Nutzen gebracht zu haben. Die Kräfte der Produzirenden werden zu Gunsten einer Menge junger Menschensprossen aufgerieben, die das Ziel des Lebens nicht erreichen. Die große Kindersterblichkeit, welche gewöhnlich mit einer hohen Geburtsziffer zusammentrifft, muß von Jedermann als ein Uebel anerkannt werden. Auch ist es klar, daß, je dürftiger die wirthschaftlichen Verhältnisse einer Familie sind, die Kinderpflege desto mehr zu wünschen übrig lassen, und die Kindersterblichkeit unter solchen Umständen steigen wird. Nun ist, bei allen Wünschen nach wirthschaftlichen oder sozialen Reformen, welche die Lage der arbeitenden Klassen zu heben und daher auch dem Uebel der Kindersterblichkeit zu steuern bestimmt sind, doch eine gewisse Kontinuität der Zustände unvermeidlich, und die Aenderung derselben nicht beliebig herbeizuführen. Die Vertröstungen auf eine kommende Besserung der Zustände können dem gegenwärtig lebenden Geschlechte nichts helfen, und auch in Zukunft werden nur gesellschaftliche Einrichtungen, die der Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen nicht zu nahe treten, Dauer versprechen. Die Zügelung eines wilden Triebes, die ja auch aus Rücksicht auf die Gesundheit der Ehegatten, namentlich der Frau, gefordert werden muß, wird daher ebenso in aller Zukunft wie in der Gegenwart unerläßlich sein, und so weit die Malthus'sche Lehre nur dies bezweckte, kann man sich mit ihr nur vollständig einverstanden erklären.

Uebrigens wird man sich aber hüten müssen, einen unbedingten Parallelismus zwischen Kindersterblichkeit und dichter Bevölkerung oder besonderer Armuth der Bevölkerung, oder auch zwischen Kindersterblichkeit und hoher Geburtsziffer anzunehmen. Die größte Kindersterblichkeit fällt in Deutschland auf Baiern und Württemberg, wo im Durchschnitt der Jahre 1865 bis 1878 31 bezw. 32 Proz. der Geborenen im ersten Lebensjahre starben. Nun gehört weder Württemberg noch vollends Baiern zu den dichtbevölkerten Ländern Deutschlands; vielmehr steht Baiern ziemlich weit unter dem Durchschnitte von ganz Deutschland, und Altbaiern rangirt unmittelbar hinter den dünnbevöl-

kerten nördlichen Provinzen Deutschlands. In Irland beträgt nach Dr. Stille die durchschnittliche Ziffer der Kindersterblichkeit 9 Proz., in Norwegen 10, in Schottland 12, in Belgien 17, in Oesterreich 25, in Rußland 26, in Baden 27 Proz. Das günstigst gestellte Land ist danach Irland, in welchem die Massenarmuth notorisch größer ist als in den meisten Ländern, welche eine viel größere Kindersterblichkeit zeigen. Zu untersuchen, durch welche Verhältnisse diese Erscheinung bedingt ist, würde hier zu weit führen; aber jedenfalls beweist sie, daß sehr verschiedene Faktoren dabei im Spiel sind, und daß man den Grund nicht in einer einzigen Ursache suchen darf. Auch mit der Höhe der Geburtenziffer steht sie nicht in einem nothwendigen Zusammenhange. Denn wenn auch in gewissen Ländern oder Städten die Kindersterblichkeit in einem mehr oder weniger bestimmten Verhältniß zu der Geburtenziffer steigt, so giebt es doch, wie Dr. Mettenheimer in seiner trefflichen Abhandlung über den Neo-Malthusianismus bemerkt, andere Länder, welche bei einer sehr niedrigen Ziffer der Geburten eine über Erwarten große Kindersterblichkeit zeigen. So namentlich Frankreich und gewisse Theile Thüringens. Am wenigsten aber ist es, wie schon erwähnt, gerechtfertigt, hohe Kindersterblichkeit mit dichter Bevölkerung in Verbindung zu bringen, denn es würde sonst schwer halten, die ziemlich günstigen Sterblichkeitsverhältnisse in Belgien und die sehr ungünstigen in Baiern zu erklären. Freilich stellt sich hier wieder der unklare Begriff einer „relativen“ Uebervölkerung ein, die überall da herrschen soll, wo zwischen der Produktion und der Zahl der Konsumenten ein ungünstiges Verhältniß herrscht. Allein in diesem Falle kann auch ein Land sein, wo die Tyrannei einer herrschenden Klasse die Vertheilung des Produktionsertrages für die arbeitenden Klassen sehr ungünstig gestaltet, wie es Allen sichtbar in den orientalischen Ländern, mehr verhüllt aber selbst in den Ländern vorgeschrittenster Civilisation der Fall ist.

Neuerdings hat man sogar geglaubt, die Furcht vor der Uebervölkerung noch durch ein weiteres Moment bestärken zu sollen. Malthus leitete doch nur die Armuth und die aus derselben entspringenden Folgen von der Uebervölkerung her. Jetzt will man diesem mageren Lastthiere auch noch die in den oberen Kreisen der Gesellschaft hervortretenden wirklichen oder angeblichen Uebelstände aufhalsen. Das Uebermaß des Arbeitsangebots, sagt man, führe in den oberen Klassen eine Steigerung der Anforderungen herbei, woraus sich die Nothwendigkeit einer gesundheitswidrigen Anstrengung des Geistes und Körpers ergebe, und die

Folge davon sei Zunahme der Nervenkrankheiten und des Irrsinnes. Es ist jedoch unzulässig, die höheren Anforderungen der gelehrten Schulen einem übermäßigen Arbeitsangebot beizumessen. Dieselben kommen vielmehr lediglich auf Rechnung einer in falschen Bahnen wandelnden Pädagogik. Der Andrang zu den gelehrten oder sonst geistige Arbeit erfordernden Berufen ist außerdem selbst ein Anzeichen ungesunder sozialer Zustände, welche der produktiven Arbeit der unteren Stände den ihr gebührenden Lohn und die ihr gebührende Ehre schmälern. Die Krankhaftigkeit vollends, welche in den Kreisen des Handels und der Spekulation in Folge aufreibender Geschäftsthätigkeit häufig auftritt, ist der herrschenden Habsucht und Geldgier zuzuschreiben, nicht aber der „schrankenlosen" Konkurrenz, welche zu so aufreibender Thätigkeit nöthige. Ein engerer Zusammenhang mit den Konkurrenzfragen würde dagegen für das Bestehen einer krankhaften Erregung des Nervensystems unter den arbeitenden Klassen zuzugeben sein, wenn der Beweis dafür zu erbringen wäre. Allein man darf annehmen, daß in der Gegenwart die Ueberanstrengung der arbeitenden Klassen im Allgemeinen nicht größer, sondern vielmehr geringer ist als in früheren Zeiten, und die verhältnißmäßige Macht dieser Klassen steigt, wie kaum bezweifelt werden kann, wenn auch langsam, so doch so stetig und unwiderstehlich, daß man eine fernere Entlastung derselben mit allem Fug voraussetzen kann.

Wenn wir zugaben, daß es für den Einzelnen zur Pflicht werden könne, den ungeordneten Trieb zum Geschlechtsgenusse zu zügeln, um nicht einer Lage zu verfallen, welche für ihn und seine Angehörigen verhängnißvoll werden müßte, so glauben wir hingegen betonen zu müssen, daß alle über die freiwillige Selbstbeschränkung hinausliegenden Rathschläge zur Verhütung einer allzu hohen Geburtsziffer unzulässig und verwerflich sind. Ein zu großer Kinderreichthum einzelner Familien ist zunächst Sache der für die Familien Verantwortlichen, und berührt nur in entfernterer Linie die Gesellschaft. Die Fälle, in denen übermäßiger Kinderreichthum zur Verarmung führt, sind nur ein geringer Bruchtheil aller vorkommenden Fälle von Verarmung. Und wenn es sich auch oft genug ereignet, daß Väter einer zahlreichen Familie unter der Last der Familiensorge unterliegen, so darf man andererseits doch nicht vergessen, daß eben so oft die Familiensorge ein Sporn zu erhöhter Anspannung der wirthschaftlichen Kräfte ist und Eigenschaften zeitigt, welche zu entbehren für die Gesellschaft nichts weniger als wünschenswerth wäre. Eben darum sind alle Rathschläge, die Kinderzahl wo=

möglich auf ein bestimmtes Maß herabzusetzen, so zweischneidig, daß man sich hüten sollte, solche Regeln aufzustellen.

Noch viel verwerflicher aber sind Verbote oder auch nur starke gesetzliche Hindernisse der Ehe, wie sie nicht sowohl Malthus, welcher Kanzelvermahnungen für ausreichend hielt, als seine Anhänger und Nachfolger empfohlen haben. Die Begründung solcher Maßregeln enthüllt in der Regel eine Lebens- und Gesellschaftsauffassung, wie sie engherziger nicht gedacht werden kann. So findet u. A. Robert Mohl, dessen meist flache und schale Arbeiten einen unverdienten Ruf genießen, und der mit seinen total rückständigen Ansichten über Bevölkerung sogar das Rotteck-Welcker'sche Staatslexikon heimsuchen durfte, daß das Recht, eine Ehe einzugehen, offenbar durch die Möglichkeit bedingt sei, „die zu gründende Familie zu ernähren", und „wenn letztere Pflicht nicht erfüllt werden kann", fährt er fort, „so ist eine dennoch eingegangene Ehe eine unerlaubte Handlung, welche der Staat allerdings die Befugniß hat, aus Gründen des öffentlichen Wohls zu untersagen". Hr. Mohl empfiehlt, entweder alle Ehen vor Zurücklegung eines bestimmten Lebensjahres (bei Männern etwa des 30.) zu verbieten, „damit hierdurch die Generationen weiter auseinander gerückt werden und also weniger Menschen zu gleicher Zeit leben", oder jede Ehe bei Personen zu untersagen, „welche einen sicheren Nahrungsstand nachzuweisen nicht im Stande sind, wobei ein allzu kleiner Antheil von Grundeigenthum und Fähigkeit zur Taglöhnerarbeit oder einem Handwerk, wenn das örtliche Bedürfniß nach den Ansichten der Gemeinden schon völlig befriedigt ist, nicht als hinreichend sichernd zu betrachten wäre". Hr. Mohl giebt zu, daß durch solche Maßregeln die unehelichen Geburten vermehrt werden würden, „allein theils würde diese Zunahme doch keineswegs in der Ausdehnung stattfinden, welche die ehelichen Geburten erhalten hätten, theils ist die Sterblichkeit der unehelichen Kinder um ein Dritttheil größer als die der ehelichen . . theils endlich ist die hierdurch vermehrte Art der Unsittlichkeit ohne Vergleich eine der Ausdehnung und der Intensität nach weit geringere als die aus dem Elende einer Uebervölkerung mit Nothwendigkeit entstehende". Als Ergänzung zu dem Eheverbot schlug Hr. Mohl des Weiteren zwangsweise Auswanderung, resp. Abschiebung nach unbebauten Ländern vor. Und solche geradezu schamlose Ansichten durften in den vierziger Jahren als liberal passiren!

Glücklicherweise ist in Fragen dieser Art ein ziemlich vollständiger Umschwung der Meinungen eingetreten, der uns der Mühe überhebt,

die Vortheile der Ehe für die Gesellschaft, die günstigen Wirkungen zahlreicher Eheschließungen auf die allgemeine Sittlichkeit und Wirthschaftlichkeit weitläufig auseinanderzusetzen. Gewiß werden auch viele leichtsinnige Ehen geschlossen, die zu verhindern für die Betheiligten ebensowohl wie für das gemeine Wohl zuweilen von Vortheil sein könnte. Aber wenn man alle Freiheiten um ihrer Mißbräuche willen ausschließen wollte, so könnte man freilich nicht früh genug unter den Schatten des allbeglückenden Büttelregiments zurückkehren. Es ist sehr die Frage, ob die Freiheit, unbeweibt zu bleiben, nicht größeren sozialen Schaden anrichtet, als die Freiheit der Eheschließung. Warum fällt es Niemandem ein, das freiwillige Cölibat zu verbieten?

Im Ernst zu reden, giebt es wohl nicht leicht eine größere Albernheit, als gerade den Armen und bloß auf ihrer Hände Arbeit Angewiesenen ungebührliche Hindernisse der Eheschließung in den Weg zu legen. Gerade in ihrem Falle ist die erzwungene Isolirung vielleicht die Mutter schwereren Uebels, als der Anschluß an eine Familie. Ein verheiratheter Arbeiter wird im Allgemeinen thätiger und wirthschaftlicher sein und bessere Garantien der Sittlichkeit bieten als der unverheirathete. Nach Degerando ist in den französischen Departements, in denen viele Ehen geschlossen werden, die Sittlichkeit im Allgemeinen größer und die Verbrechen sind seltener, als in denen, wo die Ziffer der Eheschließungen geringer ist. Selbst vom Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung wird man einräumen müssen, daß dieselbe weit besser verbürgt ist, wenn die erwachsene Bevölkerung Halt im Familienleben findet und nicht zu einer locker beweglichen Masse wird, die leichtfertig jedem unbedeutenden Antriebe folgt. Auch darf man nicht vergessen, daß in vielen Fällen die Ehe eine Assoziation zu gemeinsamem Erwerb ist und Verbote derselben die Armuth eher vergrößern, als ihrer Zunahme vorbeugen. Die Erfahrung aller der Staaten, in denen Ehehindernisse gesetzlicher Art bestanden haben, legt hinlängliches Zeugniß für die Verderblichkeit solcher Maßregeln ab. Die Wirkung ist regelmäßig die, daß der natürliche Fortschritt der Gesellschaft in politischer, wirthschaftlicher und sozialer Beziehung aufgehalten wird.

Ueber die Mittel, welche der sogenannte Neo-Malthusianismus zur Verhütung des hauptsächlich nur in der Einbildung bestehenden Uebels der Uebervölkerung empfiehlt, haben wir im ersten Kapitel schon genug gesagt. Die von der betreffenden Richtung aufgerührten Fragen sind rein pathologischer Natur und gehören nicht in den Kreis der Volkswirthschafts- und Gesellschaftslehre.

Nach alle dem kann von einer positiven Bevölkerungspolitik als einer Aufgabe der Staatskunst nicht die Rede sein. Der Staat kann durch ungerechtes Regiment und Unterdrückung aller Art die Volksvermehrung allerdings verhindern, und hat es oft genug in erschreckenden Verhältnissen gethan. Der negative Einfluß der politischen Einrichtungen ist ohne Zweifel ein weit entscheidenderer, als es Malthus zugeben wollte, und die richtige Auffassung scheint fraglos auf der Seite seines Gegners Godwin zu sein, welcher in politischen Maßregeln die Quelle aller sozialen Uebel erblickte. Aber auf die Vermehrung der Bevölkerung hat der Staat keinen direkten, sondern nur einen mittelbaren Einfluß. Die Bevölkerung wird sich vermehren, wenn die Produktion sich entsprechend vermehrt, und findet Maß und Grenze an den Bedürfnissen und Gewohnheiten der Volksmassen, sowie an deren Macht zur Selbstbestimmung. Es giebt daher in Bezug auf die Volksvermehrung keine andere Aufgabe des Staates, als an seinem Theile zur Beseitigung aller Produktionsschranken beizutragen, sowie an der Erziehung des Volkes zur Selbstbestimmung und der Entwicklung aller in ihm schlummernden intellektuellen und moralischen Anlagen mitzuwirken.

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.



Soziale Reform.

Beiträge

zur

friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft.

Von

Franz Stöpel.

III.

Das Recht auf Arbeit.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1884.

Das
Recht auf Arbeit.

In seiner Gerechtigkeit und Heilsamkeit für die Gesellschaft

sowie als

Vorbedingung für jede rationelle

Reform der Armenpflege

nachgewiesen

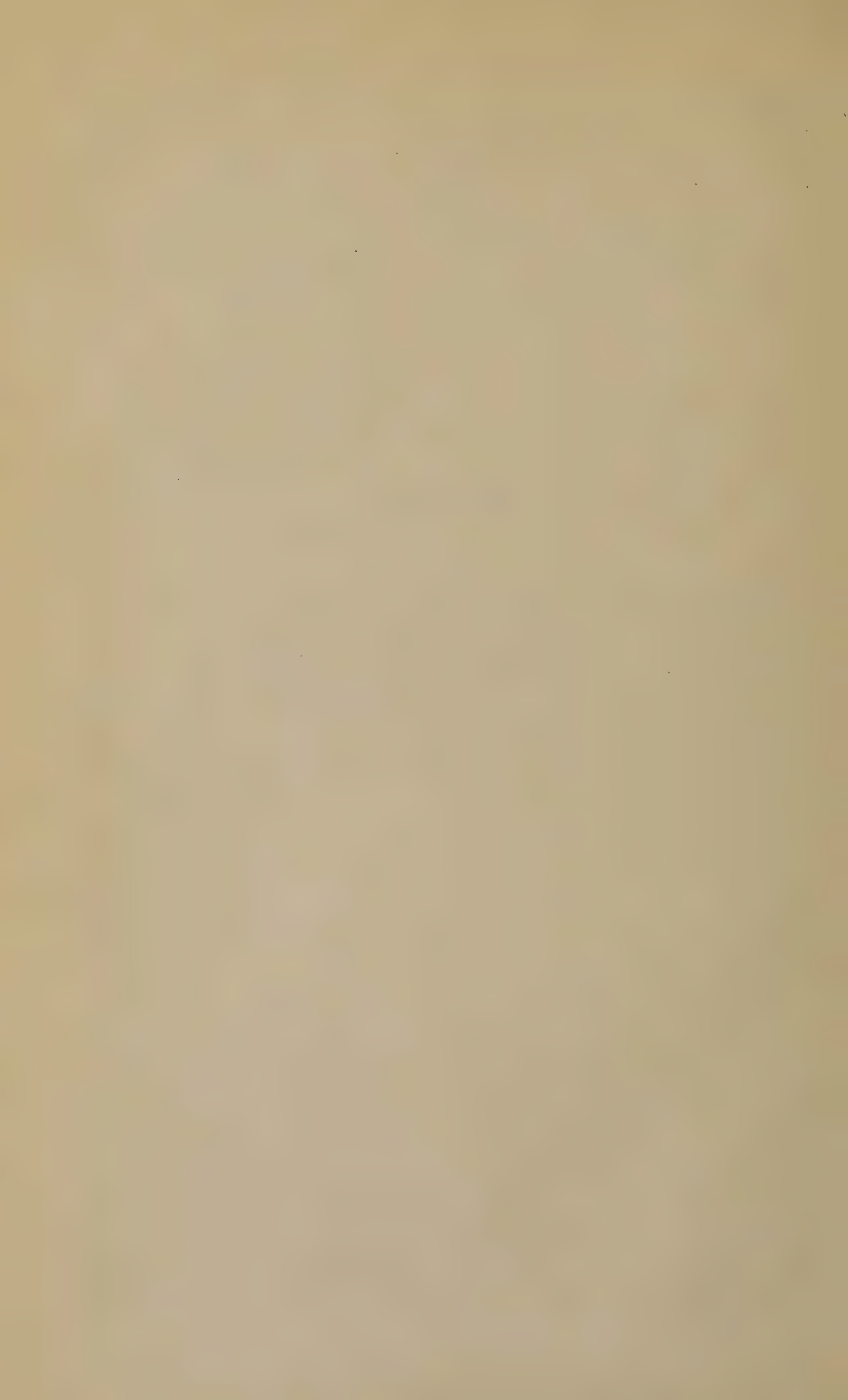
von

Franz Stöpel.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1884.

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.

Inhalt.



Erstes Kapitel.

Begründung des Rechts auf Arbeit.

Der heutige Arbeiter ist von der Neigung der Besitzenden, Arbeiter zu beschäftigen, abhängig. Allerdings giebt es noch manches Stück neutralen Bodens, auf welchem auch der Besitzlose einige Erwerbschancen hat. Die rohen Verrichtungen der sogenannten unqualificirten Arbeit stehen gewöhnlich in Beziehung zu einem zwingenden Bedarf, welcher diejenigen, welche sich zu dessen Befriedigung darbieten, von der Laune der Einzelnen mehr oder weniger unabhängig macht. Wenn z. B. an einem Ausladeplatze Menschenkräfte zur Fortbewegung von Lasten erforderlich sind, so ist der Zwang, solche Kräfte zu verwenden, zuweilen so groß, daß eher von einer Abhängigkeit der Waarenbesitzer, als der betreffenden Arbeiter die Rede sein kann. Auch in anderen Richtungen vermag sich die besitzlose Arbeit bis auf einen gewissen Grad von direkter Abhängigkeit frei zu erhalten. Der kleine Handwerker, der seine Selbstständigkeit nur auf den Besitz einiger Werkzeuge gründet, ist wenigstens insoweit frei, daß über seine Existenz nicht die Laune eines Einzelnen, sondern der Bedarf eines weiteren Kreises oder seine eigene Rührigkeit und Geschicklichkeit entscheidet. Kurz, es giebt eine Klasse von Arbeitern, die zugleich als kleine Unternehmer angesehen werden müssen, da sie, obwohl von ihrer Hände Arbeit lebend, doch wesentlich auf sich selbst gestellt sind und sich keinen sogenannten Arbeitgebern gegenüber befinden. Allein der Bodenanbau oder Landwirthschaftsbetrieb überhaupt, die in größerem Umfange betriebene Industrie und der Handel sind den Nichtbesitzern verschlossen, sofern sie nicht die Vermittelung der Besitzer in Anspruch nehmen und sich deren Bedingungen fügen. Die Beschäftigung von Arbeitern hängt auf diese Weise wesentlich von den Chancen des Gewinnes ab, wie sie

sich jeweilig für Landwirthschaft, Industrie und Handel gestalten. Nicht das Bedürfniß der gesammten Gesellschaft ist es, was die Produktion, deren Ausdehnung oder Einschränkung bestimmt, sondern der leitende Beweggrund derselben ist das Gewinninteresse der Unternehmer oder Besitzer. Sinkt in Folge großer Konkurrenz zwischen den Unternehmern der Gewinn derselben unter einen gewissen Punkt, so werden die Unternehmer eine Wandlung der Sachlage dadurch herbeizuführen trachten, daß sie die Arbeitslöhne herabsetzen. Geschieht dies jedoch allgemein, so kann es, bei fortdauernd gleichmäßiger Konkurrenz unter den Unternehmern, das Sinken des Gewinnsatzes nicht aufhalten, und man wird sich endlich, um nicht ohne Gewinn oder gar mit Verlust zu produziren, genöthigt sehen, die Produktion entweder einzuschränken oder ganz einzustellen.

In diesem fehlerhaften Zirkel bewegt sich die moderne Produktion, welche den Gewinn der Unternehmer zum vornehmsten ihrer Antriebe gemacht hat, mit innerer Nothwendigkeit. Fehlerhaft ist der Zirkel, weil der Widerstreit zwischen Unternehmergewinn und Arbeitslohn die thatsächlichen Schranken der Produktion auf künstliche und gewaltsame Weise immer mehr verengert. Denn jeder allgemeinere Druck auf den Arbeitslohn muß selbstverständlich die Konsumtionsfähigkeit der arbeitenden Massen vermindern, und so die allgemeine Nachfrage nach Waaren abschwächen. Es tritt dann zu der Konkurrenz unter den Unternehmern, welche den Gewinn derselben schmälerte, noch ein zwingendes Moment, das den Umfang der Produktion in Frage stellt und die wirthschaftliche Circulation in's Stocken bringt.

Allerdings kann die weichende Tendenz des Unternehmergewinnes auch in einer faktischen Ueberproduktion an Waaren ihren Grund haben. Von gewissen Gattungen industrieller oder selbst landwirthschaftlicher Erzeugnisse kann mehr produzirt werden, als der herkömmliche Bedarf erfordert. In solchen Fällen wird, um das weitere Sinken des Gewinns zu verhüten, nichts übrig bleiben, als die bezügliche Produktion einzuschränken. Das Gleiche wird da der Fall sein, wo eine Industrie vorwiegend oder doch sehr erheblich auf die Befriedigung ausländischen Bedarfes eingerichtet ist und dieser Bedarf, in Folge welcher Umstände immer, einer großen Verminderung unterliegt. Die Schwankungen der ersteren Art können jedoch niemals sehr bedeutend sein, während die durch Verminderung des ausländischen Bedarfs herbeigeführten Fluktuationen allerdings große und peinliche Störungen hervorrufen können. Doch werden auch diese Störungen ohne zu schwere Opfer verlaufen,

und sich durch den Uebergang der entbehrlichen Arbeiter zu anderen Beschäftigungen allmählich ausgleichen, wenn die Vertheilung der wirthschaftlichen Thätigkeiten im Lande eine noch ziemlich natürliche und ebenmäßige ist, d. h. den verschiedenen Bedürfnissen des Landes im Großen und Ganzen entspricht. Wo aber die ökonomische Entwickelung eines Landes etwa dahin geführt hat, daß die Mehrzahl seiner wirthschaftlichen Kräfte in Industrien beschäftigt ist, die hauptsächlich für ausländischen Bedarf arbeiten, während die Unterlage der landwirthschaftlichen Produktion, der Grund und Boden, sich in Folge einer fehlerhaften Verfassung des Grundbesitzes in den Händen einer geringen Minderzahl von Eigenthümern befindet, die bezüglich der Richtung der Produktion nur von den Chancen der Bodenrente und des Kapitalgewinnes bestimmt werden und daher alle Kulturen ausschließen, welche einen verhältnißmäßig großen Aufwand von Arbeitslohn bedingen, da wird das umfangreichste und die nothwendigsten Bedürfnisse der Bevölkerung befriedigende Gewerbe gegen den Andrang von Arbeitskräften abgeschlossen sein und eine Ausgleichung in der Vertheilung derselben gänzlich verhindern. Aehnliche Verhältnisse, wie die eben geschilderten, herrschen am ausgeprägtesten in Großbritannien; doch auch andere europäische Industrieländer zeigen eine Tendenz zu verwandten Bildungen, obwohl in Deutschland und Frankreich bisher noch der kleine Grundbesitz vorwiegt und in Folge davon die Landwirthschaft einen sehr bedeutenden Theil der Bevölkerung umfaßt.

Die Abhängigkeit der besitzlosen Arbeiter von den Gewinnchancen des Unternehmerthums führt unter dieser großen Bevölkerungsklasse eine Unsicherheit der Lage herbei, aus der, wie Jedermann zugestehen wird, die furchtbarsten aller gesellschaftlichen Uebelstände entspringen. Niedrige Durchschnittslöhne, die kaum zur Erhaltung des nackten Lebens, sei es des Einzelnen, sei es einer Familie hinreichen, sind gewiß auch ein großes Unglück und bergen für die Gesellschaft schwere Gefahren in sich, da ohne einen verhältnißmäßigen Wohlstand der Massen die Grundlagen des Staates, der Gesellschaft und der Civilisation niemals dauerhaft gelegt sein können. Wenn aber damit wenigstens eine gewisse Sicherheit des Erwerbes verbunden ist, so mögen genügsame Gewohnheiten über manche Bitterkeiten der Entbehrung hinweghelfen und in den geistesträgen Massen den Sinn für Ruhe und Erhaltung der bestehenden Verhältnisse (was zwar nicht durchaus von unserem, aber doch vom Gesichtspunkte „konservativer“ Staatsmänner und Politiker erwünscht sein wird) erhalten und kräftigen. Der direkte Mangel an

den unentbehrlichsten Unterhaltsmitteln dagegen ist einfach die Quelle der Verzweiflung, des Verbrechens, des Umsturzes.

Niemand, der die volkswirthschaftlichen Verhältnisse in den Industrieländern Europas nur einigermaßen kennt, wird den Muth haben, zu behaupten, daß die Schuld an den Arbeitsstockungen, die in gewissem Umfange zu jeder Zeit, zu gewissen Zeiten aber in erschreckendem Maßstabe auftreten, entweder ausschließlich oder wenigstens in den meisten Fällen an den Arbeitern liege. Sicherlich giebt es faule und schlechte Subjekte unter jeder Gesellschaftsverfassung, und es würde deren selbst unter der besten aller denkbaren Verfassungen geben. Nimmt aber Faulheit und Unsittlichkeit überhand, so kann man mit aller Sicherheit annehmen, daß der Fehler wesentlich an der Gesellschaftsverfassung liegt; daß die Gesellschaft das Bewußtsein der Solidarität mehr als billig verloren hat, und daher in einem Niedergange begriffen ist, dem gar nicht schnell genug gesteuert werden kann. Faulheit und Schlechtigkeit erhalten beständig neue Nahrung aus der Erwerbslosigkeit, deren demoralisirende Wirkungen zu klar am Tage liegen, um der Erörterung zu bedürfen.

Es ist eine alltägliche Erscheinung, daß sich an den verschiedensten Orten gesunde und willige Arbeitskräfte außer Stande finden, Arbeit und damit Lebensunterhalt zu gewinnen, und die Statistik wie der Augenschein bezeugen, daß z. B. in Deutschland dieser Uebelstand in immer größerem Umfange auftritt. Die verschiedensten Ursachen wirken darauf hin. In vielen Fällen mögen, bei übrigens unzweifelhaft gutem Willen, die Unbehülflichkeit der Arbeitsuchenden, mangelnde Beweglichkeit, unzureichende gewerbliche Bildung oder andere derartige Umstände, die bis auf einen gewissen Grad der persönlichen Lässigkeit zur Last zu legen sind, die Schuld tragen. Einen gewissen Theil an dieser mangelhaften Ausbildung der Intelligenz und des Verantwortlichkeitsgefühls unter der arbeitenden Bevölkerung wird man jedoch immerhin auch dem Mangel an Fürsorge seitens der Gesellschaft beizumessen haben. Allein in den meisten Fällen ist es ohne Zweifel die fehlende Nachfrage, bez. das überflüssige Angebot, was die Erwerbslosigkeit eines großen Theils der verfügbaren Arbeitskräfte verschuldet. Für diese Erscheinungen ist sicherlich der einzelne Arbeiter so wenig wie der einzelne Arbeitgeber verantwortlich zu machen. Aber die Frage ist, ob die Gesellschaft die Verantwortlichkeit ablehnen kann?

Treten vollends kritische Wirthschaftszustände ein, so werden die Arbeiter namentlich der großen Fabriken massenhaft entlassen und ver-

mehren das Angebot handwerksmäßiger, ländlicher oder sogenannter unqualifizirter Arbeit derartig, daß die Löhne durchweg sinken. Auf diese Weise wird eine allgemeine Verminderung der Konsumtionskraft in der arbeitenden Bevölkerung hervorgebracht, mit der unvermeidlichen Folge, daß das Uebel sich lediglich verschlimmert. Ein großer Theil der vorhandenen Arbeitskräfte findet jedoch selbst nicht einmal für Hungerlöhne Beschäftigung und wird dem Bettler- und Landstreicherthum oder dem Verbrechen in die Arme getrieben. Wird auch hier die Gesellschaft wirksam eingreifen können, und vor Allem, hat sie die Pflicht, es zu thun? Sehen wir zu.

Man wird eine Organisation der Gesellschaft gewiß nicht für vollkommen und zweckentsprechend erachten können, welche aus ihrem Rahmen zahlreiche Bestandtheile schutzlos entfallen läßt und ohne deren Schuld einem Verderben preisgiebt, das auch für die Gesellschaft verhängnißvoll werden muß. Die Vereinigungen der Menschen zu Gemeinden und Staaten können keinen andern Zweck haben als denjenigen gegenseitiger Schutzgemeinschaften. Mag man nun mit Rousseau einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag als Grundlage jeder Gesellschaftsverfassung annehmen oder eine spontane geschichtliche Entwickelung voraussetzen, die allmählich zu festeren Gestaltungen des Gemeinlebens führt, immer wird man bei dem Schlusse anlangen, daß der Zweck der Vereinigung im Schutze des Lebens und der Bethätigung Aller besteht. Ein Recht der Gesellschaft oder des Staates, Gesetze zu geben, welche die freie Bethätigung einschränken und ihr, namentlich durch das Eigenthum, bestimmte Grenzen setzen, würde unverständlich sein, wenn das Recht nicht eine entsprechende Pflicht einschlösse, nämlich die Pflicht, Leben und Bethätigung A l l e n zu ermöglichen. Die Naturgaben sind nicht für eine Klasse von Eigenthümern, sondern für Alle vorhanden, und wenn menschliche Gesetze gleichwohl das Eigenthum heiligen, so kann dies vernünftigerweise nicht den Zweck haben, irgend Jemanden von den Naturgaben auszuschließen, sondern nur einem Jeden nach gleichem Rechte die Grenzen anzuweisen, innerhalb deren er im Kampfe mit der Natur Freiheit der Bethätigung genießen darf.

Als der haltbarste Rechtsgrund des Eigenthums wird daher allgemein das natürliche Recht des Besitzes an dem durch Arbeit Hervorgebrachten angesehen. Das Eigenthum beruht auf Arbeit, sagen auch diejenigen, welche, ohne zu arbeiten, die Vortheile genießen, die das Eigenthum gewährt, sobald ein Theil der Gesellschaft thatsächlich von jedem Eigenthum ausgeschlossen ist und das Leben durch Dienste im Solde

der Eigenthümer fristet. Es ist jedoch klar, daß das heutige Eigenthum, sei es das unbewegliche oder das bewegliche, seinen Ursprung nur in den seltensten Fällen auf die Arbeit und das derselben gebührende Recht zurückführen kann. Namentlich die großen Besitzesanhäufungen schließen von vornherein den Ursprung aus eigener Arbeit aus, und lassen sich nur dadurch erklären, daß entweder die Arbeit oder das Eigenthum Anderer zum Zwecke der eigenen Bereicherung dienstbar gemacht wurde. Wenn alles Eigenthum nur durch Arbeit hätte erworben oder vermehrt werden können, so würde eine so ungleiche Vertheilung des Besitzes, wie wir sie heute überall sehen, augenscheinlich undenkbar sein. Es ist nicht nöthig, bei einem Gegenstande zu verweilen, über den bei Unbefangenen kein Zweifel obwalten kann.

Gleichwohl muß an dem Gedanken, daß das Eigenthum in seiner reinsten Gestalt auf die Arbeit zurückzuführen ist, seinen Grund nur in dieser hat und daher keinen andern Zweck haben kann, als die Früchte der Arbeit zu sichern, festgehalten werden, wenn man nicht allen Boden unter den Füßen verlieren will. Haben sich im Laufe der Zeit durch Eingriffe der rohen Gewalt oder durch freiwillige Gestaltung des Verkehrs Entartungen des Eigenthums eingestellt, welche von dem positiven Recht geheiligt wurden, so bleibt uns in jenem Gedanken doch der sichere Leitfaden, der den Ausweg aus dem Labyrinthe der Erscheinungen zeigt und zum hellen Lichte der natürlichen Gerechtigkeit zurückführt.

Die bestrittenste unter allen Eigenthumsformen ist das Grundeigenthum. Der Grund und Boden ist kein Ergebniß, sondern der Gegenstand und zwar der unerläßliche Gegenstand der menschlichen Arbeit. Er kann also auch nicht in dem Sinne, wie die Produkte der Arbeit, Eigenthum sein und Niemand kann Eigenthumsrechte in strengem Sinne an ihn erheben, so wenig wie an die Luft oder an das Meer. Aus bekannten Gründen hat sich in den civilisirten Staaten ein Besitzrecht an Grund und Boden ausgebildet, für welches indessen, so weit es sich um den großen Besitz handelt, sicherlich nicht die Arbeit als seine Quelle in Anspruch genommen werden kann. Einfache Aneignungen, die durch ein sogenanntes Recht der Okkupation nur umschrieben, aber nimmermehr gerechtfertigt werden, oder Verleihungen, deren Rechtstitel nicht weniger zweifelhaft sind, können ein positives, aber kein in der Natur begründetes und unantastbares Recht des Eigenthums schaffen. Auch ist ein solches Recht an Grund und Boden gewöhnlich nicht in vollem Umfange anerkannt worden. Das Lehnsrecht,

auf welches noch heute der größte Theil des Latifundienbesitzes zurückzuführen ist, kannte, wie schon das Wort Lehen deutlich genug anzeigt, ein absolutes Recht am Grund und Boden nicht. Daher hielt sich auch, nachdem das Lehnsrecht durch andere Rechtsformen unterhöhlt war, der Staat für befugt, das Besitzrecht der Grundherren wenigstens zum Theil zurückzunehmen, um den Bauern ein vom Willen ihrer früheren Herren unabhängiges Besitzthum zu bereiten. Auch hierdurch wurde ein positives Recht geschaffen; aber die wahre Quelle desselben war, wenn man nicht dem Staate eine souveräne Gewalt, über das Eigenthum nach Belieben zu schalten, zuerkannt wissen will, in dem Rechte der Arbeit zu suchen, das in diesem Falle eine stillschweigende, obwohl viel zu beschränkte Anerkennung fand.

Ist das Recht des Eigenthums nichts anderes, als das Recht der Arbeit, ihre Früchte zu genießen, so wird man schwerlich der Schlußfolgerung ausweichen können, daß das Eigenthum in seiner thatsächlichen Gestalt ein entartetes Rechtsgebilde ist und einer Rückbildung zu seiner natürlichen Form dringend bedarf. Eine Rechtseinrichtung, welche den Zweck hat, die Früchte der Arbeit zu sichern, kann nicht mit einem Gesellschaftszustande bestehen, unter welchem die Arbeit selbst oft zur Unmöglichkeit wird. Das ursprüngliche Substrat der Gesellschaft war ein unermeßlicher und anscheinend unerschöpflicher Vorrath von Naturgaben, und die größte Nothwendigkeit war, diesen verborgenen Schatz durch Arbeit zu heben. In dieser Nothwendigkeit allein ist der legitime Grund des Eigenthumsrechtes zu suchen. Dasselbe ist daher wesentlich als ein Sporn der Arbeit aufzufassen, und wenn die thatsächliche Gestaltung des Verkehrs dahin geführt hat, daß für die Verwendung aller willigen und fähigen Arbeitskräfte kein Raum ist, so beweist dies nichts, als daß das Recht des Eigenthums nicht mehr den Zweck erfüllt, welcher der allein haltbare Grund seiner Einrichtung ist. Wenn Eigenthum rechtmäßiger Weise allein durch Arbeit erworben werden kann, so ist Schutz des Eigenthums seiner Natur nach mittelbarer Schutz der Arbeit, und letztere das Wesentliche an dem Eigenthumsgedanken, Schutz des Eigenthums aber ohne Schutz der Arbeit ein Widerspruch in sich selbst. Das Recht der Arbeit, der Bethätigung, wird unbedingt als das ursprüngliche, höhere, überlegene anerkannt werden müssen. Die positive Gesetzgebung hingegen hat das abgeleitete Recht des Eigenthums fast überall dem ursprünglichen Rechte, zu leben und durch Arbeit die Bedürfnisse des Lebens zu gewinnen, vorangestellt, und anstatt das Eigenthum der Arbeit dienstbar zu machen, die Arbeit gezwungen, dem Eigen-

thum Vorspann zu leisten. Unter allen Rechtseinrichtungen genießt in den meisten Ländern das Eigenthum, gleichviel welchem Boden es entsprossen ist, den strengsten Schutz der gesellschaftlichen Gewalten, während die Arbeit, welche die einzige Schöpferin von Eigenthum sein sollte, als die dienstbare Magd der Eigenthümer behandelt wird. Wer nichts besitzt außer seiner Arbeitskraft, muß nothgedrungen bei den Besitzern um Arbeit werben, und wenn sie es nicht in ihrem Interesse finden, ihn zu beschäftigen, so verliert er einfach das Recht zu leben, das Recht auf Existenz. Höchstens die Mildthätigkeit Einzelner oder der Gesellschaft darf er anrufen; aber ein Recht, sich zu bethätigen um sein Leben zu verdienen, besitzt er nicht. Das Interesse der Besitzer entscheidet mit souveräner Gewalt über den Umfang, in welchem die Arbeit von Nichtbesitzern verwendet werden soll. Mit andern Worten, nur die Besitzer haben ein Recht zu leben, die Besitzlosen nicht oder doch nur so weit, als dies den Ersteren zum Vortheile gereicht.

Nach unsrer Auffassung steht diese Rechtlosigkeit der Arbeitskraft in offenbarem Widerspruch mit der Idee des Eigenthums, nach welcher dasselbe nicht ein Rechtstitel der Herrschaft, sondern nur eine Belohnung der Arbeit sein soll. So lange die Arbeit am wirksamsten oder allein wirksam durch den Schutz des Eigenthums geschützt wurde, reichte der Gedanke des Eigenthums, als der Sicherung der Früchte der Arbeit, für die Zwecke der Gesellschaft aus. Aber nachdem die gesellschaftliche Entwickelung Verhältnisse gezeitigt hatte, unter denen der Wille und die Kraft zur Arbeit nicht genügten, um den Zweck der Persönlichkeit und ihre Pflicht gegen die Gesellschaft durch Arbeitsleistungen zu erfüllen, da war es an der Zeit, den Gedanken des Schutzes der Früchte der Arbeit durch Ausdehnung der Schutzpflicht auf die arbeitende Persönlichkeit selbst weiter zu entwickeln. Nur so war eine echte Rechtsgleichheit herzustellen; und ohne diese Vollendung des Eigenthumsbegriffes muß die Einrichtung des Eigenthums sich aus einem Segen immer mehr in einen Fluch verwandeln. Zu lange hat die Gesellschaft, haben Politik und Wissenschaft ihre Pflicht, dem Eigenthumsgedanken diese nothwendige Ausdehnung zu geben, verabsäumt. Immer mehr aber wird die Ruhe, vielleicht die Existenz der civilisirten Völker davon abhängig, daß die Gesellschaft sich dieser Pflicht bewußt wird und ihre Erfüllung in Angriff nimmt. Nur dadurch können den Völkern schwere, Staat und Gesellschaft in ihren Grundfesten erschütternde Kämpfe erspart werden. Der springende Punkt der heutigen sozialen Frage liegt an dieser Stelle.

Allerdings würde eine radikale Lösung des Problems, das Eigenthum auf seine reine Gestalt und seine ursprünglichen Voraussetzungen zurückzuführen, vielleicht zu anderen Schlußfolgerungen führen. Massenhafte Enteignungen und neue Besitzvertheilung, oder Einrichtung eines Gesammteigenthums, namentlich am Grund und Boden, müßten anscheinend den Zweck besser und vollständiger erfüllen. Aber niemals ist der gänzliche Umsturz althergebrachten und in den Vorstellungen der Massen des Volks wurzelnden positiven Rechts ohne eine vorgängige Umwälzung der Meinungen möglich gewesen. Beide Methoden, wenn sie wirklich mit Gewalt durchführbar wären, würden nicht bloß unabsehbare Wirren herbeiführen, die der Gesellschaft schädlicher werden könnten, als der jetzige Zustand mit all seinen Mängeln, sondern wären auch schwerlich mit der sozialen Gerechtigkeit in Einklang zu bringen. Ueberdies ist es völlig zweifelhaft und wird Vielen für geradezu undenkbar gelten, daß ein Gesammteigenthum dauernd wieder Platz greifen könne bei Völkern, die unter ähnlichen Rechtseinrichtungen schon gelebt, sie als Fesseln der freien Bethätigung empfunden und sie darum abgestreift haben. Wer die Geistesverfassung der heutigen Gesellschaft mit unbefangenen Augen und nicht durch die gefärbten Gläser einer sozialistischen oder kommunistischen Ideologie betrachtet, muß, wie wir glauben, zugeben, daß die individualistische Richtung der Gesellschaft sich noch lange, lange nicht ausgelebt hat. Es kann ja sein, daß nach Jahrhunderten diese Richtung durch die entgegengesetzte verdrängt wird. Die Vermehrung der Bevölkerung, welche allezeit die große Hebamme sozialer Umgestaltungen gewesen ist und bleiben wird, mag dereinst vielleicht das Gesammteigenthum und eine Arbeitsorganisation, in welcher weder für Rente noch für Kapitalgewinn Raum bleibt, die Produktion mit dem Verbrauch in einem vollkommenen Gleichgewicht steht und eine annähernde Gleichheit sowohl in der Arbeit als auch in der Konsumtion hergestellt ist, zu Tage fördern. Gegenwärtig jedoch, und noch für lange Zeit hinaus, ist auch in den bevölkertsten Ländern Europas innerhalb des Rahmens der individuellen Arbeit und des individuellen Besitzes noch hinlänglicher Raum für großartige Reformen, welche die Gesellschaft dem Ideale der Gerechtigkeit näher bringen können. So lange aber dies der Fall ist, wird man vergeblich an den Pfeilern und Mauern des heutigen Gesellschaftsgebäudes, das auf der Grundlage der Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen ruht, zu rütteln versuchen. Diese Grundlage ist noch fest genug, um das darauf errichtete Gebäude für eine unübersehbare Dauer zu tragen, und die Vertheidiger desselben

sind zahlreich und mächtig genug, um der unruhigen Geister, die vorzeitig einen Sturm darauf wagen wollten, Herr zu werden und ihre Angriffe zurückzuschlagen. Angriffe dieser Art würden voraussichtlich nur zum Schaden der Arbeitersache ausschlagen, und derselben auch bei der Mehrzahl ihrer Freunde Sympathie und Mitwirkung entziehen. Daher sind nur Verbesserungen im Rahmen der individuellen Wirthschaft möglich, womit keineswegs ausgeschlossen ist, daß das Gefühl der allgemeinen sozialen Solidarität immer kräftiger entwickelt, die Mißgebilde einer Gesetzgebung, welche vorzugsweise von den Interessen bevorzugter Klassen diktirt war, beseitigt und die Bedingungen für den friedlichen Wettkampf Aller in Wahrheit gleich gemacht werden. Als einen der wichtigsten Schritte auf diesem Wege betrachte ich die Anerkennung des Rechts auf Arbeit, eines Rechts, das jedem zur Arbeit Willigen und Fähigen wenigstens den dringendsten Schutz gegen gänzliche Erwerbslosigkeit zu gewährleisten hat.

An der Pflicht der Gesellschaft, das Recht der Arbeit nicht dem Rechte des Eigenthums zu opfern, die Interessen der Eigenthümer nicht über das Recht zum Leben und zur Bethätigung triumphiren zu lassen, kann der Umstand, ob es sich um eine zufällige und rasch vorübergehende Lähmung der Industrie oder um eine große Krisis handelt, nichts ändern. Im Gegentheil, je bedrohlicher die Lage ist, desto nothwendiger wird die Intervention der Gesellschaft, und die Schwierigkeiten werden desto eher zu überwinden sein, je umfassender und schneller die Hülfe kommt. Die Gesetze und Einrichtungen der Gesellschaft tragen an den zeitweiligen Krisen, die gewöhnlich nur Reaktionen gegen die vorher durch eine gesetzlich begünstigte Kreditwirthschaft bewirkte künstliche Aufblähung der Unternehmungen sind, einen sehr erheblichen Theil der Schuld, und es ist daher nicht mehr als recht und billig, daß die Gesellschaft auch die Leiden, welche im Gefolge der Krisen auftreten, durch geeignete Maßregeln auf ihre Schultern nimmt und gleichmäßig auf alle Gesellschaftsglieder vertheilt. In früheren Zeiten sind beim Eintreten solcher Krisen oft dem Kapital von Seiten der Regierungen Hülfsleistungen dargebracht worden, indem man demselben durch Eröffnung neuer Kreditquellen beisprang. Der gerechtere und zugleich wirksamere Weg ist jedoch in dem Schutze der Arbeit zu finden. Die Unternehmungen des Kapitals haben in den einer Krisis vorangehenden Perioden gewöhnlich große Gewinne erzielt, und es ist nichts Seltenes, daß große Etablissements, die Jahre lang kolossale Dividenden vertheilt haben, beim ersten Herannahen einer Absatzstockung Hunderte

oder Tausende von Arbeitern entlassen und so, unsägliches Elend verursachend, das Risiko, durch welches man den Unternehmergewinn gewöhnlich rechtfertigt, gänzlich auf den breiten Rücken der schuldlosen Arbeit abwälzen.

Auf diesen Vorhalt kann man billigerweise nicht, wie es wohl öfters geschieht, antworten, der Arbeiter habe gleichfalls von der früheren günstigen Lage Vortheil gezogen und es sei seine Pflicht gewesen, auf schlechte Zeiten gefaßt zu sein und für dieselben durch Ersparnisse vorzusorgen. Sind wir auch weit entfernt, diesen Weg zu verwerfen, vielmehr durchaus der Meinung, daß derselbe durch Organisation entsprechender Anstalten beschreitbar gemacht und verallgemeinert werden sollte, so glauben wir doch, daß bei dem jetzigen Durchschnittsstande der Arbeitslöhne und der Arbeitererziehung die allgemeinere Beschreitung dieses Weges füglich nicht erwartet werden kann. Die Arbeitslöhne in den industriellen Theilen Europas sind derartige, daß den Arbeitern im Durchschnitt Ersparnisse und namentlich solche Ersparnisse, die hinreichend wären, ihnen über längere Perioden der Arbeitslosigkeit hinwegzuhelfen, nicht möglich sind; daß im Gegentheil behufs Hebung der Gesammtproduktion nichts erwünschter und erstrebenswerther ist, als sie zu höheren Ausgaben für die Nützlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens zu befähigen.

Auch ist, von der Lohnfrage abgesehen, die Lage des Kapitalisten und des Arbeiters eine so grundverschiedene, daß man die Wirkung einer Produktionseinstellung auf den Einen und den Anderen nicht mit gleichem Maße messen kann. Für den Kapitalisten bedeutet dieselbe nur einen einstweiligen Verzicht auf Gewinn, für den Anderen ist sie eine Frage des Lebens und Sterbens; der Eine kann von seiner befestigten Position mit gekreuzten Armen dem herannahenden Sturm entgegensehen; für den Anderen bedeutet derselbe oft Verzweiflung und Untergang. Thatsächlich ist kein anderer Stand im Staate dem Toben jedes Unwetters schutzloser preisgegeben, als der schwächste. Die besitzenden Klassen haben an ihrem Besitz einen Rückhalt, der selbst dem dürftigsten Handwerker oder Krämer seinen bescheidenen Antheil an der allgemeinen, niemals doch ganz versiegenden Verkehrsbewegung sichert. Der Rentner fordert vom Staate seine Rente, der Beamte seinen Gehalt, unbekümmert um die zehnfach verstärkte Wucht, mit welcher in Zeiten stockenden Absatzes und stockender Produktion die Steuern, von denen sie ihre Befriedigung erwarten, auf den produzirenden Klassen lasten. Der Lohnarbeiter allein, ohne dessen rastlose Arbeit der Kapitalist

nicht Kapitalist sein kann, wird ohne Erbarmen seiner einzigen Erwerbsquelle beraubt, und seine Produktionskraft, die bei angemessenem Schutze das gestörte Gleichgewicht der gesellschaftlichen Bewegung am frühesten wieder herstellen könnte, dem Verderben und er selbst dem Hungertode preisgegeben.

„Daher fordert", wie ich schon in meiner „Freien Gesellschaft" ausführte, „die Gerechtigkeit (die in diesem wie in jedem anderen Falle von der Rathsamkeit und Zweckmäßigkeit noch besonders eingeprägt wird), daß die Gesellschaft diesem Zustande ein Ende mache. Die Gesellschaft muß für Anstalten Sorge tragen, welche demjenigen, der in Ausnahmefällen aus der Bewegung der Privatindustrie geworfen ist, Beschäftigung sichern. Keineswegs soll und darf dadurch die Verantwortlichkeit und Initiative des Einzelnen beseitigt werden. Im Allgemeinen hat jeder Bürger für seine Bedürfnisse zu sorgen und sich durch Fürsorge Hülfsmittel für die Zukunft zu verschaffen. Könnte man bezweifeln, daß durch Vorschläge wie die unsrigen, durch das Recht auf Arbeit und die Veranstaltungen, die durch dasselbe nothwendig gemacht werden, dem gesunden Individualismus, der berechtigten individuellen Freiheit zu nahe getreten würde, so würden wir die Letzten sein, welche solchen Maßregeln das Wort redeten. Aber in Wahrheit wird der individuellen Freiheit dadurch ein neuer verheißungsvoller Spielraum geschaffen; es werden dadurch einer großen Klasse, deren Lage, wir wollen nicht sagen, der Knechtschaft gleichkommt, aber in vielen Fällen sich derselben nähert, die Fesseln gelöst, die bei jedem Sinken der Nachfrage nach Arbeit sich um sie schlingen, sie wehrlos dem Kapital ausliefern oder unter Umständen die Verwendung ihrer Produktionskraft und damit ihre Existenz selber in Frage stellten.

„Der Einzelne muß also durch eigene Anstrengung sich eine achtungswerthe, unabhängige Lage in der Gesellschaft zu schaffen suchen. Aber wenn er trotz aller Anstrengungen scheitert, wenn er für seine Arbeitskraft in der Privatindustrie keine Verwendung findet, dann hat die Gesellschaft durch ihre verschiedenen Organe, Staat, Bezirk und Gemeinde, die große Pflicht zu erfüllen, die Erwerbslosen aufzunehmen und sie bei Arbeiten von öffentlichem Nutzen zu verwenden.

„Oft haben die Staaten und zuweilen auch die Gemeinden aus freiem Antriebe oder unter dem Zwange eines Nothstandes gethan, was wir als eine Pflicht der Gesellschaft anerkannt und durch gesetzliche Einrichtungen verbürgt sehen wollen. Allein wodurch sich unsere Forderung von dem bei solchen Gelegenheiten freiwillig anerkannten moralischen

Postulat unterscheidet, das ist der wichtige Umstand, daß die Erwerbslosen nicht auf den guten Willen, mithin die Gnade und das Erbarmen der öffentlichen Organe angewiesen bleiben, sondern ein allezeit gültiges, unverbrüchliches Recht zugewiesen erhalten und die öffentlichen Organe eine Pflicht übernehmen sollen, die zwar ausgedehnte und wohlvorbereitete Veranstaltungen erfordert, aber keineswegs über ihre Kräfte geht.

„Von vornherein darf jedoch darüber kein Zweifel bleiben, daß es sich ganz und gar nicht um Veranstaltungen handeln kann, welche jedem Spezialarbeiter die fortdauernde Beschäftigung in seinem Spezialgewerbe, sondern nur um solche, die dem Erwerbslosen einen Erwerb überhaupt sichern. Die bezüglichen Arbeiten müssen also wesentlich derartige sein, daß sie keine erlernten technischen Fertigkeiten erfordern; doch wäre immerhin vielleicht eine Theilung in ein paar Hauptkategorien denkbar, von denen die eine bloß körperliche Kräfte, die andere eine gewisse Erziehung und feinere physische Organisation zur Voraussetzung hätte. Wir betonen diesen Punkt (daß nur ganz bestimmte und beschränkte Kategorien von Arbeit garantirt werden können) im Voraus, weil die meisten Einwände, die bei früherer Gelegenheit gegen den Gedanken des Rechts auf Arbeit erhoben worden sind, auf diesen Punkt gerichtet waren, und die Absichten der Urheber des Gedankens bei der fraglichen Gelegenheit wenigstens zum Theil an der verlogenen Taktik der Gegner scheiterten, welche sich an die Unausführbarkeit des dem Widerpart untergeschobenen Planes anklammerten und den wahren Plan zum Theil mit Hülfe dieser Insinuation zum Falle brachten."

Zweites Kapitel.

Geschichtliches über das Recht auf Arbeit.

Die Forderung des Rechts auf Arbeit führt auf die erste französische Revolution zurück. Schon in der Konstitution von 1791 war, neben der Anerkennung des Eigenthums „als eines unverletzlichen und geheiligten Rechtes" die Pflicht des Staates ausgesprochen, „eine öffentliche Einrichtung" zu schaffen, um allen Bedürftigen Unterstützung zu gewähren und „den gesunden Armen Arbeit zu geben, wenn sie sich selbst keine verschaffen können". Leider ist diese Verheißung der Kon=

stitution ein leeres Wort geblieben, und die Folge war, daß die extreme Partei zu Angriffen auf das Eigenthum überging. Robespierre billigte dieselben nicht: „Wir wollen die Gleichheit der Rechte“ (sagt er 1792 in seinem „Vertheidiger der Verfassung“), „weil es ohne sie weder Freiheit noch soziales Glück giebt; was aber das Vermögen anlangt, so wird Niemand es antasten, sobald die Gesellschaft ihre Pflicht erfüllt, ihren Mitgliedern den Erwerb des nothwendigsten Bedarfs durch die Arbeit zu sichern“. In seinem Entwurf einer Erklärung der Menschenrechte (1793) wurde von Neuem die Pflicht der Gesellschaft betont, „für den Unterhalt aller ihrer Mitglieder zu sorgen, sei es daß sie ihnen Arbeit verschafft, sei es daß sie denen, die nicht im Stande sind zu arbeiten, die Mittel zusichert, ihr Leben zu fristen“. Die Konstitution von 1793 erklärte „die öffentlichen Unterstützungen für eine geheiligte Schuld“. Nach dem Sturze der Schreckensherrschaft jedoch, die selbst über die Verheißungen nicht hinausgekommen war und zu organischen Einrichtungen, welche dieselben hätten verwirklichen können, weder die Zeit noch das Geschick hatte, wurden diese Anläufe, ein subsidiäres Recht zu schaffen, das sich dem Eigenthum zur Seite gestellt hätte, vergessen.

Die Erbschaft der französischen Revolution trat merkwürdigerweise das preußische Landrecht an, welches in seinem zweiten Theil, Tit. 19, § 2 bestimmte, daß denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit mangelt, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, Arbeiten, die ihren Kräften gemäß sind, angewiesen werden sollen. Allein auch dieses Wort der Gesetzgebung blieb uneingelöst, da man es versäumte, die Einrichtungen zu schaffen, ohne welche es stets ein leerer Schall bleiben muß.

In der sozialistischen Bewegung Frankreich's während der dreißiger und vierziger Jahre wurde sodann das Recht auf Arbeit mehrfach reklamirt; zu einem populären Stichworte machte es jedoch erst die Februar-Revolution des Jahres 1848. Gleich beim Beginn der Revolution war die Errichtung von Nationalwerkstätten angeordnet, Louis Blanc jedoch, der berühmte Verfasser der „Organisation der Arbeit“, bei Seite gedrängt und ihm eine Rolle angewiesen worden, in welcher er auf rein theoretische Auseinandersetzungen mit den Delegirten der Arbeiter beschränkt blieb. Die Nationalwerkstätten, einfach eine Karrikatur des Gedankens von L. Blanc, wurden unter die Leitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, Marie, gestellt und waren von vornherein nichts als Almoseninstitute, welche den brotlosen und zu

Gewaltthätigkeiten aufgelegten Arbeitern von Paris und den übrigen großen Städten einstweilige Unterkunft gewährten. Die provisorische Regierung hatte weder den Willen noch die Fähigkeit, irgend etwas zu organisiren; ihre wirthschaftlichen Maßregeln waren reine Auskunftsmittel der Verlegenheit. Handel und Gewerbe stockten, die Finanzen waren zerrüttet, die Ausgabe von Papiergeld, die unter den obwaltenden Umständen und bei dem gänzlichen Mangel an Vertrauen zu der Regierung auch nichts genützt haben würde, hatte man sich durch feierliche Erklärungen verlegt. In der pariser Bürgerschaft aber regte sich früh ein Geist des Widerstandes gegen die sozialistische Demokratie, und die verunglückten Putsche der Arbeiter am 17. März und 16. April enthüllten nur die Ohnmacht und Rathlosigkeit der radikalen Partei. Bei den Wahlen zur Nationalversammlung am 27. und 28. April erhielten die Kandidaten der demokratischen Clubs von 400,000 Wählern des Seinedepartements nur 15 bis 20,000 Stimmen, und das ganze Land schickte nur wenige der sozialistischen Wortführer in die Versammlung. Eine neue Demonstration der radikalen Partei am 15. Mai wurde mit noch geringerer Mühe als die früheren bewältigt. Die Anhänger der alten Ordnung drängten nunmehr auf schärfere Maßregeln gegen die Revolutionäre und verlangten vor Allem die Auflösung der sogenannten Nationalwerkstätten, in denen sich allmählich gegen 150,000 zum Theil bewaffnete Männer angehäuft hatten, und welche der Herd der beständigen Unruhen waren. Die Regierung beschloß Mitte Juni zur Aufhebung der Nationalwerkstätten zu schreiten. Zunächst sollten 7000 Mann entlassen, und den übrigen, soweit sie nicht zur Nationalgarde gehörten, die Waffen abgenommen werden. Die Arbeiter waren entschlossen, dieser Maßregel Widerstand entgegenzusetzen. So bereitete sich die berühmte Junischlacht vor.

Mitten in diese gespannte Lage fielen die Berathungen der Verfassungskommission. Der Verfassungsentwurf derselben wurde am 20. Juni von Armand Marrast verlesen. Dem Entwurf war eine Erklärung der Rechte und Pflichten vorausgeschickt, deren siebenter Paragraph sich auf das Recht der Arbeit bezog und folgendermaßen lautete: „Das Recht auf Arbeit ist das Recht, das Jedermann hat, durch Arbeit zu leben. Die Gesellschaft muß, durch die produktiven und allgemeinen Mittel, über die sie verfügt, und die anderweitig werden organisirt werden, den gesunden Leuten, die sich sonst keine Arbeit verschaffen können, Arbeit liefern.“ Kapitel VIII des Entwurfs behandelte die Rechtsgarantieen und besagte im Art. 132: „Die wesentlichen Garantieen

des Rechts auf Arbeit sind: die Freiheit der Arbeit selbst, die freiwillige Association, die Gleichheit der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, der unentgeltliche Schulunterricht, der gewerbliche Unterricht, die Einrichtungen der Vorsorge und des Kredits und die Herstellung großer Arbeiten von öffentlichem Nutzen durch den Staat, bestimmt, im Falle der Arbeitslosigkeit die unbeschäftigten Armen zu beschäftigen.“ In den Bureaus der Kammer, an welche der Verfassungsentwurf zunächst verwiesen wurde, fand der von der Kommission einmüthig angenommene Grundsatz von Anfang an heftigen Widerspruch. War doch inzwischen die Junischlacht geschlagen und die alte Ordnung durch militärische Gewalt wiederhergestellt. Die Kommission arbeitete den Verfassungsentwurf nach den in den Bureaus beantragten Abänderungen theilweise um, und brachte den neuen Entwurf am 29. August ein. Nach demselben war nicht mehr von einem Rechte auf Arbeit, sondern nur von einer Pflicht des Staates, den Arbeitslosen thunlichst Arbeit zu verschaffen, die Rede. Der betreffende Paragraph (8) lautete nunmehr: „Die Republik muß den Bürger in seiner Person, seiner Familie, seiner Religion, seinem Eigenthum, seiner Arbeit schützen und den allen Menschen entbehrlichen Unterricht in Jedermanns Bereich bringen; sie schuldet den bedürftigen Bürgern den Unterhalt, sei es, indem sie in den Grenzen ihrer Hülfsmittel ihnen Arbeit verschafft, sei es, indem sie, in Ermangelung der Familie, denen, die außer Stande sind zu arbeiten, die Existenzmittel gewährt.“

An Stelle eines klaren Rechts auf Arbeit war also, in Folge des Widerspruchs, den dasselbe fand, die Pflicht des Staates ausgesprochen, den bedürftigen Bürgern Unterhalt zu gewähren, d. h. die Angelegenheit war aus der Sphäre des öffentlichen Rechts in das Gebiet der Armenpflege herabgezogen. Der Bericht der Kommission giebt über die betreffenden Vorgänge in den Bureaus interessante Aufklärungen. „Wir sind überzeugt,“ heißt es darin, „und behaupten, daß eine Gesellschaft schlecht eingerichtet ist, wenn Tausende ehrenwerther, gesunder, arbeitsamer Leute, die kein anderes Eigenthum haben als ihre Arme, keine anderen Existenzmittel als den Arbeitslohn, sich ohne Hülfsquellen zu den Schrecken des Hungers, zur Verzweiflung oder zur Erniedrigung des Almosens verurtheilt sehen, betroffen durch Umstände, die stärker sind als ihr Wille, und die sie von dem Dache treiben, wo der Lohn sie leben ließ.

„Wir sagen, daß, wenn ein Bürger, an dessen Arbeit das Leben

hängt, sich zur Arbeit meldet, um sich, eine Frau, Kinder, einen alten Vater, eine Familie zu ernähren, und wenn dann die Gesellschaft unempfindlich die Augen abwendet, wenn sie antwortet: „Ich habe nichts für Euch zu thun, sucht Arbeit oder sterbt, Ihr mit den Eurigen", wir sagen, daß diese Gesellschaft ohne Herz, ohne Tugend, ohne Sittlichkeit, ohne Sicherheit ist. Sie beleidigt die Gerechtigkeit, sie empört die Menschlichkeit; sie handelt gegen alle Prinzipien, welche die Republik proklamirt.

„Im Namen dieser Prinzipien haben wir in die Verfassung das Recht, durch die Arbeit zu leben, das Recht auf Arbeit, geschrieben.

„Diese Formel ist verdächtig und gefährlich erschienen. Man hat gefürchtet, daß sie eine Prämie des Müßigganges und der Ausschweifung sei; man hat gefürchtet, daß die Legionen Arbeiter, diesem Recht eine Tragweite gebend, die es nicht hatte, sich seiner als ein Recht zum Aufstande bedienten. Zu diesen ernsten Einwendungen tritt eine noch gewichtigere: Wenn der Staat sich verpflichtet, allen denen, die aus einem oder dem anderen Grunde keine Arbeit haben, welche zu geben, so muß er auch jedem die Art Arbeit geben, die für ihn paßt. Der Staat wird also Fabrikant, Kaufmann, großer oder kleiner Produzent werden müssen. Belastet mit allen Bedürfnissen, wird er das Monopol jeder Industrie haben müssen.

„Solcher Art sind die Ungeheuerlichkeiten, die man in unserer Formulirung des Rechts auf Arbeit gesehen hat; und da dieselbe unserem Gedanken so entgegengesetzte Auslegungen zuließ, so haben wir diesen Gedanken klarer und bestimmter machen wollen, indem wir das Recht des Einzelnen durch die der Gesellschaft auferlegte Pflicht ersetzten.

„Die Form ist gewechselt, aber die Sache bleibt dieselbe.

„Wir haben niemals gewollt, daß die Verfassung den trägen oder unsittlichen Arbeiter ermuthigen könne, die Werkstatt zu verlassen, um vom Staat eine leichtere Arbeit zu verlangen; wir haben niemals gewollt, daß der Staat der Privatindustrie eine mörderische Konkurrenz machen könne. Wir würden es uns als einen Frevel anrechnen, selbst nur die Miene anzunehmen, als ob wir so wilden Lehren die Hand böten, deren erstes Wort die Vernichtung der Freiheit und deren letztes der Untergang jeder Gesellschaftsordnung ist.

„Aber wie? Giebt es keinen festen und sicheren Weg zwischen den Grausamkeiten des Egoismus und den Abgründen des Wahnwitzes? Kann die Gesellschaft nichts erstreben, nichts organisiren, um die arbeit-

same Bevölkerung auf der Stufenleiter des Unterrichts, der Sittlichkeit, des Wohlstandes höher zu heben, ohne Furcht, sich in alle Zufälle der Unordnung zu stürzen?

„Ihr werdet es, Bürger Volksvertreter, ebenso wenig glauben, als wir, und wir haben gesehen, was Ihr bereits im Interesse der Arbeitenden gethan habt. Wir glauben Eure Gefühle ausgedrückt zu haben, als wir in das Grundgesetz die den öffentlichen Gewalten auferlegte Verpflichtung schrieben, die Arbeit durch den unentgeltlichen Volksunterricht, durch den gewerblichen Unterricht, durch die Gleichheit der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, durch die Einrichtungen der Vorsorge und des Kredites, durch die den freiwilligen und freien Associationen gegebene Aufmunterung, endlich durch die Schöpfung jener großen Arbeiten, bei denen die unbeschäftigten Hände Verwendung finden können, zu entwickeln.

„Auf diese Weise haben wir die Tragweite der den neuen Gewalten auferlegten Pflichten und die Tragweite des dadurch für die Bürger geschaffenen Rechtes definirt.

„Wenn es gefährlich wäre, dasselbe auszudehnen, wäre es auch gefährlich, es einzuschränken. Die Republik darf in der That ihre Aktion nicht darauf beschränken, die Freiheit, das Eigenthum, die Familie zu schützen, diese ursprünglichen Bedürfnisse, diese unverwüstlichen Güter der Menschheit. Sie darf sich nicht darauf beschränken, zu sagen: „„Ich habe Gesetze gegen die Gottlosen, gegen die Uebelthäter habe ich Gensdarmen und gegen den Aufruhr habe ich Kanonen.““

„Ihr Glaube weist ihr eine größere und erhabenere Mission zu. Sie ist die handelnde und wohlthätige Beschützerin aller ihrer Kinder; sie läßt sie nicht in Unwissenheit verkommen, nicht in Elend verderben; sie bleibt nicht gleichgültig bei jenen Krisen des Gewerbfleißes, welche Armeen von Lohnarbeitern auf die öffentlichen Plätze werfen mit Neid im Herzen, Rache und Gotteslästerung auf den Lippen; unversöhnlich gegen den Aufruhr, ist sie mitleidig, menschlich, vorsorglich gegen das Unglück; sie empfiehlt, ehrt, schützt die Arbeit durch ihre Gesetze, garantirt ihr die Freiheit; aber wenn ein gezwungenes Feiern diese Arbeit lähmen will, verschließt sie ihr Herz nicht, begnügt sich nicht seufzend zu wiederholen: Verhängniß! Sie greift im Gegentheil zu allen ihren Hülfsmitteln und ruft: Brüderlichkeit!

„Aber woher, wird man sagen, diese Hülfsmittel nehmen!

„Bürger Volksvertreter, wir wissen wohl, daß man sie nicht improvisirt, und die Republik als Nachfolgerin der Monarchie befindet

sich heute in der harten Lage, ihren Grundsätzen und Gedanken keine unmittelbare Wirksamkeit geben zu können. Sie gleicht einem Körper, der Empfindungen und Fähigkeiten, aber keine Organe hat. Ihre Pflicht wird es eben sein, sie zu schaffen.

„Hülfsmittel? Fehlen sie in diesem weiten Gebiete, von dem ein Fünftel noch unangebaut ist? fehlen sie bei einer so thätigen, so fleißigen Bevölkerung? fehlen sie in einem Staate, der so viele Ländereien urbar, so viele Wasserläufe nutzbar zu machen, so viele Straßen, Kanäle, Flüsse, so viele Häuser, Denkmäler zu errichten, so viele Berge wieder zu bewalden, und ein Bewässerungssystem ganz zu organisiren hat? fehlen sie, während die Landwirthschaft die Arme fordert, welche die Industrie ihr nimmt, während die Arbeitskräfte so schlecht in's Gleichgewicht gebracht sind, daß unsere Dörfer an der Schwindsucht und unsere Städte an der Vollsäftigkeit sterben?

„Nein, nicht die Hülfsquellen sind es, die fehlen; was gefehlt hat, das ist der Wille, die Hingabe, der ernste und glühende Wunsch, die produktiven Mittel, über welche der Staat verfügt, zum Vortheil Aller zu verwenden. Was gefehlt hat, das ist das Auge, welches die Wunden der Gesellschaft sieht, die Hand, welche sie sondirt, der Gedanke, welcher ohne Unterlaß damit beschäftigt ist."

Man sieht leicht, daß die Kommission nur mit Widerstreben und ohne Ueberzeugung den abschwächenden oder vielmehr meuchlerischen Tendenzen der Bureaus gefolgt ist; und neben der schönen Vertheidigung des Rechts auf Arbeit nimmt sich die Unaufrichtigkeit, womit man den Ersatz der ursprünglichen Fassung durch die nunmehrige als einen bloßen Wechsel der Form und für die Sache gleichgültig darzustellen sucht, recht abstoßend aus. Diejenigen, welche auf die neue Fassung hindrängten, wußten ganz genau, was sie wollten, und sahen wohl, daß die dem Staat auferlegte Pflicht, „in den Grenzen seiner Hülfsmittel" für Arbeit zu sorgen, ein leerer Schall bleiben werde. Die es wirklich mit den arbeitenden Klassen wohlmeinten, gaben sich daher mit der virtuellen Beseitigung des Rechts auf Arbeit keineswegs zufrieden, und brachten ein auf Wiederherstellung desselben gerichtetes Amendement ein. Der Verlauf der Debatten im Plenum (11. bis 13. September) zeigte jedoch, daß für das von Mathieu de la Drome formulirte Amendement keine Mehrheit zu gewinnen war, und dasselbe wurde nun durch ein anderes von Glais-Bizoin ersetzt, welches für das „Recht auf Arbeit" ein „Recht auf Existenz durch die Arbeit und auf Unterstützung" substituirte. Auch das Amendement Glais-Bizoin

wurde in der Sitzung vom 14. September mit 596 gegen 187 Stimmen verworfen, und endlich der betreffende Artikel in folgender verwaschener Fassung angenommen: „Sie (die Republik) muß durch brüderlichen Beistand die Existenz der bedürftigen Bürger sicher stellen, sei es indem sie in den Grenzen ihrer Hülfsmittel ihnen Arbeit verschafft, sei es indem sie denen, die keine Familie haben und außer Stande sind zu arbeiten, Unterstützung gewährt.“ Natürlich ist der fragliche Verfassungsparagraph ein todter Buchstabe geblieben.

Die Debatten der Nationalversammlung bieten manche bemerkenswerthe Züge. Die Rede des Antragstellers, Mathieu de la Drome, ist ein dauerndes Denkmal durchdachter und umsichtiger Sozialpolitik. Mit Nachdruck hob sowohl er, als auch Lamartine hervor, daß ihnen kommunistische Ideen gänzlich fern lägen. Ebenso nachdrücklich protestirten sie gegen die Unterstellung, als ob sie verlangten, der Staat solle jedem Professionisten die Beschäftigung in seiner Profession garantiren. Namentlich Mathieu bezeichnete ausdrücklich die Hebung der Bodenproduktion als das wahre und zuverlässige Bethätigungsfeld für unbeschäftigte Arbeitskraft. Die Gegner wußten nicht viel weiter vorzubringen, als daß die Forderung eines Rechts auf Arbeit kommunistisch oder sozialistisch sei und daß der Staat kein Geld für solche Zwecke habe. Und die Strömung, die bald nach dem Ausbruche der Revolution auch den echten Bourgeois etwas nachgiebig gegen sozialistische Gedanken gemacht hatte, war längst vorüber. Jetzt jauchzte die große Mehrheit den platten und engherzigen, zuweilen auch geradezu albernen Ansichten des Hrn. Thiers Beifall zu, welcher aus dem Umstande, daß vor Allem Kapital noththue, und daß die vorangegangenen Geschlechter für ihre kapitalschaffende Thätigkeit nun billig Rente und Zins verlangen könnten, die Hinfälligkeit des Rechts auf Arbeit herleitete.

Einen Nachhall fanden die Verhandlungen der französischen Versammlung im ersten deutschen Parlament, zu einer Zeit, als schon die völlige Ohnmacht desselben offen zu Tage lag und die demokratische Bewegung beinahe erschöpft war. Zum § 30 des zweiten Entwurfes der Grundrechte*) waren von außerparlamentarischen Kreisen mehrere Anträge auf Bürgschaft und Schutz der Arbeit eingegangen. Namentlich hatte ein zu Berlin versammelt gewesener Kongreß deutscher Hand-

*) § 30. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

werker- und Arbeitervereine, „ausgehend von der Ueberzeugung, daß die revolutionäre Bewegung in ihrem tiefen Grunde eine soziale und nur in Folge davon eine politische geworden sei“, gefordert, „daß der Staat Jedem, der arbeiten will, eine seinen Kräften angemessene Arbeit und menschlichen Bedürfnissen angemessenen Lohn verbürge, sowie, daß er die Invaliden der Arbeit versorge, der Jugend unentgeltlichen Unterricht und, wo es nöthig, freie Erziehung gewährleiste“, und daher an die Nationalversammlung die dringende Bitte gerichtet, „dieselbe wolle die Grundbedingungen alles sozialen Lebens an die Spitze ihrer Berathungen stellen und zum Mittelpunkt des deutschen Verfassungswerkes machen“. Die Centralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart forderte ferner die Nationalversammlung dringend auf, eine Bestimmung in die Grundrechte aufzunehmen, welche geeignet wäre, „die große Anzahl der Arbeitenden im Felde der Industrie und des Handels darüber zu beruhigen, daß auch ihnen eine materielle Errungenschaft geworden sei in der Neugestaltung des deutschen Vaterlandes“. Wenn das Volk seine Existenz suchen solle in seinen Leistungen, so sei es eine der ersten Aufgaben für Regierungen, belebend, fördernd, ordnend einzuwirken, damit die Leistungen der Einzelnen sich zum organischen Ganzen gestalten. Das Volk verlange die Verpflichtung seiner Lenker prinzipiell ausgesprochen und festgestellt: „daß der Staat seinen Bürgern das natürliche Feld seiner Thätigkeit stets offen und unverkümmert erhalten werde.“ Als feststehend werde so viel angesehen werden müssen, daß die Vertreter und Lenker der deutschen Nation das Feld der nationalen Arbeit als unter ihrer besonderen Fürsorge und Schutz stehend anzusehen haben, und dies in den Grundrechten anzuerkennen und auszusprechen, könne auch in internationaler Beziehung keinem Hindernisse mehr begegnen, nachdem die französische Nation ebenfalls, und zwar in § 8 ihrer neuen Verfassung, dem Bürger den Schutz in seiner Arbeit gesichert habe. Ohne der Formulirung eines solchen Paragraphen vorgreifen zu wollen, meint die Centralstelle für Handel und Gewerbe, daß es schon Befriedigung gewähren werde, wenn eine Bestimmung aufgenommen würde, wie folgende: „Der deutschen Arbeit wird ein wirksamer Schutz gegen fremde Mitbewerbung gewährleistet.“ — So war der französische viel weiter greifende Gedanke richtig in den dürftigen „Schutz der nationalen Arbeit“ verflüchtigt, der durch Zollmaßregeln herbeigeführt werden sollte. Auch ein Antrag des Abg. Heubner bewegte sich in dieser Richtung.

Der von Herrn Degenkolb, einem Fabrikanten aus Eilenburg,

erstattete Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses leugnete, daß irgend ein Staat die Bürgschaft übernehmen könne, „Jedem, der arbeiten will, eine seinen Kräften angemessene Arbeit und menschlichen Bedürfnissen angemessenen Lohn“ zu verbürgen und erklärte, daß, wenn es selbst möglich wäre, der Staat es nicht wollen dürfe. Das Prinzip des Eigenthums sei die Arbeit, aber die Triebfeder der Arbeit sei der Besitz; werde der Besitz in Frage gestellt, so höre die Triebfeder zur Arbeit auf, die sich weder mit Gewalt noch künstlich dauernd in Bewegung erhalten lasse. Wollte der Staat jedem eine seinen Kräften angemessene Arbeit und dieser entsprechenden Lohn verbürgen, so würden die Arbeiter zur Unmündigkeit herab- und in gänzliche Erschlaffung versinken. Jeder Sporn zur Thätigkeit und zum Vorwärtsstreben, jede Anstrengung zur Ueberwindung von Schwierigkeiten würde vermieden, der Trieb zur Selbsthülfe, Selbstsorge, die ganze Intelligenz würde vernichtet werden, die große Masse würde sich mit dem täglichen Brode begnügen, den Staat als Vormund betrachten und diesem die Sorge überlassen, es herbeizuschaffen. So viele Worte, so viele Verkehrtheiten. Allerdings ist das Prinzip des Eigenthums die Arbeit; aber das historisch gewordene Eigenthum beruht nicht auf eigener, sondern großentheils auf fremder Arbeit. Allerdings ist die Triebfeder der Arbeit der Besitz; aber leider konnten bisher die Arbeiter nur selten zu Besitz gelangen. Man beseitige nur die Umstände, welche es verhindern, daß dem Arbeiter der volle Werth seiner Arbeit anheimfällt, und die Triebfeder der Arbeit wird eine ganz andere Spannkraft gewinnen, als es unter den jetzigen Umständen möglich ist. Das tollste Taschenspielerstück ist aber der Schluß, daß wenn der Staat Jedem eine angemessene Arbeit und entsprechenden Lohn verbürge, der Arbeiter zur Unmündigkeit und in vollständige Erschlaffung versinken und sich mit dem täglichen Brode begnügen werde. Jetzt also ist auf einmal der Besitz nicht mehr die Triebfeder zur Arbeit oder er ist es nur für die Reichen, nicht für die Armen. So elende Sophistereien konnten in einer Versammlung, welche angeblich die ersten und edelsten Geister der Nation umfaßte, die natürliche Wahrheit verdunkeln.

Von der demokratischen Partei wurden jedoch mehrere Anträge auf „Bürgschaft“ der Arbeit eingebracht. Simon von Trier schlug vor, folgende Zusätze zu § 30 einzuschalten: „1) Die Besteuerung in der Gemeinde, im Einzelstaat und im Gesammtstaate ist, unter Aufhebung sämmtlicher übrigen Abgaben, auf Grund der fortschreitenden Einkommensteuer der Art zu ordnen, daß das zum nothwendigsten

Lebensunterhalte erforderliche Einkommen frei bleibe. 2) Keine Steuer darf erhoben werden, als auf Grund periodischer Verwilligung durch die Volksvertreter. 3) Die Vorsorge für mittellose Arbeitsunfähige ist Pflicht der Gemeinden, beziehungsweise des Staates. 4) Dem unfreiwillig Arbeitslosen muß die Gemeinde, beziehentlich der Staat, Arbeit gewähren." Ein anderer Zusatzantrag von Nauwerck lautete: „Jeder Deutsche hat ein Recht auf Unterhalt. Dem unfreiwillig Arbeitslosen, welchem keine verwandtschaftliche oder genossenschaftliche Hülfe wird, muß die Gemeinde, beziehentlich der Staat, Unterhalt gewähren, und zwar, soweit irgend möglich, durch Anweisung von Arbeit." Dieser letztere Antrag war, wie man sieht, im Wesentlichen eine Kopie des von der französischen Nationalversammlung beschlossenen Paragraphen, und von dem Antragsteller, der ausdrücklich erklärte, er glaube an das Recht auf Arbeit in seinem strengen Sinne, wie es in der französischen Nationalversammlung verworfen wurde, nur darum eingebracht, weil, wie er sagte, es nicht angemessen scheine, in der Paulskirche etwas Weiteres zu beantragen als ein Recht auf Unterhalt; denn den Arbeitslosen Arbeit zu geben, sei allerdings da unmöglich, „wo man nicht den festen Willen dazu hat, wo man keine tiefe Liebe zum Mitmenschen besitzt". Außer Nauwerck traten in der Debatte Schütz von Mainz und Simon von Trier für das Recht der Arbeit ein, der Letztere nicht ohne manche frappante Bemerkungen zu machen. Dem nackten Grundsatze der freien Konkurrenz setzte er das Recht der Nothwehr entgegen. Der Rechtsstaat habe die Konkurrenz des Todtschlags, der Mißhandlung, des gewaltsamen Wegnehmens mit Strafe bedroht; wenn man aber das Recht, nicht zu verhungern, leugne, so werde der Arme zu jenen Gewaltmitteln greifen und in die vorrechtstaatliche Konkurrenz zurücktreten. Auch die Mißhandlung durch den Geist, die Klugheit und Spekulation müsse in derselben Weise, wie Todtschlag und Raub, ihre rechtlichen Grenzen finden. Wenn eine Nation einer andern Nation gegenüber sich im Zustande der Schwäche befinde, und es als nothwendig erachtet werde, Maßregeln des Schutzes für die Schwächern gegen die Stärkern zu ergreifen, so müsse man sich fragen, ob die Anerkennung dieser Pflicht nicht nothwendig zur Folge habe, daß auch im Innern der Nation das schwächere Einzel-Individuum gegen das stärkere, das sich im Besitze größerer Mittel befindet, geschützt werde? „Wir werden, wenn uns die Frage des Freihandels und Schutzzolles vorgelegt wird, uns wohl umsehen und fragen: Wollt Ihr bloß Euer Wohl, Euern Genuß, oder das Wohl, den Genuß Aller? Was bietet Ihr uns für die Darbenden?

Und wer uns für diese das Meiste gewähren kann, Dem werden wir zustimmen; aber einen Schutzzoll, der im Innern dasselbe Gewährenlassen predigt, das er nach Außen verdammt, den werden wir mit Mißtrauen betrachten."

Eisenstuck von Chemnitz, gleichfalls ein Fabrikant, und daher begreiflicherweise einer Einrichtung abhold, welche für die Beschäftigung der Arbeiter noch eine andere Instanz als das Interesse des Privatkapitals einsetzen würde, war doch arbeiterfreundlich genug, um Institutionen zu befürworten, „die jedem Arbeitgeber nach Maßgabe der Arbeitskraft, die er verwendet, die Verpflichtung auferlegen, während der Verwendung der Arbeitskraft, das heißt, während der faktischen Dauer des Kontraktes eine Steuer zu bezahlen nur zu Gunsten der Arbeiter; diese Steuer muß in die Staatskassen fließen und öffentlich verwaltet werden, und die Verwendung dieser Steuer darf nichts anderes sein, als die Ausgleichung der Arbeitskraft, wenn sie sich absorbirt hat, d. h. zu materieller Unterstützung von Arbeits-Invaliden, Errichtung von Pensionshäusern rc." Man sieht, der demokratische Fabrikant entwickelte bereits vor 36 Jahren Gedanken, deren Verwirklichung die Gegenwart erstrebt, und trug kein Bedenken, die Kosten der Invalidenversicherung ausschließlich den Arbeitgebern zuzumuthen. Auch diese Anregung, wie so viele andere, die in der Paulskirche gegeben wurden, schlummerte einen langen Schlaf, bis sie in unseren Tagen von konservativen Staatsmännern wieder aufgenommen wurde.

Daß die Nationalversammlung, deren große Mehrheit ja vollständig in den bourgeoismäßigen Anschauungen befangen war, weder dem Antrage Nauwercks noch dem Simons Geschmack abgewinnen konnte, versteht sich von selbst. Die sämmtlichen zu dem § 30 beantragten Zusätze wurden kurzer Hand mit 317 gegen 114 Stimmen abgelehnt; nur der Antrag des Verfassungsausschusses, wonach an dieser ganz unpassenden Stelle ausgesprochen werden sollte, daß die Staats- und Gemeindebesteuerung jede „Bevorzugung einzelner Stände und Güter" ausschließe, erhielt die obligate Mehrheit, und die Petitionen des Kongresses deutscher Handwerker und Arbeiter, der Centralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart, sowie des Abg. Heubner wurden dem Reichsministerium zu dem Ende überwiesen, „bei Entwerfung des Tarifs den Schutz der Arbeit in Berücksichtigung zu ziehen". Die Schutzzöllnerei, deren Einseitigkeit von Ludwig Simon so gut gekennzeichnet worden war, sollte also in den Riß treten.

Nachdem die große Völkerbewegung des Jahres 1848 an der Rath- und Thatlosigkeit ihrer berufenen Führer und an der über ihre Zwecke und Mittel viel klareren Reaktion gescheitert war, geriethen die sozialen Gedanken der Revolution für lange Zeit in Vergessenheit. Bei der Erneuerung der sozialistischen Strömung durch das agitatorische Auftreten Lassalle's wurde hauptsächlich die Produktivassoziation als Stichwort ausgegeben, und an Bemühungen, soziale Reformen vorzubereiten, die schon im Rahmen der gegenwärtigen Wirthschaftsweise ausführbar waren, fehlte es mehr als billig. Erst in neuester Zeit, nachdem auch von den Sozialisten mehr und mehr erkannt wird, daß die radikalen Pläne für lange Zeit hinaus keine Aussicht auf Erfüllung haben, ist der Ruf nach dem Recht auf Arbeit wieder öfters vernommen worden, ohne daß jedoch die sozialistische Agitation sich desselben besonders bemächtigt hätte. Unter denen, die, ohne dem Sozialismus sein Recht zu bestreiten, dennoch auch der individuellen Freiheit den ihr gebührenden Platz im Gesellschaftsleben gewahrt zu sehen verlangen, bin ich meines Wissens der Erste gewesen, der von Neuem (in dem 1881 erschienenen Buche: „Die freie Gesellschaft") mit Entschiedenheit für das Recht auf Arbeit eingetreten ist. Einer beifälligen Aufnahme kann sich, wie ich gestehe, meine neue Anregung durchaus nicht rühmen. Wo in der Presse auf dieselbe ja Bezug genommen wurde, da tönte ihr entweder ein Unmöglich! entgegen, oder es wurde das Verdammungsurtheil gegen sie gesprochen, daß das Recht auf Arbeit ein Raub am Eigenthum sei. Die letztere Auffassung habe ich im ersten Kapitel von Neuem zu entkräften gesucht; die Ausführbarkeit der Sache, ihr Nutzen und ihre Heilsamkeit für die Gesellschaft werden der Gegenstand der folgenden Auseinandersetzungen sein.

Drittes Kapitel.

Die Durchführung des Rechts auf Arbeit.

Das Recht auf Arbeit kann nur dadurch verbürgt werden, daß ihm organische Einrichtungen zur Seite treten. Mit anderen Worten, die Organe der Gesellschaft haben, um das Recht wirksam zu machen, gewisse Funktionen zu erfüllen, die ihnen vorher nicht oblagen.

Die Funktionen, die der Gesellschaft zu übertragen sind, um den hier in Frage stehenden Gedanken zu verwirklichen, bestehen in der Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten für diejenigen, welche ohne ihr Zuthun aus der Bewegung des Gewerbfleißes herausgeworfen wurden; sie bezwecken mithin, so zu sagen, eine Organisation der öffentlichen Arbeiten, während die in den Privatwirthschaften erforderlichen Arbeitskräfte nach wie vor von dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage abhängig bleiben.

Die hauptsächlichste Sorge würde offenbar die sein müssen, die öffentlichen Arbeiten den Schwankungen der Privatindustrie, worunter hier die gesammte Privatwirthschaft des Volkes in allen ihren Verzweigungen zu verstehen ist, anzupassen. So lange in der Privatwirthschaft die Nachfrage nach Arbeitskräften so umfangreich ist, daß ziemlich jeder Arbeitsfähige mit Leichtigkeit Erwerb findet, werden die öffentlichen Arbeiten einzuschränken sein, während sie in Zeiten größerer oder geringerer Lähmung der Privatwirthschaft ausgedehnt werden müssen. Natürlich wäre nicht zu verlangen, daß Staat und Gemeinde, falls sie dringende Unternehmungen in Zeiten lebhafter Privatthätigkeit auszuführen haben, unter allen Umständen hinter derselben zurückstehen sollen. Sie werden dann, wie es auch jetzt oft der Fall ist, mit der Privatindustrie in Konkurrenz treten und durch Lohnerhöhungen Arbeiter für sich zu gewinnen suchen müssen, die sonst in anderweitigen Beschäftigungen Unterkunft gefunden haben würden. Indessen bleibt doch im Allgemeinen der Zweck der in Rede stehenden Einrichtung, welche die öffentlichen Organe zur Arbeitsgewährung an Arbeitslose verpflichtet, gerade der, daß sie regulirend in die schwankenden und regellosen Bewegungen der Privatindustrie eingreift. Eine gewisse Anpassung an die jeweilige Lage derselben muß daher ein Hauptaugenmerk der mit der Leitung der fraglichen Organisation betrauten Personen bleiben. Oeffentliche Unternehmungen sind in der Regel nicht von so großer Dringlichkeit, daß sie nicht eine Weile zurückstehen könnten, wenn für die vorhandenen Arbeitskräfte in der Privatindustrie reichliche Verwendung ist, und die Besorgniß, daß die Arbeitskräfte für die öffentlichen Unternehmungen *dauernd* fehlen könnten, steht zu sehr mit den wirklichen Thatsachen in Widerspruch, als daß man dieselben ernst zu nehmen hätte. Wäre sie wirklich begründet, so würde das Recht auf Arbeit niemals in Frage gekommen sein.

Jede gesellschaftliche Organisation hat von unten auf, von dem kleinsten Kreise der öffentlichen Gemeinschaft, der Gemeinde, zu beginnen

und ihre Fäden nach den weiteren Kreisen und schließlich nach dem allumfassenden Staatsverbande zu spinnen. Die Organisation der öffentlichen Arbeiten hat um so mehr bei der Gemeinde einzusetzen, als das Uebel, dessen Heilung sie bezweckt, zum größten Theil aus einer falschen Centralisation entspringt, welche die Arbeitskräfte von Orten, wo für dieselben bei gehöriger Leitung reichliche Verwendung sein würde, nach Plätzen lockt, wo ihnen mehr scheinbare als wirkliche, mehr vorübergehende als dauernde Vortheile winken. Die großen Städte mit ihren anscheinend unerschöpflichen Arbeitsmärkten, die Industrien mit ihren hohen Geldlöhnen ziehen beständig große Arbeitermassen an sich, um einen Theil derselben, sobald die erste Absatzstockung fühlbar wird, hülflos auf die Straße zu setzen. Auf dem platten Lande dagegen ist die Arbeitsgelegenheit meistens noch nicht von fern erschöpft, vorausgesetzt, daß es nicht an der Intelligenz fehlt, Arbeitskräfte zu verwenden. Das erforderliche „Betriebskapital" würde sich fast überall, selbst in den ärmsten Gemeinden, für eine größere Anzahl von Arbeitskräften, als jetzt dort zur Verwendung kommen, ohne Schwierigkeit darbieten, wenn man erforderlichen Falls auf die Naturalwirthschaft zurückgriffe, d. h. die Arbeitslöhne vorwiegend durch Naturalleistungen bezahlte. Mit wie viel Unbequemlichkeiten dies auch für beide Theile verbunden sein möchte, Arbeitslose werden es jedenfalls vorziehen, Wohnung, Kost und einen Zehrpfennig zu verdienen, als nichts. Soweit sie dies aber nicht vorziehen, sind sie als arbeitsscheu zu betrachten, und die Gesellschaft hat ein Recht, sie demgemäß zu behandeln und durch Zwangsmittel zur Arbeit anzuhalten.

Die Frage des Wie? der Organisation ist natürlich das Schwierigste von Allem. Es fehlt auf diesem Gebiete nur allzusehr an Erfahrungen. Die Bestrebungen, die Landplage des Bettelns und Vagabundirens loszuwerden, beschränken sich bisher fast ausschließlich auf Vorkehrungen der Armenpflege. Allerdings ist in neuerer Zeit ein vielversprechender Schritt geschehen, der über die Armenpflege hinausgreift, oder wenigstens darüber hinaus führen kann. Ich meine die Errichtung von Arbeiterkolonien, die, seitdem der Pastor v. Bodelschwingh in Bielefeld einen praktischen Anfang damit gemacht hat, sich allmählich netzartig über das Land ausbreiten zu wollen scheinen und von Privatleuten wie Behörden Gunst und Förderung erfahren.

Die von Herrn v. Bodelschwingh gegründete Kolonie Wilhelmsdorf beruht auf folgenden Grundsätzen. Ihr Zweck ist, arbeitslustige und arbeitslose Männer jeden Alters, jeder Konfession und jeden Standes

so lange mit ländlichen und anderen Arbeiten zu beschäftigen, bis es möglich geworden ist, ihnen anderweitige lohnende Arbeiten zu beschaffen. Zu diesem Zwecke sind zunächst drei Bauernhöfe von circa 500 Morgen, die leicht durch weitere Ankäufe unkultivirten Landes zu vermehren sind, angekauft worden. Die Mittel dazu haben die Provinzialstände Westfalens durch ein unverzinsliches Darlehen von 40,000 M. gewährt. Der Verdienst der Arbeiter ist so gering normirt (25 bis 40 Pfg. pro Tag, außer Kost und Logis), daß ein fleißiger Arbeiter, der anderweitig Arbeit findet, keine Lust verspürt, in die Kolonie einzutreten, andrerseits aber hoch genug, um binnen einiger Monate kleine Ersparnisse zu ermöglichen. Nach Thunlichkeit wird die Arbeit in Akkord gegeben. Arbeitsscheue und faule Subjekte kann der Hausvater entlassen und darüber der Polizei Anzeige machen. Die Arbeit besteht hauptsächlich in Spatenkultur, Hackfruchtbau und Anpflanzungen von Handelspflanzen, während des Winters im Urbarmachen unbebauten Landes. Auch werden einige Hausarbeiten, wie Körbe- und Mattenflechten, betrieben. Mit der Anstalt ist ein Arbeitsnachweisebureau verbunden, welches für diejenigen, welche wieder saubere Kleidung, Arbeitsgeräth und einiges Geld verdient haben, Arbeit zu beschaffen hat. Ist solche Arbeit gefunden, so hat der Kolonist die Kolonie zu verlassen. Seit dem kurzen Bestehen der segensreichen Anstalt sind aus der dortigen Gegend die Bettler in auffallender Weise verschwunden, während arbeitslustige Vagabunden sich von allen Seiten einfanden.

So willkommen und dankenswerth aber Anstalten dieser Art als Auskunftsmittel in der gegenwärtigen Nothlage auch sind, so werden doch, so lange die Errichtung derselben lediglich auf die Initiative privater Kreise angewiesen bleibt, weder die Uebelstände, denen sie abhelfen sollen, hinreichend beseitigt werden können, noch wird ihre Entwicklung genügend verbürgt sein. Da sie einen Gewinn weder abwerfen können, noch sollen, so fehlt es in einer materiellen Zeit, wie der unsrigen, an dem erforderlichen Reiz zu ihrer Erhaltung und Vermehrung. Und wenn selbst jede Provinz eine oder mehrere derartige Anstalten besäße, so würde dies doch immer, der erschreckenden Anzahl freiwillig und unfreiwillig Arbeitsloser gegenüber, nur als ein Tropfen auf einen heißen Stein zu betrachten sein. Auch wird sich, je mehr die Anzahl derartiger Einrichtungen zunimmt, desto mehr die Nothwendigkeit herausstellen, denselben einen öffentlichen Charakter zu geben oder sie in organischen Zusammenhang mit der öffentlichen Armenpflege zu setzen. Ueberdies ist der Zweck dieser Arbeiterkolonien viel zu eng begrenzt.

Warum soll derselbe auf die Beseitigung der „Vagabundennoth" beschränkt bleiben? Giebt es nicht hülfsbedürftige Armuth genug, die dem Vagabundenthum noch nicht verfallen ist und bei einem gewissen löblichen Stolze lieber dem Hunger entgegengeht, als sich zur Bettelei erniedrigt? Wenn also dergleichen Kolonien weder ihrem Zwecke noch ihrer Ausdehnung nach jemals dem Bedürfnisse werden entsprechen können, dem eine Einrichtung abzuhelfen suchen muß, welche alle Hülfsbedürftige eines großen Landes mit gleicher Sorgfalt umfaßt, so liefert doch schon deren bloße Existenz den Beweis, daß eine wirklich umfassende Einrichtung nicht im Entferntesten etwas Unmögliches oder Undenkbares ist, und ihre Organisation kann unter Umständen werthvolle Fingerzeige für die Einrichtung der öffentlichen Institute geben, die allmählich an die Stelle der dem Zufall überlassenen und daher sporadischen oder vergänglichen Werke der privaten Wohlthätigkeit treten sollten. In der That würde das vielbestrittene Recht auf Arbeit schon eine Art Verwirklichung finden, wenn man die Anlegung von Arbeiterkolonien für gewisse Selbstverwaltungskörper, seien es Gemeinden oder Kreise, obligatorisch machen und die verschiedenen Anstalten mit einander verbinden würde. Indessen würde eine solche Maßregel doch unzulänglich sein und weit hinter den Ansprüchen zurückbleiben, welche man im Interesse sowohl der unbeschäftigten Arbeit als auch der Gesellschaft selbst zu stellen berechtigt ist. Denn daran muß man festhalten, daß eine rationelle Einrichtung der fraglichen Art nicht eine der Gesellschaft aufgebürdete Last, sondern im Gegentheil eine ihr zu erzeigende Wohlthat, eine Befreiung der Gesellschaft von einem fressenden Uebel, ein Mittel zu höherer Produktion und besserer Vertheilung darstellen muß.

Die Verwendung der Arbeitskräfte, die jetzt unbeschäftigt bleiben, wird, bei sonst gleichen Verhältnissen, natürlich eine Erweiterung der Produktion zur Folge haben. Es wird also zur Vertheilung unter alle Glieder der Gesellschaft mehr vorhanden sein. Die jetzt unbeschäftigt bleibenden Arbeitskräfte werden auch unter dem gegenwärtigen Stande der Dinge immerhin zum größten Theil ernährt. Welch' ungeheure Steuer Bettler und Landstreicher einem großen Lande, nicht bloß durch ihre Ernährung, sondern auch durch die von diesem gesellschaftlichen Sumpf ausgehenden Unthaten und die zu deren Hintanhaltung und Bestrafung nothwendigen Polizeianstalten, jährlich auflegen, braucht nur angedeutet zu werden. Aber auch die unbeschäftigten Arbeiter, die von ihrer Familie unterhalten oder von ihrer Gemeinde unterstützt werden, sind eine schwere Bürde für die Volkswirth-

schaft. Alle die so vergeudeten Kräfte könnten für die Volkswirthschaft erhalten und nutzbar gemacht werden. Es ist eine absurde Vorstellung, daß jemals zu viel nützliche Arbeit verrichtet werden könnte. Diesen Punkt habe ich bereits in den früheren Heften dieser Schrift (I. S. 26 ff., II. S. 33 ff.) hinreichend erörtert, und ich will mich hier nicht wiederholen. Nur darauf kommt es an, daß solche Arbeit verrichtet wird, welche einem wahren Bedürfnisse entspricht, daß also in erster Linie Gegenstände produzirt werden, nach denen beständig eine dringende Nachfrage vorhanden ist: Mittel zur Ernährung, Bekleidung, Beherbergung der arbeitenden Massen. Nun ist an den Erzeugnissen der Industrie, deren Herstellung durch die vervollkommnete Technik der Neuzeit so sehr erleichtert ist und sich bequem jeder zahlungsfähigen Nachfrage anpaßt, in einem Lande wie dem unsrigen kein Mangel. Vielmehr ist es eben die Industrie, sowohl die im Großen als auch die handwerksmäßig betriebene Industrie, welche fortwährend eine Menge von Arbeitskräften abstößt und dieselben dem Elende preisgiebt. Daß hingegen an Erzeugnissen der Bodenproduktion in Deutschland ein großes Defizit besteht, beweist der große Ueberschuß der Einfuhr an solchen Produkten. Nur an Vieh, thierischen Nahrungsmitteln, Getreide, Obst, Gemüse und Sämereien führt Deutschland gegenwärtig etwa für 500 Millionen Mark jährlich mehr ein als aus, der Rohstoffe der verschiedenen Industrien gar nicht zu erwähnen. Könnte dieser Einfuhrüberschuß durch die heimische Produktion ersetzt werden, so würde dadurch 500,000 weiteren Familien eine auskömmliche Existenz gesichert, und der Industrie würde in ihnen ein neues Absatzgebiet von erheblichem Umfange gewonnen.

Daß in diesem Gedanken irgend etwas Utopisches liege, wird von Niemandem ernstlich behauptet werden können. Die einzige Vorbedingung zu seiner Verwirklichung ist die, daß durch weise Gesetze und Einrichtungen die landwirthschaftliche Produktion durch frische Arbeitsgelegenheit und frische Arbeitskräfte befruchtet wird. Anstatt dessen liegen bei uns die Dinge so, daß in vielen Gegenden die landwirthschaftliche Bevölkerung der Heimath fortwährend den Rücken kehrt, um in den Städten und Industriebezirken oder im Auslande Erwerb zu suchen. Die Gründe dieser Erscheinung werden erst in einem späteren Theile dieses Buches zu erörtern sein. An dieser Stelle haben wir es nur mit der gegebenen Thatsache zu thun und zu erwägen, auf welche Art der ungesunde Abfluß der Arbeiterbevölkerung aus der Landwirthschaft und der ebenso ungesunde Zufluß in die gewerblichen Beschäf-

tigungen gehemmt und der Strom in sein natürliches, den Bedürfnissen der Volkswirthschaft besser entsprechendes Bett zurückgelenkt werden kann. Ohne Zweifel liegen der angedeuteten Erscheinung tiefere Ursachen zu Grunde, welche gehoben werden müssen, wenn dem Uebel radikal abgeholfen werden soll. Das, was ich vorschlage, nämlich eine Einrichtung zu schaffen, die das unnatürlich verschobene Verhältniß zwischen Landwirthschaft und Industrie nachträglich wieder zurecht rücken soll, kann, wie ich zugebe, nur als ein Auskunftsmittel der Noth betrachtet werden und würde überflüssig sein, sobald die eigentlichen Ursachen jenes Mißverhältnisses beseitigt sind. Allein da diese Ursachen hauptsächlich in der Besitzvertheilung sowie in der keineswegs natürlichen, aber schwer zu beseitigenden Abhängigkeit der Produktion überhaupt und der landwirthschaftlichen insbesondere von dem „beweglichen Kapital“ begründet sind, und in diesen Dingen die Aussicht eines Wandels thatsächlich eine sehr entfernte zu sein scheint, so wird man ein Auskunftsmittel nicht verschmähen dürfen, das schon in der Gegenwart anwendbar ist und die Tendenz hat, allmählich zu dauernd heilsamen Zuständen zurückzuführen.

Nach dem Bisherigen handelt es sich also um eine Einrichtung, die in erster Linie die Bodenproduktion mit der gewerblichen Arbeit zwar nicht in das volle, aber doch in ein besseres Gleichgewicht als bisher zu setzen hätte. Von den Unternehmungen, welche der Thätigkeit der einzelnen Bürger überlassen sind, wird daher nur die Landwirthschaft oder die Urproduktion im Allgemeinen in Betracht kommen können, wenn es sich darum handelt, überschüssige Arbeitskräfte zu beschäftigen. Noch giebt es große Strecken unbenutzten Landes der Arbeit zugänglich zu machen, Moore und Sümpfe zu entwässern, Wald zu roden und in Ackerland umzuwandeln ꝛc. Soweit das betreffende Land sich in öffentlichem Besitze befindet, kommt es nur auf den guten Willen der Behörden an, dasselbe dem fraglichen Zwecke dienstbar zu machen. Etwaige Ansprüche von Privatleuten an solches Land werden leicht abzulösen sein. Die Parzellirung von Domänen würde da, wo sie überhaupt am Platze ist, nämlich da, wo für Handelspflanzen, Gemüse, Hackfrüchte, Obst und andere Erzeugnisse der Gartenkultur nahe Märkte vorhanden sind, ebenfalls in nicht unerheblichem Umfange Arbeitsgelegenheit freilegen. Auch in Fällen, wo in einer Gegend zahlreiche Grundstücke wegen Auswanderung oder Ueberschuldung ihrer früheren Besitzer unbewirthschaftet bleiben, da bei der Armuth der Bevölkerung keine zahlungsfähige Nachfrage dafür vorhanden ist — Fälle, die gegenwärtig leider nicht selten vorkommen sollen — könnte vielleicht der Staat durch

geeignete Maßregeln eingreifen, das betreffende Land vor Verwahrlosung schützen und Arbeitskräfte dahin verpflanzen. Ebenso eignet sich der Bergbau in verschiedenen Beziehungen vortrefflich zum Objekt öffentlicher Arbeit, da er nicht lediglich geschulte Arbeitskräfte erfordert und die betreffende Produktion oft ohne erheblichen volkswirthschaftlichen Nachtheil je nach dem Angebot von Arbeitskräften ausgedehnt oder eingeschränkt werden kann, der Staat aber bei der Bemessung des jeweiligen Umfanges der Produktion sich nicht ausschließlich von Gewinnrücksichten leiten zu lassen braucht.

Das hauptsächlichste Feld für öffentliche Arbeit werden jedoch stets solche Unternehmungen sein, welche nicht sowohl die Produktion von verbrauchsfähigen Waaren, als die Unterstützung oder Vorbereitung der Produktion zum Zweck haben. Hierher gehören, außer den schon erwähnten Erweiterungen der Anbaufläche durch Trockenlegung von Mooren, Bewässerung von Haiden, Rodung entbehrlicher Waldungen, der Bau von Land- und Eisenstraßen, Kanälen und Brücken, die Korrektion von Wasserläufen 2c. Auch größere Ent- und Bewässerungsanlagen im Dienste des Privatbesitzes könnten auf öffentliche Rechnung unternommen werden. Im Frühsommer 1883 wurde die preußische Provinz Schlesien von einem verwüstenden Hochwasser heimgesucht. Der Regierung wurden Mittel bewilligt, um den betroffenen Gemeinden hülfreich beizuspringen. Ein Theil dieser Mittel ist dazu verwendet worden, um Genossenschaften behufs Ausführung von Drainagearbeiten zu bilden. Recht gut und schön. Aber muß denn immer erst ein furchtbarer Nothstand irgendwo ausbrechen, um das Gute und Nothwendige zu thun? Wie viele Unternehmungen zur Hebung der privaten Thätigkeit, wie viele Unternehmungen von öffentlichem Nutzen ließen sich zu jeder Zeit in Angriff nehmen, wenn nicht stets jener unglücklichste und haltloseste Vorwand geltend gemacht würde, daß es dazu an „Kapital“ fehle. Wie oft wird der Bau der nothwendigsten Kommunikationen, die Errichtung der dringendsten öffentlichen Gebäude, die Kanalisation der Städte, die Herstellung von Beleuchtungsanlagen 2c. aus vorgeblichem Mangel an „Kapital“ unterlassen oder Jahrzehnte lang verzögert, bis das „Kapital“ die Gelegenheit ergreift, sich eine Rente, oder die Börse, sich ein Spielobjekt zu verschaffen.

Ein einfacher Geistlicher, der ehrwürdige Pfarrer des Steinthales, Friedrich Oberlin, hat vor länger als einem Jahrhundert in seinem bescheidenen Wirkungskreise ein glänzendes Beispiel gegeben, auf welche Weise durch Fleiß und Beharrlichkeit ohne Zuthun des Kapitals öffentliche

Werke in's Leben gerufen werden. Wir können es uns nicht versagen, die gemeinnützige Wirksamkeit dieses Mannes, der freilich bekannt genug ist, aber leider nur zu wenig nachgeahmt wird, hier in einem kurzen Umrisse zu schildern. Das Steinthal, eine rauhe Gebirgsgegend in den Vogesen, war, als Oberlin dorthin kam, von wenigen Hundert armen Bauern bewohnt und in einem Zustande völliger Verwahrlosung. Die Wege waren von der primitivsten Art und im Winter fast gar nicht zu passiren; eine Kommunikation nach dem Hauptmarkte des Landes, Straßburg, fehlte ganz. In überraschend kurzer Zeit wußte Oberlin das ganze Thal mit guten Wegen und Brücken zu versehen, indem er die Bewohner, trotz ihres anfänglichen Sträubens, dazu bewog, nach seinen Anweisungen Hand anzulegen. Endlich brachte er auch die Verbindung des Thales mit der nach Straßburg führenden Hauptstraße zu Stande. Den Einwürfen der Bauern, die Schwierigkeiten seien zu groß, setzte er die Energie des eignen Handelns entgegen. Er nahm selbst die Pickelhacke auf die Schulter, machte sich an's Werk, und riß so die widerwillige Gemeinde mit sich fort. Wälle wurden aufgeführt, um die herabfallende Erde zu stützen, Bergströme, die bisher die Wiesen überschwemmt hatten, wurden in ihrem Laufe geordnet oder ihnen ein künstliches Bett angewiesen, ungeheure Felsenstücke durch Pulver gesprengt, andere herabgeworfen, um die am Ufer der Breusch zu erbauende Fahrstraße damit einzufassen. Ueber die Breusch hinweg wurde eine Brücke gebaut, die den Namen der Liebesbrücke erhielt, weil sie nicht mit Frohnden und Zwang, sondern aus Liebe zum Gemeinwohl und besonders zum Vater Oberlin erbaut worden war. Unser Pfarrer machte ferner Sandsteinlager nutzbar und verbesserte den Häuserbau; er lehrte seine Gemeinde, die früher nichts als eine schlechte Art Kartoffeln anbaute und im Winter von diesen, im Sommer nur von wildwachsenden Pflanzen lebte, einen regelrechten Acker- und Gartenbau; führte treffliche Sorten von Kartoffeln ein, betrieb die Anpflanzung von Klee und Hanf, und brachte die Obstzucht in Aufnahme; er trocknete Sümpfe aus und lehrte den Torf benutzen, verbesserte sandigen Boden durch Vermengung mit Lehm, drainirte und bewässerte die Wiesen; er rief einen landwirthschaftlichen Verein in's Leben, gründete einen Leihfonds, der unverzinsliche Darlehen gewährte, und legte sogar den Grund zu industrieller Thätigkeit. So schuf er nach und nach das wilde Steinthal zu einem blühenden Garten um, und dies Alles nur dadurch, daß er die lebendigen Kräfte der Gemeinde weckte und dieselben zu einer Arbeit befähigte, die ohne Aufwand eines

anderen Kapitals geleistet wurde, als desjenigen, das in der Einsicht und Thatkraft Oberlins und in den Händen und Armen seiner Gemeindemitglieder vorhanden war.

Daß für produktive Zwecke des Staats und der Gemeinden die verzinslichen „Kapitalien“ der Privatleute entbehrt werden können; daß es vielmehr ein Widersinn ist, für solche Zwecke die im Privatbesitz befindlichen Circulationsmittel in Anspruch zu nehmen, habe ich in dem ersten Hefte dieses Werkchens nachgewiesen. Allerdings ist es erklärlich, daß die Beutesucht des Privatbesitzes an Sophismen das Möglichste aufbietet, um diese Wahrheit zu verdunkeln und die Bemühungen, dieselbe zur Anerkennung zu bringen, als freiheitsfeindlich, gerechtigkeitswidrig, anticivilisatorisch, mit Einem Worte als das ausbündig Verderblichste, was der Gesellschaft zugefügt werden könne, zu verurtheilen. Einer der unverfrorensten Vertreter dieser Richtung, Hr. Bamberger, verfällt bei dem Gedanken an eine „Assignatenwirthschaft“ (es ist ein bekanntes Kunststück der Unehrlichkeit, das an sich Gute und Treffliche in einem Zerrspiegel aufzufangen und dem leicht zu täuschenden Publikum nur die Karrikatur zu zeigen) jedesmal in nervöse Zuckungen, und ihm, dem ehemaligen Demokraten mit sozialistischem Anhauch, hat Deutschland nicht zum wenigsten eine Geld- und Bankgesetzgebung zu verdanken, welche die Gesellschaft mehr als je in die Fesseln der Börse und des Besitzes schlägt. Nicht zufrieden damit, sich ihres Besitzes zu freuen und durch denselben, gleichviel welchen Ursprung er habe, sich jeden Genuß verschaffen zu können, glauben die Besitzer und vorzüglich die Geldbesitzer, durch ihre Anhäufungen einen zureichenden Rechtstitel erworben zu haben, um für ewige Zeiten die Arbeit nicht bloß der Einzelnen, sondern sogar der Gesellschaft in ihrer Dienstbarkeit zu erhalten. Ginge es nach ihrem Willen, so würden Staat und Gemeinde überhaupt keine eignen wirthschaftlichen Unternehmungen in Angriff nehmen dürfen. Nachdem aber diese Forderung, die ja auch in eine gleißende theoretische Form gebracht wurde, an ihrer Unnatur gescheitert und fast überall als unhaltbar erkannt ist, arbeitet man wenigstens mit allen Mitteln darauf hin, die Organe der Gesellschaft in den Fesseln der Zinsbarkeit zu erhalten, und spricht ihnen das Recht ab, sich die Circulationsmittel, deren die Gesellschaft zur Befreiung der Produktion bedarf, auf anderem Wege als durch Anlehen beim Privatbesitze zu verschaffen. Der große Staatswucherer beklagt sich, daß das Publikum durch gegenseitige Kreditgewährung seiner Dienste sich entledigen will! Er allein will darüber bestimmen, in welchem Umfange produzirt werden

soll, er allein will auch die Vertheilung der Produktionserträge beherrschen. Damit Er sich bereichere, ist es nothwendig, daß beständig Tausende und Abertausende von Arbeitskräften brachliegen, um auf den Arbeitslohn einen fortwährenden Druck auszuüben und den Gewinninteressen freies Spiel zu verschaffen.

An allen nothwendigen Arbeitsmitteln hat Deutschland ebensowenig, wie die meisten übrigen Länder der Erde, Mangel. Ueber und unter der Erde sind unerschöpfliche Schätze zu heben. Intelligenz und Kenntnisse, die dazu gehören, sind im Ueberflusse vorhanden. An Arbeitskräften ist so wenig Mangel, daß die Kurzsichtigkeit glaubt, es gebe daran einen Ueberschuß, der nicht beschäftigt werden könnte. Das vermeinte Fehlen des Kapitals ist nur ein Phantom, das an der gesunden Einsicht und dem festen Willen der gesellschaftlichen Organe wie ein Nebel zerrinnen würde. Was in der That fehlt, ist allein diese gesunde Einsicht und der rechte Wille. Das Kapital oder vielmehr das Geld ist nur darum eine Schranke der Produktion, weil im modernen Verkehr dem direkten Tausche vielfach unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen und weil der Sinn für die Interessengemeinschaft aller Staatsbürger noch nicht hinreichend entwickelt ist, um durch ein verbessertes Werkzeug die Hindernisse des Tausches zu beseitigen.

Es handelt sich daher vor Allem darum, den Gedanken der Interessengemeinschaft durch eine Organisation zu verwirklichen, welche sich die Nutzbarmachung der bisher einer schmachvollen Vergeudung überlassenen produktiven Kräfte des Volkes zur Aufgabe macht.

Ich hob bereits hervor, daß eine derartige Organisation bei dem untersten Kreise des öffentlichen Lebens, der Gemeinde, zu beginnen hat. Hier sind die lokalen Stellen zu schaffen, wo das Angebot und die Nachfrage nach Arbeitskräften zuerst zusammentreffen müssen. Diesen Lokalstellen würde außer der Registrirung und Nachweisung des in der *Privatwirthschaft* vorhandenen Arbeitsbedarfes und Angebots die Aufgabe zufallen, innerhalb ihres Kreises die erforderlichen Anträge behufs Inangriffnahme *öffentlicher Arbeiten* vorzubereiten, die Anträge in freien Gemeindeversammlungen bezw. in den zuständigen Vertretungskörpern zur Berathung und Beschlußfassung zu stellen und sie, nach gehöriger Formulirung, eventuell der höhern genehmigenden Instanz zu unterbreiten. Die Mittel zur Bestreitung der für die Gemeinde (sowie für die weiteren Kreise: den Bezirk, die Provinz, den Staat) zu unternehmenden Arbeiten können, soweit dazu die gewöhnliche Besteuerung nicht ausreicht, durch unverzinsliche, in Staatspapier-

geld zu gewährende und in angemessener Frist dem Staate zurückzuerstattende Vorschüsse beschafft werden.

Man wird zugestehen müssen, daß unter solchen Bedingungen auch in der kleinsten ländlichen Gemeinde sehr bald ein lebhafter Drang entstehen würde, gemeinnützige Arbeiten herstellen zu lassen, welche der ganzen Gemeinde ebensowohl als jedem Einzelnen zum Vortheile gereichen. Man sehe sich nur auf dem platten Lande den Zustand der Wege und Straßen, kleinen Wasserläufe und Brücken an, und man wird, selbst in sogenannten reichen Gegenden, über die Rückständigkeit in Allem, was öffentliche Anlage heißt, erstaunen. Der Bau von Schul- und Gemeindehäusern, die Herstellung von Reinigungs- und Löschanstalten, Drainageanlagen, Aufforstungen von Oedland und andere Meliorationen könnten auf diese Weise unternommen werden und würden die Gemeinde mit wahrhaft nutzbringenden Kapitalien bereichern.

In den kleineren Städten sind die Verhältnisse nicht viel anders, als in den ländlichen Gemeinden, und die Art der dort herzustellenden öffentlichen Arbeiten würde daher theilweise eine ähnliche sein, im Uebrigen aber einen mehr städtischen Charakter tragen. In den größeren Städten ist die Verwaltung meist schon recht vollkommen organisirt, und an manchen Orten werden die nothwendigen öffentlichen Einrichtungen mit einer Schnelligkeit hergestellt und mit einer Sorgfalt unterhalten, die nicht viel zu wünschen übrig lassen. Doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß bei einem System, wie es hier vorgeschlagen wird, wobei die Kosten der als dringlich nachgewiesenen öffentlichen Anlagen durch unverzinsliche Darlehen vorgestreckt werden, der Eifer, Gemeinnütziges zu schaffen, einen vorher nie gekannten Sporn empfangen würde.

Ueber den Gemeinden erheben sich sodann die Kreis-, Bezirks- und Provinzialverwaltungen, die ebenfalls die in ihren Wirkungskreis entfallenden öffentlichen Arbeiten festzustellen, bezw. den höheren Instanzen zur Genehmigung zu unterbreiten hätten, und eventuell gleichfalls mit unverzinslichen Darlehen ausgestattet werden würden.

Endlich über allen unteren Instanzen erhebt sich die Staatsverwaltung, bei welcher in einem besonderen Centralamte alle auf die öffentlichen Arbeiten innerhalb der Gemeinden, der Kreise, Bezirke und Provinzen bezüglichen Fäden zusammenlaufen müßten. Hier wäre der Mittelpunkt zu finden, von dem die letzten Direktiven ausgehen, — Direktiven, welche den Hauptzweck der Organisation: die Ausgleichung des Arbeitsbedarfes und Angebots, die angemessene Vertheilung der

Arbeitskräfte, die Dirigirung derselben von da wo sie überschüssig sind, dahin wo sie gebraucht werden, zu sichern hätten. Von hier, wo aus allen Theilen des Landes die Informationen über die Bedürfnisse und Hülfsmittel jeder Gegend zusammenfließen, wird man die schätzbarsten Anregungen zu innerer Kolonisation, Pflege von Hausindustrie u. dgl. erwarten dürfen.

Von dieser Centralstelle, wie sie ja thatsächlich in den meisten Staaten als Handelsministerium, Ministerium der öffentlichen Arbeiten oder unter ähnlichem Titel besteht, werden natürlich auch die auf Staatsrechnung zu übernehmenden öffentlichen Arbeiten zu ressortiren haben. Aber auch hier muß das Hauptgewicht auf die Bereitstellung der Mittel durch unverzinsliche Darlehen, d. h. durch Emission von Papiergeld mit zwanzig- oder fünfundzwanzigjähriger Amortisation, gelegt werden. Wir brauchen nicht zu wiederholen, welch ungeahnten Aufschwung durch die Adoptirung eines solchen Plans die Anlage öffentlicher Werke auf Staatskosten nehmen müßte. Vielleicht wäre eher ein Uebermaß zu besorgen; allein wir sagen hier mit Ricardo, welcher (ungleich seinen Epigonen, die in allem Uebrigen seinen Scharfsinn bewundern) die Vortheile eines Papiergeldes recht wohl zu würdigen wußte, daß in einem verfassungsmäßigen Staate, in dem das Volk selbst über die Ausgaben seiner Regierung entscheidet, kein Mißbrauch befürchtet zu werden braucht. Hoffentlich verdienen die gesetzlichen Vertretungen des Volkes das Vertrauen, hoffentlich werden sie es künftighin noch mehr verdienen als bisher, daß Verstand und guter Wille die Oberhand bei ihnen behalten und daß sie ein scharfes Instrument nicht zu verkehrten Zwecken anwenden. Freiheit und Selbstverwaltung, sogut wie Absolutismus und Beamtenregiment, sind Werkzeuge, mit denen ebensowohl herrliche Großthaten, wie unsinnige und verderbliche Handlungen verrichtet werden können. Meine Vorschläge setzen, ich gebe es zu, eine reife Gesellschaft voraus; aber ich lebe auch der Ueberzeugung, daß sie in einer solchen dereinst zur Verwirklichung gelangen werden.

Jeder weiß, wie viele Unternehmungen von unbezweifeltem öffentlichem Nutzen gegenwärtig unterbleiben, weil die Geldmittel dafür nicht aufzubringen sind oder weil die Rentabilität derselben nicht nachgewiesen werden kann. Der erste Punkt, der Geldmangel, wird, natürlich in vernünftigen Schranken, denn nichts auf dieser Welt ist grenzenlos, durch unsern Vorschlag beseitigt. Was den andern Punkt betrifft, so kann es oft nichts Verkehrteres geben, als an öffentliche Unternehmungen den Maßstab der Rentabilität zu legen. Der Nutzen einer

öffentlichen Unternehmung von produktionsförderndem Charakter darf nicht nach dem Geldertrage, der davon zu erwarten steht, abgeschätzt werden. Eine Eisenbahn, ein Kanal sind nach ihrem wahren Werthe, den sie für den Verkehr haben, gewöhnlich gar nicht zu berechnen. Der zufällige Geldertrag eines solchen Unternehmens ist ein ganz nebensächliches Moment, das ja immerhin nicht unbeachtet bleiben, aber nimmermehr den Ausschlag geben darf. Bei dem Vorschlage, öffentliche Unternehmungen auf der Grundlage von unverzinslichen Anlehen zu machen, fällt von vornherein die Rücksichtnahme auf eine Zinsenlast fort, welche bei der in den neueren Staaten gewöhnlichen Häufung für das steuernde Volk nicht selten eine kaum erträgliche Bürde bildet. Man wird daher die Vortheile neuer Anlagen mehr nach ihrer Tragweite für die Produktion oder den Verkehr zu würdigen haben, Vortheile, die bei den gegenwärtigen Rentabilitätsrücksichten nur zu oft ungebührlich in den Hintergrund treten.

Ein klassisches Beispiel für die Verzögerungen, welche große Unternehmungen von augenscheinlicher Produktivität nur zu häufig aus den angeführten Gründen erfahren, liefert die Geschichte der Kanalbauprojekte in Preußen. Fast alle Welt ist darüber einverstanden, daß Kanalbauten selbst durch das dichteste Eisenbahnnetz nicht überflüssig werden und überdies in der Regel mit landwirthschaftlichen Meliorationen in Verbindung gebracht werden können, deren Werth mit den Anlagekosten und deren Amortisirung auf dem Wege der eigentlichen Kanalgebühren gar nichts zu schaffen hat. Nachdem die hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen Jahrzehnte lang mit Eifer diskutirt worden sind, erscheint endlich die Regierung, die eine Zeit lang größeren Kanalprojekten abgeneigt schien, mit einem umfassenden Plane vor dem Landtage. Für ihren ersten Vorschlag, einen Kanal vom Rhein nach den Emshäfen zu bauen, schienen die gewichtigsten nationalen Interessen zu sprechen.

Der projektirte Kanal soll seinen Anfang in der Nähe von Dortmund, also mitten im Herzen des großen rheinisch-westfälischen Kohlenreviers nehmen, über Münster führen, wo ein Hafen anzulegen wäre, die ausgedehnten Moore der Ems durchschneiden, an verschiedenen Orten Verbindungen mit der Weser und weiterhin mit der Elbe, sowie mit mehreren größeren Städten herstellen, um endlich die Seehäfen Papenburg, Leer und Ems zu erreichen. Mit allem Grunde darf man hoffen, daß der Kanal, namentlich sobald die Verbindung mit den großen Hafenplätzen der Nord- und Ostsee hergestellt sein wird, den beinahe unerschöpflichen Kohlenrevieren des Rheinlandes und Westfalens ein

ganz neues Absatzgebiet, das jetzt England beinahe ausschließlich beherrscht, erschließen würde. Das Gleiche trifft für den nördlichen Theil von Holland zu. Aber nicht bloß die deutsche Kohle, sondern auch Erze, Eisen, Eisenbahnschienen, Röhren und Eisenwaaren aller Art würden auf diese Weise neue Absatzmärkte gewinnen. Die längs der Kanallinie von Lingen bis Leer in großer Menge vorkommenden Raseneisenerze, die wegen ihres Phosphorgehaltes für die Hochöfen von großer Wichtigkeit sind, werden erst nach der Vollendung des Kanals in großem Umfange ausgebeutet und versendet werden können.

Von hervorragendster Wichtigkeit jedoch wird der Kanal für die ausgedehnten, zum größeren Theil ertraglosen Moor- und Haideflächen des Herzogthums Arenberg-Meppen und der Niedergrafschaft Lingen sein. Die Hochmoore im mittleren Emsgebiete haben einen Gesammtflächeninhalt von pptr. 125,000 Hektaren oder etwa 22 Quadratmeilen. Dazu kommen noch große Haideflächen, so daß durchschnittlich 66 Proz. des Gesammtumfanges der genannten Landestheile, d. h. etwa 44 Quadratmeilen zur Zeit noch ertraglos, jedoch kulturfähig sind. Allerdings sind hier und da, theilweise in größerem Maßstabe, Kulturen verschiedener Art mit bestem Erfolge bereits ins Leben gerufen und im Gange; auch unterstützen die theils schon fertig gestellten, theils noch im Bau begriffenen sogenannten Moorkanäle links der Ems (Hanekenfähr-Nordhorn, Süd-Nord-Kanal, Haren-Rütebrock ꝛc.) die Kulturen ganz bedeutend. Allein man darf sich nicht verhehlen, daß Alles dies nicht genügt und daß die Kanäle links der Ems so lange nicht zur richtigen Geltung gelangen können, als sie nicht durch eine entsprechende Wasserstraße mit dem westfälischen und rheinischen Hinterlande in Verbindung stehen. Denn sowohl die Produkte als auch die Bedürfnisse jenes großen Gebietes sind der Art, daß an eine Verfrachtung per Bahn gar nicht zu denken ist. „Welcher Entwickelung solche Landstriche zugeführt werden können," heißt es in den Motiven der bezüglichen Gesetzesvorlage, „lehrt am deutlichsten ein Vergleich zwischen dem früher hannoverschen jetzt preußischen linksemsischen und dem holländischen Gebiet. Auf beiden Seiten der Grenze sind ganz dieselben Bodenverhältnisse; ein großes Moor erstreckt sich weithin. Auf beiden Seiten der Grenze wohnt ganz derselbe Menschenstamm, ein fleißiges, arbeitsames Volk. Das ist aber fast das einzige Gleiche, was beide Seiten der Grenze bieten. Im Uebrigen herrscht vollständige Verschiedenheit. Auf der holländischen Seite hohe landwirthschaftliche Entwickelung, rege gewerbliche Betriebsamkeit, lebhafter Handel; auf dies-

seitigem Gebiete ist dagegen von Handel und Verkehr keine Spur zu finden und die Landwirthschaft noch auf der untersten Stufe der Entwickelung. Bei uns lockert der Moorbewohner noch den Boden mit der Hacke und wirft dann Feuer hinein, um in die Asche Buchweizen zu säen. Ist die Witterung günstig, zerstören Nachtfröste nicht die Hoffnung der Moorbewohner, kann er der Nässe wegen zu seinem Acker gelangen, um ihn abzuernten, so ist er allerdings vor Hunger geschützt. Er ißt dann des Morgens Buchweizen, des Mittags Buchweizen und des Abends Buchweizen. In dem benachbarten Holland dagegen können und werden in Folge der höheren Kultur alle landwirthschaftlichen Produkte gezogen. Es ist dort sogar an manchen Stellen die landwirthschaftliche Kultur bis zur Gartenkultur vorgeschritten. Auf der holländischen Seite sieht man große Bauernhöfe und städtische Gebäude, auf unserer Seite dagegen nur niedrige Häuser und Hütten, denen mannigfach sogar der Schornstein mangelt. Auf dem holländischen Gebiete herrscht Reichthum und große Steuerkraft, während die diesseitigen Bewohner zur Zahlung der geringfügigen Steuerbeträge kaum im Stande sind. Dieser große Unterschied zwischen blühender Kulturentwickelung auf der einen Seite und bitterer Armuth auf der anderen Seite ist nicht begründet in Bodenverhältnissen, auch nicht begründet in Stammesverschiedenheiten, sondern vor Allem in dem Mangel guter oder vielmehr aller Verkehrswege auf unserer Seite."

Eine gründliche Abstellung der Hindernisse einer großartigen Melioration dieses ausgedehnten Gebiets ist, wie gesagt, nur durch die Verbindung der auf dem linken Ufer der Ems geschaffenen Wasserwege mit den Wasserstraßen der Ems und des Emskanals zu erreichen. Die Verbindungen des linksemsischen Gebietes mit den Kanälen Ost- und Nord-Hollands sind bis auf verhältnißmäßig wenige Kilometer fertiggestellt. Spätestens im Jahre 1884 wird die Ems durch dies weitverzweigte Kanalnetz mit den gewerb- und verkehrsreichen Städten Hollands und der Zuider-See in Verbindung stehen. Dann werden auch auf preußischem Gebiete die Fehnkolonien eine Entwickelung nehmen können, wie die im benachbarten Holland, wo die bedeutendsten Anlagen dieser Art erst seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts in Angriff genommen sind.

Bekanntlich wird in den Hochmooren der Torf abgegraben und der so entstandene Ackergrund für den Anbau von Früchten geeignet gemacht. Der neu gewonnene Ackerboden verlangt im Anfang eine sehr starke Düngung und nur da, wo der Torfabsatz gesichert und die Mög-

lichkeit gegeben ist, passende Dungmittel billig von außen zu beziehen, kann die Anlage von Fehnkolonien und der Anbau von Früchten auf dem Leegmoore gedeihen. Bedingungen für die Entwickelung der Fehnkolonien sind also der massenhafte Absatz von Torf einerseits und der billige Bezug von Dungstoffen andererseits. Hierzu können nur Kanäle helfen. Der Torf aus den großen Hochmooren im mittleren Emsgebiete hat zur Zeit in südlicher Richtung höchstens bis Rheine Absatz. Das Meiste geht nach Emden und Umgebung, wo mit den holländischen Zufuhren zu konkurriren ist. Die Verbindung der Kanäle der Fehnkolonien mit der großen Wasserstraße, die bis in's Herz Westfalens führt, soll, wie man hofft, dem Torf ganz neue Absatzgebiete erschließen, umsomehr als für den oberen leichten und werthloseren (weißen) Abraum in neuester Zeit eine ganz neue Verwendung in der sogenannten Torfstreu entdeckt worden ist, und in Zukunft mithin mehr die besseren Qualitäten Torf zum Versandt kommen werden. Wenn hiernach der Kanal der Abfuhr des Torfes und der Torffabrikate, dieser ersten Bedingung für die wirthschaftliche Entwickelung des mittleren Emsgebietes, förderlich sein wird, so ist anderseits mit Sicherheit zu erwarten, daß auch die nicht minder nöthige Zufuhr von Dungstoffen mit Hülfe des Kanals an Ausdehnung gewinnen wird. Dies gilt zunächst von dem im Dollart und in der Emsmündung lagernden Seeschlick, der ein ganz unübertreffliches Dungmittel ist und sich an den erwähnten Orten in unerschöpflichen Mengen abgelagert hat. Die Holländer, die nahe Verbindung mit dem Dollart haben, fahren zur Zeit der Fluth in denselben hinein, warten die Ebbe ab, beladen ihr Fahrzeug, wobei sie freilich 60 bis 70 Proz. Wasser mit in den Kauf nehmen müssen, und kehren bei eintretender Fluth zurück. Auf größere Entfernungen kommen jedoch auf diese Weise die Frachtkosten zu hoch und es wurde daher oberhalb Papenburg seither wenig Schlick verwendet. Erst durch die Herstellung des Kanals, welcher bei billigen Frachten zugleich die Ausladung an jeder beliebigen Strecke gestattet, wird die Benutzung des Schlicks in großem Umfange und bis nach dem Münsterlande hinunter möglich, besonders da die Haupttransporte von Westfalen seewärts gehen und sonst eine große Anzahl Schiffe unbefrachtet von See zu Berg fahren würden.

Wesentliche Vortheile wird der Kanal in Bezug auf die Abfuhr der natürlichen Dungstoffe bieten. Die an dem Kanal liegenden Städte werden unter Zuhülfenahme der schon erwähnten Torfstreu die Abfuhr der städtischen Abfallstoffe, nach Art der holländischen Stadt Groningen,

ohne Schwierigkeit regeln und der Landwirthschaft den bis jetzt mehr oder weniger verloren gegangenen Dünger zuwenden können. Rechnet man gering, so würden von rund 300,000 Einwohnern die Abfallstoffe, welche zum mindesten einen Werth von $4^1/_2$ Millionen Reichsmark repräsentiren, zu gewinnen und für die Düngung resp. Kultivirung von wenigstens 15,000 Morgen zu verwenden sein.

Neben der Landwirthschaft wird auch die Forstwirthschaft von der neuen Wasserstraße wesentlichen Nutzen ziehen. Bedeutende Forstkomplexe werden vom Kanal berührt und dadurch an Nutzbarkeit erheblich gewinnen. In den bezüglichen Distrikten wird fast überall darüber geklagt, daß bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen eine nutzbringende Verwerthung des Holzes nicht möglich sei. Andrerseits zeigt der Augenschein, daß in denjenigen Waldungen, deren Bestände wegen der Nähe der Eisenbahnstationen leicht verwerthet werden können, bereits bedenkliche Devastationen eingetreten sind. Nach Ausführung des Kanalbaues wird eine einseitige Ausnutzung einzelner Forstorte weniger zu besorgen sein, da das Holz an jeder Stelle, wo der Kanal den Wald berührt, gleich gut verladen werden kann. Da die neue Wasserstraße mitten in den westfälischen Bergbaubezirk führt, so wird namentlich der Absatz von Grubenhölzern einen erheblichen Umfang erreichen. Gleichzeitig aber werden, sobald durch Erbauung des projektirten Kanals einige Garantie für den künftigen Absatz des Holzes geboten ist, die Aufforstungen größere Dimensionen annehmen.

Auch sonst werden sich mit der Kanalanlage bedeutende Meliorationen verbinden lassen. Für die Zwecke der Entwässerung wird allerdings der Kanal nur auf der Scheitelstrecke zwischen Dortmund und Münster zu verwerthen sein. Dagegen werden auf der mittleren und unteren Kanalstrecke umfassende Grundflächen durch Bewässerungsanlagen meliorirt werden können. Von Lingen bis zur Hase werden 200 Kubikfuß pro Sekunde und von hier aus bis zu den Emshäfen 100 Kubikfuß pro Sekunde der Landwirthschaft zur Verfügung gestellt werden können. Für die zur rechten Seite des Kanals gelegenen sehr bedeutenden Flächen, so wie für die Wiesen zwischen Meppen und Lathon würde diese Wasserzuführung großen Werth haben.

Man sieht, der Gewinn, den die Nation aus dieser Kanalanlage ziehen würde, kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden. Es handelt sich nicht allein um die Hebung, fast kann man sagen um die Neuschaffung eines Gebiets, das an Flächenraummanches deutsche Herzogthum übertrifft, sondern auch um eine wichtige Kommunikation großer

Industriebezirke mit der See. Wie viel Raum würde hier für die innere Kolonisation, für die Ansässigmachung eines jetzt flottirenden und durch seine unsicheren Existenzbedingungen gefährlichen Elementes der Bevölkerung zu gewinnen sein. Trotzdem ist das Projekt, wenigstens vorläufig, an kleinlichen Rücksichten, unter denen lokale Eifersüchteleien einerseits und Rentabilitätsbedenken andererseits einen Platz einnehmen, gescheitert.

In anderen Gegenden Deutschlands walten ähnliche Verhältnisse ob. Wenngleich in neuerer Zeit für die Ent- und Bewässerung Manches geschehen ist, darf man doch den Flächenraum der ertraglosen Moore einerseits und der fast ebenso unfruchtbaren Kies- und Sandböden andrerseits noch immer auf mehrere hundert Quadratmeilen anschlagen, welche durch ein verständig angelegtes Netz von Kanälen für die Kultur gewonnen werden könnten.

Es kann nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß durch die Annahme eines Systems, welches auf der einen Seite die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die aus der Bewegung der Privatindustrie ausgestoßenen Elemente obligatorisch machte, und andererseits die Beschaffung der dazu erforderlichen Umlaufs- und Kreditmittel durch ein kosten- und zinsloses Staatspapiergeld gestattete, von einem ganz unberechenbaren Einfluß auf den Nationalwohlstand sein müßte, und daß binnen kurzer Zeit das Land sich mit Kapitalien in der allein dauerhaften Form von Bodenverbesserungen in einem Umfange bedecken würde, wie es nie zuvor gesehen ward. Landstraßen, Eisenbahnen, Kanäle mit all' den Anregungen zu erweiterter Produktion, die uns das verbesserte Transportmittel mit magischer Gewalt ertheilt, könnten auf diese Weise in einem weit rascheren Tempo als bisher erbaut werden, und das Land, welches dieses System adoptirte, würde binnen wenigen Jahren im Besitz eines unverschuldeten Gemeingutes sein, um das jedes andere Volk es beneiden könnte.

Zu all' den Unternehmungen, die in den Kreis der zu organisirenden Arbeit fallen, wird wesentlich nur die rohe Arbeitskraft erfordert, in deren Besitz ein Jeder ist und die, um verwendet zu werden, nur einer kurzen Anleitung und Uebung bedarf. Der Privatindustrie bliebe nach wie vor die Verwendung aller gelernten oder, wie man es nennt, qualifizirten Arbeit überlassen. Nur Diejenigen, die in dem erlernten Berufe keine Gelegenheit zur Bethätigung finden, fallen dauernd oder zeitweilig in die breite Schicht der öffentlichen Arbeit zurück. Diese Schicht stellt das Niveau dar, unter welches, bei der geschilderten Or-

ganisation, Niemand sinken kann. Hiermit wird allerdings nicht das, was man im Sinne Louis Blancs die Organisation der Arbeit nennt, verwirklicht; allein wir glauben, daß dadurch das verwirklicht würde, was an dem Gedanken Blancs das einzig Mögliche und Praktische ist. Ob die Gesellschaft sich jemals eine Einrichtung geben wird, in welcher die gesammte Arbeit des Volkes unter Staatsregie steht oder, nach dem decentralisirenden Plane Dührings, in den Rahmen freier Wirthschaftskommunen eingespannt ist, wird abzuwarten sein. Diese, wie alle anderen gemeinwirthschaftlichen Pläne sind jedenfalls Zukunftsmusik, von der es ebenso zweifelhaft ist wie von der Wagner'schen, ob die Zukunft ihr, beziehungsweise sie der Zukunft gehören wird. Unsere Vorschläge passen sich im Wesentlichen den gegenwärtigen Verhältnissen der Volkswirthschaft an. Wir lassen die Einzelwirthschaft unangetastet, während wir allerdings das System derselben nicht allein durch die verschiedenen Formen freiwilliger Assoziation, sondern auch durch eine planmäßige Organisation der öffentlichen Arbeit ergänzt und überdies in der Einzelwirthschaft eine in der That und Wahrheit freie Konkurrenz hergestellt sehen wollen.

Bis zu einem gewissen Grade würde durch die Anerkennung des Rechts auf Arbeit, beziehungsweise durch die seiner Verwirklichung dienenden Einrichtungen eine nicht bloß dem Namen, sondern auch dem Wesen nach freie Konkurrenz schon hergestellt. Der gegenwärtige Zustand, unter welchem die zufällige Konjunktur und das Gewinninteresse oder auch die bloße Laune der Unternehmer darüber entscheidet, ob Hunderte oder Tausende von Arbeitern beschäftigt oder in den Abgrund der Erwerbslosigkeit geworfen werden, gewährt keine Freiheit der Konkurrenz. Wo auf der einen Seite Unternehmer, die nur für ihren Gewinn kämpfen und gleichmüthig einer Unterbrechung oder Einschränkung der Arbeiten entgegensehen, falls dadurch ein zukünftiger Vortheil gesichert werden kann, und auf der anderen Seite Arbeiter, welche durch den Verlust ihres Erwerbes mit Hunger und Elend bedroht werden, sich einander gegenüberstehen, da kann von keiner freien Konkurrenz die Rede sein; vielmehr ist der Zwang, unter welchem der angeblich freie Arbeiter steht, oft ein schlimmerer als selbst die Lage des Sklaven oder Leibeigenen, der durch ein Gewohnheitsrecht wenigstens vor dem äußersten Verderben geschützt war. Ein leidliches Maß von Freiheit wird erst dadurch hergestellt, daß durch die Gesellschaft gewissermaßen ein Unterhaltsminimum verbürgt ist. Freilich wird man sich mit dieser Anordnung nicht begnügen dürfen. Die freiwilligen Vereinigungen müssen

das Ihrige thun, um das Gleichgewicht zwischen den Interessen der Arbeiter und Unternehmer herzustellen, und wo Gesetze und öffentliche Einrichtungen dies Gleichgewicht stören, muß die Hand an eine Reform der Gesetze und öffentlichen Einrichtungen gelegt werden.

Auch eine „Organisation der Arbeit" wird, wie schon angedeutet, durch die Organisation der öffentlichen Arbeit bis zu einem gewissen Grade in die Wege geleitet. Zwar nicht der Form, wohl aber dem Zwecke nach. Der Zweck einer derartigen Organisation kann nur der sein, die Produktion mit der Konsumtion auszugleichen. Der Mechanismus von Angebot und Nachfrage erfüllt unter den gegenwärtigen Verhältnissen diese Aufgabe in einer so unvollkommenen Weise, daß beständig unheilvolle Schwankungen entstehen, welche einmal den Umfang der Produktion in den einzelnen Erwerbszweigen weit über das Maß der allgemeinen Konsumtionsfähigkeit ausdehnen, das anderemal plötzliche Einschränkungen nothwendig machen, die hinwiederum die Konsumtionskraft schwächen. Der Grund dieser Schwankungen liegt in den beständig wechselnden Chancen des Unternehmergewinnes. Bewegt sich derselbe in diesem oder jenem Arbeitszweige in aufsteigender Richtung, so wird die Produktion von den Unternehmern ausgedehnt, bis sich ein Uebermaß herausstellt, das sinkende Preise und Gewinne mit sich bringt. Nun wird die Produktion eingeschränkt, es werden Arbeiter entlassen und die Löhne der übrigen herabgedrückt. Die Zeit der sinkenden Konsumtionsfähigkeit beginnt. In diesem Kreislaufe bewegt sich die moderne Produktion, besonders die industrielle, durchaus. Nun ist es klar, daß durch eine Einrichtung, welche ein Versinken der Arbeiter in gänzliche Erwerbslosigkeit unmöglich macht, der Spielraum des Unternehmergewinnes verengert werden muß. Da der Druck auf die Arbeitslöhne, der bisher ausschließlich in der Gewalt der Unternehmer stand, nunmehr eine bestimmte Grenze hat, und der Arbeiter ihnen mit größerer Freiheit gegenübersteht, so wird der Hauptfaktor des Preises der Waaren, der Arbeitslohn, ein gewisses mittleres Maß einhalten und nicht mehr so bedeutenden Schwankungen wie sonst unterworfen sein. Dem Schwergewichte des Arbeitslohns muß aber auch der Gewinnsatz folgen. Je stetiger der erstere ist, desto geringeren Schwankungen unterliegt naturgemäß auch der letztere. Schon dadurch muß die Produktion selbst eine stetigere werden und sich mehr dem wirklichen Bedarfe anschmiegen, als durch die Spekulation der Unternehmer beeinflußt werden. Andererseits kann bei dem nie gänzlich versiegenden Erwerbe der Arbeiter die Konsumtionsfähigkeit des gesammten Volkes niemals sehr erheblich

schwanken, niemals auf den tiefen Stand herabsinken, wie es jetzt bei andauernden Produktions- und Circulationskrisen geschieht. So erweist sich das Recht auf Arbeit als ein Regulator, der eine Ausgleichung der Störungen im gleichmäßigen Gange der Volkswirthschaft bewirkt, und, ohne die Selbstverantwortlichkeit der wirthschaftenden Subjekte aufzuheben, eine verhältnißmäßig hohe Sicherheit gegen zu hohe oder zu niedere Spannung der bewegenden Kräfte herstellt.

Im Allgemeinen würde der bisher von uns gezogene Kreis von Arbeiten wohl genügen, um die Verwirklichung eines Rechts auf Arbeit zu gewährleisten. Wer von diesem seinem Rechte Gebrauch macht, muß sich den Schranken anbequemen, unter denen dasselbe allein Verwirklichung finden kann. Nur an bestimmten Produkten und an solchen fixen Kapitalien, die dem allgemeinen Besten dienen, hat die Gesellschaft einen nahezu unbeschränkten Bedarf. Sie kann daher nicht die Beschäftigung in solchen Produktionszweigen gewährleisten, für deren Erzeugnisse kein allgemeiner Bedarf vorhanden ist. Daraus folgt dann auch, daß Denjenigen, die von dem Recht auf Arbeit Gebrauch machen wollen, unter keinen Umständen die Wahl der Beschäftigung freigestellt werden kann. Vielmehr entspricht dem Recht eine ebenso kategorische Pflicht, sich unweigerlich den Anordnungen und Aufträgen der bezüglichen Behörden zu fügen. Eine billige Berücksichtigung der physischen und geistigen Veranlagung ist indessen dadurch keineswegs ausgeschlossen. Jedenfalls würde es sich empfehlen, den Kreis der öffentlichen Arbeiten insofern auszudehnen, daß auch solchen Personen, die zu schweren körperlichen Anstrengungen untauglich oder vermöge ihrer Kenntnisse zu feineren Beschäftigungen befähigt sind, eine ihren Kräften angemessenere Arbeit zuertheilt werden kann. Ich habe in meinem Buche: „Die Freie Gesellschaft" auf den Bureau- und Subalterndienst hingewiesen, der bei entsprechender Reorganisation vielleicht für diesen Zweck brauchbar zu machen wäre. Mit den Civilversorgungsansprüchen der Militäranwärter, der Lebenslänglicheit der Anstellung, und überhaupt mit der Abschließung des Dienstes von der freien Konkurrenz würde sich dies freilich nicht vereinbaren lassen; aber zur Vereinfachung und Verwohlfeilerung des Staats- und Gemeindedienstes könnte es vielleicht erheblich beitragen. Der lebenslänglich und mit Pensionsberechtigung angestellte Beamte genießt vor den übrigen Ständen einen Vorzug, den man als ein Monopol von sehr zweifelhafter Berechtigung bezeichnen darf. Während alle übrigen Kategorien der Bevölkerung darauf angewiesen sind, durch nie rastende Thätigkeit und Strebsamkeit beständig ihre Existenz zu

erkämpfen und zu sichern, ist der Beamte, wenn er einmal in den Hafen der lebenslänglichen Anstellung eingelaufen ist, gegen alle Zufälle des Lebens gefeit und sein Fortkommen hängt nicht mehr erheblich von seinem Eifer und seiner Geschicklichkeit ab. Das Einkommen des Beamten steigt gewöhnlich mit seinem Alter, wenn auch seine Kräfte anfangen sich abzunutzen, während der Arbeiter und überhaupt die auf freie Konkurrenz angewiesenen Stände mit sinkender Leistungskraft auch weniger erwerben. Der Schlendrian, der in Folge davon in den Kreisen der höheren wie der niederen Beamtenschaft vielfach herrscht, ist sprüchwörtlich. Ueberdies muß der Beamte, der einmal an eine bestimmte Stelle gesetzt ist, gewöhnlich auch da bleiben, ob er nun dafür paßt und ob ihm das Amt behagt oder nicht. So verliert er nur zu oft alle geistige Frische und wird grämlich und pedantisch, statt daß er an einem anderen Orte vielleicht recht gut am Platze wäre und seine volle Spannkraft wieder fände. Eine gewisse Beweglichkeit und Gelenkigkeit des Dienstes, wie sie beim Militärdienst schon weit mehr hergebracht ist als beim Civildienste, dürfte eine recht belebende Wirkung auf die in ihm verwendeten Kräfte ausüben, und die Eröffnung einer freieren Konkurrenz würde ein scharfer Sporn zu Thätigkeit und Regsamkeit sein. Länder, wie die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, beweisen, daß es der Lebenslänglichkeit der Aemter nicht bedarf, um durchaus tüchtige Beamte in hinreichender Anzahl zur Verfügung zu haben; und wenn die Eröffnung freierer Konkurrenz auf diesem Gebiete, durch Beseitigung der Ansprüche auf spezielle Berufsbildung &c., die Folge hätte, daß der Andrang zur Beamtenschaft nachließe, so wäre diese Folge im allgemeinen Interesse nur mit Genugthuung zu begrüßen. Von der sozialdemokratischen Partei ist zuweilen der Gedanke, der ihren Plänen zu Grunde liegt, dahin formulirt worden, daß es gelte, die gesammte Gesellschaft in ähnlicher Weise zu organisiren, wie es der Beamtenstaat sei, oder mit andern Worten, alle Mitglieder der Gesellschaft zu Beamten zu machen. Wir fürchten, daß dabei genau dieselben Erscheinungen zu Tage treten würden, wie sie im Beamtenstaate so notorisch sind. Der Schlendrian würde sich verallgemeinern, und die Produktion den Ansprüchen der Konsumtion bald nicht mehr genügen.

Bei einer das Recht auf Arbeit verwirklichenden Organisation wird man schließlich auch die Frauenarbeit nicht vergessen dürfen. In meiner „Freien Gesellschaft" heißt es darüber: Zwar ist zu hoffen, daß die allgemeine Erhöhung der Arbeitslöhne, welche eine nothwendige Folge jener Organisation ist, darauf hinwirken werde, daß die Frauen

und Mädchen im großen Ganzen ihrem Berufe innerhalb der Familie mehr treu bleiben könnten, als es unter den heutigen Verhältnissen der Fall ist. Allein in dieser besten der denkbaren Welten werden sich zu allen Zeiten und unter allen Umständen Abnormitäten einfinden, denen, soviel an der Gesellschaft liegt, durch besondere Maßregeln abgeholfen werden muß. Und wenn es gerecht ist, dem arbeitslosen Manne Beschäftigung zu geben, so würde es gewiß ungerecht sein, die Frau von dieser Rechtswohlthat ausschließen zu wollen; umsomehr als Jedermann die Gefahren für die Sittlichkeit, nicht allein der Frauen, sondern der gesammten Gesellschaft, kennt, welche zum großen Theil aus der Hülflosigkeit sonst ganz erwerbsfähiger Frauen und Mädchen entspringen.

Die Frage des Antheils der Frauen an den öffentlichen Arbeiten bietet allerdings vielleicht noch größere Schwierigkeiten dar, als die der Männerarbeit; doch sind bei gutem Willen Schwierigkeiten dieser Art immer zu überwinden. Zunächst würde sich die Nachweisungspflicht der Lokalstellen, namentlich in den Städten, auch auf die Vakanzen im Privatdienst erstrecken. Sodann lassen sich aber auch öffentliche Arbeiten, die für die Beschäftigung von Frauen geeignet sind, denken. Eine dem weiblichen Naturell sehr angemessene Beschäftigung bietet vor Allem die Bekleidungsindustrie dar, und der Bedarf an den Produkten derselben ist so unerschöpflich und paßt sich so sehr dem Maße des Wohlstandes an, wie außerdem nur noch der Bedarf an den Nahrungsmitteln. Hier zeigt sich also ein Gebiet, innerhalb dessen die Produktion einer solchen Elastizität fähig ist, daß Produktionsschwankungen, welche die bloß dem Gewinn nachgehende Privatindustrie so oft zu Arbeitseinschränkungen, und demgemäß zu Außerbetriebsetzung und Preisgebung der lebendigen Arbeitskräfte selbst, veranlassen, durch eine feste Organisation einigermaßen ausgeglichen werden können. Ueberdies läßt die fragliche Industrie, was in diesem Falle von besonderer Wichtigkeit ist, die häusliche Beschäftigung der sich damit Befassenden zu, und es wäre daher nicht nöthig, die Arbeitsuchenden etwa sämmtlich in großen Werkstätten unterzubringen, — wenn auch gewisse Sammelstellen vorhanden sein müßten, denen die Leitung und der Vertrieb anheimzugeben wäre, und mit denen Lehrwerkstätten in Verbindung stehen könnten, in welchen die mit derartiger Arbeit Unbekannten die nöthige Anleitung zu empfangen hätten. Uebrigens lassen sich auch noch andere Arbeitszweige denken, die in Ergänzung des Hauptstammes die Unterlage der öffentlichen Frauenbeschäftigung bilden können.

Noch ein Punkt erfordert eine flüchtige Erwähnung: die Lohn-

frage. Ich wiederhole auch hier das schon in meinem früheren Buche Gesagte. Als Hauptgesichtspunkt würde festzuhalten sein, daß, da es sich in keiner Weise um eine unbillige Konkurrenz mit der Privatindustrie handelt, die Löhne der öffentlichen Arbeit sich im Allgemeinen in den durch diese Konkurrenz vorgezeichneten Linien zu bewegen haben würden, just wie es auch jetzt bei öffentlichen Arbeiten zu geschehen pflegt. Da andererseits die öffentliche Arbeit ein volles Recht hat, freie Konkurrenz von Gemeinde zu Staat und von öffentlicher zu Privatindustrie zu verlangen, so kann von einem festen Lohnsatze von vornherein keine Rede sein. Der von dem Staate, dem Bezirk oder der Gemeinde zu bewilligende Lohnsatz wird vielmehr von Angebot und Nachfrage nach Arbeit und von der Dringlichkeit des Bedarfes im Allgemeinen ebenso abzuhängen haben, wie es in der Privatindustrie der Fall ist. Nur meinen wir, daß die Organe der Gesellschaft sich ihrer Stellung, sowie ihrer Pflichten gegen die Gesellschaft stets bewußt und eingedenk bleiben müssen, daß bei ihren Unternehmungen nicht die beengten Rücksichten, welche das Privatkapital bei den seinigen nehmen muß, zur Geltung zu bringen sind. Das Privatkapital will, wenn es unternimmt, Gewinne machen, denn sonst würde es überhaupt nicht unternehmen. Die Gesellschaft hingegen braucht auf ihr Anlagekapital keinen Gewinn zu machen, und hat im Auge zu behalten, daß, je mehr sie ihrerseits den Arbeitslohn derjenigen, die ohne öffentliche Arbeit beschäftigungslos sein würden, drückt, die Arbeitslöhne der Privatindustrie destomehr an Widerstandskraft einbüßen und entsprechend sinken werden, womit wieder die entsprechenden Schwächungen der Konsumtionskraft unter der großen Masse der Bevölkerung und die unvermeidlichen Produktionseinschränkungen der Privatindustrie verknüpft sind, welche die Stetigkeit der wirthschaftlichen Bewegung so verhängnißvoll unterbrechen. Es ist ein klägliches Schauspiel, das leider keineswegs selten aufgeführt wird, die öffentlichen Behörden einen Druck auf die Arbeitslöhne ausüben zu sehen, wie es zu thun ein einfacher Privatmann sich oft schämen würde. Die öffentliche Arbeit, mit ihrer Fähigkeit und ihrem Beruf, die unvermeidlichen Schwankungen der Privatindustrie zu ebnen und auszugleichen, darf eben nur vom Gesichtspunkte der gesellschaftlichen Gesammtinteressen geleitet werden. Von diesem Gesichtspunkte hat sie die Aufgabe, gleichsam als Widerstandspunkt gegen das einseitige Gewinninteresse des Kapitals zu dienen, und diese Aufgabe legt den bezüglichen Organen namentlich in Zeiten der Entmuthigung des Kapitals Verpflichtungen auf, deren Erfüllung auch dem Kapital

schließlich zu gute kommen werden. Im Uebrigen würde man nicht nöthig haben, die Konkurrenz mit den Gewinninteressen der Privatindustrie allzu rigorös abzuwägen; denn nicht darum handelt es sich, den Unternehmern Gewinn, sondern den Arbeitern Arbeit zu verschaffen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß wir kein Bedenken sehen, welches hinderte, die Löhne der öffentlichen Arbeit in erwünschtem Maße zu individualisiren, dem Geschickten und Fleißigen einen höheren, dem Lässigen, Ungeübten, Untüchtigen einen geringeren Lohn zu geben.

Viertes Kapitel.

Soziale Folgen des Rechts auf Arbeit.

In den vorhergehenden Erörterungen ist zwar schon vielfach auf die heilsamen Folgen, welche die Anerkennung des Rechts auf Arbeit und die Herstellung der dasselbe gewährleistenden Einrichtungen für die Gesellschaft haben müßte, hingewiesen worden. Es wird sich jedoch empfehlen, dieselben nochmals im Zusammenhange darzustellen und in ihren feineren Verästelungen aufzusuchen.

Die erste und wichtigste Folge ist selbstverständlich die Erweiterung des Spielraums der Produktion. Der jetzige Zustand, bei dem in einem großen Lande beständig Hunderttausende von arbeitsfähigen Armen ohne Beschäftigung bleiben und der Gesellschaft zur Last fallen, ist einfach als eine riesenhafte Arbeitsvergeudung zu bezeichnen. Es giebt wunderbarer Weise viele Leute, die sich für Gegner des alten kapitalistischen Spruches: „Laisser faire, laisser aller“ erklären, aber in ihren Gedanken über die Nothwendigkeit der Staatseinmischung sich nicht viel weiter als bis zur Schutzzöllnerei erheben, die der Arbeitsverwendung doch nur ein ziemlich beschränktes neues Gebiet sichern kann, und auch dies nur unter bestimmten Voraussetzungen. Schutzzölle vermögen unter gewissen Umständen den nationalen Unternehmungsgeist oder das nationale „Kapital“ zu schützen und können dadurch indirekt allerdings auch den Arbeiter vor internationaler Konkurrenz einen gewissen Schutz gewähren. Aber andererseits leisten sie der Besitzanhäufung in einzelnen Händen und der sogenannten Kapitalsassoziation, welche den Prozeß einer solchen Besitzanhäufung unterstützt, mächtigen Vorschub und befördern

dadurch an und für sich die Abhängigkeit der Arbeit vom Kapital. Sie schützen mehr die nationale Verwendung von Maschinenkraft, als die nationale Arbeit im engeren Sinne und sind zwar der Großindustrie, niemals aber dem Handwerk und der Landwirthschaft förderlich, die beide viel mehr menschlicher Arbeitskräfte bedürfen als jene. Insofern ist das durch Schutzzölle vermittelte Eingreifen des Staats in die wirthschaftlichen Angelegenheiten (so berechtigt und nützlich es unter Umständen sein kann) dennoch ganz einseitig, und muß durch weitere Maßregeln ergänzt werden, welche den lebendigen Arbeitskräften zu gute kommen. Geschieht dies nicht, so ergeben sich jene Erscheinungen, die wir in Staaten mit hochentwickelter Großindustrie so oft wahrnehmen, daß die Landwirthschaft von Arbeitskräften mehr als billig entblößt wird, das Handwerk unter der Konkurrenz des Großbetriebes in Verfall geräth und ein Arbeiterproletariat sich ansammelt, das der Gesellschaft zu einer schweren Bürde wird. Diesen Uebelständen kann nur durch eine organische Einrichtung abgeholfen werden, welche die ohne die thätige Theilnahme der Gesellschaft hülflose Arbeitskraft vor der Vergeudung bewahrt. Wie sehr durch eine solche Einrichtung die Produktion befördert und der Reichthum der Gesellschaft an wahrem Kapital, nicht bloß an Verfügungsmitteln über Kapital, und zwar großentheils an öffentlichem, gemeinschaftlichem Kapital vermehrt wird, haben wir im Vorangehenden genugsam nachgewiesen, und brauchen nicht darauf zurückzukommen.

Durch die auf diese Weise von den Orten einer künstlichen Stauung der Arbeitskräfte zurückgelenkte Strömung wird, zweitens, einer wirthschaftlichen Centralisation entgegengearbeitet, welche die Produktionsmittel und Arbeitskräfte an bestimmten Orten anhäuft und das übrige Land von denselben mehr und mehr entblößt. Die Großindustrie und das Großkapital haben einen natürlichen Zug zur Konzentrirung in einzelnen Bezirken und Städten, und es folgt daraus, daß die Bevölkerung, deren Beschäftigung von den dort angehäuften Produktionsinstrumenten und Umtriebsmitteln abhängt, sich mehr und mehr in Industriebezirken und großen Städten zusammendrängt, während das platte Land zum Theil verödet. Man hat neuerdings wiederholt der Industrie den Wink ertheilt, sich dort niederzulassen, wo der Arbeitslohn noch billig ist, und die in der Landwirthschaft — bei der gegenwärtigen agrarischen Besitzvertheilung und Erbtheilung — überschüssig werdenden Arbeitskräfte durch den Mangel an Industrie gezwungen sind, jenseits des Meeres ihr Heil zu suchen. Allein die Mittel, durch

welche man einen solchen Prozeß zu erleichtern gedenkt, würden theilweise ungerecht, theilweise unwirksam sein. Die bezüglichen Vorschläge bezwecken in der Regel nichts als Steuererleichterungen des Grundbesitzes in großem Maßstabe und bedeuten daher lediglich eine Abwälzung der Steuerlast von den Schultern der Grundbesitzer auf die Schultern der städtischen Bevölkerung, deren größere Leistungsfähigkeit vielfach ein bloßer Schein ist. Denn thatsächlich wird unter den heutigen Verhältnissen die Hauptlast der Besteuerung niemals auf den Besitz, sondern stets auf die Massen des Volkes, d. h. auf die arbeitenden Klassen fallen, und diese befinden sich in den Städten und Industriebezirken keineswegs in günstigerer Lage, als auf dem platten Lande. Auch leidet der Grundbesitz weit weniger an einer zu schweren Besteuerung, als an anderen Uebeln, und ihn vor dem sogenannten beweglichen Besitz zu bevorzugen, würde zu den vielen Ungerechtigkeiten unserer Besteuerung nur eine neue hinzufügen heißen. Wenn aber dies alles auch nicht so wäre, so würde doch eine durchgreifende Maßregel auf dem Gebiete der Besteuerung nichts dazu beitragen können, den gegenwärtig von Industrie entblößten Provinzen Industrie zuzuführen, und die Folge höchstens die sein, daß die Großindustrie sich aus den Städten zurückzöge und auf das platte Land jener Provinzen verlegt würde, in denen sie bereits heimisch ist. Eine lokale Entwickelung der Industrie ist nicht ohne gewisse Vorbedingungen denkbar, die sich in den von ihr gemiedenen Gegenden gewöhnlich nicht vorfinden, und eine Aenderung dieses Umstandes kann immer nur durch die Herstellung oder mindestens Anbahnung jener Bedingungen herbeigeführt werden. Ohne eine vorgängige gewisse Dichtigkeit und Wohlhabenheit der Bevölkerung, ohne günstige lokale Verkehrsbeziehungen wird sich selten Industrie in einer vorwiegend landwirthschaftlichen Gegend ansiedeln, und künstlich beförderte Gewächse dieser Art haben in der Regel nicht Lebenskraft genug, um in der freien Konkurrenz auszudauern. Was also vor Allem nothwendig wäre, um menschenleere Provinzen gewissermaßen mit Industrie zu sättigen, das wäre die Herstellung von Verkehrserleichterungen durch Eisenbahnen, verbesserte Landstraßen und Vizinalwege und besonders die Beförderung der Tendenz zur Theilung des Grund und Bodens, einer Tendenz, die gerade in den bezüglichen Gegenden der gegentheiligen Strömung zu unterliegen pflegt. Am besten würde eine vollkommnere Wirthschaftsverfassung und demgemäß größere Bevölkerungskapazität sicherlich durch die Annahme des von uns vorgeschlagenen Planes vorbereitet, der eine zielbewußte Organisation der öffentlichen Arbeiten

bezweckt und dieselben natürlicherweise da am entschiedensten fördern muß, wo am meisten Raum dafür vorhanden ist.

Die wichtigste mittelbare Folge jener Organisation würde offenbar in der Steigerung des durchschnittlichen Arbeitslohnes und mithin der Lebenshaltung der großen Masse der Bevölkerung bestehen. Jede sozialpolitische Maßregel, welche ohne diese Wirkung bleibt, ist verfehlt von Hause aus. Daß der hier in Rede stehende Plan diese Wirkung nothwendig haben muß, leuchtet ein, da durch denselben ein Widerstandspunkt geschaffen wird, der die gänzliche Erwerbslosigkeit verhütet und das Angebot von Arbeitskraft in eine gesicherte Position versetzt. Das Sinken des Arbeitslohns wird durch den Ueberschuß an Arbeitskräften herbeigeführt, der ein künstliches Erzeugniß ungerechter Gesellschaftseinrichtungen ist. Das Monopol des Grundbesitzes treibt mehr Hände in die Industrie, als darin gebraucht werden, das Monopol des Kapitals treibt die überschüssigen Hände auf die Straße. Die Konkurrenz der letzteren ist das wirksame Mittel, welches auch die gerechtesten Ansprüche der Arbeit in Schach hält. Giebt es dagegen keine überschüssigen Hände mehr; hat die Gesellschaft ihre Pflicht anerkannt, diejenigen ihrer Mitglieder, deren Eigenthum sie nicht schützen kann, da sie keins haben, wenigstens im Besitz und in der Verwerthung ihrer Arbeitskraft zu schützen, so muß nothwendig das Niveau des Arbeitslohnes erhöht werden und kann nicht auf dem Punkte bleiben, auf dem es gegenwärtig unter dem Drucke einer beständigen Existenzbedrohung erhalten wird. Uebrigens braucht man nicht zu befürchten, daß die Löhne unter unserer Voraussetzung bald so hoch steigen würden, daß die heimische Produktion vor der Konkurrenz des Auslandes die Segel streichen müßte. Die durch Arbeitslohn und Unternehmergewinn bestimmten Preise der Waaren werden zu allen Zeiten ihr natürliches Maß an der wirksamen Nachfrage nach Waaren haben und können niemals darüber hinaus steigen. Werden die Ansprüche höher gespannt, so hört eben die Konsumtion und mit ihr die Produktion auf. Auch der ausländischen Konkurrenz gegenüber kommt dies Gesetz zur Geltung. Wird der inländische Markt von ausländischen Konkurrenten hart bedrängt, so wird die inländische Produktion nachlassen und ein Druck auf die Preisfaktoren, Arbeitslohn und Unternehmergewinn, nicht ausbleiben. Hier kann allerdings noch immer ein mäßiger Zollschutz einen gewissen Halt gewähren, und der Verfasser dieser Schrift ist bekanntlich lange vorher für einen solchen Schutz eingetreten, ehe das parlamentarische Bündniß der Großgrundbesitzer und Großindustriellen den Tarif von 1879 zu Stande brachte.

Leider vermag der Zollschutz den Widerstreit zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn nicht zu beseitigen, und dient nur zu oft lediglich zur Sicherung und Erhöhung des letzteren, während die Arbeit mehr oder weniger leer ausgeht. Was ich jetzt vorschlage, soll eben dazu dienen, der Arbeit das Recht widerfahren zu lassen, das ihr Zollmaßregeln, welche den Schutz der „nationalen“ Arbeit auf's Aushängeschild schreiben, in der Regel nicht gewähren.

Also über ein gewisses Maß können die Preise und mit ihnen die Arbeitslöhne niemals steigen, und es handelt sich bei den Bestrebungen, die letzteren zu erhöhen, nicht um die unmögliche Beseitigung ihrer naturgesetzlichen Schranken, sondern darum, einerseits die Mittel zu einem künstlichen Druck auf die Preise zu verlegen, und andererseits ein Verhältniß der Arbeitslöhne zu den Unternehmergewinnen herzustellen, welches Jedem das Seine gewährt. Das Hauptmittel, auf die Preise zu drücken, besteht in dem Druck auf den Arbeitslohn, und diesem Drucke würden durch die von uns vorgeschlagene Organisation der öffentlichen Arbeiten, wie wir denken, die Wege hinlänglich verlegt, vorausgesetzt, daß im Uebrigen die natürliche Freiheit des Arbeiters unangetastet bleibt. Auch zur Herstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Arbeitslohn und Unternehmergewinn scheint diese Freiheit ausreichende Mittel zu gewähren, falls die Verhältnisse beseitigt werden, welche gegenwärtig dem Besitze einen monopolartigen Charakter verleihen. Der Unternehmergewinn ist ein Element des Preises, für welches es nur eine sehr gezwungene Rechtfertigung giebt. Er ist eine dem Konsumenten aufgelegte Steuer, die nur an der Möglichkeit der Erpressung ihr Maß findet. Je geringer der Antheil ist, den der Unternehmergewinn am Gesammtertrage der Produktion eines Volkes in Anspruch nimmt, desto besser muß die Lage der arbeitenden Massen sein. Das Ziel jeder gründlichen Sozialreform muß sonach darin bestehen, den Unternehmergewinn als Preisfaktor möglichst zu beseitigen, oder auf einen Durchschnittsstand zu bringen, der ihn mehr als einen Lohn für Arbeit höherer Art, denn als Gewinn erscheinen läßt. Mit dem hier angelegten Maßstabe in der Hand, wird man auch die Frage beantworten können, ob und inwieweit der Kleinbetrieb für die Volkswirthschaft von Vortheil oder Nachtheil sei. Soweit der Kleinbetrieb den gleichen oder gar einen höheren Satz von Unternehmergewinn beansprucht, als der Großbetrieb, ist er, unter sonst gleichen Umständen, offenbar nachtheilig, und sollte in keiner Weise befördert werden. Hundert Kleinhändler, die nicht mehr umsetzen, als ein großes Geschäft,

werden gewöhnlich einen weit höheren Gesammtgewinn beanspruchen, als dieses, und machen aus der Konkurrenz, anstatt einer Wohlthat, eine Plage. Die Konkurrenzunfähigkeit des Handwerks gegenüber dem Fabrikbetrieb rührt in der Regel aus einer ähnlichen Ursache her. Oft jedoch mischt sich, wie schon Adam Smith bemerkte, bei kleinen Unternehmern mit dem Gewinn ein eigentlicher Arbeitslohn, und in diesem Falle ist die Sache natürlich von einer ganz anderen Seite zu betrachten. Jedenfalls wird man von hohen Arbeitslöhnen erwarten dürfen, daß durch sie zum Vortheil der gesammten Gesellschaft der Reiz zu kleinen Unternehmungen bedeutend vermindert und auch von dieser Seite her der Spielraum des Unternehmergewinns sehr erheblich verengert werden würde. Mit andern Worten, es würde vortheilhafter sein, zu arbeiten, als mit den Reizen geschäftlicher Selbstständigkeit zugleich alle Sorgen derselben zu übernehmen — vortheilhafter, zu arbeiten, als zu schachern oder in winzigen Verhältnissen den Meister oder Unternehmer zu spielen.

Eine verbesserte wirthschaftliche Lage der arbeitenden Massen, wie oft sie auch unter einem Zustande allgemeiner Demoralisation nur zu gesteigerter Unsittlichkeit und Genußsucht geführt haben mag, wird dennoch stets die einzige zuverlässige Grundlage der sittlichen und intellektuellen Entwickelung eines Volkes bleiben. Auf die Dauer wird immer der wohlthätige Einfluß der wirthschaftlichen Lage auf die bürgerlichen Tugenden der Bevölkerung sich Bahn brechen. Das Verbrechen, das Laster, die Faulheit und Indolenz werden sich vermindern. So können die Ausgaben, welche die Gerichtspflege und Polizei der Gesellschaft jetzt verursachen, sehr erheblich reduzirt und für bessere Zwecke, zu Bildungs- und Erziehungsmitteln verwendet werden.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß erst dann, wenn die Gesellschaft die Existenz aller Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen sicher gestellt hat, es thunlich sein wird, gegen Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu mit der denkbar größten Energie und unnachsichtlicher Strenge einzuschreiten. Die Strafgesetzgebung würde in dieser und vielleicht in jeder anderen Richtung eine sehr erhebliche Verschärfung erfahren dürfen. Wie jetzt die Verhältnisse liegen, ist es unvermeidlich, daß trotz der von mancher Seite eingeschärften Mahnungen, den Bettel nicht zu unterstützen, Jeder, der nicht an Herzverhärtung leidet, doch lieber das Gebot der kalten Klugheit übertritt, um in zehn Fällen wenigstens einmal den schuldlos Leidenden und von der Noth Uebermannten nicht ohne Unterstützung zu lassen. Von einem ähnlichen und vollständig

berechtigten Gefühle werden ohne Zweifel die Polizeiverwaltung und der Richter häufig bei ihren Maßnahmen und Strafabmessungen geleitet, und die Strafgesetzgebung selber hat sich dem Einflusse eines Gedankenganges nicht entziehen können, der in der That nahe genug liegt. So lange die Gesellschaft es nicht als ihre Pflicht erkennt, unverschuldeter Noth durch positive Maßregeln zu Hülfe zu kommen; so lange nicht verhindert wird, daß der gesunde und willige Arbeiter im Fall einer augenblicklichen oder das Maß seiner Ersparnisse überschreitenden Erwerbslosigkeit gänzlichem Mangel anheimfällt und, einmal demoralisirt, von Stufe zu Stufe sinkt; so lange man in jedem Bettler, in jedem Verbrecher mit Recht oder Unrecht in erster Linie einen Unglücklichen sehen muß, an dessen Schuld die Gesellschaft vielleicht einen größeren Antheil hat, als er selbst — so lange sind die Schwäche der Privatwohlthätigkeit und die Milde des Strafgesetzes nicht bloß verzeihlich, sondern Zeugnisse einer Herzensregung, die ich um die Welt nicht für die kalten und trügerischen Berechnungen der Gefühllosigkeit vertauschen möchte. „Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein", singt unser großer Dichter, und trifft damit eine der wundesten Stellen der modernen Gesellschaft. Ich gehöre nicht zu den Empfindsamen und rede einer zwar nicht brutalen, aber harten Behandlung des Lasters und Verbrechens durchaus das Wort; aber damit die Gesellschaft ein Recht zu solcher Behandlung habe, muß sie sich selbst erst von der Mitschuld an den Lastern und Verbrechen ihrer Glieder reinigen. Das ist unerläßliche Vorbedingung.

Fünftes Kapitel.

Reform der Armenpflege.

Eine durchgreifendere Reform der Armenpflege, als diejenige, welche durch die Ausscheidung der Arbeitsfähigen aus dem Rahmen derselben zu Wege gebracht werden würde, ist nicht wohl denkbar. Wie groß der Antheil ist, welchen die Arbeitsfähigen an den Unterstützungen der privaten Mildthätigkeit und öffentlichen Armenpflege durchschnittlich beanspruchen, läßt sich auch nicht annähernd berechnen. Jedenfalls aber ist dieser Antheil schon sehr bedeutend, auch wenn man nur die wirk-

lich noch gesunden und kräftigen Leute in Anschlag bringt, die der Hülfsbedürftigkeit verfallen. Noch viel mehr muß er jedoch anschwellen, wenn man die Legion von Fällen mit in Betracht zieht, wo erst durch Arbeitslosigkeit die Noth auf einen so hohen Grad gediehen ist, daß die Betroffenen zur Arbeit dauernd oder für längere Zeit unfähig geworden sind. Der Mensch, in dem noch ein Funke von Selbstgefühl schlummert, entschließt sich gewöhnlich erst am Rande einer verzweifelten und zu Allem befähigenden Lage, mißmuthig und zerrissenen Herzens um Unterstützung zu flehen. Thatsächlich ist die Hülflosigkeit der Armuth oft schon lange vor dem Augenblicke eingetreten, in welchem der Arme sich entschließt, die öffentliche Mildthätigkeit anzurufen. Krankheit und Entkräftung haben sich bereits eingestellt, und während zur rechten Zeit ein Erwerb durch Arbeit den Einzelnen oder die Familie aufrecht erhalten hätte, rächt sich nun die mangelnde Fürsorge der Gesellschaft dadurch, daß aus den Arbeitswilligen und Fähigen, Kranke und Sieche (oder Verbrecher) geworden sind, die der Gesellschaft einfach zur Last fallen und von denen keine Gegenleistung zu erwarten ist. Selbst die bestgeleitete Armenpflege, die nicht auf der Grundlage des Rechts auf Arbeit und der dasselbe schützenden Einrichtungen fußt, kann nichts daran ändern, daß die Unterstützung in der Regel zu spät kommt. Solange Jemand noch arbeitsfähig und gesund ist, wird ihm von den Organen der Armenpflege meistens jede Unterstützung rund abgeschlagen. Der Hinweis auf ihre Arbeitsfähigkeit nützt jedoch denen nichts, die trotz derselben keine Arbeitsgelegenheit finden, und ist in unzähligen Fällen nichts weiter als der kälteste Hohn, der sicherlich oft genug nur dazu dient, die Abgewiesenen zu erbittern und der Verzweiflung oder der unrechtmäßigen Selbsthülfe in die Arme zu treiben. Das Recht auf Arbeit, weit entfernt, der Gesellschaft ein Opfer aufzulegen, macht nicht allein die unzähligen Arbeitskräfte nutzbar, welche der kapitalistische Egoismus auf die Straße setzt und der Gesellschaft zur Erhaltung aufbürdet, sondern v e r h ü t e t auch in großem Maßstabe die Verarmung und die daraus hervorgehenden Uebel: Krankheit, Entsittlichung und Verbrechen. Die Armenpflege kann ihrer Natur nach die Quellen der Armuth nicht verstopfen. Sie kann nur wie der Arzt die bereits ausgebrochene Krankheit behandeln, ohne irgend welchen Einfluß auf die Beseitigung der Entstehungsursachen zu haben und ohne in der Lage zu sein, dem Uebel schon in einem Stadium zu steuern, in welchem es noch einen verhältnißmäßig geringen Umfang angenommen hat und die Natur, bei nur ein wenig Unterstützung, leicht sich selber helfen würde. So lange die

Arzneikunst nicht durch eine verständige Gesundheitspflege unterstützt wird, werden pathologische Erscheinungen immer in einem unerwünschten Umfange auftreten. Der vernünftige Mensch sucht sich durch eine gesundheitsgemäße Lebensweise vor Erkrankung möglichst zu schützen. Ebenso hat die Gesellschaft die Pflicht, vor Allem die Entstehungsursachen der sozialen Krankheiten zu studiren und zu beseitigen. Sie darf nicht auf den Ausbruch einer Volkskrankheit warten, die oft unheilbar ist und tödtlich verläuft, sondern muß rechtzeitig mit diätetischen Mitteln eingreifen, welche die Volksgesundheit kräftig erhalten. Am allerwenigsten darf sie die mit einer Anlage zur Krankheit der Erwerbslosigkeit Behafteten rücksichtslos sich selbst überlassen, wie es in geradezu empörender Weise oft mit den aus Strafanstalten und Krankenhäusern Entlassenen geschieht.

Es ist eine durch hundertfache Erfahrung bestätigte Thatsache, daß die von bloßen Privatvereinen gegründeten Arbeitsnachweisungsstellen vollständig ungenügend sind, um denjenigen, die gern arbeiten möchten, Arbeit zu verschaffen. Derartige Anstalten müssen eben nothwendig organisirt, in hinreichender Anzahl vorhanden, mit einander verbunden und selbst mit Autorität ausgerüstet sein, um den Arbeitswilligen Arbeit anweisen und die Arbeitsscheuen zur Arbeit zwingen zu können. Ebenso ungenügend sind die Anti-Bettelei-Vereine zu Beseitigung des Bettels. Die sporadische Vertheilung solcher Vereine über das Land bewirkt in der Regel nur die Verlegung des Bettels und der Landstreicherei aus einer Gegend in die andere, oder aus den Städten auf das platte Land. Der Bettel und die Versumpfung Arbeitsfähiger sind, wie auch auf den Konferenzen deutscher Armenpfleger mehrfach anerkannt wurde, gründlich nur durch Einrichtungen zu beseitigen, welche den Arbeitswilligen Arbeit geben und die Arbeitsscheuen zur Arbeit zwingen — Einrichtungen, die sich nicht auf die eventuelle Nachweisung von Arbeitsgelegenheit in der Privatwirthschaft beschränken dürfen, sondern die öffentlichen Arbeiten der Gemeinden, der Bezirke und des Staates organisiren und bei diesen öffentlichen Arbeiten für jedes in der Privatwirthschaft überflüssige Arbeitsangebot Raum schaffen müssen.

Durch die gründliche Ausscheidung der Arbeitsfähigen aus dem Rahmen der Armenpflege, und namentlich durch die präventive Kraft der das Recht auf Arbeit gewährleistenden Veranstaltungen würde offenbar die eigentliche Armenpflege auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt werden. Das Zwitterding, das sich verschämte Armuth nennt, sich oft mit angenehmen Formen und vollendeter Heuchelei in den Vordergrund

der Hülfesuchenden drängt und den wirklich Bedürftigen das Brod vor'm Munde wegschnappt, sollte thunlichst ganz unberücksichtigt bleiben. Wer der Unterstützung bedarf, muß sich die Oeffentlichkeit der Unterstützung gefallen lassen; wer durch Arbeit sich und seine Familie erhalten kann, soll arbeiten. Arbeit, in welcher Gestalt sie auch auftritt, kann Niemanden erniedrigen, Niemandes Verantwortlichkeitsgefühl und berechtigten Stolz schwächen. Sie muß in allen Formen von der Gesellschaft in Ehren gehalten und nicht gründlich genug kann mit dem miserablen Vorurtheile gebrochen werden, daß irgend eine Art von Arbeit dem Selbstgefühl zu nahe treten könnte.

So würden denn für die Armenpflege nur diejenigen Fälle von Hülfsbedürftigkeit übrig bleiben, die nicht aus Arbeitslosigkeit entstanden sind, sondern von der Verwaisung Unmündiger oder von andauernder Krankheit oder von Altersschwäche herrühren. Auch hier sucht neuerdings der Staat durch organische Einrichtungen, nämlich durch Versicherung der arbeitenden Klassen gegen Unfälle, Krankheit und Invalidität einzugreifen, und es ist nur zu wünschen, daß dies preiswürdige Unternehmen mit der Zeit auf alle Klassen der Bevölkerung Anwendung finde. Wir bezweifeln jedoch mit gutem Grunde, daß dasselbe ohne das Fundament des Rechts auf Arbeit, welches die hülflose Armuth in ihren Quellen verstopft, und verhindert, daß dieselben zum reißenden Strom anschwellen, jemals in der vollen Tragweite seiner Idee zur Ausführung gelangen kann. Solange nicht ein vollständiger Bruch mit dem jetzt geltenden Grundsatze erfolgt ist, daß die Privatindustrie, die Privatunternehmung im Wesentlichen allein über die Verwendung der vorhandenen Arbeitskräfte entscheiden soll; solange nicht mit dem Truggbilde vollständig aufgeräumt ist, als ob nicht mehr Arbeitskraft verwendet werden könne, als von dem Privatkapital des Gewinnes halber in Bewegung gesetzt wird, solange ist nicht zu erwarten, daß die Armuth in erheblichem Maße abnehme. Vielmehr muß bei der immer wachsenden Tendenz zur Konzentration des Grundbesitzes und der Kapitalien erwartet werden, daß ein immer größerer Bruchtheil der zunehmenden Bevölkerung dem Proletariat anheim fällt. Je größer aber dieser Bruchtheil wird, desto weniger Aussicht ist vorhanden, daß durch Versicherung gegen die Unbilden des Lebens der großen Masse der Hülfsbedürftigen geholfen werden könne. Die Last dieser Versicherung müßte ja ohne Zweifel von demjenigen Bruchtheil der Bevölkerung getragen werden, der unter der geltenden Wirthschaftsverfassung leistungsfähig bliebe, und es ist sehr zu bezweifeln, ob dieser, wenn auch überwiegende,

Bruchtheil eine solche Bürde übernehmen kann, oder wenn er es auch könnte, übernehmen will. Wird dagegen das Recht der Arbeit durch positive Veranstaltungen, welche jedem Arbeitsfähigen Arbeit und Erwerb sichern, anerkannt, so muß dadurch der allgemeine Wohlstand in solchem Umfange zunehmen und die hülfsbedürftige Armuth auf verhältnißmäßig so enge Kreise beschränkt werden, daß beinahe der gesammten Bevölkerung die Sorge für die Fälle der Erwerbsunfähigkeit selbst überlassen werden könnte, oder daß eine Zwangsversicherung wenigstens nicht mit unerträglichem Gewichte auf die Steuerzahler drücken würde.

Daß die Armenpflege jemals gänzlich entbehrlich werde, ist nicht zu erwarten. Es kann sich nur darum handeln, durch welche Mittel der Zweck, die gerechte Unterstützung aller Hülfsbedürftigen, am besten erreicht wird. Viele verlangen, daß die Armuth im Wesentlichen durch die Nächstenliebe erleichtert und der Hülfsbedürftige durch die Privatwohlthätigkeit vor dem völligen Versinken bewahrt werde. Die Organe der Gesellschaft, Gemeinde und Staat, sollen nur den Einzelnen zur Seite treten. In der Wirklichkeit ist meistens die Gemeinde der Hauptträger der Armenlast geworden. Für viele Gemeinden erweist sich indessen die Last so groß, daß sie ihrer Pflicht nicht vollkommen nachkommen können und der Staat subsidiarisch eintreten muß, wenn die Armenpflege nicht ein leerer Schall bleiben soll. Das schlimmste Gebrechen der heutigen Armenpflege besteht indessen, wie es scheint, nicht sowohl in der Unerschwinglichkeit der dafür aufzubringenden Summen, als in der großen Ungleichheit bei der Vertheilung der Unterstützungen. Von der verschämten Armuth, die sich's bei den vielfach kumulirten Unterstützungen aus privaten und öffentlichen Quellen wohl sein läßt, wurde schon geredet. Ihr gegenüber stehen tausende von weit hülfsbedürftigeren und unterstützungswürdigeren Menschen, denen nur das Nachsehen bleibt oder die mit den unzureichendsten Gaben abgespeist werden. Eine gründliche Abhülfe dieses Mißstandes vermögen wir nur in einer kommunalen Centralisation des Armenwesens zu sehen, wie sie von einzelnen thatkräftigen Gemeindeverwaltungsbeamten an einigen Orten bereits angebahnt wurde. Die Zersplitterung der Armenpflege in unzähligen freien Vereinigungen, kirchlichen Korporationen, Stiftungen rc., bei subsidiarischem Eintreten der Gemeinden und des Staates, kann jenen Mißstand mit seinen Begleitern: der Willkür auf Seiten der Verwaltungen sowie der Korruption auf Seiten der Empfänger, nur verewigen. Diese Fragen jedoch schlagen in ein Gebiet ein, das uns hier nichts weiter angeht.



Soziale Reform.

Beiträge

zur

friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft.

Von

Franz Stöpel.

IV. u. V.

Der Grundbesitz

mit besonderer Beziehung auf dessen Lage in Deutschland.

Grundzüge einer rationellen Agrarpolitik.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1885.

Der Grundbesitz

mit besonderer Beziehung auf dessen Lage in Deutschland.

Grundzüge einer rationellen Agrarpolitik.

Von

Franz Stöpel.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1885.

Inhalt.



Erstes Kapitel.

Die Natur des Grundeigenthums.

Das Eigenthum ist, nach einer allgemein angenommenen Definition, das Recht der vollen und ausschließlichen Herrschaft über eine Sache. Durch welche Gründe kann ein solches Recht gestützt und gerechtfertigt werden? Die Einen begründen es durch den angeblich natürlichen Anspruch Desjenigen, der zuerst vor allen Andern herrenloses Gut sich aneignete. Andere erklären es aus dem natürlichen Rechte des Arbeiters an dem Erzeugniß seiner Arbeit. Noch Andere umgehen die Erklärung und stellen sich einfach auf den Boden der gegebenen Gesetzlichkeit, indem sie sagen, daß das Eigenthum eine durch das Gesetz geschaffene Einrichtung und ohne Gesetze nicht denkbar sei. Der letztere Standpunkt umgeht, wie gesagt, die Erklärung und macht eine Rechtseinrichtung von Zufällen abhängig, die gelegentlich ebenso gut gegen dieselbe entscheiden können. Denn Gesetze sind mehr oder minder die Produkte menschlicher Willkür; sie werden oft genug durch die bloße Gewalt gestützt und können auf Dauer keinen Anspruch machen, wenn sie nicht mit den Bedürfnissen der Menschennatur und der menschlichen Gesellschaft im Einklange stehen. Die Begründung des Eigenthums und insbesondere des Grundeigenthums durch die erste Aneignung ist augenscheinlich von großer Schwäche. Der bloße Willensakt kann kein Recht zur Ausschließung aller Anderen schaffen, und dieser Anspruch würde nur so lange anerkannt werden, als nicht Andere sich dadurch benachtheiligt finden oder als er nicht durch eine überlegene Macht gestützt wird. Der haltbarste Rechtsgrund des Eigenthums wird daher in dem natürlichen Rechte des Besitzes an dem durch Arbeit Hervorgebrachten gefunden werden müssen.

Der Mensch hat Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung er zu Grunde gehen würde. Im Naturzustande nimmt er, gleich dem Thiere,

seine Befriedigungsmittel da, wo er sie findet; er produzirt so wenig wie das Thier. Die errungene Beute jedoch wird er als ihm und nur ihm gehörig betrachten und gegen alle Angriffe zu vertheidigen suchen. Hier haben wir den ersten rohen Eigenthumsbegriff. Verwickelter und feiner wird derselbe erst mit der Entwickelung der Produktion, d. h. der überlegten Sorge für die Befriedigung nicht bloß unmittelbarer, sondern auch entfernterer Bedürfnisse; vor Allem aber mit der Entstehung des Tausches. Wenn sich ursprünglich der Begriff und das Recht des Eigenthums nur an das Produkt der eigenen Anstrengung heften konnte, so mußte nach Eintritt des Tausches auch alles durch Tausch Erworbene darunter fallen. Aber auch dann noch blieb die Quelle des Eigenthums die Arbeit und der Zweck desselben die Sicherung der Früchte der Arbeit.

Ist der einzig haltbare, natürliche Rechtsgrund des Eigenthums die Arbeit, so fehlt für das Eigenthum am Grund und Boden die naturrechtliche Basis. Der Grund und Boden ist, wie alle Naturgaben, der Gegenstand und Stoff, nicht aber das Erzeugniß der Arbeit. Ohne die Naturgaben würde alle Arbeit unmöglich, die Produktion undenkbar, also die menschliche Existenz selber buchstäblich ohne Boden sein. Wenn daher das Eigenthum bestimmt ist, die Früchte der Arbeit zu sichern, so ist das Menschenrecht der Arbeit, der Bethätigung das Ursprüngliche, Höhere, Ueberlegene, und das Recht des Eigenthums nur die Folge. Da der Grund und Boden nicht eine Frucht, sondern der Gegenstand, und zwar der unerläßliche Gegenstand der Arbeit ist, so kann er nicht Gegenstand eines Eigenthums in dem Sinne sein, wie die Produkte der menschlichen Arbeit. So wenig irgend ein Mensch ein Eigenthumsrecht an der Luft oder am Meer beanspruchen kann, so wenig kann er es im strengen Sinne am Boden der Erde.

Allein die Bearbeitung des Bodens hat die Eigenthümlichkeit, daß sie der Arbeit nicht sogleich und nicht in einer einzigen Ernte alle ihre Früchte gewährt, sondern daß ein Theil derselben im Boden latent bleibt und erst im Verlaufe einer gewissen längeren Periode reift. Daher hat sich in allen zivilisirten Gesellschaften die Nothwendigkeit ergeben, das Besitzrecht am Grund und Boden zu ordnen. Aber ein Besitzrecht ist nicht entfernt ein Eigenthum in dem Sinne, daß ich damit schalten und walten könnte, wie es mir beliebt. Vielmehr wird die Gesellschaft, durch eine unabweisbare Nothwendigkeit getrieben, auf Veranstaltungen Bedacht nehmen müssen, welche den Hauptzweck des Grundbesitzes, der Produktion der für die Menschen nothwendigen

Nahrungsmittel und Rohstoffe zu dienen, am wirksamsten zu sichern versprechen. Während auf der einen Seite die Bearbeitung des Grund und Bodens nicht sogleich und nicht in einer einzigen Ernte alle ihre Früchte zeitigt, bleibt andererseits im Boden stets ein Element zurück, das von der Arbeit nicht erreicht wird und an welches daher auch kein Eigenthumsrecht geltend gemacht werden kann. Die natürlichen Fruchtbarkeitselemente oder überhaupt die in der Erde zurückbleibenden, von der Arbeit unberührt gebliebenen Stoffe können im Sinne eines durch die Arbeit begründeten Rechtes niemals Eigenthum eines Einzelnen werden, sondern müssen der Gesellschaft als gemeinschaftliches Eigenthum verbleiben. Die Arbeit kann vernünftigerweise nicht mehr als ihr Eigenthum beanspruchen, als was durch sie hervorgebracht wurde. Die Früchte des Bodens, deren Wachsthum sie veranlaßte und unterstützte, mögen ihr zugesprochen werden; aber welches Eigenthumsrecht sie an dem beständig sich erneuernden Quell aller Produktion geltend machen könnte, ist unerfindlich.

Wirft man einen Blick auf die Verhältnisse der Wirklichkeit, so wird man finden, daß selbst ein bloßes Besitzrecht am Grund und Boden in den meisten Fällen nur schwer durch die gesellschaftliche Nothwendigkeit, der Arbeit ihre Früchte zu sichern, gerechtfertigt werden kann. Sogar der größere bäuerliche Besitz bedarf und bedurfte von jeher f r e m d e r Arbeit zu seinem Betriebe. Noch weit mehr ist dies mit dem großen Grundbesitze des Adels, der Korporationen u. s. w. der Fall. Derselbe leitet sein Recht aus Verleihung, Vererbung, und in späterer Zeit, gleich einem großen Theile des bäuerlichen Besitzes, aus Kauf her. Auch wird dies Recht im Allgemeinen nicht verkümmert werden dürfen. In der Regel erfordert die Zweckmäßigkeit und die Gerechtigkeit gleichermaßen eine gewisse Kontinuität der Rechtsentwickelung. Aber dennoch kann das positive Recht auf die Dauer nicht mehr gewähren, als was der Natur der Dinge und dem Rechte der Vernunft entspricht; und wenn ein Eigenthum am Grund und Boden im strengen Sinne des Wortes keine Stütze in der natürlichen Gerechtigkeit findet, dann wird früher oder später das vermeintliche Eigenthumsrecht einer Umwandlung unterliegen müssen, die dasselbe auf sein vernünftiges und gleichsam naturgesetzliches Maß zurückführt. Das Eigenthumsrecht wird zu einem Besitzrechte umzugestalten, und dies Besitzrecht, das nur dem Gesetz und Herkommen seine Anerkennung verdankt, den Bedingungen des gemeinen Wohls, als des obersten Gesetzes der Gesellschaft, unterzuordnen sein.

Uebrigens zeigt auch die Geschichte des positiven Rechts, daß vom Gesetzgeber ein absolutes Eigenthum am Grund und Boden gewöhnlich nicht anerkannt worden ist. Beruhte doch die Lehnsverfassung von Haus aus auf dem Gedanken einer Verleihung des Grundbesitzes auf Widerruf oder allenfalls auf Lebenszeit. Späterhin beweisen die gesetzlichen Regulirungen des Erbrechts am Grund und Boden, insonderheit am bäuerlichen Besitz, daß die Gesetzgeber ein volles und ausschließliches Herrschafts- oder Verfügungsrecht über den Grund und Boden, selbst da, wo im Uebrigen die Freiheit der Veräußerung gewährleistet war, nicht anerkannten. Wäre das „Eigenthum“ am Grund und Boden für gleich streng und heilig erachtet worden, wie das Eigenthum an jeder andern Sache, so würden derartige Eingriffe der Gesetzgebung nicht ruhig ertragen worden sein. Die Ablösungsgesetze des neunzehnten Jahrhunderts, welche den Bauern ein Eigenthumsrecht zuerkannten, das ihnen nach dem positiven Rechte nicht zukam, deuten auf die nämliche Schwäche der Idee eines Grundeigenthums und die entsprechende Willfährigkeit der Gesetzgeber, dieselbe preiszugeben.

Auch das Expropriationsrecht der Staaten kann, obwohl es nur ausnahmsweise und als Nothbehelf zur Anwendung kommt, als ein Zugeständniß an die Einsicht, daß das sogenannte Grundeigenthum kein volles und ausschließliches Herrschaftsrecht sein darf, betrachtet werden. Kurz, es zeigt sich auf die verschiedenste Weise, daß der Staat, durch eine innere Nothwendigkeit getrieben, das von der Rechtswissenschaft behauptete Grundeigenthum vielfach hat durchbrechen müssen und eine Art Obereigenthum beanspruchen muß, welches ihn befähigt, die Quelle der Produktion davor zu behüten, daß sie von einer Minderheit in Monopolbesitz genommen werde.

Was heißt jedoch Monopolbesitz? Offenbar kann darunter nichts anderes verstanden werden als ein Besitz, welcher seinen Inhaber in den Stand setzt, aus demselben auf Kosten Anderer einen Vortheil zu ziehen, einen Vortheil, dessen Rechtmäßigkeit von den Anderen nur gezwungen und nur so lange anerkannt wird, als sie sich der Nothwendigkeit einer Tributleistung nicht entziehen können. Der Vortheil, den die Grundbesitzer auf Kosten Anderer aus ihrem Besitz ziehen, heißt Grundrente. Adam Smith nennt dieselbe einfach einen Monopolpreis, und es ist nur zu verwundern, daß er, der gegen alle Monopole so lebhaft eiferte, nicht die natürliche und naheliegende Konsequenz zog, daß ein solcher Monopolpreis unstatthaft sei. Er äußert sich zwar gelegentlich in höhnischem Tone über die Grundherren,

welche überall da zu ernten suchten, wo sie nicht gesäet haben; aber zu einer wissenschaftlichen Begründung des Zweifels an der Berechtigung eines Renteneinkommens bringt er es nicht. Er bleibt sogar unbekümmert um eine präzise Definition der Grundrente. Andere, namentlich Ricardo, haben dieses Versäumniß nachgeholt. Nach Ricardo's Begriffsbestimmung ist die Grundrente der für die Nutzung der ursprünglichen und unerschöpflichen Kräfte des Bodens gezahlte Preis. Der Grundeigenthümer gewinnt sie als Preis für die Ueberlassung der natürlichen Vorzüge seines Bodens. Erinnern wir uns nun der naturrechtlichen Gründe des Eigenthums. In der Okkupation haben wir keinen haltbaren Rechtsgrund desselben gefunden. Nur die Arbeit liefert einen solchen von allgemeiner und überzeugender Kraft. Wenn aber die Grundrente nach der von der Nationalökonomie widerspruchslos angenommenen Definition der für die Nutzung der ursprünglichen und unerschöpflichen Kräfte des Bodens gezahlte Preis ist, wie kann an diesen Kräften ein Eigenthum gerechtfertigt werden? Hat zur Herstellung derselben die menschliche Arbeit auch nur das Geringste gethan? Kann daher der Bebauer des Bodens jemals mit Recht irgend etwas anderes beanspruchen als die Früchte seiner Arbeit? Aus welchem Anspruche will er das Recht herleiten, auch noch die ursprünglichen und unerschöpflichen Kräfte des Bodens selbst als sein Eigenthum zu reklamiren? Auch diese Wendung führt also, wie man sieht, mit Nothwendigkeit auf den Gedanken zurück, daß der natürliche Träger eines Eigenthumsrechtes am Grund und Boden, eines Rechtes der unbedingten Verfügung über denselben nicht der Einzelne, sondern nur die Gesellschaft sein kann.

Mögen die Besitzrechte, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben, völlig unbestritten und unangetastet bleiben; möge die hergebrachte Art und Weise der Besitzübertragung durch Vererbung, Kauf u. s. w. ganz wie seither beibehalten werden; aber niemals wird eine gerechte Gesetzgebung sich der Pflicht entziehen können, dafür zu sorgen, daß der Grundbesitz seinen gesellschaftlichen Zweck erfülle, nämlich den Ertrag der Produktion Demjenigen zu sichern, der zur Gewinnung desselben Mühe und Kosten aufgewendet hat, und der mithin durch sein lebhaftes Interesse an der Ertragssteigerung die beste Garantie dafür bietet, daß er durch Vermehrung der für die Gesellschaft verfügbaren Güter auch das allgemeine Interesse fördern werde.

Dieser Zweck kann offenbar nur dadurch erreicht werden, daß der Grundbesitz Denjenigen zugänglich erhalten wird, die ihn zur Produktion

benutzen wollen. Vereitelt dagegen wird der fragliche Zweck dadurch, daß fehlerhafte gesellschaftliche Einrichtungen den Grundbesitz zu einem Monopol ausarten lassen, welches dem wirklichen Produzenten und durch ihn der Gesammtheit der Konsumenten eine schwere Steuer aufzulegen oder die vortheilhafteste Benutzung des Bodens gänzlich zu verhindern vermag. Den großen Anhäufungen des Grundbesitzes in Einer Hand wohnt diese Fähigkeit vorzugsweise inne, und dies natürlich um so mehr, je dringender das Bedürfniß nach Benutzung des Bodens und nach dem Verbrauch seiner Erzeugnisse ist. Ein kleiner Grundeigenthümer, der von dem Ertrage seines Bodens und seiner Arbeit leben muß, wird durch seine Lage ganz von selbst zur sorgsamsten Benutzung des Bodens und zu unermüdlichem Fleiße angespornt. Ein Latifundienbesitzer hingegen, dem eine zahlreiche nahrungheischende Bevölkerung gegenüber steht, kann für die Benutzung desselben einen Preis fordern, der nur an der Leistungsfähigkeit der Produzenten seine Grenze findet, oder er kann die Benutzung seines Bodens denen, die desselben bedürfen, gänzlich versagen oder wenigstens einen großen Theil für Zwecke zurückbehalten, die nur seinem persönlichen Luxus oder seiner persönlichen Eitelkeit dienen. Je mehr daher der Grundbesitz eines Landes in den Händen Weniger konzentrirt ist, desto schlimmer wird natürlich die Lage der Bebauer des Bodens sein, und es wird eine Vertheilung des Bodenertrags eintreten, welche an die Grundrente den Löwenantheil, an den Lohn der Arbeit nur die Brosamen von des Herrn Tische verweist. Mit anderen Worten, der Zweck der Eigenthumsinstitution wird sich in einem solchen Lande in sein Gegentheil verkehren. Der Arbeit werden ihre Früchte nicht gesichert, sondern geraubt werden. Ist es die Aufgabe des Staates, das Eigenthum zu schützen, so vermag er dies nur durch den Schutz der Arbeit, und ein wahrhafter Schutz der Arbeit ist nur denkbar durch die Offenhaltung der Produktionsquellen.

Es folgt hieraus, daß in Bezug auf den Grundbesitz dem Staate die Pflicht obliegt, künstliche Konzentrationen desselben zu verhindern, und wo sie bereits vorhanden, auf ihre Beseitigung hinzuwirken. In der Regel werden dazu sehr einfache Mittel hinreichen. Es ist nicht nöthig und in den seltensten Fällen heilsam, das Bestehende umzustürzen; sondern es ist nur nöthig, daß die natürlichen Kräfte, welche auf eine Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze hinarbeiten, in Bewegung gesetzt und die künstlichen Hindernisse ihrer Wirksamkeit entfernt werden.

In allen aristokratisch eingerichteten Staaten ist natürlich von

jeher das gerade Gegentheil davon geschehen. Die dort in den Händen einer kleinen Anzahl von Familien vereinigte Macht suchte den Kern der Bevölkerung vom Grundbesitz und daher von der Freiheit auszuschließen; eine Klasse der Bevölkerung der Nothwendigkeit eigner Arbeit zu entheben und die Masse zu nöthigen, für jene zu arbeiten. Die nächste Sorge war, den Grundbesitz in den bevorrechteten Familien zu erhalten und dessen Theilung zu verhüten. Eine gleiche Erbtheilung würde allmählich die großen Unterschiede des Besitzes ausgeglichen haben. Und wo die arbeitenden Klassen ihre formelle Freiheit bewahrt hatten, nicht zur Sklaverei verurtheilt und vom Erwerbe eines Grundbesitzes rechtlich ausgeschlossen waren, da mußte mit der Zeit, besonders unter dem Regime der Geldwirthschaft, eine Vermischung der besitzenden Elemente mit den arbeitenden Klassen eintreten, welche die aristokratische Verfassung der Gesellschaft in kurzer Zeit zu sprengen drohte. Regelung der Erbfolge im Sinne der Erhaltung eines ungetheilten Besitzes wurde daher die Losung der Bevorrechteten, und nur zu lange ist es ihnen gelungen, auch in anderen Volkskreisen die Vorstellung zu nähren, daß die „Erhaltung des Besitzes", d. h. die Erhaltung des Besitzes bei den Wenigen, eine Nothwendigkeit oder doch mindestens eine Wohlthat für die Gesellschaft sei.

Außer dem Monopol eines bevorzugten Erbrechtes ist es sodann das Monopol der Grundrente, welches eine unnatürliche und verhängnißvolle Konzentration des Grundbesitzes herbeiführt. Die Grundrente, deren Sinn oben kurz erläutert wurde, ist wesentlich ein gesellschaftliches Produkt. Ihre Entstehung hängt mit der ungleichen Vertheilung des Grundbesitzes zusammen. Denkt man sich den Boden eines Landes annähernd gleichmäßig unter die vorhandenen Familien vertheilt, so würde thatsächlich Niemand für die Nutzung fremder Grundstücke einen Preis zu zahlen geneigt sein, um so weniger, als es voraussichtlich einem Jeden an Lohnarbeitern fehlen würde. Die Grundrente würde also ebenso wenig wie der Kapitalgewinn eine ausgeprägte Einkommensform in einem solchen Lande sein können. In dem Einkommen einer jeden Familie würden sich Arbeitslohn, Grundrente und Kapitalgewinn mit einander mischen, so jedoch, daß die beiden letzteren vor dem ersteren fast ganz in den Schatten träten. Denkt man sich hingegen neben einer überwiegenden Anzahl von Familien, die mit annähernd gleichem, für die Bethätigung der Angehörigen hinreichendem Besitz ausgestattet sind, einen großen Besitzer und ihm gegenüber eine Anzahl Besitzloser, so werden die Letzteren froh genug sein, von dem großen Besitzer die Nutzung seines Landes

gegen einen Tribut erkaufen zu können, der nicht allein ausreicht, um ihm zu gestatten, ohne Arbeit zu leben, sondern ihn auch zur Anhäufung eines großen Vermögens befähigt. Bei vorausgesetzter Freiheit der Veräußerung des Grundbesitzes und vorausgesetzter Möglichkeit, Zinsen von einem Geldkapital zu ziehen, würde das Beispiel des ohne Arbeit lebenden und immer reicher werdenden großen Besitzers vielleicht einige kleinere verführen, ihren Besitz an jenen zu verkaufen, um von den Zinsen des Kaufpreises gleichfalls ohne Arbeit leben zu können. Schreitet dieser Prozeß fort, und vermehrt sich zugleich die besitzlose Bevölkerung in steigender Progression, so wird der Reichthum auf der einen Seite ebenso unverhältnißmäßig wachsen, wie die Armuth auf der anderen. Die Rente wird einen immer stärkeren, der Arbeitslohn einen immer geringeren Antheil am Produktionsertrage erhalten, bis endlich — die Vermögensvertheilung eine so ungleiche, und die Abhängigkeit der Besitzlosen von den Besitzenden so unerträglich geworden ist, daß die Frage nach der Berechtigung der Rente unabweisbar wird.

Aber einmal aufgeworfen, wird diese Frage schwerlich zu Gunsten der Rente beantwortet werden können. Die Besinnung auf den Ursprung und Zweck der Eigenthumseinrichtung muß stets zu dem Resultate führen, daß dieselbe ihren Zweck verfehlt, wenn sie, anstatt die Früchte der Arbeit zu sichern, im Gegentheil zu einem Mittel wird, dem Arbeiter die Früchte seiner Arbeit zu rauben. Die Achtung vor dem Rechte des Besitzes schließt nicht die Anerkennung ein, daß der Besitz zugleich ein Recht zur Ausbeutung Anderer habe. Vielmehr wird, wie jedem Rechte, so auch dem Besitzrechte eine *Pflicht* zur Seite gehen müssen, und diese Pflicht kann keine andere sein, als die, das Recht aller Anderen zu achten und die Macht, welche der Besitz gewährt, nicht zur Unterdrückung der Anderen zu mißbrauchen. Der Staat aber, als der natürliche Beschützer des gleichen Rechtes aller seiner Angehörigen, hat die Aufgabe, das ursprüngliche Eigenthum Aller — die einem Jeden verliehene Arbeitskraft — zu schützen, die Uebergriffe der Macht zu verhindern und das Eigenthum seiner Bestimmung, der Arbeit ihre Früchte zu sichern, getreu zu erhalten. Ist die Rente ein Monopolpreis, so ist ihre virtuelle Beseitigung in einem Staate, der es mit dem gleichen Rechte und dem freien Wettbewerbe Aller ernst meint, eine Nothwendigkeit. Mit der Beseitigung der Rente aber würden von selbst die großen Besitzanhäufungen auf der einen und die Besitzlosigkeit auf der andern Seite aufhören; denn nur das Vorhandensein der Rente erzeugt ein Interesse an der Besitzanhäufung.

Die Mittel also, die ohne gewaltsame Maßregeln im Laufe der Zeit dazu führen würden, aus dem Grundbesitz jenes Element des Monopols auszuscheiden, welches in Ländern mit überwiegendem Großgrundbesitze so deutlich und so verhängnißvoll hervortritt und allmählich dem durch künstliche und ungerechte Einrichtungen in seinem Bestande geschützten Latifundienbesitze einerseits, sowie der Geldmacht andererseits den Grund und Boden und mit demselben die politische und ökonomische Alleinherrschaft in die Hände spielen zu müssen scheint, — diese Mittel sind einfach in der Wiederherstellung der natürlichen Rechtsgleichheit und in der Entfernung eines Elementes zu finden, das in die freie Bewegung aller wirthschaftlichen Kräfte störend eingreift, die Arbeit, welche allein alle Güter schafft, unterdrückt und so auf die Dauer eine völlige Lähmung herbeizuführen droht. Das Recht und die Pflicht, solche Mittel zu ergreifen, ist lediglich aus dem strengen Begriffe des Eigenthums abzuleiten, das keinen anderen haltbaren Rechtsgrund hat, als den, der Arbeit ihre Früchte zu sichern.

Werfen wir jetzt zunächst einen Blick auf die Thatsachen der Grundeigenthumsvertheilung in Deutschland, um sodann die Frage des Erbrechtes am Grundbesitz, sowie die mit der Grundrente zusammenhängenden Fragen etwas genauer zu betrachten.

Zweites Kapitel.

Die Grundeigenthumsvertheilung in Deutschland.

Bei den germanischen Völkern erfolgte der Uebergang zu fester Ansiedelung in der Regel durch gemeinschaftliche Besitznahme einer gewissen Fläche seitens einer größeren Anzahl von Genossen, die sich in geschlossenen Dörfern niederließen. Die erwählte Fläche wurde unter die Genossen in gleichen Antheilen (Hufen) getheilt. Außer den Hufen behielten jedoch die Ansiedler ihre Berechtigungen an dem Gau (dem größeren) oder der Mark (dem kleineren Bezirke). Bei fortschreitender Ansiedelung wurden dann die Marken getheilt und die Theile derselben den Ortschaften zugewiesen, deren Bewohner sie als gemeinsames Eigenthum besaßen. Die Größe einer Hufe betrug in der Regel nicht mehr als etwa 15 Hektar.

Neben diesem ältesten, volksthümlichsten und am weitesten verbreiteten Systeme der Ansiedelung trat jedoch in einzelnen Gegenden, wie namentlich in Westfalen und am Niederrhein, auch die Errichtung von Einzelhöfen auf, die im Mittelpunkte der zugehörigen Grundstücke lagen, von denen aber eine Anzahl wiederum eine bäuerliche Gemeinde bildeten. Auch gab es schon früh große Grundeigenthümer, die eine Gerichtsbarkeit über die auf ihren Ländereien lebenden Leute ausübten und Abgaben an Vieh, Getreide u. s. w. von denselben beanspruchten. Doch schloß die Hörigkeit nicht aus, daß der Hörige gleich dem Freien an den Dorfgenossenschaften theilnahm und seine Hufe besaß.

Verschiedene Umstände, vor Allem die Pflicht des Heerbannes der Freien, beförderten die Ausbreitung der Hörigkeit, bis endlich das Lehnswesen den freien Bauernstand fast überall vernichtete. Die Könige belehnten ihre Dienstmannen durch Landverleihungen. Anfangs wurden diese großen Lehen nur vorübergehend und widerruflich, später auf Lebenszeit verliehen; je mächtiger jedoch die Territorialherren wurden, desto leichter fanden sie es, sich die Erblichkeit anzumaßen. Nicht minder wurden die übrigen Schranken des Lehnsrechts, welches die Veräußerung und Verpfändung ohne Einwilligung des Lehnsherrn untersagte, durchbrochen. Die Vasallen des Reiches usurpirten so einen Vollbesitz, der ihnen nach dem geschriebenen Rechte nicht zustand. Andererseits wurden die ursprünglich freien Bauern von den Grafen und Rittern zur Dienstbarkeit gezwungen und die noch vorhandenen Marken zu den Gütern der Adeligen geschlagen. Nur in wenigen Theilen Deutschlands erhielten sich die freien Genossenschaften.

Die Hufen scheinen sich schon früh in der Familie vererbt zu haben; dagegen waren die Antheile der Einzelnen an der Feldmark unvererblich. Vielmehr war Jeder nach erlangter Volljährigkeit zum Eintritt in die Genossenschaft berechtigt und erhielt seinen Antheil an der Feldmark. Uebrigens hatten sowohl Eigenthum wie Erbrecht am Grund und Boden verhältnißmäßig geringe Bedeutung in einer Zeit, wo noch weite Strecken unangebauten Landes vorhanden waren und für immer neue Genossenschaftsbildungen Raum gewährten.

In der Folgezeit jedoch wurde das Erbrecht, indem es den einen Theil der Nachkommen bevorzugte und den anderen benachtheiligte, zu einem Mittel, den Besitz ungetheilt zu erhalten, aber zugleich auf der anderen Seite eine Klasse Besitzloser zu schaffen. Nach altem Sachsenrechte vererbte sich das Gut nur auf Einen Sohn, sei es auf den ältesten oder auf den jüngsten. Dagegen hatten die Franken Süd- und

Mitteldeutschlands von den Römern den Grundsatz der gleichmäßigen Erbtheilung unter alle Kinder überkommen. Doch erhielten die Töchter meist eine Aussteuer, während der Grundbesitz unter die Söhne vertheilt wurde.

Der hohe Adel fing im vierzehnten Jahrhundert an, durch Hausgesetze die Untheilbarkeit seiner Besitzungen einzuführen, und im folgenden Jahrhundert wurde in allen reichsständischen Familien die Vererbung nach Erstgeburtsrecht festgesetzt. Die Güter des niederen Adels blieben, soweit sie als Lehen besessen wurden, einer besonderen Lehenserbfolge unterworfen; soweit sie Allod waren, wurden sie vielfach durch Familienfideikommiß gebunden, so daß sie unveräußerlich im Besitze der Familie verblieben und nach einer bestimmten Successionsordnung forterbten.

Mit der Einführung der Geldwirthschaft trat dann zu dem auf Vererbung beruhenden Grundbesitz noch der Erwerb desselben durch Kauf. Doch ging der Besitzwechsel dieser Art nur langsam vor sich. In den reichsständischen Familien verhinderten die Hausgesetze und Erbverträge die Theilung und Veräußerung. Die als Lehen besessenen Güter des niederen Adels und der Bauern konnten nur mit Zustimmung des Lehnsherrn veräußert werden. Es blieben mithin nur die Allodialgüter, welche nur eine kleine Minderheit des gesammten Grundbesitzes bildeten, und auch diese nur, soweit sie nicht durch Familienfideikommiß gebunden waren, der Veräußerung zugänglich. Erst nachdem die Bauerngüter in das freie Eigenthum ihrer Besitzer übergegangen waren, nahm der Besitzwechsel in Grund und Boden mittelst Kaufs und Verkaufs größere Dimensionen an.

Werfen wir nun die Frage auf, wie sich auf Grund der überkommenen Besitzrechte und der durch Vererbung und Kauf herbeigeführten Bewegung des Grundbesitzes die Vertheilung desselben in der Gegenwart thatsächlich gestalte, so lassen uns die statistischen Erhebungen vielfach im Stich und gewähren vor Allem kein einfaches und anschauliches Gesammtbild. In der Regel geben sie nur die Größe der einzelnen Gutsbezirke, nicht aber die Größe des in einer Hand vereinigten Gesammtbesitzes an. Für manche Theile Deutschlands fehlt es an zuverlässigen und bis auf die Gegenwart reichenden Angaben ganz. Ueberdies sind die Erhebungen theilweise nach verschiedenen Normen und Gesichtspunkten erfolgt und schließen daher die Vergleichbarkeit aus. Es bleibt daher nur übrig, die Resultate der in den einzelnen Ländern zu verschiedenen Zeiten erfolgten Aufnahmen neben einander zu stellen,

wobei wir übrigens für unsern Zweck auf jede Vollständigkeit verzichten können, da es hier nur auf einen allgemeinen Ueberblick und ein ungefähres Bild der Besitzvertheilung ankommt.

Es versteht sich von selbst, daß dieselbe in den einzelnen Theilen Deutschlands bedeutende Ungleichheiten aufweisen wird. Der verschiedene Ursprung des Besitzes, die verschiedenen Erbrechtssysteme und die Verschiedenheiten des Bodens und Klimas werden sich in der Besitzvertheilung der einzelnen Gegenden nachdrücklich geltend machen. Wo der Grund und Boden durch Verleihung an die großen Vasallen des Reiches oder an einen Dienstadel gekommen ist, werden die großen Güter überwiegen; wo die Besitzvertheilung noch wesentlich auf die alte Markenverfassung und die alten Dorfgenossenschaften zurückzuführen ist, wird der bäuerliche Besitz vorwalten; wo der letztere durch Recht oder Herkommen geschlossen bleibt und nur auf Einen Erben übergeht, wird er selbstverständlich kompakter sein, als da, wo alle Kinder gleichmäßig erben und das väterliche Gut in der Regel in natura getheilt wird. Ebenso liegt der Einfluß, den die natürliche Fruchtbarkeit einer Gegend auf die Besitzvertheilung haben muß, auf der Hand. Eine Besitzfläche, die in einer unfruchtbaren und verkehrsarmen Gegend eine Familie nur dürftig ernährt, genügt unter günstigeren Bedingungen und bei intensivem Betriebe vielleicht für die zehnfache Zahl, und stets hat die Theilbarkeit des landwirthschaftlich benutzbaren Bodens, wenigstens da, wo es an geeignetem Nebenerwerbe für die kleinsten Besitzer fehlt, an der Fähigkeit einer gegebenen Fläche, einen Hausstand zu erhalten, ihre natürliche Grenze. Allerdings mangelt es nicht an Fällen, wo die Theilung des Bodens diese Grenze überschreitet und wo in Folge davon unter der ländlichen Bevölkerung ein beklagenswerther Pauperismus einreißt; doch sind dieselben wenigstens in Deutschland glücklicherweise nur auf Ausnahmen beschränkt und nicht der natürlichen Tendenz der unbeschränkten Theilbarkeit des Bodens oder der Bevölkerungszunahme, sondern gerade den vielerorten bestehenden Schranken der Theilbarkeit, welche eine ebenmäßige Ausbreitung der landwirthschaftlichen Bevölkerung über das ganze Gebiet des weiten Vaterlandes verhindern, und dem damit in Verbindung stehenden Hange zu austernartigem Festkleben an der Scholle zuzuschreiben.

In den alten Provinzen Preußens nehmen die Güter im Umfange von mehr als 600 Morgen beinahe 44 Prozent der Gesammtfläche ein, in den Provinzen Ost- und Westpreußen ungefähr ebenso viel, in Schlesien über 51, in Brandenburg ziemlich 50, in Posen über

57, in Pommern fast 63 Prozent. Im Regierungsbezirk Stralsund kommen gar 86 Prozent der landwirthschaftlichen Fläche auf den großen und nur 14% auf den bäuerlichen Besitz. In der Provinz Sachsen kommen etwas über 30, in der Rheinprovinz und Hoherzollern 23, in Westfalen 17, in Schleswig-Holstein 25 Prozent der Gesammtfläche auf den Großgrundbesitz.

Am kompaktesten tritt der große Grundbesitz in den beiden Mecklenburg auf. In Mecklenburg-Schwerin vertheilt sich das Areal unter das großherzogliche Domanium mit 43, auf die Ritterschaft mit 42 Prozent, während der Rest auf die Städte und Klöster entfällt. Einen bäuerlichen Vollbesitz giebt es nicht. Die Bauern sind entweder Zeit- oder Erbpächter. Namentlich das Domanium ist neuerdings zum größten Theile in die Hände von Erbpächtern übergegangen, und nur ein Viertel der Fläche desselben befindet sich im Großbetrieb. Dagegen nehmen im ritterschaftlichen Gebiete die Bauernstellen (Zeit- und Erbpächter) nur 6 Prozent der Fläche ein. Von nahezu 2000 Bauernstellen, die noch Ende des vorigen Jahrhunderts auf dem ritterschaftlichen Gebiete vorhanden waren, sind gegenwärtig nur noch etwa 1400 übrig. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts betrug die Zahl der ritterschaftlichen Bauern gegen 5000, vor dem dreißigjährigen Kriege sogar 12,000. Alle die eingegangenen Stellen sind der Willkür der Rittergutsbesitzer zum Opfer gefallen. Aehnlich sind die Verhältnisse in Mecklenburg-Strelitz.

Durch die vorstehenden Angaben erhalten wir jedoch kein Bild von der Anhäufung des Großgrundbesitzes in Einer Hand, und es fehlen uns darüber genauere Informationen. Indessen giebt es, abgesehen von den Domänen der souveränen Häuser, in allen Theilen Deutschlands große Besitzkomplexe der Standesherren, deren Gebiete häufig viele Quadratmeilen einnehmen. Als ein drastisches Beispiel ungeheurer Grundbesitzanhäufung mag erwähnt werden, daß in Oberschlesien von 1193 selbständigen Gutsbezirken, d. h. großen Gütern, 528 in der Hand von nur 49 Personen sind (einschließlich des Domänenfiskus und des königl. Hausfideikommisses). Je eine dieser Personen besitzt 58, 51, 49, 47, 38, 29, 26, 24, 20, 16, 12, 11, 6 Gutsbezirke; je zwei besitzen 21, 18, 15, 10, 9, 8 und 7 Gutsbezirke; die übrigen 22 Personen besitzen weniger als 6, aber mehr als einen Gutsbezirk. Personen, welche über 50 große Güter besitzen, dürften sogar in Großbritannien, dem klassischen Lande der Konzentration des Grundbesitzes, schwerlich vorkommen.

Große Bauernhöfe, deren manche, z. B. in Westfalen, mit den Rittergütern an Umfang wetteifern, finden sich in den meisten Gegenden Deutschlands zerstreut, kommen aber am häufigsten im Nordwesten und Südosten vor. Da, wo von Anfang an das Einzelhofsystem vorherrschte und die Erbtheilung eine beschränkte war, in den Gebieten der sächsischen und friesischen Stämme, in Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg, Westfalen, sodann in Altbaiern und Oesterreich haben sich natürlich die großen bäuerlichen Besitzungen erhalten und, soweit neben ihnen ein Kleinbesitz bestand, sich im Laufe der Zeit durch Zukauf wohl noch vergrößert. Ebenso überwiegt da, wo in späterer Zeit die bäuerliche Erbfolge durch gesetzliche Regulirungen beschränkt und die Theilbarkeit der Höfe untersagt wurde, wie im Königreich Sachsen, im Herzogthum Altenburg, in vielen Theilen des östlichen Preußens u. s. w. der größere bäuerliche Besitz. Dagegen ist der kleine Grundbesitz mit Gemenglage der Grundstücke für die Sitze des thüringischen und fränkischen Stammes, von der Saale bis Lothringen, charakteristisch. Die hier fast allgemein herrschende Sitte der gleichen Erb- und Naturaltheilung der Grundstücke mußte nothwendig dies Resultat herbeiführen.

Eine genauere Betrachtung der Verhältnisse der Grundeigenthumsvertheilung wird, bei den schon erwähnten Mängeln der Statistik, vorwiegend nur die einzelnen Provinzen und Bezirke Deutschlands ins Auge fassen können, über welche neuerdings namentlich in dem von dem Vereine für Sozialpolitik herausgegebenen Werke über die bäuerlichen Zustände werthvolle Zusammenstellungen veröffentlicht worden sind.

Beginnen wir mit den östlichen Provinzen Preußens, so finden wir im Regierungsbezirke Königsberg auf einer Gesammtfläche von 2,110,662 ha einen bäuerlichen oder demselben gleichzuachtenden Besitz im Umfange von 1,232,328 ha. Davon kommen auf die Besitzungen von $7^1/_2$ bis 75 ha 27,184, auf die Besitzungen bis zur Größe von $7^1/_2$ ha 22,739 Wirthschaften. Im Kreise Graudenz, Regierungsbezirk Marienwerder, haben die Bauern zusammen ungefähr ein ebenso großes Areal als die Großgrundbesitzer. Die Zahl der Letzteren beträgt 154, die der bäuerlichen Besitzungen über 4000. Der Regierungsbezirk Gumbinnen zählt fast 50,000 Besitzungen unter 5 Morgen (ca. $1^1/_4$ ha), 16,800 von 5—30 Morgen, 28,000 von 30—300 Morgen, 843 von 300—600, 607 von mehr als 600 Morgen. Die 50,000 Landleute der ersten Kategorie besitzen etwa nur zwei Drittel der Fläche, welche von 600 großen Gütern eingenommen wird. In den beiden Provinzen Ost- und Westpreußen zusammengenommen besitzt weit über ein Viertel

aller ländlichen Familien (Tagelöhner, Instleute u. s. w.) nicht viel mehr als den zweihundertsten Theil der landwirthschaftlichen Fläche; ein anderes Viertel besitzt ungefähr den dreißigsten Theil; in den ungeheuren Rest theilen sich die eigentlichen Bauern (mit einem Besitz von $7^1/_2$ bis 75 ha) und die Großgrundbesitzer zu fast gleichen Theilen, so jedoch, daß auf die großen Güter durchschnittlich je das zehnfache Areal entfällt wie auf die Bauerngüter.

Weit größer noch ist das Mißverhältniß in Pommern. Hier kommt auf ein sehr reichliches Drittel der ländlichen Bevölkerung etwa der hundertundfünfundzwanzigste Theil der landwirthschaftlichen Fläche, auf ein anderes knappes Drittel ungefähr der sechsundzwanzigste Theil, während auf den eigentlich bäuerlichen Besitz (über 28 Prozent der ländlichen Familien) nur 27 Prozent der Fläche, auf die Großgrundbesitzer (nicht ganz $4^1/_2$ Prozent der ländlichen Familien) mehr als zwei Drittel des landwirthschaftlichen Bodens entfällt.

In der Provinz Posen machen die Großgrundbesitzer (75 ha und darüber) nur $3^1/_2$ Prozent der ländlichen Bevölkerung aus und verfügen über $61^3/_4$ Prozent der Fläche; 30 Prozent der Bevölkerung (mit einem Besitze von $1^1/_4$ bis $7^1/_2$ ha) verfügen über $5^1/_6$, 42 Prozent der Bevölkerung (mit einem Besitze von $7^1/_2$ bis 75 ha) über 32 Prozent der Fläche. Die ganz kleinen Besitzer (unter $1^1/_4$ ha) machen nicht ganz ein Viertel der ländlichen Familien aus und haben etwas über den zweihundertsten Theil der Fläche in Besitz.

In Schlesien kommen auf die großen Grundbesitzer (von 75 ha aufwärts), deren Zahl relativ viel geringer ist als in den bisher betrachteten Provinzen, beinahe 55 Prozent der landwirthschaftlichen Fläche. Dem mittlern Besitze (von $7^1/_2$ bis 75 ha) gehören etwas über 17 Prozent der ländlichen Bevölkerung und $30^3/_4$ Prozent der Fläche an. Daneben ist der kleine Grundbesitz sehr zahlreich vertreten. 42 Prozent der ländlichen Familien haben bei einem Grundbesitz unter $1^1/_4$ ha $2^1/_6$ Prozent der Gesammtfläche, 38 Prozent der Familien, bei einem Grundbesitz von $1^1/_4$ bis $7^1/_2$ ha, 11 Prozent der Fläche in Besitz. Unter allen östlichen Provinzen des preußischen Staates hat Schlesien am wenigsten mittleren Besitz, während neben ausgedehnten Latifundien ein zahlreicher Klein- und Zwergbesitz besteht.

Nicht viel günstiger ist die Vertheilung in der Provinz Brandenburg. Hier entfällt auf die kleinsten Besitzer (bis $1^1/_4$ ha), welche 40 Prozent der ländlichen Familien ausmachen, nur Ein Prozent der Fläche, und auf die Kategorie von $1^1/_4$ bis $7^1/_2$ ha mit über 27 Prozent

der Bevölkerung $4^2/_3$ Prozent der Fläche, während der mittlere Besitz ($7^1/_2$ bis 75 ha) gegen 30 Prozent der ländlichen Bevölkerung und 38 Prozent der Fläche, der größere und große Grundbesitz $2^3/_4$ Prozent der Bevölkerung und 56 Prozent der Fläche umfaßt.

In den übrigen Provinzen des preußischen Staates kommt der große Grundbesitz viel weniger vor. Schon in der Provinz Sachsen nimmt er nur 30 oder, wenn man die Güter von 75 bis 150 ha einrechnet, 38 Prozent der Fläche ein. Hier entfällt aber auch auf die kleinste Besitzkategorie beinahe die Hälfte, auf die nächstfolgende fast ein Drittel der ganzen ländlichen Bevölkerung, während der mittlere Besitz, mit 18 Prozent der Bevölkerung, fast die Hälfte des Areals einnimmt.

Westfalen hat nur wenige Großgrundbesitzer, obwohl deren Besitz zum Theil sehr ausgedehnt ist und im Ganzen immerhin ein Sechstel, oder, wenn man den Besitz von 75 bis 150 ha einrechnet, beinahe ein Viertel der Gesammtfläche beansprucht. Dagegen entfällt auf den mittleren Besitz, bei 19 Prozent der ländlichen Bevölkerung, $56^1/_2$ Prozent der Fläche. Der kleinere Besitz umfaßt, bei 30 Prozent der ländlichen Bevölkerung, 15 Prozent der Fläche, und der kleinste Besitz, bei 50 Prozent der Bevölkerung, $3^2/_3$ Prozent der Fläche. Der mittlere Besitz wiegt der Fläche nach bedeutend vor. Daneben giebt es jedoch eine große Menge kleiner Besitzer von 5 bis 12 ha. Zu den größeren Bauernhöfen gehören in der Regel ein oder mehrere Heuerhäuser, deren Insassen ein bis drei Hektar in Pacht haben. Im Paderbornischen ist, im Unterschiede zum Münsterlande, ein mittlerer wohlhabender bäuerlicher Besitz nur wenig vorhanden.

Aehnliche Verhältnisse walten in dem ehemaligen Königreich Hannover, sowie in Braunschweig und Oldenburg vor. Die größeren Güter (Domanium und Rittergüter) nehmen in Hannover nur $12^1/_2$ Prozent der Fläche, die bäuerlichen Besitzungen (über 15 hannov. Morgen) $77^1/_2$, die Besitzungen unter 15 Morgen 11 Prozent der Fläche ein. Doch weichen diese Verhältnisse in den einzelnen Theilen der Provinz wieder sehr von einander ab. Im Lande Hadeln beträgt der größere Grundbesitz nur zwei, in der Grafschaft Hohnstein 30 Prozent; im Fürstenthum Lüneburg kommen auf den Kleinbesitz nur vier, im Fürstenthum Göttingen und Grubenhagen 23 Prozent der Fläche.

Im Herzogthum Braunschweig ist der bei weitem größte Theil der landwirthschaftlichen Fläche ebenfalls in den Händen der Bauern. Auf die größeren Güter entfällt nur 14 Prozent. Von dem Reste

kommen auf den kleinen Besitz bis zu fünf ha etwa 60, den Besitz von fünf bis zehn ha 15, den bäuerlichen Besitz von zehn ha und darüber 25 Prozent der Fläche. Auch im Großherzogthum Oldenburg wiegt der bäuerliche Besitz sehr entschieden vor. In der Geest sind große Rittergüter überhaupt nicht vorhanden, und die Zahl der adligen Güter, deren Größe das Zwei- und Dreifache der Bauerngüter beträgt, ist eine beschränkte. Die Güter von 10 bis 75 ha machen hier etwa 22 Prozent der Besitzungen aus, während auf den kleinen Besitz bis zu zehn ha 70 Prozent der Besitzungen entfallen. In der Marsch bilden die kleinen Besitzungen bis zu fünf ha ebenfalls die überwiegende Zahl, aber das größere Areal kommt auf die Bauernhöfe von 20 ha und darüber. Größere Güter kommen in den meisten Distrikten nicht vor.

Das Königreich Sachsen zählt im Ganzen gegen 130,000 Wirthschaftsbesitzer (worin jedoch, wie auch in den meisten andern bisher angeführten Ziffern, auch die Pächter mit inbegriffen sind). Davon entfallen auf den ganz kleinen Besitz bis zu drei Acker (1 Acker = 2 preuß. Morgen) mehr als 45 Prozent, auf den Besitz von drei bis zehn Acker 20, von zehn bis hundert Acker $33^1/_3$, über hundert Acker 1,29 Prozent. Der Fläche nach entfallen auf die Güter von drei bis zehn Acker 7, von zehn bis hundert Acker 68, über hundert Acker 24 Prozent. Der mittlere Besitz, der ein Drittel sämmtlicher Besitzungen umfaßt, nimmt mithin etwa zwei Drittel der Fläche ein. Die größeren Güter sind hauptsächlich in den fruchtbareren, tieferen Lagen zu finden.

Gehen wir nunmehr zu der mittel- und süddeutschen Ländergruppe über, so finden wir hier im Allgemeinen den kleinen bäuerlichen Besitz überwiegend. Nur in einzelnen Gegenden Mitteldeutschlands, wie namentlich im Altenburgischen, hat sich bei beschränkter Erbtheilung ein bäuerlicher Besitz von großem Umfange erhalten. Ebenso herrscht in Altbayern der große und geschlossene Bauernhof vor. Im Uebrigen jedoch hat die unter den fränkischen und allemannischen Stämmen waltende Sitte der gleichen Erbtheilung eine weitgehende Theilung des Grund und Bodens zu Wege gebracht.

Im Großherzogthum Weimar machen die Besitzungen unter fünf Ackern (1 Acker = 0,28 ha) je nach dem Landestheil 35 bis 39, die Besitzungen bis zu zwanzig Ackern 65 bis 72, von zwanzig bis fünfzig Ackern 18 bis 22, von fünfzig bis hundert Ackern 7, über hundert Acker $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Prozent der Gesammtzahl aus. Die größeren Besitzungen scheinen in neuerer Zeit stark dahin zu schwinden. So gab es

im Jahre 1864 in den drei Amtsbezirken Weimar, Großrudestedt und Vieselbach 648 Güter über fünfzig Acker und 1436 Güter von zwanzig bis fünfzig Acker, jetzt gibt es nur noch 420 bezw. 1228. Dagegen sind die Besitzungen bis fünf und von fünf bis zwanzig Acker im Amt Weimar seit 1864 von 988 auf 1674, bezw. von 1223 auf 3005 angewachsen. Auch im Eisenacher Bezirk überwiegt die Zahl der bäuerlichen Besitzungen von weniger als fünf ha. Im Eisenacher Oberland machen die Besitzungen unter fünf Acker 54 Prozent, von fünf bis zwanzig Ackern 24, von zwanzig bis fünfzig Ackern 13, von fünfzig bis hundert Ackern $6^3/_4$, über hundert Acker 2 Prozent der Gesammtzahl aus.

Das ehemalige Kurfürstenthum Hessen enthält nur sehr wenig Großgrundbesitz. Nur sieben Prozent der landwirthschaftlichen Fläche entfallen auf Domanialeigenthum und anderen nicht bäuerlichen Besitz, zwei Prozent auf Kirchen- und Schuleigenthum, dagegen einundneunzig Prozent auf den bäuerlichen und kleineren Besitz. Von dem letzteren kommen im Kreise Rinteln, wo die Anerbenfolge herrscht, im Durchschnitt 35 Prozent der Besitzerzahl mit 1,6 Prozent der Gesammtfläche auf Besitzungen unter einem Hektar, 27 Prozent der Besitzer mit nicht ganz 8 Prozent der Gesammtfläche auf die Besitzungen von einem bis fünf Hektaren, $8^1/_2$ Prozent der Besitzer mit $6^1/_2$ Prozent der Gesammtfläche auf die Güter von fünf bis zehn Hektaren, über 28 Prozent der Besitzer mit 84 Prozent der Gesammtfläche auf die Güter von zehn Hektaren und darüber. Es ist sehr lehrreich, hiermit die Besitzvertheilung in den übrigen Landestheilen zu vergleichen, wo die gleiche Erbtheilung mit Gutsübergabe und Ansatzverträgen oder die Naturaltheilung vorherrschend ist. In Niederhessen beträgt die Zahl der kleinsten Besitzer (unter 1 ha) durchschnittlich 48 Prozent der Gesammtzahl, die Durchschnittgröße eines Besitzstandes dieser Kategorie beträgt 29 Ar und insgesammt verfügt dieselbe über nur $2^1/_5$ Prozent der ganzen landwirthschaftlichen Fläche. 32 Prozent der Besitzer haben einen bis fünf Hektar und zusammen nicht ganz 14 Prozent der Fläche, 8 Prozent der Besitzer fünf bis zehn Hektar und insgesammt 20 Prozent der Fläche, 12 Prozent der Besitzer über zehn Hektar und insgesammt 64 Prozent der Fläche. In Oberhessen herrschen ähnliche Verhältnisse, nur daß die Besitzer von fünf bis zehn Hektar vergleichsweise viel weniger zahlreich sind und der Durchschnitt der niedrigsten Besitzgröße etwas größer ist (36 statt 29 Ar). Im Fuldaischen und Hünfeldschen ist die Anzahl der kleinsten Besitzer ebenso groß wie in Niederhessen, aber die Ziffer der größeren Besitzer (über 10 ha) relativ bei-

nahe doppelt so hoch. In Hersfeld und Rothenburg, wo die Realtheilung um sich zu greifen beginnt, beläuft sich die Zahl der kleinsten Besitzer (unter 1 ha) auf 65 Prozent der Gesammtzahl, aber die Durchschnittsgröße eines Besitzstandes dieser Kategorie beträgt 45 Ar. Ueber 25 Prozent der Besitzer besitzen einen bis fünf Hektar, 4 Prozent der Besitzer fünf bis zehn Hektar, kaum $5^{1}/_{2}$ Prozent der Besitzer mehr als zehn Hektar. In den Kreisen Hanau und Gelnhausen herrscht die Gütertheilung in natura allgemein. Hier beträgt die Zahl der kleinsten Besitzer gleichwohl nur 52 Prozent und die Durchschnittsgröße eines Besitzstandes 30 Ar. Dagegen kommen auf die Besitzungen von einem bis fünf ha $35^{1}/_{2}$ Prozent der Besitzer mit 46 Prozent der Fläche, auf die Besitzungen von fünf bis zehn ha $8^{1}/_{3}$ Prozent der Besitzer mit $18^{1}/_{2}$ Prozent der Fläche, und auf die Besitzungen über 10 ha nur $4^{1}/_{5}$ Prozent der Besitzer mit 29 Prozent der Fläche. In dem Gebiete des Anerbenrechts sind mithin sechs Siebentel des landwirthschaftlichen Areals in den Händen eines Viertels der ländlichen Bevölkerung, in dem Gebiete der Gutsübergabe zwei Drittel der Fläche in den Händen eines Achtels derselben, und es bleibt mithin für drei Viertel, resp. sieben Achtel der ländlichen Bevölkerung nur ein Siebentel, resp. ein Drittel der Fläche übrig. In dem Gebiete der Realtheilung dagegen sind zwar noch immer zwei Siebentel der Fläche in den Händen einer kleinen Minderzahl ($^{1}/_{24}$) der ländlichen Bevölkerung, aber der Schwerpunkt des Besitzes liegt bei der Kategorie von einem bis fünf ha. 36 Prozent der Bevölkerung verfügen über 46 Prozent der Fläche, während allerdings 52 Prozent der Landleute nur ein Fünfzehntel der Gesammtfläche besitzen. Da jedoch die unterste Besitzkategorie fast durchweg und überall nicht aus selbständigen Landwirthen, sondern aus Tagelöhnern oder Handwerkern besteht, welche ein kleines Stück Acker oder Garten besitzen, auf dem sie ihre Kartoffeln, ihr Gemüse u. s. w. ziehen, so muß man eigentlich diese Kategorie aus der Betrachtung der ländlichen Besitzvertheilung ausschließen, um ein annähernd richtiges Bild derselben zu erhalten, und es ergiebt sich dann selbstverständlich, daß die Besitzvertheilung in dem Gebiete der gleichen Erbtheilung eine bei Weitem gleichmäßigere, d. h. natürlichere ist als in dem der Gutsübergabe oder gar des Anerbenrechts.

Im Großherzogthum Baden ist fast ein Drittel des Landes in kleinste Besitzflächen (bis 10 Morgen) aufgelöst. Die Bauerngüter von 10 bis 15 Morgen nehmen 48 Prozent, diejenigen von [illegible] bis 100 Morgen 10 Prozent der Fläche ein. Von den 222,000 Besitzern

haben 160,000 = 72 Prozent nur 28 Prozent der Fläche, 39,000 24 Prozent, 18,000 ebenfalls 24 Prozent, 1200 9 Prozent der Fläche inne. Einer der Letzteren hat mithin so viel wie fünfundvierzig der Ersteren. Wären die 800,000 ha der landwirthschaftlichen Fläche auf die 222,000 Besitzer gleichmäßig vertheilt, so würde auf jede Familie eine Fläche von etwas mehr als 3½ ha kommen. Im Schwarzwald, sowie in einem großen Theile des nördlichen und südlichen Hügellandes haben die mittleren und größeren Bauerngüter entschieden das Uebergewicht; in der Rheinebene dagegen überwiegen die kleinen und mittleren Betriebe mit gartenartiger Benützung.

Eine ähnliche Besitzvertheilung wie in Baden herrscht auch im Königreiche Würtemberg, wo namentlich die westliche Hälfte des Landes wesentlich dem Kleinbesitz angehört, während in der östlichen Hälfte der mittlere Besitz vorwiegt. Im ganzen Lande kommen auf die Besitzgrößen bis zu 1½ ha 46¼ Prozent der Wirthschaften mit 7½ Prozent des landwirthschaftlichen Areals, auf die Besitzgrößen von 1½ bis 10 ha 45¼ Prozent der Wirthschaften mit 46½ Prozent des Areals, auf die Besitzungen über 10 ha 8½ Prozent der Wirthschaften mit 12 Prozent des Areals. Im östlichen Theile des Landes dagegen kommen auf die Besitzgrößen von mehr als 10 ha 18¼ Prozent der Wirthschaften mit beinahe 63 Prozent der Fläche.

Die fränkischen Theile Bayerns, sowie die Rheinpfalz zeichnen sich ebenfalls durch weitgehende Bodentheilung aus. Größere Besitzungen sind zwar nicht gerade selten, aber der mittlere und kleine Besitz sind weitaus überwiegend. Das landwirthschaftliche Areal der Pfalz wird auf etwas mehr als 920,000 Tagwerke (1 Tagwerk = 1⅓ Morgen) angenommen, und vertheilt sich unter etwa 108,000 Besitzer. Auf einen Besitzer kommen mithin durchschnittlich 8½ Tagwerke, und wenn man vom Besitz der Gemeinden und des Staates absieht, etwa 7¾ Tagwerke. Genauere Angaben über die Besitzvertheilung in der Pfalz liegen nicht vor, doch mag das Verhältniß eines kleinen Bezirkes eine ungefähre Vorstellung davon geben. Die sieben Gemeinden der Bürgermeisterei Quirnbach bei Kusel umfassen eine Gesammtfläche von 2517 ha, worunter 480 ha Wald und 1924 ha Acker, Wiesen und Gärten. Diese 1924 ha vertheilen sich (mit durchschnittlich 2¾ ha) auf 706 Besitzer. Von letzteren besaßen 327 weniger als 1 ha, 159 1—3, 77 3—5, 92 5—10, 29 10—15, 3 15—20, 8 20—25, 1 35 ha.

In Oberbayern beträgt der durchschnittliche Umfang des landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes beinahe 25 Tagwerke, also fast

das Dreifache im Vergleich zur Pfalz; in Niederbayern 22 Tagwerke, in der Oberpfalz 18½, in Schwaben 16½, in Oberfranken 12½, in Mittelfranken 12⅕, in Unterfranken 7½ Tagwerke. In Oberbayern umfassen die Bauerngüter nicht selten 200 bis 800, in Niederbayern 200 bis 600 Tagwerke, so viel wie kaum manche Rittergüter im mittleren Deutschland.

Ueberblicken wir die Verhältnisse der Bodenvertheilung Deutschlands in großen Zügen, so finden wir, daß in den sechs östlichen Provinzen Preußens der große Grundbesitz ungefähr die Hälfte des gesammten land- und forstwirthschaftlichen Areals einnimmt, während sich die bäuerliche und arbeitende Bevölkerung mit der anderen Hälfte begnügen muß. In dem übrigen Deutschland wird man den Umfang des großen Grundbesitzes immerhin auf ein Viertel der Kulturfläche annehmen dürfen. In einzelnen Bundesländern ist die Durchschnittsgröße der ländlichen Besitzungen schon so gering, daß auch bei ganz gleichmäßiger Theilung eine nur geringe Fläche auf eine ländliche Familie kommen würde. So in Baden nur 3½ ha, in der Pfalz etwa eben so viel, in Unterfranken noch weniger. Geht man auf noch kleinere Bezirke zurück, so ist die Bodenzerstückelung vielfach so weit gediehen, daß eine gleichmäßige Vertheilung dennoch nur einen für eine Familie ganz unzureichenden Besitz gewähren würde. In solchen Bezirken muß natürlich dauernde Armuth herrschen, zumal wenn die klimatischen und Bodenverhältnisse ungünstige sind und es an Nebenerwerb fehlt. Zieht man aber das gesammte Reich in Betracht, so stellt sich die Sache anders. Nach der Aufnahme von 1878 kamen von der Gesammtfläche des Reiches auf das Ackerland, einschließlich des Gartenlandes und der Weinberge, rund 26,133,000 ha, auf die Wiesen und Weiden 10,300,000 ha, auf den Wald beinahe 14,000,000 ha. Läßt man den Wald bei Seite, so kommen auf die landwirthschaftliche Nutzfläche 36½ Millionen ha. Nun beträgt nach der Berufszählung von 1882 die Zahl der rein landwirthschaftlichen Betriebe, einschließlich der mit Tagelöhnerei verbundenen, 3,119,024. Wäre unter dieselben die Acker- und Wiesenfläche gleichmäßig vertheilt, so würden auf jede Familie 11.7 ha entfallen, eine Fläche, die für den Einzelbetrieb einer bloß auf sich selbst angewiesenen Familie sogar in den unfruchtbarsten Gegenden zu groß ist. Und wenn selbst die besitzlosen Tagelöhnerfamilien, deren Anzahl sich auf 1,373,774 beläuft, sämmtlich mit Grundbesitz ausgestattet würden, so würden noch immer auf jede der ausschließlich in der Landwirthschaft beschäftigten 4,492,798 Familien über

8 ha entfallen. Viel ungünstiger gestaltet sich freilich das Verhältniß, wenn man auch diejenigen Betriebe berücksichtigt, welche die Landwirthschaft als Nebengewerbe betreiben, also die zahlreiche, beinahe die Ziffer der rein landwirthschaftlichen Betriebe erreichende Kategorie der ländlichen und kleinstädtischen Handwerker, Gastwirthe u. s. w., welche neben ihrem Hauptgeschäft auch etwas Landwirthschaft betreiben. Allein die Berücksichtigung dieser Kategorie ist unzulässig, da es sich bei derselben eben nicht um Landwirthe, sondern um Handwerker u. s. w. handelt.

Welche Besitzgröße für einen bäuerlichen Betrieb hinreicht, ist natürlich je nach der Lage, dem Klima und der Fruchtbarkeit sehr verschieden. In der Pfalz gilt ein Weingut von mehr als 5 ha schon als ein größeres, ein solches von 1½ bis 5 ha als ein mittleres Gut. In dem südlichen Hügellande Badens, das durch bedeutende Höhenlage und ziemlich rauhes Klima gekennzeichnet ist, im Uebrigen aber sehr günstige Bodenverhältnisse hat, obwohl es zum Handelsgewächsbau sich nicht eignet, gelten 4 ha bei der einfachen Lebensweise der Bewohner als der Besitz, bei dem eine Familie ohne Zuhülfenahme von Tagelöhnerarbeit leben kann. In den besten Theilen der badischen Rheinebene gilt schon eine Fläche von 5 bis 6 Morgen (1,80 ha) als ein die Familie ausreichend ernährender Besitz, während in den rauhesten Gegenden des Schwarzwaldes sogar die Güter bis zu 20 Morgen (7,20 ha) noch unter die Tagelöhnergüter gerechnet werden. Im Kanton Zürich brauchen die Bauern mit mehr als 5 ha schon Dienstboten, die freilich als Familienangehörige behandelt werden und denen die Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und Nüchternheit des Bauern stets als Vorbild dient. Zu den größten Gütern zählen hier schon diejenigen von 15 ha. Nur einzelne Besitzungen des Staats oder der Korporationen reichen über 50 ha hinaus. Von mehr als 25,000 selbständigen Landwirthen oder Gutsbesitzern haben 72 Prozent unter 5 ha. In dem westlichen Theile Würtembergs beginnt die Grenze des rein landwirthschaftlichen Kleinbetriebes bei 5 ha, und verschiedene Gemeinden haben überhaupt keinen größeren Besitz. In den fruchtbareren Theilen von Hannover beginnt die Nothwendigkeit, zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einer Familie fremde Arbeit zu suchen, bei den Besitzungen von 4 ha nach abwärts. Kurz, man wird annehmen können, daß das durchschnittliche Maß einer zur Bestreitung eines bäuerlichen Hausstandes hinreichenden Fläche in Deutschland gegenwärtig 6—7 Hektar beträgt. Mit den Fortschritten des Betriebes, den zunehmenden Kenntnissen der Landleute, der dichter werdenden Bevölkerung, und namentlich der besseren Ausnutzung aller

vorhandenen Dungstoffe muß natürlich dies Maß mit der Zeit noch abnehmen. Hält man sich aber auch nur an das für die Gegenwart festgestellte Durchschnittsverhältniß, so wird man zugeben müssen, daß die heutige Kulturfläche, deren allmähliche Ausdehnung überdies außer Zweifel steht, bei angemessnerer Vertheilung hinreichenden Raum für eine in glücklichem, obwohl mäßigem Wohlstande lebende bäuerliche Bevölkerung gewähren würde.

Vielfach wird freilich eine Verminderung der „spannfähigen“ Bauernnahrungen konstatirt und beklagt. Den Beweis dafür, daß die spannfähigen Nahrungen eine Nothwendigkeit für die Gesellschaft oder nur ein Nutzen für dieselbe wären, bleibt man jedoch schuldig. Es ist mehr eine so zu sagen romantische Vorstellung, daß deren Erhaltung wünschenswerth sei, als ein auf einleuchtenden und haltbaren Gründen fußender Satz. Eine natürliche und auf gerechten Grundlagen beruhende Vertheilung des Besitzes scheint uns nützlicher und heilsamer, als die künstliche Erhaltung größerer bäuerlicher Betriebe, die sich gegen einen wahrhaft rationellen Großbetrieb einerseits und gegen den mit der vollen Ausnutzung der eignen Arbeitskraft verbündeten Selbstständigkeitsdrang der Besitzlosen oder mit unzureichendem Besitz Ausgestatteten im freien Wettbewerb nicht halten können. In vielen Theilen unsres Landes ist die Lage sowohl, als auch die Wirthschaft der kleinen Besitzer eine bessere, als die der mittleren und selbst der größeren. „So lange die Leute,“ heißt es in einem Berichte aus dem Weimarischen, „bei einem kleinen Besitz noch nicht anspannen, noch dabei auf Tagelohn gehen, befinden sie sich verhältnißmäßig sehr wohl, mit dem eignen Anspann beginnt erst das karge Leben“ — und man darf, wie wir glauben, diese Schilderung wohl als typisch für die meisten Gegenden mit weitgehender Bodentheilung betrachten. Vielfach ist gerade die verhältnißmäßige Größe der Bauerngüter eine Quelle von allerlei Uebeln. Oft reicht das vorhandene Betriebskapital zu einem so großen Betriebe nicht hin, oft fehlt es an den dazu nothwendigen Arbeitskräften, noch häufiger vielleicht an der zur Leitung eines größeren Betriebes erforderlichen technischen und intellektuellen Reife. Die Frage der relativen Vorzüge und Nachtheile des Groß- und Kleinbetriebes in der Landwirthschaft wird jedoch erst im nächsten Kapitel eingehender besprochen werden. Hier will ich nur bemerken, daß, selbst wenn die Spannfähigkeit der bäuerlichen Nahrungen ein erwiesener nationalökonomischer Vortheil wäre und es sich in jeder Rücksicht empfehlen würde, auf die Erhaltung und Vermehrung der spannfähigen Nahrungen hinzuwirken,

bei der Kulturfläche Deutschlands noch ein sehr ausgedehnter Spielraum für solche Bestrebungen übrig wäre. Die untere Grenze der Spannfähigkeit wird im Durchschnitt etwa bei 10 ha angenommen werden können, und wir haben gesehen, daß bei gleichmäßiger Vertheilung des Grundbesitzes sogar eine größere Fläche für sämmtliche jetzt in Deutschland existirenden grundbesitzenden Familien vorhanden sein würde. Es kommt nur darauf an, auf wessen Kosten der spannfähige Besitz erhalten oder vermehrt werden soll, auf die des großen Besitzes oder auf die Kosten der Besitzlosen und Besitzarmen.

Drittes Kapitel.

Großer und kleiner Grundbesitz.

In der Behandlung sozialer Fragen hat von jeher die Methode vorgewaltet, nach der Zweckmäßigkeit, anstatt in erster Linie nach der Gerechtigkeit der gesellschaftlichen Erscheinungen, Entwickelungsformen und Bestrebungen zu fragen. Aehnlich wie es nur zu häufig in der Statistik geschieht, hat man sich auch in der Sozialpolitik gewöhnlich eine Theorie zurecht gemacht, der sich die Thatsachen wie sie sind und die Tendenzen, wie man sie wünscht, anbequemen müssen. Schon im Alterthum konnten sich selbst die hervorragendsten Denker Griechenlands eine gesunde Politik, eine feste Grundlage des Staates, und vor Allem eine dauernde bürgerliche Freiheit nicht denken ohne Sklaverei. Ihre politischen Ansichten glichen in dieser Beziehung ihrer Naturansicht, welche ihnen einredete, daß die Sonne sich um die Erde drehe, und den Gedanken, daß es sich umgekehrt verhalten könne, gar nicht aufkommen ließ. Dem oberflächlichen Augenschein entsprach ihre physikalische wie ihre politische Vorstellung besser. Seitdem hat es keine noch so verkehrte gesellschaftliche Einrichtung und kein auch noch so schlechtes Gesetz gegeben, das nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen seine Vertheidiger gefunden hätte und als nothwendig, wo nicht als nützlich und vortrefflich gepriesen worden wäre. Was ist, ist gut — diese elende Maxime wurde lange vor Hegel von den Anhängern des Bestehenden zu Ehren gebracht. Aber immer und immer wieder werden die der menschlichen Natur und menschlichen Gerechtigkeit widersprechenden Einrichtungen

und Gesetze durch die Entladungen einer gewitterschwangeren Atmosphäre hinweggefegt. Die reine Stimme des Gewissens und der Gerechtigkeit würde einen weniger trüglichen Maßstab zur Beurtheilung der gesellschaftlichen Einrichtungen und gesetzlichen Maßregeln gegeben haben, und hätte man immer ihr gelauscht, anstatt den Rathschlägen einer sogenannten Klugheit, die gewöhnlich mit einem guten Theil Eigendünkel und Selbstsucht gemischt ist, so würde man weniger in Fehler verfallen sein, die ihre Rache in sich selbst tragen.

Auf keinem Gebiete der Politik ist aber in dieser Rücksicht mehr gesündigt worden und wird es noch alle Tage, als auf dem Gebiete der Agrarpolitik. Und dies hat seine gute Ursache. Denn wenn die ganze Grundlage der gesetzlichen Regulirungen eines Gegenstandes falsch ist, können fernere Maßregeln, die auf dieser Grundlage weiter bauen, weder die Festigkeit des Gebäudes, noch die Harmonie seiner Formen vermehren. Die ursprünglichen Theilungen des Bodens, die Verleihungen strenger Besitzrechte an demselben führen fast immer auf Eigenmacht und Willkür zurück. Die Natur der Dinge und eine ausgleichende Gerechtigkeit kamen dabei wenig in Frage. Sobald sich aber die Besitzrechte durch Verjährung befestigt hatten, waren die Berechtigten bestrebt, die gewonnene Macht zu behaupten, ungetheilt zu erhalten und zu vermehren. Nicht genug damit, daß das Schwergewicht des Besitzes mit den daran haftenden Vortheilen ohnehin eine weitere Konzentration des Besitzes und der Macht begünstigt, suchte man dieselbe durch Regelungen der Erbfolge, welche zu dem ursprünglichen Unrecht neues Unrecht hinzufügten, zu befördern und damit die natürliche Ausgleichung der gesellschaftlichen Gegensätze zu verhindern.

Ueber diesen Punkt jedoch werden wir uns erst in den nächsten Kapiteln zu verbreiten haben. Hier wollen wir uns zunächst dem landläufigen Gebrauche fügen, nach der Zweckmäßigkeit der bestehenden Verhältnisse, nach den gesellschaftlichen Vortheilen oder Nachtheilen des großen und kleinen Grundbesitzes zu fragen. Wir werden darüber im Wesentlichen nichts Neues beibringen können, da über diesen Gegenstand längst eine Fülle werthvoller Beobachtungen angestellt und veröffentlicht worden ist. Aber nothwendig wird sein, mit Nachdruck auf die große Bedingtheit aller der Urtheile über die Vorzüge des Groß- oder Kleinbetriebes in der Landwirthschaft hinzuweisen. Denn es leuchtet ein, daß ein landwirthschaftlicher Großbetrieb nicht identisch ist mit einem großen Besitze der Einzelnen, da ja auch ein genossenschaftlicher oder kommunaler Großbetrieb denkbar wäre. Ebenso leuchtet ein, daß gewisse Vortheile, die

man dem großen Grundbesitze nachzusagen pflegt: der Vortheil intelligenter, mit allen Hülfsmitteln der Wissenschaft ausgerüsteter Leitung, der ausgedehnten Maschinenverwendung und überhaupt der Verfügung über ausreichendes Betriebskapital nicht mit Nothwendigkeit an den großen Grundbesitz geknüpft sind, da hoffentlich nicht immer Bildung und Kenntnisse das Monopol Weniger sein werden, die Maschinentechnik sich mehr und mehr auch dem Kleinbetriebe anschmiegen wird und der Kredit eine Organisation erhalten kann, welche ihn auch dem Kleinbesitze oder der bloßen Arbeitskraft zugänglich macht — falls nicht der Kredit gänzlich durch die Fähigkeit zur Kapitalansammlung auch seitens der Arbeit zu ersetzen ist. Dies vorausgeschickt, geben wir im Nachfolgenden eine kritische Darstellung der Gründe, welche gewöhnlich für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden.

Oft wurde ganz im Allgemeinen als sicher angenommen, daß der große Grundbesitz, beziehentlich der landwirthschaftliche Großbetrieb, einen höheren Reinertrag liefere, als der kleine Besitz, und man leitete daraus einen überlegenen Nutzen des Großbetriebes für die Volkswirthschaft ab. Allein abgesehen von den Schwierigkeiten, welchen die Schätzung des Reinertrags überall begegnet, dürfte man neuerdings schwerlich allgemein geneigt sein, einen relativ höheren Reinertrag bei großen, als bei kleinen Gütern zuzugeben. Im Gegentheil macht sich mehr und mehr die Ansicht geltend, daß der gestiegene Lohn der Arbeit die Rentabilität der großen Güter in Frage stelle und diejenigen Wirthschaften in Bezug auf Reinertrag einen Vorsprung haben, deren geringer Umfang die Heranziehung fremder Arbeit nicht erfordert. Ueberdies ist es falsch, daß ein höherer Reinertrag der großen Güter vom nationalökonomischen Gesichtspunkte als ein Vortheil betrachtet werden müsse und den Großbetrieb allgemein wünschenswerth erscheinen lasse. Nehmen wir an, ein Gut im Umfange von 1000 ha gewähre seinem Besitzer einen Reinertrag von 30,000 M., während hundert kleine Güter im Umfange von 10 ha nur einen Reinertrag von zusammen 10,000 M. lieferten, der Besitzer des großen Gutes aber seine Rente wesentlich dadurch so hoch steigere, daß er nur die Hälfte der Personen beschäftigt, die auf den hundert kleinen Besitzungen Verwendung finden; nehmen wir ferner an das Gutspersonal empfange im Ganzen einen in Geld abgeschätzten Lohn von nur 30,000 M., während die Bewirthschafter der hundert kleinen Güter außer der Rente noch ein Gesammteinkommen von 90,000 M. erzielen, so ist es klar genug, daß der Vortheil für die Gesellschaft bei dem Kleinbetriebe liegt. Denn während der Be-

sitzer des großen Gutes sammt seinem Personal an Verwaltern, Knechten, Mägden und Tagelöhnern u. s. w. im höchsten Falle nur 60,000 M. jährlich in die allgemeine wirthschaftliche Bewegung zu werfen vermag, betheiligen sich daran die hundert Kleingütler mit 90,000 M., und behalten überdies ein Gesammtkapital von 10,000 M., das sie zur Verbesserung ihrer kleinen Güter, zur Vermehrung ihrer Betriebsmittel u. s. w. verwenden können.

Nicht minder mißlich steht es mit den Vergleichungen des Rohertrages großer und kleiner Güter. Solche Vergleiche sind in zuverlässiger, alle Elemente berücksichtigender Weise wohl selten angestellt worden, und wenn sie es wären und zu Gunsten der einen oder der anderen Besitzgröße einen unzweifelhaften Vorzug ergeben hätten, so ist am Ende doch keineswegs gesagt, daß die Verhältnisse nothwendig so bleiben müßten, wie sie eben sind, und daß nicht durch Reformen ein gegenwärtiger Nachtheil der einen Besitzgröße ausgeglichen oder gar in einen Vorzug verwandelt werden könnte.

Nichtsdestoweniger ist es allgemein anerkannt, daß, die Sache abstrakt betrachtet, der große Betrieb in der Landwirthschaft ebenso gut wie der mittlere und kleine seine relativen Vorzüge hat. Zu Gunsten des Großgrundbesitzes pflegt man in erster Linie eben die Größe und Abrundung der Besitzfläche und die im gewöhnlichen Falle höhere Intelligenz und Bildung der Besitzer anzuführen. Für viele Unternehmungen von der höchsten Wichtigkeit für den Ertrag der Grundstücke, wie für Ent- oder Bewässerungsanlagen, wird sich der kleine Grundbesitz oft gar nicht eignen, oder er wird denselben mindestens große Schwierigkeiten entgegensetzen. Ebenso verlangt die Anwendung von Maschinenkräften in der Regel einen gewissen, oft sogar einen recht großen Umfang des Besitzes, und der dadurch zu erzielende Vortheil geht dem kleinen Besitze verloren. Und dieselben Ersparnisse an den allgemeinen Betriebskosten, welche in der Industrie der Großbetrieb gegen den kleinen ermöglichen kann, und welche jenem einen so bedeutenden Vorsprung vor diesem geben, lassen sich, wenn auch vielleicht in geringerem Maße, in der Landwirthschaft gleichfalls erzielen. Dies wird dem großen Besitze besonders da zu Gute kommen, wo der Landwirthschaftsbetrieb mit einem industriellen Betriebe verknüpft ist, und die Verwendung von Maschinenkräften mit der relativen Ersparniß an Betriebskosten zusammenfällt.

Diesen wirthschaftlichen Vortheilen des großen Grundbesitzes steht als der am schwersten wiegende Nachtheil der Umstand gegenüber, daß

die Tendenz des großen Besitzes naturgemäß darauf hinausgehen muß, in einseitiger Weise das reine Einkommen des Besitzers zu steigern, die menschlichen Arbeitskräfte nach Möglichkeit auszuschließen und den Kräften der Natur den Hauptantheil an der Erzielung eines hohen Bodenertrags zu überlassen. Mit anderen Worten, es wird die Rente des Grundbesitzers zum Hauptzwecke der Produktion gemacht, und der gesellschaftliche Zweck derselben dadurch vereitelt. Die soziale Bestimmung der Produktion kann nur die sein, möglichst Vielen durch ihre Anstrengung einen Lebensunterhalt zu sichern, der nicht bloß hinreicht, ihr physisches Dasein zu fristen, sondern auch die geistigen Eigenschaften des wahren Menschen zu entwickeln. Mit diesem natürlichen Zwecke der Produktion steht jedes Renteneinkommen, d. h. ein Einkommen, das durch die Leistungen und auf Unkosten Anderer erzielt ist, in unlösbarem Widerspruche. Die Folgen eines Systems, welches den Rentenbezug auf Kosten der Arbeit begünstigt, sehen wir deutlich in einem Lande wie Großbritannien, wo schon seit Jahrzehnten der Getreidebau für eine „Verschwendung von Zeit, Land, Arbeit und Kapital" erklärt und die Lehre gepredigt wird, daß die Fleischproduktion allein die Landwirthschaft Englands am Leben erhalten könne, daß „dies der Hauptzweck werden und alle anderen landwirthschaftlichen Verrichtungen diesem Zwecke dienstbar gemacht werden müssen". Die nothwendigen Folgen solcher Tendenzen sind die Verwandlung der Ackerfelder in Weiden und Brachen, die Entvölkerung des platten Landes und die Anschwellung des Proletariats in den Städten. Der organische Zusammenhang der Gesellschaft wird dadurch zerrissen, und die nackte Ausbeutung der arbeitenden Bevölkerung durch die grundbesitzende Minderheit tritt aufs Grellste hervor. In manchen Gegenden Deutschlands nähern sich die Verhältnisse des Grundbesitzes den englischen Zuständen in bedenklichem Maße, nur mit dem Unterschiede, daß die Gegenden, in denen der große Grundbesitz und mit ihm die Weide- und Waldwirthschaft vorherrscht, von den industriellen Gegenden oft ziemlich weit entfernt liegen. Die Vortheile, welche die großen Grundbesitzer aus dem Massenbedarf an Viehprodukten ziehen können, sind daher wegen der hohen Transportkosten viel geringer, als in dem gewerbreichen und mit größeren und kleineren Städten übersäeten England. Auch bleibt aus demselben Grunde dem Getreidebau ein größerer Spielraum, da die Versendung des Getreides auf weite Entfernungen geringere Schwierigkeiten und Kosten verursacht, als der Transport von Vieh und Viehprodukten.

Die sozialen Nachtheile eines vorherrschenden Großgrundbesitzes

sind zu einleuchtend, um einer ausführlichen Schilderung zu bedürfen. Dieselben gehen mit Nothwendigkeit aus der Trennung der Arbeit vom Besitze hervor. Wo Besitz und Arbeit unvermittelt einander gegenüberstehen, da muß der Besitz vermöge des einer jeden Macht innewohnenden Strebens nach Ausdehnung sich in demselben Verhältnisse konzentriren, wie die Abhängigkeit der Arbeit zunimmt. Neben den wenigen Besitzern erscheint daher auf der Bildfläche eine abhängige Masse, die aller der Antriebe entbehrt, welche der gesicherte Genuß der Früchte der eigenen Arbeit gewährt. Die Masse versinkt daher entweder in stumpfsinnige Ergebung oder bäumt sich gegen das Bestehende auf, indem sie gewaltsamen Aenderungen zuneigt oder sich den unleidlichen Verhältnissen durch Auswanderung entzieht. Selbst da, wo die Seltenheit der Arbeitskräfte dem Lohnarbeiter einen höheren Lohn verschafft, als ihn der kleine Besitzer auf allzu beschränktem Arbeitsfelde gewinnen kann, ist der Erstere doch unzufriedener und verliert die Tugenden, die den Letzteren auch unter den ungünstigsten Verhältnissen gewöhnlich noch auszeichnen: die Arbeitsamkeit und Mäßigkeit, die Liebe zur Heimath und zur Familie.

Es ergiebt sich aus diesen Bemerkungen schon, welche Vorzüge in der Regel dem kleinen Grundbesitz eigenthümlich sind. Derselbe hat, nach dem Ausdrucke eines älteren englischen Schriftstellers, in den Händen der französischen und englischen Landleute „die Kraft besessen, den Sand in Gold, den wüsten Fels in Frucht- und Weinland zu verwandeln“ und ist „die wirksamste Triebfeder zu saurer, unermüdlicher Anstrengung und Arbeit“. Da aber die Arbeit der menschlichen Muskeln bei der Hervorbringung gerade der ertragreichsten Nährpflanzen stets den bei weitem überwiegenden Produktionsfaktor darstellt, und die Hervorlockung der im Boden verborgenen Kräfte meist eine auf ein beschränktes Arbeitsfeld konzentrirte, bis ins Einzelne sorgfältige Beobachtung und Anstrengung des Geistes erfordert, so scheint von vornherein der überwiegende Vortheil des kleinen Grundbesitzes für die gesellschaftliche Organisation unleugbar zu sein. Wo der Kleinbetrieb nicht in eine unheilvolle Zwergwirthschaft ausartet und der kleine Bauer nicht durch lange Knechtschaft, erdrückende Nahrungssorgen und mangelnde Bildung auf das Niveau eines stumpfen Arbeitsthieres reduzirt ist, da pflegt nach allgemeinem Anerkenntniß der Ertrag der Kleinwirthschaft ein bei Weitem höherer zu sein, als derjenige des Großbetriebes. Den Beweis dafür liefert die Thatsache, daß in Gegenden, wo ein verhältnißmäßig gesunder Kleinbetrieb überwiegt,

der Großgrundbesitz nicht mit demselben konkurriren kann. Die Preise des Grund und Bodens steigen da auf eine solche Höhe, daß derselbe eine sehr schlechte Kapitalanlage wird und ein großer Besitzer auch bei dem rationellsten Betriebe selten eine angemessene Rente herauszuwirthschaften vermag, während der kleine Bauer seine Arbeit mit einem verhältnißmäßig hohen Ertrage belohnt findet. Die hohen Preise des Grund und Bodens in Gegenden mit vorherrschendem Kleinbesitze sind in meinen Augen durchaus keine gesunde Erscheinung. Sie beweisen, daß die Arbeit, deren Freiheit allein den Wohlstand eines Volkes verbürgen kann, die Arbeitsgelegenheit mit einem hohen Preise erkaufen muß. Sie beweisen, daß die Arbeit in einem harten Kampfe mit dem Besitze liegt, welcher letztere bei der Unfähigkeit der Arbeit zum Kauf sofort als die ausschlaggebende Macht auf dem Kampfplatz erscheinen und der Arbeit seine Bedingungen vorschreiben würde. Aber sie beweisen eben auch, was hier bewiesen werden soll, die Ueberlegenheit des kleinen Besitzes an produktiver Kraft. Nichts vermag diese Ueberlegenheit auszugleichen: nicht die Aufwendung großer Kapitalien, nicht die Intelligenz der großen Besitzer, nicht die vollkommnere Arbeitstheilung, die bessere Ausnutzung des stehenden Kapitals und alle die anderen Vortheile, welche der große Betrieb vor dem kleinen voraus hat.

Wenn dies schon von dem kleinen Grundbesitz im Verhältniß zu dem großen Privatbetriebe gilt, der immerhin die stärkste Triebfeder der Anstrengung, das eigne Interesse, nicht außer Bewegung setzt, so scheint es noch mehr einem genossenschaftlichen oder kommunistischen Betriebe gegenüber, welcher das Interesse des Einzelnen nothwendig schwächt, der Fall sein zu müssen. Ich glaube daher, daß, von allen anderen Seiten der Frage abgesehen, schon aus rein wirthschaftlichen Gründen die unklaren Tendenzen eines agrarischen Kommunismus im Allgemeinen ohne Berechtigung sind und ohne Zukunft bleiben werden. Indessen schließt dies nicht aus, daß gewisse Formen des genossenschaftlichen Betriebes dem großen Privatbetriebe da, wo ein Großbetrieb durch die natürlichen Verhältnisse angezeigt und gerechtfertigt ist, mit Erfolg Konkurrenz machen können. Darüber wird in späteren Abschnitten dieser Schrift zu reden sein.

Ueberdies sind, worauf ich schon weiter oben hindeutete, die Vorzüge des großen Betriebes in der Landwirthschaft wenigstens nicht in allen Beziehungen ein ausschließliches und für alle Zeiten geltendes Zubehör des großen Besitzes. Wenn es heutzutage der bäuerlichen Bevölkerung leider noch allzu sehr an der Entwicklung ihrer geistigen

Fähigkeiten, an der technischen und wissenschaftlichen Bildung fehlt, welche für einen erfolgreichen Betrieb der Landwirthschaft ebenso unerläßlich sind als für den schwierigsten Betrieb eines veredelnden Gewerbes — muß es darum für alle Zeiten so bleiben? Muß nicht vielmehr jede fortschreitende Gesellschaft durch die leidige Thatsache, daß so vielen ihrer Mitglieder das nothwendige Erforderniß einer ersprießlichen Thätigkeit noch fehlt, zu desto größeren Anstrengungen angespornt werden, diesen Mangel auszugleichen? Und wenn gegenwärtig der Mangel an Betriebskapital oder Kredit vielfach eine sehr hemmende Schranke des Kleinbetriebes ist, kann dieser Mangel nicht auf dem Wege der Kreditorganisation oder überhaupt der Assoziation ausgeglichen werden? Auch hinsichtlich dieser Fragen verweise ich auf spätere Erörterungen.

Ein Vorzug jedoch wird dem großen Grundbesitze stets eigenthümlich bleiben: eben die Größe und Abrundung des Besitzes, welche ihn für gewisse Unternehmungen und Kulturen in viel höherem Grade geeignet macht, als den Kleinbesitz, selbst wenn man sich den letzteren genossenschaftlich vereinigt denkt. Da wo der Boden von einer so großen Gleichförmigkeit der Beschaffenheit ist, um eine ergiebige Massenproduktion namentlich von Halmfrüchten oder eine ausgedehnte Viehzucht zu begünstigen, wird der große Grundbesitz unter allen Umständen wünschenswerth bleiben. Auch da, wo es sich um ausgedehnte und riskante Meliorationen oder um Einführung neuer Methoden des Betriebes handelt, wird der große, mit hinreichendem Kapital ausgestattete Besitz viel besser am Platze sein, als der kleine, wesentlich auf die sorgfältigste Verwerthung der Arbeitskraft angewiesene Besitz. Mit Recht ist bemerkt worden, daß die Besitzer großer Güter sich gewöhnlich als die Pioniere landwirthschaftlicher Kultur bewährt haben, und man darf annehmen, daß dieses Verhältniß auch dann noch sich behaupten werde, wenn die bäuerliche Bevölkerung zu weit größerer intellektueller, technischer und wissenschaftlicher Reife gelangt ist, und der Gedanke der Assoziation einen viel bereitwilligeren Boden in derselben findet, als heute. Ich bin daher weit entfernt, die großen Güter gänzlich aus dem Rahmen der nationalen Wirthschaft ausgeschlossen zu wünschen. Mögen sie sich behaupten, soweit sie können. Aber sie sollen sich unter den gleichen Bedingungen der Konkurrenz behaupten, wie der kleine Besitz. Ihre Erhaltung oder gar Konzentration soll nicht durch künstliche Mittel und Bevorzugungen erstrebt werden. Dies ist es, was unter allen Umständen verlangt werden muß, wenn die Gleichheit der

Rechte, welche dem Namen nach die Grundlage aller modernen Staatsverfassungen bildet, nicht ein leerer Schall bleiben soll.

Wenn ich auf der einen Seite den relativen Nutzen großer Güter vollkommen anerkenne, so sehe ich andererseits auch recht wohl die wirthschaftlichen und sozialen Nachtheile und Gefahren, welche der Zwergbetrieb in seinem Gefolge führt. Die Theilbarkeit des Grund und Bodens bis zur äußersten Grenze der Bearbeitungsfähigkeit ist nothwendig, um einem Jeden die Möglichkeit zu gewähren, in den Besitz von Haus und Hof, einem Stück Feld oder Garten zu gelangen. Sowohl für Solche, die wesentlich ihren Erwerb als landwirthschaftliche Lohnarbeiter suchen, als auch für die ländlichen Handwerker, Händler u. s. w. ist ein solcher Besitz in den meisten Fällen ein Segen. In den industriellen Gegenden gewährt den Lohnarbeitern der Industrie der Besitz eines kleinen Grundstückes oft einen materiellen und moralischen Rückhalt von hohem Werthe. In vielen Fällen kann allerdings die Verbindung des landwirthschaftlichen Betriebes mit einem Handwerke u. s. w. auch verhängnißvoll werden. Die kleinen ländlichen Gewerbebetriebe, so wird aus Bayern berichtet, können die Konkurrenz eines großen reinen Gewerbebetriebes nicht mehr vertragen. Von der Gesammtzahl der 1881 in Bayern verganteten Anwesen (2769) war fast die Hälfte mit einem Gewerbebetriebe verbunden, und aus demselben Grunde ist der Prozentsatz der Vergantungen in der Nähe großer Städte viel höher als anderwärts. Auch aus Würtemberg kommt die Klage, die Verbindung von durchaus verschiedenen Beschäftigungen wirke lähmend, der Bauer sei in der Regel ein schlechter Handwerker und umgekehrt. Man wird aus diesen gewiß richtigen Bemerkungen leicht die Grenze entnehmen können, bis zu welcher die Verbindung gewerblicher Beschäftigungen mit einem kleinen Grundbesitze im Allgemeinen wohlthätig sein kann. Wahrhaft verderblich jedoch muß ein landwirthschaftlicher Zwergbesitz überall da werden, wo er die einzige oder mindestens die hauptsächlichste Grundlage der Existenz einer Familie bildet und wo die Gelegenheit zum Nebenerwerb selten oder gar nicht vorhanden ist. Große Armuth mit ihren unvermeidlichen Begleitern, der Erschlaffung und Entsittlichung, muß die Folge sein. Und mit dem wirthschaftlichen Nothstande der Einzelnen geht selbstverständlich der nationalwirthschaftliche Schaden Hand in Hand. Wo der Grundbesitz einer Familie nicht hinreicht, um dieselbe ausreichend zu beschäftigen, da herrscht eine Vergeudung der produktiven Kräfte, der nur diejenige an die Seite gestellt werden kann, welche aus einer einseitigen Weide-

wirthschaft nebst der zugehörigen Vertreibung der Menschen vom Grund und Boden entspringt.

Nicht ausschließlich dem kleinen und kleinsten Besitze gehört jene schädliche Gemengelage und zu weit getriebene Zerstückelung der Grundstücke an, über welche aus den Ländern, in denen das gleiche Erbrecht und die Theilung der Erbschaft in natura vorherrscht, so viele Klagen ertönen. In einzelnen Gegenden kommt es vor, daß auch größere Besitzeinheiten von 40 bis 50 ha in eine Unzahl kleinerer Parzellen zersplittert sind. Am meisten tritt eine solche nachtheilige Zerstückelung allerdings bei dem Kleinbesitz hervor. Oft sinkt die durchschnittliche Größe einer Parzelle bis gegen 20 Quadratruthen herab. Daß auf solchen Fleckchen die Anwendung von landwirthschaftlichen Maschinen fast gänzlich ausgeschlossen ist, leuchtet ein; vielfach kann man sogar das Heu nicht mähen, ohne die Parzellen der Nachbarn zu schädigen. Die Gemengelage der Parzellen macht einen Flurzwang nothwendig, der, wenn er selbst gesetzlich abgeschafft wird, sich thatsächlich dennoch aufdrängt. Denn wenn Jeder bauen wollte, was ihm gerade beliebt, würde bei dem Durcheinanderliegen der mit den verschiedensten Früchten bestellten Grundstücke, bei der verschiedenen Erntezeit und bei den mangelnden Wegen das Ueberschreiten oder Ueberfahren fremder Felder unvermeidlich sein. In der That liegen in Gegenden mit starker Gemengelage der Felder die Bauern in beständigen Streitigkeiten und Prozessen mit einander. Zur Beseitigung der großen Uebelstände der Gemengelage hat die Agrargesetzgebung vieler Staaten die Zusammenlegung oder Verkoppelung der Grundstücke angeordnet, und fast überall hat sich diese Maßregel als eine Wohlthat für die einzelnen Besitzer sowie als ein werthvolles Mittel zur Verbesserung des Feldbaues bewährt. Gerade in den von dem fraglichen Uebelstande am meisten berührten Gegenden aber wehren sich nicht bloß die Bauern oft sehr hartnäckig gegen die Zusammenlegung, sondern dieselbe ist auch häufig geradezu unmöglich, da sie eine gleichzeitige Verlegung der Wirthschaftsgebäude auf die arrondirten Güter voraussetzen würde.

Um all den geschilderten Uebelständen einer zu weit gehenden Konzentration des Grundbesitzes einerseits und der allzu starken Theilung und Zerstückelung des Bodens andrerseits zu entgehen, hat man vielfach gesetzliche Maßregeln vorgeschlagen, welche den mittleren oder bäuerlichen Besitz in seinem Bestande erhalten sollen. Schon seit einer Reihe von Jahren ist in Deutschland das Feldgeschrei der agrarischen Bewegung die Erhaltung des bäuerlichen Besitzes. Der Herd dieser

Bewegung sind auffallender Weise diejenigen Landestheile Preußens, in denen der Großgrundbesitz vorherrscht, und die Vertreter der Interessen des Großgrundbesitzes sind es gewesen, welche in Preußen den Anstoß zu einer Gesetzgebung gegeben haben, die, im Widerspruche mit den Tendenzen des Allgemeinen Landrechts, der Theilung des Bodens Hemmstricke anzulegen bestimmt ist. Allerdings hat man vermieden, derselben direkte Hindernisse in den Weg zu stellen. Aber man hat die Bauern durch die Gesetzgebung darauf hingewiesen und ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Güter, wie man sich auszudrücken beliebt, „in der Familie zu erhalten", und zwar in der Weise, daß einem Anerben ein bevorzugtes Erbrecht eingeräumt und demselben das Gut ungetheilt übergeben werden kann. Die Kehrseite der Medaille weist natürlich die Benachtheiligung der übrigen Geschwister oder sonstwie gleich nahen Erben, und die in den meisten Fällen damit verknüpfte Vertreibung derselben aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe auf. Gerade dies aber: die künstliche Verstärkung des Stroms der Bevölkerung nach den Städten und in die veredelnden Gewerbe ist in allen Ländern die Ursache ungesunder sozialer Verhältnisse gewesen, und muß es unvermeidlich sein. Der Pauperismus in England ist die unmittelbare Folge der durch die Primogenitur beförderten Konzentration des Grund und Bodens in den Händen einer winzigen Anzahl von Besitzern, und diese Konzentration des Grundbesitzes befördert wiederum ihrerseits die Konzentration der Industrie und die Zerreißung der Bevölkerung in zwei scharf gesonderte Klassen: die Reichen und die Armen. Wie viel gesunder sind — trotz mancher großen Uebelstände, trotz der unerschütterten Herrschaft des Klerus über die Landbevölkerung mit den zugehörigen Folgen der Verdummung und des Aberglaubens, trotz des unerhörten Steuerdruckes u. s. w. — gegenüber den englischen Zuständen die sozialen Verhältnisse in Frankreich, wo die Landwirthschaft die große Mehrzahl der Bevölkerung in Anspruch nimmt und eben darum die Produktion eine viel stetigere und von auswärtigen Konjunkturen weit unabhängigere ist, als in Großbritannien!

In Deutschland sind Maßregeln zur Verhinderung fernerer Bodentheilung um so unnöthiger und zweckwidriger, als in vielen Theilen desselben das Herkommen ohnehin die Vererbung der Bauerngüter auf Einen Erben, der entweder eine Vorzugsportion genießt oder nicht, heiligt, und als die Größe der Bauerngüter in vielen Gegenden weit eher ein Hinderniß intensiven Betriebes als das Gegentheil ist. Die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens würde die Produktionsfähigkeit

derjenigen Gegenden, in welchen der Großgrundbesitz und der größere bäuerliche Besitz vorherrscht, ohne Zweifel ungemein erhöhen. Und zu der Furcht, daß sich aller Grundbesitz in einen leistungsunfähigen Zwergbesitz auflösen werde, ist in einem Lande wie Deutschland für jetzt und für lange Zeit hinaus nicht die mindeste Veranlassung vorhanden. So lange bei einer gleichmäßigen Theilung der landwirthschaftlich benutzbaren Fläche auf jede ländliche Familie noch ein Antheil von gegen zehn Hektaren kommt, braucht man sich über allzu starke Theilung des Bodens keine grauen Haare wachsen zu lassen. Und es ist nicht einmal die landwirthschaftlich benutzbare, sondern nur die gegenwärtig so benutzte Fläche, welche bei dieser Berechnung in Betracht gezogen ist. Daß zu dieser Fläche mit der Zeit aus jetzt unbenutztem Lande und aus den Beständen des Waldes noch ein erheblicher Bruchtheil hinzugefügt werden wird, kann ebenso wenig bezweifelt werden, wie daß mit fortschreitender Kultur das Maß der für die Arbeit einer Familie ausreichenden Besitzfläche immer geringer werden muß.

Um eine zweckmäßigere, gleichheitlichere und gerechtere Vertheilung des Grundbesitzes in Deutschland herbeizuführen, ist nicht nöthig, daß man die Schleuse nach unten versperrt und den Besitzlosen durch Schließung des mittleren Besitzes, durch Anerbenrechte u. s. w. zu ewiger Besitzlosigkeit verdammt, sondern nöthig ist vielmehr, die Schleuse nach oben zu öffnen und den großen und größeren Besitz, der durch allerlei gesetzlich sanktionirte Einrichtungen rechtlich oder thatsächlich der Theilung entzogen ist, der Arbeitskraft der Nation frei zugänglich zu machen. Es ist nicht zufällig, daß die Agitation für die „Erhaltung des bäuerlichen Besitzes“ vorzugsweise von der grundbesitzenden Aristokratie betrieben wird. Diese Aristokratie weiß recht gut, daß ihre eignen Vorrechte dadurch gekräftigt werden und eine Stütze gewinnen, wenn man die Herrschaft des gleichen Rechtes Aller weiteren Beschränkungen unterwirft und der großen Aristokratie noch eine Art Bauernaristokratie hinzufügt. Einer der Vertheidiger der „Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes“ mittelst Anerbenrechten und dergl., A. v. Miaskowski in seinem Buche über das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung in Deutschland, giebt dieser Thatsache einen naiven Ausdruck, indem er sagt, der Bauernstand sei ein wichtiger Bestandtheil der Gesellschaft für den großen Grundeigenthümer, „indem dieser sich erst vollständig sicher fühlen kann, wenn sein Besitz auf der breiten Basis eines verbreiteten bäuerlichen Besitzes ruht“.

Ich fechte keines Menschen Besitz an. Aber ich denke, daß hoch

über allen vorgeblichen Rücksichten einer ewig zweifelhaften Opportunität die Rücksicht auf das natürliche und gleiche Recht Aller stehen muß. Alles, was diesem im Wege steht, wird auf die Dauer nur Unheil schaffen können. Die Erhaltung des mittleren oder bäuerlichen Besitzes auf Kosten des Kleinbesitzes ist eine erzaristokratische und illiberale Bestrebung, und ein Liberalismus, der mit solchen Bestrebungen sympathisirt oder liebäugelt, ist seines ehrlichen Namens unwerth.

Viertes Kapitel.

Die Hindernisse einer ebenmäßigeren Vertheilung des Grundbesitzes.

Das Eigenthum zieht, wie wir gesehen haben, theoretisch seine Berechtigung aus der Arbeit, d. h. aus dem natürlichen Rechte derselben, ihre Früchte zu genießen. Wir haben ferner gesehen, daß das Grundeigenthum an dieser Eigenthumstheorie keine Stütze findet, mithin im strengen Sinne unstatthaft und wesentlich nur in dem Sinne eines von der Gesellschaft verliehenen und nach den durch die Natur der Gesellschaft gebotenen Gesetzen verwalteten Besitzrechtes aufrecht zu halten ist. Die Entstehung des Grundeigenthums führt aber in der Wirklichkeit auf ganz andere Besitztitel, als auf solche, die durch Arbeit erworben wären, zurück. In der Wirklichkeit haben die Usurpation, die Verleihung durch die politische Macht, die Erwerbung des Besitzrechts durch Kauf oder Erbschaft den weitaus größten Antheil an der Bildung und gegenwärtigen Vertheilung des Grundbesitzes.

Eine vorsichtige und gerechte Politik wird indessen nimmer die positiven Rechtsbildungen ignoriren und durch grundstürzende Maßregeln das historische Recht und die daraus hervorgegangenen Einrichtungen auf Einen Schlag beseitigen dürfen. Dem historisch Gegebenen darf sein Recht nimmermehr geraubt werden. Allein wenn man umgekehrt darauf beharren wollte, daß das jeweilige Recht unter allen Umständen Recht bleiben müsse, würde man einfach die Entwickelung der Gesellschaft und die Nothwendigkeit dieser Entwickelung leugnen. „Es erben sich Gesetz' und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort", sagt

unser Dichter, und spricht damit auch über die Gesetzgebung unsrer Tage ein zutreffendes Urtheil. Wenn er aber fortfährt zu klagen: „Vom Rechte, das mit uns geboren, von dem ist leider nie die Rede“, so trifft dieser Vorwurf die moderne Gesetzgebung nur zum Theil. Die Rede ist vom Rechte, das mit uns geboren, von der gleichen Freiheit und dem gleichen Rechte Aller seit der großen französischen Revolution genug und übergenug; aber daran fehlt allerdings viel, daß das gleiche Recht Aller wirklich die Grundlage unsrer Gesetzgebung geworden wäre oder daß man sich nur bestrebt zeigte, es dazu zu machen.

Die hauptsächliche Ursache dieser Erscheinung ist die, daß man in der Erkenntniß der natürlichen Rechte Aller weit zurück geblieben ist. Selbst die grundbesitzende Aristokratie wagt nicht mehr offen zu leugnen, daß die allgemeine Rechtsgleichheit die Grundlage des Staats sein müsse. Aber sie behauptet komischer Weise, daß diese Rechtsgleichheit bereits vorhanden sei — als ob es genügte, das Prinzip auszusprechen, um die thatsächlichen Verhältnisse danach gestaltet zu sehen. Als kürzlich ein der badischen Regierung nahe stehendes Blatt die badischen Bauern warnte, sich nicht in die Netze einer agrarischen Agitation locken zu lassen, deren handelnde Personen, dem grundbesitzenden Adel Preußens angehörend, ganz andere Interessen haben, als die kleinen Grundbesitzer des Südens, mußte sich das Blatt von derjenigen Berliner Zeitung, die man als das Organ des Fürsten Bismarck betrachtet, gar hart anfahren und dahin belehren lassen, daß zwischen den Interessen des großen oder insbesondere des adeligen Grundbesitzes auf der einen und den Interessen der Bauern auf der andern Seite keine Verschiedenheit bestehe.

Es ist ja leicht genug zu verstehen, daß man in gewissen Kreisen den lebhaften Wunsch hegt, eine solche Interessengemeinschaft anerkannt zu sehen. Aber die Zumuthung scheint denn doch zu stark, als daß man annehmen könnte, die fable convenue werde viele Gläubige finden. Wird der Bauer wirklich glauben, der adelige Fideikommißbesitzer, Majorats- oder Standesherr, dessen untheilbarer, unveräußerlicher und an ein beschränktes Erbrecht gebundener Besitz nothwendig zur immer größeren Anhäufung und Ausdehnung auf Kosten des kleinen Besitzes neigen muß, habe mit ihm die gleichen Interessen? Wird er es glauben, daß der Mann, dem der Grundbesitz nur dazu dient, eine mühelose Rente zu gewinnen, die gleichen Interessen habe wie er, der mit seinem durch harte Arbeit sauer erworbenen kleinen Vermögen ein paar Morgen Landes zu hohem Preise kaufen muß, nur um die Mög-

lichkeit zu erlangen, mit Anstrengung aller seiner Kräfte frei arbeiten zu können?

Gleiche Interessen setzen gleiche Bedingungen der Existenz und des Erwerbes voraus. Daher können zwischen Kapital und Arbeit, soweit sie einander unvermittelt in besonderen Klassen der Bevölkerung gegenüber stehen, oder zwischen rentensuchenden Großgrundbesitzern und Bauern, die nur die Verwerthung ihrer Arbeitskraft erstreben, niemals gleiche Interessen bestehen. Eine Ausgleichung der verschiedenen Interessen der auf Kapitalgewinn ausgehenden Klassen und der arbeitenden Bevölkerung könnte nur dadurch herbeigeführt werden, daß die Trennung von Kapital und Arbeit aufgehoben und deren Vereinigung in den wirthschaftenden Personen vollzogen wird. Zwischen der Grundrente und der Arbeit kann hingegen niemals eine Interessengemeinschaft platzgreifen, einfach weil die Grundrente ein Einkommen ist, welches nur durch Besteuerung der Arbeit erhoben werden kann, und zwar durch eine Besteuerung, die nicht zum allgemeinen Vortheil, sondern zum Vortheil einer müßigen Rentnerklasse erhoben wird.

Sollte zwischen dem großen und kleinen Grundbesitz eine Interessengemeinschaft wenigstens angebahnt werden, so wäre dazu die Herstellung der Rechtsgleichheit jedenfalls die unerläßlichste Vorbedingung. Diese Rechtsgleichheit ist in einem Lande wie Deutschland (wo die Vererbung und Veräußerung des Grundbesitzes nicht bloß unter den verschiedenen Ständen: hohem und niederem Adel, größeren und kleineren bäuerlichen Besitzern, sondern auch in den verschiedenen Gegenden auf ganz verschiedenen Grundsätzen beruht) offenbar nicht vorhanden. Es ist sehr merkwürdig, daß man überall von allgemein anerkannter Rechtsgleichheit spricht, und dieselbe mit einer thatsächlichen Ungleichheit des Erbrechtes vereinbar findet. Dennoch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Konzentration des Grundbesitzes in den Händen einer bevorzugten Minderheit ihre hauptsächlichste Nahrung aus den Vorrechten zieht, welche die grundbesitzenden Familien hinsichtlich der Veräußerung und Vererbung ihres Besitzes vielfach genießen. Der standesherrliche Besitz erbt gewöhnlich ungetheilt nur auf den ältesten Sohn fort. Auch andere adelige Familien können auf Grund besonderer, landesherrlich bestätigter Statuten Fideikommisse und Majorate gründen, welche die Theilung des Besitzes ausschließen. Selbst von den Rittergütern werden viele noch als Lehne besessen und in den Mannsstämmen der beliehenen Familien ungetheilt vererbt. Und was den bäuerlichen Besitz anlangt, so ist derselbe seit Alters her in Bezug auf Veräußerung und

Vererbung theils durch mißbräuchliches Herkommen, theils durch ausdrückliche Gesetze so vielfach beschränkt, daß man sich nicht verwundern darf, eine so ungleiche Vertheilung auch nur unter dem bäuerlichen Besitze zu finden, wie sie thatsächlich vorhanden ist. Durch solche Beschränkungen vermochte sich in einem großen Theile Deutschlands der bäuerliche Besitz in seinem ursprünglichen, einem ganz anderen Kulturzustande angepaßten Gebietsumfange zu erhalten, während er in dem anderen Theile durch das gleiche Erbrecht aller Kinder, bei dem gleichzeitigen Fortbestande eines geschlossenen Großgrundbesitzes, oft in allzu kleine Besitzgrößen zersplittert wurde.

Nur Unbeschränktheit der Vererbung und Veräußerung des Grund und Bodens kann dem Grundbesitze jenen Charakter verleihen, der seiner wahren, mit einem absoluten Eigenthum unverträglichen Natur entspricht. Die gegenwärtig sich keck hervorwagenden Tendenzen, auch für den bäuerlichen Besitz wieder allgemeiner eine Geschlossenheit zu fordern, welche ihm den Charakter des Monopols aufprägt und mit dem Grundsatze des freien Wettbewerbes in schneidendem Widerspruche steht, sind einfach ein Hohn auf das gleiche Recht Aller und die bitterste Satire auf die angebliche Sozialreform, die von der nämlichen Seite her in Aussicht gestellt wird. Eine wahre Sozialreform ist nur durch eine ebenmäßigere Vertheilung der Güter: durch Einrichtungen, welche das natürliche Gleichmaß der Gütervertheilung herzustellen geeignet sind, zu ermöglichen. Alle anderen Bestrebungen müssen Stück- und Flickwerk bleiben, das zwar im günstigsten Falle manche besonders hervortretende Uebelstände der Gesellschaftsverfassung beseitigen oder mildern, aber nimmermehr dem tiefen Drange nach ausgleichender Gerechtigkeit genug thun kann, welcher die sozialen Bewegungen der Gegenwart im Fluß erhält.

Eine der wichtigsten Vorbedingungen zur Herstellung einer natürlichen und gerechten Vertheilung des Besitzes ist aber die Gleichheit des Erbrechts, und die Nachtheile, die man von derselben befürchtet, erweisen sich sofort als Hirngespinnste, wenn man sich die Sache in vollem Umfange und ausnahmslos durchgeführt denkt. Die in vielen Gegenden zu weit gehende Theilung des Grundbesitzes ist nicht sowohl die Folge des gleichen Erbrechts, als die Folge der unübersteiglichen Schranken, welche der Theilbarkeit des Grundbesitzes in anderen, dem Umfange nach weit überwiegenden Gegenden unseres Landes gesetzt sind.

Was kann es Natürlicheres, was kann es Billigeres geben, als

das gleiche Recht aller Familienglieder auf die Hinterlassenschaft des Familienoberhauptes? Dennoch ist schon frühzeitig und unter den meisten Völkern ein Erstgeburtsrecht anerkannt worden, welches dem ältesten Sohne ein Vorrecht vor seinen Geschwistern einräumte. In einem Zustande der Gesellschaft, in welchem der Staat wesentlich auf den Familienverbänden beruht, wie dies namentlich unter Nomadenvölkern der Fall ist, hat die Nachfolge des Einen in der Leitung der Familie, des Stammes u. s. w. ihren guten Sinn. Mit dem Uebergange zu einem Zustande jedoch, in welchem die persönliche Arbeit und Einsicht mehr zu ihrem Rechte gelangt, wie dies nach der Ansiedelung auf festen Wohnplätzen unter der Herrschaft des Ackerbaues eintreten muß, verliert jene Nachfolge eines bevorzugten Erben ihre Bedeutung und muß, wenn sie gleichwohl festgehalten wird, zu einseitiger Besitz- und Machtanhäufung in den Händen Weniger und dem entsprechenden Gegenbilde einer völligen Armuth und Abhängigkeit der Vielen führen. Der individualistische, der allgemeinen Gleichheit und Brüderlichkeit zugewendete Sinn der alten Germanen kannte, wie es scheint, ein Vorrecht des Erstgeborenen ursprünglich nicht. Wenn in den Dorfgemeinden das Sondereigen, die Hufe, ungetheilt blieb, so geschah es, weil noch Land im Ueberflusse vorhanden war, auf dem sich neue Gemeinden ansiedeln konnten. Welche Umstände darauf hinwirkten, unter den Deutschen sächsischen Stammes einem Vorzugserbrechte Geltung zu verschaffen, lassen wir dahin gestellt. Aber daß die Franken allgemein das gleiche Erbrecht aller Kinder annahmen, dürfte weniger darauf zurückzuführen sein, daß sie dasselbe, wie meistens die Sache erklärt wird, mit dem römischen Recht überkamen, als darauf, daß das gleiche Recht der Römer ihrem eigenen Rechtsbewußtsein und ihren Gewohnheiten am besten entsprach.

Wie dem indessen auch sein möge, dies wird nicht bestritten werden können, daß das gleiche Erbrecht mit den natürlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit allein übereinstimmt, und daß alle Gründe, welche für ein Vorzugsrecht angeführt werden, nur aus zweifelhaften Opportunitätsrücksichten abzuleiten sind. Welche Zustände die Entfernung von dem natürlichen Rechte und die Herrschaft der Opportunitätsrücksichten, oder richtiger ausgedrückt der Selbstsucht des Besitzes und der Macht, thatsächlich herbeigeführt hat, liegt in der erschreckend ungleichen Vertheilung, wie sie in der Gegenwart zu beobachten ist, klar zu Tage. Das gleiche Erbrecht hat, wie nicht weiter bewiesen zu werden braucht, die Tendenz, die Besitzthümer auszugleichen und im Allgemeinen auf eine

ebenmäßigere Vertheilung der Güter, insbesondere des Grundbesitzes, hinzuwirken. Eben dies aber ist es, was die Selbstsucht und Machtlüsternheit der aristokratischen und aristokratisch gesinnten Klassen verhindern will. Unter den tönenden Namen von Erhaltung des Besitzes in der Familie, Pflege des Familiensinnes u. dgl. werden Bestrebungen verfolgt, welche den großen wie den mittleren Besitz nur angeblich in der Familie, in Wahrheit jedoch bei einem bevorzugten Zweige der Familie erhalten sollen und direkt auf eine aristokratische Besitzvertheilung und Enterbung der Massen hinarbeiten.

Eine gleiche Erbtheilung, wie sie allen natürlichen Vorstellungen von gesellschaftlicher Gerechtigkeit entspricht, würde jedoch allein nicht hinreichen, um eine Ausgleichung von Besitzverhältnissen herbeizuführen, die in mehrfacher Richtung durch Monopole entstellt sind. Als das zweite große Monopol, dessen sich der Grundbesitz bemächtigt hat, wurde schon im Anfang dieser Erörterungen die Grundrente bezeichnet.

Daß die Grundrente ein reines Monopol ist und daher im Rahmen einer Gesellschaftsverfassung, welche das gleiche Recht und die gleiche Freiheit Aller zu ihrem Hauptprinzip haben soll, nicht geduldet werden kann, ist leicht zu sehen. Ueberall, wo die Gesellschaft eine höhere Stufe der Entwickelung einnimmt, erlangt der Grund und Boden einen Verkehrswerth, der von jedem Arbeits- und Kapital-Aufwand unabhängig ist. Und je mehr die Gesellschaft sich entwickelt, die Bevölkerung zunimmt und der Verkehr steigt, desto höher steigt auch jener Verkehrswerth. Derselbe bedeutet seiner Natur nach nichts anderes, als den Preis für einen Gegenstand, von dessen Benutzung man über den Ertrag der aufzuwendenden Arbeit und Kapitalien hinaus einen Extragewinn, nämlich eben eine Rente, erwartet. Man setze den Fall, es wäre in einer übrigens angebauten und bevölkerten Gegend ein großer Strich Landes von guter Bodenbeschaffenheit aus irgend welchem Grunde unangebaut oder unbenutzt geblieben, also niemals Kapital oder Arbeit darauf verwendet worden, so würde dennoch, sobald das Hinderniß der Benutzung fortfiele, dieser Strich Landes einen hohen Verkehrswerth haben, einfach weil die Benutzung desselben außer dem ortsüblichen Lohne der Arbeit und Gewinne des aufzuwendenden Kapitals noch eine Rente verspricht. Noch auffallender tritt die Fähigkeit des Grundbesitzes, einen Tribut zu erheben, der weder der Lohn für eine geleistete Arbeit, noch der Gewinn eines aufgewendeten Kapitals ist, bei dem städtischen Grundeigenthum hervor. Auch Waldungen, auf welche niemals Arbeit oder Kapital verwendet wurde, erhalten hohen Werth, so-

bald sie von Verkehrsstraßen erreicht und ihre Bestände der Benutzung zugänglich werden. Und ebenso ist fast in jedem Falle in dem Werthe des landwirthschaftlich benutzten Bodens ein Bestandtheil vorhanden, der offenbar weder durch Arbeit, noch durch Kapitalaufwand, sondern eben durch die Vermehrung der Bevölkerung, durch die Abhängigkeit derselben von der Benutzung des Grund und Bodens, durch den steigenden Verkehr und die Verbesserung der Verkehrsmittel hervorgebracht wurde. Dieser Sachverhalt ist so klar und übrigens auch von Seiten der Nationalökonomie so wenig bestritten, daß es keiner langen Erörterungen bedarf, um ihn anerkannt zu sehen. Jeder weiß aus Erfahrung, wie schnell und gewaltig unter Umständen die Grundwerthe steigen, ohne daß die Besitzer das Geringste dazu beigetragen haben. Die Verpachtung der Domänen in Preußen, deren Verbesserung lediglich dem Kapital der Pächter überlassen bleibt, hat in einem Zeitraum von fünfunddreißig Jahren eine Verdreifachung des Pachtertrages ergeben, und im Allgemeinen nimmt man an, daß die landwirthschaftliche Grundrente und mit ihr die Preise des landwirthschaftlichen Grund und Bodens in Deutschland, Frankreich und Belgien seit dreißig Jahren um das Doppelte gestiegen sind, während in England nach den Ermittelungen der Steuerbehörde die Rente der landwirthschaftlichen Grundstücke seit fünfundsechzig Jahren sich verdreifacht hat. Noch viel größere Steigerungen der Grundrente sind beim städtischen Grundeigenthum zu beobachten. Erscheinungen, wie diejenige, daß ein Areal, das vor fünfzig Jahren kaum 1000 Thaler kostete, jetzt einen Werth von mehreren Hunderttausend hat, also um mehrere Tausend Prozent im Preise gestiegen ist, sind in schnell wachsenden Städten durchaus nichts Seltenes.

Die Steigerung der Grundrente und des Grundwerthes, soweit Letzterer die kapitalisirte Rente darstellt, erfolgt, wie schon hervorgehoben, ohne Zuthun des Grundbesitzers, bloß durch Momente, die gänzlich außerhalb der Einwirkung des Einzelnen liegen, und ist daher ein Erwerb, der nach keiner halbwegs strengen Eigenthumstheorie gerechtfertigt werden kann. Wenn nur die Arbeit einen haltbaren Rechtsgrund des Eigenthums liefert, so ist die Aneignung eines ohne Zuthun des Einzelnen entstandenen Werthes oder einer ohne eigne Leistung entstandenen Rente ein gesellschaftliches Unrecht. Was nicht der Einzelne, sondern die Gesellschaft geschaffen hat, darf füglich nicht der Einzelne sich aneignen, sondern gehört von Rechtswegen der Gesellschaft, und es ist nur ein Zeichen der herrschenden Gedankenlosigkeit oder der getrübten Em=

pfindung für Recht und Unrecht, daß nicht schon längst allgemein anerkannt ist, welch grobes Unrecht die Aneignung der echten Rente durch die Grundbesitzer einschließt. Die echte Rente, — ein Einkommen, welches nur durch gesellschaftliche Einwirkungen und ohne jede Leistung des Grundbesitzers entsteht — gebührt allein der Gesellschaft, ist die Steuer, auf welche nur sie einen gerechten Anspruch zu erheben hat.

An dieser Stelle soll die Grundrente vorzugsweise als ein Hinderniß der Ausgleichung in den Besitzverhältnissen, als ein Mittel zur Konzentration des Grundbesitzes in den Händen Weniger betrachtet werden. Ist einmal, gleichviel durch welche Vorgänge, eine erhebliche Besitzverschiedenheit eingetreten und gewährt der Besitz ohne weitere Anstrengung eine Rente, so ist es die natürlichste Sache von der Welt, daß der große Besitz durch seine überlegene Schwerkraft den kleineren Besitz allmählich an sich ziehen und aufsaugen wird. Es liegt da jene Erscheinung vor, auf die in dem bekannten Worte angespielt wird, welches besagt, daß auf dem Wege zum Reichthum der Erwerb des ersten Tausend bei Weitem am schwierigsten ist. Durch Arbeit und bloß durch Arbeit ein Vermögen zu erwerben, ist zu allen Zeiten eine schwere Sache gewesen. Große Vermögen werden überhaupt nicht durch Ersparnisse am Arbeitslohn, sondern dadurch erworben, daß, auf einem gewissen Besitzstande angelangt, der glückliche Besitzer an anderen Einkommensarten, nämlich Kapitalgewinn, Zins oder Rente theilnimmt. Wer nun ein Renteneinkommen, sagen wir von 10,000 M., genießt, kann leicht 5000 M. jährlich „ersparen“ und in neuen Grundstückskäufen anlegen; wer aber vollends 100,000 M. Rente bezieht, vermag bei dem flottesten Leben dennoch mit Leichtigkeit 60,000 oder 70,000 M. jährlich zu Gutskäufen zu verwenden. Der eitle Luxus, den die Reichen gewöhnlich treiben, hat, so wenig er für die Gesellschaft ein wahrer Vortheil ist, immer noch das verhältnißmäßig Gute, daß er die natürliche Tendenz zur massenhaften Anhäufung des durch Zins und Rente gewährten Reichthums kreuzt. Wenn es alle großen Grundbesitzer machen wollten, wie beispielshalber der Fürst von Fürstenberg, der bei haushälterischen Gewohnheiten alle Ueberschüsse seiner riesigen Einnahmen in Land anlegt und so seine Domänen beständig vergrößert, dann würde es wohl nicht allzu lange dauern, bis wir in Deutschland Zustände wie die englischen hätten und von einigen Millionen Grundbesitzern auf wenige Tausende reduzirt wären. Man lasse nur einmal die Anlagen in rentabeln industriellen Unternehmungen und in zinstragenden Werthpapieren ins Stocken gerathen, und man

kann etwas davon erleben, wie das große Kapital den Grundbesitz an sich zieht!

Das Wunderlichste ist dabei, daß von vielen Seiten diese Tendenz des großen Grundbesitzes und des großen Kapitals, sich immerfort zu konzentriren und den kleinen Besitz allmählich, aber sicher zu verdrängen, als etwas Geheimnißvolles und zugleich Unwiderstehliches betrachtet wird. Es ist nicht das mindeste Geheimnißvolle darin. Die Sache ist vielmehr so natürlich und einfach wie möglich. Wer von einem enormen Renteneinkommen große Summen jährlich erübrigt, kann für diese Ueberschüsse jedenfalls keine sichrere Kapitalanlage finden als die im Grundbesitz. Demjenigen, der über einen umfangreichen zins- oder rententragenden Besitz verfügt, wird gewöhnlich mehr an einer sicheren, als an einer eventuell einträglicheren, aber riskanten Anlage liegen; er scheut daher die verhältnißmäßig geringe Rentabilität nicht. Der mittlere Besitzer dagegen wird nur zu oft durch die Aussicht gereizt, bei einem relativ hohen Zinsertrage ohne Arbeit leben zu können, und so finden sich häufig Bauern, die auf ihrem Gute nur ein mäßiges Einkommen erwirthschaften, bereit, ihren Grundbesitz zu verkaufen, um mit den Zinsen des Kaufpreises in der Stadt ein arbeitsloses Leben zu führen. Durch einen derartigen Prozeß sind in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts die letzten Reste eines selbstständigen Bauernstandes in England verschwunden, und bei uns nehmen an vielen Orten die Dinge eine ähnliche Wendung. Der mittlere und größere Bauer kann im Allgemeinen an rationellem Betriebe mit dem großen Grundbesitzer nicht wetteifern, und oft fehlt ihm dazu außer den nothwendigen Einsichten und Kenntnissen das erforderliche Kapital. Die einträglichsten landwirthschaftlichen Nebengewerbe, die bei der fortschreitenden, durch die Methoden der Verbrauchsbesteuerung geflissentlich genährten Konzentration des Fabrikbetriebes immer größere Mittel erfordern, sind ihm meist verschlossen. Die Arbeitskräfte kommen ihm ebenso theuer und oft noch theurer zu stehen, als dem großen Besitzer, und die kostspieligen landwirthschaftlichen Maschinen, die zum Ersatze menschlicher Arbeitskraft dienen, entlasten nur den großen Besitz, während sie den bäuerlichen Betrieb vertheuern. Wenn so der mittlere Besitz gegenüber dem großen sich vielfach in einer nachtheiligen und unbehaglichen Position befindet, so haben die Lockungen, das Geschäft ganz aufzugeben, den Besitz zu verkaufen und von den Zinsen ein bescheidenes, aber bequemes Leben zu führen, einen desto größeren Reiz.

Unter andern Umständen, nämlich wenn zahlreiche landhungrige

Kleingütler oder Tagelöhner neben dem Bauern angesiedelt sind, wird er zum Verpächter, läßt die kleinen Leute sich um den Pachtschilling plagen und erzielt so einen Ertrag, den er selbst nimmermehr würde herauswirthschaften können. Der Betrieb geht damit thatsächlich aus der Kategorie des mittleren in diejenige des Kleinbetriebes über, und der Vorgang beweist auf's Einleuchtendste die Ueberlegenheit, welche der Kleinbetrieb vor dem mittleren in Bezug auf Produktivität voraus hat. Selbst den großen Betrieb, welcher sich durch bedeutende Kapitalaufwendungen, umfangreiche Benutzung von Maschinenkräften und Ersparniß an Generalkosten so große Vortheile verschaffen kann, scheint im Allgemeinen der kleine Betrieb, soweit er nicht bereits zu einem entnervenden Zwergbetrieb ausgearbeitet ist, an Ergiebigkeit weit zu übertreffen. Denn da, wo ein noch kräftiger Kleinbesitz vorherrscht, pflegt der große Betrieb vor jenem regelmäßig die Segel streichen zu müssen. In der Pfalz kommt die Vereinigung kleiner Güter zu größeren Besitzungen nur sehr selten vor, weil der parzellirte Grundbesitz höhere Erträge abwirft, als es bei großen Gütern der Fall ist. Der größere Gutsbesitzer zieht eine viel höhere Rente, wenn er verkauft, als wenn er selbst wirthschaftet. Es ist namentlich der Mangel an Arbeitskräften, welcher in Gegenden mit vorherrschendem Kleinbesitz die Produktion der großen Güter außerordentlich erschwert.

Mit andern Worten, die Rente unterliegt hier im Kampfe gegen die Arbeit. Die größere Rente frißt die kleinere allmählich auf. Der mittlere Besitz, der gleich dem großen nicht mit eignen Arbeitskräften oder mindestens nicht ausschließlich so wirthschaften kann, vermag sich gegen den großen Betrieb oft nicht zu erhalten. Aber an der zähen Ausdauer und unermüdlichen Arbeit des kleinen Mannes, der seine Grundstücke selbst bewirthschaftet und die in der Familie vorhandenen Arbeitskräfte ausgiebig verwerthet, scheitert selbst die konzentrirende Kraft des großen Besitzes.

Freilich erkauft die Arbeit ihren Sieg mit schweren Opfern. Denn nirgends erreichen die Preise der landwirthschaftlichen Grundstücke eine solche Höhe, wie in den Gegenden mit vorherrschendem Kleinbesitz. Der Grund dieser Erscheinung liegt nicht in der Konkurrenz um eine gewinnbringende Anlage, sondern in der Konkurrenz um Arbeit. Ohne ein eignes Grundstück findet der arbeitende Landmann in den erwähnten Gegenden keine Gelegenheit zur Beschäftigung, denn Alle rund um ihn her bearbeiten ihr eigenes Feld, und sobald ein Stück Land frei wird, sind Alle bei der Hand, um durch Zukauf einen unzulänglichen

Besitz zu vergrößern oder einen zerstreut gelegenen abzurunden. „Bauern, Handwerker und Tagelöhner“, heißt es in dem Stuttgarter Berichte des Vereins für Sozialpolitik, „dürfen ihre Arbeit nicht in Anschlag bringen und müssen noch froh sein, durch dieses Opfer (hoher Grundstückpreise) in den Besitz eines faktisch zu hoch bewertheten Grundstücks zu kommen.“ Ebenso schreibt der Berichterstatter aus dem Halberstädtischen: „Der kleine Mann rechnet seine Arbeit nicht, und wenn er Geld liegen hat, auch die Zinsen nicht; sein ganzes Streben ist darauf gerichtet, einige Morgen Land sein zu nennen.“ Und dasselbe Lied ertönt aus vielen anderen Gegenden in immer neuen Variationen. Ich finde an demselben nur den Ausdruck falsch, der Arbeiter rechne seine Arbeit nicht oder dürfe sie nicht in Anschlag bringen. Gerade umgekehrt muß es lauten. Der Arbeiter opfert sein kleines Kapital oder verpfändet seine Arbeitskraft, um nur die Möglichkeit zur Arbeit zu gewinnen. Und wenn er es unthunlich findet, ein Grundstück zu kaufen, pachtet er ein solches; natürlich ebenfalls zu übertriebenen Preisen. Ueberall sind es die kleinen Leute, welche die höchsten Pachten zahlen, nicht sowohl, weil es ihnen, wie Manche glauben, an einer richtigen Kalkulation fehlt, als weil sie durch die Konkurrenz dazu gezwungen sind.

Man ersieht hieraus klar, daß die Bedingungen der Konkurrenz zwischen dem großen, sowie dem mittleren Besitz auf der einen und dem kleinen Betriebe auf der anderen Seite sehr ungleiche sind. Die beiden ersteren zahlen in dem Preise ihrer Grundstücke, außer dem Ersatze für das Inventar und die vorhandenen Verbesserungen, das Kapital der Rente, die sie davon zu erzielen hoffen. Der kleine Besitzer dagegen zahlt gewöhnlich ein Kapital, dessen Zins oder Rente aus dem Lohn der eigenen Arbeit bestritten werden muß. In der Gemeinde Königsbach, im nördlichen Hügellande von Baden, stellten sich zur Zeit der kürzlich vorgenommenen Enquête über die landwirthschaftlichen Verhältnisse Badens die Güterpreise auf 1800—2000 M. für den Hektar bei Ackerland und 3000 M. bei Wiesland. Die Pachtpreise betrugen etwa sechs Prozent der Güterpreise, nämlich für Ackerland durchschnittlich 110, für Wiesland 140 M. per Hektar; ja in einzelnen Fällen wurden selbst 180 bez. 270 M. bezahlt. Man hat berechnet, daß schon bei einem Pachtpreis von 100 M. für den Hektar die auf die Pachtgrundstücke aufgewendete Arbeitszeit nur mit 54 Pfennigen für den Tag sich bezahlt macht, während im Tagelohn anderthalb bis zwei Mark verdient werden können. Dieser Fall mag extrem scheinen. Thatsächlich sind ähnliche Fälle im südwestlichen und mittleren Deutschland nicht selten,

und man kann daraus ersehen, für welche Kategorie von Leuten hohe Güterpreise vortheilhaft und für welche sie nachtheilig sind.

Auch das prägen die hochgeschraubten Grundstücks- und Pachtpreise nachdrücklich ein, daß die Grundrente nichts anderes ist, als ein der Arbeit willkürlich auferlegter Tribut. Wofür zahlt der Arbeiter Pacht? Nicht bloß für die Entlehnung eines fremden Kapitals an Verbesserungen u. s. w. — denn dies wäre vollauf gerechtfertigt — sondern wesentlich für die Benutzung einer Naturgabe, an der kein sterblicher Mensch mit Fug ein Eigenthumsrecht beanspruchen kann. Der Zins für ein Kapital ist nach seiner ganzen Natur etwas durchaus Anderes, als die Rente. Kapitalien sind Früchte des Fleißes der Menschen; der Grund und Boden war vor allen Menschen vorhanden. An die Früchte seines Fleißes hat der Mensch ein natürliches Recht, an die Substanz des Bodens nicht. Ueberläßt Jemand die Früchte seines Fleißes einem Anderen zur Benutzung, so kann er dafür billigerweise einen Ersatz fordern. Die Ueberlassung einer Naturgabe, an der Niemand ein Eigenthumsrecht, sondern nur ein durch das Einverständniß der Gesellschaft geheiligtes Besitzrecht haben kann, darf nicht an willkürliche Bedingungen des jeweiligen Besitzers geknüpft sein, sondern muß durch gesellschaftliche Gesetze nach dem Grundsatze des gleichen Rechts für Alle geregelt werden. Endlich ist der Vermehrung der Kapitalien, den freien Zugang zur Natur vorausgesetzt, keine ersichtliche Grenze gesetzt, und diese Vermehrung erniedrigt im Allgemeinen den Zinsfuß. Eine Vermehrung des Grund und Bodens dagegen steht außerhalb der Macht der Menschen, vielmehr vergrößert die Vermehrung der Bevölkerung die Abhängigkeit derselben vom Grund und Boden, und die Rente hat daher nicht die natürliche Tendenz zum Sinken, sondern zum Steigen. Die soziale Wissenschaft und Politik steht deßhalb dem Kapitalzins anders gegenüber, als der Rente. Auch im Kapitalzins ist von jeher ein starkes Element der Ausbeutung enthalten gewesen. Allein dem kann und muß durch Vermehrung der Produktion, Verbesserung des Tauschmechanismus, genossenschaftliche Vereinigung und eine Organisation des öffentlichen Kredites, welche die Gesellschaft von der usurpirten Herrschaft des Geldes befreit, entgegengewirkt werden. Die Verminderung der Rente hingegen, bis zu einem Punkte, wo sie kaum noch mehr als die gerechtfertigte Entschädigung für die Ueberlassung der vorhandenen Verbesserungen ist, läßt sich auf keine andere Weise denken, als durch gesetzliche Beseitigung derselben. Denn die Rente ist das unumgängliche Resultat des absoluten Privateigenthums

am Grund und Boden, und so lange die Gesellschaft ein solches Eigenthum gestattet, müssen die Zustände die nämlichen bleiben, wie sie sind: die Rente muß die natürliche Tendenz zu einer nur durch vorübergehende Schwankungen unterbrochenen Steigerung behalten, bis vielleicht durch Ueberspannung des Bogens ein gewaltsamer Zusammenbruch erfolgt; die kleinere Rente oder der kleinere Grundbesitz muß immer mehr von dem größeren aufgesaugt werden, soweit man nicht durch künstliche Schutzmaßregeln, die dem gleichen Rechte Aller widerstreben, den Prozeß aufzuhalten sucht; die Kraft der Arbeit, die im kleinsten Grundbesitz mit übermenschlicher Anstrengung ihre Selbstständigkeit gegen die konkurrirende Macht der Rente noch behauptet, muß allmählich immer härter bedrängt werden, bis sie in einem unhaltbaren Zwergbetrieb und Pauperismus endigt.

So bewährt die Rente überall eine Kraft der Konzentration, welche der Ausgleichung des Besitzes widerstrebt. Die Konkurrenzbedingungen sind zwischen dem Grundbesitzer, welcher Andere für sich arbeiten läßt, und demjenigen, welcher nur die eigenen Kräfte und diejenigen seiner Familie verwendet, nicht gleich. Die Macht des Ersteren steigt beständig mit der zunehmenden Bevölkerung und dem zunehmenden Verkehr. Der Besitz des Anderen dagegen ist mit der zunehmenden Bevölkerung immer weiteren Theilungen unterworfen. Die Erträgnisse der Arbeit können mit den Erträgnissen der Rente nicht wetteifern. Nur mit der äußersten Anstrengung vermag der arbeitende Familienvater seinen Kindern so viel Besitz zu erhalten oder neu zu erwerben, als für den Anfang eines eignen Haushaltes unbedingt nothwendig ist. Aber aus den Ueberschüssen eines großen Renteneinkommens läßt sich mit Leichtigkeit neuer Besitz erkaufen, und der große Besitz schwillt daher oft lawinenartig an. Auch die Zunahme des „beweglichen Kapitals“, des Geldes oder der Kraft, über Geld zu verfügen, wird gewöhnlich durch nichts mächtiger unterstützt, als durch das Hinzutreten eines Renteneinkommens zu dem Kapitalgewinn. Ohne die hinzutretenden Einkünfte aus ländlichen oder städtischen Grundrenten, sowie aus den zinstragenden Anlagen, die durch das wahnsinnige System der Staats- und Gemeindeschulden dargeboten werden, würden die Gewinne des Kapitals aus der Leitung großer industrieller oder kommerzieller Unternehmungen keine übermäßigen sein und, bei voller Freiheit der Arbeit, keine unheilbare Kluft zwischen Gewinn und Lohn oder Kapital und Arbeit veranlassen.

Unanfechtbare Gründe sowohl der Gerechtigkeit als auch der Zweck-

mäßigkeit fordern daher die Beseitigung der Rente, die Einziehung derselben zum öffentlichen Vortheil. Nur dadurch können die Konkurrenzbedingungen zwischen allen wirthschaftenden Persönlichkeiten objektiv gleich gemacht werden, so daß nur die ewig unausrottbaren und zum Fortschritt der Gesellschaft nothwendigen subjektiven Ungleichheiten zurückblieben. Und nicht eher wird eine „freie Gesellschaft“, nicht eher die Gleichheit der Rechte zur Wahrheit werden, als bis jenes Haupthinderniß eines freien Wettbewerbes entfernt ist.

Ehe wir uns zu der Betrachtung wenden, durch welche Mittel die Agrarpolitik, ohne gewaltsamen Umsturz der bestehenden Besitzverhältnisse, die Ueberleitung eines durch grobe Ungerechtigkeiten und Mißgriffe verunstalteten Zustandes in einen Zustand bewirken kann, welcher ebensowohl der strengen Gerechtigkeit entspricht, als auch eine dauernde Heilung sozialer Gebrechen überhaupt und der agrarischen Gebrechen insbesondere verheißt, werden wir im Folgenden zunächst eine Schilderung der heutigen Lage der Landwirthschaft in Deutschland zu geben versuchen. Das schon mehrfach erwähnte Werk des Vereins für Sozialpolitik, die Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsrathes, die badische Enquête und andere Erscheinungen der neueren Literatur werden uns dabei als Quellen dienen.

Fünftes Kapitel.

Die Lage der Landwirthschaft in Deutschland.

Die in neuerer Zeit so häufigen Klagen über die schlimme Lage des Grundbesitzes in Deutschland exemplifiziren in der Regel auf den bäuerlichen Besitz und leiten aus der angeblichen, obwohl schwer erweisbaren, Abnahme der spannfähigen Nahrungen, aus der zunehmenden Verschuldung und andern Momenten, deren Beweiskräftigkeit selbst erst einer sorgfältigen Untersuchung bedarf, Schlüsse auf eine Verschlechterung der Lage des Bauernstandes her. Von dem großen Grundbesitze wird in der Regel weniger gesprochen. Aber der Umstand, daß es vorwiegend Großgrundbesitzer sind, welche sich zu Anwälten der Bauern machen; namentlich aber der Umstand, daß unter den Mitteln, welche gewöhnlich zur Abhülfe des angeblichen Nothstandes vorgeschlagen

werden, sich manche befinden, die wesentlich nur dem Großgrundbesitze zu gute kommen würden, deutet darauf hin, daß die Agitation zu Gunsten des Bauernstandes vielfach nur den Zweck hat, Bestrebungen zu Gunsten der großen Grundbesitzer zu bemänteln. Obwohl die Letzteren durch die direkte und indirekte Abhängigkeit, in der sie die ländlichen Massen halten, durch den Schutz, den sie bei den Regierenden genießen, und durch die Vorrechte, die ihnen in der lokalen Verwaltung sowie in der staatlichen Gesetzgebung eingeräumt sind, genug und übergenug Mittel besitzen, um auf die öffentlichen Einrichtungen und Maßnahmen einen Einfluß auszuüben, der ihren Interessen günstig ist, so mag es ihnen doch oft vortheilhafter dünken, die Bestrebungen zu ihren eignen Gunsten hinter Bestrebungen zu verstecken, welchen die Interessen des Bauernstandes als Aushängeschild dienen. Die Interessen des Bauernstandes zu verfechten, ist jedenfalls populärer, als sich zum Anwalt des Großgrundbesitzes zu machen. Selbst die Bestrebungen, den bäuerlichen Besitz durch Regelungen des Erbrechts in seinem Bestande zu erhalten und der fortschreitenden Theilung desselben entgegenzutreten, sind, obwohl sie keine Interessen des Großgrundbesitzes zu berühren, vielmehr denselben zu widersprechen scheinen, im Allgemeinen so uneigennützig nicht, wie es scheinen kann. Denn dem großen Grundeigenthümer muß sich die Richtigkeit der Bemerkung aufdrängen, daß er selbst sich erst dann „vollständig sicher fühlen kann, wenn sein Besitz auf der breiten Basis eines verbreiteten bäuerlichen Besitzes ruht“. Die Fürsorge für die nur durch Sonderrechte zu erhaltende Stabilität des bäuerlichen Besitzes hat häufig nur den Zweck, eine Gewähr dafür zu leisten, daß der Bauer, dem *sein* Besitz garantirt wird, auch seinerseits dem großen Grundeigenthum die Unterstützung leihen wird, deren dasselbe bedarf. In diesem Sinne mag die so eifrig vertheidigte Interessengemeinschaft zwischen dem großen und dem bäuerlichen Grundbesitze wohl meist auch vorhanden sein. Desto weniger freilich wird sie dem süddeutschen Bauern einleuchten, der mit seinem harten Schädel nicht begreifen will, daß es kein Unrecht sei, bei der Erbschaft ein Kind vor dem anderen zu bevorzugen.

Von der Lage des großen Grundbesitzes, sagte ich, wird in der Regel wenig gesprochen. Die statistischen Erhebungen, so mangelhaft und unvollständig sie sind, beziehen sich meistens nur auf die Lage des bäuerlichen Besitzes, und die bloßen Klagen, der Grundbesitz, und wie dieser im Allgemeinen, so auch der große Grundbesitz, sei nicht mehr rentabel, sind nicht gehörig substantiirt. Man ist mehr auf indirekte

Beweismittel angewiesen, um diese Behauptung zu stützen. So wird vor Allem die vermehrte ausländische Konkurrenz im Getreidebau und in der Fleischproduktion als ein Grund angeführt, weßhalb die deutsche Landwirthschaft keine genügende Rente abwerfe. Das Vorhandensein dieser Konkurrenz kann nicht abgeleugnet werden. Auch wird man zugeben müssen, daß wenigstens die Getreidepreise sich seit einer Reihe von Jahren auf einem sehr niedrigen Stande erhalten haben. Allein damit ist keineswegs erwiesen, daß die deutsche Landwirthschaft der ausländischen gegenüber nicht konkurrenzfähig sei. Die erstaunlichen Verbesserungen des landwirthschaftlichen Betriebes, die zugestandenermaßen in den meisten Theilen Deutschlands, vom Großgrundbesitz herunter bis zu dem kleinsten bäuerlichen Betriebe, seit einem Vierteljahrhundert platzgegriffen haben, tragen zu dem verhältnißmäßig tiefen Preisstande des Getreides wohl nicht weniger bei, als die Konkurrenz Amerikas, Rußlands u. s. w. Auch ist es falsch, zu sagen, daß der Getreidebau in Deutschland zurückgegangen sei. Man darf nicht vergessen, in welch' erstaunlichem Maße sich die landwirthschaftliche Produktion Deutschlands anderen Produktionszweigen, außer dem Getreidebau, zugewendet hat. Der Anbau von Hackfrüchten, dem der landwirthschaftliche Betrieb theilweise einen so hohen Aufschwung verdankt, von Kartoffeln zur Brennerei und Rüben zur Zuckerfabrikation u. s. w. hat seit dem letzten Vierteljahrhundert eine erstaunliche Vermehrung erfahren, so daß es wahrlich nicht Wunder nehmen kann, wenn der Getreidebau relativ dahinter zurückgeblieben ist und der Konsum einer schnell gewachsenen Bevölkerung vom Auslande her Ersatz verlangt. Nicht minder hat der Anbau von Futterpflanzen, die Thierproduktion (wenigstens qualitativ) und die Verwerthung thierischer Produkte bedeutende Fortschritte gemacht. Aus dem niedrigen Preisstande des Getreides allein ist daher eine Verringerung der Rentabilität, namentlich des Großgrundbesitzes, der an den Fortschritten des Betriebes notorisch den hervorragendsten Antheil hat, nicht herzuleiten. Man muß sich nach anderen Momenten umsehen, um einen klareren Blick in die Verhältnisse des Großgrundbesitzes zu gewinnen.

Ein Beweis für die Ueberlegenheit und *relativ* günstigere Lage des großen Besitzes gegenüber dem mittleren und kleinen würde darin gesehen werden können, wenn etwa der Prozeß der Aufsaugung des letzteren durch den ersteren noch fortdauerte. Daß bisher der Großgrundbesitz, wo er einmal vorherrscht oder eine sehr bedeutende Rolle spielt, in seinem Bestande keine Verminderung, sondern eher eine stetige Ver-

mehrung erfahren hat, ist ziemlich gewiß. Doch scheint neuerdings dieser Aufsaugungsprozeß einigermaßen ins Stocken gerathen zu sein und nur vereinzelt da vorzukommen, wo die Bauern nicht recht gedeihen. Außerdem haben in den Gegenden, wo neuerdings die Rübenzuckerfabrikation Eingang gefunden hat, Konsolidationen stattgefunden, wenn nicht etwa die mittleren und kleineren Besitzer auf dem Wege der Genossenschaftsbildung Fabriken errichtet haben. Eine wesentliche Verminderung des großen Grundbesitzes wird übrigens bei dem Fortbestehen der Standesherrschaften und Fideikommisse, sowie bei der durch die Hypothekenbeleihung erschwerten Theilung der großen Güter auch dann kaum erwartet werden können, wenn die Lage des großen Grundbesitzes relativ ungünstiger werden sollte.

Der beste Gradmesser für die Lage des Grundbesitzes ist noch immer der Stand der Güter- und Pachtpreise. Nun scheint im Besonderen beim großen Grundbesitz in den meisten Theilen Deutschlands neuerdings keineswegs ein auffallendes Sinken der Güterpreise hervorgetreten zu sein, und wo der Zuckerrübenbau eingeführt worden ist, sind die Preise der Güter nicht selten um das Doppelte, ja um das Vierfache gestiegen. Nach den Gründerjahren sind ja die unmäßig in die Höhe getriebenen Preise meist stark gewichen; sie haben sich jedoch, wie es scheint, fast überall wieder erholt. Namentlich die Güter mit hoher Kultur werden noch immer sehr hoch bezahlt, während die geringeren allerdings durchweg im Preise zurückgegangen sind. Aus Sachsen wird berichtet, daß die Grundstückpreise in den letzten zwei Jahrzehnten um fünfzehn bis fünfzig, in Einzelfällen bis hundert Prozent gestiegen und noch nicht im Rückgange, sondern eher noch in weiterer Steigerung begriffen sind. Allerdings wird hinzugefügt, daß bei diesen hohen Preisen der Grundbesitz nur eine sehr geringe Kapitalrente gewähre. Dabei sind jedoch die kleineren Bauerngüter theurer, mitunter erheblich theurer, als die größeren Güter, obwohl die letzteren sich hauptsächlich in den fruchtbareren, tieferen Lagen befinden.

Was die Pachtpreise betrifft, so sind dieselben aus den weiter oben entwickelten Gründen viel höher, wenn es sich um Parzellen, die der Arbeiter pachtet, als wenn es sich um ganze Güter handelt. Dennoch ist die Verpachtung großer Güter sehr häufig. In vielen Gegenden giebt es, außer den Staatsdomänen, dem Gemeinde-, Pfarr- und Schul-Lande überhaupt keine anderen Pachtländereien, als die großen Güter. So lange nun dieselben noch Pächter und zwar Pächter zu hohen Preisen finden, wird man von einer mangelnden Rentabilität

des Grundbesitzes gewiß nicht reden können. Und thatsächlich scheinen die Pachtpreise nur in sehr wenigen Distrikten eine Verminderung erfahren zu haben. Im Königreich Sachsen sind bis vor Kurzem die Pachtpreise in gleichem Verhältniß wie die Preise der Grundstücke gestiegen und sollen erst in letzter Zeit zum Stillstande gekommen sein. Dabei wird versichert, die Lage der Pächter sei meist eine gute. Im Weimarischen sind die Pachtpreise der Domänen und größeren Komplexe seit zwanzig Jahren nicht unbedeutend gestiegen, und erst jetzt scheint der Kulminationspunkt erreicht. Der Adel Westphalens verpachtet seine Güter zum größten Theil, und Gutbesitzer und Pächter stehen sich gut dabei. Im Königreich Preußen ergab nach einer im Abgeordnetenhause aufgestellten Berechnung die Domänenverpachtung im Jahr 1850 einen Ertrag von Mark 14.20 für den Hektar, 1860 Mark 18.50, 1870 Mark 29.63, 1880 Mark 38.16, 1883 Mark 40. Die Pacht hat sich mithin seit einem Menschenalter beinahe verdreifacht, und es ist bekannt, daß die preußischen Domänenpächter sich keineswegs in schlechter Lage befinden. Der Privatbesitz weiß gewöhnlich ganz andere Pachten herauszuschlagen, und 60—70 Mark für den Hektar sind in den fruchtbareren Gegenden ein sehr mäßiger Pachtschilling.

Wie man unter solchen Umständen von einer mangelnden Rentabilität des Grundbesitzes in Deutschland reden kann, ist ganz unerfindlich. Im Gegentheil ist dieselbe unausgesetzt im Steigen geblieben und hat vielleicht erst in neuester Zeit einen kleinen Rückgang erfahren. Daraus indessen eine Nothlage abzuleiten oder gar die Nothwendigkeit, durch künstliche Maßregeln eine Erhöhung der Rente herbeizuführen, ist gänzlich ungerechtfertigt.

Allerdings werden in der Regel die Rentabilitätsberechnungen durch ein sehr trügerisches Moment gefälscht Man stellt dieselben oft unter Zugrundelegung entweder ganz fingirter Grundwerthe oder der zufälligen Ankaufspreise auf. Wenn z. B. der Hektar Mittelacker in einem Bezirke durchschnittlich 500 Mark gilt, so sagt sich der Besitzer von 200 Hektaren, er sei im Besitze eines Werthes von 100,000 Mark und könne dafür von Rechtswegen eine Rente von 4500 oder 5000 Mk. erwarten. Zieht er aber, bei etwa nicht auf der Höhe der Zeit stehender Bewirthschaftung, außer seinem Lebensunterhalte nur 2000 oder gar nur 1000 Mark Rente, so klagt er über unzulängliche Rentabilität, während ein tüchtiger Pächter vielleicht ein recht gutes Einkommen für sich und überdies 4500 oder 5000 Mark Pacht herauswirthschaftete. Einen gleich trügerischen Maßstab gewähren natürlich die Ankaufspreise.

Durchschnittsberechnungen des Reinertrags oder der Rente sind eben darum so schwierig und täuschend, weil bei der Selbstbewirthschaftung ein genaues Auseinanderhalten der verschiedenen Einkommensarten, die sich in den Einkünften aus Grundbesitz mischen (des Arbeitslohnes, des Kapitalgewinnes und der Grundrente) fast gar nicht denkbar ist. Auch die mittleren Pachterträge dürfen keineswegs als zuverlässige Gradmesser der Grundrente angesehen werden, da in ihnen oft, und namentlich, wie schon mehrfach bemerkt, bei der Parzellenpacht an arme Leute, ein reines Element des Wuchers enthalten ist. Aber wenn die Pachtbedingungen von Staatsdomänen Pächtern einen reichlichen Ersatz für ihre Arbeit und ihre Kapitalverwendungen gewähren, so hat man in diesen Pachtsätzen unbestritten einen guten Anhaltepunkt für die in einem Lande durchschnittlich vom Boden gewährte Rente.

Daß im Allgemeinen die Grundwerthe, d. h. die kapitalisirten Renten der Güter, bis auf die äußerste Grenze der Ertragsmöglichkeit geschätzt und beim Kauf und Verkauf häufig die so ermittelten Preise annähernd bezahlt werden, kann man zugeben. Unter solchen Umständen darf es nicht Wunder nehmen, daß die Rente des angelegten Kapitals oft hinter den bescheidensten Erwartungen und namentlich hinter dem für Geldanlagen sonst üblichen Zinsfuß zurückbleibt. Und da namentlich der Großgrundbesitz, wegen der vielfach damit verbundenen politischen und sozialen Vorzüge, häufig in Hände kommt, denen es viel weniger um einen rationellen Betrieb der Landwirthschaft, als um den Besitz und die möglichst mühelose Nutznießung eines Gutes zu thun ist, oder in Hände, die häufig vom landwirthschaftlichen Betriebe nur sehr mangelhafte oder gar keine Kenntnisse haben; da ferner in den betreffenden Gesellschaftskreisen gewöhnlich hohe Ansprüche an das Leben gemacht werden und eine verschwenderische Haushaltung geführt wird, deren sich ein rechnender Geschäftsmann bei nicht gehörig gesichertem Geschäftserfolge nicht schuldig machen würde, so sind die Klagen über die mangelnde Rentabilität des Grundbesitzes erklärlich genug. Sie dürfen aber nicht über die Thatsache täuschen, daß trotz alledem der Grund und Boden eine wirkliche Rente abwirft. Die hohen Preise der Grundstücke, weit entfernt, die Rentabilität des Grundbesitzes in Frage zu stellen, beweisen vielmehr, daß der Boden eines hohen Rentenertrags fähig ist. Nur ist der Sachverhalt der, daß die Rente oft nicht in die Taschen der Landwirthe oder nominellen Grundbesitzer, sondern anderer Leute fließt. Da sind zuerst Diejenigen, welche ihren Grundbesitz verkauft und in Geldrenten umgewandelt haben. Da sind

ferner die Hypothekengläubiger, denen ein Theil der Grundrente vorweg verpfändet ist. Auch der Staat erhebt oft in den Steuern einen Betrag, der, wenn man die an die früheren Besitzer, sowie an die Gläubiger gezahlte Rente in Anschlag bringt, für den Besitzer der Gegenwart an Rente nichts mehr übrig läßt und wohl gar auf den gerechten Ersatz persönlicher Arbeit oder Kapitalaufwendung hinübergreift. Dem Allen ist jedoch nicht dadurch abzuhelfen, daß man etwa durch die Beschränkung der ausländischen Konkurrenz oder durch Abwälzung gewisser Lasten auf die gewerbtreibende Bevölkerung oder ähnliche künstliche Maßregeln die Rente des Grundbesitzes zu steigern sucht. Damit würde freilich den augenblicklichen Grundbesitzern ein wenig zu helfen sein; aber bei dem nächsten Besitzwechsel würde der Vortheil bei den früheren Besitzern oder deren Erben bleiben und der eigentliche Landwirth den Nachtheil haben. Nur derjenige Grundbesitz, der durch ungerechte Regelungen der Erbfolge, durch Fideikommisse, Majorate, Anerbenrechte u. dergl. „in der Familie erhalten“ wird, behält für alle Zeiten die sämmtlichen Elemente der Grundrente beisammen, soweit er sie nicht in Hypothekenschulden oder anderen Belastungen der Rente wieder verzettelt.

Will man den Durchschnittsstand der Rente ermitteln, so muß man nicht diejenigen Grundbesitzer, gleichviel ob klein oder groß, befragen, welche in Folge von Kauf, Verschuldung u. s. w. die Rente wesentlich an Andere abtreten oder sie mit denselben theilen müssen, sondern diejenigen, deren Besitz „befestigt“, vom freien Verkehr und von hypothekarischer Verschuldung, sowie von der Vererbung nach gemeinem Rechte ausgeschlossen ist. Von einer solchen Befragung würde man andere Resultate gewinnen, als diejenigen, wie sie die Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsrathes ergeben. Daran kann wohl kein verständiger Mensch zweifeln, daß die Rentenbezüge, deren sich jene deutschen Grundbesitzer erfreuen, die ihren Besitz unter den Rechtsformen von Fideikommissen, Majoraten u. s. w. und mit Beschränkung der Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit besitzen, ganz enorme sind. Es sind Bezüge, die nach meiner Ueberzeugung großentheils zu Unrecht an ihre Nutznießer gehen und die von Rechts wegen wesentlich dem gemeinen Wesen zufließen müßten. Aber dieselben stellen eben die Rente des fraglichen Grundbesitzes dar — einen Monopolpreis, der sich bei dem übrigen Grundbesitz hinter den Kaufpreisen, Hypothekenschulden und andern Tributerhebungen versteckt.

Daß der der freien Konkurrenz überlassene Großgrundbesitz unter

hohen Kaufpreisen und schwerer Hypothekenverschuldung nicht minder leidet, als stellenweise der bäuerliche Besitz, ist eine notorische Thatsache. Die Klagen über geringe Rentabilität werden dadurch erklärt, aber nicht gerechtfertigt. Nach den Erhebungen in 52 preußischen Amtsgerichtsbezirken waren die großen Güter im hessischen Bezirk Rothenburg mit dem 65fachen Grundsteuerreinertrag, in Neustadt mit dem 61fachen, in Mogilno mit dem 60fachen, in Zanow mit dem 56fachen, in Tost mit dem 54fachen, in Liebenwerda mit dem 51fachen Grundsteuerreinertrag hypothekarisch verschuldet. Alle diese Bezirke sind mit verhältnißmäßig sehr geringem Reinertrag veranlagt; die hohen Schulden lasten daher mehr auf Gütern mit großen Flächen und geringer Bodengüte, als auf solchen mit kleinen Flächen und guter Bodenbeschaffenheit. Im Allgemeinen sind in den hessischen und hannöverschen Bezirken die großen Güter weit unter dem Durchschnitt, dagegen die posenschen und ostpreußischen bis zur Hälfte über den Durchschnitt des 28fachen auf den Thaler Grundsteuerreinertrag verschuldet. Im Königreich Sachsen betragen die Hypothekenschulden durchschnittlich 40 %, in einzelnen Fällen bis 50 % des Verkaufswerthes.

Hinsichtlich der Lage des bäuerlichen Grundbesitzes sind, wie schon erwähnt, die Ermittelungen weit umfassender und bestimmter, als hinsichtlich des großen Besitzes, und es wird von denselben nicht bloß über die Vermögenslage, sondern auch über den Stand der Bildung und Sitten, sowie über den Betrieb der bäuerlichen Bevölkerung viel interessantes Licht verbreitet. Unvermeidlich machen sich allerdings in den Auffassungen der einzelnen Berichterstatter subjektive Eindrücke geltend, die öfters von der objektiven Wahrheit abweichen mögen. Die Vielheit der Berichte und die große Mannichfaltigkeit der den verschiedensten Gegenden Deutschlands entnommenen Schilderungen wird jedoch die Fehler Einzelner einigermaßen berichtigen und die Gewähr für ein ziemlich getreues Gesammtbild geben.

Beginnen wir unsern Rundgang beim Nordosten, so treffen wir in Ostpreußen auf eine bäuerliche Bevölkerung mit verhältnißmäßig recht großem Besitz. Doch giebt es neben den größeren Bauern auch eine sehr bedeutende Zahl von Tagelöhnern und Instleuten, die auf den großen Gütern beschäftigt sind und ein paar Morgen Landes entweder eigenthümlich besitzen oder in Pacht haben. Der Erbgang ist in Ostpreußen überwiegend so, daß das bäuerliche Grundstück schon bei Lebzeiten der Eltern in den Besitz eines Kindes übergeht, nicht immer des ältesten, bisweilen des jüngsten oder eines anderen Sohnes, dem sich gerade

Gelegenheit bietet, eine vortheilhafte Heirath einzugehen. Dem Uebernehmer wird das Gut 25 bis 50% unter dem Werthe angerechnet. Die Zahl der spannfähigen Nahrungen dürfte sich seit fünfundzwanzig Jahren verringert haben, theils weil solche von den benachbarten Gutsbezirken aufgesogen, in der Mehrzahl der Fälle jedoch, weil die betreffenden Bauerngüter parzellirt worden sind. In vielen Fällen ist der Besitz der Bauern offenbar zu groß, um von denselben gehörig bewirthschaftet werden zu können. Daher ist die reine Brache hier ausgedehnter, als in allen anderen Provinzen Preußens, und beträgt 13,15% der Ackerfläche. Der Betrieb hat im Allgemeinen erhebliche Fortschritte gemacht. In den besseren Gegenden ist die Dreifelderwirthschaft meist durch die Fruchtwechselwirthschaft mit Anbau von Kleegrasgemenge und Futterrüben ersetzt. Vielen Bauern fehlt es jedoch an Betriebsmitteln, und die nicht ordentlich gedüngten Felder derselben machen einen geradezu traurigen Eindruck. Mit Hackfrüchten ist nur der zwanzigste Theil der Ackerfläche angebaut. Handelsgewächse werden ebenfalls nur wenig gezogen. Nur im Ermelande hat der Flachsbau den Umfang eines Handelsgewächsbaues angenommen, derselbe wird jedoch auch dort mehr und mehr, als nicht lohnend und zu viele Arbeitskräfte in Anspruch nehmend, zu Gunsten des Futterbaues eingeschränkt. In allen übrigen Theilen des Landes wird der Flachs nur zum eigenen Bedarfe gebaut. Die Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere jeder Art hat bedeutend zugenommen, doch läßt die Verwerthung der Milch bisher durchweg sehr viel zu wünschen übrig. In den fruchtbareren Lagen ist der Bauer im Ganzen gut situirt, die Verschuldung ist keine übermäßige und steigt nur in einzelnen Kreisen, wie Heydekrug und Memel, auf eine bedenkliche Höhe. Auch die Eigenköthner und Instleute (der größeren Güter) sollen im Allgemeinen sich einer ziemlich günstigen Lage erfreuen. Dagegen leiden die freien Arbeiter (Losleute), die in den Dörfern zur Miethe wohnen, im Winter oft den härtesten Mangel, und die größeren Besitzer klagen über Proletariat und Armenlast.

In nicht sehr günstigem Lichte wird die Lage der bäuerlichen Bevölkerung der fruchtbaren westpreußischen Niederungen geschildert. Die Kaufpreise waren dort seit zwanzig Jahren erheblich gestiegen, in der Nähe von Zuckerfabriken um ein Drittel bis zur Hälfte des Werthes. Die neuen Besitzer vermochten jedoch oft nur 3 bis $3^1/_2$% herauszuwirthschaften, während sie die Restkaufgelder mit 5—6% verzinsen mußten. Dabei erreicht die hypothekarische Verschuldung oft 50% des Werthes, im großen Danziger Werder die Hälfte bis zwei Drittel, in

der Kulmer Niederung gar zwei Drittel bis vier Fünftel des Werthes. Auch Wechselschulden sind stark verbreitet. Darlehnskassen giebt es nicht. Die Einnahmen haben sich nicht wesentlich vermehrt, die Ausgaben dagegen sind bedeutend gestiegen. Die Arbeitslöhne sind seit zehn bis fünfzehn Jahren um das Doppelte, die Staats- und Kommunallasten um das Dreifache gestiegen. Auch die Beiträge zur Unterhaltung der Deiche belaufen sich auf einen hohen Betrag, und dennoch richten oft Deichbrüche großen Schaden an. Was den Erbgang betrifft, so war früher die Vererbung auf Einen Sohn herkömmlich. Jetzt wird es vorgezogen, der besseren Theilung halber das Besitzthum zu verkaufen, um kein Kind gegen das andere zu benachtheiligen. Uebernimmt jedoch ein Sohn die Wirthschaft, so erhält er dieselbe nur um einen wenig ermäßigten Preis. In der Elbinger Niederung pflegt das zuletzt sich verheirathende Kind den Besitz zu erhalten und hat dann den von den Eltern festgesetzten Betrag zu zahlen. Der Güterhandel ist häufig. Nachfrage nach Land von Seiten junger Leute zur Begründung eines eigenen Besitzstandes oder behufs Vergrößerung kleiner Besitzungen ist immer vorhanden, und ihr entspricht die Bereitwilligkeit, bei passenden Preisen zu verkaufen. Der ererbte Besitz wird immer seltener, die Hälfte ist verkauft. Die Pachtpreise sind sehr hoch und betragen bei größeren Komplexen 48 bis 72 Mark, bei Parzellen 72 bis 180 Mark für den Hektar. Bei diesen Preisen finden jedoch die Parzellenpächter meist nicht ihre Rechnung.

Aehnliche Verhältnisse bezüglich des Erbganges, der hohen Güter- und namentlich Pachtpreise, sowie der Verschuldung walten auf den westpreußischen Höhen ob. In den Kreisen mit günstigerem Boden herrscht wenig Neigung, einem Kinde die Wirthschaft zu übertragen, sondern dieselbe wird verkauft. Nur wo die Voraussetzungen für den Verkauf ungünstig sind, vererben die Güter meist auf den ältesten Sohn, dem es überlassen bleibt, durch eine reiche Heirath sich flott zu erhalten. Oft wird die Wirthschaft dem zuerst herangewachsenen Sohne schon sehr früh übergeben. Demselben bleibt dann die wenig beneidenswerthe Verpflichtung, die jüngeren Geschwister auszuzahlen und die noch jungen Altentheiler zwanzig bis dreißig Jahre lang zu ernähren. Die Altentheile sind oft von unerschwinglicher Höhe. Aus alle dem geht eine bedenkliche Verschuldung hervor. Bauernhöfe, die nur zum dritten Theil oder zur Hälfte des Werthes mit Hypotheken belastet sind, gehören nicht zu den allzu häufigen Erscheinungen. Thatsächlich ist die Verschuldung eine Folge des erleichterten Bodenkredits, der Eintragung

von Erbportionen, Restkaufgeldern u. s. w. Die Güterpreise haben neuerdings einen Rückgang erlitten, dagegen haben die Preise für gute Pachtungen noch nicht abgenommen, weil der Landmann sich jetzt lieber auf eine sichere Pacht, als auf einen verschuldeten Besitz einläßt. Im Betriebe sind beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen, doch lassen manche Kreise noch viel zu wünschen übrig. Im Kreise Graudenz sind manche Gemeinden mit einem Ertrage von sechs Scheffeln Roggen und fünf bis sechs Scheffeln Hafer pro Morgen sehr zufrieden. Hackfrüchte werden nur für den eigenen Bedarf gebaut, Milch und Butter schlecht behandelt. Die Verschuldung bleibt durchschnittlich unter der Hälfte des Gutswerthes, aber der letztere ist gewöhnlich zu hoch angenommen, und wenn die Reinerträge sich nicht erhöhen, wird, wie sich der Berichterstatter des Vereins für Sozialpolitik ausdrückt, ein großer Theil der Bauern bald ruinirt sein.

In der Provinz Posen haben die Bauern nur 40% der gesammten nutzbaren Fläche in Besitz (im ganzen Staate 47%), während auf die Quadratmeile 82 bäuerliche Besitzungen kommen (im Staat 75). Posen besitzt daher viele kleine Bauern. Die spannfähigen Nahrungen haben sich seit 25 Jahren von 47,800 auf 39,300 vermindert, die nicht spannfähigen um mehr als 10,000 an Zahl und 200,000 Morgen an Umfang zugenommen. Bei den Deutschen sind die technischen Fortschritte recht bedeutend, und der Gesammtzustand der größeren deutschen Wirthschaften ist ein blühender. In den kleinen Wirthschaften und unter den Polen sieht es dagegen oft traurig aus. Grundfehler sind die Bevorzugung des Pferdes vor dem Rinde, eine schauderhafte Behandlung des Düngers, und zu geringer Futter-, zu starker Körnerbau. Ankauf kleiner Güter zum Zwecke der Vereinigung mit großen war vor zwanzig bis dreißig Jahren häufig und kommt jetzt noch im Inowrazlawer Kreise vor. Dort sind verschiedene Ortschaften bereits verschwunden und andere gehen ihrem Untergange entgegen. Auch im Kreise Obornik beobachtet man diese Erscheinung. Eine größere Anzahl von Gemeinden besteht nur noch aus wenigen, ein, zwei, drei Wirthschaften. Die Leistungsfähigkeit solcher Gemeinden ist natürlich gleich Null. Die Ursache des Verkaufs ist meist übermäßige Verschuldung. Nur in Kujawien hat die Zuckerfabrikation dazu Anlaß gegeben. Dort werden von Bauern aus der Provinz Sachsen Grundstücke selbst bei schlechten Gebäuden und mangelhaftem Kulturzustande mit 500 Mark für den Morgen bezahlt. Die früheren Besitzer gehen nach Amerika. Der größere Theil der Bauern ist mit Grundschulden belastet. Im Kreise Schrimm kommen

durchschnittlich 108 Mark Schulden auf den Hektar, im Kreise Schildberg erreicht die Verschuldung ein Viertel bis drei Viertel des Werths, im Kreise Obornik 27 %, im Kreise Wirsitz die Hälfte, im Kreise Czarnikau theilweise den vollen Werth. In den deutschen Kreisen Meseritz und Birnbaum ist ein großer Theil des bäuerlichen Besitzes unverschuldet. Im Erbgange ist die gleiche Auftheilung unter den Kindern gesetzlich, die Abmachung unter den Lebenden jedoch die Regel. In Birnbaum geht die Wirthschaft gewöhnlich an den ältesten Sohn, sonst an dasjenige Kind, welches durch eine reiche Heirath zur Auszahlung der übrigen Erben in den Stand gesetzt ist. Die andern Geschwister arbeiten und dienen auf dem Hofe. Je besser es dem Bauern geht, desto mehr wird der Anerbe bevorzugt. Im Kreise Buk herrscht die Theilung in natura. Dort zeigt sich eine starke Zunahme der Bevölkerung und eine starke Verschuldung, bei vorwiegendem Handelsgewächsbau (Hopfen). Verpachtung ganzer Höfe ist in der ganzen Provinz selten, häufiger die Verpachtung von Theilstrecken. Im Oborniker Kreise kommt der Hektar Feld auf 30 Mark, Wiese auf 40 Mark.

Von der Provinz Brandenburg wird berichtet, daß die größeren und mittleren Nahrungen bedeutend abgenommen hätten. Der Großgrundbesitz kauft nur dort, wo er sehr überwiegt, oder wo er sich arrondiren will und muß. Sonst kaufen meist Nachbarn und kleine Leute, Häusler, Handwerker und freie Arbeiter. Die Verschuldung hat überall zugenommen. Die größeren Besitzer, besonders auf gutem Boden, sind vielfach recht leistungsfähig; die mittleren Nahrungen halten sich; die Büdner befinden sich meist in einer an Ueberschuldung gränzenden Lage.

In Hinter-Pommern hat sich in der wohlhabenden Küstengegend, im Kreise Pyritz und an der Oder, der Voll- und Mittelbauer erhalten. Im Uebrigen findet starke Abnahme, selbst bis zum Verschwinden statt. Die Grundstücke fallen theils an die Nachbarn, theils an kleine Leute. Vom Regierungsbezirke Stralsund dagegen wird berichtet, daß sich der größere und mittlere Besitz im Großen und Ganzen wenig verändert habe. Parzellirungen kommen allerdings vor, und die Käufer sind auch hier Nachbarn und kleine Leute. Die Verschuldung steigt, ausgenommen unter den Vollbauern auf ererbtem Grund und Boden, in höherem Maße, als der Besitzwerth zunimmt. Eine Verschuldung bis zu 50 %, ja 75 % des Werthes ist nicht selten.

Auch aus Schlesien wird die Abnahme der spannfähigen Nahrungen konstatirt. Die Parzellen werden theils an Nachbarn, theils an kleinere Leute verkauft, fallen aber auch zuweilen an Großgrundbesitzer, namentlich

da, wo der Zuckerrübenbau eingeführt ist. Im Kreise Lauban wurden seit 1866 zertheilt 10 Rittergüter, 105 Bauerngüter, 105 kleinere Grundstücke. Im Kreise Bunzlau wurden von 752 Bauernhöfen 180, davon 167 durch Ueberschuldung, zertheilt. Aus allen Theilen der Provinz wird fortschreitende und hohe Verschuldung berichtet. Am ungünstigsten stehen die Besitzer, welche über den Werth gekauft haben. Es giebt deren in der Provinz nur zu viele.

Eine ziemlich bedeutende Bewegung des bäuerlichen Grundbesitzes hat auch in der Provinz Sachsen stattgefunden, obwohl eine „bedenkliche“ Verschiebung noch nicht. Die verkauften Nahrungen dienten zur Arrondirung größerer und mittlerer Güter, vielfach auch zur Errichtung und Vergrößerung kleiner Wirthschaften. Im Kreise Delitzsch wurden 1867—1880 92 spannfähige Güter parzellirt, während 74 neue entstanden. Im Kreise Nordhausen verschwanden ziemlich viele mittlere Wirthschaften; im Kreise Schweinitz wurden seit 1865 142 Nahrungen zerschlagen. Die Verschuldung nimmt vielerorten zu, in Folge von Erbtheilung, zu theurem Kauf, geringem Betriebskapital.

Nähere Nachrichten liegen aus dem ehem. Fürstenthum Halberstadt und dem Kreise Osterburg vor. In dem ersteren hat die Zahl der Besitzer seit hundert Jahren bedeutend zugenommen. Die Zahl der mittleren Besitzer ist von 494 auf 1327, der der kleineren von 2251 auf 9728 gestiegen, zum Theil in Folge der Gemeinheitstheilungen, großentheils aber durch Spaltung größerer Höfe. Wo der Erbe des Hofes einen bedeutenden Vorzug erhält, da hat sich auch der mittlere Besitz in seiner Kraft erhalten. Die gleichmäßige Theilung des Erbes leistet dagegen dem öffentlichen Verkauf und damit dem Eingehen des mittleren Grundbesitzes Vorschub. Der landwirthschaftliche Betrieb hat durch die ausgedehnte Verbreitung des Zuckerrübenbaues große Fortschritte gemacht. Ziemlich ein Fünftel der Ackerfläche ist mit Rüben bepflanzt. Ein Nachtheil des Rübenbaues ist der Umstand, daß größere bäuerliche Besitzer, welche ihr Land verpachten, jeder Thätigkeit entwöhnt werden, während kleine Leute zu übermäßigen Preisen pachten. Der Rübenbau hat den Bau von Hopfen, Flachs, Tabak, Anis, Fenchel erheblich verdrängt; dagegen hält er seinerseits gegenüber dem Anbau von Garten- und Blumensämereien nicht Stand. Die Lage der Eigenthümer ist eine gute, die Verschuldung gering. Die letztere beträgt in wenigen Fällen ein Drittel, im Durchschnitt ein Sechstel oder ein Zehntel des Grundwerths. Die größten Fortschritte haben die kleineren Grundbesitzer, die „Kuhbauern“, gemacht. Das rapide

Steigen der Tagelöhne drückt sie nicht, da sie in ihrer Wirthschaft sehr wenig Tagelöhner gebrauchen. Da der Rübenbau lohnt, so kaufen sie Land. Erreichen sie aber eine gewisse Grenze, etwa 50 Morgen, so bleiben sie stehen und gehen häufig sogar zurück. Am schlechtesten stehen Besitzer von 50—100 Morgen, die zu groß sind, um die Arbeit allein zu besorgen, und zu klein, um das Inventar und die Arbeitskraft gehörig ausnutzen zu können. Am wechselndsten ist die Lage der kleinsten Grundbesitzer. Haben sie eben Acker gekauft, so ruht meistens der größte Theil des Kaufpreises als Hypothek darauf, bis sie ihn nach und nach herunterarbeiten; dann kaufen sie von Neuem Land und lassen abermals einen großen Theil des Kaufgeldes als Hypothek eintragen, um von Neuem an deren Abtragung anzufangen. Der hohe Arbeitslohn giebt dem kleinsten Besitzer seine Stärke. Der Umstand jedoch, daß die kleinen und kleinsten Leute für mehr Geld, als sie baar liegen haben, Land ankaufen, steigert die Schuldenlast und dadurch auch die Preise des Bodens, die seit zwanzig bis dreißig Jahren um 50 bis 100% gestiegen sind. Die erhöhten Landpreise veranlassen in natürlicher Folge, daß ein Hof bei vorkommender Erbtheilung, namentlich wenn mehrere Geschwister vorhanden sind, so stark belastet wird, daß ihn keiner der Erben übernehmen kann, wenn er nicht auf Kosten seiner Geschwister den Hof billiger angerechnet erhält, als zum Marktpreis der Grundstücke. Der Pachtpreis schwankt zwischen 18 bis 60 Mark für den Morgen, und ist in den meisten Gemeinden seit den letzten fünfzig Jahren um das Doppelte gestiegen. Nur durch fleißige Arbeit und tüchtige Düngung ist ein Gewinn für den Pächter zu erzielen. Die Parzellenpächter, die nur so viel pachten, um ihre Kartoffeln, ihr Brotkorn und etwas Futter für ihre Schweine, ihre Ziegen oder Kuh selbst zu bauen, erhalten für ihre Arbeit nur geringen oder gar keinen Ersatz. Wo Gemüsebau getrieben wird, wie in Westerhausen bei Quedlinburg, ist die Hälfte der Domänen und ein Drittel des bäuerlichen Besitzes verpachtet.

Im Kreise Osterburg herrscht der mittlere Besitz vor. Ursprünglich betrug die Größe eines Hüfnerhofes 200—300 Morgen, die Kossäthen hatten kaum die Hälfte. Der Hof vererbt sich gewohnheitsmäßig auf den ältesten Sohn, der nach freier Uebereinkunft den anderen Geschwistern die Erbtheile auszuzahlen hat. Die Abfindungen an die Geschwister betragen zusammen ein Viertel bis ein Drittel des Verkaufswerthes. Die Bewirthschaftung hat in den letzten zwanzig Jahren große Fortschritte gemacht. Dreifelderwirthschaft ist die Regel,

doch kommt auch Vierfelderwirthschaft oder auch gar keine regelmäßige Eintheilung vor. Im letzteren Falle ist man bemüht, so viel Roggen als möglich zu säen. Die Löhne sind hoch, der Großknecht erhält 200 Mark, der Kleinknecht 150 Mark und Kost, auch Kleider, dazu 15 Quadrat-Ruthen beackertes und gedüngtes Land. Die Auswanderung, die vor dreißig Jahren sehr stark war, hat fast ganz aufgehört, nachdem es auch ärmeren Leuten ermöglicht war, Eigenthum zu erwerben.

Ganz eigenthümliche agrarische Verhältnisse herrschen bekanntlich in den beiden Mecklenburg. Bis vor wenigen Jahrzehnten gab es keinen freien Bauernstand. Die bäuerlichen Wirthe waren, wie es noch jetzt in Mecklenburg-Strelitz der Fall ist, zum größten Theile nur Zeitpächter des Staates, einiger Städte und Korporationen oder der Rittergutsbesitzer. Seit den sechziger Jahren jedoch wurden in Mecklenburg-Schwerin die Domänenbauern allmählich zu Erbpächtern gemacht, und die Städte und Rittergutsbesitzer folgten gleichfalls dem vom Staate gegebenen Beispiel. Auf den großherzoglichen Domänen, die mehr als 40% der Gesammtfläche des Landes einnehmen, befinden sich jetzt, außer 233 größeren Pachthöfen und 85 größeren Erbpachthöfen 5253 bäuerliche Erbpachtstellen, 7511 Büdnerstellen und 6392 Häuslerstellen. In den Jahren 1869—75 sind mehr als 1000 selbstständige Gemeinden mit reichlicher Dotation von Gemeindeländereien geschaffen worden. Im Ganzen zählt man jetzt im Lande außer den Häuslern und Zeitpächtern über 15,000 Bauern und Büdner. Die ersteren erhielten einen Theil ihrer Hufen ohne alle Entschädigung, während sie den Rest entweder der Grundherrschaft zurückgeben konnten oder ein Erbstandsgeld dafür zahlen mußten. Für Gebäude, Saaten und Inventar wurde eine mäßige Entschädigung festgesetzt. Der Kanon der neuen Erbpächter ist der früheren Pacht gleich, mit 25% kapitalisirt und seitens der Grundherrschaft unkündbar, kann aber von den Belasteten in einer Summe abgelöst werden. Der kapitalisirte Kanon ist im Hypothekenbuche an erster Stelle eingetragen. Die zweite Stelle ist für die Eintragung eines Kapitals in Höhe des halben Kanonkapitals freigelassen. An dritter Stelle sind die Erbstandsgelder und Kaufgelder für Saaten, Inventar und Gebäude eingetragen. Die Veräußerung ihres Besitzes ist den Erbpächtern gestattet, nicht aber die Theilung. Ein eigentliches Erbrecht ist ihnen nicht zugestanden, wohl aber Successionsansprüche. Die Büdner besitzen ihr Areal gleich den Erbpächtern nach dem Recht der Emphyteuse verkäuflich und verschuldbar,

mit derselben Beschränkung, daß sie nicht parzelliren und konsolidiren dürfen. Der durchschnittliche Besitz eines Erbpächters beträgt 146, der eines Büdners 16 Morgen. Daß die Lage der Erbpächter, die ihren Besitz meist zu einem sehr mäßigen Preise übernommen haben und an übermäßiger Verschuldung gehindert sind, im Allgemeinen eine günstige ist, kann nicht Wunder nehmen, umsoweniger, als ihre Steuern äußerst geringfügig sind. Dennoch sind schon manche der Erbpächter, namentlich derjenigen, die ihre Stellen von früheren Inhabern zu einem hohen Preise übernommen haben, in Konkurs gerathen. Diese Erscheinung ist jetzt noch vereinzelt, aber mit zunehmender Bevölkerung und zunehmendem Kapital muß nothwendig auch eine stärkere Konkurrenz um den Besitz von Erbpachtstellen eintreten, und der Preis derselben wird dann allmählich ebenso hoch steigen, wie der Grundstückspreis in anderen Gegenden. Auch bei Erbschaften soll es nicht selten vorkommen, daß der Vater testamentarisch dem Anerben das Gut „übermäßig hoch“ anrechnet, um die übrigen Geschwister nicht zu schlecht zu stellen. Andererseits muß es freilich einleuchten, wie ungerecht es ist, die jüngeren Geschwister mit wenigen hundert Thalern abzufinden, während dem Anerben das Recht zusteht, die Hufe binnen Kurzem mit einem Gewinn von Tausenden wieder zu verkaufen. Die größte Schattenseite der Einrichtung ist jedoch die dauernde Fixirung aller gegebenen Größenverhältnisse. Weder kann derjenige, für dessen Kraft, Fähigkeit oder Kapital sein Besitz zu groß ist, denselben verkleinern, noch kann der kleine Grundbesitzer, der Büdner, sich zu einem größeren Besitz emporzuarbeiten hoffen. Für den größten Theil der bäuerlichen Nachkommenschaft ist sogar jeder Eigenthumserwerb so gut wie völlig ausgeschlossen, und die Auswanderung ist daher aus dem dünnbevölkerten Lande die stärkste von ganz Deutschland, trotzdem daß an Tagelöhnern Mangel herrscht und dieselben die „bestgenährten und kräftigsten in Deutschland“ sind.

Auch Schleswig-Holstein weist eine sehr starke Auswanderung auf. Bei der dort herkömmlichen Geschlossenheit der Bauernhöfe wird es den Arbeitern schwer genug gemacht, ein Stückchen Land zum Bebauen zu erhalten. Die Bauern haben einen großen Widerwillen dagegen, Ansiedelungen zuzulassen, und verkaufen kein Land, kaufen vielmehr die kleinen Besitzer gern aus. Boden und Klima begünstigen freilich eine extensive Feldgraswirthschaft. Doch mag es zweifelhaft sein, inwieweit diese Wirthschaftsart die Ursache oder die Folge der Geschlossenheit und des verhältnißmäßig großen Umfangs der Höfe ist. Die

bäuerlichen Stellen sind seit hundert Jahren ziemlich unverändert geblieben. Nur da, wo freie Veräußerlichkeit des Grundbesitzes herrscht, wie in den Landstädten, konnte eine stärkere Zersplitterung eintreten. Nach der Einverleibung des Landes in die preußische Monarchie ist zwar die unbeschränkte Disposition über Grund und Boden eingeführt. Einstweilen jedoch wirkt die alte Sitte der Erhaltung des ungetheilten Gutes noch fort. Wie lange dies der Fall sein wird, ist freilich eine andere Frage. Der landwirthschaftliche Betrieb und die Viehzucht haben ohne Frage bedeutende Fortschritte gemacht. Der Absatz der verkäuflichen Produkte, unter denen das Rindvieh und die Milchprodukte weitaus die bedeutendsten sind, ist ein flotter, und daher die Lage der Bauern eine sehr günstige. Allerdings sind viele bäuerliche Besitzungen schwer mit Hypotheken belastet, aber der Werth der Grundstücke hat stärker zugenommen als die Verschuldung. Ein bedenklicher Punkt der schleswig-holsteinischen Landwirthschaft ist deren große Abhängigkeit vom englischen Markte.

In den rein friesischen Distrikten des fruchtbaren oldenburgischen Marschlandes war der Grundbesitz von Alters her frei theilbar, jedoch im Erbgange an einige Beschränkungen geknüpft, indem ein sogenanntes Stammgut dem rechten Erben nicht ohne Noth entzogen werden konnte. Gewöhnlich erhielt der jüngste Sohn den Besitz, nachdem die älteren Geschwister meistens ausgesteuert und versorgt waren. In den übrigen oldenburgischen Marschdistrikten waren alle Bauernhöfe geschlossen. Seit 1873 sind alle Unterschiede in der Theilbarkeit und dem Erbgange aufgehoben, die freie Theilbarkeit ist als Prinzip angenommen, aber jedem Grundbesitzer freigestellt, aus jeder behauseten Stelle oder einem Theile derselben eine Grunderbstelle zu machen. In diesem Falle erhält der Grunderbe die Stelle mit einem Vorzugsrechte. Der mittlere Umfang der Besitzungen bei Privaten beträgt 8 Hektar. Die kleinen Besitzungen bis zu 5 Hektar sind die überwiegend größte Zahl, das größere Areal kommt jedoch auf die Bauernhöfe von 20 Hektar und darüber. Diese Besitzungen haben sich in der neuesten Zeit eher vergrößert, während unter den kleinen Besitzern die Auswanderung stark zunimmt. Der technische Betrieb hat bedeutende Fortschritte gemacht, besonders in der Viehzucht, aber auch beim Ackerbau durch Anwendung besserer Instrumente, künstlicher Düngemittel und besseren Saatguts. Die meisten Grundbesitzer haben Hypothekenschulden, doch ist eine Ueberschuldung selten. Der bäuerliche Besitzer in der Marsch kann Kapital sammeln und den Kindern eine gute Erziehung geben,

sie Staatsdiener, Geistliche oder Gewerbtreibende werden lassen. — Auf der Geest dagegen sind die Bauern, bei geringer Ertragsfähigkeit des dürftigen Bodens, arm; die Kinder besuchen nur die Volksschule und die jüngeren können kein Geschäft anfangen, sondern bleiben auf dem Hofe. Das meiste Ackerland liegt in den sogenannten Eschen, hochgelegenen, vorwiegend sandigen Feldrevieren, die seit Jahrhunderten größtentheils mit Roggen und nur zu einem kleinen Theile mit Kartoffeln, Hafer und Buchweizen bestellt werden. Um diesen Raubbau zu ermöglichen, wird neben dem Dünger die sogenannte Plaggenerde auf das Feld gebracht, welches trotz dieses allerdings nur dürftigen Ersatzes von Mineralstoffen mehr und mehr zu ermüden beginnt. Sonst giebt es dort nur noch Wiesen, Wald oder tiefer gelegene, oft lehmige, mit Futtergewächsen oder Flachs bestellte Grundstücke. Die Viehzucht hat erhebliche Fortschritte gemacht, der künstliche Futterbau ist vermehrt, Rieselwiesen sind durch großartige Genossenschaften geschaffen worden. Der Grund und Boden ist ausschließlich in bäuerlichen Händen, größere geschlossene Höfe von 50—150 Hektar kommen in der ganzen Geest vor, die weitaus überwiegende Mehrheit jedoch ist nicht geschlossen. 70 % der Besitzer haben zwischen 1 und 10 Hektar. Ein Tagelöhnerpersonal existirt nicht, nur Heuerleute (Pächter), unter denen übrigens eine starke Auswanderung eingerissen ist. Früher waren die Preise der Grundstücke sehr hoch. Für gewöhnlichen gesunden Sandboden wurden 3000—3500 Mark bezahlt. Seit 1881 ist ein Rückgang von 15—20 % bei Parzellen, 25—30 % bei Hufen eingetreten. Die Pachtsummen sind für einzelne Parzellen oft sehr hoch und bringen mehr als die eigene Bewirthschaftung, da der kleine Bauer und Heuermann, der selbst sät und erntet, sich bei der alten Wirthschaftsweise besser steht als der größere Bauer, dessen Reinertrag durch die hohen Produktionskosten zu sehr geschmälert wird.

Einige Aehnlichkeit mit diesen Verhältnissen zeigen die Dinge in dem hannöverschen Kreise Meppen. Das Land besteht aus Sandboden, einigen Marschen und Moor. Bis zum dreißigjährigen Kriege war dasselbe weitaus wohlhabender und ertragreicher als in der Gegenwart. Die Ems und ihre Nebenflüsse waren viel wasserreicher und in Folge dessen die Weiden unvergleichlich ausgedehnter. Das Land sank in Bedeutungslosigkeit und Armuth, nachdem die Bevölkerung dezimirt und der Bestand an Großvieh vernichtet war. Die Zerstörung der großen Laubwaldungen bedingte das Austrocknen des von Natur leichten Bodens, die Zucht der Schweine nahm ab, Rinder- und Pferdezucht sank auf

das dürftigste Maß; dagegen erschienen in ungezählter Menge die Schafe, die Haidschnucken, denen allein die überhand nehmende Haide noch Nahrung bot. Unter der übertriebenen Abweidung der Haide, sowie durch den Plaggenhieb, der den thierischen Dünger großentheils ersetzen mußte, bildeten sich im freien Lande die verheerenden Dünen oder Sandwehen. Hier thun schleunige und energische Reformen Noth. Viel günstiger liegen die Dinge in den Marschen an der unteren Ems. Trotz des beständigen Roggenbaues ist hier der Boden nicht erschöpft, da er überreich an Kieselsäure ist und alljährlich mit animalischem Dünger versetzt wird. Die Viehwirthschaft ist hier vorwiegend, der Ackerbau wird nur noch der letzteren wegen betrieben. Die Ausdehnung des Buchweizenbaues in den Mooren ist bei der Unsicherheit desselben besorgnißerregend. Auch ist die Erschöpfung in naher Aussicht. Ganz bedeutende Flächen sind ausgebrannt. Das Moor, früher sechs Fuß tief, ist vom Boden verschwunden und ins Wehen gekommen, da ihm die Bedingung seines Wachsthums, das Wasser, entzogen. Gesetzlich herrscht in dem Emslande die freie Theilbarkeit der Bauerngüter; in Wirklichkeit jedoch gehen dieselben in der Regel auf den ältesten Sohn, öfters auch auf ein jüngeres Kind über, und der Hof wird mit nicht mehr Lasten beschwert, als der Anerbe bei seinen Lebzeiten muthmaßlich wieder abführen kann. Für das ganze Emsland ist die Durchschnittsgröße der Bauerngüter 10 Hektar Ackerland und 4 Hektar Wiesland, dazu Mark- und Moornutzungen. Rittergüter giebt es nur noch wenige; der größte Grundbesitzer des Kreises, der Herzog von Arenberg, besitzt nur Wald. Pächter hat das Emsland nicht. Die Heuerleute erhalten von den Bauern Wohnung und Grundstücke gegen die Verpflichtung der Arbeitshülfe. Ihre Lage, die im Osnabrückischen recht traurig, wird hier als immerhin erträglich geschildert.

Im Lüneburgischen sind diejenigen Wirthschaften in guter Vermögenslage, welche die Wälder geschont, nicht übermäßig gebaut und einfache Sitten bewahrt haben. Dagegen sind alle Güter verschuldet, deren Holzbestand schon seit Jahren verschwunden ist. Höfe von vielen hundert Morgen sind durch schlechte Bewirthschaftung heruntergebracht, bleiben unbeackert und dienen als Schafweide. Nur für forstliche Benutzung würden dieselben noch werthvoll sein. Der Hof wird sehr häufig bei Lebzeiten des Vaters übergeben, ein Altentheil hypothekarisch eingetragen. Bei der Feststellung der Abfindungen sowohl als des Altentheils findet meist eine förmliche Handelei statt, wobei in der Regel der heirathslustige Anerbe unterliegt. In der Regel ist der

älteste Sohn der Anerbe. Die übrigen Söhne werden mit geringen Summen abgefunden und bilden die Klasse der Anbauer und Abbauer. Dagegen werden die Töchter verhältnißmäßig zu hoch ausgestattet, weil diese bei geringer Mitgift keine Aussicht haben, Bauernfrauen zu werden. Gelingt es dem Anerben nicht, eine reiche Heirath zu machen, so ist die Verschuldung unausbleiblich. Die reichen Heirathen sind jedoch eine Quelle eines oft übermäßigen Luxus. Die Verschuldung hat in Folge der Mitgaben an heirathende Töchter und in Folge schlechter Ernten zugenommen. Die bedeutenden Ernten nach der ersten Mergelung verbreiteten irrthümliche Ansichten über die nachhaltige Bodenkraft und verleiteten zu unproduktiven Ausgaben. In den letzten zehn Jahren ist daher der Preis der Grundstücke und Pachten um ein Viertel bis ein Drittel gefallen. In einigen Distrikten, der eigentlichen Haide und der hohen Geest, fehlen trotz hoher Löhne ausreichende Arbeitskräfte, da die Auswanderung zunimmt.

Eine eigenthümliche Erscheinung sind im Amte Göttingen die ehemaligen Klostermaierhöfe. Der Landbesitz der Klöster, der außer mehreren Domänen aus einer größeren Anzahl von Höfen und Parzellen bestand, war bis 1875 an Landwirthe verpachtet, welche die Gebäude auf ihre eigenen Kosten herzustellen hatten. Die Pacht dauerte zwölf bis dreißig Jahre, vererbte aber oft vom Vater auf den Sohn. Die Höfe waren als Pachthöfe die Repräsentanten geschlossener bäuerlicher Wirthschaften; die Pächter genossen aber den großen Vorzug vor den Grundbesitzern, daß sie bei der Erbtheilung keins ihrer Kinder zu bevorzugen brauchten und dennoch die Höfe im Wesentlichen erhalten konnten. In den siebziger Jahren wurden die Pächter gegen den 25fachen Betrag des Pachtgeldes Eigenthümer, wozu die Kaufgelder durch die Grundkreditanstalt der Provinz beschafft wurden. Die finanzielle Lage der neuen Eigenthümer ist augenblicklich nicht ungünstiger als vorher. Schwierigkeiten werden erst auftreten bei der nächsten Vererbung, die entweder neue Belastungen oder Theilung hervorrufen wird. Im Uebrigen haben geschlossene Höfe mit Anerbenrecht niemals bestanden. Der Besitz wurde unter die Erben getheilt, das Altentheil gemeinschaftlich bestritten. Wenn trotzdem der Grundbesitz nicht auffallend zersplittert ist, so erklärt sich dies aus dem vorhandenen Pachtlande, das fast in jeder Wirthschaft einen erheblichen Theil des Areals, durchschnittlich mehr als ein Drittel, ausmacht. Der Klosterfonds, der Fiskus, die Stadt Göttingen, der Adel, die Pfarren und Schulen sind die Eigenthümer desselben. Von den größeren Höfen sind diejenigen,

welche früher Pachtmaierhöfe waren, z. B. nur mäßig verschuldet. Höher verschuldet sind die Wirthschaften, die schon längere Zeit Eigenthum der betreffenden Familien sind. Von den mittleren und kleinen Wirthschaften ist ein erheblicher Theil bis zu einer Grenze verschuldet, die ohne Gefahr für die Existenz der Besitzer nicht überschritten werden kann. Denselben fehlt es gewöhnlich an Betriebskapital. Die Ersparnisse dienen entweder zur künftigen Abfindung der Kinder oder noch häufiger zu Landkauf, oft zu ganz übertriebenen Preisen. Vom Ankaufspreise wird so viel wie möglich als Hypothek auf die Grundstücke eingetragen. Nach dem Ankauf ist dann die Wirthschaft ungünstiger situirt — sie hat mehr Land, mehr Schulden und weniger Betriebskapital. Nun werden auch Handschulden kontrahirt. Die meisten bäuerlichen Wirthe sind dauernd Schuldner der Kaufleute und Händler, und dann ist der Wucher auch nicht fern.

Das Herzogthum Braunschweig weist große Verschiedenheiten, sowohl des Bodens und Klimas, als auch der Wirthschaftsweise, Wohlhabenheit und Intelligenz der bäuerlichen Bevölkerung auf. Auf dem fruchtbaren Hügellande, wo der Zuckerrübenbau florirt, ist der Landmann wohlhabend und verfügt über die besten Ackerinstrumente. Zehn bis zwanzig Hektaren sind die typische Größe des Landbesitzes, doch sind auch zahlreiche größere Höfe bis zu 50 Hektar und darüber vorhanden. Die Besitzer nicht selbstständiger Wirthschaften finden leicht Nebenverdienst in Zuckerfabriken, beim Eisenbahnbau u. s. w. Für gute Aecker wird 3000—4000 Mark, für schlechten Boden 1200—1600 Mark bezahlt. Der Pachtpreis schwankt zwischen 160—180, bez. 60—90 Mk. Im Flachlande mit seinen ausgedehnten Wiesen- und Waideflächen ist auf dem sandigen Ackerboden der Ertrag der Arbeit in trockenen Jahren wenig lohnend, doch sind die Verhältnisse des Landmanns befriedigend. Die typische Größe der Bauerngüter beträgt 5—15 Hektar, obgleich auch durch ausgedehnte, aber werthlose Haide viele Bauernwirthschaften eine bedeutendere Größe haben. Preise der Grundstücke 1600—2000 Mk., schlechter Sandboden 400—800 Mk., Pacht 80—120, resp. 20—40 Mk. für den Hektar. Im Vorharz verschafft der lebhafte Fremdenverkehr im Sommer den Landwirthen eine ausgezeichnete Verwerthung für ihre Produkte, namentlich für Milch und Butter. Der bäuerliche Besitz ist hier etwas größer, doch sind auch hier Güter über 20 Hektar selten. Das eigentliche Bergland ist auf den Plateaus kalt und naß, die Thäler dagegen sind fruchtbar, die Wiesen oft ausgezeichnet. Das sichere Gedeihen des rothen Klees gewährt die Grundlage zu einer

gedeihlichen Viehzucht. Die meisten Wirthschaften sind 5—15 Hektar groß. Im Vorharz bedingt guter Boden Preise von 2400—2800, Boden geringerer Qualität 1000—1200 Mk., im Berglande der erstere 1600—2000 Mk. Die Pachtpreise betragen dort 100 bis 120 Mk., hier 80—100 Mk., bez. 50—80 Mk. Auf dem hohen Harz ist der Kleinbesitz bis 5 Hektar vorherrschend, doch sind auch mittlere Besitzungen bis 15 Hektar in nicht unbedeutender Anzahl vorhanden. Hier leiden die in der Tiefe gelegenen Wiesen durch Nässe, die auf den Plateaus durch Trockenheit. Meliorationen werden wegen Kapitalarmuth unterlassen. Vorwiegend Rindviehzucht. Die kleinen Besitzer haben durch Waldarbeit Verdienst, die mittleren durch Fuhren von Holz, Kohlen und Erz. Die Kauf- und Pachtpreise sind hoch genug, erstere 800—1000 Mk. für besseren, 400 Mk. für schlechten Boden pro Hektar; letztere 60—80, bez. 40 Mk. Die Geschlossenheit des Besitzes ist durch Gesetz von 1874 aufgehoben, doch unbeschadet des Anerbenrechts, der Interimswirthschaft und der Leibzucht. Die Ansprüche der Miterben sind auf Abfindungen beschränkt, wie sie die Kräfte des Hofes zulassen. Doch soll das Voraus des Anerben ein Drittel des ermittelten Hofwerthes nicht übersteigen. Die Verschuldung ist im großen Ganzen eine mäßige. Die Erbportionen waren früher ungemein gering, sind aber in neuerer Zeit wesentlich gestiegen.

Wenden wir uns zu Westfalen, so treffen wir in den Kreisen Minden, Halle und Lübbecke die größten und ältesten Maierhöfe des Landes. Der Kreis Bielefeld ist mehr ein Industriebezirk. Im Kreise Herford mit seinen zahlreichen Rittergütern hat sich eine schwunghafte Tabaks- und Cigarrenfabrikation eingebürgert. Der bäuerliche Besitz liegt im Gemenge mit Rittergütern und parzellirtem Kleinbesitz. Neben vielen kleinen Besitzungen von 5—25 Hektar befindet sich eine große Anzahl geschlossener Höfe von 25—200 Hektar. Die Höfe besitzen Einliegerhäuser mit Tagelöhnern, die um Erlaubniß bitten müssen, wenn sie für sich arbeiten wollen. Von den Rittergütern hat sich seit 1830 eine bessere Kultur verbreitet durch Einführung des Kleebaues, Rübenbaues, geregelter Fruchtfolgen, Verwendung von Mergel, Veredelung der Rindvieh- und Schweinezucht, Förderung des Obstbaues. Seit zwanzig Jahren aber haben manche größeren Güter den Bauerngütern den Vorrang abtreten müssen. Bei dem Vorherrschen des geschlossenen bäuerlichen Besitzes ist die Zahl der besitzlosen Arbeiter groß, und es herrscht trotz der bedeutenden Ausdehnung der Cigarrenfabrikation und trotz zahlreicher Auswanderung kein Arbeitermangel.

Grund der Auswanderung ist das Verlangen der Heuerlinge nach Unabhängigkeit, das hier nicht befriedigt werden kann. Die Verschuldung hat in neuester Zeit rapide zugenommen in Folge von schlechten Ernten, Neubauten, hohen Kommunalsteuern, höheren Abfindungen bei Erbgang u. s. w. Die Kauf- und Pachtpreise sind seit zwanzig Jahren ziemlich konstant geblieben. Ungünstigere Verhältnisse walten im Paderbornischen ob. Der Betrieb der meisten Bauern befindet sich noch heute auf dem Standpunkte von vor vierzig Jahren: Dreifelderwirthschaft mit schwarzer Brache. Raubbau und Kapitalmangel sind die Signatur des herrschenden Zustandes. Die Bevölkerung nimmt in Folge zahlreicher Auswanderung nach den Industriebezirken eher ab als zu. Vor einigen Jahren war der Werth der Grundstücke und Pachtpreise stark gesunken; seit Errichtung einer Zuckerfabrik werden jedoch für guten Boden höhere Preise gezahlt, während schlechter Boden immer mehr im Preise sinkt und häufig zur Holzkultur verwendet wird. Aus dem Regierungsbezirke Arnsberg, wo, wie im Paderbornischen, der mittlere Besitz vorwiegt, lauten die Berichte fast noch schlimmer. Die Zahl der wohlhabenden Bauern schwindet immer mehr dahin, und die Zahl derjenigen, die als nominelle Eigenthümer Sklaven der Juden und Wucherer sind, hat in erschreckendem Maße zugenommen. In vielen der ärmeren Gebirgsgegenden fehlen bereits die Käufer. Der bäuerliche Betrieb hat in den letzten zwanzig Jahren Fortschritte gemacht, aber der Kapitalmangel legt schwere Hindernisse in den Weg. Die ortsanwesende Bevölkerung nimmt durch Auswanderung in die Industriebezirke eher ab als zu. Verpachtung von ganzen Höfen selten; kleinere Höfe (Kötten) werden überall von den größeren Gütern und Bauernhöfen verpachtet, häufig mit der Bedingung, daß die Pächter gegen festen Lohn arbeiten. Im Münsterlande sind vier Fünftel des Grundbesitzes in bäuerlichen Händen. Die Größe der bäuerlichen Besitzungen beträgt 12—100 Hektar, einzelne Höfe erreichen 300 bis 400 Hektar. Daneben giebt es jedoch auch eine große Menge kleiner Besitzer (Kötter oder Kuhbauern) von 5—12 Hektar. Zu den größeren Bauernhöfen gehören in der Regel ein oder mehrere Heuerhäuser, deren Pächter ein bis drei Hektar in Pacht haben, und für den Hof im Tagelohn arbeiten. Die Kötter treiben neben dem Ackerbau Weberei, Steinhauerarbeit u. s. w. Sie bearbeiten den Boden mit Kühen, während die schweren Spanndienste von den Bauern übernommen werden, wofür die Kötter Arbeit in Akkord oder Tagelohn leisten. Der Betrieb ist, namentlich bei den mittelgroßen Besitzern,

noch wenig rationell, eine geordnete Fruchtfolge selten, der Körnerbau übermäßig, der Anbau von Hackfrüchten und Futterpflanzen vernachlässigt. Am intensivsten wirthschaften die kleinen Bauern. Die größeren Wirthschaften halten sich nicht besser als die mittleren, weil die persönlichen Ausgaben für den Komfort zu groß sind. Fast allen Theilen Westfalens gemein ist die Sitte, den Hof ungetheilt zu erhalten. In Minden erhält in der Regel der jüngste, in den anderen Gegenden der ältere Sohn den Hof, häufig schon bei Lebzeiten der Eltern. Die übrigen Kinder suchen sich anderweitig zu verheirathen, die ledigen behalten lebenslänglich Kost und Kleidung auf dem elterlichen Hofe. Die Abfindungen an die Geschwister sind öfters „zu hoch“. Ueberschuldete Höfe werden von Güterschlächtern parzellirt, wobei die Grundstücke von den Nachbarn zu Preisen angekauft werden, daß sie dabei nicht bestehen können. Die Verschuldung ist hier überall bedeutend. Als Gründe werden angegeben geringe Intelligenz, drei- und vierfach höhere Löhne, größere Ansprüche, hohe Kommunalsteuern, niedrige Preise der Produkte. Die Arbeiterverhältnisse sind im Allgemeinen nicht erfreulich. Obwohl die Löhne hoch sind, zieht das ungebundenere Leben die Arbeiter der Industrie zu, und die Mägde dienen lieber in der Stadt. Unter den Heuerlingen leidet das Familienleben vielfach dadurch, daß die Frau mit auf Arbeit geht.

Wir unterbrechen hier unsern Rundgang, der uns von hier in das Gebiet des vorwiegenden Kleinbesitzes führen würde, um noch einige Gegenden von Mittel- und Süddeutschland nachzuholen, in denen der mittlere Besitz vorherrscht.

Im Königreich Sachsen ist die Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes gesetzlich sanktionirt. Der Erbgang ist durch Gewohnheit und gesetzliche Untheilbarkeit der Güter dahin geregelt, daß der Hof auf ein Kind, ohne bestimmte Erbfolge, übergeht. Eine Vorzugsportion wird dem Anerben nicht eingeräumt, doch erhält er den Hof zu einem mäßigen Anschlage und ist darauf angewiesen, durch eine reiche Heirath die Auszahlung der übrigen Erben zu ermöglichen. Eine Zunahme der Verschuldung, meist in Folge der Eintragung von Erbportionen und Restkaufgeldern ist unzweifelhaft. Man tröstet sich damit, daß die Preissteigerung der landwirthschaftlichen Grundstücke damit Schritt gehalten habe; indessen haben auch die Zwangsversteigerungen entsprechend zugenommen.

In vielen Theilen Bayerns werden nach alter Sitte die Bauernhöfe ebenfalls ungetheilt erhalten. Aber auch hier schritt die Belastung

der Güter unaufhaltsam vorwärts. Das Gesetz vom 25. Februar 1855 hatte die Bestimmung, auch in denjenigen Theilen des Landes, wo die gleiche Erbtheilung Sitte war, auf die Erhaltung der Höfe hinzuwirken. Danach kann jedes Gut im Werthe von 5000 Fl. durch Willenserklärung zum Erbgut gemacht werden. Erbgüter können immer nur an einen Anerben gelangen. Der Anerbe hat ein Drittel des schuldenfreien Erbtheilwerthes zu empfangen. Die weiteren zwei Drittel werden Eigenthum der Miterben, so jedoch, daß der Uebernehmer hieran ebenfalls noch seinen Antheil behält. Die Sitte erwies sich jedoch stärker als das Gesetz und dasselbe blieb in den fränkischen Theilen des Landes größtentheils unwirksam. Die Verschuldung ist im ganzen Lande eine große. Der bayerischen Hypothekenbank allein sind 40,000 bayerische Grundbesitzer mit 180 Millionen Mark, darunter 37,000 kleine Besitzer mit 97 Millionen Mark verschuldet. Nicht einmal die Hälfte aller Schuldner ist in der Lage, die Zinsen am Verfalltag richtig zu bezahlen. — In Niederbayern und der Oberpfalz giebt es noch jetzt Bauernhöfe von 100 Hektar und darüber. Der mittlere Grundbesitz schwankt zwischen fünf bis zwanzig Hektar. Dreifelderwirthschaft ist die Regel. Auf den größeren Wirthschaften wird fast Alles von Tagelöhnern, die sich selbst beköstigen, bearbeitet; die mittleren haben Knechte und Mägde. Für die Zeit der Ernte bezieht man fremde Arbeiter aus Böhmen u. s. w. Der Werth der Grundstücke war bis 1876 in beständigem Steigen begriffen. Von da an starkes Sinken, wie Gulden zu Mark. In der Regel ist der jüngste Sohn Erbe des Hofs und zahlt die übrigen Geschwister aus. Meist setzt der Vater eine billige Summe fest. Sind jedoch die Eltern todt, so treten sämmtliche Geschwister gegen den übernehmenden Bruder auf. Die hohen Uebernahmspreise führen zu häufigen Subhastationen. Der Besitzer muß oft sechs Prozent verzinsen und nimmt nur drei Prozent heraus. Der Güterhandel ist sehr stark, häufig auch die Güterschlächterei, wobei gewöhnlich ein kleiner Hof mit den Gebäuden als Nachgut bleibt. Auch die Verpachtung, sowohl geschlossener Höfe als auch einzelner Stücke, ist häufig. — Für Oberbayern liegt uns in dem Werke des Vereins für Sozialpolitik nur ein Bericht über drei Gemeinden in der Umgebung Münchens vor. Charakteristisch für dieselben, wie für Oberbayern überhaupt, ist der geschlossene Bauernhof. Ein ganzer Bauernhof hat durchschnittlich 100 Tagwerke (34 Hektar) Land und nahezu ebensoviel Wald. Daneben giebt es viertels und halbe Höfe, die nicht auf Erbtheilung, sondern auf gewaltsame Einwirkung einer Gutsobrig-

keit in früheren Zeiten zurückführen. Der Erbgang ist der, daß in der Regel der älteste Sohn den Hof übernimmt. Die Erbportionen der Geschwister waren früher sehr mäßig bemessen; in neuerer Zeit macht sich die Tendenz nach Steigerung der Erbtheile geltend. Nicht selten bleiben die unverheiratheten Geschwister des Besitzers als Knechte und Mägde auf dem Hofe. Der Besitz ist trotz der Geschlossenheit der Höfe zersplittert und die Arrondirung unbeliebt, weil der Preis des Bodens in Gemengelagen wegen größerer Konkurrenz von Kaufliebhabern höher. Der Betrieb hat in den letzten 20 Jahren ziemlich bedeutende Fortschritte gemacht, die Viehhaltung ist eine bessere, die Geräthe vollkommener. Von Maschinen sind jedoch nur Futterschneidemaschinen und Göpeldreschmaschinen in Gebrauch; künstlicher Dünger wird selten angewendet. Die Dreifelderwirthschaft ist die allgemeine Betriebsform, doch wird die Brache großentheils bebaut. Seit 1870 wurden in drei Gemeinden fünf mittlere und größere Anwesen vergantet. Schuldenfreie Höfe kommen nur ganz ausnahmsweise vor. Ursache der wachsenden Verschuldung sind hohe Erbportionen, die neuerdings allgemein gewordene Sitte der Verzinsung derselben, die Eintragung hoher Kaufschillingsreste. Die Verzinsung der Hypotheken bis zur Hälfte des Gutswerthes dürfte so ziemlich die ganze Bodenrente verschlingen, so daß dem Besitzer nur sein Arbeitsverdienst bleibt. Der Verkaufswerth der Grundstücke ist übrigens in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Ein Gut, das Ende der sechziger und Anfangs der siebziger Jahre um 20,000 Fl. verkäuflich war, kostet jetzt nur ebenso viele Mark. Wucherische Spekulationen und Güterschlächterei sind nicht selten. Die Darleiher geben das Geld in der Regel nicht auf Wechsel, sondern auf Hypothek mit kurzem Zahlungstermin auf Grund vollstreckbarer Urkunden. Die ortsanwesende Bevölkerung hat von 1875—80 abgenommen, da die Sterblichkeit der Kinder sehr hoch ist, ca. 40 Prozent. Auf hundert eheliche Geburten kommen 25 uneheliche. Die Verheirathung erfolgt in der Regel erst bei der Gutsübernahme.

Sechstes Kapitel.

Die Lage der Landwirthschaft in Deutschland.

(Fortsetzung.)

Nachdem wir bisher einige Grundstriche zur Kennzeichnung der Lage des bäuerlichen Besitzes in Gegenden, in denen der mittlere Besitz einen hervorragenden Antheil an der Grundeigenthumsvertheilung hat, geliefert haben, wenden wir uns zu denjenigen Theilen Deutschlands, in welchen der kleine Grundbesitz vorwiegt. In einer gewissen Beziehung wiegt freilich der kleine Grundbesitz fast überall vor, auch da, wo die bei Weitem größte Fläche des vorhandenen Grund und Bodens in den Händen einer kleinen Minderheit der ländlichen Bevölkerung ist. An Zahl nämlich überwiegen die kleinen Besitzer die großen und mittleren fast überall sehr bedeutend. In Ost- und Westpreußen sowie in Posen bilden, wie wir gesehen haben, die ganz kleinen Besitzer die gute Hälfte, in Pommern und Brandenburg zwei Drittel, in Schlesien weit über drei Viertel der Grundbesitzer u. s. w. Das Ueberwiegen des großen bezieh. des mittleren Grundbesitzes ist nur in dem Sinne zu verstehen, daß die großen bezieh. die mittleren Grundbesitzer über den größten Theil der vorhandenen Fläche verfügen; oder mit anderen Worten, daß die Besitzvertheilung eine sehr ungleiche ist. Die zahlreichste Klasse besitzt sehr wenig, ein geringerer Bruchtheil verhältnißmäßig viel, eine winzige Minderheit sehr viel. Die Bestrebung, die oberen Besitzklassen zu erhalten, involvirt nothwendig das Verlangen, die zahlreichste untere Klasse an der Gewinnung von mehr Besitz zu verhindern. Diese Klasse soll durch Gesetz und Recht wesentlich auf der Stufe abhängiger Arbeiter erhalten werden, damit die oberen Klassen Besitzer und „Arbeitgeber" bleiben können.

Wo dagegen der kleine Grundbesitz vorwiegt, da ist die Vertheilung des Eigenthums selbstverständlich eine gleichmäßigere. Sehr große Güter giebt es hier oft gar nicht, die Güter von mittlerer Größe sind verhältnißmäßig selten, aber ebenso selten sind auch die abhängigen Arbeiter. Fast die gesammte ländliche Bevölkerung arbeitet für eigene Rechnung auf eigenem Besitze. Wenn die durchschnittliche Lage der gesammten Bevölkerung der Gegenden mit vorwiegendem Kleinbesitz keine schlechtere ist als diejenige der gesammten Bevölkerung mit vorwiegendem Mittelbesitz; und wenn die wirthschaftlichen Erfolge der ersteren Gruppe hinter denen der letzteren nicht zurückstehen oder sie

wohl gar überragen, dann wird man — von der natürlichen Gerechtigkeit ganz abgesehen — der Rechtsverfassung, die in dem einen Gebiete dem Kleinbesitz zur Herrschaft verholfen hat, sicherlich keinen praktischen Nachtheil gegenüber der in dem anderen Gebiet herrschenden Rechtsverfassung zuerkennen dürfen. Sehen wir zu, welche Auskunft uns die Thatsachen (deren Ermittelung freilich nicht bloß an Vollständigkeit, sondern auch an Treue und Objektivität viel zu wünschen übrig läßt) über diese Frage geben.

Die einzelnen Landestheile Badens weisen hinsichtlich der Besitzvertheilung sehr wesentliche Verschiedenheiten auf; im Schwarzwald, sowie in einem großen Theile des nördlichen und südlichen Hügellandes haben die mittleren und größeren Bauerngüter entschieden das Uebergewicht; in der Rheinebene dagegen überwiegen die kleineren und mittleren Betriebe. Hier ist durch die Nähe bevölkerter Städte und Industrieplätze vielfach Gelegenheit zu lohnendem Nebenverdienst vorhanden, während die günstigen Boden-, Klima- und Absatzverhältnisse, insbesondere für Gemüse, Obst 2c., eine mehr gartenartige Benutzung des Grund und Bodens ermöglichen. Ein Besitz von fünf bis zehn Morgen reicht hier oft für die Ernährung einer Familie und den erfolgreichen Betrieb einer Wirthschaft schon aus. Fast ein Drittel der landwirthschaftlichen Fläche Badens fällt in die unterste Besitzgruppe (bis zehn Morgen), deren Angehörige fast drei Viertel aller landwirthschaftlichen Haushaltungen bilden und meist auf Nebenerwerb angewiesen sind. Die Zahl der eigentlich bäuerlichen Betriebe (zehn bis hundert Morgen) erreicht die Ziffer von 60,000 (27% der Gesammtzahl), welche 60% des landwirthschaftlichen Geländes bewirthschaften. Eine nachtheilige Zersplitterung glaubt man zur Zeit nur in einzelnen Theilen des südlichen Schwarzwaldes, einem Theile des Odenwaldes, einigen Rebbezirken (Kaiserstuhl) und einem kleinen Theile der Rheinebene (ehemalige Markgrafschaft Baden-Baden), aber auch in diesen Gebieten nicht in allen Gemeinden zu beobachten.

Die Art der Besitzvertheilung steht natürlich zu dem Erbrechte in naher Beziehung. Im Schwarzwald herrscht gesetzliche Untheilbarkeit der Güter mit dem Rechte des Anerben (in der Regel der jüngste Sohn oder die älteste unversorgte Tochter) auf einen „kindlichen Anschlag" des Gutswerthes. Im nördlichen und südlichen Hügellande beruht das Anerbenrecht, das übrigens keine Vorzugsportion einschließt, lediglich auf Sitte und Herkommen. Im größten Theile des Landes gilt indessen die Erbfolgeordnung des Badischen Landrechts. Danach

erhält jeder Miterbe seinen Antheil an liegender Habe im Stück und die Theilung muß erfolgen, sobald auch nur einer der Miterben sie verlangt. Daß Zwergwirthschaften in rauhen Gegenden mit kurzer Vegetationsperiode, wie im Schwarzwalde und dem Odenwalde, einer Familie keine hinreichende Beschäftigung gewähren und bei dem kargen Ertrag ihren Mann nicht ernähren können, ist selbstverständlich. Eine andere Frage ist die, ob es einer gesetzlichen Untheilbarkeit mit Anerbenrecht bedarf, um die Zersplitterung in zu kleine Besitzflächen zu verhindern. Die Natur der Dinge würde hier im Allgemeinen den rechten Weg schon finden, und soweit dies nicht der Fall wäre, blieben noch immer andere Mittel übrig, als Ablenkungen vom Wege des gleichen Rechtes. Doch darüber wird erst später zu reden sein. Jetzt soll nur eine oberflächliche Schilderung der wirklichen Zustände gegeben werden.

Wie aus allen Gegenden, wo ein Anerbenrecht besteht, so ergeht auch aus dem Schwarzwalde die Klage, daß bei den Gutsübergaben, die sich meist zu Lebzeiten der Eltern in der Form des sogenannten Kindskaufs abwickeln, die Uebernahmepreise häufig zu hoch bemessen seien und daß die schon in Folge hiervon sehr erschwerte Lage des Uebernehmers durch vertragsmäßig zu leistende Leibgedingslasten noch weitere Verschlimmerung erfahre: letztere überschreiten zuweilen die Rente des ganzen Guts. Der Anerbe soll meist durch eine reiche Heirath das schuldbelastete Anwesen erleichtern; gelingt dies nicht, so wird die Lage oft unhaltbar. Aus den übrigen Gegenden, in denen das Anerbenrecht nur herkömmlich ist, wird bald eine Bevorzugung, bald eine Benachtheiligung des Anerben behauptet. Aber auch da, wo der Anerbe bevorzugt wird, sind, wie der amtliche Bericht erklärt, die Wirkungen des Erbrechts gleichwohl nur dann erträgliche, wenn es dem Uebernehmer durch eine entsprechende Heirath gelingt, das durch die Gleichstellungsgelder entgehende Vermögen wieder zu erlangen, wie „denn hierauf die ganze Taktik der bäuerlichen Vermögensspekulation abzuzielen pflegt“. Für die Gemeinden des südlichen Hügellandes scheint hingegen „ein hoher, den wahren Werth oft weit übersteigender Anschlag“ der Güter bei Uebergaben die Regel zu sein, und die Verschuldung steigt daher mit jeder Erbtheilung, bis sie eine Höhe erreicht, bei der der Uebernehmer fürchten muß, demnächst in Vermögensverfall zu gerathen.

Die Naturaltheilung des badischen Landrechts hat vielfach eine den Betrieb erschwerende Parzellirung und eine unter Umständen weit-

gehende Besitzverschuldung im Gefolge gehabt, doch erfährt diese Wirkung durch Zukäufe oder Erheirathung eine Abschwächung. „Für eine Aenderung dieser Art der Erbfolge hat sich kein Bericht ausgesprochen, vielmehr wird übereinstimmend betont, daß da, wo naturale Theilung seither Rechtens war, die Bevölkerung jeder Aenderung der bestehenden Gesetzgebung entschieden widerstrebe. Auch thun die Erhebungen dar, daß die Gemeinden, wo diese Art des Erbganges die Regel bildet, sich im Allgemeinen in geordneten Vermögensverhältnissen befinden. Die naturale Theilung hat auch keineswegs das Verschwinden des selbstständigen Bauernstandes und das Auflösen des Grund und Bodens in eine Vielheit diminutiver Betriebe als Regel zur Folge. Wenn nach den Ermittelungen der Besitzstatistik vom Jahre 1873 damals, trotz der seit Jahrhunderten üblichen naturalen Theilung in der Mehrzahl der Landestheile, 22,000 Bauerngüter mittleren und größeren Umfangs (20 Morgen und mehr) mit einem Gesammtbesitz von 145,000 Hektar (= 36% der Bewirthschaftungsfläche des Landes) gezählt wurden, so geht daraus wohl klar hervor, daß gegen die durch das Erbrecht des badischen Landrechts geschaffene Zwangsparzellirung fortdauernd mächtige Gegentendenzen sich wirksam erweisen."

Die Preise des Grund und Bodens befanden sich in Baden Anfangs und bis Mitte der siebziger Jahre auf einer abnormen Höhe. Seitdem ist ein erheblicher Rückgang eingetreten, aber noch immer befinden sich dieselben in keinem richtigen Verhältniß zum Ertragswerth. Die Gründe der hohen Preissteigerung werden auf die guten Ernten und die günstigen Absatzverhältnisse jener Zeit, aber auch auf die allzu große Zugänglichkeit des Kredites; der seitdem eingetretene Rückgang der Preise auf die seitdem eingetretenen ungünstigen Ernten und Absatzverhältnisse, sowie auf die Ernüchterung der ländlichen Bevölkerung zurückgeführt. Als tiefer liegende Ursachen der hohen, auch jetzt noch den Ertragswerth in der Regel erheblich übersteigenden Grundstückspreise überhaupt, bezeichnet jedoch der amtliche Bericht mit Recht die starke Nachfrage nach Grundbesitz von Seiten unbegüterter oder wenig begüterter Personen; die nicht minder starke Nachfrage der mittel- und großbäuerlichen Bevölkerung, in welchen Kreisen man gewohnt ist, alle Ersparnisse sofort wieder in Grund und Boden anzulegen, indem der bäuerliche Ehrgeiz im Allgemeinen seine Befriedigung mehr in einem ausgedehnten, als in einem möglichst intensiv bewirthschafteten, wennschon kleineren Besitz findet; endlich eine allgemeine Ueberschätzung des Ertragswerthes der Güter.

Der Umsatz in Grundstücken hat sich mit dem Sinken der Preise ein wenig vermindert. Als Hauptgrund des starken Umsatzes trat in einzelnen Gemeinden die Spekulation hervor, die freilich in der übermäßigen Nachfrage nach Land ihre Nahrung fand. In Reborten wissen die Güterhändler in schlechten Jahren Felder um niedere Preise an sich zu bringen, um sie in besseren Jahren den Landwirthen, mit denen sie aus anderweiten Ursachen, namentlich aus Viehhändeln, bereits in Geschäftsbeziehungen stehen, zu hohen Preisen wieder aufzudrängen. Ein Uebelstand ist auch das sogenannte Klumpenaufgebot bei Subhastationen, da die Landwirthe nicht mitzubieten vermögen, und so den Güterhändlern die Liegenschaften in der Regel sehr billig zufallen.

Die Pachtpreise sind gleich den Kaufpreisen sehr hohe. Wir haben davon bereits auf S. 46 ein Beispiel gesehen. Im ganzen Lande schwanken die Pachtpreise bei Ackerland zwischen 20 und 220 Mk., bei Wiesland zwischen 30 und 130 Mark für den Morgen. Die Ursachen der hohen Pachtpreise sind die nämlichen wie die der hohen Kaufpreise: die starke Konkurrenz der kleinen Leute und das Streben derselben nach Beschäftigung. (Der amtliche Bericht schaltet hierbei die unverständliche Bemerkung ein, daß dabei ein „wirthschaftlich nicht immer gerechtfertigter“ (?!) Selbständigkeits- und Unabhängigkeitsdrang nebenhergehe.) Die Pachtpreise sind deßhalb da am höchsten, wo die Gemarkung klein und die ansässige Bevölkerung stark, oder wo bei großen Gemarkungen ein namhafter Theil des Grund und Bodens sich in festem Besitze befindet. Mangel an W i e s e n und die Unmöglichkeit, den Ackerfutterbau auszudehnen, hat beim Kauf wie bei der Pacht die abnormsten Verhältnisse zur Folge.

In den rauhen Gegenden des Odenwaldes und des südlichen Schwarzwaldes erweisen sich 30 Morgen oft kaum als hinreichend, eine Familie zu ernähren. Da nun nach der Besitzstatistik vom Jahre 1873 die landwirthschaftlichen Haushaltungen mit einem Besitz unter zehn Morgen im Amtsbezirk Waldshut 50%, im Amtsbezirk Säckingen 78%, im Amtsbezirk St. Blasien 65%, diejenigen mit einem Besitz unter zwanzig Morgen sogar 84%, 94%, 85% aller landwirthschaftlichen Haushaltungen repräsentiren, so leuchtet ein, daß sehr viele Landwirthe in diesen Bezirken auf ihren Anwesen keine auskömmliche Existenz zu finden vermögen und auf einen Verdienst außerhalb des landwirthschaftlichen Gewerbes in hohem Maße angewiesen sind. Dieser ist jedoch bei dem Mangel an Industrie und der in der Regel nicht sehr lohnenden Hausindustrie, die zudem nur in dem kleineren Theil der

betreffenden Orte besteht, nicht überall in entsprechendem Maße vorhanden, und die Lage vieler Gemeinden ist daher recht unerfreulich. Nur wo zu dem landwirthschaftlichen Areal noch ein erheblicher Waldbesitz hinzutritt, wird die ökonomische Lage eine gesichertere.

In vielen bäuerlichen Wirthschaften besteht auch ein Mißverhältniß zwischen dem Grund- und Betriebskapital einer- und dem Gebäudekapital andererseits. Namentlich da, wo die Naturaltheilung üblich und einer der Miterben Wohnhaus und Oekonomiegebäude allein zu übernehmen genöthigt ist, steht der Umfang derselben zu dem verkleinerten Anwesen nicht mehr im Einklang. Und da auch die übrigen Miterben thunlichst eigene Wohn- und Oekonomiegebäude zu erwerben suchen, so macht sich das fragliche Mißverhältniß in großem Umfange geltend.

Ueber die Verschuldung des Grundbesitzes urtheilt der Amtliche Bericht, daß dieselbe im Allgemeinen nicht den vielfach besorgten Umfang erreicht, im Gegentheil in allen Landestheilen auch heute noch nicht wenige Gemeinden vorhanden sind, in denen die Verschuldung eine ganz geringe, die Kapitalansammlung dagegen eine beträchtliche ist. In erster Linie gilt dies von den Orten, welche Handelsgewächsbau treiben; aber auch in solchen Gemeinden, die nach Lage, Boden und Klima ihre Haupteinnahmequelle vorwiegend in Körnerbau und Viehzucht suchen, vermag sich der Wohlstand zu behaupten. Befriedigende Verhältnisse bestehen auch da, wo der landwirthschaftlichen Bevölkerung reichliche Gelegenheit zu Nebenverdienst gegeben ist. In wirklich bedauernswerther Lage befinden sich nur diejenigen von der Natur stiefmütterlich behandelten Gemeinden, in denen der Grund und Boden allein der Bevölkerung keinen ausreichenden Unterhalt zu gewähren vermag, andere Verdienstquellen aber bisher nicht in zureichendem Maße aufzufinden waren. In der Mitte zwischen diesen und den über hinreichend große Gemarkungen verfügenden Gemeinden stehen jene, in denen zwar die äußeren Bedingungen des Bodens und Klimas günstige oder doch nicht ganz ungünstige sind, in denen aber wegen der geringen Ausdehnung der der Bevölkerung angehörenden Fläche ein heftiges Drängen nach käuflichem oder pachtweisem Erwerb hohe Kauf- und Pachtpreise bedingt.

Obwohl eine bedenklich hohe Verschuldung im Allgemeinen nicht besteht, so wird doch die Gesammtlage der bäuerlichen Bevölkerung keineswegs als eine durchweg befriedigende erachtet. Die Hauptursache dieser unbefriedigenden Lage findet die amtliche Darstellung in der ab-

nehmenden „Rentabilität" des landwirthschaftlichen Betriebes. Das Wort Rentabilität wird jedoch hier in einem Sinne gebraucht, der mit dem volkswirthschaftlichen Begriffe der Rente, wie wir ihn weiter oben definirt haben, gar nichts zu thun hat, sondern Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Rente mit einander mischt. „In Folge der unaufhaltsamen Zunahme der Bedürfnisse des privaten und öffentlichen Lebens", heißt es in unserer Quelle, „sind die auf dem landwirthschaftlichen Betriebe lastenden Ausgaben erheblich gewachsen, während die Preise der Erzeugnisse in Folge der Umgestaltung unserer Verkehrsverhältnisse nicht in demselben Maße gestiegen, zum Theil, wie bei Getreide, gefallen sind und die eine Ausgleichung vielleicht ermöglichende Steigerung der Roherträgnisse eine vielfach angestrebte, aber in den meisten Gemeinden noch zu lösende Aufgabe ist. Die sich bei dieser Sachlage ergebenden Einnahmeausfälle gestalten sich in den einzelnen Landestheilen, je nach dem Wirthschaftscharakter, mehr oder weniger drückend, machen sich aber namentlich in den vorwiegend Fruchtbau treibenden Distrikten mit besonderer Schärfe geltend. Unzweifelhaft ist in Folge dieses Einnahmerückgangs die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirthe gegen früher wesentlich geschwächt und die Möglichkeit des ökonomischen Fortschreitens namhaft erschwert worden; technische Verbesserungen des Betriebs — das erfolgreichste Mittel, das ins Schwanken gekommene Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen — müssen, auch wenn sie alles Verständniß finden, wegen der Schwierigkeit der Aufbringung der Mittel vielfach unterbleiben. Diese, in Zeiten schlechter Ernten doppelt schmerzlich empfundenen, aber auch bei regelmäßigem Verlauf der Dinge durch einen früher nicht gekannten Geldmangel gekennzeichneten Verhältnisse sind es, die auch in Gemeinden, in denen eine ganz unerhebliche Verschuldung besteht, „„die Bevölkerung zu keiner freudigen Stimmung gelangen lassen"".

Das benachbarte Land Württemberg zeigt ähnliche Verhältnisse auf, wie Baden. Es ist ein Land des vorherrschenden Kleinbesitzes. 46% aller Besitzungen haben nicht mehr als je $1^1/_2$ Hektar, weitere 45% zwischen $1^1/_2$ bis 10 Hektar und nur 8% mehr als 10 Hektar. Doch ist die durchschnittliche Besitzgröße in den verschiedenen Gegenden des Landes ziemlich verschieden. In Altwürttemberg, wo von jeher unbedingte Theilbarkeit des Bodens bestand, ist die Zersplitterung am größten, während sich in der Osthälfte des Landes ein relativ größerer Grundbesitz erhalten hat. Die Eigenthümer der Besitzungen bis zu $1^1/_2$ Hektar gehören selbstverständlich nicht mehr zum eigentlichen Bauern-

stande, sondern größtentheils dem in den vielen schwäbischen Landstädten und größeren Dorfgemeinden außerordentlich verbreiteten Stande der Kleinhandwerker, ferner dem der Lohnarbeiter verschiedener Kategorien an, die alle mit Zähigkeit an dem ererbten Grundbesitz festhalten oder mit der größten Anstrengung Grundbesitz zu erwerben trachten. In den mildesten Gegenden des Landes mit Wein=, Obst= und Handels=gewächsbau wird aber schon ein Besitzer von zwei Hektar zum Bauern=stande gerechnet, und auch in den minder günstigen Lagen und Boden=verhältnissen genügt ein Besitz von fünf bis zehn Hektar vollständig, um eine Bauernfamilie zu ernähren und nothdürftig zu beschäftigen. Etwa zwei Drittel der landwirthschaftlichen Fläche befinden sich daher in den Händen von Besitzern, welche von dem Ertrage ihres Besitzes leben können, und nahezu die Hälfte aller Grundbesitzer gehört dem Stande der selbstständigen Bauern an. Etwa 10% der landwirthschaft=lichen Fläche befinden sich in der Nutznießung von Pächtern.

In einer Schilderung der kleinbäuerlichen Verhältnisse im württem=bergischen Unterland, am Fuße der Alb, lesen wir: „Nimmt man in einer Gegend mit mittlerer Bodenart, in welcher das Obst gut gedeiht und in geschützten Lagen auch der Wein noch fortkommt, den Besitz=stand eines Mittelmannes zu 2 Hektar an, so kann dieser zwei Kühe erhalten und die für seine Familie nöthigen Lebensmittel pflanzen. Auf den Markt bringen kann er von dem Ertrag seiner Güter Nichts (?), weil er Alles selbst braucht, nur in guten Jahren kann er Obst ver=kaufen. Wer aber seine Obstbäume richtig pflegt und dafür sorgt, daß die alten Bäume bei Zeiten durch junge Bäume ersetzt werden, hat selbst in den letzten Jahren immer Obst erhalten und die geringeren Erträge sind um so höher bezahlt worden. Nicht selten sind aus einem kleinen Baumgut von etwa 15 Ar 400 Mark erlöst worden. Rechnet man dazu, was aus dem Verkauf von Kälbern, Schweinen, Butter und Eiern erlöst wird, so kann eine sparsame Familie auch in schlechten Zeiten vorwärts kommen und in guten Jahren die etwa vorhandenen Schulden abzahlen. Dabei ist zu bedenken, daß ein Mann mit kleinem Grundbesitz in keiner Weise anstrengend beschäftigt ist und besonders im Winter volle Zeit und Muße hat, sich weiter zu bilden und die stets nöthigen Verbesserungen in seinem Betrieb vorzunehmen. Hat nun ein solcher Kleinbauer sein Haus und seine Güter schuldenfrei, so kann er jedes Jahr etwas zurücklegen und für das spätere Fortkommen seiner Familie Sorge tragen. Weil nun Viele in dieser Weise durch Fleiß und verständige Wirthschaft zu einer gesicherten Existenz gekommen

sind, sucht jeder womöglich seinen Besitz zu vermehren, da die Güter die sicherste Grundlage des Wohlstandes sind. Daher kommt es, daß gute Güter und besonders Baumgüter mit ungewöhnlich hohen Preisen bezahlt werden."

In ungünstigeren klimatischen und Bodenverhältnissen tritt vielfach der Hopfenbau und der Anbau der Zuckerrübe an die Stelle des Wein- und Obstbaues, und auch dann sind die kleinen Grundbesitzer in „keiner zu ungünstigen" Lage. Mit dem Schwinden dieser Kulturarten wächst der Umfang des Grundbesitzes; Futterbau und Viehzucht werden die Grundlage für die Existenz des Bauernstandes, die im Getreidebau längst nicht mehr fußt, wennschon der letztere quantitativ noch immer einen großen Raum einnimmt. Man setzt den Getreidebau vornehmlich des Strohs wegen fort und weil er Arbeit wie Kapital nur wenig in Anspruch nimmt; er erhält aber auch an Dünger nur, was die anderen Pflanzen nicht aufzehren, ja er muß sogar dem Vieh weichen. Die erschöpfenden Wirkungen dieser Kulturmethode liegen leider klar genug zu Tage. Bei allzu kleinem Grundbesitz und besonders wenn es an Nebenverdienst fehlt, muß unter solchen Umständen die Lage der Landbevölkerung freilich eine äußerst dürftige sein. Uebrigens ist in den letzten 25 Jahren keine Verkleinerung der einzelnen Besitzungen, und ebenso wenig eine Zunahme der Verschuldung zu beobachten, und „die Zähigkeit, womit die Bevölkerung einer übermäßigen Verschuldung entgegenarbeitet, verdient Bewunderung." Bei dem allgemein üblichen Zielerkauf arbeitet sich selbst unter den schwierigsten Verhältnissen der kleine Besitzer oft rasch zu schuldenfreiem Besitz hinauf. Ungünstigen Falls kann er freilich die Zieler nicht abtragen und verfällt einer unhaltbaren Lage.

Aehnliche Zustände, wie die beschriebenen, die sich wesentlich auf die Westhälfte des Landes beziehen, herrschen auch in denjenigen Theilen der Osthälfte, in denen das gleiche Erbrecht hergebracht ist. Dem vielfach rauheren Klima entsprechend, sind hier allerdings die Besitzgrößen bedeutender; aber eine Verkleinerung derselben ist nicht wahrzunehmen und überall wird trotz der Ungunst der Ernten und des Rückganges der Produktenpreise von einer, wenn auch kleinen Abnahme der Verschuldung und einer langsamen, aber sichtbaren Zunahme des Wohlstandes berichtet. Ein Fünftel bis ein Achtel der ländlichen Besitzer dürfte gänzlich schuldenfrei, ein Viertel bis ein Sechstel (namentlich die Handwerker und Tagelöhner) schwer, etwa die Hälfte erträglich, d. h. ungefähr bis zur Hälfte des Gutswerthes, belastet sein.

In einer weit bedenklicheren Lage befindet sich dagegen der Grundbesitz in Oberschwaben, wo zwar das gleiche Erbrecht gleichfalls Geltung hat, das Herkommen aber die bäuerlichen Güter geschlossen erhält, in der Art, daß nur einer der Erben das Gut übernimmt und die Miterben durch Geld abfindet. Die so übernommenen Besitzungen sind von vornherein mit einer schweren und, wenn der Anschlag des Gutswerthes nicht hinter dem thatsächlichen Verkehrswerth erheblich zurückbleibt, oft unerschwinglichen Schuldenlast beschwert. Die Ueberschätzung der Güterwerthe wird in Oberschwaben hauptsächlich auf die Zeit der hohen Getreidepreise zurückgeführt. Die Boden- und klimatischen Verhältnisse machen den Uebergang von dem unrentabel gewordenen Getreidebau zum Handelsgewächs- und Futterkräuterbau in Oberschwaben schwieriger als in anderen Gegenden des Landes. Aber eine noch größere Schwierigkeit liegt in der geringen Dichtigkeit der Bevölkerung, welche die Inangriffnahme einer so intensiven Kultur nicht gestattet.

Im Wesentlichen gleiche Verhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer wie Baden und Württemberg weist Elsaß-Lothringen auf. In Lothringen steht jedoch die bäuerliche Bevölkerung derjenigen in den süddeutschen Ländern an Bildung nach und der Betrieb ist entsprechend schlechter. Ein erheblicher Theil des Grundbesitzes ist dort auch in den Händen reicher Leute (die meist zur Zeit der ersten Revolution große Komplexe von Grund und Boden zu den niedersten Preisen erstanden) und wird von denselben verpachtet. Die Pächter, die meist noch zu hohen Preisen gepachtet haben, sind meist in ungünstiger Lage.

Ein viel helleres Bild tritt uns in der Pfalz entgegen. Auch hier hat das Prinzip der gleichen Erbtheilung auf eine große Zersplitterung des Grundbesitzes hingewirkt, doch hat jetzt die weitere Zerstückelung der kleineren Parzellen so ziemlich aufgehört. Nur auf der Sickinger Höhe (dem breiten Rücken des südlich von Landstuhl gelegenen 450—500 Meter hohen Gebirges) herrscht noch in einzelnen Ortschaften die Gewohnheit, das vorhandene Gut einem der Kinder zu überlassen. Dies hängt wahrscheinlich mit der dort hergebrachten Art der Wirthschaft zusammen, da die großen Entfernungen, die steilen Abhänge und Wege gewöhnlich die Bewirthschaftung mit Rindvieh nicht zulassen, sondern zum Halten von Pferden nöthigen. Die Güter auf der Höhe sind jedoch durch die Herauszahlungen stark verschuldet, und es wird daher neuerdings mit dem System mehr und mehr gebrochen.

Die Vorderpfalz (die Rheinebene bis zum Gebirge) besteht aus drei dem Laufe des Rhein ziemlich parallelen, terrassenförmig übereinander

gestellten Stufen. Die tiefgelegene ist häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt; die mittlere, anderthalb bis drei Stunden breit, besteht aus Ackerland, das mit Getreide, Futtergewächsen, Gemüse, Handelspflanzen bebaut wird; die obere Stufe umfaßt das Hügelland am Rande des Haardt und ist vorherrschend mit Weinreben bepflanzt. Die ganze Vorderpfalz zeichnet sich durch warmes Klima, fruchtbaren Boden und dichte Bevölkerung aus. Der westliche Theil des Landes (der Westrich) hat rauheres Klima und meist auch wenig fruchtbaren Boden, ist daher auch lange nicht so dicht bevölkert als die Vorderpfalz. Das stark bewaldete Haardtgebirge enthält viele enge wasserreiche Thäler mit Aeckern und Wiesen. Hier spielt der Kartoffelbau eine große Rolle. Das hügelige westliche Hinterland hat sehr verschiedene Bestandtheile. Wald und Feld wechseln mit einander ab. Im SO. felsige Hochebenen mit zahlreichen tiefen Thaleinschnitten, weiter westlich bei Zweibrücken und Blieskastel ein von breiten Wiesenthälern durchzogener Hügelboden. Zwischen Homburg und Kaiserslautern Moorniederung.

In der Vorderpfalz sucht man nach Möglichkeit einträgliche Handelsgewächse anzubauen, früher Hanf, Oelfrüchte, jetzt mehr Tabak, Zwiebeln, Kartoffeln. Sehr zurückgeblieben ist der Hopfenbau. Eine gebräuchliche Fruchtfolge ist folgende: Hackfrucht abwechselnd mit Halmfrucht und nach einem gewissen Zeitraum Klee, sodann ein Handelsgewächs, dann Weizen oder Spelz, im dritten Jahre deutscher Klee oder Korn, im vierten Hafer oder Gerste. Unter den verkäuflichen Produkten steht in der Vorderpfalz der Wein voran, der gewöhnlich selbst gekeltert, von kleineren Besitzern jedoch auch in den Trauben verkauft wird. Sodann kommen Tabak, Obst, Gemüse. Auch Getreide wird in der Vorderpfalz ungeachtet des Handelsgewächsbaues in erheblichem Maße verkauft. Kartoffeln dienen hier vorwiegend zur Befriedigung des eigenen Bedarfes, doch werden solche auch in die Städte oder an Stärkefabriken verkauft. Auch die Branntweinbrennerei hat in neuerer Zeit zugenommen. In den westlichen Theilen der Pfalz kommen als verkäufliche Produkte hauptsächlich Getreide und Kartoffeln in Betracht. In den Thälern mit großen Wiesenflächen ist der Verkauf von selbstgezogenem oder gemästetem Vieh die Haupteinnahmequelle. Wo keine Wiesen vorhanden sind, wirft sich der kleine Mann auf die Schweinezucht. In manchem kleinen Dorfe soll man im Herbst mehr als 200 Schweine im Werthe von ca. 20,000 Mk. finden.

Nicht unerhebliche technische Fortschritte treten in der vermehrten Anwendung von Maschinen und verbesserten Geräthen, sowie von

künstlichem Dünger zu Tage. Namentlich die Viehzucht und der Wiesenbau haben große Fortschritte gemacht. Ein wesentlicher Unterschied zwischen größeren und kleineren Gütern in Beziehung auf rationelle Bewirthschaftung ist nicht wahrzunehmen. Als Bespannung sind Pferde, bei den Kleinbauern meist Kühe in Gebrauch.

Der Besitzwechsel ist, auch abgesehen von den Todesfällen, lebhaft. Manche Personen, denen Liegenschaften zufallen, wie Handwerker u. s. w., verkaufen dieselben. Andere Grundstücke werden durch Auswanderung frei. Auch in Folge wirthschaftlichen Rückganges kommen Anwesen zum Verkauf, obwohl viel seltener als in anderen Gegenden Bayerns. Während 1880 in Bayern 3739 Anwesen mit 30,059 Hektar zwangsweise versteigert wurden, wovon auf Oberbayern ein Drittel, auf Altbayern die Hälfte entfiel, kommen auf die Pfalz nur 171 Anwesen mit 566 Hektar. Der regelmäßige Zustand ist der, daß der Bauer, der seine Grundstücke selbst bewirthschaftet, den einmal erworbenen Besitz festhält und eventuell vergrößert. An Gelegenheit zur Erweiterung fehlte es bisher nicht, da die vorhandenen größeren Güter allmählich zerstückelt wurden und bei dem stetigen Steigen der Güterpreise die im Besitz von Aeckern befindlichen Kapitalisten es vorzogen, ihr Vermögen in anderer Weise anzulegen. Ob bei stärker anwachsender Bevölkerung noch immer genügendes Angebot von Aeckern vorhanden sein würde, kann freilich bezweifelt werden. Mit der Zeit erschöpft sich natürlich die Bevölkerungskapazität eines beschränkten Gebietes, und der weitere Bevölkerungszuwachs muß andere Schauplätze seiner Thätigkeit suchen.

Die Güterpreise sind seit 50 Jahren ungefähr um das Doppelte gestiegen; nur im westlichen Theile der Pfalz hat seit zehn Jahren ein nicht sehr erheblicher Rückgang platzgegriffen. Die Gründe liegen in dem niedrigen Stande der Getreidepreise bei höherem Lohne der Arbeiter. In der Vorderpfalz ist bei Aeckern und Wiesen ein Rückgang nur ausnahmsweise eingetreten, während der Preis der Weinberge bedeutend gestiegen ist und auch der Umfang des Weinbaues zugenommen hat.

Die Verschuldung ist nicht höher geworden. Zwar wird in der Regel auf Kredit gekauft, und bei Versteigerungen werden in der Regel Fristen von drei bis vier Jahren gewährt. Aber der Bauer sucht im Allgemeinen seinen Grundbesitz auch nur allmählich zu vergrößern, und wenn er glaubt, die Terminzahlungen aus den laufenden Einnahmen decken zu können. Die hypothekarische Verschuldung wird von den

Einen auf durchschnittlich 30%, von Anderen auf 50% des Güterwerths geschätzt. Vielfach wird aber auch Geld auf Schuldschein aufgenommen, namentlich beim Viehkauf. Vorschuß- und Kreditvereine geben dem Landwirth auf drei bis sechs Monate Vorschüsse. Halsabschneiderei kommt auch hier vor, obwohl nicht häufig und in großem Umfange.

Als Nebenerwerb bietet sich für diejenigen, welche keinen ausreichenden Grundbesitz haben, vor Allem die Arbeit im Tagelohn dar. Erheblich ist dieser Erwerb im Weinbau. Ständige Tagelöhner, welche gar keinen eignen Besitz haben, kommen nur ganz vereinzelt vor. Auch im Holzfällen und Rindeschälen, in der Leineweberei, Korbflechterei, Sackmacherei und dem Cigarrenspinnen, im Lohnfuhrwerk, endlich in Bergwerks- oder Fabrikarbeit finden viele Landleute Nebenerwerb. Die Kennzeichen eines gewissen Wohlstandes sind überall bemerkbar. In manchen Fällen hat sogar ein gewisser Luxus platzgegriffen. Doch im Allgemeinen ist der Bauer mäßig, fleißig, sparsam. Kartoffeln mit Milch, Gemüse, Mehlspeisen sind die gewöhnliche Nahrung, dazu wöchentlich einige Male Fleisch. Nur der Aermere muß an Wochentagen auf das Fleisch verzichten und genießt es nur Sonntags. Aber im Ganzen ist in der Ernährung und körperlichen Frische der Landleute keine Verschlechterung, sondern eher eine Verbesserung eingetreten. Auch hinsichtlich der geistigen und sittlichen Zustände wird eine erfreuliche Besserung konstatirt.

In der preußischen Rheinprovinz herrscht, mit Ausnahme des Niederrheins, wo der Hofbesitz meist geschlossen ist, dasselbe Erbrecht wie in Südwestdeutschland. Der Besitz ist daher auch ebenso zersplittert, und in den fruchtbaren Theilen der Provinz sind die Zustände annähernd auch dieselben, wie dort. Ungünstige Verhältnisse walten dagegen in denjenigen Theilen ob, wo der überall vorwiegende Kleinbesitz mit nachtheiligen Fruchtbarkeitsbedingungen zusammentrifft, wie namentlich in der Eifel. Von zwei der ungünstiger situirten Bezirke liegen in der Veröffentlichung des Vereins für Sozialpolitik Schilderungen vor, deren Hauptzüge wir nachstehend reproduziren.

Der Kreis Merzig ist weder durch seine Lage, noch durch Klima und Boden begünstigt. Größere Städte giebt es darin nicht. Trier und Saarbrücken liegen beide 40 bis 42 Kilom. entfernt. Die Fracht landwirthschaftlicher Produkte beträgt dorthin 1,80 bis 2 Mk. für 100 Kilogr. Auf dem Kartoffel- und Hafermarkte sind daher die Landwirthe des Kreises nicht mehr konkurrenzfähig. Das Land besteht aus hügeligen

Erhebungen mit meist sanft aufsteigenden Seiten, und ist leicht bis mittelschwer. Zwei Kühe können die gewöhnliche Pflugarbeit verrichten. Nur der Kalkboden erfordert Pferdegespann. Die Einsenkungen sind sehr wasserreich und die Natur weist daher auf Wiesenbau am Fuße der welligen Erhöhungen und in den Bachthälern, sowie auf Ackerbau auf den Hügeln hin. Hafer und Roggen liefern, gute Düngung vorausgesetzt, quantitativ befriedigende Erträge. Für die Kartoffeln mangeln die Pflanzennährstoffe, es fehlt an Kalk und Kali, an Phosphorsäure, der Eisengehalt des Bodens macht die Kartoffeln oft porkig und schorfig. Die meisten Felder müssen in drei Jahren mindestens zweimal zur Roggensaat und zum Kartoffelbau gedüngt werden. Da jedoch wenig Futter vorhanden, so mangelt es an Dünger, und es ist daher schon eine große Fläche nöthig, um eine Familie zu ernähren. Die Fruchtfolge ist schlecht und ersetzt die entzogenen Stoffe nicht wieder. Für die Kartoffel hat man keine technische Verwendung und die Verwerthung der Feldbauprodukte durch die Schweinezucht ist zu gering. Die unbefriedigendste Produktion jedoch ist die der Milchnutzung; es fehlt an Futter, besonders an gutem Futter, auch an gut gehaltenen Stieren. Die große Zerstückelung des Ackerlandes führt viele Arbeitsvergeudung herbei, obwohl es damit nicht so schlimm steht wie in den übrigen Gebirgsdistrikten der Eifel, des Hochwaldes und des Hunsrück. Besonders trostlos ist die Zerstückelung und Gemenglage des Wiesenbesitzes (1 bis 5 Ar), wo jede Einzelmelioration unmöglich ist und in Folge dessen überall Versumpfung oder Dürre eintritt.

Besitzer von zwanzig und mehr Hektar gelten für „reiche“ Bauern, Besitzer von fünf bis zehn Hektar als „Mittelbauern“, solche von weniger als fünf Hektar als „arme und geplagte“ Leute, die, wenn es an Nebenverdienst fehlt, nicht auskommen können. Die zahlreichste Klasse der Besitzer hat nur ein wenig Feld zum Bau von Kartoffeln 2c. für den eignen Bedarf und ist auf Verdienst in der Industrie angewiesen. Die ganze Saarindustrie mit ihren Bergwerken u. s. w. empfängt aus dem bäuerlichen Kleinbesitz einen soliden Stamm sparsamer und fleißiger Arbeiter. Allein die Beschäftigung reicht in der Regel nicht für Alle hin. In jedem Dorfe feiern Sommers durchschnittlich 20 Männerkräfte, im Winter die dreifache Anzahl. Die Ernährung ist meist unzureichend, die Kleinbesitzer leben fast einzig von Kartoffeln und Roggenbrod, und vielfach mag darunter die Willensenergie leiden.

Herrschender Gebrauch beim Erbgange ist die Theilung in natura zu gleichen Theilen. Das ins elterliche Haus verheirathete Kind

bekommt die Wohngebäude etwas billiger als zum vollen Werthe, weßhalb eine Verschuldung durch Erbgang für dieses Kind weniger nothwendig ist als für die übrigen Geschwister, die bei Gründung einer Familie von vornherein durch Beschaffung der Wohn- und Oekonomiegebäude, der Geräthschaften ꝛc. in Schulden gerathen, aus denen auch der solideste Bauer nicht herauskommt. Durch Zukauf zu hohen Preisen wird die Verschuldung ebenfalls befördert. Namentlich 1871—75 waren die Landpreise sehr hoch; dann sanken sie stetig bis 1880 und 81, und sind nun etwas konstanter geworden. Grundstücke in besten Lagen galten früher 700—800, jetzt 500 Mk. der Morgen, in zweiten Lagen 400, jetzt 300 Mk. der Morgen. Dritte Lagen sind jetzt gar nicht mehr begehrt. Da nun gerade die ärmsten Besitzer, die Besitzer von unter 2 Hektar, in dieser Bonität fast allein ihren Besitz haben, so ist es nicht undenkbar, daß hier in absehbarer Zeit die Feldkultur durch große Wald- und Weidegüter ersetzt wird.

In der Bürgermeisterei Altenkirchen haben etwa 30% der bäuerlichen Wirthe Besitzungen bis zu 1 Hektar, andere 30% zwei bis drei Hektar, fernere 30% vier bis zehn Hektar, 10% elf bis zwanzig Hektar. Die Einwohner, welche gar keinen oder nur geringen Grundbesitz haben, arbeiten in Fabriken oder Bergwerken; ebenso die Söhne der Kleinbauern. Während der Erntezeit sind Viele bei den wohlhabenden Bauern, die 9—18 Hektar besitzen, vollauf beschäftigt. Der bäuerliche Betrieb hat im Ganzen nur geringe Fortschritte gemacht. Von Maschinen finden nur Dresch- und Futterschneidemaschinen immer mehr Eingang, auch wird der Bau der Ackerkrume sorgfältiger. Vor Allem läßt der Wiesenbau zu wünschen übrig, und Drainage kommt selten vor. Als Zugthiere werden in der Regel Ochsen oder Kühe verwendet. Der kleine Bauer hat gewöhnlich nicht die starke Zugkraft, den meist tiefgründigen, etwas steifen Lehmboden umzupflügen, auch wegen des mangelnden Stalldüngers geringeren Ertrag als der größere Bauer. Viele Aecker sind naß mit undurchlassendem Untergrund. Desto nothwendiger wäre Drainage, die wegen Kostspieligkeit unterbleibt. Häufiger Güterhandel unter Lebenden findet nicht statt. Zwangsverkäufe sind leider nicht gerade selten. Die hypothekarische Verschuldung ist durchschnittlich ziemlich hoch und geht für manche Grundbesitzer über deren Kräfte. Restkaufgelder, Erbportionen, Bauten sind die gewöhnliche Veranlassung; oft werden aber auch aus Handschulden hypothekarische Verpflichtungen. Man borgt beim Kaufmann Waaren und namentlich Kunstdünger, die Schuld wächst an, muß verzinst werden und wird

endlich als Hypothek eingetragen. Noch schlimmer ist das Borgen des Milch- oder Zugviehes. Der Bauer wird bei diesem Handel von den meist jüdischen Geschäftsleuten regelmäßig auf schmähliche Weise übervortheilt. Aus diesen und anderen Gründen kommen viele Kleinbauern herunter, allein daneben giebt es auch solche, die voranschreiten, besonders die Familien, deren Angehörige in Bergwerken beschäftigt sind. Doch wirkt die Bergwerksarbeit nachtheilig auf die Gesundheit. Die Grundstückspreise sind in den letzten zwanzig Jahren gestiegen, namentlich in den Gegenden, welche für die Bergwerksarbeit günstig gelegen sind. Die Pachtpreise schwanken von 24—36 Mk. für den Hektar Ackerland und 60—84 Mk. für Wiesen.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden hat in Bezug auf Klima, Boden und Volksthum manche Aehnlichkeit mit der Rheinprovinz. Neben gesegneten Landschaften, die nicht bloß Wein und Obst von köstlicher Qualität, sondern auch Feldfrüchte aller Art in reicher Fülle hervorbringen, erscheinen rauhe Gebirgsgegenden, die zum größten Theil mit Wald bedeckt sind und den Ackerbau nur mit geringem Ertrag lohnen. Daß der Kleinbesitz, welcher in allen diesen Gegenden vorherrscht, unter ungünstigen Bedingungen der Fruchtbarkeit oft schlimme Früchte zeitigen muß, liegt zu sehr auf der Hand, als daß man dabei zu verweilen brauchte. So machen sich im Westerwald und einigen Gemeinden des Taunus theilweise recht mißliche Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes geltend. Der größere Theil der Besitzungen erreicht das Maß von vier Hektaren nicht, über sieben Hektar steigen nur sehr wenige. Die Armuth der Besitzer erschwert es ihnen, den nöthigen Viehstand zu halten oder Meliorationen vorzunehmen und übt überhaupt einen nachtheiligen Einfluß auf die Energie und Unternehmungslust. Im Westerwald sind daher die Güterpreise nach kurzem und ungesundem Steigen in den siebziger Jahren wieder gefallen und stehen heute wieder wie vor zwanzig Jahren, ebenso der Pachtpreis. Anfangs der siebziger Jahre galt der Hektar Feld ca. 60 Mk., heute 24 Mk.; ja es kommt vor, daß Ackerland überhaupt keinen Abnehmer findet. Gute Wiesen dagegen ergeben noch immer eine Pacht von 80 Mk. Bei der früheren Abgeschlossenheit vom Verkehr — erst jetzt hat die Eisenbahn den Westerwald erreicht — fehlte es an Nebenverdienst. Ein Theil der Bevölkerung findet im Winter Beschäftigung beim Holzfällen, eine verhältnißmäßig nur geringe Anzahl von Arbeitern ist in der als Hausindustrie betriebenen Krug- und Pfeifenbäckerei (Töpferei) beschäftigt; ein anderer Theil fristet als „Landgänger“ (Hausirer) sein Leben.

Auch im Großherzogthum Hessen wechseln die fruchtbaren, lachenden Gefilde des Südens mit den rauhen Gegenden des Vogelsberges im Norden. Während im Süden der Bauer schon bei ganz geringfügigem Besitz durch intensive, gartenmäßige Kultur einen reichen Ertrag erzielt, verhütet in den schlechteren Lagen Oberhessens selbst ein Besitz von zwanzig und mehr Hektaren oft den Niedergang nicht. Das in Grundbesitz angelegte Kapital ergiebt hier, wie behauptet wird, nur eine Rente von $1/2$ bis $1 1/2$%. Die Grundstücke sind daher in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt um 40 bis 50% gefallen und sind an vielen Orten überhaupt kaum mehr zu verkaufen. Daß unter solchen Umständen auch die Verschuldung im Verhältniß zum Bodenwerth gestiegen sein wird, läßt sich leicht begreifen. Der Hauptgrund der ungünstigen Lage der Landwirthschaft im Vogelsberg scheint übrigens weniger die Unfruchtbarkeit des Bodens, als der irrationelle, durch die Zerstückelung des Besitzes erschwerte Betrieb, die Unbeholfenheit und Rückständigkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung, sowie der Mangel ausgiebiger Verkehrsstraßen zu sein. Die durch den nicht rechtlich, aber thatsächlich bestehenden Flurzwang bedingte Dreifelderwirthschaft ist für den Vogelsberg die denkbar schlechteste Fruchtfolge, und ein intensiver Betrieb kann nicht ermöglicht werden, so lange dieses Hinderniß besteht.

Mit dem Eintritt in das ehemalige Kurfürstenthum Hessen gelangen wir in ein Gebiet, in welchem der landwirthschaftliche Charakter Süd- und Norddeutschlands und das Volksthum des fränkischen und sächsischen Stammes zusammentreffen. Fruchtbare und warme Ebenen in den Flußthälern wechseln mit den rauhen Höhen in den Bergen. Der Wald bedeckt in mehreren Kreisen erheblich über die Hälfte, in anderen nur ein Fünftel der Gesammtfläche, und senkt sich, während er im Allgemeinen auf die Berghänge und Anhöhen zurückgedrängt ist, auf unfruchtbarem und feuchtem Boden bis in die Ebenen hinab. Im Norden hat der Schauenburger Bauer niedersächsischen Stammes seine Sitten und Einrichtungen, sowie sein Erbrecht beibehalten und in den geschlossenen Maierhöfen seine Wohlhabenheit behauptet. Hier gilt Gütereinheit mit statutarischem Erbrecht der überlebenden Ehegatten; hinsichtlich der erheblichsten Bauerngüter, der sogenannten Maiergüter, deren noch ca. 3000 zur durchschnittlichen Größe von 8 Hektar bestehen, ist jedoch 1848 die Anerbenfolge, vermöge deren das Gut auf das älteste Kind übergeht, eingeführt worden. In Althessen (Hersfeld, Schmalkalden) hat sich der Gebrauch erhalten, das Gut nicht an einen

schon durch die Geburt bestimmten Anerben, sondern an dasjenige Kind, welches nach Ansicht der Uebergeber am besten zur Uebernahme der Wirthschaft qualifizirt ist, zu dem sogenannten geschwisterlichen Werth zu übergeben.* In den Kreisen Fulda, Hünfeld, einem Theil von Schlüchtern und Hanau findet die alte Gütergemeinschaft des alten Fuldaer Rechtes statt und ist unbeschränkte und unbedingte reale Theilung der Güter in Gebrauch. Hier ist der Güterhandel in Schwung, die Besitzstände sind nur zur Hälfte aus ererbten, zur anderen Hälfte aus gekauften Grundstücken zusammengesetzt.

Die Zersplitterung des Besitzes in einzelne Parzellen ist selbst da, wo herkömmlich geschlossene Güter erhalten wurden, eine sehr ausgedehnte und nur in den Kreisen Rinteln, Fulda, Hünfeld in engeren Grenzen geblieben. Am weitesten geht sie natürlich da, wo die Vertheilung der Güter üblich ist. Im Kreise Hanau berechnet sich die Größe eines bäuerlichen Grundstückes durchschnittlich auf 4,96 Ar, im Kreise Rinteln auf 40—50 Ar. Die Kleinheit der Verkaufsparzellen und der geringe Umfang der meisten Wirthschaften, die achtungswerthe Sorge eines jeden Familienvaters, den Erbtheil für jedes seiner Kinder nicht kleiner sein zu lassen, als der eigne war, bedingen eine Konkurrenz und erzeugen einen Hunger nach Land, welche oft zu ganz unvernünftigen Preisen verleiten. Häufig ist die Wirthschaft mit einem ganz unverhältnißmäßigen Gebäudekapital belastet. Wenn der Vater durch fortwährenden Zukauf sein Gut bis zu einer Größe von 10—20 Hektar gebracht und dem entsprechend die Gebäude vermehrt hat, fällt bei der Erbtheilung einem der Kinder, vielleicht mit dem vierten oder einem noch kleineren Theil des Landes der ganze Gebäudekomplex, belastet mit einer Herausgabepflicht an die Geschwister, zu. Die Betriebsamkeit der Bewohner, die vorzügliche Viehhaltung, die entwickelten Verkehrs- und Absatzverhältnisse, der gute Boden halten diesen Uebelständen das Gegengewicht.

Als Fruchtfolge besteht fast ausschließlich die verbesserte Dreifelderwirthschaft mit besömmerter Brache. Der Futterbau hat sich, sowohl in Klee, als in Hackfrüchten, sehr ausgedehnt, die im Kleinbetriebe brauchbaren Maschinen und verbesserten Geräthe sind allgemein verbreitet, die Bestellung ist eine sorgfältige, es wird tiefer gepflügt und mehr Gewicht auf Reinhaltung des Bodens gelegt. Die Drainage ist eingeführt, die Verwendung von Kalk, Mergel und Düngemitteln ebenso wie die von Kraftfutter eingebürgert, die Viehstände nach Zahl und Beschaffenheit vermehrt und verbessert. Die traurigsten Sitze des

bäuerlichen Betriebes sind die zahlreichen kleinen Landstädte. Ihre Zwitterstellung ist ihr Verderben. Die baulichen Einrichtungen sind dem Kleinhandwerk und Handel angepaßt. Das Kleinhandwerk aber verfällt, und Handel und Wandel ziehen nach den größeren Städten.

Wo Geschlossenheit der Güter üblich und die Veranschlagung derselben beim Ansatzvertrag eine mäßige ist, erfreut sich der Bauernstand geordneter Hypothekenverhältnisse; wo jedoch in Folge zu weit getriebener Theilung, zu harter Uebergabebedingungen und der Dürftigkeit des Bodens härter gekämpft werden muß, ist der Realkredit oft zu unerträglicher Höhe angespannt. Oft genügt der Grundsteuer-Reinertrag nicht, um die Hypothekenschulden zu verzinsen.

In den thüringischen Fürstenthümern ist überall die gleiche Erbtheilung Rechtens, obwohl sich an manchen Orten die Sitte erhalten hat, das Gut Einem Kinde zu vererben. Die Güterzersplitterung ist daher meist groß und erschwert einen rationellen Betrieb sehr. Separation und Zusammenlegung sind nur theilweise durchgeführt; in manchen Bezirken setzt man ihr noch zähen Widerstand entgegen. Der Betrieb hat in den meisten Gegenden wesentliche Fortschritte gemacht. Verbesserte Geräthe sind vielfach eingeführt, die Feldbestellung, die Behandlung des Düngers ist besser geworden, der Anbau von Hackfrüchten und Futterkräutern hat zugenommen, Wiesenwässerung ist seit lange eingeführt, Stallfütterung fast durchgängig herrschend. In manchen Gegenden findet man freilich auch ein gleichgültiges Beharren beim alten Schlendrian. Der Viehstand ist fast in allen thüringischen Ländern ziemlich bedeutend, besonders die Rindviehzucht blühend, obwohl die Entwickelung des Molkereiwesens unter den kleinen Besitzern im Rückstande.

In einzelnen Gegenden, namentlich des Eisenacher Oberlandes, wird ein wirthschaftlicher Rückgang konstatirt und derselbe der großen Zersplitterung des Grundbesitzes, der gleichen Auftheilung, dem Wucher zugeschrieben. In den Aemtern Weimar und Blankenhain scheinen die Besitzer von 20—50 Acker und darüber nicht bestandesfähig. Dieselben schmelzen immer mehr zusammen, während die Besitzer bis fünf Acker und von fünf bis zwanzig Acker immer mehr anschwellen. Die bestehenden Bauernwirthschaften können in Folge des Kleinbesitzes keine Arbeitskräfte mehr erhalten. In Rübengegenden (Allstedt) wird hingegen der Kleinbesitz durch die großen Rübenwirthschaften aufgesogen, da dieselben Pachte für Kleingüter zahlen, die an solchen für sich nicht zu erwirthschaften sind.

Die Pachtsummen schwanken im Weimarischen je nach der Lage

von 8—10 bis zu 60—70 Mk. für den Acker. Die höchsten Pachte zahlen stets die kleinen Leute, welche noch einen Erwerb daneben als Hauptnahrungsquelle haben. Bei größeren Komplexen bewegen sich die Pachtpreise in naturgemäßeren Verhältnissen und steigen bei geringeren Gütern von 7—8 Mk. aufwärts, bei besseren und guten bis zu 20 Mk., nur unter ganz besonderen Verhältnissen bis zu 30 Mk. Wohlhabende Bauern geben ihre Wirthschaften auf, verpachten im Einzelnen und erzielen so Preise, welche sie selbst nimmermehr würden erwirthschaften können. Die Güterpreise sind natürlich gleich den Pachtpreisen in die Höhe getrieben. Im Eisenacher Oberland sind die Pacht- und Kaufpreise in den nicht separirten Fluren seit zehn Jahren sowohl bei größeren Gütern, als auch bei einzelnen Grundstücken um 10—30% gesunken, in den zusammengelegten Fluren dagegen eher gestiegen. Im Eisenacher Unterland haben sich die Kauf- und Pachtpreise seit zwanzig Jahren nicht wesentlich verändert. Im Meiningischen ist nach einem starken Steigen der Grundstückspreise seit der Mitte des vorigen Jahrzehnts ein empfindlicher Rückschlag eingetreten.

Eine übermäßige Verschuldung wird nur von einzelnen Theilen des Eisenacher Oberlandes berichtet. Dem Personalkredit dienen meist Darlehnskassen nach dem System von Schulze-Delitzsch, deren Kredit jedoch zu theuer ist. Im Eisenachischen richtet der Wucher unter den mittleren Bauern viel Unheil an, während im Weimarischen gewöhnlich nur die kleinsten Zwergwirthschaften dem Wucher verfallen. Im Herzogthum Meiningen kamen von 1869—71 287 Zwangsverkäufe vor, von 1879—81 dagegen 558, davon auffallend viele in den verhältnißmäßig wohlhabenden, fast ausschließlich Ackerbau treibenden Bezirken Heldburg und Römhild.

Die fränkischen Theile Bayerns sind nach ihrer natürlichen Beschaffenheit sehr verschieden, haben aber die absolute Theilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes mit einander gemein. Doch regelt sich der Erbgang nach verschiedenen Methoden. Auf der Rhön übernimmt gewöhnlich einer der Erben, nach Wahl der Eltern, das Gut und zahlt seine Miterben aus, wobei in der Regel eine Vorzugsportion nicht stattfindet. In dem übrigen Unterfranken wird das Grundvermögen getheilt, und zwar gewöhnlich durch sogenannte Looszettel, so daß zusammengehörige Grundstücke nicht unnöthig auseinander gerissen werden. Im südlichen Mittelfranken fällt die Gutsnachfolge auf den ältesten, im nördlichen auf den jüngsten Sohn. Die Bewerthung ist oft zu hoch, und das Auszahlen der Kindesgelder ruinirt Manchen.

In Oberfranken erhält dagegen der übernehmende Sohn (in der Regel der jüngste) eine Vorzugsportion, indem das Gut nur zu zwei Drittel des Werthes abgeschätzt wird. Oft findet freilich die Vermögensvertheilung in günstigen Jahren statt, und der Werth des Anwesens wird dann leicht überschätzt.

Der kleine und mittlere Besitz überwiegt fast in allen Gemeinden, doch sind diese Begriffe sehr relativ. Auf der hohen Rhön sind die meisten Güter 40—60 Tagwerke (13—20 Hektar) groß und erreichen zuweilen 200 Tagwerke, in Mittelfranken sind die eigentlichen Bauerngüter 30—80 Hektar groß, wogegen in Oberfranken und namentlich in den Hopfengegenden die Besitzungen meist nur wenige Hektare umfassen. In den letzteren Gegenden bauen die Leute nicht einmal mehr ihr eigenes Brot. Wenn der Hopfen nicht geräth oder billig ist, haben sie nichts. Die Parzellirung und Gemenglage hat zum Theil einen unglaublichen Grad erreicht und wird hier durch keine Vortheile aufgewogen wie in der Pfalz. Ohne das Fahrtrecht wäre die Bestellung vieler Grundstücke unmöglich, und es besteht daher thatsächlich (obwohl nicht rechtlich) Flurzwang. Uebrigens halten sich die Verkleinerung der Parzellen durch Theilung und die Vergrößerung durch Heirath und Zukauf ziemlich die Wage. Oft ist aber die Entfernung der Peripherie der Gemeindegemarkung von den Wirthschaftscentren so groß, daß die ungünstigst gelegenen Grundstücke unbewirthschaftet gelassen werden. Im Bezirke Melrichstadt waren 1881 aus diesem Grunde 115 Grundstücke herrenlos, die außer Betrieb stehenden jedoch noch viel zahlreicher. Die technischen Fortschritte sind in Unterfranken, namentlich auf der Rhön, nicht sehr erheblich, die Dreifelderwirthschaft herrscht noch größtentheils, nur die größeren Güter sind zu einem rationellen Fruchtwechsel übergegangen. In Mittelfranken wirthschaftet der Kleinbetrieb intensiver, und die Erträgnisse sind daher entschieden besser als im Großbetrieb. Im Allgemeinen ist der Getreidebau zu überwiegend, und die Wiesen stehen in einem geringen Verhältniß.

Bis zu Anfang der siebziger Jahre stiegen die Bodenpreise, um von da an bedeutend zu sinken. Neuerdings zogen sie theilweise wieder an, namentlich für Grundstücke guter Bonität. Gute Wiesen gelten im Melrichstädter Bezirk noch immer 1400 Mk., geringere 900 Mk. das Tagwerk, Artfeld bester Qualität 1400 Mk., mittleres 700, geringes 80 Mk. Der Pachtpreis stellt sich je nachdem auf 40, 27 und 3 Mark. In Oberfranken haben sich die Preise der Grundstücke und Pachten seit zwanzig Jahren ungefähr auf derselben Höhe erhalten;

erst seit einigen Jahren ist ein bis jetzt unbedeutendes Sinken bemerkbar gewesen.

Die Verschuldung wird sehr verschieden angegeben. Im Bezirke Melrichstadt soll sie durchschnittlich etwa den dritten Theil, nur ausnahmsweise die Hälfte des Gutswerths erreichen; auf der Rhön dagegen vielfach zwei Drittel. In Oberfranken soll sie im Allgemeinen eher ab- als zugenommen haben, und nur in den Bezirken Erlangen und Fürth stark angewachsen sein. Besonders in dem Hopfenbezirk Spalt ist in Folge hoher Uebernahmspreise und starker Restkaufgelder die hypothekarische Verschuldung sehr groß. Der dritte Theil der Hopfenbauer, heißt es, habe durch Ueberschuldung faktisch ihr Anwesen an die Gläubiger verloren. Die Schuldner bewirthschaften das Anwesen und verkaufen die Ernte, aber nach dem Verkauf kommt der Gläubiger und holt ihnen den größten Theil des Erlöses weg. Im Sommer borgen sie dann wieder, u. s. f.

Siebentes Kapitel.

Vergleichungen und Schlüsse.

Der flüchtigen Umschau, die wir an der Hand der mehrerwähnten literarischen Führer über die bäuerlichen Verhältnisse in Deutschland gehalten haben, mag hier noch ein vergleichender Blick auf die Ergebnisse der betreffenden Untersuchungen folgen.

Daß da, wo Geschlossenheit der Güter üblich und die Veranschlagung derselben bei der Uebernahme durch den Anerben eine mäßige ist, die Lage der Bauern im Allgemeinen eine günstigere sein muß, als da, wo das Erbe sich unter eine größere Zahl von Miterben zu gleichen Theilen vertheilt, ist in der That zu selbstverständlich, als daß wir dabei verweilen dürften. Je mehr den übrigen Erben entzogen wird, desto mehr muß natürlich für den Anerben übrig bleiben. Das ist klar genug. Und wenn der Bauer einen großen und wenig belasteten Besitz ererbt, so braucht er, falls er sich nicht zu einer verschwenderischen Lebensweise verleiten läßt, auch keine Schulden zu machen, kann vielmehr die etwa auf seinem Gute lastenden Verpflichtungen vermöge seiner reichlichen Einnahmen rasch abtragen. Es ist daher leicht

begreiflich, daß in den Gegenden, wo das geschlossene Bauerngut vorwiegt und die Miterben durch geringfügige Herauszahlungen abgefunden werden, die Bauerngüter entweder gar nicht oder nur wenig verschuldet sind. Indessen liegt die Klippe eben bei der größeren oder geringeren Bevorzugung des Anerben. Wo derselbe keinen erheblichen Vorzug genießt und die Miterben einigermaßen hoch abgefunden werden müssen, da sitzt er von vornherein auf einem schwer verschuldeten Hofe und kämpft häufig einen hoffnungslosen Kampf gegen die Geldverpflichtungen, die er übernommen. Aus allen Theilen Deutschlands wird übereinstimmend die Schuldbelastung des Anerben als eine der Hauptursachen der gefährdeten Lage des bäuerlichen Besitzes bezeichnet. Hohe Erbantheile oder auch Leibgedinge geben überall den Anlaß zu starker Verschuldung, mit all' den Folgen, die sich gewöhnlich an dieselbe knüpfen. Die nagende Sorge führt leicht zur Vernachlässigung des Betriebes; das Kapital und die Einnahmen, welche zur Herstellung nothwendiger Verbesserungen dienen sollten, müssen für Abfindungen und Schuldzinsen verausgabt werden; und nur zu bald fällt der unglückliche Besitzer unter solchen Umständen dem Wucher in die Hände, der ihn bis an sein Lebensende auspreßt oder ihn von Haus und Hof verjagt. Das Anerbenrecht stellt daher die Erblasser vor die Wahl, entweder ungerecht gegen die übrigen Kinder zu sein, oder aber den Uebernehmer des Hofes in eine von vornherein prekäre Lage zu versetzen. Das natürliche Gefühl der Eltern siegt in vielen Fällen und sträubt sich gegen den Gedanken, die übrigen Kinder schlechter zu bedenken als das eine. In manchen Gegenden schreitet man daher zum Verkaufe des Hofes und theilt den Erlös zu gleichen Theilen. Meist jedoch wird der Anerbe darauf angewiesen, durch eine reiche Heirath die Auszahlungen zu ermöglichen. Gelingt diese nicht, so ist eine gefährliche Verschuldung unausbleiblich. Die Spekulationen auf reiche Heirathen entwürdigen aber die Ehe, vergiften dieselbe oft von vornherein und mischen in den Charakter des Bauern einen Zug von Geldgier, der für die moralischen Eigenschaften der bäuerlichen Bevölkerung verhängnißvoll werden muß. Und wenn nur reich ausgestattete Töchter darauf rechnen können, unter die Haube zu kommen, so muß der Bauer die Töchter mit einem reichen Heirathsgut ausstatten. Oft vermag er dies aber nur, wenn er sein Gut mit Schulden belastet, und so wird auch diese Sitte zu einer Quelle der Verschuldung. Damit hören die bedenklichen Folgen der Gutsübergabe an ein Kind noch nicht auf. Dieselbe verleitet oft die Eltern, sich früh zurückzuziehen und mit ihrem Altentheil ein müßiges

Leben zu führen. Dem das Gut übernehmenden Kinde bleibt dann die wenig beneidenswerthe Pflicht, die noch jungen Altentheiler viele Jahre hindurch zu ernähren und die jüngeren Geschwister auszuzahlen. Unter den Geschwistern, die vom Hofe ausgeschlossen werden oder als Knechte und Mägde auf demselben leben müssen, faßt begreiflicherweise Neid und Mißgunst gegen den Bevorzugten leicht Wurzel. Bei der Feststellung der Abfindungen sowohl als auch des Altentheils findet oft eine förmliche Handelei statt, wobei in der Regel der heirathslustige Anerbe unterliegt. Häufig entstehen endlich Prozeßstreitigkeiten über die Höhe der Abfindungen, wobei die Geschwister sämmtlich gegen den übernehmenden Bruder auftreten. So wird durch die Ungleichheit der Erbtheile das bäuerliche Familienleben auf die mannichfachste Weise demoralisirt, und es kann nicht ausbleiben, daß dadurch auch auf den bürgerlichen und allgemein menschlichen Charakter des Bauern Schatten geworfen werden.

Gelingt es nun aber auch, durch Anerbenrecht und Benachtheiligung der Miterben einen wohlhabenden oder gar einen reichen Bauernstand zu erhalten, was ist damit gewonnen? Es wird dann in jeder Gemeinde eine Anzahl wohlhabender oder reicher Bauern geben, auf deren „konservative" Gesinnung man sich verlassen kann, da ihr Reichthum auf der Erhaltung ihrer Vorrechte beruht. Aber neben ihnen wird es eine überwiegende Menge abhängiger Knechte, Mägde und Tagelöhner geben, die nur geringe Aussicht haben, auch bei der größten Anstrengung ihrer Kräfte einmal einen eignen Besitzstand zu gründen. Die Folgen dieser Hoffnungslosigkeit sind überall, wo die geschlossenen Bauernhöfe vorherrschen, sichtbar. Die abhängigen Arbeiter ziehen entweder in die Industriebezirke und Städte, wo ihnen größerer oder leichterer Verdienst und mehr Zerstreuung winkt, oder sie wandern nach entfernten Ländern, wo sie durch angestrengte Arbeit ein eignes Besitzthum zu erringen hoffen dürfen. Was der Staat oder die Gesellschaft durch die Erhaltung eines reichen Bauernstandes mittelst einer mit ungleichem Maße messenden Agrargesetzgebung gewinnt — wenn es überhaupt ein Gewinn heißen kann, daß Reichthum konservirt wird — büßen sie zehnfach wieder ein durch die berechtigte Unzufriedenheit, mit welcher eine solche Gesetzgebung oder das dunkle Gefühl eines durch dieselbe erlittenen Unrechts die Arbeiter erfüllt. Nur Kurzsichtige schelten die auf der gesellschaftlichen Leiter unten Stehenden neidisch. Es ist gewöhnlich nicht der Neid, welcher die Armen gegen die Reichen erbittert; es ist das Bewußtsein oder doch die Ahnung einer Ungerechtigkeit,

welche allein die großen Verschiedenheiten in der Vertheilung der Glücksgüter zu Wege bringt. Und wenn dies Bewußtsein einmal erwacht ist, wird es schwerlich jemals wieder einzuschläfern sein.

Den Bestrebungen, einen wohlhabenden Bauernstand zu erhalten, liegt theilweise die verkehrte Vorstellung zu Grunde, daß ein Land oder ein Ort reich sei, wenn in ihm viele reiche Leute wohnen. Die armen Leute, welche der Fußschemel sind, auf denen sich die Reichthümer der Reichen aufbauen, sieht man nicht oder will man nicht sehen. In den Ostprovinzen Preußens giebt es ohne Zweifel viele sehr reiche Grundbesitzer; es giebt auch einige Tausende reicher und eine sehr große Anzahl wohlhabender Bauern. Sind diese Provinzen darum reich zu nennen? Können Provinzen reich sein, in denen mehr als zwei Drittel aller ländlichen Familien fast ganz auf Tagelöhnerarbeit angewiesen sind, zu Lohnsätzen, die eben nur hinreichen, das nackte Leben zu fristen? In der Pfalz dagegen giebt es auf dem platten Lande nur eine sehr geringe Anzahl Dienstboten oder Tagelöhner. Die große Mehrheit aller ländlichen Familien gehört zu der Kategorie kleiner Grundbesitzer, so kleiner, daß dieselben anderwärts kaum ihre Unabhängigkeit würden bewahren können. Wenige giebt es, die reich zu nennen sind; aber ein gewisser bescheidener Wohlstand ist über alle Landbewohner verbreitet. Ist nicht dies Land reicher, als jene Provinzen, in denen sich ein übermäßiger Reichthum Einzelner mit dürftiger Armuth und entwürdigender Abhängigkeit der Massen mischt?

Die sittlichen Einflüsse der ungleichen Erbtheilung wurden theilweise schon gestreift. Dahingegen sprechen die Thatsachen laut für die hohe sittliche Kraft, welche der gleichen Erbtheilung gerade in Bezug auf den Grundbesitz innewohnt. Der Berichterstatter des deutschen Landwirthschaftsrathes spricht sich in der neuesten Veröffentlichung dieser Körperschaft, die in ihrer Mehrheit freilich entgegengesetzte Tendenzen hegt, darüber folgendermaßen aus: „. . . Bei mehreren Erben muß jeder derselben, will er nicht in der Rangstufe der Grundbesitzer herabsteigen, seine ganze Kraft einsetzen, um durch Fleiß und Sparsamkeit die Höhe des elterlichen Besitzes wieder zu erreichen. Bei dem großen Ansehen, dessen in bäuerlichen Kreisen Schwabens aber der Grundbesitz sich erfreut, spannt der bäuerliche Erbe, wenn er kein Taugenichts ist, jede Fiber zur Erreichung dieses ihm höchst begehrenswerthen Zieles an, und ist einmal das Ziel erreicht, so wird durch den wachgerufenen und einmal erstarkten Sparsamkeitssinn auch an der Abzahlung der

Schulden gearbeitet, soweit es die Zeitverhältnisse und die inzwischen meist gesunkene Arbeitskraft erlauben. Hierin liegt offenbar der gesunde sittliche Kern des von vielen Seiten so sehr verachteten römischen Erbrechts" ... Diese Beobachtungen finden überall, wo das gleiche Erbrecht und insbesondere dasjenige mit Naturaltheilung herrscht, Bestätigung. Die Arbeitsamkeit und Nüchternheit des schwäbischen, badischen, pfälzischen rc. Bauern wird nirgendwo erreicht, geschweige denn übertroffen. Die Liebe und Anhänglichkeit an Heimath und Vaterland sind nirgends größer. Nirgends herrscht im Allgemeinen ein besseres Familienverhältniß. Sind das nicht Dinge, die gegen die vermeintlichen Vortheile eines „konservativen" Bauernstandes schwer ins Gewicht fallen? Ein konservativer Bauernstand! Die schlechtregierten Staaten, die korrumpirten Gesellschaften verstehen darunter nur einen Stand, der auch eine schlechte Regierung und eine korrumpirte Gesellschaft stützt. Daran kann das Volk, das Volk in seiner Gesammtheit nimmermehr ein Interesse haben. Die Gegenden, wo ein reicher Bauernstand überwiegt, sind in vielen Beziehungen keineswegs durch einen hohen Stand der Sittlichkeit ausgezeichnet. Mit dem Reichthum kommt nothwendig auch die Habgier und Selbstsucht, wie mit übermäßiger Armuth andere Fehler der Menschennatur zu Tage treten. Wo die Geschlossenheit des bäuerlichen Besitzes viele junge Leute von der Ehe ausschließt, da überspringt naturgemäß der Arme die Schranken der Sitte. Nirgends ist der Prozentsatz unehelicher Geburten so groß, wie da, wo dem Arbeiter der Erwerb eines kleinen Besitzes und einer bescheidenen Unabhängigkeit unmöglich gemacht wird.

Hier berühren wir einen Punkt, der weit über die Interessen einer Oertlichkeit oder eines Bezirkes hinaus die Interessen der ganzen Volksgemeinschaft aufs Tiefste berührt. Notorisch ist der Kinderreichthum am größten unter jenen ärmsten Klassen, die alle geistigen Anregungen entbehren und in denen das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit wenig entwickelt ist. Diese Thatsache habe ich in dem zweiten Heft der vorliegenden Schrift ausführlicher besprochen. Die Erscheinungen einer örtlichen Uebervölkerung zeigen sich daher da am ehesten, wo eine armselige Tagelöhnerbevölkerung zu Hauf wohnt. Für den Ueberschuß schafft freilich entweder der Tod oder die Auswanderung Abfluß, sei es die Auswanderung in andere Orte, in Städte, Industriebezirke oder Gegenden mit liberalerer Agrarverfassung, sei es die nach entfernten Ländern. Aber eine große Sterblichkeit ist, wie nicht weiter erklärt zu werden braucht, ebenso gut eine Vergeudung der Volkskraft, wie die

Auswanderung es ist, so lange in dem eigenen Lande noch hinreichender Spielraum für Bevölkerungszuwachs bleibt. Die Uebervölkerung, die sich in einzelnen Gegenden Deutschlands dem Blicke zeigt, erweist sich bei genauerem Zusehen nur als örtliche Stauung, deren Abfluß und Ebnung nur durch künstliche Hindernisse gehemmt ist. Wenn in Oberschlesien, theilweise nicht ohne scheinbaren Grund, über Uebervölkerung geklagt wird, so ist dies darum der Fall, weil durch die dort vorherrschenden Latifundien der natürliche Zuwachs der Bevölkerung an der Ausbreitung verhindert wird. Oder wenn die ländliche Bevölkerung vieler Gemeinden Süddeutschlands allmählich in einem Maße zugenommen hat, daß der Grundbesitz in nur allzu kleine Partikelchen zerfällt, so ist dies kein Beweis für die Schädlichkeit der gleichen Erbtheilung überhaupt, sondern nur ein Beweis für die Schädlichkeit der Hindernisse, welche in dem übrigen Theile des großen Vaterlandes der naturgemäßen Vertheilung des Besitzes in den Weg gelegt wurden und werden. Durch diese Hindernisse sind in Deutschland selbst ungesunde soziale Verhältnisse, sind Armuth und Verkümmerung ganzer Klassen geschaffen worden; und indem durch dieselben große Theile der deutschen Bevölkerung nach fremden Ländern getrieben wurden, erzeugte sich eine Konkurrenz, über welche jetzt die deutsche oder überhaupt westeuropäische Landwirtschaft so bitter klagt und welche man durch verkehrte Mittel, wie die der Getreidezölle, so vergeblich zu bekämpfen sucht.

Zu Gunsten der künstlichen Erhaltung größeren bäuerlichen Besitzes werden allerdings auch Rücksichten des Volkswohlstandes in das Feld geführt. Eine wirklich rationelle Bodenkultur, sagt man, ist bei kleinem Grundbesitz nicht möglich. Dies muß bis zu einem gewissen Grade als richtig zugegeben werden. Allein wenn man diese Rücksicht zum alleinigen Maßstab der Grundbesitzvertheilung machen wollte, müßte man zu dem Schlusse kommen, daß nur der große Grundbesitz existenzberechtigt sei. Der mittlere Grundbesitz zeichnet sich, wie die in den vorigen Kapiteln entworfene Schilderung lehrt, durch rationellen Betrieb im Allgemeinen sehr wenig vor dem kleinen aus. Alles hängt hier von der verhältnißmäßigen Wohlhabenheit und Intelligenz des Besitzers ab. Wo ein großer bäuerlicher Grundbesitz mit Mangel an Einsicht und Bildung verbunden ist, da wird der Betrieb noch weit irrationeller sein, als beim Kleinbetriebe, der immerhin eine geringere Kraft des Ueberblicks und der Leitung erfordert. Und wo der mittlere Besitz an Kapitalmangel krankt, da wird das Defizit an intensiver Bearbeitung weit größer sein, als beim Kleinbetriebe, der durch unermüdliche Arbeit

viel von dem ersetzt, was ihm an den Hilfsmitteln des Kapitals abgeht. In der That sind die Klagen über mangelhaften Betrieb nirgends häufiger als dort, wo unter nicht ganz günstigen Verkehrsbedingungen der Mittelbesitz vorherrscht. Derselbe ist im Verhältniß zu den Betriebsmitteln in vielen Fällen übergroß. Die nothwendigen Folgen davon sind unzulängliche Ackerung, mangelhafte Düngung und Fütterung, Verharren bei rückständigen Betriebsmethoden, kurz Raubbau in jeder Beziehung. Auf diese Ursachen ist der Niedergang des mittleren Grundbesitzes vorzugsweise zurückzuführen, und diejenigen, welche glauben, durch Erhaltung eines solchen Besitzes die Nationalwohlfahrt zu fördern, dürften in einer groben Täuschung befangen sein. Der Kleinbesitz aber ermöglicht da, wo er noch nicht auf einen unhaltbaren Zwergbesitz heruntergekommen ist, und wo die sonstigen Verkehrsbedingungen der Arbeit einen angemessenen Lohn sichern, hinreichende Ersparnisse, um eine kleine Fläche mit alle dem zu versehen, dessen sie bedarf, um einen lohnenden Ertrag zurückzugeben. Nur wenige Gebiete des Großgrundbesitzes werden sich an sorgfältigem Anbau und intensiver Wirthschaft mit den von kleinen Besitzern kultivirten Thälern des Rhein, des Main, des Neckar, der Saale u. s. w. messen dürfen. Ich habe schon hervorgehoben, welch' starken Beweis die hohen Güterpreise in den Gegenden vorherrschenden Kleinbetriebes für die Ueberlegenheit dieses Betriebes darbieten. Aber nicht genug, daß die kleinen Besitzer Badens, der Pfalz, Württembergs u. s. w. trotz der exorbitant hohen Preise, die sie für den Grund und Boden zahlen müssen, es in den meisten Fällen ermöglichen, den kleinen Besitz, den sie ererbten, unausgesetzt zu vermehren; sie vermögen auch die Schulden, die sie machen, gewöhnlich abzutragen, während die mittleren Besitzer anderer Gegenden, soweit sie nicht durch Herkommen oder Erbrecht besonders begünstigt werden, in immer hoffnungslosere Verschuldung versinken.

Man wirft jedoch ein, die gleiche Erbtheilung sei nur dort allenfalls nicht vom Uebel, wo überhaupt der kleine Grundbesitz die natürlichen Vorbedingungen des Bestandes in sich trage, nämlich wo eine gartenmäßige Benutzung des Grund und Bodens möglich sei. In Gegenden von geringer Ertragsfähigkeit des Bodens oder von rückständiger Verkehrsentwickelung seien kleine Stellen nicht hinreichend, eine Familie zu ernähren, und es müßten darum gesetzliche Maßregeln getroffen werden, daß die Theilung nicht zu weit gehe. Ich antworte darauf, daß im Allgemeinen die Natur der Dinge schon dafür sorgen wird, die durchschnittliche Besitzfläche nicht auf ein zu tiefes Maß sinken zu lassen.

Wo bei stark vertheiltem Grundbesitz Nebenerwerb in Tagelohn, Fabrikarbeit, Hausindustrie oder dgl. mangelt, werden die kleinsten Besitzer schlimmstenfalls durch die Noth gezwungen werden, eine andere Stätte der Bethätigung aufzusuchen. Wir sehen ohne alles Zuthun einschränkender Gesetze das Gleichgewicht sich von selbst ganz leidlich herstellen. In Bezirken, wo die Natur den Landmann auf den Wiesen- oder Getreidebau hinweist, wo Wein oder Obst nicht sonderlich gedeihen, oder wo Gemüsezucht wegen Mangels nahegelegener Städte unthunlich ist, bleibt die Durchschnittsfläche der rein landwirthschaftlichen Betriebe, selbst bei völlig gleicher Erbtheilung, ganz von selbst eine größere, als in den Wein, Obst oder Gemüse bauenden Orten. Gerade die Kleinheit der Flächen zwingt aber die Besitzer, alle Kräfte anzuspannen und alle Mittel ausfindig zu machen, um der kleinen Fläche einen möglichst hohen Ertrag abzugewinnen, und der Boden paßt sich bei gehöriger Bearbeitung, falls nicht die klimatischen Bedingungen durchaus widrige sind, auch solchen Kulturen an, welche ohne den Stachel der harten Nothwendigkeit ein hergebrachter Schlendrian nicht für möglich würde gehalten haben. Wenn aber auch wirklich unter der Herrschaft der gleichen Erbtheilung der Besitz mit der Zeit sich allzu sehr zertheilen sollte, so würde dies Ergebniß noch immer demjenigen vorzuziehen sein, das aus den Erbrechtsbeschränkungen mit Nothwendigkeit hervorgehen muß, nämlich der Verlegung der Besitzlosigkeit und des Arbeitsüberangebots vom platten Lande hinweg in die Städte und Industriebezirke. Endlich aber und hauptsächlich ist zu wiederholen, daß eine ausgleichende Gerechtigkeit den Besitz und mit ihm den selbständigen Landwirthschaftsbetrieb nicht durch Schranken nach unten gegen den Selbständigkeitsdrang der Massen abzuschließen, sondern vielmehr die Schranken nach oben zu öffnen, d. h. die Hindernisse der Theilung des *großen* Grundbesitzes zu beseitigen haben wird. Ich verkenne, wie schon bemerkt, keineswegs das Gewicht der Bedenken, welche gegen bäuerliche Zwergwirthschaften sprechen. Ich werde vielmehr Mittel und Wege vorschlagen, denselben entgegenzuwirken. Allein dies hindert mich nicht, vom Standpunkte der Gerechtigkeit und einer die *gesammte* Gesellschaft und nicht bloß einen Theil derselben ins Auge fassenden sozialen Zweckmäßigkeit die Charlatanerie zu verwerfen, mit welcher man der Massenarmuth dadurch steuern will, daß man den Besitz bei den Besitzenden — beatis possidentibus — konservirt.

Ein rationeller und intensiver Betrieb der Landwirthschaft hängt nicht sowohl von der Größe des Besitzes (obschon für manche Ver-

besserungen eine gewisse Größe der Fläche nothwendig sein kann), als von der Einsicht und dem Kapital der Landwirthe ab. Daß die Bildung, auch die Fachbildung, der Staatsbürger überhaupt und der Landleute insbesondere eine immer allgemeinere, umfassendere und zweckmäßigere werde, dafür hat die Schule zu sorgen. Hier ist noch viel, unendlich viel zu thun. Der Arme wird auch heute noch unbillig vernachlässigt und namentlich die Fachbildung gänzlich dem eignen Antriebe und Leistungsvermögen der Eltern überlassen. Eher werden Anstalten getroffen, die dem schon einigermaßen Begüterten, als solche, die auch dem völlig Unvermögenden zu Gute kommen. Trotzdem ist landwirthschaftliche Einsicht unter den kleinsten Besitzern vieler Gegenden in nicht geringerem Maße vorhanden, als unter vielen großen und mittleren Bauern anderer Gegenden, und die bestehenden Unterschiede in der Ausbildung sind im Allgemeinen nicht so groß, daß aus diesem Grunde dem mittleren Grundbesitz ein erheblicher Vorzug zugestanden werden könnte.

Was das Kapital anbelangt, so darf man zweifeln, ob nicht der verhältnißmäßige Mangel daran dem größeren Bauernbesitz eigenthümlicher sei, als dem kleinen. Die Klagen, daß zu nothwendigen Verbesserungen das Kapital fehle, ertönen ebensowohl aus den Landschaften, in denen der große und mittlere Bauernbesitz, als in denjenigen, in denen der kleine Besitz vorherrscht. Der Unterschied ist nur der, daß in den ersteren die angeblich mangelhafte Rentabilität — ich habe weiter oben erläutert, inwiefern dieser Ausdruck falsch ist —, in den anderen die Verwendung aller Ersparnisse zur Vergrößerung des Grundbesitzes oder die Ansammlung baarer Mittel zur künftigen Abfindung der Kinder die Ursache des Mangels an Betriebskapital zu sein pflegt. Abhülfe zu schaffen gegen diesen Kapitalmangel, der mehr als alles andere die Produktivität des heimischen Bodens einschnürt, muß die Aufgabe jeder rationellen Agrarpolitik sein. Der Fehler der meisten Vorschläge zur Abhülfe des Uebelstandes besteht aber darin, daß man immer nur auf Mittel denkt, den K r e d i t des Landmannes zu heben — womit man lediglich eine Quelle neuer Verschuldung und neuer Belastungen der Rente öffnet, deren monopolistischen Bestandtheil man vielmehr zu beseitigen suchen sollte. Der vernünftige Weg, dem Landmanne die Verwendung von Kapitalien auf den Boden zu ermöglichen, kann nur darin bestehen, daß man die Gründe beseitigt, die ihn an der Kapitalansammlung oder der richtigen Kapitalverwendung hindern; nicht aber in dem ewigen Suchen nach Kredit.

Ein offenbarer Nachtheil des kleinen Grundbesitzes ist der, daß

die Wirthschaft in der Regel mit einem ganz unverhältnißmäßigen Gebäudekapital belastet ist. Uebernimmt bei der Erbtheilung eines der Kinder die vorhandenen Gebäude, während sich in den Grundbesitz alle Erben theilen, so sind die Gebäude für den verkleinerten Grundbesitz zu groß und belasten den Uebernehmer, selbst wenn man sie ihm nicht zum vollen Werthe anrechnet, oft mit einer drückenden Schuld. Aber auch in allen anderen Fällen belasten die Wohn- und Wirthschaftsgebäude einen Besitz von wenigen Hektaren verhältnißmäßig sehr hoch, so elend auch die Gebäude vielfach errichtet werden. Es sind keineswegs immer wirthschaftliche Rücksichten von Belang, sondern es ist meistens ein zu weit getriebener Individualismus, welcher den kleinen Landmann auf eigne Wohn- und Wirthschaftsgebäude hohen Werth legen läßt. Die Fortschritte der Assoziation werden nach meiner Ansicht zweifellos dahin führen, daß auf dem Lande ebenso wie in den Städten die Wohn- und Wirthschaftsgebäude zum Gebrauche nicht bloß Einer Familie errichtet werden. Sowohl der Komfort und die Gesundheit der Wohnungen, als auch die Zweckmäßigkeit der Wirthschaftsräume könnten dabei nur gewinnen, und die Verdrängung des Einzelhaussystems würde sanitäre und wirthschaftliche Vortheile in Aussicht stellen, gegen welche die Schattenseiten bis zum Verschwinden zurücktreten.

Die großen Uebelstände der Zersplitterung des Grundbesitzes in allzu kleine Parzellen wurden bereits hervorgehoben. Sie sind nicht ausschließlich dem kleinen Grundbesitz eigenthümlich, sondern kommen auch in Gemeinden vor, bei denen der größere Besitz überwiegt. Indessen wird die Zersplitterung doch vorzugsweise durch die Naturaltheilung begünstigt, und die Uebelstände wachsen daher vorzugsweise in den Gegenden, wo diese herrscht, bis zur Unerträglichkeit an. Es wird die Aufgabe einer umsichtigen Verwaltung sein, diese Uebelstände, soweit sie nicht durch eine vernünftige Wegeordnung verhütet werden können, von Zeit zu Zeit durch zweckmäßige Zusammenlegungen zu beseitigen. Auch andere Mittel sind denkbar, um eine schädliche Zersplitterung zu verhindern. In Unterfranken werden die Theilungen des Grundvermögens in der Weise vorgenommen, daß durch die verpflichteten Taxatoren sogenannte Looszettel aufgestellt werden. Die Summe der Taxwerthe der einzelnen Grundstücke auf jedem Looszettel muß übereinstimmen. Dabei wird darauf gesehen, daß zusammengehörige Grundstücke nicht unnöthig auseinander gerissen werden. Das am tiefsten eingreifende Mittel gegen die Zersplitterung, ebenso wie gegen die meisten anderen Krebsschäden der heutigen Landwirthschaft

Deutschlands würde jedoch in der Annahme derjenigen agrarpolitischen Vorschläge liegen, die ich in den folgenden Kapiteln dieser Schrift empfehle und zu begründen suchen werde. Bevor ich jedoch mein eigenes Programm darlege, sollen erst noch einige der Vorschläge gewürdigt werden, die von anderer Seite gemacht worden sind, um die deutsche Landwirthschaft, an welcher nach der übereinstimmenden Ansicht Aller mancherlei schwere Krankheitserscheinungen hervortreten, auf eine gesundere Grundlage zu stellen.

Achtes Kapitel.

Agrarische Programme.

Schon seit geraumer Zeit ist man zu der Erkenntniß gelangt, daß einer der tiefsten Schäden der Landwirthschaft in der Verschuldung des Grundbesitzes liege, die oft bei hohem Zinsfuß eine solche Größe erreicht, daß die Zinsopfer, welche dem Leihkapital dargebracht werden müssen, den Reinertrag vollständig verschlingen und selbst den der Arbeit zustehenden Lohn angreifen. Die hypothekarische Verschuldung, welche sich wie ein Bleigewicht an den Grundbesitz gehängt hat, trägt das Verhängniß in sich, daß sie, der vorzüglichen Sicherheit des Darlehns wegen, zu immer weiterer Ausdehnung verlockt und nur an der äußersten Grenze der Leistungsfähigkeit einer Wirthschaft ihre Schranken findet. Die meisten Vorschläge, der krankenden Landwirthschaft aufzuhelfen, bewegen sich daher vorzugsweise in einem Gedankenkreise, welcher die Unschädlichmachung der hypothekarischen Verschuldung zum Mittelpunkt hat. Einer der ersten Schriftsteller, welcher auf die Gefahren derselben aufmerksam machte, Rodbertus, glaubte das Mittel, um der „Kreditnoth" des Grundbesitzes abzuhelfen, darin gefunden zu haben, daß er vorschlug, bei Belastung des Grund und Bodens nicht das dargeliehene Kapital selbst, sondern die dafür zu zahlenden Zinsen als feststehende Rente auf das Gut einzutragen, mit anderen Worten, die Kündbarkeit aufzuheben. Offenbar aber würde dadurch, wenn man auch annehmen wollte, daß dem Grundbesitz die Darlehen, deren er zu den bisherigen Zwecken benöthigte, auch unter der Herrschaft des „Rentenprinzips" nicht fehlen würden, die Belastung des Grundbesitzes

nicht erheblich geringer werden. Die Unkündbarkeit der Hypothekenkapitalien wäre sicherlich ein Vortheil für die Schuldner; aber im Uebrigen kann es den Letzteren gleichgültig sein, ob sie unter einer Zinsenlast seufzen, die auf einem eingetragenen Kapital, oder unter einer solchen, die auf einer eingetragenen Rente ruhen. Auch die Hypothekenbanken und die in Preußen und anderwärts bestehenden landschaftlichen Kreditinstitute gewähren unkündbare Darlehen. Man hat jedoch nicht gehört, daß dadurch die Nothlage der Landwirthschaft wesentlich vermindert worden wäre. Zum Rentenprinzip müßte daher wenigstens die Feststellung einer bestimmten und nicht zu hoch bemessenen Beleihungsgrenze treten, um die Verschuldung des Grundbesitzes aufzuhalten oder auf ein geringeres Maß zu bringen. Dies ist es denn auch, was die Agrarpolitiker neuerdings meist fordern, sei es, daß sie eine Ermittelung der reinen Rente vorschlagen und die hypothekarische Verschuldung nur bis zur Höhe dieser Rente gestatten wollen, sei es, daß sie sich an die bisherige Praxis der Grundwerthsschätzung anlehnen und die Verschuldung des Grundwerthes bis zur Hälfte oder einer andern Grenze für zulässig erklären. In der Regel treten diese Vorschläge außerdem in Verbindung mit dem Verlangen nach Untheilbarkeit des Gutes und einem Vorzugsrechte des Anerben auf.

Als typisch für diese letzteren Bestrebungen dürfen die Tendenzen des von dem Freiherrn v. Schorlemer-Alst geleiteten westfälischen Bauernvereins und der übrigen nach diesem Muster gebildeten Bauernvereine betrachtet werden. Eine Beleihungsgrenze für die hypothekarische Verschuldung fordern diese Vereine jedoch nicht, sondern suchen nur den Hypothekenkredit durch öffentliche Institute billig zu machen. Der westfälische Bauernverein empfiehlt die Benutzung der Provinzial-Landschaft, welche Höfe von weniger als 150 Mk. Reinertrag von der Beleihung ausschließt, dagegen von dieser Grenze an unkündbare Darlehen bis zum 22fachen des Reinertrages zu einem Zinssatze von 4 Proz. gewährt und außerdem 1/2 Proz. für Amortisation, 1/4 Proz. für Verwaltung aufschlägt. Ueberdies sorgt der Verein für eine angemessene Vermittelung des Personalkredits. Es ist bekannt, daß die auf Herstellung eines Anerbenrechtes zielenden Bestrebungen in Preußen insoweit Erfolg gehabt haben, als für verschiedene Provinzen des Staates sogenannte Landgüterordnungen erlassen worden sind, nach denen die Eintragung eines Landgutes in die Güterrolle die Folge hat, daß beim Mangel entgegenstehender letztwilliger Verfügung der Anerbe das Gut ungetheilt für eine ermäßigte Taxe übernimmt. Da durch diese

Bestimmung kein Zwangsanerbenrecht eingeführt wird und den Eltern auch nach bisherigem Rechte die Befugniß zusteht, dieselben Anordnungen, die hier für den Fall mangelnder testamentarischer Verfügung getroffen worden, letztwillig zu treffen, so ist am Ende gegen diese fakultative Anerbenfolge wenig einzuwenden. Es ist offenbar vorzugsweise auf den moralischen Einfluß abgesehen, den die Landgüterordnungen auf den Bauernstand im Sinne ungetheilter Erhaltung des Besitzes ausüben sollen. Ob dieser Zweck erreicht werden wird, kann man dahin gestellt sein lassen; allein schwerlich wird man sich eine förderliche Wirkung auf die Verhältnisse des Grundbesitzes davon versprechen dürfen, da, wie wir gesehen haben, der ungetheilt erhaltene bäuerliche Besitz nicht minder krankhafte Erscheinungen aufweist, als der der gleichen Theilung unterliegende. Alles führt eben immer wieder darauf zurück, daß die unerläßliche Voraussetzung einer Gesundung des landwirthschaftlichen Gewerbes in der Hintanhaltung der Verschuldung liegt.

Darauf laufen denn auch, wie schon bemerkt, die meisten Vorschläge der neueren deutschen Agrarpolitiker im Wesentlichen hinaus. Betrachten wir einige dieser Vorschläge etwas näher.

Das von dem fränkischen Freiherrn v. Thüngen-Roßbach entworfene „Bauernprogramm“ mischt in sein Rezept sehr verschiedenartige Ingredienzien. Gründliche Steuerreform zu Gunsten des überbürdeten Grundbesitzes; Berücksichtigung der Schulden bei der Grund-, Haus- und Gewerbesteuer; Verminderung der Taxen bei Verträgen über Immobilien; Aufhebung der Taxen bei Hypothekenbestellungen und öffentlichen Versteigerungen; genügend hohe Schutzzölle auf alle landwirthschaftlichen Erzeugnisse, — dies sind die kleineren Desiderien. Die Hauptsachen jedoch sind die Ablösung der Hypothekenschulden mit Hilfe des Staates nach Art der Grundablösung und die Verwandlung derselben in unkündbare Schuldverpflichtungen an den Staat mit jährlicher Tilgung; außerdem „eine dem Wesen des Grundbesitzes besser entsprechende Erbfolgeordnung und ein Heimstättengesetz, welches den zur Fortführung der Wirthschaft nöthigen Theil an Gebäuden, Grundstücken, Vorräthen, Geräthschaften und Vieh von der Pfändung und Zwangsversteigerung freiläßt“. Außer der Umwandlung der Hypothekenschulden in unkündbare Schuldverpflichtungen verlangt Herr v. Thüngen staatliche oder genossenschaftliche Pfandbriefinstitute für den Grundkredit, desgleichen Raiffeisensche Darlehenskassen für den Personalkredit. Von einer Beleihungsgrenze der Grundverschuldung sagt das

Programm Nichts. Man muß jedoch annehmen, daß der Verfasser desselben eine weitere hypothekarische Verschuldung als diejenige bei den Pfandbriefinstituten nicht gestatten will, und es würde daher von den Statuten dieser Anstalten abhängen, wie hoch die Beleihungsgrenze gezogen wäre. Die „dem Wesen des Grundbesitzes besser entsprechende" Erbfolgeordnung bleibt undefinirt. Man hat dabei wohl an ein Anerbenrecht mit der obligaten Bevorzugung zu denken; doch scheint Herr v. Thüngen dies seinen fränkischen Landsleuten nicht mundgerecht gefunden und darum lieber verschwiegen zu haben.

Sein Schwager, der Freiherr v. Fechenbach, der gleichfalls ein Bauernprogramm veröffentlicht hat, welches übrigens in den meisten Punkten, zum Theil wörtlich, mit dem Thüngen'schen übereinstimmt, drückt sich über den Vererbungspunkt deutlicher aus, indem er die „Beseitigung des römischen Erbrechtes und überhaupt Beseitigung dieses heidnischen, nur dem mobilen Besitz angepaßten Rechtes" fordert. Ueberdies verlangt derselbe die „Beschränkung der Verschuldbarkeit des Grundbesitzes auf ein Drittel seines amtlich, beziehungsweise genossenschaftlich, geschätzten Werthes".

Aehnlich lauten die Vorschläge des verstorbenen Grafen Ludwig zu Arco-Zinnenberg, die G. Ratzinger in seiner Schrift über „die Erhaltung des Bauernstandes" ausführlich erläutert hat. Graf Arco findet die Hauptursache des drohenden Verfalles unseres Bauernstandes in den Bestrebungen, den sogenannten landwirthschaftlichen Kredit auszudehnen. Der Realkredit soll daher eine Einschränkung erfahren durch Einführung einer Beleihungsgrenze, welche die Hälfte des thatsächlichen Gutswerthes nicht überschreiten darf. Die Beschaffung der Kapitalien soll durch eine zentralisirte Anstalt auf Gegenseitigkeit mittelst Pfandbriefen zu möglichst niedrigem Zinsfuße (mit Annuität und Amortisation) geschehen, eventuell den bestehenden Aktiengesellschaften unter entsprechenden Normativbestimmungen gestattet werden. Das bäuerliche Erbrecht ist derart zu ändern, daß dem Gutserben der halbe Schätzungswerth des Anwesens unverschuldet bleibt, dagegen jede weitere Beschränkung des bäuerlichen Verfügungsrechts abzuweisen, namentlich die neue Einführung einer Erbfolgeordnung (Majorat oder Minorat) zu unterlassen. Wie die Ausdehnung des Personalkredites verhütet werden soll, sagt Graf Arco nicht; er beschränkt sich darauf, dieselbe für bedenklich und die Wechselform bei Pfandschulden für ungeeignet, gefährlich und verwerflich zu erklären, und im Uebrigen die Einschränkung der Verschuldung alsbaldigen gesetzgeberischen Maßregeln anheimzugeben.

Das Betriebsinventar darf nicht getrennt vom Gute in Pfand und Exekution genommen werden. Der Obrigkeit soll in Gemeinschaft mit der Bezirksvertretung das Recht zustehen, die „Abschwendung“ und Zertrümmerung der Güter zu verhindern. Die Grundsteuer ist beizubehalten, doch hat die Reform der Besteuerung die stärkere Heranziehung des mobilen Kapitals zu den allgemeinen Lasten zu erzielen (Couponsteuer).

Wir gelangen jetzt zu den Vorschlägen, welche eine Aenderung des örtlich verschieden gestalteten Erbrechts ausschließen, und die Reform im Wesentlichen auf eine Regelung des Hypothekarkredits einschränken zu können glauben. Hierher gehört der Plan des Pfälzers E. Jäger, der in seinem Buche über „die Agrarfrage der Gegenwart“ nur die Verschuldung des Reinertrages zulassen will, aber außerdem die „Herabsetzung des landwirthschaftlichen Zinsfußes“ verlangt. Dieser sei höher als die Rente der Landwirthschaft und müsse daher ermäßigt werden. In der Gegenwart müsse der Bauer meist ein fünf- und sechsprozentiges Kapital mit der drei- oder vierprozentigen Rente seines Feldes bezahlen. Daher habe sich der Grundbesitz zu organisiren, Landschaften zu gründen, (drei- oder vierprocentige?) Renten- oder Pfandbriefe auszugeben. Die freie Theilbarkeit und Veräußerlichkeit, sowie die gleiche Erbtheilung scheint Jäger nicht antasten zu wollen. Unter diesen Umständen würde, scheint es, die Beschränkung des Hypothekarkredits auf den Reinertrag den Bauern wenig helfen. Wenn der hypothekarischen Verschuldung eine Grenze gesetzt ist, so werden dafür die persönlichen Schulden desto mehr steigen und den Grundbesitzer desto sicherer dem Wucher ausliefern. Der größere Besitzer kauft ja allerdings in der Regel nur die Rente eines Gutes nebst den vom Gute untrennbaren Verbesserungen; aber die kleinen Besitzer kaufen, wie schon mehrfach hervorgehoben, nicht bloß die Rente und die Verbesserungen, sondern zugleich die Arbeitsgelegenheit, welche der Grund und Boden liefert; und da die Konkurrenz um Land durch den Jägerschen Plan nicht vermindert wird, werden auch die hohen Grundstückspreise des Kleinbesitzes bestehen bleiben. Man wird die Zahlung, wie es schon jetzt so häufig geschieht, in Terminen bedingen und an diese Terminzahlungen Bedingungen knüpfen, denen man, so lange nicht die Vertragsfreiheit aufgehoben werden soll, gesetzlich nicht beikommen kann. Ueberdies bleibt die Herabsetzung „des landwirthschaftlichen Zinsfußes“ lediglich ein frommer Wunsch. Der Zinsfuß ist ein Erzeugniß der Konkurrenz der Leihkapitalien und hängt von Angebot und Nachfrage ab.

Auch A. Schäffle will das bäuerliche Erbrecht, wie es in seiner Heimath Württemberg und in den meisten Theilen Süddeutschlands besteht, nicht angetastet wissen. Seine Pläne knüpfen wesentlich an die „Inkorporation des Hypothekarkredits" an. Er versteht darunter die körperschaftliche Vereinigung aller mittleren und kleineren Grundbesitzer zum Zwecke der Ordnung und Sicherstellung des Hypothekarkredites. Diese Grundbesitzer treten zu Bezirks- oder Kreisverbänden, Letztere zu Landes- oder Provinzialverbänden zusammen. Ein Reichsverband bildet die Spitze. Diese Verbände haben für die Befriedigung der Kreditbedürfnisse durch Ausgabe von Pfandbriefen zu sorgen. Die Kredite dürfen nur für wirkliche Meliorationen, für Bedürfnisse der Erholung von außerordentlichen Unfällen, für Versicherungseinzahlungen und gewisse Familienzwecke gewährt werden. Konsumtionskredit ist unbedingt nicht hypothezirbar. Kredit für Abzahlung und Sicherstellung von Kaufschillingsresten und von Ansprüchen der Miterben soll gar nicht oder nur beschränkt gewährt werden. Betriebskredite, wenn sie von „eingeschriebenen" Personalkreditgenossenschaften (die allgemein und selbstständig zu organisiren wären) gewährt sind, können unterpfändlich sicher gestellt werden und haben im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Anspruch auf Ersatz durch die Realkredit-Genossenschaft, welche dagegen den entsprechenden Pfandrechtstitel erwirbt. Die Beleihungsgrenze soll vierzig oder funfzig Prozent des Gutswerthes nicht übersteigen.

Soweit stimmt der Schäffle'sche Plan einer Hypothekarreform mit den früher geschilderten Entwürfen ziemlich überein, nur mit dem, allerdings wesentlichen, Unterschiede, daß eine Eintragung von Erbantheilen oder Restkaufgeldern „gar nicht oder nur beschränkt" gestattet sein soll. Eine sehr bemerkenswerthe Erweiterung erfährt jedoch das Projekt Schäffle's durch den Vorschlag, den Genossen der Korporation das Recht zu geben, ihren Besitz an die Korporation zum Taxwerthe (von dem nur einige Prozente in Abzug kämen) abzutreten, während die Letztere diesen, sowie den durch Vollstreckung in Unterpfänder der Korporation anheimfallenden Besitz jedem Meistbietenden zu Pacht oder Eigenthum überlassen müßte. Die Unterpfänder fallen der Korporation zum Taxwerthe ohne weiteres Subhastationsverfahren zu, wenn der Schuldner den Kredit für beleihungswidrige Zwecke verwendet, oder wenn er das Gut deteriorirt, oder wenn er mit Zinsen- und Amortisationszahlungen im Rückstande bleibt, ohne Stundung erlangt zu haben.

Um eine übermäßige Personalverschuldung zu verhüten, wird ferner

vorgeschlagen, nur Forderungen der Korporation die Vollstreckbarkeit in den Grundbesitz zuzugestehen. „Auch an einen allgemeinen Schutz der nothwendigen Arbeits- und Haushaltungsstücke gegen Exekution, an die Unklagbarkeit anderer als der durch Personalkredit-Genossenschaften vermittelten Darlehen u. s. w. kann gedacht werden.“

Schließlich ist noch des Programmes zu gedenken, welches im November 1883 von einem nach Eisenach berufenen Bauerntage angenommen wurde und seitdem als Programm des von Herrn Wisser gegründeten „Allgemeinen deutschen Bauern-Vereins“ adoptirt worden ist. Die Frage der bäuerlichen Erbfolge wird hier im Sinne des fränkischen Erbrechts entschieden, obwohl eine klarere Formulirung und schärfere Hervorhebung dieses Kardinalpunktes zu wünschen gewesen wäre. Der betreffende Paragraph lautet: „Die natürliche Entwicklung der Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes darf zu Gunsten bevorzugter Familien durch einseitige Richtung der Gesetzgebung nicht gehemmt werden“. Daneben wird verlangt, daß die Staatsdomänen „überall, wo es durchführbar“, in kleinere leistungsfähige Besitzungen umgewandelt und durch Bauerngeschlechter aus überfüllten Distrikten kolonisirt, sowie daß die Umwandlung des abhängigen bäuerlichen Besitzes in freies Eigenthum überall, wo sie nicht bereits besteht, durchgeführt werden soll. Bezüglich des Kredits werden Grundkreditanstalten oder landschaftliche Kreditinstitute, welche auch dem kleineren bäuerlichen Besitze zugänglich sind, als wünschenswerth bezeichnet, ohne daß eine Beschränkung des Hypothekenkredits vorgeschlagen wird. Zur Entwickelung des persönlichen Kredits werden Vorschußvereine u. dgl. empfohlen. Außerdem werden in ziemlich buntem Durcheinander die Regelung des Wegebauwesens durch die Gesetzgebung, die Förderung landwirthschaftlicher Meliorationen durch den Staat, die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken, die Herabsetzung der indirekten Steuern und der gerichtlichen Kosten und Stempelgebühren bei Kauf oder Pachtung des Grundbesitzes, die Umwandlung der bestehenden Zucker- und Spiritussteuern in Fabrikatsteuern als Zielpunkte der bäuerlichen Bestrebungen bezeichnet.

Gehen wir dazu über, die vorstehend geschilderten Pläne mit einigen kurzen Strichen zu kennzeichnen, so können wir zunächst diejenigen Vorschläge, die auf die Bevorzugung eines Anerben hinauslaufen, bei Seite lassen, da wir darüber in unseren früheren Erörterungen Alles gesagt haben, was sich von unserem Standpunkte darüber sagen läßt. Solche Vorschläge scheiden für uns vollständig

aus der Betrachtung aus, da sie mit dem gleichen Erbrechte, das ein integrirender Theil des gleichen Rechtes Aller ist, aufräumen und der künstlichen Züchtung einer Geburts- oder Besitzaristokratie in die Hände arbeiten. Es ist wahrlich eine überaus geistreiche Manier, die Gesellschaft dadurch reformiren zu wollen, daß man einzelne Existenzen gegen die freie Mitwerbung aller Menschenkräfte zu befestigen sucht und alle übrigen ihrem Schicksal überläßt. Auf diese Weise kann natürlich nur eine Aristokratie auf der einen, mit dem zugehörigen Proletariat auf der anderen Seite geschaffen werden. Eine freie und gleiche Gesellschaft ist auf solcher Grundlage nicht zu errichten, und die Beförderer jener Pläne denken auch gar nicht daran, ein solches Ziel ins Auge zu fassen. Sie sind entweder Pessimisten oder Selbstsüchtige, welche die Masse der Menschen von vornherein als zum Dienen und Gehorchen bestimmt und ewig dazu verurtheilt betrachten.

So sehr wir jedoch grundsätzlich jedem bevorzugten Erbrechte widerstreben, so bereitwillig geben wir zu, daß die Tendenz zu übermäßiger Verschuldung, beim Fortbestehen des Hypothekenkredites, nur durch ein Anerbenrecht mit Vorzugsportion gekreuzt werden kann. Man kann den Hypothekenkredit genossen- oder körperschaftlich organisiren, die Unkündbarkeit herstellen, auf eine Herabsetzung des Zinsfußes hinwirken — aber so lange die freie Theilbarkeit und gleiche Erbtheilung festgehalten wird, können solche Theilreformen die Ueberschuldung des Grundbesitzes niemals verhindern. Selbst die Normirung einer mehr oder weniger niedrigen Belehnungsgrenze würde nicht viel helfen, da in diesem Falle der persönliche Kredit nur desto mehr angespannt werden würde, gewiß nicht zum Vortheile der Schuldner. Der Hauptgrund der hypothekarischen Verschuldung des heutigen Grundbesitzes ist nach allgemeinem Anerkenntniß die Eintragung von Erbportionen, Leibgedingen, Restkaufgeldern u. s. w. Die Bestrebungen, ein Anerbenrecht mit starker Bevorzugung herzustellen, greifen jenes Uebel, wenigstens soweit es sich um Erbportionen handelt, bei der Wurzel an, indem sie dem Anerben einen so großen Theil des Gutes schuldenfrei zuzuwenden gedenken, daß es demselben bei gehöriger Wirthschaft und Sparsamkeit nicht schwer fallen kann, die im Verhältniß zu seinem Besitz und der davon zu erwartenden Rente geringen Schulden vollends abzustoßen, und selbst vielleicht ein Geldkapital anzusammeln, mit welchem bei seinem Tode die übrigen, vom Hofe auszuschließenden Kinder abgefunden werden können. Freilich wird, so lange man nur die Gutstheilung im Erbfalle verhindert, dagegen an der freien Veräußerlichkeit

der Landgüter festhält, das Vorzugsrecht des Anerben häufig die Folge haben, daß der Anerbe sich des überkommenen Grundbesitzes entledigt und von den Zinsen des Erlöses oder der Verpachtung der Parzellen lebt. Schon jetzt ist dies, wie wir bei der Schilderung der Lage des deutschen Grundbesitzes wiederholt gesehen haben, vielfach der Fall. Die ganze Ungerechtigkeit und zugleich Unzweckmäßigkeit der Bevorzugung tritt dabei grell zu Tage. Der gewünschte Effekt wird durch den Verkauf oder die Verpachtung vollständig vereitelt, indem beim Verkaufe die Theilung des Gutes eventuell nicht zu verhüten ist, bei der Parzellenpacht aber der Kleinbetrieb, den man verhindern wollte, unbedingt eintritt. Will man daher die Verminderung der größeren Betriebe wirksam verhindern, so muß man konsequenterweise nicht bloß die Theilung der Höfe bei Erbfällen, sondern auch den Verkauf unter Lebenden und die Verpachtung im Einzelnen verbieten.

Eine eigenthümliche Stellung unter den Vorschlägen zur Verbesserung der Lage des bäuerlichen Besitzes nimmt das Projekt Schäffle's ein. Dasselbe scheint die Behauptung, daß ohne ein Anerbenrecht mit starker Bevorzugung, bei dem Fortbestehen des Hypothekenkredites, die Tendenz zu übermäßiger Verschuldung nicht zu bewältigen sei, zu widerlegen. Sein Urheber beabsichtigt, durch seine Vorschläge der Verschuldung zu steuern, gleichviel welches Erbrechtssystem auch in Geltung sei. Er erklärt, daß er für Anerbenrecht und Fideikommißgebundenheit „nicht schwärme", aber auch das eine und das andere „nicht unbedingt verwerfe". Diese geistreiche Art, nicht kalt und nicht warm zu sein, mag Denen gefallen, die in der Politik von Grundsätzen nichts halten. Wir unsererseits können uns nicht damit befreunden. Nach unserer Ansicht kann nur Eins richtig und gerecht sein, entweder das gleiche Erbrecht oder die Bevorzugung Eines Erben. Nach unserer Ansicht ist nur das Erstere gerecht, und wir halten die Rechtsgleichheit für eine leere Phrase, so lange das Gesetz solche Erbvorzüge heiligt. Von einer Rechtseinheit in Deutschland kann ebenso wenig die Rede sein, wenn in einem Theile dieses, in dem anderen jenes Erbrechtssystem herrscht. In Deutschland steht die Kodifikation des gemeinen Rechtes bevor. Es wird sich zeigen müssen, ob unsere Gesetzgeber auch auf dem Standpunkte stehen, für das ungleiche Erbrecht nicht zu schwärmen, aber es auch nicht unbedingt zu verwerfen, oder vielleicht das gleiche Erbrecht für theoretisch richtig, aber praktisch verwerflich zu halten. Zur Zeit stehen ja die Dinge leider so, daß in den einflußreichsten Kreisen und bis tief in einen sogenannten Liberalismus hinein aristokratische Auf-

fassungen hinsichtlich des bäuerlichen Erbrechts vorherrschen. Aber so viel Logik wird sich hoffentlich wenigstens die Juristenwelt bewahrt haben, um zu begreifen, daß nicht bloß durch die Rechtsverfassung, sondern auch durch die ganze soziale Verfassung des deutschen Volkes ein tiefer Riß geht, so lange hier das römische Erbrecht, dort ein nach aristokratisch-opportunistischen Auffassungen gemodeltes Recht in Geltung bleibt; daß unter diesen Umständen die Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung zwischen den Provinzen mit gleichem und denen mit ungleichem Erbrechte grundverschieden sind, und eine Ausgleichung des Besitzes und der Arbeitsbedingungen zwischen allen Theilen des großen Vaterlandes unmöglich ist. Doch zurück zu dem Schäffle'schen Vorschlage.

Derselbe bezweckt im Wesentlichen die Verwendung des Hypothekarkredites zu anderen Zwecken, als zu denen er bisher vorzugsweise bestimmt war. Ohne allen Zweifel hat der Hypothekarkredit nur deßhalb eine so große Ausdehnung erlangt, weil er hauptsächlich dazu diente, die Uebernahme eines Besitzes, den man aus eignen Mitteln nicht hätte antreten können, zu erleichtern. Es ist notorisch, daß die hypothekarischen Eintragungen wesentlich aus Erbportionen und Kaufgelderresten herrühren. Für Meliorationen oder sonstige Betriebsausgaben werden herzlich wenig Hypotheken aufgenommen. Hr. Schäffle will die Sache umkehren. Er will Hypothekarkredit für Abzahlung und Sicherstellung von Kaufschillingsresten und Ansprüchen der Miterben gar nicht oder — eine neue Halbheit! — nur in beschränktem Umfange zulassen. Wo sollen aber, da er das Anerbenrecht nicht verwirft, die Abfindungen für die Miterben herkommen? Die Ausschließung des Hypothekarkredites von der Verwendung zum Abfinden der Miterben oder zur Sicherstellung der Kaufgelderreste muß gewöhnlich zur Naturaltheilung oder zur gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des ungetheilten Gutes durch alle Erben führen — eine Folge, die ich meinerseits mit vollem Bewußtsein erstrebe, die jedoch in den Plänen Schäffle's, der dem Anerbenrecht Konzessionen macht, nicht vorgesehen ist. Andererseits muß mit der Ausschließung des Hypothekarkredits von seiner bisherigen Hauptbestimmung, nach meiner festen Ueberzeugung, der Hypothekarkredit selbst fallen. Schäffle's Ideen zufolge soll derselbe in Zukunft wesentlich Zwecken dienen, zu denen er bisher gewöhnlich nicht verwendet wurde: zu Meliorationen, Bedürfnissen der Erholung von außerordentlichen Unfällen u. s. w. Nun kann man zugeben, daß, namentlich wenn man reinen Tisch vorfände, die Gewinnung

von Pfandkredit zu Meliorationen u. s. w. leichter sein würde, als die Gewinnung eines einfachen Kredites auf Handschein oder dgl. Allein wer sich die Sache recht überlegt, wird bald finden, daß die Organisation, welche zu diesem Zwecke vorgeschlagen wird, viel zu schwerfällig wäre, um dem beschränkten Zwecke zu entsprechen. Um einen billigen Kredit für Meliorations- oder Betriebszwecke zu gewinnen, bedarf es keines Hypothekarkredits. In England werden von den Pächtern sehr umfassende Meliorationen nur mit Hülfe eines Bankkredits ausgeführt. Die in Preußen eingeführten Landeskultur-Rentenbanken gewähren allerdings ihre Darlehen nur gegen Grundsicherheit, und insofern können sie als Vorbilder des von Schäffle entwickelten Planes betrachtet werden, obwohl ihre Zwecke beschränktere und ihre Einrichtungen einfachere sind, als diejenigen der Schäffle'schen Korporationen. Aber diese Rentenbanken fanden die Hypotheken- und Grundbücher vor, und die Bestimmung, daß ihre Darlehen hypothekarisch eingetragen werden sollten, ist daher begreiflich genug. Niemandem würde es jedoch wahrscheinlich eingefallen sein, einen noch nicht vorhandenen Hypothekenkredit zu schaffen, um die Darlehen der besagten Rentenbanken pfandrechtlich sicher zu stellen.

Alle Bestrebungen, der Produktion und den Produzenten durch Kredit aufzuhelfen, sind bedenklicher Natur. An den Kredit, wenigstens den Privatkredit, heftet sich in unvermeidlicher Umschlingung der Zins. Es ist der Zins, welcher denjenigen gesellschaftlichen Zustand schafft, den man Kapitalismus nennt. Jeder Fortschritt zu einem gesunden, die individuelle Freiheit der Bewegung nicht aufhebenden, sondern nur in ihre Grenzen weisenden Sozialismus muß darauf ausgehen, den Zins — nicht etwa zu verbieten, denn darauf zielende Gesetze würden ebenso unwirksam wie schädlich sein, sondern zu entwurzeln. Offenbar kann die wünschenswerthe Ausgleichung zwischen Kapital (oder besser Besitz) und Arbeit nur in der Weise sicher herbeigeführt werden, daß die Arbeit, welche die alleinige Schöpferin aller Werthe ist, in die Lage versetzt wird, die Vermittelung des Besitzes zu ihrer Bethätigung entbehren zu können. Dies ist nur durch eine solche Gestaltung der Arbeitsbedingungen zu erreichen, welche der Arbeit gestattet, aus sich selbst und aus ihrer Vereinigung die Kraft zu schöpfen, um die Kapitalien zu gewinnen, welche für jeden Betrieb erforderlich sind. Dies ist allerdings mehr das Ziel selbst, als der Weg zum Ziele, und ich gebe zu, daß, so lange das Ziel nicht erreicht ist, der Kredit unentbehrlich sein wird. Aber ein ernstes Hinderniß auf dem Wege zum

Ziele scheint mir vor Allem jene Form des Kredites zu sein, welche dem Gläubiger ein Pfandrecht einräumt und so freilich dem Schuldner die Aufnahme eines Kredites erleichtert, aber gerade darum ihn auch nur allzu sehr verlockt, sich mehr auf Kredit, als auf den Erwerb eignen Kapitals durch angestrengte Arbeit des Körpers und Geistes zu verlassen. Wer, von dem Standpunkte ausgehend, daß nur die Arbeit alle Werthe schafft, aus diesem Standpunkte die nothwendigen Schlüsse zieht, darf überdies niemals vergessen, daß der unauflöslich mit dem Zins verbundene Privatkredit eben die Mutter des „Kapitalismus", die Mutter aller der Zustände ist, welche jetzt die Gesellschaft in zwei einander schroff gegenüber stehende Klassen zerreißt. Herr Schäffle rühmt es als einen Vorzug seines Planes, daß in den von ihm vorgeschlagenen Pfandbriefen das Leihkapital die denkbar sicherste und bequemste Anlage finden werde. Ich will es nicht bezweifeln, daß seine „Centralkorporationspfandbriefe" in dieser Beziehung mit anderen Anlagen erfolgreich in die Schranken treten könnten. Nach meinem Dafürhalten liegt jedoch der Weg zu einer dauerhaften und umfassenden Sozialreform nicht in der Richtung, welche für sichere und bequeme Anlagen des Leihkapitals sorgt.

Ein Hauptmangel des fraglichen Planes scheint mir ferner die Beschränkung desselben auf den bäuerlichen Besitz zu sein. Es mag Vielen gerathen erscheinen, die aristokratischen Bollwerke der heutigen Gesellschaft nicht anzutasten. Wer es jedoch mit einer sozialen Reform ernst meint, wird einsehen, daß auf diesem Wege Nichts zu erreichen ist. Um hier bei unserem Falle zu bleiben, so ist es klar genug, daß, wenn der kleinere und mittlere Grundbesitz auf den jeweiligen Besitzstand beschränkt oder der große Grundbesitz anderen Bedingungen der Bewegung, als jener, unterworfen bleiben soll, bald eine Linie erreicht sein würde (falls sie nicht schon erreicht ist), wo der natürlichen Ausdehnung der Massenkräfte eine verhängnißvolle Schranke gesetzt wäre.

Im Uebrigen enthält der Vorschlag Schäffle's manche mir recht sympathische Züge. Die Ausschließung jeder Verpfändung des Grundbesitzes und der zugehörigen Betriebsmittel an Privatgläubiger wäre ja immerhin schon ein bedeutsamer Schritt, obwohl ich meine, daß die Ausschließung alles Realkredites eine noch gründlichere Maßregel und um so unbedenklicher sein würde, als ja Schäffle selbst den Realkredit zu Zwecken von Erbenabfindung und Sicherstellung von Restkaufgeldern verwirft. Auch die Ausstattung der Korporation mit der Befugniß zum Mitbieten bei Subhastationen und zur Uebernahme landwirthschaftlicher

Erbmassen, sowie die Verpflichtung der Korporation, den so erlangten Besitz nach bestimmten billigen Grundsätzen wieder abzugeben oder zu verpachten, berührt sich mit meinen eignen Reformgedanken.

Um von dem Wisser'schen Programme noch ein Wort zu sagen, so bewegt sich dasselbe, wie es bei seinem unmittelbar praktischen Charakter ebenso erklärlich wie verständig, auf dem Boden des hergebrachten Agrarrechts, ohne sich mit Plänen einer tiefen Umgestaltung desselben zu befassen. Solche Pläne gehören vorläufig mehr der theoretischen Diskussion, als der praktischen Agitation an, und so wichtig dieselben als Wegweiser zu einem ins Auge zu fassenden Ziele sein können, so wenig eignen sie sich zur Standarte einer auf Wirksamkeit in der unmittelbaren Gegenwart gerichteten Vereinigung. Schätzenswerth ist vor Allem das Bekenntniß zu dem gleichen Recht, woraus die Forderung hervorgeht, daß „die natürliche Entwickelung der Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes“ nicht „zu Gunsten bevorzugter Familien“ gehemmt werden dürfe. Die meisten übrigen Punkte gehen zu sehr in das Detail der Unterrichts-, Verkehrs- oder Steuerpolitik ein, als daß ich mich versucht finden könnte, dieselben hier, wo es sich um die Entwicklung agrarpolitischer Grundsätze handelt, zu erörtern.

Neuntes Kapitel.

Die Abschaffung des Hypothekenkredits.

Ich gelange nunmehr zur Entwickelung meines eigenen agrarpolitischen Programmes, soweit dasselbe nicht in den früheren Erörterungen bereits enthalten war. Meine beiden Grundforderungen, das gleiche Erbrecht und die Einziehung der Grundrente, insofern die letztere das Ergebniß eines Monopolbesitzes ist, habe ich schon ausführlich begründet.

Der Einführung des gleichen Erbrechts in ganz Deutschland stehen keine großen Schwierigkeiten entgegen. Allerdings würde der hohe, früher reichsständische Adel die Privilegien, die ihm noch übrig geblieben sind, und die ihm ein besonderes Familienrecht einräumen, welches er autonom entwickeln kann, nicht aufgeben wollen. Allein es ist daran zu erinnern, daß bereits im Jahre 1848 die Nationalver-

sammlung alle Standesvorrechte aufgehoben hatte, ohne daß damals selbst von den konservativsten Männern, beispielsweise von dem Fürsten Lichnowsky, auch nur der leiseste Versuch gemacht worden wäre, dieselben zu erhalten. Lichnowsky, der nur die Adelstitel zu retten suchte, erklärte sogar, kein Wort über diese Vorrechte sagen zu wollen, da sie verloren seien. Auch den Fideikommissen des niederen Adels wird schwerlich Jemand eine lange Dauer prophezeien. Was den übrigen Grundbesitz anlangt, so besteht bezüglich desselben das gleiche Erbrecht im größten Theile Deutschlands bereits zu Recht. Wenn trotzdem namentlich in Norddeutschland sich meistens die Uebung erhalten hat, daß die Landgüter nicht unter die Erben getheilt, sondern ungetheilt Einem Erben übergeben werden, welcher seine Miterben durch Herauszahlung oder Sicherstellung ihrer Antheile abfinden muß, so ist darin grundsätzlich keine Unzulässigkeit zu erblicken. Ich sehe in dieser Sitte allerdings eine Hemmung angemessener Vertheilung des Grundbesitzes. Es würde, glaube ich, in den meisten Gegenden die landwirthschaftliche Produktion ungemein erhöhen, und der Gesundheit des gesammten sozialen Organismus außerordentlich zuträglich sein, wenn die Gütertheilung geschwinder vor sich ginge und durch die Erbabfindungen nicht so viele Kräfte der Landwirthschaft entzogen und der Industrie, dem Handwerk, dem Handel, dem Soldaten- und Beamtenthum und — dem städtischen Proletariat in die Arme getrieben würden. Allein ein gesetzlicher Zwang zur Theilung läßt sich weder aus Gründen des Rechts noch der Zweckmäßigkeit rechtfertigen. Der Familie muß das Recht bleiben, in freier Vereinbarung die Theilung der Hinterlassenschaft zu ordnen, und wenn die Erben damit einverstanden sind, einem von ihnen gegen bestimmte Verpflichtungen das Gut zu überlassen, so kann dagegen sicherlich Nichts eingewendet werden. In vielen Fällen wird auch die Gutsübergabe an Einen der Erben der Bildung haltloser Zwergwirthschaften und jener verderblichen Gemengelage der Grundstücke, welche die bedenklichste Schattenseite der Naturaltheilung bilden, entgegen wirken. Andererseits wird die Abschaffung des Hypothekenkredits, die ich sogleich zu rechtfertigen suchen werde, dafür sorgen, daß die Sitte, die Landgüter ungetheilt zu erhalten, dem Gesetze, welches gleiche Erbtheilung fordert, nicht überlegen werde und die Tendenz desselben aufhebe. Die gleiche Erbtheilung des Grundbesitzes (so gut wie jedes anderen Besitzes) ist mir die wesentliche Vorbedingung einer Gestaltung der Besitzverhältnisse, welche mit der natürlichen Vermehrung der Bevölkerung und der angemessenen Vertheilung der Menschenkräfte

über die verschiedenen Beschäftigungen im Einklang stehen soll. Ueber die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der gleichen Erbtheilung ist, wie ich denke, in den vorangehenden Kapiteln genug gesagt, und ich werde darauf nicht zurückkommen.

Dagegen bleibt mir übrig, die Mittel und Wege zu erörtern, durch welche meine zweite Grundforderung, die Beseitigung der Bodenrente, d. h. desjenigen Einkommens aus dem Grund und Boden, das ohne Arbeit oder Kapitalaufwand nur in Folge eines Monopols bezogen wird, nicht bloß ohne gewaltsamen Umsturz der bestehenden Besitzverhältnisse, sondern auch zum Heile der Gesellschaft und der Bebauer des Bodens insbesondere, durchgeführt werden kann.

An und für sich ist die Forderung, ein Einkommen, welches nicht dem eigenen Fleiße, sondern gesellschaftlichen Einwirkungen zu danken ist, der Gesellschaft und nur ihr zuzuerkennen, theoretisch unanfechtbar. Dennoch stellen sich ihrer Durchführung viele und große Schwierigkeiten entgegen. Schon der Umstand, daß es in den meisten Fällen unmöglich ist, eine genaue Grenzlinie zwischen der Rente und dem Ertrage der auf den Grund und Boden verwendeten Arbeit und Kapitalien zu ziehen, ist ein schweres, obwohl nicht unüberwindliches Hinderniß der praktischen Durchführung. Das Haupthinderniß aber besteht in der Verschuldung, speciell der hypothekarischen Verschuldung des Grundbesitzes, durch welche man die Grundrente, welche der Gesellschaft gehören sollte, großentheils in die Taschen der Geldbesitzer gespielt hat. Die Ablösung der jetzt auf dem Grundbesitze ruhenden Hypothekenschulden und die demnächstige Abschaffung des Hypothekenkredits ist daher die unerläßliche Vorbedingung der Einziehung der Grundrente durch den Staat. Ich habe diese Maßregel schon in meiner „Freien Gesellschaft“ vorgeschlagen und begründet, und wiederhole hier im Wesentlichen die dortigen Ausführungen.

Zu einem großen Theil ist der sogenannte Verkehrswerth oder Preis des Grund und Bodens nur die kapitalisirte Steuer, welche der Besitz eines in einem bestimmten Verkehrskreise nur in beschränkter Menge vorhandenen Naturfaktors aufzulegen gestattet. Ergäbe die Bearbeitung des Bodens über den Ertrag der Arbeit und des aufgewendeten Kapitals hinaus nicht noch eine Rente, so könnte kein Preis für Grundbesitz gezahlt werden. Ursprünglich ist in der That Nichts für den Grundbesitz gezahlt worden. Erst mit der Entwickelung des Verkehrs gewann derselbe die Fähigkeit, die Nichtgrundbesitzer zu einer Tributleistung in Gestalt der Rente zu zwingen. Durch das Hypo-

thekenrecht ist die Besteuerung der Gesellschaft mittelst des Grundbesitzes aus einer Machtfrage in eine gesetzliche Institution umgewandelt worden, mit der Tendenz, diese Besteuerung bis zu der äußersten Grenze der Möglichkeit zu treiben.

Wird im Preise des Bodens wesentlich die kapitalisirte Steuer bezahlt, welche der gesellschaftlich anerkannte Besitz eines Naturfaktors aufzulegen gestattet, so ist ein Pfandrecht am Grund und Boden wesentlich ein Pfandrecht am Ertrage dieser Steuer. Das Hypothekenrecht bedeutet danach nichts mehr und nichts weniger, als den gesetzlichen Schutz einer Besteuerung der Gesellschaft, eine gesetzliche Hülfe zur Beitreibung der Steuer und zwar einen Schutz und eine Hülfe, die fortzeugend die Steuer beständig vermehrt, bis sie einen Punkt erreicht, wo sie für die Arbeiter und Konsumenten, oder was in der Regel noch früher eintritt, für den nominellen Grundbesitzer, der oft nur eine Art Generalpächter der von dem Gute einzutreibenden Steuern ist, faktisch unerschwinglich wird. Dann treten die sogenannten Krisen des Grundbesitzes ein, die in ihrem Wesen und ihren Folgen nichts anderes sind, als eine Vertreibung der nominellen Besitzer der Güter, welche wenigstens theilweise doch auch produktive Arbeiter waren, zu Gunsten der lediglich konsumtiven, aneignenden, ausbeutenden Pfandgläubiger. Das Hypothekenrecht ist die feinste, aber darum auch gefährlichste und drückendste Form der Besteuerung, die sich denken läßt. Es ist eine gesetzliche Institution, die, gleich den Institutionen der Sklaverei, der Leibeigenschaft oder Hörigkeit lediglich in Folge der Autorität des Gesetzes ihr Dasein fristet und in dem Augenblicke dahinsinken muß, wo man allgemein ihre wahre Natur, ihre Ungerechtigkeit, ihre Tyrannei erkennen wird.

Es ist ein völlig unrichtiger Ausdruck, alle hypothekarisch eingetragenen Forderungen schlechtweg Kapitalien zu nennen. Allerdings wird hie und da Geld zu produktiven Zwecken auf Landgüter oder Häusergrundstücke aufgenommen. Eine solche produktiv verwendete Anleihe ist dann freilich in ein Kapital umgewandelt worden. Aber es ist eine bekannte Thatsache, daß die als Hypotheken eingetragenen Darlehen nur in Ausnahmefällen zu Meliorationszwecken verwendet, zum weitaus größten Theil aber nur behufs Auseinandersetzung in Erbschafts- und Verkaufsfällen aufgenommen werden. Die so geschaffenen „Kapitalien" sind also von vornherein nicht zu produktiven, sondern zu konsumtiven Zwecken bestimmt, um in die Taschen von Leuten zu fließen, welche mit dem Grund und Boden, der nun mit

einer Schuldverpflichtung belastet wird, ferner nicht das Mindeste zu thun haben. Auf einen eingebildeten Werth, den man einem Gute, unter Zugrundelegung seines bisherigen oder auch des künftig zu erhoffenden Reinertrags, beilegt, werden Schuldverpflichtungen kreirt, welche den Löwenantheil an diesem Reinertrage auf Personen übertragen, die sich ausdrücklich von der körperlichen oder geistigen Arbeit, durch welche allein ein Ertrag erzielt werden kann, lossagen.

Wie wirkt nun die so geschaffene Schuldverpflichtung auf die Produktion und die Vertheilung?

Die Produktion kann dadurch offenbar nicht im Mindesten gefördert werden. Da aber nunmehr der Produktionsertrag statt unter zwei, unter drei Kategorien von Betheiligten (Grundbesitzer, Arbeiter und Gläubiger) vertheilt werden muß; da ferner die Vertheilung des Produktionsertrages wesentlich eine Machtfrage ist und von der sozialen Position der wirthschaftenden Parteien abhängt, so kann es nicht fehlen, daß, wenn zu der ohnehin überlegenen Machtstellung, welche die besitzenden Klassen genießen, noch das Gewicht einer gesetzlichen Institution tritt, welche derartigen Schuldverpflichtungen ganz absonderliche Vorrechte einräumt, die Wagschale sich entschieden zu Gunsten der Besitzenden senken muß. Auf den Arbeiter wird daher ein geringerer Antheil fallen, als wenn die Vertheilung nur zwischen dem Besitzer und ihm stattfände und sich nach dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage regelte; sein Lohn wird auf einem niederen Niveau bleiben und entweder thatsächlich sinken oder sich wenigstens nicht so schnell und kräftig heben, wie es sonst der Fall sein würde.

Dieselbe Wirkung übt die Schuld aus, wenn Grundbesitzer und Arbeiter in Einer Person vereinigt sind. Auch dann lastet der Druck vornehmlich auf dem Arbeitslohn. Der Beweis dafür liegt in der überall zu beobachtenden Thatsache, daß gerade die Preise der kleinen Güter oder Parzellen, und zwar stets vermittelst einer Kreditgewährung, unmäßig in die Höhe geschraubt werden, und daß die Erwerber eben darum für ihre Arbeit nur den allerdürftigsten Ersatz erhalten.

Nun ist es eine alte Erfahrung und läßt sich leicht erklären, daß mit steigendem Lohn und, was in der Regel damit zusammenhängt, mit steigendem Wohlstande, steigender Sittlichkeit und Intelligenz des Arbeiters die Leistung desselben eine höhere wird — wie denn z. B. der englische Durchschnittsarbeiter thatsächlich das Drei- und Vierfache des russischen und weit mehr als der deutsche oder französische Durchschnittsarbeiter leistet. Die nationale Produktion erleidet also dadurch,

daß in Folge der wachsenden Schuldenlast des Grund und Bodens das Niveau des Arbeitslohnes niedrig bleibt, eine schwere Einbuße und die Lage der Arbeiter kann sich nicht so kräftig heben, wie sie es sonst würde thun können. Auch wird durch die Verschuldung der Unternehmungsgeist der Besitzer gelähmt und von dieser Seite her der Bodenergiebigkeit eine weitere Schranke gezogen.

Die Wirkung der hypothekarischen Verschuldung der städtischen Wohnhäuser ist insofern eine andere, als dadurch wenigstens nicht unmittelbar die Produktion gehemmt wird. Das städtische Wohnhaus ist nicht, wie der Ackergrund, ein Werkzeug der Produktion, sondern von vornherein (wenn dieser Ausdruck dafür gestattet ist) zur Konsumtion bestimmt. Aber auf die Vertheilung der Güter übt der städtische Hypothekenkredit einen womöglich noch unheilvolleren Einfluß aus, als die ländlichen Hypotheken. Es liegt in der Natur der städtischen Entwickelung, daß in der Stadt die Steigerung des sogenannten Grundwerthes eine viel geschwindere, und es liegt andererseits in der Natur des Hausbesitzes, daß der Besitzwechsel ein viel häufigerer ist, als auf dem Lande. Aber gerade der Besitzwechsel ist es, in der Stadt wie auf dem Lande, was am meisten zu hypothekarischen Eintragungen und dadurch wieder zu künstlicher Steigerung des fiktiven Grundwerthes Anlaß giebt. Ohne den Hypothekenkredit wäre der Häuserschwindel und die entsetzliche Steigerung der Miethpreise undenkbar. Der Hypothenkredit schiebt sich wie ein Keil zwischen den Besitz und das Wohnungsbedürfniß, und es läßt sich kaum eine häßlichere Form und ein effektreicheres Mittel der Ausbeutung finden als dieses.

Der Einwand, daß der Hypothekenkredit doch auch sein Gutes habe und daß ohne denselben die Landwirthschaft an Meliorationskapital noch mehr Mangel leiden werde, als es schon bisher, sehr zum Schaden der Produktion, der Fall sei — dieser Einwand kann schon gegenüber der bereits erwähnten Thatsache, daß nur ein verschwindender Theil der hypothekarischen Darlehen zu Verbesserungen verwendet zu werden pflegt, nicht stichhaltig sein. Ueberdies ist es vollkommen falsch, zu glauben, daß es ohne den Hypothekenkredit der Landwirthschaft an Kapital fehlen werde. Im Gegentheil, je mehr den Kapitalien der Weg zu mühe- und gefahrlosem Rentenbezuge verlegt ist, desto mehr werden sie in produktive Anlagen strömen. Der Kredit wird andere Formen und namentlich wieder die allein gesunde Form des persönlichen Vertrauens annehmen; der Kapitalist wird, ohne Rentier zu werden, sich wieder handelnd an der Arbeit des Volkes betheiligen; und dem

Widerstreit zwischen Kapital und Arbeit wird dadurch sein schärfster Stachel ausgezogen werden.

Die Mißstände, welche die hypothekarische Verschuldung des Grundbesitzes mit sich führt, sind theilweise von den Grundbesitzern selbst schon lange anerkannt worden; doch beschränkten sich die Klagen darüber mehr auf den Nothstand, der für die Grundbesitzer daraus erwächst, und man übersah mehr oder weniger die schweren Wunden, die dem gesammten Nationalwohlstande dadurch geschlagen werden. In nothwendiger Folge davon bleiben die vorgeschlagenen Reformen denn auch meist auf halbem Wege stehen oder sind von der Art, daß sie das Uebel eher verschlimmern als heben würden.

Am bekanntesten und renommirtesten ist der bereits erwähnte Vorschlag des verstorbenen Rodbertus, ein Vorschlag, der darauf hinausläuft, daß nicht ein fiktives Kapital, wie es der Grund und Boden nach seiner Ansicht ist, sondern nur der Reinertrag, die Rente, mit Schuldverpflichtungen belastet werden solle. Der Grundbesitz soll, mit anderen Worten, die Kapitalien, deren er bedarf, nicht als kündbare und auf einen bestimmten Zinsfuß gestellte Kapitalien hypothekarisch eintragen lassen, sondern nur Rentenverpflichtungen übernehmen. Den Haupteinwand, den Rodbertus gegen die Eintragung von Hypothekenkapitalien erhebt, ist, daß der Zinsfuß häufigen Schwankungen unterworfen und in Fällen, wo er dauernd steige, die Kündigung der Hypotheken oder eine Ueberlastung des Grundbesitzes, die den Ruin der Besitzer herbeiführen müsse, die Folge sei. Rentenverpflichtungen dagegen würden, so meint er, in der Regel nicht zu der Höhe anwachsen, daß sie den Grundbesitz überlasteten.

Die wahre Gefahr, die wahre Gemeinschädlichkeit der Verschuldung würde jedoch durch das Rentenprinzip nicht im Mindesten verringert werden. Es ist das Prinzip selbst, das Prinzip, den Grund und Boden, das erste und unentbehrlichste Werkzeug der menschlichen Produktion, mit Schulden zu belasten — was bekämpft und beseitigt werden muß. Es ist dieses Prinzip, durch welches die Gesellschaft in zwei heterogene Bestandtheile: Reiche und Arme, Besitzende und Tributpflichtige — auseinander gerissen und eine wahrhaft freie Konkurrenz der Arbeit und des Kapitals verhindert wird. Die fortschreitende Verschuldung des Grundbesitzes muß nothwendig die Menge der unproduktiven Verzehrer und ihre Macht immer mehr steigern und die Wagschale der Arbeit immer mehr emporschnellen; während die volle Freiheit der Bewegung des Grundbesitzes das Feld säubert, auf dem die nach

Ausgleichung strebenden Elemente der Gesellschaft unruhig, aber friedlich hin und her wogen und zwar nimmermehr den Gleichheitszustand (welcher der Tod wäre) erreichen, aber doch die nicht minder tödtlichen Gegensätze zwischen triumphirender Gewalt und knirschender Ohnmacht überwinden werden.

Mit halben Maßregeln ist hier nicht zu helfen. Es handelt sich nicht bloß darum, den Grundbesitz von einer Last zu befreien, sondern darum, einen Alp zu entfernen, der auf der gesammten nationalen Arbeit liegt. Wir glauben daher, daß die ganze Gesetzgebung, welche den Hypothekenkredit stützt und am Leben erhält, beseitigt werden muß. Auch ohne diese Gesetzgebung wird der Landwirthschaft „Kapital", d. h. Geld, zu Gebote stehen. Ja es wird ihr, zu produktiven Zwecken, aller Voraussicht nach in weit höherem Maße zufließen, wenn sie, von dem Drucke einer vollständig unfruchtbaren und ausbeuterischen Verschuldung befreit, ihre Kräfte wieder für sich selber, für die eigene Arbeit und für das eigene Kapital regen darf, anstatt sich für müßige, theilnahmlose, vom Gesetze mit drakonischen Befugnissen ausgestattete Gläubiger abzumühen. Kein anderes Geschäft würde, so an Händen und Füßen gefesselt, eine gesunde Entwicklung nehmen, und es ist wahrlich ein Zeichen von unverwüstlicher Lebenskraft, daß die Landwirthschaft Deutschlands und der übrigen europäischen Länder, die sich in gleicher Lage befinden, unter einer so unvernünftigen und ungerechten Gesetzgebung noch nicht tiefer leidet, als sie es schon thut. Freilich sind die Länder, mit denen die Landwirthschaft Deutschlands, Frankreichs rc. zu konkurriren hat, auf dem besten Wege, demselben Verschuldungsteufel, derselben Zinspflichtigkeit zu verfallen, wie die deutsche und französische Bodenkultur, und man könnte sich dessen im Interesse des Grundbesitzes freuen, wenn nicht die Folgen für die Gesellschaft als solche so verhängnißvolle und nicht die Armuth und Knechtschaft der Massen das unvermeidliche Ergebniß wäre.

Geld, sage ich, wird der Landwirthschaft auch ohne den Hypothekenkredit zufließen. In erster Linie wird sie selbst es um so mehr zur Verfügung haben, wenn nicht mehr das riesenhafte Parasitengewächs der Pfandschulden an ihrem Marke zehrt; aber selbst wenn sie Darlehen aus industriellen und kommerziellen Kreisen (in denen unter den heutigen Verhältnissen die Verfügungskraft über das Geld größer ist, als in der Landwirthschaft) nicht sollte entbehren können, so wird es ihr, bei gleicheren Konkurrenzbedingungen, auch daran nicht fehlen. Es kommt nur darauf an, daß man die Schleusen eines zu produk-

tiven Anlagen nothwendigen Kredites zu öffnen versteht. Wie kann dies geschehen? Einfach dadurch, daß man vor dem unproduktiven Kredit die Thür verschließt. Ich habe im ersten Theile dieses Werkes die Widersinnigkeit und Entbehrlichkeit des verzinslichen Staats- und Gemeindekredites nachgewiesen. Die Entbehrlichkeit des Hypothekenkredites kann eben so wenig zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, daß derselbe in vielen Gegenden Deutschlands noch keine fünfzig Jahre alt ist. Einem Schmarotzergewächse gleich hat der Hypothekenkredit, der nur auf dem Boden einer Sondergesetzgebung entstehen und wachsen konnte, aus allen schlechten Neigungen der Grundbesitzer Nahrung gesogen, bis er zu einer Größe angeschwollen ist, welche die freie Bewegung und das gesunde Leben des landwirthschaftlichen Betriebes gänzlich zu ersticken droht. In vielen Berichten des vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Werkes über die bäuerlichen Zustände kann man der Bemerkung begegnen, daß die Hypotheken auf sichere Stellen früher den Grundbesitzern geradezu angetragen und denselben so die Belastung ihres Besitzes mit Grundschulden förmlich aufgedrängt wurde. Mit dem zunehmenden Kredite stieg dann die Nachfrage nach Grundbesitz, und mit diesem der Preis. Zuletzt wurde aus der hypothekarischen Beleihung ein förmliches System gemacht. „Häufig“, so heißt es in dem Bericht aus Posen, „werden Wirthschaften bis zur äußersten Grenze beliehen, weil sie sich dann erfahrungsmäßig am leichtesten verkaufen“. Es sind die reinen Wucherpraktiken, die auf diese Weise befördert werden. Je mehr Schulden auf einem Gute stehen, desto eher findet es einen Käufer, denn derselbe braucht dann eben kein oder nur wenig eigenes Vermögen zu besitzen. Aber der Kaufpreis ist dafür auf eine schwindelhafte Höhe getrieben, und der unglückliche Käufer — um von dem übervortheilten Konsumenten gar nicht zu reden — vermag sich aus der selbstgedrehten Schlinge nicht mehr zu befreien.

Nun stelle man sich vor, welche Leihkapitalien flüssig werden würden, wenn die Hypothekenschulden in Stadt und Land abgelöst, die Staats- und Gemeindeschulden amortisirt und keine neuen mehr aufgenommen würden, und zweifle dann, ob der Landwirthschaft, dem ausgedehntesten und unentbehrlichsten aller Gewerbe, hinreichendes Leihkapital zur Verfügung stehen würde! So lange freilich das Leihkapital in öffentlichen und Grundschulden einen unersättlichen Moloch vorfindet, der ihm auf Kosten der Gesellschaft ewige Renten zahlt, so lange wird das Geld für die Arbeiter und Produzenten niemals billig werden. Würde dagegen an

diesem Punkte Hand angelegt, so würde die verkehrte Welt bald wieder auf ihren Kopf zu stehen kommen und der Arbeiter weniger den Kapitalisten, als der Kapitalist den Arbeiter brauchen.

Was will übrigens die unablässig hervorgehobene Kreditbedürftigkeit des Grundbesitzes besagen? In den meisten Fällen offenbar nichts weiter, als daß die verfügbaren Kapitalien nicht hinreichen, um den ererbten oder käuflich erworbenen Besitz im angemessenen Umfange fruchtbar zu machen. Der gesunde Verstand würde in solchen Fällen den Rath an die Hand geben, sich des Produktionsinstrumentes in dem Maße zu entledigen, in welchem die eigene Arbeits- oder Kapitalkraft nicht hinreicht, dasselbe nutzbar zu machen. Aber albernes Herkommen, alberne Vorurtheile, eine alberne Gesetzgebung und vor Allem die ansteckende Pest der Kredit- oder zu deutsch Wucher-Wirthschaft erwürgen die Eingebung der gesunden Vernunft schon im Keime, und in natürlicher Folge davon erliegt die Landwirthschaft immer mehr der Umstrickung dieser aussaugenden, markzehrenden Schlingpflanze.

Also Freiheit, völlige Freiheit der Agrarverfassung und Abschaffung des Hypothekenkredits — das sind die beiden radikalen, aber auch einzig sicheren und nur in ihrer Vereinigung wirksamen Mittel zur Heilung unserer leidenden Landwirthschaft.

Die nächste und natürlichste Konsequenz einer solchen Reform wäre die, daß allmählich unendliche Mengen von Leihkapital frei werden würden, die in jener Weise keine Anlage mehr finden könnten und daher andere Verwendungen suchen müßten. Darüber habe ich soeben schon das Nöthige gesagt. Die andere Hauptwirkung würde auf die Bewegung des Grundbesitzes ausgeübt werden. Schon mit der allmählichen Amortisation der Hypotheken würden wahrscheinlich vielfache Besitzveränderungen und Besitztheilungen eintreten, bis (nach einer längeren Reihe von Jahren) die hypothekarischen Verpflichtungen gänzlich abgelöst wären und nur noch Personalkredit in Anspruch genommen werden könnte, oder wenigstens pfandrechtliche Forderungen keinerlei gesetzliche Bevorzugung vor anderen genössen. Die beförderte Theilung des Grundbesitzes und die Unmöglichkeit der Verpfändung des Grund und Bodens würden gemeinschaftlich darauf hinwirken, daß die Landwirthschaft fortan viel weniger mit dargeliehenem als mit eigenem Kapital betrieben würde. Ueberall aber sind es erfahrungsmäßig die Betriebe mit eigenem Kapital, welche die festesten Stützen der Produktion sind, indem sie von den heillosen Erschütterungen verschont bleiben, die jede Kreditwirthschaft mehr oder minder mit sich führt und

die mehr als alles Andere die Stetigkeit des gesellschaftlichen Fortschrittes, die zunehmende Ausgleichung zwischen Kapital und Arbeit verhindern. Die Betriebe würden, wenn dazu vorzugsweise eigenes Kapital erforderlich wäre, an Zahl unstreitig zunehmen — ein Ziel, das im Interesse der Gesellschaft lediglich zu wünschen ist. Noch kräftiger aber als die Ablösung der Hypotheken, würde im Laufe der Zeit die Vererbung zur Theilung des Bodens anspornen. Jetzt, wo der Erbe des Guts seine Miterben dadurch abzufinden pflegt, daß er ihnen Hypotheken eintragen läßt, bleiben auch da, wo die gleiche Erbtheilung Rechtens ist, und wo die Gutsübergabe an Einen sich nicht durch die Kleinheit des Grundbesitzes rechtfertigt, die Güter oft ungetheilt, der Erbe wird ein verschuldeter Gutsbesitzer und seine Miterben werden Rentner oder treten in unproduktive Berufe ein. Wie viel Kraft, wie viel körperliche und geistige Arbeit geht dabei auf der einen wie auf der anderen Seite der nationalen Produktion verloren!

Die Abschaffung des Hypothekenkredits würde nicht bloß die Theilung des bäuerlichen, sondern auch des großen Grundbesitzes mächtig befördern. Durch Nichts wird dieselbe so sehr gehemmt, durch Nichts die Konsolidation des Bodens mehr befördert, als durch den Hypothekenkredit, welcher die Güter als eine Einheit beleiht und daher die Abtrennung einzelner Theile von denselben erschwert oder unmöglich macht. So lange dies der Fall ist, kann sich natürlich die Vertheilung des Grundbesitzes nicht nach dem Niveau der durchschnittlichen Besitzfläche bewegen. Die jeweilige Größe der Güter hat vielmehr die Tendenz, konstant zu bleiben. Wenn ein Gutsbesitzer sein Kapital oder seine geschäftlichen Talente der Größe des ererbten oder erkauften Besitzes nicht entsprechend findet, kommt er nur zu häufig in die Lage, an der dann eintretenden „Kreditnoth“ zu Grunde zu gehen, anstatt daß er, wie es vernünftig wäre, seinen Grundbesitz und Betrieb auf das Maß seiner Kapitalausrüstung oder seiner Fähigkeiten reduziren sollte. Erst dann, wenn die Bewegung des großen wie des kleinen Grundbesitzes gleich frei ist, wird auch die unbedingte Theilbarkeit des Bodens keine Besorgnisse mehr einflößen; denn in diesem Falle wird die Tendenz der Bewegung des Grundbesitzes nicht mehr auf übermäßige Anhäufung einerseits und übermäßige Zerstückelung andererseits, sondern auf Ausgleichung der Gegensätze gerichtet sein. Diesen allgemein sozialen Standpunkt wünsche ich bei der Würdigung meiner Reformgedanken ganz besonders festgehalten zu sehen. Viele Kritiker meines früheren Buches haben die Forderung, den Hypothekenkredit

abzuschaffen, für unpraktisch, zu weit gehend, unsere Zustände für noch nicht reif für so radikale Vorschläge erklärt. Man fragte dabei nur danach, was allenfalls die großen und kleinen Grundbesitzer noch aushalten könnten, nicht wie die Maßregel die allgemeine Verfassung der Gesellschaft berühren würde. Von einem so niedrigen Standorte ist die Tragweite der fraglichen Vorschläge nicht zu übersehen.

Was die städtischen Hypotheken anlangt, so würde der Wegfall derselben gleichfalls die Wirkung haben, daß dann nur noch wirkliches Kapital um den Hausbesitz konkurrirte und Diejenigen von der Konkurrenz ausgeschlossen wären, die entweder gar kein oder kein hinreichendes Kapital besitzen, um ein Haus mehr oder weniger schuldenfrei zu erwerben, daher nur an der Ausbeutung des Wohnungsbedürfnisses theilnehmen bezw. ohne jedes Verdienst eine Rente beziehen wollen und in der That, wie Figura zeigt, in diesem Bestreben zum Schaden des Publikums erfolgreich genug sind. Die Preise der Grundstücke und Häuser würden mehr nach ihrem natürlichen Niveau streben und nicht eine durch sich aufthürmende Zinsenlasten und demgemäß geschraubte Miethserhöhungen schwindelhaft gesteigerte Höhe erreichen können.

Die Ablösung der Hypothekenschulden könnte kaum mit sehr großen Schwierigkeiten verknüpft sein. Allem voraus müßte natürlich ein Gesetz gehen, wonach von einem bestimmten Termin an hypothekarische Eintragungen in die Grundbücher nicht mehr stattfinden dürfen. Zugleich wären Ablösungskreditkassen zu errichten, wie sie in verschiedenen deutschen Staaten behufs Ablösung von Reallasten, Dienstbarkeiten 2c. schon seit langer Zeit bestehen. Dieselben brauchten ihren Wirkungskreis nur auf die Ablösung der Hypotheken auszudehnen. Auch die Art und Weise der Ablösung könnte sich ziemlich genau an die für Ablösung von Reallasten 2c. maßgebenden Normen anschließen. In Preußen empfängt der Berechtigte bekanntlich 4proz. Rentenbriefe zum zwanzigfachen Betrage des jährlichen Lastenwerths. Der Pflichtige hat neun Zehntel dieses Werthes $56^1/_{12}$ Jahr fortzuentrichten und wird dann frei; zahlt er die ganze Rente, so wird er 15 Jahre früher frei; und mit der achtzehnfachen Zahlung des jährlichen Lastenwerths wird er gleich frei. Für die Ablösung der Hypotheken könnte ein ähnlicher Modus beibehalten werden, und zwar gleichviel, zu welchem Zinsfuße die Hypothekenkapitalien aufgenommen wurden. Die ersten Hypotheken tragen in der Regel nicht mehr als 4 Prozent, eher weniger; die späteren Eintragungen werden theurer, weil das Risiko derselben größer ist. Wenn aber die Ablösung gleichmäßig erfolgte, so wäre ja eben

das Risiko vollständig beseitigt, und die Gleichstellung der späteren Eintragungen mit den ersten sicherlich nicht nur nicht unbillig, sondern eher eine Vergünstigung.

Zehntes Kapitel.

Besteuerung der Grundrente.

Die Grundrente ist (um theilweise schon früher Ausgeführtes zu rekapituliren) der für die Nutzung der ursprünglichen und unerschöpflichen Kräfte des Bodens gezahlte Preis. An diesen Kräften und an dem Boden selbst, in dem sie verborgen sind, ist kein Eigenthum im strengen Sinne zu rechtfertigen. Nur Besitzrechte sind anzuerkennen, welche die Bestimmung haben, der Arbeit ihre Früchte zu sichern. Dieser Zweck wird vereitelt, wenn der Grundbesitz zu einem Monopol ausartet, welches dem wirklichen Produzenten und durch ihn der Gesammtheit der Konsumenten eine schwere Steuer aufzulegen oder die vortheilhafteste Benutzung des Bodens zu verhindern vermag. Die Grundrente entsteht mit der ungleichen Vertheilung des Grundbesitzes. Denkt man sich den Boden eines Landes annähernd gleichmäßig unter die vorhandenen Familien vertheilt, so würde thatsächlich Niemand für die Nutzung fremder Grundstücke einen Preis zu zahlen geneigt sein, um so weniger, als es voraussichtlich einem Jeden an Lohnarbeitern fehlen würde. Sobald jedoch eine Klasse Besitzloser entsteht, sind die Grundbesitzer, welche das unentbehrliche Produktionsinstrument in ihrer Gewalt haben, in der Lage, für die Benutzung desselben Seitens der Besitzlosen einen Preis zu fordern, der, soweit er nicht als ein billiger Ersatz für das auf das Land verwendete Kapital zu betrachten ist, eben Rente heißt. Je dringender das Bedürfniß nach Benutzung des Bodens wird, desto höher muß natürlich jener Preis steigen, bis er an der Leistungsfähigkeit des Produzenten seine Grenze findet. Der Zweck des Eigenthums wird hier in sein Gegentheil verkehrt. Der Arbeit werden ihre Früchte nicht gesichert, sondern geraubt; oder es wird ihr, was im Erfolg noch schlimmer ist, die Gelegenheit zur Bethätigung entzogen.

Die Grundrente wächst mit der Entwickelung des Gemeinwesens, und der Preis des Grund und Bodens steigt daher mit der zunehmenden

nicht grundbesitzenden Bevölkerung, dem steigenden Verkehr, der Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsmittel. Ein Stück Land, dessen Besitzer dasselbe völlig unangebaut läßt, steigt unter den erwähnten Bedingungen im Preise, ohne daß Arbeit oder Kapital des Besitzers zu der Werthsteigerung irgend etwas beigetragen haben. Am auffallendsten läßt sich diese Erscheinung bei dem nicht landwirthschaftlich benutzten Boden großer Städte, aber auch in der ländlichen Umgebung der Städte, oder in solchen Fällen wahrnehmen, wo einem Bezirke eine Eisenbahn, ein Kanal oder eine Landstraße nahe gebracht wird. Der Werth des Grund und Bodens steigt unter solchen Voraussetzungen oft aufs Rapideste. Aber auch in jedem anderen Falle ist in dem Verkehrswerthe des Grund und Bodens ein Bestandtheil enthalten, der nicht durch die Arbeit und das Kapital der Besitzer, sondern durch die Arbeit und das Kapital der Gesellschaft hervorgebracht wurde. An diesem Bestandtheil hat nicht der Besitzer, sondern nur die ganze Gesellschaft ein Recht. Derselbe muß daher billigerweise durch Besteuerung eingezogen werden.

Der Verwirklichung dieser theoretisch unanfechtbaren Forderung stellen sich indessen, wie bereits hervorgehoben, sehr ernste Schwierigkeiten entgegen. Die erste und hauptsächlichste derselben haben wir in der hypothekarischen Verschuldung gefunden. Schon dieses Zusammenhanges wegen muß die Beseitigung und nicht bloß eine Begrenzung des Hypothekenkredits verlangt werden. Mit einer solchen Beseitigung würde unzweifelhaft der Preis des Grund und Bodens, der durch die Erleichterung der Verschuldung, oder was dasselbe ist, durch die künstliche Steigerung der Rente auf eine unmäßige Höhe geschraubt wird, bedeutend sinken. Die Produktionskosten würden sich ermäßigen und die Preise der Bodenerzeugnisse demgemäß fallen. Die Klagen, welche gegenwärtig besonders von den westeuropäischen Getreideproduzenten über die Konkurrenz neuer Länder geführt werden, müßten zum großen Theil verstummen, da die größere Billigkeit des amerikanischen Weizens oder des russischen Roggens wesentlich von der größeren Billigkeit des noch nicht von einer dichten Bevölkerung bewohnten und noch nicht in hohem Maße mit Schulden belasteten Bodens herrührt.

Gleichwohl ist nicht zu erwarten, daß mit der Beseitigung des Hypothekenkredits, selbst nachdem alle jetzt auf dem Grund und Boden lastenden Pfandschulden abgelöst wären, der ganze Monopolgewinn der Rente verschwinden würde. Die Konkurrenz Derer, welche entweder Arbeit oder Kapital auf das landwirthschaftliche Gewerbe verwenden

wollen, würde noch immer den Besitzern des Grund und Bodens gestatten, für die Benutzung desselben einen Preis zu fordern, der eben nicht durch den Werth der etwa hergestellten Verbesserungen, die Kosten der errichteten Gebäude u. dgl., sondern durch jene Konkurrenz bedingt wäre. Neue Werthsteigerungen durch eine neu geschaffene Gunst der Lage könnten vollends nicht ausbleiben, und die Preise städtischer Bauplätze würden durch die Unzulässigkeit einer Grundverschuldung vielleicht kaum berührt. Um den Monopolgewinn der Rente aus dem Einkommen der Grundbesitzer auszuscheiden, würde daher auch nach der Aufhebung des Hypothekenkredits eine angemessene und den Bewegungen der Grundrente sich anschmiegende Besteuerung derselben unerläßlich sein. Der springende Punkt ist nur das Wie?

Als der einfachste Weg, die reine Grundrente, das echte Monopoleinkommen von dem land- und forstwirthschaftlich benutzten Grund und Boden zu ermitteln, kann vielleicht die Feststellung der durchschnittlichen Pachtwerthe erscheinen. Zieht man von denselben ein billiges Entgelt für die Nutzung der Gebäude, der Verbesserungen u. s. w. ab, so scheint die reine Rente übrig bleiben zu müssen. In der That wird man die Bedeutung des englischen Wortes rent (= Pacht, Miethe) ins Auge zu fassen haben, um über den eigentlichen Sinn der Grundrente ins Klare zu kommen. Allein der Werth der Verbesserungen ist gleichfalls nur äußerst schwer, und oft vielleicht gar nicht mit einiger Zuverlässigkeit aus dem Werthe des Grund und Bodens auszuscheiden. Man würde daher immerhin gewöhnlich auf Schätzungen von zweifelhafter Richtigkeit angewiesen sein. Auch bin ich keineswegs gemeint, das Recht der gegenwärtigen Grundbesitzer auf die Rente mit einem Schlage annullirt sehen zu wollen. Im Gegentheil gebe ich vollkommen zu, daß dieses Recht, möge es nun aus Beleihung, Vererbung oder Kauf herrühren, einen vollen Anspruch auf billige Berücksichtigung hat. Wollte man heute dekretiren, daß jegliche Rente aus ländlichem oder städtischem Grundeigenthum expropriirt, also etwa vom Staate in einer entsprechenden Grundsteuer von Stund' an eingezogen werden solle, so würde dadurch nicht bloß in den Grundbesitzverhältnissen, sondern auch in dem Rechtsbewußtsein des Volkes eine Verwirrung herbeigeführt werden, die von großen Gefahren begleitet sein könnte. Große politische und soziale Ziele erreicht man gewöhnlich nicht auf Einen Schlag. Sie erfordern langwierige Vorbereitungen und Ueberleitungen. Das letzte Ziel ist die völlige Aufsaugung der Rente durch den Staat zum Vortheile der Gemeinschaft, welcher sie von Rechts wegen gebührt. Aber dieses Ziel

darf man nicht lediglich durch mechanische Mittel, wie dasjenige der Besteuerung, erreichen wollen, sondern muß ihnen durch gesetzgeberische Organisationen beizukommen suchen, welche die Rückbildung der krankhaften Auswüchse einer ungerechten Vergangenheit in das gesunde Leben der gleichen Freiheit und des gleichen Rechtes Aller einzuleiten im Stande sind und die Ausbildung neuer Ungerechtigkeiten verhindern.

Als eines der wichtigsten Mittel zu diesem Zwecke habe ich bereits das ausnahmslos gleiche Erbrecht bezeichnet, das nicht immer mit der Naturaltheilung der Landgüter verknüpft zu sein braucht, dem aber diese als ultima ratio offen gehalten werden muß. Außerdem jedoch muß auch die Steuerpolitik ihres Amtes walten. Nur ist in erster Linie dafür Sorge zu tragen, daß die Steuer nicht zu hoch ausfalle und dadurch dem Fleiße und der Aufwendung von Kapital hinderlich werde, anstatt sie zu ermuntern.

Von vornherein wird man als gewiß ansehen dürfen, daß eine rationelle Grundsteuer in den deutschen Ländern einen bei Weitem höheren Ertrag abwerfen müßte, als gegenwärtig. In Frankreich ist das Ergebniß der Grundsteuer einschließlich der Zuschlagscentimen ungefähr dreimal so groß, als in Preußen. Während hier der Quadratkilometer mit 139 Francs Grundsteuer belastet ist, bringt dieselbe Fläche in Frankreich 454 Francs. Doch dies nur nebenbei. Eine andere Rechnung wird zeigen, daß eine angemessene Grundsteuer auch den in Frankreich erzielten Ertrag im Verhältniß weit übersteigen könnte. Die Pachtpreise sind in einem Lande wie Deutschland natürlich nach Lage und Fruchtbarkeit der Grundstücke sehr verschieden. Selten werden sie für Parzellen auch in den unfruchtbarsten Gegenden unter 30 Mk. für den Hektar sinken, während sie in den fruchtbaren und wohlgelegenen Landschaften für Ackerland nicht selten bis 150, für Wiesen sogar bis 200 Mk. und darüber steigen. Einen Durchschnitt für ganz Deutschland anzunehmen, hat bei unsern sehr sporadischen Kenntnissen von den Pachtpreisen sein Mißliches; doch wird man nicht befürchten dürfen, eine zu hohe Schätzung zu machen, wenn man für die in Deutschland vorhandenen 36½ Millionen Hektar landwirthschaftlich benutzter Fläche einen mittleren Pachtwerth von 50 Mk. für den Hektar, also insgesammt von 1,825,000,000 Mk. annimmt. Von den 14 Millionen Hektar Wald mag abgesehen werden. Wie viel von dem vorhandenen Acker- und Wiesenland wirklich in Pacht ausgethan ist, oder an Pacht jährlich gezahlt wird, darüber ist nichts Genaueres bekannt. In Frankreich soll der Prozentsatz des verpachteten Landes 65%, in Belgien

48,5% betragen. In Deutschland wird der Prozentsatz geringer sein; erreichte er aber den belgischen Satz, so würde von den Pächtern Deutschlands jährlich eine runde Summe von 900 Millionen Mk. aufgebracht, — eine Summe, welche derjenigen sämmtlicher direkter und indirekter Reichs- und Staatssteuern, die in Deutschland gezahlt werden, gleichkommt. Die oben berechneten 1825 Millionen Mk. können wohl ohne Gefahr übermäßigen Irrthums als wirklicher Reinertrag des deutschen Grundbesitzes (mit Ausschluß des Waldes) angesehen werden. Rechnet man davon ein Viertel als Pachtwerth der Verbesserungen ab, so bleiben noch immer 1370 Millionen Mk. übrig, die aus dem ländlichen Grundbesitz jährlich über den Lohn der Arbeit und den billigen Gewinn der aufgewendeten Kapitalien als Reinertrag in die Taschen der Grundbesitzer, bezieh. Pfandgläubiger fließen.

Mit dieser Berechnung bezwecke ich weiter nichts, als das steuerbare Objekt anzudeuten, das in der Grundrente vorhanden ist. Ich sage keineswegs, daß die als Reinertrag gefundene Summe im Wege der Besteuerung durch den Staat eingezogen werden müßte. Ich hege im Gegentheil die Ueberzeugung, daß ein sehr großer Theil dieser Summe lediglich eine Steuer darstellt, welche durch die Macht des Besitzes der Arbeit auferlegt ist und von Rechts wegen den arbeitenden Landleuten gehört. Wenn in vielen Gegenden Deutschlands der arbeitende Landmann für einen Hektar Land 100—150 Mk. Pacht zahlt oder wenn er sein Feld für einen dem entsprechenden Preis kaufen muß, so zahlt er in der Pacht oder im Kaufpreise einen Tribut, den ihm der Grundbesitzer wegen der Seltenheit des verfügbaren Landes aufzulegen vermag. Jede wahrhafte Agrarreform, wie jede Sozialreform überhaupt, kann aber nur darin bestehen, daß der Arbeit, der Schöpferin aller Werthe, der gerechte Lohn ihrer Anstrengungen verschafft wird, und dies wiederum kann nur dadurch geschehen, daß die Tribute, welche der Besitz oder die durch denselben verliehene Macht dem Arbeiter aufzulegen vermag, beseitigt oder doch thunlichst verringert werden. Im Falle des Grundbesitzes wird also die Losung aller wirklichen Reformen die sein müssen, dem Produzenten die unentbehrliche Produktionsgrundlage möglichst unbeschwert, und zwar weder durch hohe Pacht-, noch hohe Kaufpreise beschwert zu überliefern. Andererseits ist zu bedenken, daß jeder Besitz von Grund und Boden, sei er auch noch so klein, einen Vortheil vor dem Nichtbesitz gewährt, indem er wenigstens der Arbeitskraft unter allen Umständen eine Verwendung sichert. Es würde daher gewiß nicht zu rechtfertigen sein, irgend einen Grundbesitz, auch den kleinsten, gänzlich

steuerfrei ausgehen zu lassen. Ueber die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß gerade die größten und reichsten Grundbesitzer unbesteuert bleiben, wie es in Deutschland mit den Standesherren leider der Fall ist, verlieren wir kein Wort.

Einen förmlichen Steuerplan nach den entwickelten Grundsätzen aufzustellen, würde nicht am Platze sein. Ich werde dies in einem späteren Hefte dieser Schrift, welches die Grundsätze einer rationellen Steuerpolitik erörtern soll, versuchen. Eine richtige Besteuerung der Grundrente hat die Beseitigung des Hypothekenkredits und die Ablösung der Pfandschulden zur Voraussetzung. Ehe diese Reform nicht in Angriff genommen ist, wird an eine solche Besteuerung der Grundrente, welche das monopolistische Element in dem Einkommen der Grundbesitzer treffen oder vielmehr möglichst vollständig aufsaugen soll, nicht zu denken sein. So lange wird man sich mit den prinziplosen Flickereien behelfen müssen, welche gegenwärtig die Steuerpolitik anwendet, um den Bedürfnissen der Staaten einigermaßen gerecht zu werden.

Die heutigen Grundsteuern, die in allen deutschen Staaten einen ganz geringen Prozentsatz des sehr mäßig geschätzten Reinertrags ausmachen, müssen als werthvoller Eckstein eines künftigen rationellen Steuersystems jedenfalls bestehen bleiben. Dieselben wären in der Richtung weiter auszubilden, daß sie die einzigen direkten Steuern des Landmannes würden, soweit derselbe nicht etwa aus anderen Quellen, als dem Grund und Boden, also entweder aus gewerblichen Beschäftigungen oder aus Zinsen von mobilem Kapital, Einkommen bezieht.

Der Grundsteuer, welche der Landmann entrichtet, würde eine Steuer vom städtischen Grundbesitze zur Seite gehen, welche, unverwandt das Ziel im Auge behaltend, daß die Rente vom Grund und Boden dem Gemeinwesen gehört, stufenweise steigend mit der Zeit den Punkt erreichen muß, wo der Monopolgewinn der Besitzer gänzlich absorbirt wird. Mit andern Worten, der Preis, der für die städtischen Grundstücke wegen ihrer Lage gezahlt wird, darf nicht an Privatbesitzer, sondern muß an das Gemeinwesen, sei es die politische Gemeinde oder der Staat, gezahlt werden. Wenn die Einziehung der Grundrente durch eine öffentliche Steuer bei dem landwirthschaftlich benutzten Boden, namentlich beim Kleinbesitz, wegen der untrennbaren Vermischung der auf den Boden verwendeten Arbeit und Kapitalien mit der Substanz des Bodens, bedenklich scheinen kann und jedenfalls eine Aufgabe von großer Schwierigkeit ist, so muß es dagegen dem unbefangenen Sinne

aufs Klarste einleuchten, daß die Rente vom städtischen Grundbesitze mit jedem strengen Begriffe von Eigenthum schlechthin unverträglich ist. Ein Blinder kann es sehen, daß der Besitzer einer Baustelle, die vor fünfzig Jahren nichts werth war oder höchstens den Preis einer entsprechenden Ackerfläche bedang, jetzt aber hunderttausend oder ein paar Mal hunderttausend Mark oder Thaler kostet, ein reicher Mann wird ohne irgend eine Arbeit oder Thätigkeit. Auf welche Weise will man diesen Erwerb rechtfertigen? Mit den Gründen, durch welche allein das Eigenthum gerechtfertigt werden kann, läßt er sich unbedingt nicht rechtfertigen. Weit entfernt, daß das Eigenthumsrecht zur Stütze und Rechtfertigung eines solchen Erwerbes dienen könnte, kann es vielmehr keinen grausameren Hohn auf das Eigenthumsrecht geben als die Thatsache, daß gewisse Leute durch eine falsche Gesetzgebung in den Stand gesetzt wurden, für die Benutzung einer Sache, die sie weder hervorgebracht noch verbessert haben, anderen Leuten eine schwere Steuer aufzulegen. Es wird in unserer Zeit so viel von Steuerreform und Sozialreform überhaupt geredet. Aber wer an diesem Riesenmonopol, das man städtisches Grundeigenthum nennt, vorübergehen kann, ohne zur Einsicht zu gelangen, daß hier der Hebel angesetzt werden muß, um ebensowohl eine richtige Steuerreform einzuleiten, als auch ein gut Stück der sogenannten sozialen Frage zu lösen, der beweist einfach, daß er von dem Kernpunkte dieser Frage nicht das Mindeste versteht. Nur eine richtige Besteuerung des städtischen Grundbesitzes kann die Einnahmen ergeben, welche für den Staat die Erhebung indirekter, sowie anderer direkter Steuern, als der ländlichen und städtischen Grundsteuer, einer Geschäfts- oder Kapitalgewinnsteuer und einer Geldrentensteuer, überflüssig machen würden.

Wenn ich anerkenne, daß die Besteuerung der Rente nicht sofort mit allen erworbenen Rechten aufräumen darf, sondern daß gegen die dermaligen Besitzer, welche zum großen Theil für die ihnen jetzt eigenthümlich zugesprochene Rente die wirklichen Früchte ihres Fleißes oder ihrer Sparsamkeit gezahlt haben, eine billige Schonung geübt und das Ziel der gänzlichen Einziehung der Rente mit bedächtigen Schritten verfolgt werden muß, so kann dagegen Nichts im Wege stehen, den Grundsatz, daß Werthe, welche der Arbeit nicht eines Einzelnen, sondern der Gesellschaft zu danken sind, der Gesellschaft gehören, — es kann, sage ich, Nichts im Wege stehen, diesen Grundsatz in allen denjenigen Fällen zur Geltung zu bringen, wo eine neugeschaffene Gunst der Lage eine vermehrte Rente aus Grundbesitz zu ziehen gestattet.

Wird eine Eisenbahn oder ein Kanal erbaut, so müssen entweder die Grundbesitzer, welche Gewinn davon ziehen, einen entsprechenden Antheil an den Kosten tragen, oder der Gewinn, der ihnen ohne Mühe zufällt, also von Rechts wegen ihnen nicht gehört, muß vom Staate als Grundrente eingezogen werden. Dasselbe muß in Betreff des (gleichviel ob bebauten oder unbebauten) Grund und Bodens geschehen, dem allmählich ein großes Absatzgebiet näher rückt und der deßhalb im Werthe steigt, ohne daß der Besitzer dazu irgend etwas beiträgt.

Große Waldflächen, sowie die unterirdischen Schätze sollten niemals dem Privatbesitz überlassen worden sein. Die Werthsteigerungen des Waldbodens sind noch viel mehr wie diejenigen des Ackerlandes von der steigenden Gunst der Lage oder anderen äußeren Einflüssen abhängig, und es ist z. B. kaum zu berechnen, wie viel die Besitzer großer Waldungen in Deutschland, ohne nur eine Hand zu rühren, seit dem Bau der Eisenbahnen in die Tasche gesteckt haben, begünstigt durch den doppelten Vortheil, erstlich, daß ein neues Verkehrsmittel von ungeheuerster Wichtigkeit sich in ihren Dienst stellte, und zweitens, daß durch die Eisenstraßen der Holzbedarf ganz enorm erhöht wurde. Die Besitzer bereicherten sich mithin auf Kosten der Gesellschaft. Sie konnten weder einen Unternehmer- oder Kapitalgewinn noch einen Lohn für aufgewendete Arbeit in Anspruch nehmen, sondern ihnen erkannte nur eine in dieser Richtung geradezu unerhört rückständige Entwickelung des positiven Rechts einen Gewinn zu, der nach jedem rationellen Begriffe vom Eigenthum nur der Gesellschaft gehören konnte. Ueberdies sprechen bekanntlich volkswirthschaftliche Gründe der stärksten Art für die staatliche Kontrole des Waldbestandes, eine Kontrole, die am wirksamsten und einfachsten in Verbindung mit dem staatlichen *Besitze* ausgeübt werden kann.

Was den Bergbau betrifft, so hat schon seit uralten Zeiten selbst Vielen, die im Uebrigen ein Eigenthum an der Oberfläche des Grund und Bodens vertheidigten, die Lächerlichkeit des Anspruches irgend eines Einzelnen auf die unterirdischen Schätze eingeleuchtet. Der Bergbau war daher in früherer Zeit fast allgemein ein Regal des Staates, und erst der neueren bez. neuesten Zeit ist es vorbehalten gewesen, dem Kapital eine ziemlich ausgedehnte Bergbaufreiheit einzuräumen. Allerdings wird man zugeben müssen, daß das Staatsregal und insbesondere der Staatsbetrieb seine Schattenseiten hat, und daß es sich empfiehlt, der Konkurrenz auch auf diesem Gebiete Raum zu schaffen. Indessen liegt andererseits kaum auf irgend einem anderen Gebiete die Gefahr,

daß sich aus einem angeblich für Alle gleichen Rechte Monopole bilden, näher als auf diesem.

Was die auf dem Wege der Besteuerung einzufordernde Grundrente, nach erfolgter Hinwegräumung aller Hindernisse, die für jetzt und lange Zeit der vollständigen Einziehung entgegenstehen, der Gesellschaft einbringen dürfte, ist sehr schwer zu schätzen. Aber daß es sich, namentlich in großen Städten, um enorme Summen handeln würde, leuchtet ein. Allerdings ist kaum vorauszusetzen, daß das Prinzip, die Rente durch Besteuerung zu Gunsten der Gesammtheit einzuziehen, den Betrag dieser Steuer auf die ungeheueren Summen bringen würde, welche gegenwärtig den Grundbesitzern als Rente zufallen. Gegenwärtig wird die Rente des landwirthschaftlichen Grundbesitzes in den Preisen der Rohprodukte, und die Rente des städtischen Grundbesitzes in den Miethen eingezogen. Die Rente vom landwirthschaftlich benutzten Grundbesitz wird hauptsächlich dadurch gewonnen, daß der Arbeitslohn auf einem möglichst niedrigen Niveau erhalten wird; die Rente vom städtischen Grundeigenthum dadurch, daß die Miethen so hoch geschraubt werden, als es die Konkurrenz der Hausbesitzer und die wirthschaftliche Lage der verschiedenen Klassen von Miethern nur irgend gestatten. Wäre dagegen jede Rente sicher, vom Staate als Steuer eingezogen zu werden, so würde der unternehmende Landwirth kein Interesse mehr daran haben, auf den Arbeitslohn einen gewaltsamen Druck auszuüben; und der Hausbesitzer nicht, den Miethern einen Preis abzuverlangen, der über den ortsüblichen Gewinn des in Häusern angelegten Kapitals hinausgeht. Die Größenbestimmung der Rente würde daher zuletzt vom Gesetz abhängen und sich wesentlich nach den Bedürfnissen des Staates richten. Denn das schließliche Ergebniß der Aneignung der Rente durch den Staat könnte nur dies sein, daß dem Staate, als dem wahren Eigenthümer des Grund und Bodens, die Rolle des Verpächters zufällt, während die Besitzer eine den Erbpächtern ähnliche Stellung einnehmen würden, mit dem Unterschiede jedoch, daß der freien Veräußerlichkeit und Theilbarkeit der Grundstücke kein Hindniß im Wege stehen dürfte.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals in Kürze die Folgen, welche das hier empfohlene System für die Gesellschaft haben müßte, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß in erster Linie die Arbeit von dem jetzt auf ihr lastenden Drucke in hohem Maße befreit werden würde. Da fernerhin Niemand Land um der zu erhoffenden Rente willen ankaufen könnte, sondern der Landbesitz nur der Arbeit und der einsichtigen Leitung der durch Kapital unterstützten Produktion ihren recht-

mäßigen Lohn verspräche; da überdies nach dem Wegfall des Pfandkredits und der Erbvorzüge die Tendenz zur Theilung des Bodens, besonders innerhalb des Großgrundbesitzes, sich gewaltig geltend machen müßte, so würde das Angebot ländlicher Grundstücke ein sehr reichliches sein, und der Arbeitskraft hinreichende Gelegenheit zur selbständigen Bethätigung eröffnet werden. Der Preis des Grund und Bodens würde sinken, der Lohn der ländlichen Arbeit steigen, was hinwiederum auf die Arbeitsverhältnisse in den gewerblichen Beschäftigungen nicht ohne tiefeingreifenden Einfluß bleiben könnte. Andererseits würden die Hausmiethen allmählich auf einen Stand sinken, welcher sich mehr dem landesüblichen Zins für das zum Bau der Häuser aufgewendete Kapital näherte, da außerdem durch die Miethpreise nur noch die vom Staate festgestellte, nicht aber eine Rente aufzubringen wäre, die nur an der den Besitzern innewohnenden Macht zur Erpressung eine Schranke findet. Ist so die Rente entwurzelt, der durch sie auf den Arbeitslohn ausgeübte Druck von dem arbeitenden Landmann entfernt und hierdurch wiederum auch der gewerbliche Arbeiter von dem Drucke eines beständigen Nachschubes ländlicher Arbeitskräfte befreit, so ist leicht zu sehen, daß die gesellschaftlichen Gegensätze nothwendig auf ihre Ausgleichung hinarbeiten werden, und die Vertheilung der Güter sich jener idealen Forderung nähern muß, wonach dem Arbeiter der volle Ertrag seiner Arbeit gebührt.

Elftes Kapitel.

Oeffentliches Gebiet und dessen Verpachtung.

Wenn als das letzte Ziel der Reformen, denen der Grundbesitz unterworfen werden muß, falls er seinen sozialen Zweck erfüllen soll, die allgemeine Herstellung eines Verhältnisses zwischen Staat und Grundbesitzern anzusehen ist, das den Ersteren als Eigenthümer, die Anderen als Pächter des Bodens erscheinen läßt, so wird es sich schon aus diesem Grunde empfehlen, auch direkt auf dies Ziel loszusteuern. Die Staatsverwaltung würde mithin darauf auszugehen haben, den Domänenbesitz nicht etwa zu vermindern, sondern im Gegentheil immer mehr auszudehnen. Besondere Schwierigkeiten könnte dies unter

der Voraussetzung, daß mit dem Hypothekenrecht aufgeräumt würde, nicht haben. Vielmehr würde in diesem Falle, sobald die Staatsverwaltung als Landkäuferin aufträte, das Angebot von Gütern an dieselbe aller Wahrscheinlichkeit nach große Dimensionen annehmen. Auf solche Weise würde zugleich das große Geschäft der Hypothekenablösung wesentlich vereinfacht und erleichtert werden. Natürlich würde der Staat den Preis der von ihm anzukaufenden Güter, einschließlich der Hypotheken, sofort ausbezahlen, sei es in Geld, sei es in Obligationen.

Die Tendenz zur Verpachtung ländlicher Grundstücke ist allem Anschein nach in Deutschland ebenso, wie in den meisten anderen europäischen Ländern, in der Zunahme begriffen. Wie viel Land gegenwärtig im deutschen Reiche sich in den Händen von Pächtern befindet, vermag ich nicht festzustellen. Daß jedoch das Verhältniß zum eigenbewirthschafteten Lande ein sehr bedeutendes sein muß, ergiebt sich aus nahe liegenden Erwägungen. Das Grundeigenthum der Krone, des Staats, der Gemeinden und Korporationen, sowie der Lehns- und Fideikommißherrschaften macht in den acht alten Provinzen Preußens beinahe ein Viertel der gesammten Bodenfläche aus. Den überwiegenden Theil dieser Ländereien (unter denen allerdings auch die Forsten mit inbegriffen sind, die ja in der Regel von dem Staat und den Korporationen unter eigener Regie verwaltet werden) wird man als Pachtland zu betrachten haben. Von dem übrigen Großgrundbesitz dürfte ebenfalls ein erheblicher Theil verpachtet sein. Aber selbst größere Bauernhöfe werden sehr häufig in Pacht ausgethan. Aus Westpreußen wird berichtet, daß zwar die Kaufpreise, nicht aber die Pachtpreise des Bodens zurückgegangen sind, weil der Landmann sich jetzt lieber auf sichere Pacht, als auf einen verschuldeten Besitz einlasse. In der Oldenburger Marsch soll von den größeren Bauernhöfen ein Drittel, von den kleineren Stellen ein Fünftel, von den Parzellen dagegen die Hälfte von Pächtern bewirthschaftet sein. Im Weimarischen geben viele wohlhabende Bauern ihre Wirthschaften auf und verpachten ins Einzelne, wobei sie viel mehr gewinnen als durch die eigene Bewirthschaftung. In Niederbayern ist die Verpachtung sowohl für geschlossene Höfe wie für einzelne Stücke „sehr häufig“. In der badischen Gemeinde Richen sind 220 Hektare verpachtet, darunter 195 Hektar großbäuerliche Güter. Ueberall wo der Arbeitslohn hoch steht, herrscht die Tendenz vor, den Grundbesitz zu verpachten. Wo z. B. der Zuckerrübenbau sich eingebürgert hat, verpachten die Bauern gern ihr Land, leben als Rentner und lassen die kleinen Leute sich für unerschwingliche Pachten abplagen.

Dieselbe Erscheinung findet sich da, wo der Gemüsebau lohnt. In der Gemeinde Westerhausen (am Harz) ist ein Drittel des bäuerlichen Grundbesitzes und die Hälfte der Domänen (!) an die Gemüsebauer verpachtet. Wie viele von den drei Millionen Personen, welche nach der deutschen Berufsstatistik von 1882 selbständig Landwirthschaft treiben, mögen nicht Besitzer, sondern nur Pächter sein!

Und was sind im Grunde diejenigen Besitzer, die auf stark verschuldeten Höfen sitzen, anderes als Pächter? Wäre es für dieselben nicht in den meisten Fällen unvergleichlich vortheilhafter, in einer billigen und sicheren Pachtstelle zu sitzen, als auf einem verschuldeten Gute? Oder würden die kleinen Bauern, die jetzt in den Ländern mit vorwiegendem Kleinbesitz ihre Felder zu übertriebenen Preisen kaufen müssen, nicht viel besser daran sein, wenn ihnen billige Pachtländereien zur Verfügung ständen?

Die großen Schattenseiten des Pachtsystems sind überwiegend der Privatpacht eigen. Die Unsicherheit der Lage, die kurzen Fristen der Verträge, die beständige Furcht vor Pachterhöhung und die dadurch veranlaßte Unterlassung von Meliorationen u. s. w. sind mit Nichten ein Zubehör des Pachtsystems überhaupt, sondern wesentlich nur der Verpachtung durch Privatleute. Da die Letzteren begreiflicherweise nur ihr eigenes Interesse befragen, so werden sie natürlich die Interessen der Pächter nur so weit berücksichtigen, als dies mit ihrem eigenen Interesse übereinstimmt. Dieser gemeinsame Weg führt nur in der Regel nicht weit. Ueberall, wo das große Grundeigenthum mit der obligaten Verpachtung der Güter vorherrscht, wird die Pacht auf den denkbar höchsten Punkt getrieben, und die Meliorationen, die der Pächter auf eigene Gefahr übernimmt, sind beim Ablauf des Kontraktes nicht sicher, entweder vom Eigenthümer appropriirt oder beim Vorhandensein schützender Vertragsbestimmungen mindestens nicht angemessen entschädigt zu werden. Aber selbst der vorsichtigst abgefaßte Vertrag schützt beim nächsten Termin gegen die Anwendung der Pachtschraube nicht. Indessen wird immerhin die Lage der größeren Pächter gewöhnlich eine nicht unvortheilhafte sein, da dieselben als Kapitalisten Widerstandskraft genug besitzen, um sich gegen schlechte Bedingungen wehren zu können. Dagegen muß die Verpachtung von Privatbesitz an kleine Leute nothwendig zur nackten Ausbeutung und Zurückdrängung derselben auf das Unterhaltsminimum führen. Die Beispiele von Irland und Schottland liegen nahe genug zur Hand, und sind nicht zufällig, sondern in der Natur der Sache begründet. Die Konkurrenz einer sich mehrenden

Bevölkerung bedingt immer schlechtere Pachtbedingungen, die Bebauer des Bodens verarmen allmählich und verlieren mitsammt ihrem Wohlstande die Eigenschaften, welche ohne einen gewissen Wohlstand nicht gedeihen können: die Energie des Willens, die Freudigkeit des Schaffens und die Kraft der Intelligenz. Ganz ähnliche Erscheinungen treten da zu Tage, wo bei freier Agrarverfassung die kleinen Bauern zu hart um winzige Besitzflächen kämpfen müssen, und wo ihrem Abzuge nach anderen Stätten der Bethätigung entweder in ihrem eigenen Charakter oder in äußeren Ursachen unüberwindliche Hindernisse entgegen stehen. Der Pauperismus in einzelnen ländlichen Bezirken Badens, Württembergs, Frankens, Thüringens, der Rheinlande oder Oberschlesiens ist unter einer freien Agrarverfassung kaum viel weniger schlimm, als der irländische.

Die großen Schattenseiten des Pachtsystems, wiederhole ich, sind fast ausschließlich der Privatpacht zuzuschreiben. Sie können bei der Verpachtung durch den Staat vollständig vermieden und sogar durch unschätzbare, auf keine andere Weise erreichbare Vortheile ersetzt werden. Der Grundsatz, daß die Rente vom Grund und Boden dem Gemeinwesen gehöre, schließt die Folge ein, daß vor Allem die Privatpacht beseitigt werden müsse, und so lange die Durchführung jenes Grundsatzes in der thatsächlichen Gestaltung der Dinge schwere Hindernisse findet, wird er wenigstens in so weit zur Geltung zu bringen sein, daß die Verpachtung von Gütern oder Parzellen schwerer durch Steuern getroffen wird, als die eigene Bewirthschaftung.

Die Thatsachen beweisen, daß Pächter staatlichen oder korporativen Grundeigenthums sich gewöhnlich in einer recht günstigen Lage befanden. Selbst in Mecklenburg, unter einer territorialen Willkürherrschaft, erfreuten sich schon vor der Einführung der Erbpacht die bäuerlichen Pächter des Domaniums einer milden Behandlung. Die Pächter der Meierhöfe im Fürstenthum Göttingen gehörten bis zu ihrer kürzlichen Verwandlung in freie Eigenthümer zu den bestgestellten und intelligentesten Landwirthen des ehemaligen Königreiches Hannover, und das häufige Vorkommen fiskalischen und korporativen Pachtlandes übte dort auch auf den bäuerlichen Grundbesitz eine vortheilhafte Wirkung aus. Würde nach meinem Vorschlage das fiskalische Pachtland verallgemeinert, und, wie ich dabei selbstverständlich voraussetze, nicht bloß dem Großbetriebe, sondern in hervorragendem Maße auch dem Kleinbetriebe zur Verfügung gestellt, so würde eine besondere Gesetzgebung, deren Nachachtung der Kontrole volksthümlicher Selbstver-

waltungskörper unterworfen sein müßte, dafür Sorge zu tragen haben, daß die Pachtbedingungen derartige wären, um zu möglichstem Fleiß und zur vortheilhaftesten Kultur anzuspornen; daß jeder Beamtenwillkür die Thür verschlossen, die Fortdauer des Pachtverhältnisses, so lange nicht ernste Gründe gegen die Erneuerung des Vertrags sprechen, verbürgt, die Abmeierung nur durch richterliche Entscheidung möglich und jede übermäßige Anwendung der Pachtschraube ausgeschlossen wäre. Mit dem Systeme des Meistgebotes müßte unbedingt gebrochen werden. Die Einwendung, daß der Staat sich genau so habgierig und hart erweisen werde, wie die Privatbesitzer, kann für einen freien und volksthümlich regierten Staat, der freilich die unerläßliche Vorbedingung jedes gedeihlichen sozialen Lebens ist, nicht zutreffen. Unter der Herrschaft einer Aristokratie, sei es einer Geburtsaristokratie oder gar einer Plutokratie, ist überhaupt keine gründliche Sozialreform denkbar.

Die Vortheile einer nach den vorstehenden Andeutungen geordneten Verallgemeinerung des fiskalischen Pachtwesens erschöpfen sich jedoch nicht in dem Gewinn, welchen die Landwirthe aus der Möglichkeit, Land zu guten Bedingungen zu pachten, ziehen würden. Sicherlich wäre es ein nicht hoch genug anzuschlagender Nutzen ebensowohl für die Privatwirthschaft der betreffenden Landwirthe, als auch für die Wirthschaft der Nation, wenn auf diese Weise bäuerliche Wirthe, die wegen unzureichender Besitzfläche oder aus Mangel an Kapital nicht recht fortkommen, in großer Zahl als Pächter nach Gegenden verpflanzt werden könnten, wo es an tüchtigen Arbeitskräften gebricht. Aber ein weiterer und nicht minder hoch zu veranschlagender Vortheil des fraglichen Planes wäre der Umstand, daß auf dem Pachtlande der Staat Meliorationen großen Stils vornehmen könnte, zu denen dem einzelnen Grundbesitzer, selbst dem reicheren, oft das Kapital und nicht minder oft vielleicht der Muth fehlt. Dadurch, daß der Staat als Eigenthümer nothwendige oder erweislich vortheilhafte Meliorationen selbst in Angriff nehmen könnte, würden dem Pachtlande theilweise die beiderseitigen Vortheile des großen und des kleinen Betriebes gesichert.

Von manchen Seiten wird an Stelle der Zeitpacht die Form der Erbpacht als ein empfehlenswerthes Mittel, aus unvermögenden Landleuten Besitzer von gesicherter Lage zu machen und dadurch die Kultur im Allgemeinen zu heben, betrachtet. Soweit dabei nur der Staat als Verpächter gedacht wird, wäre gegen die Erbpacht wenigstens von dem Gesichtspunkte, daß die Rente dem Gemeinwesen zukommt, nichts einzuwenden. Verpachtung seitens privater Grundbesitzer steht mit dieser

Forderung in diametralem Widerspruch, und die gesetzliche Zulässigkeit derselben wäre nach unserm Dafürhalten einfach ein höchst bedauerlicher Rückfall in lehnsrechtliche Zustände. Daß man in manchen Fällen mit der Erbpacht günstige Erfahrungen gemacht hat, und daß Erbpächter sich im Allgemeinen besser befinden als Zeitpächter, die von der Willkür privater Besitzer oder unkontrolirter Staatsbeamten abhängen, kann man gern zugeben. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß die Bedingungen der Zeitpacht, sobald der Staat als Verpächter in Frage kommt, nicht derartig reformirt werden könnten, daß sie allen Erfordernissen der Sicherheit und Unabhängigkeit der Pächter entsprechen. Eine solche Reform ist nicht bloß denkbar, sondern auch sehr leicht durchzuführen. Dahingegen haften der Einrichtung der Erbpacht Uebelstände an, welche sie aus einem Plane, der vom Standpunkte der allgemeinen Rechtsgleichheit ausgeht, von vornherein ausschließen. Das fragliche Institut ist innig mit der Untheilbarkeit der Erbpachtgüter verwachsen. Ohne diese würde die Erbpacht ohne Sinn bleiben, da Alles, was sonst für dieselbe spricht, auch durch eine reformirte Zeitpacht zu erreichen ist. Die Vertheidiger der Erbpacht legen denn eben auch auf diesen Punkt das Hauptgewicht. Die Untheilbarkeit, der die entsprechende Unzulässigkeit der Vergrößerung des Besitzes zur Seite geht, ist in ihren Augen gerade dasjenige Moment, welches am meisten für die Erbpacht spricht. Unsere früheren Darlegungen haben dieser Auffassung gegenüber unseren Standpunkt wohl hinlänglich gekennzeichnet, um uns weitere Erörterungen zu ersparen. Der Besitz muß, wie das Leben selbst, in beständigem Ringen erkämpft werden, wenn er mit den strengen Anforderungen einer ausgleichenden Gerechtigkeit nicht in Widerspruch gerathen soll. Die Erbpacht schafft ganz ähnlich wie das Anerbenrecht — beide Einrichtungen sind überhaupt untrennbar — Bevorzugungen Einzelner vor Anderen, und was den Bevorzugten gegeben wird, muß den Anderen natürlich vorenthalten bleiben. Der Grund und Boden, das unumgänglichste Erforderniß der Produktion, muß dem Wettbewerbe Aller zu gleichen Bedingungen offen stehen. Dies ist eine Forderung, an welcher keine schwachherzigen Opportunitätsrücksichten etwas ändern und deuteln dürfen. Aus dieser Forderung leitet sich mit zwingender Folgerichtigkeit die andere ab, daß dem Grundbesitze die größtmögliche Beweglichkeit gesichert werden muß. Wir tasten den privaten Grundbesitz nicht an, sondern verlangen nur, daß der Beweglichkeit desselben durch entgegenstehende Regelungen des Erbrechts oder der Veräußerlichkeit kein Hinderniß in den Weg gelegt werden dürfe.

Soweit es sich aber um Pachtverhältnisse handelt, kann nur die Zeitpacht dem Postulate größtmöglicher Beweglichkeit entsprechen, obgleich dieselbe nicht minder als die Erbpacht allen billigen Ansprüchen an dauernden und gesicherten Besitz genügen, und eine unwirthschaftliche Zwerggütelei und Gemengelage von vornherein verhüten kann. Der Einfluß, den durch ein rationelles System der Zeitpacht das Staatswesen auf die allgemeine Landeskultur, auf Melioration verbesserungsbedürftiger Flächen, auf Kolonisation rückständiger Gegenden und zweckmäßige Vertheilung der menschlichen Arbeitskräfte über das gesammte Staatsgebiet zu gewinnen vermag, ist durch nichts Anderes zu ersetzen. Die Erbpacht verhindert diesen Einfluß und macht auf der einen Seite einem falschen Individualismus Konzessionen, während sie auf der anderen die Gleichberechtigung aller Individuen verleugnet. Wo alle Größenverhältnisse des Grundbesitzes dauernd fixirt sind, wie es bei der Erbpacht stets der Fall sein muß; wo die Stammlinie des Erbpächters über die Anstrengungen der Arbeiter und Häusler, einen eigenen Besitz zu gewinnen oder denselben zu vermehren, spotten darf, da giebt es keine Gleichberechtigung, sondern im Gegentheil eine gesetzliche Tyrannei, welche mit der Zeit nur schlimme Früchte tragen kann.

Zwölftes Kapitel.

Das ländliche Genossenschaftswesen.

Es war ursprünglich meine Absicht, diesen Gegenstand in einem eignen Theile des vorliegenden Werkchens ausführlich zu behandeln. Da jedoch der Umfang des gegenwärtigen Heftes mir unter der Hand über das vorgesetzte Maß angeschwollen ist, so muß ich, um den mit dem Verleger vereinbarten Rahmen nicht zu überschreiten, mich auf die Hervorhebung einiger bedeutenderen und zum Theil neuen Gesichtspunkte beschränken.

Die von Seiten des Staats beförderten Genossenschaften zur Herstellung von Deichen, Ent- und Bewässerungsanlagen, Schutzwaldungen u. s. w. will ich nur erwähnen, um auf ein Gebiet hinzudeuten, wo der Staat anregend oder zwingend in die assoziativen Bewegungen eingreifen muß. Die Landeskultur-Rentenbanken, welche zu dem Zwecke

begründet wurden, für Meliorationen der vorgedachten Art unkündbare Darlehen zu gewähren, werden mit der Zeit vielleicht weiter auszubilden und für umfassendere Zwecke verfügbar zu machen sein. Daß die Darlehen dieser Banken als Grundschulden eingetragen werden, ist zwar insofern unbedenklich, als die von denselben vorgestreckten Summen nur Meliorationszwecken dienen und nicht, wie die meisten Hypothekenschulden, einer unproduktiven Verschuldung Vorschub leisten. Indessen ist der Kredit, welchen die Landeskultur-Rentenbanken gewähren, der Sache nach ein öffentlicher Kredit. Wenigstens könnte dem Kreditbedürfnisse, dem dieselben zu dienen bestimmt sind, durch einen öffentlichen, sei es staatlichen oder kommunalen Kredit abgeholfen werden. Oeffentlicher Kredit jedoch braucht, wie ich im ersten Hefte dieses Buches nachgewiesen zu haben glaube, mit Nichten verzinslich zu sein. Die Gesellschaft kann, wenn sie nur will, ihn sich unentgeltlich verschaffen. Daß dadurch, daß leistungsfähigen Genossenschaften ein unverzinslicher Kredit zur Verfügung stände, das Genossenschaftswesen auf eine ganz neue Grundlage gestellt werden würde, bedarf keiner Erläuterung. Um so unerläßlicher freilich wäre auch die Forderung, daß die Grundrente oder der monopolistische Bestandtheil in dem Einkommen aus Grundbesitz vom Gemeinwesen als ihm zukommend eingezogen werden muß. Die Wohlthaten großartiger Bodenverbesserungen würden auf diese Weise auch den Grundbesitzern, aber nicht ihnen ausschließlich, sondern in dem gleichen Maße der gesammten konsumirenden Bevölkerung zu Gute kommen.

Soweit die Beschaffung persönlichen Kredites auf genossenschaftlichem Wege in Frage kommt, sind die Wege im Allgemeinen durch die bisherige Entwickelung des Genossenschaftswesens schon vorgezeichnet. Die Vorschußvereine nach dem Systeme von Schulze-Delitzsch, die dem Genossenschaftsprinzip durch die Sucht nach Gewinnmachen untreu geworden sind, haben in der Landwirthschaft großentheils dem Raiffeisenschen Systeme weichen müssen. Da die Raiffeisenschen Darlehnskassen streng an dem Grundsatze der Gegenseitigkeit festhalten, so können sie einen billigen Kredit vermitteln, und wirken dadurch unzweifelhaft wohlthätiger, als ihre älteren Konkurrenten. Sie haben viele kleine Grundbesitzer dem Wucher entrissen und durch Darlehen für produktive Zwecke die bessere Bewirthschaftung der Bauerngüter ermöglicht. Allein man muß sich hüten, Kreditinstitute dieser Art als Selbstzweck zu betrachten. Sie sind mehr ein Nothbehelf, als an sich eine Wohlthat. Sie sind das Symptom eines Kreditbedürfnisses, das unter gesunden

Verhältnissen nicht vorhanden sein würde. Wenn die Arbeit des Landmannes den ihr gebührenden Ersatz fände, so würde er im Stande sein, den Kredit entbehren zu können und mit eigenem Kapital zu arbeiten. Eine wirklich einschneidende Reform der landwirthschaftlichen Zustände wird auf Herstellung einer gesunderen Basis, auf Herstellung besserer Bedingungen der Arbeit, und damit auf den Betrieb mit eigenem Kapital und auf die Beseitigung der stets zweischneidigen Borgwirthschaft gerichtet sein müssen.

Konsumvereine, die sich mit der Anschaffung von Lebensmitteln befassen, werden auf dem platten Lande schwerlich jemals viel Eingang finden. Mehrere Hauptnahrungsmittel kann sich der Landmann aus erster Hand verschaffen. Die Wohnungseinrichtungen gestatten ihm gewöhnlich, einige Vorräthe aufzubewahren. Der Wohlhabendere wird daher in der Regel geneigt sein, das, was er kaufen muß, in größeren Mengen einzukaufen. Der Konsum der Aermeren wird dann gewöhnlich von zu geringem Umfange sein, um eine Genossenschaftsbildung lohnend zu machen. Leider findet gerade in diesen Verhältnissen der Wucher verhängnißvolle Nahrung. Der kleine Bauer borgt, was er irgend braucht, beim Kaufmann sei es des Ortes oder einer benachbarten Stadt. Nicht genug, daß er oft genug schon beim Kaufe übervortheilt wird, muß er dann nach einer gewissen Zeit die aufgelaufene Schuld verzinsen, muß sie endlich hypothekarisch eintragen lassen oder, was noch schlimmer ist, Wechsel darauf geben. Leider ist nicht ersichtlich, wie dies böse Unkraut vertilgt werden könne, ohne daß der Acker, auf dem es wächst, umgepflügt oder, mit anderen Worten, die Dürftigkeit bei der Wurzel ausgerauft wird.

Bessere Erfolge haben manche Genossenschaften aufzuweisen, die sich die Anschaffung von Betriebsmitteln, wie Sämereien, Düngemitteln, Futterstoffen, Maschinen und Geräthen, zur Aufgabe machen. Das wohlthätige Wirken solcher Vereine wird man gern anerkennen dürfen; indessen gehören diese Anstalten doch immer nur zu den kleinen Mitteln zur Besserung der Lage des Landwirthes, und gerade die Aermsten sind leider von der Benutzung derselben gewöhnlich ausgeschlossen.

Mehrfach hat man versucht, dem Kleinbetriebe die Vortheile der Maschinenarbeit und der Dampfkultur auf genossenschaftlichem Wege zugänglich zu machen. Indessen steht die Ausrüstung mit maschinellen Kräften eigentlich im Widerspruche mit dem kleinen Besitz an sich; und öfters hat man z. B. Dreschmaschinen, wo sie von Genossenschaften beschafft waren, wieder außer Betrieb gesetzt, weil es für die ersparte

Zeit an Verwendung fehlte. Dampfpflüge erwiesen sich bei der Benutzung auf den Feldern von Kleingütlern wegen der bei der Bearbeitung kleinerer Stücke zu oft nothwendigen Umstellung als zu kostspielig. Es wird daher allezeit die Maschinenarbeit mehr ein Zubehör des großen, als des kleinen Betriebes bleiben, und der letztere mithin gewöhnlich nur solche Kulturen mit Vortheil pflegen können, welche viel Handarbeit erfordern. Glücklicherweise giebt es solcher Kulturen genug, und gerade die Früchte, die den reichsten Ertrag geben, die Knollen- und Wurzelgewächse, sind ohne die ausgiebige Mitwirkung der menschlichen Hand nicht zu bauen und zu ernten. Ebenso wird die Obst-, Wein- und Gartenkultur stets die Domäne des kleinen Betriebes bleiben, während der Getreidebau mehr und mehr nur auf großen Flächen und unter Benutzung mechanischer Kräfte wird betrieben werden können.

Molkereigenossenschaften haben an manchen Orten sehr schöne Erfolge erzielt. Sie werden besonders da gedeihen, wo kein massenhafter Absatz von Milch möglich ist. In der Nähe großer Städte oder in einer mit vielen kleinen Städten besäeten Gegend ist der Absatz von Milch so leicht und lohnend, daß jeder Landmann, der auch nur eine oder ein paar Kühe besitzt, den Verkauf von Milch direkt betreibt. Allein es würde sowohl an Betriebskosten erheblich gespart, als auch die Herstellung und Vermehrung von Molkereiprodukten ungemein befördert werden können, wenn es gelänge, den vielfach noch allzu starr individualistischen Sinn des Bauern zu brechen und der Entwickelung von Genossenschaften dieser Art auch unter den Kleingütlern mehr Eingang zu verschaffen.

Hier mag die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Gedanke der Molkereigenossenschaften einer bedeutenden Erweiterung fähig wäre, nämlich dahin, daß nicht bloß der gemeinsame Verkauf der Milch oder allenfalls die gemeinsame Verarbeitung zu Butter und Käse, sondern die gesammte Milchviehhaltung in genossenschaftlichem Betriebe erstrebt würde. Wie man gegenwärtig gemeinsames Zuchtvieh hält, so könnte man sich auch zu gemeinschaftlichem Ankauf von Milchvieh, und zu gemeinsamer Haltung und Wartung desselben verbinden. Wie große Vortheile könnten daraus entstehen! Die Einrichtungen der Ställe sind nicht bloß in den Kleinwirthschaften, sondern auch auf vielen größeren Höfen so primitiv wie möglich. Verbände sich ein ganzes Dorf zu gemeinschaftlicher Milchviehhaltung, so könnten die Ställe nach den Vorschriften einer rationellen Gesundheitspflege erbaut, das beste Futter verwendet,

die Ausnutzung der Weiden in der besten Weise geregelt werden und vielleicht sogar die Viehversicherung in Wegfall kommen, da die angedeutete Einrichtung an und für sich einer Versicherung auf Gegenseitigkeit ziemlich gleichkäme.

Derselbe Gedanke ließe sich auch auf die Pferdehaltung ausdehnen. In einzelnen Gegenden, wo Instleute oder Heuerlinge von ihren Herrschaften Felder in Pacht haben, übernimmt die Herrschaft die Verpflichtung, den Acker zu pflügen. Wo dagegen den Kleingütlern die Gelegenheit fehlt, ihren Acker von anderen Pferdebesitzern bestellen zu lassen, und die Beschaffenheit des Bodens eine Verwendung von Kühen zu diesem Zwecke unräthlich oder unmöglich macht, sind sie trotz der Kleinheit ihres Besitzes oft gezwungen, Pferde zu halten, an deren ökonomische Verwendung natürlich nicht zu denken ist und die nicht selten den Grund zum Verfall der Wirthschaft legen. Warum sollte es nicht möglich sein, daß sich die kleinen Besitzer eines Ortes zu gemeinsamer Pferdehaltung verbinden? Und würden dadurch nicht in hohem Maße die Gründe, welche man gegenwärtig mit einem Scheine von Recht zu Gunsten der künstlichen Erhaltung oder Vermehrung spannfähiger Nahrungen anführt, hinfällig werden?

Auffallend muß es erscheinen, daß, während das Genossenschaftswesen hinsichtlich des Verkaufs von Milch und Molkereiprodukten sich schon ansehnlich entwickelt hat, die Organisation des Absatzes von Getreide, dem Hauptprodukte wenigstens der größeren und großen Güter, beinahe vollständig im Rückstande geblieben ist. Die Vorschläge zu Reformen im Getreidehandel gehen meist lediglich von Handelskreisen aus und tragen den Stempel dieses Ursprungs in der Regel deutlich genug an der Stirn. Sie bezwecken gewöhnlich nur die Zentralisation des Getreidehandels an den großen Handelsplätzen. So wichtig nun eine solche Zentralisation auch für den Produzenten unter Umständen sein kann, so treten dabei doch zunächst die Interessen der Produzenten hinter denen der Händler zurück. Für den Landmann ist, soweit er eine bevölkerte Gegend bewohnt, die Dezentralisation des Getreidehandels wichtiger als die Zentralisation. In Folge der heutigen Gebahrungen des Getreidehandels, der großentheils zu einer wüsten Spekulation ausgeartet ist, wird die Waare oft ganz unnöthig nach entfernten Orten transportirt, während sie bei gehöriger Organisation des Handels eine viel nähere Verwendung finden könnte. Die hierdurch entstehenden Transportkosten lasten zum Theil schwer auf dem Landmanne. Noch schwerer wird namentlich der kleine Bauer betroffen

durch die Unsicherheit des Absatzes kleinerer Quantitäten, durch die damit verknüpfte Abhängigkeit von halsabschneiderischen Zwischenhändlern, sowie durch die Geldnoth, die ihn oft zu unvortheilhaftem und unzeitgemäßem Verkaufe zwingt. Alle dem könnte durch genossenschaftliche Einrichtungen begegnet werden, welche sich einerseits die gemeinsame Magazinirung, andererseits eine Belehnung der übergebenen Waare nach dem sogennanten Warrant-Systeme oder den sofortigen Ankauf der angebotenen Mengen zur Aufgabe machten. Mit der veralteten Methode, die Getreidemassen der verschiedenen Einlagerer getrennt aufzubewahren, müßte gebrochen und das umgekehrte Verfahren der amerikanischen Elevatoren eingeschlagen, das eingehende Getreide klassifizirt und alles zu derselben Klasse gehörige Getreide, gleichviel wer es einlagert, in den nämlichen Behälter geschafft werden. Denkt man sich ein Netz solcher Genossenschaften über das ganze Land ausgespannt, dieselben durch eine einheitliche Organisation verbunden und durch ein leitendes Zentralorgan gekrönt, so wird man sich auch ohne sonderliche Einbildungskraft die großen Vortheile vorzustellen vermögen, welche ein derartig organisirter Getreideverkehr vor dem dermaligen ungeregelten und zerfahrenen Zustande voraus haben muß.

Zuckerfabriken sind seit langer Zeit im Braunschweigischen und Magdeburgischen durch bäuerliche Genossenschaften betrieben worden, und dieselben scheinen in der Krisis, die gegenwärtig über die Zuckerindustrie hereingebrochen ist, verhältnißmäßig am festesten zu stehen. Weßhalb es so viel schwieriger sein sollte, Spiritusbrennereien auf dieselbe Weise herzustellen und so ein Monopol des Großgrundbesitzes in den östlichen Theilen Deutschlands zu brechen, ist nicht wohl einzusehen.

Doch nicht bloß die Verwerthung und Verarbeitung von Rüben und Kartoffeln zu marktfähigen und leicht transportablen Bedarfsartikeln kann auf genossenschaftlichem Wege erreicht werden. Eine der schönsten Aufgaben einer umsichtigen Wirthschaftspolitik würde es beispielshalber sein, dem alten deutschen Leinengewerbe neues Leben einzuhauchen. Man täuscht sich vollständig, wenn man glaubt, dergleichen Ziele durch bloß negative Mittel, wie Schutzzölle, erreichen zu können. Hierzu gehören stärkere Reizmittel. Kräftige Anregung und Förderung ländlicher Genossenschaften, deren Hauptzweck die Flachskultur sein würde, die aber, um sich einen sicheren und nahen Absatz zu verschaffen, zugleich eine mechanische Leinen-Spinnerei und -Weberei errichten müßten, könnten allein eine solche organische Verbindung von Feldbau

und Industrie zu Wege bringen. Wie viel Verwendung in erster Linie für ländliche Arbeitskräfte dadurch zu schaffen wäre, wird derjenige zu würdigen verstehen, der da weiß, welche Menge menschlicher Hände eine rationelle Flachskultur erfordert. In manchen Gegenden mit vorwiegendem Kleinbesitz, die gegenwärtig ihre dichte Bevölkerung nur dürftig nähren, könnte durch solche genossenschaftliche Etablissements ein ungeahnter Wohlstand geschaffen werden. Auf die gleiche Weise ließe sich auf Grund mancher anderer Kulturen eine Verbindung zwischen Landwirthschaft und Industrie herstellen. Wir deuten nur auf die Kultur der Nessel, die vor einigen Jahren so lebhaft als Ersatz für die subtropische Baumwolle empfohlen wurde.

So sind in früheren Zeiten die blühendsten Industrien aus der Landwirthschaft und dem häuslichen Gewerbe hervorgewachsen. Späterhin wirkte die hohe Entwickelung der Technik und die Verbesserung der Transportmittel mehr trennend, als vereinigend. Aber sicherlich muß einst wieder eine Periode kommen, wo die Zentralisation der Industrie einer Annäherung an die Produktion der Lebensmittel und Rohstoffe weichen muß.

Für größere Bezirke würden auch ländliche Baugenossenschaften organisirt werden können. Nicht selten findet die Verschuldung des kleinen Landmannes ihren Ursprung in unzweckmäßigen und verhältnißmäßig viel zu kostspieligen Bauten. Für die Arbeiterfamilien und die kleinsten Grundbesitzer kann es sich unter Umständen auch empfehlen, das Einzelsystem zu verlassen und sich zu zweien, vieren oder mehreren zu gemeinschaftlichem Bau und Besitz zu vereinigen.

Kurz, ein verständiger Unternehmungsgeist findet auf dem Gebiete des ländlichen Genossenschaftswesens ein endloses Feld fruchtbarer Thätigkeit, einer Thätigkeit, welche den Wohlstand des Landmannes in hohem Maße heben, ja das ganze soziale Leben des platten Landes unendlich bereichern und erhöhen kann. An Gelegenheit zur Arbeit fehlt es nirgends, wenn man nur die Arbeit zu organisiren weiß. Aber woher soll der Anstoß kommen, der hinreichend kräftig wäre, um den schwer aufzurüttelnden Bauer zu einer Thätigkeit zu ermuntern, welche öffentlichen Sinn und eine über das Nächstliegende hinausreichende Theilnahme an dem Wohle Aller voraussetzt? Die unaufhaltsam, obgleich dem Ungeduldigen zu träge fortschreitende Bildung des Zeitalters wird auch hier ihr Werk thun. Schon hat die Genossenschaftsbewegung das platte Land erreicht und manches Erfreuliche geleistet. Alle Hauptsachen freilich bleiben noch zu thun. Wünschens=

werth wäre zunächst eine Zentralisation der bereits bestehenden ländlichen Genossenschaften in einer Vorstandschaft oder Anwaltschaft, die es sich zur Aufgabe zu stellen hätte, das ländliche Genossenschaftswesen nach allen Richtungen weiter zu entwickeln.

Noch ein Wort über die Frage ländlicher Produktivgenossenschaften. Die von Bauern oder wenigstens unter zahlreicher Betheiligung von Bauern gegründeten Zuckerfabriken sind keine Produktivgenossenschaften, da bei denselben die Fabrikarbeit von fremden Kräften geleistet und nach dem Ablohnungssysteme bezahlt wird. Dasselbe würde bei den übrigen industriellen Etablissements, deren Errichtung auf dem Wege der Genossenschaft ich für möglich halte, der Fall sein. Unter ländlichen Produktivgenossenschaften würde man solche Bildungen zu verstehen haben, wobei eine Anzahl von Genossen sich zu gemeinschaftlichem Betriebe der Feldwirthschaft vereinigten. Ob solche Bildungen Aussicht auf Verwirklichung haben, will ich hier nicht erörtern; wünschenswerth aber wären sie unzweifelhaft in hohem Grade. Vereinigungen mehrerer Erben zum gemeinsamen Betriebe des ererbten Gutes kommen hie und da auch jetzt vor. Würde das Hypothekenrecht beseitigt, so dürften diese Fälle viel häufiger werden. Noch ein Schritt weiter, und man ist bei der Produktivassoziation angelangt. Die Vortheile derselben ebensowohl für die Genossen, als auch für die allgemeine Gesellschaft könnten unter Umständen sehr große sein. Der Kleinbesitz könnte dadurch der Vorzüge des großen Betriebes theilhaftig werden. Der kleine Besitzer baut nur zu oft bloß für seinen eigenen Bedarf; er baut, was Er braucht, nicht was der Boden will; er produzirt nur für sich, nicht für Andere. Selbst der ungeeignetste Boden muß, mit schwerer Arbeit und wenig Erfolg, mit dem zum Leben Nöthigsten bestellt werden. Oft sieht man schmale Ackerstreifen, mit Getreide oder Kartoffeln bepflanzt, sich weit auf beträchtliche Anhöhen hinaufziehen. Nur die Armuth und Vereinzelung der Besitzer kann dies rechtfertigen. Dort verlangt der Boden in der Regel eine andere Kultur. Gras, Klee, Flachs oder andere Pflanzen würden hier oft vortrefflich am Platze sein. Auch könnte eine rationelle Fruchtfolge eingeführt werden, wenn nicht die Zersplitterung des Bodens und die Armuth der Besitzer es verhinderte. So wird die Produktion unnöthig erschwert und zum Schaden der Einzelnen wie der Allgemeinheit unberechenbar geschmälert. Warum sollten sich, wo solche Verhältnisse vorliegen, die Besitzer nicht zu Genossenschaften vereinigen, und so den Uebelständen der Zwergwirthschaft und ihrer eigenen Noth

zugleich abhelfen können? Wäre der Zweck nicht so erstrebenswerth, daß es sich vollauf rechtfertigte, wenn derselbe vom Staate durch Prämien oder Vorschüsse gefördert würde?

Schluß.

Der soziale Zweck des Grundbesitzes kann kein anderer sein, als der, der Arbeit ihre Früchte zu sichern und dadurch zur höchsten Produktion im Interesse Aller anzuspornen. Dieser Zweck ist durch den thatsächlichen Verlauf der Grundeigenthumsvertheilung in hohem Grade vereitelt worden. Die Aneignungen und Verleihungen vergangener Zeiten zielten von vornherein nur darauf, im Grundeigenthum den Usurpatoren und Beliehenen eine Quelle der Macht und des Reichthums zu öffnen. Die eigentlichen Bebauer des Bodens wurden zu Sklaven der Grundeigenthümer gemacht, und die Letzteren eigneten sich ohne wesentliche Gegenleistung die Früchte der Arbeit Jener an. Nachdem allmählich das Monopol und die Vorrechte des Grundadels gelockert waren, wurde der Grundbesitz als eine, gleich jeder anderen, um Geld käufliche Waare behandelt.

Die Wirkung davon ist je nach der Größe des Grundbesitzes eine sehr verschiedene. Der kleine Bauer bezahlt in dem Preise seiner Felder nicht eine ihm mühelos in den Schooß fallende Rente, sondern nur die Gelegenheit, unabhängig arbeiten zu können. Mit dem steigenden Umfange des Grundbesitzes jedoch wird derselbe mehr und mehr zu einer Rentenquelle oder zinstragenden Kapitalsanlage. Man kauft Grundbesitz, um, abgesehen von dem billigen Ersatz für eigene Arbeit oder Leitung fremder Arbeit, eine Rente zu gewinnen. Man kann z. B. Grundstücke kaufen, nicht um dieselben in eigener Person zu bewirthschaften, sondern um sie im Ganzen oder Einzelnen zu verpachten — ein Fall, der die Sachlage am klarsten macht. Auf diese Weise ist es durchaus nichts Undenkbares, daß eine Gesellschaft von Kapitalisten unter der Hand ein ganzes Land zusammenkauft, um jede Konkurrenz auszuschließen und denen, welche den Boden bearbeiten wollen, solche Bedingungen zu stellen, wie sie ihnen, den Kapitalisten, belieben.

Je höher die Preise des Grund und Bodens steigen, desto

schlimmer für den arbeitenden Landmann, dem dadurch die Gelegenheit zur Arbeit immer mehr vertheuert wird. Desto schlimmer auch für Diejenigen, die einen größeren Grundbesitz erwerben, um denselben unter Zuhülfenahme fremder Arbeitskräfte zu bewirthschaften. Diese Unternehmer werden sich allerdings an dem Arbeitslohne schadlos zu halten streben. Gelingt ihnen dies, so sind wiederum die Arbeiter die Lastthiere, denen ein neues Gewicht angehängt wird; gelingt es nicht, so mühen sich auch die unternehmenden Landwirthe nur für Diejenigen ab, die von dem hohen Preise der Güter Vortheil gezogen haben.

So lange der Grund und Boden als eine Rentenquelle betrachtet und behandelt wird, so lange es Arbeitern an Gelegenheit zur Arbeit fehlt, und so lange es Kapitalisten giebt, welche sich im Grundbesitz für Geld eine Rentenquelle zu erkaufen vermögen, so lange müssen die Preise des Bodens steigen; denn die Konkurrenz der Arbeiter um Beschäftigung und der Kapitalisten um Kapitalanlagen wirkt mit Nothwendigkeit darauf hin. An dieser Nothwendigkeit der Preissteigerung ändert der Umstand, daß bei ungünstiger Lage des Geldmarktes die Preise der Güter zu sinken scheinen, Nichts. In Wahrheit sind in diesem Falle nicht die Preise der Güter gesunken, sondern der Preis des Geldes ist gestiegen. Aber die Tendenz zur Preissteigerung bleibt unverändert, so lange die erwähnten Voraussetzungen derselben in Wirksamkeit sind.

Diese Tendenz wird aufs Kräftigste unterstützt durch das Pfandrecht am Grundeigenthum, wodurch Erbansprüchen und Schuldforderungen ein Recht auf die Produktionsgrundlage eingeräumt, in der Hauptwirkung jedoch die Rente künstlich geschützt und erhöht, der Arbeitslohn gedrückt und der Unternehmergewinn in Frage gestellt wird.

Gekreuzt wird dagegen die fragliche Tendenz durch den Mitbewerb neuer Länder, in denen der Grund und Boden noch billig ist und daher, obgleich die auf denselben verwendete Arbeit reichlich bezahlt wird und jedes darauf verwendete Kapital einen lohnenden Gewinn verspricht, die Bodenerzeugnisse billiger hervorgebracht werden können.

Sollen in den alten Ländern Arbeit und Kapital, welche auf den Grund und Boden verwendet werden, reichlichen Lohn und den gebührenden Gewinn finden, so muß die Rente, d. h. der monopolistische Bestandtheil im Einkommen des Grundbesitzers, derjenige Bestandtheil, der ohne Anwendung von Arbeit und ohne produktive Kapitalverwendung gewonnen wird und heutzutage meist an den Pfandgläubiger

geht, aus ihrer beherrschenden Rolle geworfen werden. Rentenbildung kann der Zweck der Volkswirthschaft nicht sein. Alle sozialen Einrichtungen, welche nicht die Folge haben, der Arbeit, sei es der körperlichen oder geistigen, ihre vollen Früchte zu sichern, oder zur produktiven Verwendung des Kapitals anzuspornen, sind falsch und ungerecht.

Wird dies anerkannt, so ist der Schluß unvermeidlich, daß das ganze System, nach welchem Grund und Boden und mit ihm das Herrschaftsrecht über eine Naturgabe, das Recht zur Erhebung eines Tributes von der Arbeit und dem Kapital, oder mit anderen Worten eine Rentenquelle, durch Geld erkauft werden kann, in der Wurzel falsch ist. Die grundbesitzende Bevölkerung in erster Linie, und die Gesellschaft im Allgemeinen können nicht eher gesunden, als bis sie von diesem Alpe befreit sein werden.

Alle zur Verbesserung der Lage namentlich des kleineren Grundbesitzes gemachten Vorschläge, welche nicht bis an die Wurzel des Uebels reichen und nicht die Entfernung des Rentenmonopols bezwecken, können auf die Dauer keine Heilung bringen. Die Vorschläge, die ich in der vorliegenden Schrift begründe, gehen unmittelbar auf den Kern der Sache, ohne jedoch grundstürzende Maßregeln zu empfehlen. Sie gehen prinzipiell von dem Boden der individuellen Wirthschaft aus und tasten den privaten Grundbesitz nicht an. Als unerläßliche Voraussetzung einer größeren Ebenmäßigkeit der Grundeigenthumsvertheilung wird jedoch die unbedingte Theilbarkeit des Grundbesitzes, vor Allem des größeren, sowie in allen Ständen die gleiche Berechtigung aller Erben gleichen Grades gefordert. Die Hypotheken sind abzulösen, das Hypothekenrecht zu beseitigen, die eigentliche Rente in dem von mir präzisirten engeren Sinne durch eine allmählich steigende Besteuerung hinwegzunehmen, der Domänenbesitz des Staates systematisch zu erweitern und nicht nur in umfangreichen Komplexen an große Unternehmer, sondern auch in kleinen Partien an Bauern und Arbeiter zu verpachten. So würde mit der Zeit ein Zustand erreicht werden, in welchem der Grundbesitz ausschließlich in den Händen derer sich befände, die ihn zur Produktion benutzen, und wobei die Größe jeder einzelnen Besitzfläche lediglich von der Arbeitskraft, dem Kapital, der wirthschaftlichen Energie und Einsicht der Besitzer abhängen würde.

Ich weiß wohl, daß meine Vorschläge den Meisten zu radikal erscheinen werden, und hege geringe Hoffnung, dieselben in der Gegen-

wart oder nächsten Zukunft zur Grundlage der praktischen Politik gemacht werden zu sehen. Es genügt mir, wenn die Ziele, die ich aufzeige, von vorurtheilsfreien, nicht in Anschauungen der Selbstsucht und Machtlüsternheit befangenen Männern als richtige anerkannt, von einer nach Gerechtigkeit strebenden Politik im Auge behalten und vorsichtig, Schritt für Schritt, gefördert werden. Es würde mich schon mit hoher Befriedigung erfüllen, wenn meine Ausführungen dazu beitragen könnten, die Gesetzgebung und Politik von falschen Schritten, z. B. in der Regelung des Erbrechts, der Veräußerung der Domänen u. s. w., abzuhalten.

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.

Soziale Reform.

Beiträge

zur

friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft.

Von

Franz Stöpel.

VI.

Die Genossenschaften der Arbeiter und Handwerker
in Gegenwart und Zukunft.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1885.

Die Genossenschaften

der

Arbeiter und Handwerker

in

Gegenwart und Zukunft.

Von

Franz Stöpel.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1885.



Inhalt.



Erstes Kapitel.

Assoziation und Zunft.

Die Aufgabe der freien Vereinigungen innerhalb der politischen Gemeinschaften kann nur eine beschränkte sein. Die Gesetze, unter welchen wir leben und welche auf die Gestaltung der Gesellschaft sowohl in ihren einzelnen Theilen, als auch in ihrer Ganzheit den wichtigsten Einfluß ausüben, sind Gesetze des Staates, beanspruchen und erzwingen nöthigenfalls unbedingte Gültigkeit, und dulden keine Kreuzung oder Lähmung durch die engeren Vereinigungen sei es der politischen Gemeinden oder der freiwilligen Assoziationen. Jene Volkswirthschaftslehrer, welche dem Staate jedes Recht auf Beeinflussung der wirthschaftlichen Thätigkeit seiner Angehörigen absprechen und die freie Konkurrenz Aller zur unbedingten Grundlage der wirthschaftlichen Bewegungen der Staatsbürger gemacht sehen wollen, gehen von einer Abstraktion aus, die sich bei näherem Zusehen als haltlos erweist. Es ist möglich, und man mag es meinethalben als gewiß ansehen, daß allein die freie Konkurrenz der sozialen Gerechtigkeit entspricht und eine gerechte Vertheilung der Güter hervorbringen kann. Allein Diejenigen, welche der freien Konkurrenz diese Zauberkraft beimessen, setzen gewöhnlich einen genügenden Spielraum für die Freiheit des Wettbewerbes schon als vorhanden voraus, während in der Wirklichkeit oft alle Bedingungen für einen solchen Wettbewerb fehlen. Wenn eine hungernde Masse einen Fabrikherrn oder großen Grundbesitzer um Arbeit angeht, während andere Fabrikherren oder Grundbesitzer sich außerhalb des Bereiches der Hungernden befinden, kann man sicherlich nicht von einer Freiheit der Konkurrenz reden. Diese Freiheit ist durch das Monopol der Besitzenden vollständig vernichtet. Nun aber sind derartige Monopole thatsächlich in Menge vorhanden, und der Staat, bez. die Gesetzgebung, hat auf die Entstehung

und Befestigung derselben meistens ausdrücklich hingewirkt. Ja es ist vielleicht nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, jene Monopole seien ohne Ausnahme durch den Staat oder die bestehenden Gesetze geschaffen. Die Aneignungen von Grundeigenthum seitens erobernder Fürsten und deren Vasallen, oder die fürstlichen Verleihungen solchen Eigenthums an hervorragende Krieger, Beamte und Hofleute haben Monopole der erwähnten Art in großartigem Maße geschaffen, und willkürliche Regelungen des Erbrechts, ungerechte Methoden der Besteuerung, sowie Bedrückungen aller Art haben jenen Monopolen auch unter einer Gesetzgebung und geschriebenen Verfassung, welche angeblich Allen die gleiche Freiheit gewährleisten, Kraft und Dauer verliehen.

Kann über den monopolistischen Charakter des Grundeigenthums, soweit dasselbe nicht auf dem Besitztitel der Arbeit beruht, kaum ein Zweifel bestehen, so sind für den schärfer Blickenden die Monopole, welche durch die Ordnung des Geld- und Kreditwesens entstanden und fortwährend entstehen, nicht minder wahrnehmbar. Die großen Anhäufungen von Reichthümern, wie sie sich in Folge einer künstlich großgezogenen Zins- und Kreditwirthschaft seit Jahrhunderten gebildet haben und in neuester Zeit immer mehr überhand nehmen, wären ohne die öffentlichen Schulden der Staaten und Korporationen, ohne die Ueberlassung öffentlicher Verkehrsanstalten wie der Eisenbahnen an Privatunternehmer, und dergleichen gesellschaftliche Mißgriffe mehr, nicht denkbar. Diesen Anhäufungen von Reichthum steht die Ausbeutung und Armuth der Massen als unvermeidliches Wechselverhältniß gegenüber. Ihnen ist vorzugsweise die Konzentration der Industrie, die Aufsaugung aller kleineren Betriebe und das Versinken der Arbeitermassen in eine hoffnungslose Abhängigkeit zu verdanken.

Verhält sich dies so, so wird man die arbeitenden Massen vergeblich auf die Selbsthülfe, sei es der Einzelnen oder mittelst genossenschaftlicher Vereinigungen, verweisen, wenn man nicht etwa unter Selbsthülfe mehr versteht, als man gewöhnlich zu thun pflegt. Auch eine Revolution kann man als eine Handlung der Selbsthülfe eines Volkes ansehen. So verstehen jedoch die Lobredner der Selbsthülfe die Sache nicht. Dieselben gehen vielmehr meistens von der irrigen Meinung aus, daß die Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse eine mehr oder weniger natürliche, unabänderliche und von den Gesetzen wenigstens der zivilisirten Staaten unabhängige sei. Daß in despotisch regierten Ländern der Reichthum der Großen nebst der zugehörigen Armuth des Volkes auf Unterdrückung und Aneignung der Früchte fremden Fleißes beruht, sieht man wohl;

aber die feineren Methoden der Ausbeutung in den zivilisirten Staaten wird man so wenig gewahr, wie der stumpfsinnige Orientale die Unmenschlichkeit des Despotismus, unter dem er lebt, zu begreifen vermag.

Gründliche soziale Reformen — Reformen, welche auf die Vertheilung der Güter einen umgestaltenden Einfluß ausüben und der Arbeit, der alleinigen Schöpferin aller Werthe, zu ihrem natürlichen Rechte verhelfen sollen — haben die Aenderung oder Beseitigung jener Gesetze und Einrichtungen anzustreben, denen die übermäßigen Anhäufungen und die daraus nothwendig hervorgehende Uebermacht des Besitzes zu verdanken sind. Eine solche Aenderung oder Beseitigung setzt aber die Mitwirkung des Staates voraus, und in diesem Sinne ist das Losungswort einer Selbsthülfe, die von durchgreifenden politischen Umgestaltungen absieht und soziale Reformen von Belang auf dem Wege genossenschaftlicher Vereinigung erreichen zu können glaubt, im höchsten Grade irreführend und trügerisch.

Damit kann und soll indessen keineswegs gesagt sein, daß genossenschaftliche Vereinigungen zu wirthschaftlichen Zwecken innerhalb gewisser Grenzen nicht sehr wohlthätig wirken könnten, und daß man sich dieses Mittels überall, wo dasselbe Hülfe gegen anerkannte Uebelstände verspricht, nicht mit Eifer bedienen müßte. Soziale Reformen großen Styls können nur das Ergebniß einer langsamen Entwicklung sein, die anfänglich ein rein geistiger Prozeß ist und erst dann in die Welt der materiellen Erscheinungen eintreten kann, wenn sie das vorbereitende Stadium der Durchdringung der Geister mit einer lebhaften und opferbereiten Ueberzeugung durchlaufen hat. Wollte man auf die kleinen Mittel verzichten, weil die großen Maßregeln nicht unmittelbar durchzusetzen sind, so würde das ganze öffentliche Leben entweder versumpfen oder sich in Sprüngen bewegen, welche den gesellschaftlichen Organismus mit gewaltsamer Vernichtung bedrohen.

Die Genossenschaften haben den Zweck, die in der Vereinzelung schwachen Kräfte durch Zusammenfassung zu stärken und so jedem Einzelnen Aufgaben erfüllen zu helfen, denen er einzeln nicht gewachsen sein würde. Sie werden nichts oder wenig gegen die Ursachen ausrichten, welche der Anhäufung großen Besitzes in den Händen Weniger zu Grunde liegen; denn diese Ursachen bestehen in öffentlichen Einrichtungen, die von den Bestrebungen der Wirthschaftsgenossenschaften unberührt gelassen werden. Aber die Genossenschaften können dazu beitragen, die Willkürherrschaft des großen oder überhaupt des Besitzes zu *mäßigen*, indem sie die Widerstandskraft der Besitzlosen stärken. Sie vermögen

ferner mittelst der Vereinigung vieler kleinen Besitzantheile dem größeren Besitz manche Gelegenheiten zum Profitmachen zu entreißen und dem vereinigten Kleinbesitze zuzuwenden. Auch können sie sich gewisse Vortheile des großen **Betriebes** aneignen, obwohl die Vielköpfigkeit ihrer Verwaltung gewöhnlich das Interesse, die Energie und Einsicht der Geschäftsführung lähmt. Aber eine tiefgreifende Wirksamkeit, eine umgestaltende Kraft ist den Genossenschaften, wie die Thatsachen erhärten, versagt. In Deutschland dauert die Genossenschaftsbewegung immerhin schon über ein Menschenalter, ohne in den Kreisen, auf welche sie in erster Linie berechnet ist, auch nur eine leidliche Befriedigung hervorgebracht zu haben. Beweis für diesen Mangel an Befriedigung sind einerseits die auf Wiederbelebung der alten Zünfte gerichteten Bestrebungen eines großen Theils der selbständigen Handwerker, und andrerseits die auf radikale politische Veränderungen zielenden Tendenzen der Sozialdemokratie.

Die alten Zünfte der Handwerker waren wesentlich politische Gebilde, ausgestattet mit politischen Rechten, denen eben solche Pflichten gegenüberstanden. Sie sind ein Erzeugniß des ständischen Staates und mußten mit demselben fallen. Die Idee des gleichen Rechts und der gleichen Freiheit Aller hat in dem ständischen Staate, der jedem Stande eigene Rechte beilegt, keinen Platz. Die Wiederherstellung der Zünfte würde, wenn die durch die verbesserten Verkehrsmittel vollzogene Hinwegräumung aller territorialen und kommunalen Gebietsschranken ihre Neubelebung gestattete, jedenfalls die Wiederherstellung der alten oder die Bildung neuer Stände mit ausschließenden Rechten zur nothwendigen Folge haben. Denn es ist nicht denkbar, daß die Gesellschaft es dabei bewenden lassen könnte, Einen Stand, nämlich die Handwerker, mit ausschließenden Rechten auszustatten, während allen übrigen Berufsständen besondere Rechte vorenthalten blieben. Beides, die Wiederaufrichtung der früheren Verkehrsschranken, sowie eine neue Absonderung ausschließender Stände, scheint nach dem ganzen Zuschnitt der modernen Ideeen unmöglich, und es mag dem Urtheile des Lesers überlassen bleiben, zu entscheiden, welche von beiden Unmöglichkeiten als die zwingendere betrachtet werden darf.

Die Zünfte waren, um es zu wiederholen, wesentlich politische Gebilde. Unter einer Gesellschaftsverfassung, unter der es an ordnenden Gesetzen und noch mehr an ordnenden Gewalten fehlte, riß jeder Einzelne oder jede Vereinigung von Einzelnen so viel Macht an sich, als sie konnten. Dem übermächtigen Adel stellten sich die in Zünfte

gegliederten Städte mit Waffengewalt entgegen und gaben sich ihre eigene Verfassung, eine Verfassung natürlich, wie sie den Interessen der Städte und den in ihnen vertretenen Korporationen entsprach. Die Fürsten, die in den Städten hilfsbereite Gegner der Eigenmacht des Adels fanden, begünstigten die städtische Entwicklung durch Bestätigung und Vermehrung der städtischen „Freiheiten", d. h. des Rechts der Städte und Zünfte zu eigener Ordnung ihrer Angelegenheiten, mit Hintansetzung der Interessen der übrigen Bevölkerung.

So waren die Zünfte in erster Linie darauf bedacht, den Wohlstand ihrer Mitglieder durch Fernhaltung auswärtiger Konkurrenz zu heben. Die wichtigsten Maßregeln zu diesem Zwecke war die Errichtung einer Grenzlinie oder Bannmeile, innerhalb deren fremde Handwerker ihre Erzeugnisse nicht absetzen durften. Doch wurden zur Regulirung der Preise von Zeit zu Zeit Märkte abgehalten, zu denen man auch fremde Handwerker unter gewissen Bedingungen zuließ.

Mit der Ausschließung fremder Konkurrenz ging die Absonderung der einzelnen Gewerbe von einander Hand in Hand. Dieselbe hatte anfänglich vielleicht weniger den Zweck, einen übermäßigen Wettbewerb fern zu halten und dem Handwerk einen behaglichen Wohlstand zu sichern, als den, dem Publikum Garantieen gegen Pfuscherarbeit zu geben. Denn in der Blüthezeit der Zünfte waren die Handwerke, wo nicht sämmtlich, so doch zum großen Theile Kunstgewerbe, und erforderten bei der Vielseitigkeit der Anforderungen seitens der Konsumenten auch eine gründliche und vielseitige Ausbildung. Der Pflicht, diese Ausbildung sich anzueignen, hielt man das Recht, das erlernte Gewerbe allein, mit Ausschließung aller Anderen, betreiben zu dürfen, für entsprechend.

Daneben hatten jedoch die Zünfte eine ausgeprägt demokratische, auf Gleichheit der Genossen zielende Tendenz; das Handwerk sollte Kleinbetrieb bleiben. Daher wurden der Konkurrenz der einzelnen Betriebe unter einander gleichfalls Schranken gesetzt. Die Zunft bestimmte, wie viel Gesellen und Lehrlinge ein Meister halten durfte, und untersagte ihren Mitgliedern, eines dem anderen die Kunden oder die Gesellen abwendig zu machen. Unschickliche Reklamen waren verboten, das Ausstehen auf dem Markt, das Aushängen oder Schaustellen der Waaren beschränkt, der Verkauf von nicht selbst gefertigten Waaren untersagt. Gewöhnlich durfte Jeder nur Einen Laden oder Eine Verkaufsstelle halten, und häufig waren die Verkaufsstellen in einem bestimmten Turnus verlost (Schönberg, Hb. d. Pol. Oek. I, 843). Die Rohstoffe

wurden, damit nicht der Vermögendere einen Vorsprung vor dem Unbemittelten gewinne, entweder auf Rechnung der Zunft eingekauft und den Einzelnen zum Einkaufspreise abgelassen, oder die Meister kauften sie an einem bestimmten Termine gleichzeitig, oder mußten ihren Ueberfluß den Zunftgenossen auf Verlangen zu den Einkaufspreisen abgeben. Bei denjenigen Gewerben, die auch damals nicht ohne ein größeres Anlagekapital betrieben werden konnten, errichtete entweder die Stadt resp. der Stadtherr die betreffenden Anstalten (Wollküchen, Kammhäuser, Walkmühlen, Schleifereien, Tuchrollen, Mang- und Färbehäuser rc.) und überließ sie den Zunftgenossen zu gleichmäßiger Benutzung gegen einen mäßigen Zins, oder die Zünfte legten selbst auf gemeinsame Kosten diese Anstalten zu gemeinsamem Gebrauch an. Zur Benutzung derselben war Jeder gleich verpflichtet und berechtigt. (Schönberg a. a. O.)

Aber nicht bloß die Meister waren des Schutzes und der Vortheile der Zunft theilhaftig. Auch die Gesellen und Lehrlinge gehörten, zwar nicht als vollberechtigt, aber als Schutzgenossen der Zunft an. Sie bildeten nicht eine eigene Klasse von Arbeitern, sondern waren die Standesgenossen der Meister und hatten volle Anwartschaft darauf, einst selber Meister zu werden. Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen, sowie zur Nachtzeit war verboten, vielfach sogar ein Normalarbeitstag angeordnet.

Man sieht, es giebt in der Verfassung der Zünfte so manche Züge, die noch heute nachahmungswerth erscheinen. Aber ebensowenig darf man verkennen, daß die eigentlichen Grundlagen der Zunftverfassung — die Eigenmacht, womit der Gesellschaft das Handwerkerrecht aufgedrungen wurde; die prinzipielle Niederhaltung der Tendenz zum Großbetriebe; die Begrenzung der Absatzgebiete und die kastenmäßige Absonderung der einzelnen Gewerbe von einander — einem Stadium der Volkswirthschaft angehören, das unwiederbringlich dahin ist.

Der Verfall der Zünfte wurde dadurch herbeigeführt, daß die Einrichtungen, die deren Wesen ausmachten und anfänglich der damaligen Verfassung der Gesellschaft angepaßt waren, der fortschreitenden Entwicklung allmählich immer weniger entsprachen. Mit der steigenden Macht der Fürsten wurde die Selbstbestimmung der Zünfte eingeschränkt, und so einerseits das allgemeine Interesse dem Standesinteresse gebührendermaßen vorangesetzt, andrerseits aber auch das Selbstbewußtsein, die Energie und der Gemeinsinn der Handwerker gebrochen. Ueberdies verarmte Deutschland in Folge seines politischen Verfalles, und der Druck, der namentlich auf dem geknechteten Landvolke lastete, machte

sich in den städtischen Gewerben in doppelter Richtung fühlbar, indem einmal der Andrang der Landbewohner nach den Städten größer, die Verbrauchsfähigkeit des platten Landes aber desto geringer wurde. So versiegten mit der Zeit die Quellen des städtischen Wohlstandes. Die alte Zunftverfassung jedoch war nicht auf einen dürftigen, sondern umgekehrt auf einen wohlhabenden, in allen seinen Gliedern selbstbewußten und kräftigen Handwerkerstand zugeschnitten. Die alten, unter günstigeren Verhältnissen reich gewordenen Handwerkerfamilien hoben sich nachgerade von den armen und hoffnungslosen Nachzüglern ab; für mittellose Lehrlinge und Gesellen wurden die Aussichten immer schlechter; die frühere Gleichheit aller Standesgenossen ging mehr und mehr verloren, und es bildete sich allgemach ein Verhältniß aus, welches die Scheidung in bemittelte Unternehmer und abhängige Arbeiter einleitete. Diesem Prozesse arbeitete die Zunahme der Bevölkerung und besonders der ärmeren Klassen in die Hände. Es entwickelte sich ein Massenbedarf, bez. ein Bedürfniß nach billigen Handwerkerprodukten, und dieser Drang nach Wohlfeilheit entzog den Handwerken zum großen Theil ihren Charakter von Kunstgewerben, und leistete einer weitgehenden Arbeitstheilung, sowie der Erfindung und Anwendung von Maschinen kräftigen Vorschub.

Mit dem Verfalle der Zünfte zogen die sogenannten Handwerksmißbräuche ein, die den Gedanken einer unbeschränkten Gewerbefreiheit als einen Anker der Rettung aus unerträglichen Zuständen erscheinen ließen, und deren Sturz selbst den gesunden Kern, der in der Zunftverfassung enthalten war, eine Weile mit sich fortriß. Die willkürlichen Beschränkungen der Anzahl der Meister, die Beschränkungen der Gesellen und Lehrlinge, die Begünstigungen der Meistersöhne, die Verbindungen behufs Aufrechthaltung oder Erhöhung der Preise; kurz alle die Mißbräuche, welche sich auf die Dauer an Vorrechte zu knüpfen pflegen, stellten sich mit dem fortschreitenden Verfalle der Zünfte immer schreiender ein. Allein es waren nicht sowohl jene Mißbräuche, welche den Verfall der Zünfte hervorriefen; es war vielmehr dieser Verfall, welcher die Mißbräuche im Gefolge führte. So lange das Handwerk, wie man sagte, einen goldenen Boden hatte, so lange die Meister sich im Ganzen eines mäßigen Wohlstandes erfreuten, und jeder fleißige und geschickte Arbeiter hoffen durfte, durch sein Handwerk sich einen eignen Heerd gründen und eine geachtete Stellung im Leben erwerben zu können — so lange blieb der Handwerker, vom Lehrling an bis zum Meister hinauf, ein standfestes Glied der bürgerlichen Gesellschaft, und bewahrte sich als Zunftgenoß nicht bloß den Stolz auf seine Rechte, sondern

auch das lebhafte Gefühl seiner Pflichten. So lange behauptete das neuerdings viel gemißbrauchte Wort der Standesehre noch seinen vollgültigen Sinn, und das Gefühl der Solidarität überwog das selbstsüchtige Bestreben, nur für sich zu sorgen und alles Andere aufs Gerathewohl gehen zu lassen. Die Demoralisation des Handwerkerstandes begann, nachdem die Gleichheit der Lebensbedingungen und die Grundlage der allgemeinen Wohlfahrt erschüttert war, und die große Masse der Handwerksgenossen in Folge der oben gekennzeichneten Vorgänge in Armuth versank.

Dennoch behaupteten sich die Zünfte in den meisten Ländern Europas noch Jahrhunderte lang, nachdem schon ihre Nachtheile und Mißbräuche offenkundig geworden waren. Es bedurfte des Zeitalters der Maschinen und der Eisenbahnen, um sie vollends zu stürzen und in ihrer alten Gestalt, wie es scheint, für immer zu begraben.

Mit ihnen zugleich schien eine Zeit lang der Geist der Verbindung, des Zusammenstehens, der Genossenschaft ebenfalls eingesargt. Die freie Konkurrenz aller Einzelnen gegen einander wurde als das Prinzip betrachtet, welches für sich allein der Gesellschaft die angemessenste Gestalt geben könne. Man bedachte dabei nicht, daß die Freiheit der Konkurrenz nur einen Sinn hat bei annäherndem Gleichgewichte der Konkurrenzbedingungen. Freiheit der Konkurrenz, wirthschaftliche Freiheit oder wie man sonst das Phantom nennen mag, dem die Schildträger eines bodenlosen Individualismus nachjagen, kann offenbar nur die Frucht oder Blüthe eines Zustandes sein, in welchem die Bedingungen des allgemeinen Wettbewerbes wesentlich ausgeglichen sind. Einen solchen Zustand herbeizuführen, einen mit echtem Gehalt erfüllten Individualismus einzuleiten, ist die Aufgabe aller gerechten sozialen Bestrebungen. Die Hauptarbeit dabei wird den umfassenden politischen Verbänden, die allein mit gesetzgeberischen Befugnissen und mit der hinreichenden Macht zur Vollstreckung des Willens der Gesellschaft ausgerüstet sind, zufallen müssen. Die genossenschaftlichen Bestrebungen, die immerhin gegen den blutleeren Individualismus früherer Tage einen bedeutsamen Fortschritt darstellen, kamen längere Zeit über den Gedanken nicht hinaus, daß die genossenschaftliche Vereinigung, wenigstens zur Zeit, die einzige praktische Handhabe zur Erreichung sozialer Zwecke sei. Diese beengte Auffassung ist in Deutschland so ziemlich überwunden. Nicht bloß kämpft eine starke soziale Partei um Einfluß auf die Politik des Staates, sondern auch der Staat selbst hat wichtige Schritte unternommen, um die Lage der unteren Klassen zu

verbessern. Während jedoch die Unternehmungen der letzteren Art mehr darauf berechnet sind, offen zu Tage liegende Geschwüre des gesellschaftlichen Körpers zu heilen, ohne den Gesammtorganismus einer Radikalkur zu unterwerfen, appelliren die eigentlich sozialistischen Bestrebungen an eine Gesellschaft, die in ihrer Mehrheit oder mindestens in ihren mächtigeren Elementen von solchen Bestrebungen nichts wissen will, vielmehr den meisten derselben entschlossenen Widerstand entgegensetzt. Daher finden die Genossenschaften, welche ihre Wirksamkeit innerhalb der bestehenden Gesetze und Einrichtungen entfalten, für heute und lange Zeit ein breites und fruchtbares Arbeitsfeld vor, und es ist eine dankbare Aufgabe, über die Richtungen nachzusinnen, in denen genossenschaftliche Vereinigungen Ersprießliches zu wirken vermögen.

Zweites Kapitel.

Die zünftlerischen Bestrebungen der Gegenwart.

In Deutschland, dem Geburtslande der Zünfte, ist mehr als in andern Ländern, in denen das Zunftwesen durch die Gewerbefreiheit abgelöst wurde, von Zeit zu Zeit die alte Sehnsucht nach Zünften wieder lebendig geworden. Im Jahr 1848 regte sich dieselbe mächtig, und der siegreichen Reaktion war diese Bewegung ein willkommener Vorwand, um auf die alten Beschränkungen der Gewerbe zurückzugreifen. Die preußische Gewerbeordnung vom 9. Februar 1849 forderte für die meisten Handwerker wieder den Nachweis der Befähigung. Irgend eine ersichtliche Wirkung auf die Lage des Handwerks hatten jedoch die Meisterprüfungen nicht, und als nach zwanzig Jahren eine neue Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund erlassen wurde, galt es ziemlich allgemein als selbstverständlich, daß die seitherigen Beschränkungen aufgehoben werden müßten. Während der großen Krisis, die auf den wirthschaftlichen Aufschwung der ersten siebziger Jahre folgte, regten sich jedoch die Handwerker von Neuem und haben seitdem eine lebhafte Agitation zu Gunsten von Zünften oder, wie man sich wohlklingender ausdrückt, von Zwangsinnungen in Szene gesetzt. Eine nicht unbeträchtliche Partei, zu welcher sich namentlich die wohlhabenderen Elemente der Handwerker schlagen, und welche in den politischen Bestrebungen

der konservativen und klerikalen Partei einen starken Rückhalt findet, sieht in der Vereinigung der Handwerker zu Innungen, der Ausstattung derselben mit starken Befugnissen, der Ausschließung Unzünftiger vom Handwerksbetriebe u. s. w. die Heilmittel für das nothleidende Handwerk. Ja selbst bis zu ungeheuerlichen Plänen einer Besteuerung der Maschinen „nach Maßgabe der Arbeitsleistung im Vergleich zur Handarbeit“ hat man sich verstiegen.

Geht man der Zunftbewegung unserer Tage auf den Grund, so findet man, daß nicht ein urwüchsiger Drang nach korporativer Vereinigung, sondern nur das unbehagliche Gefühl eines Nothstandes im Handwerk diese Bewegung hervorgebracht hat und fortdauernd nährt. Man gedenkt der goldenen Zeiten der Zünfte in der Periode ihrer Blüthe, und bildet sich ein, daß die Zunftverfassung es gewesen sei, welcher das damalige Handwerk seine solide Basis und seinen Wohlstand verdankte, während der heutige Nothstand durch die freie Konkurrenz hervorgerufen werde. Man schreibt die Ueberfüllung der gewerblichen Beschäftigungen mit Arbeitskräften, eine Ueberfüllung, die man als die wahre Ursache der im Handwerke zu Tage tretenden Uebelstände anerkennen muß, der Gewerbefreiheit zu, und übersieht, daß in den älteren Zeiten des Zunftwesens die Menge der vorhandenen Gewerbtreibenden naturgemäß in einem geringen Verhältnisse zur Masse der Konsumenten stand, während neuerdings dieses Verhältniß sich immer mehr zu Ungunsten der Gewerbe verschiebt. So lange auf Einen städtischen Gewerbtreibenden zehn ländliche Konsumenten kamen, waren des Ersteren Erzeugnisse natürlich gesucht und verhältnißmäßig theuer bezahlt. Nachdem aber das Verhältniß sich derartig geändert hat, daß auf zwei Landleute fast drei Städter kommen, und nachdem überdies die Produktionsfähigkeit der Gewerbe durch die Erfindung Arbeit ersparender Maschinen in so hohem Grade erhöht worden ist, mußte natürlich der Preis der gewerblichen Arbeit einen starken Druck erfahren. Zum Glück ist die kolossale Zunahme der gewerblichen im Verhältniß zu den ländlichen Produzenten von einer so erstaunlichen Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und Verbrauchs begleitet gewesen, daß die Ungunst jenes Verhältnisses dadurch wesentlich ausgeglichen wurde. Allein daß der fortdauernde Andrang von Arbeitskräften zu den handwerksmäßigen und industriellen Beschäftigungen auf den Lohn der bezüglichen Arbeit drücken muß, liegt zu sehr auf der Hand, um eines weiteren Beweises zu bedürfen.

Ein neuer und gewaltiger Feind ist dem Handwerk im letzten

Jahrhundert in der fabrikmäßigen Industrie und dem kaufmännischen Großbetriebe erwachsen, und die Beschwerden der Handwerker richten sich nicht bloß gegen die Ueberfüllung der gewerblichen Berufe überhaupt, sondern auch gegen die Eroberungszüge, welche die große Industrie und der große Betrieb gegen den Kleinbetrieb des Handwerks fortwährend unternehmen. Man verlangt daher in erster Linie die Abschließung des Handwerks gegen die Großindustrie und den kaufmännischen Großbetrieb, und will dieselbe eben durch Erneuerung des Zunftwesens erreichen. Es soll fortan Niemand ein Handwerk mehr betreiben dürfen, der dasselbe nicht „ordnungsmäßig" erlernt hat und Mitglied einer Innung geworden ist. Auf diese Weise glaubt man das Handwerk gegen die Konkurrenz der Kapitalisten, welche Handwerkerwaaren entweder auf fabrikmäßigem Wege und mit Unterstützung mechanischer Kräfte herstellen lassen oder sich des kaufmännischen Vertriebes von Handwerkerprodukten bemächtigen, schützen zu können.

Die Fabrikindustrie ist jedoch durchaus freiwillig und allmählich aus dem Handwerk erwachsen, und wenn man die Fabrikindustrie überall da, wo sie allenfalls durch Handwerksbetrieb ersetzt werden könnte, untersagen oder indirekt unmöglich machen wollte, müßte man schließlich die gesammte moderne Entwicklung der Industrie negiren und alle Fabriken vom Erdboden vertilgen. So weit wagen die Vorkämpfer der Zünfte natürlich nicht zu gehen. Sie fordern vielmehr gewöhnlich nur eine „Abgrenzung" des Handwerks gegen den Großbetrieb, wollen diejenigen Zweige, die nun einmal unrettbar der Fabrikindustrie verfallen sind, preisgeben und nur diejenigen Handwerke, die noch heute wesentlich im Kleinen betrieben werden, gegen die Invasion der Großindustrie schützen. Allein ein wenig Ueberlegung muß zeigen, daß die gewünschte Abgrenzung unmöglich ist. Die Tendenz zum fabrikmäßigen Betriebe entsteht überall da, wo die menschliche Arbeit durch die Arbeit eiserner Sklaven, wie man die Maschinen so treffend genannt hat, ersetzt wird. Wer nun will es unternehmen, der Erfindung Arbeit ersparender Maschinen Grenzen zu setzen? Werden nicht jeden Tag neue Maschinen erfunden, die der menschlichen Hand ein Arbeitsgebiet nach dem anderen entreißen? Und würde, wenn man den Erfindungsgeist in dieser Richtung zügeln oder gar ihn ganz lahm legen wollte, der Schaden nicht die gesammte heimische Volkswirthschaft treffen, die Produktionsfähigkeit der Nation nicht unberechenbar geschmälert und ihr Wettbewerb mit den übrigen, fortschreitenden Ländern nicht unmöglich gemacht werden?

Einige kecke, selbst vor den ungeheuerlichsten Konsequenzen nicht zurückschreckende Leute, welche den untrennbaren Zusammenhang des Maschinenwesens mit der Tendenz zum Großbetriebe wohl bemerkten, und einsahen, daß alle Zünfte der Welt das Handwerk vor der Konkurrenz der Großindustrie nicht schützen können, wenn man nicht den Maschinen direkt zu Leibe gehe, haben richtig den Vorschlag gemacht, „die in den Fabriken und den Großbetrieben befindlichen Maschinen nach Maßgabe der Arbeitsleistung im Vergleich zur Handarbeit" zu besteuern. Der sogenannte deutsche Handwerkertag, ein Verein zünftlerischer Richtung, erhob im Jahr 1883 den betreffenden Antrag zum Beschluß. Die völlige Unausführbarkeit und geradezu unerhörte Rückläufigkeit dieser Forderung liegt auf der Hand. Die Maschine setzt mechanische Kräfte der Natur an die Stelle der menschlichen Muskelkraft, die Arbeit des Geistes an die Stelle der körperlichen Arbeit. Sie ist nichts anderes als ein vervollkommnetes Werkzeug, und ihrer Anwendung Hindernisse in den Weg legen, ist im Prinzip um nichts vernünftiger, als sich jeder Vervollkommnung menschlicher Werkzeuge zu widersetzen. Wären solche Bestrebungen von Beginn der menschlichen Gesellschaft an wirksam gewesen, so hätten die menschlichen Finger und Nägel niemals durch den Pflug oder Spaten, das Beil oder die Nadel ersetzt werden dürfen. In Wahrheit haben selbst die einfachsten Verbesserungen Schwankungen und Verschiebungen im Arbeitsangebot und Arbeitspreise hervorgebracht, welche, den kleineren Verhältnissen der früheren Volkswirthschaft entsprechend, in kleinerem Maßstabe ähnliche Wirkungen äußerten, wie jetzt die Konkurrenz der gewaltigsten und komplizirtesten Maschinen mit der Handarbeit. Unzweifelhaft hat diese Konkurrenz oft höchst bedenkliche Uebergangszustände geschaffen; aber im Allgemeinen hat die Vervollkommnung der Werkzeuge auf die Dauer stets das Ergebniß gehabt, daß sich die Unterhalts- und Genußmittel der Menschen in höherem Maße vermehrten, als die Menschenzahl. Nur mit Zuhilfenahme all' der erstaunlichen Fortschritte der Technik und des Maschinenwesens ist es möglich, die Produktion, und zwar nicht bloß die gewerbliche, sondern auch die landwirthschaftliche, auf dem Fuße zu erhalten, auf dem sie heute steht. Nur mit Zuhilfenahme all' dieser Fortschritte ist es möglich, so viel zu produziren, wie die heutige Bevölkerung der zivilisirten Welt zu konsumiren gewöhnt ist. Jeder Widerstand gegen jene Fortschritte, jede Beeinträchtigung der Produktionskraft der Maschine würde das Ergebniß haben, die Mittel der Ernährung, Bekleidung und Befriedigung aller anderen Lebensbedürfnisse zu schmälern. Der

Vorschlag der Zünftler läuft sonach auf nichts anderes, als auf die Schmälerung der Befriedigungsmittel für die Masse der Bevölkerung hinaus. Gewiß hat die Gesellschaft die Pflicht, den gefährlichen Uebergangszuständen, welche die Konkurrenz der Maschine mit der menschlichen Hand zu schaffen im Stande ist und welche bei Unterlassung der nothwendigen Vorbeugungsmaßregeln leicht dauernde soziale Uebel zur Folge haben können, durch geeignete Mittel zu begegnen. Allein der Druck, den diese Konkurrenz auf die Arbeitslöhne ausübt, muß auf andere Weise, als durch Bekämpfung der Maschine, beseitigt werden. An dieser Stelle haben die sozialen Maßregeln einzugreifen, welche dem „Recht auf Arbeit“ seinen praktischen Rückhalt gewähren müssen und ohne welche dasselbe stets nur ein leerer Schall bleiben würde.

Wenn nun auch die Gemäßigteren unter den Zünftlern dem Maschinenwesen nothgedrungen Konzessionen machen, so besteht man doch mit desto größerer Energie auf der Ausschließung des „Zwischenhandels“ vom Vertriebe handwerksmäßig erzeugter Waaren. Nur der Handwerksmeister soll ein Recht haben, Handwerksprodukte zu verschleißen, und womöglich soll jeder Handwerker nur das Recht haben, seine eigenen, d. h. die in seiner Werkstatt angefertigten Waaren zu vertreiben. Es ist jedoch schwer einzusehen, wie dadurch, daß nur den Meistern, bez. den Zunftmeistern, der Verschleiß von Handwerkswaaren gestattet wäre, die Tendenz zum Großbetriebe geschwächt oder gar aufgehoben werden könnte. Wenn Schuhfabriken oder Möbelfabriken u. s. w. nicht mehr von Kapitalisten betrieben werden dürfen, so werden sie von Zunftmeistern betrieben werden, denen das nöthige Kapital, falls sie selbst es nicht besitzen, unzweifelhaft sehr bereitwillig von anderer Seite, durch stille Gesellschafter oder auf anderem Wege, zugänglich gemacht werden würde. Die Schuhfabriken würden vielleicht nicht mehr nach so rationellen kaufmännischen Grundsätzen geleitet werden, aber bestehen würden sie nach wie vor, und mit ihnen diejenige Konkurrenz, über welche sich die Zünftler am bittersten beklagen. Ob es für die kleinen Meister, denen es zu einem fabrikmäßigen Betriebe an Geld oder Kenntnissen fehlt, ein Trost sein könnte, von Zunftmeistern anstatt von den gehaßten Kapitalisten bedrängt zu werden, lassen wir dahin gestellt. Aber daß die Ersteren thatsächlich nicht besser daran wären als vorher, ist nur zu klar.

So wenig irgend ein Staatsmann mit offenen Augen die Bestrebungen unterstützen kann, welche die Maschinenverwendung direkt oder indirekt hemmen wollen, ebenso wenig wird es sich rechtfertigen lassen,

den kaufmännischen Betrieb von der Herstellung und dem Verschleiß handwerksmäßig hergestellter Waaren auszuschließen. Die Arbeitstheilung, welche zwischen Handwerk und Handel platzgegriffen hat, ist an und für sich durchaus gesund. Auch liegt es im Interesse der Konsumenten, daß der kaufmännische Betrieb sich mehr und mehr konzentrire und zum Großbetriebe werde. Niemand hat ein Interesse daran, daß zwanzig Betriebsstellen vorhanden sind, wo eine genügend ist. In den zwanzig kleinen Stellen wird die Arbeitsvergeudung weit größer sein, als in einer, und der Tribut, den die Konsumenten für die Tauschvermittlung zahlen müssen, wird, sobald sonst für gehörige Konkurrenz gesorgt ist, abnehmen, je geringer an Zahl und je größer an Ausdehnung die Betriebsstellen sind. Das Unheil, das von den kaufmännischen Großbetrieben oft angerichtet wird, indem sie vielfach einen unbilligen Druck auf die Arbeitslöhne ausüben, ist durchaus kein nothwendiges Zubehör des Großbetriebes. Von Seiten der selbständigen Handwerker ist die Klage darüber gewöhnlich nichts als Heuchelei; denn die kleinen mit zwei oder drei Gesellen arbeitenden Meister drücken, wenn sie können, nicht minder, ja unter Umständen noch viel mehr auf die Löhne der Handwerkerarbeit, als die „Zwischenhändler“. Soll der Druck, den der kleine Besitz so gut wie der große auf die Arbeitslöhne ausübt, gehoben werden, so muß die Sache an einem anderen Ende angefaßt werden, als die Zünftler vorschlagen. Die Sicherung der Arbeiter gegen die Bedrückungen des Besitzes ist nur durch festen Zusammenschluß der Arbeiter, durch eine bewußte Beeinflussung der Konkurrenz zu erreichen, eine Beeinflussung von der Art, daß nicht das „Kapital“ die Löhne diktirt, sondern die Arbeiter selbst unter genauer Erwägung aller jeweilig vorhandenen Umstände die Lohnsätze regeln. Daran haben die kleinen Meister, welche nur ihre eigene Arbeit verwerthen, genau dasselbe Interesse, wie die Fabrikarbeiter oder die Gesellen der größeren Handwerksmeister.

Diejenigen, die dem „Kapital“ den Weg zum Handwerk verlegt sehen wollen, machen geltend, daß, wenn sich der Handwerker eine angemessene Ausbildung habe angelegen sein lassen und dafür Zeit, Mühe und Kapital aufgewendet hat, er dieses seines Besitzes und seiner darauf begründeten Aussichten nicht ohne Weiteres durch das mobile Kapital beraubt werden dürfe*). Auch werde, sagen sie, der angehende Handwerker nur dann geneigt sein, sich eine tüchtige Ausbildung anzueignen, wenn ihm dafür eine Bevorzugung vor Anderen

*) F. Droste, Die Handwerkerfrage. Bonn 1884.

in Aussicht stehe, welche sich solcher Mühe nicht unterziehen. Diese Bemerkungen haben etwas Scheinbares, ohne vor einer genaueren Erwägung Stich zu halten. Der Handwerker erlernt sein Handwerk zu dem Zwecke, um zur Handwerks arbeit befähigt zu sein. Ohne das würde er solche Arbeit nicht verrichten können. Vor der Konkurrenz Unbefähigter ist er daher durch seine Ausbildung hinreichend geschützt. Und man wolle doch nur den Leuten nicht einreden, daß heutzutage der mehr oder minder hohe Grad der technischen Ausbildung für den Erwerb des Handwerkers gleichgültig sei. Im Gegentheil wird heute der geschickte Handwerker verhältnißmäßig höher gelohnt, als es jemals früher der Fall war, und der Reiz zur Aneignung der erforderlichen Fähigkeiten ist daher sicherlich nicht geringer als früher. Allein nach dem oben erwähnten Verlangen soll der Handwerker durch die Erlernung seines Handwerks nicht bloß die natürliche Befähigung erwerben, Andere von der Ausübung des nämlichen Handwerks auszuschließen, sondern ihm soll auch dadurch eine gesetzlich garantirte Anwartschaft auf einen selbstständigen Betrieb verliehen, oder es sollen mindestens Diejenigen, welche das Handwerk nicht ordnungsmäßig erlernt haben, von dem fabrikmäßigen Betriebe eines Geschäftes, das auch handwerksmäßig betrieben werden kann, ausgeschlossen werden. Nun kann man doch aber nicht allen Lehrlingen und Gesellen eine einstige Selbständigkeit garantiren. Während der Blüthezeit der Zünfte, welche ihren Grund hauptsächlich in dem Umstande fand, daß im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung die Handwerker wenig zahlreich waren, vermochten allerdings fast alle angehenden Handwerker auch Meister zu werden. Nachdem jedoch die Anzahl der städtischen Gewerbtreibenden im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung immer größer geworden war, und die Arbeitstheilung sowie die Erfindung Arbeit ersparender Maschinen erhebliche Fortschritte gemacht hatten, konnte auch schon während des Fortbestandes der Zünfte bei Weitem nicht jeder Gesell hoffen, Meister zu werden. Im Gegentheil nahm die Anzahl der unselbständigen Gesellen immer mehr zu, sie bildeten eigene Verbände und suchten ihre Interessen gegen die Meister genau in der Weise, wie es heute geschieht, durch Koalitionen zu schützen. In dieser, durch die unvermeidliche Entwicklung der Gesellschaft herbeigeführten Scheidung der Interessen hat man einen der vornehmsten Gründe des Verfalles der Zünfte zu erblicken. Wenn aber schon vor Jahrhunderten solche Erscheinungen eintraten, als die Arbeitstheilung und die Verwendung kostspieliger Arbeitsgeräthe und sonstiger Betriebsmittel nicht entfernt den Grad erreicht hatten wie heutzutage, so ist

offenbar gegenwärtig nicht die mindeste Aussicht vorhanden, dem gelernten Handwerker durch Zünfte und dergleichen eine Garantie dafür geben zu können, daß er es dereinst zu einem selbständigen Betriebe bringen werde. Wohl aber würde die nicht zu unterschätzende Gefahr vorliegen, daß der Industrie durch die künstliche Begünstigung des Kleinbetriebes eine große Zahl gebildeter und geschäftskundiger Kräfte abwendig gemacht würde, von denen das Gedeihen der Industrie vielleicht noch mehr abhängt als von dem Vorhandensein von „Kapital".

Es ist eine ganz falsche und sehr bedenkliche Auffassung, das „Kapital" als etwas so zu sagen Unpersönliches zu betrachten, das an sich selbst die Kraft habe, Arbeit zu organisiren und Geschäfte von großem Umfange zu leiten. Dazu gehört in der Regel eine Ausbildung und Intelligenz, die ebenso wie die Arbeitsgeschicklichkeit mühsam errungen sein wollen, und die, wenn überhaupt ein gesetzlicher Schutz möglich oder erforderlich wäre, des Schutzes jedenfalls nicht minder bedürften, als die Arbeitsgeschicklichkeit. Der geschickte Handwerker, falls er zu gleicher Zeit ein tüchtiger Geschäftsmann und überdies mit dem unentbehrlichen Betriebskapital ausgerüstet ist, wird bei einem selbständigen Betriebe seines Faches vor dem Kaufmann oder dem nur auf sein Kapital sich stützenden Unternehmer einen natürlichen Vorzug haben, den ihm die Letzteren nicht entreißen können. Ein weiterer Vorzug kann ihm billigerweise nicht eingeräumt werden, und wenn sich eine unweise Gesetzgebung darauf einlassen wollte, so würde dies nichts anderes heißen, als eine Prämie auf geschäftliches Ungeschick zu legen. Die Gesellschaft in ihrer Gesammtheit würde darunter unvermeidlich leiden, wo nicht gar durch die damit zusammenhängende Schädigung der Industrie ihrem Verfalle in die Hände arbeiten.

Es ist wahr, der Besitz von „Kapital" entscheidet heutzutage allzu ausschließlich über die Möglichkeit, einen selbständigen Geschäftsbetrieb zu begründen. Bis auf einen gewissen Grad wird zwar der Kapitalbesitz immerdar eine Voraussetzung wirthschaftlicher Selbständigkeit sein, und in gewissen Grenzen ist dies unzweifelhaft gesund und unerläßlich. Denn wäre es anders; wäre es Jedem auch ohne vorherige Ersparnisse möglich, ein eigenes Geschäft anzufangen, so würde es erstlich an einem starken Reizmittel zu Sparsamkeit und Wirthschaftlichkeit fehlen, und zweitens würden die Grundlagen der einzelnen Betriebe so gebrechlich und wankend sein, daß für einen ununterbrochenen, stetigen Gang der Produktion noch viel weniger Garantie vorhanden wäre als gegenwärtig. Allein die Gesellschaft ist in das andere Extrem gerathen.

Der Besitz ist zu einer Art Monopol geworden, das für die Masse der arbeitenden Bevölkerung immer mehr unerreichbar wird. Das Kapital vermag von dem Ertrage der Arbeit so viel für sich zurückzubehalten, daß die große Masse der Arbeiter kaum irgend etwas, geschweige denn genug ersparen kann, um zu einem eigenen Geschäftsbetriebe zu gelangen. Diese doppelte Tendenz nimmt immer mehr überhand. Die übermäßige Aneignungsfähigkeit des Kapitals führt zu immer höherer Machtanhäufung auf dieser, und der ungenügende Lohn der Arbeit zu immer vergeblicherem Ringen auf der anderen Seite. Die Gründe dieser Uebermacht des „Kapitals" sind die nämlichen wie die der übermäßigen Anhäufung von Reichthümern. Es sind die Gelegenheiten zur Rentenbildung, welche die Macht des „Kapitals" ins Unendliche vermehren; die Gelegenheiten, ohne Arbeit und ohne produktive Kapitalverwendung Reichthümer zu gewinnen, Reichthümer, die nicht in wahrem Kapital, sondern nur in Ansprüchen an die Tributleistung der arbeitenden Menschen bestehen. Die fraglichen Gelegenheiten zur Rentenbildung sind in dem Grundeigenthum, sowie den öffentlichen Anleihen und anderen Zinsmonopolen gegeben, und es ist nicht denkbar, daß ein gesundes und wohlthätiges Verhältniß zwischen Kapital und Arbeit eher hergestellt werde, als bis diese Gelegenheiten ausgerottet sind. Der angebliche Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit ist in Wirklichkeit gar nicht vorhanden. Der wahre und unversöhnliche Gegensatz ist der zwischen Rente und Arbeit. Ueber dies von mir in früheren Heften dieses Werkchens bereits abgehandelte Thema brauche ich hier mich nicht weiter zu verbreiten. Hier will ich nur wiederholt mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß die Herrschaft des Besitzes über die Arbeit nimmermehr durch bloße Schutzgemeinschaften der Arbeiter (mithin im Falle der Handwerker auch durch Zünfte nicht), sondern nur durch die Ausrottung der Gelegenheiten zur Rentenbildung gebrochen werden kann. Nur dadurch können Kapital und Arbeit wieder zu den natürlichen Bundesgenossen, die sie von Haus aus sind, gemacht werden. Wenn dem Kapital (oder speziell dem Gelde) die Wege zu unfruchtbarer, bez. ausbeutender Rentenbildung verlegt wären und dasselbe seinem Besitzer nur so weit Nutzen verspräche, als es zur Beschäftigung produktiver Arbeit verwendet würde, so würde, je mehr Ansammlungen von Kapital erfolgten, die Konkurrenz um Beschäftigung von Arbeitskräften desto mehr zunehmen, so daß der Kapitalgewinn immer mehr sinken und der Arbeitslohn immer mehr steigen müßte. Dies ist so klar, daß nur Verstocktheit oder Unfähigkeit zum Denken es leugnen kann. Und die

Handwerker, soweit sie Arbeiter sind, werden nur in dieser allgemeinen Weise, durch allgemeine soziale Mittel auf einen höheren Stand wirthschaftlicher Wohlfahrt gehoben werden können, nicht aber durch Verleihung ausschließlicher Rechte, wobei im Uebrigen die wesentlichste Ursache der übermäßigen Ungleichheit in der Gütervertheilung, nämlich das Monopol der Grund- und Geldrenten, unverändert bliebe.

Einer der stärksten Trümpfe, welcher gegen die Gewerbefreiheit ausgespielt zu werden pflegt, ist die Behauptung, daß das Lehrlingswesen unter der Herrschaft derselben verlottere, Niemand mehr etwas Tüchtiges lerne und die moralische Haltung der angehenden Handwerker viel zu wünschen übrig lasse. Den elegischen Klagen über die Mißstände beim Lehrlingswesen ist eine verhältnißmäßige Berechtigung nicht abzusprechen, obwohl es mehr als fraglich ist, ob an denselben die Gewerbefreiheit oder ob nicht andere Verhältnisse daran die Schuld tragen. Was die technische Ausbildung der Lehrlinge anbetrifft, so wird es schwer sein, den Beweis dafür zu erbringen, daß es damit gegenwärtig im Allgemeinen schlechter bestellt sei, als zu irgend einer früheren Zeit. Im Gegentheil dürften mit dem verbesserten Schulunterricht und der fortgeschrittenen allgemeinen Bildung im großen Ganzen auch die technischen Fertigkeiten fortgeschritten sein. Soweit dies aber in gewissen Handwerken nicht der Fall ist, liegt die Schuld sicherlich weniger an den mit der Gewerbefreiheit zusammenhängenden Verhältnissen, als an dem modernen Zuschnitte des industriellen Lebens. Die Fortschritte des Maschinenwesens und der Arbeitstheilung haben die Scheidung der gewerblichen Betriebe in übermäßig große und sehr kleine, um nicht zu sagen Zwergbetriebe, vollzogen. In beiden Fällen ist der Unternehmer zur Ausbildung von Lehrlingen gewöhnlich untüchtig. Im Fabrikbetriebe hat derselbe mit der technischen und kommerziellen Leitung des Geschäftes zu viel zu thun, um sich mit der Ausbildung von Lehrlingen beschäftigen zu können. Ueberdies ist im Fabrikbetriebe die Theilung der Arbeiten so groß, daß es der Lehrlinge im eigentlichen Sinne kaum bedarf. Im Zwergbetriebe dagegen ist der Handwerksmeister mehr auf seiner eigenen Hände Arbeit, als auf den Gewinn aus der Leitung eines Arbeiterpersonals angewiesen; auch ihm fehlt daher zur Heranbildung von Lehrlingen die nöthige Muße. Desto mehr aber wird bei ihm die Tendenz vorwiegen, die Arbeitskraft der Lehrlinge auszubeuten, anstatt auf deren Ausbildung bedacht zu sein. Nicht minder fehlt dem kleinen Handwerker unsrer Zeit gewöhnlich die Autorität und moralische Würde des früheren Zunftmeisters, die wesentlich auf der überlegenen wirthschaftlichen Position

desselben beruhte. Nimmt man dazu die Wohnungsverhältnisse der großen Städte, so wird man sich schwerlich des Urtheils entschlagen können, daß nach dem ganzen Zuschnitt unsrer sozialen Verhältnisse von dem Durchschnittsmeister keine angemessene Ausbildung der Lehrlinge, am wenigsten aber ein wohlthätiger, erziehlicher Einfluß auf die heranwachsenden Fachgenossen zu erwarten ist. Man wird es daher schwer begreiflich finden, wie durch Zwangsinnungen oder ausschließliche Berechtigung der Innungsmeister zum Halten von Lehrlingen wesentlich bessere Zustände sollten herbeigeführt werden können. Dies würde nur in dem Falle denkbar sein, wenn man erwarten könnte, daß durch Zwangsinnungen die Konkurrenz im Handwerk eine erhebliche Minderung erfahren und auf diese Weise der Meister auf eine höhere wirthschaftliche, gesellschaftliche und moralische Stufe gehoben würde. Eine solche Wirkung ist von den Zwangsinnungen, wie oben ausgeführt, nicht zu erwarten. Die Konkurrenz der sich zum Handwerke Drängenden ist so groß, daß sie durch Innungszwang, Meisterprüfungen u. dgl. voraussichtlich nicht im Mindesten eingedämmt werden würde. Die einzige Folge solcher Maßregeln würde die sein, daß Alle, die jetzt außerhalb der Innungen stehen, sich zu denselben herandrängen würden. Ja es ist zu befürchten, daß die ausschließliche Berechtigung der Innungsmeister, Lehrlinge zu halten, dem grassirenden Lehrlingsunwesen nur Vorschub leisten würde. Alle, die Lehrlinge halten wollen, werden den Innungen beitreten und in diesem Vorzuge das geeignetste Mittel erblicken, um durch die billige Arbeit der Lehrlinge der immer schärferen Konkurrenz der Fabrikindustrie zu begegnen.

Eine angemessene Ausbildung der Lehrlinge scheint unter den heutigen Verhältnissen nur von der Fachschule und der Lehrwerkstätte erwartet werden zu können. Schon aus dem Gesichtspunkte der Arbeitstheilung ist es wünschenswerth, daß die Lehre von der eigentlichen Praxis getrennt sei. Der berufsmäßige Lehrer wird auf die allseitige Durchbildung des Schülers viel besser hinzuwirken und dieselbe in der Regel in viel kürzerer Frist zu bewirken vermögen, als der in der Sorge um die laufenden Geschäftserfordernisse befangene Handwerker. Die Fachschulen und Lehrwerkstätten würden außerdem den Vortheil haben, daß sie die Lehrlinge meist dem elterlichen Hause erhalten, was gerade in dieser Lebensperiode vom größten Werthe zu sein scheint. Die Lehrzeit könnte aus dem oben angegebenen Grunde sehr erheblich abgekürzt werden; denn wenn man auch nicht wird so weit gehen wollen, wie Adam Smith, welcher meinte, die Kunstgriffe der meisten Handwerke

seien in ein paar Wochen zu erlernen, so muß doch im Allgemeinen zugegeben werden, daß die Lehrzeit auch heute noch in der Regel viel zu lang ist. Die Kosten des Unterrichts könnten bei zweckmäßiger Organisation der betreffenden Unterrichtsanstalten vielfach ganz, jedenfalls aber zum großen Theil durch den Werth der Lehrlingsarbeiten gedeckt werden. Selbstverständlich ist es nicht nothwendig, daß man sogleich mit beiden Füßen in ein unbekanntes Novum hinein springt. Die Lehrwerkstätte kann zunächst mit der Werkstattlehre in Konkurrenz treten. Die Erfahrung wird dann am besten zeigen, welche Mängel dem einen und dem andern System anhaften, und auf welche Weise dieselben am leichtesten zu vermeiden sind.

Die Lehrlingsfrage ist in gewisser Beziehung vorbildlich für das Wesen der Handwerksfrage überhaupt. Die erstere wird so gut wie die letztere von den selbständigen Handwerkern fast ausschließlich vom Standpunkte der eignen Sonderinteressen betrachtet. Die Interessen der Lehrlinge und Gesellen kommen dabei ebenso wenig in Frage, wie diejenigen der Gesellschaft überhaupt. Die Interessen der Gesellschaft verlangen nicht eine bevorzugte Position gewisser Kategorien der Bevölkerung, sondern vielmehr die Ausgleichung der Erwerbsbedingungen zwischen Allen. Die Arbeit ist es, welche als die Schöpferin aller Werthe gerechten Anspruch auf den vollen Ertrag der Arbeit hat. Alle wahren sozialen Verbesserungen können nur das Ziel haben, diese Hauptforderung zur Geltung zu bringen. Mit ihr steht die Ausbeutung der Arbeiter durch die kleinen Betriebe nicht minder im Widerspruche, als die Ausbeutung durch den Großbetrieb; ja die erstere ist oft der anderen verhältnißmäßig weit überlegen. Vom Standpunkte einer gerechten Sozialpolitik ist daher die Handwerkerfrage im Wesentlichen Arbeiterfrage, und nicht, wozu sie die Zünftler stempeln möchten, eine Frage des größeren oder kleineren Betriebes. Ist erst dem Kapital der Stachel ausgezogen, der dasselbe befähigt, durch Renten- und Zinsmonopole sich die Früchte fremder Arbeit anzueignen, so wird die unmäßige Anhäufung von Reichthümern und mit derselben die übermäßige Tendenz zum Großbetriebe von selbst aufhören. Die Größe der Betriebe wird sich nach der Natur der verschiedenen Gewerbe, sowie nach der Fähigkeit und dem Kapital der einzelnen Unternehmer richten; aber der Arbeiter wird durch die Konkurrenz der Kapitalien vor jeder Ausbeutung geschützt und in der Lage sein, durch Fleiß und Sparsamkeit in die Klasse der Unternehmer aufzusteigen, falls er es nicht vorzieht, die damit verbundene Gefahr des Verlustes zu vermeiden. Die weit überwiegende Mehrheit

der heutigen Handwerker hat kein anderes Interesse, als die Arbeiter auch: das Interesse an hohem Arbeitslohn, und nur dadurch kann das Handwerk gehoben werden, daß die Handwerker in Gemeinschaft mit den im engeren Sinne sogenannten Arbeitern auf Erhöhung des Arbeitslohnes, auf Befreiung der Arbeit vom Drucke eines auf künstliche Weise mit tyrannischer Macht ausgerüsteten Besitzes hinwirken.

Drittes Kapitel.

Innungen und Genossenschaften der Handwerksmeister.

Wenn im Vorigen die Bestrebungen, das Handwerk gegen die natürliche Ueberlegenheit der Großindustrie durch besondere Gerechtsame zu schützen, als wider die Interessen der Gesellschaft laufend gekennzeichnet und die zünftlerischen Anwandlungen sonach gänzlich verworfen wurden, so ist doch damit keineswegs gesagt, daß der handwerksmäßige Betrieb zum Verschwinden verurtheilt sei. Die neueren Gewerbezählungen in Deutschland haben ergeben, daß die Ueberwucherung der Großindustrie bei Weitem nicht in der Ausdehnung eingetreten ist, wie es Viele befürchteten, sondern daß das Handwerk noch immer breite Wurzeln in der heutigen Volkswirthschaft findet. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird dies auch in Zukunft der Fall sein. Es giebt viele gewerbliche Beschäftigungen, welche der Anwendung mächtiger mechanischer Hülfsmittel und einer weitgehenden Arbeitstheilung widerstreben. Gewiß wird der rastlose Erfindungsgeist die Arbeit der menschlichen Muskeln immer mehr durch mechanische Kräfte zu ersetzen suchen. Gerade dieser natürliche und an sich wohlthätige Drang nach Ersatz der Muskelkraft durch mechanische Kraft macht die Gewerbefreiheit mit ihrer Ausdehnung des Spielraums individueller Thätigkeit zu einer unerläßlichen Forderung des Zeitalters. Allein einerseits kann dieser Gang der Dinge nur ein allmählicher sein. Es werden stets Beschäftigungen übrig bleiben, die der individualisirenden menschlichen Hand bedürfen. Hierher gehören, neben vielen anderen, namentlich diejenigen Handwerke, die den Charakter des Kunstgewerbes bewahrt haben oder demselben wieder zustreben. Andrerseits ist die Anwendung mechanischer Kraft nicht bloß im großen, sondern auch im kleinen Betriebe möglich. Die Erfindungen

ungeheurer Motoren haben sich vielleicht noch mehr der thatsächlichen Vertheilung des Kapitalbesitzes, als den Gesetzen der ökonomischen Verwendung von Kraft angepaßt. Wird durch die Beseitigung der künstlichen Machtstauungen die Arbeit erwerbsfähiger und die Kapitalbildung verallgemeinert, so daß die krassen Unterschiede großen Reichthums und dürftiger Armuth mehr und mehr einem mittleren Verhältnisse der Wohlhabenheit weichen, so darf mit Fug vorausgesetzt werden, daß der Erfindungsgeist sich in Richtungen bethätigen wird, welche einer Besitzvertheilung dieser Art entsprechen. Man wird Motoren erfinden, die bei geringer Kraftleistung gleichwohl die Kraft annähernd ebenso wohlfeil erzeugen, als die großen; oder es wird, wie es schon jetzt häufig geschieht, mechanische Kraft im Großen erzeugt und an Kleinbetriebe zu einem mäßigen Preise abgelassen werden.

Soweit nun der Kleinbetrieb mit der fortschreitenden Vervollkommnung der Technik und den Erfordernissen eines gesunden Volkshaushaltes in Einklang steht, soweit ist er nicht allein berechtigt, sondern verdient auch mit allen Kräften erhalten und gestärkt zu werden. Denn der dem Menschen angeborene Selbständigkeitsdrang wird in der Vorstandschaft eines auf sich selbst ruhenden Wirthschaftskreises zu allen Zeiten eine dauerndere und innigere Befriedigung finden, als in der Zugehörigkeit zu einem großen Organismus, der, bei allen Kautelen, mit denen man die zulässige Freiheit der Einzelnen umgeben mag, dennoch ohne Zwang und Unterordnung nicht bestehen kann und die Verantwortlichkeit der Einzelnen auf einen winzigen Kreis von Verrichtungen einschränkt. Die Anstrengungen, den Kleinbetrieb — denn dieser verallgemeinernde Ausdruck wird richtiger anzuwenden sein, als der für viele ehemals handwerksmäßig betriebene Geschäftszweige nicht mehr ganz zutreffende Ausdruck Handwerk — die Anstrengungen, sage ich, den Kleinbetrieb gegen die erobernde Macht der großen Industrie mit Schutzwehren und Wällen zu umgeben, ja womöglich schon verlorenes Terrain dem Feinde wieder abzugewinnen, sind daher nur mit der wärmsten Sympathie zu begrüßen und mit allem Eifer zu fördern. Allein der Kampf darf nicht gegen die zivilisatorischen Elemente, denen die Großindustrie ihre Erfolge verdankt, nicht gegen die Maschinen, die Arbeitstheilung und die Freiheit des Marktes gerichtet, sondern muß in erster Linie gegen die eigenen Schwächen und Unzulänglichkeiten des Kleinbetriebes geführt werden. Wie in der modernen Kriegskunst die Anwartschaft auf den Sieg demjenigen gehört, der über die vollkommensten Waffen und die intelligenteste Leitung verfügt, so wird auch in dem

industriellen Kampfe die Entscheidung von dem Maße der Ausrüstung mit den schneidigsten Waffen der Technik und von der einsichtigen Leitung aller produktiven Kräfte abhängen.

Wogegen die kleine Industrie vor Allem ankämpfen muß, um sich der Uebermacht der Großindustrie zu erwehren, habe ich bereits angedeutet. Vor Allem ist nothwendig, auf eine gleichmäßigere Vertheilung des Besitzes und solche allgemeine Verhältnisse hinzuarbeiten, welche jedem fleißigen und sparsamen Manne gestatten, mit der Zeit ein als Grundlage zu einem lebensfähigen Betriebe genügendes Kapitel anzusammeln. Dies ist ein sozialer Kampf, der sich einerseits gegen die Rentenbildungen, andrerseits gegen den Druck auf die Arbeitslöhne zu richten hat, und es muß dem Freunde der Freiheit und Gleichheit ein Gefühl lebhafter Befriedigung gewähren, daß der sogenannte Mittelstand — der in einer gleichen und freien Gesellschaft ebenso wenig Raum findet, wie die „oberen" Stände — nur die Wahl hat, diesen Kampf entweder Schulter an Schulter mit den arbeitenden Massen zu bestehen oder selbst vollständig in die Knechtschaft des großen Besitzes zu verfallen. Neben diesem sozialen Kampfe jedoch kann und muß der Kampf um die wirthschaftlichen Vortheile des großen Betriebes einhergehen. Es wird dafür Sorge zu tragen sein, daß naturwissenschaftliche, technologische und geschäftliche Bildung nicht das Monopol Weniger bleiben, sondern immer mehr die Massen der Bevölkerung durchdringen. Außerdem aber wird die genossenschaftliche Vereinigung dafür einzutreten haben, daß die Vorzüge, welche der große Betrieb vor dem kleinen voraus zu haben pflegt, auch dem letzteren zugänglich gemacht werden.

Die Innungen, wie sie die deutsche Gewerbeordnung neuester Fassung vorsieht, sind in den meisten Beziehungen ein Rahmen ohne Bild, ein weißes Blatt Papier, das erst noch beschrieben werden muß. Die Aufgaben derselben sind im Gesetz zum Theil zu unbestimmt gefaßt, zum Theil werden den Innungen Funktionen beigelegt, die dem Charakter der freiwilligen Vereinigung nicht entsprechen. Was soll es heißen, wenn als die Aufgaben der Innungen die Pflege des Gemeingeistes, die Aufrechthaltung und Stärkung der „Standesehre", die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen u. dergl. bezeichnet werden? Das sind leere Worte, die man ebensowenig in ein Gesetz hineinschreiben darf, wie man durch Gesetz den Menschen mit Erfolg befehlen kann, gut und brav zu sein. Wenn man andrerseits den Innungen die Fürsorge für das Herbergswesen der Gesellen sowie für die Nachweisung von Gesellenarbeit zur Pflicht macht,

so sind dies Dinge, an welchen nicht bloß die Innung (der beizutreten in Jedes Belieben steht), sondern das ganze Gewerk ein Interesse hat, und die man daher einer obligatorischen Vereinigung des letztern zuweisen müßte. Das Lehrlingswesen bleibt den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen, doch steht den Innungen die „nähere Regelung“ desselben, sowie „die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung“ der Lehrlinge zu. Die Erfahrung wird lehren, ob die Innungen diese Aufgabe befriedigend zu lösen vermögen. Gerechte Zweifel daran wird Derjenige nicht unterdrücken können, der die Quellen der Uebelstände, die sich im Lehrlingswesen vielfach kundgeben, nicht in dem Mangel an gesetzlichen Regulirungen, sondern in den weiter oben gekennzeichneten allgemeinen sozialen Verhältnissen erblickt.

Hingegen können für gewisse Zwecke, nämlich für solche, die nicht die Selbstthätigkeit jedes einzelnen Mitgliedes in hohem Grade in Anspruch nehmen, so namentlich für Zwecke der Versicherung gegen Krankheit, Unfälle und Invalidität, sowie für die gewerbliche Gerichtsbarkeit die Innungen vollständig geeignete Organe sein. Nicht minder könnten sie in der wohlthätigsten Weise auf die Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte hinwirken. Die lokalen Innungen müßten zu diesem Zwecke sorgfältige Erhebungen darüber anstellen, ob in den bezüglichen Gewerben Ueberfüllung oder Mangel an Arbeitskräften stattfindet. Sie müßten sich ferner zu einem über das ganze Land netzartig ausgebreiteten Verbande zusammenschließen, der sich nach Provinzen oder sonstigen Eintheilungen gliederte und seine Spitze in einem gemeinsamen Mittelpunkte fände. Durch eine solche Organisation kann eine verständige Vertheilung der Arbeitskräfte über das ganze Land bewirkt werden, so daß besonders überfüllten Gewerben durch gemeinsame Fürsorge ein Abzugskanal, sei es nach Landestheilen, welche noch an gewerblichen Arbeitskräften Mangel leiden, sei es nach dem Auslande, geschaffen würde. Nur dadurch, daß die Arbeitskräfte richtig vertheilt, in dem einen Falle ergänzt, in dem anderen von überfüllten Orten abgeleitet werden, nur dadurch ist eine heilsame Einwirkung auf die Arbeitslöhne und damit auch auf die ganze Lage des Handwerks zu gewinnen.

Für derartige Angelegenheiten, welche die Interessen des ganzen Gewerbes berühren und nicht wohl anders als durch eine Vertretung eben des ganzen Gewerbes geregelt werden können, dürfen die Innungen immerhin obligatorisch sein. Wo es sich um wirklich gemeinsame Angelegenheiten handelt, kann mit allem Rechte verlangt werden, daß

sich die Angehörigen eines Gewerbes von den Leistungen, die zur Erfüllung der bezüglichen Aufgaben erforderlich sind, nicht beliebig ausschließen dürfen. Man hat, wie ich glaube, die Frage, ob die Innungen der Handwerker fakultativ oder obligatorisch sein sollten, bisher ein wenig zu einseitig behandelt. Man verstand unter obligatorischen Innungen nur die mit ausschließenden Rechten ausgestatteten Vereinigungen oder Zünfte, welche jedem nicht auf die herkömmliche Art vorgebildeten Manne den Betrieb eines Handwerks untersagen, über die Art der Vorbildung selbständig beschließen und so bis auf einen gewissen Grad die Konkurrenz den Interessen der Meister entsprechend regeln könnten. Solche Körperschaften sind, wie ich nicht zu wiederholen brauche, nach meinen Grundsätzen völlig unstatthaft. Wenn aber die Innungen auf die oben erwähnten und andere ähnliche Zwecke, die mit der berechtigten Freiheit der Einzelnen absolut nicht kollidiren, beschränkt würden, könnte Niemand etwas Stichhaltiges gegen obligatorische Innungen einzuwenden haben. Dagegen würde jede Zuständigkeit obligatorischer Innungen in Angelegenheiten, welche nur die Interessen der Einzelnen berühren und deren Vernachlässigung nur die Interessen der Einzelnen schädigt, unzweckmäßig und verhängnißvoll sein. Solche Angelegenheiten müssen der Sphäre der individuellen Thätigkeit oder der freien genossenschaftlichen Vereinigung vorbehalten bleiben.

Dies hindert jedoch nicht, daß auch obligatorische Innungen als Ausgangs- oder Anknüpfungspunkte für genossenschaftliche Vereinigungen dienen könnten. Nur müßte der Beitritt zu einem engeren Verbande mit genossenschaftlichen Zwecken ein freiwilliger und überhaupt die Bildung von Erwerbsgenossenschaften von der Initiative der Innungen vollkommen unabhängig sein.

Das Genossenschaftswesen hat sich geschichtlich in bestimmt ausgeprägten Richtungen entwickelt. Der eifrigste Förderer desselben, der verstorbene Schulze-Delitzsch, ging in erster Linie von dem Gedanken aus, den selbständigen Handwerkern zu Hülfe zu kommen. Mehrere Arten seiner Vereine, namentlich die Konsumvereine, haben zwar auch in den Kreisen der unselbständigen Arbeiter Wurzel geschlagen. Zu den Konsumvereinen stellen die Fabrikarbeiter das größte Kontingent. Aber die eigentliche Bedeutung der Genossenschaften nach Schulze's System erschöpft sich doch großentheils in ihrer Wirkung auf die selbständigen Handwerker. Die Produktivgenossenschaften, welche Schulze als die Krone seines Systems angesehen wissen wollte, haben sich bisher nirgends in irgendwie hervorragender Weise entwickeln können.

Als die umfangreichste Schöpfung Schulze's müssen die Vorschuß- und Kredit-Vereine gelten, die unter verschiedenen Namen (Vorschußvereine, Gewerbebanken, Volksbanken u. s. w.) in großer Zahl über Deutschland und Oesterreich verbreitet sind. Der letzte Jahresbericht (für 1883) weist 1910 auf, von denen 922 ihre Abschlüsse bei der Anwaltschaft eingereicht haben. Diese 922 Vereine hatten Ende 1883 rund 466,000 Mitglieder, wovon 32 Prozent auf die Handwerker, 23 Prozent auf die Landwirthe und etwa 10 Prozent auf Arbeiter, kleine Beamte u. s. w., der Rest auf die übrigen Gesellschaftsklassen kamen. An Krediten gewährten die fraglichen 922 Banken etwas über 1½ Milliarden Mark, also im Durchschnitt an jedes Mitglied jährlich 3200 Mark oder vierteljährlich 800 Mark. Schulze-Delitzsch hatte mit den Vorschußvereinen ursprünglich nur den Zweck im Auge, dem kleinen Handwerker, der früherhin oft ganz kreditlos war, Betriebskapital gegen den landesüblichen Zinsfuß zu verschaffen. Da die Geschäftsantheile, die zum Beitritte berechtigten, sehr gering bemessen waren und überdies ratenweise abgetragen werden konnten, so war auch die Betheiligung unselbständiger Arbeiter nicht ausgeschlossen, welche die Vereine als Sparkassen benutzen und allmählich eine hinreichende Summe zusammen bringen sollten, um sich selbständig zu machen. Mit der Zeit jedoch haben sich diese Kreditgenossenschaften vielfach zu förmlichen Bankinstituten ausgebildet und ihren Geschäftskreis weit über den ursprünglichen Zweck erweitert, nicht ohne hie und da auf gefährliche Klippen zu gerathen. Wie weit der Kredit, den diese Vereine gewähren, wirklich noch den Zwecken dient, zu denen sie gegründet wurden, muß dahin gestellt bleiben. Vielfach ist durch dieselben eine Wechselreiterei in Kreisen großgezogen worden, in denen früher Wechsel unbekannt waren. Dem soliden Handwerker gewähren sie in der Regel den Kredit nicht billig genug, und die Kurzfristigkeit der gewährten Darlehen zwingt nur zu oft eben zu einer Wechselreiterei, welche den ihr verfallenen Geschäftsmann zu Grunde richtet. Für die landwirthschaftlichen Betriebe macht sich die verhältnißmäßige Theuerung und Kurzfristigkeit des Kredites der Vorschußvereine noch härter fühlbar. In diesen Kreisen haben daher die Raiffeisen'schen Darlehnskassen, die einen billigeren Kredit vermitteln, aber auch strenger in der Kreditertheilung sind, die konkurrirenden Vorschußvereine vielfach aus dem Felde geschlagen.

In den früheren Heften dieser Schrift habe ich wiederholt darauf hingewiesen, und wie es scheint, bricht sich auch in weiteren Kreisen immer mehr die Ueberzeugung Bahn, daß ein verzinslicher Kredit über-

haupt kein Hebel einer auf Ausgleichung der gesellschaftlichen Kontraste zielenden sozialen Entwickelung sein kann. Vielmehr ist es gerade der Kredit, welcher diese Kontraste nothwendig verschärfen muß. (Vgl. darüber namentlich Heft I. Seite 57 f.) Es kann gern zugegeben werden, daß die Vorschußvereine viele kleine Existenzen, die ohne sie vielleicht in eine abhängige Stellung gerathen wären, selbständig und flott erhalten haben. Aber alle gesunden sozialen Bestrebungen müssen darauf Bedacht nehmen, den Privatkredit nicht zu befördern, sondern entbehrlich zu machen. Wenn der Arbeitslohn hoch genug steht, um den Arbeiter zu Ersparnissen zu befähigen, welche ihm mit der Zeit eventuell die Gründung eines eigenen Betriebes gestatten, so wird für ihn der Kredit überflüssig. Und je größer das Anlage- und Betriebskapital ist, das ein Geschäft erfordert, desto weniger ist für ihn der Kredit, ein mit Zinsopfern verbundener Kredit, im Stande, die Gewähr einer gesunden Grundlage des Geschäftsbetriebes darzubieten. Man darf niemals das Element der Ausbeutung oder des Tributes aus dem Auge verlieren, welches der Privatkredit nothwendig in sich schließt und welches den Kreditgeber in den Stand setzt, ohne Arbeit oder Anstrengung irgend welcher Art einen Gewinn zu machen, während es den Kreditnehmer in eine Lage der Abhängigkeit versetzt, und die Gewinnansprüche des Kapitals verdoppelt. Je mehr der Kredit in einem Lande überhand nimmt, desto höher müssen verhältnißmäßig die Gewinne steigen und die Löhne sinken. Dies ist eine so unausweichliche Nothwendigkeit, daß kaum zu begreifen ist, wie man so lange Zeit nur die gleißende Außenseite der Kreditwirthschaft — welche darin besteht, daß der Kredit auch wenig Bemittelten oder Unbemittelten hie und da ein Aufsteigen aus der Position der Arbeiter in diejenige der Unternehmer gestattet — hat ins Auge fassen können. Was Einzelnen Vortheil bringt, ist darum noch keineswegs der Gesellschaft vortheilhaft, und ein wenig Ueberlegung muß zeigen, daß die Gesellschaft als Ganzes unter der Kreditwirthschaft unvermeidlich leidet. Der Kredit vermehrt die in einem Lande vorhandenen Anlage- und Betriebskapitalien nicht, sondern überträgt sie nur aus einer Hand in die andere. Dieselben würden auch ohne Kredit Verwendung finden, denn Niemand wird seine Kapitalien ungenutzt und ohne gewinnbringende Anlage bleiben lassen wollen. Der Unterschied ist nur der, daß ohne Kredit Jeder nur mit eignem und nicht mit geborgtem Kapital arbeiten könnte. Diejenigen, die kein Kapital besitzen, würden keine auf Kredit begründete und deshalb meist unsolide Geschäfte unternehmen können, sondern sie würden, wenn sie

den Ehrgeiz hätten, sich selbständig zu machen, genöthigt sein, Fleiß und Eifer zu verdoppeln, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Sie würden die Reihen und die Macht derer vermehren, die ein Interesse an hohem Arbeitslohn haben, nicht aber fernerhin die Reihen derer anschwellen, die bei einem hohen Gewinnsatze interessirt sind, und dies um so mehr, als in Folge der Kreditwirthschaft der Gewinn mit einem zinsheischenden Kapitalisten getheilt werden muß. Nach dem Aufhören der Kreditwirthschaft würden, da der Sporn zu Fleiß und Sparsamkeit vermehrt wäre, die Kapitalien geschwinder wachsen als früher, und die Konkurrenz in der Nachfrage nach Arbeitskräften bedeutend zunehmen. Die Klagen über die allgemeine Borgwirthschaft sind seit Jahren an der Tagesordnung. Aber man will nicht begreifen, daß diese elende Borgwirthschaft, die alle geschäftliche Moral vergiftet und über den ganzen Kleinverkehr einen Zustand schleichenden Bankerottes verhängt, ihre Hauptnahrung aus den künstlichen Begünstigungen zieht, welche dem Kredite vermittelst eines ausgedehnten Schutzes seitens der Gesetzgebung gewährt werden. Ich habe mich darüber schon in meiner „Freien Gesellschaft" ausführlich verbreitet, und verweise den Leser auf das dort Gesagte. Hier ist nur zu betonen, daß aus den angedeuteten Gründen eine echte Sozialreform sich vor jeder Beförderung des Kreditwesens zu hüten hat, und daß alle Vorschläge, den Kredit dieser oder jener Kategorie von Leuten zu heben, nur den Gewinninteressen förderlich, den Interessen der Arbeit aber um so nachtheiliger sind. Nur wenn und soweit der Kredit der Arbeit selbst dienstbar gemacht werden kann, vermag eine Organisation desselben vor den Ansprüchen der sozialen Gerechtigkeit zu bestehen. Darüber wird bei der Erörterung der Produktivassoziation das Erforderliche zu sagen sein.

Nächst den Vorschußvereinen waren namentlich die Rohstoffvereine, welche den Zweck haben, dem kleinen Handwerker die Rohstoffe zum Engrospreise zu liefern, sowie die Laden- und Magazin-Genossenschaften, welche die auf Vorrath gearbeiteten Waaren in gemeinsamen Magazinen zum Verkauf stellen, den Bedürfnissen des Handwerkerstandes angepaßt. Leider hat diese Art von Vereinen, die bei geschickter Leitung sehr Ersprießliches wirken könnten, nur wenig Verbreitung gefunden. Von den ersteren bestehen jetzt gegen 150, von den anderen gar nur 50. Von manchen Seiten ist vorgeschlagen worden, daß derartige Vereine von den Innungen gegründet werden möchten. Dem steht, soweit der Beitritt zu der innerhalb des Rahmens der Innung gebildeten Genossenschaft ein freiwilliger wäre, nichts im Wege.

Vielmehr ist es wohl denkbar, daß die durch die Autorität der Innung gestützte Genossenschaft eine größere Anziehungskraft ausüben würde, als die einfache Vereinigung zufällig zusammengeführter Elemente. Namentlich die Magazingenossenschaften könnten leicht eine ungeahnte Bedeutung gewinnen, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfaßten. Dieselben müßten die Rolle übernehmen, welche jetzt die verpönten „Kapitalisten" so häufig an sich reißen, nämlich den kaufmännischen Vertrieb von Handwerkerwaaren auf Rechnung der Genossenschaften vermitteln. Es würde sich dabei in vielen Fällen weniger um den Detailverkauf in offenen Läden, als um einen Vertrieb im Großen handeln. Während jetzt die kleinen Handwerker von den Kapitalisten ausgebeutet werden und für dieselben oft zu den elendesten Preisen arbeiten müssen, würde die Genossenschaft die Preise der Arbeit ihrerseits festsetzen können. Freilich müßten zuvor die Mittel aufgebracht werden, um die von den Mitgliedern der Genossenschaft einzuliefernden Waaren zu den festgesetzten Preisen abzunehmen. Diese Schwierigkeit würde im Anfange gewiß schwer zu überwinden sein; doch ließe sich vielleicht ein Ausweg finden, indem man für die eingelieferten Waaren zum Theil Bons ausgäbe und mit Lieferanten und Händlern Vereinbarungen träfe, wonach dieselben jene Bons gegen Rohstoffe und Konsumtibilien in Zahlung nähmen. Auf diese Weise könnten, bei Geschick und Ausdauer, die Genossenschaften allmählig den Zwischenhandel der „Kapitalisten" so weit verdrängen, daß derselbe nicht mehr durch die Schleuderpreise, vermöge deren er einen verhängnißvollen Druck auf die Arbeitslöhne ausübt, gefährlich würde, sondern, falls er überhaupt noch Arbeiter für sich gewinnen wollte, die Genossenschaften in Gewährung hoher Arbeitslöhne überbieten müßte. Denkt man sich ein Netz solcher Genossenschaften über das ganze Land verbreitet und durch einen Kartell mit einander verbunden, so würde auch die Konkurrenz von Ort zu Ort in gesunde Bahnen gelenkt werden können. Bringt man ferner diese Genossenschaften in Verbindung mit der Organisation, wie sie oben behufs Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte andeutungsweise vorgeschlagen wurde, so läßt sich leicht vorstellen, welche umgestaltende Kraft dieselben entfalten und wie sehr sie dem Handwerker die verloren gegangene Standfestigkeit wieder zurückgewinnen könnten. Es bedarf dazu keiner staatlichen Unterstützung, keiner unmöglichen Rückkehr zu den alten Zunftverhältnissen, keiner Zerreißung des natürlichen Absatzgebietes in willkürlich begrenzte Kreise, keiner ausschließenden Berechtigungen, keiner Knechtung der Lehrlinge und Gesellen; sondern nur der schöpferischen

Thätigkeit und rastlosen Energie einiger leitenden Köpfe und der willigen Mitwirkung, des treuen Eifers und der zähen Ausdauer der Betheiligten. Nur eine einzige erfolgreiche Genossenschaft dieser Art erst ins Leben gerufen, und von allen Seiten würde man sich beeifern, dem gegebenen Beispiele zu folgen. So könnte mit der Zeit ein echtes Innungsleben wieder erblühen, ein Innungsleben auf moderner Grundlage, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, und nicht in vergeblichen Galvanisirungsversuchen an den abgelebten Formen einer unwiederbringlich entschwundenen Vergangenheit sich erschöpfend.

Wollte der Staat ein Uebriges thun, so könnte er den bezüglichen Bemühungen durch vorsichtig ertheilte Kredite, und zwar, wie jeder öffentliche Kredit sein sollte, unverzinsliche Kredite zu Hülfe kommen. Es würde sich dabei kaum um sehr erhebliche Summen handeln können, da die meisten der Handwerker, welche sich an solchen Genossenschaften betheiligen würden, ohnedies ihrer Existenz durch ein unabhängiges Geschäft bereits sicher sind und in der Betheiligung an der Genossenschaft nur eine erwünschte Gelegenheit zur Erweiterung ihrer Produktion und ihres Absatzes finden würden. Allerdings würde schon das bloße Dasein der Genossenschaft und deren freie Zugänglichkeit für alle selbständigen Mitglieder des Gewerbes auf die Vermehrung der kleinen Betriebe hinwirken, aber diese Vermehrung geschähe auf Kosten des Großbetriebes, dem sein in der Vereinzelung schwacher Rivale durch die genossenschaftliche Verbindung gewachsen sein und beständig mehr Terrain abgewinnen würde.

Eigentliche Produktivgenossenschaften eignen sich ihrer ganzen Natur nach für das Handwerk nicht. Sie setzen, wie alle Genossenschaften, die Gleichheit der Betheiligten voraus. Das Handwerk bedarf bei einer durch die Verhältnisse bedingten Ausdehnung des Betriebes der Hülfskräfte von Lohnarbeitern: Gesellen und Lehrlingen, deren Zuhülfenahme dem Gedanken der Produktivassoziation offenbar widerspricht und dieselbe bald zu einer bloßen Handelsgesellschaft machen würde. Produktivgenossenschaften können nur von gleichberechtigten Arbeitern gebildet werden, und es wird daher erst bei der Erörterung der Arbeitergenossenschaften der passende Ort sein, um über die bezügliche Form der Assoziation das Erforderliche zu sagen.

Auch die Besprechung der Konsumvereine werden wir bis dahin aufschieben, da dieselben sowohl vorwiegend in Arbeiterkreisen verbreitet sind, als auch für diese verhältnißmäßig am meisten Bedeutung erlangt haben.

Für die Handwerker halte ich, soweit deren berechtigte Interessen nicht in den Innungen am besten zu wahren sind, die sogenannten Magazingenossenschaften wie gesagt für die weitaus wichtigste, ja für die einzig belangreiche und einer kräftigen Entwickelung würdige Form der Genossenschaft. In der Hauptsache wird ja der Handwerksbetrieb immer auf dem unmittelbaren Verkehr mit den Kunden beruhen müssen. Aber die gesammte handwerksmäßige Produktion, die über diesen Kreis hinausgeht, könnte in den Magazingenossenschaften einen Mittelpunkt erhalten, von welchem aus es möglich wäre, die Produktion der Nachfrage entsprechend zu regeln, den Druck der kaufmännischen Betriebsunternehmer zu brechen, bei Submissionen wirksam konkurrirend aufzutreten, den Detailhandel vom Handwerksbetriebe, mit dem er oft auf sehr unzuträgliche Art verbunden ist, abzusondern und durch eine Kreditorganisation der angedeuteten Art den kleinen Betrieb zu kräftigen. Auch würden Genossenschaften dieser Art die geeigneten Organe sein, um den gemeinschaftlichen Einkauf der Rohstoffe zu besorgen, die Reklamenwirthschaft zu unterdrücken, kurz die meisten derjenigen Einrichtungen neu ins Leben zu rufen, welche an den Zünften der älteren Zeit weitaus das Beste waren.

Viertes Kapitel.

Genossenschaften der Arbeiter.

Die Genossenschaften der unselbständigen Arbeiter müssen natürlich großentheils andere Zwecke verfolgen, als diejenigen der kleinen Unternehmer. Während es sich für die letzteren darum handelt, durch Vereinigung der Kräfte den kleinen Betrieb zu stärken und demselben die Vortheile zugänglich zu machen, die sonst der Großbetrieb vor ihm voraus hat, wird es das Hauptziel der Arbeitervereinigung sein müssen, die Bedingungen der Arbeit zu verbessern. Dies Ziel wird von den im engeren Sinne sogenannten Genossenschaften nicht unmittelbar erstrebt. Der Kampf für dasselbe ist andern Vereinigungen, nämlich den sogenannten Koalitionen, die sich unter verschiedenen Namen, besonders unter dem der Gewerkvereine, in den europäischen Industrieländern gebildet haben, überlassen. Als ein ganz eigenthümliches Gebilde muß daneben die Produktivgenossenschaft betrachtet werden, welche den Zweck

hat, einen größeren Betrieb auf Rechnung und Gefahr eines Vereins gleichberechtigter Arbeiter zu organisiren.

Von den Genossenschaften nach dem System von Schulze-Delitzsch kommen eigentlich nur die Konsumvereine als auch für die Arbeiter bedeutsam in Betracht. Allerdings setzten sich die Vorschuß- und Kreditvereine ebenfalls die Aufgabe, den Arbeitern dienstbar zu werden und denselben besonders die Gründung einer Selbständigkeit zu erleichtern. Es wurde bereits erwähnt, daß die fraglichen Vereine, abgesehen von der Kreditertheilung an selbständige Handwerker, auch die Bestimmung hatten, den Arbeitern als Sparkassen zu dienen und sie so allmählich in den Stand zu setzen, mit den Einlagen und dem darauf gegründeten Kredit ein eignes Geschäft anzufangen. Diesen Zweck kann man jedoch mit jeder anderen Sparkasse ebenfalls und vielleicht sicherer erreichen, und es bedarf dazu keiner Genossenschaft. Auch haben die Kreditvereine den fraglichen Zweck thatsächlich nicht erfüllt, oder nur in einem kaum nennenswerthen Umfange erfüllt, entweder weil die Arbeiter für ihre Ersparnisse eine bequemere Anlage fanden, oder weil sie überhaupt nichts zu sparen hatten.

Von den übrigen Formen der Genossenschaft haben die sogenannten Konsumvereine unter den Arbeitern eine ziemlich weite Verbreitung gefunden. Seit den sechziger Jahren blühten die Konsumvereine schnell auf. Während im Jahre 1862 Schulze-Delitzsch die Anzahl der bestehenden Vereine dieser Art auf kaum 50—60 schätzte, waren sie nach dem Jahresbericht der Genossenschaften für 1878 auf 621 gewachsen. Merkwürdiger Weise beziffert der Jahresbericht für 1883 ihre dermalige Anzahl gleichfalls auf 621, woraus hervorzugehen scheint, daß sie in den letzten Jahren gänzlich in Stagnation gerathen sind. Sollte dies der Fall sein, so könnte man es nur lebhaft bedauern, da die Konsumvereine den zum Theil recht korrumpirten Verhältnissen des Kleinhandels gegenüber sehr wohlthätig wirken können. Die Konsumvereine liefern die meisten Bedürfnißgegenstände der Hauswirthschaft billiger, als der Kleinhandel, und gewähren, wennschon keine absolute, so doch jedenfalls eine viel größere Sicherheit als jene gegen Verfälschungen. Nach dem letzten Jahresbericht bildeten in den bestehenden Konsumvereinen die Arbeiter den größten Theil der Mitgliedschaft, nämlich 54½ Prozent, während die selbständigen Handwerker nur mit 15, Beamte, Lehrer u. s. w. mit 11 Prozent betheiligt waren. Der Grund dieser Erscheinung liegt jedenfalls darin, daß die Gründung von Konsumvereinen sehr häufig von großen Fabrikanten für ihre speziellen Etablissements in

die Hand genommen oder wenigstens angeregt wurde. Auf diese Weise sind sehr beachtenswerthe Erfolge erzielt worden. Es mag genügen, an einige Erfahrungen zu erinnern, die man im Elsaß mit solchen Vereinen gemacht hat, worüber in dem trefflichen Werke von Ch. Grad (Etudes statistiques sur l'industrie Alsacienne) ausführlichere Mittheilungen vorliegen.

Eine der ältesten Vereinigungen der fraglichen Art reicht bis ins Jahr 1832 zurück. Es ist dies die zu Gebweiler noch heute bestehende „Brotkasse". Auf Anregung einiger Arbeitgeber vereinigten sich dort in dem genannten Jahre eine Anzahl Arbeiter, um ihr Brot auf eigne Rechnung zu backen. Einige Jahre nach Gründung der Anstalt wurde bei einem Verbrauch von 452,181 Leib Brod zu fünf Pfund, die den Genossen je zwölf Centimes unter dem gewöhnlichen Preis abgelassen wurden, bereits ein Nutzen von etwa 13,000 Fr. erzielt, so daß die Gesammtersparniß gegen 70,000 Fr. betrug. Im Jahre 1849 zählte der Verein 340 Familien zu 4—5 Personen als Mitglieder. Seine Geschäfte gingen so gut, daß man bald der Bäckerei andere Unternehmungen, namentlich die Lieferung von Holz und andern Wirthschaftsgegenständen, hinzufügte. Ueberdies gewährte der Verein zinslose Darlehen. An Holz wurden jährlich 17—20,000 Fr., an Mehl 54,000 Fr., an Kartoffeln, Schmalz ꝛc. 10,000 Fr. umgesetzt. Die Gelddarlehen bezifferten sich auf 16,000 Fr. jährlich. Eine Summe von 3000 Fr. reicht für diesen Umlauf hin, da die Vorschüsse nur auf kurze Zeit bewilligt und pünktlich zurückgezahlt werden. Nur Mitglieder von notorisch guter Führung werden zum Vereine zugelassen. Die Arbeiter verwalten durch einen erwählten Ausschuß ihre Angelegenheiten selbst. Das Gesellschaftskapital wurde durch freiwillige Beiträge aufgebracht, wobei bemerkenswerth ist, daß die Beiträge nach Verhältniß der Löhne bemessen werden, so daß die besser bezahlten Arbeiterkategorien eine stärkere Summe zahlen.

Der Konsumverein zu Thann, der im Juni 1865 von Herrn Scheurer-Kestner für die Arbeiter seiner Fabrik chemischer Produkte gegründet wurde, ist jetzt ganz unabhängig und nimmt Mitglieder aus allen Fabriken des Ortes auf. Die Zahl der Genossen, die ursprünglich 71 betrug, ist jetzt mehr als doppelt so hoch. Dank guter Verwaltung sind die Gewinne der Gesellschaft in gleichem Verhältniß gestiegen. Vortheilhafte Kontrakte mit Grossisten gestatten dem Verein, seinen Mitgliedern Artikel besserer Qualität um zehn Prozent billiger als im Kleinhandel zu liefern. 1878 hatte die Gesellschaft einen Reservefonds von 3626 Fr. Der Umsatz betrug 61,555 Fr., der Gewinn 8168 Fr.

brutto und 4901 Fr. netto. Das Magazin wird von einer Frau geleitet, die den Verkauf besorgt und eine Provision von 5 Prozent des Umsatzes erhält. Nach den Statuten kostet der Eintritt 12 Fr., und die Mitglieder müssen mindestens für 20 Fr. jährlich kaufen. Das Eintrittsgeld wird in zwölf Monatsraten bezahlt. Der zur Deckung möglicher Verluste bestimmte Reservefonds wird aus den jährlichen Gewinnen gebildet, wovon 20 Prozent zum Reservefonds geschlagen werden. Auf Verlangen des Verwaltungsraths kann eine Generalversammlung zur Berathung der Frage einberufen werden, ob der Reservefonds über 5000 Fr. erhöht werden soll. Der Rest des Gewinnes wird pro rata der Ankäufe unter die Mitglieder vertheilt.

Die „Union von Mühlhausen“ wurde im Jahre 1867 mit einem Gesellschaftskapital von 1700 Fr. gegründet. Nach zehn Jahren war das Letztere auf 70,000 Fr. gestiegen, wovon 20,000 Fr. als Darlehn an die Mitglieder ausstanden. Die Mitgliederzahl stieg von 48 auf 240. Der Umsatz, der 1867 20,000 Fr. betrug, erhöhte sich 1871 auf 25,000 Fr. und 1877 auf 155,000 Fr., bei Gewinnen von 10 bis 15 Prozent jährlich. Der Gewinn betrug im letzteren Jahr 20,000 Fr., wovon 6000 Fr. zur Unterstützung erkrankter oder von Unglück betroffener Mitglieder verwendet wurden. Ankauf, Verkauf, Schreiberei, Rechnungsführung, Magazinarbeiten — alles wurde von den Genossen gratis, bez. gegen eine Vergütung von 5 Prozent vom Gewinn verrichtet. Die Gesellschaft ist in Gruppen von 20 Mitgliedern getheilt, die einen Chef und zwei Beigeordnete wählen, welche den Directionsausschuß bilden. Dieser Ausschuß wählt dann einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten, einen Sekretair, einen Kassierer, und einen Kommissär zur Beaufsichtigung des Magazindienstes. Jedes eintretende Mitglied leistet einen Beitrag von 100 Fr., der auf einmal oder in Raten bezahlt wird. Zwischen den Verkaufspreisen der Genossenschaft und den Detailpreisen der Stadt besteht kein Unterschied. Der Verkauf erfolgt an drei Tagen der Woche ausschließlich an die Mitglieder, bei höchstens vierwöchentlichem Kredit. Sonst sind die Magazine Sonntags Morgens und an den Wochentagen Abends nach Feierabend geöffnet. Nur die Bäckerei ist zu jeder Stunde und an allen Tagen offen. Der tägliche Brotverkauf erreicht im Durchschnitt 250—300 Leibe zu 5 Pfund. Während der Verkauf abwechselnd von allen Mitgliedern ohne Ausnahme besorgt wird, geschehen die Ankäufe durch ein gewähltes Komité. Außer Brot und Wein werden Kolonialwaaren, Kurzwaaren, Gewebe, Schuhwaaren, Wirthschaftsgeräthe, Brennholz und Kohlen verkauft.

Auch die Konsumvereine in Alt-Deutschland haben großentheils recht günstige Ergebnisse aufzuweisen. Abgesehen von dem Vortheile besserer und zum Theil billigerer Versorgung mit den wichtigsten Bedarfsartikeln, gewähren sie ihren Mitgliedern vielfach recht ansehnliche Gewinne, die, wenn sie auch für das einzelne Mitglied nicht sehr erheblich sind und selten über 20 Mark hinausgehen, doch eine für minder bemittelte Familien ganz willkommene Zubuße darstellen. Ueberdies üben die Konsumvereine insofern einen günstigen Einfluß, als sie dem verderblichen Borgsystem, das im kleinen Verkehr nur allzu verbreitet ist und nicht geringe Verheerungen anrichtet, steuern und an eine geregelte Ausgabewirthschaft gewöhnen. In dem letzten Jahresbericht der Genossenschaften wird mit gerechtfertigter Genugthuung bemerkt, daß in den Konsumvereinen die Kreditgewährung beim Waarenverkehr gänzlich beseitigt sei. Auch kann die Geschäftsverwaltung in diesen Vereinen, wenn sie, wie es geschehen sollte, den Mitgliedern selbst übertragen ist, dazu dienen, die Arbeiter zur Lösung schwierigerer und verwickelterer Aufgaben, wie sie ihrer bei den Produktivgenossenschaften harren, befähigen zu helfen.

Aus allen diesen Gründen ist die Verachtung, mit der von Seiten der Sozialdemokratie auf diese Vereine oft herabgesehen wurde, durchaus nicht gerechtfertigt. Ich gebe bereitwillig zu, daß dieselben keine tiefgreifende soziale Wirkung haben können, und daß es eine sehr beschränkte Ansicht war, welche in Genossenschaften dieser Art einen wichtigen Hebel zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen sah. Sie stellen unzweifelhaft die niederste Form der Arbeitervereinigung dar. Ihr Zweck ist darauf beschränkt, den Arbeitern die Möglichkeit zu gewähren, mit ihrem gegebenen Einkommen mehr konsumiren zu können, als sie es ohne Vergesellschaftung vermöchten. Von weit größerem Belang sind offenbar die Bestrebungen, das Einkommen oder den Lohn der Arbeit zu erhöhen, da diese Bestrebungen ihrer Natur nach auf eine so geringfügige Steigerung der Konsumtionsfähigkeit, wie sie durch die Konsumvereine erstrebt wird, nicht beschränkt bleiben können und überdies das Hülfsmittel, welches die letzteren darbieten, keineswegs ausschließen. Die höchste Form der Arbeitervereinigung aber wird diejenige sein, welche die Abhängigkeit der Arbeit von fremden Gewinninteressen abschüttelt und den Arbeitslohn mit dem Unternehmergewinn zu einem untrennbaren Ganzen verschmilzt: die Produktivgenossenschaft. Allein es wäre, wie ich schon früher bemerkte, thöricht, die kleinen Mittel verschmähen zu wollen, um nur von den größeren Gebrauch zu machen, obschon diese oft ihren Dienst versagen oder zur Zeit unzugänglich sind.

Man kann deßhalb nur wünschen, daß die Konsumvereine in der Gunst des Publikums sich nicht bloß erhalten, sondern steigen.

Zu den Einrichtungen, welche, von dem gegebenen Einkommen der Arbeiter ausgehend, eine bessere Lage derselben durch eine haushälterische Verwendung ihrer Ausgaben herbeizuführen bestimmt sind, gehören auch die Hülfskassen für erkrankte und invalide Arbeiter. Durch die neuere Gesetzgebung des deutschen Reiches ist bekanntlich die Versicherung gegen Unfälle und Erkrankungen obligatorisch gemacht, und die Versicherung gegen Invalidität soll das begonnene Gesetzgebungswerk vollenden. Die freien Hülfskassen sind indessen dadurch nicht überflüssig geworden. Das Gesetz betreffend die Krankenkassen gestattet vielmehr ausdrücklich die Mitwirkung derselben, und die Arbeiter haben sich beeifert, den bestehenden Kassen dieser Art beizutreten oder neue zu gründen, obwohl sie auf diese Weise des Beitrages der Arbeitgeber verlustig gehen. Für die einzurichtende obligatorische Versicherung gegen Invalidität dürften sich die freien Hülfskassen der Arbeiter als sehr werthvolle Organe erweisen. In eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes brauchen wir, da er in Deutschland gesetzlich geregelt ist oder der gesetzlichen Regelung noch entgegensieht, an dieser Stelle, wo es sich um die freien Genossenschaften der Arbeiter handelt, nicht einzutreten.

Fünftes Kapitel.

Koalitionen der Arbeiter.

Die Koalitionen haben den Zweck, die Interessen ihrer Mitglieder nach allen Richtungen zu vertreten. In erster Linie handelt es sich daher bei denselben um Verbesserung der Arbeitsbedingungen, sei es mittelst Steigerung des Lohnes, Beschränkung der Arbeitszeit, Fernhaltung übermäßiger Konkurrenz in Gestalt von Frauen-, Kinder- oder Lehrlingsarbeit u. s. w. Oft knüpfen sich an die Koalitionen auch Bestrebungen von der Art, wie sie in den Wirthschaftsgenossenschaften gepflegt werden. Die englischen Gewerkvereine, welche für die modernen Arbeiterkoalitionen vorbildlich wurden, sind zum Theil aus Kranken- und Unterstützungskassen hervorgegangen. Ebenso haben die deutschen „Fachvereine“, die aus den Ruinen der auf Grund des Sozialisten-

gesetzes aufgelösten ehemals sozialdemokratischen Gewerkschaften erblüht sind, und sich in den letzten Jahren zu erheblicher Bedeutung aufgeschwungen haben, ihr Werk gewöhnlich mit der Errichtung von Krankenkassen begonnen. Der Hauptzweck und die charakteristische Eigenthümlichkeit dieser, wie der englischen Gewerkvereine besteht jedoch, um es zu wiederholen, in dem Bestreben, die Bedingungen der Arbeit zu verbessern.

Die Mittel und Wege zur Lösung dieser Aufgabe können natürlich sehr verschiedene sein, und werden sich nach den besonderen Verhältnissen der Zeit und des Ortes richten müssen. Indessen wird diejenige Organisation, welche die reichsten Erfahrungen hinter sich und die glücklichsten Erfolge aufzuweisen hat, in vielen Beziehungen stets vorbildlich bleiben. Es ist daher unerläßlich, bei den englischen Gewerkvereinen, ihrer Organisation und Thätigkeit etwas länger zu verweilen. Wir folgen bei dieser Schilderung der kundigen Darstellung L. Brentano's in Schönberg's Handb. d. Pol. Oek. I, S. 956 f.

Die englischen Gewerkvereine nehmen, wie es schon der Name andeutet, nur Fachgenossen auf. Dieselben müssen den Nachweis erbringen, daß sie eine Lehrzeit durchgemacht haben und im Stande sind, den in ihrem Bezirk üblichen Lohnsatz zu verdienen. Die Ausgaben der Vereine werden durch Eintrittsgelder und Wochenbeiträge bestritten, doch können auch außerordentliche Umlagen ausgeschrieben werden.

Früherhin war jeder an einem Orte bestehende Gewerkverein selbständig; neuerdings jedoch herrscht die Tendenz vor, alle örtlichen Fachvereine zu einem einzigen Vereine zu verschmelzen, mit einem Vollziehungsausschuß an einem Mittelpunkte, und Zweigvereinen in allen Theilen des Landes. Die Mitglieder und der Vorsitzende des Vollziehungsausschusses werden von den Mitgliedern der Zweigvereine des Hauptortes für kurze Perioden, der Generalsekretär dagegen durch allgemeine Abstimmung aller Mitglieder des gesammten Vereins auf zehn Jahre gewählt. Ein förmliches Zentralorgan besitzen die englischen Gewerkvereine nicht. Allerdings haben sich verschiedene Vereine zur Bildung von berathenden Ausschüssen (Trades Councils) vereinigt, welche jedoch über die inneren Angelegenheiten der Gewerkvereine nicht mitzureden, sondern nur die allgemeinen Interessen derselben dem Parlament und dem Publikum gegenüber zu vertreten haben.

Beschwerden wegen unzulänglichen Lohnes oder anderer unbilligen Arbeitsbedingungen müssen dem Gewerkvereine vorgetragen werden. Findet der letztere die Beschwerde gerecht und läßt sich der Arbeitgeber

nicht zur Abstellung derselben herbei, so erhalten diejenigen, welche die Arbeit einstellen, eine Unterstützung. Ebenso, wenn die Mitglieder wegen mangelnder Nachfrage nach Arbeitskräften keine Arbeit zu den vom Vereine festgehaltenen Bedingungen finden.

Die Vereine fungiren zugleich als Arbeitsnachweisungsstellen. Der Ortsverein führt über die beschäftigungslosen Mitglieder Buch und weist ihnen eventuell Arbeit am Orte nach. Ueberdies wird dem Hauptverein allmonatlich die Zahl der arbeitslosen Mitglieder und der unbesetzten Arbeitsstellen in den verschiedenen Orten, wo Zweigvereine bestehen, mitgetheilt. Vom Hauptverein werden dann die Beschäftigungslosen auf Vereinskosten nach Orten dirigirt, wo Nachfrage nach Arbeit vorhanden ist.

Ueber allgemeine Arbeitseinstellungen zum Zwecke von Lohnerhöhungen, Ermäßigung der Arbeitszeit oder sonstige Aenderungen der Arbeitsbedingungen, oder behufs Widerstandes gegen Lohnherabsetzungen, entscheidet der Vollziehungsausschuß. Ohne die Zustimmung des letzteren erhalten die Mitglieder der Ortsvereine im Falle einer lokalen Arbeitseinstellung oder Aussperrung keine Unterstützung.

Das Hauptbestreben der Gewerkvereine geht dahin, die rapiden Schwankungen der Löhne zu beseitigen. Sie verzichten lieber auf augenblicklich hohe Lohnsätze, sobald dieselben keine Dauer versprechen. Aber andrerseits widerstreben sie auch mit aller Kraft jeder Lohnminderung. Sie erlauben ihren Mitgliedern nicht, unter dem herkömmlichen Durchschnittslohne zu arbeiten. Werden bei sinkender Nachfrage nach Arbeitskräften Arbeiter brotlos, so werden dieselben aus den Mitteln des Gewerkvereines erhalten. Eventuell sucht man eine Verkürzung der Arbeitszeit für Alle herbeizuführen. Auch unterstützen die Gewerkvereine in Zeiten sinkender Nachfrage die Auswanderung ihrer Mitglieder. Tritt dann wieder ein Steigen der Nachfrage ein, so treten zunächst die beschäftigungslosen Mitglieder, die bisher auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten wurden, wieder in Lohn und Brot. Ist auch damit der Nachfrage noch nicht genug gethan, so wird die Arbeitszeit verlängert. Ein plötzliches Hinzuströmen von Arbeitern aus anderen Gewerben wird durch den verlangten Nachweis einer Lehrzeit verhütet.

Auch auf die Zahl der Lehrlinge üben die Gewerkvereine einen bemerkenswerthen Einfluß, und schaffen dadurch Abhülfe für einen Uebelstand, der namentlich im deutschen Handwerke zu den lautesten Klagen Anlaß giebt. Die englischen Gewerkvereine dulden keine Massenausbildung von Lehrlingen. In Werkstätten, wo die Zahl der Lehrlinge

ein bestimmtes Verhältniß zur Zahl der daselbst beschäftigten Gehülfen überschreitet, weigern sich die Mitglieder der Gewerkvereine, die Lehrlinge zu unterweisen, oder verlassen die Arbeit. Und ihre Organisation ist mächtig genug, um die Absicht dieses Verfahrens vollkommen erreichen zu lassen.

Die üblen Erfahrungen, die man mit Arbeitseinstellungen in großem Maßstabe nur zu oft gemacht hat, die großen Kosten und Verluste, welche sie für die Arbeiter wie die Arbeitgeber herbeiführten, haben zur Errichtung von Einigungskammern Anlaß gegeben, seit deren Bestehen sowohl die Arbeitseinstellungen als auch die Aussperrungen sehr abgenommen haben. In jeden Arbeitsvertrag wird die Bestimmung aufgenommen, daß Arbeiter wie Arbeitgeber verpflichtet sind, alle Streitigkeiten der Einigungskammer zur Entscheidung vorzulegen. Bezüglich der Arbeitgeber ist die Erfüllung dieser Vertragsbestimmung leicht auf gerichtlichem Wege zu erzwingen; für die Erfüllung seitens der Arbeiter aber vermag der Gewerkverein, der allenfalls die Ausschließung über ein renitentes Mitglied verhängen kann, hinreichende Bürgschaft zu leisten.

Die Mitglieder dieser Kammern bestehen zur einen Hälfte aus Arbeitern, zur anderen aus Arbeitgebern. Der von den Vertretern beider Parteien gewählte Vorsitzende fungirt zugleich als Unparteiischer. Alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Höhe des Lohnes, die Dauer der Arbeitszeit, Angelegenheiten der Fabrikordnung, Lehrlingswesen u. s. w. werden vor die Kammern gebracht, und zwar zunächst vor einen, zu gleichen Theilen aus Arbeitern und Arbeitgebern gebildeten Sühneausschuß. Die Urtheile desselben haben jedoch ohne die Zustimmung der Parteien keine Gültigkeit. In diesem Falle kommt der Streit vor das Plenum. Falls dieses sich nicht einigen kann, entscheidet der Unparteiische.

Bei Lohnstreitigkeiten stellt zunächst die Einigungskammer für eine kurze Periode den Lohnsatz fest. Können dabei die Parteien nicht zu einer Einigung gelangen, so entscheidet wiederum der Unparteiische. In derselben Weise werden Streitigkeiten über die Arbeitszeit, die Fabrikordnung u. s. w. entschieden. Ebenso werden Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen, welche daraus entstehen, daß die Arbeitgeber mit den Arbeitnehmern zu verhandeln sich weigern, durch die Einigungskammern beseitigt. Thatsächlich soll es überall, wo in einem Gewerbe einmal eine Einigungskammer besteht, niemals wieder zu Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen gekommen sein.

So sind die englischen Gewerkvereine einerseits Organisationen

zur Regelung der blinden Konkurrenz. Sie gleichen die örtlichen Schwankungen in dem Angebot und der Nachfrage nach Arbeit aus, ziehen bei übermäßigem Angebot von Arbeitskräften dieselben zurück, indem sie die Arbeitszeit herabsetzen oder die Auswanderung unterstützen, und benutzen jede Steigerung der Nachfrage zur Durchsetzung besserer Arbeitsbedingungen. Gegen ein Uebermaß neu hinzukommender Arbeitskräfte schützen sie sich durch ihre Einflußnahme auf das Lehrlingswesen. Andererseits gewähren die Gewerkvereine ihren Mitgliedern ein schirmendes Dach gegen Unterdrückung jeder Art, gegen Arbeitslosigkeit, Krankheit und Unfall. Und wer aus einem dieser Anlässe Unterstützung bezieht, braucht keine Kassenbeiträge zu zahlen und bleibt dennoch fortwährend vollberechtigt.

Auf diese Weise ist durch die eigene Kraft der Arbeiter eine Organisation geschaffen, welche denselben eine Standfestigkeit verleiht, wie sie nirgendwo sonst erreicht ist. Und was man dem deutschen Arbeiter durch die Intervention der Gesetzgebung verschaffen zu müssen glaubte, die Versicherung gegen Unfälle, Krankheiten und Invalidität, das hat der englische Arbeiter, soweit er einem Gewerkvereine angehört, sich selbst zu verdanken und läuft daher keine Gefahr, in eine mehr oder minder fühlbare Abhängigkeit von bureaukratischen Organen zu gerathen. Die Fürsorge für die Zeiten erzwungener Arbeitslosigkeit ist überdies ein Werk, das in die Hand zu nehmen die Gesetzgebung aus guten Gründen zögert. Wenn aber auch alle Schwierigkeiten, die einer gesetzlichen Regelung dieses Gegenstandes widerstreben, überwunden werden sollten, so wird einer solchen Regelung doch stets der Makel einer gewissen Wohlthat ankleben, die man Hülflosen erweist, während der Arbeiter mit allem Fug verlangen kann, daß seine Lebensbedingungen in einer Weise gestaltet werden, welche ihn der Nothwendigkeit überhebt, fremde Hülfe in Anspruch zu nehmen.

Freilich sind die englischen Gewerkvereine nicht über alle Arbeiter ausgedehnt, und der Umstand, daß diese Vereine statutarisch nur „gelernte" Arbeiter aufnehmen, kann als ein Hinderniß ihrer Ausbreitung und Wirksamkeit betrachtet werden. Indessen steht den „ungelernten" Arbeitern nichts im Wege, sich eine ähnliche Organisation zu verschaffen, obwohl die niedrigeren Arbeitslöhne, die bei dieser Kategorie von Arbeitern vorzuherrschen pflegen, sowie die losere Verbindung und größere Zerstreuung derselben einer Vereinigung stärkere Schwierigkeiten entgegenzusetzen scheinen. Indessen sind von den landwirthschaftlichen Arbeitern Großbritanniens schon mehrfache Versuche gemacht worden,

sich die gleiche Organisation zu geben, wie sie sich in den Gewerkvereinen darstellt, und es ist zu hoffen, daß das Beispiel der letzteren fortwirkend zu immer allgemeinerer korporativer Zusammenfassung aller arbeitenden Elemente des Landes anspornen wird.

In Deutschland haben die Gewerkvereine zuerst im Jahr 1865 Nachahmung gefunden. Aus einer Arbeitseinstellung, die in jenem Jahre zu Leipzig stattfand, ging der „Unterstützungsverein der Buchdrucker“ hervor, welcher gegenwärtig rund 9000 Mitglieder zählt. In demselben Jahr wurde von dem bekannten sozialdemokratischen Agitator Fritzsche der „Allgemeine deutsche Tabakarbeiter-Verein“ gegründet. Ein „Unterstützungsverein deutscher Hutmacher“ entstand 1871. Alle diese Vereine haben ähnliche Tendenzen wie die englischen Gewerkvereine und unterstützen namentlich die Mitglieder bei Arbeitslosigkeit und Arbeitseinstellungen. Lokale Vereine von derselben Tendenz finden sich über ganz Deutschland zerstreut.

Gegen Ende der sechziger Jahre wurden von der sozialdemokratischen Partei überall „Gewerkschaften“ ins Leben gerufen, die hauptsächlich die Organisation von Arbeitseinstellungen bezweckten.

Um dieselbe Zeit begann auch die Fortschrittspartei, um nicht allen Einfluß auf die Arbeiter zu verlieren, auf die Gründung von Gewerkvereinen hinzuwirken. Den Bemühungen der Herren Franz Duncker und Max Hirsch gelang es, im November 1868 zahlreiche Ortsvereine in Berlin und den Provinzen, im Dezember den ersten nationalen Gewerkverein der Maschinenbauer und Metallarbeiter ins Leben zu rufen. Im Frühjahr 1869 hatte sich die Anzahl der Ortsvereine bereits auf 200 und die der Gewerkvereine, die sich über das ganze Land erstrecken auf 8 gehoben. Seitdem haben jedoch diese Vereine verhältnißmäßig nur geringe Fortschritte gemacht. Die Zahl der ihnen angehörigen Arbeiter wird im Ganzen auf 20,000 angegeben, eine Ziffer, die noch kein halbes Prozent der in Deutschland vorhandenen gewerblichen Arbeiter darstellt.

Schon aus dieser geringfügigen Zahl der Mitglieder ergiebt sich, daß die Wirksamkeit der deutschen Gewerkvereine nur eine sehr beschränkte sein kann. Denn eine solche Wirksamkeit ist in allererster Linie von dem Verhältnisse der geeinten Arbeiter zu der unorganisirten Masse abhängig. Welche Hoffnung können die 20,000 Mitglieder der Gewerkvereine haben, die Arbeitsbedingungen der vier Millionen gewerblichen Arbeiter Deutschlands zu verbessern, wenn die letzteren in ihrer weitaus überwiegenden Mehrheit den auf eine solche Verbesserung hinzielenden

Bestrebungen der ersteren aktiven oder passiven Widerstand leisten? Daher haben denn auch diese Gewerkvereine, sicherlich weniger aus Zufriedenheit mit der Lage der deutschen Arbeit, als in dem Gefühl ihrer Ohnmacht, niemals eine sonderliche Thätigkeit behufs Verbesserung der Arbeitsbedingungen entwickelt. Koalitionen aber, welche nicht diese Aufgabe erfüllen, verdienen nicht den Namen von Koalitionen.

Die Gewerkvereine von Duncker und Hirsch mußten, da sie durch ihre geringe Ausdehnung an der Erfüllung ihrer Hauptaufgabe gehindert waren, andere Ziele, als die naturgemäßen der Arbeiterkoalition, in den Vordergrund ihrer Bestrebungen rücken. Sie bemühten sich vor Allem um die Herstellung von Hülfskassen behufs Unterstützung im Falle von Krankheit und Invalidität. Doch war der Beitritt zu diesen Kassen für die Mitglieder der Gewerkvereine nicht obligatorisch, und die Zahl der Kassenmitglieder war daher weit geringer, als diejenige der Mitglieder der Gewerkvereine selbst. Die Kranken- und Sterbekassen, die weder so künstliche Berechnungen noch so große Summen zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erfordern, als die Alters- und Invalidenkassen, haben sich diesen Verbindlichkeiten ziemlich gewachsen gezeigt, obwohl die Zahl Derjenigen, die allmählich, zum Theil weil sie in Folge eingetretener Arbeitslosigkeit die Beiträge nicht mehr zahlen konnten, zum Theil aus anderen Gründen aus diesen Kassen austraten, verhältnißmäßig eine bedenklich große war. Dagegen sind die Invalidenkassen zu einer Quelle des Siechthums und Verfalles der fraglichen Gewerkvereine geworden. Die Beiträge zu denselben waren von vornherein zu niedrig normirt, als daß es möglich gewesen wäre, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Viele, namentlich ältere Männer traten nur der verlockenden Aussichten wegen, die ihnen durch die Invalidenpensionen eröffnet wurden, der Kasse bei, und die Verwaltung war zu eifrig bedacht, die Mitgliederzahl zu vermehren, als daß sie die Gefahr schnell eintretender Invalidität bei den älteren Mitgliedern richtig gewürdigt hätte. Anfangs betrug der Wochenbeitrag der Mitglieder der „Verbands-Invalidenkasse“ allgemein nur 10 Pf.; bald aber sah man sich genöthigt, den Beitrag der ursprünglichen Mitglieder auf 15 Pf., sodann auf 20 Pf. zu erhöhen, und der jüngste Verbandstag mußte sich zu einer nochmaligen Erhöhung verstehen. Die seit 1875 neu eingetretenen Mitglieder wurden, wie es gleich von Anfang an hätte geschehen sollen, je nach der Altersstufe verschieden behandelt. Sie hatten, je nach ihrem Beitrittsalter von fünfzehn bis dreißig, dreißig bis vierzig, vierzig bis fünfundvierzig, fünfundvierzig

bis fünfzig Jahren einen Wochenbeitrag von zehn, fünfzehn, zwanzig und fünfundzwanzig Pf.; später von vierzehn, zwanzig, siebenundzwanzig und siebenunddreißig Pf. zu zahlen. Neuerdings ist, wie schon bemerkt, der Beitrag nochmals erhöht worden. Männer, die älter sind als 45 Jahre, werden überhaupt nicht mehr aufgenommen. Ueberdies haben die neu Eintretenden ein Eintrittsgeld von fünfzig Pf. zu bezahlen. Diesen bedeutend erhöhten Beiträgen stehen gleichwohl geringere Leistungen der Kassen gegenüber. Die Pensionen der durch Unfall zu Invaliden gewordenen Mitglieder sind von 6 M. auf 4,50 M. herabgesetzt; und während früher diejenigen Mitglieder, welche durch Krankheit oder Alter invalide werden, 6 M. wöchentlich erhalten sollten, wenn sie zehn Jahre lang, und 7,50 M., wenn sie zwanzig Jahre lang beigesteuert hatten, ist jetzt die höhere Pension nur bedingungsweise zugestanden — „wenn der Zustand der Kasse es erlaubt", wozu nach den bisherigen Erfahrungen wenig Aussicht vorhanden ist. Durch alles dies, sowie durch unliebsame Prozesse, die sich an die Nichterfüllung versprochener Leistungen knüpften, ist gegen die Invalidenkasse der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine ein weitverbreitetes Mißtrauen entstanden, das selbstverständlich auch auf die Entwickelung dieser Gewerkvereine selbst sehr ungünstig zurückwirkt.

Die deutsche Gewerkvereinsbewegung krankte von vornherein an dem Uebelstande, daß sich mit derselben politische Parteibestrebungen verquickten. Die „Gewerkschaften" der sozialdemokratischen Partei, die durch einen Machtspruch der Centralleitung ins Leben gerufen wurden, hatten von vornherein gegen das Mißtrauen nicht allein der Regierungen, sondern auch der übrigen Parteien zu kämpfen, die Alles aufboten, um den Bestrebungen dieser Koalitionen entgegenzutreten. Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine dagegen vermochten unter den Arbeitern selbst, welche großentheils der sozialdemokratischen Fahne folgen und zum andern Theile wenigstens für die Fortschrittspartei keine Sympathie haben, wenig Anhang zu gewinnen. Die deutschen Gewerkvereine schließen zwar, gleich ihren englischen Vorbildern, statutenmäßig Diskussionen über politische und religiöse Gegenstände aus, und ihr Anwalt, Hr. Hirsch, pflegt sich daher gegen die Bezeichnung der Gewerkvereine als einer Schöpfung der Fortschrittspartei oder eines Zubehörs zu derselben zu verwahren. Trotz alledem vermögen dieselben ihr Gepräge oder mindestens den Schein eines fortschrittlichen Gepräges nicht abzuschütteln, und die Arbeiter, die anderen Parteien, namentlich der sozialdemokratischen, angehörten, haben daher den Gewerkvereinen von vornherein den Rücken zugekehrt. Selbst nach dem Erlaß des

Sozialistengesetzes, das den sozialdemokratischen Vereinen ein jähes Ende bereitete, vermochten die Gewerkvereine nicht, sich aus den auseinandergetriebenen Elementen der ersteren frisch zu rekrutiren. Welche Gelegenheit hätte sich damals geboten, die Arbeiter aller Parteirichtungen zu sammeln und zu organisiren! Allein diese Gewerkvereine flößten eben der großen Masse der deutschen Arbeiter kein Vertrauen ein und übten nicht die mindeste Anziehungskraft.

In der That war auch Alles, was die Hirsch-Duncker'schen Vereine bis dahin geleistet hatten, von herzlich geringem Belang. Die Organisation der Kranken- und Invalidenkassen würde ja an und für sich als ganz verdienstlich zu betrachten sein, vorausgesetzt, daß sie wirklich leisteten, was sie versprachen oder was überhaupt billigerweise von ihnen verlangt werden kann. Aber abgesehen davon, daß in diesem Punkte viel zu wünschen übrig blieb, bedurfte es zur Gründung von Hülfs- und Invalidenkassen keiner Gewerkvereine. Gewerkvereine sind ihrer Natur und geschichtlichen Entwickelung nach Vereinigungen zu dem Zwecke, die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Dies Ziel mußte gerade in Deutschland um so mehr in den Vordergrund treten, als hier die Löhne der Arbeiter bis in die neueste Zeit hinein hinter den Löhnen der übrigen großen Industriestaaten, England und Frankreich, weit zurückstanden. Auf die Erhöhung des Arbeitslohnes mußte mithin vor allem Anderen mit allen zulässigen Mitteln hingewirkt werden. Dies war freilich wenig nach dem Sinne einer Partei wie der Fortschrittspartei, die bei ihrem namentlich in der Lohnfrage behaupteten altmodischen national-ökonomischen Standpunkte von Koalitionen der Arbeiter kaum eine dauernde Verbesserung in der Lage derselben erwarten konnte, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften als die wahren Helfer des Arbeiters zu preisen pflegte und aus diesen Gründen in ihren eignen Reihen viele Arbeitgeber und Gegner der Arbeitersache zählte.

Selbst die Schöpfung von Hülfskassen und namentlich von Kassen zum Zwecke der Altersversorgung wurde hauptsächlich durch die herrschenden Lohnverhältnisse gelähmt. Höchstens von einer Elite leidlich situirter Arbeiter war zu erwarten, daß sie freiwillig und dauernd Beiträge von solcher Höhe aufbringen würden, daß die Leistungen der Invalidenkassen durch die Vermögenslage derselben verbürgt blieben. Die große Masse der deutschen Arbeiter war dazu kaum fähig. Ehe man sonach daran denken durfte, solche Kassen ins Leben zu rufen, deren Solidität einerseits von der Menge, anderseits von der dauernden Leistungsfähigkeit der Beitragenden abhängt, mußte man sich befleißigen, vor Allem

die Hindernisse dieser beiden Voraussetzungen aus dem Wege zu räumen; also einerseits das ganze Bestreben darauf richten, die Reihen der Gewerkvereine zu füllen, andererseits die ganze Thätigkeit derselben auf die Erhöhung des Arbeitslohnes zu konzentriren.

Das Erstere konnte nur dadurch erreicht werden, daß man auf's Strengste jeden politischen Charakter von den Gewerkvereinen fernhielt. Dann würden auch die Behörden ihr Mißtrauen gegen diese Vereine einigermaßen überwunden haben, obschon nicht zu leugnen ist, daß die Auffassung der gesetzlichen Koalitionsfreiheit seitens der deutschen Polizei sich oft recht wunderlich geäußert hat und besonders durch das Sozialistengesetz unsäglich verwirrt worden ist. Das Andere erfordete ein entschlossenes, wenngleich vorsichtiges Handeln. Die interessirten Vertheidiger der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine suchen deren Thatlosigkeit nach dieser Seite mit der nach dem Krach eingetretenen wirthschaftlichen Erschlaffung zu entschuldigen. Aber auch vor dem Krach hat man nichts davon gehört, daß sich die Gewerkvereine in umfassender Weise mit der Lohnfrage beschäftigt und die nothwendige Organisation ins Leben gerufen hätten, um für kommende Fälle gerüstet zu sein. Gerade in der Zeit, wo die Nachfrage nach Arbeitskräften groß und der Lohn im Allgemeinen ganz außergewöhnlich hoch war, hätte eine weise Leitung der Gewerkvereine, in Voraussicht des unvermeidlichen Rückschlages, alle Kräfte sammeln, die Arbeiter disziplniren und die nöthigen Fonds aufbringen müssen, um der Reaktion, die jeder Kundige kommen sah, die Spitze zu bieten. Wie viel Unheil, das später die massenhaften Arbeiterentlassungen und gewaltsamen Lohnherabsetzungen herbeiführten, hätte verhütet werden können, wenn wir in Deutschland in den auf den Krach folgenden Jahren mächtige Arbeiterbünde gleich denen der englischen Gewerkvereine besessen hätten!

Um gerecht zu sein, muß man anerkennen, daß auch die sozialdemokratischen Gewerkschaften nichts Ersprießliches geleistet haben. Sie krankten an demselben Uebel wie die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine; an dem Uebel, daß sie nicht einzig und allein Arbeiterbünde, sondern politische Bünde waren. Die Arbeiter, die nicht den sozialdemokratischen Parteien angehörten, fühlten sich daher von denselben abgestoßen. Ueberdies wurden von den Gewerkschaften die Arbeitseinstellungen ein wenig sportmäßig, oder jedenfalls in einer Art getrieben, die der Weisheit der Führer und dem gesunden Urtheil der Arbeiter keine besondere Ehre machte. Nicht sowohl Arbeitseinstellungen thaten in jener Periode außergewöhnlicher Nachfrage nach Arbeitskraft noth, sondern, wie schon

bemerkt, die Sammlung und zweckmäßige Organisation der Kräfte, sowie die Aufbringung genügender Fonds, um für alle Fälle eine starke Rückendeckung zu gewinnen.

Die sozialdemokratischen Gewerkschaften sind dem Sozialistengesetze zum Opfer gefallen. Erst seit zwei oder drei Jahren haben die Arbeiter, die keine Lust verspürten, den Gewerkvereinen von Hirsch beizutreten, aber gleichwohl das Bedürfniß fühlten, sich zu kräftigen Verbänden zusammenzuschließen, von Neuem sogenannte Fachvereine gebildet, die sich wesentlich die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zur Aufgabe machen. Die Fachvereine sind wohl meist durch Anregung seitens der sozialdemokratischen Führer entstanden, fassen auch allem Anscheine nach vorwiegend sozialdemokratische Elemente in sich. Dennoch haben sich diese Vereine bisher von jedem Parteicharakter frei zu halten gewußt. Politische Diskussionen sind, wie es freilich auch bei ihren Konkurrenten der Fall ist, statutarisch ausgeschlossen, und die scharfe Ueberwachung, die ihnen die Polizeibehörden angedeihen lassen, verhindert vielleicht noch wirksamer als das statutarische Verbot jede Verirrung auf das politische Gebiet. Oft verfahren bei dieser Ueberwachung die Organe der Polizei mit einer Strenge, daß man nicht recht begreift, wie dabei noch von Koalitionsfreiheit die Rede sein kann, und daß man meinen sollte, Beschwerden über unzulässige Beschränkung dieser gesetzlichen Freiheit würden von keiner unparteiischen richterlichen Instanz zurückgewiesen werden können. Indessen hat vielleicht dies Uebermaß von Strenge das Gute, die Fachvereine immer mehr daran zu gewöhnen, Koalitionen und schlechterdings nichts weiter als Koalitionen zu sein, jedes Parteigepräge mit allem Eifer abzustoßen und dadurch den Arbeitern jeder politischen oder religiösen Richtung die Thore der Fachvereine weit zu öffnen. So lange es Arbeitgeber giebt und der sozialistische Zukunftsstaat ein Phantom bleibt, sind Koalitionen unentbehrlich, und ihr Ziel kann stets nur das nämliche sein. Die Parteien dagegen und deren Bestrebungen wechseln und müssen wechseln mit der jeweiligen Lage und den jeweiligen Auffassungen. Darum sollten Arbeiterverbände, die nur die Hebung der Arbeitsbedingungen und den Kampf mit den entgegenstehenden Interessen zum Zwecke haben, jede auch nur scheinbare Abhängigkeit von einer politischen Partei eifrigst vermeiden. Und jede Partei, wie sie auch heißen möge, sollte es im Interesse der Arbeiter vermeiden, ihre Parteibestrebungen in die Arbeiterkoalitionen zu verlegen, da die letzteren dadurch schlechterdings nur gelähmt werden können.

Die Bildung von Fachvereinen hat in einzelnen Städten, wie Berlin und Hamburg, große Fortschritte gemacht. Es giebt hier kaum noch ein Gewerbe, das nicht seinen Fachverein hätte. Auch tritt die Neigung hervor, eine Zentralisation der örtlichen Vereine herzustellen. Zunächst sind wenigstens die von den Fachvereinen gegründeten Hülfskassen vielfach zentralisirt worden, während den Vereinen selbst bei ihren Bestrebungen, sich zu nationalen Verbänden zusammenzuschließen, von den Behörden die bedauerlichsten Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, die freilich unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes unvermeidlich sind. Dennoch ist es klar, daß die Fachvereine ohne Zentralisation die meisten ihrer Zwecke nur unvollkommen erfüllen können.

Trotz alledem hat sich die Thätigkeit der Fachvereine seit der kurzen Zeit ihres Bestehens schon recht oft bemerklich gemacht, und ist im Allgemeinen eine ziemlich erfolgreiche gewesen. Die Arbeitseinstellungen, die im Frühjahr 1884 zu Berlin und anderwärts stattfanden, und meist mit dem Siege der Arbeiter endeten, sind hauptsächlich das Werk dieser Vereine. Aber auch ohne Arbeitseinstellung, bloß durch geschlossenes Auftreten haben dieselben öfters ihren Zweck erreicht. Dabei kann man ihnen das Lob nicht vorenthalten, daß sie im Ganzen mit ebenso viel Verstand wie Mäßigung handelten. Obwohl die Mittel, über welche die Fachvereine bei ihrem kurzen Bestande verfügen können, noch sehr geringe sind, waren die von ihnen eingeleiteten Strikes doch wohlvorbereitet, die Taktik geschickt und die Durchführung energisch. Androhungen einer allgemeinen Arbeitseinstellung wurden in der Regel gänzlich vermieden. Man ließ zuvörderst durch eine Kommission feststellen, welche Minimalforderungen zu erheben seien, und beschränkte sich dabei auf ein solches Maß, daß nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der Arbeiter einer Verweigerung der gestellten Bedingungen ausgesetzt war und im Falle zur Arbeitseinstellung schreiten mußte.

So war in dem großen Gewerke der Tischler der mittlere Lohn auf 18 Mark per Woche, bei $9^1/_2$stündiger Arbeitszeit und gänzlichem Wegfall der Sonntagsarbeit, festgestellt worden. Die große Mehrzahl der Unternehmer, und zwar gerade die bedeutendsten, gewährte diese Bedingungen schon seit längerer Zeit. Sie fielen daher von vorn herein aus, und der Strike war dadurch auf einen Bruchtheil der Meister begrenzt, von denen sich eine ganze Anzahl, sobald es mit der Arbeitseinstellung Ernst zu werden drohte, sofort entschloß, sich den Bedingungen der Arbeiter anzubequemen. Andere, die ihr Geschäft

wesentlich auf die Grundlage billiger Arbeit gestellt hatten und nur durch große Billigkeit des Waarenangebots Umsatz erzwingen, konnten natürlich nicht sogleich nachgeben, ohne ihren Gewinn in Frage zu stellen, und mußten daher den Strike über sich ergehen lassen. Ungefähr 500 Werkstätten mit 6000 Gesellen blieben, als am 21. April die Arbeitseinstellung begann, von derselben gänzlich unberührt; einige hundert Meister mit gegen 2700 Gesellen hatten sich nach und nach den Bedingungen der Arbeiter gefügt, und nur etwa 1150 Gesellen brauchten thatsächlich die Arbeit einzustellen. Was dem örtlichen Fachvereine der Tischler an Geldmitteln abging, wurde von den auswärtigen Berufsgenossen und auch von anderen Gewerken bereitwillig ergänzt. Die Unterstützung war für Verheirathete auf Mark 10, für Unverheirathete auf Mark 8,50 festgestellt. Ueberdies sorgte die mit der Leitung des Strikes beauftragte Kommission dafür, daß die Unverheiratheten möglichst in anderen Städten Verwendung fanden. Einen Zuzug fremder Arbeiter zum Ersatz der Feiernden oder Wegziehenden hatte man, wie es scheint, fast gänzlich zu verhindern gewußt, sodaß die zahlreichen kleinen Meister, die fast allein Widerstand leisteten, bald in ihrer Existenz getroffen wurden. Den größeren Unternehmern, die sich durch die Konkurrenz der billig und schlecht arbeitenden kleinen Geschäfte ebenso hart getroffen fühlten, wie die Arbeiter selbst, war unter solchen Umständen die Initiative der letzteren gar nicht unerwünscht, und es konnte so fast keinem Zweifel unterliegen, daß die Arbeiter, wie es thatsächlich geschah, den Sieg davon tragen mußten.

In derselben Weise wurden kurz hinter einander die Arbeitsbedingungen in verschiedenen Handwerken erheblich gebessert. Allein die dabei angewendete Taktik versagte, sobald es die Arbeiter mit größeren Fabrikanten zu thun hatten. Die kleinen Handwerksmeister, die selber nichts zuzusetzen haben, werden eben durch eine Arbeitseinstellung in ihrer eignen Existenz bedroht, während ein Fabrikant, der allenfalls ein halbes Jahr oder länger einem Strike ruhig zusehen kann, darauf rechnet, daß die Strikenden es so lange nicht auszuhalten vermögen. Aus diesem Grunde endete beispielsweise der große Strike in der bekannten Nähmaschinenfabrik von Frister und Roßmann mit keinem positiven Erfolge für die Arbeiter. Dieser Strike war überdies improvisirt und ohne die Vorbereitung erfolgt, ohne welche derartige Unternehmungen fast immer scheitern müssen. Die Direktion hatte ein ähnliches Verfahren eingeschlagen, wie das nach der obigen Schilderung seitens der Arbeiter in Anwendung gebrachte. Sie beabsichtigte zweifel-

los eine Herabsetzung aller Akkordlöhne; aber um nicht plötzlich die sämmtlichen Arbeiter ihrer Fabrik gegen sich zu haben, begann sie bei einem bestimmten Arbeitszweig die Löhne zu kürzen, und würde damit wahrscheinlich nach und nach fortgefahren sein. Die Arbeiter jedoch merkten wohl, worauf die Absicht der Direktion hinauslief, und stellten sofort sämmtlich, mit Einschluß der weiblichen, die Arbeit ein. Abgesehen von der drohenden Lohnherabsetzung war es auch die Behandlung der Werkstattmeister, über welche man sich beklagte. Beim Beginne des Strike war, wie später ein Mitglied der Kommission eingestand, kein Pfennig zur Unterstützung der Feiernden vorhanden; allein der Fachverein der Maschinenarbeiter stellte sofort seine Kasse zur Verfügung, und das Gefühl der Solidarität unter den Arbeitern zeigte sich in glänzendem Lichte. Der Fachverein der Schneider gewährte pro Kopf seiner zahlreichen Mitglieder wöchentlich 50 Pfennige für den Unterstützungsfonds, und die Nachfolge sämmtlicher Fachvereine der Schneider in Deutschland wurde erwartet. Die Maurer, die Buchdrucker, die Buchbinder, die Metalldreher gewährten Beiträge bis zu 500 Mark aus ihren Kassen, und das Strikekomité konnte aussprechen, daß fast sämmtliche größere Industriewerkstätten Deutschlands an den Sammlungen für die Feiernden betheiligt seien. Indessen fehlte es auch an niederschlagenden Erfahrungen nicht. Auf die den Ortsvereinen (Hirsch-Duncker'scher Observanz) angehörigen Arbeiter scheint von ihrem Vorstande ein Druck ausgeübt worden zu sein, die Arbeit wieder aufzunehmen. Nach den Statuten dieser Ortsvereine müssen die Mitglieder derselben im Fall eines Strikes jede ihnen nachgewiesene Arbeit annehmen, widrigenfalls sie ihrer Rechte am Verein verlustig gehen. Die Vorstandsmitglieder nun sollen beabsichtigt haben, die Aufnahme der Arbeit in der Fabrik von Frister und Roßmann zu proklamiren und das Statut in Anwendung zu bringen. Auch anderweitige Einmischungen scheinen mitgespielt zu haben. Kurz, von den Führern der Arbeiter wurde es offenbar für gerathen gehalten, dem Strike auf glimpfliche Manier ein Ende zu machen. Die Direktion versprach, es bei den alten Lohnsätzen bewenden zu lassen und gewährte den Arbeitern das Recht, in den einzelnen Sälen Komités zu bilden, welche über die Köpfe der Werkmeister hinweg direkt bei der Verwaltung Beschwerden erheben können.

Um den Kampf wegen der Arbeitsbedingungen gegen die Großindustrie und namentlich gegen die koalirte Großindustrie mit Erfolg bestehen zu können, müssen die Arbeiterverbindungen mit all' den Zu-

rüstungen ausgestattet sein, wie sie sich in den englischen Gewerkvereinen bei einander finden. Sie müssen über die Geldmittel verfügen, die es den Arbeitern gestatten, eine Arbeitseinstellung allenfalls länger auszuhalten, als die Fabrikherren, welche im Fall einer solchen nicht allein unmittelbare Verluste, beziehungsweise Entgang von Gewinn, sondern auch eine dauernde Okkupirung der Absatzquellen durch innere oder ausländische Konkurrenten zu fürchten haben. Und sie müssen nicht bloß über bereite Geldreserven verfügen, sondern überdies eventuell für anderweitige Unterbringung der überschüssigen Arbeitskräfte, Verpflanzung derselben in andere Länder u. dgl. sorgen können.

Aber auch dann noch werden die Erfolge der Arbeiterkoalitionen beschränkt bleiben, so lange sich die letzteren nicht über alle Klassen der Arbeiter erstrecken. So können die englischen Gewerkvereine nicht verhindern, daß fortwährend große Massen von Arbeitskräften unbeschäftigt bleiben und einen dauernden Druck auf den Lohn, selbst der „qualifizirten" Arbeit, ausüben. Man wird sich darüber nicht verwundern, wenn man bedenkt, daß nicht bloß in der Landwirthschaft Großbritanniens die Tendenz vorherrscht, an die Stelle des Getreidebaues den Wiesenbau und die Weidewirthschaft zu setzen und auf diese Weise die menschliche Arbeitskraft mehr und mehr entbehrlich zu machen, d. h. den Lohn der Arbeit der Rente des Grundbesitzes zu opfern; sondern daß in Großbritannien wie überall ein ungerechtes Erbrecht, sowie die Uebermacht des Besitzes (welche in früherer Zeit unmittelbar durch Unterdrückung der Arbeit, und späterhin durch künstliche Begünstigungen des Besitzes herbeigeführt wurde) eine Vertheilung der Güter mit sich gebracht haben, kraft deren die Arbeit mehr von den Gewinninteressen der Besitzenden, als von den Interessen der arbeitenden Massen abhängig ist.

Koalitionen der Arbeiter, selbst wenn sie sich über alle Klassen der Arbeit erstrecken und die große Mehrzahl der Arbeiter umfassen, werden im günstigen Falle immer nur im Stande sein, Kompromisse zwischen dem Unternehmerthum und der Lohnarbeit herbeizuführen, ungünstigen Falles aber auch auf Mißerfolge gefaßt sein müssen, welche die Lage der Arbeiter auf lange Zeit verschlimmern können. So wichtig und werthvoll ihre Verabredungen zeitweilig als Kampfmittel sein können, so wenig greifen sie doch die sozialen Uebel bei der Wurzel an, und machen gesetzliche Reformen sozialer Natur durchaus nicht überflüssig.

Dies fangen auch die englischen Arbeiter, bei denen zum Theil eine sehr anerkennenswerthe tapfere Gesinnung, zum Theil aber auch Mangel an Erkenntniß der sozialen Uebel die Selbsthülfebestrebungen

lange Zeit ungebührlich in den Vordergrund stellte, mehr und mehr einzusehen an. In Deutschland hingegen herrscht unter den Arbeitern vielleicht allzu sehr die umgekehrte Tendenz vor. Die deutschen Arbeiter verlassen sich mehr auf Eingriffe der Gesetzgebung, und mißachten ein wenig die Erfolge, die auf dem Wege der Selbsthülfe zu erreichen sind, obschon die Aussichten auf tiefgreifende gesetzliche Reformen in Deutschland keineswegs sehr günstige sind. So haben sich die Fachvereine den Bestrebungen der sozialdemokratischen Partei zu Gunsten der gesetzlichen Feststellung eines Normalarbeitstages lebhaft angeschlossen. Es wird daher am Platze sein, über diese Bestrebungen hier einige Worte zu sagen.

Die sozialdemokratische Partei des Reichstages ist mit der Ausarbeitung eines Arbeiterschutzgesetzes beschäftigt, das unter Anderem die Festsetzung einer gesetzlichen Maximalarbeitszeit von 58 Stunden für die Woche (je zehn Stunden an den fünf ersten Tagen der Woche, und acht Stunden Sonnabends) beantragt*). Doch hat sich die Partei durch das Zentrum insofern den Vorsprung abgewinnen lassen, als letzteres ähnliche Anträge (bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit, sowie bezüglich eines Maximalarbeitstages) früher vor das Plenum brachte. Die dreitägige Erörterung dieser Anträge im Reichstage hat einstweilen nur das Ergebniß gehabt, daß dieselben einer Kommission zur Berathung überwiesen worden sind. Doch scheint weder bei der Mehrheit des Reichstages, noch bei der Regierung eine Geneigtheit vorhanden zu sein, insbesondere auf eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit erwachsener männlicher Arbeiter einzugehen. Gleichwohl ist die gesetzliche Regelung wünschenswerth, nicht sowohl wegen derjenigen Arbeiter, die sich bereits unter dem schützenden Dache einer mächtigen Vereinigung befinden, oder mindestens der Vereinigung zugänglich sind, als wegen derjenigen, die ohne Organisation der Willkür und Gewinnsucht der Unternehmer schutzlos preisgegeben sind. In einzelnen Gegenden Deutschlands soll eine fünfzehn- und sechszehnstündige Arbeitsdauer nicht ungewöhnlich sein. Das sind natürlich gerade diejenigen Landschaften, wo der Arbeiter wegen seiner Vereinzelung schwach und zur Vereinigung zu arm, zu träge oder zu unwissend ist. Aber auch dort, wo die Arbeiter mit vollem Bewußtsein Widerstand gegen die Herabdrückung der Arbeitsbedingungen leisten und diesen Widerstand durch Vereinigung kräftigen, findet derselbe doch leicht an äußeren Umständen, die durch bloße Vereinigung der Arbeiter nicht gehoben werden können, seine Grenze. Soweit reicht in der Regel die

*) Im Januar 1885 geschrieben. Seitdem liegt der Antrag vor.

Macht der Arbeiterkoalition nicht, daß z. B. der Konkurrenz der Frauen- und Kinderarbeit dadurch ein wirksamer Riegel vorzuschieben wäre. Selbst in dem klassischen Lande der Freiheit und der Koalitionen, Großbritannien, sind die Beschränkungen der Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken meist nicht durch Koalitionen, sondern durch Parlamentsakte herbeigeführt worden. Ohne eine vorherige Regelung dieser Angelegenheit würde aber den erwachsenen männlichen Arbeitern eine Beschränkung ihrer Arbeitszeit wenig nützen, sondern im Gegentheil sehr erheblich schaden können.

Es erhebt sich indessen auch der Zweifel, ob die gesetzliche Beschränkung der Arbeitsdauer den Gewinn der Unternehmer, der heutzutage thatsächlich in großem Maßstabe zum Regulator der Produktion geworden ist, nicht in Frage stellen oder auf ein so niederes Niveau drücken würde, daß das Kapital sich vielfach von der Produktion zurückziehen und dadurch die Arbeiter am meisten schädigen würde. Allerdings können die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Ohne Produktion würden auf die Dauer die Kapitalisten ebensowohl zu Grunde gehen, wie die Arbeiter. Aber sie können eine Produktionseinstellung, vorausgesetzt, daß die Noth der Arbeiter nicht zu gewaltsamen und siegreichen Aufständen führt, länger aushalten. Die Betriebskapitalien können aus den Geschäften herausgezogen und zur Bestreitung des Lebensbedarfs während der Dauer des Produktionsstillstandes verwendet, und statt der Produkte des eignen Landes können die Produkte fremder Länder konsumirt werden. Diese Voraussetzungen werden in der Wirklichkeit sich niemals bis zum Ende erfüllen. Aber daß sie bis zu einem gewissen Grade eintreten können, daran ist nicht im Mindesten zu zweifeln. Wir erleben es bei jeder Handelskrisis, daß die Kapitalien sich von der Produktion zurückziehen und dadurch unsägliches Elend über die arbeitende Bevölkerung bringen. Ich betrachte, wie sowohl in dieser als auch in früheren Schriften wiederholt von mir hervorgehoben wurde, die mehr oder weniger ausschließliche Abhängigkeit der Produktion von den Gewinninteressen als einen Krebsschaden der heutigen Gesellschaftsverfassung und habe ausführlich erörtert, durch welche Mittel derselbe zu heben sei. Allein so lange solche Mittel nicht in Anwendung gebracht werden und in volle Wirksamkeit getreten sind, bleiben die Thatsachen wie sie sind bestehen, und eine praktische Arbeiterpolitik hat mit ihnen zu rechnen.

Obenhin betrachtet erscheint es sehr plausibel, daß in einem Lande, in dem es überschüssige Arbeitskräfte giebt, welche beim besten Willen, zu arbeiten, keine Beschäftigung erlangen können, eine gesetzliche Be-

schränkung der Arbeitsdauer die Arbeitskräfte besser vertheilen würde. In allen Industrieländern der Welt giebt es fast zu allen Zeiten und in allen Berufszweigen eine Menge von Leuten, die für kürzere oder längere Perioden außer Beschäftigung sind. Die Zahl der Bettler und Landstreicher gewährt bei weitem nicht ein vollständiges Bild der Sachlage. Auf diese unterste Stufe der gesellschaftlichen Leiter sinken nur die Hülflosesten oder Verderbtesten hinab. Vielleicht noch größer ist die Anzahl Derjenigen, die, ob sie einen eigenen Betrieb haben oder für Lohn arbeiten, tage-, wochen- oder monatelang keine einträgliche Beschäftigung haben und einstweilen aus den Taschen ihrer Angehörigen oder von ihren eigenen Ersparnissen leben oder im Verborgenen ein Dasein führen, noch zehnmal härter als dasjenige der Bettler und Landstreicher. Wie, wenn alle die unter den obwaltenden Umständen beschäftigungslosen Arbeiter durch eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitsdauer einen Antheil an der nationalen Arbeit erhalten könnten? Scheint es nicht einleuchtend, daß, wenn heute in Deutschland (um eine beliebige Ziffer zu nennen) sechs Millionen Arbeiter täglich zehn Stunden arbeiten, bei einer gesetzlichen Feststellung der Arbeitszeit auf acht Stunden um ein Viertel mehr, also $7^1/_2$ Millionen Arbeiter beschäftigt werden müßten? So viele frische Arbeitskräfte würden offenbar kaum aufzutreiben sein. Wenn aber die Industrie des Landes (worunter hier alle, sowohl die landwirthschaftlichen, als auch die gewerblichen Beschäftigungen zu begreifen sind), ihrer dringend bedürfte, würde eine so starke Nachfrage nach Arbeitern entstehen, daß der Lohn nothwendig auf einen höheren Stand als bisher steigen müßte. Erfüllten sich mithin die Voraussetzungen dieser Theorie, so ließe sich gar kein einfacheres und gewaltigeres Mittel, die Lage der Lohnarbeit zu heben, denken, als die gesetzliche Einführung eines möglichst kurzen Normalarbeitstages. Welch' verheißungsvolle Aussichten eröffnen sich bei dem Gedanken, daß der Arbeiter bei einer verhältnißmäßig kurzen Anstrengung hohen Lohn erzielen könnte! Er würde Muße gewinnen, sich (was ihm heute leider nur zu oft unmöglich ist) seiner Familie und der Erziehung seiner Kinder zu widmen, sowie für seine geistige Bildung zu sorgen. Die angemessene Abwechselung von Anstrengung und Ruhe würde seine Gesundheit befördern, und wir würden nicht über ein entnervtes, kränkliches Geschlecht zu klagen haben, das seine übermäßigen Arbeitsleistungen von heute mit völliger Erschöpfung und Unfähigkeit am nächsten Tage bezahlt. Die Krankheiten würden sich vermindern, die Invalidität später eintreten, die Gefahr, durch Unfälle betroffen zu werden (die natürlich

desto größer ist, je länger gearbeitet wird), abnehmen. Kurz, das Zaubermittel ist gefunden, welches die schwersten sozialen Uebel ohne viel Schwierigkeit beseitigt. Und wenn die achtstündige Arbeitszeit sich nicht als zulänglich erweist, um die von ihr gehegten Erwartungen zu erfüllen; wenn beispielsweise die Bevölkerung schnell zunimmt und wieder Arbeitslose zum Vorschein kommen, so setzt man die Arbeitszeit auf sechs und das nächste Mal wohl gar auf vier Stunden herab — und allem Uebel ist aufs Neue abgeholfen!

Allein die Dinge liegen in Wirklichkeit doch ein wenig anders, als sie hier erträumt werden. Das große landwirthschaftliche Gewerbe wird man bei Erwägungen dieser Art am besten ganz aus dem Spiel lassen. Denn hier häufen sich nicht bloß die dringendsten Arbeiten zu einzelnen Zeiten des Jahres dermaßen, daß ohne ein Hinausgreifen über die durchschnittliche Arbeitsdauer nicht auszukommen ist, während zu anderen Zeiten wenig oder gar nicht gearbeitet werden kann; sondern es ist auch im Uebrigen die Feldarbeit von den Wechselfällen der Witterung so abhängig, daß der eine Tag eine kurze, der andere eine lange Arbeitszeit nothwendig macht. Aehnlich ist es in manchen Gewerben, die im Freien betrieben werden. In den meisten Handwerken sowie in der sog. Hausindustrie macht die wechselnde Nachfrage eine festbestimmte Arbeitszeit unmöglich, um so mehr, als hier die Lohnarbeit mit der Arbeit der kleinen Meister konkurrirt, welch' letztere man doch schwerlich wird beschränken können oder wollen. Es bleiben also wesentlich nur die Fabriken oder überhaupt die industriellen Großbetriebe übrig, für welche man sich eine gesetzlich bestimmte Arbeitsdauer als durchführbar denken kann, obschon auch hier die schwankende Nachfrage vielerlei Ausnahmen nöthig machen und die verschiedene Natur der Betriebe einer Behandlung über denselben Leisten widerstreben würde.

Die sozialdemokratische Partei hat sich mit ihren Entwürfen, so weit sich bisher, wo dieselben noch nicht detaillirt vorliegen, übersehen läßt, nach meiner Ansicht durchaus innerhalb der Grenzen des Möglichen und Diskutirbaren gehalten. Eine zehnstündige Arbeitszeit braucht im Allgemeinen in keinem Fabrik- oder Großbetriebe überschritten zu werden. Für gewisse Hantierungen, die keine regelmäßige und wesentlich gleichbleibende Anstrengung erfordern, würde eine Ueberschreitung vielleicht zuzugestehen sein, aber für die Hauptarbeiten würde eine zehnstündige Arbeitsdauer als Maximalzeit angemessen erscheinen. In den Staatsbetrieben der nordamerikanischen Union ist die Achtstundenarbeit eingeführt, und in den Privatetablissements gravitirt die Arbeitsdauer nach

diesem Punkte hin, während in England die neunstündige Arbeitszeit in Fabriken die Regel bildet.

Daß der Staat ein hohes Interesse daran hat, die Arbeiter vor dem Mißbrauch durch die Gewinnsucht zu schützen, bedarf heutzutage keines Nachweises mehr, da der Schutz der Kinder- und Frauenarbeit der nämlichen Tendenz zu verdanken und nicht einzusehen ist, weßhalb die Männer, soweit sie schutzbedürftig sind, nicht gleichfalls geschützt werden sollten. Der Einwand, daß eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit freie Bürger eines Theils ihrer Freiheit beraube, beruht auf einer leeren Fiktion, die keinen Anspruch auf Berücksichtigung hat. Wären die Arbeiter wirklich frei; würden sie nicht durch ein übermäßiges Angebot von Arbeitskräften (oder, wie man sich meines Erachtens richtiger ausdrückt, durch eine künstliche und ungerechte Monopolisirung der Arbeitsgelegenheiten) zur Ueberanstrengung bei kargem Lohne gezwungen, so würde es sicherlich nicht mit freiem Willen geschehen, daß sie bis zur Erschöpfung arbeiten. Uebermäßige Anstrengung muß im Allgemeinen nothwendig zu geistiger Versumpfung, sittlicher Entwürdigung und körperlicher Zerrüttung führen. Die hygienischen Thatsachen sprechen überall, wo sie mit einiger Zuverlässigkeit erhoben wurden, laut für die gemeinschädlichen Wirkungen allzulanger Arbeitszeit. In Verbindung mit dürftiger Ernährung untergräbt sie die Volksgesundheit und degenerirt große Theile des gesellschaftlichen Körpers. Darf der Staat, der nicht bloß der Gegenwart ihr Recht zu wahren, sondern auch die Keime der zukünftigen Entwickelung zu pflegen hat, unbekümmert zusehen, wie die Elemente der Volkskraft langsam, aber sicher der Auflösung entgegen geführt werden? Auch in der Industrie, gleichwie auf jedem anderen Gebiete, muß schließlich derjenige Staat obsiegen, der über das kraftvollste, intelligenteste und sittlichste Arbeiterheer verfügt. Niemals werden auf die Dauer die industriellen Kämpfe erfolgreich mit einem hungernden, siechen, zähneknirschenden, dem Familienleben entfremdeten, allen Gesetzen der Menschheit hohnsprechenden Arbeitergeschlechte geführt werden können.

Wenn aber wirklich auf dem Wege der Gesetzgebung eine Maximalgrenze der Arbeitsdauer festgestellt und durch eine wirksame Kontrole gesichert werden kann, wird nicht eine Maßregel der fraglichen Art die Wirkung haben, daß sofort die Löhne entsprechend gekürzt werden und so den Arbeitern eine Wohlthat, die man ihnen mit der einen Hand austheilt, zur Plage wird? Klagen die Arbeiter nicht jetzt schon, und gewiß oft mit vielem Rechte, über zu niedrige Löhne? Sind die letz-

teren nicht daran schuld, daß häufig die Ernährung, Bekleidung und Wohnung unbefriedigend bleiben, und ist der Mangel an diesen nothwendigen Bedürfnissen der Gesundheit nicht nachtheiliger, als eine lange Arbeitsdauer bei auskömmlicherem Lohne? Müssen die Arbeiter nicht wegen unzulänglichen Lohnes oft ihre Frauen und Kinder zur Arbeit schicken, und wird dadurch das Familienleben nicht schlimmer berührt, als wenn die Männer um guten Lohn etwas länger arbeiten?

Sicherlich sind alle diese Fragen nicht ohne Gewicht, und leiten besonders auf die schon oben gemachte Bemerkung zurück, daß ohne eine vorherige Regelung der konkurrirenden Frauen- und Kinderarbeit ein Maximalarbeitstag den erwachsenen männlichen Arbeitern eher schaden, als nützen würde. Aber auch dann noch hängt es von gewissen Umständen ab, ob die Löhne der letzteren sinken, stationär bleiben oder gar steigen würden. Man muß sich, um hierüber ins Klare zu kommen, vergegenwärtigen, durch welche Verhältnisse der Preis der Arbeit bestimmt wird. Unter den heutigen Produktionsbedingungen, die natürlich allein in Betracht kommen können, hängt der Preis der Arbeit in erster Linie von dem Verhältniß der Nachfrage zum Angebot auf dem Arbeitsmarkte ab. Es giebt jedoch auch noch andere Umstände, die einen sehr wichtigen Einfluß darauf ausüben. Dahin gehört vor Allem die Widerstandskraft der Arbeiter gegen unbillige Zumuthungen. Wenn Arbeiter sich ohne Noth jeder Lohnbedingung unterwerfen, so wird dadurch in vielen Fällen nur der Gewinn des Unternehmers erhöht oder der Preis des Arbeitserzeugnisses gedrückt, ohne daß der Verbrauch davon im Verhältniß zunähme. Die Arbeiter selbst haben es also, wie die Erfolge so vieler Koalitionen aufs Unzweideutigste darthun, sehr oft ganz in ihrer eignen Hand, bessere Arbeitsbedingungen zu erzwingen. Die Wirkung des hier vorausgesetzten Widerstandes ist die nämliche, wie die eines verminderten Arbeitsangebotes bei gleichbleibender Nachfrage. Die Löhne werden dadurch nach einem höheren Punkte getrieben. Durch eine Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, sowie der Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter würde nun offenbar das Arbeitsangebot virtuell vermindert werden. Die Zahl der sich anbietenden Arbeiter als gleichbleibend angenommen, würde doch die verfügbare Arbeitszeit im Ganzen eine geringere sein. Naturgemäß würde sich mithin die Tendenz zum Steigen des Arbeitslohnes einstellen. Die Arbeitgeber würden jedoch vermuthlich die Kürzung der Arbeitsdauer zum Vorwande nehmen, um an den Löhnen abzuzwacken. In vielen Fällen, nämlich überall da, wo die eben geschilderten Be-

dingungen vorliegen, würde der Erfolg dieses Verfahrens lediglich von der Widerstandskraft der Arbeiter abhängen. In anderen Fällen jedoch ist es denkbar, daß der Preis der Arbeitserzeugnisse auf einem Punkte steht, wo unter den obwaltenden Verhältnissen eine Erhöhung desselben den Rückgang der Nachfrage, also auch der Produktion einschließen und wo die virtuelle Erhöhung des Arbeitslohnes vermittelst einer Verkürzung der Arbeitsdauer den Gewinn der Unternehmer in Frage stellen und daher die Letzteren allmählich zur Einstellung der Kapitalverwendung in dem bezüglichen Geschäfte veranlassen würde. Dies kann namentlich da Platz greifen, wo der Waarenpreis durch die internationale Konkurrenz bestimmt wird. Gegen die Konkurrenz des Auslandes auf dem inneren Markte könnte man sich allenfalls durch Zölle schützen. Auf dem „Weltmarkte" hingegen ist die Konkurrenz frei. Um hier konkurriren, d. h. Waaren ausführen zu können, muß man mit anderen Ländern in Bezug auf Billigkeit und Qualität wetteifern. Es kann daher, obwohl weder Wohlfeilheit noch Qualität die alleinigen Gründe sind, welche den Umfang der Ausfuhr eines Landes bestimmen, immerhin leicht der Fall eintreten, daß der Export gewisser Waaren durch die Erhöhung der Arbeitskosten in Gefahr geräth. Die Schmälerung des Exportes kann aber unter Umständen zu einer erheblichen Verminderung der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte und mithin zur Schädigung der Arbeiterinteressen führen. Indessen bleibt dabei immer noch in Erwägung zu ziehen, ob nicht im gegebenen Falle der Verzicht auf die Ausdehnung des Exportes gerathener und im wahren Interesse des Landes gebotener ist, als die Anpassung der heimischen Arbeitsbedingungen an die Erfordernisse der Ausfuhr. Hohe Löhne schließen eine starke Kaufkraft der vom Arbeitslohn lebenden Bevölkerung ein, und gewöhnlich ist die Steigerung der inneren Kaufkraft wichtiger und segensreicher, als die durch die Konkurrenz „auf dem Weltmarkte" herbeigeführte Billigkeit der Arbeit. Endlich darf auch dies nicht vergessen werden, daß eine kurze Arbeitszeit eben so wenig wie hoher Lohn stets theure Arbeit bedeutet. Im Gegentheil ist es eine ausgemachte Thatsache, daß da, wo hoher Geldlohn die Regel ist, die relative Arbeitsleistung größer zu sein pflegt, als da, wo niedrige Löhne gezahlt werden. Bei hohen Löhnen ist daher die Arbeit gleichwohl oft billiger, als bei niederen. Die Gründe dieser vielfach beobachteten Thatsache sind einfach darin zu suchen, daß der gut bezahlte, gut ernährte, an Bedürfnisse verschiedener Art gewöhnte Arbeiter bei größerer Arbeitsfreudigkeit und schärferem Sporne zur Arbeit eine größere Energie, Geschicklichkeit und

Handfertigkeit entwickelt. Das Gleiche ist oft der Fall bei einer Verkürzung der Arbeitsdauer. Nicht bloß in den Bauhandwerken, sondern auch in manchen Fabrikationszweigen ist die höhere Leistung bei kürzerer Arbeitszeit ausgiebig beobachtet worden. Hr. Karl Grad in einem seiner lehrreichen Aufsätze über die elsässische Industrie berichtet, daß, als in der großen Spinnerei von Herzog 1864 die Arbeitsdauer von zwölf auf elf Stunden herabgesetzt wurde, die Garnproduktion in gewissen Artikeln sich um fünfzehn Prozent erhöhte, und daß bei einer gleichen Reduktion der Arbeitsstunden in der Weberei von Dollfus, Mieg & Co. zu Dornach bei den feinen Geweben eine Mehrproduktion von 1,6 Prozent erzielt worden sei. Ueberdies stellt der Arbeitslohn, namentlich bei sehr verfeinerten Produktionsprozessen, durchaus nicht immer den ausschlaggebenden Theil der Hervorbringungskosten dar. In dem nämlichen Aufsatze theilt Hr. Grad nach einer äußerst verdienstlichen von Hr. August Dollfus im J. 1872 erhobenen Statistik mit, daß im Oberelsaß der durchschnittliche Arbeitslohn in Spinnereien auf dem platten Lande 2 Fr. und im Akkord 0,405 Fr. für das Kilogr., in Mülhausen dagegen 2 Fr. 21 Cent., bezw. 0,37 Fr., in der Umgegend von Colmar 1 Fr. 77 Cent., bezw. 0,44 Fr. beträgt. Mit andern Worten, die Arbeiter von Mülhausen sind besser bezahlt, aber ihre Produkte wohlfeiler als in den übrigen elsässischen Spinnereien und namentlich in den Thälern von Colmar. Und obschon auf dem platten Lande die Arbeit schlechter bezahlt ist und häufiger die billige Wasserkraft in Anwendung kommt, stellen sich in Mülhausen die Fabrikations- und allgemeinen Unterhaltungskosten dennoch nur auf 48 Fr. 30 Cent. für 1000 Spindeln per Tag, während für ganz Elsaß die ebenso berechnete Durchschnittssumme 52 Fr. 50 Cent. beträgt. Der Vorsprung, den Mülhausen dem Lande abgewinnt, gründet sich darauf, daß in diesem Centrum der elsässischen Baumwollindustrie die Verbesserungen im Fabrikationsverfahren mit größerer Aufmerksamkeit verfolgt, und die Maschinen und Werkzeuge beharrlicher durch immer vollkommenere ersetzt werden. Und dies ist eine allgemeine Regel, die überall durch die Erfahrung bestätigt wird: Je mehr der Arbeitslohn zu steigen strebt, desto kräftiger ist der Antrieb, die Handarbeit durch mechanische Kraft zu ersetzen.

Nach alle dem kann von einer mäßigen Verkürzung der Arbeitszeit selbst in solchen Industrien, die einer scharfen internationalen Konkurrenz ausgesetzt sind, kaum eine Schwächung der Konkurrenzfähigkeit Deutschlands zu befürchten sein, während sie im Allgemeinen eine wesentliche

Verbesserung in der Lage der Arbeiter hervorzubringen geeignet scheint, vorausgesetzt, daß die Arbeiter eine hinreichende Widerstandsfähigkeit zu entwickeln im Stande sind, um Zumuthungen von Lohnreduktionen abzuwehren. Dazu würde jedenfalls in vielen Fällen Koalition erforderlich sein. Zur wirksamen Koalition gehört aber in erster Linie Koalitionsfreiheit, die leider in Deutschland in sehr beengende Schranken gewiesen ist.

Die Vertröstung auf eine internationale Verständigung über einen Normalarbeitstag heißt die Sache ad calendas graecas vertagen. Auf derartige internationale Abmachungen wird man vergeblich warten, und sie sind nebenbei ganz überflüssig. Sorge nur jedes Land für die Wohlfahrt seiner eigenen Bevölkerung! Man darf ganz sicher sein, daß derjenige Staat, in welchem die Arbeit am frühesten von unwürdigen Fesseln befreit wird, in jeder Beziehung am gesundesten und dauerhaftesten begründet sein wird.

Sechstes Kapitel.

Produktivgenossenschaften.

Die ersten Arbeitergenossenschaften, die sich zu produktiven Unternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung verbanden, treffen wir in England, wo sie meist aus Verbindungen zu anderen Zwecken, Gewerk- oder Konsumvereinen, hervorgingen. Bis zum Jahr 1849 spielten indessen solche Produktivgenossenschaften dort eine sehr untergeordnete Rolle. Erst mit diesem Jahre beginnen erheblichere Versuche. 1857 bestanden, nach Huber's Reisebriefen, in England gegen 50 Produktivgenossenschaften, großentheils dem handwerksmäßigen Betriebe, zum Theil aber auch dem Fabrikbetriebe angehörig. Von letzteren sind namentlich die Fabrikanlagen der „Pioniere von Rochdale" bekannt. In späterer Zeit scheint jedoch die fragliche Form der Genossenschaft durch die Gewerkvereinsbestrebungen sehr stark in den Hintergrund gedrängt worden zu sein, und erst seit etwa zehn Jahren machen sich wieder Bemühungen geltend, an Stelle der Kriegführung mittelst Koalitionen die positive Schöpfung genossenschaftlicher Betriebe zu setzen.

Die in Frankreich errichteten Produktivgenossenschaften knüpfen

meistens an die sozialen Bewegungen des Jahres 1848 an. Nach der Junischlacht wurden den Arbeitergenossenschaften drei Millionen Fr. „zur Aufmunterung“ bewilligt und an 56 Assoziationen in Beträgen von 3000 bis 200,000 Fr. gezahlt. Sechs Jahre später bestanden von den subventionirten 56 Assoziationen nur noch 14, doch büßte die Staatskasse an den untergegangenen 42 nur 340,000 Fr. ein. Viele sowohl dieser, als auch der ohne Unterstützung errichteten Produktivgenossenschaften fielen dem Staatsstreiche zum Opfer, dem die Vereine als Heerde republikanischer Agitation verdächtig waren. Starke Wurzeln haben die Assoziationen dieser Art bis jetzt in Frankreich so wenig als in England fassen können.

Dagegen werden aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika manche Fälle erfolgreicher Unternehmungen auf diesem Gebiete angeführt. Namentlich einige genossenschaftlich betriebene Hüttenwerke scheinen sich rasch zu großem Flor aufgeschwungen, bedeutende Kapitalien und Reservefonds angesammelt zu haben und hohe Dividenden zu vertheilen. Amerika ist eben auch in dieser Beziehung in günstigerer Lage, als Europa, wo die Konkurrenz der Arbeitskräfte und Kapitalien den Arbeitslohn sammt dem Gewinne auf einem niederen Niveau erhält. Die hohen Arbeitslöhne Amerika's gestatten den amerikanischen Arbeitern eher die nothwendigen Mittel zu einem umfangreichen Betriebe anzusammeln; und nachdem einmal der Betrieb eingerichtet ist, geht die Kapitalanhäufung geschwinder vor, als in den europäischen Industrieländern.

Auch in Deutschland haben die Produktivgenossenschaften bisher keinen erheblichen Boden gewinnen können. Die Schulze'schen Jahresberichte zählen Jahr aus Jahr ein eine nicht unbeträchtliche Zahl sogenannter Produktivgenossenschaften auf, und der letzte, nicht mehr von Schulze herausgegebene Bericht konstatirt sogar eine Vermehrung. Aber die meisten derselben sind handwerksmäßige Betriebe. Größere Etablissements scheinen gänzlich zu fehlen. Jedenfalls verschwindet ihre Bedeutung gegenüber den Privatetablissements und Aktiengesellschaften vollständig. Die Hoffnung Schulze's, daß die Konsum- und Kreditvereine, welche er selbst auf eine niedere Stufe der Vergesellschaftung verweist, die Arbeiter erst für die höheren Stufen der Assoziation empfänglich und reif machen sollten, und daß, nachdem dies geschehen, allmählich zur Bildung großer gemeinsamer Etablissements (die er als den Gipfelpunkt des Systems betrachtete) vorgeschritten werden könne, hat sich ohne Zweifel nicht erfüllt.

Lassalle, welcher gleich Schulze-Delitzsch in den Produktivgenossen-

schaften das wesentlichste Werkzeug der Gesellschaftsreform sah, aber daran verzweifelte, daß die Arbeiter je aus eigener Kraft dazu gelangen würden, eine hinreichende Menge großer Etablissements zu gründen und zu behaupten, verlangte die dazu erforderlichen Geldmittel vom Staate. Allein abgesehen davon, daß der Kapitalmangel nicht das einzige, und wie Viele meinen, vielleicht sogar nicht einmal das entscheidende Hinderniß des Gedeihens solcher genossenschaftlicher Gründungen ist, wird der heutige Staat, der mit den Interessen der besitzenden Klassen zu eng verwachsen ist, um eine diesen Interessen zuwiderlaufende Politik mit Nachdruck zu verfolgen, und der überdies mehr und mehr an einem chronischen Geldmangel leidet, schwerlich so bald diesen Weg betreten. Es war daher von vornherein eine Agitation von höchst bedenklicher und fragwürdiger Art, die soziale Bewegung an den dünnen Faden einer Erwartung zu knüpfen, die einstweilen gar keine Aussichten der Erfüllung hatte, statt mit vereinigten Kräften nur auf erreichbare Ziele loszugehen.

Auch nach Lassalle's Zeit hielt die sozialdemokratische Partei noch an der Forderung von Staatshülfe für Produktivgenossenschaften fest. Das Gothaer Programm von 1875 fordert, „um die Lösung der sozialen Frage anzubahnen, die Errichtung von sozialistischen Produktivgenossenschaften mit Staatshülfe unter der demokratischen Kontrole des arbeitenden Volkes. Die Produktivgenossenschaften", heißt es weiter, „sind für Industrie und Ackerbau in solchem Umfange ins Leben zu rufen, daß aus ihnen die sozialistische Organisation der Gesammtarbeit entsteht". Hier wird die Produktivgenossenschaft bereits offen als ein Schritt zu einer vollständigeren Organisation im Sinne des Sozialismus oder richtiger Kommunismus gekennzeichnet. Auch Lassalle sah in dem Staatskredit für die Assoziation den „kleinen Finger", der „mit der Konsequenz des sich selbst entwickelnden Lebens" allmählich, in hundert oder zweihundert Jahren, zur Ablösung des Grund- und Kapitaleigenthums führen müsse. Aber er verschwieg diese Ansicht, wie er sich ausdrückte, „dem Mob", und legte sie nur in vertrauten Briefen nieder.

Die Frage, ob die Produktivgenossenschaft nur als ein Anfang zur sozialistischen Organisation der Arbeit betrachtet werden dürfe oder folgerichtig zur Ablösung des „Grund- und Kapitaleigenthums" führen müsse, kann hier getrost bei Seite gelassen werden. Mit einem so unbestimmten, in der Luft schwebenden Begriffe, wie dem der sozialistischen Organisation der Arbeit, und einer so irreführenden Vermischung verschiedener Begriffe, wie sie in der Verkoppelung der Worte Grund-

und Kapitaleigenthum zu sehen ist, läßt sich in einer sachlichen Erörterung nichts anfangen. Es genügt, die Stellung der Produktivgenossenschaften in dem Rahmen der heutigen Wirthschaftsorganisation klarzulegen.

Wenn Produktivgenossenschaften soweit Erfolg haben, daß sie im Ganzen unter gleichen Bedingungen mit den vorhandenen Privatetablissements und Aktienunternehmungen zu konkurriren vermögen, so gewähren sie dem Arbeiter den Vortheil, daß er nicht bloß den üblichen Arbeitslohn, sondern auch den gewöhnlichen Gewinn erntet. Bedenkt man, daß bei gut rentirenden Aktiengesellschaften zwanzig bis dreißig Prozent Dividende vom Anlagekapital nichts Seltenes sind, und daß in Privatbetrieben die Gewinne sich wahrscheinlich oft noch höher belaufen, so wird man die Verbesserung der Lage, welche sich unter günstigen Umständen die Arbeiter durch Errichtung von Produktivgenossenschaften verschaffen können, nicht gering anschlagen. Noch wichtiger ist vielleicht die Sicherheit des Besitzes und die Unabhängigkeit der Stellung, welche die Mitglieder der Assoziation gewinnen. Nicht minder hoch ist der Einfluß anzuschlagen, den die Genossenschaft und die Thätigkeit innerhalb derselben auf die geistige und sittliche Entwickelung der Arbeiter ausüben kann. Die gemeinschaftlichen Berathungen über die allgemeinen geschäftlichen Angelegenheiten schärfen den Blick und gewähren allmählich eine Uebersicht über große Verhältnisse. So wird das Selbstgefühl gesteigert, und mit dessen Erhöhung wächst die Grundlage aller Tugenden, die Selbstachtung. Andererseits befördert das unausgesetzte Zusammenwirken das Gefühl der Solidarität und den Gemeinsinn, der sich in aufopfernder Thätigkeit für das Ganze bewährt.

Kann schon eine einzelne Genossenschaft in ihrem isolirten Kreise so große und vielseitige Wirkungen hervorbringen — und es fehlt glücklicherweise nicht an leuchtenden Beispielen dafür, daß sie in der That hervorgebracht wurden — so würde der Einfluß, den ein über das ganze Land ausgedehntes Netz solcher Genossenschaften ausüben müßte, geradezu unermeßlich sein. Neben denselben könnten immerhin noch überwiegend Privatbetriebe und Aktienunternehmungen bestehen, und doch würden nicht bloß die Arbeitslöhne, sondern alle Arbeitsbedingungen überhaupt, einer gründlichen Veränderung entgegengehen. Denn wenn die Produktivgenossenschaften eine wirksam konkurrirende Macht geworden wären, so würden die allgemeinen Arbeitsbedingungen nach denjenigen hin gravitiren, die in den Genossenschaften vorherrschen, und die übrigen Betriebe würden, um jenen gewachsen zu bleiben, die Löhne zu steigern und ihre Gewinnansprüche zu ermäßigen gezwungen

sein, bis der Gewinn auf einen Stand herabgedrückt wäre, durch den die allgemeinen Verwaltungskosten des Betriebes nicht viel höher belastet würden, als es in den Genossenschaften der Fall wäre. Die Sache würde sich etwa umgekehrt verhalten, als gegenwärtig. Die Arbeit würde nicht so sehr um Arbeit, als das Kapital und die Talente der Unternehmer um Verwendung konkurriren.

Wie einfach in gedeihlichen Produktivgenossenschaften die Regelung aller Arbeiterangelegenheiten sich vollziehen könnte, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Es gehört nur wenig Phantasie dazu, um sich auszumalen, wie in solchen über das ganze Land verbreiteten und mit den Privatetablissements ebenbürtig konkurrirenden Genossenschaften die Ordnung der Frauen- und Kinderarbeit sowie der Arbeitsdauer der erwachsenen männlichen Arbeiter sich ganz von selbst dem wohlverstandenen Interesse aller Betheiligten anpassen würde. Da es in den Genossenschaften keine streitenden Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern giebt, so würde das Interesse der Arbeiter eben als alleinige Richtschnur des Verhaltens übrig bleiben, und die Rücksichten auf das leibliche und geistige Wohl der Arbeiter und ihrer Angehörigen würden mit den jeweiligen Erfordernissen der Produktion und Konkurrenz eine beständige Vereinbarung und Ausgleichung herzustellen haben.

Nicht minder würden die Produktivgenossenschaften die natürlichen Träger der Versicherung der Arbeiter gegen die Zufälle der Krankheit und Verunglückung, sowie gegen Invalidität und Alter sein. Es bedürfte keiner besonderen, unter kapitalistischer oder bureaukratischer Leitung beziehungsweise Bevormundung stehender Anstalten, um diese nothwendigen Schutzeinrichtungen auf das Einfachste und Wohlfeilste herzustellen und zu verwalten.

Denkt man sich endlich das Gebäude durch besondere Berufsverbände und vielleicht einen allgemeinen Centralverband gekrönt, so können bei einer derartigen Organisation die wilden Wogen der Konkurrenz, die heutzutage so viele Arbeits- und Kapitalkräfte über Bord werfen und dem Untergange rettungslos preisgeben, in ein ruhiges und gleichmäßiges Fahrwasser gelenkt werden, ohne daß das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und der belebende Antrieb des Wetteifers, der in allen Lebensverhältnissen unentbehrlich ist, ertödtet wird.

Mit allem Fug läßt sich von einem weitverzweigten Netze wohlgeleiteter Produktivgenossenschaften Großes erwarten, wenn deren Rührigkeit und Streben durch die Konkurrenz nicht bloß unter einander, sondern auch mit den Privatbetrieben rege erhalten wird. Es ist eine

allgemein anerkannte Wahrheit, daß die gewohnheitsmäßige Lebenshaltung der Arbeiter oder wie der Engländer es ausdrückt, der Standard of life, in einem nahen Zusammenhange mit dem thatsächlichen Arbeitslohn, und dieser wiederum in einer engen Beziehung zur Leistungsfähigkeit der Arbeit steht. Wenn dieses Wechselverhältniß erfahrungsmäßig feststeht, so wird man nicht zweifeln dürfen, daß in der Produktivassoziation, welche den Lohn und Gewinn auf die nämliche Persönlichkeit vereinigt und ihre Mitglieder mit all' dem Selbstgefühl und all' den Aspirationen zu erfüllen vermag, welche sich mit zunehmender Wohlhabenheit und Unabhängigkeit einzustellen pflegen, eine kräftige Gewähr für die höchste Leistungsfähigkeit der Arbeit zu finden sein wird. Ich kann mich daher nur aus voller Ueberzeugung der Ansicht Derer anschließen, welche in der Produktivgenossenschaft eines der wichtigsten Werkzeuge sozialer Reform erblicken, und wünsche sehnlich, daß die Idee dieser Assoziationen nicht durch jene unausführbaren, der menschlichen Natur zuwiderlaufenden kommunistischen Hintergedanken, wie sie Lassalle und die sozialdemokratische Partei daran knüpften, diskreditirt und in den Hintergrund gedrängt werde.

Meines Erachtens trägt auch die Einfügung abstoßender kommunistischer Züge in die praktische Gestaltung vieler Produktivgenossenschaften die Hauptschuld daran, daß diese verheißungsvollste aller Genossenschaftsformen bisher so geringe Erfolge aufzuweisen hat.

Es ist viel über die Gründe gestritten worden, welche einen starken Aufschwung der Produktivassoziationen bisher verhindert haben. Die Einen, und unter ihnen Lassalle, sahen den wesentlichsten Grund in der Armuth der Arbeiter, und fordern daher Staatshülfe. Die Anderen betrachten als den entscheidenden Grund die Unerfahrenheit und Geschäftsunkunde der Arbeiter, die Schwierigkeit, taugliche und ausdauernde Geschäftsführer zu finden u. dgl.

Unzweifelhaft tragen alle diese Umstände zu der bedauerlichen Rückständigkeit der Produktivgenossenschaften bei. Was zunächst den Geldpunkt anbetrifft, so ist es in der That von Arbeitern, namentlich bei den im Ganzen niedrigen Löhnen Deutschlands, zu viel verlangt, daß sie aus ihren Ersparnissen die Mittel aufbringen sollen, um große Fabrikanlagen zu errichten und das Unternehmen während der ersten Jahre über Wasser zu halten. Zur Ueberwindung dieser Schwierigkeit bietet sich ohne Zweifel der Staatskredit als das bequemste Mittel dar. Ich sehe auch von meinem Standpunkte durchaus keinen Grund, weßhalb der Staat, sobald in der Produktivgenossenschaft ein heilkräf-

tiges Mittel für den notorisch kranken Gesellschaftskörper erkannt ist, und falls eine Genossenschaft ausreichende Garantien für ihre Kreditwürdigkeit gewährt, nicht die Hand bieten sollte, eine Einrichtung zu fördern, die für die Gesellschaft von hohem Werth und ohne Hülfe des Staates nicht durchzuführen ist. Handelt es sich doch um eine Angelegenheit, die nicht im Interesse Einzelner, sondern Aller aus dem Reiche des Gedankens in die Welt der Wirklichkeit übertragen werden muß. Ich habe in früheren Partien dieses Buches entwickelt, daß für die Angelegenheiten des Staates, der Gemeinden und Körperschaften, darunter in erster Linie der Produktivassoziationen, ein Papiergeld geschaffen werden sollte, welches die Kosten der Beschaffung von Metallgeld ersparen und keinen Zinstribut erfordern würde. Hat sich dieser Gedanke erst, wie es dereinst, und gewiß in nicht allzu ferner Zeit, ganz sicher geschehen wird, der Staatsmänner und Gesetzgeber bemächtigt, so wird auch der Widerstand gegen staatliche und zwar unverzinsliche Darlehen an die niederen Organe der Gesellschaft (Gemeinden, Innungen, freie Genossenschaften) seine Kraft einbüßen. Dann mag auch das Genossenschaftswesen in seiner höchsten Form einen ungeahnten Aufschwung nehmen. Aber auch dann wird es immer eine unerläßliche Forderung bleiben, daß die Genossenschaften, ehe sie als kreditwürdig anerkannt werden, zuvor in sich selbst schon eine gewisse Standfestigkeit entwickelt haben. Es wird also gefordert werden müssen, daß bereits Genossenschaften gebildet sind, welche durch längere und erhebliche Beitragsleistungen ihrer Mitglieder zusammengehalten werden, über belangreiche Geldmittel verfügen oder fixe Kapitalien von einigem Werthe besitzen. Nicht an Eintagsgebilde, die sich nur zu dem Zwecke zusammenfügten, Unterstützungen oder Darlehen zu erhalten, um damit soziale Experimente zu machen, sondern nur an solche Verbände, welche schon Proben ihrer Fähigkeit, achtungswerthe Proben von Fleiß, Ausdauer, Geschicklichkeit abgelegt haben, können füglich öffentliche Darlehen gewährt werden.

Einstweilen werden indeß wohl alle Bestrebungen, die Produktivgenossenschaften vorwärts zu bringen, wesentlich auf die Selbsthülfe angewiesen bleiben. Leider fehlt es gegenwärtig in Deutschland allzu sehr an agitatorischen Kräften, welche sich zu diesem Behufe der angebornen Indolenz der minder wohlhabenden Bevölkerung mit Nachdruck entgegenwerfen möchten. Sonst würde auf diesem Felde auch ohne Staatshülfe wohl eine reiche Ernte zu gewinnen sein. Die Verhältnisse des Handwerks, der Hausindustrie und des kleinen Grundbesitzes sind derartige, daß für eine große Zahl der ihnen Zugehörigen eine

Vereinigung der Kräfte sehr einleuchtende Vortheile darbieten würde. Auch ist es ja thatsächlich das Handwerk, in welchem die Produktivgenossenschaft, wie das Genossenschaftswesen überhaupt, verhältnißmäßig noch die bedeutendsten Fortschritte gemacht hat. Hier, sowie theilweise in der Hausindustrie und unter den kleinen Landwirthen bietet die Kapitalbeschaffung die geringsten Schwierigkeiten. Einige kleine Kapitalien, wenn auch gerade keine bereiten Geldmittel, besitzen diese Kategorien der Bevölkerung in ihren Werkzeugen, ihren kleinen Vorräthen, ihrer Kundschaft, ihrem Grundbesitz u. s. w. Bedürfen dieselben, wie es gewöhnlich der Fall sein wird, zur Errichtung einer Produktivgenossenschaft Geld, so entbehren sie, falls die Aufbringung der nothwendigen Mittel durch eigene Ersparnisse unmöglich ist, wenigstens nicht der unerläßlichen Voraussetzung einer gewissen Kreditfähigkeit.

Wichtiger erscheint freilich, daß in den Kreisen der Fabrikindustrie die Produktivgenossenschaften Wurzel fassen, und gerade unter den Fabrikarbeitern ist die Kapitalbeschaffung am schwierigsten, einmal weil der Verdienst derselben im Ganzen gering, und sodann, weil die zur Errichtung einer konkurrenzfähigen Fabrikanlage erforderlichen Geldmittel sehr groß sind. Dennoch wird auch hier selbstverständlich an der Voraussetzung festgehalten werden müssen, daß eine Ansammlung eignen Kapitals vorhergegangen sein muß, ehe an die Bildung einer Produktivgenossenschaft gedacht werden kann. Ist ein solches Stammkapital vorhanden, dann finden sich wohl auch Privatleute, welche sich mit verzinslichen Einlagen an der Genossenschaft betheiligen. In manchen Fällen ist vielleicht ein Abkommen mit Besitzern bestehender Etablissements, die ihren Besitz zu veräußern gedenken, möglich. In den meisten Fällen jedoch wird ohne Gewährung eines Staatskredites schwerlich etwas Bedeutendes auszurichten sein.

Uebrigens ist die Kapitalbeschaffung thatsächlich nicht als das letzte und entscheidende Hinderniß des Aufkommens von Produktivgenossenschaften anzusehen. Von manchen Seiten wird die Schwierigkeit, taugliche und zuverlässige Geschäftsführer zu gewinnen, als ein Haupthinderniß betrachtet. In England, Frankreich, Deutschland, Amerika sind jedoch eine nicht unbeträchtliche Anzahl solcher Genossenschaften im Laufe der Jahre aus eigner Kraft entstanden und haben nicht selten gute Erfolge erzielt. Es hat also, wenn nur erst lebensfähige Genossenschaften da waren, auch an tüchtigen Geschäftsführern nicht gefehlt. In einem Lande wie Deutschland, das einen Ueberfluß an gebildeten Technikern und Kaufleuten hat, die sich gar oft in den kümmerlichsten

Stellungen behelfen müssen, kann es an geeigneten Kräften zur Leitung von genossenschaftlichen Fabrikanlagen, die natürlich an Umfang nicht gleich mit den allergrößten kapitalistischen Unternehmungen wetteifern wollen dürfen, nicht fehlen. Und auch die Ueberwachung der Geschäftsführer, sowie die Kontrole der Buchführung, die man in England als eine Hauptschwierigkeit der Produktivassoziationen anführt, wird mindestens nicht als ein dauerndes Hinderniß betrachtet werden dürfen. Unter den deutschen Arbeitern dürfte es schon heute eine hinreichend große Anzahl Solcher geben, die sich nach einiger Uebung vollkommen gut auch in der verwickeltsten Buchführung zurecht finden.

Als die hauptsächlichste Klippe scheint mir, wie ich schon oben bemerkte, die Verunstaltung der Verfassung vieler Produktivgenossenschaften durch ungehörige kommunistische Züge betrachtet werden zu müssen. Die Genossenschaften müssen sich auf den Boden des wirklichen Lebens stellen. Sie dürfen den ebenso unvertilgbaren wie unentbehrlichen Regungen des individualistischen Geistes nicht den Krieg erklären, wenngleich es vorzugsweise ihre Aufgabe ist, die Eigensucht in ihre Schranken zu weisen und den Gemeingeist zu pflegen. Der Grundsatz des sozialdemokratischen Programmes von 1875, daß das gesammte Arbeitsprodukt der Gesellschaft gehöre, „jedem nach seinen vernunftgemäßen Bedürfnissen“, darf in den Produktivgenossenschaften keine Geltung haben, wenn sie nicht ebenso kläglich enden sollen, wie alle die wohlmeinenden, aber naturwidrigen Einrichtungen kommunistischer Schwärmer, die Phalanstere u. s. w. Zwischen der Leistung und dem Lohn besteht in freien Gesellschaften ein durch den Verkehr festgesetztes Verhältniß, das nicht ohne Strafe außer Acht gelassen werden darf. Nicht das Bedürfniß, auch nicht das „vernunftgemäße“ (das zu definiren den Programmverfassern wohl schwer fallen würde), darf über den Lohn entscheiden, sondern nur die Leistung; und Alles, was verlangt werden kann, ist, daß der Lohn der Leistung so angemessen wie möglich sei. Auch das Gesetz von Angebot und Nachfrage wird dabei nicht bei Seite gesetzt werden dürfen.

Hieraus ergiebt sich, daß die Produktivgenossenschaften das hergebrachte Lohnsystem nicht aufheben können. Die in ihren Etablissements geleistete Arbeit, von den Diensten des Direktors an bis zur Handreichung des geringsten Arbeiters, muß den im allgemeinen Verkehr hergebrachten Verhältnissen entsprechend gelohnt werden. Die Gemeinsamkeit des Verdienstes fängt erst da an, wo die individuelle Arbeitsleistung ihrem herkömmlichen Werth entsprechend abgefunden ist. Nächstdem sind die Kapitaleinlagen nach dem festgesetzten Zinsfuße zu verzinsen, die zu gemeinsamen Zwecken

errichteten Anstalten angemessen zu dotiren, und endlich der übrig bleibende Gewinn an alle Genossenschafter zu gleichen Theilen zu vertheilen. Die gleiche Vertheilung des (eventuellen) Gewinnes wird durch die Natur der Genossenschaft gefordert. Mitglieder der letzteren können nur solche Arbeiter sein, die mit einer Kapitaleinlage von bestimmter Höhe betheiligt sind. Arbeiter, die keine Kapitaleinlage machen, haben auf eine Dividende kein Recht, sondern stehen im Lohnverhältniß zur Genossenschaft wie in jedem anderen Etablissement. Der Direktor und etwaige kaufmännische oder technische Hülfskräfte können je nach Wahl durch Kapitaleinlage Mitglieder der Genossenschaft werden oder außerhalb derselben bleiben. Tantièmen brauchen nicht grundsätzlich ausgeschlossen zu sein. Aber als feste Regel muß dies gelten, daß die Kapitaleinlagen ausschließlich zu einem bestimmten Zinssatze verzinst werden und keinen Anspruch auf eine Dividende haben. Auf diese Weise würde auch die Kapitalbetheiligung Anderer als der Genossenschaftsmitglieder zulässig sein, ohne daß dem Charakter der Arbeitergenossenschaft Abbruch geschähe. Natürlich würden bloße Kapitaleinlagen keine Mitgliedschaft, sondern nur ein Gläubigerverhältniß begründen. Eben hierin würde der Hauptunterschied zwischen der Produktivgenossenschaft und der Aktiengesellschaft bestehen.

Produktivgenossenschaften, deren Verfassung sich in der angedeuteten Art möglichst eng an die hergebrachten Formen des Verkehrs anschließt und die dem Kapital eine durch die Natur und solidarische Haftbarkeit der Genossenschaft gesicherte zinsbare Anlage darbieten, würden unzweifelhaft, nachdem erst einige Beispiele von glücklichem Erfolg erlebt wären, sehr bald eine weitverbreitete und fortwährend an Ausdehnung zunehmende Betriebsform werden und die sozialen Aufgaben erfüllen, die ihnen oben zuerkannt wurden.

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.



Soziale Reform.

Beiträge

zur

friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft.

Von

Franz Stöpel.

VII.

Die sozialen Aufgaben des Staats und der Gemeinden.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1885.

Die Sozialen Aufgaben des Staats und der Gemeinden.

Von

Franz Stöpel.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1885.

Inhalt.



Erstes Kapitel.

Die Aufgaben des Staates.

Wenn der einseitige Individualismus früherer Tage die Aufgaben des Staates wesentlich auf den Schutz der Bürger nach Außen und die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Strafgesetze beschränkt wissen wollte, so wurde dabei vor Allem das Eine übersehen, daß die Ausbildung des Rechtes selber nothwendig eine Sache des Staates sein muß. Bliebe der Staat auf die Garantie des bestehenden Rechtes eingeschränkt, so würde unter Umständen jede Rechtsentwickelung aufhören. In Wahrheit ist es auch noch Niemandem im Ernst eingefallen, der Staatsgewalt die Befugniß zu bestreiten, das bestehende Recht zu ändern, alte Rechte aufzuheben und neue zu schaffen. Keine geläuterte Auffassung wird die Pflicht des Staates leugnen, die natürlichen, aus der Vernunft abgeleiteten Rechtsgrundsätze nach Thunlichkeit zu verwirklichen. Allein die öffentliche Meinung ebensowohl wie die gelehrte Jurisprudenz gingen beide meistens von der Ansicht aus, daß das positive Recht in seinen wesentlichsten Grundlagen unerschütterlich und kaum verbesserungsfähig sei oder mindestens auf einer Stufe stehe, die den höchsten Anforderungen des Zeitalters entspreche, und mithin nur unerhebliche, die soziale Verfassung wenig berührende Aenderungen zulasse.

Der Sozialismus kämpfte zuerst ernstlich gegen diese Auffassung. Jedoch die weitverbreitete und vollkommen berechtigte Abneigung, welcher die kommunistischen, dem natürlichen Unabhängigkeitsdrange der Menschen widerstrebenden Züge des älteren Sozialismus im Volke begegneten, ließ auch das, was an den Ideen der Sozialisten haltbar und richtig war, eine gute Weile in Mißachtung oder Vergessenheit gerathen. Ja, die Reaktion gegen die sozialistischen Gedanken war stark genug, um in den Kreisen der Gebildeten und Gelehrten Raum für einen Optimismus zu schaffen, der die bestehende soziale Verfassung als ein unvermeidliches

und unabänderliches Ergebniß wirthschaftlicher Naturgesetze, und die ihr zu Grunde liegenden Einrichtungen und Satzungen als zweifellos gerecht und billig betrachtete.

Erst in den letzten Jahrzehnten hat, nicht bloß in den unteren Schichten des Volkes, soweit sie den auf ihnen lastenden Druck unwillig empfinden, sondern auch unter den denkenden Köpfen der besser gestellten Klassen der Skeptizismus bezüglich der gesellschaftlichen Einrichtungen wieder zugenommen. Aber die Richtung der Gedanken schlug insofern um, als man anfing, nicht mehr die individualistische Wirthschaftsverfassung als solche, sondern den rechtlichen oder gesetzlichen Untergrund, auf dem sich jene Verfassung erhebt, als die eigentliche Ursache der großen Ungleichheiten und Mißverhältnisse in der modernen Gesellschaft zu betrachten. Selbst die sozialdemokratische Partei Deutschlands hat, beeinflußt durch den realistischen Sinn der Arbeiter, ihre früheren mehr auf gemeinwirthschaftliche Einrichtungen, auf Ausschließung der wirthschaftlichen Freiheit und Abschaffung der Konkurrenz gerichteten Ideen ein wenig kalt stellen, und sich der im besten Sinne des Wortes liberalen Gedankenrichtung anschließen müssen, deren Wesen es erfordert, die letzten Gründe des Rechtes zu untersuchen und, nach einem Ausdrucke P. Pfizers, das „verdorbene, verfälschte Recht aus seinem ewig frischen, immer reinen Urquell, der Vernunft, zu erneuern". Namentlich das Recht des Grundeigenthums begegnet seit einiger Zeit in weiten Kreisen einer sehr skeptischen Auffassung, und es fehlt nicht an Schriftstellern, welche das Privateigenthum am Grund und Boden als ein widernatürliches Recht oder vielmehr Unrecht, und als die Hauptquelle aller sozialen Uebelstände angesehen wissen wollen.

Ich halte das Letztere für eine einseitige Ansicht. Aber ich stimme insofern mit der fraglichen Vorstellungsweise überein, als ich den Urgrund der sozialen Mißverhältnisse in einer Verfälschung der natürlichen Rechte sehe. Die ergiebigsten Quellen aller gesellschaftlichen Uebel liegen auf dem Gebiete des Privatrechts, insbesondere des Vermögensrechtes. Das Recht des Eigenthums am Grund und Boden, das Erbrecht, manche Theile des Obligationenrechts üben auf die soziale Verfassung den weitaus wichtigsten Einfluß und bedürfen daher gleichermaßen einer gründlichen, von allen Sonderinteressen unabhängigen Revision. Die Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, die in jenen fundamentalen Einrichtungen ihre Ursache haben, werden durch keine nachträglichen Maßregeln noch so gerechtigkeitsliebender Regierungen oder noch so feiner Politik ausgeglichen werden können.

Nichtsdestoweniger haben auch die Bestimmungen des Staatsrechts, sowie die Maßnahmen der Staatsverwaltung und Politik zum Theil einen sehr tiefgreifenden Einfluß auf die Verfassung der Gesellschaft. Ja, die Ordnung des Geldwesens, welche in allen höher entwickelten Gesellschaften dem Staate obliegt, verleiht dem letzteren eine fast ebenso große Gewalt über die Vertheilung des beweglichen Vermögens, als es die Gesetze betreffend das Eigenthum und Erbrecht am Grund und Boden über die Vertheilung des unbeweglichen Vermögens thun.

Sind die hier vorgetragenen Ansichten richtig, so ist es klar, daß die Meinungen Derer, welche den Staat, soweit derselbe auf den Namen eines Rechtsstaates Anspruch erheben kann, als an den gesellschaftlichen Mißverhältnissen und namentlich an der übermäßigen Ungleichheit des Vermögens oder Einkommens unbetheiligt und unschuldig ansehen, und welche darum die leidenden Klassen lediglich auf Selbsthülfe verweisen, falsch sein müssen. Wenn die großen Gegensätze in der Gesellschaft mit all' den störenden Verhältnissen und gefährlichen Erscheinungen, die sich an dieselben knüpfen, vorwiegend Ergebnisse einer Rechtsentwickelung sind, welche mit den Forderungen einer natürlichen, vernünftigen Gerechtigkeit in Widerspruche steht, so muß die hauptsächlichste Aufgabe des Staates darin bestehen, jene Gesetzgebung, die so verhängnißvolle Wirkungen geäußert hat, zu ändern. Nur von der Hülfe des Staates als des rechtmäßigen Organes der Gesetzgebung wird hier eine Wandelung zu erwarten sein, wenn auch Generationen darüber hinschwinden mögen, ehe der Staat die fraglichen Aufgaben begreift oder zu ihrer Lösung die Hand bietet. Daß die Zeit solcher gesetzgeberischen Reformen kommen wird, daran wird Derjenige nicht zweifeln, der von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß die zersetzende Gewalt des natürlichen Rechtes die rückständigen Bildungen der positiven Gesetzgebung unterhöhlt, wie langsam auch der Prozeß vorschreiten, wie oft er durch Rückstöße unterbrochen, durch falsche Maßregeln gekreuzt, durch die Macht der Sonderinteressen hintangehalten werden mag.

Es liegt auf der Hand, daß, wenn fundamentale Rechtsordnungen der menschlichen Gemeinschaften, wie ein unbeschränktes Eigenthum am Grund und Boden, ein Erbrecht, welches meist darauf berechnet war, den Grundbesitz ungetheilt zu erhalten, sowie andere den Besitz vor dem Erwerb begünstigende Einrichtungen, nicht ihren Einfluß geübt hätten, die soziale Verfassung ganz andere Formen angenommen haben würde. Wäre nicht fast immer Gewalt vor Recht gegangen; hätte nicht fast immer das, was zeitweilig „Rechtens“ war, einen starken, oft weit über-

wiegenden Bestandtheil von Unrecht enthalten; wäre die lebendige Persönlichkeit mit ihrem Leistungsvermögen nicht so allgemein durch die den Besitz umkleidende Gewalt geknebelt und geknechtet worden, so würde vielleicht die Gesellschaft der verwickelten politischen Einrichtungen des modernen Staates entrathen, und es würden die Aufgaben des Centralorganes der Gesellschaft weit einfacher sein können, als sie sich jetzt darstellen. Aber es war eine Täuschung der Fürsprecher des Laisser faire, daß sie glaubten, auch der heutige Staat, wie er auf dem Untergrunde der gesammten sozialen Entwickelung geworden, könne sich auf den einfachen Schutz des Volkes nach Außen und die Garantie seines Rechtszustandes beschränken, da die Freiheit der Bewegung innerhalb gleichberechtigter Elemente der Gesellschaft das Wohl der Einzelnen wie Aller am besten befördern werde. Diese Ansicht hatte eben nur den einen, aber durchschlagenden Fehler, daß von einer thatsächlichen, nicht bloß formellen Gleichberechtigung aller Elemente der Gesellschaft unter Erwerbsverhältnissen, welche den Einen als gebietenden Herrn, und viele Andere zu fast hoffnungsloser Abhängigkeit geboren werden lassen, nicht die Rede sein kann. Nun aber die Thatsachen einmal so sind wie sie sind, die Entwickelung einen Zustand gezeitigt hat wie er nach dem Gange derselben nicht anders eintreten konnte, und man diesen künstlichen Bau nicht zertrümmern kann, ohne die Gesellschaft selbst in ihrem Lebensnerv zu treffen — wird eben der Staat, als das mit Intelligenz und bewußtem Willen ausgestattete Organ der Gesellschaft, mit allen seinen Machtmitteln in Anspruch zu nehmen sein, um die offenbaren Ungerechtigkeiten der heutigen Sozialverfassung zu beseitigen und durch bessere Einrichtungen zu ersetzen, sowie die Fehler der Staatsmaschine zu korrigiren, ihre Funktionen zu prüfen und ihre Leistungen den billigen Forderungen der Zeit anzupassen.

Die auf dem Gebiete des Privatrechts liegenden sozialen Einrichtungen, welche mit einem geläuterten Rechtsbewußtsein nicht in Uebereinstimmung zu stehen und daher einer Reform dringend zu bedürfen scheinen, habe ich schon erwähnt. Es gehört hierher vor Allem die Ausdehnung des Eigenthumsbegriffes auf den Besitz von Grund und Boden — einen Besitz, welcher der Natur der Sache nach anderen Regeln unterliegen muß, als der Besitz an den beweglichen Gütern, welche die Erzeugnisse menschlicher Arbeit sind und gewöhnlich den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechend vermehrt werden können. Es gehören dahin ferner die Regulirungen des Erbrechtes, namentlich soweit der Grundbesitz in Betracht kommt, Regulirungen, welche Einem

Kinde der Familie den Löwenantheil am elterlichen Besitz, und den übrigen nur kümmerliche Abfindungen zuweisen. Mit diesen beiden Grundfehlern neuerer Gesetzgebung steht das Hypothekenrecht im Zusammenhange, dem der Boden entzogen wäre, wenn einerseits der Grundbesitz diejenigen Lasten tragen müßte, die ihm nach jedem natürlichen Rechte des Eigenthums zukommen; wenn nämlich dasjenige, was an dem Einkommen vom Grund und Boden Monopolgewinn ist, für das Gemeinwesen in Anspruch genommen würde — und wenn andererseits die natürliche Theilung des Bodens nicht durch die Ungleichheiten des Erbrechts verhindert würde.

Andere Störungen der Gleichheit in den Erwerbsbedingungen sind in Sonderrechten zu finden, welche entweder von vornherein nur zu Gunsten einzelner Stände oder Klassen der Bevölkerung geschaffen wurden oder doch *thatsächlich* die Wirkung haben, einzelne Stände oder Klassen zu begünstigen. Dahin zähle ich (neben dem bereits erwähnten Hypothekenrechte) vor Allem das Wechselrecht und die Aktiengesetzgebung.

Auf dem *staatsrechtlichen* Gebiete ist es in erster Linie die Ordnung des Geldwesens, wodurch der Staat auf die wirthschaftlichen Bewegungen, sowie auf die Vertheilung der Güter einen gewaltigen Einfluß ausüben kann und fast stets ausgeübt hat. Denn die Menge der vorhandenen Tauschmittel ist offenbar von hoher Bedeutung für die Lebhaftigkeit der Umsätze, für den relativen Antheil des Kapitals und der Arbeit am Volkseinkommen und für die Höhe des Zinsfußes.

Außerdem kommen hier die Eingriffe in Betracht, welche der Staat zur Regelung der inneren Konkurrenz (durch Gewerbebeschränkungen, Prämien u. dgl.) oder der auswärtigen Konkurrenz (durch Verbote, Schutzzölle u. s. w.) unternehmen kann. Ebenso fällt die Gründung und Behandlung von Kolonieen in diesen Kreis der Betrachtung. Im weitesten Sinne kann man in denselben sogar alle Maßregeln der Volkswirthschaftspflege (oder Kulturpflege überhaupt) einbeziehen.

Endlich ist der Staat selbst der größte Wirthschafter innerhalb der Gesellschaft, und übt als solcher durch die Art seiner Verwaltung und seiner wirthschaftlichen Gebahrungen eine sehr bedeutende Wirkung auf die Privatwirthschaft der Bürger aus. Hier fragt es sich zunächst, wie weit rechtmäßiger Weise die Staatsverwaltung ihre Befugnisse ausdehnen und das in der Gesellschaft herrschende Prinzip der individuellen Wirthschaft durch gemeinwirthschaftliche Einrichtungen ergänzen darf. Außerdem kommt in Betracht, welche Aufwendungen an Betriebsmitteln

der Staat für seine verschiedenen Verwaltungszweige erfordert, und wie diese Mittel aufgebracht werden. Es leuchtet ein, daß die Steuern, durch welche die Staatswirthschaft vorzugsweise erhalten wird, je nach ihrem Verhältniß zum Volkseinkommen und zum Einkommen der Einzelnen eine schwerere oder leichtere Last sein können. Wird nun die Steuerlast, wie es gleichermaßen in barbarischen und hochzivilisirten Ländern oft der Fall ist, auf die am wenigsten leistungsfähigen Klassen gelegt, so können die letzteren bis zur Erschöpfung ausgesogen werden, während der Vermögensbildung unter einer bevorzugten Klasse starker Vorschub geleistet und unter Umständen zwischen Besitz und Arbeit eine tiefe Kluft hervorgebracht wird, die auch dann noch fortdauert, wenn die erste Ursache ihres Entstehens beseitigt ist.

Soweit die Steuern zur Beschaffung der nöthigen Mittel für die Ausgaben der Staatsverwaltung nicht hinreichten oder hinzureichen schienen, hat sich in neueren Zeiten der Gebrauch eingebürgert, die erforderlichen Ergänzungen in verzinslichen Anlehen zu suchen. Dem damit von den Staaten gegebenen Beispiele sind die Gemeinden gefolgt, und die so von den ersteren wie den letzteren aufgehäuften Schulden mit den entsprechenden Zinsverpflichtungen sind allmählich zu einer Höhe angewachsen, welche vielfach zu den härtesten und ungerechtesten Steuern zu greifen zwingt, damit, wie man sich ausdrückt, der Staatskredit erhalten oder der „Staatsbankerott“ vermieden werde. Und abgesehen von ihren Folgen für die Besteuerung haben die öffentlichen Anlehen noch eine andere, viel wichtigere und die Vertheilung der Einkommen, also das Verhältniß zwischen Besitz und Arbeit viel tiefer berührende Wirkung, nämlich auf den Zinsfuß. Es bedarf keiner Erörterung, daß der Preis, den man für Gelddarlehen fordern kann, aufs Wesentlichste beeinflußt werden muß durch so sichere Gelegenheiten zu zinsbarer Anlage, wie sie durch die öffentlichen Anlehen — sowie durch die hypothekarischen Anlagen und in etwas schwächerem Maße durch die Aktiengesellschaften — dargeboten werden. Die Frage ist nur die, welche Wirkung durch diese Einrichtungen auf die wirthschaftliche Verfassung der Gesellschaft, auf die Vertheilung des Volkseinkommens ausgeübt wird. Fällt die Antwort ungünstig aus; wird dadurch klar gestellt, daß in Folge jener Einrichtungen die Anhäufung großer Vermögen gefördert, die Erwerbsfähigkeit der Arbeit vermindert und die Gesammtproduktion gehemmt oder in Richtungen getrieben wird, wo sie für die Massen des Volkes unfruchtbar bleibt — so stoßen wir hier wiederum auf einen Punkt, von dem aus ohne „Staatshülfe“, d. h.

ohne Eingriffe in die gegenwärtigen Ordnungen des Staates, jede Aussicht auf tiefer greifende soziale Reformen hoffnungslos erscheint.

Es muß jedoch zugestanden werden, daß in dem größten Theile der Bevölkerung nicht bloß Deutschlands, sondern aller zivilisirten und ihre Geschicke selbst bestimmenden Nationen, die Einsicht in die Nothwendigkeit oder den gemeinsamen Vortheil so einschneidender Aenderungen besonders der privatrechtlichen Gesetzgebung, wie sie oben angedeutet wurden, bisher fehlt, und daß, selbst wenn diese Einsicht weiter verbreitet wäre oder sich schon der Masse des Volkes bemächtigt hätte, gleichwohl die Hindernisse eines radikalen Vorgehens zu groß und gefahrdrohend sein würden, als daß gewaltsame, plötzliche, bis auf die Wurzel eingreifende Aenderungen rathsam erscheinen könnten. Obwohl ich daher der Meinung bin, daß ohne eine der natürlichen Gerechtigkeit entsprechende Umbildung des Eigenthums- und Erbrechts, sowie ohne eine verständige Ordnung des Geldwesens niemals eine Gesellschaftsverfassung zu erreichen ist, die in Wahrheit frei und gerecht zu nennen wäre, so erkenne ich doch vollkommen an, daß der Weg zum Ziele ein weiter und schwieriger ist und nicht mit Einem Satze übersprungen, sondern nur in gemessenem Tempo und unter allmählicher Hinwegräumung der bestehenden Hindernisse zurückgelegt werden kann. Das Grund- und Boden- oder Rentenmonopol und das Geld- oder Zinsmonopol müssen gestürzt werden. Aber fundamentale Rechte und eingewurzelte soziale Einrichtungen lassen sich nicht im Handumdrehen beseitigen. Gesetzgeber und Staatsmänner erfüllen ihre Aufgabe, wenn sie, die scharf erfaßten Ziele der Entwickelung im Auge behaltend, solche Maßregeln ergreifen, welche in der Gegenwart durchführbar sind, die Gesellschaft ihrem Ziele näher bringen und die Uebel, die aus den Grundfehlern des betreffenden Zustandes hervorgehen, mildern.

Wäre von der frühesten Geschichte eines Volkes an der Grundbesitz nur als ein Attribut der Arbeit behandelt und nicht durch die politischen Gewalten zur Verleihung von Macht, Herrschaft und Reichthum mißbraucht und das Erbrecht der Nachgeborenen verkümmert worden, so würde offenbar die soziale Entwickelung dieses Volkes zu einem ganz anderen Ergebnisse geführt haben, als demjenigen, das man ohne diese Bedingungen vor Augen sieht. Die Ausscheidung einer rein gewerblichen Bevölkerung, sowie die Fortschritte der Arbeitstheilung und Technik würden keineswegs unterblieben sein, aber es wäre vielleicht keine so scharfe Scheidung zwischen Stadt und Land eingetreten, wie es nun der Fall ist. Nicht die nackte Hülflosigkeit und Entblößung

von allen Mitteln oder Rechten würde einen Theil der Bevölkerung veranlaßt haben und fortwährend veranlassen, den Landbau aufzugeben und gewerbliche Beschäftigungen zu ergreifen, sondern der Antrieb dazu würde aus Neigung, Talent, Ehrgeiz oder sonst welcher spornenden Eigenschaft hervorgehen, und eventuell die Rückkehr zum Landbau erleichtert sein. Es würde daher nicht leicht jene übermäßige Konkurrenz unter der gewerblichen Bevölkerung eintreten, welche gegenwärtig das Kennzeichen aller höher entwickelten Staaten ist. Die Vertheilung des Besitzes oder Einkommens würde sich natürlicher und gleichmäßiger gestaltet haben, da die Arbeit allein (gleichviel ob körperliche oder geistige) der Bestimmungsgrund der Tauschwerthe sein würde. Indessen ich will die Folgen einer Vertheilung des Grundbesitzes, wie sie vermuthlich eingetreten wären, wenn Besitz oder Eigenthum seinen Rechtsgrund stets nur in der Arbeit gefunden hätte, hier nicht weiter ausmalen. Es genügt hier vollständig, es als Voraussetzung gelten zu lassen, daß unter jener Bedingung die Besitzvertheilung eine ziemlich gleichmäßige und das heutige Nebeneinander von ungeheuer Reich und Bettelarm fast unmöglich, vielmehr über das ganze Volk ein gewisser bescheidener Wohlstand verbreitet sein würde.

Unter dieser Voraussetzung würden selbstverständlich alle die verhältnißmäßig kleinen Mittel, die heutzutage nothwendig sind, um die schmerzhaftesten Leiden der Gesellschaft zu lindern, und die öfters als die wahren Heilmittel der sozialen Krankheit gepriesen werden (wie die Pläne zur Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfälle, Alter und Erwerblosigkeit), überflüssig werden. Aber wie nun eben die Dinge stehen, und so lange die letzten Gründe der gesellschaftlichen Mißverhältnisse nicht vollständig aufgehoben werden können, sind eben Opiate oder beruhigende, örtlich wirkende Mittel unentbehrlich, und drängen sich von selbst in den Vordergrund der sozialpolitischen Aktion.

Nach alle dem werden wir in dem Rahmen der sozialen Aufgaben des Staates das Eigenthums- und Erbrecht; das Hypotheken-, Wechsel- und Aktienrecht; das Geldwesen; die Ackerbau-, Gewerbe- und Handelspolitik; die Kolonialpolitik; den staatlichen Wirthschaftsbetrieb und die Mittel zu dessen Beschaffung; endlich die sogenannte Arbeiterversicherung zu besprechen haben.

Zweites Kapitel.

Das Eigenthums- und Erbrecht.

Von diesen Gegenständen habe ich bereits im vierten und fünften Hefte der vorliegenden Schrift ausführlich gehandelt, und ich kann hier im Wesentlichen nur die Ergebnisse der dort angestellten Untersuchung rekapituliren, indem ich dem Leser überlasse, der Begründung meiner Sätze an dem angeführten Orte nachzugehen.

Als der haltbarste Rechtsgrund des Eigenthums wird allgemein das natürliche Recht des Besitzes an dem Produkt der eigenen Arbeit betrachtet. Nach der Entstehung des Tausches mußte aber auch das durch Tausch Erworbene unter den Begriff und das Recht des Eigenthums fallen. Der Tausch jedoch, auf dem das gesammte verwickelte System der wirthschaftlichen Beziehungen der Menschen zu einander (einschließlich des Lohnsystems) beruht, giebt nur allzu leicht Anlaß zu Uebervortheilung und Ausbeutung. Die enormen Anhäufungen beweglichen Vermögens sind lediglich auf die Wirkungen ungleicher Tausche zurückzuführen.

Es ist die große Aufgabe einer gerechten Sozialpolitik, die Beziehungen der Menschen unter einander so zu gestalten, daß bei thunlichster Freiheit der Einzelnen das Element der Ausbeutung und Uebervortheilung aus den Tauschen ausgeschieden werde. Wie das Problem gelöst werden kann, darüber wird freilich vielleicht zu allen Zeiten Meinungsverschiedenheit und Streit herrschen, und man wird bei der Unvollkommenheit alles Menschlichen froh sein dürfen, wenn wenigstens die sichtbarsten Gegensätze und Ungleichheiten geebnet werden. Ueber Einen Punkt aber scheint allmählig mehr und mehr eine Uebereinstimmung der Ansichten hervorzutreten, nämlich über die Unverträglichkeit jener Eigenthumstheorie, welche die Arbeit und die Nothwendigkeit, deren Früchte zu sichern, als Grund des Eigenthumsrechtes betrachtet, mit der Institution des Grund-Eigenthums.

Da der Grund und Boden nicht eine Frucht, sondern der Gegenstand und zwar der unerläßliche Gegenstand der menschlichen Arbeit ist, so kann er nicht Gegenstand des Eigenthums in dem Sinne sein, wie die Produkte der menschlichen Arbeit. Ohne den freien Zugang zu den Naturgaben würde die menschliche Existenz selbst buchstäblich ohne Boden sein. Niemand kann daher unter irgend einem Vorwande

ein ausschließliches Herrschaftsrecht über die Naturgrundlagen der Produktion beanspruchen. Allerdings hat sich in allen zivilisirten Staaten die Nothwendigkeit geltend gemacht, das Recht der Benutzung des Bodens, oder mit andern Worten das Besitzrecht am Grund und Boden, zu ordnen, um den Bebauern desselben die Früchte ihrer Arbeit zu sichern; aber Anbau und Arbeit sind stets nur in beschränktem Maße die Rechtstitel des Grundbesitzes gewesen. Zum großen Theile beruht derselbe auf Usurpation oder auf Verleihung durch Usurpatoren. Die eigentlichen Bebauer des Bodens wurden zu Sklaven der Grundeigenthümer gemacht, und die Letzteren eigneten sich ohne wesentliche Gegenleistung die Früchte der Arbeit Jener an. Später, nachdem das Monopol und die Vorrechte des Grundadels gelockert waren, wurde der Grundbesitz als eine, gleich jeder anderen, verkäufliche Waare behandelt. Mit einer Summe Geldes glaubt man ein volles Eigenthumsrecht an einem Theile der Erde selbst erwerben zu können.

Wenn jedoch aus Gründen der Vernunft ein ausschließliches Herrschaftsrecht über die Quelle aller Produktion unmöglich ist, so wird der Kauf nicht im Stande sein, das erste Unrecht zu sühnen. Vielmehr ist darin nur eine durch die Tradition legitimirte Fortpflanzung des ersten Unrechts zu sehen. Wer an der Entwickelung des positiven Rechtes zu einem geläuterten Rechte der Vernunft nicht zweifelt, wird daher der Zuversicht leben, daß über Kurz oder Lang ein Zeitpunkt eintreten wird, wo das Grundeigenthum einer Umwandlung unterliegen muß, die dasselbe auf sein vernünftiges und gleichsam naturgesetzliches Maß zurückführt.

Das Grundeigenthum, soweit es nicht mit dem eigenen Anbau zusammentrifft, widerspricht dem Zwecke des Eigenthums, der Arbeit ihre Früchte zu sichern. Der große Grundeigenthümer zieht sein Einkommen großentheils von der Arbeit Anderer, nicht von der eigenen. Gekauft und verkauft wird der größere Grundbesitz nur unter der Voraussetzung, daß er eine Rente gewährt, d. h. ein Einkommen, welches nicht auf Arbeit beruht. Der Käufer erwartet nicht bloß den billigen Ersatz für eigene Arbeit oder Leitung fremder Arbeit, sondern darüber hinaus eine Rente. Am deutlichsten wird der Fall da, wo der Boden nicht von seinem Besitzer bewirthschaftet, sondern im Ganzen oder Einzelnen verpachtet wird. Es ist klar, daß der Verpächter in der Pachtrente nicht die Früchte seiner Arbeit, sondern den Tribut fremder Arbeit empfängt. Ebenso klar ist, daß, wenn der Grund und Boden als käufliche Waare behandelt wird, eine Gesellschaft von Kapi=

talisten unter der Hand ein ganzes Land zusammen kaufen kann, um denen, die den Boden bearbeiten wollen, unter Ausschließung jeder Konkurrenz solche Bedingungen zu machen, wie sie ihnen, den Kapitalisten, belieben. Es kann mithin unter dem Regime des Grundeigenthums ein Zustand von virtueller Hörigkeit der Bauern einreißen. Noch ist das Uebel, das im Schooße jener verkehrten Eigenthumseinrichtung verborgen liegt, nicht bis zu dem angedeuteten Punkte gediehen. Aber die steigende Unruhe in der landwirthschaftlichen Bevölkerung weist darauf hin, daß in diesem großen Gewerbe ein geheimer Schaden wühlt, der leicht auf die Bodenproduktion sowie die wirthschaftlichen Verhältnisse der gesammten Gesellschaft den verderblichsten Einfluß ausüben kann.

Man klagt, namentlich von Seiten der Landwirthe, viel über den zunehmenden „Kapitalismus", und meint damit die zunehmende Macht des Kapitals über die Arbeit, der Vergangenheit über die Gegenwart. Aber man wird nicht gewahr, daß die Behandlung des Grund und Bodens als verkäuflicher Waare es vor Allem ist, welche den Kapitalismus groß gezogen hat und immer mächtiger macht. So lange es Arbeitern an Gelegenheit zur Arbeit fehlt, und so lange große Handels- und Industriegewinne oder die Konsequenzen einer allgemeinen Schulden- und Zinswirthschaft in den Händen Einzelner ungeheuere Reichthümer anhäufen, so lange müssen, wenn der Boden als eine dem Kauf und Verkauf unterliegende Rentenquelle behandelt wird, die Preise des Bodens steigen; denn die Konkurrenz der Arbeiter um Beschäftigung und der Kapitalisten um Kapitalanlagen wirkt mit Nothwendigkeit darauf hin. An dieser Nothwendigkeit der Preissteigerung ändert der Umstand, daß bei ungünstiger Lage des Geldmarktes die Preise der Güter zu sinken scheinen, Nichts. In Wahrheit sind in diesem Falle nicht sowohl die Preise der Güter gesunken, als der Preis des Geldes gestiegen. Das Verhältniß der Rente zum Lohne der auf den Boden verwendeten Arbeit oder zum Gewinne für die Betriebsleitung ändert sich dabei nicht zu Gunsten der Arbeit und des Gewinnes, sondern behält im Gegentheil die Tendenz zum Steigen.

Die Wirkung davon ist je nach der Größe des Grundbesitzes eine sehr verschiedene. Der kleine Bauer bezahlt in dem Preise seiner Felder nicht eine ihm mühelos in den Schooß fallende Rente, sondern nur die Gelegenheit, unabhängig arbeiten zu können. Je höher der Preis des Bodens steigt, desto schlimmer für den arbeitenden Landmann, dem dadurch die Gelegenheit zur Arbeit immer mehr vertheuert

wird. Desto schlimmer auch für diejenigen größeren Besitzer, in deren Einkommen der Lohn für eigene Arbeit oder der Ersatz für die Arbeit der Betriebsleitung den überwiegenden Bestandtheil ausmacht. Diese werden sich allerdings dadurch schadlos zu halten suchen, daß sie den Lohn der fremden Arbeit, die sie verwenden, möglichst herunterdrücken. Gelingt ihnen dies, so sind wiederum die Arbeiter die Lastthiere, denen ein neues Gewicht angehängt wird; gelingt es nicht, so mühen sich auch die größeren Landwirthe nur für Diejenigen ab, die von dem hohen Preise der Güter Vortheil gezogen haben oder noch ziehen.

Sollen Arbeit und Kapital, welche auf den Grund und Boden verwendet werden, ihren reichlichen Lohn und gebührenden Gewinn finden, so muß die Rente, d. h. der monopolistische Bestandtheil im Einkommen des Grundbesitzers, derjenige Bestandtheil, der ohne Anwendung von Arbeit und ohne produktive Kapitalverwendung gewonnen wird und heutzutage meist an den Pfandgläubiger geht, aus ihrer beherrschenden Rolle geworfen werden. Alle sozialen Einrichtungen, welche nicht die Folge haben, der Arbeit, sei es der körperlichen oder geistigen, ihre vollen Früchte zu sichern, oder zur produktiven Verwendung des Kapitals anzuspornen, sind falsch und ungerecht.

Wird dies anerkannt, so ist der Schluß unvermeidlich, daß das ganze System, nach welchem mit dem Grund und Boden das Herrschaftsrecht über eine Naturgabe, das Recht zur Erhebung eines Tributes von der Arbeit und dem Kapital, oder mit anderen Worten eine Rentenquelle durch Geld erkauft werden kann, in der Wurzel falsch ist. Die grundbesitzende Bevölkerung in erster Linie, und die Gesellschaft im Allgemeinen können nicht eher gesunden, als bis sie von diesem Alpe befreit sein werden.

Das Mittel, um ohne Antastung erworbener Rechte und der individualistischen Wirthschaftsverfassung zu dem erwünschten Ziele zu gelangen, besteht, wie ich am angeführten Orte des Näheren ausgeführt habe, in der Beseitigung des monopolistischen Bestandtheiles im Einkommen des Grundbesitzes, dem Theile nämlich, der nicht durch Arbeit oder Kapitalaufwendung gewonnen wird, sondern sich aus der verhältnißmäßigen Seltenheit des Grund und Bodens gegenüber einer steigenden Bevölkerung ergibt, der mithin ein gesellschaftliches Ergebniß ist und nimmermehr rechtmäßiger Weise von Einzelnen beansprucht oder unter irgend welchem Vorwande erworben werden kann.

Die Entstehung der Grundrente (worunter nicht etwa der gesammte Reinertrag eines Gutes, sondern eben nur der Theil desselben

zu verstehen ist, der dem Bebauer des Bodens als Tribut für Ueberlassung des Bodens auferlegt werden kann) steht in engem Zusammenhange mit der ungleichen Vertheilung des Grundbesitzes. Denkt man sich den Boden eines Landes annähernd gleichmäßig unter die vorhandenen Familien vertheilt, so würde thatsächlich Niemand für die Nutzung fremder Grundstücke einen Preis zu zahlen geneigt sein, um so weniger, als es voraussichtlich einem Jeden an Lohnarbeitern fehlen würde. Sobald dagegen eine sehr ungleiche Vertheilung platzgreift, Einzelne viel, Andere wenig und die Meisten nichts besitzen, werden die Besitzlosen froh genug sein, von den größeren oder kleineren Besitzern die Nutzung ihrer Ländereien gegen einen Tribut erkaufen zu können, und dieser Tribut wird desto größer sein, je mehr die Zahl der Besitzlosen oder zu wenig Besitzenden anschwillt.

Will man den Boden der Mutter Erde die ihm von der Natur zugewiesene Bestimmung, nämlich die auf ihn verwendete Arbeit der Menschen durch ihren vollen Ertrag zu belohnen, erfüllen sehen; will man die Grundlage aller Produktion nicht dazu gemißbraucht wissen, eine Reichthumsquelle für besitzende Müßiggänger und Machtlüstlinge zu werden, so muß man vor Allem die Konzentration des Grundbesitzes zu verhindern suchen. Der geschichtliche Verlauf hat jedoch in den meisten Ländern den umgekehrten Weg eingeschlagen. Gerade auf den Grundbesitz wurde gewöhnlich eine Erbfolge angewendet, die darauf berechnet war, den Besitz ungetheilt zu erhalten und so neben den Begünstigten eine Klasse von Enterbten zu schaffen, die mit dem Wachsthum der Bevölkerung einen immer größeren Verhältnißtheil der Letzteren ausmacht und, durch die Zurückweisung auf eine niedrigere soziale Stufe die geistigen Interessen, den sittlichen Halt und das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit allmählich verlierend, zu einem unnatürlichen Wachsthum der Bevölkerung am meisten beiträgt. Eine gleiche Erbtheilung würde mit der Zeit selbst große Unterschiede des Besitzes auszugleichen streben; wogegen die willkürlichen, dem natürlichen Gefühl und Recht widerstrebenden, nur aus verkehrten Opportunitätsrücksichten abgeleiteten Regulirungen des adeligen und dann auch des bäuerlichen Erbrechtes der naturgemäßen Entwickelung der Volkswirthschaft und Arbeitstheilung, sowie der angemessenen Vertheilung der Bevölkerung über das ganze Land schwere Hindernisse in den Weg legen und den Interessenkampf zwischen Landwirthen und Gewerbtreibenden, Besitzenden und Enterbten maßlos verbittern.

Bei diesen Andeutungen, die in früheren Theilen des vorliegenden

Buches ausführlich behandelt worden sind, mag es hier sein Bewenden haben, da es an dieser Stelle nur darauf ankommt, die überwältigende Wichtigkeit hervorzuheben, welche das bürgerliche Recht im Vergleiche zu allen Verwaltungsmaßregeln oder nachträglichen Eingriffen des öffentlichen Rechtes für die Gestaltung der sozialen Verhältnisse hat.

Die erste Pflicht des Staates ist es sonach, auf die Anpassung des Rechtes an die Forderungen der unbestechlichen Vernunft, auf die Erneuerung (um mit P. Pfizer zu sprechen) des verdorbenen, verfälschten Rechtes aus seinem ewig frischen, immer reinen Urquell Bedacht zu nehmen. Und vor Allem sollte eine Partei, die den Namen einer liberalen mit Fug tragen will, die großen Aufgaben, die ihr in der hier angedeuteten Richtung obliegen, ohne Voreingenommenheit zu würdigen suchen.

Drittes Kapitel.

Hypotheken-, Wechsel- und Aktienrecht.

Die im nachfolgenden Abschnitte zusammengefaßten Einrichtungen haben das Gemeinsame, daß sie besonderen Klassen der Gesellschaft besondere Rechte einräumen. Das Hypothekenrecht gewährt den Darleihern eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Sicherheit. Das Wechselrecht sichert den Darleiher mindestens durch eine größere Strenge, als das gewöhnliche Recht der Forderungen. Beide Rechtsformen wirken natürlich in demselben Maße, wie sie den Geldbesitzer zur Gewährung von Darlehen der bevorzugten Art reizen, auch auf den Kreditsucher stimulirend, sich derjenigen Kreditformen zu bedienen, mittelst deren er am leichtesten Kredit erhält. Was endlich die Aktiengesetzgebung betrifft, so schafft dieselbe insofern ein Sonderrecht, als die zu einer Aktiengesellschaft vereinigten Personen, im Gegensatze zu den Mitgliedern einer gewöhnlichen Handelsgesellschaft, von der persönlichen Haftbarkeit für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausdrücklich befreit bleiben. Während dadurch auf der einen Seite den Geldbesitzern der Vortheil geboten wird, ihr Kapital nicht allein zinsbringend, sondern auch mit einer Aussicht auf Unternehmergewinn anlegen zu können, ohne ihrerseits sich um die Einzelheiten des Geschäftes kümmern zu müssen, werden sie auf der anderen Seite der Diskretion der eigentlichen Geschäftsführer

in einer Weise überantwortet, die ihren eigenen Interessen verhängnißvoll werden kann.

Schon einer oberflächlichen Betrachtung muß es einleuchten, daß Gesetze, wie die hier in Rede stehenden, auf die geschäftlichen Bewegungen des Volkes von scharfer Wirkung sein werden. Sie verpflanzen Kredit, d. h. Verfügungsmittel über Kapitalien, nach Orten, wo sonst keine oder nicht so viele Verfügungsmittel vorhanden sein würden; aber sie entziehen — was man niemals aus den Augen verlieren darf — anderen Orten oder Wirthschaftskreisen die produktiven Anlagen, die ohne eine derartige Gesetzgebung *ihnen* zu gute gekommen wären. Allerdings werden zuweilen in Wirthschaftskreisen, die für produktive Geldanlagen Verwendung haben und keine eigenen Mittel besitzen, durch gutangewendeten Kredit die Produktion und der Umlauf gehoben und beschleunigt. In den kleineren, mehr dem Privatverkehr angehörigen Kreisen, die sich der öffentlichen Aufmerksamkeit und statistischen Feststellung gewöhnlich entziehen, ist das Verhältniß der wohlthätigen zu den nachtheiligen Einflüssen des Kredites schwer nachzuweisen. Sieht man sich jedoch in der Wirthschaftsgeschichte der neueren *Völker* um, so wird man nur sehr selten Beispiele finden, daß einem Volke durch Kredit eine wirkliche Wohlthat erwiesen worden wäre. In den meisten Fällen hat sich auf Grund öffentlicher Schulden, namentlich von Volk zu Volk, lediglich ein Verhältniß der Zinsbarkeit und Tributpflichtigkeit ausgebildet, das dem empfangenden Theile nur schwere Wunden geschlagen und seinen Aufschwung eher verhindert als befördert hat. Ohne den Kredit würde gewöhnlich der natürliche Drang nach Verbesserungen passendere Hülfsmittel zur Hebung der Volkswirthschaft, als es die verzinslichen Darlehen sind, ausfindig gemacht haben. Die englischen Kolonien in Nordamerika wußten sich, vollkommen entblößt von Gold und Silber wie sie waren, schon um den Wendepunkt des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts einen papiernen Ersatz für das blinkende Umlaufsmittel zu verschaffen, auf Grund dessen sie einen Verkehr entwickelten, so reich und blühend, wie ihn die Welt kaum je vorher gesehen. England selbst, als es gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts einen langjährigen Kampf gegen den korsischen Welteroberer eröffnete, schuf sich unermeßliche Hülfsquellen durch ein kostenloses Geldzeichen, dessen lebhafter Umlauf einen so allgemein verbreiteten Wohlstand erzeugte, wie ihn das Land seitdem kaum mehr erlebt hat. Und was von den großen nationalen Verkehrskreisen gilt, darf im Allgemeinen auch für die kleineren Wirthschaftsbezirke sowie die Privatwirthschaften

als zutreffend betrachtet werden. In einem begrenzten Maße und unter besonderen Umständen mag der Kredit, zuweilen sogar ein hochverzinslicher Kredit, dem empfangenden Theile Nutzen bringen; aber die ungeheure Ueberspannung, zu welcher sowohl der öffentliche als auch der Privatkredit schon seit geraumer Zeit gediehen ist, und welcher aus staatlichen Gesetzen und Einrichtungen beständige Nahrung empfängt, muß nothwendig zu einer Oberherrschaft der Kreditgeber mit der entsprechenden Unterordnung der besitzlosen Gesellschaft führen.

In welcher Weise dies geschieht, wird sich aus einer Betrachtung der verschiedenen Kreditformen, deren übermäßige Aufblähung die Folge staatlicher Gesetze und Einrichtungen ist, ergeben.

Was zunächst den Hypothekenkredit betrifft, so ist derselbe, soweit es sich um Verpfändung ländlicher Grundstücke handelt, gewöhnlich nichts weiter, als ein auf die Grundrente gewährter Kredit. Die Grundrente aber ist, als ein Monopolpreis, der nur in Folge der Beschränktheit der Naturgaben gezahlt wird, eine Einkommensform, die mit dem vernünftigen Rechte, aus welchem ein Eigenthum abgeleitet werden kann, im strengsten Widerspruche steht. Nun muß der Hypothekenkredit, als eine gesetzliche Form der Grundrentenbeleihung, nothwendig auf eine beständige Steigerung der Grundrente im Verhältniß zum Ersatze der Arbeit und des Kapitals, die auf den Grund und Boden verwendet werden, hinwirken. Denn da die Rente nichts Festbegrenztes ist, sondern ihrer Natur nach mit den anderen Einkommensarten, Arbeitslohn und Kapitalgewinn, konkurrirt und denselben ihr Gebiet fortwährend streitig zu machen sucht, so hat jede Belehnung des Renteneinkommens die Tendenz, dasselbe auf Kosten der Arbeit und der produktiven Kapitalanlage zu vermehren. Der Preis des Grund und Bodens, oder mit anderen Worten der kapitalisirte Betrag der Grundrente, wird einleuchtendermaßen immer mehr in die Höhe getrieben, wenn außer der Arbeitskraft und dem Talente zur Betriebsleitung der Rentenschacher um den Grundbesitz wirbt; und wenn dieser Rentenschacher durch eine gesetzliche Einrichtung, wie den Hypothekenkredit, eine künstliche Beförderung erfährt, so wird man sich nicht wundern dürfen, wenn er allmählich die Widerstandskraft der Landwirthe, die aus Arbeit, produktiver Kapitalanlage und intelligenter Bewirthschaftung ein Einkommen erwarten, immer mehr untergräbt.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß der Hypothekenkredit vorwiegend behufs Auseinandersetzung in Erbschafts- oder Verkaufsfällen eintritt. Fällt ein Gut mehreren Erben anheim, so wird da, wo sich der

Gebrauch eingebürgert hat, das Gut selbst nur Einem zu übergeben und die Anderen durch Eintragung entsprechender „Kapitalien“ oder Renten abzufinden, ein fingirter Preis des Nachlasses angenommen, und das Gut mit Schulden belastet, die zur Auszahlung der Erbtheile oder zur Sicherung einer gleichwerthigen Rente der Abzufindenden dienen. Die Letzteren haben begreiflicherweise ein hohes Interesse daran, ihre Abfindungen so hoch zu treiben, wie immer möglich; und wo daher nicht ein günstiges Gewohnheitsrecht oder ein gesetzlicher Schutz dem Gutsunternehmer zur Seite steht, wird derselbe in der Regel mit zu großen Lasten beschwert und häufig von denselben geradezu erdrückt. Die durch das fragliche Erbtheilungsverfahren eingeleitete und durch die Möglichkeit der hypothekarischen Eintragung von Grundschulden verschärfte Wirkung ist eine doppelte. Einmal die, daß die Naturaltheilung, oder was bei entwickelterem Sinne für Assoziation an deren Stelle treten könnte: die gemeinsame Bewirthschaftung unter irgend einer Form, verhindert wird; sodann die, daß der Preis des Grund und Bodens, d. h. die Grundrente selbst, über das sonst mögliche Maß getrieben wird. Ganz die nämlichen Wirkungen übt der Hypothekenkredit aus, soweit er zur Sicherstellung von Restkaufgeldern oder überhaupt zur Bestreitung des Kaufpreises ländlicher Grundstücke aufgenommen wird. Wären die arbeitenden Landleute und diejenigen Landwirthe, die einen größeren Grundbesitz behufs eigner Bewirthschaftung zu erwerben suchen, nicht in der Lage, vermöge des Hypothekenkredites einen größeren oder geringeren Theil des Kaufpreises aufzubringen, so würde der letztere nicht zu der abnormen Höhe steigen, den er unter dem gegenwärtigen Schuldenregime erreicht. Auch würde Niemand leicht einen größeren Grundbesitz erwerben können, als er mit seinem Geldbesitze bezahlen kann. Es würde also einerseits das Steigen der Grundrente in Schranken gehalten, und andererseits die Theilung des Grundbesitzes, namentlich des größeren, befördert und dadurch der Arbeit, der körperlichen sowohl als auch der geistigen, ihr rechtmäßiger Vorrang im Besitze des Grund und Bodens gesichert. Die nächste Folge würde sein, daß die Produktionskosten der Bodenerzeugnisse, in denen die Rente gegenwärtig eine sehr bedeutende Rolle spielt, sinken und die wichtigsten Nahrungsmittel und Rohstoffe im Preise fallen, obwohl den Landwirthen ein höherer Geldertrag verbleibt.

Die Hypotheken auf städtische Grundstücke werden im Verhältniß wohl mehr zur Bestreitung der Baukosten, als des Kaufpreises der Liegenschaften aufgenommen, dienen jedoch ebenfalls in hohem Maße

zur Steigerung der Grundrente oder des Grundwerthes. Diese Steigerung ist bei den städtischen Grundstücken gewöhnlich noch weit geschwinder und größer, als bei den ländlichen, und die Unrechtmäßigkeit der Aneignung durch die einzelnen Besitzer tritt deßhalb in dem ersteren Falle noch greller hervor, als im letzteren. Während bei der Zunahme des Werthes einer landwirthschaftlichen Fläche meist auch eine Werthserhöhung durch Arbeit oder Kapitalaufwendung vorliegt, ist die Steigerung des Grundstückswerthes in Städten lediglich von Verhältnissen abhängig, die gänzlich außerhalb der Einwirkung der Besitzer liegen. Indem die Gesellschaft den letzteren gestattet, sich diesen Werthzuwachs anzueignen, fälscht sie den Begriff des Eigenthums, anstatt ihn heilig und unversehrt zu erhalten, und befördert durch dieses Unrecht mächtig die Ungleichheit des Vermögens und die gesellschaftlichen Gegensätze.

Eine radikale und, wie ich glaube, auf die Dauer unvermeidliche Lösung des Zwiespaltes zwischen dem Grundeigenthum nach römischem Recht und einem den Forderungen der Vernunft entsprechenden Rechte des Grundbesitzes wird allerdings nur durch die vollständige Appropriation der Grundrente seitens des Gemeinwesens erfolgen können. Eine so gewaltsame Lösung wird jedoch Niemand herbeiführen wollen, der die Interessen des Friedens und der Gerechtigkeit würdigt, welche gebieten, wohlerworbene Rechte zu achten. Rechtsentwickelungen der gedachten Art erheischen vorsichtige und allmähliche Ueberleitungen. Und als den ersten und wichtigsten Schritt zu dem fraglichen Ziele wird man die Beseitigung des Hypothekenrechts, welche die Ablösung sämmtlicher Hypotheken zur Voraussetzung hat, betrachten müssen. Ueber die enorme soziale Tragweite eines solchen Schrittes ist früherhin das Erforderliche von mir gesagt worden.

Das Wechselrecht ist ein Rechtsgebilde, das in den früheren Zeiten eines roh entwickelten Verkehrs und mangelhaften Rechtsschutzes für die Belebung des Handels sein Gutes gehabt hat. In unseren Tagen mit ihrem Eisenbahn-, Telegraphen- und Postsystem bedarf weder der Verkehr des Wechsels in einer verhältnißmäßig so großen Ausdehnung, noch läßt es sich rechtfertigen, daß dieser Kreditform ein strengeres Recht zur Seite steht, als jeder anderen Schuldverbindlichkeit. Denkt man sich die in den verschiedenen Staaten bestehenden Wechselrechte durch einen scharfen Schnitt beseitigt, so würden die Wechselbriefe, soweit sie einem wirklichen Verkehrsverhältnisse dienen, keineswegs verschwinden. Aber es würde dadurch einer Kreditform der Garaus gemacht werden, welche ohne Zweifel viel mehr Schaden als Nutzen

stiftet. Da die einfache Schuld genau so viel Rechtskraft hätte als ein Wechsel, so würde es keinen Sinn mehr haben, Wechsel für Zahlungsverbindlichkeiten auszugeben, die nach einer gewissen Frist eintreten. Gegenwärtig ist der Wechsel zum großen Theile nur ein Instrument, das dazu dient, sich einen Kredit zu verschaffen, den man ohne dasselbe nicht erhalten würde. Es ist nicht schwer einzusehen, daß die gründliche Beseitigung eines auf so schwachen Füßen stehenden Kredites für die Gesellschaft nur Vortheile haben könnte und den Waarenhandel auf solidere Grundlagen stellen müßte. Die Strenge des Wechselrechtes verführt viele Kreditgeber (Fabrikanten, Landwirthe, Großhändler u. s. w.), den Geschäftstreibenden einen Kredit zu gewähren, den sie sonst nicht gewähren würden. Andererseits verführt die Leichtigkeit, auf Wechselaccepte Waaren oder selbst Geld geliehen zu erhalten, sehr Viele, mit ungenügendem Kapital Geschäfte anzufangen oder auszudehnen. Und so groß wird auf diese Weise der Andrang zu den Handelsgewerben, die ohnehin durch die Aussicht auf leichteren und größeren Erwerb eine stärkere Anziehungskraft als das Handwerk oder der Landbau üben, daß die scharfe Konkurrenz der zahlreichen schwachen und innerlich hohlen Betriebe auch viele kapitalkräftigere Hände aus den Geschäften verscheucht und so der Borg im Waarenhandel immer mehr einreißt. Die wachsenden Bestellungen auf Kredit, denen die Fabrikanten oder sonstigen Produzenten sich nicht entziehen können, verleiten diese zur Ueberproduktion, und in den Kreisen des Handels tritt ein ungesundes Bestreben hervor, den Verbrauch der Bevölkerung über das natürliche Maß anzuspornen. Die widerwärtigsten und demoralisirendsten Mittel müssen diesem Zwecke dienen.

In dem Großhandel und der Großindustrie sind die Ausdehnungen der Geschäfte, welche durch den Kredit, insbesondere den Wechselkredit, veranlaßt werden, nur allzu häufig die Ursache verderblicher Handelskrisen. Die großen Noten- und Diskonto-Banken, die in hohem Grade nur dem Wechselkredit und der Strenge des Wechselrechtes ihre riesenhaften Geschäfte verdanken, leisten jenen Ausdehnungen und den dadurch hervorgerufenen Katastrophen verhängnißvollen Vorschub, und befördern andrerseits die Macht des großen Geldbesitzes, alle Unternehmungen an sich zu reißen, und so den kleineren Betrieb immer mehr von der Bildfläche zu verdrängen. Von gewisser Seite wird gegenwärtig mit Eifer dafür agitirt, daß die Reichsbank nicht bloß den großen Kapitalisten, sondern auch den Landwirthen und Handwerkern mit Kredit an die Hand gehen möchte. Ich halte im Allgemeinen von dem Segen

des Kredites sehr wenig, und bin der Meinung, daß durch dieses zweischneidige Hülfsmittel niemals eine befriedigende Reform der sozialen Verhältnisse herbeizuführen ist, vielmehr alle Bestrebungen darauf gerichtet werden müssen, daß die Bedingungen der Arbeit jeder Art sich in einer Weise gestalten, welche der Arbeit und ihrer Vereinigung die Kraft verleiht, ohne Kredit die Kapitalien zu gewinnen, welche zu jedem Betriebe erforderlich sind. Indessen gebe ich zu, daß, so lange man eben den Kredit nicht entbehren und demselben nicht die Stützen entziehen will, welche seine übermäßige Anwendung befördern, das Verlangen nur gerecht ist, dies Machtmittel über möglichst ausgedehnte Kreise vertheilt zu sehen. Aber eine wahre Gerechtigkeit scheint doch zu erfordern, daß die Vortheile öffentlicher Einrichtungen entweder allen Bürgern gleichmäßig oder Keinem zu Theil werden, da Vortheile, welche man nur einem Theile der Bürger zuweist, nothwendig den anderen Theil schädigen müssen. Nun kann der Kredit, den öffentliche oder private Institute des Gewinnes wegen an Einzelne gewähren, der Natur der Sache nach nur einer Klasse von Staatsbürgern, nämlich der besitzenden und unternehmenden, gewährt werden, da diese allein für die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehen eine genügende Garantie zu leisten vermag, weil sie allein in der Lage ist, mit Hülfe von Darlehen gewinnreiche Geschäfte zu machen. Der Schluß, den ich hieraus ziehe, ist der, daß, wenn auch der Privatkredit gänzlich der freien Konkurrenz zu überlassen ist, doch von Seiten der Gesetzgebung Alles unterlassen werden muß, was den Kredit zu Gunsten einer Klasse von Bürgern befördert, oder mit anderen Worten Verfügungsmittel über Kapitalien nach Einer Seite hin bewegt und der anderen entzieht. Bei einer Gesetzgebung, die mit so ungleichem Maße mißt, darf man sich jedenfalls nicht verwundern, daß das gesellschaftliche Gleichgewicht immer mehr gestört wird. Den Anforderungen einer ausgleichenden Gerechtigkeit kann, wie gesagt, nur die Beseitigung des Wechselrechtes genug thun.

Nicht minder als das Wechselrecht schafft die *Aktiengesetzgebung* ein unzulässiges Privilegium. Das Charakteristische der Aktiengesellschaft im Gegensatze zu jeder andern Handels- oder Industriegesellschaft ist die Befreiung der Mitglieder von der persönlichen Haftbarkeit für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Aktionäre sind bei derselben nur mit einer Anzahl von Aktien betheiligt. Blüht das Geschäft, so erhalten sie außer der bedungenen Verzinsung noch den ihrer Einlage entsprechenden Unternehmergewinn. Geht die Gesellschaft

zu Grunde, so können sie zwar die Einlage verlieren, aber brauchen für weitere Schulden des Geschäftes nicht aufzukommen. In eine deutlichere Sprache übersetzt, bedeutet dies ungefähr so viel, als daß durch die Gesetzgebung eine Gelegenheit geschaffen wurde, einen Theil eines Vermögens in gewagten Unternehmungen anzulegen, mit der Aussicht, viel gewinnen, aber jedenfalls nicht mehr als eine voraus bestimmte Summe verlieren zu können. Wenn Jemand 200 000 Mark besitzt, dieselben zu eignen Unternehmungen verwendet und auf Grund dieses Besitzes einen Kredit von 500 000 aufnimmt, so kann er ungünstigen Falles sein ganzes eignes Vermögen verlieren, und bleibt obendrein für die Schuld haftbar. Legt er dagegen sein Kapital in Aktien an, so gehen ihn die Schulden der Gesellschaft nichts an, und das Schlimmste, was ihm passiren kann, ist, daß er sein Kapital verliert. Ist er jedoch nur halbwegs vorsichtig, und setzt nicht thörichterweise seinen ganzen Einsatz auf eine einzige Karte, so kann er ziemlich sicher sein, eine schöne Rente einzuheimsen. Die Gesetzgebung verschafft also demjenigen, der nur mit der Kouponsscheere arbeitet, einen entschiedenen und durchaus nicht gering zu schätzenden Vortheil vor demjenigen Geschäftsmanne, der nebst seinem Vermögen seine ganze Persönlichkeit für eine Unternehmung einsetzt. Diese offenbare Ungerechtigkeit ist hinreichend, das Prinzip der Aktiengesetzgebung als verfehlt und die Beseitigung derselben als eine wohlbegründete Forderung erscheinen zu lassen.

Und wenn sich für diese Gesetzgebung noch so viele Opportunitätsgründe anführen ließen, so würde sie grundsätzlich dennoch verwerflich bleiben. Aber die Opportunitätsgründe, die sich für eine Ungerechtigkeit anführen lassen, erweisen sich bei genauerem Zusehen stets als Täuschungen. Welche Wohlthaten in Wahrheit aus der gesetzlichen Bevorzugung der Aktiengesellschaften vor anderen Unternehmungsformen hervorgehen sollen, ist gar nicht abzusehen. Die natürliche Folge davon kann nur die sein, daß den Aktiengesellschaften lieber Kapitalien zugängig gemacht werden, als anderen Unternehmungen, d. h. daß der Großbetrieb künstlich befördert und der Antrieb zu Unternehmungen mit voller Verantwortlichkeit entsprechend geschwächt wird. Wir deuten hier auf einen Punkt, welcher einen klaren Blick in die Ursachen der vielbeklagten Erscheinung gestattet, daß der Kleinbetrieb immer mehr hinter dem Großbetrieb in Schatten tritt. Die Gesetzgebung selbst ist es, welche, hier durch das Aktienrecht, dort durch das Wechselrecht, diesen Prozeß begünstigt und durch solche und andere Maßregeln die Konzentration des Besitzes befördert.

Selbst dem eifrigsten Vertheidiger der Kapitalinteressen würde es schwer fallen, wahrhafte Vortheile der Aktiengesellschaften für die Volkswirthschaft nachzuweisen. Die gerühmten Verdienste der Kapitalsassoziation um die Eisenbahnen Deutschlands beruhen auf sehr schwachen Voraussetzungen. Hätte zur Zeit des Beginnes der Eisenbahnära in der Staatsverwaltung Preußens ein weniger engherziger, die Bedürfnisse der Zeit schärfer erkennender Geist und nebenbei eine weniger von falschen Theorien angekränkelte Ansicht von den Obliegenheiten des Staates geherrscht, als es leider in Wirklichkeit der Fall war, so hätte Preußen ebenso gut wie Sachsen, Bayern, Württemberg und Baden seine Eisenbahnen auf Staatskosten bauen und vielleicht das ganze Eisenbahnwesen zur Angelegenheit des Zollvereins machen können, mit einem Erfolge, dessen Tragweite nur schwer zu übersehen ist. Das Verdienst des Kapitals, da einzutreten, wo für jeden Scharfsichtigen die Gelegenheit, das Geld auf der Straße zu finden, am Tage lag und derjenige, der es aufzuheben das nächste Recht hatte, dies zu thun zögerte, darf wahrlich nicht hoch angeschlagen werden. Anstatt dies Verdienst in den Himmel zu heben, sollte man vielmehr die Kurzsichtigkeit des Staates beklagen, der in einer kritischen Zeit seiner Aufgabe sich nicht gewachsen zeigte und wichtige Interessen seiner Bürger der Ausbeutung durch beutegierige Privatunternehmer preisgab.

Eine andere Art der Aktiengesellschaften wird ebenfalls oft als ein Triumph des Unternehmungsgeistes gepriesen, nämlich die Versicherungsgesellschaften. Dennoch steht es mit ihren Verdiensten um die Gesellschaft nicht viel besser, als mit denen der Eisenbahnkompagnien. Durch sie ist es möglich geworden, die öffentlichen Feuerversicherungssozietäten, die lange Zeit eine sehr ersprießliche Wirksamkeit ausgeübt hatten, beinahe zu unterbinden und jedenfalls sie in ihrer zeitgemäßen Entwickelung aufzuhalten. Im Uebrigen ist das Versicherungswesen, dessen Uebergang auf öffentliche Organe vielleicht größere Schwierigkeiten entgegen stehen, als dies bei den Eisenbahnen der Fall ist, durch die Aktiengesetzgebung aus einem Wege gedrängt worden, der für das Publikum viel vortheilhafter war, als die Unternehmungsform, in der heute das Versicherungsgeschäft überwiegend getrieben wird. Ohne das Aktienrecht hätten sich die Versicherungen unzweifelhaft in der Form der Gegenseitigkeitsgesellschaften entwickelt, und wären dann nicht in das allgemeine Fahrwasser der Korruption gerathen, dem nicht leicht irgend ein Aktienunternehmen entrinnt.

Was alle übrigen industriellen Unternehmungen anbetrifft, so wird

man kaum zu viel behaupten, wenn man sagt, daß die Gewerbe sammt und sonders der Kapitalsassoziation in Form der Aktiengesellschaft zu ihrer ersprießlichen Entwickelung nicht bedürfen. Es giebt in Deutschland in allen Industriezweigen Einzelbetriebe, die sich an Großartigkeit mit jeder Aktiengesellschaft messen können, und an rationellem Betriebe, sparsamer und solider Verwaltung dem Durchschnitte der Aktiengesellschaften weit überlegen sind. Und wenn wirklich die reinen Privatunternehmungen an Ausdehnung den Betrieben der Aktiengesellschaften nicht gleich kämen und kommen könnten, wer sagt denn, daß darin ein Nachtheil für die Gesammtheit liege? Im Gegentheil spricht Vieles dafür, daß die Ueberwucherung des Großbetriebes vorwiegend Uebelstände, schwere Uebelstände im Gefolge hat. Alles spitzt sich dabei auf die vermehrte Anwendung mechanischer und roher Muskelkräfte, sowie auf die zunehmende Verminderung des Bedarfes an geistigen Kräften der Betriebsleitung zu. Wenn zehn Einzelbetriebe, die bisher zehn leitender Köpfe bedurften, von einer großen Aktiengesellschaft aufgesogen werden, so werden so viele intelligente Kräfte überflüssig. Dieselben gehen der Volkswirthschaft verloren und werden durch den einen Kopf, der an ihre Stelle tritt, keineswegs ersetzt. Die scheinbar eintretende Ersparniß ist eben nur eine scheinbare. Wie in der physischen Natur Wärme nur durch Bewegung erzeugt wird, so ist auch zur Entwickelung der sozialen Wärme Bewegung, Reibung, Konkurrenz nothwendig. Die technischen Fortschritte würden bald aufhören, wenn nicht fortwährend zahlreiche Kräfte durch lebhafte Interessen zu immer weiteren Vervollkommnungen, sei es des Betriebes, sei es des Herstellungsverfahrens, gereizt würden. Und was vielleicht noch schwerer ins Gewicht fällt, die übermäßige Konzentration der Betriebe muß nothwendig die sozialen Gegensätze verschärfen und die in der heutigen Gesellschaftsverfassung liegenden Gefahren erhöhen. Daß die Aktiengesetzgebung eine solche Tendenz hat, kann nach dem Obigen schwerlich bezweifelt werden. Man darf füglich von einer Mißleitung der Kapitalien durch diese Gesetzgebung reden. Ohne dieselbe würden nicht weniger Kapitalien in industriellen Unternehmungen angelegt werden. Aber die einzelnen Betriebe würden im Durchschnitt weniger groß, und die Kapitalisten würden mehr Unternehmer, als Rentiers sein. Es ist sonderbar, daß diejenigen, welche den Niedergang der Mittelklassen beklagen und sonst allerlei (zum Theil sehr thörichte und unzeitgemäße) Vorschläge zur Hebung derselben zu machen wissen, nicht schon längst begriffen haben, daß eine Gesetzgebung, welche dem Kleinbetriebe in Landwirthschaft,

Handwerk und Industrie die Kapitalien auf künstliche und ungerechte Weise entzieht, in hohem Maße für die beklagten Uebelstände verantwortlich ist.

Als notorisch darf auch gelten, daß, je mehr die industriellen und Handels-Unternehmungen zur Konzentration neigen, die Tendenz zu Ueberspekulation und Ueberproduktion desto größer wird. Stets nehmen die volkswirthschaftlichen Krisen ihre Ausgangspunkte von den großen Unternehmungen, die durch die leichte Verfügung über ungeheure Kredite fortwährend zur Ausdehnung ihrer Geschäfte angespornt werden, und insbesondere von den Aktiengesellschaften, deren Leitung nicht entfernt den Antrieb zur Vorsicht hat, wie der einzelne Unternehmer, im Gegentheil durch die Verbindung mit der Börse oft zu gefährlichen Scheinmanövern und Praktiken aller Art geradezu herausgefordert wird.

An die Korruption, welche sich an die Gründung der Aktiengesellschaften so oft heftet, mag hier nur beiläufig erinnert werden. So verderblich sie ist und so viel Unheil dadurch über große Kreise der Bevölkerung gelegentlich gebracht wird, so sind die volkswirthschaftlichen Wirkungen derselben doch verschwindend gegenüber dem schleichenden Gifte, durch welches die Aktiengesetzgebung die ganze Verfassung der Gesellschaft verändert, indem sie auf künstliche Weise die gesunde Vertheilung des sozialen Blutes verhindert.

Die geschilderten Einrichtungen: das Hypotheken-, das Wechsel- und das Aktienrecht erweisen sich somit lediglich als falsche Mittel, die Verwendung des Geldes in der Volkswirthschaft zu verallgemeinern oder produktiver zu machen. Weit entfernt, diesen Zweck zu erreichen, wirken die gedachten Mittel demselben vielmehr direkt entgegen, zum größten Schaden der Gesellschaft und zum besonderen Nachtheile der Schwachen. Die Beseitigung so absurder Rechtsgebilde scheint mir daher eine der wichtigsten Aufgaben des Staates zu sein.

Viertes Kapitel.

Die Ordnung des Geldwesens.

Die bisher erörterten Rechtseinrichtungen haben im Allgemeinen dies mit einander gemein, daß sie zur Konzentration des Besitzes beitragen, und folglich dem sozialen Gegensatze des Besitzes, der besitzlosen

Arbeit, nothwendig zum Schaden gereichen müssen. Die Idee des Eigenthums, der Arbeit ihre Früchte zu sichern, wird durch solche Rechtseinrichtungen in ihr Gegentheil verkehrt. Dieselbe verlangt vielmehr, daß die Arbeit unter Bedingungen gestellt werde, welche ihr den Erwerb von Eigenthum erleichtern. Bisher haben die Gesetze des Staats, soweit dieselben die wirthschaftlichen Beziehungen der Menschen betreffen, ihre Aufgabe hauptsächlich darin gesehen, den besitzenden Klassen die Möglichkeit zu gewähren, Arbeit in ihren Dienst zu nehmen. Die Hindernisse der Theilung des Grundbesitzes und die indirekten Zuwendungen von Kredit an die vermögenden Klassen sind nur verschiedene Mittel zu dem vorgedachten Zwecke. Das Ergebniß einer solchen Tendenz konnte natürlich kein anderes sein, als die Arbeit immer mehr in eine abhängige Lage gegenüber dem Besitze zu bringen. Soll dies vermieden und im Gegentheil auf die Emanzipation der Arbeit hingewirkt werden, so muß der umgekehrte Weg eingeschlagen, die Theilung des unbeweglichen Besitzes befördert und der Arbeit der Zugang zu den Produktionswerkzeugen geebnet werden.

Das Geld nun, indem es, als das allgemeine Tauschwerkzeug, eine leichte Verfügung über alle zur Produktion erforderlichen Hülfsmittel gewährt, kann dem gedachten Zwecke auf mehrerlei Weise dienstbar gemacht werden.

Vor allem wird es darauf ankommen, das Geld seinem eigentlichen Zwecke, die Tausche zu erleichtern und einen lebhaften Umlauf der Güter zu unterstützen, getreu zu erhalten. Wird ein großer Theil des Geldvorrathes zu anderen Zwecken gebraucht, als zu dem, den Umlauf der Güter zu befördern, so wird der letztere eben entsprechend langsamer und geringer sein, als er es sein könnte, wenn jene andere (unproduktive) Verwendung wegfiele. Wird z. B. ein sehr erheblicher Theil des vorhandenen Geldes dadurch absorbirt, daß damit ein lebhafter aber unfruchtbarer Besitzwechsel von Grundstücken, Häusern, Werthpapieren u. dergl. unterstützt wird, so wird trotz eines anscheinend umfangreichen und lebhaften Geldumlaufs doch nur ein verhältnißmäßig geringfügiger und träger Umlauf von Produkten der menschlichen Arbeit (und zwar Arbeit der Gegenwart) stattfinden können. Nur ein solcher Umsatz aber, ein Umsatz von Produkten gegenwärtiger Arbeit, kann für den Volkswohlstand von Bedeutung sein.

Sieht man sich nach den Verhältnissen um, welche in den zivilisirten Ländern der Gegenwart dem Geldumlauf jene verkehrte Richtung anweisen, so wird man sofort auf die renten- und zinstragenden An-

lagen stoßen, welche beständig einen großen, wahrscheinlich den überwiegenden Theil alles vorhandenen Geldes beschäftigen. Der Ankauf von Landgütern, die eine Rente versprechen, von Häusern, welche Miethzins eintragen, von Werthpapieren, die einen regelmäßigen Zins abwerfen, sowie ähnliche Geldanlagen verschlingen in den neueren Staaten beständig ungeheuere Summen, welche zur Anschaffung großer Mengen von Edelmetallen nöthigen und einen scheinbar sehr umfangreichen Geldumlauf bewirken, aber der wahrhaft produktiven Aufgabe des Geldes, Erzeugnisse der menschlichen Arbeit umzusetzen, vollkommen fremd sind. Man hat hier einen sehr genauen Maßstab für den volkswirthschaftlichen Nutzen des Geldes. Dient dasselbe nur zum Umsatze zinstragender Anlagen, so ist es für die Produktion so gut wie unnütz. Indem der so verwendete Theil des Geldvorrathes dem Gesammtumlaufe, welcher möglichst ungetheilt dem Tausche von Arbeitserzeugnissen dienen sollte, entzogen wird, kann gerade an denjenigen Punkten, wo das Geld die wohlthätigsten Zwecke erfüllen könnte, eine empfindliche Leere eintreten, welche selbstverständlich der Arbeit des Volkes unberechenbaren Schaden zufügt. Da das Geld vermöge einer Entwickelung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse, die zu schildern oder zu erklären hier nicht der geeignete Ort ist, eine überwältigende Macht über die Gesellschaft erlangt hat und seinem Besitzer über alle Güter eine leichte Verfügung verleiht, während derjenige, der es nicht besitzt, in der Regel von jeder auf eigene Rechnung zu unternehmenden Verwerthung seines natürlichen Kapitals (nämlich der Arbeitskraft) ausgeschlossen bleibt, so liegt die Schlußfolgerung nahe, daß jede Verwendung des Geldes, die nicht dem Umsatze von Arbeitserzeugnissen gewidmet ist, für die Besitzlosen verhängnißvoll sein muß. Haben daher die Dinge eine derartige Wendung genommen, daß für zinstragende Anlagen ein ungeheueres Gebiet vortheilhafter Gelegenheiten offen steht, so wird nothwendig die Lage Derjenigen, die auf die Verwerthung ihrer Arbeitskraft angewiesen sind, im Verhältniß desto schlechter sein. Die Summen, die zum Umtriebe ihrer Arbeitserzeugnisse bestimmt sind, werden relativ gering sein und für die bequeme Erfüllung dieses Zweckes nicht hinreichen. Die Arbeitserzeugnisse, und mit ihnen natürlich die Arbeit selbst, werden im Preise sinken, und viele Arbeitserzeugnisse werden vom Umsatze, viele Arbeitskräfte von der Verwerthung vielleicht gänzlich ausgeschlossen.

Das Verständniß dieses Gedankenganges dürfte durch eine andere Wendung desselben erleichtert werden. Es ist leicht einzusehen, daß, wenn den Geldbesitzern kein anderes Mittel zu Gebote stände, von

ihrem Gelde Gebrauch zu machen, als dasselbe entweder zur Bestreitung ihrer eigenen Konsumtion, oder zur gewinnbringenden Beschäftigung produktiver Arbeiter zu verwenden, die allgemeine Konsumtion einen bedeutenden Aufschwung nehmen und die Produktion eine große Vermehrung erfahren würde. In erster Linie hat der Besitz das natürliche Bestreben, sich zu erhalten und womöglich zu vermehren. Wie die Dinge gegenwärtig liegen, läßt sich der Besitz, sei es unbeweglicher Güter oder beweglicher Werthe, ohne Aufwendung eigener Arbeit, ja selbst ohne Beschäftigung fremder Arbeit vermehren. Kaufe ich ein Landgut, so brauche ich dasselbe nur zu verpachten, um von meinem Anlagekapital eine mühelose und fast sichere Rente zu erzielen. Kaufe ich ein Haus, so erhalte ich davon Miethzins. Abgesehen davon, daß ich von der Rente oder dem Zins meinen Unterhalt bestreite, kann sich unter günstigen Umständen der Werth meines Besitzes, ohne irgend ein Zuthun meinerseits, nach zwanzig Jahren vielleicht verdoppeln. Leihe ich mein Geld auf Hypotheken aus, oder lege es in sicheren Obligationen an, so heckt es für mich ohne mein Bemühen Zinsen, die vielleicht ebenfalls hinreichen, nicht bloß meinen Unterhalt zu bestreiten, sondern auch mein ursprüngliches Kapital immer weiter zu vermehren. Offenbar würde die Volkswirthschaft eine ganz andere Gestalt gewinnen, wenn alle diese Gelegenheiten zu zinstragenden Geldanlagen nicht vorhanden wären, und als das einzige Mittel, einen Geldbesitz zu erhalten oder zu vermehren, die Anlage desselben in produktiven Unternehmungen übrig bliebe. Wie würde mit einem Schlage die Nachfrage nach Arbeitern sich heben, der Preis der Arbeit steigen, der Satz des Kapitalgewinnes sinken! In kurzer Zeit würde sich eine Ausgleichung der Besitzverhältnisse anbahnen. Die Arbeiter würden hinreichende Löhne empfangen, um zu Ersparnissen befähigt zu werden und mit Hülfe derselben einen eigenen kleinen Betrieb zu eröffnen oder sich an großen genossenschaftlichen Unternehmungen zu betheiligen. Die letzteren würden in Konkurrenz treten mit den großen Privatunternehmungen, aber die Konkurrenz würde nicht mit den heutigen Mitteln ausgefochten werden können. Heute spitzt sich alle Konkurrenz zwischen den Unternehmern darauf zu, daß man die Produktionskosten durch den Druck auf die Arbeitslöhne herabzusetzen sucht. Und ein solcher Druck wird eben dadurch möglich, daß das Angebot von Arbeit in der Regel größer ist, als die Nachfrage danach. Wäre dagegen dem Besitze jedweder Ausweg verlegt, auf andere Weise, als durch Beschäftigung produktiver Arbeiter sich ungeschmälert zu erhalten oder zu vermehren, so

würde die Arbeit weit mehr in der Lage sein, einen beständigen Druck auf den Kapitalgewinn auszuüben, als das Kapital auf den Arbeitslohn.

Wenn es daher eine der vornehmsten Aufgaben des Staates ist, das Eigenthum zu schützen, und wenn der Zweck des Eigenthums der ist, der Arbeit ihre Früchte zu sichern, so ist die Schlußfolgerung unvermeidlich, daß es zu den ersten Pflichten des Staates gehören muß, den Gelegenheiten entgegenzutreten, welche sich dem Besitze darbieten, ohne eignes Verdienst sich die Früchte der Arbeit Anderer anzueignen. Soweit der Geldbesitz in Betracht kommt, wird es sich zwar mit dem Grundsatze der Vertragsfreiheit nicht vereinbaren lassen, daß von Seiten des Staates dem Geldwucher (der im Grunde genommen bei jedem verzinslichen Darlehen vorliegt) durch Zinsverbote entgegengetreten werde. Aber mindestens das muß vom Staate verlangt werden, daß er nicht durch seine eigenen Gesetze und Einrichtungen der Zinsmacherei Vorschub leiste. Daß dies in sehr ausgedehntem Maße geschehen ist, haben wir bei der Erörterung des Hypotheken- und Wechselrechtes, sowie der Aktiengesetzgebung gesehen. Nicht minder fallen die Staatsschulden, deren ungemessene Vermehrung ein unfruchtbares Rentnerthum groß gezogen, den Zins gleichsam privilegirt, den Zinsfuß stabil gemacht und den „Giftbaum" der Börse genährt hat, unter diesen Gesichtspunkt. Ueber diese Dinge ist jedoch bereits früherhin alles Erforderliche gesagt worden, und es bleibt uns im Zusammenhange mit dem vorliegenden Gegenstande nur übrig, den positiven Aufgaben des Staates bezüglich des Geldwesens eine kurze Betrachtung zu widmen.

Die für den Geldumlauf eines Landes nothwendigen Vorräthe edler Metalle werden, so weit nicht im Lande selbst Gold- oder Silberbergwerke vorhanden sind, durch den internationalen Handel beschafft. Der Staat prägt die Summen, nach denen sich ein dringender Bedarf kund gibt, zu Münzen aus. In erster Linie bedarf der Staat des Geldes für seine eigenen Ausgaben, zur Bezahlung der Beamten und Soldaten, zur Bestreitung der öffentlichen Arbeiten u. s. w. Aus diesen Kanälen sickert dann das geprägte Geld nach der übrigen Gesellschaft hindurch. Der zweite große Geldkonsument pflegen die staatlichen Centralbanken zu sein, von denen aus die Münzen sich zunächst nach den großen Geschäftsfirmen verbreiten, um von da ebenfalls nach den allgemeineren Adern des Umlaufs zu gelangen. Neuerdings ist es auch Sitte geworden, Privatleuten das Recht einzuräumen, rohes Edelmetall nach der Münze zu bringen, um es dort gegen eine bestimmte Gebühr in gangbare Münzen prägen zu lassen.

Man sieht, daß die Bestimmung des Bedarfes nach Geld sich wesentlich nach aristokratischen Faktoren richtet, und daß dabei wenig in Frage kommt, wie groß etwa der Bedarf nach Umlaufsmitteln im allgemeinen Verkehr, oder insbesondere in dem sogenannten kleinen Verkehr der minder wohlhabenden Kreise sein mag. Für diese Kreise, also für die eigentliche Grundlage des Verkehrs, muß ausreichen, was durch die Vermittelung der oberen Kreise nach ihnen hindurch dringt. Es verhält sich in diesem Punkte genau so, wie mit den Interessen der sogenannten kleinen Leute überhaupt. Je tiefer die einzelnen Gesellschaftsklassen auf der sozialen Stufenleiter stehen, desto weniger vermögen sie sich geltend zu machen. Die „kleinen“ Interessen, obwohl sie in ihrer Gesammtheit weitaus am wichtigsten und umfangreichsten sind, bleiben stumm, während sich die mächtigen Klassen genau im Verhältniß ihrer Macht bemerklich zu machen wissen. Bei der heutigen Verfassung des Geldwesens ist freilich auch nicht leicht ein anderer Weg denkbar, den Bedarf an geprägten Münzen zu bestimmen, als derjenige, den wir eben mit kurzen Strichen angedeutet haben. Der Staat kann nicht mehr Münzen prägen, als er für seinen eigenen, durch die Besteuerung begrenzten Gebrauch bedarf, und als er für die Zentralbank sowie einige andere Banken und Privatleute, gegen sofortige Erstattung des Betrages in Schuldurkunden oder Edelmetall, zu prägen den Auftrag erhält. Der Verkehr der arbeitenden Massen, der Bauern, Bürger und abhängigen Arbeiter, obwohl an Bedeutung dem sogenannten Großverkehr unendlich überlegen, muß sich so zu sagen mit dem dünnen Regen der Umlaufsmittel, der aus den oberen Regionen auf ihn niederfällt, begnügen, ohne für eine anderweitige Bewässerung seiner Fluren sorgen zu können. Und so lange das Edelmetall als der einzige Geldstoff, dessen man sich bedienen dürfe, betrachtet wird, ist auch nicht wohl ein anderes Verhalten des Staates denkbar. Er hat im Wesentlichen über keine anderen Summen zu verfügen, als diejenigen, die ihm aus der Besteuerung oder anderen gesetzlichen Quellen der Staatseinnahmen zufließen, und er muß daher die Sorge für den Geldbedarf des Volkes dem Volke selbst überlassen. Er kann sich nur darauf einlassen, so viel Geld auszuprägen, als ihm von seinen unmittelbaren Auftraggebern abgenommen wird, und diese nehmen ihm nicht mehr ab, als was sie nach Maßgabe des Bedarfes, der sich zufällig bei ihnen kund gibt, gebrauchen. Dieser Bedarf ist aber nicht im Entferntesten demjenigen gleich, der in den allgemeinen Kreisen des Verkehrs herrscht. Was man z. B. einen flüssigen Geldstand an der Börse nennt, kann

nicht blos mit einer vollständigen Atrophie im allgemeinen Verkehr zusammentreffen, sondern thut es sogar aus naheliegenden Gründen in der Regel.

Kann daher der Staat, so lange das Edelmetall als der allein berechtigte Geldstoff betrachtet wird, keinen unmittelbaren Einfluß auf die Ausdehnung des Geldumlaufes im Lande ausüben, so würde er doch durch gewisse Maßnahmen, die wir weiter oben besprochen haben, einen indirekten Einfluß von unberechenbarer Bedeutung auf die Vertheilung des Geldumlaufes gewinnen können. Die Beseitigung der künstlichen Stützen des Kredits, die Aufhebung der schon gekennzeichneten Sonderrechte, welche mehr darauf berechnet sind, dem Gelde ein Zinsprivileg zu verschaffen, als dasselbe seinem Umlaufszwecke getreu zu erhalten, würde ohne alle Frage darauf hinwirken, jenen weit überwiegenden Theil des Geldes, der niemals in die Arterien des volksthümlichen Verkehres eindringt, aus den privilegirten Schlupfwinkeln zu verscheuchen und seiner rechtmäßigen Bestimmung, Arbeitserzeugnisse in Umlauf zu setzen, zuzuwenden. Unter dieser Voraussetzung würden, glaube ich, die Geldvorräthe der meisten höher entwickelten Staaten der Gegenwart mehr als ausreichen, um dem Umlauf eine Lebhaftigkeit zu verleihen und bis in die niedersten Kreise des Volkes eine wirthschaftliche Unabhängigkeit zu verbreiten, wie man sie kaum zu ahnen vermag.

Allein die Aufgaben der Staates in Bezug auf die Ordnung des Geldwesens erschöpfen sich mit der Befreiung des Geldes von dem nur durch falsche Gesetze ihm auferlegten Zinsjoche keineswegs. Vielmehr handelt es sich darum, den Umlauf selbst von der Knechtschaft eines Geldstoffes zu befreien, der nur vermöge einer althergebrachten aber verhängnißvollen Tradition zum unumschränkten Alleinherrscher geworden ist. Doch nein! Es wäre der Wahrheit widersprechend, wenn man sagte, daß das Metallgeld der unumschränkte Herrscher des Umlaufes sei. Dies ist es niemals gewesen. Als sich das Gold und Silber zuerst als bevorzugtes Geld in den Verkehr einzubohren anfing, vermochte es lange Zeit dem Naturaltausch nur geringes Terrain abzugewinnen, und bis auf den heutigen Tag ist der letztere, wenngleich er meist mit Geldwerthen rechnet, viel verbreiteter, als man oft glaubt. Gold und Silber kann eben unmöglich in alle Tausche, deren die Gesellschaft bedarf, unmittelbar eintreten, und ist thatsächlich in den meisten Fällen überflüssig. Es tritt nur da ein, wo ein Tausch ohne sein Dazwischentreten unmöglich oder doch höchst unbequem sein würde. In

neuerer Zeit aber wurde dem Metallgelde sein Uebergewicht als Umlaufsmittel immer durch bloße Geld- oder Kreditzeichen streitig gemacht. Wechsel, Checks, Banknoten, Staatskassenanweisungen laufen in großen Mengen neben dem Metallgelde um, und verrichten, soweit es sich um die Cirkulation der Güter handelt, die nämlichen Dienste wie jenes selbst. Nur insofern sind die Edelmetalle unersetzlich, als sie zugleich den allgemeinen Werthmesser darstellen, während die Geldzeichen entweder nur Anweisungen auf Metallgeld sind, oder von demselben die Eigenschaft des Werthmessers nur entlehnen.

Die Unersetzlichkeit des Edelmetalles als Stoff des vollkommenen Geldes, das zugleich Tauschmittel und Werthmesser ist, wird dem Gold und Silber zu allen Zeiten, so lange es eine aus freien Individualitäten bestehende Gesellschaft geben wird, seinen Rang in der Volkswirthschaft sichern. Aber neben den edlen Metallen bleibt für die Vertreter derselben ein ausgedehnter Spielraum. Der Verkehr selbst hat sich diese Vertreter freiwillig erschaffen. Der Drang der Umstände und noch mehr der Vortheil einzelner Klassen hat eine Ergänzung des Metallgeldes überall angerathen. Wechsel und Checks laufen in den Ländern von lebhaftem Verkehr in größeren Summen um, als das Metallgeld. Freilich verrichten dieselben, da sie nur einen sehr beschränkten Kurs haben, nicht entfernt die umfassenden Dienste des letzteren. Dagegen kommen die Banknoten, die in den großen Verkehrsländern einen mehr oder minder bedeutenden Bruchtheil des Gesammtumlaufs ausmachen, an Umlaufsfähigkeit dem Metalle gleich.

Alle diese Geld- oder Kreditzeichen haben jedoch den Uebelstand mit einander gemein, daß ihre Ausgabe in weit überwiegendem Maße nur den unternehmenden Klassen, und zwar vorzugweise den großen Unternehmern, zum Vortheile gereicht. Mittels der Wechsel schafft sich der Kaufmann und Industrielle Kredit, und vermehrt dadurch seine wirthschaftliche Macht. Vermittelst der Banknoten sind die Banken in der Lage, mehr Kredit ertheilen zu können, als sie es sonst vermöchten, und auch dies kommt wieder fast ausschließlich den großen Kaufleuten und Industriellen zu gute, da nur solche Bankkredit genießen. Indem auf diese Weise die Macht der ohnehin wirthschaftlich Starken immer mehr erhöht wird, muß die entsprechende Schwächung der ohnehin machtloseren Klassen die nothwendige Folge sein. Offenbar ist es aber mit der allgemeinen Gerechtigkeit schwer zu vereinbaren, daß der Staat Einrichtungen zuläßt und ausdrücklich unter seinen Schutz nimmt, welche den Vortheil der Wenigen zum Schaden der Vielen bezwecken. Eine

Politik, welche an dem Grundsatze des gleichen Rechtes Aller festhält, wird daher nach Mitteln und Wegen suchen müssen, um die Wohlthaten eines flüssigen Geldumlaufs und Kredites allen Bürgern gleichmäßig zu Theil werden zu lassen. Gewiß wird der Privatkredit stets ein Zubehör des Besitzes bleiben, und es würde vergeblich sein, dagegen ankämpfen zu wollen. Was wir verlangen, ist nur, daß der Staat seinerseits den Besitz nicht mit Vortheilen ausstatte. Dies geschieht, wie weiter oben ausgeführt worden, durch das Wechselrecht. Es geschieht auch durch die Errichtung oder Gestattung von Notenbanken, die von der Notenausgabe nicht bloß selbst einen unbilligen Vortheil haben, sondern auch einer bevorzugten Klasse einen ebensolchen Vortheil zuwenden.

Eine mit gleichem Maße messende Ausdehnung des Geldumlaufs vermittelst kostenloser Geldzeichen würde dafür zu sorgen haben, daß die so geschaffenen Umlaufsmittel allen Bürgern gleichmäßig zur Verfügung stehen. An Einrichtungen von öffentlichem Charakter müssen Alle gleichmäßig Theil haben. Auf die Ausdehnung des Geldumlaufes angewendet, würde dies dadurch zu erreichen sein, daß nur die gesellschaftlichen Organe — die Staatsverwaltung selbst, die Gemeinden und die freien Genossenschaften, soweit sie sich zu produktiven Zwecken vereinigen — mit den auf das öffentliche Vertrauen gegründeten Tauschmitteln ausgestattet würden.

Das vom Staate ausgegebene Papiergeld ist, wenn seine Umtauschbarkeit gegen Metallgeld ausdrücklich verbürgt wird, der Banknote sehr ähnlich, und theilt, im Uebermaße ausgegeben, mit der Banknote deren Gefahren. Banknoten, wie einlösbares Papiergeld unterliegen, wenn sie in einem solchen Umfange ausgegeben werden, daß die Einlösung gegen Metallgeld nicht mehr gewährleistet erscheint, der Entwerthung, womit Verluste und weit verbreitete Entmuthigung verbunden sind. Bei Banknoten, die um des Gewinnes willen ausgegeben werden, liegt die Gefahr einer übermäßigen Emission nur allzu nahe, und man hat daher schon frühzeitig Vorsichtsmaßregeln ergriffen, um eine solche durch Gewinnsucht herbeigeführte Ueberemission zu verhüten. Aber selbst bei Banknoten, obwohl denselben keine staatliche Gewährleistung zur Seite zu stehen pflegt, ist die Grenze der Ausgabe- oder Umlaufsfähigkeit eine sehr dehnbare, und die künstlichen Regulirungen, die man unternahm, gereichten daher oft dem allgemeinen Verkehr vielmehr zum Schaden als zum Nutzen.

Hauptsächlich scheint die Aufnahmefähigkeit des Verkehrs für Geld-

zeichen davon abzuhängen, wie tief dieselben in die kleinen und kleinsten Kreise des Verkehrs eindringen. Dienen sie wesentlich dazu, nur den Kredit der großen Kaufleute und Industriellen zu heben und durch deren Vermittelung die Geschäfte des Landes auszudehnen, so wird, bei der Kurzfristigkeit, Unsicherheit und Kostspieligkeit des Bankkredites, in den fraglichen Kreisen das Streben obwalten, die entliehenen Summen möglichst disponibel zu erhalten und nicht in Unternehmungen anzulegen, aus denen sie schwer wieder herauszuziehen sind. Es werden also in diesem Falle vorwiegend Handelsunternehmungen, die einen schnellen Umsatz mit erheblichem Gewinn voraussetzen lassen, oder industrielle Geschäfte, welche leicht absetzbare Massenartikel herstellen, befördert werden. Gerade solche Unternehmungen sind jedoch in der Regel einer scharfen Konkurrenz ausgesetzt, und es entstehen aus der künstlichen Anspornung derselben leicht Uebertreibungen der Spekulation und Produktion, die zu Handels- oder Absatzkrisen führen. Dann pflegt eine plötzliche und gewaltsame Einschränkung der vorher aufgeblähten Geschäfte einzutreten, die sich schnell auf das gesammte produktive Leben des Volkes überträgt. Die durch das Papiergeld vermehrten Betriebskapitalien werden soviel wie möglich aus den Geschäften gezogen, die Noten oder Kassenscheine wandern nach ihren Ausgabestellen zurück und unterliegen, falls die Metallreserven zur Einlösung des Papieres nicht hinreichen, einer schnellen Entwerthung. Dieser Gang der Dinge wird umsomehr beschleunigt, je größer die Stücke sind, in denen die Banknoten oder das Papiergeld ausgegeben wurden, und je weniger sie darum in den allgemeinen Verkehr einzudringen vermochten. Stücke von hundert oder tausend Mark halten sich naturgemäß mehr auf der Oberfläche des großen Verkehrs, ohne in die Tiefen des allgemeinen Verkehrs unterzutauchen, und können daher bei Geschäftskrisen, welche stets zuerst die großen Unternehmerfirmen berühren, leicht angesammelt und zur Einlösung an den betreffenden Stellen präsentirt werden. Hat sich dagegen ein in kleinen Stücken der großen Masse des Volkes mundrecht gemachtes Papiergeld im Verkehr eingebürgert, so wird dasselbe sogar bei einer mißlichen finanziellen Grundlage nur sehr schwer aus dem Verkehre zu verdrängen sein.

In ähnlicher Weise erhalten die Geldzeichen, auch wenn sie völlig unfundiert und nichts als konventionelle Tauschmittel sind, eine desto größere Werthbeständigkeit, jemehr sie in den Adern des allgemeinen Verkehrs und nicht bloß in den weiten Kanälen des großen Handels umlaufen. Die schottischen Banken unterhielten zu Adam Smith's Zeiten einen

Notenumlauf, der nach dessen Schätzung dreimal so groß war, als der gesammte Metallgeldumlauf des Landes. Unter diesem Regime hat, wie man allgemein weiß, der Wohlstand Schottlands erstaunlich zugenommen. Der Handel Glasgows soll sich seit der Gründung der dortigen Banken nach fünfzehn Jahren verdoppelt, der Handel von ganz Schottland nach ungefähr fünfzig Jahren um mehr als das Vierfache gehoben haben. Die schottischen Banken ermöglichten einen verhältnismäßig so ausgedehnten Notenumlauf dadurch, daß sie ihren Kredit möglichst verallgemeinerten und sich keineswegs auf Wechseldiskont beschränkten. Sie richteten sogenannte Kassakonten ein und kreditirten auf dieselben einem Jeden, der zwei Leute von unzweifelhaftem Kredit und gutem Grundbesitz als Bürgen für die Rückzahlung stellen konnte, Summen bis zu zwei- und dreitausend Pfund. Das Wichtigste aber war, daß das Darlehn in ganz geringen Raten, von zwanzig bis dreißig Pfund, zurückgezahlt werden konnte. Daß zu so günstigen Bedingungen viele Leute gern Kredit bei diesen Banken nahmen und folglich lebhaft dabei interessirt waren, die Geschäfte derselben zu fördern, deren Noten bereitwillig in allen Zahlungen anzunehmen und andere Leute zu dem Gleichen zu bewegen, ist begreiflich genug. Ich führe dies indessen hier nicht darum an, um das Verfahren der schottischen Banken zur Nachahmung zu empfehlen. Ich habe hier mit der Organisation von Privatkredit nichts zu schaffen. Meine Absicht war nur, durch das angeführte Beispiel darauf hinzuweisen, von welchen Umständen die Ausdehnungsfähigkeit des Umlaufes und die Werthbeständigkeit von Papiergeld abhängt.

Ein vom Staat ausgegebenes Papiergeld, welches nichts sein darf, als ein auf dem öffentlichen Kredit beruhendes Werthzeichen, würde durch die Verwendung, die ich ihm anweise, unzweifelhaft eine ebenso große Umlaufsfähigkeit als Werthbeständigkeit erhalten. Die Ausgabe desselben dürfte nur zu öffentlichen Zwecken, zur Beförderung der großen produktiven Unternehmungen des Staates und der Gemeinden, außerdem aber nur zur Beförderung genossenschaftlicher Unternehmungen produktiver Art ausgegeben werden. Der Staat hätte sich durch ein solches Papiergeld die Mittel zu verschaffen, seine Bediensteten zu besolden und die Kosten der öffentlichen Werke zu bestreiten, deren Einrichtung ihm obliegt. Er hätte ferner den Gemeinden die Summen zu überweisen, welche dieselben für die auf sie entfallenden Obliegenheiten bedürfen. Er hätte endlich die genossenschaftlichen Unternehmungen, soweit sie produktive Zwecke verfolgen und ausreichende Garantien der

Kreditwürdigkeit zu leisten vermögen, mit einem zinslosen und langfristigen Kredit zu unterstützen.

So würde das Papiergeld dazu dienen, die Inangriffnahme gemeinnütziger öffentlicher Werke des Staates und der Gemeinden in einem weit größeren Umfange zu ermöglichen, als dies bisher je denkbar war, da es oft zu den nothwendigsten Unternehmungen angeblich an Geld gebrach, und überdies die Zinsenlast, die man dem steuernden Volke aufhalste, in sorgfältige Erwägung zu nehmen war. Und da alle hierbei in Betracht kommenden Ausgaben, sowohl die Lieferungen der Produzenten oder Zwischenhändler, als auch die Arbeitslöhne, durch Papiergeld zu bestreiten wären, so würde das letztere sich bald hinreichend tief in den Verkehr eingraben, um dort vor jeder Entwerthung geborgen zu sein. Alle, die bei den öffentlichen Unternehmungen betheiligt wären, von dem größten Lieferanten bis herab zu dem geringsten Arbeiter, würden bei der anstandslosen Annahme des Papiergeldes interessirt sein, das überdies als das gewöhnliche Zahlungsmittel für alle Geldleistungen an den Staat, bez. die Gemeinde, über jeden Zweifel an seiner vollen Tauschkraft erhaben wäre.

Das Papiergeld würde ferner dazu dienen, die genossenschaftliche Produktion aufs Wirksamste zu unterstützen. Ich denke dabei nicht blos an Produktivgenossenschaften der Handwerker und Industriearbeiter, sondern insbesondere auch an genossenschaftliche Unternehmungen auf dem gesammten Gebiete der Landwirthschaft.

Auf die Tragweite dieser in früheren Heften der vorliegenden Schrift von mir begründeten Vorschläge will ich nicht zurückkommen. Daß sie im Stande sein würden, eine gewaltige Umwälzung in der gesammten Volkswirthschaft hervorzubringen und die Gütervertheilung in ganz andere Bahnen zu lenken, als die gegenwärtigen, kann nicht bestritten werden, sobald die Voraussetzung zugegeben wird, daß ein Tausch- und Umlaufsmittel wie das in Rede stehende in großem Umfange und ohne sonderliche Werthschwankungen alle Dienste eines vollkommenen Geldes verrichten kann. Diese Voraussetzung wird durch die Erfahrungen, die man in Amerika schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, dann wieder während des großen Bürgerkrieges, in Großbritannien während der napoleonischen Kriege, in Frankreich während des Krieges von 1870 und 1871, sowie in manchen anderen Ländern theils mit ungedeckten Banknoten, theils mit echtem Papiergeld gemacht hat, glänzend bestätigt. Dennoch wurden die bezüglichen Erfahrungen gewöhnlich in Kriegszeiten gemacht, wo weder das Vertrauen in den unversehrten

Bestand und dauernden Wohlstand der Staaten unerschüttert, noch die Verwendung der auf den Kredit des Staats gegründeten Zahlungsmittel eine vorwiegend produktive war. Wie viel großartiger müßte der Erfolg einer Maßregel sein, die mitten im Frieden und gedeihlichen Wohlstande, mit reiffster Ueberlegung aller wirthschaftlichen Bedingungen, und nur zum Zwecke einer vermehrten oder erleichterten Produktion zur Durchführung gelangte. In der Kreditfähigkeit kann es sicherlich keinen Unterschied machen, ob ein Staat unverzinsliche oder verzinsliche Darlehen von der Gesellschaft fordert. Welche ungeheuere Summen große Staaten gegen Zinsversprechen leihweise aufnehmen können, ist bekannt. Der zehnte Theil der Schulden Englands oder Frankreichs würde, in ein unverzinsliches Papiergeld umgewandelt, diesen Ländern ein kostenloses Umlaufsmittel verschaffen, das bei weiser Verwendung für alle von mir angedeuteten Zwecke ausreichen würde und obendrein die verzinsliche Schuld allmählich amortisiren helfen könnte. Wollten jedoch die Staaten ihren verzinslichen Obligationen die Bedingung aufdrucken, daß ein jeder Gläubiger zu jeder Zeit sein Darlehen in Metallgeld zurückfordern könne, so würden sie bald genug dem Bankerotte ausgesetzt sein. Das Gleiche ist natürlich bei dem Papiergelde der Fall. Nur dann kann dasselbe seinen Kredit aufrecht halten und mithin seinen hohen Zweck erfüllen, wenn dasselbe nichts ist als ein Tauschmittel: keine Anweisung auf Metallgeld, sondern nur verbürgt durch die volle staatliche Gewähr für seine dereinstige Einlösung durch Dienste oder produktive Schöpfungen des Staates, der Gemeinden oder Genossenschaften.

Fünftes Kapitel.

Ackerbau-, Gewerbe- und Handelspolitik.

Die Grundzüge einer rationellen Agrarpolitik habe ich bereits in früheren Theilen des vorliegenden Buches entwickelt, und darf mich daher hier auf die Rekapitulation der leitenden Gedanken beschränken.

Jede Agrarpolitik muß ihren Ausgangspunkt von der Bestimmung des Eigenthumsbegriffes nehmen. Geht man, wie ich es thue, von der Ansicht aus, daß der Grund und Boden als eine Naturgabe nicht in

dem strengen Sinne eines ausschließlichen Herrschaftsrechtes über einen Gegenstand Eigenthum sein könne, da nur die Arbeit ein solches Recht verleihen kann, so ergeben sich die Konsequenzen für die Agrarpolitik von selbst. Alle Einrichtungen, welche den Grund und Boden zu einer Quelle von Renten-Einkommen machen, sind von diesem Gesichtspunkte unstatthaft. Der Grundbesitz hat keine andere soziale Aufgabe, als die, das Eigenthum im strengen Sinne zu schützen, nämlich der Arbeit ihre Früchte zu sichern. Alles, was mit diesem Grundsatze in Widerspruch steht, wird sich auf die Dauer vor dem erwachenden Bewußtsein des gleichen Rechtes aller Menschen nicht halten lassen. Kann es sich auch durchaus nicht darum handeln, die bestehenden, auf anderen fundamentalen Voraussetzungen ruhenden Besitzverhältnisse sofort umzustoßen, so wird doch eine weitschauende Politik darauf Bedacht nehmen müssen, Ueberleitungen zu finden, welche geeignet sind, allmählich zu einem Zustande zu führen, der mit den Forderungen des Vernunftrechtes übereinstimmt.

Ich sehe als solche vermittelnde Maßregeln die mit Hülfe des Staates zu erreichende Ablösung der Grundschulden und die demnächstige Beseitigung des Grundpfandrechtes, sowie die allmählich steigende Besteuerung der Grundrente an — eine Besteuerung, die zuletzt bei der völligen Aufsaugung dieses Monopoleinkommens anlangen muß. Das schließliche Ergebniß einer solchen Politik würde natürlich darauf hinauslaufen, daß ein wirkliches Eigenthum an dem Grund und Boden eines Landes nur bei der Gesellschaft (dem Staate oder der Nation) ruhen könnte, während die Bebauer des Bodens wohl Besitzer (selbst mit Rechten der Besitzübertragung oder Vererbung), aber nicht Eigenthümer im vollen Sinne des Wortes sein würden.

Die Ablösung der Hypotheken und die gänzliche Beseitigung des Grundpfandrechtes würde offenbar die reichste Gelegenheit bieten, um den Uebergang des Grundeigenthums (Obereigenthums) in die Hände des Staates in der umfassendsten Weise unmittelbar zu fördern. Man hat daher in Erwägung zu ziehen, welche Politik mit Bezug auf den erweiterten Domänenbesitz des Staates der letztere einzuschlagen habe. Behält man den Zweck der Eigenthumsinstitution, der Arbeit ihre Früchte zu sichern, im Auge und betrachtet es als eine heilige Pflicht des Staates, das Eigenthum dieser Art zu schützen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Staat in erster Linie die berechtigten Ansprüche der Arbeit an das große natürliche Produktionsinstrument zu berücksichtigen haben wird. Der Arbeit, die der einzige Gegenstand aller

sozialen Reformen ist, würde wenig damit geholfen sein, wenn der Staat an die Stelle der aristokratischen Grundeigenthümer eine Klasse aristokratischer Domänenpächter mit dem nämlichen Zubehör von Lohnarbeitern setzen wollte. Vielmehr hat Derjenige, der wesentlich unter Beschränkung auf seine eigenen Kräfte oder die Kräfte seiner Familie den Boden bebauen will, das natürlichste Anrecht daran, zur Pacht zugelassen zu werden, wenngleich die Staatsverwaltung es selbstverständlich nicht an den nothwendigen Vorsichtsmaßregeln wird fehlen lassen dürfen, um zu verhüten, daß Leistungsunfähige zum Schaden der Gesammtheit wie zu ihrem eigenen zur Leitung eines selbständigen Betriebes zugelassen werden, und wenngleich auch der Großbetrieb, da wo er vortheilhaft erscheint, nicht von der Landwirthschaft ausgeschlossen werden darf.

Welche Anziehungskraft das platte Land und der Ackerbau durch die Erweiterung der Möglichkeit, Land zu billigen Bedingungen — billig in des Wortes umfassendster Bedeutung — in Pacht nehmen zu können, auf die gesammte Bevölkerung ausüben würde, braucht keinem Kundigen gesagt zu werden. Die im preußischen Abgeordnetenhause vor einer Reihe von Jahren empfohlene und von der Regierung vereinzelt zur Durchführung gebrachte Maßregel, die Domänen des Staates zu zerstückeln und in Parzellen zu verkaufen, konnte unter den bestehenden Verhältnissen, welche die Tendenz zur Anhäufung des großen, zur Vernichtung des mittleren und zur Atomisirung des kleinen Grundbesitzes in sich tragen, unmöglich zu einem guten Resultate führen. Wie ganz anders würden sich die Dinge gestalten, wenn es den Landleuten ermöglicht würde, ohne erheblichen Geldbesitz kleine Pachthöfe zu übernehmen, die ihnen und ihrer Familie so lange gesichert wären, als sie die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen vermögen. Wer den unter der ländlichen Bevölkerung überall herrschenden Drang nach eigenem Besitze kennt — und das von uns in Aussicht genommene Pachtverhältniß würde in allen wesentlichen Punkten einem Besitze gleichkommen —; wer da weiß, wie viele Millionen von Familienvätern im Laufe dieses Jahrhunderts Deutschland den Rücken gekehrt haben, weil sie die Sehnsucht nach einem solchen Besitze nicht befriedigen konnten, der wird uns keiner Uebertreibung zeihen, wenn wir sagen, daß, falls je der vorausgesetzte Fall eintritt, das platte Land sich bald an allen Orten mit einer dichten und durch ihren Fleiß wohlhabenden Bevölkerung bedecken, eine Ausgleichung zwischen übervölkerten und menschenleeren Distrikten stattfinden und ein Gleichgewichtszustand hergestellt

werden würde, der sich nicht nur auf die Vertheilung der Bevölkerung, sondern auch des Einkommens erstrecken müßte.

Im Uebrigen braucht kaum bemerkt zu werden, daß bei einem Verhältnisse, welches den Staat als Eigenthümer und die Landwirthe als Pächter des Grund und Bodens erscheinen läßt, die agrarischen Aufgaben des Staates bedeutend größere sein würden, als gegenwärtig. Während sich jetzt die Regierung meist darauf beschränken muß, z. B. in Bezug auf Meliorationen anregend oder spornend einzuwirken, würde sie dann bei wirklich großen und wichtigen Unternehmungen dieser Art ein viel freieres Spiel haben und die Landeskultur auf einen Stand heben können, wie er unter einem sich selbst überlassenen Individualismus niemals denkbar wäre.

Auch bezüglich der Gewerbepolitik kann ich auf frühere Ausführungen (namentlich in Heft 6) verweisen und mich hier auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken.

Die älteren Volkswirthschaftslehrer forderten namentlich auf dem gewerblichen Gebiete eine völlig ungehinderte Freiheit der Bewegung. Der Staat sollte sich in die Verhältnisse des Gewerbes durchaus nicht einmischen. Adam Smith ging in seinem Hasse gegen das Zunftwesen sogar soweit, auch alle freiwilligen Vereinigungen der Meister als verderblich anzusehen, da dieselben niemals einen anderen Zweck haben könnten, als eine Verschwörung gegen das Publikum zur Erhöhung der Preise. Seit dem vorigen Jahrhundert ist indessen die Lage der Gewerbe eine wesentlich andere geworden, als sie damals war, und auch ein Adam Smith würde heute schwerlich so geringschätzig von Vereinigungen der Handwerker reden, wie er es zu seiner Zeit vielleicht mit vollem Rechte that. Freilich muß zugestanden werden, daß die Gründe, welche sich damals gegen die Zunftverfassung anführen ließen, gegenwärtig durch noch viel gewichtigere Gründe unterstützt werden. Waren es damals wesentlich nur die Mißbräuche des Zunftwesens in der Ausbeutung der Gesellen- und Lehrlingsarbeit, in der Verhinderung einer freieren Konkurrenz unter den Meistern u. dgl., welche als die ausschlaggebenden Gründe gegen die Zünfte betrachtet wurden, so muß es gegenwärtig einleuchten, daß die technischen Fortschritte und das hoch entwickelte Maschinenwesen der Neuzeit eine Abgrenzung des handwerksmäßigen Betriebes gegen den Fabrikbetrieb unmöglich machen, während der Fabrikbetrieb jeder Einzwängung in zünftlerische Organisationen spottet. Es muß ferner einleuchten, daß die Transportmittel der neuen Zeit eine Wiederaufrichtung jener territorialen Schranken, die eine der

Hauptstützen der Zunftverfassung waren, als nicht minder undenkbar erscheinen lassen. Dennoch wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen dürfen, daß sich der handwerksmäßige Betrieb vielfach in einer sehr unbehaglichen Lage befindet, die zu einer ernsten Erwägung der Mittel zur Abhülfe herausfordert.

Im Großen und Ganzen erfreut sich das Handwerk nicht mehr des Wohlstandes, der es einstmals auszeichnete. Wenigstens sind große Zweige des Handwerks, und zwar besonders diejenigen, die ihrer Natur nach einer scharfen Konkurrenz des fabrikmäßigen oder kaufmännischen Betriebes ausgesetzt sind, zu einer Position herabgedrückt, in welcher auch die meisten der selbstständigen Handwerker sich kaum über die Lage der unselbstständigen, besitzlosen Arbeiter erheben. Andere Handwerke dagegen giebt es (und es sind dies namentlich diejenigen, zu deren Betriebe ein erhebliches Kapital erforderlich ist, und die sich mithin schon von Alters her dem größeren Betriebe näherten), in denen sich eine Verschlechterung der Lage der selbstständigen Meister schwerlich nachweisen lassen wird. In diesen Handwerken stehen eben die Meister den Arbeitern als Kapitalisten entgegen, mit all' den Vorzügen, welche heute der Besitz vor der Arbeit genießt. Die sogenannte Handwerkerfrage wird sonach von sehr verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden müssen, je nachdem es sich um Handwerke handelt, zu deren Betriebe ein erheblicher Kapitalbesitz gehört oder nicht.

Die ersteren werden mehr den Bedingungen des Großbetriebes unterliegen und sich zünftlerischen Einrichtungen nur schwer fügen. Zwangsmäßige Vereinigungen derselben würden wesentlich den Charakter von Koalitionen der Meister an sich tragen, Koalitionen, die entweder gegen die Arbeiter oder gegen das Publikum gerichtet sein würden. Daß die Gesetzgebung keinen Grund hat, solche Vereinigungen zu befördern, liegt auf der Hand.

Was hingegen diejenigen Handwerke anbelangt, deren Betrieb kein größeres Kapital erfordert, als es sich jeder unselbstständige Arbeiter bei Fleiß und Sparsamkeit in einer gewissen Zeit erwerben kann, so ist nicht einzusehen, auf welche Weise Zünfte oder obligatorische Innungen mit ausschließenden Rechten die Lage derselben sollten heben können. Der geringe Grad von Wohlstand, der im Allgemeinen unter den betreffenden Klassen herrscht, rührt offenbar aus Ursachen her, die durch die Errichtung von Innungen u. dgl. nicht beseitigt werden würden, nämlich von einem übermäßigen Angebot von Arbeitskräften. Will man die Lage dieser Handwerker heben, so muß man die Ursache des

Nothstandes, d. h. eben das Ueberangebot von Arbeitskräften, beseitigen. Eine gerechte Agrarpolitik, welche der Arbeit in der Landwirthschaft eine lohnende Stätte der Bethätigung zu schaffen weiß, wird da unter Umständen viel wirksamer eingreifen können, als eine künstliche Hemmung der Konkurrenz unter den selbstständigen Handwerkern. Die zünftlerischen Bestrebungen der Gegenwart haben hauptsächlich solche Hemmungen im Auge. Erreichten dieselben ihr Ziel, so würde wohl die Anzahl der Meister vermindert und der Wohlstand der übrigbleibenden vermehrt werden können, aber dies nur auf Unkosten der unselbstständigen Arbeiter, denen dadurch die Gelegenheit entzogen würde, in dem bisherigen Umfange zu selbstständigen Meistern emporzusteigen. Daß sich der Staat zu einer so ungerechten Bevorzugung der Einen vor den Anderen nicht verstehen darf, scheint keinem Zweifel unterliegen zu können.

Wenn daher Zünfte oder bevorrechtete Innungen, die ihren Schwerpunkt in den Interessen der Meister finden, während die Interessen der Gesellen und Lehrlinge denen der Meister geopfert werden, mit dem modernen Grundsatze des gleichen Rechtes Aller in unlösbarem Widerspruche stehen, so wird dagegen der Staat alle Veranlassung haben, den auf die Belebung des genossenschaftlichen Geistes gerichteten Bestrebungen der Handwerker die Hände so weit als möglich entgegen zu strecken. Auf diesem Gebiete giebt es noch genug zu thun, und der Staat könnte den betreffenden Bestrebungen durch Unterstützung mit Kreditmitteln einen sehr kräftigen Vorschub leisten.

Im Allgemeinen aber wird festzuhalten sein, daß die kleinen Meister, die entweder allein oder nur mit einem oder zwei Gesellen arbeiten, im Wesentlichen keine anderen Interessen haben, als die unselbstständigen Arbeiter auch. Beide Kategorien haben das Interesse, möglichst hohen Arbeitslohn zu gewinnen. Nach dem ganzen Zuschnitte der heutigen Verhältnisse sind aber die unselbstständigen Arbeiter die natürlichen Vorkämpfer für hohe Löhne. Von der Macht der Arbeiter, hohe Löhne zu erlangen, wird daher auch im Wesentlichen das Schicksal der kleinen Handwerksmeister abhängig sein.

Die gesetzlichen Regulirungen des Handels sind gewöhnlich Hand in Hand mit der Regulirung der Gewerbe gegangen. Wo Freiheit der Gewerbe herrscht, kann man die Handelsunternehmungen nicht von derselben ausschließen, und wo man die produktiven Gewerbe Einschränkungen unterwirft, werden die distributiven davon nicht unberührt bleiben können. Einen sehr tiefgreifenden Einfluß auf die Gesammt-

gestaltung der Volkswirthschaft haben jedoch die Regulirungen des inneren Handels gewöhnlich nicht aufzuweisen. Es ist ein bedeutsamer Umstand, daß man unter Handelspolitik fast ausschließlich nur eine Politik des Außenhandels versteht. Nur über die Handelspolitik in diesem Sinne mögen denn auch einige Betrachtungen hier folgen.

In einem isolirten Staate wird man bei einiger Freiheit der Beschäftigungen darauf rechnen können, daß sich die Bevölkerung über die verschiedenen Zweige der menschlichen Thätigkeit dem Bedarfe entsprechend vertheilt. Anders gestaltet sich die Sache, wenn ein Land mit dem Auslande in lebhaften Verkehr tritt. Dann werden sich die Verschiedenheiten in der Produktionsfähigkeit der mit einander in Verbindung stehenden Länder geltend machen. Ist z. B. ein Land den anderen in seiner Gewerbthätigkeit überlegen; vermag es mit Hülfe einer entwickelten Technik Erzeugnisse der Industrie herzustellen, welche man in den anderen Ländern bisher gar nicht oder nur zu einem weit höheren Tauschwerthe herzustellen vermochte, als dem, zu welchem das fragliche Land sie herstellt, so wird sich ein Austausch von dergleichen Waaren gegen andere, welche die anderen Länder wohlfeiler herstellen können, anbahnen. Die Wohlthätigkeit oder Schädlichkeit eines solchen Verkehrs hängt von verschiedenen Umständen ab. Wählen wir statt der fingirten Beispiele einen konkreten Fall der Wirklichkeit, um die Sache zu veranschaulichen.

Ostindien war zur Zeit der englischen Eroberung ein gewerbfleißiges Land, in welchem neben dem Ackerbau namentlich die Weberei von Baumwollstoffen großartig entwickelt war. Die ackerbautreibende Bevölkerung des Landes tauschte mit der gewerbtreibenden ihre Erzeugnisse aus, und beide Theile des Landes standen sich wohl dabei. Mit der Zeit jedoch verdrängten die englischen Baumwollengewebe, die vermittelst der großartigen Fortschritte in der Spinnerei und Weberei zu einem viel wohlfeileren Geldpreise verkauft werden konnten, als die konkurrirenden indischen Erzeugnisse, die letzteren in hohem Grade. Was war die Folge? Die einheimische, nach vielen Millionen zählende Weberbevölkerung Indiens wurde außer Beschäftigung gesetzt, und mußte sich entweder anderen Produktionszweigen widmen oder zu Grunde gehen. Für ein großes, durch die ausländische Konkurrenz verdrängtes Gewerbe im eignen Lande Ersatz zu finden, hat aber begreiflicher Weise so große Schwierigkeiten, daß sich dieselben in den seltensten Fällen überwinden lassen. Andererseits ist es sogar höchst unwahrscheinlich, daß die ackerbautreibende Bevölkerung, der anfangs die Möglichkeit geboten war,

ihren Bedarf an Erzeugnissen der Webekunst von dem fremden Lande billiger, als von der einheimischen Industrie zu beziehen, für den verlorenen Absatz ihrer Produkte im Inlande durch den neuen Verkehr mit dem Auslande entschädigt werden konnte. Das fremde Land bezog vielleicht seinen Bedarf an Erzeugnissen des Ackerbaues nach einiger Zeit von anderen Ländern, und selbst im günstigsten Falle war der Bedarf einer mit viel vollkommeneren Werkzeugen oder gar fast ausschließlich mit Maschinenkräften arbeitenden Industrie viel geringer, als der der alten einheimischen Weberbevölkerung. Der Preis oder Tauschwerth der indischen Landbauprodukte mußte mithin, caeteris paribus, sinken. So war denn der Tausch, den man gemacht hatte, in jeder Rücksicht ein schlechter.

In der That ist die Gefahr, bezüglich des Absatzes der einheimischen Produkte vom Auslande abhängig zu werden, eine sehr bedenkliche. Es wird immer für ein Land am vortheilhaftesten sein, im Wesentlichen eine selbstständige, auf den inneren Verkehr gegründete Volkswirthschaft zu besitzen. Denn wenn ein Land z. B. darauf beschränkt ist, Ackerbau zu treiben, während es den größten Theil seines Bedarfes an Industrieerzeugnissen von fremden Ländern beziehen muß, so wird es nicht allein in Gefahr gerathen, seinen eigenen Boden durch die beständige Ausfuhr von Ackerbauprodukten, für die es keinen Ersatz zurück erhält, zu erschöpfen, sondern es wird auch dauernd den reich gegliederten Verkehr entbehren, ohne welchen eine hohe und in allen Schichten des Volkes verbreitete Bildung unmöglich scheint. Die Bevölkerung wird stets ein geringes Maß der Dichtigkeit behalten, und der Staat nicht die gleiche Macht zu entfalten vermögen, wie Länder von derselben Ausdehnung, aber höherer Bevölkerungsdichtigkeit und größerer Bildung der Massen.

In Anerkennung aller dieser Gründe hat die europäische Politik schon ziemlich früh darauf hinzuwirken gesucht, neben dem Ackerbau auch eine lebhafte Industrie im Staate hervorzurufen. In vergangenen Jahrhunderten halfen einsichtige Regierungen der freiwilligen Entwicklung gelegentlich dadurch nach, daß sie aus dem Auslande geschickte Industrielle heranzogen und dieselben durch direkte Unterstützungen in den Stand setzten, industrielle Anstalten im Lande einzurichten. Späterhin versuchte man das Ziel, Industrie im Lande zu entwickeln, hauptsächlich durch Ausschließung fremder Konkurrenz, entweder geradezu vermittelst Verbot der fremden Erzeugnisse oder mittelst Begünstigung der einheimischen in Form von Schutzzöllen, zu erreichen.

Zum Theil in Folge dieser Politik erreichte die Industrie in einigen der Hauptländer Europas eine solche Stufe der Entwickelung, daß für dieselben der eigene Markt schon lange nicht mehr ausreichend war, um alle die Waaren, welche die einheimische Industrie fabriziren konnte, aufzunehmen. Man mußte daher darauf Bedacht nehmen, den Ueberschuß in fremden Ländern absetzen zu können.

Nun giebt es unzweifelhaft auf der Erde manche Länder, die vorzugsweise dazu geeignet sind, Naturprodukte hervorzubringen, und andere, die sich besser zur Pflege der häuslichen Arbeiten der Industrie eignen. Unter die ersteren gehören namentlich die tropischen Länder, die bei einem unendlichen Reichthum an Pflanzennährstoffen klimatisch zu ungünstig disponirt sind, um eine angestrengte Arbeit in geschlossenen Räumen zu gestatten. Eine gewisse Verschiedenheit der volkswirthschaftlichen Entwickelung ist mithin durch die Natur der Dinge vorgezeichnet, und es würde vergeblich sein, gegen diese Verschiedenheit der Naturbedingungen anzukämpfen. Dennoch wird kein Land, das überhaupt bewohnbar und eines lebhaften Verkehrs fähig ist, auf die möglichst allseitige Ausbildung der Kräfte und Fähigkeiten seiner Bewohner verzichten wollen und dürfen. Denn erstlich ist es, wie schon bemerkt, die Verschiedenheit der Beschäftigungen, welche einen lebhaften inneren Verkehr erst ermöglicht und durch die so entstehende gesellschaftliche Reibung die Entwickelung der geistigen Fähigkeiten im Volke befördert und ein wahres Kulturleben vorbereitet. Zweitens wird, auch bloß vom wirthschaftlichen Standpunkte betrachtet, stets ein großer Vortheil darin liegen, daß die Rohstoffe des Bodens zu fertigen Erzeugnissen da umgewandelt werden, wo man sie hervorbringt. Die schwerste Last der Volkswirthschaft sind stets die Transportkosten, und je weiter und kostspieliger die Reise der rohen Erzeugnisse nach den Umwandlungsstätten ist, wo sie zu fertigen Verbrauchsgegenständen verarbeitet werden, desto nachtheiliger muß dies selbstverständlich für die Volkswirthschaft sein. Darauf beruht der größere Reichthum der Industrieländer, daß dieselben ihre rohen Produkte, worunter auch die Nahrungsmittel zu rechnen sind, im Lande selbst konsumiren, während sie nur verarbeitete Waaren ausführen, die in einem kleinen Raume große Werthe darstellen und mithin geringe Transportkosten verursachen. Soweit durch Schutzzölle eine solche Richtung der Produktion, bei welcher Landwirthschaft und Industrie sich harmonisch entwickeln, zu befördern ist, so weit wird eine schützende Politik wahrscheinlich jedem Lande von Vortheil sein.

Aber es muß offenbar ein Zeitpunkt kommen, wo dieser Zweck auf

die angegebene Weise nicht mehr gefördert werden kann, sondern eher geschädigt werden wird. Mit Recht pflegt man z. B. England als auf diesem Punkte angelangt zu betrachten. Manche der wichtigsten Industrieen haben in Großbritannien eine Ausbildung und Ausdehnung erreicht, daß sie die Konkurrenz keines anderen Landes zu fürchten haben, daß im Gegentheil selbst die vorgeschrittensten Länder von der uneingeschränkten Konkurrenz Großbritanniens eine Benachtheiligung ihrer eigenen Industrie erwarten müßten. Dies gilt namentlich von der Baumwollenindustrie und der Produktion und Verarbeitung des Eisens. Gewiß weniger aus Vorliebe für abstrakte Theorieen, als im Interesse dieser beiden größten seiner Gewerbszweige hat Großbritannien seit einer längeren Reihe von Jahren einen fast vollständigen Freihandel bei sich eingeführt. Es läßt fast alle Produkte des Auslandes, sowohl die Produkte des Bodens als auch diejenigen der Industrie, zollfrei bei sich ein, in der Erwartung, dadurch die übrigen Länder mehr oder weniger zu derselben Liberalität zu bewegen. Bei seinen europäischen Konkurrenten, sowie bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat es damit bisher freilich keine Gegenliebe gefunden. Im Gegentheil ist neuerdings in diesen Ländern eine verstärkte Tendenz hervorgetreten, sich gegen die noch immer fühlbare Ueberlegenheit Großbritanniens durch höhere Eingangszölle zu schützen. Dennoch scheint England es noch vortheilhaft zu finden, bei seiner grundsätzlichen Freihandelspolitik zu verharren, obschon seit manchem Jahre von dorther die Klage ertönt, daß durch diese Politik die kleineren Industrien des Landes zu Gunsten der großen geopfert würden. In der That wird eine Zollpolitik auf die Dauer ohne Kompensationen kaum auskommen können, und man darf es immerhin als nicht unwahrscheinlich bezeichnen, daß über Kurz oder Lang auch England zu einer minder radikalen Enthaltsamkeitspolitik auf diesem Gebiete zurückkehren wird.

Gleichwohl enthält das englische Beispiel einen praktischen Fingerzeig nach dem Punkte, wo die Schutzzollpolitik ihr natürliches Ende erreichen muß. Wenn nämlich die Exportinteressen eines Landes sehr dringend zu werden anfangen; wenn die Industrie eines Landes den Absatz ihrer Produkte im Auslande immer weniger entbehrlich findet, wird das Land ein großes Interesse daran haben, sich im Auslande so wenig Schranken wie möglich entgegengestellt zu sehen, und wird die Neigung des Auslandes, solche Schranken niederzureißen, auf keine andere Weise wirksamer befördern zu können glauben, als dadurch, daß man im eigenen Lande die bestehenden Zollschranken aufhebt. Es werden mit

anderen Worten vornehmlich diejenigen Länder dem Freihandel zustreben, die bereits eine Art praktischer Monopole besitzen.

Indessen ist nicht anzunehmen, daß auf diesem Wege in absehbarer Zeit ein allgemeiner Freihandel zu erreichen sein werde. Die zurückgebliebenen Völker werden nicht geneigt sein, und jemehr sie aufstreben, desto weniger geneigt sein, den großen europäischen Industrieländern unter dem Aushängeschilde des Freihandels ein Monopol einzuräumen. Denn auf ein Monopol kommt es hinaus, wenn zwischen zwei Ländern, von denen das eine in der industriellen Entwickelung einen großen Vorsprung hat, das andere hingegen weder die erforderlichen Kapitalien noch Arbeitskräfte besitzt, um auf gleichem Fuße mit jenem konkurriren zu können, eine volle Gleichheit der Handelsbedingungen hergestellt wird. Auf diese Weise befördert der Freihandel unter Umständen Handelsmonopole mehr, als eine auf die allmähliche Ausgleichung der Produktionsbedingungen gerichtete Zollpolitik, und gerade von einer verallgemeinerten protektionistischen Politik ist am ehesten zu erwarten, daß sie die Wege bereiten werde, um eine mit den Interessen aller Völker und jedes einzelnen in Einklang stehende Handelsfreiheit herzustellen. Nur darf man sich die letztere nicht als eine radikale Abwesenheit aller Zölle vorstellen. Gewisse Einschränkungen werden je nach Zeit und Ort immer nothwendig oder rathsam bleiben. Abstrakte Prinzipien werden in der Zollpolitik so wenig wie in jedem anderen Zweige der Politik jemals volle Geltung verlangen dürfen.

Die Schutzzollpolitik, wie sie sich in den letzten Jahrhunderten entwickelt hat, ging immer von dem Bestreben aus, die Industrie eines Landes zu entwickeln. Fast niemals hat man daran gedacht, auch die Landwirthschaft gegen die auswärtige Konkurrenz schützen zu wollen. Allerdings bestanden in England während der unbedingtesten Herrschaft des Schutzsystems auch Zölle auf Getreide und Vieh. Allein der Zweck derselben war nicht der, die britische Landwirthschaft zu heben, sondern nur der, die Rente der Grundbesitzer vor einer Schmälerung durch die Konkurrenz fremden Getreides und Viehes sicher zu stellen. Niemand hat je behauptet, daß die englische Landwirthschaft, die damals, wie zum Theil heute noch, an der Spitze des Fortschrittes marschirte, eines Schutzes gegen die ausländische Konkurrenz bedurft hätte, um sich auf ihrer Höhe zu erhalten. Es war eben nur die Macht der englischen Grundbesitzer, nicht irgend ein volkswirthschaftliches Interesse, was der Nation künstlich hohe Getreide- und Viehpreise auflegte. Sobald die industriellen Interessen die Macht des Grundbesitzes einzuschränken

vermochten, fingen die Kornzölle unhaltbar zu werden an, bis sie nach einer Reihe von Jahren zugleich mit den Industriezöllen beseitigt wurden.

In Deutschland ist die vor einigen Jahren erfolgte Erhöhung der Industriezölle zugleich das Signal zur Einführung und demnächstigen Erhöhung von Getreide-, Vieh- und Holzzöllen geworden. Obgleich hier nicht bloß große Grundbesitzer, sondern auch die Bauern lebhaft für den „Schutz der Landwirthschaft“ eintraten, so wird man dennoch vergeblich behaupten, daß die deutsche Landwirthschaft als solche eines Schutzes gegen die ausländische Konkurrenz bedürfe. Nicht die Landwirthschaft, sondern nur die landwirthschaftliche Rente wird von den Zöllen Vortheil haben. Nicht der Rohertrag des Grund und Bodens wird dadurch gesteigert werden können, sondern nur jener Theil des in Geld geschätzten Reinertrages, welcher durch keine Arbeit oder Kapitalsaufwendung erworben wird, sondern sich als Monopolgewinn aus dem unumschränkten Eigenthum an einem nur in beschränktem Maße vorhandenen Naturfaktor ergiebt. So lange für den Grund und Boden so hohe Pachten bezahlt werden, wie sie in Deutschland noch immer üblich sind, so lange kann man nicht daran zweifeln, daß der Vortheil, den die Grundbesitzer von den fraglichen Zöllen davontragen werden, im Wesentlichen nur der Rente und nicht der Arbeit zufallen können — ein Resultat, das wenigstens mit meinen Anschauungen von den sozialen Bedürfnissen der Zeit völlig unvereinbar ist.

Sechstes Kapitel.

Kolonialpolitik.

So lange als es bewohnbare und doch menschenleere, oder zwar bewohnte, aber nicht entfernt im Verhältnisse zu ihrem Umfang oder ihrer Produktivität benutzte Länder giebt, so lange wird es auch Kolonieen geben. Die Völker, welche an der Spitze der Zivilisation stehen und in ihrer eigenen Heimat nur einen beengten Spielraum für ihre Bethätigung finden, haben nicht nur gegen sich selbst, sondern auch gegen den zurückgebliebenen Theil der Menschheit die Pflicht, die Wohlthaten der Kultur zu verallgemeinern. Zwar wird es selten ein Volk geben, für das in der eigenen Heimat nicht noch Spielraum genug selbst für eine in mäßigen Grenzen zunehmende Bevölkerung vorhanden wäre.

Die Fähigkeit eines Landes Menschen zu ernähren wächst mit der Zunahme seiner Kultur. Aber es ist klar, daß in jedem Lande diese Fähigkeit ihre bestimmte Grenze hat, selbst wenn sich der Zunahme der Kultur die denkbar geringsten Hindernisse entgegen stellen. Die Völker, die bereits eine hohe Stufe der Zivilisation erreicht haben, werden geneigt sein, die fragliche Grenze als schon in der Nähe liegend zu betrachten. In anderen Ländern dagegen sind vielleicht die thatsächlichen Hindernisse der fortschreitenden Kultur so groß, daß eine Bevölkerungsvermehrung wirkliche Uebelstände schafft, die durch eine Verpflanzung von Volkstheilen nach anderen Ländern beseitigt oder gemildert werden könnten. Ueberdies wird es in jedem Volke zu jeder Zeit und unter allen Umständen Wanderlustige geben, die ins Weite streben und deren Thatendrang als ein sehr wichtiges Ferment der allgemeinen Weltkultur auch für nationale Zwecke nutzbar zu machen ist. Denn es versteht sich von selbst, daß jede selbstbewußte Nation die aus ihr hervorgegangenen Kräfte möglichst für sich selbst nutzbar zu machen bestrebt sein muß. Sie erfüllt so ihre eignen Zwecke und zugleich die höheren Zwecke der Weltkultur. Es verhält sich damit nicht anders als mit dem Prinzip des Selbstinteresses in der Volkswirthschaft. Ein Jeder arbeitet zunächst zu seinem eigenen Vortheil; aber wenn er produktiv arbeitet, wird seine Arbeit nicht bloß ihm, sondern auch der Gesammtheit zum Vortheil gereichen. Und schon das Interesse der Selbsterhaltung zwingt die Völker, auf ihre eigene Ausdehnung und Kräftigung bedacht zu sein.

Aus allen diesen Gründen haben diejenigen Staaten, deren innere Kraft weit genug entwickelt ist, um ihnen nicht eine völlige Selbstgenügsamkeit räthlich erscheinen zu lassen, die Pflicht, an der Kolonisation des Erdballes da, wo derselbe seine Bestimmung noch nicht oder nur ganz unzureichend erfüllt, mitzuwirken.

Man unterscheidet in der Regel zwischen Handelskolonieen und Ackerbaukolonieen. Unter den ersteren versteht man solche, welche, von einzelnen Handelshäusern oder von Handelsgesellschaften begründet, hauptsächlich den Zweck haben, den Handel zwischen dem Mutterlande und den Pflanzungsstationen nebst deren Hinterländern zu befördern. Ackerbaukolonieen hingegen nennt man solche, welche durch eine Masseneinwanderung einheimischer Ackerbauer erst der Kultur erschlossen werden sollen. Es giebt außerdem noch eine dritte Art der Kolonisation, die jedoch streng genommen diesen Namen kaum verdient. Sie besteht darin, daß ein schon dicht bevölkertes und verhältnißmäßig gut angebautes Land erobert und der Herrschaft des Mutterlandes unterworfen

wird. Kolonieen dieser Art sind oft aus bloßen Handelsniederlassungen hervorgegangen. So namentlich die große englisch-ostindische Kolonie. Uebrigens sind die Grenzen zwischen all' diesen verschiedenen Arten von Kolonieen nicht genau zu bestimmen, und gehen oft in einander über.

Von bloßen Handelskolonieen wird das Mutterland in der Regel keinen unmittelbaren Nutzen haben. Die Vortheile, die sich aus der Handelsverbindung an sich ergeben, sind oft auch dann erreichbar, wenn das betreffende Gebiet sich nicht in Abhängigkeit von der Regierung des Mutterlandes befindet, sondern unter eigener Verwaltung oder unter dem Schutze irgend eines anderen Staates steht. So haben deutsche Handelshäuser in allen Theilen der Welt Niederlassungen gegründet und von dort aus Verbindungen mit dem Mutterlande hergestellt, die demselben vielleicht ebensoviel Vortheil brachten, als wenn die betreffenden Niederlassungen unter dem unmittelbaren Schutze Deutschlands gestanden hätten oder mit anderen Worten Kolonieen Deutschlands gewesen wären. Indessen muß zugegeben werden, daß der unmittelbare Schutz eines mächtigen Heimathsstaates den unternehmenden Kaufleuten eine größere Sicherheit gewährt, und daß, wenn ihnen ein solcher Schutz in Aussicht steht, ähnliche Unternehmungen dadurch ermuntert werden. Die Entwickelung wirklicher unter dem Schutze des Mutterlandes stehender Handelskolonieen wird daher gewöhnlich eine kräftigere und nachhaltigere sein, als diejenige von Handelsstationen, die sich selbst überlassen sind oder in Ländern, wo der Natur der Sache nach die Jurisdiktion schwach und schleppend ist, unter fremder Botmäßigkeit stehen. Man wird daher dem Urtheile eines hervorragenden Gegners der neuen deutschen Kolonialunternehmungen, daß Handelskolonieen ein Anachronismus seien, nicht unbedingt beipflichten können, wenn man auch zugeben muß, daß die Art und Weise, wie in früherer Zeit solche Kolonieen in der Regel behandelt oder vielmehr mißhandelt wurden, glücklicher Weise immer mehr zur Unmöglichkeit wird. Oft genug dienten dieselben nur dazu, um die Hinterländer in der unverschämtesten Weise auszubeuten und zu unterdrücken.

Was die neuen deutschen Kolonialunternehmungen betrifft, so ist man im Allgemeinen darüber einig, daß dieselben zur massenhaften Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter sich nicht eignen. Auch ist vom Reichskanzler wiederholt erklärt worden, daß seine Politik zunächst sich darauf beschränken wolle, deutschen Handelshäusern, die überseeische Pflanzungen errichten, den Schutz des Reiches zu gewähren. Dies entspricht nun sicherlich nicht den Erwartungen, die man im deutschen

Volke von einer deutschen Kolonialpolitik hegt, und auch den Zielen nicht, die ein Volk wie das deutsche, welches Jahr für Jahr einen starken Auswandererstrom dem Vaterlande den Rücken kehren sieht, seiner Kolonialpolitik stecken muß. Allein man darf sich der Hoffnung getrösten, daß das letzte Wort der deutschen Kolonialpolitik keineswegs schon gesprochen ist. Wir stecken ja erst in den schwächsten Anfängen, und werden hoffentlich die Kraft in uns finden, um uns aus diesen Anfängen zu einer Achtung gebietenden Macht aufzuschwingen und einen kolonisatorischen Beruf zu erfüllen, wie er dem unvermischtesten Volke der germanischen Rasse gebührt.

Unter Kolonieen in der vollen Bedeutung des Wortes sind nur die sogenannten Ackerbaukolonieen zu verstehen, in denen die Grundlage jeder nationalen Existenz, der Landbau, in den Händen der Angehörigen des heimischen Stammes ruht. Es ist seit langer Zeit Mode geworden, zu behaupten, die Zeit, solche Kolonieen zu gründen, sei für Deutschland unwiederbringlich verloren, und das deutsche Volk müsse sich damit begnügen, seine Auswanderer unter dem Schutze einer fremden Nation, sei es in den Vereinigten Staaten, sei es in Südamerika oder Australien, sich eine neue Heimat gründen zu sehen. Man wird jedoch zu bedenken haben, daß die politischen Verhältnisse in demjenigen Erdtheile, der in seinen subtropischen und gemäßigten Zonen für europäische Ansiedler das geeignetste und hoffnungsvollste Gebiet ist, daß, sage ich, in Amerika und vorzugsweise in Südamerika die politischen Verhältnisse keineswegs so konsolidirte sind, um nicht in näherer oder fernerer Zukunft große Veränderungen in Aussicht zu stellen. Es scheint daher, daß die deutsche Kolonialpolitik triftige Gründe habe, auf diese noch so menschenleeren und kulturfähigen Länder ihr Augenmerk zu richten. Dort und nur dort scheint für ein neues, mit der Heimat in inniger Verbindung stehendes Deutschland noch Raum vorhanden zu sein. Und wenn wir uns den Zutritt mit den Waffen in der Hand erkämpfen müßten, um den Preis eines neuen Deutschland kann auch dem, sonst Kriegen abgeneigten Patrioten selbst ein gewaltiger Krieg kein zu theurer Preis scheinen.

Einmal im Besitze eines geeigneten Gebietes, würde man den Landleuten, die sich darauf niederlassen wollen, von Haus aus diejenige soziale Verfassung geben können, die man für das eigene Land nur als das Ziel einer langsamen und schwierigen Entwickelung in Aussicht nehmen kann. Man würde mithin den Grund und Boden nicht zum Gegenstande eines Rappusespieles für beutegierige Kriegshauptleute oder

zinshungrige Geldbesitzer machen, sondern das Land denen, die es bebauen wollen, in angemessenen Antheilen gegen eine billige Steuerleistung an den schützenden Staat zu Lehen geben. Wie bald würde sich auf einer solchen sozialen Grundlage ein neues Geschlecht kräftiger, unabhängiger und auf ihre Unabhängigkeit stolzer Bauern erheben, und wie bald sich neben ihnen eine blühende gewerbliche Bevölkerung ansiedeln!

Die Kolonieen der dritten Art führen, wie schon bemerkt, diesen Namen im Grunde mit Unrecht. Sie sind nichts anderes als eroberte Länder. Menschenleere Gebiete gegen die hohlen Ansprüche von Usurpatoren mit Waffengewalt erkämpfen, ist etwas anderes, als ein Volk unterjochen, wie es die Engländer in Indien gethan haben. Es ist möglich, daß der Fortschritt der Zivilisation solcher Gewaltakte hie und da bedarf. Ich will darüber nicht streiten. Jedenfalls erheischt dann aber die Ehrenpflicht der überlegenen Nation, die verübte Gewaltthat durch Handlungen des Friedens und der Menschlichkeit zu sühnen. Unglücklicherweise sind die erobernden Völker nur selten dieser Ehrenpflicht eingedenk, und gewöhnlich sprießt aus der Gewaltthat größeres Unheil, als jemals wieder gut gemacht werden kann.

Siebentes Kapitel.

Der Wirthschaftsbetrieb des Staates.

Streng genommen würden unter diese Ueberschrift nicht bloß all gewerblichen Thätigkeiten, sondern auch die gesammte Finanzwirthschaft des Staates fallen. Da jedoch dem Thema der Besteuerung ein eigenes Heft zugedacht ist, so wird die Besprechung der Staatsausgaben, soweit dieselben für die eigentlichen Regierungszwecke (Staatsverwaltung, Landesvertheidigung, Rechtspflege, öffentlicher Unterricht rc.) zu leisten sind, am besten im Zusammenhange mit der Besteuerungsfrage zu erörtern sein. Im Folgenden wird daher nur der staatliche Wirthschaftsbetrieb im engeren Sinne einer flüchtigen Betrachtung unterzogen werden.

Die Volkswirthschaftslehre eines Adam Smith schloß grundsätzlich den Staat von jedem eigenen Wirthschaftsbetriebe aus. Die Voraussetzung dabei war, daß der Staat niemals so sparsam wirthschaften

könne, als der Privatunternehmer, der durch das lebhafteste Interesse zur angestrengtesten und einsichtigsten Thätigkeit angespornt werde. Soweit es sich um Zwecke handelt, die überhaupt durch die Privatwirthschaft zu erreichen sind, wird man dieser Voraussetzung nur beipflichten können. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn ich die Sicherheit habe, die Früchte meiner Anstrengungen in vollem Umfange zu genießen, ich durch das lebhafteste Selbstinteresse aufgefordert bin, allen Fleiß, alles Geschick und alle Einsicht, die mir zu Gebote stehen, anzuwenden, um mit möglichst geringem Kraftaufwande ein möglichst großes produktives Ergebniß zu erzielen. Und wenn durch die freie Konkurrenz aller werbenden Kräfte jeder Einzelne gezwungen ist, auf diese Weise alle seine körperlichen und geistigen Kräfte anzustrengen, so muß, scheint es, die gesammte Volkswirthschaft das denkbar günstigste Resultat hervorbringen.

Bei dieser Betrachtungsart, deren verhältnißmäßige Berechtigung Jeder anerkennen muß, der die wirthschaftliche Freiheit als die Grundlage der Sozialverfassung betrachtet wissen will, werden indessen manche der wichtigsten Erscheinungen des Verkehrs übersehen. Es giebt verschiedene Richtungen des Verkehrs, in denen eine freie Konkurrenz zur völligen Unmöglichkeit wird. Ueberläßt man den Verkehr in diesen Richtungen der Privatwirthschaft, so entwickeln sich daraus thatsächliche Monopole, die einer wirklichen Freiheit der Konkurrenz Hohn sprechen.

Am auffallendsten zeigt sich dies bei dem Kommunikationswesen.

Das gesammte Publikum ist aufs Höchste interessirt an der Errichtung und möglichst wohlfeilen Benutzung der Anstalten, welche die Verbindung von Ort zu Ort herstellen. Die Isolirung eines Ortes vom allgemeinen Verkehr wird in den meisten Fällen Armuth und Versumpfung zur Folge haben. Jeder Ort hat daher ein natürliches Interesse daran, eine so bequeme und wohlfeile Verbindung mit dem allgemeinen Verkehr zu suchen, als es nur immer möglich ist. Dagegen sind die Interessen der einzelnen Einwohner des Ortes an der Herstellung der Verbindung möglicher Weise sehr ungleiche. Man kann sich leicht hunderterlei von Fällen vorstellen, wo der Besitzer eines Betriebes, der bisher wegen Mangels einer leichten Verbindung mit der Außenwelt den gesammten Bedarf des Ortes an einer bestimmten Waare deckte, ein großes Interesse daran hat, dies Monopol aufrecht zu erhalten und seinen vielleicht sehr erheblichen Einfluß aufzubieten, um die Herstellung eines Verbindungsweges zu hintertreiben. Noch häufiger ist es vielleicht, daß die Herstellung guter Kommunikationen

in Folge von Trägheit oder Stumpfheit aller Nächstbetheiligten unterbleibt. Hätte man in den civilisirten europäischen Staaten mit der Herstellung guter Wege auf die Initiative der betheiligten Gemeinden oder Kreise warten wollen; hätte nicht auf diesem Gebiete der Staat entweder indirekt durch Anregung und Zwang oder direkt durch eigene Unternehmung lebhaft eingegriffen, so würde es heute vielleicht in verschiedenen Theilen Europas mit den Wegebauten noch recht übel aussehen. Der Bau der eigentlichen Landstraßen ist ohnehin von jeher als eine dem Staate zukommende Funktion angesehen worden. Es hat sich also praktisch die Nothwendigkeit ergeben, die Sorge für die öffentlichen Verkehrswege der Privatthätigkeit zu entziehen und dem Gemeinwesen zu überlassen.

Den Bau der Eisenbahnen dagegen hat man in vielen Ländern Privatgesellschaften überlassen, welche sich für ihr Anlagekapital (und demnächst für die Kosten des Betriebes) durch die aus dem Betriebe hervorgehenden Einnahmen schadlos zu halten hatten. Daß sich daraus vielfach sehr ungerechte Monopole entwickelt haben, wird heute kaum noch von irgend Jemandem geleugnet. Die Frage, ob der Eisenbahnbau und Betrieb dem Staate oder einzelnen Unternehmern überlassen werden sollte, ist daher eine der wichtigsten Fragen der Zeit geworden. Thatsächlich sind die Uebelstände, welche das Privateisenbahnsystem in jenen Staaten, wo es zur vollen Geltung gekommen ist, hervorbringt, so offenkundige und gewaltige, daß sich die öffentliche Meinung fast allerorten überwiegend dem Staatsbahnsysteme zugewendet hat.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben sich die großen Eisenbahngesellschaften fast zu unumschränkten Beherrschern der Gesellschaft gemacht. Die an diese Herrschaft sich knüpfende Korruption vergiftet allmählich nicht bloß die Politik, sondern das gesammte gesellschaftliche Leben. Die Eisenbahnen beherrschen die Presse, bearbeiten die gesetzgebenden Körper und füllen die Richterbank mit ihren Kreaturen. Sie besteuern den Verkehr durch willkürliche Tarife, schreiben demselben je nach Laune oder Interesse bestimmte, oft sehr künstliche Richtungen vor und fügen dem Nationalvermögen durch gegenseitiges Niederkonkurriren unberechenbare Verluste zu.

In England machen sich die Nachtheile des Privateisenbahnsystems weniger fühlbar, als in den Vereinigten Staaten, weil bei der geringeren Ausdehnung des Landes, dem schon vor den Eisenbahnen überall hoch entwickelten Verkehr und der größeren Dezentralisation des Kapital=

besitzes von vornherein eine stärkere Konkurrenz der Kapitalien um den Bau von Eisenbahnen stattfand, weil in der Politik die Interessen des Großgrundbesitzes denjenigen des beweglichen Kapitals die Wage hielten oder überlegen waren, und weil daher frühzeitig der Betrieb durch staatliche Eingriffe geregelt wurde. Allein mit der Zeit vereinigen sich die zahlreichen größeren und kleineren Linien immer mehr zu mächtigen Körperschaften, die wie jede Macht das natürliche Bestreben nach immer weiterer Vermehrung und Ausdehnung ihrer Macht in sich tragen und bei der überwältigenden Wichtigkeit ihrer Funktionen einen Einfluß an sich zu reißen vermögen, der den öffentlichen Interessen nichts weniger als zuträglich ist.

Eine ähnliche Entwickelung hat das Eisenbahnwesen in Frankreich genommen, wo ebenfalls aus einer größeren Anzahl von Linien durch Fusion einige wenige übermächtige Gesellschaften entstanden sind, der Staat jedoch ein ziemlich wirksames Aufsichtsrecht ausübt und sich überdies den nach einer längeren Reihe von Jahren erfolgenden Heimfall sämmtlicher Bahnen vorbehalten hat. Nichtsdestoweniger giebt es sowohl in Großbritannien als auch in Frankreich starke Parteien, welche die Uebernahme der Eisenbahnen durch den Staat als unerläßlich betrachten.

In Preußen, das schon früher neben einer bedeutenden Anzahl von Privatbahnen ein ausgedehntes Netz von Staatsbahnen besaß, ist durch die alle Hindernisse überwindende Energie des Fürsten Bismarck seit zehn Jahren der Uebergang sämmtlicher Privatbahnen in die Hände des Staates eingeleitet und beinahe vollständig durchgeführt worden. Und die bisherigen Resultate der Eisenbahnverstaatlichung in Preußen werden allgemein als über alles Erwarten befriedigende betrachtet. Nirgends haben sich erhebliche Störungen im Betriebe, wie sie sich bei dem Uebergange einer so ungeheueren Verwaltung in andere Hände wohl hätten voraussetzen lassen, wahrnehmbar gemacht, und es sind alle billigen Anforderungen des Verkehrs so bereitwillig erfüllt worden, wie es nur immer wünschenswerth sein konnte. Und was das finanzielle Ergebniß anbelangt, so ist dasselbe für den Staat ein so günstiges, daß viele Millionen, die sonst durch neue Steuern hätten aufgebracht werden müssen, aus den Ueberschüssen der Eisenbahnverwaltung bestritten werden. Und sobald erst einmal sämmtliche Hauptlinien in den Händen des Staates sein werden und das Netz derartig vervollständigt sein wird, daß keine großen Neubauten mehr erforderlich sind, während die sekundären Linien den Provinzialverbänden zum Bau oder Betriebe über-

lassen werden können, wird der Zeitpunkt gekommen sein, wo man mit der Amortisation der Eisenbahnschuld geschwinden Schrittes vorgehen kann, um schließlich bei einem schuldenfreien Besitz, der dem Volke eine Zinsenlast von Hunderten von Millionen erspart, anzulangen.

Dies ist schon thunlich unter einem Regime, welches sich öffentliche Schulden gleich den Privatschulden nicht als unverzinslich vorzustellen vermag. Bei einer Ordnung des Geldwesens jedoch, wie der oben vorgeschlagenen, wobei die Anlagekosten öffentlicher Unternehmungen durch ein unverzinsliches Papiergeld zu bestreiten sind, würde die Zinsenlast für die durch Neubauten beanspruchten Summen von vornherein erspart werden, und es würde gleichzeitig die Amortisation früher kontrahirter verzinslicher Schulden sehr erheblich beschleunigt werden können. Schon dieser Umstand, daß Eisenbahnen, Kanäle und andere öffentliche Verkehrswege bei einer entsprechenden Ordnung des Geldwesens durch die öffentlichen Organe mit Hülfe eines unverzinslichen Papiergeldes hergestellt werden können, fällt mit vollem Gewichte bei der Frage in die Wagschale, ob öffentliche Werke dieser Art vom Staate oder von Privatleuten unternommen werden sollten. Und wenn erst allgemein anerkannt sein wird, daß jenes nicht bloß ohne Gefahr, sondern vielmehr zum unberechenbaren Vortheile für den Volkswohlstand geschehen kann, muß die bezügliche Streitfrage vollständig aus der Welt verschwinden.

Indessen auch abgesehen von diesem Punkte, scheinen für den Bau der Eisenbahnen und Kanäle durch den Staat überwiegende Gründe zu sprechen. Die Privatunternehmungen können nur muthmaßliche Schätzungen der Rentabilität zur Unterlage ihrer Berechnungen machen. In den wenigsten Fällen ist aber eine auch nur einigermaßen zuverlässige Schätzung möglich. Denn um die Rentabilität einer künftig zu erbauenden Eisenbahn oder Wasserverbindung zu beurtheilen, kann man sich eben nur an die bestehenden Verhältnisse des Verkehrs halten, wie sie sich unter dem Mangel der in Aussicht genommenen Verbindung entwickelt haben. Die künftige Entwickelung voraus zu berechnen, ist man vollständig außer Stande. Bei einem Eisenbahn- oder Kanalsystem, das nur den Verkehr der Vergangenheit und die sich darauf stützende Rentabilitätsberechnung zur Grundlage seiner Entwürfe machen wollte, würden hauptsächlich nur solche Linien in Aussicht genommen werden können, die durch Gegenden führen, welche bereits unter der Herrschaft unvollkommener Kommunikationen einen reichen Verkehr entwickelt haben. Die durch irgend welche topographische oder geschichtliche Hindernisse in der

Entwickelung zurückgebliebenen Gegenden würden gewöhnlich zu fortdauernder Rückständigkeit verurtheilt bleiben, und es würde dadurch nicht allein diesen Gegenden, sondern auch der Gesammtheit des Landes ein großes Unrecht geschehen, da die Blüthe des letzteren nicht allein von der Blüthe eines oder weniger, sondern aller seiner Theile abhängt. Bei dem Privateisenbahnwesen muß man auch von vornherein darauf verzichten, System und Einheit in das Gesammtnetz eines großen Landes zu bringen. Ueberdies vermag nur der Staat über die Bedürfnisse der Gegenwart hinauszugreifen und auch die der künftigen Generationen ins Auge zu fassen. Nur der Staat hat daher ein hinreichend starkes und unabweisbares Interesse an dem soliden und möglichst vollkommenen Bau der Bahnen.

Auch für den Betrieb der Eisenbahnen bringt der Staat eine größere Befähigung und einen größeren Beruf mit, als die Privatverwaltung. Will man den Privatbahnen jede Selbstständigkeit nehmen und alles bis auf das Kleinste herab reguliren, sie namentlich auch in Tarifangelegenheiten von der Willkür der Regierung abhängig machen, so verliert von vornherein die Privatverwaltung jenes lebhafte Selbstinteresse und die dadurch erzeugte Spannkraft, welche in der Regel als die hauptsächlichsten Vortheile des Privatbetriebes vor dem gemeinwirthschaftlichen angesehen werden. Da es sich aber andererseits als unmöglich heraus gestellt hat, Gesellschaften, die sich im Besitze eines monopolisirten Verkehrsweges befinden und die ohne Zutheilung gewisser öffentlicher Funktionen nicht denkbar sind, nach ihrem Belieben schalten zu lassen, so scheint die unmittelbare Staatsverwaltung hier der natürlichste Ausweg zu sein. Auch die nothwendige Einheitlichkeit des Tarifwesens ist bei einem Privatbahn- oder einem gemischten System, wie man es so lange in Preußen gesehen hat, nicht zu erreichen.

Alles spricht daher für die Pflicht des Staates, die Anlage und den Betrieb der öffentlichen Verkehrswege auf Rechnung des Staates und lediglich zum Vortheil der bürgerlichen Gemeinschaft zu übernehmen. Und was von dem Bau der Eisenbahnen gilt, wird sich im Allgemeinen von der Anlage eines Wassernetzes, dem Bau von Kanälen, der Herstellung von Flußkorrektionen, Hafenanlagen u. s. w. ebenfalls sagen lassen. Auch bei Unternehmungen dieser Art jedoch werden Anlagen von mehr lokaler Bedeutung am besten von den engeren gemeinwirthschaftlichen Verbänden (der Gemeinde, dem Kreise u. s. w.) herzustellen sein.

Anders liegt die Sache bei den Transportleistungen auf Flüssen und Kanälen. Die Uebernahme solcher Leistungen durch den Staat würde gegen den Grundsatz verstoßen, daß überall, wo ein freier Wettbewerb möglich ist, der Privatbetrieb herrschen muß. Flüsse und Kanäle können wie die Landstraßen gegen Erlegung bestimmter Gebühren von einem Jeden befahren werden, ohne daß der freie Wettbewerb irgendwie beschränkt zu werden brauchte. Eisenbahnverwaltungen dagegen sind undenkbar, ohne daß ihnen auf ihren Linien ein Monopol eingeräumt wird. Monopolbetriebe aber gehören naturgemäß der Gemeinwirthschaft, nicht der Privatwirthschaft an. Aus dem hier angedeuteten Grunde ist auch der Post- und Telegraphenbetrieb fast überall in die Hände des Staates übergegangen.

Außer den oben genannten eignen sich nur wenige Betriebe für die Uebernahme durch den Staat, und die thatsächliche Entwickelung der Dinge hat auch fast überall den Grundsatz zur Anerkennung gebracht, daß die gewerbliche Thätigkeit der freien Konkurrenz der Bürger überlassen bleiben muß.

Viele Staaten haben einen ausgedehnten Domänenbesitz, treiben aber mit Recht nicht auf eigene Gefahr Landwirthschaft, sondern verpachten den Grund und Boden an Privatleute. Dagegen wird die Forstwirthschaft in großem Maße vom Staate getrieben. In der That widerstrebt die Natur des Waldes dem Pachtsysteme durchaus. An keinem Punkte kommt die Verschiedenheit der privaten und der volkswirthschaftlichen Interessen deutlicher zum Vorschein, als bei dem Waldbesitze und der Forstwirthschaft. Der Privatmann hat örtlich und zeitlich beschränkte Interessen, während der Staat der berufene Hüter der allgemeinen und zukünftigen Interessen des Landes ist. Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Waldes nöthigt oft zur Erhaltung desselben, wo das bloße Privatinteresse die Entholzung anrathen würde, oder macht Aufforstungen räthlich, welche große Geldausgaben erfordern, ohne die entsprechenden Erträge in Aussicht zu stellen. Daher wird der Staat auch da, wo der Waldbesitz sich in den Händen von Privatleuten befindet, auf ein ausgedehntes Aufsichtsrecht nicht verzichten können, und eine den allgemeinen Interessen entsprechende Entwickelung würde den Waldbesitz ebenso wie die Forstverwaltung gänzlich in den Händen des Gemeinwesens gelassen haben.

Volkswirthschaftlich weniger gerechtfertigt, als der staatliche Forstbetrieb, ist der Betrieb des Bergbaues durch den Staat. Zwar wird auch hier der Grundsatz, daß das Grundeigenthum nur bei dem Gemein-

wesen ruhen könne, Geltung verlangen müssen, und dies um so mehr, als sich in das Eigenthum an den unterirdischen Bodenschätzen noch leichter ein monopolistisches Element mischt, als in das Eigenthum an der Oberfläche der Erde bei einer freien Agrarverfassung. Dennoch ist es nicht nothwendig, daß der Staat den Bergbau auf eigene Rechnung betreibt. Sehr bedeutende Bergwerksunternehmungen sind öfters mit Erfolg in Pacht ausgethan worden, und es ist kein Grund einzusehen, weshalb dieses System sich nicht verallgemeinern lassen sollte. Uebrigens lassen wir diese schwierige Frage gern dahingestellt. Sie wird sich in den meisten Fällen nur mit Rücksicht auf die historische Entwickelung entscheiden lassen, und in jedem Falle wird der staatliche Betrieb der Entstehung irgend eines Monopols vorzuziehen sein.

Andere gewerbliche Unternehmungen des Staates als die hier erwähnten werden in der Regel nicht zu billigen sein. Doch wird auch hier die historische Entwickelung ein Wort mitzusprechen haben, und im Einzelnen manche Durchbrechung des Grundsatzes der freien Privatwirthschaft rathsam bleiben. Nur einige Worte mögen in Betreff des Bankbetriebes hier noch Platz finden.

Die meisten großen europäischen Staaten stehen mit einer Centralbank in Verbindung, welche entweder unmittelbar auf Rechnung und Gefahr des Staates betrieben wird, oder doch unter der Kontrole des Staates steht und in der Regel mit einem Rechte der Notenausgabe ausgestattet ist. Ich brauche nach meinen früheren Ausführungen über den Staatskredit und die Wirkungen des Privatkredits in der Volkswirthschaft wohl nicht erst hervorzuheben, daß ich solche Centralbanken, insoweit sie Diskontobanken sind, als den wahren Interessen einer vernünftigen Sozialwirthschaft zuwider laufend betrachte. Es ist nicht die Sache des Staates und darf es nicht sein, einzelne Privatleute mit Kredit auszustatten. Geschieht es dennoch, so ist die Folge nothwendig die, daß einer Besitzaristokratie ungerechter Vorschub geleistet wird. Für die Kreditmittel, über welche der Staat verfügen kann, hat er in den öffentlichen Unternehmungen seiner selbst sowie der Gemeinden, und in der Unterstützung der freien Genossenschaften überreichen Spielraum. Die Staatsbanken sollten daher nichts weiter, als die Hauptkassen der Staaten, sowie die Ausgabestellen des Papiergeldes sein, und sich jeder Einmischung in das eigentliche Bankgeschäft enthalten.

Was schließlich die Aufbringung der Mittel zum Unterhalt der Staatsverwaltung und zur Fortführung der Staatsbetriebe betrifft, so hat dieselbe, soweit die letzteren sich nicht durch sich selbst erhalten, auf

dem Wege der Besteuerung zu erfolgen, über deren Grundsätze erst im folgenden Hefte dieser Schrift ausführlicher gehandelt werden wird. Im Allgemeinen wird man an jeden solid verwalteten Staat die Anforderung stellen müssen, daß alle seine Ausgaben auf dem regelmäßigen Wege der Besteuerung aufgebracht werden. Und je größer ein Staat ist, desto mehr wird dies möglich sein, da sich in einem großen Gebiete die Bedürfnisse des einen Landestheiles gegen die der anderen, der Ueberfluß des einen gegen die Dürftigkeit der anderen leichter ausgleichen als in einem beschränkten Gebiete. Es ist jedoch einzuräumen, daß unter gewissen Umständen die Erträgnisse der Besteuerung nicht ausreichen werden, um einen dringenden Bedarf des Staates zu decken.

Namentlich sind es von jeher die Kriege gewesen, welche an den Staat finanzielle Anforderungen gestellt haben, die er durch die herkömmliche oder auch durch eine außerordentliche Besteuerung nicht zu befriedigen vermochte. Man half sich in diesem Falle gewöhnlich mit Anlehen bei den vermögenden Bürgern. Es ist bekannt, wie sehr dieses Anlehenssystem sich in neuerer Zeit entwickelt hat und welche kolossalen Lasten manche Völker sich damit aufgebürdet haben. Die Möglichkeit, durch Anlehen dieser Art, die man natürlich hoch verzinsen mußte und an deren Rückzahlung in der Regel kaum gedacht werden konnte, die Mittel zur Kriegführung zu gewinnen, hat die Kriege nur häufiger und hartnäckiger gemacht, als sie früher waren, und der leichtfertigen Anzettelung von Kriegen oft unheilvolle Nahrung gegeben. Ein gerechter, von der Nation nachhaltig unterstützter Krieg bedarf der Anlehen bei den Geldbesitzern nicht. Der nordamerikanische Bürgerkrieg ist wesentlich mit Hülfe eines unverzinslichen Papiergeldes geführt worden. Erst gegen den Schluß des Krieges eröffnete der mit den Rothschild'schen Interessen enge verwachsene Finanzminister Mac Culloch den Feldzug gegen die Greenbacks, und bürdete dadurch seinem Lande eine ungeheure Zinsenlast auf. Frankreich verschaffte sich im Jahre 1870 die Mittel zur Kriegführung gegen Deutschland vorzugsweise in ungedeckten Banknoten. Der Notenumlauf der Bank von Frankreich wurde schnell von 1500 Millionen Francs auf mehr als das Doppelte gebracht, und das Land hätte wahrlich nicht nöthig gehabt, dafür an die Bank Zinsen zu zahlen, da das Vertrauen, welches diese Banknoten vollwerthig im Umlauf erhielt, nicht der Bank von Frankreich, sondern dem Staate dargebracht wurde. Großbritannien vermehrte während der napoleonischen Kriege sein Papiergeld von 360 Millionen auf 860 Millionen Mark — zu jener Zeit, wenn man den damaligen Geldwerth und die da=

malige Bevölkerungsziffer in Anschlag bringt, eine bedeutendere Summe, als es heute vielleicht die fünffache sein würde — und die Prosperität des Landes war vielleicht zu keiner Zeit größer, als damals.

Nach unglücklich geführten Kriegen werden freilich die Staaten stets der Gnade des Siegers mehr oder weniger preisgegeben sein, und wenn derselbe Kontributionen auferlegt, welche über die augenblickliche Leistungskraft des Besiegten hinausgehen, so wird der letztere gezwungen sein, entweder ausländische Anlehen zu einem Zinsfuße, wie er seinem Kredit entspricht, aufzunehmen, oder die Kriegsschuld in Terminen abzutragen, wie sie nach Maßgabe seiner Steuerkraft einzuhalten möglich erscheint. Der letztere Modus wird, da der Sieger in solchen Fällen ein Pfandobjekt besetzt zu halten pflegt, dem Besiegten in der Regel drückender dünken, und der erstere Modus von ihm gewöhnlich vorgezogen werden. Der finanzielle Effekt würde jedoch bei der letzteren Abtragungsart, die wenigstens keine dauernde Zinsenlast auferlegt, ein günstigerer sein, als bei der anderen.

Abgesehen von den Kriegen werden Anlehen oft zum Behufe der Herstellung großer öffentlicher Werke aufgenommen, und es muß zugegeben werden, daß es in vielen Fällen ebenso zweckmäßig wie vortheilhaft sein kann, auf diese Weise die Last der Besteuerung auf eine längere Reihe von Jahren zu vertheilen — um so zweckmäßiger und vortheilhafter, als der Staat nach der im ersten Hefte dieser Schrift begründeten Ansicht am allerwenigsten zu *diesem* Zwecke verzinslicher Anlehen bedarf.

Bei dem ausgedehnten und vielverzweigten Wirthschaftsbetriebe, welcher dem Staate sowohl zur Erfüllung seiner eigentlichen Regierungspflichten, als auch zur Errichtung und Verwaltung großer öffentlicher Anstalten namentlich auf dem Gebiete des Transportwesens obliegt, muß selbstverständlich auch sein Einfluß auf die *Vertheilung des Einkommens* im Lande ein bedeutender sein. Billigerweise werden sich die Gehalte seiner Beamten und die Arbeitslöhne der von ihm dauernd oder vorübergehend als Lohnarbeiter beschäftigten Bürger nach den im Lande herrschenden sozialen Bedingungen richten müssen. Dennoch hat er als der bei weitem größte Arbeitgeber im Lande und überdies als derjenige Unternehmer, der nicht um seines eigenen Gewinnes willen, sondern zum gemeinsamen Vortheile aller Bürger arbeiten läßt, besondere soziale Pflichten zu erfüllen. Er wird sich ebenso sehr zu hüten haben, nach unten die Arbeitslöhne zu drücken und es dadurch den Privatunternehmern leichter zu machen, auch ihrerseits den Arbeitern

möglichst schlechte Bedingungen aufzuerlegen, als nach oben die Ansprüche der höheren Beamten und Würdenträger zu hoch zu spannen. Er wird sich als Hüter der gesellschaftlichen Moral bewußt bleiben müssen, daß jede allzu ungleiche Vertheilung des Einkommens korrumpirend wirken, die oberen Klassen habgierig und anspruchsvoll machen, die unteren aber entwürdigen und allmählich degeneriren muß.

Achtes Kapitel.

Arbeiterversicherung.

Das deutsche Reich hat es sich bekanntlich zur Aufgabe gemacht, die Versicherung der abhängigen Arbeiter gegen Krankheit, Unfälle und Invalidität gesetzlich zu regeln. Die Kranken- und Unfallversicherung wenigstens eines großen Theiles der Arbeiter sind bereits unter Dach und Fach. An den Wohlthaten der gesetzlichen Krankenversicherung nehmen die Arbeiter in Berg- und Hüttenwerken, in Fabriken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten, im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben Theil, während aus der Unfallversicherung die Handwerke mit Ausnahme der Bauhandwerke ausgeschieden sind. Die landwirthschaftlichen Arbeiter sind zunächst sowohl von der Kranken- als auch von der Unfallversicherung ausgeschlossen worden, doch beschäftigt man sich eben im Reichstage mit einem Gesetzentwurfe, welcher die nachträgliche Einbeziehung der landwirthschaftlichen Arbeiter in die Unfallversicherung zum Gegenstande hat und möglicherweise auch die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die genannten Arbeiter zur Folge haben wird.

Es ist viel darüber gestritten worden, ob die Arbeiterversicherung durch eine Zwangsgesetzgebung des Staates herbeizuführen oder dem freien Antriebe der Arbeiter zu überlassen sei. Von den Einen wurde (und wird oft jetzt noch) das Vorgehen der Reichsregierung auf dem Wege der Zwangsversicherung als die größte soziale That, die überhaupt denkbar sei; als das wenn nicht einzige, so doch hauptsächlichste Mittel, die aus den Fugen gehende Gesellschaft wieder einzurenken und sie von ihren Leiden zu befreien, gepriesen. Von den Anderen dagegen wurde jeder Zwang verworfen und höchstens ein Erlaß von Normativbestimmungen für die freien Hülfskassen befürwortet. Einer Unfall-

versicherung, deren Kosten zum Theil von den Arbeitern selbst getragen werden müssen, widerstrebten die Gegner staatlicher Eingriffe schon aus dem Grunde, weil die Entschädigung für erlittene Unfälle der Arbeiter lediglich Sache der Arbeitgeber sei. Das früher bestehende Haftpflichtgesetz habe, so meinte man auf dieser Seite, nur einer zweckmäßigen Ausbildung bedurft, um allen billigen Ansprüchen der Arbeiter gerecht zu werden.

Die Ansicht, welche in der Arbeiterversicherung die sozialen Aufgaben des Staates zu einem wesentlichen Theile erschöpft glaubt, ist offenbar von großer Beschränktheit. Die Arbeiterversicherung ist nur ein Auskunftsmittel zur Verhütung des äußersten Elendes, dem unter den heutigen sozialen Verhältnissen die zahlreichste Klasse der Bevölkerung ungünstigen Falles beinahe rettungslos anheimfällt. Die tiefsten sozialen Reformen werden die Mittel zu finden haben, welche die große Klasse abhängiger Arbeiter auf eine höhere Stufe ihrer normalen Existenz heben, so daß man ihr allenfalls die Fürsorge für die Fälle von Krankheit und Invalidität selbst überlassen könnte.

Man wird aber zugeben müssen, daß thatsächlich die Verhältnisse der Arbeiter nicht solche sind, um von der Gesammtheit derselben eine freiwillige Fürsorge der fraglichen Art erwarten zu lassen. Die freien Hülfskassen, die sich in Deutschland behufs Gewährung von Krankenunterstützung und Sterbegeldern im Laufe der Zeit gebildet haben, umfassen nur einen geringen Bruchtheil der Arbeiter, und es war wenig Aussicht vorhanden, daß ohne gesellschaftlichen Zwang zur Versicherung ein überwiegender Theil, geschweige denn die Gesammtheit der Arbeiter in absehbarer Zeit für die betreffenden Zwecke sich vereinigen würde. Die öffentliche Meinung hat sich daher mit Recht für den Versicherungszwang erklärt, und sogar die meisten der früheren Gegner haben ihren Widerspruch dagegen aufgegeben, während sie allerdings an dem Widerstande gegen Zwangsversicherungsanstalten theilweise noch festhalten.

Daß bei Unfällen, welche den abhängigen Arbeiter während des Betriebes treffen, der Unternehmer für den entstehenden Schaden haften muß, ist ein anscheinend durchaus richtiger Grundsatz. Das deutsche Gesetz hat es indessen zweckmäßig gefunden, einen erheblichen Theil der betreffenden Last den Arbeitern zuzuschieben, indem es den Arbeitgebern nur die Entschädigung von Unfällen auferlegte, welche den Verletzten länger als dreizehn Wochen erwerbsunfähig machen, wogegen alle übrigen Unfälle von den Krankenkassen, zu denen die

Arbeiter beisteuern müssen, zu tragen sind. Man hat sich zu diesem Auswege entschlossen, um die großen Unzuträglichkeiten zu vermeiden, welche sich beim Haftpflichtgesetze daraus ergaben, daß dem Arbeiter der Beweis oblag, er habe den Unfall ohne sein Verschulden erlitten. Erklärt man den Unternehmer für verpflichtet, die dem Arbeiter im Betriebe zustoßenden Unfälle allein zu entschädigen, so scheint in der That die Gerechtigkeit zu fordern, daß man dessen Haftbarkeit auf die Unfälle beschränkt, die den Arbeiter ohne Verschulden treffen. Allein der Begriff der Verschuldung ist ein so dehnbarer, und die Bestimmung des Haftpflichtgesetzes, welche dem Arbeiter die erwähnte Beweislast auflegte, war für den in der Regel völlig unbemittelten Arbeiter so drückend, daß der Arbeiter oft gänzlich um seinen billigen Anspruch betrogen wurde. Man darf es daher für einen glücklichen Griff des Unfallgesetzes erklären, wenn dasselbe alle Unfälle ohne Ausnahme, unverschuldete wie verschuldete, der Versicherungspflicht unterwarf und dafür die Krankenkassen anhielt, die von Unfällen Betroffenen auf eine gewisse Zeit in Pflege zu nehmen und ihnen die gesetzlich bestimmte Krankenunterstützung zu gewähren. Eine andere Frage ist natürlich die, ob gerade die Festsetzung einer so langen Zeitdauer, wie dreizehn Wochen, der Billigkeit entspricht. Darüber werden erst längere Erfahrungen belehren können. Eventuell wird ja einer Abänderung des Gesetzes in dieser Richtung nichts im Wege stehen.

Das wichtigste Kapitel der Arbeiterversicherung, die Versicherung gegen Invalidität in Folge von dauerndem Siechthum oder Alter, ist noch im Rückstande geblieben, und es dürfte wohl auch noch eine geraume Zeit vergehen, bis die Sache zu einer gesetzlichen Regelung reif sein wird. Die Schwierigkeit derselben liegt darin, daß die Gewährleistung einer irgendwie erheblichen oder nothdürftig ausreichenden Rente so ansehnliche Beiträge der Arbeiter voraussetzt, daß man wohl nur den besser gestellten Klassen von Arbeitern die erforderlichen Opfer zumuthen kann. Die untersten und bedürftigsten Schichten der Lohnarbeiter werden bei den gegenwärtig noch in Deutschland herrschenden Löhnen billiger Weise kaum zu regelmäßigen Leistungen von Belang heranzuziehen sein. Eine andere Schwierigkeit besteht darin, daß unter den heutigen Verhältnissen die Beschäftigung der Arbeiter eine sehr schwankende ist und dieselben vielleicht heute viel, morgen wenig, und übermorgen gar nichts verdienen. Diese Unsicherheit, die selbst den Jüngsten, Kräftigsten und Tüchtigsten bedroht, ist noch schlimmer, als die Unsicherheit für den Fall eintretenden Alters oder Siechthums.

Wer heute im Stande ist, einen bestimmten Beitrag behufs Invaliditäts- und Altersversorgung zu zahlen, ist es vielleicht übers Jahr nicht mehr, und bleibt dazu dauernd unfähig. In diesem Falle würde das durch einen zeitweiligen Beitrag erlangte Anrecht natürlich verloren gehen. Noch wichtiger als die Sicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Invalidität und Alter ist daher die Sicherung derselben gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit, und ich glaube in der That, daß die erstere ohne die letztere stets nur sehr mangelhaft durchzuführen sein wird.

Wie der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit geschützt werden kann, habe ich im dritten Hefte dieser Schrift, welches über das Recht auf Arbeit handelt, nachgewiesen. Ich betrachte das Recht auf Arbeit als eine nothwendige Ergänzung des Eigenthumsrechtes, als das wahre „Patrimonium der Enterbten", das freilich den letzteren immerhin nur einen dürftigen Ersatz für das ihnen entgangene wirkliche Eigenthum gewähren kann und von ihnen in demselben Maße nicht mehr beansprucht zu werden braucht, in welchem ihnen ihr wirkliches Eigenthum zurückerstattet wird.

Neuntes Kapitel.

Soziale Aufgaben der Gemeinden.

Die sozialen Aufgaben, die im Vorangehenden dem Staate zugewiesen wurden, liegen auf dem Gebiete der Rechtsentwickelung, der allgemeinen Politik und der Staatswirthschaft. Die Gemeinden können natürlich weder für die Ausbildung des Privatrechtes, noch für die allgemeine Politik des Staates zuständig sein, und ihre sozialen Aufgaben werden daher ausschließlich auf dem Gebiete der Gemeindewirthschaft liegen.

Die unendliche Verschiedenheit der Gemeinden nach Größe und Leistungsfähigkeit sowie nach der Art ihrer Bedürfnisse wird ihnen selbstverständlich sehr verschiedene Aufgaben stellen. Die große Stadt mit ihrer auf engem Raume zusammengedrängten und doch durch verhältnißmäßig bedeutende Entfernungen, durch die Verschiedenheit der sozialen Lage und des Berufs von einander weit getrennten Bevölkerung — einer Bevölkerung, die von Reizungen und Verlockungen aller Art umgeben, vom unmittelbaren Genusse der Natur mehr oder weniger

ausgeschlossen, aber dafür vielen Vortheilen zugänglich ist, welche kleineren Gemeinwesen versagt bleiben müssen — die große Stadt wird naturgemäß andere Interessen und Bedürfnisse haben, als die Landstadt oder gar die Dorfgemeinde.

Als eine der Hauptpflichten aller Gemeinden, sowohl der städtischen als der ländlichen, wird in Deutschland gewöhnlich die Erhaltung der öffentlichen Schulen angesehen. Dennoch kann man zweifeln, ob diese Pflicht nicht vielmehr dem Staate als den Gemeinden obliegt. In größeren Städten, deren finanzielle Leistungsfähigkeit hinreichend ist, um alle die Vortheile, welche die öffentlichen Schulen vor den Privatschulen haben können, zu sichern, wird allerdings gegen die Uebernahme der Schulunterhaltungspflicht seitens der Gemeinde nichts einzuwenden sein. Auf dem platten Lande hingegen stellt oft die Armuth der Gemeinden einer wünschenswerthen Ordnung des Schulwesens unüberwindliche Hindernisse in den Weg, und hier würde es schon aus finanziellen Rücksichten sich empfehlen, dem Staate die Fürsorge für die öffentliche Schule zu überlassen. Es kommen indessen außer den finanziellen noch andere Rücksichten ins Spiel, welche den Staat unter Umständen als geeigneter zur Verwaltung der öffentlichen Schulen erscheinen lassen, als wenigstens die kleineren Gemeinden. In den letzteren wird sich oft ein engherziger, der Aufklärung abgeneigter, intoleranter Geist geltend machen, der sich in dem Einflusse der Gemeinde auf die Schule wiederspiegeln wird, während die Staatsverwaltung immerhin bessere Garantien dafür darzubieten scheint, daß in ihr obskurantistische Bestrebungen auf die Dauer keine Unterstützung finden werden. Die öffentlichen Schulen, welche die meisten Staaten der nordamerikanischen Union bei sich eingeführt haben, und in denen Arm und Reich ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses neben einander sitzt, sind nicht allein besser und billiger, als es früherhin die Gemeindeschulen waren und es noch jetzt die Privatschulen sind, sondern sie gleichen auch in erwünschter Weise die gesellschaftlichen und konfessionellen Gegensätze aus. In den auf aristokratischen und bureaukratischen Grundlagen ruhenden europäischen Staaten sind freilich oft die Städte, namentlich die großen Städte, weit mehr die Träger der Aufklärung und Toleranz, als die Staatsverwaltungen, und hier wird man sich daher sehr besinnen müssen, ob man den Gemeinden allgemein die Schulverwaltung abnehmen und dem Staate übertragen soll.

Was die sonstigen sozialen Funktionen der Gemeinden betrifft, so ist die Versorgung der Städte mit Gas und Wasser fast überall als

eine kommunale Angelegenheit betrachtet worden, und die betreffenden Anstalten stehen meist in unmittelbarer Verwaltung der Stadt. Wo der Betrieb solcher Anstalten noch in den Händen von Privatgesellschaften ruht, ist dies meistens durch Verträge begründet, welche aus einer Zeit stammen, in der man die bekannten, jetzt immer mehr verschwindenden Vorurtheile gegen alle öffentlichen Betriebe hegte.

Es ist vorauszusetzen, daß den städtischen Gas- und Wasseranlagen in nicht ferner Zeit andere folgen werden, welche sich die Versorgung der Privatleute mit Wärme und Elektrizität zur Aufgabe machen. Schon giebt es in Amerika Städte, welche die Wärme im Großen herstellen und von einem Mittelpunkte aus Dampf vertheilen, so daß jeder Haushalt zu allen Tages- und Nachtzeiten seinen vollen Bedarf an Wärme zur Verfügung hat, ohne die Arbeits- oder Materialverschwendung, welche das Einzelsystem mit sich bringt. In derselben Weise können die bewegenden Kräfte des Dampfes oder der Elektrizität auf Rechnung der Städte im Großen nutzbar gemacht und an die einzelnen Verbraucher vertheilt werden.

Für die öffentlichen Verkehrsanstalten sollten die Städte ebenso Sorge tragen, wie der Staat für den Bau und die Verwaltung der Eisenbahnen. Wie bedeutende Quellen öffentlicher Einnahmen lassen sich viele Städte dadurch entgehen, daß sie die Pferdebahnen der Ausbeutung durch Privatgesellschaften überlassen! Fast überall klagen die Gemeinden über eine drückende Finanzlage, und doch könnten sie das Geld, das sie brauchen, oft genug auf der Straße finden, wenn sie sich ihrer sozialen Aufgabe bewußt würden, die ihnen die Uebernahme aller Geschäfte, welche ihrer Natur nach Monopole sind, zur Pflicht macht. Die Ausdehnung des Dampf- oder elektrischen Transportes und die möglichste Verdrängung der thierischen Bewegungskräfte von den Straßen der Städte ist nur eine Frage der Zeit. Das Verschwinden der Pferde von den Straßen würde hinlänglichen Raum und ausreichende Sicherheit für den Dampf- oder elektrischen Transport gewähren, und der Erfindungsgeist wird sicherlich nicht ruhen, bis er die theuren und vielfach lästigen thierischen Bewegungskräfte durch mechanische ersetzt hat.

Parkanlagen, welche die öffentliche Gesundheit erhöhen, Volksbibliotheken, Museen u. dergl. sind an vielen Orten mit städtischen Mitteln errichtet worden. Aber im Allgemeinen fehlt es überall noch sehr an Einrichtungen, welche namentlich den niederen Klassen zum Vortheil gereichen. Die Veredelung der Geselligkeit, der Ver-

gnügungen und Feste des Volkes scheint leider fast ganz aus dem Gesichtskreise der Gemeinden, die gerade hier große sittliche Aufgaben zu erfüllen haben, entfallen zu sein. Die Theater werden fast gänzlich der Ausbeutung durch Privatleute überlassen, mit der Folge, daß die Preise für die ärmeren Klassen unerschwinglich werden, während die Ansprüche der Schauspieler ins Ungemessene steigen, die Kunst vor den Launen des Publikums die Segel streichen muß, eine korrumpirende Reklamewirthschaft immer mehr einreißt und die Schaubühne völlig den Charakter eines Volksbildungsinstitutes einbüßt. Auch sonst könnten die Gemeinden dafür Sorge tragen, die Kneipe durch anziehendere Erholungsorte, wo die Besucher durch die Umgebung und die gebotene Unterhaltung mehr erfreut und erhoben als entwürdigt werden, zu verdrängen. In Amerika werden z. B. alle größeren Versammlungen, falls nicht eigene Lokale dafür bestehen, in den Schulen abgehalten — fast niemals, wie in Deutschland regelmäßig, in Wirthshäusern.

Die Einrichtung der schwedischen Stadt Gothenburg, welche den gesammten Einzelverkauf geistiger Getränke in ihre Hand genommen hat, mit dem Erfolge, daß die Trunkenheit in Gothenburg seit fünfzehn Jahren um die Hälfte geringer geworden ist, verdient sicherlich zur Nachahmung empfohlen zu werden. Stockholm hat das System bereits angenommen, einige englische Städte haben seine Einführung beschlossen und eine Spezialkommission des britischen Parlamentes hat seine allgemeine Einrichtung empfohlen — ein Beweis für den großen Umschwung der öffentlichen Meinung hinsichtlich der kommunalen Pflichten.

In den kleineren Städten und den Landgemeinden müssen, wie schon bemerkt, die Aufgaben der Gemeinde natürlich andere sein als in den großen Städten. Die geringe Zahl der an einem Orte zusammenwohnenden Einwohner und die viel geringere Dichtigkeit der Bevölkerung erlaubt nicht die Inangriffnahme von Einrichtungen, welche nur unter der Voraussetzung eines Massenverbrauchs und eines engen Beieinanderwohnens der Bürger mit Vortheil angewendet werden können. Vielleicht wirkt die natürliche Tendenz des Gesellschaftslebens nach möglichster Ausgleichung der Gegensätze — nach Ausdehnung aller der Vortheile, welche der Fortschritt der Wissenschaften und Künste den Menschen an die Hand giebt, auf alle Theile der Bevölkerung — mit der Zeit dahin, die Kluft zwischen dem großstädtischen und dem Landleben mehr und mehr auszufüllen, und auf der einen Seite die magnetische Anziehungskraft der großen Städte zu mäßigen, auf der anderen die Annehmlichkeiten des Landlebens zu erhöhen und jene lebensunfähigen Gemeinde-

bildungen, die unter früheren Verhältnissen entstanden sind und in einer großen Anzahl zwitterhafter Landstädtchen und armseligster Dorfgemeinden einen hoffnungslosen Todeskampf kämpfen, auszumerzen. Dies ist jedoch eine Angelegenheit der entfernteren Zukunft. Jetzt handelt es sich darum, zu erwägen, was heutigen Tages die Leistungskraft der kleineren Gemeinden erhöhen kann. Es scheint mir sehr der Ueberlegung werth, ob nicht die Gemeinden und namentlich die kleinstädtischen sowie die ländlichen Gemeinden, den Kreis ihrer Thätigkeit in den meisten derjenigen Richtungen erweitern sollten, in welchen die freiwilligen Genossenschaften eine fruchtbare Wirksamkeit zu entfalten streben. Man braucht dabei nicht sogleich an kommunale Zwangsgenossenschaften zu denken; aber welcher vernünftige Grund den Gemeinden im Wege stehen sollte, die Errichtung genossenschaftlicher Unternehmungen selbst in die Hand zu nehmen und die Entwickelung derselben durch ihre Autorität zu stützen, ist nicht einzusehen. Die Errichtung und Verwaltung von Kredit- und Konsumvereinen, von Genossenschaften zur Anschaffung gewerblicher oder landwirthschaftlicher Betriebsmittel u. s. w. würde in den Händen oder unter der Aufsicht der Gemeinden einen viel größeren Erfolg versprechen, als wenn dieselben der zufälligen Anregung und zweifelhaften Verwaltung von Privatpersonen überlassen bleiben. Dasselbe läßt sich auf Molkereigenossenschaften und auf Genossenschaften zu gemeinschaftlicher Haltung von Zucht- oder Nutzvieh anwenden. Auch ländliche Baugenossenschaften würden sich wohl am zweckmäßigsten an die politische Gemeinde anlehnen. Vor Allem aber scheint es mir eine der fruchtbarsten Aufgaben der ländlichen Gemeinden zu sein, kommunale Einrichtungen behufs gemeinsamer Magazinirung der Feldfrüchte, sowie behufs Belehnung oder sofortigen Ankaufs der eingelieferten Waaren zu treffen.

Auf diese Weise würde ein wahrhaft fruchtbares Gemeindeleben auferstehen und das platte Land zu einer weit höheren Stufe des Wohlstandes, der Intelligenz und Geselligkeit aufsteigen, als auf der es sich heutzutage im Allgemeinen befindet.

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.

Soziale Reform.

Beiträge

zur

friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft.

Von

Franz Stöpel.

VIII.

Theorie und Praxis der Besteuerung

mit besonderer Rücksicht auf Preußen und Deutschland.

Leipzig

Verlag von Otto Wigand.

1885.

Theorie und Praxis

der

Besteuerung.

Mit besonderer Rücksicht

auf

Preußen und Deutschland.

Von

Franz Stöpel.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1885.



Inhalt.



Erstes Kapitel.

Die Ausgaben des Staates.

Die Aufgaben, die der Staat zu erfüllen hat, bedingen, soweit nicht ein besonderer Theil des Nationalvermögens zu dem Zwecke abgesondert ist, die Einnahmen zu liefern, welche zur Erhaltung der Staatsdiener sowie zur Einrichtung und Aufrechthaltung der Staatsanstalten erforderlich sind, bestimmte Leistungen der Bürger. Diese Leistungen brauchen nicht nothwendig in Geld zu bestehen. In früheren Zeiten lag z. B. dem Lehnsadel die Verpflichtung ob, die zum Schutze des Landes nothwendigen Vertheidigungskräfte in natura zu stellen und für deren Unterhalt zu sorgen. Während der Landesherr seine Einkünfte ausschließlich oder vorwiegend aus seinen Domänen bezog, erhielt die Kirche ihre Zehnten, und die Rechtspflege wurde, soweit sie in den Händen berufsmäßiger Richter lag, durch Gebühren bestritten. Mit dem zunehmenden Gebrauche des Geldes jedoch, der mit der Lockerung des Lehnswesens, der steigenden Macht der Fürsten, der Errichtung stehender Heere, der Verstaatlichung der Kirche und dem Emporkommen eines eigenen Richterstandes zusammentraf und Hand in Hand ging, verwandelten sich die Naturalleistungen mehr und mehr in Geldleistungen. Nur der Domänenbesitz blieb wenigstens in einigen Ländern eine hervorragende Einnahmequelle des Staates.

Die Ausgaben des Staates richten sich in erster Linie nach den Zwecken, die der Staat zu erfüllen hat, obwohl nicht zu leugnen ist, daß dabei die Machtstellung des Fürsten und des Staatsdienerthums gleichfalls eine bedeutende Rolle spielt. Die Bezüge des Fürsten, sowie der Beamten und Kriegsmänner namentlich in den höheren Stellungen richten sich offenbar nicht sowohl nach den Diensten, welche dieselben leisten, als vielmehr nach der Macht und dem Range, welche Fürst, Beamtenthum und Soldatenstand im Lande einnehmen. Doch werden

auch die allgemeinen Verhältnisse der Einkommensvertheilung dabei in Betracht kommen. Giebt es in einem Lande viele reiche Leute, so werden die Ansprüche der höheren Staatsdiener, welche sich in der Regel als die Vornehmsten im Staate ansehen und meist auch im Publikum dafür angesehen werden, sich auf einer solchen Höhe bewegen, daß eine Konkurrenz in der Luxusentfaltung den reichen Klassen gegenüber möglich erscheint. Nicht das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung, sondern der Begriff des standesgemäßen Auskommens wird dann bei der Bemessung der Gehalte maßgebend. Die unteren Klassen der Staatsdiener werden nach demselben Grundsatze der Standesgemäßheit auf das Niveau der unteren Klassen der bürgerlichen Gesellschaft verwiesen. So trägt da, wo die Vertheilung des Einkommens eine sehr ungleiche ist, das Staatsdienerthum seinerseits dazu bei, diese Ungleichheit zu befördern.

In den meisten Staaten Europas sind bisher die Ausgaben des Staates in einem beständigen Wachsen begriffen gewesen. Dies hängt zum Theil mit dem beständigen Sinken des Geldwerthes, vorwiegend aber damit zusammen, daß die Verwaltungsthätigkeit des Staates eine immer ausgedehntere geworden ist. Trotz allen Sträubens eines doktrinären Individualismus haben sich fast überall die gemeinwirthschaftlichen Aufgaben des Staates erweitert. Die großen Verkehrsmittel der Neuzeit, Eisenbahnen und Telegraphen, sind, nach dem Vorgange der Post, in verschiedenen Ländern in den Besitz und die Verwaltung des Staates übergegangen, und es ist durchaus nicht unmöglich, daß die Gemeinwirthschaft auch in anderen Richtungen mit der Zeit noch Fortschritte macht.

Damit jedoch, daß die Staatsausgaben wachsen, ist noch nicht gesagt, daß die Steuerleistungen der Bürger in demselben Maße wachsen müßten. Im Gegentheil. Je mehr die Gemeinwirthschaft sich ausdehnt, desto mehr Einnahmequellen werden sich dem Staate außer den unmittelbaren Steuern der Bürger öffnen. Die gemeinwirthschaftlichen Betriebe werden nicht bloß in Einnahme und Ausgabe balanziren, sondern gewöhnlich auch Ueberschüsse liefern, welche die Steuerlast der Bürger zu erleichtern vermögen. Insofern solche Ueberschüsse nicht aus der Geltendmachung rein fiskalischer Interessen, sondern aus den Vortheilen entspringen, welche eine rationelle Gemeinwirthschaft großer Staaten vor der Kräftezersplitterung und geringeren Leistungsfähigkeit des durch Konkurrenzkämpfe gelähmten und von Gewinninteressen ausgebeuteten Privatbetriebes voraus hat, sind dieselben gewiß nur willkommen zu heißen. Auch läßt

sich gegen Einnahmen des Staates beispielshalber aus dem Eisenbahnbetriebe vom Gesichtspunkte der Verbrauchsbesteuerung kaum eine erhebliche Einwendung machen. Der Eisenbahntransport von Gütern wie von Personen schließt häufig einen Luxus ein, der eine Besteuerung sehr wohl verträgt. Eine in den Beförderungspreisen bezahlte Verbrauchsabgabe würde, natürlich immer in den Grenzen vernünftiger Veranlagung, sicherlich eine viel weniger empfindliche und weit angemessenere Besteuerung darstellen, als manche der einträglichsten Verbrauchsabgaben, die heute in Geltung sind.

Die gemeinwirthschaftlichen Betriebe, welche der Staat auf sich zu nehmen hat, um die Bildung von Monopolen Einzelner oder größerer Gruppen von Einzelnen zu verhindern, liegen, wie im siebenten Hefte dieser Schrift erörtert wurde, hauptsächlich auf dem Gebiete der öffentlichen Verkehrswege und der Transportvermittelung.

Abgesehen hievon, kann im Allgemeinen eine beständige Ausdehnung der staatlichen Funktionen keineswegs wünschenswerth sein. Vielmehr deutet dieselbe gewöhnlich auf eine zunehmende Krankhaftigkeit der Gesellschaft oder auf eine Abnormität in der politischen Lage eines Landes. Je größer und verwickelter der Verwaltungsapparat eines Landes wird, desto mehr wird man schließen müssen, daß eine gesunde Freiheit und Selbstthätigkeit im Volke fehlt. Je mehr die Justiz angerufen wird, desto schlimmer ist es mit der Rechtlichkeit des Volkes bestellt. Wird eine das Maß der Bevölkerungszunahme überschreitende Vermehrung der Sicherheitspolizei nothwendig, so deutet dies auf einen zunehmenden Mangel an gesetzlichem Sinn und sittlichem Verhalten im Volke. So findet die Gesundheit des sozialen Lebens ihren natürlichen Maßstab an der Ausdehnung gewisser staatlicher Funktionen, und je besser die soziale Verfassung und die innere Politik eines Landes sind, desto weniger Ansprüche wird man an die finanziellen Leistungen der Bürger zu machen brauchen.

Die beständige Vermehrung der Ausgaben für die Landesvertheidigung muß als die Folge einer abnormen politischen Lage angesehen werden. Ein starkes, einiges, in sich gefestigtes, auf seine nationale Ehre eifersüchtiges, aber eine Eroberungspolitik verschmähendes Volk wird unter Nachbarn von gleicher Sinnesart keiner erheblichen Rüstungen bedürfen, um zur Vertheidigung des Landes gewappnet zu sein. Unter Völkern von dieser Sinnesart werden selten Veranlassungen zu Kriegen entstehen, und wenn sie entstehen, werden sie entweder leicht geschlichtet werden können, oder die vorhergehenden diplomatischen Ver-

handlungen werden so langwierig sein, daß Zeit genug übrig bleibt, auch ohne das Bestehen eines zahlreichen Friedensheeres kräftige Vorbereitungen zum Kriege zu treffen.

Leider sind wir in Europa von einem so idealen Stande der Dinge noch weit entfernt. Die nationale Bewegung, welche seit einigen Menschenaltern die europäischen Völker, und unter ihnen auch diejenigen, die es bisher zu keiner selbständigen Staatsbildung gebracht haben, mächtig ergriffen hat, ist noch immer im Flusse begriffen. Selbst diejenigen Völker, die schon seit längerer oder kürzerer Zeit sich der nationalen Einheit erfreuen, müssen, um den aus den nationalen Aspirationen und aus der Eifersucht der Völker unter einander entstehenden Kriegsgefahren gewachsen zu sein, auf die Stärkung ihrer Macht und die Ausdehnung ihrer Machtsphäre Bedacht nehmen. Auch trägt noch immer dynastischer Ehrgeiz dazu bei, zu gelegener Zeit Kriege herbei zu führen. Das Losungswort der europäischen Staaten ist daher überall die Schlagfertigkeit der Heere geworden, und es ist wenig Aussicht vorhanden, daß wir so bald in eine friedliche Aera eintreten werden. Wenn gegenwärtig durch das Gewicht, das bei verschiedenen Gelegenheiten vom deutschen Reiche zu Gunsten des Friedens in die Wagschale gelegt wurde, der europäische Frieden längere Zeit erhalten oder ein zwischen zwei Völkern entstandener Krieg lokalisiert blieb und nicht zum Weltbrande wurde, so ist dies doch nur dadurch ermöglicht worden, daß eben die Kriegsmacht Deutschlands, welche im Jahre 1870 eine so glänzende Probe ihrer Leistungskraft abgelegt hat, hinreichenden Respekt einflößte, um minder Mächtige vor dem leichtfertigen Eingehen eines Waffenganges zurückzuschrecken. Aber dieser Respekt dient nicht dazu, die großen Staaten Europas zur Verminderung ihrer Ausgaben für die Landesvertheidigung zu bestimmen, sondern treibt sie im Gegentheil an, ihre Wehrkraft mehr und mehr zu erhöhen, um dem Rivalen gewachsen zu sein oder sogar überlegen zu werden. Dieses gegenseitige Sichüberbieten in der Entwickelung der Kriegsmacht scheint nur an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Staaten seine Grenzen zu finden. Doch sollten die Staatsmänner bedenken, daß zuletzt derjenige große Staat der mächtigste sein wird, der seine Wehrkraft mit seiner finanziellen Leistungsfähigkeit am besten ins Gleichgewicht zu setzen weiß.

Uebrigens gehört es nicht in das Reich der Unmöglichkeiten, daß durch den Fortschritt der Mechanik und Chemie Kriegsmittel zur Anwendung gelangen, welche die Kriegskunst vollständig umgestalten und die Entfaltung großer Heeresmassen in den Hintergrund drängen. Aehn-

lich wie die Erfindung der Feuerwaffen eine große Veränderung in der Kriegskunst herbeiführte, so könnte die Verwendung der furchtbaren Sprengstoffe, die man in neuerer Zeit kennen gelernt hat, entweder die Kriegskunst gänzlich umgestalten oder den Kriegen überhaupt ein Ziel setzen. Denn der menschliche Geist, so abgehärtet er auch gegen die Schrecken des heutigen Krieges sein mag, sträubt sich doch vielleicht gegen den Gedanken an die Verheerungen, welche durch die Anwendung von Dynamit oder Nitroglycerin angerichtet werden können. Dies ist indessen eine Frage der Zukunft. Solange die Kriegskunst in den bisherigen Bahnen verharrt, wird die Entfaltung großer Heeresmassen im Kriege eine Hauptbedingung des Sieges sein, und die zweckmäßigste Ausbildung dieser Massen eine Hauptaufgabe der Heeresverwaltung bleiben. Daß eine Miliz niemals den Grad von militärischer Tüchtigkeit erlangen kann, wie ein wohlgeschultes stehendes Heer, wird jetzt ziemlich allgemein zugegeben. Auch hat man in der Schweiz die Erfahrung gemacht, daß die Kosten einer Miliz, wenn dieselbe einigermaßen leistungsfähig sein soll, keineswegs unbedeutend sind. Dieselben sind in der Schweiz seit zehn Jahren sehr erheblich gestiegen. Dennoch wird man niemals hoffen dürfen, aus der Schweizer Miliz eine Truppe zu bilden, die den an strenge Disciplin gewöhnten und vortrefflich eingeübten stehenden Heeren ebenbürtig wäre. Auch wird man die erziehlichen Wirkungen der auf dem volksthümlichen Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden stehenden Heere nicht unterschätzen dürfen. Es wäre nur zu wünschen, daß mit dem fraglichen Grundsatze auch voller Ernst gemacht und wirklich ein jeder Dienstfähige in den Dienst eingestellt würde. Allerdings würden dazu mehr Cadres als bisher erforderlich sein, aber die Mehrkosten derselben würden durch Herabsetzung der Dienstzeit ausgeglichen werden können.

Was Deutschland betrifft, so sind dessen Ausgaben für das Heer im Verhältniß zur Friedenspräsenzstärke mäßig genug, geringer als in Frankreich, Rußland und namentlich Großbritannien, welches letztere bei einer fast um das vierfache geringeren Friedenspräsenzstärke beinahe dreiviertel der von Deutschland aufgewendeten Summe für sein Heer ausgiebt. Rechnet man vollends die Ausgabe für Armee und Flotte zusammen, so bleibt Deutschland mit seinem Aufwande noch weit mehr hinter den genannten Mächten zurück. Schon deßhalb ist kaum zu erwarten, daß in absehbarer Zeit irgend eine Verminderung in den Kosten der Landesvertheidigung werde eintreten können.

Nächst den Ausgaben für militärische Zwecke sind es die Zins-

erfordernisse für die öffentlichen Schulden, welche den größten Verhältnißtheil der Einnahmen in den europäischen Staaten verschlingen. Die deutschen Staaten sind durch die französische Kriegskontribution in die Lage versetzt worden, einen beträchtlichen Theil ihrer früheren Schulden zu tilgen. Das Königreich Preußen hatte im Jahre 1876 seine Gesammtschuld auf 885,000,000 M. herunter gebracht, während das deutsche Reich zu derselben Zeit fast schuldenfrei war. Seitdem haben jedoch in Preußen sowohl, als auch im Reich die Schulden wieder bedeutend zugenommen, dort allerdings fast ausschließlich in Folge des Ankaufs der Privateisenbahnen durch den Staat. Gegenwärtig betragen in Preußen die Staatsschulden rund 5430 Millionen M., mit einem Zinserforderniß von über 225 Millionen M. Die Eisenbahneinnahmen allein aber betragen netto 281 Millionen M., übersteigen also das Zinserforderniß der gesammten Staatsschuld um 56 Millionen M. Fast kein anderes Land kann sich einer so günstigen Lage in diesem Punkte rühmen. Nichts desto weniger bleibt es zu bedauern, daß man in Preußen wie anderwärts nicht von Anfang an den Weg betrat, der sich darbot, das Eisenbahnnetz ohne die Aufnahme einer verzinslichen Staatsschuld zu erbauen. Bei einem gemessenen Vorgehen hätte man alle Bahnen mit Hülfe eines unverzinslichen Papiergeldes, das jetzt schon zum größten Theile amortisirt sein würde, erbauen können. Da es jedoch nicht geschehen und das Geschehene nicht mehr rückgängig zu machen ist, so sollte man jetzt wenigstens daran denken, die bestehende Schuld mit Hülfe desselben Mittels allmählig zu tilgen — wozu freilich zunächst eine Aenderung der Reichsgesetzgebung über Papiergeld nothwendig sein würde.

Die verzinsliche Schuld des deutschen Reiches ist ja immerhin nicht sehr bedeutend und beläuft sich kaum auf 400 Millionen M. Aber wenn man bedenkt, daß dieselbe erst seit zehn Jahren angehäuft ist und sich mithin durchschnittlich um 40 Millionen M. jährlich vermehrt, also bei dem gleichen Zunahmeverhältniß in hundert Jahren ohne irgend ein außerordentliches Bedürfniß auf 4 Milliarden gestiegen sein würde, so erscheint es doch sehr wünschenswerth, daß dieser ganz sinnlosen Schuldenwirthschaft sobald als möglich eine Ende gemacht werde.

Den dritten Rang unter den Staatsausgaben nehmen in der Regel die Ausgaben für die Rechtspflege ein. In den deutschen Ländern und namentlich in Preußen belaufen sich dieselben auf eine viel höhere Summe, als in den meisten anderen Staaten, und sind in neuester Zeit leider noch gewachsen. Sie erscheinen in den letzten

preußischen Budgets mit p. p. 80 Millionen M., während sie in den Ländern des französischen Rechtes, Frankreich, Belgien, Italien, Elsaß-Lothringen, im Verhältniß zur Bevölkerung kaum den dritten Theil betragen. Allerdings fällt dabei ins Gewicht, daß in den Ländern mit französischem Recht die Civilrechtspflege theils von den Gemeindebehörden ausgeübt wird, theils sich in den Händen eines Notariats befindet, welches ausschließlich durch Sporteln bezahlt wird. Dennoch bleibt es wahr, daß in den deutschen Ländern der Gesammtheit der Bürger durch die Rechtspflege eine weit größere finanzielle Last aufgebürdet ist, als in Frankreich, Belgien und Italien, und es wäre jedenfalls einer gründlichen Untersuchung werth, weshalb dies so ist. Auch in England bleiben die Ausgaben des Staates für die Rechtspflege sowohl absolut als auch relativ weit hinter dem preußischen Erfordernisse zurück. Es scheint, daß die Borgwirthschaft, welche in Deutschland in so bedauerlichem Umfange grassirt, einen erheblichen Theil an den großen Kosten hat, welche die Rechtspflege dem Lande verursacht. Auch die ungezählte Menge elender Lappalien, die an die Schöffengerichte kommen, dürfte nicht unbetheiligt daran sein. Der Borgwirthschaft namentlich sollte der Staat nicht durch einen rigorösen Schutz leichtfertiger und zum großen Theil ausbeuterischer Gläubiger Vorschub leisten. Es wird aber auch zu erwägen sein, ob nicht dem Institute der Schiedsmänner eine ausgedehntere Wirksamkeit und Kompetenz beigelegt werden könnte, als bisher.

Im Zusammenhange mit der Rechtspflege stehen auch die Ausgaben für das Gefängnißwesen. Wenn Frankreich und Italien zu denjenigen Staaten gehören, welche für die Justizverwaltung verhältnißmäßig geringe Ausgaben machen, so stellen sich dagegen bei ihnen sowie in Großbritannien die Kosten für das Gefängnißwesen ungewöhnlich hoch, namentlich in Italien mehr als doppelt so hoch als in Preußen. Doch haben auch in Preußen die dafür aufgewendeten Summen, besonders soweit die unter der Justizverwaltung stehenden Gefängnisse in Betracht kommen, auffallend zugenommen. Insgesammt beliefen sich in Preußen die Ausgaben für die Gefängnißverwaltung und die (unter dem Ministerium des Innern stehende) Zuchthausverwaltung im Etatjahre 1882/83 auf rund 16 Millionen M., während für die Gefängnißarbeit etwa 3 $^1/_2$ Millionen eingenommen wurden. Bedenkt man, wie einfach und billig die Verpflegung der Gefangenen sein wird, und wie gering im Ganzen der Bruchtheil ist, den die Gefangenen vom Ertrage ihrer Arbeit erhalten, so muß das Verhältniß der Einnahmen aus der

Gefängnißarbeit zu den Ausgaben für das Gefängnißwesen als ein sehr geringes anerkannt werden, und es werden so die Klagen verständlich, welche besonders aus Handwerkerkreisen über die Konkurrenz der Gefängnißarbeit ertönen. Jedenfalls ist es von Wichtigkeit, die Mittel und Wege zu erforschen, die dazu dienen können, der Gefängnißarbeit einen Ertrag zu sichern, welcher demjenigen der entsprechenden Gattungen der freien Arbeit gleichkommt, und so einerseits die Kosten des Gefängnißwesens zu ermäßigen und andererseits die berechtigten Klagen über eine unbillige Konkurrenz verstummen zu machen.

Die Ausgaben für Zivilliste und Apanagen bewegen sich in den deutschen Ländern im Allgemeinen auf dem in Monarchien hergebrachten Niveau. Der deutsche Kaiser bezieht als solcher bekanntlich keine Zivilliste. In Preußen ist der Aufwand für den Hofstaat zwar weit geringer als in Rußland und Oesterreich, aber größer als in Großbritannien oder Italien. Im Verhältniß zur Bevölkerung sind die Ausgaben für diese Zwecke begreiflicher Weise in den kleinsten Staaten am größten. In den deutschen Mittelstaaten ist die Belastung pro Kopf zwei- bis dreimal, in den Kleinstaaten zehn- bis fünfzehnmal so groß, als in Preußen.

Aehnlich, wenn auch nicht ganz so kraß, verhält es sich bei den obersten Regierungs- und Centralbehörden, welche nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer desto größere Ausgaben erfordern, je kleiner das betreffende Land ist. Dies wiederholt sich bis zu einem gewissen Grade selbst bei den Ausgaben für den diplomatischen Dienst, wenngleich die Großstaaten in der Dotirung der Gesandtenposten einen Luxus entfalten, der durch die Nothwendigkeit der gegenseitigen Konkurrenz nur sehr dürftig zu rechtfertigen ist.

Die Kosten der inneren Verwaltung belaufen sich in den meisten deutschen Staaten verhältnißmäßig hoch, etwas höher sogar als in Frankreich trotz dessen starker Centralisation, und ungefähr fünfmal so hoch als in Großbritannien, wo die Verwaltung der Grafschaften und kleineren Bezirke großentheils eine ehrenamtliche ist. Doch fallen auch in den Ländern, die sich keiner so ausgedehnten Selbstverwaltung erfreuen, die betreffenden Ausgaben nicht allzu schwer ins Gewicht, und nehmen z. B. in Preußen nur ungefähr vier Prozent aller Regierungsausgaben in Anspruch. Ziemlich ebenso hoch belaufen sich in Preußen die Kosten der Finanzverwaltung. Etwa um die Hälfte geringer stellen sich hier die Ausgaben für die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, welche dagegen in England unvergleichlich höher sind

und weit über das Doppelte der preußischen Verwendungen betragen.

Zur Förderung der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels geschieht in den deutschen Staaten verhältnißmäßig viel, insofern andere Staaten noch weniger dafür ausgeben. Ueberall aber verschwinden diese Ausgaben gegenüber den Erfordernissen für das Militärwesen, die öffentliche Schuld u. s. w. Einen größeren Antheil an den Gesammtausgaben haben gewöhnlich diejenigen für öffentliche Wegebauten, Flußregulirungen, Kanäle, Deiche, Dämme, Küsten- und Hafenbauten. Doch schwanken natürlich diese Ausgaben je nach dem Bedürfniß sehr erheblich von Jahr zu Jahr. In den Ausgaben für Wegebauten steht Frankreich an der Spitze, da hier auch die Kosten der Departements- und Vizinalstraßen vom Staate getragen werden. Die englische Regierung dagegen überläßt den Bau der öffentlichen Straßen gänzlich den Grafschaften und Gemeinden, und trägt auch zu den Kosten der Wasserbauten nur ganz geringfügige Summen bei. Die deutschen Staaten schlagen in diesem Punkte einen Mittelweg ein, indem sie in der Regel nur für den Bau und die Unterhaltung der großen durchgehenden Straßen aufkommen, während die Wege von mehr örtlichem Charakter den Communalverbänden überlassen werden. Man hat hier ein Beispiel, aus welchem sich ersehen läßt, welchen Einfluß auch die politische Verfassung eines Landes auf die Staatsausgaben hat. Ohne die hochentwickelte Selbstverwaltung, deren sich England erfreut, würde die Regierung dieses Landes nicht in der Lage sein, eine so wichtige öffentliche Funktion, wie den Bau von Landstraßen u. s. w., den Bürgern selbst zu überlassen.

Wir kommen endlich zu den Ausgaben für den öffentlichen Unterricht. In den meisten Staaten tragen zu den Kosten derselben die Gemeinden den bei weitem größten Theil bei. Allein fast überall sind erhebliche Zuschüsse des Staates erforderlich, und zwar werden in der Regel die höheren Schulen, Gymnasien, Universitäten u. s. w. vom Staate weit besser bedacht als die Elementarschulen. So werden in Preußen, wo die Staatsausgaben für das öffentliche Unterrichtswesen durchschnittlich 40 Millionen jährlich betragen, für Universitäten und Gymnasien über 10 Millionen, für die Elementarschulen 20 Millionen verausgabt. Bedenkt man, wie gering verhältnißmäßig derjenige Theil der Bevölkerung ist, welcher von den gelehrten Unterrichtsanstalten Vortheil zieht, so wird man sich fragen müssen, ob die erwähnte Vertheilung der Staatsausgaben für gelehrte Unterrichtsanstalten und Elementar-

schulen der Billigkeit entsprechend genannt werden kann, und ob nicht den höheren Klassen der Bevölkerung, die ihren Söhnen eine gelehrte Bildung angedeihen lassen wollen, auch zugemuthet werden müsse, daß sie die Kosten derselben wesentlich selbst tragen. Es wird dagegen allerdings eingewendet, daß die Ausgaben für das höhere Schulwesen dem ganzen Volke zu Gute kämen, da die Beförderung der Wissenschaften und der wissenschaftlichen Bildung im Interesse der allgemeinen Kultur liege. Man wird jedoch zu bedenken haben, daß die Entwickelung der Wissenschaften großentheils von ganz anderen Dingen, als von Universitäten und Gymnasien abhängt, und daß diese Unterrichtsanstalten mehr der Beförderung sogenannter Brotstudien als einer volksthümlichen Bildung dienen. Oft werden durch solche Anstalten nur veraltete Ideenrichtungen oder überlebte gesellschaftliche Einrichtungen länger gestützt, als sich dieselben ohne diesen künstlichen Beistand würden erhalten können, und ihre Abhängigkeit von der Staatsverwaltung macht dieselben nur zu häufig anderen Interessen dienstbar, als denen der freien Wissenschaft oder der allgemeinen Kultur. Es muß daher fragwürdig erscheinen, ob die öffentlichen Aufwendungen für Unterrichtsanstalten, die vorwiegend dazu dienen, dem Staats- und Kirchendienste einseitig vorgebildete, der freien Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse oft feindliche Kräfte zuzuführen, im allgemeinen Interesse liegen. Jedenfalls werden dadurch die Aufwendungen für den Volksunterricht zum Nachtheile der großen Masse geschmälert, und das ärmere Volk, dem gewöhnlich schon durch die Steuern eine unverhältnißmäßige Last aufgebürdet ist, wird so auch von Seiten der öffentlichen Ausgaben her benachtheiligt.

Zweites Kapitel.

Grundsätze der Besteuerung.

Soweit die Staatseinnahmen nicht aus Domänen oder öffentlichen Betrieben fließen, müssen sie durch Steuern aufgebracht werden.

Die Ausdehnung des Domänenbesitzes erscheint wünschenswerth, da die Aneignung der (durch die Arbeit nicht der Einzelnen, sondern der Gesellschaft hervorgebrachten) Bodenrente durch den Staat aus Gründen des Rechtes, bez. der Rechtsgleichheit, als eine unerläßliche

Forderung der Zukunft betrachtet werden muß, und diese Forderung sich am einfachsten dadurch verwirklichen läßt, daß allmählich der sämmtliche Grund und Boden eines Landes in den Besitz des Staates übergeht. Erst dann werden die Erwerbsbedingungen nicht bloß aller Derjenigen, die den Grund und Boden bearbeiten wollen, sondern aller Erwerbsthätigen überhaupt, gleiche sein können, und die Gesellschaft wird sich von einem Monopole befreit sehen, das dem Grundgedanken des Eigenthumsrechtes Hohn spricht. Und je mehr das Nationaleigenthum am Grund und Boden seiner vollen Verwirklichung entgegengeht, desto mehr nimmt derjenige Theil der Staatseinnahmen, der aus dem Grundeigenthume des Staates fließt, zu.

Von den Einnahmen des Staates aus gemeinwirthschaftlichen Betrieben war bereits die Rede. Dieselben werden, bei zunehmender Bevölkerung und Wohlhabenheit eines Landes, natürlich die Tendenz haben, zu steigen. So würden die Staatsausgaben wachsen können, ohne daß gerade eine Nothwendigkeit vorläge, an die unmittelbaren Steuerleistungen der Bürger erhöhte Ansprüche zu stellen, da die Steigerung der Ausgaben von einer entsprechenden Steigerung der Einnahmen aus dem zunehmenden Domänenbesitz und der Erweiterung der gemeinwirthschaftlichen Betriebe begleitet sein könnte.

Die physiokratische Schule des vorigen Jahrhunderts war bekanntlich der Ansicht, daß die gesammte Steuerlast im Staate vom Grundbesitz getragen werden müsse, da nur der Grund und Boden in Wahrheit produktiv sei. In neuerer Zeit hat der amerikanische Nationalökonom Henry George denselben Gedanken verfochten, resp. ihn dahin erweitert, daß die Grundrente von Rechtswegen der Gesellschaft gehöre und daß die Aneignung derselben durch den Staat alle die Mittel, die der Staat zu seiner Existenz brauche, reichlich gewähren werde. Allein so lange die Volkswirthschaft auch nur annähernd ihre heutigen Formen behält, wird neben der Bodenrente stets noch eine Rente aus dem beweglichen Besitz einhergehen, die nicht minder als jene ihr Dasein einem Monopole verdankt und deren Beseitigung ebenso gut wie die der Bodenrente anzustreben ist. Die eine Form der Rente zu beseitigen und die andere beizubehalten, wäre ein Stückwerk, das bald als ungerecht empfunden werden und unhaltbar sein würde.

In der Gegenwart jedoch ist von einer Beseitigung der beiden Rentenformen oder einer derselben überhaupt nicht die Rede. Die Besteuerung, die stets nur auf dem bestehenden Rechte fußen kann, wird daher, selbst wenn man beim Gesetzgeber den besten Willen zur Beförderung

nothwendiger sozialer Reformen voraussetzt, immer nur auf Hülfsleistungen in dieser Richtung angewiesen bleiben. Sie wird in Bezug auf die Grund- und Kapitalrente nicht zu einer plötzlichen Entwurzelung schreiten dürfen, sondern nur, in richtiger Würdigung des vorauszusehenden Entwickelungsganges, durch allmählich steigende Inanspruchnahme derselben die Annäherung an das Ziel befördern können.

In diesem, aber auch nur in diesem Sinne wird der neuerdings zuweilen erhobenen Forderung, daß die Besteuerung neben ihrem Hauptzwecke, die Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu ermöglichen, auch die Aufgabe habe, auf eine veränderte Vertheilung des Volkseinkommens hinzuwirken, beizustimmen sein. Eine solche Aufgabe ist der Besteuerung an und für sich fremd. Die Vertheilung des Volkseinkommens kann im Wesentlichen nur das Werk der Gesellschaftsverfassung sein. Stehen die Dinge so, daß die ursprüngliche Quelle alles Einkommens, die Arbeit, durch die anderen Einkünftearten ungebührlich benachtheiligt wird; gewinnt das Einkommen aus Monopolbesitz oder Kapitalgewinn eine derartige Uebermacht, daß das Arbeitseinkommen, welches doch naturgemäß das Einkommen der großen Masse sein muß, hinter jenen anderen Einkünftearten gewaltig zurücktritt, so kann daran nur eine fehlerhafte Verfassung der Gesellschaft die Schuld tragen: sei es daß der Grundbesitz seiner wahren Bestimmung, die Früchte der Arbeit zu sichern, untreu gemacht und vielmehr zu einer Handhabe der Unterdrückung der Arbeit geworden ist; sei es daß die gewerbliche Arbeit dem Unternehmerthum tributär wurde und die Widerstandskraft verloren hat, um sich einer solchen Tributpflichtigkeit zu entziehen. Dieser doppelte Zustand ist in den modernen Staaten thatsächlich eingetreten, und die Folgen desselben geben sich in der allgemeinen Beunruhigung der Gesellschaft, der Unzufriedenheit der arbeitenden Massen, dem Elend und der Verwilderung der zahlreichen Arbeitslosen kund. Aber durch die Besteuerung ist dem offenbar nicht abzuhelfen, und wäre die Vertheilung der Steuern auch noch so scharfsinnig und gerecht abgewogen. Denn wenn man auch die gesammte Last der Besteuerung auf die wohlhabenderen und reichen Klassen wälzen wollte, so würde dadurch doch die unbefriedigende Lage der arbeitenden Massen oder die Noth der Arbeitslosen nicht beseitigt, ja kaum gemildert werden.

Es gab eine Zeit, wo es ein Glaubenssatz der politischen und sozialen Demokratie war, daß eine allgemeine progressive Einkommensteuer den wesentlichsten Bestandtheil der als nothwendig erkannten sozialen Reform bilden müsse. Heute glauben wohl nur Wenige noch

an eine große Wirksamkeit dieses angeblichen Allheilmittels. Bliebe außerdem alles Uebrige beim Alten, so könnte es leicht kommen, daß durch die Anwendung der allgemeinen progressiven Einkommensteuer die Macht des Besitzes über die Arbeit lediglich erhöht oder mindestens befestigt würde. Die auf den untersten Sprossen der gesellschaftlichen Stufenleiter stehenden Klassen würden dadurch allerdings von allen Abgaben an den Staat befreit werden; aber was würde dies ihnen nützen, wenn zugleich die wohlhabenden und reichen Klassen im Stande wären, einen noch größeren Druck als bisher auf die Arbeitslöhne zu üben? Dieser Druck kann von den arbeitenden Klassen nur dadurch genommen werden, daß die Arbeit der Nothwendigkeit überhoben wird, in den Dienst fremden Besitzes zu treten, um überhaupt arbeiten und Lohn empfangen zu können. Es muß mit anderen Worten der Arbeit die Gelegenheit geschaffen werden, sich frei zu bethätigen — auch ohne den guten Willen oder selbst gegen das Interesse der zufällig besitzenden Klassen. Dies kann niemals durch einen Modus der Besteuerung, sondern nur durch Reformen des Privatrechtes und eine anderweitige Organisation des Tausches geschehen.

Indessen darf soviel zugegeben werden, daß die Besteuerung dazu helfen **kann** und helfen **muß**, jene nothwendigen Reformen vorzubereiten und zu unterstützen. Hat man z. B. erkannt, daß das Privateigenthum am Grund und Boden — Eigenthum im Sinne einer ausschließlichen Verfügung über die Sache — eine mit dem natürlichen und vernünftigen Recht unvereinbare Einrichtung ist, so wird man, um das gegenwärtige Recht allmählich in das bessere vernünftige Recht überzuleiten, die Besteuerung als ein werthvolles Hülfsmittel anzusehen haben, um die Grundrente dem Gemeinwesen, dem sie gehört, nach und nach zu überweisen. Hat man erkannt, daß das bewegliche Kapital in Form von Hypothekendarlehen den größten Theil der Grundrente an sich reißt, so wird man bei einer angemessenen Besteuerung der Hypothekendarlehen den Hebel ansetzen können, um dem Unwesen des Hypothekenkredits überhaupt ein Ziel zu setzen. Oder hat man erkannt, daß in einem an nützlichen Gütern reichen und von einem gewerbfleißigen Volke bewohnten Lande die verzinslichen Schulden der Staaten und Gemeinden nicht bloß überflüssig und durch ein unverzinsliches Geldzeichen ersetzbar, sondern auch widersinnig sind und nur dazu dienen, den Besitz auf Kosten der Arbeit zu mästen, so wird man durch eine nicht zu schüchterne Besteuerung des Kapitalzinses das Kapital allmählich daran gewöhnen können, auf andere Weise als durch Anlegung in einer mühe-

und gefahrlosen Rente sich den allgemeinen Interessen dienstbar zu machen.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen treten wir in die Betrachtung der Grundsätze der Besteuerung ein. Als das rechtliche Fundament der Steuerpflicht wird allgemein die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes betrachtet, und daraus zunächst die Allgemeinheit der Steuerpflicht hergeleitet. Jeder selbständige Staatsbürger hat danach zu den Staatslasten beizutragen. Gegen diesen Grundsatz wird sich schwerlich etwas Erhebliches einwenden lassen. Nur darüber könnte man allenfalls im Zweifel sein, wo die „Selbständigkeit“ und mit ihr die entsprechende „Steuermündigkeit“ beginnen soll. In der liberalen Aera Preußens wurde von dem Abgeordnetenhause Gewicht darauf gelegt, daß jedes auf eigenen Füßen stehende, d. h. bezüglich seines Unterhaltes nicht von Eltern oder Verwandten abhängige Mitglied des Staatsverbandes zum Mittragen der Staatslasten und zwar zur Zahlung direkter Steuern herangezogen werde. Indessen mußte man aus praktischen Rücksichten die Personen mit einem geringeren Einkommen als 420 Mark gleichwohl von der Klassensteuer frei lassen. Späterhin aber wurden die beiden unteren Stufen der Klassensteuer beseitigt und dadurch die Einkommen bis 900 M. von der Personalsteuer befreit. Der preußischen Regierung dünkt jetzt auch dies nicht genug; sie erstrebt die Beseitigung auch der dritten und vierten Klassensteuerstufe (bis 1200 M.), und Fürst Bismarck bekennt sich zu noch viel weitergehenden Plänen der Befreiung von direkten Steuern. Für die Freilassung der geringen Einkommen läßt sich der praktische Grund geltend machen, daß die Erhebung der Steuer verhältnißmäßig zu große Kosten verursache, der Exekutor zu oft seines Amtes walten müsse und dadurch Unzufriedenheit oder Bitterkeit unter der ärmeren Bevölkerung erregt werde. Ist diesen Erwägungen ein gewisses Gewicht nicht abzusprechen, so ist doch jede weitergehende Tendenz in dieser Richtung entschieden bedenklich, da die praktische Folge nur eine fortschreitende Ersetzung der direkten Steuern durch indirekte sein kann, und die indirekten Steuern, wie sich später zeigen wird, immer nur als ein schlechter Nothbehelf betrachtet werden können.

Lassen sich für die Befreiungen der geringen Einkommen von der Personalsteuer nur praktische Gründe von zweifelhaftem Werthe anführen, so kann dagegen die Frage aufgeworfen werden, ob die Selbständigkeit, welche als das Merkmal der Steuerfähigkeit gilt, auch bei denen als vorhanden anzunehmen ist, die, ohne ein unabhängiges Geschäft zu treiben, im Dienst und Lohn anderer Privatleute stehen. Bei der

überwältigenden Ausdehnung jedoch, welche das Lohnsystem in neuerer Zeit genommen hat und in der nächsten Zukunft anscheinend immer noch mehr nehmen wird, würde die Anzahl der Steuersubjekte auf eine ziemlich geringe Zahl sinken, wenn man allen Lohnempfängern, zu welchen ja auch viele Leute in sehr bevorzugten Stellungen gehören, den Charakter der Selbständigkeit absprechen wollte; und die Befreiung derselben von der Personalsteuer könnte gar am Ende zum Vorwande dienen, um den arbeitenden Klassen den Grad politischer Emanzipation, den sie bereits erreicht haben, wieder zu schmälern.

Auch die Steuerpflichtigkeit der Staatsdiener ist zuweilen als fragwürdig dargestellt worden. In der That scheint es ein logischer Widerspruch, daß die Staatsdiener, die aus den Steuern der Bürger erhalten werden müssen, auch ihrerseits zu den Steuern herangezogen werden. Es scheint einfacher, die Bezüge der Beamten und Soldaten so zu bemessen, daß bei ihnen die Steuererhebung fortfallen könnte. Allein nicht mit Unrecht legt man Werth darauf, durch die Heranziehung der Staatsdiener zur Besteuerung gleichsam deren staatsbürgerlichen Charakter zu dokumentiren. Praktisch betrachtet, würde sich die nachträgliche Einführung der Steuerfreiheit auch darum nicht empfehlen, weil die Bezüge der Beamten schwerlich entsprechend herabgesetzt werden würden und die Maßregel mithin nur einer Erhöhung der Besoldungen gleichkäme.

Als eine weitere Grundforderung gerechter Besteuerung wird in der Regel die Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Steuerlast angesehen. Eine Gleichmäßigkeit schlechthin würde freilich nur eine gleiche Kopfsteuer darbieten, und es erfordert nur wenig Ueberlegung, um zu sehen, daß eine Kopfsteuer nicht bloß völlig unzureichend sein würde, um die Bedürfnisse der heutigen Staaten zu befriedigen, sondern auch durchaus ungerecht wäre. Eine gleichmäßige Kopfsteuer würde sich natürlich nach der Leistungsfähigkeit der ärmsten Klassen der Gesellschaft richten müssen, und es ist klar, daß dabei die Ausgaben der heutigen Staaten nicht entfernt bestritten werden können. Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit ist daher anders zu bestimmen, als durch die Gleichheit der Leistung. An Stelle der Gleichmäßigkeit ist die Verhältnißmäßigkeit zu setzen. Jeder Staatsbürger, so lautet nun die Forderung, soll im Verhältniß zu seiner Leistungsfähigkeit, im Verhältniß zu seinem Vermögen oder Einkommen Steuern zahlen. Diese Forderung wird in der Regel damit begründet, daß, wie man behauptet, der Vortheil, den der Einzelne vom Staat und dessen Einrichtungen habe, sich nach dem Maße seines Vermögens oder Einkommens richte. Andere setzen, absehend

von den verschiedenen Leistungen des Staates für die Einzelnen, die Verpflichtung eines Jeden, nach seiner Leistungsfähigkeit zur Erhaltung des Staates beizutragen, einfach als selbstverständlich voraus.

Die Ansicht, daß der Vortheil, den der Einzelne vom Staat und dessen Einrichtungen habe, sich nach dem Maße seines Vermögens oder Einkommens richte, ist jedenfalls nicht ohne Weiteres zu verwerfen. Freilich darf man dabei nicht an die verschiedenen Grade von Mühewaltung denken, die der Schutz der kleineren oder größeren Einkommen dem Staate verursache. Von diesem Gesichtspunkte kann man leicht bei dem Schlusse anlangen, daß die Armen dem Staate am meisten Mühewaltung verursachen und daher eigentlich am meisten Steuer zahlen müßten. Vielmehr hat man daran zu denken, daß die großen Unterschiede im Vermögen und Einkommen der Bürger hauptsächlich den gesellschaftlichen und politischen Einrichtungen zu danken sind, die der Staat unter seinen Schutz nimmt. Es ist eine beliebte, aber grundfalsche Vorstellung, daß die Ungleichheit in der Vermögens- oder Einkommensvertheilung wesentlich von den persönlichen Eigenschaften der Einzelnen abhänge, und daß, wenn heute die Vertheilung der Vermögen eine vollkommen gleiche wäre, sie binnen Kurzem, gleichviel welche Gesellschaftsverfassung bestehe, ebenso ungleich sein werde wie vorher. Es ist vielmehr eben die Verfassung der Gesellschaft, welche vorwiegend die Vertheilung des Vermögens oder Einkommens bestimmt. Die Verleihung von Grundeigenthum an einen Kriegs- oder Beamtenadel, die ungleiche Vererbung des Grundbesitzes, die durch die Staatsschulden beförderte Zinswirthschaft, der von jeher dem Besitze mehr als der Arbeit gewährte Rechtsschutz haben unendlich viel mehr zur Ungleichheit in der Vermögensvertheilung beigetragen, als es jemals die Ungleichheit der gesellschaftlichen Dienst- oder Arbeitsleistungen vermöchte. Wäre stets nur die Arbeit für den Erwerb das Maßgebende gewesen, so würde, wie hoch man auch den Unterschied im Werthe der verschiedenen Arbeitsverrichtungen — von der rohesten Handarbeit bis hinauf zu den höchsten Leistungen des menschlichen Geistes — anschlagen mag, die Vertheilung des Vermögens oder Einkommens unzweifelhaft von einer Gleichmäßigkeit sein, wie sie allen Anforderungen strenger sozialer Gerechtigkeit entspräche. Von dem hier angedeuteten Gesichtspunkt ausgehend, wird man die Meinung, daß der Vortheil, den der Einzelne vom Staat und dessen Einrichtungen hat, einen ungefähren Maßstab an seinem Vermögen oder Einkommen finde, durchaus nicht als unrichtig betrachten können. Aber es wird auch hier das zutreffen, was oben hinsichtlich der Frage, ob die Steuern neben

dem Zwecke den Staat zu erhalten auch den Zweck haben sollten, eine veränderte Vertheilung des Volkseinkommens herbeizuführen, bemerkt worden ist. Wenn man sich überzeugt hält, daß die in den neueren Zeiten immer ungleicher gewordene Vertheilung des Volkseinkommens hauptsächlich auf ungerechten Einrichtungen und Gesetzen des Staates beruht, so wird man es als die Pflicht des Staates betrachten müssen, in diesem Punkte Wandel zu schaffen. So lange jedoch die ganze Reform unerreichbar ist, wird es immer noch vorzuziehen sein, auf dem Wege der Besteuerung eine wenn auch nur geringe Ausgleichung herbeizuführen, als zu einer alten Ungerechtigkeit eine neue hinzuzufügen, indem man den politisch und sozial benachtheiligten Klassen auch noch die Hauptlast der Besteuerung aufbürdet.

So bleibt freilich der Grundsatz, daß die Besteuerung sich nach der Leistungsfähigkeit der Einzelnen richten müsse, mehr ein Auskunftsmittel als ein Prinzip. Hinge die Fähigkeit zur Steuerleistung nur von den persönlichen Eigenschaften, der persönlichen Tüchtigkeit der Einzelnen ab, so würde die stärkere Besteuerung des durch überlegene Tüchtigkeit oder höheren Fleiß erworbenen höheren Einkommens eine Art Prämie auf die geringere Tüchtigkeit oder den minderen Fleiß darstellen. Da jedoch in Wirklichkeit die Größe des Einkommens in den neueren Staaten weit mehr von anderen Ursachen als von der persönlichen Tüchtigkeit oder dem Fleiße der Einzelnen abhängt, so wird thatsächlich nichts anderes übrig bleiben, als die Besteuerung, um sie dem unter den bestehenden Verhältnissen möglichen Grade von Gerechtigkeit zu nähern, nach dem Grade der Leistungsfähigkeit aufzulegen.

Derselbe Grund spricht auch für eine progressive Besteuerung des Vermögens oder Einkommens, und es ist nur eine übel angebrachte Prüderie, die Grenze der Progression allzu niedrig zu setzen. Wenn gegen die Progressivsteuer eingewendet wird, daß es unmöglich sei, mit der Progression gleichmäßig fortzufahren, da auf diese Weise schließlich fast das ganze Einkommen der Höchstbesteuerten absorbirt werden könne, so ist in diesem Einwande nur ein Kampf gegen Windmühlen zu sehen. Man kennt erfahrungsmäßig die höchsten Einkommen im Staate, und kann danach recht wohl den Grad bemessen, bis zu welchem die Progression steigen darf, ohne die Höchstbesteuerten ungebührlich zu belasten. Ein anderer Einwand gegen einen starken Grad der Steuerprogression ist der, daß dadurch viele Kapitalisten sich veranlaßt finden könnten, auszuwandern und so der Produktion ein wichtiges Hilfsmittel zu entziehen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen, welche

eine Tendenz zum Großbetriebe einschließen und dem gänzlich Mittellosen einen eigenen Betrieb fast unmöglich machen, hat die fragliche Besorgniß unzweifelhaft eine gewisse Berechtigung. Je mehr mobiles Kapital in einem Lande vorhanden ist, desto größer wird auch der Drang sein, dasselbe in produktiven Unternehmungen anzulegen. Dies kann einem Zweifel nicht wohl unterliegen. Allein man wird sich hüten müssen, alle sogenannten Kapitalien in einen Topf zu werfen. Nur für diejenigen Kapitalien, welche eben zur Unterhaltung produktiver Arbeit dienen, kann die erwähnte Besorgniß zutreffen. Jene sogenannten Kapitalien, die nichts weiter sind als verzinsliche Schuldverschreibungen, und keinen weiteren Zweck haben als ihren Besitzern mühelose Renten zu verschaffen, können besteuert werden, ohne daß davon für die Produktion des Landes ein Nachtheil zu befürchten ist. Die Besteuerung dieser Art von Kapitalien, resp. die höhere Besteuerung dieser als der produktiv angelegten Kapitalien wird sogar unter Umständen den Vortheil haben, daß sich die bereiten Mittel lieber produktiven Anlagen, als dem Erwerbe von Zins- oder Rentenansprüchen zuwenden. Eine eingehendere Betrachtung der fraglichen Verhältnisse wird übrigens erst bei der speziellen Behandlung der Kapitalrentensteuer am Platze sein.

Außer der progressiven Besteuerung wird neuerdings oft eine höhere Besteuerung des fundirten als des unfundirten Einkommens gefordert. Man versteht unter einem fundirten Einkommen dasjenige, welches aus der Nutzung eines Besitzes, sei es von Grund und Boden oder Kapital, fließt, während die Einkommen aus Arbeitslohn oder Geschäftsgewinn als unfundirt betrachtet werden. Die höhere Besteuerung des fundirten Einkommens würde also wesentlich die Grundrente sowie die Kapitalrente treffen. Da es sich bei denselben um einen mühelosen Gewinn handelt, so wird man von jedem Gesichtspunkte eine höhere Besteuerung derselben als des Arbeitslohnes und des Geschäftsgewinnes, der ein Arbeitseinkommen in der Regel mit einschließt, nur recht und billig finden können. Denn Arbeit und produktive Thätigkeit verdienen den Schutz und die Berücksichtigung des Staates jedenfalls mehr als der bloße Rentengenuß. Von dem Standpunkte aus, welcher prinzipiell die Rentenbildung bekämpft, und daher eine andere Ordnung des Grundbesitzes sowie die Beseitigung jener Gesetze und Einrichtungen fordert, welche ein „fundirtes" Einkommen aus beweglichem Besitz erst ermöglichen, gewinnt freilich die Frage von vorn herein eine ganz andere Gestalt. Aber solange das angedeutete Prinzip in der Gesetzgebung des wirklichen Staates nicht zur Geltung gelangt ist, wird man das Auskunftsmittel

einer höheren Besteuerung des fundirten als des unfundirten Einkommens nur freudig acceptiren können. Es ist jedoch nöthig, den Begriff des fundirten Einkommens gehörig zu definiren. Wollte man z. B. das gesammte Einkommen der kleinern Landwirthe als ein fundirtes betrachten und demgemäß besteuern, so würde man ein schreiendes Unrecht begehen, da vielleicht der größte Theil ihres Einkommens in Arbeitslohn besteht. Wir berühren hier einen Punkt, an welchem sich überhaupt die Schwäche der Einkommenbesteuerung kundgiebt. Es scheint, wie bald gezeigt werden wird, richtiger zu sein, die verschiedenen Einkommensarten: die Grund- und Kapitalrente, den Gewerbsgewinn und den Arbeitslohn, je nach ihrer besonderen Leistungsfähigkeit und ihrer verhältnißmäßigen Bedeutung für den Volkshaushalt besonderen Besteuerungsnormen zu unterwerfen.

Fragt man nach den volkswirthschaftlichen Wirkungen der Besteuerung, so liegt die dadurch bedingte Verschiebung der Konsumtion auf der Hand. Aber auch die Produktionsverhältnisse werden dadurch in mannichfacher Weise berührt. Der reiche Mann, dem von seinem Einkommen ein bestimmter Bruchtheil behufs Besteuerung entzogen wird und der trotzdem Jahr aus Jahr ein eine Summe Geldes zurücklegen kann, um sie entweder in einem zinstragenden Besitze oder in neuen produktiven Unternehmungen anzulegen, braucht sich allerdings weder in dem Maße noch in den Richtungen seines Verbrauches beschränken zu lassen. Der Einfluß, den auf ihn die Besteuerung hat, wird sich dann darauf beschränken, daß sie ihn nöthigt, eine geringere Summe jährlich entweder in einem zinstragenden Besitz oder in produktiven Unternehmungen anzulegen. Durch das erstere erleidet die Gesammtheit des Volkes keinen Schaden. Wird hingegen durch die Besteuerung der sogenannte Lohnfond gemindert, so kann eventuell die Nachfrage nach Arbeitern geringer und somit die Lage der Letzteren verschlimmert werden. Allein die große Frage ist die, ob, wenn die Steuern anstatt von den Reichen von den breiten Schichten der arbeitenden Klassen genommen werden, der allgemeine Lohnfond nicht in weit höherem Maße geschmälert wird, als durch die ausgiebige Besteuerung der Vermögenden. Der Anhäufung großer Vermögen geht eine Tendenz zum Großbetriebe zur Seite, während Ersparnisse des Arbeiters ihn zur Gründung eines eignen Betriebes befähigen. Es kann daher unter Umständen von weit größerer Wichtigkeit sein, die breiten Massen des Volkes durch Steuerentlastung zu Ersparnissen zu befähigen, als die Ansammlung ungeheurer Reichthümer zu begünstigen. Denn die Neigung unter

den Arbeitern, einen eignen Betrieb zu gründen, wird zu allen Zeiten hinreichend kräftig sein, um sie zur Sparsamkeit zu reizen, sobald dabei die Ansprüche der Ernährung, bez. der Subsistenz überhaupt, noch in erträglichem Maße befriedigt werden können. Vielleicht wendet man hier ein, daß die in der neueren Zeit herrschende Tendenz zum Großbetriebe den meisten Arbeitern auch bei der Möglichkeit von Ersparnissen nicht gestatten werde, einen eignen kleinen Betrieb zu gründen. Aber erstlich ist die Tendenz zum Großbetriebe in hohem Maße nur die Folge der großen Vermögensanhäufungen; und zweitens würden, soweit der Großbetrieb in der That eine volkswirthschaftliche Nothwendigkeit ist, Ersparnisse der Arbeiter dieselben befähigen, kapitalkräftige Genossenschaften zu errichten und so an die Stelle des kapitalistischen Betriebes den genossenschaftlichen zu setzen.

Wenn es so schon zweifelhaft genug ist, ob durch die (direkte oder indirekte) Besteuerung des Arbeitslohnes die Produktionsmittel nicht weit bedenklicher geschmälert werden, als durch eine kräftige Besteuerung der Kapitalrente, so kommt hinzu, daß auf dem ersteren Wege vor Allem die Massenkonsumtion, und mit dieser der maßgebende Faktor und Sporn der Produktion, geschädigt wird.

Es liegt daher einfach im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft, und dem Staate liegt die Pflicht ob, die Steuerkraft der arbeitenden Massen zu schonen und sich dafür, in den Grenzen seines unumgänglichen Bedarfes, an jenen Einkünften schadlos zu halten, welche nicht ausschließlich oder wesentlich der Arbeit, sondern mühelosen Renten und Gewinnen ihr Dasein verdanken. Entstammt doch im letzten Grunde das gesammte Volkseinkommen der Arbeit. Sowohl die Renten aus Grundbesitz, als auch die Zinsen aus Kapital oder der Gewinn aus geschäftlichen Unternehmungen gehen aus den Erträgnissen der Arbeit hervor; sie sind einfach der Tribut der Arbeit an das Grundeigenthum, das Kapital oder das Unternehmerthum. Bliebe auch der Arbeitslohn gänzlich steuerfrei, so würde er dennoch der einzige Steuerträger sein, da die Abgaben, die man vom Grundeigenthum oder dem Kapital u. s. w. erhebt, immer nur aus den Erträgnissen der Arbeit herrühren.

Theoretisch läßt sich sonach die Forderung, daß nur Renten und Gewinne, nicht aber die Arbeitslöhne besteuert werden sollten, recht wohl begründen. Praktisch wird dies freilich unter den heutigen Verhältnissen ein frommer Wunsch bleiben, und man wird zufrieden sein dürfen, wenn der Staat es als eine Aufgabe von hoher sozialpolitischer Bedeutung erkennen lernt, die Steuerlast vorzugsweise denjenigen Klassen

aufzubürden, die ihrerseits erst durch eine Art eigenmächtiger Besteuerung des Arbeitslohnes ihr Dasein gewinnen.

Es versteht sich von selbst, daß ich hier von Arbeitslohn im weitesten Sinne rede; nicht etwa nur von den Bezügen der sogenannten Lohnarbeiter, sondern von jedem für körperliche oder geistige Arbeit irgend welcher Art erzielten Ersatz. Allerdings giebt es auch Einkommen, welche nur scheinbar aus dem Lohne für Arbeit zu fließen scheinen, thatsächlich aber wenigstens theilweise anderen Quellen ihr Dasein verdanken und darum auch durch die Steuern anders getroffen werden müssen. So sind die hohen Gehalte von Direktoren bedeutender Aktiengesellschaften oder von Disponenten großer Bankhäuser u. s. w. keineswegs mit den Arbeitslöhnen zu vergleichen, die gewöhnlich für produktive Arbeit der menschlichen Hände oder des menschlichen Geistes bezahlt werden. Sie stammen vielmehr unmittelbar aus den Gewinnen, die von den genannten Geschäften erzielt werden, und sind ein Tribut dieser Gewinne an solche Personen, welche zur Einbringung oder Erhöhung derselben am meisten beigetragen haben. Ebenso werden die enormen Honorare, welche manche Schriftsteller erzielen, oder die kolossalen Gagen, welche zuweilen beliebten Schauspielern oder sonstigen Virtuosen gezahlt werden, nicht ohne Weiteres als der gerechte Lohn für hervorragende Arbeitsleistungen zu betrachten sein. Man wird vielmehr in den meisten Fällen dieser Art bei genauerem Zusehen eine willkürliche Besteuerung des Publikums, bez. eine Art Monopol im Hintergrunde erblicken können. Das sogenannte literarische Eigenthum beruht ja streng genommen ohnehin auf einem durch die Gesetzgebung ertheilten Monopole, und wenn auch ein gesetzlicher Schutz der geistigen Arbeit nur als gerecht und billig anerkannt werden muß, so ist doch die Frage nach dem Maße und den Formen dieses Schutzes eine offene. Unter den jetzigen Verhältnissen ist das Publikum den ganz willkürlichen Preisbestimmungen literarischer Erzeugnisse durch die Verleger schutzlos preisgegeben, und die Honorare mancher Schriftsteller stellen sich unter diesem Gesichtspunkte ebenso wie die erwähnten Gehalte der Angestellten großer gewinntragender Unternehmungen als ein Theil des spekulativen Gewinnes dar, den die Unternehmer erzielen. Bei den Schauspielern und anderen Virtuosen kommt noch hinzu, daß die Einnahmen derselben zum Theil durch die räumlichen Verhältnisse der Gebäude, in denen sie auftreten, bedingt werden. Im Wesentlichen aber beruhen diese Einnahmen ebenfalls auf einer mehr oder minder willkürlichen Besteuerung des Publikums, die ihr Maß nur in der Leistungsfähigkeit

des letzteren findet. In einer Gesellschaft, in welcher es eine größere Anzahl sehr reicher Leute giebt, die für die Leistungen des Virtuosenthums große Luxusausgaben zu machen im Stande sind, wird ein beliebter Virtuose unter Umständen die wahnsinnigsten Eintrittspreise verlangen können und erhalten. Die Kunst aber wird dadurch zur Beutelschneiderei entwürdigt und versinkt thatsächlich überall, wo sie sich nicht in den Dienst des Volkes stellt, in ein ödes Virtuosenthum.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen wird es immerhin schwierig sein, die Quellen des Einkommens gehörig zu sondern, um danach die Besteuerung der Einzelnen nach billigem Maßstabe regeln zu können. Gleichwohl darf man sich dadurch nicht verleiten lassen, die allgemeine Einkommensteuer für die verhältnißmäßig richtigste Steuer zu halten. Die unterschiedslose Behandlung aller Einkommensquellen kann weder gerecht noch zweckmäßig sein. Denn wenn Rente und Gewinn Einkommensarten sind, die entweder ohne alle oder doch ohne entsprechende persönliche Mühewaltung wesentlich nur durch die begünstigte Position des Besitzes erworben werden, so scheint doch das einfachste Billigkeitsgefühl zu fordern, daß sie, welche ihre Bevorzugung großentheils den Einrichtungen und Gesetzen des Staates verdanken, zu den Kosten des Staatshaushaltes in hervorragendem Maße herangezogen werden. Eine gerechte Besteuerung muß daher die verschiedenen Einkommensarten auch da, wo dieselben sich in den einzelnen Bürgern gemischt vorfinden, gesondert und in verschiedenem Maße treffen.

Die allgemeine progressive Einkommensteuer, als einzige Steuer gedacht, würde in einem Staatswesen, in dem es keine Grund- und Kapitalrente und keinen Unternehmergewinn, sondern nur Arbeitseinkommen giebt, allerdings die einleuchtendste und passendste Form der Besteuerung sein. Allein ein solches Staatswesen ist eben noch ein Luftgebilde. Ich glaube, daß die naturgemäße Entwickelung der Gesellschaft auf ein Ziel wie das angedeutete hindrängt; aber solange wir es mit den gegebenen Zuständen der Gegenwart zu thun haben, nützt es nichts, Ideale der Besteuerung aufzustellen, sondern man muß sich mit den gegebenen Verhältnissen abfinden, und zufrieden sein, wenn man durch das Mittel der Besteuerung in einem mäßigen Grade auf die Herbeiführung solcher Veränderungen hinwirken kann, welche die Gesellschaft dem als richtig erkannten Ziele näher bringen. Es wird also in erster Linie darauf ankommen, der Arbeit die Position zurück zu gewinnen, die sie im Laufe der Zeiten durch die Gewaltthätigkeit oder List der

Starken und Schlauen verloren hat. Soweit es sich nur um die Besteuerung handelt, wird das Arbeitseinkommen entweder gänzlich zu entlasten oder in möglichst geringem Umfange, Rente, Zins und Gewinn dagegen in erster Linie zur Tragung der Steuerlast heranzuziehen sein.

Grundrente, Zins und Gewinn gehorchen aber nicht den gleichen Gesetzen. Sie stehen zwar in einem engen Zusammenhange mit einander, sind aber doch keineswegs ohne Weiteres mit einander vergleichbar. Auch mischen sich in den Personen, welche Rente, Zins oder Unternehmergewinn beziehen, oft die Eigenschaften des Grundbesitzers, Rentners oder Unternehmers mit den Funktionen des wahren Arbeiters; aber sie thun es nicht in gleichem Verhältniß. Besonders im Unternehmergewinn ist gewöhnlich ein großer Theil eigentlichen Arbeitseinkommens enthalten. Grundrente und Zins theilen miteinander die Eigenschaft, reine Tribute der Arbeit oder des Gewinnes an den Besitz zu sein; aber da sie verschiedenen Machtquellen entspringen und die letzteren je nach den Umständen in sehr verschiedenem Grade wachsen oder abnehmen können, so wird eine billige Besteuerung sie verschieden zu behandeln haben.

Nach dem Obigen entspricht nur ein System von Ertragssteuern den strengen Anforderungen einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung. Dem älteren preußischen Systeme der direkten Steuern schwebte in der That dieser Gedanke vor. Die Klassensteuer sollte den Arbeitslohn, die Grund- und Gebäudesteuer die Grund- und Hausrente, die Gewerbesteuer den Gewerbsgewinn treffen. Freilich war der Steuersatz der verschiedenen Ertragssteuern von vornherein sehr ungleichmäßig bestimmt. Namentlich die Gewerbesteuer erfüllte ihren Zweck in der unvollkommensten Weise, und traf die oberen Regionen der Industrie und des Handels in so geringem Grade, daß die Landwirthschaft sich mit vollem Recht über eine verhältnismäßige Ueberbürdung beklagen konnte. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurde in späterer Zeit zu den bestehenden direkten Steuern die klassifizirte Einkommensteuer hinzugefügt, durch welche allerdings die Renten und Gewerbsgewinne besser, obwohl noch immer ganz unzureichend getroffen wurden, zugleich aber auch das gesammte Steuersystem eine unheilbare Verwirrung erlitt und seine Einfachheit und logische Gliederung einbüßte.

Der gegen ein folgerichtiges System von Ertragsteuern oft erhobene Einwand, daß es zu schwierig sei, den Ertrag landwirthschaftlicher oder industrieller Geschäfte richtig zu erfassen, und daß eine zu hohe Schätzung

sehr leicht verderbliche Folgen für die Volkswirthschaft haben könne, da hierdurch unter Umständen der Sporn zum Erwerbe vermindert werde, ist nur ein Vorwand der Bequemlichkeit, wo nicht des üblen Willens. Der Ertrag eines Betriebes oder eines Kapitals u. s. w. ist mindestens ebenso gut zu schätzen, als das Einkommen, und wenn die Einkommensteuer nur dazu dienen soll, die Ertragssteuern zu „ergänzen", so ist nicht abzusehen, weßhalb ein kombinirtes Ertrags- und Einkommensteuer-System in irgend einer Beziehung vor dem einfachen Systeme der Ertragssteuern irgend welchen Vorzug haben sollte. Die Wahrheit ist, daß auch in diesem Punkte mächtige Interessen die Verdunkelung einfacher und der Gerechtigkeit entsprechender Grundsätze befördert haben. Die Einkommensteuer, selbst mit einem mäßigen Grade von Progression, erschien den besitzenden Klassen noch immer als ein geringeres Uebel, als ein Steuersystem, das ein genaues Eingehen auf die verschiedenen Quellen des Einkommens erforderlich machte.

Die Gesetzgeber gehören fast immer zu denjenigen Ständen, die nicht vom Arbeitslohne, sondern von Renten und Gewinnen leben, und sie haben daher gewöhnlich eine entschiedene Neigung, die verschiedenen Einkommensarten als völlig gleichberechtigt, und daher auch die annähernd gleichmäßige Besteuerung derselben als billig und vollkommen in der Ordnung zu betrachten. Wenn aber selbst demokratische oder gar sozialistische Stimmen die Einkommensteuer für das Ideal einer Steuer ausgeben und nur eine mehr oder minder starke Progression derselben fordern, so kann man darin nur einen Mangel an Unterscheidungsvermögen und sozialwirthschaftlicher Einsicht erblicken.

Eine gerechte, der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen entsprechende Besteuerung wird jedoch vollends unmöglich gemacht durch die indirekten Steuern, die eingestandenermaßen den Zweck haben, Steuersummen, die man auf dem direkten Wege zu erheben kaum wagen kann, auf Umwegen zu erpressen. Solange die wohlhabendsten und leistungsfähigsten Stände fast allein das Heft der Regierung in der Hand halten oder die wesentlichste Stütze derselben sind, läßt sich nicht erwarten, daß sie allein oder vorwiegend die Last der Besteuerung werden auf sich nehmen wollen. Sie, die allein ohne Belästigung direkte Steuern von erheblichem Betrage zahlen können, klagen am ehesten über Steuerdruck. Sie halten es für selbstverständlich, daß sie einen vollberechtigten Anspruch darauf haben, nicht bloß einen sogenannten standesgemäßen Aufwand zu machen, sondern auch ihr Vermögen immer mehr zu vergrößern. Und wenn die Besteuerung sie an

dem letzteren oder gar an dem ersteren hindert, so setzen sie Himmel und Hölle gegen diesen Druck in Bewegung. Da nun von den unteren Ständen, die nur von Arbeitslohn leben, direkte Steuern thatsächlich nur in unerheblichem Betrage zu erheben sind und die Steuerschraube hier bald auf den unüberwindlichen Widerstand des faktischen Unvermögens stößt, so hat man die köstliche Erfindung der indirekten Steuern gemacht, welche den Armen das Blut tropfenweise abzapfen, ohne daß sie es merken. Allerdings zahlen alle Stände die indirekten Steuern. Aber selbst von den eingefleischtesten Schwärmern für dieselben kann nicht geleugnet werden, daß die indirekten Steuern, und zumal die allein sehr einträglichen auf populäre Nahrungs- oder Genußmittel, die ärmeren Klassen ungefähr in demselben Verhältnisse treffen wie die oberen Klassen, und daß daher bei der indirekten Besteuerung von vornherein darauf verzichtet werden muß, den Maßstab der Leistungsfähigkeit zur Geltung gebracht zu sehen. Vielmehr wirken die Steuern auf populäre Nahrungs- oder Genußmittel mehr oder minder wie Kopfsteuern, obwohl sie vor den letzteren den Vorzug haben, daß sie täglich und stündlich in ganz kleinen Beträgen erhoben werden, während eine in demselben Maße monatlich oder vierteljährlich erhobene Kopfsteuer für die ärmeren Klassen unerschwinglich sein und dieselben vielleicht zu gewaltsamem Widerstande antreiben würde. Nun kann man allerdings zugeben, daß gerade diese bequeme Art der Erhebung auch vom Standpunkte der ärmeren Klassen ein unschätzbarer Vortheil der indirekten Steuer ist, und daß, wenn bei den unabweisbaren Staatsbedürfnissen eine höhere Besteuerung der ärmeren Klassen unumgänglich ist, die Erhebung direkter an Stelle indirekter Steuern entschieden den Vorzug verdient. Allein dies Zugeständniß wird man nicht ohne eine sehr erhebliche Einschränkung machen können. Durch die größere Leichtigkeit der Erhebung wird nur eine indirekte Besteuerung zu rechtfertigen sein, welche sich auf die Bevölkerung in einem solchen Maße vertheilt, daß auf den Antheil des armen Kontribuenten keine wesentlich höhere Steuer kommt, als man sie auch auflegen müßte, wenn die Besteuerung durchgehends eine direkte wäre. Dies ist aber der Sinn und die Absicht der in neuerer Zeit zu einem so hohen Grade der Entwickelung gebrachten indirekten Besteuerung keineswegs. Vielmehr geht die Tendenz derselben dahin, den ärmeren Klassen eine verhältnißmäßig weit schwerere Steuerlast aufzubürden, als bei einer billigen Vertheilung auf sie kommen würde.

Man hat zuweilen, wie hier zum Schlusse beiläufig bemerkt werden

mag, einer Erhöhung früher bestandener Steuern das Wort geredet, weil dadurch unter Umständen die Thätigkeit der Bürger angespornt werde. Die Erhöhung der Ausgaben einer Wirthschaft, sagte man, übe oft einen Reiz auf den Erwerbstrieb der Einzelnen. Wenn dies in gewissen Grenzen zugegeben werden kann, so ist es doch mehr als zweifelhaft, ob auf diese Weise in allen Kreisen der gewerbthätigen Bevölkerung und namentlich in den eigentlichen Arbeiterkreisen eine erhöhte Thätigkeit hervorzurufen ist. Und noch fragwürdiger ist es, ob unter allen Umständen eine erhöhte Thätigkeit der arbeitenden Klassen wünschenswerth erscheinen kann. Die Ansprüche, die in den modernen Industrieländern an die Leistungen der abhängigen Arbeiter gestellt werden, sind in den meisten Fällen schon so groß, daß aus Rücksicht für die körperliche und geistige Gesundheit derselben ebenso, wie aus Rücksicht auf ein angemessenes Verhältniß zwischen Produktion und Absatz viel eher eine Einschränkung als eine Erhöhung ihrer Arbeitsleistungen rathsam erscheint. Nicht viel anders dürfte es mit denjenigen Kategorien der unabhängigen Bevölkerung stehen, welche, wie die kleinen Bauern und Handwerker, ihr Einkommen ausschließlich oder wesentlich aus Arbeitslohn beziehen. Einen Sporn zu erhöhter Thätigkeit würden durch Steuern hauptsächlich wohl nur die von Gewinn lebenden Klassen empfangen, und die Folge davon würde natürlich nur die sein, daß der in Gewerbsgewinnen bestehende Theil des Volkseinkommens erhöht, der in Arbeitslohn bestehende Theil dagegen noch reduzirt werden würde.

Drittes Kapitel.

Die Abwälzung der Steuern.

Behufs Entkräftung des Einwandes, daß die indirekten Steuern, und insonderheit die Verbrauchsabgaben auf unumgängliche oder zur Gewohnheit gewordene Bedürfnisse des Volkes, die ärmeren Klassen im Verhältniß weit härter treffen als die Wohlhabenden und Reichen, ist behauptet worden, daß die meisten Steuern, namentlich aber die indirekten, eine natürliche Tendenz hätten, durch den Verkehr schließlich gleichmäßig vertheilt zu werden. Jeder Steuerzahler habe das Be-

streben, die Steuerlast von sich abzuwälzen und sich für dieselbe im Preise seiner Waaren bez. seiner Arbeit schadlos zu halten.

Diese Ansicht der Dinge hängt enge zusammen mit der Theorie, wonach Arbeitslohn und Kapitalgewinn ihren natürlichen Satz hätten, unter den sie auf die Dauer nicht fallen und über den sie auf die Dauer nicht steigen könnten. Der natürliche Satz des Arbeitslohnes und des Kapitalgewinnes werden nach dieser zuerst von Adam Smith begründeten Theorie in erster Linie durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeits- resp. Kapitalmarkte bestimmt; doch ist für den Preis der Arbeit überdies der Preis der Lebensmittel von Bedeutung. Der Arbeitslohn müsse unter normalen Verhältnissen hinreichen, um den Arbeitern den gewohnten Lebensunterhalt zu verschaffen. So lange daher, schloß Adam Smith, die Nachfrage nach Arbeit und der Preis der Lebensmittel unverändert blieben, könne eine direkte Steuer auf den Arbeitslohn keine andere Wirkung haben, als diesen entsprechend zu steigern. Ebenso müsse jede Erhöhung des Preises nothwendiger Lebensbedürfnisse auch den Lohn erhöhen, und zwar um etwas mehr als um den durchschnittlichen Betrag der Steuer, weil der Verkäufer, der die Steuer verlegt, sie mit einem Gewinne wieder erhalten müsse. Eine Steuer auf die dringenden Bedürfnisse des Lebens wirke demnach ganz in derselben Weise, wie eine direkte Steuer auf den Arbeitslohn. Wenn der Arbeiter sie auch aus eigener Hand bezahle, so sei er doch wenigstens auf die Dauer nicht der eigentliche Träger derselben; sie müsse ihm vielmehr im Laufe der Zeit stets vom Arbeitgeber in dem erhöhten Lohne vorgeschossen werden. Anders sei es dagegen mit Steuern auf Genußmittel, selbst die der Armen. Die Preiserhöhung der besteuerten Waaren werde nicht nothwendig eine Steigerung des Arbeitlohnes veranlassen. Die hohen englischen Steuern auf den Tabak, den Thee und Zucker, die spirituösen Getränke, das Bier u. s. w. hätten keinen ersichtlichen Einfluß auf den Arbeitslohn ausgeübt. Dies komme daher, weil der hohe Preis solcher Waaren nicht nothwendig die Fähigkeit der unteren Volksklassen, eine Familie zu erhalten, vermindere und der haushälterische und fleißige Arme sich dadurch vom Verbrauche solcher überflüssigen Dinge abhalten lasse.

Bei dieser Theorie ist das Eine vergessen, daß der Preis der Lohnarbeit nicht bloß von der Nachfrage nach Arbeit und dem Preise der Lebensmittel, sondern auch von dem Maße der Widerstandskraft der Arbeiter gegen die Zumuthungen der Arbeitgeber abhängt. Es ist ein neuerdings allgemein (übrigens auch schon von Smith) anerkanntes

Axiom, daß die gewohnheitsmäßige Lebenshaltung der Arbeiter einer der entscheidenden Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes sei. Dafür sprechen in der That alle Lehren der Erfahrung. Der an ein gewisses Maß von Komfort gewöhnte englische Arbeiter wird sich nimmermehr auf das Niveau des Russen oder gar des Chinesen und Hindu hinabdrücken lassen. Er wird im Durchschnitt gegen Zumuthungen dieser Art eine Widerstandskraft entwickeln, die stärker ist als das Interesse oder die Macht des Kapitals, den Arbeitslohn zu drücken. Wenn nun diese Lebenshaltung Gewohnheiten umschließt, wie den Genuß von Tabak und spirituösen Getränken oder sonst welcher Entbehrlichkeiten, so scheint die Annahme nicht ohne Berechtigung zu sein, daß die Arbeiterwelt auch gegen eine durch Steuern verursachte Erhöhung der Preise solcher Artikel, wenngleich vermuthlich schwächer als gegen die Preiserhöhung von Lebensmitteln, reagiren werde. Ob dieses Bestreben Erfolg haben wird, dürfte freilich ebensowohl in diesem Falle wie in dem der Besteuerung nothwendiger Lebensmittel von dem Zusammentreffen verschiedener Umstände abhängen, die außerhalb der Berechnung des die Steuer anordnenden Gesetzgebers liegen. In dem einen wie dem andern Falle wird, abgesehen von den Schwankungen in dem Angebot und der Nachfrage nach Arbeit, das Meiste von dem Maße der Widerstandskraft unter den Arbeitern abhängen, einer Kraft, deren erste Voraussetzung das Bewußtsein ihrer selbst und die Energie, sich geltend zu machen, ist. Koalitionen der Arbeiter können oft, auch ohne daß eine Erhöhung der Preise von Lebens- oder Genußmitteln vorangegangen ist, ja ohne daß eine merkliche Vermehrung der Nachfrage nach Arbeitskräften stattgefunden hat, Lohnerhöhungen durchsetzen, die, einmal zugestanden, den Arbeitern schwer wieder zu entreißen sein werden. Die Lohnhöhe ist eben, wie gesagt, in hohem Maße von der Organisation und Widerstandskraft der Arbeiter abhängig; und zwar können dadurch die Löhne nicht blos absolut, sondern auch relativ gesteigert werden, so daß nicht, wie häufig die Feinde der Arbeitersache behaupten, mit dem Arbeitslohn alle Preise entsprechend steigen und mithin die Arbeiter gar keinen Vortheil von der Lohnerhöhung haben, sondern thatsächlich eine andere Vertheilung des Volkseinkommens eintritt, wobei die Lage der Arbeiter gegenüber den Unternehmern eine verhältnißmäßig günstigere wird.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen aber auch, wie prekär es um die Abwälzungstheorie steht. Weder bedarf es der Preissteigerung von Lebens- oder Genußmitteln, um eventuell eine Erhöhung der Löhne

hervorzurufen; noch ist die erstere ein sicheres Mittel, um auch nur eine entsprechende Lohnerhöhung herbeizuführen. Vielmehr kann leicht der von Adam Smith beobachtete Fall, daß die hohen englischen Steuern auf Tabak, Thee, Zucker, Branntwein, Bier keinen Einfluß auf die Löhne ausübten, auch bei der Auflegung von Steuern auf nothwendige Lebensmittel eintreten. Die Arbeiter werden es in erster Linie stets nur ihrer eignen Energie und Organisation zuzuschreiben haben, wenn sie bessere Arbeitsbedingungen erstreiten.

Nach Ricardo verträgt der Arbeitslohn, da er stets um den Betrag des nothwendigen Lebensunterhaltes schwankt, niemals eine Steuer. Vielmehr wird die Steuer, sei sie nun eine direkte oder eine Verbrauchssteuer, stets auf das Kapital abgewälzt werden und dessen Gewinn schmälern. Daß der Arbeitslohn sich stets um den Betrag des n o t h w e n d i g e n Lebensunterhaltes bewege, ist jedoch eine ganz haltlose Annahme, die durch die Erfahrung nicht bestätigt wird. Erstlich ist der Begriff des nothwendigen Lebensunterhaltes selbst ein schwankender, und zweitens wird das Verhältniß zwischen Arbeitslohn und Kapitalgewinn stets sehr wesentlich von dem Umfange und Werthe der Gesammtproduktion eines Landes abhängen. Steigt oder sinkt, während alles Andere gleich bleibt, die Produktion, so wird die Vertheilung des höheren oder niedrigeren Ertrags zwischen Arbeit und Kapital sich nach dem jeweiligen Machtverhältniß beider Faktoren richten. Daß das Machtverhältniß selbst ausschlaggebend für die Vertheilung sein muß, übersieht Ricardo ebenso wie Smith. Beide stellen sich fälschlich die Vertheilung als das unabänderliche Ergebniß rein wirthschaftlicher Gesetze vor, nur mit dem Unterschiede, daß Smith immerhin der gewohnheitsmäßigen Lebenshaltung der Arbeiter eine gewisse Bedeutung beimißt, während Ricardo den Arbeitslohn einfach dem nothwendigen Lebensunterhalt, resp. dessen durchschnittlichem Niveau gleichsetzt. Beide aber treffen hinsichtlich der Abwälzung von Steuern auf nothwendige Lebensmittel in der vorhin als unhaltbar nachgewiesenen Behauptung zusammen, daß Steuern auf den Arbeitslohn nothwendig vom Kapital getragen werden müßten.

Dagegen weichen die Ansichten Ricardo's und Smith's hinsichtlich der Frage, ob auch Grundsteuern überwälzt werden können, wesentlich von einander ab. Während der Letztere glaubt, daß jede Grundsteuer vom Grundherrn getragen werden müsse, meint Ricardo, daß die Grundsteuer, sofern sie auf alles angebaute Land einschließlich des geringsten gelegt und nicht nach Maßgabe der reinen Grundrente erhoben werde, den Preis sämmtlicher Bodenprodukte um den vollen Steuerbetrag er=

höhe. Diese Ansicht hängt mit Ricardo's Grundrentenlehre, wonach die Preise der Bodenprodukte angeblich durch die geringste Qualität des Bodens bestimmt werden, zusammen, und bedarf hier keiner Widerlegung. Nur daran mag erinnert werden, daß heut zu Tage der Möglichkeit, die Bodenprodukte beliebig im Preise zu steigern und so die Grundsteuer zu überwälzen, schon durch die ausländische Konkurrenz ziemlich enge Grenzen gesetzt sind.

Einige französische Oekonomisten haben ohne Weiteres eine Ueberwälzbarkeit aller Steuern angenommen und sich bis zu der Behauptung verstiegen, daß der Verkehr schließlich eine gleichmäßige Vertheilung der Steuern über die gesammte Bevölkerung herbeiführe, wie immer auch die Staatsverwaltung die Steuern auflege. Freilich stelle sich das Gleichgewicht erst nach längeren Schwankungen und Kämpfen her, und die Lage des einen oder des anderen Theiles der Bevölkerung könne daher durch neue Steuern eine Zeit lang sehr erschwert werden. Daher sei im Allgemeinen jede alte Steuer gut und jede neue Steuer schlecht.

Gegenwärtig verhalten sich die nationalökonomischen Schriftsteller gegen die Theorien von der Ueberwälzung der Steuern meist sehr skeptisch.

Offenbar ist die Ueberwälzung wesentlich eine Frage der Machtvertheilung zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung. Der Wille, eine Steuer abzuwälzen und von Anderen tragen zu lassen, wird ziemlich gleichmäßig bei allen Gliedern und Klassen der Bevölkerung vorhanden sein. Ob aber die Macht, dies richtet sich nach sehr verschiedenen Umständen. Alle Momente, welche die Arbeiter befähigen, Lohnerhöhungen durchzusetzen, oder die Arbeitgeber und Grundeigenthümer verhindern, ihre Gewinne und Renten zu steigern, sind auch maßgebend für die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Abwälzung der Steuern, gleichviel ob direkter oder indirekter.

Eine vernünftige und gerechte Besteuerung wird danach zu trachten haben, nur solche Steuern aufzulegen, die nicht abwälzbar sind, sondern unmittelbar und allein Denjenigen treffen, dem sie auferlegt werden. Die Kunst der Besteuerung allein wird jedoch kaum im Stande sein, diese Aufgabe zu lösen. Ihr Erfolg wird hauptsächlich davon abhängen, daß sie von einer gerechten Sozialpolitik unterstützt wird. Obwohl im Allgemeinen vorausgesetzt werden darf, daß direkte Steuern auf Renten und Gewinne eine Abwälzung auf den Arbeitslohn nur in beschränktem Maße zulassen, da die gewohnheitsmäßige Lebenshaltung der arbeitenden Massen einen schwer zu überwindenden Widerstandspunkt bildet, so ist doch die

Möglichkeit einer solchen Abwälzung keineswegs ausgeschlossen. Eine Grundsteuer aber, für welche sich der Besteuerte an den Arbeitslöhnen seines Personals oder an den Konsumenten seiner Produkte; eine Hausrentensteuer, für welche sich der Hausbesitzer an den Miethern; eine Zinssteuer, für welche sich der Rentner durch eine Erhöhung des Zinsfußes; oder eine Gewinnsteuer, für welche sich der Unternehmer in der gleichen Weise wie der Grundbesitzer schadlos halten kann — entsprechen eben ihrem Zwecke nicht, und es muß dafür Sorge getragen werden, daß eine derartige Abwälzung unmöglich wird.

So lange diejenigen Klassen der Bevölkerung, auf welche Steuern der erwähnten Art abgewälzt werden können, nicht die gehörige Kraft besitzen, um sich einer solchen Ueberwälzung zu erwehren, wird man schließen dürfen, daß in den allgemeinen sozialen Einrichtungen Fehler sind, die eine gesunde Sozialpolitik zu beseitigen streben muß. Mit anderen Worten, nur unter einer gerechten Gesellschaftsverfassung wird auch eine gerechte Besteuerung denkbar sein. Die Politik hat daher vor Allem danach zu trachten, die gesellschaftlichen Einrichtungen im Sinne der Gerechtigkeit zu gestalten. Ist dies gelungen, dann wird man sich um ein gerechtes Steuersystem nicht mehr die Köpfe zu zerbrechen brauchen. Das einfachste wird unter jener Voraussetzung das beste sein.

So lange aber bei den herrschenden Klassen nicht bloß der gute Wille, die Steuerlast wesentlich auf die Schultern Derjenigen zu legen, die sie am leichtesten tragen können, sondern auch die richtige Einsicht in das Wesen der verschiedenen Einkommensarten fehlt; so lange man Grundrente, Zins und Unternehmergewinn als vollkommen gleichberechtigt mit dem Lohne für reell geleistete Arbeit betrachtet; oder wenn man gar, wie es oft genug geschieht, den Arbeitslohn als eine Art Geschenk an den Arbeiter und die Beschäftigung des Arbeiters gleichsam als eine Gnade des sogenannten Arbeitgebers ansieht; wenn man endlich an die Lehre glaubt, daß jede Schmälerung der in den Händen Einzelner befindlichen „Kapitalien" eine Schmälerung des Lohnfonds bedeute und in erster Linie für die Arbeiter verhängnißvoll werden müsse — dann freilich wird man jede Steuer auf Rente und Gewinn möglichst zu umgehen suchen, und den arbeitenden Klassen die Hauptlast der Besteuerung aufbürden. Dies allein ist der Sinn der über alles Maß und Ziel gehenden Verbrauchsbesteuerung, wie sie sich in den modernen Industrieländern, in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten, entwickelt hat, und wie sie jetzt Deutschland als Vorbild gepriesen wird. Daß die ökonomisch schwächere Klasse der Arbeiter

im Stande sei, die von ihnen gezahlten Verbrauchssteuern auf die herrschende Klasse abzuwälzen, ist nicht erweisbar, sondern bleibt eine auf sehr schwachen Stützen ruhende Vermuthung, die günstigen Falles nur unter besonderen Umständen zutrifft. Wir gehen nunmehr zur Betrachtung der einzelnen Steuern über.

Viertes Kapitel.

Die Grund- und Hausrentensteuer.

Die Grundrente in ihrem von uns mehrfach definirten strengen Sinne ist ein Einkommen, welches der Grundeigenthümer ohne jede Arbeit und jeden Kapitalaufwand nur aus dem Rechte seines Besitzmonopoles bezieht. Der Grundeigenthümer kann außerdem aus seiner Arbeit oder aus Kapitalverwendungen auf den Boden ein Einkommen ziehen, aber dies Einkommen ist keine Rente. Die letztere ist ohne Zweifel das steuerwürdigste Objekt, das sich denken läßt. Eine Steuer auf die Grundrente, ja sogar die völlige Einziehung der letzteren kann die nationale Produktion auf keine Weise schädigen und dem Fleiße nicht den Sporn nehmen. Der Fleiß, die Arbeit sollen ja Alles behalten, was ihnen von Rechtswegen zukommt, und nur das mühelos gewonnene Renteneinkommen soll besteuert werden.

Wie aber ist die Grundrente zu ermitteln? Dies ist die schwierige Frage. Daß die Bewirthschaftung des Bodens in einem bevölkerten Lande einen Reinertrag, der eben als Grundrente bezeichnet werden kann, fast unter allen Umständen abwerfe, ist stets angenommen worden und hat überall zur Auflegung von Grundsteuern geführt. Aber die Schätzung eines solchen Reinertrages ist von großer Schwierigkeit. Oft wurden deßhalb gar nicht die Reinerträge der verschiedenen Betriebe oder Aecker, Wiesen, Waldgrundstücke u. s. w. eingeschätzt, sondern es wurde größeren Distrikten eine in der Regel für lange Jahre unveränderliche Steuer aufgelegt.

Zuweilen wurden die Pachtpreise als Maßstab genommen und ein bestimmter Prozentsatz der Pacht als Steuer eingezogen. Dies geschah begreiflicher Weise vorwiegend in solchen Ländern, wo das Pachtsystem vorherrschte. So wurde, wie Adam Smith mittheilt, im Ge-

Gebiete der Republik Venedig alles verpachtete Ackerland mit zehn Prozent der Pacht besteuert. In Großbritannien betrug nach demselben Gewährsmanne zu dessen Zeit die Landtaxe, die übrigens nicht bloß eine Steuer auf die Bodenrente, sondern auch auf die Hausrente in den Städten und auf das bewegliche Kapital war, drei bis vier Schillinge für das Pfund Sterl. Pacht oder Zins, das heißt fünfzehn bis zwanzig Prozent. Doch waren die Schätzungen ungemein mäßig, und die Steuer betrug daher in Wahrheit keineswegs einen so großen Prozentsatz der wirklichen Rente.

In den meisten Staaten hingegen, namentlich da, wo die Gutsbesitzer größtentheils ihre Güter selbst bewirthschaften, wurden behufs Erhebung der Grundsteuer die Ländereien parzellenweise vermessen und nach ihrem muthmaßlichen Reinertrage abgeschätzt. So namentlich in Preußen, wo man diese Vermessungen und Schätzungen von Zeit zu Zeit erneuerte. Alle Schätzungen dieser Art sind jedoch mehr oder weniger unzuverlässig und stellen nur mäßige Durchschnitte dar. Auf genaue Ermittelungen des wirklichen Reinertrages der verschiedenen landwirthschaftlichen Betriebe kam es gar nicht an, da man niemals daran dachte, den gesammten Reinertrag zu Gunsten des Staates einzuziehen, sondern nur, je nach den Bedürfnissen der Staatsverwaltung, irgend einen Theil, sei es einen größeren oder kleineren, durch Besteuerung hinwegzunehmen. Es genügte daher, einen Reinertrag zu fingiren und die Summe, die man dem Grundbesitze des Landes als Steuer auflegen wollte, auf einen Betrag festzustellen, wie man ihn gerade beliebte. So wurde in Preußen für die alten Provinzen die Summe der Grundsteuer auf 30,000,000 Mark festgesetzt und nach Annexion der neuen Provinzen um etwas über 10,000,000 Mark erhöht. Jede Provinz hat eine durch das Gesetz bestimmte Summe aufzubringen, die nach Maßgabe der stattgefundenen Ermittelung des steuerpflichtigen Reinertrages auf die einzelnen Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden und Gutsbezirke weiter vertheilt wird. Daß diese Methode unmöglich dem Anspruche genügen kann, den man an eine vernünftige Ertragssteuer vor Allem zu stellen hat, daß nämlich eine möglichst genaue Ermittelung des Ertrages stattfinde, liegt auf der Hand. Viel einfacher, wohlfeiler und zuverlässiger scheint es zu sein, gemeindeweise und durch die Organe der kommunalen Selbstverwaltung die muthmaßlichen Pachtpreise der verschiedenen Gutskomplexe oder einzelnen Grundstücke abschätzen zu lassen und danach die Grundsteuer zu bestimmen. Die thatsächlich verpachteten Grundstücke würden natürlich nach den vertragsmäßigen Pacht-

erträgen, die selbstbewirthschafteten dagegen eben nach dem muthmaßlichen Preise, den sie bei einer Verpachtung erzielen würden, zu besteuern sein. Die Ermittelung solcher Pachtpreise würde sicherlich nicht schwerer, sondern ohne alle Frage viel leichter und überdies viel zuverlässiger sein, als es jetzt die Einschätzung der Einkommensteuer durch die betreffenden Kommissionen ist. Diese Methode würde überdies den Vortheil haben, daß die Einschätzung ziemlich genau der Bewegung der Grundwerthe folgen und durch die alljährliche Erneuerung einen immer höheren Grad von Genauigkeit erlangen könnte.

Das letzte Ziel der Besteuerung des Grund und Bodens muß, wie wir wiederholt dargelegt haben, die Beseitigung des Monopolgewinnes sein, den der Grundeigenthümer in Folge der Okkupation einer in beschränktem Maße vorhandenen Naturgabe, beziehungsweise durch die Ausschließung Anderer von der Benutzung dieser Naturgabe zieht. Dies Ziel wird erst dann erreicht sein, wenn die Nation selbst in das Verfügungsrecht über das ihr angehörende Gebiet eingesetzt ist, und denen, die das Land bebauen wollen, den gewünschten Antheil gegen eine nach gleichmäßigen und gerechten Grundsätzen bemessene Steuer zur Benutzung überläßt.

Dies ist das Ziel — von dem wir freilich noch durch Hindernisse und Schwierigkeiten der verschiedensten Art sehr weit entfernt sind. Ich habe an anderer Stelle die Maßregeln bezeichnet, welche vor Allem erforderlich sind, um dem fraglichen Ziele allmählich näher zu kommen: Gleichheit des Erbrechtes, Abschaffung des Hypothekenrechtes, planmäßige Erweiterung des staatlichen Domänenbesitzes. Mittels der Einführung einer angemessenen Grundsteuer wird sich in der Gegenwart, wo die durch Hypotheken überlastete Landwirthschaft der europäischen Industrieländer unter einem schweren Drucke fremder Konkurrenz seufzt, wenig zur Erreichung des gedachten Zieles thun lassen. Der größte Theil der Grundrente fließt heut zu Tage in die Taschen der Hypothekengläubiger, und muß dort von der Steuer erfaßt werden. Letzteres kann indessen nur allmählich, unter gleichzeitiger Hinwegräumung, bez. Ablösung der erworbenen Rechte der Hypothekengläubiger geschehen. So lange auf dem Grundbesitze noch Hypotheken ruhen, wird man sich begnügen müssen, anfänglich nur einen mäßigen Theil des Pachtwerthes der Ländereien als Steuer einzuziehen, und, je nach dem Fortschritte der Hypothekenablösung, einen allmählich steigenden Betrag zu fordern.

In den Betrachtungen über die Grundsätze der Besteuerung habe ich erklärt, daß ich mir an Stelle des jetzt in den meisten Staaten

und namentlich in Preußen bestehenden, aus Personal- und Real-Steuern gemischten Systems ein folgerichtiges System reiner Ertragssteuern gesetzt denke. Der Grundbesitzer als solcher würde danach, soweit er nicht etwa auch aus Kapitalrente oder Gewerbebetrieb ein Einkommen bezieht, nur die Grundsteuer, nicht aber neben derselben noch die Einkommensteuer zu zahlen haben. Unter dieser Voraussetzung würde eine Grundsteuer, die im Durchschnitte fünf Prozent des Pachtwerthes einzieht, sicherlich als mäßig und erträglich zu betrachten sein. Gleichwohl würde sie, nach dem oben angedeuteten Modus eingeschätzt, sowohl in Preußen als auch in den anderen deutschen Ländern unzweifelhaft einen bedeutend höheren Betrag liefern als die gegenwärtige Grundsteuer. Das nutzbare Acker-, Wiesen- und Weideland in Preußen beziffert sich auf rund 25 Millionen Hektare, das Forstland auf 8 Millionen Hektare. Schätzt man den Hektar des landwirthschaftlich benutzten Bodens durchschnittlich auf den gewiß mäßigen Pachtpreis von 50 Mark, so ergiebt sich ein Betrag von 1250 Millionen Mark. Das Forstland zu einem durchschnittlichen Reinertrage von 20 Mark für den Hektar gerechnet, ergiebt 160 Millionen Mark. Macht zusammen 1400 Millionen Mark Pachtwerth. Fünf Prozent des so geschätzten Reinertrages ergeben 70 Millionen Mark — immerhin 30 Millionen mehr, als gegenwärtig die Grundsteuer einträgt. Allerdings sind dabei auch die bisher grundsteuerfreien Ländereien, einschließlich des staatlichen Domänenbesitzes, mit eingerechnet. Allein die Schätzung des durchschnittlichen Pachtwerthes ist, wenigstens bei dem landwirthschaftlichen Nutzlande, so gering, daß die etwas zu hohe Angabe der Fläche dadurch reichlich ausgeglichen werden dürfte.

Die größten Vorzüge der auf solche Weise eingeschätzten Grundsteuer würden die sein, daß dieselbe erstlich den Bewegungen des Grundwerthes genau folgen kann, bei der Erhöhung desselben steigt und beim Fallen sinkt; daß sie zweitens einer Progression fähig ist, welche die kleinen Besitzer geringer und die größeren verhältnißmäßig höher trifft; endlich daß sie gestattet, das verpachtete Land höher zu besteuern als das selbstbewirthschaftete. Neben all' diesem würde überdies, dem obenangedeuteten Ziele der Bodenertragsbesteuerung entsprechend, eine allmähliche Erhöhung des Steuerfußes einherzugehen haben — bis ein Zeitpunkt erreicht ist, wo der gesammte Pachtwerth dem Staate als Steuer anheimfällt. Und obschon dann die Grundsteuer einen weit über das jetzt erreichbare Maß hinausgehenden Ertrag liefern würde, so ist es dennoch völlig klar, daß die auf der Landwirthschaft ruhenden Lasten fortwährend abnehmen und schließlich im Verhältniß zur Gegenwart geradezu gering-

fügig sein würden. Jene Lasten würden sich eben nur nach den finanziellen Bedürfnissen des Staates richten; Grundrente und Hypothekenzins wären nicht mehr zu bezahlen; die auf den Boden verwendete Arbeit erhielte ihren vollen Lohn, d. h. den gesammten Ertrag der Arbeit mit alleinigem Abzuge einer an die Nation als den wahren Eigenthümer des Bodens zu entrichtenden Abgabe.

An die Grundsteuer schließt sich naturgemäß die Hausrentensteuer an. Die Hausrente beruht ebensowohl wie die Rente vom land- oder forstwirthschaftlich benutzten Boden auf einem Monopol, dessen Gehässigkeit und Tyrannei oft noch viel handgreiflicher ist, als im Falle der Bodenrente. Uebrigens ist zu unterscheiden zwischen der Baurente und der eigentlichen Grundrente eines Hauses. Die Baurente ist der Zins von dem auf den Bau des Hauses verwendeten Kapital, dem man wie jedem anderen Kapital den Anspruch auf einen durch die Konkurrenz bestimmten Zins nicht wohl absprechen kann, einen Zins, der allenfalls nur durch die allem Zinse gleichmäßig aufzulegende Steuer getroffen werden darf.

Die Hausgrundrente dagegen ist der Preis, welchen der Besitzer eines gleichviel ob unbebauten oder mit Baulichkeiten bestandenen Grundstückes für die Lage des letzteren in einer vom Verkehre bevorzugten Oertlichkeit zu fordern vermag. Man kennt die ungeheure Werthzunahme, welche städtische Grundstücke bei starker Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs häufig erfahren. Diese Werthzunahme wird ohne irgend eine Thätigkeit des Besitzers, lediglich durch den Verkehr erzielt. Nach allem vernünftigen Rechte kann daher nur die Gesellschaft den Anspruch erheben, den so hervorgebrachten Verkehrswerth einzuziehen, um ihn zum Besten aller ihrer Glieder zu verwenden.

So lange freilich das positive Recht ein volles Recht des Grundeigenthumes anerkennt, kann nicht erwartet werden, daß die Steuergesetzgebung die Konsequenzen des vernünftigen Rechtes ziehen und den von der Gesellschaft hervorgebrachten Werth zu Gunsten der Gesammtheit einziehen soll.

Aber schon die oberflächlichste Billigkeit verlangt, daß ein Einkommen, welches keiner Arbeit zu danken ist, als ein besonders steuerwürdiges Objekt anerkannt und demgemäß behandelt werde. Auch ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß die Besteuerung, obwohl sie nur als ein dienendes Glied sozialer Reformen betrachtet werden kann, dennoch sich der Aufgabe nicht entziehen darf, den großen sozialen Maßregeln, durch welche die Gesellschaft allmählich von dem auf ihr lastenden Riesen-

monopole der Besitzrente zu befreien ist, in die Hände zu arbeiten. Wer das Privatgrundeigenthum als eine vom Staate mit Unrecht geheiligte und vor der gesellschaftlichen Gerechtigkeit nicht Stand haltende Usurpation betrachtet, muß fordern, daß die gesammte Hausgrundrente dem Gemeinwesen anheimfalle. Allein da hierdurch unzählige wohlerworbene Rechte gekränkt werden würden, so kann man billigerweise allenfalls nur die künftig entstehenden Renten und Rentenkapitale dieser Art den Privatbesitzern entziehen. Im Uebrigen hätte man bei der Hausgrundrente ebenso zu verfahren, wie bei der land- oder forstwirthschaftlichen Bodenrente. Man würde mit der Besteuerung eines mäßigen Prozentsatzes der ermittelten Rente zu beginnen haben, um denselben allmählich zu steigern, bis nach Generationen das gesammte Monopol der Rente aufgesaugt ist. Zu diesem Zwecke wäre natürlich die Gebäudesteuer anders zu veranlagen als gegenwärtig. Dieselbe wird gewöhnlich nach Maßgabe des jährlichen Nutzungswerthes eingeschätzt, trifft also unterschiedslos die Baurente wie die Hausgrundrente. Will man jede dieser Renten besonders treffen, so wird zunächst das Baukapital zu ermitteln und die landesübliche Verzinsung desselben, unter billiger Berücksichtigung der Reparaturerfordernisse, mit dem den Zins oder die Kapitalrente gleichmäßig treffenden Steuersatze zu belegen sein. Die Hausgrundrente dagegen, welche den Nutzungswerth nach Abzug der Bauzinsen darstellt, wird mit einer besonderen, von Zeit zu Zeit höher zu normirenden Steuer belegt werden müssen, bis zu einem Punkte, wo der Nutzungswerth abzüglich der Bauzinsen vollständig dem Staat als Steuer anheimfällt. Beträgt zum Beispiel der Miethswerth eines Hauses 10,000 Mark, während die Herstellungskosten desselben ausschließlich des Grund und Bodens sich auf 100,000 M. beliefen, so wird die Baurente, zu 6 Prozent veranschlagt, 6000 M. betragen, die natürlich keiner höheren Besteuerung unterworfen werden können, als der allgemeinen Steuer auf die Kapitalrente. Der Besitzer des Hauses bezieht jedoch 10,000 M. an Miethen und die Differenz von 4000 M. ist die eigentliche Hausgrundrente, welche einer bei weitem höheren Besteuerung fähig ist, als die Baurente und allmählich ganz dadurch absorbirt werden sollte.

Da indessen gegenwärtig die Hausgrundrente vom Käufer des Grundstückes in der Regel mit deren kapitalisirtem Betrage bezahlt worden ist, so würde es unbillig sein, dieselbe gleich von Anfang an höher zu besteuern, als irgend eine andere Kapitalrente. Dagegen könnte jede Steigerung des Nutzungswerthes sofort von der Steuer erfaßt

und zum Besten des Gemeinwesens wo nicht gänzlich, so doch großentheils eingezogen werden. Außerdem aber wird dafür zu sorgen sein, daß allmählich die Hausgrundrente auch in allen anderen Fällen mit einem höheren Steuersatze als die Baurente erfaßt wird, so daß sie im Laufe der Jahre als ein Einkommen von Privatleuten vollständig verschwindet und vom Gemeinwesen, dem sie rechtmäßig zukommt, als Steuer erhoben wird.

Das praktische Ergebniß eines solchen Verfahrens würde schließlich dasselbe sein, wie das der Einziehung der reinen landwirthschaftlichen Grundrente. Der Grund und Boden würde nicht mehr käuflich sein, sondern vom Gemeinwesen in Pacht ausgethan werden. Daß dies auch in Ansehung der städtischen Gebäude leicht durchführbar ist, geht aus dem Beispiele Englands hervor, wo bekanntlich der Grund und Boden vieler Städte, namentlich Londons, nicht den Erbauern der Häuser, sondern adeligen Grundherren gehört. Der Unterschied wäre nur der, daß in unserm Falle der Boden nicht adeligen Grundherren, sondern dem Gemeinwesen gehören und zu dessen Nutzen verpachtet werden würde. Auch in diesem Falle würde der Satz Geltung erlangen, daß, obwohl der Ertrag der Bauzins- und Hausgrundsteuer ein unvergleichlich höherer sein müßte als derjenige der gegenwärtigen Gebäudesteuer, dennoch die auf den Miethern ruhende Last fortwährend abnehmen und schließlich im Verhältniß zur Gegenwart geringfügig sein würde. Sie hätten dann nur noch die Bauzinsen und die vom Staat auferlegte und nach dessen Bedürfnissen geregelte Abgabe aufzubringen; aber die gewaltige Besteuerung, die ihnen jetzt durch die zu unumschränkten Herren des Baugrundes gemachten Spekulanten und Wucherer auferlegt wird, fiele hinweg.

Die preußische Gebäudesteuer macht einen Unterschied in der Besteuerung bewohnter und zu gewerblichen Zwecken benutzter Gebäude. Für Gebäude, die vorzugsweise zum Bewohnen und nur hinsichtlich einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden, ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschafts- und ähnliche Häuser beträgt die Steuer vier Prozent des Nutzungswerthes; für solche Gebäude aber, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Brauereien und Branntweinbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Mühlen u. s. w. nur zwei Prozent des Nutzungswerthes. Der Grund dieser verschiedenen Behandlung liegt darin, daß man die Gewerbe zu entlasten beabsichtigte. Das

Handwerk jedoch wird dabei zu Gunsten des Großbetriebes geradezu benachtheiligt. Auch sonst ist es zweifelhaft, ob der angegebene Zweck erreicht wird. Es handelt sich bei der Steuer nicht um die Verwendung der Gebäude, sondern um den Ertrag derselben bez. um die Rente, welche aus den zur Anlage und Herstellung der Baulichkeiten verwendeten Kapitalien gezogen wird. Bei den vermietheten Gebäuden, die zu gewerblichen Zwecken dienen, kann unter Umständen eine noch größere Rente erzielt werden, als bei den vermietheten Wohngebäuden, und es ist nicht einzusehen, weshalb in diesem Falle die Abgabe für die erstere Kategorie von Gebäuden geringer sein soll als im anderen. Allerdings werden in den meisten Fällen die zu gewerblichen Zwecken errichteten Gebäude von den Eigenthümern selbst benutzt und nicht vermiethet werden. Aber auch dann ist nicht erfindlich, weshalb der Nutzungswerth der einen Kategorie höher besteuert werden soll, als derjenige der anderen. Der Nutzungswerth kann bei Wohngebäuden höher sein als bei solchen, die zu gewerblichen Zwecken verwendet werden, aber eine verschiedene Besteuerung des ermittelten Nutzungswerthes scheint keinen Sinn zu haben.

Welchen Ertrag eine Hausrentensteuer, die erstlich die Baurente mit der gewöhnlichen Kapitalrentensteuer trifft, die Hausgrundrente aber mit der Zeit höher und höher belastet, bis die Letztere ganz dem Staate gehört — ist kaum zu berechnen. Auf alle Fälle würde der Ertrag ein unvergleichlich höherer sein, als derjenige der heutigen Gebäudesteuer, die sich in Preußen gegenwärtig auf rund 28,000 000 Mark stellt. Die von Berlin allein aufgebrachte Gebäudesteuer beläuft sich auf den fünften Theil des angegebenen Gesammtertrages. Man darf wohl annehmen, daß dies zum Theil in einer schärferen Heranziehung der Steuerpflichtigen, zum Theil in einer genaueren Ermittelung des Nutzungswerthes seinen Grund hat. Würde diese größere Genauigkeit der Einschätzung verallgemeinert, der Steuerfuß für die Baurente auf fünf Prozent festgesetzt und die eigentliche Hausgrundrente durch eine allmählich steigende Steuer getroffen, so würde, wie man annehmen darf, die Hausrentensteuer binnen kurzer Zeit mindestens den doppelten Ertrag als gegenwärtig liefern können.

Fünftes Kapitel.

Die Kapitalrentensteuer.

Wie die Bodenrente und die Hausrente, so muß vernünftiger Weise auch die Kapitalrente oder der Zinsgenuß besteuert werden. In verschiedenen Staaten besteht eine solche Kapitalrentensteuer neben der allgemeinen, von allen Einkünften zu entrichtenden Personalsteuer. In Preußen kennt man bisher neben der Einkommensteuer keine Kapitalrentensteuer. Hier ist also der sogenannte Kapitalist, d. h. der Mann, der nur vom Kouponabschneiden oder ähnlichen schönen Beschäftigungen lebt, vor dem Grund- und Hausbesitzer oder dem Gewerbetreibenden thatsächlich bevorzugt, da er nur die allgemeine Personalsteuer trägt, während die Grund- oder Hausbesitzer und die Gewerbetreibenden außerdem noch Ertragssteuern zu zahlen haben. Der im Jahre 1883 von der preußischen Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegte Gesetzentwurf betreffend die Einführung einer Kapitalrentensteuer ist vom Landtage zunächst abgelehnt worden, wird aber voraussichtlich bei der ersten günstigen Gelegenheit wieder aufgenommen werden. Dieser Entwurf, der, soweit dadurch die ungerechte Bevorzugung des sogenannten Kapitalisten vor dem Grundbesitzer und Gewerbetreibenden beseitigt wurde, mit Genugthuung zu begrüßen war, faßte die Sache nur etwas gar zu zaghaft an. Nicht bloß sollten Zinsbezüge von weniger als 600 Mark überhaupt nicht besteuert werden und Steuerpflichtige mit einem Gesammteinkommen von weniger als 2000 Mark von der Kapitalrentensteuer befreit bleiben, sondern die Steuer begann auch mit einem allzu mäßigen Satze und sollte in den höchsten Stufen nicht höher als bis zu zwei Prozent steigen. Allerdings würde mit Einrechnung der Einkommensteuer bei den Höchstbesteuerten ein Satz von fünf Prozent zur Erhebung gekommen sein, und dieser Satz mag im Durchschnitt als die Grenze angesehen werden, bis zu welcher unter den heutigen Verhältnissen eine Kapitalrentensteuer ohne Nachtheil für den Fiskus etwa gehen darf. Aber die vorgeschlagene Progression des Steuerfußes von $^1/_2$ bis 2 Prozent konnte nicht als wohlgewählt angesehen werden, und für die gänzliche Steuerfreiheit der kleineren Einkommen aus Kapitalrente ließen sich schwerlich hinreichende Gründe geltend machen. Ertragssteuern müssen logischerweise allgemein sein. Mit demselben

Rechte, wie der kleine Rentner für seine Rente Steuerfreiheit genießen soll, könnte auch der kleine Bauer verlangen, von der Grundsteuer, oder der kleine Handwerker, von der Gewerbesteuer befreit zu bleiben. Es mag Fälle geben, in denen sich die Steuerfreiheit des kleinen Rentners, der etwa sonst nicht mehr erwerbsfähig ist, empfiehlt, aber dieselbe zum Prinzip zu erheben, kann darum nicht als zulässig betrachtet werden. Diese Mängel des Entwurfes hingen freilich eng mit dem in Preußen bestehenden gemischten Systeme der Ertrags- und Personalbesteuerung zusammen.

Beim Wegfalle der Klassen- und Einkommensteuer (wenigstens für Diejenigen, die einer Ertragssteuer unterliegen) würde sicherlich eine allgemeine Kapitalrentensteuer von durchschnittlich fünf Prozent für Niemanden besonders drückend sein. Eine Progression des Steuerfußes, etwa von 4 bis 6 Prozent, wäre an sich durchaus nicht zu verwerfen; doch ist eine solche jedenfalls von der Art der Steuererhebung abhängig. Bei einer Kouponsteuer würde sie undurchführbar sein.

Das einfachste und zuverlässigste Mittel, die Rente einer inländischen verzinslichen Schuld zu besteuern, würde unzweifelhaft darin bestehen, die vom Staate ausgegebenen, bez. noch auszugebenden Koupons zu besteuern. Ebenso würden sich die inländischen Kommunalanlehen behandeln lassen. Auch die Dividenden der inländischen Aktiengesellschaften würden am besten in der Weise zu besteuern sein, daß man die Steuer nicht bei den letzten Steuerpflichtigen, sondern bei den Gesellschaften erhöbe. Von den ländlichen und städtischen Hypothekenzinsen läßt sich die Steuer nach Maßgabe der Eintragungen in die Hypothekenbücher ermitteln. Viele andere Zinsbezüge aber bleiben dem Steuerfiskus verborgen, und sind auf keine andere Art, als durch eine scharfe Deklarationspflicht zu ermitteln. Namentlich alle in ausländischen Werthen angelegten Kapitalien sind nur durch die Deklarationspflicht, wenn auch auf diese Weise nur unvollständig, zu erfassen. Ob es angehen würde, die inländischen Schuldpapiere einer Kouponsteuer, die Kapitalrente aus fremden Werthen dagegen der Deklarationspflicht zu unterwerfen, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls müßte man hierbei sich darauf gefaßt machen, daß, während die Renten aus inländischen Schuldverpflichtungen durch die Steuer bis auf den letzten Pfennig getroffen würden, die Renten von Kapitalanlagen im Auslande zu einem erheblichen Theile sich der Steuer entziehen könnten. Die Folge davon würde sein, daß das Anlage suchende Kapital sich möglichst von inländischen Anlagen zurückziehen und ausländischen Anlagen zuwenden

würde. In unseren Augen wäre dies allerdings in gewisser Beziehung kein Nachtheil, da ein starker, von einer gewerbfleißigen Bevölkerung bewohnter Staat keiner verzinslichen Darlehen bedarf, sondern alle seine Bedürfnisse, soweit sie nicht durch die regelmäßige Besteuerung aufgebracht werden können, mittelst schwebender Schulden, d. h. mittelst eines zinslosen Papiergeldes zu decken vermag. Wenn daher in Folge einer Besteuerung die Kapitalrente aus inländischen Staatsschulden härter oder vollständiger getroffen würde, als die aus dem Auslande bezogenen Renten und Zinsen, so würden die inländischen Werthpapiere muthmaßlich im Preise sinken, mithin von der Finanzverwaltung demnächst rascher amortisirt werden können, und überhaupt der Staat mittelbar dadurch aufgefordert werden, das beliebte Mittel der Kontrahirung verzinslicher Schulden sobald wie möglich ganz zu verlassen. Dies Alles könnte nur vortheilhaft für die Nation sein. Allein es bliebe doch der Uebelstand bestehen, daß alle diejenigen Leute, welche ihre Kapitalien in inländischen Werthen angelegt haben, gegen Diejenigen, welche die Anlage in ausländischen Werthen vorzogen, in großen Nachtheil gesetzt wären. Einer so offenbaren Unbilligkeit wird sich keine gerechte Regierung schuldig machen wollen. In einem Lande wie Deutschland, wo der Besitz ausländischer Werthpapiere vielleicht größer ist als der inländischer, wird daher nichts übrig bleiben, als den Gedanken einer Kouponsteuer aufzugeben und die aus dem In- und Auslande bezogenen Renten und Zinsen gleichmäßig der Deklarationspflicht zu unterwerfen.

Der Einwand, daß eine Kapitalrentensteuer die Neigung vermindern könne, durch Ersparnisse Kapitale zu bilden, ist kaum ernst zu nehmen. Kapitale, welche nur auf Zinsgenuß ohne Arbeitsleistung ausgehen, sind für die Volkswirthschaft ohne Nutzen. Der volkswirthschaftliche Nutzen des „Kapitals“ besteht darin, daß es die Produktion und Gewerbthätigkeit unterstützt. Die Neigung, Ersparnisse zu machen, um dadurch zu produktiven Anlagen oder zur Gründung eines Handelsbetriebes befähigt zu sein, kann aber durch eine Rentensteuer nicht vermindert werden, da durch dieselbe nur die Zinsen, nicht jedoch die Geschäftsgewinne besteuert werden. Gerade die Zinswirthschaft, unter welcher ich das verderbliche System verstehe, den Ansammlungen von beweglichem Besitze oder vielmehr von Geld und Geldzeichen durch künstliche Stimulationen des öffentlichen wie des Privat-Kredits einen Zinsgenuß zu verschaffen, befördert mehr als alles andere die Anhäufung großer Besitzmassen auf Kosten der kleineren Ersparnisse, so-

wie die Neigung, Kapitale nicht um ihres wahren und wohlthätigen Zweckes wegen, sondern zu dem Zwecke eines Zinsgenusses ohne Arbeitsleistung anzusammeln.

Mit der Berechnung des finanziellen Ergebnisses einer Kapitalrentensteuer in Preußen hatte es sich die Regierungsvorlage nur allzu leicht gemacht. Man sagte einfach, es liege kein genügendes statistisches Material vor, um das in Preußen vorhandene Kapitalvermögen zu ermitteln, geschweige denn im Voraus zu übersehen, in wie weit es der Rentensteuer gelingen werde, das Kapitaleinkommen zu erfassen. Die Vorlage begnügte sich deshalb damit, Schlußfolgerungen aus der Veranlagung des Kapitaleinkommens in anderen Ländern zu ziehen. In Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden mit einer Bevölkerung von nicht ganz 12 Millionen betrug im Jahre 1880 die versteuerte Kapitalrente zusammen etwa 322,000,000 Mark. Für Preußen würde sich, bei Zugrundelegung dieses Betrages, nach Verhältniß der Bevölkerungsziffer eine Kapitalrente von ungefähr 742,000,000 Mark ergeben; doch glaubte man annehmen zu dürfen, daß in Preußen durchschnittlich weniger Kapitalvermögen vorhanden sein werde als in den genannten Ländern, und kam unter Berücksichtigung der weitgehenden Befreiungen, die in dem Entwurfe vorgeschlagen wurden, zu dem Ergebniß, daß das der Kapitalrentensteuer unterliegende Einkommen nicht höher als auf zwei Drittel der oben gefundenen Summe, mithin auf etwa 494,500,000 Mark veranschlagt werden könne. Bei einer Rentensteuer von durchschnittlich 1,25 Prozent würde daher die Kapitalrentensteuer keinen höheren Ertrag, als etwas über 6,500,000 Mark ergeben — gerade genug, um ungefähr den Ausfall zu decken, der durch die Aufhebung der dritten und vierten Klassensteuerstufe, sowie in Folge der gleichzeitig vorgeschlagenen veränderten Steuerskala der Klassen- und Einkommensteuer entstanden sein würde.

Daß es an genügendem statistischen Material fehlt, um das in Preußen vorhandene Kapitalvermögen zu ermitteln, ist richtig. Dennoch hat man viele Anhaltspunkte, um dasselbe mit annähernder Zuverlässigkeit zu schätzen. Man wird dabei auf ein ganz anderes Resultat kommen, als die Regierungsvorlage.

Die preußische Staatsschuld beträgt gegenwärtig, nach Uebernahme fast aller Privateisenbahnen durch den Staat, ungefähr 5500 Millionen Mark. Man kann annehmen, daß die weitaus überwiegende Masse dieses Betrages in den Händen inländischer Gläubiger ist. Rechnet man die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialschulden hinzu, so wird man schwer-

lich weit fehlgehen, wenn man die Summe der in den Händen preußischer Bürger befindlichen Staats- und Kommunalobligationen auf 6000 Millionen schätzt. Wie groß der Besitz ausländischer Effekten in den Händen preußischer Staatsbürger sein mag, ist weniger mit einiger Zuverlässigkeit abzuschätzen. Den Besitz Großbritanniens an solchen Effekten schlägt man auf eine Milliarde Pfd. Sterl. gleich zwanzig Milliarden Mark an. Für Deutschland wurde vor einiger Zeit der bezügliche Betrag auf die Hälfte dieser Summe veranschlagt, und man wird daher für Preußen ohne Gefahr einer Ueberschätzung die Ziffer von 5000 Millionen einstellen dürfen. Hierzu würden zunächst die ländlichen und städtischen Hypothekenschulden hinzutreten. Nach einer im vorigen Jahr in 52 preußischen Amtsgerichtsbezirken veranstalteten Erhebung betrug die hypothekarische Verschuldung in denselben im Durchschnitt etwa das achtundzwanzigfache des Grundsteuer-Reinertrags. Nimmt man nur das Fünfundzwanzigfache an, so ergiebt sich bei einem Grundsteuer-Reinertrag von 450 Millionen eine hypothekarische Verschuldung des Grundbesitzes von 11,250 Millionen M. Die auf städtischen Häusern ruhenden Hypotheken werden sich schwerlich auf weniger belaufen. Auf den Häusern Berlins allein lasteten am 1. Dezember 1882 rund 2193 Millionen M. Die städtische Bevölkerung Preußens beträgt gegen zwölf Millionen, also ungefähr das Zehnfache der Bevölkerung Berlins. Rechnet man die hypothekarische Belastung sämmtlicher städtischer Häuser in Preußen nur fünf Mal höher als die Belastung der Hauptstadt, so ergiebt sich die oben angenommene Zahl von etwa elftausend Millionen Mark. Fügt man dazu das verzinsliche Kapital der in Preußen vorhandenen Aktiengesellschaften mit circa 3000 Millionen und die Einlagen der Sparkassen mit 1000 Millionen, so erhält man im Ganzen einen Kapitalwerth von rund 37,000 Millionen — was bei einem durchschnittlichen Zinsfuße von 4 Prozent eine Kapitalrente von 1480 Millionen Mark ergiebt. Eine Rentensteuer von durchschnittlich fünf Prozent würde beim Wegfall der Einkommensteuer sicherlich nicht als übermäßig betrachtet werden können. Man kommt also zu dem Resultate, daß in Preußen eine solche Steuer recht wohl gegen 70 Millionen Mark ergeben könnte.

Sechstes Kapitel.

Die Gewerbesteuer.

Wenn man in Deutschland neuerdings oft geklagt hat, daß unser Land in der „Entwickelung" der indirekten Steuern hinter den anderen sogenannten Kulturländern zurückgeblieben sei, so ist dies kaum viel vernünftiger, als wenn ein Gesunder sich über seine Gesundheit beklagen und, etwa der Mode halber, sich etwas Nervosität wünschen wollte. Weit mehr Sinn würde es haben, unsere Rückständigkeit in der Entwickelung der direkten Steuern zu beklagen. Wir haben gesehen, daß, bei einem folgerichtig durchgeführten System von Ertragssteuern, in Preußen die Rentensteuern allein nahe an 200 Millionen abwerfen könnten, ohne daß die Steuerzahler sich irgendwie über eine zu harte Steuerlast zu beklagen haben würden. Von allen direkten Steuern aber ist, sowohl in Preußen, als auch in den meisten anderen deutschen und auswärtigen Staaten, keine in der Entwickelung auffallender zurückgeblieben, als die Gewerbesteuer, welche in einem Ertragssteuersysteme dem Zwecke zu dienen hat, die gewerblichen Gewinne mit annähernder Gleichmäßigkeit zu besteuern. Diesen Zweck erfüllen die bestehenden Gewerbesteuern gewöhnlich nicht oder nur in der unvollkommensten Weise. Es kann dies freilich nicht wohl anders sein, sobald neben den Ertragssteuern eine allgemeine Einkommensteuer als wesentlicher Bestandtheil des Steuersystems einhergeht. Da man auf diese Weise auf Tritt und Schritt eine unbillige Doppelbesteuerung befürchten muß, so ist man gezwungen, die Ertragssteuer als Nebensache zu behandeln und ihre Veranlagung in solchen Grenzen zu halten, daß sie nicht sehr ins Gewicht fällt. Die Entwickelung der Ertragssteuern, die im Ganzen nach sehr wohl erkennbaren Merkmalen eingeschätzt werden können, wird daher durch die Einführung von Personalsteuern, für deren Abschätzung niemals sichere Merkmale vorliegen, in der nachtheiligsten Weise gelähmt.

Von allen Ertragssteuern trifft dies vorzugsweise für die Gewerbesteuer zu. Dieselbe bringt in Preußen nicht mehr als zwischen 18 und 19 Millionen Mark. In Frankreich, mit einer kaum um ein Drittel größeren Bevölkerung, liefert die Gewerbe- oder Patentsteuer doch immerhin gegen 95 Millionen Francs. Es giebt keine direkte Steuer in

Preußen, deren Erträgnisse eine so geringe Zunahme erfahren haben, als die Gewerbesteuer. Dieselbe ergab schon im Jahre 1866 nur für die älteren Provinzen bei einer Einwohnerzahl von etwa 19½ Millionen über 12 Millionen Mark, ist also in den letzten zwanzig Jahren trotz der bedeutenden Abnahme des Geldwerthes und trotz der ungeheuren Entwickelnng der Großindustrie nicht einmal der Bevölkerungszunahme entsprechend gewachsen.

In der That ist die preußische Gewerbesteuer eine durchaus veraltete Einrichtung, und hätte jedenfalls einer gründlichen Reform viel dringender bedurft, als jede andre Steuer. Schon die Eintheilung der Steuerpflichtigen in die sechs Kategorien des Handels, der Gast- oder Schenkwirthschaft, des Handwerksbetriebes, des Müllergewerbes, des Frachtführergeschäftes und des Gewerbebetriebes im Umherziehen beweist die Rückständigkeit der zu Grunde liegenden Gesetzgebung. Noch schlimmer steht es mit der Veranlagung der Steuer, die nicht leicht unbilliger und ungleichmäßiger sein kann. Sehen wir uns die Sache etwas näher an.

Die erste der oben erwähnten Kategorien der Steuerpflichtigen, welche neben dem „Handel" auch die Fabrikindustrie sowie andere Geschäfte größeren Umfanges umfaßt, ist nach der Größe der Betriebe in drei Klassen eingetheilt. Für jede der zwei letzten Klassen werden „nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit" vier örtliche Abtheilungen angenommen, für die erste Klasse jedoch nur zwei, deren erste die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Breslau, Köln, Danzig, Düsseldorf, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Potsdam, Stettin und die Stadt Berlin umfaßt, während zur zweiten Abtheilung die übrigen Regierungsbezirke gehören. Für die übrigen Steuerklassen gehören zur ersten Abtheilung einige der größten Städte, zur zweiten Abtheilung eine Reihe der Mittelstädte, zur dritten Abtheilung die übrigen Städte mit einer Einwohnerzahl von 1500 und darüber, und zur vierten Abtheilung alle diejenigen Städte, welche nicht zu den drei ersten Abtheilungen gehören, sowie das platte Land.

Für jede Abtheilung besteht in der Regel ein Mittelsatz und ein niedriger Satz der Steuer. Für den Großhandel und das Großgewerbe (Klasse A I.) beträgt der Mittelsatz in der ersten Abtheilung 288 Mark, in der zweiten Abtheilung 216 M.; der niedrigste Satz 144 M. jährlich. In Klasse A II. beträgt der Mittelsatz in der ersten Abtheilung 72 M., in der zweiten Abtheilung 48 M., in der dritten und vierten Abtheilung 30 M.; der niedrigste Satz 36 M. resp. 24

und 18 Mark. In Klasse B (Kleinhandel) beträgt der Mittelsatz 24 resp. 18, 12 und 6 M., der niedrigste Satz 6 resp. 3 M. Für die Gast-, Speise- und Schenkwirthschaft beträgt der Mittelsatz 54 resp. 36, 24 und 12 M., der niedrigste Satz 12 resp. 6 M. Der Gewerbesteuerpflicht der Handwerker unterliegen nur Diejenigen, welche mehrere Gehülfen oder mehr als einen Gehülfen und einen Lehrling oder mehr als zwei Lehrlinge beschäftigen. Der Mittelsatz in dieser Klasse beträgt in der ersten Abtheilung 24, in der zweiten Abtheilung 18, in der dritten und vierten Abtheilung 12 M., der niedrigste Satz 12 resp. 6 M. Bei den Schiffern und Frachtführern wird die Gewerbesteuer nach einem anderen Modus erhoben. Für die Schiffe mit Ausnahme der Dampfschiffe ist für jede sechs Lasten Tragfähigkeit 2 M. zu zahlen, bei den Dampfschiffen für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen jährlich 0,75 M. Die Rhederei wird als Handel besteuert. Fuhrleute zahlen für jedes Pferd 3 M. jährlich. Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt die Steuer in der Regel 48 M., doch kann für Gewerbe geringerer Art die Steuer bis zu 6 M. ermäßigt, für Gewerbebetriebe bedeutenden Umfanges hingegen, wie diejenigen der Vorsteher großer Schauspieler-, Musiker-, Kunstreiter- und ähnlicher Gesellschaften oder der Pferde- und Viehhändler mit erheblichem Betriebskapital und Umsatz oder der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden, können erhöhte Jahressteuersätze von 72, 96 oder 144 M. festgesetzt werden.

Die Veranlagung zur Gewerbesteuer geschieht in der Klasse A I. in der Weise, daß die Steuerpflichtigen eines Bezirkes (in der Regel des Regierungsbezirkes) Steuergesellschaften bilden, welche eine Anzahl von Abgeordneten zum Zwecke der Vertheilung der Steuer wählen. Die Klassen A II. und C (Gast- und Schenkwirthschaft) bilden ebenfalls Steuergesellschaften, denen bei der Vertheilung der Steuer eine Einwirkung gestattet ist, obwohl ohne die ausgedehnte Kompetenz der Klasse A I. In den übrigen Klassen erfolgt die Steuervertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunalbehörde, in der vierten Abtheilung durch die Kreisbehörde. Die betreffenden Steuergesellschaften haben durch ihre Abgeordneten die Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Gewerbetreibenden zu bestimmen. Der sogenannte Mittelsatz wird mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen, oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplizirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen

muß. Sind zum Beispiel in einer Steuerklasse, deren Mittelsatz 30 Mark beträgt, 80 Steuerpflichtige vorhanden, so hat die Steuerklasse im Ganzen 80 mal 30 oder 2400 M. aufzubringen. Die Vertheilung geschieht aber in der Art, daß von den Geschäften kleineren Umfanges ein geringerer, von denen größeren Umfanges ein verhältnißmäßig größerer Satz zu zahlen ist.

Es leuchtet ein, daß diese Steuer, trotz ihres verwickelten Apparates, mit großer Ungleichmäßigkeit auf den Pflichtigen lasten muß. Schon innerhalb der einzelnen Klassen kann die Belastung nur eine sehr ungleichmäßige sein, da von den Geschäften geringsten Umfanges immerhin mindestens der niedrigste Satz, der sich auf mehr als die Hälfte des Mittelsatzes zu belaufen pflegt, gezahlt werden muß, während die in derselben Klasse befindlichen Geschäfte größten Umfanges niemals sehr weit über den Mittelsatz eingeschätzt werden können. Eine Fabrik oder ein Handelsgeschäft mit einem Gewerbsgewinne von 100,000 M. wird so vielleicht 300, oder wenn es hoch kommt, 350 M. jährlich an Gewerbesteuer zu zahlen haben, während ein solches mit einem Gewerbsgewinne von 20,000 M. gegen 150 M. zahlen muß. Unter Umständen wird sogar die Ungleichmäßigkeit noch weit größer sein, und zwar immer zu Ungunsten der geringeren Geschäfte. Noch viel ungleichmäßiger aber ist die Steuervertheilung zwischen den einzelnen Klassen. Während das größte Geschäft mit einem Jahresgewinn von Millionen nicht in die Lage kommen kann, mehr als ein paar ärmliche hundert Mark an Gewerbesteuer zu bezahlen, fordert man dem Lumpensammler oder Kesselflicker 6 M. und dem armen Teufel, der Streichhölzer oder Blumen verkauft, 12 M. ab. Leuten dieser Art gegenüber ist doch auch die Steuerfreiheit der Handwerker, die nur einen Gesellen nebst Lehrling oder zwei Lehrlinge halten, kaum zu rechtfertigen.

Eine rationelle Gewerbesteuer kann, wie schon bemerkt, nur die Aufgabe haben, den Gewerbsgewinn in einem, der volkswirthschaftlichen Bedeutung dieser Einkommensquelle entsprechenden Maße zu besteuern. Der Gewinn spielt im Haushalte des Volkes eine ganz andere Rolle, als die Rente vom Grund und Boden oder vom Kapital. Während die Rente ein Tribut ist, der dem Besitzenden ohne jede Thätigkeit zu Theil wird, und das Renteneinkommen unmittelbar aus den Taschen Derjenigen fließt, welche durch hervorbringende oder sonst wertherzeugende Thätigkeit die Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens für alle Mitglieder der Gesellschaft herbeischaffen müssen, enthält der Gewinn, der aus gewerblichen oder Handels-Unternehmungen gezogen wird, stets eine er-

hebliche Beimischung von wahrem Arbeitslohn, und setzt auch da, wo er anscheinend mühelos erlangt wird, noch immer einen gewissen Aufwand an körperlicher oder geistiger Anstrengung voraus. Ueberdies ist unter dem herrschenden Lohnsysteme die Regsamkeit des auf Gewinn gerichteten Unternehmungsgeistes eine nothwendige Vorbedingung für die gedeihliche Lage der Arbeit, und es wäre daher, so lange die Abhängigkeit der Produktion von den Gewinninteressen nicht beseitigt werden kann, sehr thöricht, den Unternehmungsgeist durch eine übermäßige Besteuerung des Gewinnes zu lähmen. Es empfiehlt sich deshalb vielleicht, die Gewerbesteuer in veränderlicher Weise zu erheben, in Zeiten eines wirthschaftlichen Aufschwunges einen höheren, in Zeiten allgemeinen Rückganges einen niedrigeren Steuersatz zu Grunde zu legen. Im Uebrigen eignet sich keine Steuer besser als diese zur Anwendung einer starken Progression, da, je höher die Einkommen aus Geschäftsgewinn steigen, der Antheil körperlicher oder geistiger Arbeit verhältnißmäßig desto geringer zu sein pflegt. Eine Besteuerung des Gewerbsgewinnes von durchschnittlich vier Prozent (wobei die Entlastung von der Einkommensteuer stets als vorausgesetzt gilt) könnte sicherlich in keiner Beziehung als übermäßig betrachtet werden.

Für Einschätzung des Gewerbsgewinnes bieten sich im Allgemeinen ziemlich klar erkennbare Merkmale dar. Die Anzahl der beschäftigten Arbeiter oder Gehülfen, die Art und Zahl der verwendeten Maschinen, das Anlage- und Betriebskapital, der jährliche Umsatz sind in den meisten Fällen ohne große Schwierigkeit zu ermitteln. Schon jetzt enthalten die Gewerbesteuer-Rollen vielfach Angaben über jene Punkte: nur daß dieselben nicht entsprechend zur Steuereinschätzung verwerthet werden können.

Welche Erträgnisse eine nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen erhobene Gewerbesteuer abwerfen könnte, ist kaum zu übersehen. Im Königreiche Sachsen, wo eine ziemlich detaillirte, nach den Quellen gegliederte Einkommensstatistik vorliegt, wurde in den Jahren 1878 und 1879 das Einkommen aus „Handel und Gewerbe" auf p. p. 350 Millionen Mark eingeschätzt. Für Preußen mit seiner neunmal größeren Bevölkerung würde die einfache Verneunfachung der Summe vielleicht unzutreffend sein, da hier Industrie und Handel durchschnittlich weniger hoch entwickelt sind, als in Sachsen. Läßt man aber auch nur eine Versechsfachung des für Sachsen ermittelten Betrages zu, so ergiebt sich eine Steuersumme von 2100 Millionen, und bei einem Steuersatze von durchschnittlich vier Prozent ein Ertrag der Gewerbesteuer von 84 Millionen.

Siebentes Kapitel.

Lohn- und Besoldungssteuer.

Neben den direkten Steuern aus dem Reinertrage des Grund und Bodens, des Kapitals und der gewerblichen Unternehmungen darf billigerweise eine Besteuerung des Einkommens nur ergänzungsweise oder nur hinsichtlich solcher Personen einhergehen, die zu den genannten direkten Steuern nicht herangezogen werden können. Es handelt sich dabei um die Besteuerung des Arbeits-Einkommens und zwar vorzugsweise nur der größeren Einkommen dieser Art. Will man des Prinzips halber auf einer direkten Besteuerung selbst der kleinsten Arbeitseinkommen bestehen, so würde man doch nur mit einem ganz niedrigen Steuersatze beginnen dürfen, bei welchem das Ergebniß der Steuer verhältnißmäßig sehr gering sein und durch die Erhebungskosten zu einem beträchtlichen Theile aufgesogen werden würde. Diese Erwägung, sowie die anderen schon früher erwähnten praktischen Gründe, die gegen die Personalbesteuerung der ärmeren Klassen sprechen, lassen die neuerdings in Preußen durchgeführte Befreiung der Einkommen bis zu 900 Mark gerechtfertigt erscheinen, um so mehr, als ja die selbständigen Gewerbetreibenden, auch die kleinsten, schon durch die Gewerbesteuer, und die selbständigen Landwirthe, ebenfalls bis zu den kleinsten hinunter, durch die Grundsteuer getroffen werden. Für die Befreiung der eigentlichen Lohnarbeiter, soweit sie die bezeichnete Grenze des Einkommens nicht erreichen, läßt sich überdies die Unsicherheit der Lage derselben, wodurch sie periodisch der Erwerbslosigkeit anheim fallen können, geltend machen. Je höher aber die Einkommen aus Löhnen oder Gehalten steigen, desto mehr müssen sie einer angemessenen Besteuerung unterliegen, da sich erstlich in den größeren Einkommen dieser Art der Lohn im engeren Sinne des Wortes mit einem fremdartigen Elemente mischt, und zweitens die Stellung der betreffenden Personen oft eine vorzüglich gesicherte, von den Zufälligkeiten der freien Erwerbsthätigkeit unabhängige ist. Die Gehalte der höheren Beamten des Staates, der Gemeinden oder der Aktiengesellschaften, die Honorare der Schriftsteller und Redakteure sowie der Künstler aller Art, die wohldotirten Gehalte der höheren Stellungen im kaufmännischen Dienst u. s. w. können nicht im engeren Sinne des Wortes Löhne genannt werden. Es mischt

sich in ihnen mit dem Lohne für geleistete Arbeit ein Element, das anderen Einkommensarten, namentlich dem Gewinne, entstammt und gewissermaßen als ein Antheil an demselben angesehen werden kann. Die Steuerwürdigkeit dieser Art von Einkommen wird noch erhöht durch die völlig gesicherte Lage, in welcher sich die Beamten aller Kategorien befinden.

Bezüglich der Ertragsfähigkeit einer Lohn- und Gehaltssteuer ist man ebenso wie hinsichtlich der Gewerbesteuer auf Analogien angewiesen. Im Königreiche Sachsen betrug das eingeschätzte Einkommen aus Gehalten und Löhnen im Jahr 1878 rund 334 Millionen, 1879 rund 364 Millionen, im Durchschnitt der beiden Jahre also 349 Millionen Mark. Für Preußen mit seiner neunmal stärkeren Bevölkerung würde sich nach demselben Verhältniß eine Einkommenssumme von 3141 Millionen Mark ergeben. Wie viel davon in Folge der Befreiung der Einkommen bis 900 Mark steuerfrei bleiben würde, ist schwer zu sagen. Nehmen wir die Hälfte als steuerfrei an, so würden noch immer gegen 1600 Millionen zu versteuern bleiben, die, bei einem durchschnittlichen Steuerfuße von zwei Prozent, einen Ertrag von 32 Millionen liefern.

Achtes Kapitel.

Erbschaftssteuer.

Erbschaftssteuern bestehen in den meisten Staaten, und ergeben vielfach hohe Erträge: in Großbritanien 120—130 Millionen, in Frankreich gegen 100 Millionen Mark. Auch in Preußen besteht eine Erbschaftssteuer, von der jedoch die Kinder, die Eltern, die Ehegatten, der Fiskus, die Armenverbände, die Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten befreit sind, während die übrigen Erben je nach dem Grade der Verwandtschaft eine Steuer von 1 bis 8 Prozent der Erbschaft zu zahlen haben. Daß eine so beschränkte, nur von den sogenannten lachenden Erben getragene Steuer keine erhebliche Einnahme bringen kann, liegt auf der Hand. Dieselbe figurirt im preußischen Budget nur mit etwa 5 Millionen Mark. Vor einigen Jahren ging die preußische Regierung mit der Absicht um, die Erbschaftssteuer zu reformiren und auf alle Verwandtschaftsgrade auszudehnen. Für Testamente sollte

eine vom Reich zu erhebende progressive, für bewegliches und unbewegliches Vermögen mit 2 pro Mille beginnende und bis 5 pro Mille steigende Stempelsteuer vorgeschlagen werden. Die Erbschafts- und die ihr zur Seite stehende Schenkungssteuer sollte dagegen dem Staate Preußen verbleiben und gleichfalls als progressive Stempelsteuer erhoben werden. Die Kinder der Erblasser sollten, von 100 Mark beginnend, je nach der Größe der Erbschaft 1/2 bis 2 Prozent, Ehegatten und Geschwister 2 bis 4, entferntere Verwandte 6 bis 8, nicht verwandte Erben 8 bis 10 Prozent bezahlen. Der Ertrag dieser Reichs- und Staatssteuer, deren Löwenantheil jedoch dem Staate zugedacht war, wurde (wohl zu hoch) auf 80 bis 100 Millionen geschätzt. Mit dem Rücktritte des Finanzministers Bitter verschwand auch das Projekt einer preußischen Erbschaftssteuer von der Bildfläche, und die preußische Finanzpolitik lenkte immer mehr in die von Bismarck vorgezeichneten Bahnen der indirekten Besteuerung ein.

Soweit es sich um flüssige Werthe wie Geld oder gangbare Effekten handelt, ist die Erbschaftssteuer ohne Zweifel eine der am leichtesten zu tragenden und im Allgemeinen auch am willigsten ertragenen Steuern. Anders verhält es sich oft bei Erbschaften, die in liegenden Gütern bestehen. Sind dieselben schon hoch verschuldet, so kann der Erbe leicht in die Lage kommen, die Steuer in baarem Gelde überhaupt nicht aufbringen zu können, und der erzwungene Verkauf der ererbten Güter kann dann unter Umständen ein so unvortheilhaftes Ergebniß haben, daß die Erbschaft dem Erben vollständig unter den Händen zerrinnt. Etwas Aehnliches findet in der Regel statt, wenn der Verkauf eines in liegenden Gütern bestehenden Nachlasses behufs Erbtheilung erforderlich wird. Bei dieser Grundverschiedenheit der Erbschaften von beweglichen oder unbeweglichen Werthen scheint entweder eine verschiedene Normirung der Steuersätze oder die Einführung einer besonders vorsichtigen Einschätzungsart gegenüber den unbeweglichen Werthen unvermeidlich zu sein, womit vermuthlich eine erhebliche Verminderung des Ertrages der Steuer verknüpft sein würde.

Zu Gunsten einer Erbschaftssteuer, welcher auch die nächsten Verwandtschaftsgrade zu unterwerfen wären, wird mit Recht auch der Umstand geltend gemacht, daß erst eine solche Steuer eine sichere Erfassung des beweglichen Vermögens, welches sich anderen Steuern leichter zu entziehen weiß, und insbesondere die Nachholung umgangener und defraudirter Steuern gestattet, wodurch die Erbschaftssteuer zu einer sehr werthvollen Ergänzung des Steuersystems werde. Die Richtigkeit

dieser Bemerkung ist unbestreitbar, aber sie bezieht sich eben auch wieder nur auf das bewegliche Vermögen, und läßt die Nothwendigkeit einer verschiedenen Behandlung dieses und des Grundvermögens unberührt.

Es bedarf keiner Erörterung, daß Schenkungen unter Lebenden, wenigstens soweit sie Vermächtnissen gleich zu achten sind, der Steuer ebenfalls unterliegen müssen, schon damit die sonst einreißenden Umgehungen der Erbschaftssteuer verhütet werden.

Neuntes Kapitel.

Indirekte Steuern.

In den gegenwärtigen Staaten waltet die entschiedene Tendenz vor, an Stelle der direkten Steuern indirekte, d. h. an Stelle der Ertrags- oder Personalsteuern Verbrauchssteuern zu setzen. An und für sich würde das Prinzip der Verbrauchssteuern nicht zu verwerfen sein, sofern sich solche Steuern sonst den Erfordernissen einer gerechten Besteuerung anbequemen. Gäbe es Verbrauchssteuern, welche den Steuerzahler im Verhältnisse zu seiner Leistungsfähigkeit treffen, so würde deren Anwendbarkeit kaum einem Bedenken unterliegen. Allein dies ist nur bei sehr wenigen Verbrauchsgegenständen, wie manchen Luxusartikeln, der Fall. Die Besteuerung derselben würde aber, wenn die Steuer den Verbrauch nicht allzu sehr beschränken oder gänzlich hintertreiben soll, immer nur einen verhältnißmäßig geringen Ertrag gewähren. Verbrauchssteuern, die eines hohen Ertrages fähig sein sollen, können nur auf Gegenstände der allgemeinen Volkskonsumtion gelegt werden. Sobald aber dies geschieht, muß einleuchtendermaßen die Vertheilung des Steuerdruckes eine sehr ungleichmäßige sein, d. h. die unteren Klassen müssen davon viel schwerer getroffen werden, als die oberen. Außer dem Salze wird vielleicht das Brod noch am meisten in gleichem Verhältnisse pro Kopf der Bevölkerung verbraucht. Eine Steuer auf diese nothwendigen Bedürfnisse des Lebens würde mithin ähnlich wie eine Kopfsteuer wirken, nämlich so ungleichmäßig oder besser so unverhältnißmäßig wie möglich. Eine sehr hohe Besteuerung solcher nothwendigen Lebensmittel ist unmöglich, da die Unerträglichkeit derselben für die große Masse der Bevölkerung sich in kürzester Zeit geltend machen würde.

Man hat daher als Gegenstände der Verbrauchsbesteuerung vorzugsweise solche Artikel gewählt, die nicht unentbehrlich sind, deren Verbrauch aber hinreichend tief in die Volksgewohnheiten eingedrungen ist, um von einer Steuer einen hohen Ertrag erwarten zu lassen.

Vor Allem sind es die geistigen Getränke und der Tabak, auf deren Besteuerung man mit Vorliebe gegriffen hat, da sie überall hohe und immer steigende Erträge abwerfen. In Großbritannien, in Frankreich und der nordamerikanischen Union bilden die Erträgnisse aus den Getränke- und Tabakssteuern den größten Theil der Staatseinnahmen. Deutschland ist, wie der beliebte Ausdruck Derjenigen lautet, welche in dieser Art von Verbrauchssteuern das beste Mittel zur Deckung der fortwährend steigenden Staatsausgaben erblicken, in der Entwickelung der indirekten Steuern hinter den genannten Staaten zurückgeblieben, obwohl auch bei uns die Erträgnisse dieser Steuern keineswegs unerheblich sind.

Um die indirekten Steuern, deren Hauptmasse, wie Niemand leugnen kann, von den am wenigsten leistungsfähigen Volksklassen aufgebracht werden muß, zu rechtfertigen, hat man Verschiedenes geltend gemacht. Erstlich wird vorzugsweise hier eine Abwälzung behauptet. Nach der betreffenden Theorie legen die letzten Verbraucher zwar die Steuer aus, wälzen dieselbe aber meist auf andere Volkskreise ab. Der Arbeiter, der seinen Tabak, seinen Schnaps oder sein Bier theurer als vor der Steuer kaufen muß, fordert höheren Lohn und wird, wie man sich vorstellt, im Laufe der Zeit wohl im Stande sein, mit dieser Forderung durchzudringen. Der Handwerker, der seine Ausgaben durch die vertheuerten Verbrauchsgegenstände erhöht sieht, fordert für seine Waaren höhere Preise und so fort. Von welchen Klassen zuletzt in Wirklichkeit die Steuer getragen wird, bleibt ein Geheimniß der Abwälzungstheoretiker. Die älteren Oekonomisten legten doch wenigstens nur den direkten Steuern auf den Arbeitslohn oder den indirekten auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse die Wirkung bei, daß sie nicht von den Arbeitern, sondern von den Arbeitgebern getragen werden müßten. Die Voraussetzung war dabei, daß der Arbeitslohn nicht unter das durch den jeweiligen Stand der Betriebsamkeit bedingte Niveau sinken könne, oder daß der Arbeitslohn nothwendig so viel betragen müsse, als zum Unterhalt des Arbeiters in dem herkömmlichen Maßstabe erforderlich sei. Obwohl auch diese Theorie immerhin fragwürdig genug ist, da auf den Stand der Arbeitslöhne die Macht bez. Ohnmacht der arbeitenden Klasse stets von größerem Einflusse sein wird, als der Preis

der Lebensmittel, so kann man sich doch insofern eher mit ihr befreunden, als mit Grund anzunehmen ist, daß eine Erhöhung des Preises nothwendiger Lebensbedürfnisse die arbeitenden Klassen zu einem lebhaften Widerstande gegen die Verschlechterung ihrer Lage reizen, sie zur Vereinigung behufs Erzwingung entsprechend höherer Löhne veranlassen und ihren Forderungen ein erhöhtes Gewicht verleihen wird. Die Erhöhung im Preise entbehrlicher Genußmittel dagegen wird vermuthlich weder eine so ausgeprägte Reaktion seitens der Arbeiter hervorrufen, noch ihren auf die Preiserhöhung gegründeten Ansprüchen auf höheren Lohn einen gleich kräftigen Nachdruck verleihen.

Eine andere Rechtfertigung der indirekten Steuern hat man darin finden wollen, daß der Konsument es in der Hand habe, sich der Steuer ganz oder theilweise zu entziehen, da ja Niemand Tabak zu rauchen oder Branntwein oder Bier zu trinken brauche. Dies ist anscheinend allerdings richtig. Indessen müssen die Finanzkünstler der verschiedenen Staaten, welche Verbrauchssteuern dieser Art zu einer der wichtigsten Quellen der Staatseinnahmen gemacht haben, die entsprechenden Volksgewohnheiten doch für mächtiger gehalten haben, als daß es in Jedermanns Belieben stände, sich der Steuer zu entziehen. In Wahrheit sind die betreffenden Genüsse, wie Dühring sich ausdrückt, „naturgesetzliche Ergebnisse von Mächten der Unsitte, gegen deren Strom die Steuer ein leichter Hauch ist“, und die Vertheuerung solcher Artikel wie die angedeuteten wird oft dazu führen, die Versorgung der Familie mit anderen Lebensbedürfnissen zu erschweren, indem der größere Aufwand für Spirituosen und Tabak die Beschaffung des Nothwendigsten verkümmert.

Im Uebrigen wird es den indirekten Steuern als Vorzug angerechnet, daß sie nicht bloß leicht zu erheben sind, sondern auch den Steuerzahler wenig drücken, da er sie in minimalen Beträgen zahle, die er nicht spüre. Dies Argument ist offenbar auf Diejenigen zugeschnitten, welche leichtfertig mit ihren Mitteln umgehen und ihre Ausgaben keiner strengen Regelung unterwerfen. Wer das letztere thut, für den muß es gleichgültig sein, ob er eine Steuer direkt zu einem gewissen Zeitpunkte oder indirekt in verschiedenen Intervallen bezahlt. Will man aber dem Argument eine gewisse Berechtigung zugestehen, so darf dieselbe sich doch nicht weiter erstrecken, als bis zu dem Zugeständniß, daß es sich empfehle, eine Steuer von einem gewissen der Leistungsfähigkeit der Einzelnen ungefähr entsprechenden Betrage lieber auf indirektem als auf direktem Wege zu erheben. Die indirekte Steuer dürfte

also in ihrem Betrage denjenigen der zu ersetzenden direkten Steuer nicht übersteigen. Dies ist jedoch, wie Jedermann zugeben muß, keineswegs der Zweck der heutigen indirekten Steuern. Derselbe besteht vielmehr lediglich darin, von denjenigen Klassen, die zur Tragung schwerer direkter Steuern unfähig sind, einen viel höheren Steuerbetrag herauszuquetschen, als ihrer Leistungsfähigkeit entspricht. Gerade darum aber sind die indirekten Steuern prinzipiell verwerflich, und alle Versuche, dieselben zu rechtfertigen, müssen zu unhaltbaren Sophismen ihre Zuflucht nehmen.

Selbst die Behauptung, daß die indirekten Steuern, gleichviel ob gut oder schlecht, jedenfalls eine Nothwendigkeit seien, da die Ausgaben der heutigen Staaten unmöglich bloß durch direkte Steuern gedeckt werden könnten, ist im besten Falle nur eine Ausflucht der Bequemlichkeit. Wenn man selbst zugeben wollte, daß die Staatsausgaben, wie sie sich einmal historisch entwickelt haben, keine sehr erhebliche Einschränkung erfahren könnten, so kann man doch nicht einräumen, daß es unmöglich sei, die indirekten Steuern durch direkte zu ersetzen. Wir werden zeigen, daß z. B. in Preußen ein angemessenes System der direkten Besteuerung recht wohl Erträgnisse liefern könnte, welche in Verbindung mit einigen wenig bedenklichen Zöllen und Gebühren zur Bestreitung aller Staats- (und Reichs-) Ausgaben hinreichen würden. Ein unschätzbarer Vortheil, den man von dem Ersatze der indirekten Steuern durch direkte haben würde, wäre nebenbei der, daß dadurch die Staatsverwaltungen einen Antrieb von unvergleichlicher Kraft zur Sparsamkeit erhalten würden, während außer durch das Schuldenmachen durch Nichts die Leichtfertigkeit der Finanzwirthschaft stärker ermuthigt wird, als durch die indirekten Steuern.

In den Bundesstaaten, wie der Schweiz, der nordamerikanischen Union und dem deutschen Reiche, hat man die meisten indirekten Steuern der Centralverwaltung, die direkten hingegen den Einzelstaaten zugewiesen. Bei den Eingangszöllen, die, wie sogleich zu erörtern sein wird, zum Theil von anderen Gesichtspunkten als dem der Besteuerung zu betrachten sind, muß dies als unumgängliche Nothwendigkeit und als selbstverständlich gelten, wenn der Bund nicht bloß eine politische, sondern auch eine wirthschaftliche Einheit darstellen soll. In Deutschland gehören auch die wichtigsten inneren Verbrauchsabgaben dem Reiche, und die Tendenz zur indirekten Besteuerung hat hier vorzüglich dadurch Nahrung erhalten, daß man im Interesse der Festigkeit und Selbständigkeit des Reiches für nothwendig hielt, die Finanzen des Bundes von den Matrikularbeiträgen der Einzelstaaten unabhängig zu machen. Namentlich

das Tabaksmonopol wurde vor einigen Jahren mit dem Hinweis auf die patriotische Pflicht, das Reich zu stärken, empfohlen. Man darf es jedoch als zweifelhaft betrachten, ob das Reich durch unpopuläre und für die breiten Massen des Volkes nachtheilige Steuern in Wahrheit gekräftigt werden würde. Umgekehrt ist anzunehmen, daß durch die Beseitigung aller inneren Verbrauchsabgaben in den sämmtlichen Bundesstaaten die wirthschaftliche und damit auch die politische Einheit des Bundes viel werthvollere Garantien erhalten dürfte, als durch gemeinsame Abgaben dieser Art.

Die inneren Verbrauchsabgaben leiden, abgesehen von der unvermeidlichen Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Steuerlast, noch an anderen Uebelständen, die ihre Beseitigung dringend wünschenswerth erscheinen lassen. Einmal verursachen sie meist unverhältnißmäßige Erhebungskosten und widerwärtige Belästigungen sowohl des Verkehrs, als auch derjenigen Personen, bei denen sie erhoben werden. Sodann bringen sie oft unnatürliche Verschiebungen der Produktionsverhältnisse zu Wege und machen Ausfuhrvergütungen nothwendig, die zuweilen in schädliche Prämien ausarten.

Für das letztere hat man an den jüngsten Erfahrungen mit der deutschen Zuckersteuer einen naheliegenden Beleg: die Rückvergütung der Steuer bei der Ausfuhr von Zucker war lange Zeit eine derartige, daß die Produzenten mehr erhielten, als sie für die Steuer ausgelegt hatten. Die natürliche Folge davon war, daß die Produktion von Rübenzucker auf Kosten des Staates künstlich angespornt wurde. Wenn es nun auch eine starke Uebertreibung sein würde, die Ueberproduktion von Zucker in Deutschland und die damit zusammenhängende, jetzt übrigens wieder im Weichen begriffene Entwerthung des Zuckers wesentlich der Ausfuhrprämie zur Last zu legen, so hat dieselbe doch ohne Zweifel einen nicht geringen Antheil daran.

Die Besteuerung der Zuckerrüben hat außerdem den Nachtheil, daß sie erstlich zum Anbau möglichst zuckerreicher Rüben zwingt, und zweitens die Entwickelung der Zuckerfabrikation in einseitiger Weise darauf hindrängt, aus den Rüben so viel Zucker als möglich zu gewinnen. Für die Landwirthschaft ist aber die Richtung auf den Anbau möglichst zuckerreicher Rüben kein Vortheil. Große Ernten von weniger gehaltvollen Rüben kommen verhältnißmäßig billiger zu stehen und geben der Landwirthschaft an Blättern und Preßrückständen weit mehr zurück. Ebenso vermindert das Verfahren, der Rübe den größtmöglichen Zuckergehalt zu entziehen, den Vortheil der Zuckerfabrikation für die Land-

wirthschaft. Auch werden durch die Tendenz der Steuer, auf die Gewinnung zuckerreicher Rüben hinzuwirken, gewisse Bodensorten mit einer Art Monopol ausgestattet, weniger günstig situirten Gegenden aber der Rübenbau, der dazu dienen könnte, ihren Boden zu verbessern und ihre Kultur zu vervollkommnen, unmöglich gemacht.

Die Wirkungen der Branntweinsteuer sind gleichfalls in verschiedenen Beziehungen ungünstige. Die in Preußen hergebrachte Besteuerung des Maischraumes hat den Kleinbetrieb der Brennerei fast unmöglich gemacht und dies wichtige landwirthschaftliche Nebengewerbe fast gänzlich in die Hände des Großgrundbesitzes geliefert. Nur der mit größeren Betriebskapitalien, mit Dampfmaschinen und anderen kostspieligen Werkzeugen arbeitende Brenner kann heute noch bestehen. In Süddeutschland dagegen, wo nicht das Material, sondern das Fabrikat besteuert wird, hat sich der Kleinbetrieb in der Brennerei vollkommen leistungsfähig erhalten. Und wie die Rübensteuer, so hat auch die Maischraumsteuer den Fabrikationsprozeß auf Wege geleitet, die der Landwirthschaft zum Nachtheil gereichen. Um aus dem zu versteuernden Maischraume thunlichst viel Spiritus zu gewinnen, wird das Material so dick als möglich eingemaischt. Denn es ist natürlich ein großer Unterschied, ob von einem Maischbottich, der beispielshalber 50 Mark Steuer zahlt, 200 oder 300 Liter Spiritus erzielt werden. Hauptzweck ist die höchste Ausnutzung des versteuerten Maischraumes. Auf die Rückstände wird wenig Gewicht gelegt. So werden oft durch Störungen des Gährungsprozesses Verderbnisse der Rückstände herbeigeführt, wodurch die letzteren als Viehfutter unbrauchbar resp. schädlich werden. Während die Brennerei, als Nebengewerbe der Landwirthschaft, für dieselbe vor Allem den Vortheil haben sollte, für die Hausthiere ein gutes warmes Winterfutter zu beschaffen, wird dieser Zweck durch die Steuer oft vereitelt, und der kleinere Landwirth, den die durch die Steuer einseitig auf den Großbetrieb gerichteten Konkurrenzverhältnisse von dem Brennereibetriebe ausschließen, in die Unmöglichkeit versetzt, seinen Viehstand besser und billiger zu überwintern und die Zeit, in der die Feldarbeiten ruhen, theilweise zu einer rationellen Pflege der Viehzucht zu benutzen. Ueberdies wird die Verwendung anderer Materialien, als des Getreides und namentlich der Kartoffeln, durch die Steuer verhindert, und es werden so die meisten anderen Gegenden, als die, welche durch ihre Bodenbeschaffenheit auf den Kartoffelbau angewiesen sind, vor den letzteren benachtheiligt.

All' diese Gründe werden in der Regel von den Gegnern der

Materialsteuer dazu benutzt, die Fabrikatsteuer zu empfehlen, und es kann anerkannt werden, daß durch die letztere manche Uebelstände der Materialsteuer vermieden werden würden. Aber auch die Fabrikatsteuer hat ihre Schattenseiten, und es wäre jedenfalls das Beste, alle Verbrauchsabgaben dieser Art, in welcher Form sie auch erhoben werden, abzuschaffen und durch direkte Steuern zu ersetzen.

Der Branntweinsteuer und zwar einer recht hohen Branntweinsteuer wird oft darum das Wort geredet, weil man annimmt, daß durch eine solche Besteuerung der schädliche Verbrauch von Branntwein beschränkt werden könne. Die Erfahrung aller Länder, welche aus der Branntweinsteuer hohe Erträgnisse ziehen, spricht jedoch durchaus gegen die Ansicht, daß durch die Besteuerung ein wesentlicher Einfluß auf den schädlichen Verbrauch ausgeübt werde. Viel eher könnten auf diesem Gebiete durch die Beschränkung des Einzelverkaufs, oder noch besser durch positive Maßregeln der Gemeinden nach Art des sogenannten Gothenburger Systems Erfolge erzielt werden.

Die Besteuerung des Bieres leidet an ähnlichen Mängeln wie diejenige des Zuckers und des Branntweins. Auch sie befördert den Großbetrieb in ungesunder Weise, und legt mithin einer billigen Konkurrenz unzuträgliche Hindernisse in den Weg. Es entstehen so allmählich Monopole, gegen welche der Kleinbetrieb immer weniger anzukämpfen vermag, und welche die Gefahr nahe legen, daß mit der Zeit in ähnlicher Weise, wie es auf anderen Gebieten oft geschehen ist, die Monopolisten sich zur Ausschließung jeder Konkurrenz vereinigen und, nachdem dies gelungen, dem Publikum willkürliche Steuern auferlegen. Die Erhöhung im Preise des Bieres, die eine nothwendige Folge jeder Besteuerung ist, hat überdies den Nachtheil, daß dadurch die wünschenswerthe Substituirung des Bierverbrauchs in den unteren Klassen an Stelle des nachtheiligeren Branntweingenusses bis auf einen gewissen Grad verhindert wird.

Unter den sonstigen Volksgenußmitteln ist der Tabak eine der ergiebigsten Steuerquellen geworden. Der Ertrag der auf dem Tabak lastenden Abgaben ist in Deutschland bei weitem nicht so hoch, als in den meisten anderen großen Ländern, namentlich denjenigen, in welchen die Regierung die Fabrikation und den Verkauf von Tabaksfabrikaten zu ihrem Monopole gemacht hat.

Unseren prinzipiellen Standpunkt gegenüber der Tabaksteuer wie allen übrigen Verbrauchsabgaben haben wir zur Genüge gekennzeichnet. Wir halten die letzteren ohne Ausnahme für verwerflich, und die Mög-

lichkeit ihrer Ersetzung durch ein strenges System direkter Steuern keineswegs für utopisch. Stellt sich jedoch nach Lage der Dinge die jeweilige Unthunlichkeit einer ausschließlich direkten Besteuerung heraus, so werden Steuern auf solche Genußmittel, wie Branntwein und Tabak, immerhin den Vorzug vor den meisten anderen möglichen indirekten Steuern verdienen. Es wird dann darauf ankommen, diejenige Besteuerungsform zu finden, welche für die Staatseinnahmen verhältnißmäßig am vortheilhaftesten und für das Publikum verhältnißmäßig am wenigsten nachtheilig ist. Den höchsten Ertrag zu liefern, ist unzweifelhaft das Monopol im Stande, insofern dadurch nicht eine einfache Vertheuerung der betreffenden Verbrauchsgegenstände um den Betrag der Steuer herbeigeführt wird, sondern auch in den Kosten der Fabrikation, namentlich aber des Verschleißes große Ersparnisse gemacht werden können. So kann bei geschickter Handhabung das Tabaksmonopol als die geeignetste Form der Tabaksbesteuerung erscheinen.

An dem vor einigen Jahren von der deutschen Reichsregierung eifrig befürworteten Plane eines deutschen Tabaksmonopols war besonders der Umstand abstoßend, daß die zahlreichen Etablissements der Privatindustrie expropriirt und entschädigt werden mußten. Das Projekt wäre vielleicht bereitwilligerer Aufnahme begegnet, und der finanzielle Erfolg würde vielleicht nicht viel geringer gewesen sein, wenn man sich mit einem Verschleißmonopol begnügt und die Tabaksfabrikation der Privatindustrie überlassen hätte. Die übermäßige Konkurrenz im Einzelverkauf vertheuert lediglich die von dem letzten Konsumenten zu bezahlenden Preise; denn je größer die Konkurrenz unter den Händlern ist, desto mehr Unkosten müssen verhältnißmäßig von deren Gewinnen bestritten werden. Und je kleiner die Betriebe sind, desto mehr fallen die Ausgaben für Miethe, Bedienung, Beleuchtung u. s. w. ins Gewicht. So fristen die meisten Kleinhändler trotz eines exorbitanten Gewinnsatzes dennoch nur ein klägliches Dasein, obwohl das Publikum von der Ueberzahl von Händlern nicht den mindesten Vortheil, sondern nur Nachtheil hat. Von einem Tabaksverschleißmonopole könnte das Reich nach einer oberflächlichen Schätzung leicht gegen 100 Millionen Mark einnehmen, abgesehen von den Einnahmen, die es aus der inneren Tabaksteuer und dem Zolle bezieht, während Entschädigungen an die in ihrem Betriebe gestörten Geschäftsleute nur in geringem Umfange zu zahlen wären, da ein Theil der letzteren von den staatlichen Verschleißanstalten übernommen werden würden und die Entschädigungen der Uebrigen jedenfalls nur mäßig bemessen zu werden brauchten.

Von den übrigen Verbrauchsabgaben ergiebt nur noch die Salzsteuer eine erhebliche Einnahme. Sie ist zugleich diejenige, die am heftigsten angefeindet zu werden pflegt, da sie ähnlich wie eine Kopfsteuer wirke und mithin das ärmere Volk ganz unverhältnißmäßig belaste. Daß das letztere an und für sich ganz richtig ist, soll nicht bestritten werden. Indessen bilden die Ausgaben einer Familie für Salz einen so verschwindenden Theil der Ausgaben selbst des ärmsten Haushaltes, daß die Steuer auch von den untersten Schichten ohne jede Beschwer ertragen wird. Vor die Wahl gestellt, ob die Salzsteuer beibehalten oder den ärmeren Klassen eine entsprechende direkte Steuer auferlegt werden soll, wird man kaum darüber in Zweifel sein können, daß in diesem Falle die indirekte Steuer der direkten bei Weitem vorzuziehen ist. Kann man freilich die Salzsteuer erlassen, ohne sie durch eine auch die ärmsten Klassen umfassende direkte Steuer ersetzen zu müssen, so wird die Beseitigung derselben nur wünschenswerth sein.

Von den sogenannten Finanzzöllen, soweit dieselben auf Artikel des allgemeinen Volksverbrauchs gelegt werden, ist hinsichtlich der Vertheilung der Steuerlast natürlich das Nämliche zu sagen, wie von den inneren Verbrauchssteuern. Doch haben sie vor den letzteren den großen Vorzug voraus, daß sie erstlich nicht die Produktion des Inlandes in störender Weise berühren, und zweitens in viel geringerem Maße lästige Kontrolvorschriften und Vexationen bedingen, sowie nicht entfernt so hohe Erhebungskosten verursachen, als die inneren Verbrauchssteuern.

Die Frage der Schutzzölle ist aus anderen Gesichtspunkten zu betrachten, als aus dem der Besteuerung. Gewähren dieselben neben einem für nothwendig erachteten Schutze des einheimischen Gewerbfleißes gegen auswärtige Konkurrenz dem Staate überdies nicht unbeträchtliche Einnahmen, so sind die letzteren doch nicht der Hauptzweck, sondern nur eine angenehme Zugabe.

Zehntes Kapitel.

Stempel und Gebühren.

Eine eigene Art von Steuern sind die Stempelsteuern, sowie die Gebühren für gewisse Amtshandlungen.

Durch die Stempelsteuern werden bestimmte Verkehrsakte, wie Kauf- und Tauschverträge, Pacht- und Miethverträge oder andere Urkunden über Rechtsgeschäfte, sodann Rechnungen, Quittungen, Wechsel, Schlußscheine u. dgl. besteuert. Man hat diese Besteuerung dadurch zu rechtfertigen gesucht, daß man behauptet, dieselbe diene dazu, gewisse Lücken, welche sonst das Steuersystem bestehen lasse, auszufüllen. Namentlich vermöge die direkte Besteuerung die Gewinne aus vorübergehenden Konjunkturen oder Spekulationen schwer oder gar nicht zu erfassen. Die Frage ist jedoch, ob überhaupt solche Gewinne Gegenstand der Besteuerung sein sollten. Im Allgemeinen wird daran festzuhalten sein, daß die Steuern nicht von den einzelnen Erwerbsakten, sondern von den durchschnittlichen Jahreseinnahmen zu erheben sind. Ist das Vermögen einer Person durch einen großen Konjunktur- oder Spekulationsgewinn gewachsen, so hat die Besteuerung die Aufgabe, die dauernde Nutzung desselben zu erfassen. Mit welchem Rechte sie einen Theil an dem Erwerbe selbst beansprucht, ist nicht einzusehen. Derselbe Einwand läßt sich freilich auch gegen die Erbschaftssteuer, die gewöhnlich auch als Stempelgebühr eingezogen wird, erheben. Allein die Erbschaft oder Schenkung beruht doch wenigstens nicht auf einer erwerbenden Thätigkeit, wie es Spekulationsgewinne immerhin bis zu einem gewissen Grade thun. Ueberdies vermögen sich solche Gewinne in vielen, wohl den meisten Fällen der Steuer zu entziehen, und dieselbe trifft daher nur einzelne Personen, und diese ungerecht.

Am schwersten lasten in der Regel die Stempelabgaben auf dem Besitzwechsel von Grundstücken und Häusern. Man wird annehmen dürfen, daß ein Besitzer meistens nur dann sich zum Verkaufe entschließt, wenn irgend eine Nothlage, sei dieselbe finanzieller oder anderer Art, ihn zum Verkaufe zwingt. In diesem Falle ist er von Haus aus der Schwächere unter den vertragschließenden Parteien, und kann, wie es thatsächlich oft genug der Fall ist, leicht in die Lage kommen, durch die Steuer des letzten Restes seiner Habe beraubt zu werden. Die Voraussetzung, daß bei einem Besitzwechsel sowohl der Käufer wie der Verkäufer gewinne, trifft namentlich beim immobilen Besitze selten zu. Bei kaufmännischen Geschäften verhält sich dies in der Regel anders, und die Stempelsteuern auf dergleichen Verkehrsakte sind daher, wenn sie sich in mäßigen Grenzen halten, leichter zu tragen als die gewöhnlich übermäßigen Abgaben vom Besitzwechsel in unbeweglichen Gütern. Allein eine vernünftige Rechtfertigung wird man für all' diese Steuern nicht zu finden vermögen. Die einzige Rechtfertigung,

die möglich ist, liegt in der Nothwendigkeit für den Staat, „das Geld da zu nehmen, wo er es findet“.

Gebühren sind für gewisse Amtshandlungen zu entrichten. Sie rechtfertigen sich durch die Bemühung, die der Einzelne als solcher den Staatsbehörden verursacht. Beispielshalber die Justizpflege wird der Gebührenerhebung niemals vollständig entrathen können, da bei völliger Kostenlosigkeit der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten stets die Gefahr vorliegen würde, daß die Behörden von einzelnen Querulanten übermäßig in Anspruch genommen werden. Doch sollten die Gebühren im Allgemeinen an den Kosten des Verfahrens ihr Maß finden und nicht, wie es oft geschieht, als eine rein der fiskalischen Willkür überlassene Steuerquelle ausgebeutet werden.

Elftes Kapitel.

Grundlinien einer preußisch-deutschen Steuerreform.

Nachdem wir in den vorigen Kapiteln die einzelnen Steuergattungen betrachtet und einer Kritik unterworfen haben, wollen wir versuchen, ein Bild der Steuerreform zu entwerfen, welche nach den entwickelten Grundsätzen in Preußen und dem Deutschen Reiche stattfinden müßte. Wir sehen dabei von Ersparnissen in den Ausgaben gänzlich ab, obwohl bei der Annahme eines Steuersystems nach Art des hier vorgezeichneten nicht bloß die Erhebungskosten der Steuern bedeutend vermindert, sondern vor Allem in Folge des Ersatzes der indirekten Steuern durch direkte der Antrieb zur Sparsamkeit ungemein geschärft werden würde.

In erster Linie wäre also darauf hinzuwirken, daß alle inneren Verbrauchssteuern in Wegfall kämen. Was die Branntwein- und Biersteuer betrifft, die in den süddeutschen Staaten nach anderen Normen erhoben werden, als im norddeutschen Steuerverein, so würde der Vorangang des letzteren vermuthlich die unmittelbare Nachfolge der süddeutschen Staaten zur Folge haben müssen. Die Rübenzuckersteuer, schon seit längerer Zeit das Schmerzenskind der Reichsbesteuerung, würde vor Allem zu beseitigen sein, und es darf mit allem Fug angenommen werden, daß in Folge davon die Zuckerproduktion,

innerhalb der von den natürlichen Absatzverhältnissen gezogenen Grenzen, eine weit gesundere und umfangreichere Entwicklung nehmen würde, als durch künstliche Steuermaßregeln irgend welcher Art, mögen dieselben auf eine Material- oder eine Fabrikatsteuer hinauslaufen. Die Salzsteuer, die einen sicheren und hohen Ertrag abwirft, ohne weder der Produktion besonders nachtheilig zu sein, noch den Verbrauch einzuschränken oder die ärmeren Klassen in irgend fühlbarer Weise zu belasten, verdient am ehesten erhalten zu bleiben, obwohl ihre Abschaffung, schon wegen der dann hinfällig werdenden Nothwendigkeit der Denaturirung des Salzes für landwirthschaftliche und industrielle Zwecke, immerhin wünschenswerth sein würde.

Von den Finanzzöllen würden diejenigen, welche den allgemeinen Volksverbrauch in starkem Maße besteuern, allmählich herabzusetzen bez. abzuschaffen sein. In dem deutschen Zolltarif kommt dabei hauptsächlich der Kaffee in Betracht, während die auf die meisten anderen Einfuhrartikel gelegten Zölle entweder, wie die Zölle auf Tabak und Tabakfabrikate, Wein, Bier, Branntwein, Zucker, Getreide, Vieh, Holz mit dem finanziellen Zwecke einen Schutzzweck verbinden, oder einen solchen ausschließlich verfolgen, oder Artikel eines mehr oder weniger überflüssigen Luxus betreffen, oder verhältnißmäßig so niedrig bemessen sind, daß von ihnen Aehnliches gilt wie das, was hinsichtlich der Salzsteuer bemerkt wurde. Es würde deshalb mit der Beseitigung bez. Ermäßigung der Zölle jedenfalls erst dann zu beginnen sein, nachdem die inneren Verbrauchssteuern, sowie die besonders drückenden oder vexatorischen Stempelsteuern gefallen sind.

Ein Hauptglied in der Kette der hier entworfenen Steuerreformen bildet der Ersatz des gemischten Systems von Personal- und Ertragssteuern durch ein folgerichtiges System von Ertragssteuern. Erst dadurch wird eine angemessene, der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Berufsklassen entsprechende Besteuerung ermöglicht; erst dadurch kann die direkte Besteuerung in einer Weise entwickelt werden, daß allmählich der Nothbehelf der indirekten Steuern entbehrlich wird; erst dadurch wird die Besteuerung eine Schmiegsamkeit erlangen, die sich den wohlverstandenen Bedürfnissen des Gemeinwesens vollkommen anpaßt; erst dadurch endlich wird die Kunst der Besteuerung in den Stand gesetzt, der sozialpolitischen Aktion, welche auf die allmähliche Hinwegräumung der auf einem Monopol, nicht auf Arbeit beruhenden Einkommensarten hinzuwirken hat, zu Hülfe zu kommen. Zu diesem letzteren Zwecke wird beispielsweise die Besteuerung der landwirthschaftlichen

Bodenrente sowie der Hausgrundrente im Laufe der Zeit bis zu dem Punkte steigen müssen, wo die Rente als Einkommensquelle der Einzelnen verschwindet und dem Gemeinwesen anheimfällt.

Sehen wir nunmehr zu, wie sich die Einnahmen des Deutschen Reiches beim Wegfall der Verbrauchssteuern (zunächst mit Ausnahme der Salzsteuer) gestalten würden. Im Rechnungsjahre 1883/84 betrugen die Einnahmen aus der Tabaksteuer 7,620,360 Mark, aus der Rübenzuckersteuer 37,774,456 M., aus der Branntweinsteuer 35,510,972 Mark, aus der Brausteuer 17,168,413 Mark. Ergiebt zusammen 98,074,201 Mark. Kann ein solcher Betrag durch direkte Steuern ersetzt werden?

Wir haben oben gefunden, daß in Preußen bei mäßiger Veranlagung durch Grundsteuern 70,000,000 M., durch eine Hausrentensteuer 56,000,000 M., durch eine Kapitalrentensteuer 70,000,000 M., durch Gewerbesteuern 84,000,000 Mark, durch eine Lohn- und Besoldungssteuer 32,000,000 Mark aufgebracht werden könnten. Eine mäßige Erbschaftssteuer endlich darf auf einen Ertrag von 50,000,000 Mark veranschlagt werden. Ergiebt zusammen 362,000,000 M. Jetzt bringen sämmtliche direkte Steuern in Preußen einschließlich der Erbschaftssteuer jährlich nicht viel mehr als 150 Millionen. Preußen allein könnte mithin weit über 200 Millionen Mark, und der übrige Theil Deutschlands dem entsprechend vielleicht 120 Millionen, ganz Deutschland sonach 320 Millionen an direkten Steuern mehr aufbringen als bisher, übergenug, um die inneren Verbrauchssteuern sowie die Reichs- und Landesstempelsteuern (im Betrage von etwa 45 Millionen) sammt und sonders, außerdem die lästigsten Finanzzölle abzuschaffen, und überdies noch den Gemeinden einen großen Theil der Schul- und Armenlasten abzunehmen.

Um dies Alles durch eine konsequente, aber durchaus mäßige indirekte Besteuerung zu bewirken, dazu fehlt es keineswegs an der Möglichkeit, wohl aber an dem guten Willen nicht sowohl der Regierungen, als der bevorzugten Klassen der Bevölkerung.

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.

Soziale Reform.

Beiträge

zur

friedlichen Umgestaltung der Gesellschaft.

Von

Franz Stöpel.

IX.

Die Wirthschafts- und Sozialpolitik des Fürsten Bismarck.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1885.

Die Wirthschafts- und Sozialpolitik des Fürsten Bismarck.

Von

Franz Stöpel.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1885.



Inhalt.



Erstes Kapitel.

Der Kernpunkt der sozialen Frage.

Die soziale Frage, soweit sie nur wirthschaftlicher Natur ist, bewegt sich um die Vertheilung des Produktionsertrages.

Alles, was innerhalb eines Wirthschaftsgebietes produzirt wird, kann nur durch Arbeit hervorgebracht werden. Der jährliche Ertrag dieser Arbeit liefert (sofern wir uns das Wirthschaftsgebiet als geschlossen denken) das gesammte Volkseinkommen, von dem Alles bestritten werden muß, was die Einzelnen, die das Volk bilden, verbrauchen. Der internationale Verkehr mit seinem Austausche von Waaren und Kapitalien (Geld, Schuldverpflichtungen) kann je nach den Umständen jenes Volkseinkommen schmälern oder vergrößern; aber im Allgemeinen wird dadurch der Satz, daß der jährliche Ertrag der Volksarbeit das Einkommen des Volkes liefere, nur wenig beeinträchtigt, und wir können der Einfachheit halber denselben als Grundlage unserer weiteren Ueberlegungen annehmen.

Wenn es also die Arbeit ist, der man Alles zu verdanken hat, was zur Versorgung des Volkes mit den Nothwendigkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens dient, so scheint auch die Arbeit vernünftigerweise das alleinige Anrecht an das Produkt oder den Ertrag ihrer Mühen zu haben. In der That ist es ein allgemein angenommener Glaubenssatz, daß der Arbeit ihre Früchte gebühren, und man betrachtet gewöhnlich die Fähigkeit des Eigenthums, der Arbeit ihre Früchte zu sichern, als den haltbarsten Rechtsgrund desselben.

Man braucht jedoch nur eine sehr flüchtige Umschau auf dem Gebiete des menschlichen Verkehrslebens zu halten, um zu sehen, daß ein großer Theil der Bevölkerung eines jeden Landes überhaupt nicht arbeitet, und dennoch über die Produkte der Arbeit im verschwenderischsten Maße verfügen kann; daß ein anderer Theil zwar arbeitet und

dem Volkshaushalt mehr oder minder wichtige Dienste leistet, für diese Dienste jedoch einen anscheinend weit über deren Werth hinausreichenden Ersatz empfängt; daß aber diejenigen Klassen der Bevölkerung, auf denen die Hauptlast der Volksarbeit ruht, und die vor Allem die unumgänglichsten Gegenstände der menschlichen Bedürfnisse, Nahrung, Kleidung und Obdach, hervorbringen müssen, oft am Nothwendigsten Mangel leiden und froh sein müssen, ihre Arbeitskraft nur überhaupt gegen einen dürftigen Lohn verwerthen zu können.

Woher diese auffallende Erscheinung, daß die allein Sachgüter erzeugende Arbeit darben muß, während so Viele, die nichts arbeiten, und so Viele, die in anderen Richtungen als der Hervorbringung von Sachgütern thätig, oder wenigstens nicht unmittelbar an einer solchen Hervorbringung betheiligt sind, in behäbigem Wohlstande, ja zum Theil im wahnsinnigsten Ueberflusse leben? Es muß nothwendig außer der Arbeit, deren Anrecht an den vollen Ertrag ihrer Mühen unbestreitbar scheint, noch andere Mittel geben, sich in den Besitz von Arbeitserzeugnissen zu setzen oder die Kraft der Verfügung über Arbeitserzeugnisse zu erlangen; und zwar müssen diese Mittel der Arbeit weit überlegen sein, da sie Einzelne befähigen, jährlich den hundert- oder tausend- oder zehntausendfachen Betrag dessen, was ein Arbeiter durch seiner Hände Anstrengung gewinnt, sich anzueignen. Wenn aber ausschließlich die Arbeit es ist, der man alle Sachgüter verdankt, so können die Einkünfte derjenigen, die überhaupt nicht oder verhältnißmäßig wenig arbeiten und dennoch wohlhabend oder reich sind, nur aus dem Ertrage *fremder* Arbeit herstammen.

Nun muß es in jeder entwickelten Gesellschaft Funktionäre geben, welche der gemeinen Sache in anderer Richtung Dienste leisten, als durch Hervorbringung von Sachgütern, und es ist selbstverständlich, daß diese durch die produktiven Arbeiter mit erhalten werden müssen. Zu solchen Funktionären mag man, außer den im Dienste des Staates, des öffentlichen Unterrichts u. s. w. beschäftigten Personen auch diejenigen rechnen, welche an der Produktion von Sachgütern als Betriebsleiter oder Gehülfen der Betriebsleitung betheiligt sind, oder welche an den distributiven Verrichtungen des Handels und der Güterbeförderung theilnehmen. Die Besoldungen der im Staats- oder Gemeindedienst angestellten Personen werden von den öffentlichen Gewalten selbst festgestellt, und es sind dabei in der Regel ganz andere Rücksichten maßgebend, als eine billige Schätzung des Werthes der betreffenden Dienstleistungen im Vergleich zu dem Werthe der produktiven Arbeit. Die

Einnahmen der Inhaber landwirthschaftlicher, industrieller oder kommerzieller Privatbetriebe dagegen richten sich unter dem herrschenden Ablohnungssysteme hauptsächlich nach der Differenz zwischen den wirklichen Erträgnissen des mit einer kleineren oder größeren Anzahl von Lohnarbeitern betriebenen Geschäftes einerseits und den gezahlten Arbeitslöhnen andererseits.

Der Arbeiter erhält also unter dem Ablohnungssysteme für sein Arbeitsprodukt nicht den vom Verbraucher gezahlten Preis, sondern einen nach anderen Regeln bestimmten Lohn, während der sogenannte Unternehmer, der gewöhnlich mit dem Betriebsleiter dieselbe Person ist, den Anspruch auf den gesammten Reinertrag des Geschäftes erhebt, und eine lange Gewohnheit diesen Anspruch geheiligt hat. Dennoch wird man sich fragen müssen, ob die Gewohnheit, den Reinertrag eines mit Hülfe fremder Arbeit geführten Betriebes als den rechtmäßigen Ersatz für die Thätigkeit des Unternehmers anzusehen, ein unerschütterliches Recht begründen kann, das sein Fundament in der ewig gleichen Natur des Menschen und der Gesellschaft findet. Aus Gewohnheiten entstehen Rechte, aber die Rechte wechseln mit der Erkenntniß der sozialen Erscheinungen und den dadurch bedingten Machtverhältnissen zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung. Wenn es nachzuweisen ist, daß unter dem auf Ablohnung beruhenden Arbeitssysteme ein unheilbarer Widerstreit der Interessen zwischen Unternehmern und Arbeitern bestehen, die Lage der großen Masse der Bevölkerung stets eine unbefriedigende bleiben, ja mit zunehmender Zahl immer unbefriedigender werden muß — wenn dies nachzuweisen ist und die Erkenntniß dieses Sachverhaltes hinreichend tiefe Wurzeln im Volke schlägt, so wird dem bestehenden Rechte keine Dauer beschieden sein und eine Umbildung desselben über Kurz oder Lang unvermeidlich werden.

Der Nachweis des bezüglichen Standes der Dinge scheint in der That nicht schwer zu sein. Ich habe denselben beiläufig schon im ersten Hefte des vorliegenden Buches (in dem Kapital über die Folgen ungleicher Vertheilung) zu erbringen gesucht, und kann mich daher an dieser Stelle kurz fassen. Es ist an sich einleuchtend, daß die Interessen des Unternehmers und des Lohnarbeiters verschiedene sind. Der Unternehmer hat das natürliche Interesse, seinen Gewinn so hoch zu steigern als möglich, und das wirksamste Mittel, dies zu thun, wird stets darin bestehen, daß er den Arbeitslohn nach Kräften drückt. Daran kann der gute Wille oder die Menschenfreundlichkeit des einzelnen Unternehmers nichts ändern. Denn die Konkurrenz, die zwischen allen herrscht, zwingt

den Einzelnen, auf Gefahr der Einbuße seiner Stellung, sich dem allgemeinen Bestreben anzuschließen. Mindestens ist das, was der Einzelne gegen die allgemeine Tendenz thun kann, zu geringfügig, um irgendwie für die Gestaltung der durchschnittlichen Lage des Lohnarbeiters ins Gewicht zu fallen.

Das auf Seiten der Arbeit hinsichtlich der Lohnfrage bestehende Interesse ist demjenigen des Unternehmerthums gerade entgegengesetzt. Der Arbeiter hat das natürliche Interesse, seine Arbeit so hoch zu verwerthen, in Tausch dafür so viel zu erhalten, als möglich. Der von dieser Seite her geleistete Widerstand wird dem vom Unternehmerthum auf die Arbeitslöhne ausgeübten Druck unter Umständen mit Erfolg entgegenwirken, und wir sehen oft, daß unter günstigen Verhältnissen das Interesse der Arbeit über dasjenige des Unternehmerthums größere oder geringere Vortheile davon trägt. Aber auf die Dauer wird die Ueberlegenheit des Letzteren unbestritten bleiben müssen, so lange das entscheidende Herrschaftsmittel dessen Händen nicht zu entwinden ist.

Dies Herrschaftsmittel liegt in dem ausschließlichen Besitze der einen Klasse und der entsprechenden Besitzlosigkeit der anderen. Gelingt es den Arbeitern nur unter besonders günstigen Umständen, dem Drucke der Gewinninteressen auf den Arbeitslohn einen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen, so gerathen sie unter ungünstigen Umständen in eine so hülflose Lage, daß sie sich jeder Bedingung unterwerfen müssen. Es ist dies eine unmittelbare Folge der Abhängigkeit der Produktion von den Gewinninteressen.

Während die Volksgesammtheit als solche mit den arbeitenden Massen das gleiche Interesse hat, daß die Produktion sich ausdehne und den beständig wachsenden Bedürfnissen einer zunehmenden Bevölkerung sich anpasse, muß die den Gewinninteressen nothwendig innewohnende Tendenz, einen Druck auf den Arbeitslohn auszuüben, vielmehr auf die Niederhaltung der Produktion hinwirken. Der Unternehmer ist nur so lange geneigt, Arbeiter zu beschäftigen, als er davon einen Gewinn erwarten kann. Steigen aber unter der natürlichen Ausdehnung der Produktion die Löhne, so werden die Gewinne der Unternehmer geschmälert, und die Letzteren suchen daher ihren Vortheil durch Einschränkung der Produktion zu wahren, welche einen Fall der Löhne zur unvermeidlichen Folge hat.

Auf der andern Seite sucht das Unternehmerthum, einem aus seinen Sonderinteressen fließenden Zwange gehorchend, die Zahlung von Arbeitslohn dadurch zu vermeiden, oder doch möglichst zu beschränken,

daß an Stelle der menschlichen Arbeit so viel als thunlich mechanische Kräfte zur Dienstleistung herangezogen werden. Dies würde als ein heilsamer Fortschritt zu begrüßen sein, wenn die Vortheile, die aus dem Ersatze der menschlichen Muskeln durch mechanische Kraft hervorgehen, nicht nur dem Unternehmer oder Kapitalisten, sondern der Volksgesammtheit und insbesondere den Arbeitern selbst zu gute kämen. Aber weit entfernt davon, dient vielmehr jede Erfindung einer neuen arbeitersparenden Maschine, jedes Umsichgreifen der Anwendung einer solchen Erfindung in erster Linie dazu, eine größere oder kleinere Anzahl von Arbeitern aus ihrer gewohnten Beschäftigung zu werfen, dadurch das Angebot von Arbeit zu erhöhen und, in natürlicher Folge des Gesetzes von Angebot und Nachfrage, den durchschnittlichen Preis der Arbeit herunter zu drücken.

So muß die Herrschaft des Besitzes, die Abhängigkeit der Produktion von dem Gewinne der Unternehmer mit Nothwendigkeit zur Niederhaltung der Löhne und damit zur Einschnürung der Produktion dienen. Bei aller sogenannten Ueberproduktion, die man als die Ursache der periodischen Handelskrisen anzusehen pflegt, kann es von Niemandem bezweifelt werden, daß die Fähigkeit zur Produktion in allen vorgeschrittenen Ländern der Welt die thatsächliche Produktion bei Weitem übertrifft. Dies ist nicht bloß in solchen Zweigen der menschlichen Thätigkeit, die vorzugsweise durch eine hochentwickelte Maschinentechnik unterstützt werden, sondern selbst in der Bodenproduktion, welche das Volk mit den unumgänglichsten Lebensbedürfnissen sowie mit den Rohstoffen der Industrie zu versorgen hat, der Fall. Es fehlt für eine fast unbeschränkte Ausdehnung der Produktion nichts als die wirksame Nachfrage, und an dieser fehlt es aus keinem andern Grunde, als weil die große arbeitende Masse der Bevölkerung, unter der Herrschaft der Besitz- und Gewinninteressen, mit Geflissenheit in einer Lage erhalten wird, die ihre Kaufkraft aufs Gewaltigste niederhält. Man braucht sich nur vorzustellen, daß die Vertheilung des Volkseinkommens eine annähernd gleiche, und mithin auch der Verbrauch der einzelnen Familien oder Persönlichkeiten ungefähr der nämliche wäre, um einzusehen, daß der Gesammtverbrauch an nützlichen Dingen ein unvergleichlich größerer sein könnte, als unter der Voraussetzung der gegenwärtigen Vertheilung. Wenn man sich aber vollends denkt, daß nicht mehr das Interesse des Besitzes und Gewinnes, sondern das höher stehende Lebensinteresse des gesammten Volkes zum maßgebenden Bestimmungsgrunde der Produktion gemacht würde, und daß mithin einerseits alle vorhandenen produktiven

Kräfte, sei es die Arbeit der menschlichen Hände oder diejenige der vom menschlichen Geist ersonnenen Maschinen, zu zweckmäßiger Verwendung im Volkshaushalte kämen, andrerseits aber auch jeder an der Arbeit Betheiligte den seinem Arbeitsaufwande entsprechenden Lohn erhielte, so kann man nicht zweifeln, daß die wirksame Nachfrage in gleichem Verhältnisse wie das Angebot nützlicher Güter zunehmen und immer gewaltiger anwachsen würde.

Ist die aus der Trennung des Besitzes von der Arbeit hervorgegangene scharfe Ungleichheit in der Vertheilung des Volkseinkommens und die damit nothwendig zusammenhängende Beherrschung der Produktion durch die Gewinninteressen die wahre Ursache der geringen Kaufkraft unter den arbeitenden Klassen, sowie der entsprechenden Niederhaltung der Produktion, so wird dies Uebel durch die indirekten Machtquellen, die sich der bewegliche oder besser gesagt der Geld-Besitz zu verschaffen gewußt hat, noch unendlich verschärft. Es genügte demselben nicht, durch Beschäftigung produktiver Arbeiter oder durch die Vermittelung des Verkehrs zwischen Produzent und Konsument Gewinn zu machen, sondern er unterwarf sich die Arbeit nochmals indirekt durch den Zins, der für die Benutzung fremden Geldes gefordert wurde. Aehnlich wie der Grundbesitz seinen Anspruch auf eine Rente als ganz selbstverständlich betrachtet und für die Benutzung des Bodens einen Pachtpreis fordert, so verlangt auch der Geldbesitz für die Ueberlassung einer Geldsumme zu produktiven oder Gewinnzwecken einen Zins. So wenig nun auch dieser Anspruch für unrechtmäßig ausgegeben werden soll, so wenig läßt sich doch verkennen, daß der übermäßige Gebrauch eines verzinslichen Kredites die Vertheilung des Volkseinkommens immer ungleicher gestalten, die Gesellschaft immer mehr in zwei Klassen von müßigen Rentnern und überbürdeten Arbeitern spalten und den Geldbesitz immer mehr zum unumschränkten Herrn aller Produktion machen muß. Zu dem Unternehmergewinne tritt so noch der Zins als eine neue ungeheure Steuer, die der Arbeit aufgebürdet wird. Der übermäßige Gebrauch eines verzinslichen Kredites ist aber durch die Gesetze und Einrichtungen der modernen Staaten mit einer wahren Verblendung befördert worden. Durch die Anhäufung von Schulden der Staaten und sonstigen Korporationen, und noch mehr durch die Gewährung von Pfandrechten an Darlehen auf unbewegliche Güter wurde dem Zinsfuße ein festes Rückgrat verliehen, das arbeitende Volk (worunter ich selbstverständlich das gesammte, von Arbeit irgendwelcher Art lebende Volk im Gegensatze zu den Renten- und Zinsempfängern begreife) mit einem

stets wachsenden Tribute belastet und seine Fähigkeit, auf eigene Verantwortlichkeit an der Produktion theilzunehmen, immer mehr beschränkt.

Noch giebt es in Deutschland einen zahlreichen Stand kleiner Grundbesitzer und Handwerker, in denen sich die Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit vereinigt finden, die also von fremden Gewinninteressen vollkommen unabhängig zu sein scheinen. Diese Stände, deren Einkommen mehr aus Arbeitslohn als aus Besitzrente fließt, leisten der herrschenden Tendenz, den Gewinn zum alleinigen Regulator der Produktion zu machen, bis jetzt noch einen stillen aber zähen Widerstand. Allein die Konkurrenz des von den Gewinninteressen abhängigen Großbetriebes in Landwirthschaft und Industrie ist schon lange eine so scharfe, daß der Lohn der freien, selbständigen Arbeit sich wesentlich nach dem Lohne der unselbständigen Arbeit richtet, ja oft noch unter den letzteren hinabsinkt, weil der selbständige Arbeiter den Reiz der Selbständigkeit gern mit einem kleinen Opfer erkauft. Je schärfer jedoch die Konkurrenz des Großbetriebes wird, desto weniger Aussicht ist natürlich vorhanden, daß der Kleinbetrieb sich auf die Dauer werde behaupten können, und man darf mit ziemlicher Gewißheit voraussagen, daß der Großbetrieb in Landwirthschaft, Industrie und Handel, mit seiner in vielen Beziehungen unbestreitbaren ökonomischen Ueberlegenheit, den Kleinbetrieb allmählich immer weiter zurückdrängen und auf einen immer engeren Kreis von Berufsarten beschränken wird.

Nun ist unter den heutigen wirthschaftlichen Einrichtungen Vorherrschaft des Großbetriebes und Herrschaft der Gewinninteressen so gut wie gleichbedeutend. Sind die meisten Industriezweige oder ist gar die gesammte Produktion von der Anregung und Hülfe des in den Händen einer wenig zahlreichen Klasse vereinigten Besitzes abhängig, des Besitzes, der seinerseits nur aus dem Gewinne seine Antriebe zieht, so müssen alle die oben erwähnten Erscheinungen, Niederhaltung des Lohnes, Einschränkung der Produktion und periodische Wirthschaftskrisen, mit immer größerer Gewalt auftreten und die sozialen Kämpfe immer erbitterter und gefährlicher machen.

Sind so jene Einrichtungen der modernen Staaten, welche die gesammte Volksproduktion in eine unmittelbare Abhängigkeit von den gewinnsüchtigen Interessen des Besitzes bringen und dies von Stunde zu Stunde mehr thun, aus dem Gesichtspunkte der sozialen Zweckmäßigkeit von sehr zweifelhaftem Werthe, so wird die Frage aufzuwerfen sein, ob dieselben durch andere, bessere ersetzt werden können, und ob eine umsichtige Sozialpolitik die Hand dazu bieten sollte, solchen besseren

Einrichtungen die Wege zu ebnen? Versuchen wir auf diese Frage zu antworten.

Der gegenwärtige Stand der Dinge, die Abhängigkeit der Arbeit vom Besitz, ist, soweit die Bodenbearbeitung in Betracht kommt, eine unvermeidliche Folge des Privateigenthums am Grund und Boden; soweit es sich um industrielle Arbeit handelt, keine nothwendige aber doch eine thatsächliche Folge der Macht des Geldes, für welches alle Dinge, auch das Grundeigenthum, käuflich sind und ohne welches fast kein Bedürfniß des Lebens zu erlangen ist.

Denkt man sich den Boden eines Landes im Besitz einer Klasse von Grundeigenthümern, während der übrige Theil der Bevölkerung nur durch die Bearbeitung des Bodens die Mittel zum Leben gewinnen kann, so sieht man leicht, daß die Besitzer von dem Ertrage der auf den Boden verwendeten fremden Arbeit jeden beliebigen Antheil als „Grundrente“ fordern können und den Bebauern des Bodens nur gerade genug zum Leben übrig zu lassen brauchen. In früheren Zeiten war dieser Zustand der ländlichen Arbeit gewöhnlich mit Leibeigenschaft oder Hörigkeit verknüpft. Diese Rechts- oder Unrechtsinstitute sind in dem größten Theile Europas verschwunden; die ehemaligen Leibeigenen oder Dienstpflichtigen sind meist in freie Eigenthümer verwandelt; aber mit der wachsenden Bevölkerung vermehrt sich beständig die Klasse der „Enterbten“, für die an Stelle der Leibeigenschaft eine nicht mit Unrecht so genannte Lohnhörigkeit getreten ist.

Auf die Entstehung und Geschichte der industriellen Lohnarbeit einzugehen, würde hier zu weit führen. Genug, die thatsächliche Lage der Dinge ist in den Industrieländern der Welt überall die, daß das Lohnsystem sich fortwährend ausdehnt, die Renten und Gewinne einen beständig zunehmenden Bestandtheil des Volkseinkommens bilden und die Abhängigkeit der Arbeit vom Besitz fortwährend steigt.

Grundrente und Unternehmergewinn beruhen wesentlich auf der gleichen Voraussetzung, nämlich auf der Dienstbarmachung fremder Arbeit. Der Besitz eines Landgutes befähigt den Besitzer, Arbeiter in seinen Dienst zu nehmen, um ihnen entweder gegen einen Antheil an dem Produkt ihrer Arbeit oder gegen einen bestimmten Lohn die Bearbeitung seiner Felder aufzutragen. Der Besitzer beweglicher Kapitalien verwendet in gleicher Weise Arbeiter in gewerblichen Betrieben. Nach den herrschenden Rechtsbegriffen wird nun der Besitzer des Landgutes oder der Unternehmer des gewerblichen Betriebes zum vollberechtigten Eigenthümer aller Arbeitserzeugnisse, die auf dem Landgute gewonnen

oder in dem gewerblichen Betriebe hergestellt werden. Der eigentliche Produzent gilt durch den empfangenen Lohn als vollständig abgefunden, und hat an dem Gewinne des Geschäftes keinen Theil.

Wie man nun auch von dem rechtlichen Fundamente denken mag, auf dem diese Vertheilung beruht — mit der landläufigen Begründung des Eigenthumsrechtes, daß dasselbe den Zweck habe, dem Thätigen die Früchte seines Fleißes zu sichern, kann eine Einrichtung nicht verträglich sein, welche häufig genug den Löwenantheil an dem Ertrage der Arbeit dem Unthätigen in den Schooß wirft.

Das Ablohnungssystem hat offenbar eine gewisse Aehnlichkeit mit den politischen Einrichtungen früherer Zeiten oder der despotischen Länder der heutigen Zeit. Der Fürst fühlt sich da als der Mittelpunkt des gesammten politischen Lebens, als diejenige Persönlichkeit, der von höheren Mächten das Recht über Leben und Tod, Wohl und Wehe seiner Unterthanen anvertraut ist. Der Staatszweck scheint in der Macht und dem Glanze des Fürsten beinahe aufzugehen. Diese Ansicht von der Selbstherrlichkeit des Fürsten und der unbedingten Dienstbarkeit der Unterthanen hat in den vorgeschrittenen Ländern der Welt gewaltige Stöße erlitten. Der Fürst ist hier nur noch, wie es schon Friedrich der Große sein wollte, der erste Diener des Staates. In der großen transatlantischen Republik hat das diesem Entwickelungsgange zu Grunde liegende Prinzip seinen schärfsten Ausdruck in dem Worte (leider nur in dem Worte!) gefunden, daß die Regierung der Republik eine Regierung durch das Volk und für das Volk sei. Kurz, die politische Entwickelung der neueren Zeit drängt überall auf den Ersatz der aristokratischen durch eine demokratische oder besser gesagt volksthümliche Verfassung. In den gesellschaftlichen Einrichtungen hingegen stecken wir noch mitten in einer erzaristokratischen Verfassung. Der Grundbesitzer oder der gewerbliche Unternehmer gilt als der rechtmäßige Herr über die Arbeitserzeugnisse seiner Lohnarbeiter. Nachdem er ihnen den vertragsmäßigen Lohn gezahlt hat, ist er vollständig mit ihnen quitt. Alles was das Landgut oder der gewerbliche Betrieb über den verwendeten Arbeitslohn einbringt, gehört dem Besitzer oder Unternehmer.

Allerdings ist dessen Willkür in Bestimmung der Löhne durch die Konkurrenz aller derjenigen, welche durch die Arbeit Anderer sich Gewinn zu verschaffen suchen, beschränkt. Eben dieser Umstand verleitet leicht zu der Meinung, daß durch die Konkurrenz der sogenannten Arbeitgeber die Freiheit der Arbeiter verbürgt sei. In Wirklichkeit sind jedoch durch diese Konkurrenz, je nach deren Schärfe, die Arbeiter nur

von den einzelnen Unternehmern bis zu einem gewissen Grade unabhängig. Aber als Ganzes bleiben sie von der Unternehmerschaft als Ganzem abhängig, d. h. unfrei.

Bilden sich die sozialen Einrichtungen der Völker mehr und mehr dem politischen Entwickelungsgange der neueren Zeit entsprechend aus, so werden die einzelnen Wirthschaftsbetriebe eine volksthümliche Verfassung erhalten; es werden nicht mehr die Arbeiter die Dienenden, und der Gutsherr oder gewerbliche Unternehmer der souveräne Herr sein, sondern es wird jeder Betrieb eine Organisation darstellen, in welcher alle Glieder gleichberechtigt und die mit den Funktionen der Leitung oder Aufsicht betrauten Personen nur die Bevollmächtigten der Gesammtorganisation sind. Gelangt man zu einem derartigen Zustande, so ist natürlich das Ende des Lohnsystems gekommen. Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, daß die einzelnen Betriebe, aus denen der nationale Wirthschaftskörper besteht, die schon heute so stark hervortretende Neigung zur Konzentration beibehalten, und daß der Großbetrieb die weit überwiegende Geschäftsform sowohl in der Landwirthschaft als auch in der Industrie wird. Aber die Großbetriebe werden dann nicht mehr die monarchische Form, in welcher das Oberhaupt unbedingt herrscht, sondern jene republikanische Form haben, in welcher der Wille des Volkes souverän und das gewählte Oberhaupt nur der erste Diener der fraglichen sozialen Organisation ist.

Die nächste Folge einer derartigen Veränderung der Wirthschaftsverfassung wird dann sicherlich eine Föderation der verschiedenen Betriebe sein, — eine Föderation, welche, ähnlich wie es im Bundesstaate der Fall ist, zwar nicht die Freiheit und Selbststimmung der einzelnen Glieder ausschließt, aber die gemeinsamen Angelegenheiten zum gemeinschaftlichen Vortheil ordnet.

Bei einer solchen Verfassung der Volkswirthschaft wird es keiner sich einander gegenüber stehenden Interessen von Arbeitgeber und Arbeitern, und keine Abhängigkeit der Arbeit von den Gewinninteressen mehr geben. Der Wechsel zwischen übermäßiger Anspannung der Produktion und nachfolgender Erschlaffung mit all' dem Unheil, welches aus solchen Schwankungen zu entstehen pflegt, werden ferner nicht möglich sein. Sobald nicht mehr die Interessen der sogenannten Arbeitgeber, sondern die Interessen der Arbeiter selbst die maßgebende Richtschnur der Produktion bilden werden, muß die gegenwärtig so verhängnißvoll sich geltend machende Tendenz zur äußersten Ausnutzung der lebendigen Arbeitskraft verschwinden und anderen Tendenzen Platz machen, welche

einer in Raum und Zeit gleichmäßigeren Vertheilung der produktiven Thätigkeit günstiger sind.

Das „Recht auf Arbeit" würde dann leicht zu verwirklichen sein, oder müßte vielmehr nothwendig verwirklicht werden, da die so organisirte Volkswirthschaft nicht bloß das lebhafteste Interesse, sondern auch die volle Fähigkeit haben würde, die Produktion mit der Konsumtion auszugleichen, und jedem Arbeitsfähigen sein gemessen Theil an der Gesammtarbeit zuzuweisen. Ebenso würden Fragen wie diejenigen eines Normalarbeitstages oder der Sonntagsruhe unter solchen Umständen kaum auftauchen können, da schon bei mäßiger Anstrengung Aller die Produktion dem Verbrauche fast immer voraus sein und im Fall eines Mangels eine periodische Mehrleistung von Jedem gerne geleistet werden würde.

Mit einer Wirthschaftsverfassung, wie der hier in kurzen Umrissen vorgezeichneten, wäre die volle Freiheit der Einzelnen, natürlich innerhalb der gesetzlichen Schranken, vereinbar. Nichts würde dazu nöthigen, einen Zwang zu gleichmäßiger Arbeitsleistung, eine allgemeine Gleichheit des Arbeitsentgeltes und überhaupt eine künstliche Egalisirung aller Lebensstellungen einzuführen. Nach wie vor würde für den Wetteifer Spielraum bleiben, obwohl in gewissen durch die allgemeinen Interessen gezogenen Grenzen.

Es wäre überflüssig, die vorstehenden Umrisse einer neuen sozialen Ordnung weiter auszuführen, da die thatsächliche Entwickelung der Dinge lange genug darauf warten lassen dürfte, daß der Wendepunkt, der den Uebergang aus der heutigen Wirthschaftsverfassung in die künftige bezeichnen wird, wirklich eintritt. Nur darauf kommt es an, ob hier aus den Verhältnissen und Vorzeichen der Gegenwart die allgemeine Richtung der künftigen Entwickelung annähernd richtig gedeutet ist. Ein endgültiges Urtheil darüber wird sich freilich kaum fällen lassen. Doch sind gewisse Anhaltspunkte für die Beurtheilung immerhin vorhanden.

Daß in den arbeitenden Massen der europäischen Bevölkerung eine Gährung besteht, welche aus dem dämmernden Bewußtsein einer den gerechten Ansprüchen der Arbeit nicht Genüge leistenden sozialen Ordnung entspringt, kann von keiner Seite geleugnet werden. Und wer irgend wie mit den bewegenden Kräften der Völkergeschichte vertraut ist, wird auch zugestehen, daß eine Gährung wie die in Rede stehende, die allmählich alle Kreise der Bevölkerung in ihren Wirkungsbereich zieht, die Staatsmänner und denkenden Köpfe tief beeinflußt und selbst die Widerstrebenden mit sich fortreißt, nicht in sich selbst verlöschen kann,

sondern eine dauernde Umgestaltung des gesellschaftlichen Körpers zur Folge haben muß. Nun ist, wie wir oben, und noch ausführlicher an der dort angeführten Stelle gezeigt zu haben glauben, das Ablohnungssystem diejenige Einrichtung, welche den Zwiespalt in der heutigen Gesellschaft unvermeidlich herbeiführt: auf Seiten der Unternehmer ein unmittelbares Interesse an Einschränkung der menschlichen Arbeit erzeugt, während die arbeitende Masse mit der gesammten Gesellschaft das lebhafte Interesse an Ausdehnung der Produktion theilt; dem Besitz allein, oder wenigstens zum größten Theil, den aus den mechanischen Erfindungen, Betriebsverbesserungen und sonstigen Fortschritten hervorgehenden Gewinn zuweist, während die Arbeit davon ausgeschlossen bleibt und in Folge einer Arbeitsersparniß, die von Rechts wegen der Gesammtheit zu gute kommen sollte, oft genug geradezu ins Verderben gestürzt wird. Sind diese Anklagen gerechtfertigt (und es ist nicht ersichtlich, wie sie entkräftet werden könnten), so giebt es keine andere des Namens würdige Sozialreform, als die, welche dem Grundübel der Gesellschaft zu Leibe geht und darauf abzielt, wenn nicht das ganze System zu beseitigen, so doch dasselbe unschädlich zu machen.

Große Veränderungen in Wissenschaft, Religion und politischen oder sozialen Einrichtungen gründen sich stets auf die Geltendmachung des Gegensatzes der bisher leitenden Idee. Die Kopernikanische Weltanschauung drehte die Ptolemäische einfach um. Die christliche Religion setzte an die Stelle eines Gottes der Rache einen Gott der Liebe, an die Stelle des auserwählten Volkes die Gotteskindschaft aller Menschen. Die französische Revolution beseitigte den Unterschied der Stände und richtete die allgemeine bürgerliche Gleichheit auf. So wird das letzte Ziel der großen sozialen Veränderung, welche sich durch die in der gesammten zivilisirten Welt herrschende Unruhe und Skepsis ankündigt, in dem Sturze des Lohnsystems bestehen, beziehungsweise in der Einschränkung desselben auf so geringe Dimensionen, daß der Besitz aufhört, der absolute Bestimmungsgrund und das alleinige Maß der Volksproduktion zu sein.

Eine Bestätigung der Ansicht, daß alle echten Reformen auf sozialwirthschaftlichem Gebiete nach dieser Richtung zielen müssen, wird man auch darin erblicken dürfen, daß die Wissenschaft der Nationalökonomie schon seit längerer Zeit, und mit Erfolg, auf die Berichtigung jener alten Theorie hinarbeitet, die eine mächtige Stütze der Kapitalherrschaft zu sein schien, der Theorie nämlich, daß die Produktion durch das Kapital (worunter man vorwiegend nur die flüssigen Mittel in den Händen

der Besitzenden verstand) beschränkt werde. Nach derselben muß eine „Ersparniß“ von Kapitalien, wohlgemerkt hauptsächlich von Geld, vorhergegangen sein, ehe zur Produktion geschritten werden kann. Diejenige Klasse, die ausschließlich oder vorwiegend zu solchen Ersparnissen befähigt ist und sie ansammelt, erwirbt sich mithin dadurch ein unschätzbares Verdienst, das billig durch einen „Entbehrungslohn“ vergolten werden muß, da ohne die „Ersparnisse“ dieser aufopfernden Klasse die besitzlosen Arbeiter gar nicht würden arbeiten können, sondern (um mit Malthus zu sprechen) eine Tafel verlassen müßten, die nicht für sie gedeckt ist. Die fortschreitende Erkenntniß der wirthschaftlichen Vorgänge hat die schale Theorie, die erst aus dem Ablohnungssystem hergeleitet wurde und gänzlich übersieht, daß auch ohne eine eigne Kapitalistenklasse, ja sogar ohne Geld Kapitalien angesammelt werden können, in ihre Schranken gewiesen.

Hand in Hand mit jener Erkenntniß geht eine bessere Einsicht in das Wesen des Geldes, das als Tauschmittel größtentheils durch Kreditzeichen ersetzt werden kann. Letztere werden allerdings schon jetzt in großem Umfange angewandt, allein unter der Herrschaft des Besitzes stellen sich dieselben eben nur diesem zur Verfügung, und sie können einer unendlich freieren und ausgedehnteren Verwendung erst dann entgegengehen, wenn der Geist der Assoziation den genossenschaftlichen Betrieb an Stelle der heute vorherrschenden Betriebsform gesetzt haben wird. Hier, auf dem Gebiete des Genossenschaftslebens, das bisher trotz alles Aufhebens nur höchst dürftige Blüthen getrieben hat, muß sich die große Reform der sozialen Verhältnisse vollziehen, eine Reform, die ihrerseits wesentlich an die Emanzipation des Tausches von dem Geldmonopol geknüpft sein wird.

Und diese Reform schließt keinerlei Nothwendigkeit einer Umwälzung oder Rechtsverletzung ein. Sie kann ohne Gewalt, ohne Zwang, lediglich durch die pflichtmäßige Förderung und Unterstützung seitens des dem Gemeinwohle dienenden Staates herbeigeführt werden. Wenn der Staat gewerbliche Genossenschaften, welche gesetzlich bestimmte Garantien gewähren müssen, mit einem kostenlosen Kredit ausstattet, der ihn selbst gleichfalls nichts kostet, was könnte dagegen eingewendet werden? Und würde nicht das einmal gegebene Beispiel zur Nachahmung in einem Umfange reizen, daß die jetzigen Vorrechte des Besitzes bald erschüttert sein dürften? Gewiß ist es nothwendig, auf einem neuen, unerprobten Wege zögernd, vorsichtig, unter Aufwendung aller zu Gebote stehenden Geistesschärfe vorzugehen. Gewiß ist der Pfad nach dem

Ziele ein mühevoller, schwieriger und langsamer, aber ein Mißerfolg würde nicht gegen die Richtigkeit des Gedankens, sondern nur gegen die Geschicklichkeit der Ausführung sprechen.

In der Landwirthschaft ist die Ueberleitung der jetzt herrschenden Betriebsform in genossenschaftlichen Betrieb selbst ohne Antastung der persönlichen Besitzrechte denkbar. Ohne die Beschäftigung produktiver Arbeiter nützt der größte Grundbesitz dem Inhaber nichts. Was man Grundrente nennt, ist in letzter Linie doch nur Unternehmergewinn, der mit Hülfe des Besitzantheils an der nothwendigen Grundlage aller Produktion erzielt wird. Wenn Grundeigenthümer und Pächter sich in den Unternehmergewinn theilen und den einen Theil Rente, den anderen im Besonderen Gewinn nennen, so ist dies nur eine Redeweise, die an dem Kern der Sache nichts ändert. In allen Fällen werden beide Einkommensarten nur durch die Verwendung, beziehentlich Ausbeutung fremder Arbeit gewonnen, beide sind ohne die letztere nicht denkbar. Hat nun die Gesellschaft die Lohnarbeit als dasjenige erkannt, was sie ist, als eine ihre Lebensinteressen verletzende Wirthschaftsform, so wird sie darauf Bedacht nehmen müssen, das Ablohnungssystem in seine Schranken zu weisen und es aus seiner die Volkswirthschaft beherrschenden Rolle zu entfernen. In Staaten, die sich einen Domänenbesitz bewahrt haben, kann damit eingesetzt werden, daß man die Domänen an Genossenschaften anstatt an Kapitalisten verpachtet, und der beliebigen Ausdehnung dieses Systems steht beim Erfolge desselben umsoweniger ein ernstes Hinderniß entgegen, da die immer zunehmende, und unter der gegenwärtigen agrarischen Gesetzgebung mit Nothwendigkeit zunehmende, Verschuldung des Grundbesitzes mit dem sich daran knüpfenden Besitzwechsel reiche Gelegenheit darbieten wird, dem genossenschaftlichen Betriebe immer neue Flächen zuzuführen.

Ich möchte nicht mißverstanden sein. Nach meiner Ansicht ist eine gänzliche Aufhebung des Lohnwesens, wo nicht zu allen Zeiten, so doch in absehbarer Zeit unmöglich. Es werden wahrscheinlich stets Verhältnisse übrig bleiben, in denen eine Anwendung des genossenschaftlichen Betriebes unausführbar ist. Man darf auch annehmen, daß, sowohl in der Landwirthschaft wie im Gewerbe und Handel, zu allen Zeiten ein breiter Raum für kleinste, von einem Einzelnen oder einer Familie besorgte Betriebe vorhanden sein wird. Es ist hauptsächlich der Großbetrieb mit seiner auf die Erweiterung der Kluft zwischen Arbeiter und Unternehmer gerichteten Tendenz, welcher das Ablohnungssystem für die Gesellschaft verhängnißvoll macht. Glücklicherweise scheint

gerade der große Betrieb einer Umwandlung in einen genossenschaftlichen am leichtesten zugänglich zu sein. Man denke sich aus den großen gewerblichen Aktiengesellschaften die Aktionäre und deren Vertretung entfernt, und die Arbeiter selbst, unter Leitung tüchtiger Direktoren, zu Herren des Unternehmens gemacht, so ist die Arbeitergenossenschaft fertig. Aber selbst auf die Einzwängung aller Großbetriebe in die genossenschaftliche Form kann man verzichten. Eine angemessene Konkurrenz zwischen Betrieben der einen und der anderen Art würde wahrscheinlich nur heilsam sein, da unter der Voraussetzung einer überwiegenden Zahl hinreichend kräftiger Genossenschaften die Konkurrenz mit diesen nur unter Bedingungen möglich wäre, die für die Arbeiter mindestens so günstig sein müßten als diejenigen, unter denen sie an genossenschaftlichen Betrieben theilnehmen könnten. Was ich bekämpfe, und was nach meinem Dafürhalten von Jedem, dem es ernstlich um eine soziale Reform zu thun ist, bekämpft werden muß, ist die absolute Herrschaft des Ablohnungssystems oder der Gewinninteressen, eine Herrschaft, die nothwendig zur wirthschaftlichen Despotie der einen Klasse und zur Unterdrückung der anderen, der arbeitenden Massen, führen muß.

Diese Herrschaft, deren Vorhandensein nicht leicht Jemand wird bestreiten wollen, und die von Tage zu Tage unumschränkter zu werden scheint, kann auch noch auf anderem Wege, als durch die unmittelbare Ersetzung des kapitalistischen durch den genossenschaftlichen Betrieb, erschüttert werden. Der letztere, allerdings geradeste, Weg ist offenbar mit so vielen Schwierigkeiten bedeckt, daß man neben der zeitraubenden Hinwegräumung derselben auch die anderen Wege, die eine Annäherung an das Ziel ermöglichen, ins Auge fassen und beschreiten muß. Ehe man die Festung selbst einnehmen kann, muß man ihre Außenwerke erstürmen. Als solche Außenwerke der ungeheuren Festung des Lohnsystems sind vor Allem die Einrichtungen zu betrachten, welche den Geldbesitz zu einer Rentenquelle machen, indem sie ihm gestatten, ohne Arbeit, ja selbst fast ohne jedes Risiko, einen Zinstribut zu erlangen. Die Schulden der Staaten und anderen Korporationen, die Pfandschulden des Grund- und Hausbesitzes — kurz das, was ich die allgemeine Schulden- und Zinswirthschaft nenne, und was wesentlich nur Gesetzen und Einrichtungen, die jederzeit abgeschafft werden können, sein Dasein verdankt, ist offenbar eine der Hauptursachen der allzu ungleichen Vertheilung des Produktionsertrages zwischen Arbeiter und Unternehmer, da so von dem Ertrage der Arbeit außer dem Gewinne des Unternehmers auch noch die Ver-

zinsung ungeheurer Summen, die lediglich ein eingebildetes Kapital vorstellen und in der Wirklichkeit gar nicht vorhanden sind, abgezogen wird. Und damit ist die Wirkung jener allgemeinen Schulden- und Zinswirthschaft keineswegs erschöpft. Dieselbe entzieht überdies der Arbeit des Volkes beständig flüssige Betriebsmittel von enormem Betrage, und vermindert so nothwendig die Nachfrage nach Arbeit. Denkt man sich die angeführten Zinsquellen aus der Welt geschafft, so hat natürlich ein Jeder, der durch Arbeit oder durch glückliche Unternehmungen in den Besitz flüssiger Mittel kommt, das lebhafte Interesse, dieselben gewinnreich zu verwenden, und er kann dies auf keine andere Weise, als durch Beschäftigung produktiver Arbeiter. So steigt die Nachfrage nach Arbeit, und mit ihr werden naturgemäß die Bedingungen der Arbeiter günstigere. Unter der Zinswirthschaft dagegen kommen die flüssigen Mittel in der Regel erst nach weiten Umwegen und stets erst durch einen Tribut belastet mit der Produktion in Berührung.

Als einer der wesentlichsten Schritte einer die Gesellschaft reformirenden und von ungerechter Bedrückung befreienden Gesetzgebung muß sonach die Beseitigung der gekennzeichneten Zinswirthschaft angesehen werden. Das Geld verfehlt seinen Zweck, wenn es zur Unterdrückung Derjenigen dient, die allein nützliche Werthe hervorbringen, ebenso wie der Grundbesitz seinen Zweck verfehlt, wenn er dazu dient, Denjenigen, die den Boden bearbeiten, die Früchte ihres Fleißes zu rauben.

Zweites Kapitel.

Fürst Bismarck's Ansicht der sozialen Frage.

Hält man sich nur an die parlamentarischen Aeußerungen eines Staatsmannes, der gewohnt ist, seine Worte abzuwägen, Erörterungen von Theorien auszuweichen und nur das unmittelbar Praktische zu erstreben, so wird man schwerlich erwarten dürfen, darin den Schlüssel zu dessen innersten Ueberzeugungen oder letzten Zielen zu finden. Indessen wird man doch aus der allgemeinen Gedankenrichtung, die sich in den Worten wie in den Thaten eines öffentlichen Charakters kundgiebt, auf die innerlich treibenden Beweggründe, die sein Handeln bestimmen, schließen können. Und es ist nicht überflüssig, einem bedeuten-

den, zu politischer Wirksamkeit berufenen Manne so gleichsam in die Karten zu sehen. Erst dadurch wird man in den Stand gesetzt sein, dessen Bestrebungen und Handlungen richtig zu würdigen, und zugleich die Linie zu bestimmen, bis zu welcher man nach der eigenen Ueberzeugung dessen Wegen folgen kann.

Legen wir an die Bismarck'sche Sozialpolitik, wie sie sich in den Reden und Thaten des Reichskanzlers widerspiegelt, den Maßstab der oben von uns angestellten Betrachtungen, so wird man auf den ersten Blick nur eine sehr geringe Aehnlichkeit dessen, was der Reichskanzler erstrebt, mit dem, was wir als den Kernpunkt der sozialen Frage bezeichnet haben, entdecken können. Wir erblickten die wahre Ursache der gesellschaftlichen Uebelstände in der übermäßigen Ungleichheit der Gütervertheilung, und führten diese Ungleichheit wesentlich auf das Ablohnungssystem zurück, das seinerseits nur aus der Ungleichheit der Besitzverhältnisse sich entwickeln konnte. Während nur durch Arbeit wirthschaftliche Güter hervorgebracht werden können, ist die nicht mit Besitz ausgestattete Arbeit von der Möglichkeit, sich zu bethätigen und Güter hervorzubringen, mehr oder minder vollständig ausgeschlossen. Um für sich und Andere werthvolle Güter hervorzubringen, muß der Arbeiter sich in den Dienst des Besitzenden stellen, und dafür, daß er überhaupt zur Arbeit zugelassen wird, Jenen bezahlen. Bei der Betrachtung dieses Zustandes stellt sich nothwendig die Frage ein, ob die so der Arbeit zugewiesene Stellung gerecht, würdig und für das öffentliche Wohl ersprießlich ist. Wir haben, ohne die Frage vom Gesichtspunkte des natürlichen Rechtes zu erörtern, uns auf den Zweckmäßigkeitsstandpunkt gestellt, von diesem aus die Unzuträglichkeit einer Oberherrschaft der Besitzinteressen nachzuweisen gesucht, und dem Staate die Pflicht zugewiesen, in diesem Hauptpunkte Wandel zu schaffen.

Von solchen Bestrebungen scheint nun Fürst Bismarck weit entfernt zu sein, obwohl seine Gedanken öfters eine Richtung nehmen, die unmittelbar auf jenen Punkt hinzielt.

Daß ihm Eigenthum und Besitz als unantastbar gelten, versteht sich von selbst. Uns und jedem Anderen, der von der gesetzlichen Entwickelung und nicht von dem gewaltsamen Umsturz des zu Recht Bestehenden das Heil der Gesellschaft erwartet, gelten sie gleichfalls als unantastbar. Aber Eigenthum oder Besitz müssen nicht nothwendig Quellen der Macht über Andere sein, und ihre Berechtigung wird zweifelhaft, sobald sie dies geworden sind. Zu wiederholten Malen in der Geschichte hat der Staat in die Eigenthumsverhältnisse eingegriffen, wo

es sich darum handelte, der Arbeit ihre ursprüngliche und unveräußerliche Unabhängigkeit wieder zu verschaffen. Um frühere Vorgänge dieser Art zu übergehen, brauchen wir nur an die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung zu erinnern, welche die Gutsherren einfach dem Zwange der Ablösung ihrer auf Gewohnheit und Gesetz beruhenden Rechte am Grund und Boden unterwarf. Fürst Bismarck liebt es, sich auf diesen Vorgang zu berufen, und hat zu wiederholten Malen die fragliche Gesetzgebung für ebenso berechtigt wie zweckmäßig erklärt. Dem Staate, äußerte er in seiner Rede vom 15. März 1884, sei das Recht nicht abzusprechen, „da wo sich Gesetz und Recht zu einer Kette und zu einem Zwang, der unsre freie Athmung hindert, verbindet, mit dem Messer des Operateurs einzuschneiden und neue und gesunde Zustände herzustellen." Von einer solchen Ansicht bis zur Anerkennung eines Rechtes der Arbeit auf Unabhängigkeit vom Besitze scheint in der That der Weg nicht weit zu sein.

Wir haben ja auch den Reichskanzler ein Recht auf Arbeit anerkennen hören. Wenn aber das Recht auf Arbeit irgend einen Sinn haben soll, so kann dasselbe nur bedeuten, daß die Arbeit von der unbedingten Herrschaft des Privatbesitzes befreit und da, wo der letztere die Mittel zur Arbeit versagt, auf den Staat angewiesen werden muß. Unzweifelhaft würde ein solcher Zustand dem jetzigen, unter welchem die Arbeit wesentlich von dem guten Willen oder dem Interesse der Besitzenden abhängt, bei Weitem vorzuziehen sein. Allein man wird sich nicht verhehlen können, daß auf diesem Wege durch ein Eingreifen des Staates immerhin nur etwas Halbes geschaffen werden kann. Gegen die Abhängigkeit von dem Besitzenden würde die Arbeit eventuell nur die Abhängigkeit vom Staat eintauschen. Die volle Konsequenz des Gedankens, daß die Arbeit nicht dem selbstsüchtigen Spiele der Besitz- oder Gewinninteressen überlassen werden darf, muß stets zu Maßregeln führen, welche geeignet sind, dem Arbeiter die Mittel zur selbstständigen oder genossenschaftlichen Bethätigung an die Hand zu geben.

Auch vor diesem Gedanken ist Fürst Bismarck nicht zurückgeschreckt. Es ist bekannt, daß er noch zu Lebzeiten Lassalle's einen Versuch machte, mit Hülfe eines vom Könige aus dessen Schatulle bewilligten Darlehens eine Produktivgenossenschaft schlesischer Weber ins Leben zu rufen; und noch vor wenigen Jahren erklärte er, von der Unzweckmäßigkeit einer Gewährung von Staatsmitteln zu Produktivgenossenschaften durchaus nicht überzeugt zu sein. Allerdings scheint sich ihm die Sache niemals in einer solchen Tragweite dargestellt zu haben, daß er davon eine

gänzliche Umwandlung der gegenwärtigen Volkswirthschaft erwartet hätte. Er sah darin nur eines der Mittel, „dem Arbeiter zu einer besseren Existenz zu verhelfen", etwa in dem Stile der Pioniere von Rochdale, die ja für sich selbst ganz hübsche Erfolge erzielt haben, obwohl sie auf den Gang der volkswirthschaftlichen Entwickelung ihres Landes keinerlei nennenswerthen Einfluß zu gewinnen vermochten.

Jedenfalls fehlt es uns an hinreichenden Beweisen dafür, daß Fürst Bismarck die letzte Ursache der sozialen Uebel, welche die heutige Welt beunruhigen und die Anwendung gründlicher Heilmittel nothwendig machen, scharf erfaßt habe und deren Beseitigung anstrebe. Die Versicherung der Arbeiter gegen den Eintritt völliger Hülflosigkeit, das Recht auf Arbeit, Produktivgenossenschaften, und was er sonst noch zum Vortheil der Arbeiter ins Leben zu rufen wünscht, all dies hat bei ihm nur den Zweck, das Loos der Arbeiter zu „erleichtern". Gedanken an eine völlige Emanzipation der Arbeit von der Herrschaft des Besitzes liegen ihm allem Anschein nach fern. Er hat ein Herz für die Arbeiter. Er betrachtet es als eine Pflicht des Staates, den Schwächeren gegen den Starken zu schützen. Ihm ist es ein Gebot der Religion, den Nächsten zu lieben und ihm wohlzuthun. Aber ein Zweifel an der Gerechtigkeit eines Zustandes, der Einzelnen durch fremde Arbeit reich zu werden gestattet, und obendrein diesen Reichthum zum Herrn und Meister der Ausgebeuteten werden läßt, scheint ihm niemals in den Sinn gekommen zu sein. Er betrachtet im Allgemeinen den Reichthum als das wohlerworbene Produkt einer gemeinnützigen Thätigkeit. Folgerichtig wünscht er daher eine Vermehrung der reichen Leute im Lande. „Ich wollte", rief er gelegentlich im Reichstage, „wir könnten sofort ein paar hundert Millionäre im Lande mehr schaffen, sie würden ihr Geld im Lande ausgeben, und diese Ausgaben würden befruchtend auf den Arbeitsverkehr wirken nach allen Seiten hin. Die Leute können ja doch ihr Geld nicht selbst essen, sondern sie müssen die Zinsen davon an Andere wieder ausgeben; also freuen Sie sich doch, wenn Leute bei uns reich werden: da fällt immer für die Gesammtheit etwas ab und nicht blos für den Steuerfiskus". Hier ist mithin nicht einmal von denjenigen reichen Leuten die Rede, welche ihr Geld in produktiven Unternehmungen anlegen, sondern von denen, die nur Zinsen verzehren. Diese sollen eine Klasse nützlicher Staatsbürger bilden. Bei einer derartigen Ansicht wird vergessen, daß die reichen Konsumenten, welche mit ihrem Einkommen Produkte der Arbeit kaufen, dafür keine anderen Produkte der Arbeit zurückgeben. Denkt man sich

an der Stelle eines Millionärs mit einem Einkommen von 40,000 M. zehn Familien mit einem Arbeitseinkommen von je 4000 M., so sieht man wohl, daß die Nachfrage, die diese nach Produkten fremder Arbeit halten, eine bei Weitem werthvollere ist, als diejenige des Millionärs. Die zehn arbeitenden Familien geben der Gesellschaft thatsächliche Werthe zurück, der Millionär nur Werthzeichen, die Niemand „essen" kann. Der Reichthum eines Landes kann niemals in den Verfügungsmitteln bestehen, deren sich der reiche Konsument, der nichts weiter als Konsument ist, erfreut. Die Verfügungskraft des Rentners ist eine Kraft, die an irgend einer Stelle die Verfügungskraft des arbeitenden Volkes beeinträchtigt. Das Volk muß alles hervorbringen, was unter seine Mitglieder einschließlich der Rentner vertheilt werden kann. Der Rentner trägt zur Produktion nichts, zur Konsumtion aber sehr erheblich bei. Arbeitet das Volk ohne den Rentner ebenso viel als mit ihm, so bleibt im letzteren Falle zur Vertheilung unter die Arbeiter weniger übrig. Ein wahrer Volksreichthum besteht nur in dem Maße, wie in einem Lande gearbeitet wird. Der Renten- und Zinsenempfänger trägt zum Reichthum eines Landes nichts bei, sondern zehrt an demselben, ohne einen entsprechenden Gegendienst dafür zu leisten.

An diesem Punkte zeigt sich, wie mir scheint, der fundamentale Irrthum in der Auffassung, die Fürst Bismarck von den gesellschaftlichen Beziehungen hegt; und wenn er uns versichert, er „hoffe, wünsche und strebe auf jede Weise, durch die es zu erreichen ist, daß wir mehr solche reichen Häuser ins Land bekommen", so wird man von vornherein bezweifeln müssen, ob die Mittel, durch die es zu erreichen ist, dem Land zum Heile dienen werden. Allerdings muß ja zugestanden werden, daß unter dem herrschenden Lohnsysteme die Vermehrung der Kapitalien — indessen, wohlgemerkt, nur der Kapitalien, die zur Beschäftigung produktiver Arbeit verwendet werden — eine unerläßliche Bedingung umfangreicher Beschäftigung und steigender Löhnung der Arbeiter ist. Aber man hat sich, wie ich bei früherer Gelegenheit bemerkte, „vor der Täuschung zu hüten, als ob die Vermehrung des Kapitals, soweit es zur Produktion unerläßlich ist, sich nothwendig außerhalb der Arbeiterwelt vollziehen müsse, als ob nicht auch die Arbeiterwelt Kapitalien ansammeln könne, und als ob die Kapitalbildung nothwendig auf die Klasse Derjenigen beschränkt sei, welche nicht von Arbeit, sondern vom Gewinn an der Arbeit Anderer leben. Diese trügerischen Voraussetzungen stimmen zwar mit den thatsächlichen Erscheinungen der Gegenwart überein, sind aber gleichwohl falsch und

müssen als falsch anerkannt werden, sobald man nur den Satz in aller Schärfe formulirt. Es ist vollkommen unerfindlich, warum nicht die zu einer sehr geschwinden Vermehrung der Produktion unentbehrlichen Kapitalien sollten angesammelt werden können, auch wenn jeder produktive Arbeiter sein eigener Arbeitgeber und Unternehmer ist, oder wenn Vereinigungen von Arbeitern auf eigene Rechnung arbeiten. Zur Vermehrung der Produktion bedarf es keiner Kapitalien in den Händen einer eigenen Kapitalistenklasse, sondern nur der Kapitalien überhaupt, die auch im Besitz der produktiven Arbeiter sein können".

Mit Einem Worte, Fürst Bismarck steht im großen Ganzen auf dem Boden der gegenwärtigen Wirthschaftsverfassung. Wenn er mit seinem menschenfreundlichen Herzen bereit ist, dem Arbeiter ein Recht auf Arbeit zuzugestehen, so erkennt er doch auch beim Grundeigenthümer ein Recht auf Rente, beim Kapitalisten ein Recht auf Zins an. Daß Einkommensarten wie die der Rente und des Zinses nur unter bestimmten Voraussetzungen, nur unter einer bestimmten Form der Volkswirthschaft möglich sind, daß sie nicht wie der Arbeitslohn auf einer inneren Nothwendigkeit der Sache beruhen, und daß ihr Gedeihen im umgekehrten Verhältnisse zur gedeihlichen Lage der Arbeit steht, dafür fehlt, wie es scheint, dem Reichskanzler der Sinn. Insofern konnte er nicht bloß mit allem Rechte die Lehrlingschaft abweisen, die ihm von der sozialdemokratischen Partei angesonnen wurde, sondern es werden auch diejenigen Sozialreformer, die weder am Privateigenthum noch an der privaten Erwerbsthätigkeit rütteln, aber der Arbeit ihr volles Recht widerfahren lassen wollen, in den wichtigsten Punkten auf seine Mitwirkung verzichten müssen.

Allerdings wird man so manche Aeußerungen des Kanzlers nicht auf die Goldwage legen dürfen. So lange die Produktion wesentlich von dem guten Willen oder dem Interesse des Besitzes abhängig bleibt, so lange muß jede Beunruhigung des Kapitals unmittelbares Unheil zu Wege bringen. Der Kanzler, dessen weithin reichender Stimme man im ganzen Vaterlande mit gespannter Aufmerksamkeit lauscht, hat daher ein großes und berechtigtes Interesse daran, alles zu vermeiden, was eine solche Beunruhigung hervorrufen könnte, und es wäre an sich nicht unmöglich, daß er gelegentlich seiner Ueberzeugung ein wenig Zwang anthäte, um die Kapitalisten seiner Sympathie und Fürsorge zu versichern. Allein in diesem Falle liegt keine genügende Veranlassung vor, an der völligen Aufrichtigkeit seiner Meinungsäußerung über den Werth des Reichthums zu zweifeln.

Fürst Bismarck's Sozialpolitik zieht, wie er selbst zu wiederholten Malen erklärt hat, ihre Antriebe vorwiegend aus der Religion. Die Verfassung der Gesellschaft, wie sie bis zum heutigen Tage geworden ist, gilt ihm in ihren Grundlagen als richtig und wesentlich unantastbar. Mindestens untersucht er diese Grundlagen nicht auf ihre Vernünftigkeit, sondern nimmt sie als gegeben an. Reich und Arm, Unternehmer und Arbeiter sind ihm, wie es scheint, Kategorien von thatsächlicher Nothwendigkeit. Aber wenn es Reiche geben muß, und Arme neben ihnen, so predigt er doch den Reichen die Pflicht der Nächstenliebe, und da die Einzelnen diese Pflicht so oft nicht erfüllen, nimmt er den Staat zu Hülfe, um die Ausübung derselben zu erzwingen. „Wenn man", sagte er in seiner Rede über den ersten Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes, „für unsere Bestrebungen einen Namen finden wollte, den ich bereitwillig annehme, so ist es der: praktisches Christenthum, aber sans phrase". Der Sinn dieser Berufung auf das praktische Christenthum geht offenbar darauf hinaus, daß jene gesellschaftlichen Einrichtungen und Gesetze, welche ein Nebeneinander starker Gegensätze von Reichthum und Armuth, wirthschaftlicher Macht und Ohnmacht erzeugen, in der Natur der Dinge liegen und nicht zu ändern sind. Von einer wirklichen Sozialreform kann dabei eigentlich nicht die Rede sein. Wer nur die Gebote der Christenpflicht einzuprägen wünscht und den Staat nur zum Wächter und Vollstrecker solcher Pflichterfüllung gemacht sehen will, der stellt die Lage der Völker nicht auf den sicheren Boden des vernünftigen Rechtes, sondern auf die Tugend der jeweilig herrschenden Elemente — ein schwaches Fundament fürwahr!

Man würde jedoch Unrecht thun, wenn man Worten solcher Art ein großes Gewicht beilegen wollte. Der deutsche Reichskanzler liebt die Doktrinen und Theorieen nicht. Er ist ein Mann der That. Er hat sich in großen praktischen Fragen politischer und diplomatischer Natur so oft als ein Führer von schärfster Witterung bewährt, daß man ihm in dem Urtheile darüber, was unmittelbar und zunächst noththut und mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden kann, auf jeden Fall ein starkes Vertrauen entgegenbringen darf. Auch für Diejenigen, welche in der Auffassung der gesellschaftlichen Verhältnisse der Zeit und in der Ansicht über die Richtung, welche man der sozialen Entwickelung zu geben suchen muß, nicht mit dem Kanzler übereinstimmen, kann es sehr gerathen sein, sich seiner Führung wenigstens für einzelne Strecken des Weges anzuvertrauen. Wer auf einem von tausenderlei Hindernissen durchschnittenen Wege nur der Richtung des Kompasses folgen wollte,

würde vielleicht bald in einen Abgrund stürzen oder in einem Sumpfe umkommen.

Sehen wir zu, in welchen Richtungen und mit welchen Mitteln der Reichskanzler versucht, die wirthschaftliche Lage des Volkes im Allgemeinen und des arbeitenden Volkes im Besonderen zu heben.

Drittes Kapitel.

Handelspolitik.

Während Fürst Bismarck in den früheren Jahren seiner Amtsführung die Leitung der volkswirthschaftlichen Angelegenheiten fast ausschließlich den Spezialministern überlassen hatte, begann er ausgangs der siebziger Jahre selbstthätig in die wirthschaftliche Gesetzgebung einzugreifen. Die lang andauernde Krisis, welche auf die sogenannten Gründerjahre gefolgt war, machte sich mit all' den Uebelständen, die sich an den Niedergang der industriellen Thätigkeit zu knüpfen pflegen, geltend. Die deutsche Industrie, die sich bis zu den siebziger Jahren im Allgemeinen mit einer gesunden Stetigkeit entwickelt hatte, war in der Gründerperiode mit einer sehr erheblichen Menge neuer Produktionsmittel vermehrt worden. Die großen Summen, welche den deutschen Regierungen durch die französische Kriegskontribution zugeflossen waren, hatten im Bau von Eisenbahnen und riesenhaften Festungswerken, sowie in anderen öffentlichen Arbeiten eine lebhafte Bewegung hervorgerufen. Namentlich der Eisen- und Stahlproduktion war dadurch ein großartiges Feld neuer Thätigkeit eröffnet worden. Die Gewebeindustrie hatte durch die Annexion von Elsaß-Lothringen einen ungeheueren Zuwachs von neuen Produktivkräften erhalten, und man konnte den Zeitpunkt vorausberechnen, wo die Produktion der elsässischen Spinnerei und Weberei, die bisher ihren Markt wesentlich in Frankreich gefunden hatte und diesen Markt mehr und mehr einbüßte, der gleichartigen Industrie der älteren deutschen Länder eine scharfe Konkurrenz bereiten mußte.

In der mehrjährigen Periode des sogenannten wirthschaftlichen Aufschwunges ging alles gut. Die Arbeitslöhne stiegen fast allgemein, und die breiten Massen des Volkes wurden dadurch in den Stand gesetzt, ihren Verbrauch wesentlich zu erhöhen, so daß nicht allein die

Industriellen Deutschlands alle Hände voll zu thun hatten, um den gestiegenen Bedarf zu befriedigen, sondern auch das Ausland in höherem Maße als früherhin an der Befriedigung des deutsches Verbrauches theilnahm. Bald genug trat jedoch eine Reaktion ein. Die Gelder der französischen Kriegskontribution hatten ihre Bestimmung gefunden, das Tempo der öffentlichen und privaten Bauthätigkeit ermäßigte sich, die vielen neugegründeten oder mit vermehrtem Kapital ausgestatteten industriellen Unternehmungen, die bis dahin mehr von ihrem Vermögen als von ihrem Erwerbe gezehrt hatten, fingen nun wirklich zu produziren an, und fanden den Markt zum Theil von inländischen Konkurrenten, zum Theil vom Auslande bereits okkupirt. Schwache Unternehmungen konnten sich unter solchen Umständen nicht halten, andere halfen sich mit Produktionseinschränkungen und Arbeiterentlassungen. Der Stein kam ins Rollen. Die Arbeitslöhne sanken rapide, der Verbrauch der großen Massen des Volkes verminderte sich, die Krisis war da.

Unter den Heilmitteln, welche gegen dieselbe empfohlen wurden, schien das nächstliegende die Einschränkung der ausländischen Konkurrenz zu sein. Zwar in den meisten Industriezweigen war die Konkurrenz des Auslandes auf dem deutschen Markte nicht so scharf, daß es besonderer Maßregeln gegen dieselbe bedurft hätte. Zollauflagen sind stets zweischneidiger Natur, und wer selbst exportiren will, muß sich in Acht nehmen, andere Länder, die Repressalien üben können, nicht zu verletzen. Bei vielen Gewerbszweigen, namentlich bei fast allen Handwerken, kann ja überhaupt von einem Einflusse ausländischer Konkurrenz kaum die Rede sein, und es wäre offenbar thöricht, hier mit Schutzzöllen irgend etwas ausrichten zu wollen. Dagegen waren einige der größten Industrien Deutschlands, insbesondere die meisten Zweige der Eisenindustrie, die Baumwollspinnerei und einige andere Zweige der Textilindustrie, offenbar in der Lage, durch eine Einschränkung der ausländischen Konkurrenz, die übrigens wesentlich nur von Großbritannien ausgeht, einen erheblichen Gewinn zu ziehen.

Es ist ja an und für sich klar, daß, wenn ein Land an einer bestimmten Waare einen normalen Bedarf von jährlich — sagen wir dreihundert Millionen hat, wovon das Ausland hundert Millionen deckt, die Einschränkung der ausländischen Konkurrenz von Vortheil für das inländische Geschäft sein muß. Kann man die fremde Konkurrenz vollständig ausschließen, so wird das Inland den Gesammtbedarf selbst zu decken streben, und unter Umständen dazu auch recht wohl im Stande

sein. Man wird mehr Etablissements gründen, die Nachfrage nach Arbeitern vermehren und dadurch eine Erhöhung der Arbeitslöhne veranlassen. Günstigen Falles kann sich diese Bewegung schnell der gesammten Volkswirthschaft mittheilen, und so kann ein kräftiger Schutz der heimischen Industrie zu einer gewissen Zeit dazu dienen, eine volkswirthschaftliche Krise zu einem Wendepunkte zu bringen.

Die Agitation für einen erhöhten Schutz der Industrie ging in der Mitte der siebziger Jahre wesentlich von den Kreisen der Eisen- und Textilindustrie aus. Der Reichskanzler, der sich in früheren Zeiten zu freihändlerischen Ansichten bekannt hatte, ließ sich von den Gründen der Schutzzöllner überzeugen und trat bald mit dem ganzen ihm eigenen Eifer für eine Reform des deutschen Zolltarifs ein. Eine eingehendere Kritik an diesem Werke zu üben, ist hier nicht der Ort. Den meisten Lesern wird bekannt sein, daß der Verfasser dieser Zeilen mehrere Jahre lang im Vordergrunde der Agitation für einen Schutztarif gestanden hat. Ich wandte mich jedoch von der Bewegung ab, als dieselbe nach den verschiedensten Richtungen weit über die von mir für richtig gehaltene Grenze hinaus ging. Nach meinem Dafürhalten konnte sich die Tarifreform wesentlich auf einen stärkeren Schutz der Eisenindustrie, der Baumwollspinnerei und einiger anderen weniger bedeutenden Industriezweige beschränken. Die Agitatoren von Profession jedoch hatten das Interesse, die Menge der an einer Erhöhung der Zölle unmittelbar Betheiligten als möglichst groß darzustellen, und den Anschein zu erwecken, als wenn Schutzzölle für jeden Zweig der nationalen Wirthschaftsthätigkeit von Belang wären. So gelangte man dazu, selbst mit den Interessenten der Landwirthschaft zu kompromisseln und denselben auch für ihre Produkte einen Zollschutz zuzugestehen.

Der Reichskanzler ist für die G e t r e i d e- und H o l z z ö l l e mit besonderer Lebhaftigkeit eingetreten. Hauptsächlich durch seinen Einfluß ist die letzte beträchtliche Erhöhung dieser Zollpositionen zu Stande gekommen. Nun kann man nicht leugnen, daß die Landwirthschaft Deutschlands bez. der europäischen Industriestaaten überhaupt sich in einer drangvollen Lage befindet und daß namentlich der Körnerbau durch eine gefährliche ausländische Konkurrenz bedroht ist. Auch wird man zugeben müssen, daß eine zunehmende Verdrängung des Körnerbaues durch den Wiesenbau, für den nebenbei die klimatische Beschaffenheit Deutschlands nicht entfernt so günstig ist, als diejenige z. B. Englands, die verhängnißvolle Folge haben würde, daß die Landwirthschaft einer viel geringeren Anzahl von Menschen Beschäftigung gewähren würde, als bisher.

Wenn man daher auch dringend wünschen muß, daß Deutschlands Getreidebau erhalten bleibe, so wird man sich doch zu fragen haben, ob ein Zollschutz das rechte Mittel sei, um dies zu bewirken.

Der Schutz der Industrie wird mit Recht für ein Mittel angesehen, um einem Lande von bisher untergeordneter Leistungsfähigkeit die Wohlthaten der Industrie, die Vortheile eines lebhaften reichgegliederten Verkehrs, und der Landwirthschaft einen nahen Markt zu verschaffen. Der Schutzzoll hat die Aufgabe, ein Land industriell gewissermaßen zu erziehen und wichtige Produktionszweige soweit zu entwickeln, daß das Land dem Auslande gegenüber konkurrenzfähig wird. Hat er diese Aufgabe erfüllt, so wird seine Erhaltung überflüssig oder selbst schädlich sein. Er wird einerseits die stählenden Wirkungen der Konkurrenz abschwächen, andererseits den erwachenden Exportinteressen hinderlich sein.

Für den Schutz des Getreidebaues lassen sich keineswegs ähnliche Gründe geltend machen wie für den Schutz der Industrie. Wenn der letztere wesentlich ein Hülfsmittel ist, um den Fortschritt der Kultur in einem Lande zu befördern, so sehen wir umgekehrt die Propaganda für landwirthschaftliche Schutzzölle ihr Haupt in Ländern erheben, die sich rühmen, an der Spitze der Civilisation zu marschiren. Deutschland, Frankreich und Großbritannien erheben die lautesten Klagen über die Konkurrenz von Ländern wie das westliche Nordamerika, Rußland, Ungarn, Indien u. s. w. Warum vermag die tausendjährige Kultur der erstgenannten Länder nicht Stand zu halten gegen die Mitwerbung von Ländern, in denen die Bevölkerung derjenigen der ersteren an Bildung im Allgemeinen weit nachsteht, und wo insbesondere die Landwirthschaft theilweise noch in primitiver Rohheit betrieben wird? Warum ist unser Getreidebau dem russischen, ungarischen, amerikanischen, indischen gegenüber konkurrenzunfähig? Warum vermögen wir unsern Weizen nicht ebenso billig wie Amerika, unsern Roggen nicht ebenso billig wie Rußland zu bauen? Ohne die richtige Beantwortung dieser Fragen ist offenbar das richtige Heilmittel gegen den bezüglichen Uebelstand nicht zu finden.

Die Antworten, die man darauf gegeben hat, sind meistens wenig stichhaltig. Man spricht von einem Raubbau der Getreide ausführenden Länder, während bei uns das Land kostspieliger Düngemittel bedürfe. Dies ist bis auf einen gewissen Grad richtig, obwohl der dadurch bedingte Unterschied in den Produktionskosten nicht so erheblich ist, daß man ihn als ausschlaggebend betrachten dürfte. Ueberdies würde

ja ein Raubbau auf die Dauer unmöglich sein, die betreffenden Länder müßten schon bald Zeichen von Erschöpfung aufweisen und würden auf diese Weise über Kurz oder Lang die Konkurrenz aufgeben müssen. Man redet ferner von den niedrigen Arbeitslöhnen, die in Amerika, Rußland u. s. w. bezahlt würden. Aber mit den durchschnittlichen Löhnen der ländlichen Arbeiter in Deutschland kann man wahrlich auch keinen Staat machen. Soweit die Löhne wirklich höher sind als beispielsweise in Rußland oder Ungarn, wird die Differenz wohl reichlich durch den höheren Fleiß und das größere Geschick des deutschen Arbeiters ausgeglichen. Die zahlreichen Kleinbauern plagen sich bei uns vielleicht um einen geringeren Ersatz, als es in den getreideausführenden Ländern der Fall ist. Sonst wird noch geltend gemacht, und namentlich Fürst Bismarck hat mit Nachdruck auf diesen Punkt hingewiesen, daß der inländische Getreideproduzent hoch besteuert sei, während man den ausländischen Produzenten als gering belastet darstellt. In Wahrheit jedoch dürfte der russische, ungarische, rumänische Bauer und vielleicht auch der amerikanische Getreideproduzent sich über einen nicht geringeren Steuerdruck zu beklagen haben, als der deutsche Landmann.

Worin besteht denn aber nun, wenn die bisher angeführten Gründe zur Erklärung unserer schwierigen Lage nicht ausreichen, die Ueberlegenheit des amerikanischen, russischen oder indischen Getreidebaues? Woher kommt es, daß in den europäischen Industrieländern fremdes Getreide zu einem Preise verkauft werden kann, bei welchem der inländische Produzent wo nicht Schaden, so doch einen allzu geringfügigen Nutzen macht?

Nun ist freilich bisher nicht erwiesen, daß dies sich thatsächlich so verhalte. Bisher wird in Deutschland ebenso wie in Frankreich und Großbritannien noch immer Getreide selbst auf Pachtgütern erbaut, die einen hohen Pachtschilling zu zahlen haben. Deckte der Getreidebau wirklich nicht mehr die Kosten, so würde es doch sicherlich keinem Menschen einfallen, für die Erlaubniß, Getreide bauen zu dürfen, auch noch hohe Pachten zu bezahlen. Der Umstand, daß Pachtland selbst für den Getreidebau noch immer begehrt ist und verhältnißmäßig hohe Preise bedingt (wenn auch nicht mehr so hohe als vor zehn oder zwölf Jahren), ist der schlagendste Beweis gegen die Declamationen, daß der Getreidebau bei uns nicht mehr rentire.

Indessen mag zugegeben werden, daß er im Allgemeinen *nicht gut* rentirt, und daß, wenn die ausländische Konkurrenz in dem Maße

fortschreitet wie bisher, er bei den dermaligen Güter- und Pachtpreisen schließlich vielleicht gar nicht mehr rentiren würde.

In diesen Worten ist eben der Punkt schon angedeutet, der am meisten für die uns hier beschäftigende Frage ins Gewicht fällt. Bei den dermaligen Güter- und Pachtpreisen wird der Getreidebau nicht mehr rentiren. Dies ist die wahre Sachlage. Hat man aber den entscheidenden Grund einer Kalamität gefunden, so wird man auch über das richtige Mittel der Beseitigung derselben nicht im Unklaren sein können. Alle Mittel, welche nicht den tiefsten Grund des Leidens berühren, werden nur Quacksalbereien und auf die Dauer unwirksam sein. Wenn die hohen Preise des Bodens der Grund unserer Schwäche sind, so wird uns auf die Dauer nur die Verminderung der Güter- und Pachtpreise helfen können. Ich persönlich sehe in dem ganzen System, welches die unentbehrliche Produktionsgrundlage, den Grund und Boden, als käufliche Waare behandelt, eine Versündigung gegen die gesunde Vernunft und die soziale Gerechtigkeit. Aber so lange einmal dies System besteht, würde es der Ungerechtigkeit die Krone aufsetzen heißen, wenn man die Theuerung der Bodenpreise noch durch künstliche Maßregeln befördern oder mindestens erhalten wollte. Ein Schutzzoll auf Getreide kann aber offenbar keine andere Wirkung haben, als den Preis des Bodens oder mit anderen Worten die Bodenrente künstlich zu stützen. Die Frage, ob Getreidezölle für das allgemeine Wohl auf die Dauer vortheilhaft sein können, löst sich daher einfach in die Frage auf, ob theure Bodenpreise oder hohe Bodenrenten für das allgemeine Wohl vortheilhaft sind?

Fürst Bismarck hat mit einem großen Aufwande von Beredtsamkeit die Getreidezölle vertheidigt. Seine Gründe dafür sind im Wesentlichen folgende. Er geht von der Voraussetzung aus, daß die Landwirthschaft nothleidend sei. Es gedeihe, sagt er, in Deutschland fast alles — außer der Landwirthschaft, außer den circa fünf Neunteln (?) der Deutschen, die sich der Landwirthschaft widmen. Den übrigen vier Neunteln gehe es gut. Eine Verbesserung der Lage der Landwirthe würde aber, weit entfernt, Anderen zu schaden, der ganzen Bevölkerung zu Gute kommen; denn wenn der Bauer Geld habe, so habe es die ganze Welt. Umgekehrt müsse ein Volk, dessen Landwirthschaft verfällt, gleichfalls in Verfall gerathen. Niedrige Kornpreise seien durchaus nicht wünschenswerth; sonst müßte der Lithauer, der bei uns die wohlfeilsten Preise hat, sehr viel glücklicher sein, als der Rheinländer, und der Südrusse oder Rumänier in gedeihlicheren wirthschaftlichen Verhält-

nissen leben, als der Franzose oder Belgier. Die Preissteigerung des Getreides sei nicht nur wünschenswerth, sondern durchaus nothwendig, falls nicht unsere Landwirthschaft und mit ihr alle Arbeiter, alle Kapitalisten, die von ihr abhängen, vollständig ruinirt werden sollten. Alle anderen Erzeugnisse unseres Gewerbfleißes seien um das Doppelte und Dreifache im Preise gestiegen; nur der Preis des Getreides sei stabil geblieben oder gesunken. Der Arbeiter in Feld und Wald sei aber ebenso berechtigt, seinen Lebensunterhalt zu finden, wie der Arbeiter in der Stadt. — Ueberdies machte der Reichskanzler geltend, daß nicht das Inland, sondern das Ausland den Zoll tragen werde. Und gegen diejenigen, welche einwendeten, daß das Ausland Repressalien ergreifen werde, stellte er die Behauptung auf, daß die Länder, die uns Getreide senden, sich nicht mit denen deckten, die unsere Produkte bereitwilligst in Tausch nehmen, da gerade Rußland und Amerika durch hohe Zölle unsere Ausfuhr am meisten erschwerten.

Sehen wir uns diese Gründe etwas näher an.

Daß die deutsche Landwirthschaft im Allgemeinen nothleidend sei, wird wohl von unbefangenen Beobachtern selbst unter den Landwirthen nicht unbedingt zugestanden werden. Große und kleine Gutsbesitzer, bis tief herunter zu jenen, die nur ein paar Hektare besitzen, befinden sich keineswegs in schlechter Lage — soweit sie sich eines unverschuldeten oder nur mäßig verschuldeten Besitzes erfreuen. Leider nimmt jedoch unter der Herrschaft der gegenwärtigen Gesetzgebung die Verschuldung des Grundbesitzes unvermeidlich zu. Die Gefahr, die beständig dem Grundbesitze droht, liegt ausschließlich in der mit dem Systeme der Käuflichkeit des Grund und Bodens verknüpften, durch die Erbtheilungen verhängnißvoll beförderten Verschuldung des Bodens. Ein verschuldeter Grundbesitzer ist im Grunde genommen kein Eigenthümer, sondern nur der Pächter des Gläubigers, und in vielen Fällen sogar weit schlechter daran als ein Pächter, der, wenn er einen ungünstigen Vertrag geschlossen hat, doch gewöhnlich nicht sein ganzes Leben hindurch daran gebunden bleibt, während der verschuldete Besitzer in ungünstigen Fällen meist dem vollständigen Vermögensverfalle geweiht ist. Alle Erfahrung und Beobachtung bestätigt, daß die Verschuldung, insbesondere die hypothekarische, ohne welche die Schuldenanhäufung nur in sehr mäßigen Grenzen möglich sein würde, der wahre Krebsschaden unseres Grundbesitzes ist. Man kann daher auch nur hoffen, durch die Beseitigung dieses Krebsschadens die Krankheit der Landwirthschaft zu heilen. Ich habe dies in den früheren Heften dieses Buches ausführlich dargelegt,

und darf mir daher ein näheres Eingehen auf die Sache hier ersparen. Nur dies mag hervorgehoben werden, daß ohne die Möglichkeit der Pfandschulden die Preise des Bodens nicht entfernt so hoch steigen könnten, als unter der Herrschaft dieses Systems, das in Wahrheit nur eine Schraube zur besseren Ausquetschung von „Grundrente“ darstellt — denn ob diese Rente als Pacht an einen wirklichen Grundherrn, oder als Zins an den Hypothekengläubiger geht, ist in der Sache vollständig gleichgültig.

Die Ursache des Leidens der Landwirthschaft liegt also in der Ueberwucherung der Grundrente, und man ersieht daraus, wie verkehrt es ist, das Leiden dadurch heben zu wollen, daß man die Grundrente zu konserviren sucht. Gehörte dem wirklichen Landwirthe das ganze Produkt seiner Arbeit, so könnte er mit einem viel geringeren Preise seiner Produkte als jetzt, wo er den Ertrag mit einem Grundherrn oder verschiedenen Hypothekengläubigern theilen muß, vorlieb nehmen, und gleichwohl ein wohlhabender, standfester Mann und jeder Konkurrenz gewachsen sein. Aber die Grundrente, die in den verschiedensten Gestalten auf dem Landmanne lastet, drückt ihn zu Boden und läßt ihn dem ausländischen Mitbewerber, der keine oder nur geringe Grundrente zu zahlen hat, unterliegen. Der Landmann, der einen Hektar Land mit 3—4000 M. bezahlen oder mit 200 M. pachten muß, kann unmöglich so wohlfeiles Getreide bauen wie Jemand, dem das Land wenig oder nichts kostet. Und wofür werden so hohe Boden- und Pachtpreise gezahlt? Für Etwas, das jedenfalls nicht einer Arbeit irgend welcher Art seinen Werth verdankt, worauf mithin nach den haltbarsten Theorien des Eigenthums ein Eigenthumsanspruch schwerlich begründet werden kann, und das als käufliche und verkäufliche Waare zu behandeln so verkehrt ist, daß an diesem Irrthum schließlich jede zivilisirte Gesellschaft tödtlich erkranken muß. Ein Volk, das den halben Werth seiner Bodenproduktion an eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Grundherren und Hypothekengläubigern hingeben muß, wird zuletzt unvermeidlich an diesem kolossalen Zwiespalt der Interessen zu Grunde gehen. Und so verblendet ist ein eigensüchtiger Konservatismus, daß er die Zeichen der Zeit mißachtet und dem unwiderstehlichen Fortschritte des Verkehrs in die Radspeichen zu fallen trachtet. Anstatt die Mahnungen der erdrückenden ausländischen Konkurrenz zu beherzigen und auf deren Bekämpfung mittelst des naturgemäßen und allein auf die Dauer wirksamen Heilmittels zu sinnen, denkt man nur daran, wie der alte verrottete Zustand noch eine Weile zu erhalten sei. Echte agrarische Weis=

heit würde in die Fußstapfen der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung treten, die auf die Befreiung der Arbeit ausging, obschon sie sich nicht zu dem Gedanken aufzuschwingen vermochte, daß diese Absicht die Befreiung des Grund und Bodens von der Schmarotzerpflanze der Bodenrente und Pfandverschuldung zur unumgänglichen Voraussetzung habe.

Eine Verbesserung der Lage der Landwirthe, sagt Fürst Bismarck, würde der übrigen Bevölkerung nicht nur nicht schaden, sondern vielmehr zum Vortheil gereichen. Dies ist vollkommen richtig, vorausgesetzt jedoch, daß die Lage der Landwirthe auf dem Wege verbessert werde, auf dem eine dauernde Verbesserung allein möglich ist. Nur dadurch kann den Landwirthen geholfen werden, daß ihnen die nothwendige Grundlage ihrer Produktion, der von der Natur umsonst dargeliehene Boden, möglichst kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Es ist ein verhängnißvoller Irrthum, den Grundbesitz oder das Grundeigenthum beständig mit der Landwirthschaft zu verwechseln. Die Interessen des Grundbesitzes und der Landwirthschaft, bez. der landwirthschaftlichen Arbeit sind ganz entgegengesetzte. Der Grundeigenthümer als solcher, und nur als solcher, hat kein anderes Interesse, als der Arbeit einen so hohen Tribut als möglich aufzuerlegen. Die Arbeit hingegen hat selbstverständlich das Interesse, die Früchte der Arbeit möglichst allein zu genießen. Und aller soziale Fortschritt kann nur in der Richtung liegen, daß die Gesellschaft mehr und mehr von dem Tribute befreit wird, den die Volksarbeit an den Besitz zu zahlen hat. Der Umstand, daß in Ländern wie Deutschland die große Mehrzahl der kleinen und mittleren Besitzer zugleich Eigenthümer und Arbeiter sind, darf nicht darüber täuschen, daß trotzdem die Interessen des Eigenthums und der Arbeit grundverschiedene sind. So lange der Arbeiter zugleich Eigenthümer, und zwar unverschuldeter Eigenthümer ist, bleibt er vom Drucke der Bodenrente befreit; aber sein Nachfolger im Besitz, der den letzteren entweder kaufen oder behufs Abfindung von Miterben mit einer Grundschuld belasten muß, fühlt jenen Druck sofort. Und ein Jeder muß sehen, daß dieser Druck die Tendenz hat, von Geschlecht zu Geschlecht zu wachsen, falls nicht Gegentendenzen, wie jetzt die Mitwerbung fremder Länder im Getreidebau, die ursprüngliche Tendenz hemmen.

Ein Volk, dessen Landwirthschaft verfällt, muß gleichfalls in Verfall gerathen. Vollkommen einverstanden. Die Pflicht einer weisen und gerechten Gesetzgebung ist es daher, bei Zeiten dem Verfall Ein-

halt zu thun. Daß dies nicht durch ein Mittel geschehen kann, welches die Grundrente stützt, anstatt sie allmählich zu beseitigen, wird nach dem Bisherigen einleuchten. Die Latifundien haben Italien zu Grunde gerichtet, lautet ein berühmter Spruch des älteren Plinius. Richtiger hätte er gesagt: die Rentenansprüche der Großgrundbesitzer haben Italien zu Grunde gerichtet. Ueberall, wo die Arbeit ausgesaugt und ihrer Früchte beraubt wird, entwickelt sich mit Nothwendigkeit ein Keim gesellschaftlicher Zersetzung, der nicht anders als mit dem Ruin der Gesellschaft enden kann. Ganz richtig bemerkt Fürst Bismarck, die Großgüter würden durch den Verfall der Landwirthschaft begünstigt. „Wenn Sie“, rief er, „den Bauer in die Lage bringen, daß er verkaufen muß, dann erzeugen Sie nothwendig Großgüter. Der große Besitzer ist so reich, daß er einen Nothstand überdauern kann; zu leben behält er immer noch; er denkt, es kommt eine Zeit, wo es umschlägt, und es ficht ihn so nicht an: . . . . . . er bleibt über Wasser und alle die Kleinen, die matt werden, die sammelt er auf, und damit ist das Großgut da mit allen seinen üblen Nachtheilen“. Gewiß ist dies oft genug der Hergang der Güterkonsolidation, obwohl es vielleicht noch gewöhnlicher ist, daß Bauern, die es recht wohl noch bei der Landwirthschaft aushalten könnten, durch die hohen Preise des Grund und Bodens erst zum Verkaufe gereizt werden. Daß die hohen Preise des Bodens, wie Fürst Bismarck betont, für den Verkäufer angenehm sind, kann man gern zugeben. Für die Gesellschaft aber und deren arbeitende Elemente sind sie verhängnißvoll, denn sie bedeuten einen entsprechenden Rentenanspruch des nachfolgenden Besitzers. Ueberdies werden die hohen Preise wohl noch öfter als vom Großgrundbesitzer von den kleinsten Landwirthen bezahlt, die sich durch den Erwerb einiger Morgen Landes von der verhaßten Tagelöhnerarbeit befreien wollen, um die Früchte ihres Fleißes allein zu genießen. Sie aber müssen leider diesen Wunsch mit einem schweren Geldopfer büßen, das ihren Betrieb vielleicht von vorn herein lähmt und schließlich ihren Untergang herbeiführt.

Niedrige und hohe Kornpreise sind relative Ausdrücke, und es hat daher keinen Sinn, zu sagen, niedrige oder hohe Kornpreise seien wünschenswerth. Wünschenswerth sind allein angemessene Kornpreise, d. h. solche, die die Arbeit und die Auslagen der Erzeugung angemessen entschädigen. Daß es wünschenswerth sei, in den Preisen des Getreides oder sonst welcher landwirthschaftlichen Erzeugnisse eine Rente d. h. ein Element mitzubezahlen, das für keine Arbeitsleistung, für keinen der Gesellschaft geleisteten Dienst bezahlt wird, läßt sich mit

vernünftigen Gründen nicht rechtfertigen. Im Gegentheil werden die sozialen Einrichtungen desto besser sein, je mehr solche Monopolgewinne verschwinden und je weniger die Volksarbeit mit unproduktiven Tributen belastet ist. Unter die letzteren gehören neben der Rente besonders die Transportkosten, die auf den Bodenerzeugnissen mit besonderer Schwere lasten. Das Getreide, das in Lithauen produzirt und am Rheine verzehrt wird, hat die Transportkosten von Lithauen bis nach dem Rheine zu tragen, um den Preis zu holen, den nach der inneren Lage des Marktes das rheinische Getreide bedingt. Darauf beruht es, daß Lithauen, welches einen Ueberfluß von Getreide erzeugt, ärmer erscheint, als das Rheinland; und ebenfalls darauf beruht es, daß die Pflanzung einer Industrie in einem Lande, welches sich keiner industriellen Entwicklung erfreut, auch um zeitweilige Opfer nicht zu theuer erkauft ist, weil sie dem Landmann einen nahen Markt verschafft und ihn von fremden Märkten unabhängig macht. Aber darum zu sagen, wohlfeile Getreidepreise wären ein Uebel und theure ein Glück, heißt den Kernpunkt der Sache mißkennen. Der Geldpreis der Waaren ist von sehr verwickelten Umständen abhängig, und der einzelne lithauische Getreidezüchter kann sich bei seinem billigen Preise besser stehen, als der rheinische bei seinem theuren. Die Industrie, welche auf die Vermehrung der Bevölkerung und mithin der Nachfrage nach Lebensmitteln hinwirkt, übt unter der gegenwärtigen agrarischen Gesetzgebung in erster Linie einen spornenden Einfluß auf die Bodenrente und den Preis des Bodens. Im Preise des rheinischen Getreides wird daher ein weit größerer Bestandtheil von Rente mitbezahlt, als in dem des lithauischen, und so hat den Hauptvortheil von den höheren Preisen weder der eigentliche Produzent noch auch der Konsument, sondern der Mittelsmann, der die Rente bezieht — sei das nun ein wirklicher Grundherr oder ein Hypothekengläubiger oder irgend wer, der von der Erhöhung des Bodenpreises Vortheil gezogen hat.

Wenn übrigens der Reichskanzler sagt, alle anderen Erzeugnisse unseres Gewerbfleißes seien um das Doppelte und Dreifache gestiegen, während allein der Preis des Getreides gesunken sei, so ist dies thatsächlich unrichtig. Gerade die Preise der meisten *Rohstoffe* des Bodens, sei es der Erd*oberfläche*, sei es der *unterirdischen* Produktionsstätten, sind im Preise *gestiegen*, und davon hat gerade der Grundbesitz den Hauptvortheil gezogen. Allerdings macht unter den Erzeugnissen der Erd*oberfläche* das Getreide eine Ausnahme von der Regel, weil dasselbe der Versendung in weite Entfernungen nicht so große

Schwierigkeiten in den Weg stellt als die meisten anderen Erzeugnisse der Landwirthschaft. Während so die Rohstoffe meist erheblich im Preise gestiegen sind, ist die Verarbeitung derselben in Folge der verbesserten Methoden und der ausgedehnten Maschinenanwendung zum Theil unvergleichlich billiger geworden, so daß wir heutzutage namentlich ein so wichtiges Bedürfniß der Menschen wie die Kleiderstoffe viel billiger kaufen können, als vor fünfzig oder hundert Jahren.

Wäre aber auch die Bemerkung des Reichskanzlers richtig, — und in Bezug auf das Getreide ist sie es ja bis zu einem gewissen Grade — so würde es dennoch nicht angehen, das Getreide durch künstliche Maßregeln im Preise zu erhöhen, oder wenn es angeht, so würde es doch weder zum Heile des ganzen Gemeinwesens noch der Landwirthschaft insbesondere dienen können; denn eine Preissteigerung, die nicht in der Natur der Sache ihren Grund findet, wird niemals auf die Dauer durchzuführen sein. Das wußten die Engländer wohl, als sie ihre Kornzölle abschafften. Sie waren vor die Wahl gestellt, entweder ihr Industriemonopol zu behaupten oder die Interessen der Grundherren an der Herrschaft zu erhalten. Sie wählten das eine, weil beides zugleich unmöglich ist, da jeder Handel wesentlich nur ein Tauschhandel sein kann, und wer Industrieerzeugnisse verkaufen will, von dem Käufer dafür andere Waaren in Tausch nehmen muß. Sie konnten nicht hoffen, mit ihrem Eisen und ihren Baumwollstoffen den Weltmarkt zu beherrschen, wenn sie die Lebensmittel so theuer bezahlen mußten, wie es unvermeidlich war, solange sie durch den Getreidezoll die Rente des britischen Bodens auf einer unnatürlichen Höhe erhielten. Deßhalb schafften sie die Getreidezölle ab. Allein diese Maßregel konnte unmöglich genügen, um die Macht der Renteninteressen aus ihrer Herrschaft zu werfen. Die Rente blieb nach wie vor das entscheidende Moment für die landwirthschaftliche Produktion; und wenn die Ansprüche der Grundherren auf Rente beim Getreidebau nicht befriedigt wurden, so wandten sich dieselben, nachdem die Bedingungen der landwirthschaftlichen Arbeit möglichst tief herabgesetzt waren, einfach anderen Kulturen zu, gleichviel welche Folgen dies für den Umfang der Bodenproduktion oder für das arbeitende Volk haben mochte. Der Getreidebau wurde in großem Maßstabe durch den Wiesenbau verdrängt. Und wenn durch die immer zunehmende Konkurrenz überseeischen Fleisches die Rindviehzucht in Verfall geräth, wird es sich für den großen Grundherrn noch lohnen, seine Wiesen in Weidegründe zu verwandeln. So verderblich ist die Herrschaft der Renteninteressen für die Bodenproduktion, und

so wenig ist es möglich, durch irgend ein anderes Mittel als durch die Beseitigung der Rente einen befriedigenden sozialen Zustand des platten Landes herbeizuführen. Nicht eher ist an eine Gesundung der ländlichen Verhältnisse, ja der gesammten Sozialverfassung Großbritanniens zu denken, als bis dafür gesorgt ist, daß die landwirthschaftliche Arbeit zu ihrem Rechte kommt und nicht unter dem Drucke der Grundrente sich verzehrt. Unter den gegenwärtigen gesetzlichen Einrichtungen ist in England wie bei uns die Grundrente der absolute Herr der landwirthschaftlichen Produktion, und die Arbeit der willenlose Knecht.

Darum hat Fürst Bismarck relativ und in einem beschränkten Grade Recht, wenn er ausspricht, eine Preissteigerung des Getreides sei nothwendig, falls nicht unsere Landwirthschaft und mit ihr alle Arbeiter, alle Kapitalisten, die von ihr abhängen, vollständig ruinirt werden sollen. Wirft der Getreidebau keine Rente mehr ab, so werden die Grundeigenthümer, so weit es möglich ist, andere Kulturen einführen, die geringere Produktionskosten bedingen. Sie werden sich vorzugsweise auf den Wiesenbau verlegen, wie es die englischen Grundbesitzer in so großem Umfange gethan haben, oder die Arbeit der Menschenhand durch die Arbeit der Maschine ersetzen, und auf beiderlei Art große Mengen menschlicher Arbeitskräfte aus ihrer bisherigen Beschäftigung vertreiben. Die verschuldeten Grundeigenthümer, sowohl die großen wie die kleinen, werden massenweise der Subhastation verfallen, und so das in ihrem Besitze steckende eigene Vermögen verlieren und die auf ihren Gütern lastenden Hypothekenkapitalien theilweise mit in den Abgrund ziehen. Es werden dann vielleicht dieselben Zeiten wieder eintreten, wie die im Anfange des Jahrhunderts, die vom Fürsten Bismarck so drastisch folgendermaßen geschildert werden: „Damals wurde schon der Versuch gemacht — es war unter dem Oberpräsidenten von Schön — die zeitigen Besitzer der großen Güter als eine unhaltbare Rasse zu betrachten, und der Grundsatz aufgestellt, es müßten diese Güter wohlfeil in andere Hände gebracht werden, damit die Besitzer wieder leben könnten. In Folge dessen wurden von der väterlichen damaligen Regierung 800 Rittergüter in der Provinz Ostpreußen auf einen Tag und eine Stunde zur Subhastation angesetzt von der damaligen landschaftlichen Verwaltung, an deren Spitze der Oberpräsident stand, mit der Anordnung, auf jedes Gebot zuzuschlagen. Es kauften Schäfer; das sind gewöhnlich die Banquiers auf dem Dorfe. Ehemalige Gastwirthe und Bauern, die das Ihrige zurückgehalten hatten, Viehhändler, in Ostpreußen besonders Pferdehändler kauften damals

Güter; mir sind Beispiele genannt worden, daß für 60 Thaler ein Gut zugeschlagen wurde, welches heute weit über 100,000 und 200,000 Thaler werth sein mag".

„Was hat denn das gefruchtet?" fragt der Reichskanzler angesichts dieser Schilderung. Wir antworten: In der That wenig genug! Man beging eine Ungerechtigkeit gegen die damaligen Besitzer, und überdies gegen die nachfolgenden Geschlechter der Gesellschaft. Wollte man den Grundbesitz nach wie vor dem Spiele der Renteninteressen überlassen, so konnte man mit einer Maßregel, wie sie der Reichskanzler beschreibt, nichts anderes bewirken, als die Einen auf Kosten der Anderen zu bereichern, ohne daß der Gesammtheit irgend welcher Dienst dadurch geleistet wurde. An und für sich ist es ja gewiß kein Unrecht, ein bankerottes System seinem Schicksale zu überlassen. Fällt es doch auch keinem Verständigen ein, ein unhaltbar gewordenes System der industriellen Produktion oder einen überflügelten Gewerbszweig künstlich stützen zu wollen, um die bisherigen Betriebsunternehmer bei ihrem Vermögen zu erhalten. Noch weniger wird zu verlangen sein, daß man durch künstliche Maßregeln eine Einkommensquelle schütze wie die Grundrente, die nur eine durch eine falsche Gesetzgebung dem arbeitenden Volke auferlegte Steuer darstellt. Aber eine entschiedene Ungerechtigkeit ist es, dem Einen diese Einkommensquelle abzuschneiden, um sie dem Anderen zu überliefern. Die richtige Maßregel wäre gewesen, zwar der Katastrophe der Grundrente ihren Lauf zu lassen (wobei eine schonende Behandlung der jeweiligen Gutsbesitzer keineswegs ausgeschlossen war), aber gleichzeitig Anstalten zu treffen, daß nicht an Stelle der früheren Rentenempfänger Andere die Ausbeutung der ländlichen Arbeit besorgten. Indessen wird die damalige Verwaltung durch ihre Unwissenheit über die Natur der Rente einigermaßen entschuldigt. Heutigen Tages könnte eine bessere Einsicht verlangt werden.

Das an den Ausführungen des Reichskanzlers am meisten sympathisch Berührende ist die Wendung, welche er der agrarischen Frage in Bezug auf den Arbeiter giebt. Ihm ist die Frage land- und forstwirthschaftlicher Zölle wesentlich eine Frage des Schutzes „für den Arbeiter in Feld und Wald". In wie weit diese Auffassung berechtigt ist, wurde bereits erörtert. Es kann zugegeben werden, daß eine durch einen Zoll herbeigeführte Preissteigerung des Getreides den Getreidebau länger, als es sonst der Fall sein würde, erhält und damit einer ausgedehnteren Verwendung von Arbeitskräften eine Zeit lang Vorschub leistet. Eine wirkliche und dauernde Abhülfe der bestehenden

Uebelstände ist jedoch davon nicht zu erwarten. Man könnte daher allenfalls einer vorübergehenden Anwendung des bezüglichen Mittels zustimmen; aber dies nur unter der Voraussetzung, daß zugleich Anstalten getroffen werden, dem wahren Uebel zu Leibe zu gehen.

Nur noch einige Worte über die Ansicht, das Ausland trage den Zoll, und über die Behauptung, die Einfuhr- und Ausfuhrländer deckten sich nicht. Was die Vorstellung betrifft, das Ausland trage den Zoll, so ist dieselbe keineswegs so ohne weiteres zu verwerfen, wie es von den Widersachern aller Zölle in der Regel geschieht. In manchen Fällen kann die fragliche Ansicht recht wohl zutreffen. Namentlich bei den Industriezöllen mag es oft der Fall sein. Wenn in einem Lande die Industrie leistungsfähig genug ist, um den inländischen Bedarf an einem Artikel vollauf zu befriedigen, während die gleichartige Industrie eines anderen Landes eine Ueberproduktion aufweist, die werthlos ist, wenn sie nicht auf dem Markte jenes Landes Abnahme findet, so ist es vollkommen erklärlich, daß die Fabrikanten des fremden Landes gern geneigt sein werden, ihren Ueberschuß zu einem Preise abzugeben, der bis zum Betrage des Zolles unter dem normalen Preise des konkurirenden Landes bleibt, selbst wenn die Waare, falls sie überall zu einem solchen Preise abgegeben werden müßte, die Produktionskosten nicht decken würde. Solche Fälle sind nicht bloß denkbar, sondern sie treten erfahrungsmäßig oft genug ein. Die Voraussetzung, unter der sie eintreten können, ist freilich (was oft übersehen wird) die, daß in dem konkurrirenden Lande eine Industrie vorhanden ist, welche den Bedarf des Landes eventuell allein und wesentlich ebenso billig wie die fremde Industrie decken könnte. Beim Getreidebau wird diese Voraussetzung sehr oft zutreffen; nur liegt in Folge der unberechenbaren Ernteschwankungen die Sache hier in sofern anders, als die Produktion von Getreide nicht wie die der meisten industriellen Erzeugnisse je nach dem Bedarfe beliebig eingeschränkt oder ausgedehnt werden kann. Wenn daher auch durchaus nicht zu leugnen ist, daß Fälle eintreten können, wo ein von Deutschland geforderter Getreidezoll in der That vom Auslande getragen werden würde, so wird doch dieser Fall sofort undenkbar, sobald Deutschland nicht genug Getreide für seinen Bedarf baut, während andere Länder damit im Ueberflusse gesegnet sind. Dann muß Deutschland ohne Zweifel den Zoll ganz und voll allein tragen. Uebrigens berührt die in Rede stehende Frage alles das, was wir über den Einfluß der Rente auf die Bodenproduktion und den Preis der Bodenprodukte bemerkt haben, nicht im Mindesten.

Was die Behauptung des Reichskanzlers anbelangt, die Länder unserer Ausfuhr deckten sich nicht mit denen unserer Einfuhr, so darf dieselbe wohl nicht wörtlich genommen werden. Wie aus der ergänzenden Bemerkung hervorzugehen scheint, meinte er wohl nur, daß die Länder, die uns mit Getreide versorgen, zugleich diejenigen sind, die unserer Ausfuhr durch hohe Zölle ernste Schwierigkeiten bereiten, und daß wir daher berechtigt seien, ihrer Einfuhr in unser Land ebenso zu begegnen. Denn daß Oesterreich, Rußland und Amerika trotz ihrer übermäßigen Zölle gleichwohl zu den Hauptabnehmern Deutschlands gehören, ist bekannt, und wenn neuerdings Rußlands Einfuhr in Deutschland die deutsche Ausfuhr dorthin bei weitem überwiegt, so ist dies wesentlich dem Umstande zu verdanken, daß wir von dorther außer Getreide ungeheuere Mengen Rohstoffe der Industrie beziehen, die wir unter allen Umständen nicht entbehren können.

Viertes Kapitel.

Liberale und konservative Wirthschaftspolitik*).

Die Frage der Getreidezölle — mit den Zöllen auf andere Bodenprodukte hat es im Ganzen die gleiche Bewandtniß, und wir können dieselben daher mit Stillschweigen übergehen — wurde von uns darum so ausführlich behandelt, weil nirgend mehr als in diesem Punkte die Stellung des Reichskanzlers zur sozialen Frage klar hervortritt. Es liegt dem Kanzler offenbar fern, die soziale Reform auf dem Wege zu suchen, auf welchem sie, nach den im ersten Kapitel angestellten Erörterungen, allein herbeigeführt werden zu können scheint. Die Grundfehler der heutigen Sozialverfassung liegen in der unangemessenen Vertheilung des Produktionsertrages, und in der davon unzertrennlichen Beherrschung der Produktion seitens der Renten- und Gewinninteressen. Ist dies so, so können die Heilmittel nur in der Richtung gesucht werden, welche eine Beseitigung der fraglichen Fehler verheißt. In dem

*) Die Ausdrücke liberale und konservative Wirthschaftspolitik sind im Grunde schief und schielend. Es ist jedoch schwer, eine passendere und allgemeiner verstandene Bezeichnung für die Gegensätze zu finden, die sich während der letzten Jahre in Deutschland zwischen den beiden politischen Hauptparteien bezüglich der Wirthschafts- und Sozialpolitik praktisch herausgebildet haben.

Widerstande gegen eine solche Richtung begegnen sich aber die sich selbst so nennende liberale Oekonomie und die konservative Sozialpolitik, deren hervorragendster Repräsentant Fürst Bismarck ist.

Die liberale oder „Manchester"-Oekonomie geht von der Voraussetzung aus, daß Rente und Gewinn vollkommen natürliche und unantastbare Einrichtungen sind, und daß die Vertheilung zwischen Rente, Gewinn und Arbeit von Gesetzen beherrscht wird, in die man nicht ohne Nachtheil für die Gesammtheit eingreifen darf. Und es giebt unter den Anhängern dieser Ansicht Optimisten, welche glauben, daß sich allmählich das Verhältniß ganz von selbst zu Gunsten der arbeitenden Klassen wenden, Rente und Kapitalgewinn sinken und der Arbeitslohn entsprechend steigen werde, bis eine angemessene Vertheilung des Produktionsertrages eingetreten sei.

Die konservativen Sozialpolitiker theilen mit der Manchesterökonomie die Ansicht, daß Rente und Gewinn unvermeidliche oder unentbehrliche Einrichtungen der Gesellschaft sind und die Arbeit zu ewiger Dienstbarkeit bestimmt ist. Aber sie sind, in Anerkennung der Leiden, welche aus der vermeintlich unabänderlichen Dienstbarkeit der arbeitenden Klassen vielfach entstehen, bereit, den letzteren mit positiven Maßregeln der Gesetzgebung beizuspringen. Sie glauben, daß es bei der alten Wirthschaftsverfassung recht gut sein Bewenden behalten könne, wenn nur die reichen Leute, also diejenigen, welche von Rente oder Gewinn leben, sich dazu verstehen wollten, etwas für die arbeitenden Klassen zu thun und von ihrem Reichthume den Armen etwas mitzutheilen. Diese Partei des „praktischen Christenthums", der Fürst Bismarck nach seinen Erklärungen sowie nach seinen ganzen Anschauungen und Handlungen angehört, verlangt die Unterstützung ihrer Tendenzen seitens des „christlichen" Staates durch regulirende Gesetze. Unzweifelhaft ist die Gesinnung dieser Partei eine wohlmeinende, und Viele, die derselben angehören, werden vielleicht sogar nicht davor zurückschrecken, dem Reichthum erhebliche Leistungen zuzumuthen, um das Loos der Armuth zu erleichtern, beziehentlich die trostloseste Armuth gänzlich aus der Welt zu schaffen. Allein über den Gedanken einer Armenpflege kommt die Ansicht der Partei im Wesentlichen doch nicht hinaus.

Anders muß die soziale Frage von Denen aufgefaßt werden, welche ihren Ausgangspunkt von der natürlichen Gerechtigkeit der Vertheilung, oder, um mit anderen Worten dasselbe zu sagen, von einer strengen Theorie des Eigenthums nehmen. Der natürliche Rechtsgrund des Eigenthums, sagen diese, ist darin zu finden, daß ohne dasselbe der

Arbeit ihre Früchte nicht gesichert werden können. Selbstverständlich kann sich aber das Eigenthumsrecht nicht weiter erstrecken, als bis zu der Linie, innerhalb deren es die hier vorgezeichnete Aufgabe erfüllt. Die thatsächlich bestehenden Ansprüche auf Rente haben ihre Wurzel jedenfalls nicht in einem Eigenthumsrechte, wie es hier gedacht ist. Ebenso wenig läßt sich ein Recht des Unternehmergewinnes aus der vernunftmäßigen Idee des Eigenthumsrechtes herleiten. Die „Lohnhörigkeit“ der Arbeiter ist weder nothwendig noch gerecht. Sie kann durch gesellschaftliche Einrichtungen ersetzt werden, welche, ohne irgend welche Besitzrechte anzutasten, ebensowohl die Renten wie die Gewinne praktisch beseitigen würden. Hier ist nicht von einem Kommunismus irgend welcher Art die Rede. Im Gegentheil verträgt sich eine auf den angedeuteten Grundlagen errichtete Sozialverfassung vollkommen mit dem Gedanken des Individualismus. Dem Einzelbetriebe kann unter einer derartigen Verfassung ein ebenso großer oder größerer Spielraum offen bleiben, als unter den heutigen Verhältnissen. Aber da, wo heute das Ablohnungssystem beginnt, kann man sich sehr wohl genossenschaftliche Betriebe anstatt der kapitalistischen vorstellen. Der Individualismus hat mit dem kapitalistischen Großbetriebe nicht das Mindeste zu schaffen. Der letztere fügt sich nicht nur in den Rahmen des Individualismus nicht ein, sondern vernichtet vielmehr die individuelle Freiheit der Lohnarbeiter, die zu willenlosen Rädern in der Maschinerie des großen Betriebes herabgewürdigt werden. Die natürliche Ergänzung des Individualismus, dessen wirthschaftlich reinste Gestalt sich in dem selbständigen Betriebe der Einzelnen ausgeprägt findet, ist die Genossenschaft, in welcher die Freiheit des Einzelnen nicht aufgehoben, sondern die Freiheit Aller zu einer höheren Einheit entwickelt wird. Will man dies Sozialismus nennen, so möge man es immerhin thun. Aber dieser Sozialismus schließt ebenso wenig die Einrichtung des Eigenthums wie den individuellen Betrieb aus, hebt vielmehr beide auf eine höhere Stufe, als auf der sie unter der gegenwärtigen Wirthschaftsverfassung stehen können.

Die s. g. liberale Oekonomie, welche von der Voraussetzung ausgeht, daß die dermalige Wirthschaftsverfassung im Wesentlichen ein Produkt natürlicher und ewiger Gesetze sei, an denen sich wenig ändern lasse und deren ordnende Wirksamkeit durch Eingriffe der gesellschaftlichen Organe eher gestört als befördert werden könne, räumt der Gemeinde und dem Staate nur geringe Befugnisse zum Eingreifen in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bürger ein. Die s. g. konservative

Politik dagegen glaubt die öffentlichen Gewalten in hervorragendem Maße zur Regulirung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Volkes als einer politischen Einheit berufen. Wer, wie wir, gerade in gewissen Einrichtungen und Gesetzen des Staates die ernstesten Hindernisse einer gerechten Vertheilung sieht, wird natürlich verlangen müssen, daß der Staat, der solche Gesetze geschaffen, sie auch wieder abschaffen muß, nachdem man die Ueberzeugung von deren Verderblichkeit gewonnen hat.

Aber auch in anderer Beziehung stehen diejenigen, deren hauptsächliches Augenmerk auf eine möglichst gründliche Emanzipation der Arbeit von den Interessen des Besitzes gerichtet ist, der seitens der „konservativen" Wirthschafts- und Sozialpolitiker gehegten Auffassung von den Obligenheiten des Staats und der Gemeinden näher, als der Doktrin der Manchesterpartei. Es kann kaum bestritten werden, daß der Staat unter Umständen recht wohl in der Lage ist, einen spornenden Einfluß auf die gesammte Wirthschaftsthätigkeit der Gesellschaft auszuüben. In erster Linie durch Ausschließung oder Einschränkung der ausländischen Konkurrenz auf dem heimischen Markte. Darüber ist oben das Nothwendige beigebracht worden. In anderer Richtung kann der nationalen Thätigkeit durch Erschließung neuer auswärtiger Absatzgebiete ein erweiterter Spielraum geschaffen werden. In einem Lande wie Deutschland, das jährlich viele Tausende seiner Kinder nach überseeischen Ländern wandern sieht, kann man den Strom der Auswanderung nach Oertlichkeiten lenken, die mit dem Mutterlande in eine engere Verbindung treten und dem einheimischen Gewerbfleiße neue Abnehmer zuführen. Die vom Fürsten Bismarck seit längerer Zeit geplante, von der liberalen Partei jedoch mehrfach gekreuzte, nunmehr aber siegreich durchgesetzte Kolonialpolitik fügt sich dem Systeme des Schutzes der inneren Industrie ergänzend an.

Zu einem Urtheile über den Werth der bisher unternommenen kolonialpolitischen Schritte ist es noch zu früh. Schon oft sind aus unscheinbaren Anfängen bedeutende Bildungen hervorgegangen, und es ist Verdienst genug, der nationalen Thätigkeit eine neue Bahn, auf der sie sich nach Kräften tummeln mag, eröffnet zu haben. Mit Recht weist es vorläufig der Reichskanzler von der Hand, das Reich selbst bei den kolonialen Unternehmungen finanziell zu engagiren. Er überläßt es den eigenen Anregungen reicher Handelshäuser oder sonstiger Unternehmer, sich ein Feld für ihre Betriebsamkeit zu suchen, der geeigneten Falls der Schutz des Reiches zur Seite treten wird. Wie weit die bisherigen kolonialen Unternehmungen deutscher Gesellschaften in

Afrika und Australien zukunftsreich und für die nationale Wirthschaft bedeutsam anzusehen sind, kann hier nicht beurtheilt werden. Aber die Schuld des Reichskanzlers wird es nicht sein, wenn diese Unternehmungen fehlschlagen sollten.

Von Seiten der sozialdemokratischen Partei sind die bezüglichen Bestrebungen der Reichsregierung mit einer gewissen Mißachtung behandelt worden. Man glaubt, daß durch derartige nach Außen gerichtete Bestrebungen die Aufmerksamkeit zu sehr von den inneren Fragen abgelenkt werde, und daß es zweckmäßiger sei, allen Eifer auf die soziale Gesetzgebung zu konzentriren. Eine solche Ansicht der Dinge ist jedoch nicht zu rechtfertigen. Die Fürsorge für die innere Gesetzgebung braucht über Unternehmungen, die sich nach Außen richten, keineswegs vernachlässigt zu werden. Es wäre wenig staatsmännisch, über gesetzgeberischen Maßregeln die politische Machtentfaltung zu vergessen. Die Erweiterung des Spielraums nationalwirthschaftlicher Thätigkeit kann unter Umständen mehr für die Verbesserung der sozialen Lage des Volkes thun, als bloße Gesetze, deren Gestalt von den Parteiverhältnissen abhängt und die oft den Charakter bloßer Experimente an sich tragen.

Strebte der Reichskanzler mit seiner Zoll- und Kolonialpolitik den Zweck an, den Spielraum der nationalen Erwerbsthätigkeit nach allen Richtungen zu erweitern, und auf diesem indirekten Wege auch die Bedingungen der Arbeit zu verbessern, so richtete er gleichzeitig, ebenfalls im Widerspruche mit der „liberalen" Politik, sein Augenmerk darauf, den sogenannten Mittelstand in Stadt und Land zu kräftigen. Die liberale Gewerbegesetzgebung wurde nach verschiedenen Seiten rückwärts revidirt und den Innungen der Handwerker neues Leben einzuhauchen gesucht. Bezüglich dieses Punktes kann es jedoch zweifelhaft sein, wie weit der Reichskanzler selbst die „konservativen" oder besser reaktionären Bestrebungen theilt oder von denselben ins Schlepptau genommen ist. Dagegen hat er seine Vorliebe für die Erhaltung des Bauernstandes zu wiederholten Malen mit Nachdruck erklärt, und, was mehr ist, durch die vorwiegend unter seinem Einflusse stehende preußische Gesetzgebung positive Schritte gethan, um die Erhaltung des bäuerlichen Besitzes zu fördern. Die nach und nach einer Reihe von preußischen Provinzen verliehenen Landgüterordnungen mit ihrem Bestreben, für die Bauerngüter ein Anerbenrecht zu konstituiren, haben den ausgesprochenen Zweck, den bäuerlichen Besitz gegen die durch fortwährende Erbtheilungen hervorgerufene Zersplitterung zu schützen. Mag diese Absicht eine wohl-

meinende sein, so ist doch der zu diesem Zwecke eingeschlagene Weg, wie kaum bezweifelt werden kann, ein verfehlter, und muß ebenso zu wirthschaftlichen Unzuträglichkeiten, wie zur Bevorzugung Einzelner und mithin auch zur ungerechten Benachtheiligung Anderer führen. Indem man ein eventuelles Anerbenrecht für alle Bauerngüter ohne Unterschied, mögen sie klein oder groß sein, einführt, verhindert man in sehr vielen Fällen eine zweckmäßige Vertheilung des bäuerlichen Besitzes, und leistet einer Bauernaristokratie Vorschub, die einer nach Ausgleichung der sozialen Gegensätze und nach gleichmäßiger Gerechtigkeit für Alle strebenden Zeit so unangemessen wie möglich ist. Wird der Besitz durch künstliche Maßregeln bei einander gehalten, so werden Diejenigen, deren Rechtsansprüche man schmälert, großentheils der Kategorie der Lohnarbeiter beigesellt, um dort die Nachfrage nach Lohnarbeit zu vermehren und die Lage der Besitzlosen gegenüber dem Besitze verschlechtern zu helfen. Jedes Hinderniß, das man der freien Theilung des Bodens in den Weg legt, verursacht mit Nothwendigkeit Auswanderung der vom Boden Vertriebenen nach den Städten, wo sie die Reihen des Proletariats füllen, oder nach fernen Ländern. So läßt sich durch Maßregeln dieser Art zwar ein Stand wohlhabender Bauern konserviren; aber es ist eine verhängnißvolle Täuschung, wenn man glaubt, damit die Armuth auch nur vom platten Lande, geschweige denn aus den Städten verbannen und die allgemeine Lage des Landes verbessern zu können. Im Gegentheil muß jeder Schritt in der gedachten Richtung zur Verschärfung der vorhandenen Gegensätze und zur allmäligen Untergrabung des sozialen Friedens führen. Alle Bestrebungen, die sogenannten Mittelstände zu erhalten, sind daher einseitig, beziehungsweise verkehrt. Kann sich ein Stand wohlhabender Bauern und Bürger aus eigener Kraft gegen eine Gesetzgebung erhalten, welche die ausgleichende Gerechtigkeit zu ihrem ersten Princip zu machen hat — wohl! Aber die künstlichen Stützen, die man den Inhabern einer günstigen sozialen Position reicht, können nur aus der Benachtheiligung des gleichen Rechtes Aller bereitet werden.

Fünftes Kapitel.

Arbeiterversicherung.

Die sozialpolitische Aktion des Reichskanzlers mußte, bei dem durchaus konservativen Charakter seiner Bestrebungen, an einem Punkte einsetzen, welcher die Verhältnisse zwischen Unternehmer und Arbeiter im Wesentlichen unangetastet läßt. Die früheren Neigungen, durch staatliche Unterstützung das Zustandekommen von Produktivgenossenschaften zu ermöglichen, wurden zurückgestellt. Durch die Produktivassoziation wird ohne Zweifel Bresche in das System der Lohnarbeit gelegt, und bei einem siegreichen Fortschreiten solcher Genossenschaften muß die Zeit kommen, in welcher die Lohnarbeit wo nicht gänzlich auf den Aussterbeetat gesetzt, so doch auf Gebiete beschränkt wird, auf denen der Gegensatz der Interessen zwischen Besitz und Arbeit an Schärfe verliert oder ganz aufgehoben ist, und der Besitz nicht mehr die Macht hat, die Produktion je nach seinem Gutdünken einzuschränken oder auszudehnen. Da Fürst Bismarck erst vor nicht langer Zeit noch erklärt hat, er könne nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die staatliche Beförderung von Produktivgenossenschaften unzweckmäßig sei, während im Uebrigen seine der Erhaltung eines Mittelstandes zugeneigten Bestrebungen nur unter der Voraussetzung einer dauernden Herrschaft des Lohnsystemes Sinn haben, so wird man annehmen müssen, daß er die genossenschaftliche Arbeit nur einer ziemlich geringfügigen Ausdehnung für fähig hält und dem Gedanken derselben keine allzu große Tragweite beimißt.

Sei dem jedoch wie ihm wolle, jedenfalls hatte der Reichskanzler gute Gründe, mit seinen Bestrebungen zu Gunsten der arbeitenden Klassen an einem Punkte einzusetzen, der die bestehende Wirthschaftsverfassung unberührt läßt. Für den Politiker muß vor Allem die Gegenwart ihr Recht behaupten. Selbst wenn in den heutigen Staaten die Gesetzgebung nicht an die Zustimmung von Parlamenten gebunden wäre, die gewöhnlich mehr die Interessen der besitzenden als der besitzlosen Klassen vertreten; und selbst wenn eine autokratische Regierung den Willen hätte, die Sozialverfassung in einer gründlichen, die Ursachen der Ungleichheit berührenden Weise umzuändern, würde sie dennoch, falls nicht alles Bestehende von Grund aus umgestürzt und möglicherweise ein Chaos herbeigeführt werden soll, nur mit zögernden und

vorsichtigen Schritten vorangehen können, und es würden einstweilen die Uebelstände der alten Verfassung dennoch einer gesonderten Abhülfe bedürfen. Der Entschluß, eine solche Abhülfe zu schaffen, bleibt daher dankenswerth, ob man bei dem Urheber desselben weitergehende, im eigentlichen Sinne des Wortes sozialreformatorische Pläne voraussetzen darf oder nicht. Die Arbeiterversicherung ist nach meiner Ansicht weder als eine Sozialreform schlechthin, noch als ein Anfang dazu anzusehen. Sie ist ein Pflaster auf die heutige Sozialverfassung, enthält jedoch keine Keime einer neuen organischen Entwickelung. Nichtsdestoweniger haben nach meiner Auffassung alle Parteien ohne Ausnahme, sowohl diejenigen, die über die Gedanken der heutigen Gesellschaftsordnung nicht hinaus zu kommen vermögen, als auch die sozialistischen, allen Grund, dem Reichskanzler für seine Initiative dankbar zu sein. Denn ob man bei der gegenwärtigen Ordnung der Dinge verharren oder eine andere herbeiführen will, eine Arbeiterversicherung im Sinne Bismarcks wird man unter allen Umständen herstellen müssen, wenn man den Arbeitern der Gegenwart und nächsten Zukunft greifbare Wohlthaten verschaffen will. Auch in diesem Punkte hat Fürst Bismarck seine eminente Befähigung bewiesen, indem er sich unmittelbar an die Gegenwart hielt und ein nahes Ziel hinstellte, das für die praktischen Leute jeder Parteirichtung erstrebenswerth ist.

Gleichwohl haben die bezüglichen Schritte der Reichsregierung von Seiten der liberalen Partei zum Theil heftige Anfeindung erfahren. Auch die liberale Partei beansprucht natürlich dafür angesehen zu werden, daß sie die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle, Krankheit und selbst Alter und Invalidität in möglichst weitem Umfange hergestellt zu sehen wünsche. Sie behauptet aber, daß dies auch ohne gesetzlichen Zwang und lediglich durch freiwillige Assoziation geschehen könne. Allerdings hat sich die Partei in einem schwachen Momente hinreißen lassen, von dem Widerstande gegen das Prinzip der Zwangsversicherung abzustehen. Aber desto mehr sträubt sie sich gegen staatliche oder staatlich beeinflußte Versicherungsorgane. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß die liberale Partei (in dem Sinne „liberal", wie es oben erläutert wurde) den bisher ergangenen Versicherungsgesetzen mit sehr kühler Reserve, wo nicht feindlich, gegenübersteht. Im Einzelnen weiß sie an denselben nicht viel Gutes, aber unendlich viel Schlechtes zu finden, und die ganze Aktion wird von Manchem als hochbedenklich geschildert, da sie die Begehrlichkeiten der Massen entfessele und mit einer bitteren Enttäuschung der letzteren enden müsse.

Solchen Deklamationen kann unmöglich Gewicht beigelegt werden. Die Gährung in den arbeitenden Klassen ist ganz unabhängig von der sozialpolitischen Aktion der Regierung vorhanden, und enttäuscht können dieselben kaum werden, da sie sich von den Wirkungen der betreffenden Gesetzgebung, Dank dem Einflusse der oppositionellen Presse, eher eine zu geringe als eine zu hohe Vorstellung machen. Vielleicht mit besserem Grund kann die konservative Partei geltend machen, daß die Versicherungsgesetze eine beruhigende Wirkung auf die Arbeiterkreise ausüben werden — obgleich die Ansicht, daß damit alle legitimen Ansprüche der Arbeiter befriedigt werden könnten, sich bald genug als unhaltbar herausstellen dürfte.

Daß die Gesetze, welche man bisher zu Stande gebracht hat, nicht tadellos sind, wird Niemand leugnen wollen. Bei dem Gesetze über die Unfallversicherung klagt man über die Schwerfälligkeit des Apparates der Berufsgenossenschaften, über die Unmöglichkeit, die Kosten der Versicherung gerecht zu vertheilen, sowie über die den Krankenkassen auferlegte Verpflichtung, für die leichteren Unfälle, welche eine kürzere als dreizehnwöchige Erwerbsunfähigkeit hervorrufen, aufzukommen. An den Krankenkassen wird das hohe Maß der gesetzlichen Leistungen, die kostspielige Verwaltung und mangelhafte Kontrole getadelt. Die Benachtheiligung der freien Klassen hat ebenfalls und nicht mit Unrecht böses Blut gemacht. Vielfach wird auch geklagt, daß die Arbeitgeber sich den ihnen auferlegten Verpflichtungen entzögen und am Lohne kürzten, was sie an Versicherung bezahlen müßten, oder von ihren Arbeitern forderten, daß dieselben einer freien Klasse angehören, zu der die Arbeitgeber nichts beizusteuern brauchen. Alle diese Ausstellungen mögen mehr oder minder berechtigt sein; allein sie können nichts gegen die allgemeine Zweckmäßigkeit der Gesetze beweisen. Es ist gewiß ein großes Ding, daß künftig die meisten Arbeiter gegen die Noth, die aus vorübergehender Krankheit, aus Betriebsunfällen oder aus dauernder Invalidität hervorgehen, dauernd geschützt werden sollen. Für Tadel wird jedes so komplizirte Gesetz, wie es diejenigen bezüglich der Unfall- und Krankenversicherung ihrer Natur nach sind, Raum genug übrig lassen. Solange man aber an die Stelle des Getadelten nichts Besseres zu setzen weiß, muß man Unvollkommenheiten nachsichtig in den Kauf nehmen, und der Zeit überlassen, Besserungen herbeizuführen.

Vor Allem hat man an den beiden nach langjährigen parlamentarischen Berathungen endlich zu Stande gekommenen Gesetzen den Umstand gerügt, daß sie nur auf einen Theil der Arbeiter beschränkt sind

und insbesondere die landwirthschaftlichen Lohnarbeiter ausschließen. Die Regierung hat von vorn herein erklärt, daß diese Ausschließung nur eine provisorische sein soll und daß dieselbe nur den Zweck habe, das Zustandekommen der Gesetze zu erleichtern. Inzwischen sind dem Reichstage mehrere die Unfallversicherung erweiternde Gesetze vorgelegt worden, darunter auch ein Entwurf betreffend die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Die Einbringung der letzteren Vorlage hat jedoch nur gezeigt, wie sehr die Reichsregierung im Rechte war, Land- und Forstwirthschaft zunächst von der Versicherung auszuschließen. In den Berathungen des Parlaments sind die Schwierigkeiten der Angelegenheit aufs Klarste hervorgetreten, und man kann zweifeln, ob dieselben überhaupt zu überwinden sein werden. Die ungeheuere Anzahl kleinster landwirthschaftlicher Betriebe, deren Inhaber oft überdies zugleich Lohnarbeiter sind, erschwert jedenfalls die gesetzgeberische Behandlung dieses Gegenstandes ganz ungemein.

Wie sehr man aber auch die Mängel und Lücken der dermaligen Arbeiterversicherung hervorheben mag, man begeht ein Unrecht, darüber die positiven Vortheile derselben zu vergessen. Ueberdies hat man zu bedenken, daß wenigstens durch das Krankengesetz der Geist der Assoziation eine lebhafte Ermunterung erfahren hat. Arbeiterkategorien, die früher an freie Vereinigungen gar nicht dachten, haben sich zusammengeschlossen und durch Gründung freier Kassen den Orts- und Innungs- oder Fabrikskassen zu entgehen gesucht. In Zukunft, wenn das jetzt über den arbeitenden Klassen hängende Ausnahmegesetz von ihnen genommen sein wird, dürfte sich die fragliche Bewegung in noch stärkerem Maße fortsetzen. Und wo einmal ein Verband behufs der Krankenversicherung hergestellt ist, da liegt es auch nahe, sich für andere Zwecke zu vereinigen. (Ob, nebenbei bemerkt, das Unfallgesetz mit seiner Einrichtung sogenannter Berufsgenossenschaften die über die unmittelbare Wirksamkeit des Gesetzes hinausgehenden Hoffnungen erfüllen wird, die man auf konservativer Seite von diesen „Genossenschaften“ hegt, kann dahingestellt bleiben.)

Als Krone des Gebäudes ist bekanntlich von der Reichsregierung eine allgemeine Alters- und Invalidenversicherung in Aussicht genommen. Da indessen noch keinerlei Andeutung vorliegt, wie man sich die Durchführung einer solchen Institution denkt, so können wir hier die Sache übergehen.

Dagegen mögen einige Worte bezüglich des „Rechtes auf Arbeit“, zu dem sich Fürst Bismarck zum Erstaunen Vieler vor offenem Parla-

mente bekannt hat, gestattet sein. Mich für mein Theil hat das Bekenntniß aus diesem Munde keineswegs überrascht. Wer sich mit dem Gedanken einer allgemeinen Versicherung der Arbeiter gegen Erwerbslosigkeit in Folge von Unfall, Krankheit und Altersschwäche trägt, wird folgerichtig sehr bald auf den Schluß geleitet werden, daß schon zur Sicherung der Beiträge vor Allem ein dauernder Erwerb gewährleistet werden muß. Wie will man von dem Arbeiter regelmäßige Beitragsleistungen für einen so umfassenden Zweck erwarten, wenn er nicht zuvor gegen die Erwerblosigkeit in Folge mangelnder Beschäftigung geschützt ist? Schon in meiner „Freien Gesellschaft“ habe ich es ausgesprochen, daß ohne das Recht auf Arbeit es kaum jemals gelingen kann, eine durchgreifende Sicherung des Besitzlosen gegen die Unbilden des Zufalles, der Krankheit und des Alters zu erreichen, während jenes Recht dem Arbeiter eine so befestigte Position verleihen würde, daß man die Sorge für die Fälle physischer Erwerbsunfähigkeit dann vielleicht ganz oder größtentheils ihm selbst überlassen könnte. Die Erklärung des Fürsten Bismarck hat es übrigens zweifelhaft gelassen, ob er ein strenges Recht auf Arbeit anerkennt, oder ob er es mehr als eine Sache bloßer Billigkeit ansieht, die von keinem Staate gänzlich vernachlässigte Armenpflege zu einer Verpflichtung, anstatt Almosen Arbeit zu geben, zu erweitern. Im ersteren Falle wird man auf die Natur des Eigenthums und der Gesellschaft überhaupt zurückzugehen haben, um das fragliche Recht zu begründen; im andern Falle wird die Frage auf eine bloße Frage der Zweckmäßigkeit reduzirt. In beiden Fällen jedoch ist das Entscheidende die Art der Organisation, und es mag dem praktischen Staatsmanne nicht verübelt werden, wenn er die trennende Rechtsfrage bei Seite läßt und nur die Frage der Zweckmäßigkeit und Thunlichkeit ins Auge faßt. Aus positiven Einrichtungen des Staates werden leicht Gewohnheitsrechte, und aus Gewohnheitsrechten bildet sich das positive Recht. In welcher Weise sich Fürst Bismarck eine Organisation denkt, welche die zufälligen und willkürlichen, als eine Gnade des Gebenden und nicht als ein Recht des Empfangenden zu betrachtenden Akte der Armenpflege zu einem den Namen verdienenden Recht auf Arbeit umzuwandeln vermöchte, ist bisher vollständig im Dunkeln geblieben. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ hat über das hingeworfene Wort des Reichskanzlers in einem Tone geleitartikelt, der deutlich die Verlegenheit verrieth, dem Publikum etwas Greifbares darzubieten. Der Antrag, den die sozialdemokratische Partei anzukündigen sich beeilte, und durch welchen der Reichskanzler aufgefordert wurde, unverzüglich einen Gesetz-

entwurf vorzulegen, der das Recht auf Arbeit wirksam machen solle, wurde schroff zurückgewiesen, und bald auf die englische Armengesetzgebung, bald auf die bezüglichen Bestimmungen der Robespierre'schen Verfassung als auf Vorbilder einer deutschen Organisation hingedeutet.

Uebrigens ist darauf hinzuweisen, daß die Verwirklichung eines Rechts auf Arbeit nicht minder als die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit u. s. w. vollständig im Rahmen der gegenwärtigen Wirthschaftsverfassung denkbar ist und ebenso wenig wie die Versicherung eine eigentliche Sozialreform einschließt. Eine durchgreifende Reform der Wirthschaftsverfassung, welche dem Grundgedanken der Eigenthumsinstitution zu seinem Rechte verhülfe, würde die Arbeiterversicherung wie das Recht auf Arbeit so gut wie überflüssig machen.

Sechstes Kapitel.

Arbeiterschutz.

Zu den Fragen des sogenannten Arbeiterschutzes hat, wie schon früher so auch in den jüngsten parlamentarischen Debatten, der Reichskanzler eine weit kühlere Stellung genommen, als man nach dem Eifer, mit dem er sich sonst der Arbeiterinteressen annahm, vielleicht erwarten konnte. Er steht in diesen Fragen, wie es scheint, dem grundsätzlichen Standpunkte der liberalen Wirthschaftspolitik näher, als den Neigungen der konservativen oder gar der sozialistischen Partei. Er erwartet von dem natürlichen Spiele der Interessen und Kräfte eine befriedigendere und praktischere Regelung der Arbeitsbedingungen, als von schablonisirenden Gesetzen, welche an allen Orten und Enden mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens in Widerspruch treten. Die deutsche Fabrikgesetzgebung hat allerdings Manches gethan, um die jugendlichen und weiblichen Arbeiter vor übermäßigen Anforderungen zu schützen. Vor einer Regelung der Arbeitsbedingungen selbständiger erwachsener Arbeiter ist sie jedoch bisher stehen geblieben.

Die liberale Partei verweist die Arbeiter gewöhnlich auf das Recht der Koalition. Natürlich macht man dabei stillschweigend die Bedingung, daß dasselbe in weisen Schranken ausgeübt werde — eine Bedingung, deren Erfüllung seitens hungernder Arbeiter eine fast übermenschliche Mäßigung voraussetzt. Wo vollends das Koalitionsrecht, wie es gegenwärtig in

Deutschland der Fall ist, durch ein Ausnahmegesetz nach allen Seiten hin beengt wird, und die Behörden noch so stark von den Traditionen des alten Polizeistaates beherrscht werden, da mischt sich in die Verweisung auf die Macht der Koalition ein gewisser Grad oder mindestens ein Schein von Heuchelei, die von den arbeitenden Klassen oft tief genug empfunden werden mag. Ueberdies wird man zu bedenken haben, daß Koalitionen gewöhnlich auf größere Städte oder Industriebezirke beschränkt bleiben werden, während in kleineren Orten und namentlich auf dem platten Lande die Arbeiter gar nicht in der Lage sind, zu diesem Hülfsmittel ihre Zuflucht zu nehmen.

Die schreienden Mißbräuche bestehen in der Regel da, wohin die Macht der Koalition nicht reicht. Zur Sonntagsarbeit oder zu einer übermäßig langen Arbeitszeit werden die Arbeiter in der Regel nur da gezwungen, wo sie gegen den Zwang keinen wirksamen Widerstand zu leisten vermögen. Gerade deshalb haben die gesetzlichen Regelungen der Arbeitsbedingungen auch erwachsener Arbeiter ihren hohen Werth, und werden durch das Koalitionsrecht keineswegs überflüssig gemacht. Auch ist zu erwägen, ob die gesetzliche Regelung nicht vor der Selbsthülfe, die ohne gelegentliche Ausschreitungen und ohne bedenkliche Erbitterung auf beiden Seiten kaum Platz greifen zu können scheint, den Vorzug verdiene. Selbstverständlich muß die gesetzliche Regelung in den Grenzen bleiben, innerhalb deren sie in erster Linie für die Arbeiter selbst, und außerdem für die gesammte Volkswirthschaft von Vortheil sein kann.

Die Einwendungen des Reichskanzlers gegen die gesetzliche Regelung der Sonntagsarbeit und der täglichen Arbeitsdauer sind wesentlich aus der Schwierigkeit, die richtige Grenzlinie gesetzlicher Bestimmungen zu finden, hergeleitet. In dem einen wie in dem anderen Falle hegt er Zweifel, ob nicht durch eine gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit die Löhne der Arbeiter ebenfalls gekürzt werden würden, und wenn dies nicht der Fall sei, ob dadurch die Produktionskosten der Industrie nicht derartig gesteigert werden möchten, daß dieselbe dem Auslande gegenüber ihre Konkurrenzfähigkeit einbüßen könnte, wodurch die Arbeiter leicht gänzlich brotlos werden würden.

Was den Arbeitslohn betrifft, so wird die Höhe desselben nach einer eventuellen Beseitigung der Sonntagsarbeit oder nach einer Verkürzung der täglichen Arbeitszeit durch sehr verschiedene Umstände bestimmt werden. In dem einen Falle wird er unter den Betrag der

bisher für die Sonntagsarbeit oder die längeren Arbeitsstunden bezahlten Summe sinken, in anderen Fällen wird er gleich bleiben, in einigen vielleicht sogar steigen. Denn man hat daran festzuhalten, daß die Höhe des Arbeitslohnes wesentlich durch das Verhältniß von Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Wenn nun in einer Industrie, deren Erzeugnisse sich eines gleichmäßigen Absatzes erfreuen, und deren Arbeiterstamm nicht sogleich beliebig vermehrt werden kann, die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden durch eine gesetzliche Maßregel vermindert wird, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Arbeitslöhne eher steigen als sinken werden, da die Nachfrage nach Arbeitskraft in dem vorausgesetzten Falle das Angebot überwiegt. Ja, man wird annehmen dürfen, daß dieser Verlauf die Regel bilden wird. Denn eine relative Berechtigung ist der Behauptung der Sozialdemokraten, daß bei einer Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeitslohn steigen müsse, nicht abzusprechen. Eine solche Tendenz kann schwerlich geleugnet werden. Aber freilich können leicht Umstände eintreten, welche den Einfluß dieser Tendenz kreuzen oder lähmen, und der Fehler jener sozialdemokratischen Schriftsteller, welche das Steigen der Arbeitslöhne als eine nothwendige Folge der Verkürzung der Arbeitsdauer darzustellen lieben und daher konsequenterweise in dem Verlangen nach kurzer Arbeitszeit gar nicht weit genug gehen zu können glauben, liegt eben darin, daß sie die Augen vor den Gegentendenzen verschließen, welche jene erste Tendenz aufheben können. So mag leicht in Gewerben, die ihren Arbeiterstamm zu jeder Zeit bequem aus den ungelernten Arbeitern oder aus einem stets vorhandenen Ueberschuß unbeschäftigter Arbeiter zu ergänzen vermögen, eine Verkürzung der Arbeitszeit, oder was in der Wirkung dasselbe ist, eine Beseitigung der Sonntagsarbeit einfach eine Herabsetzung des Lohnes zur Folge haben.

Indessen dürfte unter den verschiedenen möglichen Fällen der letztere doch nur verhältnißmäßig selten eintreten. Die Gewerbe, in denen es am ehesten denkbar wäre, sind zugleich diejenigen, in denen die Widerstandskraft der Arbeiter gegen unbillige Arbeitsbedingungen am schwächsten ist, und in denen mithin nicht blos die Arbeitszeit eine ungebührlich lange, sondern auch der Lohn so niedrig zu sein pflegt, daß er eine Minderung nicht mehr verträgt, ohne die Arbeiter zur Auswanderung oder zum Verlassen der fraglichen Beschäftigung zu veranlassen. Eben aus diesem Grunde würde die Beseitigung der Sonntagsarbeit oder die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit in diesen Gewerben wohl meist keine Lohnherabsetzung zur Folge haben.

Die Frage, ob durch gesetzliche Regelungen der Arbeitsdauer die Konkurrenzfähigkeit der Industrie, sowohl auf den heimischen als auf den neutralen Märkten, geschädigt werden könnte, wird in gleicher Weise wie die Frage des Arbeitslohnes nur von Fall zu Fall zu beurtheilen sein. Im Allgemeinen darf man annehmen, daß die bezügliche Gefahr nicht sehr schwer wiegen und durch die unleugbaren Vortheile, welche eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter selbst und das gesammte Volksleben mit sich bringen müßte, eventuell weit aufgewogen werden würde. Die große exportfähige Industrie wird anscheinend von gesetzlichen Maßregeln der gedachten Art am wenigsten berührt. In den meisten Fabriken ist die Sonntagsarbeit auch ohne Gesetz ausgeschlossen, und die tägliche Arbeitsdauer wird da im großen Ganzen kaum das Maß überschreiten, das von einem gesetzlich festgestellten Maximalarbeitstage verständigerweise eingehalten werden müßte. Von beiden Maßregeln, sowohl der Ausschließung der Sonntagsarbeit als auch der Festsetzung eines Maximalarbeitstages, würden diejenigen Gewerbe, die *nicht* von ausländischer Konkurrenz berührt werden, wohl bei Weitem mehr getroffen werden, als die große Industrie, die mit jenem Faktor in sehr hohem Maße zu rechnen hat. Ueberdies ist zu beachten, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit keineswegs immer eine Minderung der Arbeitsleistung herbeiführt. Oft vielmehr das Gegentheil. Für die elsässischen Spinnereien hat man bis zur Evidenz nachgewiesen, daß eine gewisse Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitsleistung erhöht, statt sie zu vermindern; und in England, wo die herkömmliche Arbeitszeit in Fabriken neun Stunden in der Regel nicht überschreitet, bringt der einzelne Arbeiter an einem Tage gewöhnlich mehr vor sich, als ein deutscher Arbeiter, der elf oder zwölf Stunden arbeitet. Dies kommt großentheils daher, daß der nicht überbürdete Arbeiter mehr Spannkraft besitzt, als derjenige, der in Folge langer Arbeitszeit ermüdet und nur unwillig arbeitet.

Hier berühren wir zugleich den Punkt der allgemeinen Volksinteressen.

Daß bei dauernder Ueberanstrengung des Arbeiters dessen Gesundheit leiden, sein Geist abstumpfen und er selbst auf ein niederes moralisches Niveau hinabsinken muß, bedarf keines Beweises. Der Geist braucht Anregung und Muße, das Familienleben verlangt seine Rechte. Wo der Industrialismus den Menschen zum Arbeitsthier herabwürdigt, da muß mit der Zeit ein elendes Proletariat entstehen, müssen Staat und Gesellschaft an ihren Wurzeln verfaulen. Die Privat-

interessen der einzelnen Arbeitgeber zwingen dieselben, auf die größtmögliche Herabsetzung der Produktionskosten Bedacht zu nehmen, und die Mittel, durch welche dies zu erreichen ist, werden in erster Linie stets in der Herabsetzung der Löhne oder in gesteigerten Anforderungen an die Leistung der Arbeiter gefunden werden. Die Volksinteressen dagegen, und zuletzt auch die Industrie selbst, werden durch diese Mittel aufs Höchste geschädigt. Durch niedrige Arbeitslöhne wird die Masse des Volkes in ihrer Kaufkraft beeinträchtigt, und der innere Markt schrumpft zusammen. Und durch übertriebene Anforderungen an die Arbeitskraft treten nothwendig jene Folgen ein, die oben geschildert wurden. Auf die Dauer aber muß, auch in dem gewerblichen Wettkampfe, dasjenige Volk obsiegen, das über das kraftvollste, intelligenteste und sittlichste Arbeiterheer verfügt. Niemals werden auf die Dauer die industriellen Kämpfe erfolgreich mit einem hungernden, siechen, zähneknirschenden, dem Familienleben entfremdeten, den Gesetzen der Menschheit hohnsprechenden Arbeitergeschlechte geführt werden können.

Ob über die einschlagenden Verhältnisse Vernehmungen der Arbeitgeber hinlängliches Licht verbreiten oder nicht vielleicht eher dieselben verdunkeln würden, mag dahin gestellt bleiben. Im Allgemeinen sind die thatsächlichen Verhältnisse bekannt genug, um keiner erneuten Feststellung zu bedürfen. Es handelt sich nur darum, aus den bekannten Thatsachen die richtigen Schlüsse zu ziehen, und dies vermag *ein* logischer Kopf besser, als eine vielköpfige Untersuchungskommission. Genaue, untrügliche Schlüsse auf die muthmaßliche Gestaltung der Löhne im Falle eines mehr oder minder vollständigen Verbots der Sonntagsarbeit oder der Feststellung eines Maximalarbeitstages werden niemals möglich sein. Aber wenn auch in einzelnen Gewerben eine vorübergehende Herabsetzung der Löhne die Folge wäre, so würde sich nicht bloß der Gesetzgeber, sondern auch der seine Interessen wohlverstehende Arbeiter mit der unbestreitbaren Wahrheit trösten können, daß verkürzte Arbeitsdauer und Sonntagsruhe Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege sind und die geistige und leibliche Tüchtigkeit der Bevölkerung mitbedingen.

Und auch dies scheint unbestreitbar zu sein, daß eine auch nur einigermaßen befriedigende Lösung der Arbeiterschutzfragen nur auf dem Wege der Gesetzgebung erreichbar ist. Aber zugleich muß zugestanden werden, daß der Grundsatz des Arbeiterschutzes mit dem Systeme der Lohnarbeit an und für sich in einem unheilbaren Widerspruche steht. Die Lohnarbeit hat die Anerkennung des Charakters der Arbeit als

einer Waare zur Voraussetzung. Ist aber die Arbeit eine Waare, so werden die Bedingungen des Umsatzes derselben am zweckmäßigsten der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer zu überlassen sein. Jede Arbeiterschutzgesetzgebung wird daher auf irgend einer Seite das Gefühl des Zwanges hervorrufen und einen steten Zankapfel zwischen den Parteien bilden. Mit der Länge der Zeit kann sich allerdings selbst eine widerwillig ertragene Gesetzgebung einleben und bis zu einem gewissen Grade in Fleisch und Blut des Volkes übergehen. Aber die fortdauernden Schwankungen der Produktion, die ein unvermeidliches Ergebniß des Lohnsystemes sind, dürften in dem vorliegenden Falle jenen Prozeß der Einlebung wesentlich erschweren, und die ausländische Konkurrenz kann leicht zu zeitweiligen Konzessionen nöthigen, welche die dauernde Geltung der Gesetzgebung selbst in Frage stellen. Man wird daher der sogenannten Arbeiterschutz-Gesetzgebung immerhin nur den Charakter eines Provisoriums zugestehen können. Das letzte Ziel aller sozialen Bewegungen muß stets darauf gerichtet bleiben, die gemeinsamen Interessen des Volkes zum Bestimmungsgrunde der Produktion zu machen, mithin die Interessen der sogenannten Arbeitgeber aus der herrschenden Rolle zu werfen, die sie gegenwärtig spielen.

Siebentes Kapitel.

Staatsbetrieb und Besteuerung.

Den schärfsten Riß in die liberalen Wirthschaftsdoktrinen hat Fürst Bismarck dadurch vollzogen, daß er in Preußen das Staatsbahnsystem vollständig zur Geltung brachte. Bekanntlich war es ursprünglich seine Absicht, die sämmtlichen deutschen Eisenbahnen zu einem einzigen unter der Kontrole des Reiches stehenden Systeme zu vereinigen. Dieser großgedachte Plan, dessen Verwirklichung das Reich im buchstäblichen Sinne des Wortes mit eisernen Klammern umfaßt haben würde, scheiterte schon in den ersten Stadien an dem partikularistischen Widerstande der größeren deutschen Staaten. So auf den engeren Kreis des preußischen Bereiches zurückgeworfen, förderte Fürst Bismarck mit aller Energie den Uebergang der preußischen Privatbahnen auf den Staat. In der kurzen Zeit von sechs Jahren sind nicht bloß beinahe sämmtliche preu-

ßische Privatbahnen, sondern auch eine Anzahl Bahnen der benachbarten kleinen Staaten in den Besitz der preußischen Regierung übergegangen, so daß die Zeit nicht fern sein dürfte, wo ganz Nord- und Mitteldeutschland, mit Ausnahme des Königreichs Sachsen, von einem einzigen einheitlich verwalteten Bahnnetze umspannt sein wird. Ob die süddeutschen Staaten auf die Dauer dem engen Anschlusse an das norddeutsche System werden ausweichen können, mag dahingestellt bleiben, darf aber bezweifelt werden, wenn man bedenkt, daß die meisten süddeutschen Staatsbahnen an finanzieller Ergiebigkeit viel zu wünschen übrig lassen.

Der Erfolg der preußischen Eisenbahnverstaatlichung ist, wie jetzt kaum noch Jemand ernstlich bestreitet, in jeder Beziehung ein glänzender. Der Uebergang der Privatbahnen auf die Staatsverwaltung ist in der denkbar glattesten Weise erfolgt, der Betrieb ist mindestens ebenso gut als je zuvor, das Publikum findet für jedes billige Verlangen offenes Ohr, die Tarife haben eine einfachere und den nationalen Bedürfnissen entsprechendere Gestalt erhalten. Ueberdies liefern die Eisenbahnen ein von Jahr zu Jahr wachsendes Erträgniß, aus dem nicht blos die Verzinsung der mit den Bahnen übernommenen Schuld gedeckt wird, sondern welches darüber hinaus die Staatseinnahmen um viele Millionen erhöht. Würde der Ueberschuß der Eisenbahneinnahmen größtentheils zur Amortisation der Eisenbahnschuld verwendet, so könnten die preußischen Bahnen schon nach wenigen Generationen ein zinsfreies Eigenthum des Staates sein und die Beförderung von Gütern und Personen zu einem weit mäßigeren Preise stattfinden, als in allen benachbarten Ländern. Wie sehr dadurch die wirthschaftliche Macht unseres Landes erhöht und dessen Produktivität unterstützt werden würde, bedarf kaum einer Auseinandersetzung.

Hier kümmert uns übrigens weniger der wirthschaftliche Erfolg der fraglichen Riesenoperation, als die soziale Tragweite der Sache. Durch den Uebergang der Eisenbahnen an den Staat ist der Börsenspekulation ein höchst umfangreiches Objekt glücklich entzogen worden. So lange die Ankaufsverhandlungen dauerten, ließ sich freilich die Börse ein Geschäft nicht entgehen, das für die Spekulation überall in Aussicht steht, wo durch allerlei Mittel die Schätzung von Werthen in ein starkes Schwanken gebracht werden kann. Nun aber, nachdem die Operation so ziemlich vollendet ist, bleibt der Werth der betreffenden Papiere ebenso stabil wie derjenige aller anderen Obligationen des Staates, und diese Stabilität entzieht dem Spiele der Spekulation ihren Boden. Allerdings werden, so lange es überhaupt öffentliche Schulden

giebt, die Machinationen der Börsenmächte zu dem Zwecke, durch Kursschwankungen Profite zu erzielen, nicht aufhören. Allein es bedarf doch schon starker Erschütterungen, sei es des äußeren Friedens, sei es der inneren wirthschaftlichen Verhältnisse, um den Kredit eines Landes wie Preußen ins Schwanken zu bringen, und so wird durch die Eisenbahnverstaatlichung das Börsenspiel, das, an sich unfruchtbar, nur den Reichthum aus einer Tasche in die andere befördert und meist den Schlauen und Gewissenlosen wohlfeile Triumphe verschafft, auf einem großen Gebiete praktisch mattgesetzt.

Vielleicht nicht minder hoch darf man die durch jene Operation herbeigeführte Beseitigung der Macht großer Eisenbahngesellschaften anschlagen. Wenn früherhin die Gegner der Eisenbahnverstaatlichung oft geltend machten, daß durch die damit zusammenhängende große Vermehrung des Beamtenheeres die politische Macht der Regierung allzu sehr gesteigert würde, so darf man wohl sagen, daß diese Gefahr im Vergleiche zu der anderen, die durch die überwiegende Macht von Erwerbsgesellschaften herbeigeführt wird, viel geringer zu sein scheint. In den meisten Fällen werden die Stimmen der Beamten großer von den Regierungen immerhin abhängiger Gesellschaften indirekt doch für die Regierung verfügbar oder, wenn nicht, Interessen dienstbar sein, die sowohl der Regierung als auch den allgemeinen Volksinteressen feindlich sind. Ueberdies ist die Abhängigkeit von Staatsbeamten gewöhnlich unschädlicher, als diejenige der Beamten von Erwerbsgesellschaften.

Die Korruption, die sich an das System der Privateisenbahnen knüpft, ist da, wo dasselbe am unumschränktesten waltet, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, deutlich genug, während die heutigen Staaten unter der wachsamsten und eifersüchtigsten Kontrole der Oeffentlichkeit stehen und daher gar nicht im Stande sind, so offenbare und skandalöse Mißbräuche einreißen zu lassen, wie sie unter der Herrschaft der Erwerbsgesellschaften nur zu oft vorkommen.

Kurz, der Uebergang der Eisenbahnen auf den Staat verstopft eine fast unerschöpfliche Quelle der Habsucht und Herrschgier einer bevorzugten Klasse von Bürgern, gewährt viel bessere Garantien dafür, daß das große Transportmittel der Neuzeit den wahren Interessen des Volkes und nur diesen dienstbar gemacht wird, und setzt den Staat überdies in den Stand, Einnahmen zu erzielen, die bei einer Zersplitterung des Eisenbahnbetriebes in unfruchtbarer Weise verzettelt und vergeudet werden. Die mit Energie und Geschick erfolgte Durchführung

dieser Maßregel ist meines Erachtens eines der schönsten Blätter in dem Ruhmeskranze des ersten deutschen Reichskanzlers.

Der Vorgang der Eisenbahnverstaatlichung und Arbeiterversicherung, sowie manche Aeußerungen des Fürsten Bismarck oder der ihm nahestehenden Presse hatte vor einigen Jahren unter den Versicherungsgesellschaften lebhafte Besorgnisse erweckt, der Reichskanzler sehe es auf eine Verstaatlichung womöglich des ganzen Versicherungswesens ab. Thatsächlich hat Fürst Bismarck in einem Rundschreiben an die Oberpräsidenten speziell über den Betrieb der Feuerversicherungsgesellschaften eine ziemlich abfällige Kritik geübt und den Gesellschaften vorgeworfen, daß die Aktionäre derselben auf Kosten und unter Schädigung der Versicherten ihre Taschen füllten. Die Richtigkeit dieser Anklage wird schwerlich von einem Unbefangenen bestritten werden können. Die Versicherungsgesellschaften sind eben Erwerbsgesellschaften, wie alle anderen, und ihr höchstes Interesse besteht darin, gute Geschäfte zu machen. Die bei diesen Geschäften Betheiligten wissen freilich die Verdienste der Versicherungsanstalten um das Publikum nicht genug zu rühmen, ebenso wie die Eisenbahngesellschaften sich das Verdienst beizumessen pflegten, Deutschland die Wohlthat eines Eisenbahnnetzes verschafft zu haben. Was man nun auch von diesem patriotischen Werke halten mag, sicher ist, daß die betheiligten Aktionäre, und noch mehr die Verwaltungsräthe, Direktoren und sonstigen an der Quelle sitzenden Geschäftsleute sich die Verdienste um das Publikum in den meisten Fällen theuer genug haben bezahlen lassen. An dieser im Ganzen unbestreitbaren Thatsache ändert auch der Umstand nichts, daß manche Gesellschaften nichts verdient oder gar das Ihrige verloren haben. An dem guten Willen, auf Kosten des Publikums recht hohe Gewinne zu machen, hat es gewiß keiner der verunglückten Gesellschaften gefehlt.

Wenn es also richtig ist, daß die Versicherungsanstalten im Durchschnitt das Publikum schwer besteuern, so werden die Bestrebungen, diese Steuer zu ermäßigen, von der großen Masse der Bürger nur mit Genugthuung begrüßt werden können. Ob die staatliche Versicherung dazu der rechte Weg sein würde, mag hier unerörtert bleiben. Jedenfalls scheint die staatliche Versicherung den Versicherungszwang zur Voraussetzung zu haben; denn nur unter dieser Bedingung dürfte eine wohlfeilere Verwaltung zu ermöglichen sein. Die öfters angestellten Versuche mit staatlichen Versicherungsanstalten haben in der Regel die Unmöglichkeit ergeben, mit den Privatversicherungsanstalten, deren Lebensnerv die Acquisition ist, zu konkurriren. Würde dagegen allen

Bürgern ohne Ausnahme ein Zwang auferlegt, sich gegen Todesfall, Feuersgefahr oder welche Objekte sonst noch einer Versicherung unterliegen können, zu versichern, so würde der Staat unzweifelhaft durch die Zusammenfassung des Betriebes in seiner Hand für das Publikum ebenso große Vortheile bieten können, wie es durch die Uebernahme der Eisenbahnen geschehen ist.

Einstweilen dürften wir jedoch in Deutschland andere Sorgen haben, als daß die Reichsregierung daran denken könnte, der kitzlichen Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens näher zu treten, und die Versicherungsgesellschaften können sich zunächst beruhigen. Daß aber dem ganzen Versicherungswesen, wie es heute besteht, keine ewige Dauer beschieden ist, darf man mit Zuversicht erwarten, wenn man der Ueberzeugung lebt, daß die Zinswirthschaft, aus welcher die meisten Zweige des Versicherungsgeschäftes fast allein ihre Nahrung ziehen, ein Krebsschaden der Gesellschaft ist und über Kurz oder Lang gestürzt werden muß, wenn das Blut der Gesellschaft wieder gesunder in deren Adern fließen soll.

Einen ernsteren Anlauf zur Ueberführung eines großen Geschäftes in den Staatsbetrieb nahm der Reichskanzler mit dem Gesetzentwurfe betreffend das Tabaksmonopol. Daß der Staat befähigt sein würde, durch die Zusammenfassung der Tabaksfabrikation und des Tabakshandels in seinen Händen große Ersparnisse zu machen und das Fabrikat dem Publikum weit billiger zu liefern, als es das Privatgewerbe vermag, unterliegt keinem Zweifel. Die Natur der Sache spricht dafür ebenso wie die Erfahrung, die man in andern Ländern, namentlich Frankreich, mit dem Tabaksmonopol gemacht hat. Natürlich handelt es sich in Deutschland ebensowenig wie anderswo darum, dem Publikum die Tabaksfabrikate billiger zu verschaffen, als es bisher geschah, sondern nur darum, das Monopol zu einer Steuerquelle zu machen. Betrachtet man den Gedanken des Tabaksmonopols nur vom Gesichtspunkte der Betriebszusammenfassung, so wird man freilich sagen müssen, daß bei jeder anderen Waare, die das Volk in großen Massen verbraucht, eventuell wahrscheinlich derselbe Fall einer erheblichen Verbilligung eintreten würde. Wenn Tuch oder Leinwand in mächtigen Staatsfabriken hergestellt und in staatlich concessionirten Magazinen zu den Selbstkosten verkauft würden, so dürfte das Tuch oder die Leinwand ebenfalls viel billiger an den Konsumenten kommen, als unter den jetzigen Verhältnissen. Sollte also dieser Gesichtspunkt für das Monopol entscheidend sein, so würde schließlich der Staat, wie es in der That Vielen als

Ideal vorschwebt, die gesammte Produktion in seine Hand zu nehmen haben. Von diesem Gesichtspunkte wäre mithin das Tabaksmonopol ein bedenkliches Präzedens gewesen. Allein es wäre verkehrt, die Sache aus diesem Gesichtswinkel aufzufassen. Niemand hat daran gedacht, der Verstaatlichung von Gewerben einen weiteren Umfang zu geben, und daß etwa der Appetit beim Essen käme, davon sieht man weder in Frankreich noch in irgend einem anderen Monopolstaate eine Bestätigung. Das Tabaksmonopol des Reichskanzlers darf mithin billigerweise nur vom Gesichtspunkte der Besteuerung betrachtet werden.

Fürst Bismarck ist, wie bekannt, ein entschiedener Anhänger der indirekten Steuern. Die englische und französische Kunst der Besteuerung gelten ihm als nachahmenswerthe Beispiele. Er glaubt an die Abwälzungstheorie so fest, daß er der Ansicht ist, indirekte Steuern, und namentlich die Steuern auf allgemeine Verbrauchsgegenstände wie Tabak und Branntwein, würden nicht von den arbeitenden Klassen, die sie hauptsächlich aufbringen müssen, getragen, sondern von diesen auf die Arbeitgeber und Konsumenten abgewälzt. Der Arbeitslohn, meint er, steige gewöhnlich in demselben Verhältnisse, wie die Vertheuerung der Waaren durch Verbrauchsabgaben. Ich habe über diese Theorie im vorigen Hefte dieser Schrift gehandelt und will das dort Gesagte nicht wiederholen. So viel steht fest, daß die fragliche Theorie schlechterdings unerweislich ist. Andererseits wird es freilich, bei der komplexen Natur der Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes, auch nicht angehen, jede Abwälzung geradezu in Abrede zu stellen. Vielmehr wird es gewöhnlich von den Umständen abhängen, ob und in welchem Grade eine Abwälzung in der That erfolgt. Adam Smith war der Ansicht, oder glaubte beobachtet zu haben, daß Steuern auf den Arbeitslohn oder auf nothwendige Lebensmittel unbedingt abgewälzt würden, während Verkaufsabgaben auf entbehrliche Artikel wie Branntwein, Tabak, Thee u. dgl. nicht abwälzbar seien. Mir scheint diese Ansicht oder Beobachtung nicht hinreichend begründet, oder doch nur aus einer besonderen nicht überall stichhaltigen Erfahrung hergeleitet. Was in England zu einer Zeit, wo die Koalitionsverbote noch in voller Kraft und die Arbeitermassen überhaupt der ihrer Vereinigung innewohnenden Macht sich nicht bewußt waren, zutreffend sein mochte, braucht es deshalb unter anderen Verhältnissen keineswegs zu sein. Unter Umständen kann, wie ich glaube, eine Steuer auf nothwendige Lebensmittel keine Lohnsteigerung, und eine Steuer auf Genußmittel wie Branntwein und Tabak in der That eine Erhöhung des Lohnes zur Folge haben. Alles

kommt dabei auf die jeweilige Macht der Arbeiter, auf ihre Einhelligkeit und das Geschick in der zweckmäßigen Entfaltung ihrer Macht an. Die Abwälzung der Steuern als ein sich ganz von selbst machender, von dem Willen der Arbeitgeber ebenso wie der Arbeiter unabhängiger Prozeß aufgefaßt, ist nach meinem Dafürhalten eine ganz hinfällige Vorstellung. Ueberdies wird es stets unmöglich sein, die Grenzlinie zu ermitteln, wo im Falle einer Lohnsteigerung, die einer höheren Besteuerung des Lohnes selbst oder gewisser Verbrauchsartikel folgt, jene Lohnsteigerung auch ohne Aenderung der Steuer eingetreten sein würde oder die klare Folge einer Steuerabwälzung ist.

Indirekte Steuern einzuführen unter der Voraussetzung, daß die arbeitenden Klassen, welche sie hauptsächlich bezahlen müssen, sie jedenfalls abwälzen würden, ist daher eine sehr fragwürdige und entschieden nicht arbeiterfreundliche Politik, und die Kunst einer gerechten und zweckmäßigen Besteuerung wird stets darin bestehen, die Steuern unmittelbar an der Stelle zu erheben, auf welche sie nach dem Grundsatze der Verhältnißmäßigkeit und Leistungskraft fallen sollen. Daß die leichtere Einbringlichkeit der indirekten Steuern und die dadurch ermöglichte Vermeidung der Zwangsvollstreckung ein bedeutender Vorzug derselben ist — ein so bedeutender, daß dadurch allenfalls eine etwas stärkere Belastung, als die man auf dem Wege der direkten Besteuerung wagen dürfte, gerechtfertigt werden kann, mag immerhin zugestanden werden. Aber wenn dieser Vorzug dazu gemißbraucht wird, die indirekten Steuern in einem Maße zu vermehren, daß die Hauptlast der Besteuerung in der That auf den unvermögenden Klassen ruht, wie es in Großbritannien und Frankreich der Fall ist, so schlägt die indirekte Besteuerung, die in gewissen Grenzen wohlthätig wirken kann, in ein Gift um, das die Gesundheit des gesellschaftlichen Körpers allmählich untergräbt, statt sie zu befördern.

Den guten Willen, auch in Bezug auf die Besteuerung den auf den ärmeren Volksklassen liegenden Druck zu erleichtern, bekundete Fürst Bismarck durch die Befreiung der niedersten Einkommen von der direkten Personalsteuer. Sein Wunsch ist bekanntlich, eine solche Befreiung auch für die mittleren Einkommen, sogar bis zu 2000 Thaler, durchführen zu können. Je mehr dies geschähe, desto mehr würde es, wie ich glaube, zum Schaden der unvermögenden Klassen gereichen. Man muß es daher dem preußischen Abgeordnetenhause Dank wissen, daß dasselbe der Verdrängung der direkten Steuern Widerstand entgegensetzte. Die Befreiung der untersten Klassen von der Klassensteuer ließ sich durch die

Schwierigkeit der Erhebung und die Häufigkeit der Exekutionen rechtfertigen. Der Ersatz der wegfallenden Klassensteuer durch indirekte Reichssteuern, welche jene im Betrage für den Kopf um ein Vielfaches übertreffen, war jedoch eine aus dem Gesichtspunkte der Steuervertheilung sehr bedenkliche Maßregel. Ein weiteres und kräftigeres Fortschreiten auf diesem Wege würde aber lediglich heißen, aus dem Leder der Armen Riemen für die Reichen schneiden.

Achtes Kapitel.

Schluß.

Fassen wir unsre bisherigen Betrachtungen zusammen, so ergiebt sich als Resultat derselben, daß man den Thaten und Bestrebungen des Reichskanzlers auf dem Gebiete der Wirthschafts- und Sozialpolitik zwar unmöglich die Bezeichnung einer sozialen Reform beilegen kann, daß aber dem deutschen Staatsmanne auf jenem Gebiete nach verschiedenen Seiten hin Gutes oder selbst Großes zu verdanken ist, während freilich in anderen Richtungen durch seine Maßregeln und Anregungen der soziale Fortschritt nur gehemmt werden dürfte.

In erster Linie wurde durch seinen Einfluß der Götze einer einseitigen Doktrin des Geschehenlassens anscheinend endgültig vom Throne gestürzt, und der Staat in sein unveräußerliches Recht der Einmischung in die volkswirthschaftlichen Verhältnisse wieder eingesetzt.

Zuvörderst bezüglich der Regelung der auswärtigen Konkurrenz. Die Handelspolitik ist wie jede Politik eine Kunst, und wird sich stets nach den jeweiligen Umständen richten müssen. Die Freihandelstheorie dagegen geht von der Voraussetzung aus, daß unter allen Umständen nur der Freihandel richtig, und eine künstliche Einwirkung auf die auswärtige Konkurrenz in jedem Falle unheilvoll sei. Sie leugnet also im Grunde die Möglichkeit einer Handelspolitik überhaupt, denn von einer Politik kann da nicht die Rede sein, wo in allen Fällen dem vernünftigen Wollen nur eine einzige Richtung des Handelns offen steht. Diese Doktrin von der alleinigen Zulässigkeit des Freihandels steht zu der Vielgestaltigkeit der wirthschaftlichen Beziehungen der Völker unter einander in einleuchtendem Widerspruch; und sie in den Auffassungen des Volkes unheilbar erschüttert zu haben, ist in meinen

Augen ein entschiedenes Verdienst. Die Frage, ob die während der letzten Jahre in Deutschland zur Geltung gebrachten Zollsätze in Auswahl und Höhe überall das Richtige treffen, steht dabei auf einem ganz anderen Blatte. Eine rationelle Handelspolitik hat sich ebenso sehr vor einer einseitigen schutzzöllnerischen, als freihändlerischen Doktrin zu hüten, und der neuesten deutschen Zollgesetzgebung ist vielleicht der Vorwurf nicht zu ersparen, daß sie nach der ersteren Seite hin des Guten zu viel gethan hat. Gleichwohl scheinen die Thatsachen dafür zu sprechen, daß im großen Ganzen die neuen Zölle ihren Zweck erfüllt und den Spielraum wirthschaftlicher Thätigkeit des Volkes nicht unbeträchtlich erweitert haben. Ob die vom Kanzler mit der ihm eigenen Kraft und Gewandtheit begonnene Kolonialpolitik in derselben Richtung erfolgreich sein wird, muß sich erst noch zeigen. Mindestens scheinen dadurch für den Handel und die Rhederei neue Erwerbsquellen eröffnet zu werden, wenn auch für die deutsche Arbeit im engeren Sinne noch keine Vortheile aus den bisherigen Kolonialunternehmungen in Sicht sind.

Sodann in Bezug auf den Staatsbetrieb. Die Ueberführung der preußischen Privateisenbahnen in den Besitz und Betrieb des Staates ist eine Maßregel, die man im besten Sinne des Wortes sozialistisch nennen kann: vortheilhaft für das gesammte Volk, und für jeden Einzelnen in gleichem Maße. Man darf mit Fug erwarten, daß dieselbe für die fernerweite Auffassung der sozialen Aufgaben des Staates und der Gemeinden vorbildlich bleiben und dem gemeinwirthschaftlichen Betriebe auch nach anderen Richtungen hin die Bahn bereiten wird.

Die Arbeiterversicherung endlich hat den Staatszwang an einer Stelle zur Geltung gebracht, wo er zum Heile des Volksganzen und insbesondere einer Klasse der Bevölkerung, bei der die Bedingungen der Selbsthülfe nicht in genügendem Umfange vorausgesetzt werden konnten, dienen wird. Die Arbeiterversicherung kann nicht im eigentlichen Sinne des Wortes als eine soziale Reform betrachtet werden. Sie verändert die sozialen Beziehungen der Bürger unter einander durchaus nicht in erheblicher Weise. Die tiefsten Schäden der heutigen Gesellschaftsverfassung: die ungeheuere Ungleichheit des Vermögens und des Erwerbes, die beinahe schrankenlose Macht des Besitzes über den Umfang und die Richtungen der Produktion und die entsprechende Ohnmacht der arbeitenden Klassen — werden dadurch nicht berührt. Dennoch muß man anerkennen, daß die Arbeiterversicherung einige schwere, obwohl nicht die letzten und entscheidenden Ursachen der Un-

zufriedenheit unter den arbeitenden Klassen hinwegräumt, und daß selbst radikalere reformatorische Tendenzen für die Uebergangszeit der Arbeiterversicherung kaum würden entrathen können. Dieselbe ist allem Anscheine nach vom Reichskanzler als eine Stütze des bisherigen, auf die Lohnarbeit gegründeten Wirthschaftssystemes gedacht, und es ist auch nicht unmöglich, daß sie sich als eine solche eine Zeit lang bewährt. Trotzdem können und müssen nach meiner Ansicht auch Diejenigen, denen das bisherige Wirthschaftssystem als gebrechlich und auf die Dauer unhaltbar erscheint, den Gedanken der Arbeiterversicherung freudig acceptiren, da dieselbe den arbeitenden Klassen schon in der Gegenwart eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage gewährt und sie nicht lediglich auf eine nähere oder entferntere Zukunft verweist.

Die inneren Gründe der Unhaltbarkeit des heutigen Wirthschaftssystems wurden eben mit ein paar Worten gekennzeichnet. Die Fehler dieses Systems werden, so lange deren Triebfedern nicht beseitigt sind, einem nothwendigen Gesetze der Entwickelung folgend, sich in Zukunft unzweifelhaft immer schärfer geltend machen. Den Beweis dafür kann man in der zunehmenden Konzentration des Wirthschaftsbetriebes sowohl auf landwirthschaftlichem als auch auf industriellem Gebiete sehen. Zunehmende Konzentration des Wirthschaftsbetriebes bedeutet aber unter dem Systeme der Lohnarbeit nichts anderes als immer weitere Zunahme des Reichthums und der Macht Einzelner, und der Armuth und Abhängigkeit der Meisten. Wer da glaubt, daß ein System, welches solche Tendenzen in sich birgt, in einer Epoche, in der die Volksmassen zum Selbstbewußtsein erwacht sind oder zu erwachen im Begriffe stehen, sich dauernd erhalten oder durch Stützen, die an sich nothwendig und heilsam sind, weil sie den plötzlichen und gewaltsamen Umsturz des baufälligen Gebäudes verhindern, vor dem Untergange bewahrt werden könne, mag es immerhin thun. Aber als hochbedenklich wird man es bezeichnen dürfen, wenn die unter dem bestehenden Systeme vorhandenen Gegensätze durch künstliche Maßregeln noch verschärft und zugespitzt werden.

Dieser Vorwurf läßt sich, wie ich glaube, insbesondere der Agrarpolitik des Reichskanzlers nicht ersparen. Die Getreidezölle sind thatsächlich nichts anderes als eine Stütze zur Erhaltung der Grundrente. Die Landgüterordnungen schaffen ein bevorzugtes Erbrecht für eine gewisse Kategorie von Erben und verhindern dadurch die natürliche Ausgleichung zwischen ländlichen und städtischen Gewerben.

Auch in den Bestrebungen zu Gunsten der Handwerksinnungen

liegt ein gut Theil Parteilichkeit für die gewerblichen Unternehmer verborgen. Selbst das Schutzzollsystem wird vorzugsweise der Unternehmerschaft zu Gute kommen, wenn den Arbeitern die Waffen, die sie zur Abwehr unbilliger Arbeitsbedingungen in der Hand haben, entwunden oder mindestens abgestumpft werden. Eine solche Waffe ist vor Allem die Koalition. Wer wollte leugnen, daß die Koalitionsfreiheit der Arbeiter durch das Sozialistengesetz arg verstümmelt, wo nicht gar in vielen Fällen vollständig verhindert wird? Soweit das Sozialistengesetz den Zweck verfolgt, Bestrebungen zu lähmen, die auf den Umsturz des Bestehenden abzielen, mag man dasselbe für gerechtfertigt erklären. Aber dies Gesetz geht offenbar weit über das bezeichnete Ziel hinaus. Zugleich mit staatsverbrecherischen Agitationen, die kein Staat in seinem Inneren dulden kann, hemmt es auch, vielleicht wider die bessere Absicht des Gesetzgebers, Agitationen für friedliche und gesetzliche Zwecke. Es hindert, wie schon bemerkt, an allen Orten und Ecken die Koalition der Arbeiter zur Erringung besserer Löhne oder sonstiger Arbeitsbedingungen. Es legt jeder anderen Vereinsbildung unerträglichen Zwang auf, und hat für die Presse eine Art Censur wieder eingeführt, die nicht viel weniger kleinlich und gehässig ist, als die vormärzliche, die an dem Ausbruche der Volksleidenschaften im Jahre 1848 einen so großen Antheil hatte.

Als ein mit sozialreformatorischen Bestrebungen wenig in Einklang zu bringendes Verfahren müssen endlich die Schritte bezeichnet werden, die unter dem vorwiegenden Einflusse des Fürsten Bismarck gethan worden sind, um die indirekten Steuern im Deutschen Reiche zu einem ähnlichen Umfange zu entwickeln, wie sie denselben in Großbritannien und Frankreich angenommen haben. Die Gütervertheilung kann dadurch nur zu Ungunsten der ärmeren und zu Gunsten der reichen Klassen verschoben werden. Das ist das Gegentheil von dem, was eine Sozialreform erstreben muß.

Eine echte Sozialreform muß darauf ausgehen, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die sich dem Erwerbe des Fleißigen entgegenstellen; die furchtbaren Steuern zu ermäßigen, welche Rente und Gewinn von der Arbeit fordern; die unbedingte Herrschaft, die ein falsches Eigenthumsrecht sich über die natürliche Grundlage der Produktion anmaßt, sowie die usurpirte Tyrannei des Geldes zu stürzen.

Dazu bedarf es nicht der Antriebe eines „praktischen Christenthums“, sondern nur eines, von gewöhnlicher menschlicher Gerechtigkeit geleiteten Wollens. Praktisches Christenthum! Große Landeigenthümer,

die vom Schweiße der Armuth leben; Generale und Minister, die sich ihre durch die einfache Erfüllung ihrer verdammten Pflicht erworbenen Verdienste um den Staat mit riesigen Dotationen bezahlen ließen; reiche Fabrikanten und Kaufleute, die ihren Reichthum dem Fleiße ihrer Arbeiter verdanken — sie alle triefen in der Regel von Versicherungen ihres praktischen Christenthums, uneingedenk der Lehren Christi: „Ihr sollt euch nicht Schätze sammeln auf Erden“, „Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon“ und „Es ist leichter, daß ein Kameel durch ein Nadelöhr gehe, denn daß ein Reicher ins Reich Gottes komme“.

Möge man sich das Bekenntniß zum praktischen Christenthum, mit oder ohne Phrase, ersparen. Weiter als mit solchen Bekenntnissen, die Jeder nach Gutdünken deutet, wird die Gesellschaft damit kommen, daß ihre Mitglieder, und insbesondere ihre hervorragendsten Mitglieder, sich mit dem modernen Gedanken der natürlichen Menschenrechte erfüllen, welche vor Allem fordern, daß das, was Jemand durch seiner Hände Fleiß hervorbringt, ihm und ihm allein gehört.

Leipzig, Walter Wigand's Buchdruckerei.





